Ein. 863 – 1

Johann Ehrenfried Zschackwiz,
der Königl. Friedrichs-Universität zu Halle Profess. Juris
und Philosophiæ Ordinarii,

Vollständige Politische Geschichte der Staaten von Europa,

Worinnen

Eines jeden wahrer Ursprung gewiesen,

Die Beherrscher derselben, nebst ihren merckwürdigsten Thaten, nicht weniger auch eines jeden Staats Stärcke, Schwäche, Staats-Maximen, Beschaffenheit der Länder und Einwohner, zugleich was in selbigen merckwürdig zu sehen, hinlänglich gezeiget,

Anbey nöthige Anmerckungen hinzugefüget, und verschiedene Alterthümer erleutert,

Vornehmlich aber einige besondere Begebenheiten der neuern Zeiten mit nöthigen Documenten bestärcket und erkläret worden.

Bibliothk. Oberalbac.

Erster Theil,

die Staaten von Franckreich und Spanien

in sich enthaltend.

Hamburg, bey Christian Wilhelm Brandt. 1739.

152 BS dir

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn,

Herrn Christian von Brandt,

Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Hochbetrauten würcklichen geheimden Staats-Rath und Präsidenten des Hochlöbl. Ober-Appellation-Gerichtes zu Berlin, ingleichen Ober-Curatorn der sämtlichen Königl. Academien ꝛc.

Meinem gnädigen Herrn.

Hoch-

Hochwohlgebohrner Herr,

Gnädiger Herr!

Ich weiß nicht, ob ich mir die Freyheit nehmen darff, diese schlechte Blätter Ew. Hochwohlgeb. Excell. hohen Nahmen zu wiedmen. Doch Sie erweisen Dero mit allem schuldigem Respecte ergebensten Diener hoffentlich die hohe Ge=

Gewogenheit, und würdigen selbige mit einem gnädigen Auge anzusehen.

Denn die sonderbahre Hochachtung, welche Ew. Hochwohlgeb. Excell. beständig sowohl vor die Gelehrsamkeit, als auch vor die Gelehrten selber zu tragen pflegen, unter denen ich mich gar gerne für den geringsten mit rechne; vornehmlich aber das gnädige Bezeugen, welches Ew. Hochwohlgeb. Excell. vor meine Wenigkeit bisher zu haben geruhet, hat mir die Erlaubniß gegeben, dieses Werck vor Selbiger in aller gehorsamsten Ergebenheit niederzulegen, dabey in tiefffster Devotion bittend, Ew. Hoch-

wohlgeb. Excell. wollen geruhen, mich in fernern gnädigen Andencken zu erhalten, welches ich denn meine gantze übrige Lebens-Zeit mit unausgesetzter Verehrung erkenne, als

Hochwohlgebohrner

Herr,

Ew. Hochwohlgeb.

Excell.

Auf der Königl. Friedrichs-Universität Halle, den 18. Febr. 1739.

unterthäniger Knecht,
Johann Ehrenfried Zschackwiz.

Mein

Mein Leser!

Es ist wahr, es fehlt nicht an Büchern, welche uns die Geschichte der Welt, auch deren Reiche und Staaten vorlegen; Und es könnte also wohl seyn, daß Du die allhier befindliche Arbeit unter die zu entrathenden Dinge rechnen wolltest; man stehet auch zu, daß dieses oder jenes von dergleichen Büchern seinen sehr guten Nutzen hat; manches könte vielleicht gar wohl zu entrathen seyn: allein Mein Leser, es wird Dir auch nicht unbekannt seyn, daß die Historie gleichsam ein unerschöpfliches Meer, das ist, eine solche Wissenschafft ist, in der sich täglich etwas neues sowohl hervorthut, als auch zu vermehren und zu verbessern gefunden wird. Also hat man ein solches, obgleich nicht vollkommen

in

in diesen Blättern zu leisten sich bemühet. Weil nun die Thaten und Verrichtungen der Grossen Herren, zugleich von was vor einem Erfolg selbige gewesen, nicht wohl verstanden werden können, wofern sie nicht vollkommen vorgeleget erscheinen; Als hat man vor nöthig befunden, verschiedene Friedens-Schlüsse und andere dergleichen Dinge allhier mit beyzufügen, ob man sich wohl bescheidet, daß selbige etwan anderwerts auch zu befinden sind, indem die Ursachen, warum sie allhier mit einverleibet worden, gleich angezeiget werden, hiernechst gedachte Wercke entweder nicht in allen Händen, oder **Meinem Leser** verdrüßlich fallen könnte, solche erst anderwerts nachzuschlagen, wie denn auch darum verschiedene angeführet werden müssen, weil sonsten die Geschichte in ihrem behörigen Zusammenhange nicht erschienen wäre, welches aber deren aller vornehmstes Haupt-Stück mit ist. Da man auch in einem und dem andern von dieses oder jenes seinen Lehr-Sätzen, Einfällen und dergleichen

chen abgegangen ist, so glaubet man zwar, daß denjenigen, die solche hegen, sothanen ihnen widrig scheinenden Sätzen Beyfall zu geben überaus schwer eingehen dürffte, oder daß sie selbige wohl gar als neuerliche falsche Sachen ausschreien werden; doch wird man sich an dergleichen vermeinte Hof-Meister ganz nicht kehren, sondern es desfalls vielmehr mit dem Horatio halten, wenn solcher (*) saget:

Vel, quia nil rectum, nisi quod placuit sibi, ducant,
Vel, quia turpe putant parere minoribus, & quæ
Imberbes didicere, senes perdanda fateri.

Es können auch sothane ungebethene Beurtheiler von ihrer vermeinten Arbeit nur etwann ein wenig abgehen, und vor des gelehrten Prof. Bierlings seine Dissertation de Causis &c., nicht weniger vor des bereits anderwerts angeführten Lilienthals wohl-

(*) Lib. 2. Epist. 1.

wohlgerathenen Machiavelliſmum Literariam treten, indem ſie in beyden dieſen ſchönen Spiegeln ihr Ebenbild finden werden. Doch was iſt wahrer und gewiſſer, als daß ein ſehr groſſer Theil der Gelehrten an Vorurtheilen kranck lieget, von welchem Uebel ſie ſich auch nicht heilen laſſen wollen. Allein hiervon genug, denn es bleibet immer darbey: Trahit ſua quemque voluptas, & Mundus regitur Opinionibus. Indeſſen hat man, **Geehrter Leſer**, vorjtzo mit dieſem Theile aufwarten wollen, und die folgenden werden auch erſcheinen. Lebe wohl, urtheile geneigt, und vernünfftig.

Seneca l. 2. c. 32. de Ira.

Ille magnus & nobis eſt, qui more
magnæ feræ
Latratus minutorum canum ſecurus
exaudit.

Erſtes

Erstes Buch.

Erstes Capitel.

Von

Beschaffenheit eines rechten Historici und Staats-klugen Menschen, samt denen zu beyden behörigen Erfordernissen.

Nachdem man in diesem Wercke die Geschichte der Reiche und Staaten der Welt, und zwar nach Anleitung des aussen befindlichen Tituls vorzulegen gesonnen; ob es wohl an dem ist, daß es an dergleichen Büchern fast nicht fehlet, wiewohl was desfalls bey vielen zu erinnern, man bereits hin und wieder gar umständlich gewiesen, auch in gegenwärtigen Blättern

selber darvon verschiedenes vorkommen wird; Weil nun nicht geleugnet werden kan, daß gleich wie in allen Wissenschafften, also sonderlich in der Historie, um solche so wohl geschickt kennen zu lernen, als auch geschickt davon zu reden, und denn ebenfalls geschickt solche andern vorzutragen, die Cultura Ingenii, oder die Ausarbeitung des Verstandes, samt der Kenntniß der Politic, die allernöthigsten Stücke; als hat man von beyden allhier in so weit erstlich handeln wollen. Die Ausarbeitung des Verstandes aber ist die Gelehrsamkeit nicht selber, die nur, als ein Vehiculum, oder unentbehrlich Hülffs-Mittel anzusehen, sondern sie ist eigentlich dasjenige, wann der Mensch seinen Verstand recht zu brauchen, auch von denen vorkommenden Dingen vernünfftig zu urtheilen und zu reden vermag. Dieses nun kan nicht anders geschehen, als wenn man die vorfallenden Sachen so erweget, ob sie auch mit der gesunden Vernunfft, und mit der vernünfftigen Möglichkeit übereinkommen? Daher dieses ein richtiger Grund-Satz ist, daß alles, was in der Welt geschehen seyn soll, mit der gesunden Vernunfft, und mit der vernünfftigen Möglichkeit übereinkommen müsse, dahingegen wiederum, was mit selbiger nicht zusammen stimmet, billig als etwas erdichtetes verworffen wird.

Aus diesem also wird folgen, wie bereits erwehnet worden, daß die Gelehrsamkeit, wie

man

man solche insgemein zu nehmen pfleget, nur ein blosses Hülffs-Mittel sey, um seinen Verstand recht auszuarbeiten. Zwar solte im Grunde Gelehrsamkeit eigentlich der ausgeübte Verstand selber heissen, jedoch wir nehmen solche fast insgemein nur vor eine grosse Belesenheit, obgleich diese von jener in der That sehr weit unterschieden, daher auch einige Gelehrte gefunden werden, die zwar eine grosse Belesenheit besitzen, hingegen ein desto weniger Judicium haben, mithin hat die bekannte Regul ebenfalls ihren guten Grund, daß non *multa*, *sed multum* legere erst einen gelehrten Mann mache.

Wie nun diese *Cultura* ingenii in allen und jeden Wissenschafften in so weit ihren sehr grossen Nutzen hat; also findet sie sich vornehmlich in Historischen und Politischen Dingen, in denen sie auch am allernöthigsten ist, weil so wohl in der einen, als in der andern, insonderheit aber in der erstern unendlich viele Dinge vorkommen, die eine sonderbahre Beurtheilung des Verstandes brauchen. Da nun sothanes ἀκρηβίαν Ingenii nicht alle Historici haben, so siehet man auch, daß eben nicht allzuviel tüchtige Geschicht-Schreiber gefunden werden, sondern viele sich nur in blosser Erzehlung der beschehenen Dinge aufhalten. Da auch gedachte ἀκρηβίαν ebenfalls nicht alle Docentes besitzen, so darff man sich nicht befremden lassen, woher eine so grosse Menge irriger, falscher, und vorurtheiliger Lehren in der Welt entstanden, und noch in solcher

herum irren, mithin, wie die Spanische *Urphaude*, von welcher der *Amedis* so ein Hauffen Wunder dichtet, die Menschen gleichsam bezaubern, und im Verstande verwirret machen. Ein Historicus demnach, gleichwie er culturam und ἀκρηβίαν ingenii haben muß, welche letztere aus jener herfliesset, also muß sie auch bey einem *Politico* seyn, welcher eigentlich ein solcher Mann ist, der seine, aus der Historie erlangte Wissenschafft vernünfftig, und zum Nutzen des Staats anzuwenden, anbey dessen, und auch anderer Staaten ihre wahre Beschaffenheit geschickt und behörig zu beurtheilen weiß.

Doch hierbey entstehet die Frage, wie nach man sowohl zu der *cultura ingenii*, als auch zu der *ἀκρηβία ingenii* gelangen könne? Diejenigen, die von dieser Sache gehandelt, (*) gehen vornemlich dahin, daß man 1) tüchtigen Unterricht haben, 2) tüchtige Bücher lesen, und dann 3) selbsten nachdencken müsse. Alles dieses läßt man zwar in seinem Werthe, und saget in so weit auch selbsten, daß diese 3 Requisita ihren guten Grund haben, weil aber das 2. und 3. aus dem ersten fliesset, so bleibet die Haupt-Frage übrig, wie der Unterricht beschaffen seyn müsse? Nun hat zwar der Herr *Thomasius* in seiner Sitten-Lehre, und auch in seinen *Cautelis*, sich ziemlich weit über dieses Stück herausgelassen,

(*) Vide unter andern Wurmseri dissert. Acad. Keckerman. dissert. Polit. und Hertii Elem. Prud. Civ.

sen, es kommet aber doch alles vornemlich darauf an, daß 1) der Unterrichtende in dem, was er einem andern weisen will, selbsten wohl beschlagen seyn müsse, welches zugleich ein Requisitum, das allenthalben seine Statt findet. 2) Daß er zeige, wie man von allen Dingen in der Welt reden, und solche beurtheilen solle, 3) daß man die Sache, darvon man reden und urtheilen will, vornemlich wohl inne habe, und sich von selbiger einen rechten Begriff zu machen vermöge. 4) Daß man weise, was wohl und was unrecht geurtheilet heisse, und worinnen 5) eines jeden seine Gründe bestehen? Daß man 6) wisse und verstehe, was die *Adfecten*, oder Leidenschafften der Menschen seyn, auch in wie ferne sie 7) in die menschlichen Handlungen ihren Einfluß haben? Daß zugleich 8) die verschiedenen *Temperamente*, oder Eigenschafften der Menschen gezeiget werden, um zu sehen, 9) in wie ferne selbige an denen menschlichen Handlungen einen Antheil nehmen, und denn 10) daß man auch weise, was jeder Mensch gegen den andern vor ein Absehen führe, oder was er bey selbem zu seinem Nutzen suche? und was etwan noch vor welche andere Stücke erfordert werden mögten, die doch in Betracht vorherstehender, von weniger Wichtigkeit seyn dürfften.

Wie nun auf sothane Arth dem Menschen sein Verstand geöffnet, und zugleich auch geschärffet zu werden vermag; also fliesset aus dieser kleinen Philosophischen Abbildung das Grosse,

das ist, man lernet von dem Menschen solchen ins besondere betrachtet, seinen Verstand auf eine grosse Menge derselben, das ist, auf gantze *Republiquen* und Staaten erstrecken, und von diesen, deren Verhalten, Vorfallenheiten, und andere mehr vernünfftig und behörig urtheilen.

Ein also beurtheilender Mensch heisset demnach ein *Politicus*, man nennet ihn auch einen *Galanthomme*, ingleichen einen *Raisonneur*, wiewohl viele zwischen diesen dreyen Stücken einen Unterschied zu machen pflegen. Und zwar so soll der *Politicus* ihnen derjenige seyn, der von denen Welt-Händeln nicht nur ein Urtheil zu fällen wisse, sondern auch die Historie wohl verstehe, daher sie ihn einen Staats-Mann nennen; ein *Galanthomme* sey, der sich in alle Menschen zu schicken, zugleich höflich aufzuführen gelernet, darbey auch in der Kleidung sich eine besondere Arth zu geben vermöge: Der *Raisonneur* hingegen sey derjenige, der von allen und jeden Dingen, auch von jedem, er sey hoch oder niedrig, und dessen Actionen behörig zu urtheilen verstehe; allein es gehet bey diesen drey Sectis Personarum, wenn man es also nennen soll, ein grosser Mißbrauch vor. Denn worinnen bestehet doch der wahre Unterschied, oder differentia generica und specifica zwischen einem Politico und einem Raisonneur? Man redet hier nicht von einem schlimmen und heimdückischen Beurtheiler der menschlichen Actionen, in welchem Verstande

stande das Wort Raisonneur zwar insgemein pfleget genommen zu werden, sondern man hat mit einem solchen zu thun, der die menschlichen Handlungen, und also auch die Handlungen grosser Herren, und der Reiche und Staaten der Welt, vernünfftig anzusehen und zu beurtheilen weiß, denn wenn er die Actiones & facta grosser Herren nur historice inne hat, so ist er auch nur ein *historicus relativus*, (um also zu reden,) nicht aber ein Politicus, weil dieser, wie bereits vorher befindlich, das Judicium Politicum haben muß, infolglich ein Politicus, und ein Raisonneur in sensu propriissimo zu reden, einerley seye, mithin gehen sie in so weit von einander in nichts ab. Doch wie wir Teutsche vielen ausländischen Wörtern allerley fremde Bedeutungen angedichtet, also ist es mit dem Worte Raisonneur auch gegangen, daß nemlich selbiges bey denen Teutschen aus seinem wahren Verstande herausfallen und sich in einen fremden hat versetzen lassen müssen. Jetzo nun auf das Wort *Galanthomme* zu kommen, so stehet man zu, daß es in seinem eigenen Verstande nichts anders heisse, als einen solchen, der gelernet, sich gegen jederman höflich und bescheiden aufzuführen, darzu aber in so weit eben keine Staats-Klugheit, und Staats-Wissenschafft erfordert wird. Weil aber diese Aufführung nach dem Unterschied der Leute betrachtet werden muß, und man hier mit einem solchen zu thun, der in der Welt allenthalben fortkommen, auch wegen seiner erlangten Wissenschafft sich von an-

dern distinguiren will, so könte in sensu abusivo der *Politicus* ebenfalls ein *Galanthomme* heissen, wie denn auch ein Politicus einen Galanthomme abzugeben vermag, ja eigentlich zu reden, ein rechter Galanthomme ein Politicus seyn muß, obgleich der Schluß hier nicht angehet, daß der Galanthomme auch ein Politicus sey.

Wie man aber in der Welt offte so lebet, daß man die Dinge nicht behörig ansiehet, als ist freylich höchst nöthig, daß man seinen Verstand ausarbeite, und selbigen, um von allen Dingen in der Welt vernünfftig zu reden, geschickt mache, denn eben dadurch seynd wir nicht so wohl von denen Thieren, als vielmehr von dem übrigen Theil derer Menschen unterschieden, die es nur bey dem gleichen bewenden lassen, um das übrige aber sich wenig oder gar nichts bekümmern.

Und wegen öfterer sothaner unterlassenden Cultura Ingenii müssen wir Teutsche bey denen Ausländern uns insgemein mit dem schönen Prædicat: *C'est un lourdeau Alemand*, das ist, daß wir Teutsche Tölpel wären, belegen lassen, wiewohl es allerdings an dem, daß der P. Bouhours, der vornemlich uns Teutschen dieses schöne Prædicat aufbürden wollen, von vielen wackern unserer Gelehrten zum grösten Nachtheil geredet, die er aber hoffentlich selber wird ausgenommen haben, mithin unter obigen Worten

unsere

unsere vielen Schmierer, Schwatzer, elende Historische Ritter, und dergleichen schlechte Helden verstanden, deren es freylich in Teutschland auf Academien, und auch sonsten hin und wieder giebet, und die die eintzige wahre Ursache der dermahligen sehr verfallenen, oder vielmehr sehr schlechten Gelehrsamkeit seyn. Indessen rühret diese unterlassene Cultura Ingenii vornemlich von daher, daß 1) auf Schulen insgemein nichts, als die blosse lateinische Sprache getrieben wird, mit der wir vom A. B. C. an, biß in primam Classem zubringen, uns auch noch wohl auf denen Academien mit selbiger schleppen müssen, denn eben von daher kommet es, daß noch an vielen Orten die Collegia in lateinischer Sprache getrieben werden, anbey viele das gröste *Punctum Eruditionis* in der zierlichen Schreibung dieser Sprache suchen, von der gleichwohl kein Mensche sagen kan, wie sie geredet, und ausgesprochen worden, ohne welches doch zu wissen, daß eine Sprache nicht anders, als ein Sceleton anzusehen. 2) Bestehen die Wissenschafften, die auf Schulen, Gymnasiis und Academien getrieben werden, offt in einem mehrern nicht, als in einer blossen Kenntniß derselben. Kommt es 3) zu der Philosophie und Historie, so hasset man insgemein diejenigen, die die alten Saalbaaderischen Meynungen ausbannen wollen, neidet sie, und suchet sie gleichsam aus der Welt hinaus zu bannen, da doch die Philosophie das edelste Kleinod unsers Verstandes ist, durch wel-

che wir uns eben von denen Bestien unterschei-
den sollen. In der Historie hingegen bleibet es
insgemein bey denen alten Löchern, und bringet
mancher weiter nichts vor, als was 100. und
mehr Compendia bereits gesaget haben, nur
mit dem Unterschiede, daß diese Dinge vorher
in diesem oder jenem Kleidgen erschienen, jetzo
aber ihnen ein neu Mändelgen umgegeben wor-
den, ungeachtet hinter sothaner Larve der alte
Saalbaader-Tand in Lebens-Grösse stecket, wie
alles dieses mit unendlichen Exempeln bewiesen
werden könte, man auch desfals nur eine grosse
Menge in diesem Studio herausgekommene Hi-
storische Compendia von allerley Arth ansehen
darff; also bekommen wir auch hier einen Kopff
voll Wind und leere Worte. Zwar ist es wahr,
daß einige der Griechen und Römer anders
studieret, denn von allen geschahe es auch nicht,
daher legeten sie sich so starck auf die Philoso-
phie. Und dieses seynd alles Leute, die in ihren
Schrifften einen guten Verstand sehen lassen,
man wird aber nicht finden, daß auch nur ein
Römer, oder Grieche, seine Sachen in einer
andern, als in seiner Mutter-Sprache vorgetra-
gen, denn diese hielten sie vor sattsam geschickt,
ihre animi sensa darinnen darzulegen, zugleich
aber auch in solcher andere klug zu machen. Wann
man nun von alle dem sonder Vorurtheil reden
will, so wird solches sattsam zeigen, daß wir die
edelste und beste Zeit unsers Lebens mit unnützen
und vergebenen Dingen zubringen, das aller-
wichtigste hingegen, nemlich die *culturam Ingenii*

& *Judicii* zurücke lassen, oder wenn man ja, der Einbildung nach, etwas wichtiges vornimmt, so belästigen wir unser Gedächtniß mit einer erstaunenden Menge Sachen, die wir lesen, und auswendig lernen, um so dann solche andern beyzubringen, ungeachtet bey alle dem cultura Ingenii & Judicii gar sehr zurücke bleibet. Dieses also seynd die wahren Ursachen, warum wir einen so schönen Ehren-Titul bey denen Ausländern haben, die zugleich immer darbey bleiben, es sey ein Quentlein Mutter-Witz besser, als ein ganzer Centner Schul-Weisheit, weil jenes einen aufgereimten Verstand, diese aber ein, mit allerley unordentlichen Dingen überhäufftes Gedächtniß anzeige.

Unter diese *Culturam Ingenii & Judicii* aber gehöret nicht etwan die blosse Kenntniß der Reiche und Staaten der Welt, denn darzu wird eben kein Verstand, sondern bloß ein Gedächtniß erfordert, sondern daß man solche *politice* kenne, das ist, daß man 1) von jedes seinem Ursprunge; 2) dessen Verfaß- und Einrichtung, wie auch 3) von dessen *Interesse*, und was sonst damit verknüpffet, vernünfftig reden, zugleich desfals hinlängliche Ursachen anzuzeigen vermöge, denn so dann ist man erstlich ein Sçavanthomme, oder ein Politicus, und geschickt, der Welt oder seinem Vaterlande nützliche Dienste zu leisten.

Wie

Wie aber alle und jede Wissenschafften zweyerley Endzweck haben, *primarium* und *secundarium*, oder *finem jucunditatis*, und *finem utilitatis*, als findet sich solcher bey der *Politica*, und *Notitia Rerumpublicarum* auch, indem man selbige sich bekannt machet, entweder zu seiner eigenen Belustigung, um dadurch von andern Menschen sich zu unterscheiden, oder man erlernet solche, der Welt und dem Vaterlande darmit zu dienen, denn es hat seine gute Richtigkeit, daß die Wohlfarth des Vaterlandes nicht besser befördert werden könne, als wenn man dessen Verfassung verstehe, anbey weiß, worauf sein wahres Wohl und Wehe, und zwar in Betracht seiner Nachbarn und seiner selbsten hauptsächlich ankomme. Hieraus also ergiebet sich von selbsten, daß sowohl *Cultura Ingenii*, als auch *Notitia Rerumpublicarum*, eines der nöthigsten Dinge sey, die man lernen, und sonderlich auf Universitäten tractiren müsse. Und sothane Wissenschafft oder Staats-Kenntniß ist in denen dermahligen Zeiten um so nöthiger, 1) weil die jetzige Welt weit galanter, das ist, in allen Dingen gar anders beschaffen, als sie vor dem gewesen, 2) absonderlich aber der jetzige Zustand von *Europa* sich anders befindet, als er vor dem ausgesehen. Zwar ist es wohl wahr, es hat die Welt von Zeit zu Zeit ihre Veränderungen gehabt, und treffen solche vornemlich an, 1) die Veränderungen in *Religions*-Dingen, 2) in denen Sitten und Gebräuchen, 3) in denen Sprachen, 4) in Kleidungen, 5) in

Essen

Essen und Trincken, 6) in der Bau-Kunst, 7) im Kriegs-Wesen, und dann 8) in noch einigen Neben-Dingen, allein alles dieses hat in die Kenntniß der Reiche und Staaten der Welt eben keine allzugrosse Einfluß, ob er gleich etwas mit beyträget, sondern man muß bey dieser Aenderung in so weit auf die Welt selber sehen und *Achtung* geben, 1) in was vor Staaten *Aenderungen* vorgefallen? 2) Was die Ursachen darvon gewesen? Dann 3) was vor Staats-*Maximen* und Absichten die grossen Herren vor dem gehabt? Hiernechst 4) in wie ferne diese mit der heutigen Welt ihren übereinkommen, oder 5) darvon abgehen? 6) In was *Connexion* die Republiquen vor dem gestanden, und in welcher 7) die jetzigen sich befinden? Wo 8) solche herrühren? Was 9) der ehemahligen Zeiten ihr Gewerbe gewesen? Wie weit 10) ein Staat mit dem andern desfals correspondiret, oder wie sie 11) dieserhalben einander entgegen gestanden? 12) Wie die Commercien nachher in einen gantz andern Stand gerathen? Woher 13) solches rühre? Wie sie 14) von einem Staat zum andern gleichsam gewandert, warum 15) dieses geschehen? Dann ob 16) die ehemahlige Welt von solchen *Allianzen*, *Tractaten*, und dergleichen gewust, als wie die heutige hat? Ob selbiger 17) das *Negotium* der Gesandten, *Envoyé*, *Residenten*, und dergleichen bekannt gewesen? Und was es 18) vor eine Verfassung in dem Ceremonial-Wesen gehabt? Alle diese Dinge demnach

nach gehören vornemlich zu der Notitia Rerum-publicarum, wenn man nemlich die Welt politice kennen, zugleich von grossen Herren ihren Handlungen ein vernünfftiges Urtheil fällen, auch auf die jetzigen Zeiten tüchtige und hinlängliche Schlüsse machen will.

Wann nun alles dieses nach einander wohl erwogen wird, so findet sich allerdings, daß die heutige Welt, in verschiedenen zwar anders sey, als die vormahlige, gleichwohl hat es doch auch seine gute Richtigkeit, daß die Menschen und die grossen Herren ihre Staats-*Intriguen*, Staats-*Maximen*, Staats-Eifersucht, und dergleichen vor diesem sowohl gehabt, als wie die itzige, ob sie gleich von solchen Allianzen, Ambassaden, Negotiationen, und was dahin gehöret, nichts gewust, wie selbige dermahlen vorkommen, gleichwohl darff man auch nicht glauben, als ob ihnen Allianzen, Negotiationen, Tractaten und andere dahin gehörige Handlungen gar nicht bekant gewesen, welche Gedancken, wenn sie geheget würden, gewiß gantz Grund-falsch wären, die gleichwohl, sonderlich in der Teutschen Reichs-Historie nicht kleine Schnitzergen gebähren, und die vornemlich da hinaus lauffen, daß man die Connexion, darinnen die benachbarten Staaten ehedem mit Teutschland gestanden, bald vor Lehnsbarkeiten, bald vor Tributbarschafften, und dergleichen Sieben-Sachen ansiehet und ausgiebet, woraus aber entstehet, daß gleichsam ein Schnitzer

dem

dem andern die Hand biethet, wie darvon anderwärts umständlich gehandelt, auch alles dieses erwiesen werden soll.

Das 2. Capitel.

Von Denen gegenwärtigen Staaten Europens.

Jetzo aber nur auf unser Europa und dessen Staaten zu kommen, so ist, solche wohl zu kennen, höchst nöthig, daß man sie von denen ältesten Zeiten biß auf die jetzigen behörig betrachtet. Zwar den gantz allerältesten Zustand von selben will man dermahlen nicht berühren, weil solches zur Haupt-Sache eben nicht viel thut, sondern man muß Europam *ansehen*, 1) wie es zu der Römer Zeiten biß auf die Zerstöhrung des Römischen Staats beschaffen gewesen? 2) was es durch Zugrundrichtung dieses Staats vor eine Gestalt bekommen? (3 Wie diese Gestalt, oder facies Politica sich nach und nach geändert, und wie endlich 4) selbige in das hentige Wesen gerathen? Den 1) *Periodum* also betreffend so besassen die Römer von Europa a) *Jtalien*, b) alle auf der mittelländischen See liegende, und zu Europa gehörige

rige Jnſuln. c) Gantz *Spanien*, d) gantz *Gallien*, e) daß gantze heutige *Polen*, doch Litthauen und Preuſſen ausgenommen, f) das gantze *Pannonien* ſamt Zubehörungen, g) gantz *Jllyrien* und was darmit verknüpffet, h) *Thracien*, *Macedonien*, *Albanien*, und das ſämtliche Griechenland. i) Aus Teutſchland hatten ſie Germaniam primam und ſecundam, k) die heutige Schweitz, und l) das *Noricum*, oder was in Teutſchland jenſeits der Donau lieget, dann m) *Belgium* und endlich n) *Brittannien*. Frey aber waren, und hatten mit der Römer Herrſchafft nichts zu thun, 1) das groſſe Teutſchland, oder, von dem Rhein und der Donau an gerechnet, biß an die Oſt-See hin. 2) Das heutige ſämmtliche Ruſſen, 3) das heutige Dännemarck und Schweden, und 4) das über Engelland oder Brittannien liegende Schottland. Von ſämmtlichen dieſen Staaten haben die Römer nie Meiſter zu werden vermogt, ob ſie gleich mit denen Teutſchen ihre ſteten Händel hatten, jedoch ſtunden ſelbige auch weder in Bündniß mit einander, noch weniger mögen ſie ſonſt eine Connexion zuſammen gehabt haben, und doch vermogten die Römer ſelbige nicht zu bezwingen.

Dieſe Beſchaffenheit nun Europens gegen die heutigen Zeiten zu rechnen, hat mit ſelbiger keine Vergleichung, denn die Land-Macht des Römiſchen Staats übertrifft in ſo weit die Macht von geſammten dermahligen Chriſtlichen

Europa,

Europa, welches gar leichte erwiesen werden könte, wegen der See-Macht aber der Römer hat es eine gantz andere Beschaffenheit, die die Englischen See-Kräffte alleine völlig überwegen. Gegen Ende dieses Periodi begunte allmählig eine und die andere Mitternächtische Europäische See-Macht herfürzubrechen, die der Römer See-Kräffte *in grosse* Gefahr setzte, und waren dieses die Völcker in Jütland, Norwegen und in denen Dänischen Insuln, jedoch bestunde dieser Staaten ihre Absicht damahls in nichts anders, als was dermahlen zum Theil die *Africanischen See-Republiquen* thun, nemlich sie verunsicherten nur die See, fielen anbey dann und wann in der Römer See-Städte und See-Gegenden ein, allwo sie offt gute Beute machten, und waren die Römer nicht im Stande, diesen Völckern die Spitze zur See zu biethen, man wolle denn sagen, es hätten selbige die Römischen See-Kräffte gantz zu Grunde gerichtet, wovon zwar die Römischen Geschichte nichts sagen, doch will dieses nicht unwahrscheinlich fallen, weil die Römer sich nicht in der See durfften sehen lassen, sondern sie suchten nur ihre See-Länder in Defension zu erhalten. Nachdem nun die Römischen See-Kräffte hingerichtet waren, fienge die grosse Fatalité an, nunmehr immer näher und näher zu kommen, nemlich die zu Grund-Richtung des Römischen Staats, die zwar nicht auf einmahl geschehen, sondern es ist an solcher fast an die 200 Jahr gearbeitet worden,

und zwar vom Anfange des 3. Seculi biß gegen Ende des 5. nach Christi Gebuhrt. Die Völcker aber die dieses verrichtet, waren 1) die Alaner und Silurer, 2) die Svever, 3) die Heruler, 4) die Gothen, 5) Vandaler, 6) Burgunder, 7) Longobarden, und endlich 8) die Francken, die alle mit einander lauter Teutsche waren, oder doch von Teutschen Geblüthe abstammeten. Die Staaten also, die sie in dem zerstörten Römischen Staate angeleget, waren a) der Herulische, b) Ost-Gothische, c) Longobardische, und zwar alle drey in Italien, d) das West-Gothische, und e) Burgundische in Gallien, f) das Alanische, g) Schwäbische, h) Vandalische und i) Ost-Gothische insgesamt in Spanien. Doch diese Staaten rieben nachher einander selber auf, dergestalt, daß nur das Fränckische Reich übrig bliebe, wiewohl Spanien durch die Saracenen erobert ward, Pannonien hingegen nahmen denen Römern die Hunnen und andere Völcker weg, und Polen besatzten die Venden oder Slaven. Ob nun wohl der andere Theil des ehemahligen Römischen Staats, nemlich das Griechische Reich annoch übrig war, welches in Europa alles, von Bosnien und Croatien an, biß an der Donau hinunter nach der Schwartzen See und dem Mittelländischen Meer hin besasse, so hatte doch dieses mit dem andern Europa in so weit keine Connexion.

Eruo-

Europam also nach diesen Zeiten betrachtet, so war allda 1) der nur erwehnte Europäische Antheil des Griechischen Reiches, 2) der Fränckische Staat, 3) das sich von den Mohren wieder erholende Spanien, 4) Britannien hingegen und das sämtliche andere *Europa* waren Staaten, die *theils* vor sich lebeten, theils mit denen *übrigen* keine grosse Connexion und Commercium hatten. Dessen Staats-Umstände also mit seinem heutigen Zustande zu vergleichen, so war a) die Macht der Francken, so viel Land sie auch besassen, kaum so groß, als dermahlen Spanien seine Kräffte seyn, ihre See-Macht hingegen ist gar nicht bekannt, nemlich sie vermochten zur See nichts, das andere Europa hingegen befande sich von gar keinem Gewichte, suchte auch kein Staat mit dem andern einige Connexion zu haben; jedoch hielten die Hungarn und Nordländer, oder die Nordleute denen Francken ziemlich die Waage, der Griechische Staat aber suchte mit dem Fränckischen in Ruhe zu leben, theils weil sie einander nicht schaden kunten, Italien ausgenommen, theils weil auch jener mit denen Saracenen seine eigene Noth hatte. Allein in der Mitte des 9 *Seculi* fienge die Fränckische Macht, die bißher die vornehmste gewesen war, allmählig an zu fallen, nachdem nemlich die Söhne des *Ludovici Pii* anno 846. die Fränckische Monarchie zu zertheilen sich belieben liessen, und die Normannen kamen um eben diese Zeiten mit grosser Gewalt herfür, die zu Ende des 9. Se-

culi endlich in Gallien einen festen Sitz erhielten, auch nachher in Italien einen ziemlichen Staat anrichteten, von welchem letztern an: seinem Orte mehr vorkommen wird.

Aus dieser Staats-Beschaffenheit demnach hat von dem 10. Seculo an Europa nach und nach angefangen sich auf eine besondere Arth herauszuwickeln, woraus zuletzt der jetzige Zustand, wie gleich folgen wird, entstanden. Denn 1) haben nach Eintritt des 10. *Seculi*, die Teutschen angefangen in dem *Conrado I.* ihren, durch die Francken zerstöhrten Staat, wieder anzurichten, welcher eine ziemliche lange Zeit durch seine Benachbarten sich in grossem Ansehen erhalten, obgleich das gemeine Vorgeben keinen Grund hat, ob hätten die Teutschen verschiedene Königreiche unter ihrer Lehns-Bothmäßigkeit gehabt, wie solches gantz gründlich in der Teutschen Historie gewiesen worden. 2) Bekomme der Normannische Staat in Gallien in dem Wilhelmo Conquestore gantz Engelland, welches Reich 3) in dem *Eduardo III.* und *Heinrico V.* das allermeiste von Gallien gewonne; Gallien aber 4) selber verlohre seinen alten Nahmen, und bliebe ihm nunmehro die Benennung von Franckreich, wiewohl selbiges lange Zeit ein gar schwaches Reich gewesen, auch biß auf die Regierung Ludevvig XI. in diesem Stande verblieben. 5) Spanien erholte sich zwar, und entstanden in selbem 3 Reiche, das Castilianische, welches erst das

Astu-

Asturisch-Leonische hiesse, das Arragonische und das Navarrische, allein sie hatten mit dem andern Europa keine grosse Connexion, sondern suchten nur der Mohren und Saracenen vollends loß zu werden. 6) Polen und Böhmen hatten bald mit denen Teutschen, bald mit sich selber zu thun, Rußland 7) war unbekannt, 8) Schweden und Dännemarck lagen einander theils sich in Haaren, bald stunden sie unter einem Haupte, bald zerfielen sie wieder mit einander, 9) Ungarn war auch von keiner sonderlichen Wichtigkeit, und 10) hatten die Schotten ihre Händel mit denen Engelländern. Zwar war Dännemarck von Canuto M. an biß auf Waldemar. III. ein ziemlicher Staat, besasse Engelland ingleichen von Jütland alles biß an Liefland, doch es verlohr auch alles wieder. Das Griechische Reich geriethe immer mehr und mehr in Verfall, biß es endlich 1453 gar zu Grunde gienge. Portugall suchte sich theils gegen die Castilianer, theils gegen die Mohren zu erhalten, in Italien kamen nach und nach allerley Staaten herfür. Also war auf gewisse Maasse Engelland in diesen Zeiten der wichtigste Staat, deme das Teutsche Reich beyzufügen, wiewohl dessen Macht nie so beschaffen gewesen, daß es grosse Eroberungen hätte machen können, nicht daß es selbem an dem Vermögen gefehlet, sondern weil dessen Umstände desfals nicht anders beschaffen. Weil aber in dieser dritten *Revolution* oder *Periodo* von Europa, sonderlich in

Teutschland gar merckwürdige Veränderungen vorgefallen, deren Einflüsse auf gewisse Masse noch jetzo währen, so seynd solche allhier in so weit mit zu berühren. Denn da selbiges vor dem nur aus 4 Haupt-Provintzien bestunde, wie dieses bereits hin und wieder (*) nach allen Umständen erwiesen worden, die Regiersucht aber des Fränckischen und Hohenstauffischen Hauses Teutschland untern Fuß treten wolte, kunte dieses, gedachter Häuser ihren Gedancken nach, nicht besser geschehen, als wenn es ermeldete Haupt-Provintzien zerrisse. Und dieses geschahe unter denen, vor Teuschland so schädlichen beyden Käysern, dem *Conrado III.* und *Friderico I.* indem jener Bayern, dieser aber Sachsen in den gegenwärtigen Stand versetzte. Doch das böse Hohenstauffische Hauß empfande anno 1268. seine Straffe wiederum, indem, durch Enthauptung Conradi V. als dessen letztern männlichen Erben, Schwaben und Francken Herren-loß worden, mithin auch allda der jetzo verhandene Zustand zum Vorschein kame.

(*) Vide allerneueste Teutsche Reiches und Europäische Staats Historie.

(○)

Das

Das 3. Capitel.

Die weitere Betrachtung des Zustandes von *Europa*.

Wenn man nun nach diesen Umständen die Macht von Europa ansiehet, wie solche damahls beschaffen gewesen, so darff man sich nicht an die Creutzzugs-*Armeen* kehren, die offt aus vielen 100000 bestunden, sondern man muß desfalls jeden Staat insbesondere ansehen, unter welchen in der That Engelland in so ferne der Allermächtigste so wohl zu Lande als auch zu Wasser, wie nemlich die See-Sachen damahls beschaffen waren, zu nennen, jedoch hatten die Europäischen Staaten damahls keine solche Staats-Verknüpffung unter einander als wie jetzo, ob es wohl an Staats-Jaloufien nicht fehlete. Denn daß Engelland in Franckreich unglücklich ward, und dieses auch wiederum verlohre, daran war im Grunde niemand schuld, als das damahlige Burgundische Hauß, welches durch die zu Grund-Stürtzung Engellands Franckreich zu erlangen gedachte.

Das *Commercien*-Wesen damahliger Zeiten bestunde, wegen des Haupt-Handels, eintzig und alleine bey der *Republic* Venedig, von dar sich solches nach Antwerpen ausbreitete, welches

in selbigen Zeiten die allgemeine Niederlage von dem Abendländischen und Mitternächtischen Europa abgabe, daher auch der Staat von Venedig fast unermeßliche Reichthümer besasse, die Niederlande hingegen, und darinnen, wie gedacht, Antwerpen, auch Gend und Brügge, stelleten gleichsam das Waaren-Dispensatorium vor die andern Lande vor. Doch alle diese Dinge aber haben in dem letztern und 4) *Periodo* sich ungemein geändert. Und diese Zeiten sind es eben, die in so ferne die allergröste Aufmercksamkeit verdienen, weil in selbigen Europa gleichsam eine gantz andere Gestalt gewonne, die auch noch biß diese Stunde dauert. Denn 1) Spanien wuchse in der Persohn des *Ferdinandi Catholici*, Königs in Arragonien, und durch Ehevrathung der *Isabella*, letztern Erbin von *Castilien*, in eins zusammen, von welcher Zeit an Spanien beständig nach der Universal-Monarchie von Europa getrachtet, welche Absichten bey ihm um so stärcker vermehret worden, als Anno 1499. Columbus, *Americam* zu entdecken anfienge, indem ihm von daher unendliche Reichthümer zugeflossen. Alleine eben diese Absichten haben gantz Europam wider Spanien erreget, vornehmlich als ein Theil der Niederlande von ihm absatzte, und also eine neue Republic, die jtzo Holland heisset, errichtet ward, wodurch also die Spanische Macht zu Wasser und Lande völlig gebrochen und herunter gesetzt worden. Und weil diese Cron wieder hochzusteigen gesuchet, so hat Engelland an die Mittel um es

in

in dem unterdrückten Stande zu erhalten, vornehmlich dencken müssen.

Portugall wuchse unter denen Königen *Johanne* II, *Emanuel*, und *Johanne* III. ebenfals sehr hoch, nachdem es den Weg nach Ost-Indien gefunden, dergestalt, daß es in der That am ersten an eine Universal-Monarchie gedacht, die unglückliche Vereinigung aber mit Spanien hat es in Ost-Indien gantz herunter gesetzet, und nachdem es 1640 wieder von jener Cron abgekommen, suchet es ietzo weiter nichts, als seine Commercien zu verbessern, anbey sich bey seiner erlangten Freyheit zu erhalten.

Franckreich hat von Ludovico XI. angefangen, nachdem es die Engelländer ausgebannet, sich immer höher und höher zu schwingen, wiewohl die Hugenottischen Kriege, es darinnen nicht wenig verhinderten, unter *Ludewig XIII.* und *XIV.* aber ist es zu einer grossen Land- und See-Macht erwachsen, die doch dermahlen mehr auf der Erhalt, als auf deren Vermehrung gerichtet ist.

Engelland hat sich zwar von seinen innerlichen Kriegen in etwas erholet, nachdem *Heinrich VII.* den Thron erhalten, es ist auch 1602. Schottland darzu erwachsen, die innerlichen Unruhen aber, die in vorigem Seculo allda vorfielen, haben es wieder herunter bringen wollen, wiewohl, als 1688. ein falscher Printz eingeschoben

ben werden solte, hat das Teutsche *Stuardi*sche Haus dadurch Gelegenheit erlanget, den Englischen Thron zu erhalten, unter welchem Hause dessen See-Macht so hoch gestiegen, daß selbige gantz Europam in der sogenannten Staats-Wag-Schaale erhält.

Das Haus Oesterreich ist aus einem schwachen Hause zu einem der mächtigsten Häuser Europens erwachsen, nachdem es so schöne Länder, und endlich die Spanische Monarchie durch Heyrathen überkommen, jedoch nachdem es Franckreich geglücket, einem Printzen aus seinem Hause zur Cron Spanien zu verhelffen, so ist die Oesterreichische Macht dadurch in so weit geändert worden.

Das Königreich Ungarn hat, bekannter massen, sich lange mit dem Türckischen Reiche wegen seiner Freyheit herum schlagen müssen, biß endlich Oesterreich die Oberhand behalten, und dadurch gantz Ungarn gewonnen.

Böhmen hat gleiche unglückliche Schicksale gesehen, bis es endlich des Hauses Oesterreich Patrimonial-Provintz geworden.

Dännemarck hat sich ein paar hundert Jahr mit Schweden herumgeschlagen, biß endlich die Dänen verschiedene Frieden mit jenem errichtet, jedoch ist denen Königen durch die erlangte Souverainité ein grosser Vortheil zugewachsen, und

En-

Engellands Wohlfahrt erfordert, Dännemarck nie fallen zu lassen.

Schweden hat in dem 30 jährigen Teutschen Kriege nicht nur gar grosse Ehre, sondern auch einige ansehnliche Teutsche Lande erbeutet, wiewohl der unglückliche Liefländisch-Pohlnische Krieg es ziemlich um seine Schätze und auch grösstentheils um seine gehabten Eroberungen gebracht.

Die Cron Polen ist aus einem Erb-Reiche ein Wahl-Reich geworden, hat aber bey beyden eben nicht viel Vortheil gesehen, weil um dessen Cron sich allemahl verschiedene Competenten angeben, welches insgemein allerley Irrungen nach sich zu ziehen pfleget.

Die *Republic* Holland ist aus einem armen Lande eines der reichesten Staaten der Welt geworden, und weil die Spanische *Maximen* insonderheit dahin gehen, Holland und auch Engelland arm zu machen, um sodann die längst abgezielte Monarchie zum Stande zu bringen, so suchet dieser Staat die Balance von Europa vornehmlich mit erhalten zu helffen.

Das gesammte Italien ist auf nichts, als auf seine Ruhe bedacht, und ist das Teutsche Reich von denen sogenannten Italiänischen Vasallen in der That nur ein Titular-Herr, weil der Kern dieser Sache bey denen Italiänischen Staaten selber beruhet.

Die

Die *Republic* Schweitz ist zwar durch Krieg empor kommen, auch durch Krieg befestiget worden, sie siehet aber nunmehr, daß die Römische Religion, und etwan einige andere Absichten, ihr das Netz über die Hörner werffen wollen, daher liebet sie mitten im Frieden auch ein wenig die Waffen.

Das Türckische Reich ist binnen 200 Jahren in die gegenwärtige Grösse gerathen, wiewohl es zu Ende vorigen Seculi, und nach Anfang des itzigen gantz Ungarn wieder verlohren. Seine weitern Schicksahle aber stehen zu erwarten.

Das Rußische Reich hat sich gleichsam in einem Augenblicke nicht nur gantz umgekehret, sondern es ist auch in einen sothanen Stand gerathen, daß gesammtes Europa darüber seine eigene Aufmerckſamkeit bezeuget.

Das Religions-Werck betreffend, so ist solches in einen gar besondern Stand anzusehen, und zwar nachdem selbige mit allerley menschlichen Einfällen besudelt worden, hat sie sich wiederum zu reinigen angefangen, dadurch aber fast gantz Europa in lauter Kriege und Verbitterung gerathen.

Das Handlungs-Wesen hat sich ungemein vermehret, und ist der Haupt-Handel von Venedig erst in die Portugiesischen Hände, von

dar

dar aber nach Holland, dann auch in Engelland, und zum Theil in Franckreich gerathen, wiewohl die Holländer hierbey den grösten Theil ausmachen.

Und nachdem Spanien, wie bereits erwehnet worden, seine alte Grillen von einer Universal-Monarchie sich wieder mercken lassen, indem selbiges mit Oesterreich 1725. seinen eigenen Frieden schlosse, deme anno 1626. die Hannöverische *Allianz* entgegen gesetzet ward, so wolte gantz Europa auf einem Congress zu *Soisson* sich zusammen beruhigen, gleichwie 1719 zu Cambray war vorgenommen worden, allein dieser gantze Congress, und nachdem Spanien und Engelland sich wieder verglichen, wiese, daß das gehabte Absehen nicht hinlänglich erreichet worden. Und auf sothane Arth hat Europa seint 200 Jahren, und etwas drüber, sich verändert, und in die gegenwärtige Beschaffenheit versetzet, die bey einem jeden dessen Staaten hinlänglich vorgestellet werden soll, denn durch diese kurtze Vorerinnerungen hat man nur weisen wollen, wie nach man alles dieses sich am besten bekant zu machen habe. Wer aber von diesen letztern vernünfftig urtheilen und reden will, muß das vorhergehende nothwendig wohl inne haben, weil er sonst, wie alles zusammen hange, auch eines aus dem andern fliesse, weder verstehen, noch zu begreiffen vermag.

Das

Das 4. Capitel.

Wie nach durch Reisen zu sothaner Kenntniß zu gelangen.

Zu sothaner Kenntniß nun von Europa zu gelangen, finden sich vornemlich zwey Wege, und zwar 1) Lesen, und 2) selbsten fleißig nachdencken. Das erstere kommt aus dem Gehör, nemlich wenn man gute mündliche Anleitung darzu erlanget, und darbey angewiesen wird, wo man weiter in einer Sache nachsuchen solle: das andere entstehet zwar auch aus dem erstern, aber es hat vornemlich den eigenen Fleiß zum Grunde, daß man nemlich sowohl was gehöret worden, als auch was man gelesen, fleißig erweget, und selbem nachsinnet. Und allhier zeiget sich erstlich, die vorgedachte *Cultura Ingenii*, die ihr Vermögen also zu reden, erst recht an den Mann bringet, denn das blosse Lesen und Hören hat weiter keinen Nutzen, als daß es eine Idée und Impression von einer Sache veranlasset, alleine alles dieses ist nur ein unvollkommenes Werck, und gleichsam *rude & indigestum Chaos*, wenn es nicht durch das *Meditiren* ausgearbeitet wird, welch Meditiren oder Selbst-Nachdencken aber, wie vor gedacht worden, *ex cultura Ingenii* seinen Ursprung nimmt, mithin das rude indigestumque Chaos gleichsam in die behörige Schöpfung

fung versetzet, einfolglich etwas geschicktes und gebildetes daraus herfür und zuwege bringet.

Es ist zwar an dem, daß einige in denen Gedancken stehen, als ob zu sothaner Kenntniß der Staaten der Welt, das Reisen das allermeiste beytragen könne; allein dieses ist irrig, indem das Reisen nur ein *Vehiculum* zu diesen Wissenschafften ist, und weil nicht möglich, alle und jede Staaten in Europa selber zu durchreisen und zu betrachten, nebst dem bey dem Reisen die Pferde offte hintern Wagen gespannet werden, indem nicht alle Reisende desfals behörig unterrichtet, daher hat es seine Richtigkeit, daß der Reisende gleichsam erst die Reise-Lehr-Jahre zurück geleget, und darzu behörig zugerichtet seyn müsse, um zu verstehen, wie er bey seinen Reisen die eigentliche Kenntniß eines Staats zu erlangen habe. Hierzu können Bœcleri seine Monita, die er in seiner Schola Principum vorbringet, wohl etwas beytragen, weil aber selbige bloß grosse Herren angehen, wie nemlich diese reisen sollen, und aber ein grosser Unterscheid ist, wie ein Fürst sein Reisen anzustellen habe, ein gar anderes hingegen, wie ein *Privatus*, und sonst eine Standes-Person sich desfalls zu verhalten? So können gedachte Monita desfals nicht gleich durchgehende Dienste thun. Zwar ist es an dem, wegen des Haupt-Absehens kommt das Reisen auf eines hinaus, es unternehme solches wer da wolle, nemlich ein jeder

der muß den Endzweck führen, durch selbiges etwas zu erlernen, gleichwohl ist es auch nicht ohne, daß ein grosser Herr eben nicht alles, was sonst ein Privatus auf den Reisen zu beobachten, sich desfals anmercken müsse. Denn jenem ist genug, wenn er 1) die Einrichtung des Staats, 2) dessen Stärcke, 3) Schwäche, 4) Einkünffte, 5) Staats-Absichten, 6) Verhalten gegen die Benachbarten, 7) Gewerbe und Nahrung der Unterthanen, 8) der Einrichtung, und was 9) etwa sonst darmit verknüpffet, samt 10) denen allerseitigen Ursachen, und dann 11) das merckwürdigste jedes Ortes, oder doch der vornehmsten, sammt 12) der Verfassung der Hofhaltung sich bekant machet, weil er sodann den Staat, wo er gewesen, schon zur Gnüge kennet. Ein *Privatus* hingegen muß ausser diesem noch mehr in acht nehmen und mercken, nemlich daß er 1) die Historie des Landes, 2) die regierende *Familie*, nach ihrem Ursprunge, dann 3) die vornehmsten Häuser in dem Lande sich bekannt mache, 4) die vornehmsten Bedienten, samt deren Ankunfft und Character, erforsche, 5) die *Factiones* an dem Hofe, und 6) woher solche rühren, untersuche, 7) die *Antiquitäten* in dem Lande, samt 8) denen andern in selbigen vorhandenen Merckwürdigkeiten erlerne, 9) dessen Gräntzen, und was es darmit vor Bewandnisse habe, betrachte, 10) die *Qualitatem Physicam* des Landes, 11) was es etwa sonderbahres und sel-

tenes

tenes erziele, ausforsche, 12) wie dessen Einwohner die in ihrem Lande wachsende Dinge nutzen, 13) worinnen selbige bestehen, 14) was anderwerts her hinein gebracht werde, 15) wo diese *importanda* herkommen, sich erkundige, 16) was die Unterthanen ihrem Herrn zu geben pflegen, nemlich an Steuren und Gaben oder andern Gefällen, 17) woher solche rühren, ob 18) diese *Onera* groß, oder mittelmäßig seyn, ob sie 19) das Land drücken, und warum 20) solches geschehe, was 21) in Beschreibung desselbigen Landes von andern vor Fehler begangen worden, 22) woher solche rühren, 23) wie man die Fremden in dem Lande ansehe, wie 24) die Abwechselungen derer Jahrs-Zeiten, und 25) der Einwohner ihre Lebens-Arth und Aufführung beschaffen, 26) was es vor *Bibliothequen* und gelehrte Männer allda gebe, mit denen er bekannt zu werden suchen muß, und was etwan mit alle dem noch eine Verknüpffung oder Verwandschafft zu haben pfleget.

Wann nun das Reisen von einem *Private*, darunter in so weit allhier auch mittlere Standes-Personen von dem Adel an zu rechnen, verstanden werden, also eingerichtet wird, ist gar nicht zu zweiffeln, daß der Reisende sein Geld und Zeit sehr wohl angewendet, und daß er nachmahls mit diesem seinen Reisen sich und dem Vaterlande werde dienen können. Es ist daher freylich zu bedauren, daß viele also reisen, daß

sie darvon weiter nichts, als einen ungesunden Leib, nebst einem leeren Beutel und Kopffe mit zurücke bringen, oder, wenn es hoch kommt, wissen sie etwas vom *Louvre*, oder von Versailles zu erzehlen, welches, nebenst denen obigen Requisitis zwar wohl bestehen kan, allein es müssen diese Neben-Dinge bey einem Reisenden nicht das Haupt-Werck ausmachen, denn er sonst von seinen Reisen sehr schlechten Nutzen haben wird.

Doch jetzo auf eine Frage zu kommen, was die Menschen, andere Länder zu besehen, möge angetrieben haben, dergestalt, daß man das Reisen zu einem *Requisito necessario Politici* gemachet, und noch mache? Dann, welche Staaten in *Europa* vor andern zu besehen seyn? so pfleget man wegen des erstern vornemlich zweyerley Ursachen anzugeben, und zwar 1) die Begierde der Menschen, andere Länder und Menschen zu sehen, und solche kennen zu lernen, und 2) die Staats-Nothwendigkeit, um ausländische Reiche sich bekannt zu machen. Denn daß das Reisen bald nachher aufgekommen, als der Menschen mehr geworden, mithin Reiche und Staaten entstanden waren, daran ist zwar in so weit nicht zu zweiffeln, ob gleich seine Richtigkeit hat, daß nach denen damahligen Zeiten das Reisen nur von wenigen unternommen worden. Indessen hat die Begierde und Neugierigkeit andere Menschen und Länder zu sehen, die primam causam mit hergegeben, in-

dem

dem die Menschen in so weit die gesunde Vernunfft gelehret, daß sie nicht alle einerley Gestalt, auch nicht der gantze Erdboden einerley Beschaffenheit habe. Bey alle deme aber ist doch gewiß, daß das von denen Menschen angefangene Reisen etwas voraussetze, daß nothwendig bekannt gewesen seyn muß, ob man gleich bißher so *genau* daran nicht gedacht. Es haben nemlich die Menschen nicht eher reisen können, bevor man von der Welt eine Beschreibung oder *Geographie* gehabt; wie ist man aber zu selbiger gelanget? und was soll man hier auch erst voraussetzen? daß einige Menschen vorher ausgereiset, um der Welt sich zu erkundigen? oder, daß man das Reisen ohne alle Kenntniß der Welt angestellet gehabt? Es ist also gewiß, daß die Menschen erst ausgefahren, um der Welt sich zu erkundigen, ehe sie ihr Reisen in die Welt angestellet, woraus denn nach und nach die Geographie entstanden, die nachher in eine völlige Kenntniß der Welt erwachsen ist.

Die Staats-Nothwendigkeit aber hat das Reisen von daher veranlasset, als nemlich die Republiquen angefangen entweder mit einander ein Commercium zu pflegen, oder in einen Krieg zu gerathen, oder in andere Handlung zusammen zu treten, bey welchen Umständen unfehlbar nöthig gewesen, nachdem jeder Staat seine eigene Staats-Haußhaltung und Staats-Absichten zu führen begunt, daß sich einer um den andern hat bekümmern müssen,

weil ohne diese Kenntniß und Wissenschafft keiner mit dem andern etwas besonderes hätte vornehmen können, sintemahl keiner gewust, oder verstanden, ob er sich geschadet, oder nicht? oder wie nach er auf sein Bestes bedacht seyn miste? Wie nun dieses die *causæ primariæ* des eingeführten Reisens gewesen, also hat es auch seine Richtigkeit, daß die Welt, so bald sie Reiche und Staaten auf ihrer Ober-Fläche gesehen, auch das Reisen erlernet, mithin solches als eine zum menschlichen Leben nöthige Sache beurtheilet habe.

Doch jetzo wegen des Reisens nur in Teutschland bestehen zu bleiben, und auf die andere Frage zu kommen, was ein reisender Teutscher, er sey nun was Standes daß er wolle, vor Staaten in Europa besuchen solle? So stehet zwar dieses so gar überhaupt nicht zu beantworten, weil gantz Europa also beschaffen, daß jedes Land von selben gesehen zu werden verdienete, seynd anbey die Reguln, die diejenigen, die von Reisen, und wie solche anzustellen, etwan gegeben, also beschaffen, daß sie nicht ohne Unterschied des Subjecti anzuwenden. Indessen hat man vor diesem Franckreich vor andern vorgeschlagen, anbey dieses Land also vorgestellet, als ob in selbem alles erlernet werden könte, was ein Reisender wissen müsse, daher nicht nöthig wäre, ausser selbem noch andere Länder zu besehen, wenige seynd auf Italien gefallen, fast gar keiner hat Engelland und Holland vorgeschla-

schlagen, niemand hat nach Spanien, noch weniger nach Teutschland zu reisen gerathen, wegen der andern Staaten *Europæ* dermahlen nicht zu gedencken. Zwar als nachher verschiedene Schrifften wegen des anzustellenden Reisens zum Vorschein gekommen, hat sich desfals auch verschiedenes geändert, allein dem sey wie ihm wolle, so hat es seine Richtigkeit, daß manche darinne gefehlet, daß sie Teutschland aussen gelassen, da doch einem Teutschen nichts nöthiger ist, als sein Vaterland zu kennen, welches sich zwar bey einem jeden findet, er wohne in welchem Lande, daß er wolle, alleine ein Teutscher muß Teutschland deswegen vor andern sehen, weil dessen *forma regiminis* von allen andern Staaten gantz unterschieden. Denn in denen andern Staaten trifft der Reisende nur einen Hof, und eine formam regiminis an, in Teutschland aber zeigen sich deren so viel, als Churfürsten und Fürsten vorhanden, der ansehnlichen Reichs-Städte und Reichs-Grafen nicht zu gedencken.

Nebst dem findet man in Teutschland eine fast unendliche Menge *Memorabilia*, die eine genaue Untersuchung verdienen, indem allda kein Land ist, in welchem ein Reisender seine Curiosité nicht in allen und jeden Stücken solte vergnügen können, welches hingegen in dem übrigen Europa gewiß nicht zu befinden. So hat auch Teutschland sehr viele *Antiquitäten*, mit denen es andern Ländern gewiß Trotz biethen könte,

te, allein weil wir nur auf *Exotica* erpicht seyn, so achten wir unsere *Domestica* nicht, sondern lassen solche vielmehr vollends zu Grunde und untergehen. Nicht weniger findet sich bey jeder grossen Hof-Stadt in Teutschland etwas besonders, ist zugleich mit einer Menge Curiositäten und Karitäten versehen, welches ebenfals in keinem andern Staate angetroffen wird, in welchem, wenn man des Landes-Herrn Hoflager gesehen, so dann alles in Augenschein genommen hat. Nicht weniger weiß Teutschland von einer grossen Anzahl vortrefflicher Städte, schöner Festungen, prächtiger Schlösser, und dergleichen Vorzügen mehr, darvon die übrigen Länder Europens, Holland ausgenommen, ebenfals nicht viel wissen. Wenn also ein Reisender e. g. *Paris*, *Versailles*, *Fontainebleau* und etwa einige See-Städte, nebst Orleans gesehen, so hat er das merckwürdigste von Franckreich beschauet, welches gleichwohl in Teutschland gantz anders beschaffen. Diesemnach solte ein jeder reisender Teutscher, sonderlich aber ein grosser Herr, sein Vaterland erst besehen, und so dann erst in fremde Länder gehen, allein wir kehren öffters alles um.

Nach Teutschland kan Engelland betrachtet werden, weil jetzo einer der mächtigsten Teutschen Printzen diesen Thron besitzet, Engelland auch dermahlen mit Teutschland in so grosser Verknüpffung stehet, ist anbey die Englische Sprache sehr nöthig, indem die Nation selbige

seint

seint 20 Jahren und etwas drüber, ungemein ausgearbeitet, nicht weniger verschiedene vortreffliche Bücher in solcher herausgehen lassen. Wer auch in der *Architectura navali*, und in Handlungs-Dingen was sehen will, findet allhier die beste Gelegenheit darzu.

Nach Engelland folget Holland, allwo eine grosse Menge Merckwürdigkeiten anzutreffen, und zwar 1) überaus schöne und reinliche Städte, 2) vortreffliche *Bibliothequen*, 3) eine gantze Welt der auserlesensten Staats-*Ministers*, 4) ein Erstaunens-würdiges *Commercium*, an welchem gleichsam auch die gantze Welt lernen kan, 5) eine vortreffliche Schiffs-Bauerey, die nach der Englischen ihrer den Preiß führet, 6) eine Menge sehr gelehrter Männer, 7) eine gute Anweisung zur *Oeconomie*, 8) die allerbeste Gelegenheit eine Kenntniß der gantzen Welt, und endlich 9) alles, was ein Reisender nur wissen und sehen solle, zu erlangen.

Franckreich folgt so denn nach, allwo aber, ausser *Paris*, und was von einigen Orten etwan vorher erinnert worden, sonst nicht viel merckwürdiges vorkommt, ist auch allda keine andere forma regiminis, als eine eintzige, wann daher ein Reisender selbige gesehen, hat er den gantzen Frantzösischen Staat gesehen, worvon doch, wie ebenfals oben befindlich, in Teutschland eine gar andere Beschaffenheit ist.

Italien zeiget zwar verschiedene Höfe, und pflegen die Reisenden insgemein erst den Römischen zu betrachten, allwo ihnen zugleich ein Hauffen sogenannte *Antiquitäten* gewiesen werden. Hernach folget Venedig, Genua und Neapolis, samt denen andern Italiänischen Staaten, und insonderheit der Turinische Hof, die Regierungs-Arthen aber seynd allda eben von keiner sonderlichen Wichtigkeit, indem zu Venedig und Genua die Aristocratie statt hat, der Pabst ist ein souverainer Herr, die übrigen hingegen machen keine grosse Figur, und die Antiquitäten, die man allda zeiget, seynd nur in der Italiäner ihren Auffschneidereyen, die sie darvon zu machen pflegen, von grösserer Wichtigkeit, als daß solche in der That gegründet wären, der Umgang aber mit denen Geistlichen, als mit denen Cardinälen, und andern weiset zwar wohl einen gantzen Hauffen hochmüthiger Herren, die gleichwohl auffer dem Nahmen, sonst eben nichts Geistliches an sich haben, der Rest hingegen von gantz Italien leget denen Fremden weiter nichts, als eine erstaunende Menge offt sehr ärgerliche Religions-Dinge vor, überhaupt also ist nicht nöthig, daß ein Reisender sich allda lange aufhalte, vornehmlich da ihm in Staats-Dingen nichts von sonderlicher Veränderung vorkommen kan. Doch muß man nur erwarten, was der neue Königliche Neapolis-Sicilianische Hof vor einen Einfluß in die andern Europäischen Staats-Angelegenheiten haben werde.

Spanien ist bißher von denen andern Europäern wenig besuchet worden, es hat auch seine Richtigkeit, daß allda eben nicht viel von ausnehmender Wichtigkeit zu befinden, daher, wer den Hof gesehen, hat gantz Spanien betrachtet, weil Versailles mehr merckwürdiges zeiget, als das *Escurial*, *Aranjuez*, *Prado*, und etwan einige andere Lust-Oerter, denn ein anders ist, wenn ein Kauffmann reiset, ein anders aber, wenn ein grosser Herr, oder anderer Vornehmer ein Land besehen will. Denn jener untersuchet, was die Handlung angehet, und wie er in selbiger seinen Vortheil machen könne, welches hingegen eines grossen Herrn, und anderer ihr Absehen nicht seyn kan, ob gleich nicht undienlich ist, wenn man sich auch um die Eigenschafft der Handlung bekümmerte. Und ungeachtet Spanien dermahlen etwas mehrers mögte besuchet werden wollen, so bleibet es doch darbey, daß der Fremde allda weiter nichts antreffen wird, als was jetzo berühret worden.

Portugal pflegen sehr wenige, oder vielleicht wohl gar keine Teutsche (denn von denen ist hier nur die Rede) zu besuchen, welches von Dännemarck, Schweden, Polen, und Rußland, und der Schweitz fast auch zu sagen, ob gleich sämtliche diese Staaten eines und das andere merckwürdiges in sich haben, allein wie ein jeder Reisender 1) die Zeit erwegen muß, die er auf sein Reisen verwenden will, 2) die Kosten ebenfals in Betracht zu ziehen hat, in-

dem er nicht seine Lebens-Zeit ein perpetuum mobile abgeben, noch sein Vermögen bey den Ausländern verzehren will; Also kan er schon vor einen sattsam Gereisten bestehen, wenn er die wichtigsten Staaten von Europa besehen.

Wie sonst ein Reisender sich wegen seiner Gesundheit in Acht zu nehmen habe, gehöret zwar in so weit hieher nicht, jedoch ist die vornehmste und Haupt-Vorsicht desfals diese, daß er 1) seine eigene Leibes-*Constitution* kenne, 2) auch das Land und dessen *Clima*, oder Eigenschafft wisse, dahin er zu reisen gedencket, die andern Vorsichten, nemlich a) auf seinen Beutel wohl Acht geben, b) niemanden trauen, noch sich ihm vertrauen, c) vor aller unziemlichen Conversation hüte, seynd Regeln, die von Rechts wegen ein jeder vernünfftiger Mensch in seinem Leben beobachten soll.

Ob im übrigen ein grosser Herr seinen Unterthanen das Reisen gantz verbiethen, oder ihnen selbiges unter gewissen Bedingungen zustehen könne, seynd Dinge, die zwar auf eines grossen Herrn sein Staats-Ermessen und beliebiges Willkühr ankommen, doch würde es einem Staate eben nicht gar zu wohl gerathen seyn, wenn er das Reisen in fremde Lande sonder alle Ausnahme untersagen wolte. Denn wie das Reisen vornehmlich einen geschickten Verstand verursachet, also bleibet derjenige, der in keinem Dinge den Unterschied gesehen, ein Mensch, der

seinen

seinen Verstand nur halb zu brauchen weiß, mithin sich selbsten nur halb kennet, wird es also seine gute Richtigkeit haben, daß das Reisen nicht völlig könne untersaget werden, einfolglich *Lycurgus* ein sehr abgeschmacktes Gesetze gegeben, wenn er das Reisen bey seinen Spartanern unter hoher Straffe verbothen.

Wie immittelst ein Reisender vorher, und ehe er sich darzu begeben wolle, zubereitet seyn müsse, wird dessen Haupt-Requisitum wohl seyn, daß er müsse erst lesen, und denn auch hören, das ist, er müsse solche Bücher lesen, die von ausländischen Staaten und *Republiquen* handeln, aber auch hören, wie er von selbigen vernünfftig urtheilen solle. Und dieses letztere muß ein Lernender erst wissen, nehmlich was? und wie er lesen solle, ehe und bevor er sich zu dem Lesen anschicket? Bey diesem Unterricht des Lesens aber ist vornehmlich die *Cultura ingenii & judicii* nöthig, mithin kommet es vornehmlich auf dasjenige an, was desfalls vorher schon erinnert worden, denn wenn der Lernende noch so viel höret, es bleibet doch nur bey dem blossen Gehör, so hilfft ihm dieses alles weniger als nichts, weil das alleinige Hören den Verstand nicht schärffet, daher ist unter dem *Requisito* des Hörens das Hören *cum Judicio* zu verstehen. Doch es kommt auch hier auf die Monita hinaus, die bereits oben angewiesen worden, wie nehmlich der *Docens*, der *Culturam Ingenii* zeigen will, beschaffen seyn müsse, indem, wenn selbige ihm fehlen, sein Zuhörer

aus

aus seinen Prolatis keinen grossen Trost empfinden wird.

Weil nun das erforderte Hören auf ein selbstiges Meditiren mit ankommt, so entstehet hieraus die Frage, was *Cavalierement studiren* heisse, und wie also studiret werden solle? Zwar ist es an dem, es studiren die meisten *Cavaliere-ment*, aber sie studiren also nach ihrem Verstande, nehmlich schlecht, und obenhin, oder superficiarie, darbey die realité gewöhnlicher massen zurücke bleibet, nehmlich sie lassen es 1) darbey bewenden, das Collegium zu hören, 2) seynd sie vergnügt, wenn sie den *Discurs* über selbiges haben, darbey sich viele einbilden, als ob sie nunmehr einen Schatz hätten, der mit keinem Gelde zu bezahlen stünde, 3) trauen sie denen *Prolatis* des *Docentis* übermäßig viel, einfolglich seynd sie entwrder mit einem *Præjudicio*, oder aber mit *præconceptis opinionibus* verblendet, wenn es auch 4) bey einigen hoch kommt, so lesen sie etwan einen und den andern schlechten Autorem, ohne zu erwegen, wie weit sie selbige nutzen könten, oder nicht. Dieses Cavaliere-ment studiren also hilfft 5) nicht wenig befördern, daß denen Lernenden nicht allemahl die tüchtigen Bücher zum nachlesen pflegen angewiesen zu werden, damit nehmlich nicht etwa jemand dem Herrn Docenti hinter die Kunst und hinter dessen Sprünge komme.

Es ist aber bey Hörung der *Collegiorum*, bey dem *Discursu* über selbige, und was der *Docens* vorträget, vornehmlich zu erinnern, wenn alles dieses einen Nutzen haben soll, daß der Hörende auf die Anwendung 1) seines eigenen Fleisses, und denn 2) auf das fleißige Nachdencken gewiesen werden müsse, der Docens aber muß 3) seine *Prolata* mit tüchtigen Beweißthümern bestärcken, auch 4) wenn er *cordate* gehen will, den Zuhörer vornehmlich abmahnen, daß er auf seine, des docentis Autoritatem, nicht bauen, sondern die prolatas rationes probantes selbst vernünfftig erwegen müsse, darbey er ihn 5) allemahl gute, tüchtige, und auch zu bekommende Bücher zum Nachlesen anzeigen und vorschlagen soll, denn der Discurs dienet nur darzu, 1) daß die Sachen desto besser im Gedächtniß hangen bleiben, 2) desto füglicher selbigen nachgesonnen, und sie vernünfftig überleget werden können, und dann 3) daß sie ein *incitamentum* zum selbstigen Fleisse, Nachsinnen, und Nachlesen, abgeben, ausser dem aber, und wer sich auf das blosse Collegium und den Discurs verlassen will, wird sich auf die letzt sehr betrogen sehen, und finden, daß er dasjenige nicht erreichet, was er zuvor zu erlangen vermeinet gehabt.

Solchergestalt heißt Cavallierement studieren, wenn man 1) seinen Verstand *excoliret*, 2) eine Sache vernünfftig einsehen, auch 3) von denen vorfallenden, oder beschehenen

Din-

Dingen ein Vernunfft-mäßig Urtheil zu fällen lernet, anbey 4) in dem, was man erlernen will, sich also feste setzet, daß man darvon nicht nur sattsame Rede und Antwort zu geben vermag, sondern solches auch geschickt anwenden, und zum Nutzen bringen kan. Dieses also weiset, daß *Cavalierement* studieren *oppositive* genommen werde, wenn es nemlich der *Pedanterey* entgegen stehet, welche Pedanterey nichts anders ist, als wenn man 1) sich auf eitele, nichts nutzende Dinge leget, 2) den Kopff bloß mit einer Menge allerley Sachen anfüllet, die gleichsam gantz unordentlich da liegen, 3) von nichts weder vernünfftig zu reden, noch ein vernünfftig Urtheil zu geben vermag, anbey 4) keine anständige Aufführung bezeuget, und endlich 5) in seinem gantzen Leben mit nichts sich placket und schleppet, als mit Dingen, die niemanden, auch nicht eines Hellers werth nutzen, von welchen allen Bierling Dissert. von Cavalierement studieren nachgesehen werden kan.

Nachdem man nun gewiesen, was derjenige thun müsse, der die Welt sowohl durch Reisen, als durch fleißiges Lesen und Hören sich vorzustellen begehret, so ist noch die Frage übrig, ob auch nöthig sey, daß man sich alle und jede Reiche und Staaten, die jemahls in der Welt gewesen, oder noch darinnen seynd, bekannt mache? Nun stehen zwar einige in denen Gedancken, wie vorher bereits desfals Erwehnung geschehen, daß die Kenntniß der alten Welt,

der

der neuern oder heutigen Welt nachzusetzen, diese hingegen weit nöthiger sey zu wissen, als jene, allein dieses Vorgeben ist falsch, indem die Kenntniß der Welt solchergestalt nur verstümmelt, und kaum halb geschicht. Zwar ist es an dem, daß demjenigen, der e. g. Teutschland verstehen will, die Wissenschafft von der Athenienſern ihrem Staate, dem äusserlichen nach, wenig helffen solte, alleine er wird aus dem Erfolg sehen, daß eine grosse Menge Dinge in diesem längst vermoderten Staate vorkommen, von denen eine gar vernünfftige Application auf die Teutsche Begebenheiten zu machen. Denn wie die Historie überhaupt also beschaffen, daß immer eine Begebenheit der andern gleichsam die Hand biethet, mithin in steter Connexion mit einander leben, anbey die alte Welt, wie vorher schon gewiesen worden, ihre Staats-*Intriguen* und *Causen*-Machereyen sowohl gehabt, als wie die neuern Zeiten solche zu haben pflegen; also lehret ja die gesunde Vernunfft, daß sothane Dinge zu wissen ebenfals nöthig, um daraus zu erkennen, warum dieses oder jenes wohl oder übel abgelauffen, einfolglich hat das gemeine *Brocardicum*: felix quem faciunt aliena pericula cautum, in der Historie seinen guten Grund und Nutzen, indem solche eben um deswillen gelernet wird, um daraus zu erkennen, wie bey diesen oder jenen Vorfallenheiten ein kluger Mann sich aufzuführen, wie alles dieses offt erwehnter massen bereits hinlänglich vorgestellet worden.

Diesem-

Diesemnach ist die Kenntniß der ehemahligen Reiche und Staaten der Welt eben so nöthig, als wie der neuern ihre, mithin heisset dieses keine Notitia Rerumpublicarum, wenn man solche nicht aus dem Grunde inne hat und verstehet, das ist, wenn man nicht das Alte mit dem Neuen verbindet, welche Verknüpffung zugleich von daher um so nöthiger, weil verschiedene neue Staaten aus denen Bruch-Stücken der Alten ihren Ursprung genommen, wie man dieses auch schon gewiesen, hiernechst man die Ursachen wissen muß, wie nach die neuern aus den alten entsprossen? Ferner warum die heutigen *formæ Rerumpublicarum* auf gewisse Masse anders beschaffen seyn, als die ehemahligen, in wie ferne selbige mit denen alten etwan übereinkommen, oder darvon abgehen? Dann wie weit die *Application* der alten ihrer Staats-Maximen auf die jetzigen Zeiten sich schicken? Indessen ist zur Verständniß der allerneuesten Historie in so weit freylich eben nicht nöthig, sämtliche ehemahlige Reiche und Staaten auf ein Härgen zu wissen, sondern es ist genug, wenn man sich selbige so bekannt machet, daß man weiß, in wie ferne sie eine Influenz in die jetzigen Zeiten haben: Was aus ihren Vorfallenheiten, und gehabten Staats-*Maximen* sich auf die gegenwärtigen Welt-Läuffte etwan schicken.

Ob indessen *Conring* und *Hertius* Willens gewesen, sonderlich der erstere eine *Notiam Rerumpubli-*

publicarum herauszugeben, indem vornehmlich Conring diese Materie in seinen Collegiis mag abgehandelt haben, kan in so weit der Wahrheit wohl gemäß seyn, allein obgleich beyde ein paar gelehrte Männer waren, so weisen doch ihre Schrifften, daß beyde 1) in ihren eigenen *Præjudiciis* gestecket, 2) beyde also auf unrichtige Dinge verfallen, daher wenn vorgemeldte Schrifften gleich zum Stande kommen wären, würde das Werck zwar seinen Nutzen gehabt haben, aber doch nicht sonder Fehler, und mit untergemischte Vorurtheile gewesen seyn. Denn eine solche *Notitia Rerumpublicarum* muß, wenn sie die bißherigen Dienste thun soll, vor allen Dingen die ehemahligen abgestorbenen Staaten nach ihrem Ursprunge, Aufnahme, Verhalten und Untergange, samt andern oben angezeigten Requisitis in sich fassen, weil der abgezielte Zweck sonst nicht erreichet wird. Daß aber *Conring Collegia de Notitia Rerumpublicarum* gehalten, darvon ist bereits vorher Erwehnung geschehen, und war von diesem gelehrten Medico, unter andern der bekante Oldenburger auch ein sehr fleißiger Auditor, wie nun damahlen nicht bräuchlich, daß ein Professor über seine Collegia dictata gegeben hätte, indem die Auditores mit dem Nachschreiben vergnügt seyn muſten; Also schriebe besagter Oldenburger des Conrings seine Discurse sehr fleißig nach, allein wie es offt geschicht, daß ein Mann entweder nicht will, oder nicht kan, der Welt etwas weiter mittheilen, wenn er nemlich nicht die

Zeit darzu hat, daher sodann ein anderer seine Sachen etwas anders einkleidet, und solche nachher durch den Druck bekant machet, als verfuhre der Oldenburger mit den nachgeschriebenen Conringischen Discursen auch auf sothane Arth. Hätte Oldenburger gewartet, biß Conring todt gewesen, würde über seinen *Thesaurum Rerumpublicarum* sich niemand geregt haben, doch *Conring* war noch am Leben, daher hatte der gute *Oldenburger* nach dem gemeinen Sprichworte desfals das Kalb in die Augen geschlagen; indem *Conring* diesen Thesaurum Rerumpublicarum nicht vor seine Discurse erkennen wolte, weil er in selben offt etwas frey geurtheilet, wie es etwan inter privatos parietes zu gehen pfleget, welche raisonnements aber, weil sie Oldenburger mitdrucken lassen, Conringen verdrossen, daher er in seiner Epistola commonitoria de Thesauro Oldenburgeriano, der Welt weiß machen wolte, ob habe offtberührter Oldenburger in selbigen vieles hinein drucken lassen, daran er, Conring, nie gedacht, mithin kämen diese Dinge ex ingenio Oldenburgeri her, habe dieser auch die gantze Methode umgekehret: Mit wenigen, Conring wolte von diesem Thesauro nichts wissen, weswegen es auch geschehen, daß viele Gelehrte sich nachher durch gedachte Conringische Epistel verleiten lassen, diesen Thesaurum eines theils vor eine blosse Oldenburgische Arbeit und Einfall anzusehen, andern theils hingegen feste geglaubet, es sey dieser Thesaurus nicht werth,

daß

daß man selbigen lese, und darmit die Zeit verderbe.

Doch sie werden nicht übel nehmen, wenn man saget, daß dieser Thesaurus nicht zu verachten. Denn Oldenburger war ein Mann von einem guten *Judicio*, und kam es recht lächerlich von Conringen heraus, daß er ihn seinen *Plagiarium* nannte, indem nicht abzusehen, wie derjenige, der eines Professoris seinen Discurs nachschreibet, und nachmahls daraus ein Buch verfertiget, auch vieles de suo hinzuthut, eines *Plagii* solte beschuldiget werden können. Sonst hat dieser *Oldenburger*, unter dem Nahmen *Constantini Sinceri*, auch *Itinerarium Politicum Germaniæ* geschrieben, ein Werck, das viele Arcana von denen Teutschen Höfen entdecket, wie solche von denen Jahren 1660 biß 1670 sich befunden. Und ob gleich nach einiger ihrem Vorgeben, sein Stylus nicht viel nutze, so seynd doch die Realia desto besser, daher man bey dergleichen Büchern jene Schaalen gar wohl fahren lassen kan, wenn nur sonst der Kern gut ist.

Das 5. Capitel.

Von denen zur Kenntniß der Staaten gehörigen Schrifften.

Nachdem in vorhergehenden hinlänglich vorgestellet worden, auf was Art man die Reiche und Staaten der Welt sich bekannt zu machen habe, so will man allhier von denen vornehmsten, darzu gehörigen Schrifften und Büchern handeln. Als daher im vorigen Seculo, unter andern Wissenschafften auch die Kenntniß der Historie aufzusuchen angefangen ward, bemühete man sich, die Staaten von Europa insbesondere heraus zu geben, und zu beschreiben, von welcher Arbeit die *Respublicæ Elzevirianæ* die erstern gewesen. Sie handeln alle und jede Staaten von Europa ab, seynd in 12mo, und ward von selbigen ehedem viel Wesens gemachet, wie sich denn noch welche finden, die diese Kleinigkeiten mit vielen Ruhm ansehen. Nun will man selbige zwar nicht gantz und gar verachten, allein die Erzehlungen seynd 1) nur allzukurtz gefasset, 2) hat diese Arbeit nicht eine Hand verfertiget, noch weniger 3) die gefälleten *Judicia* allemahl nach der wahren Beschaffenheit eines jeden Staates eingerichtet, daher selbige endlich zu entrathen, jedoch muß man zustehen, daß diese Respublicæ das Eyß zu der Notitia Rerumpublicarum,

wenig-

wenigstens bey denen Teutschen, mit brechen helffen.

Hierauf erschiene auch im vorigen Seculo, *d' Avitii Histoire du Monde*, welches gute Werck in Teutschland ziemlich rar, und bestehet solches aus 4. Folianten. Es fasset die Geschichte der gantzen Welt in sich, hält sich doch allermeistens in denen neuern Zeiten auf, gehet zugleich die Staaten geographice und politice durch, daher nach selbem die meisten drauf erschienenen Staats-Tractate eingerichtet worden. Weil aber diese *Histoire des Empires*, gedachter massen, nicht allzu bekannt, hat *Gottfried* aus selbem seine sogenannte *Archontologiam Cosmicam* verfertiget, die in der That nichts anders, als eine Epitome des Avitii ist, indem solche völlig nach dessen Methode eingerichtet, mithin der Unterschied zwischen beyden nur dieser, daß d' Avitii Frantzösisch, und alles ziemlich umständlich berühret, *Gottfried* aber hat nur die vornehmsten Merckwürdigkeiten herausgezogen, daher er die gantze Abhandlung in einen mäßigen Folianten gebracht. Wo nun d' Avitii gut ist, da verhält sich der *Gottfried* auch gut, und also vice versa.

Aus dieser *Archontologie* hat *Luca de Linda* seine Descriptionem Orbis zusammen getragen, die doppelt zum Vorschein gekommen, in 4to und in 8vo. Allein weil es nur ein Epitome eines andern Epitome, so kan man von selbem leichte selber urtheilen, jedoch vermag es denen,

die weder die *Archontologie*, noch des d' Avitii haben, einige Dienste zu thun.

Von denen Italiänern ihren sogenannten Relationibus gehören in so weit zu diesem Studio, Boteri *Relationes*, sive *Politica*, und handelt solcher von allen und jeden Reichen und Staaten der Welt, hat jedoch eine etwas andere Methode, als d' Avitii, gehet zugleich auch nur deren Staats-*Maximen*, Einkünffte, Stärcke, Schwäche, und dergleichen durch, ist also das Werck gar wohl zu gebrauchen, weil Botero allenthalben ein ziemlich gut Judicium bezeiget.

Dann finden sich des *Trajani Boccalini* seine Relationes ausm Parnasso, *Apollo* geheime Schreibe-Stube und politischer Probier-Stein. Zwar ist der Nahme Boccalini ein nomen fictum, weil der ehrliche Boccalini sonderlich denen Spaniern die Wahrheit redlich gesagt, haben sie ihn zum Recompens, durch einige erkauffte Meuchel-Mörder zu Genua mit Sand-Säcken todt schlagen lassen. Alle diese drey Wercke seynd in das Teutsche übersetzet, wiewohl die Relationi di Parnasso, und der *Pierra di Paragone* ziemlich schlecht, die *Segretaria* hingegen sehr wohl gerathen. Sie entdecken also den Zustand von Europa, wie solcher im vorigen Seculo von etliche 20 an, und ferner beschaffen gewesen, und enthalten ein herrlich Judicium, daher sie auch in vielen Dingen weit

besser

besser zu gebrauchen, als der *Botero*, indem dieser nur in generalibus bleibet, *Boccalini* hingegen lauter Specialia darleget.

Des *Contareni Respublica Veneta* dienet vornehmlich zur Verständniß der Venedischen Geschichte, und hat selbige die Maximen dieses Staats wohl ausgeführet, jedoch muß man ihn als einen Venetianer in verschiedenen Dingen mit guten Bedacht lesen. Der Europäische Herold kam anfänglich unter dem Nahmen, *Franckenbergs* Schau-Bühne der Welt zum Vorschein, doch ist aus diesem Octav-Bande nachher ein guter Foliante worden, und war der wahre Autor darvon der vormahlige Königl. Polnische und Chur-Sächsische Geheimte Rath, der Herr Baron von *Zech*, und ist die letztere Edition davon 1702. herausgekommen. Das Werck selber betreffend, ist solches eine Collectio aus denen besten Autoribus, mithin wohl zu recommendiren, indem es seine gute Dienste zu thun vermag, wie eine Historia Pragmatica elaboriret seyn soll.

Die *Voyages Historiques* seynd, wie der Augenschein weiset, eine Collectio aus allerley Reise-Beschreibungen, guten und mittelmäßigen, wie es bey dergleichen Wercken zu gehen pfleget, und wollen sie von denen Reichen und Staaten Europens auch eine Historiam pragmaticam vorstellen. Nun ist es an dem, daß viele gute Dinge in selbigen, jedoch läufft, wie gedacht,

auch viel unrichtiges mit unter, daher man das gute von den andern wohl unterscheiden muß.

Vor einigen Jahren kamen die *Voyages des Benedictins* heraus, die, nebenst *Missons* Reise-Beschreibung und *Berckenmeyers* Antiquario, auch was dieser Mann in dieser Materie sonst geschrieben, mit hieher gehören, die gewiß sehr wohl eingerichtet, ingleichen auch die, 1702 zum Vorschein gerathene neue Reise-Beschreibungen von Italien. Denn obgleich diese Schrifften nicht die Kenntniß sämtlicher itziger Staaten von Europa in sich haben, sondern sich nur bey einigen aufhalten; so weisen doch die meisten nicht nur ein sehr gut Judicium, sondern sie entdecken zugleich auch viele Dinge, die sonst nicht bekannt gewesen, daher man sie mit zum Verständniß des jetzigen Zustandes von Europa vornehmlich haben muß, wohin zugleich alle diejenigen Schrifften gehören, die in hoc genere etwan zum Vorschein gerathen.

Also stehet *Bosii* Introductio in Notit. Rerumpubl. edit. noviss. desfalls vor vielen andern zu recommendiren, weil sie die wahrhaffte Historiam und Notitiam pragmaticam darleget, darzu Bosius gewiß vor andern geschickt gewesen, sie weiset zugleich viele Subsidia, und ist, mit wenigen, ein in so weit sehr unentbehrlich Werck.

Funccii Orbis Politicus erschien erstlich in 12, nachher aber in 8. Verschiedene wollen von diesem

diesem Werckgen verächtlich urtheilen, alleine ob es gleich ein Schul-Mann gemachet hat, denn der Autor war Rector zu Görlitz in der Ober-Lausitz, so ist es doch wohl geschrieben, anbey die neue Edition besser gerathen, als die erstere, und kan seyn, daß mit dieses Funccii seinem Kälbgen manche gepflüget, wenn die Oechsgen ihres Verstandes etwa nicht recht fort gewollt.

Hornii Orbis Imperans, und von eben diesem Autore dessen *Orbis Politicus*, cum Felleri Notis, seynd beyde in 12, haben zugleich vormahls in guten Ansehen gestanden, weil sie beyde Notitiam Rerumpublicarum pragmaticam wiesen, eben wie *Funccii* Orbis Imperans. Es ist auch in so weit an dem, daß sämmtliche diese drey Tractätgen, nehmlich *Hornii* und *Funccii* seine, das Eiß gebrochen in diesem Studio, nachdem aber ihre Nachfolgere darinnen etwas mehrers ausgearbeitet, zugleich dieser Leute ihre Methode verlassen, die in Quæstionibus bestunde, so seynd diese Schrifften nachher in einen Verfall gerathen, ja es haben sie einige sehr herunter gemachet, und vielleicht meistens solche, die, wie gedacht, mit diesen Kälbgen gepflüget, oder manche noch darmit pflügen, und aus solchem was daher schwatzen, und das Pappier damit beschweren. Denn wie die *Methode per Quæstiones* nicht verachtet werden kan, weil die kahle Entschuldigung, als ob die Traditio Disciplinarum dadurch zerrissen, und das Gedächtniß confus gemachet würde, falsch ist; Also kan berührte Me-

thode ebenfalls keine Erheblichkeit abgeben, diese guten Bücher also zu verachten. Es ist wahr, sie haben ihre Fehler, denn es in so weit an dem, daß nach dem heutigen Zustande von Europa in selbigem verschiedenes zu verbessern vorkommt, wer kan aber in hoc genere ein Buch schreiben, das keiner Veränderung bedürffe, da die Staats-Maximen der Götter von Europa sich fast alle Augenblicke ändern? also haben diese Bücher schon ihren Nutzen, und heißt von selbigem nisi hi præluciſſent, unus vel alter cœcus manſiſſet.

Becmanni Hiſtoria Orbis Terrarum *Geographica* in 4to ist verschiedene mahl aufgeleget worden, und kan man von diesem Wercke mit Grunde der Wahrheit sagen, daß es ein vollkommen gutes Buch, indem es alles viel umständlicher, und weiter ausgeführet, als in jenem nicht geschehen, hat auch dem gelehrten Autori eine andere Methode beliebet, und da jene das Judicium nicht allemahl angewendet, ist solches allhier geschehen, bringet zugleich verschiedene Singularia bey, die anderwerts nicht verhanden, mit wenigen, es ist ein Werck, das allerdings recommendiret zu werden verdienet.

L' Eſpion des Cours de l' Europe, oder *Eſpion du Grand Seigneur*, denn dieses ist sein rechter Titul, bestehet aus einigen Tom. in 8vo. Man hat lange nicht gewust, wer der Autor von diesem vortreflichen Wercke gewesen, denn das gemeine Vorgeben hat darinnen bestanden, ob habe unter der Regierung

rung Ludewig XIII. sich ein vornehmer Türck in Paris, als ein Spion des Groß-Sultan befunden, der aber sich so wohl zu verbergen gewust, daß ihm jedermann vor einen Christen gehalten, endlich sey er jählings von Paris abgereiset, habe aber in seiner Wohnung die Concepte von seiner geführten Correspondence vergeßen, die man denn nachmahls aus dem Arabischen in das Frantzösische übersetzet und drucken lassen, allein man will nachher entdecket haben, daß ein gewisser vornehmer Graf . . in Italien der wahrhaffte Autor davon gewesen. Es ist ein vortreflich Werck, dessen Verfaßer die Cabinete von gantz Europa wohl inne gehabt, und gekannt, mithin fällt es in der Historie der damahligen Zeiten, als von 1620. und folgende Jahre nach einander biß etliche 40. gantz unentbehrlich. Zu Franckfurth am Mayn hat man es in das Teutsche übersetzet, doch das Original wird seinen Ruhm behalten.

Hieher gehören annoch *Trutina Statuum Europæ* des Hertzogs von Rohan, und verdienet diese *Trutina* ihr Lob, denn sie leget die Maximas Statuum Europæ immanentes sehr gründlich an Tag, weiset zugleich wie selbiges vor 50. 60. Jahren Politisch beschaffen gewesen, ist also mit einem sonderbahren Judicio verfertiget, und verdienet, daß man sich solches bekannt mache.

Honorii Thesaurus Politicus, kam im vorigen Seculo heraus, und enthält Notitiam Rerum-

publi-

publicarum Pragmaticam, ist ebenfalß ein Buch das gelesen zu werden verdienet.

Belii Dissert. Politica haben ihr gutes Lob, bestehen aus 4. Tomis, machen aber nur einen Band in 8vo aus, und enthalten allerley Relationes und Orationes Politicas, die gar wohl ausgearbeitet, zugleich viele gute præcepta Politica in sich faßen, weil aber die meisten von Papisten herrühren, so muß man dieses Werck mit sonderbahrem Bedacht leßen.

Weisii politischer Nach-Tisch ist in so weit vor Schulen und Gymnasia zu recommandiren, auch aus guten Autoribus, sonderlich aus dem Hornio, Funccio und andern zusammen getragen. Man will in so weit diese, und dergleichen Arbeiten nicht verachten, jedoch wer vorstehende hat, und sonderlich den *Becman*, nicht weniger Ottonis Notitiam Rerum Publicarum kan dieser Leute ihre Sachen entrathen, und ist von dem leztern in so weit zu bedauren, daß dem gelehrten Autori nicht gefallen, sämptliche Staaten vorzustellen. Die fernern Subsidia zu der Historie und der Notitia Rerum publicarum seind Acta Publica, allein wo haben wir selbige in allen Staaten, denn sie zeigen freylich, die *Connexion*, die ein Staat mit dem andern gehabt, oder noch hat, und ohne welche diese nicht kan erlanget werden? Ueberhaupt aber gehören in so weit hieher die *Traites de Paix*, davon die erstere Collection fast vor 30. Jahren in

Hol-

Holland heraus gekommen, und bestehet in 4. Tomis in fol. Enthalten zwar 1) viele nützliche Dinge, doch ist auch ein hauffen unnützliches, und Europam, oder doch die itzigen Zeiten von selbigen gantz nicht angehendes darinne. 2) Hat man keine gute Connexionem Historicam beobachtet, 3) Seind verschiedene *Tractaten*, oder Acta Publica darinnen von denen sehr ungewiß und zweiffelhafft, ob sie jemahls in rerum Natura geschlossen worden. 4) Fehlet die Original-Sprache, in der man jedem Tractat abgefaßet, daran gleichwohl sehr viel lieget, weil Traductiones offte falsch und unrichtig, auch in der Original Sprache nicht selten in einem Worte eine Emphasis stecket, die in der andern Sprache nicht allemahl behörig ausgedrücket werden kan. Nachher ist in Holland eine andere Collectio dergleichen Actorum Publ. erschienen, die, weil in der erstern vieles aussengelaßen worden, zu jener gleichsam loco supplementi seyn sollen.

Dann gehören hieher *Leibnitzii* Codex. Jur. Gentium Diplomaticus, in welchem herrliche Wercke zwar viele besondere wichtige Dinge vorkommen, doch ist von selbigem auch zu bedauren, daß keine rechte Connexio Historica darinne vorhanden.

Goldasti Collectio Constitutionum Imperialium, bestehet aus 4. Tomis, gehet aber nur das teutsche Reich an, obgleich einige Neben-Dinge mit darinnen befindlich, welches auch von dessen *Politica Imperii*, und Reichs-Händeln zu sagen.

Das

Das *Theatrum Pacis* ist eine Zusammentragung von allerley Tractaten, die seit 1660. biß etliche 80. in Europa geschloßen worden, und vorgefallen, man hat aber nicht die mindeste Ordnung in selbigen beobachtet. Eben so ist es auch mit *Ziegleri* Corpore Constitutionum beschaffen. Die Ruhe von *Europa* enthält die Allianzen und andere Tractaten, die unter dem itzigen Kayser in Europa vorgefallen, hat ebenfalß keine Ordnung, daher wenn Connexio historica wäre beliebet worden, würde dieses Werck nicht unrecht seyn. *Lünigs* Reichs-*Archiv* ist eine fast erstaunende Collectio, oder beßer zu sagen, allerley, ohne die geringste Ordnung, und ohne einen Selectum zu machen, zusammen gelesener Actorum Publicorum, die aus 10. biß 12. Vol. in fol. bestehet, wann dem so fleißigen Autori gefallen, 1.) einen Selectum Documentorum zu halten, 2) solche nach einer Ordnung einzurichten, 3) anbey die, die sonst allenthalben zu finden, weg zu lassen, würde das Werck beßer gerathen seyn, auch von jedem Gelehrten angeschafft werden können, da ihm sonst diese Fehler entgegen stehen, jedoch muß man bekennen, daß der Herr Autor vieles beygebracht, das vorhero nicht bekannt gewesen, auch sonsten zur Erläuterung verschiedener Dinge großen Nutzen hat, es gehet aber nur auf Teutschland alleine. *Gastel de Statu Publico Europæ* enthält viele hieher gehörige Dinge, obgleich die in selbem gehaltene Ordnung noch nicht die allerbeste ist. Des *Mabillon* Werck *de Re diplomatica*, wird, was Di-

plo-

plomata, und dergleichen betrifft, leicht allen andern den Ruhm streitig machen, zeiget zugleich vieles, das in teutschen Angelegenheiten grossen Nutzen hat.

Des *Rymers Acta Anglicana* legen zwar nur solche Tractaten dar, die Engelland betroffen, alleine es ist daraus ein sehr grosses Licht, in denen übrigen Angelegenheiten Europens zu haben, und weil Rymer vieles aussen gelassen, hat man in Engelland sehr wichtige Supplementa hinzugethan, doch muß man von diesem Wercke überhaupt bedauren, daß es seiner Kostbarkeit halber in Teutschland gar nicht, ausgenommen in einigen *Bibliothequen*, bekannt.

Der *Augsburgische* Staats-Spiegel, *Leipziger* Staats-Spiegel, *Fabri* Staats-Canzeley, und die *Electa Juris Publ.* enthalten zwar überhaupt nur Dinge die Teutschland betreffen, allein sie können in ausländischen Angelegenheiten ebenfalß genutzet werden. Wenn man also einen Staat vollkommen kennen will, muß man sich bemühen, hinter dessen Acta Publica zukommen, welche Dinge zwar nicht allezeit in eines Privati seinem Vermögen stehen, weil die Archive öffters verwahrter gehalten werden, als die Drachen die güldenen Aepffel in *Colchis* bewachet haben sollen, indessen tragen zur Kentniß der Reiche und Staaten ein sehr vieles mit bey, die Briefe grosser *Minister*, von denen sonderlich hieher gehören: *Les Lettres du Cardinal d' Ossat*,

war

war ein Staats-Minister in Franckreich, und obgleich die Negotia, darinnen er gebrauchet worden, längst verloschen, so seynd doch die Künste und Gryffe, deren er sich deßfals bedienet, sonderlich wohl zu erwegen.

Les Ambassades du Cardinal Perron, seynd ebenfalß ein Werck, daraus eine große Staats-Klugheit zu erlernen, welches Lob *Ministerium Cardinalium Richelieu & Mazarini* auch verdienet, und ist solches in Nürnberg wieder neu aufgeleget worden. Es hat eine Menge geheimer Dinge in sich, die sonderlich Spanien und Franckreich wegen des Pyrenæischen Friedens anbetroffen.

Nicht weniger muß man die vielen Memoires, die seint 100. Jahren in Franckreich herausgekommen, mit zu Hülffe nehmen, von denen, des Mr. *Chanut*, *Terlon*, *Bassompiere*, *Rabutin*, und die etwan Mencke in seinen Libris Memorialibus Gallorum anführet, die vornehmsten. Ingleichen *Lettres & Ambassades* de *Mr. Estrade*, *Memoires de la Paix de Münster*, dann *La Vie du Cardinal Ximenes*, *Memoires du Duc de Sully*. *Ministre d' Etaat de Mr. Sillion*, *Memoires de Mr. Temple*, *Memoires & Negotiations de Mr. Witte* und was etwan deßfals von selbigen mehr zu befinden, doch seind die vielen Memoires, damit die Frantzosen in die 30. Jahr daher die Welt gleichsam belästiget, mit grosser Behutsamkeit zu lesen, indem nicht wenige von selbigen offt nur lauter Vulgaria, oder wohl gar erdichtete

tete Dinge enthalten, daher denn die guten von den schlimmen ausgesondert werden müssen. Uberhaupt aber gehöret zu der Notitia Rerum-publ. pragmatica annoch dieses, daß man der vornehmsten Minister, oder berühmtesten Printzen, die sich in einem Staate befunden, ihre vorhandene Lebens-Beschreibungen sich bekannt mache, und aus selbigen erkennen lerne: 1) auf was Art sie die Negotia publica abgehandelt; 2) wie noch zu ihrer Zeit Europa zusammen gehangen; und was 3) die wahrhafften Ursachen sothaner Connexion oder Discrepantz gewesen? Denn diese führen erst zu der eigentlichen Kentniß der gegenwärtigen Zeiten.

Das 6. Capitel.

Was ferner zur rechten Kentniß der Reiche und Staaten nöthig.

Daß die *Genealogien* zur Erkentniß eines Staats eine gantz unentbehrliche Sache sind, ist eine vollkommene Wahrheit. Daher schlegeln offt viele, weil sie darinnen schlecht bewandert sind, und wovon man unter andern nur einige unserer Reichs-Historien ansehen darf, deren Verfertiger von denen erdachten Collationibus feudalibus der Provintzien gewiß kein so grosses Wesen machen würden, wenn sie die Genealogien des teutschen Reiches anzusehen beliebet hätten. In diesem so nöthigen Studio aber hat am ersten das Eyß gebrochen *Henninges* in seinem *Theatro Genealogico*, welches aus 4. Foliantten bestehet, und 1585. zum Vorschein gekommen. Es ist wohl wahr, daß eine ziemliche Menge Fabeln darinnen enthalten, allein wie hat es in einem solchen Studio anders seyn können, in welchem vorher niemand etwas gethan. Also muß man des Mannes seinen Fleiß vielmehr rühmen, und dasjenige, was er falsches und irriges hat, zu verbeßern suchen, es ist gleichwohl ein Werck, das sehr gute Dienste zu thun vermag,

und also seinen sonderbahren Nutzen hat. Sonsten ist *Rittershusii Opus Genealogicum* in so weit von ungleich beßerm Gewichte. Denn weil dieser gelehrte Mann wohl sahe, daß in dem eigentlichen Ursprung der hohen Häuser, sonderlich in Teutschland, mit Grunde der Wahrheit, über das 12te Seculum nicht allemahl höher hinan gestiegen werden könne, so fing er hier seinen Terminum Genealogicum vornehmlich an. Und dieses Werck ist so wohl gerathen, auch mit so gutem Bedacht ausgearbeitet, daß man selbiges instar fili Ariadnei in Genealogicis vollkommen gebrauchen kan. Des gelehrten *Imhofii* Corpus Genealogicum Hispaniæ und Magnæ Britanniæ, die Notitia Procerum Germaniæ, Stemmata illustria Italiæ und Portugalliæ brauchen keiner Recommendation, weil sie ihres Autoris sonderbahren Wissenschafft halber sich selbst loben. Eben dieses ist auch von des *Speners Theatro Nobilitatis* zu sagen, welche Wercke insgesamt mit sonderbahrem Fleiße und Judicio ausgearbeitet sind.

Des *Reineccii Syntagma Heroum Julianum* muß hier vornehmlich seine Stelle mit finden, gleichwie *Albizii Stemmata Principum Christianorum*, die zwar schwerer zu haben, und obgleich einige Fabeln mit unterlauffen, so verdienen sie doch allerdings ihren Ruhm. Inzwischen ist es, wie vorgedacht, an dem, daß die Genealogie in der Historie das rechte Auge ist, weil selbige anzeiget,

1) von wem in einem Staate etwas geschehen? 2) wie hernach die Veränderung in denen Häusern, die den Staat beherrschet, vorgefallen? 3) wie die hohen Häuser unter einander verknüpffet, und woher 4) deren *Jura*, die sie zusammen, oder aber auf dieses oder jenes Land haben, vornehmlich herrühren? Daher die *Pacta illustria*, sonderlich aber in dem teutschen Staate, gleichwie die Jura successoria in andern Staaten, hauptsächlich aus der Genealogie herzuholen sind. Denn weil doch gantz Europa, zum wenigsten Christiana, also unter einander verknüpffet ist, daß es entweder lauter Bluts-Verwandte, oder verschwägerte Fürsten aufzeiget, dergleichen Zustand zwar vordem in selbigem auch gewesen, so muß man ja so thane Verwandtschafft vor allen Dingen wißen, indem ohne solche die Notitia Rerumpublicarum nur ein verstimmeltes Wesen ist, mithin ein vor allemahl, ohne Beyhülffe der Genealogie sehr viele Facta und Streitigkeiten nicht zu verstehen sind. Nebst dem giebet die Genealogie, samt denen daraus entstehenden Pactis, zugleich den Schlüßel zu denen *Prætensionibus* und *Controversiis illustribus*, die sich zwar auf Pacta steiffen, aber ihren Haupt-Grund in der Genealogie haben. Wann daher, sonderlich auf Academien, eine Wissenschafft nöthig, so ist solches die *Notitia Prætensionum Illustrium*. Die deßfals vorhandenen Schrifften aber werden seyn, *Sprengeri Prætensiones illustres*, ein Werckgen das nur aus sehr wenigen Bogen bestehet, woraus

leicht

leicht der Schluß zu machen, wie wenig es dieser Sache ein Genügen thue. *Paruta* Rechts-Ansprüche sind wohl etwas stärcker, allein es exhauriret dieses wichtige Studium auch nicht.

Giovanni Germania Princeps handelt nur von denen Churfürstlichen Häusern, und daher ist es in der Notitia Rerumpublicarum nicht völlig zu gebrauchen. *Les Interesses des Princes* ist zwar gut, aber auch zu kurtz, und hat die Fundamenta nicht, gleichwie Rohani Trutina Statuum Europæ. Zu weitläufftig sind *Schwederi Theatrum Prætensionum*, welches an sich selbst zwar ein gar gutes Werck, und vornehmlich recommendiret zu werden verdienet, insonderheit deßen neue Edition, welche der Herr Hoff-Rath Glafey in Dresden besorget hat. Da nun also die *Controversiæ & Prætensiones Illustres* zur Erkentniß der Reiche und Staaten von Europa dermaßen nöthig sind, so hat man selbige gleichsam in ein Compendium zusammen gefaßet, darvon nunmehro 3. Theile im Drucke erschienen. Nebst dem gehöret mit zu der Genealogie die *Notitia Characteristica*, und scriptores, welche de Temperamentis Nationum handeln, u. es sind von dem erstern Boecleri Characteres Vellejani zu recomendiren, wegen der Temperamente aber der Völcker *Hutarti Scrutinium Ingeniorum*, oder die etwan sonst de Temperamentis Hominum geschrieben haben. Denn die Characteres geben den Schlüßel zu den Actionibus grosser Herren, die zu beurtheilen vornehm-

lich nöthig, indem, e. g. ein *Princeps Melancolicus* nimmermehr viel Lermens machen wird. Das Scrutinium hingegen Ingeniorum lehret, wie man von gantzer Völcker ihren Actionibus behörig urtheilen soll, daher sich gleich finden wird, daß die beste Krafft der Notitiæ Rerumpublicarum auf sothane Beurtheilung mit ankomme.

Ebenfals muß man grosser Herren ihre Staats-Streitigkeiten kennen zu lernen die *Heraldicam* mit beyfügen, indem diese die Uhrsachen und Gründe hergiebet, woraus die Rechts-Ansprüche u. Forderungen hoher Häupter zu beurtheilen sind. In diesem *Studio* haben zwar einige Teutsche Gelehrte ziemlichen Fleiß angewendet, ob es gleich ehedem auf Academien auch nicht ist getrieben worden, es ist aber der allerbeste Theil dieser Wissenschafft, nehmlich die eigentliche Bedeutung der Wapen-Bilder annoch sehr zurückgeblieben. Immittelst gehören hieher von denen Teutschen *Hæping de Jure Insignium*, der in dieser Wissenschafft am ersten Hand angeleget hat, daher denn viel gutes in diesem Folianten enthalten ist, doch hat er auch einen Hauffen unnützer Dinge. *Speneri Opus Heraldicum* verdienet, wie alle dieses Mannes seine Schrifften, seinen sehr grossen Ruhm, kan also von niemanden, der in diesem Studio etwas thun will, entrathen werden.

Bussings Einleitung zur Wapen-Kunst ist nicht zu verachten, ist aber meistens aus dem Spenero zusammen gezogen. *Triers* Einleitung zur Wapen-Kunst Edit. Nov. stehet vor andern zu recommendiren, ob sie gleich von allen und jeden Mängeln auch nicht gantz frey ist. *Weberi Ars Heraldica* ist ein Compendium, dessen man sich vornemlich auf Academien bedienen kan, wiewohl es auch seine Gebrechen hat. Die übrigen hat man in der von mir herausgegebenen Heraldica mit mehrerm angezeiget.

Von denen Ausländern aber muß man sich in diesem Studio vor andern bekannt machen: *Vulsonii Science Heroique*, welches ein vortrefliches Werck, indem der Autor vornehmlich auf die Erklährung der Wapen-Bilder bedacht gewesen, wiewohl er auch sonst viele andere gute Dinge mit hinein gebracht hat, darbey billig zu bedauren, daß dieses Werck so wenig in Teutschland bekant, und auch so kostbar ist, daß es nicht von jedem angeschaffet werden kan.

Pietra Santa de Tesseris Gentilitiis hat mit dem Vulsonio bey nahe einerley Methode, und erkläret zugleich, wie jener, eine grosse Menge ausländischer Wapen. *Speelmanni Aspilogia* ist ebenfals ein herrliches Werck, und bringet eine Menge unbekanter Dinge herfür. Gar leichte aber kan man entrathen, des *P. Menetrier art de Blason*, weil es nichts, als lauter Vulgaria in sich fasset,

der fast unendlichen fremden Terminorum zu geschweigen, die dieser Menetrier erdichtet, und darmit die so nöthige Wissenschafft der Heraldique unnützer Weise besudelt und beschweret hat, ungeachtet die meisten Teutschen Heraldici dieses Werck, als etwas vortreffliches angesehen, mithin es in das Teutsche übersetzet haben, auch selbem fleißig nachbethen, da man es doch vielmehr, und zwar mit dem besten Rechte, aus der Heraldique hinaus bannen solte.

Sonst ist von denen Teutschen annoch zu recomendiren des *Rudolphi* seine Ars Heraldica, indem solches seiner guten Einrichtung halber, und weil es viele Wapen erkläret, sehr wohl zu gebrauchen, daran es sonst insgemein denen andern zu fehlen pfleget. Wie aber die *Genealogie* und *Heraldica*, bereits erinnerter maassen, vornehmlich darzu dienen, um grosser Herren ihre habende Jura und Streitigkeiten daraus zu erkennen, also muß die *Geographie* deßfals auch nicht vergeßen werden, um aus selbiger die Welt sich bekannt zu machen. In diesem *Studio* haben die Römer eben keine grosse Helden abgegeben, wenigstens ist uns von ihren Schrifften nichts bekannt, als des *Pomponii Melæ* Werckgen de Situ Orbis. Es ist solches ein klein und gewiß ziemlich schlechtes Epitome der Geographie, gleichwohl hat der gelehrte *Vossius* solches so viel gewürdiget, daß er es mit seinen Noten erläutert hat, daher zwar an dem Mela selber nicht viel lieget,

gedachte

gedachte Noten hingegen überaus gelehrt sind, und können nicht unbillig als ein Schatz der alten Geographie angesehen werden. Von denen Griechen ist bekannt des *Ptolomæi Geographie*, welcher die Tabulas Geographicas am ersten beygefüget, ist ein sehr gelehrtes Werck, dessen man in Geographicis nicht leicht entbehren kan, gleichwie auch *Strabonis Geographie* ein grosses Lob verdienet, anbey vor jenem einen sonderbahren Vorzug hat, weil Ptolomæus nur bloß die Geographie tractiret, dahingegen Strabo die Geographiam cum Historia & Notitia politica auf eine solche Arth verknüpffet, daß jeder, der eine Geographie schreiben will, an selbiger ein Muster nehmen kan. Die übrigen Griechen sind verlohren, oder es sind nur fragmenta von selbigen übrig. Indessen muß man den Griechen nachsagen, daß sie sich weit beßer um die Welt bekümmert, als die Römer, die alles, was sie in diesem Studio gethan, denen Griechen abgeborget haben. In den mittlern Zeiten finden sich annoch *Aethici Geographie*, die zwar von einigen nicht gar zu viel geachtet werden will, alleine es ist das Werck wohl zu gebrauchen.

Der *Geographus Rauenatensis* hat etwan in dem 4 oder 5ten Seculo gelebet, und kan sonderlich wegen Teutschlands, gleichwie Ptolomæus und Strabo, gute Dienste leisten. Der *Geographus Nubiensis* aber findet sich im 13. Seculo, und beschreibet die Welt nach denen Climatibus, doch

ist ihm nicht allemahl zu trauen, wiewohl er auch nicht völlig weg zu werffen.

Als nachher durch die Reformation die Studia wieder herfür kamen, fing man auch an, sich auf die Geographie zu legen, und ist kein Zweiffel, daß *Münsterus* in seiner Cosmographie das Eiß gebrochen. Er gehet allenthalben dem Ptolomæo und Plinio nach, allein weil er sonderlich diesem letztern zu viel getrauet, so ist allerley Fabel-Werck mit eingefloßen, obgleich sonst die Ausarbeitung selber gar nicht verachtet werden kan. Alleine wie man nicht alle und jede Geographien, sondern nur die vornehmsten beybringen will, denn jenes gehöret in ein Collegium Geographicum, also sollen nur noch etliche wenige berühret werden. Und zwar so verdienet des *Cluveri Introductio in Geograph. antiquam ac novam* vor andern ein großes Lob, jedoch muß man von diesem Wercke die *Edition* mit denen Tabulis Geographicis, und mit des Reiskii Notis haben, der bißweilen einige Historica und Politica mit beybringet.

Des *Merulæ Cosmographie* ist ein unvollkommenes Werck, würde aber sehr wohl zu gebrauchen seyn, wenn es zur Perfection käme. Des *La Croix* allgemeine Welt-Beschreibung mit Dicelii Notis ist zwar weitläufftig, aber nicht allemahl gar zu richtig. Von besserm Schrot und Korn hingegen und gleichsam instar omnium ist *Luyts*

intro-

introductio in Geographiam, dergestalt, daß man wegen dieses Werckes verschiedene der andern entrathen kan.

Ebenfalls vermag gute Dienste zu thun *Bornmeisters Pharus Geographica*, alleine der Autor hatte nur Portugall, Franckreich und Spanien zum Stande gebracht, und handelt die Geographie nach der Methode des Strabonis ab. Die übrigen gehet man in so weit alle vorbey, weil es nur blosse Geographien sind.

Die *Chronologie* betreffend, so ist solche in der Historie deren rechtes Auge und vornehmster Leit-Stern, daher diese ohne solche gleichsam eben so blind ist, als wie ein Mensch, der keine Augen hat. In selbiger finden sich zwey grosse Haupt-*Periodi*, oder Epochæ, darvon die eine *Aera Mundi*, die andere aber *Aera Christiana* genennet wird. Die erstere hebet an von Erschaffung der Welt, und gehet bis auf die Geburt unsers Heylandes, die andere nimmt von dar ihren Anfang, und lauffet fort, bis auf die itzigen Zeiten. Allein es ist sehr zu bedauren, daß man die erstere insgemein um einige 1000 Jahr zu kurtz fasset, wodurch dann geschicht, daß gantz unauflößliche Knoten zurücke bleiben; doch weil man in so weit eine Sache nehmen muß, wie solche sich die Menschen gefallen lassen, also hat es mit der Chronologie diese Bewandniß auch. Von solcher nun stehen vornehmlich zu recommendiren:

diren: *Calviſii opus Chronologicum*, denn man redet jetzo nur von denen Neuern, und übergehet die Alten. Es hat dieſer Mann das Glück gehabt, daß er mit ſeinem Computo Chronologico die gantze gelehrte Welt gleichſam eingenommen hat, indem ihm die andern alle nachfolgen. Zwar hat *Scaliger de Emendatione Temporum* geſehen, daß der Computus Calviſianus zu kurtz gefaſſet ſey, indeſſen lobet er ſelbigen doch ſelbſt. Der gelehrte Engelländer *Marsham* gehet in ſeinen *Canone Chronologico*, welches ein vortrefflich Werck iſt, zwar einen gantz andern Weg, erläutert auch unendlich viele Dinge, daher ſolches vor andern wohl zu gebrauchen, gleichwohl hat er den Computum Calviſianum nicht entrathen können. Und eben dieſen Weg folget *Petavius* ſo wohl in ſeinem Rationario, als auch in dem groſſen Werck Doctrina Temporis, beyde ſind nicht zu verachten, weil ſie viele ſingularia mit beybringen. Die übrigen Chronologi, als *Funccius*, *Boxhorn*, das Theatrum Chronologicum, *Buchholzes* Index Chronologicus, und andere mehr, haben zwar alle einerley Methode, verdienen doch ebenfalls ihr Lob, gleichwie *Robinſonii* Annales Mundi, *Uſſerii* Annales Vet. Teſt. *Camilli* Chronologia, *Kohlreifii* Chronologia, von denen ſonderlich der letztere beſondere Hiſtorica beybringet, wie *Camillus* und *Marsham* auch thun, zur Kenntniß der ehemahligen Staaten ein groſſes beytragen, ſo kan man auch *Strauchii Breviarium* gar wohl mit gebrauchen.

Wer

Wer also in allen diesen Studiis was rechtes thun will, muß sämtlich diese Eigenschafften an sich haben, von denen bereits vorher gar umständlich ist gehandelt worden, nemlich, daß er 1) an seinem Fleisse nichts ermangeln lasse, 2) was er gehöret oder gelesen, durch gutes Nachsinnen, und beständiges Wiederholen, ferner überlege, 3) auf Lesung guter Bücher sich insonderheit lege, und selbiger sich befleißige, wie alles dieses der gelehrte Spanier, *Ludovicus Vives* in Tractatu elegantissimo de Trad. Discipl. Lib. I. Edit. Basil. vornehmlich also vorstellet: Tenenda sunt ex Historia primum ratio Temporum, hinc facta & dicta, quæ exemplum possint aliquod afferre, sive ut bonum imitemur, sive vt malum devitemus. Bella & prœlia non accurate persequenda, — satius igitur & fructuosius fuèrit, dare operam togatis rebus, quæ in virtute præclare & sapienter sunt acta, quæ in sceleribus atrociter, fœde; qui exitus tam læti benefactorum, quam tristes ac infelices malefactorum. Tam dicta & responsa hominum præditorum ingenio, sapientia, usu rerum, ea potissimum, quæ græco verbo apophtegmata dicuntur. Consilia etiam, cur quicquid susceptum, factum, dictum, eorum potissimum, qui probitate, sapientia antecelluerunt. Indignum profecto est, adfectionum nostrarum opera mandari memoriæ,

non

non item consilii ac rationis. Alle diese sehr wohl ausgesonnene Worte schicken sich vollkommen nicht nur auf die Historie, sondern auch auf die Notitiam Rerumpublicarum daher, wenn diese beygebrachte Monita recht in Obacht genommen werden, so dann können nichts anders als gute Früchte erfolgen.

Die Uhrsachen, warum man eben die Notitiam Rerumpublicarum von Europa anzufangen habe, und welche man desfalls insgemein vorzubringen pfleget, sind eben so gar richtig nicht. Denn die 1) heißt, weil die Europäer die übrigen Völcker in der Welt an Klugheit und Verstand gar sehr übertreffen: alleine wer siehet nicht, daß dieses auf ein gar grosses Præjudicium hinaus lauffe, sintemahl GOTT nicht nur allen Menschen einerley Verstand gegeben, scilicet quoad potentiam, daß sie aber solchen nicht alle behörig ausüben, kommt auf die Menschen selber an, zu geschweigen, daß viele Asiaten, von anderen will man nicht sagen, eben so viel Verstand beweisen, als die Europäer in ihren Verrichtungen sehen lassen, hält demnach diese ratio keinen Stich.

Die 2) kommt darauf an, daß in Europa die Christliche Religion den allergrösten Theil ausmache, dahingegen die andern Welt-Theile in grosser Finsterniß und Schatten der Religions-Unwissenheit stecken. Doch auch dieses bedeutet im Grunde nicht viel, weil die Christliche Religion

gion durch die gantze Welt ausgebreitet ist, wir aber ohne Grund rühmen, als ob wir alleine die Reinigkeit derselben hätten, indem die andern auch fromm seyn können, und ohne Zweiffel im Grunde viel frömmer sind, als viele Europäer, sintemahl der blosse Secten-Nahme der wahren Frömmigkeit gar nicht im Wege stehet. Diesemnach können diese beyden Rationes, oder wie viel deren annoch, und zwar von eben sothanen Gelichter, beygebracht werden wollen, nichts zur Sache thun, mithin muß man sich nach andern und bündigern Gründen umsehen, die vornehmlich diese seynd: Daß 1) wir ja in Europa leben, mithin sehr lächerlich herauskommen würde, wenn wir unser Vaterland gleichsam verlassen, und uns in einem fremden Lande bekannt machen, in dem unsrigen aber Gäste und Fremdlinge bleiben wolten.

2) Hat Europa mit sämtlichen andern Welt-Theilen eine beständige Connexion und Commercium, sintemahl die Europäer in alle und jede derselben handeln, von daher aber keine Gegenhandlung in Europam zurücke geschicht, mithin nothwendig folget, daß man sich um die Haupt-Directores eines so grossen Commercii bekümmere.

3) Macht eben diese Handlung, daß die Europäer fast ein halb Dominium über die andern Welt-Theile haben, daher man ja nothwendig die Herren besehen muß, ehe man zu denen Dienern kommt.

4) Fin-

4) Finden sich eine grosse Menge solcher Dinge, deren die andern Welt-Theile nicht entrathen können, und die sie von denen Europäern nehmen müssen, mithin vernünfftig ist, daß man erstlich nach dem sich erkundige, von welchem die andern, so zu reden, leben, als daß man um dieser ihren Zustand sich vorher bekümmern wolle.

5) Haben die Europäer durch alle Theile der übrigen Welt sich ausgestrecket und ausgetheilet, dergestalt, daß selbige fast genöthiget werden, von denen Europäern vieles anzunehmen, und gleichsam zu erlernen, das sie vorher nicht gewust, und ohne welches sie nunmehr, so zu reden, nicht leben können.

Aus diesen Ursachen demnach muß es hergeholet werden, warum man in der Notitia Rerumpublicarum von Europa den Anfang machet. Indessen sind doch auch diejenigen ausländischen Staaten nicht auf die Seite zu setzen, mit denen die Europäer, obgleich nicht alle, in diesem oder jenem Commercio und Negotio sich befinden, weil ohne solche zu kennen, man sonst nicht weiß worinnen sothanes Commercium bestehe? oder weswegen es mit gedachten Staaten gepflogen werde, noch weniger in wie ferne sie sonst eine Connexion mit selbigen haben?

Das

Das Andere Buch.

Erstes Capitel.

Von dem Königreich Franckreich, dessen Ursprung, Geschichten und Beschaffenheit.

Nach diesen so nöthigen Vorerinnerungen schreiten wir nun zu denen Geschichten der Reiche und Staaten der Welt selber, und vornemlich der Europäischen, wollen auch, und zwar wegen besonderer Umstände, mit dem Königreich Franckreich den Anfang machen, weil solches in der That einer der ältesten Christlichen Staaten in Europa ist. Dessen Einwohner aber müssen in die alten und neuen eingetheilet und darnach betrachtet werden. Denn ob es gleich eine gemeine und fast durchgängig angenommene Meynung ist, von welcher anderwerts noch einmahl soll gehandelt werden, als ob der Noah nicht mehr als drey Söhne gehabt, den Sem, Ham, und Japhet, von denen nach der Sündfluth die gantze Welt wiederum mit Menschen wäre besetzt worden, da man zugleich aus dem alten Jüdischen Fabelhansen, dem Philone, mit vielen Umständen zu erzehlen pfleget, auf was Art der gute Alt-Va-

ter Noah die Welt von neuen mit Einwohnern angefüllet habe; so stehet doch nicht abzusehen, warum man in diesem Stücke der andern ihr Vorgeben verwerffen wollen, die mit vielen vernünfftigen Umständen erwiesen, (*) daß dem Noah nach der Sündfluth annoch sieben Söhne gebohren worden, von denen nachher alle Menschen ihre Abstammung empfangen. Zwar ists an dem, es gedencket die Schrifft hiervon nichts; Alleine wie man deren Haupt-Absehen nicht selten gar sehr verkehret, welches gewiß nicht darinnen bestehet, daß es uns in historischen Dingen unterrichten solte, indem sie dergleichen nur als Neben-Umstände berühret; Hiernechst die mehrere Anzahl der Kinder des Noah kein Glaubens-Stück ist, noch weniger solches auch nur den mindesten Einfluß in die Religion hat; Also stehet nicht abzusehen, warum denen Profan-Scribenten, deren vorangeführter Eusebius erwehnet, und die dem Noah ausser denen obigen dreyen, annoch obgedachte sieben Söhne beylegen, nicht Glauben zugestellet werden könte, indem sie dergleichen Dinge, als wie andere mehr, theils ex traditione, theils aus vorhandenen schrifftlichen Nachrichten gehabt, zu geschweigen, daß dieses, wie bereits erwehnet worden, der Auctoritat scripturæ gantz nichts benimmt. Da auch Noah annoch so viele 100 Jahre nach der Sündfluth gelebet, so will es gar nicht glaublich fallen,

(*) V. Euseb. de Præparat. Evangel. allwo dieses weiter ausgeführet ist.

fallen, warum selbiger keine Kinder mehr gezeuget haben solte, denn ja eben um deswillen GOtt die Menschen erschaffen. Nebst dem ist diese Meynung, daß Noah nur 3 Söhne gehabt, denen gantz und gar zu entgegen, welche in dem I. und II. Seculo nach der Sündfluth eine so ungeheure Menge Menschen daher rechnen, (*) daß deren Anzahl gewiß unbegreifflich fällt, indem es ja unmöglich ist, daß 3 Paar Leute sich so jählings solten haben vermehren können. Zwar suchen (**) andere der Sache also zu helffen, wenn sie dichten, ob hätten die Kinder der drey Söhne des Noah gleich im 17ten Jahre ihres Alters wieder Kinder zu zeugen angefangen, aus welchen vermeynten Gründen sie dann mit dieser ihrer Multiplicatione fortgehen, und so dann ebenfals eine nicht kleine Menge Menschen nach einander herrechnen, die in dem ersten und andern Jahrhundert nach der Sündfluth auf dem Erd-Boden gewesen wäre. Doch diese Leute (***) erwegen nicht, daß die Morgenländer anders beschaffen sind als unser Europa; daher sie ziemlich unbedacht-

(*) V. Kircherum in Oedipo Aegyptiaco P. I. l. 2.

(**) V. Petavium de Doctrina Temp. 9. c. 14.

(***) Diesem, des Petavii Vorgeben fällt unter andern auch Tenzel in seinen Monatlichen Unterredungen ad ann. 1690. bey. Allein, wie dieses Mannes seine gantze wider den Rudbeck angestellte Widerlegung sehr lahm heraus kommt; also gehöret dieses auch mit darunter: wie er dann ohne dies von sehr schlechtem judicio, obgleich sonst von einer noch so ziemlichen Belesenheit gewesen.

bedachtsam jener ihre Climata mit denen Europäischen vermischet, woraus aber nicht wenig Irrthümer entstehen, die dann nachher nichts als lauter Verwirrungen anrichten. Denn in denen meisten Morgenländern sind die Weiber und Männer ziemlich unfruchtbar, und vermag eine Frau über drey, selten vier Kinder, und nicht mehr zur Welt zu bringen, welches denn auch die Ursache mit gewesen, daß man in diesen Ländern die Vielweiberey einführen müssen, die hingegen in denen Abendländern, wegen deren grossen Fruchtbarkeit, nicht statt findet.

Wenn man aber vorhero erwehnet hat, daß die Völcker den nach der Sündfluth beschaffenen Ursprung der Welt aus guten und zuverläßlichen Nachrichten gewust, so wird dieses denen auch nicht gefallen wollen, die den Moysen zum allererstен und allerältesten Geschichtschreiber zu machen pflegen. Allein wie dieses gantze Vorgeben auf ein blosses Vorurtheil ankommt, das auch bereits von einigen vernünfftigen Gelehrten erkannt worden, (*) also hat man sich auch daran nicht zu kehren, indem es ohne dies wider die gesunde Vernunfft laufft, zugleich mit aller vernünfftigen Wahrscheinlichkeit streitet, daß die Welt eine so grosse Menge Jahre solte gestanden haben, und doch bey keinem eintzigen Volcke jemand gewesen seyn, der sich um

(*) V. Reimanni Hist. Geneal. adde etiam Clerici Comment. in Pentateuch.

um die Aufzeichnung der Geschichte bekümmert hätte. Denn, wenn man dieses zustehen wolte, würden jene in der That zu lauter dummen Viehe gemachet, nach dessen Arth sie ihre Zeit und ihr Leben zugebracht hätten. Es ist also der Vernunfft und der Wahrheit selber weit gemässer, daß unter allen Völckern sich gleich einige gefunden, die so wohl den Ursprung der Welt, als auch die Besetzung derselben, sammt andern dahin gehörigen Dingen aufgezeichnet, welches sonderlich bey denen Chaldäern und Egyptiern geschehen, (*) wiewohl die andern auch nicht ausgeschlossen werden dürffen. Wo hätte denn auch Moyses seine Sachen hergenommen, wenn er deßfals keine Vorgänger gehabt, indem nicht abzusehen, warum man hier auf eine unmittelbahre Göttliche Eingebung fallen, und selbige zu behaupten suchen wolle, weil darzu gewiß nicht die geringste Wahrscheinlichkeit, (**) oder andere gründliche Ursachen vorhanden sind, anbey diese vermeynte Göttliche Eingebung auch zur Behauptung der Religion gar nichts thut, die ohne jene in so weit bestehen kan.

Doch dieses gantze Vorgeben rühret von de-

(*) Daß bey denen Celten, als von denen alle Völcker herkommen, zu allen Zeiten Gelehrte gewesen, hat bereits Irenicus in Exegesi Germ. lib. X. Boxhorn in Orig. Gallican. und Sagittarius in Antiquit. Bardev. ingleichen Conring. in Antiquit. Acad. eingesehen, auch hat man dieses in denen erläuterten teutschen Alterthümern ebenfals erwiesen.

(**) Hiervon handelt auch Heuman. in Hist. Liter. c. 3.

nen Juden her, die, damit sie sich und ihren Schrifften ein desto grösser Ansehen bey andern Völckern machen mögten, dergleichen Dinge erdichtet, denen es nachher die neuern Zeiten, ohne weitere Ueberlegung nachgeschrieben, wie wir denn noch andere historische Dinge mehr diesem Volcke zu Gefallen glauben, da man doch vielmehr bedächtig erwegen solte, daß selbiges allemahl dasjenige Volck auf dem gantzen Erd-Boden gewesen, das alle andere Völcker mit der grösten Verachtung angesehen, und sich sonderlich viel eingebildet, daß es sich eines Vorzuges rühmen können. Solcher unerträgliche Hochmuth klebet denen jetzigen Juden noch gar sonderlich an, die zugleich die Verfluchung anderer Völcker, insonderheit aber der Christen, hinzuthun, daß daher dieser Schaum der Menschen nicht verdienet, daß man selben unter den Christen duldet, noch weniger, daß sich selbige mit Untersuchung ihrer theils gottlosen, theils thörigten Gebräuche, die Zeit verderben, die gewiß zu viel was bessern und edelern angewendet werden könte. (*)

Da

(*) Dieses wird zwar denen nicht gefallen, die der Juden ihre Thorheiten und Lästerungen, als grosse Raritäten verehren, mithin dieses nichtswürdige Volck mit solchem Eyffer vertheidigen, daß man von ihnen kaum glauben solte, daß sie vor die Ehre ihres GOttes die Feder so starck führen würden, worunter sonderlich der sonst gelehrte Wagenseil gehöret; doch man redet hier nach der Wahrheit der Sache, und nicht nach einem eigenen Interesse; denn welch r vernünfftiger Politicus wird leugnen können, daß die Juden eine

Pest

Da demnach nicht wohl geleugnet werden kan, daß Noah mehr, als nur 3 Söhne gehabt, so

Pest und Verderben eines Staats sind, die alleine von der Christen ihrem Blute, und ihrem Schweisse leben, prassen, huren, und buben? und welcher gewissenhaffte Theologus kan wohl widersprechen, daß man dieses Schand-Gesinde unter Christen nicht dulten dürffte, weil sie ja die abgesagtesten Feinde von Christo, und allen denen sind, die ihm angehören, die sie neben ihm, alle Augenblicke auf das allergottloseste verfluchen, und lästern? wie kan nun bey diesen wahren Umständen eine Christliche Obrigkeit die Juden mit einem guten Gewissen dulten? Denn die Blendereyen, womit sie Hohen und Niedrigen wegen ihres so genannten Juden-Tributs gleichsam die Augen verderben, sind nichts anders, als der Christen, und also der Obrigkeiten selbsten, ihr Blut und Marck, darmit sie jene mit ihrem eigenen Fette betreuffeln, welches alles, sowohl der treffliche Theologus Müller, in seinem Judaismo, als auch ein ehrlicher Jurist unter dem Namen Rechtthu, von Juden und Judengenossen nach seinem völligen, wahren Umständen mehrers angeführet, und erwiesen, dergleichen in Eysenmengers seinem entdeckten Judenthum auch geschehen, man anbey von dieser Sache weiter hin ebenfals mit mehrerm handeln wird. Absonderlich solten die Herren Papisten sich in ihr Hertz hinein schämen, (von denen Holländern, die auch an dieser Kranckheit darnieder liegen, will man zur andern Zeit reden) daß sie diese offenbahren Feinde von Christo dulten, selbigen Kirchen und andere Freyheiten mehr verstatten, die vermeynten Ketzer aber mit Feuer und Schwerd verfolgen. Wie wollen sie dieses dermahleinst vor dem Richter-Stuhl Christi verantworten? denn sie ja selbigen hoffentlich glauben werden?

flieſſet zugleich hieraus, daß das andere Vorgeben auch nicht wohl gegründet ſey, nach welchem die Europäer von dem Japhet, die Aſiaten von dem Sem, und die Africaner von dem Cham hergeleitet werden. Wo bleibet denn das vierte Theil der Welt, America, welches ja bey jener ihrer Erſchaffung unwiderſprechlich auch vorhanden geweſen? und warum ſolte ſolches ſo viele 1000 Jahre leer gelegen haben, mithin nicht mit Einwohnern beſetzt worden ſeyn? Müſte hieraus nicht folgen, daß GOtt einen ſo groſſen Welt-Theil nur um deswegen geſchaffen, darmit ſolcher ſo lange Zeit hindurch wüſte und leer läge? welches gewiß mit deſſen Göttlicher Abſicht nicht übereinkommt, die keine andere, als dieſe war, daß die Erde von denen Menſchen bewohnet würde, die aber GOtt dadurch gleichſam ſelber gebrochen hätte, wenn America ſo viele Jahrhunderte nach einander unbewohnt geblieben wäre, welches doch gleichwohl folgen muß, wenn Noah nicht mehr, als drey Söhne gehabt, und einem jeden ein eigenes Theil der Welt mit Menſchen zu beſetzen, von GOtt gleichſam wäre zugetheilet worden. Es ſiehet alſo ein jeder Vernünfftiger, daß es gantz vergebene Bemühungen ſind, die man wegen Austheilung der erſten Einwohner der Welt nach der Sündfluth insgemein anzuwenden pfleget, indem dieſe Sache vielmehr alſo betrachtet werden muß, daß die Kinder Noah ſich unter einander verheyrathet, ſo daß des Sems ſeine an Japhets, dieſe an jene, und alſo weiter ſich verehliget, und welches zur Bevölcke-

rung

rung der Welt nothwendig seyn muste. Es ist zugleich hier wieder keine vernünfftige Ursache zu finden, warum z. E. des Japhets seine Söhne, nur ihre Schwestern hätten nehmen müssen, indem dadurch die jählinge Vermehrung der Menschen, von der doch ein so grosses Wesen insgemein gemachet wird, vielmehr wäre verhindert als befördert worden, da zugleich hier wiederum der Juden ihren gewöhnlichen abgeschmackten Träumereyen nachgegangen wird, wenn man diesen historischen Idioten zu Gefallen glaubet, ob wären des Sems seine Nachkommen beständig vor sich geblieben, hätten also die übrigen Vettern mit einander keine Freundschafft in Heyrathen gehabt.

Wie aber die Noahischen Kinder sich unter einander durch Heyrathen vermischet, eben auf sothane Art ist auch von ihnen die Welt besetzet worden, da wiederum weder der Wahrheit gemäß ist, noch mit der gesunden Vernunfft übereinkommt, daß die Menschen annoch bey Leibzeiteiten des Noah die gantze Welt bewohnet hätten, ja es wäre dieser gute Alt-Vater auf den Don zu Schiffe gegangen, hätte also allenthalben Einwohner ausgesetzet, welche Unwahrheit die Juden abermahls zu ihren Groß-Vätern hat, die gerne alle Menschen von Jüdischem Geblüte entsprossen haben wolten. Denn bey dieser Sache muß zweyerley wahr seyn, entweder, daß der Noah nur ein, und zwar recht ungeheuer grosses Schiff gehabt, oder daß er mit etlichen solchen grossen Machinen versehen gewesen, woher will

man aber beydes behaupten? und wer solte dem ehrlichen Noah eine so vortreffliche Schiffbauerey gelernet haben? Da vielmehr der Wahrheit weit gemässer fällt, daß die Menschen kaum viele 100 Jahr nach der Sündfluth sich wieder auf die See zu wagen angefangen, auch alle und jede Insuln bloß von ohngefehr entdecket, und mit Menschen besetzet worden. Was solte auch diese angetrieben haben, daß sie gleichsam in einer sehr grossen Schnelle Asien verlassen, und nach denen andern Welt-Theilen sich gewendet haben solten, da sie vielmehr in diesem Lande genung vor sich fanden, solches mit Einwohnern anzufüllen, darzu sie viele 100 Jahre nöthig hatten, daher die übrige Erde nur nach und nach, mithin bloß zufälliger Weise, ihre Einwohner empfangen, welche langsame Besatzung aber, dem Göttlichen Befehle gantz nicht entgegen läufft, der allein dahin gienge, daß die Menschen die gantze Erde bebauen, mithin sich solche unterwürffig und brauchbar machen solten. Noch weniger erscheinet eine erhebliche Ursache, warum die Menschen zur Bevölckerung der Welt also hätten eilen sollen, indem sie ja solche als ihr Eigenthum, ohne dies gewiß genung hatten. Ja wenn die Menschen, wegen Bewohnung der Erden so viel Sorge getragen hätten, so müste daraus folgen, daß ihnen selbige vollkommen bekannt gewesen, welches, woher man es beweisen wolle, sich nicht findet, zu geschweigen, was vor allerley befremdliche Schlüsse daraus entstehen würden, wenn man glauben wolte, als ob des Noah Nachkommen die

gantze

ganze Welt nach ihrem völligen Inbegriff gekannt hätten? und ob gleich hier wieder mögte eingewendet werden, es sey Peretz (*) eben daher also genennet worden, weil man entweder bey seiner Gebuhrt, oder doch bey seinem Leben die Welt getheilet, so hat es doch seine unwidersprechliche Richtigkeit, daß dieses Vorgeben sehr grossen Schwierigkeiten unterworffen sey, auch diese vermeynte Welt-Theilung nichts als lauter Dunckelheit in sich halte; also daß es noch nicht ausgemacht ist, ob durch das Wort Welt allhier eben das gantze Welt-Gebäude zu verstehen, oder, ob es nicht vielmehr nur denjenigen Strich Landes anzeige, den des Sems seine Nachkommen besessen, den sie bey ihrer Vermehrung unter sich getheilet, und den sie vorher gemeinschafftlich bewohnet. Wenigstens ist diese Meynung viel wahrscheinlicher, als daß man die angegebene Theilung von dem gantzen Erd-Kreyse solte verstehen können, zumahl da das Wort Welt in der Bibel offt nur eine grosse Menge Menschen, oder auch wohl nur bloß die Juden bedeutet. Es ist also unläugbar, daß die Welt ihre Einwohner nur nach und nach empfangen, mithin mit Bestande und Grunde der Wahrheit nimmermehr gesaget werden könne, von welchem Nachkommen des Noah dieses oder jenes Land seine Einwohner empfangen?

Demnach wird sich hieraus von selbsten ergeben, daß diejenigen der gemeinen Irrthums-

Bahn

(*) V. Gen. X. v. 25.

Bahn nachgehen, die die ersten Einwohner Galliens gantz unmittelbahrer Weise aus denen Nachkommen des Japhets herleiten wollen, dergleichen eitele Mühe sich hin und wieder bey denen Gelehrten (*) findet. Wie man nun zwar einem jeden seine eigene Gedancken lassen kan, also wird hingegen nicht geirret seyn, wenn man die alten Einwohner Galliens solchergestalt betrachtet, daß diejenigen, die nach Teutschland zuliegen, von daher gekommen sind, da zugleich nach und nach einige aus Italien dahin gelanget seyn mögen. Denn was die dasigen Einwohner an der Mittelländischen See anbetrifft, so sind solche zwar Griechen gewesen, alleine es hat mit selbigen eben die Bewandniß, die es heut zu Tage mit denen, von einigen Europäern in ausländische Lande eingeführten Colonien hat, die der Ankunfft nach allerdinges Fremdlinge, mithin unter die Landes-Eingebohrne in so weit nicht gehören. Diese Griechische Colonien aber haben mit denen eigentlichen Einwohnern sich nach und nach also vermischet, daß sie mit selbigen auf gewisse Maasse endlich ein Volck geworden. Die alten ursprünglichen Einwohner aber Galliens sind Teutsche, oder Scythen gewesen, die man, und zwar in diesem Werckgen offt erinnerter maassen, auch Celten genennet, wiewohl der erste und letzte Nahme nicht sowohl Völcker-Nahmen sind, ob sie gleich die Römer und Griechen dafür angesehen, sondern

(*) V. Valvasors Beschreib. von Crain P. I. l. I. und allda Franciſci.

dern sie haben nur eine besondere Eigenschafft bemercket, ungeachtet überhaupt weder die Griechen, noch die Römer die eigentliche Bewandniß gewußt, die es mit dem Worte Scyth gehabt, ob sie schon selber von ihnen abstammeten. Man muß aber dieses aus der allerersten und ältesten Lebens-Art der Menschen aufsuchen, die darinnen bestanden, daß einige von ihnen sich auf die Viehzucht und den Ackerbau geleget, woraus nachher vornemlich Handel und Wandel gekommen, und diese sind beständig in ebenen Landen geblieben: Andere beflieſſen sich der Jagd, die vermuthlich nach und nach den Krieg mit veranlassen helffen, und diese giengen in waldigte und gebürgigte Orte. Diese letztern nun sind eben diejenigen, die man Scythen genennet, indem dieses Wort nichts anders, als einen Bogenschützen bedeutet, da man hingegen jene Nomader, oder Viehweider hieſſe, die sich der Bogen und Pfeile nicht bedieneten. Diese Scythen aber haben sich sehr weit ausgebreitet, und ist der Wahrheit gemäß, daß nachher alle und jede Völcker die Bogen und Pfeile geführet, mit dem Nahmen Scyth beleget worden, so daß selbiger nicht denen mitternächtischen Asiaten alleine zugekommen, sondern es haben ihn, wie nur erinnert worden, auch andere empfangen, dahero denn die Chaldäer ebenfals sowohl Scythen waren als wie andere. Weil diesen Umstand die Griechen und Römer nicht gewußt, oder vielmehr vergessen, so haben sie auch von denen Scythen so viele fremde und zum Theil unwahre Dinge

vorge-

vorgegeben. Von diesen Scythen demnach kommen die sämtlichen Europäer, und also auch die Gallier her, da man sich zwar jetzo nicht aufhalten will, wie nach und nach die Besetzung dieses Landes eigentlich geschehen, genung, daß solches durch die Teutschen verrichtet worden, mithin die alten Einwohner desselben ursprünglich lauter Teutsche gewesen, welches zwar einige Frantzosen zu leugnen suchen, (*) andere hingegen gantz willig zugeben. (**) Den Nahmen Gallier hingegen haben sie weder aus dem Phœnicischen von Chalat empfangen, welches Wort vielmehr aus dem Scythischen oder Teutschen entsprungen, (***) noch weniger ist es aus einer andern Sprache aufzusuchen, sondern es ist das annoch im Teutschen bräuchliche Wort *Geel*, oder Gelb, wie solches einige Teutsche aussprechen, daher die Gaulen nichts anders, als die Geelen gewesen, die wegen ihrer gelbichten Haare also geheissen. Denn daß die alten Völcker ihre alten Benamungen entweder von ihrer Lebens-Art, Kleidungen und Gewehren, oder von der Beschaffenheit

des

(*) V. Bodin. in Method. Hist. c. 9.

(**) Vid. Mezeray Hist. de Franc. T. I. P. Daniel Hist. de France T. II. Claude Fauchet Hist. des Gaulois, Bussier Hist. Franc. l. I.

(***) Dieses würde zwar Bochartus nicht einräumen wollen, alleine es ist zu betauren, daß dieser sonst sehr gelehrte Mann so viel auf seine Phönicier erpicht gewesen, von denen er auch alles herleiten will, da er vielmehr hätte sehen sollen, daß selbige von denen Scythen ebenfals entsprossen gewesen.

des Erdreichs, und dergleichen empfangen, ist eine Sache, die keines grossen Beweises brauchet, die auch von den meisten Gelehrten als eine untrügliche Wahrheit angenommen wird. (*) Sie rühren aber nicht von einem eintzigen teutschen Volcke allein her, sondern, wie das alte Teutschland, gleichwie auch das heutige, nicht mehr, als vier grosse Haupt-Völcker in sich hielte, die auch nachher jederzeit geblieben, nur daß in denen folgenden Zeiten einige von ihnen den Nahmen verändert, (**) also sind auch die Gauler eine Colonie von allen diesen vielen Völckern, da diejenigen, die nach dem Obern Teutschlande zu gewohnet, von denen Bojern und Sueviern ihren Ursprung empfangen, die sich denn nachher immer tieffer in das Land hinein ausgebreitet, als nach der See zu, sind von denen untern Teutschen, nemlich denen Vandalern und Her-

(*) Hiervon kan man vornehmlich Boxhornii origines Gallicanas, und des Hornii gelehrte Præfation ansehen, wie nicht weniger auch And. Mulleri Chatajam. Daß indessen obiges wegen der gelben Farbe seine Richtigkeit habe, bestärcket sich unter andern aus des Orbicii seinen Tacticis, oder Kriegs-Büchern, allwo die Galier (denn so muß dieses Wort, und nicht mit einem doppelten l, von Rechts wegen geschrieben werden) beständig ξανθαὶ ἔθνη, oder die gelben Leute heissen.

(**) Diese Wahrheit will zwar auch nicht von allen erkannt und angenommen werden, man hat sie aber in dem Systemate Juris Publici, wie nicht weniger in der allerneuesten Teutschen Reichs-Historie, und anderwerts mehr, nach der Länge erwiesen.

Hermundurern entsprossen, die sich ebenfals weiter hin erstrecket, mögen auch von selbigen die uralten Einwohner Spaniens zum Theil mit herkommen, darvon man bey diesem Staate handeln wird. Und wie es überhaupt in der Welt zu gehen pfleget, daß die Kinder eben nicht allemahl die Sitten, Gewohnheiten, Lebens-Art und Gebräuche ihrer Eltern behalten, also ist es bey dieser, von denen Teutschen beschehenen Besetzung Galiens auch zugegangen, daß dessen Bewohner in vielen von ihren Stamm-Vätern abgegangen, wiewohl sie der Sprache halber mit selbigen einerley geblieben, biß der Römer ihre Einkunfft nicht wenig Veränderungen in solcher angerichtet. Nicht weniger hat die Beschaffenheit des Landes, und weil die nach Italien zu wohnende, mit andern Scythen bekannt geworden, die zwar ihre erste Abkommung in verschiedenen ebenfals verlassen, nebst noch einigen andern Umständen, deßfals das Ihrige auch mit beytragen, dergestalt, daß durch die Länge der Zeit die Galier endlich selbst nicht mehr gewust, daß sie aus Teutschland ihren ersten Ursprung empfangen, wiewohl diejenigen, die zum Theil in dem Striche Landes wohneten, den die Römer Galliam Belgicam nannten, bey denen meisten, von ihrer ersten Ankunfft herrührenden Dingen verblieben, wie denn auch der gröste Theil dieses Galliæ Belgicæ in so weit zu Teutschland gehörete, (*) von den Römern aber deswegen Gallia

(*) Denn man muß die Gräntzen eines Staates anders an-

lia Belgica genennet ward, weil sie Teutschland damahls noch nicht kannten, mithin es bloß aus Unwissenheit Galien mit beyzehleten.

Das zweyte Capitel.

Ob die ehemaligen Einwohner dieses Landes, und ehe die Römer hineingekommen, von einem Oberhaupte beherrschet worden, will sich aus dem Julio Cæsare nicht finden. Denn weil dieses Monarchen sein Bericht von Galien eben so vielen Irrthümern unterworffen ist, als des Taciti seiner von Teutschland, wie denn die Römer selber dessen Commentarios vor Irrthums volle Schrifften gehalten haben, so darff man ihm in allen und jeden zu trauen sich nicht bereden lassen. Denn wenn dieses Volck so gerne dem Kriege nachgegangen, welches zwar seine Richtigkeit hat, gleichwohl aber in sehr viele Völckerschafften wäre zertheilet gewesen, wie Julius Cæsar haben will, anbey eine jede der andern beständig in Haaren gelegen hätte, so darf man nur selber vernünfftig urtheilen, ob nicht endlich das gantze Land sich unter einander hätte aufreiben müssen?

ders ansehen geographice, anders aber politice. Also gehörete Gallia Belgica geographice zum alten Teutschland, nicht aber politice, das ist, es stunde nicht unter dem alten Teutschen Reiche.

Es ist also ein Fehler, wenn Cæsar so viele Völckerschafften Galiens daher erzehlet, und zwar die mit einander in keiner Verknüpffung gestanden haben; mithin muß man dessen uralten statum Politicum vielmehr also ansehen, daß solcher eben, als wie in Teutschland beschaffen gewesen, nemlich, daß die Haupt-Völcker durch ein gemeinschafftlich Bündniß sich unter einander verpflichtet gehabt, auch unter einem gemeinschafftlichen Oberhaupte gestanden, da es denn wohl hat geschehen können, daß dann und wann eines mit dem andern zerfallen ist; ewige Kriege aber in dem vormahligen Galien glauben wollen, darinnen dessen Einwohner verwickelt gnwesen wären, gehöret allerdings unter die Cæsareanischen Schnitzer. Es kan also nicht geleugnet werden, daß dieses alte Galien nicht ein gemeinschafftlich Oberhaupt solte gehabt haben, ob man gleich bey denen Römern nichts darvon findet. Denn, wie schon offt erinnert worden, trauen wir dieses Volckes seinen Geschichtschreibern nur gar zu viel und bilden uns ein, sie wären Leute gewesen, die von denjenigen Ländern, die sie bekrieget, eine gantz vollkommene Kentniß gehabt, da sie doch von selbigen offt kaum von hören sagen gewust, eben wie es noch jetzo zu gehen pfleget, wenn ein Printz ein Land angreifft, um das man sich vorher eben nicht viel bekümmert gehabt. Wenn nun ein Privatus sich unterstehen solte, von selbem eine Beschreibung herauszugeben, bevor solches etwan bezwungen worden, müste nicht selbige gewiß sehr elend, kahl und mangelhafft erscheinen?

scheinen? Doch dem sey jetzo in so weit, wie ihm wolle, so ist dennoch unleugbar, daß Galien durch die Länge der Zeit, die es unter der Römer ihrer Bothmäßigkeit zubringen müssen, in vielen Dingen eine andere Gestalt empfangen habe, daß es sich aber völlig verwandelt haben solte, ist in so weit auch falsch, indem nicht nur die uralte Land-Sprache geblieben, wiewohl nur auf dem Lande, und bey dem gemeinen Manne, sondern es haben auch die Galier gar vieles von ihren vormahligen Sitten und Gewohnheiten beybehalten. (*)

Als die Teutschen nachher anfiengen den Römischen Staat zu zerstöhren, machten sich vornehmlich die Burgundier an Galien; wiewohl glaublich ist, daß andere Teutsche Völcker vorher dieses auch mögen versuchet haben. Warum sie aber allda nicht festen Fuß setzen können, stehet eben so genau nicht zu sagen; jedoch könte dieses eine Ursache gewesen seyn, daß sie Galien angegriffen, als die Römer allda noch gar mächtig waren. Da aber die Burgundier einbrachen, waren jener ihre meisten Kräffte bereits

(*) Daß aber in Gallien eine nicht geringe Vermischung sowohl wegen der alten Sprache und Lebens-Arth vorgefallen, kan unter andern sowohl aus dem Marculfo l. 1. c. 40. und auch zum theil aus Eccardi notis ad Pactum Leg. Salic. ersehen werden, von welchem Eccard bereits anderwerts Erwehnung geschehen, und an dessen Gelehrsamkeit sowohl seine Vorurtheile, an denen er gleichsam kranck gelegen, als auch dessen ziemlicher Unkentniß des medii ævi auszusetzen.

reits aufgerieben, daher es diesen um so leichter fiele, in Galien einen beständigen Sitz zu erlangen. Es ist wahr, daß die sogenannten Einfälle der Teutschen eine annoch ziemlich dunckele Sache sind. Es stehet auch dieses nicht zu leugnen, daß manche von selbigen sich sehr falsche Begriffe machen, da sonderlich wider die Wahrheit läufft, wenn man vorgiebet, ob wären die, in das Römische Reich eingebrochene Teutsche, aus ihren alten Wohn-Sitzen mit Sack und Pack fortgegangen, da es doch an dem ist, daß diese vermeynten Einfälle in der That nichts anders gewesen, als wenn ein Printz mit einer Menge und Anzahl junger Mannschafft, nemlich der jüngern Söhne oder militum nobilium, aus seinem Vaterlande fortgegangen, um sein Heyl anderswerts zu versuchen. Und weil die Teutschen wohl wusten, daß der Römische Staat anfienge, unter sich selbst uneinig zu werden, wolten sie an selbem ihre Tapfferkeit beweisen, indem damahls sonst kein anderer Staat in der Welt mehr war, Schweden und Dännemarck ausgenommen, bey denen aber die Teutschen nichts zu suchen hatten. Solchergestalt sind die vermeynten migrationes der Teutschen, gleichwie anderer Völcker ihre auch, in der That nichts anders, als von diesem oder jenem Volcke neu-angelegte Staaten gewesen, die sich nachher, und bey dem Erfolg der Zeiten immer besser und besser ergeben. Denn daß viele, auch teutsche Gelehrte, unsere Vorfahren vor dumm und Barbarn ausschreyen,

schreyen, (*) geschicht von ihnen eines Theils aus einer blossen Unkentniß des vormahligen Zustandes der Welt, andern Theils schwatzet man dieses denen Römern also nach, ohne vernünfftig zu erwegen, daß diese gescholtene Barbarn klüger gewesen als die Römer selbst, indem selbige Staaten angeleget, die noch immer dauren, da hingegen der Römische Staat von seinem Verfall an in eine Monarchie nicht einmahl völlig 400 Jahr gestanden, gleichwohl müssen diese Römer gantz unvergleichlich klug, andere Völcker hingegen nur dumme Hunde und wilde Barbarn gewesen seyn. Das Burgundische Reich aber ward zwar von denen Francken, wiewohl nur der Königl. Familie nach, zerstöhret, doch kam es unter dem Carolo Calvo gleich wieder herfür, wie es denn in der Fränckischen Monarchie allemahl als ein besonderes Reich geachtet worden. Von selbiger Zeit an hat es seine Könige biß auf Rudolphum Ignavum gehabt, nach dessen Absterben es an das Fränckische, und dann ferner an das Schwäbische Hauß geriethe. Als nun nachher diese beyden Häuser auch verblüheten, hat es eine ziemliche Zeit als ein Schutz-Reich bey dem

(*) Es ist wahr, man hat dieses bereits offt erinnert, und widerleget; allein ein vernünfftiger Leser wird sich hoffentlich daran nicht kehren, weil alte eingerissene Vorurtheile und Meynungen nicht offt genug abgewiesen werden können, und immer eine grosse Menge Menschen mit selbigen eingenommen sind, viele auch grosse Verfechter von sothanen Thorheiten abzugeben suchen.

Teutschen Reiche gestanden, biß endlich die Kron Franckreich solches völlig an sich gebracht, nur Savoyen und die Schweitz ausgenommen, die sich beständig an Teutschland gehalten. (*)

Als

(*) Es machen zwar in dem Teutschen Jure Publico einige viel Wesens von der Unterwürffigkeit dieses Burgundischen oder Arelatischen Reiches, (wie es auch genennet ward) damit es dem Teutschen Reiche verwandt gewesen, allein, wie man bereits anderwerts gewiesen, es hat selbiges bloß in Clientela der Teutschen gestanden, auch, so lange die Fränckischen und Schwäbischen Kayser gelebet, diesen als ihr Erb-Reich zugehöret. Also rühret der gantze Irrthum, da man es vor ein unterwürffig Reich ansehen will, daher, daß man die Redens-Art: **Der Kayser hat dieses oder jenes gethan**, nicht allemahl recht verstehen will, wodurch gleichwohl sowohl in das Jus Publicum, als auch in die Reichs Historie unendlich viel Irrthümer, und die gewiß gar schädlich sind, eingeschlichen. Wie es aber richtig ist, daß ein Fürst zwey gantz besondere Personen vorstellen könne, also ist es hingegen auch höchst nöthig, daß man die Actiones, die er in dieser oder jener Qualité verrichtet, wohl von einander unterscheide, mithin nicht eine mit der andern vermische, welches, weil es verschiedene unserer Publicisten und Reichs-Historien-Schreiber thun, sie in viele Irrthümer verleitet. Sothane aber jetzo nur mit wenigen zu erläutern, so weiß ja ein jeder, wenn z. E. der Kayser einen Befehl nach Ungarn, Böhmen, oder in andere seine Erb-Lande ergehen lässt, es zwar heisset, der Kayser habe dieses gethan; Allein sothane Worte sind nur formula Honoris, indem man die höhere Würde allemahl Ehren halber voransetzet, da doch die Vernunfft selber lehret, daß er in gedachten Ländern

nicht

Als nachher die Gothen aus Schweden hervorkamen, die, obgleich irrig, von daher West-Gothen genennet worden, da sie diesen Nahmen vielmehr um deswillen führeten, weil sie von Westen in den Römischen Staat einbrachen, so legten sie in Gallien ebenfals ein sehr weitläufftiges Königreich an, welches zugleich ziemlich lange gestanden, biß es die Francken nach und nach auch zerstöhret, die es doch ebenfals jederzeit als einen besondern Staat ihrer Monarchie angesehen; wie denn in allen und jeden Theilungen, die die Carolingischen Könige vorgenommen, dieses Reich, samt dem Burgundischen, beständig in besondere Obacht gekommen, obgleich die Fran-

---

nicht als ein teutscher Kayser, sondern als ein König und Erb-Herr zu befehlen habe. Und diesen Unterscheid haben die Scriptores rerum Germanicarum entweder auch nicht in Acht genommen, oder sie haben geglaubet, es würde die Nachwelt solchen eben so wissen, als wie sie, daher auch unendlich viele Actiones denen Kayserm, als Kayserm, zwar zugeschrieben werden, die sie aber gleichwohl nicht anders, als Erb-Herren ihrer Länder verrichtet. Weil man also dieses nicht zu beobachten begehret, so ist vornehmlich daraus geflossen, daß man denen ehmahligen Teutschen Kayserm in dem Reiche mehrere Gewalt zugeschrieben, welche auch einige Schmeichler selbem noch zuschreiben, als jene weder in der That gehabt, noch einige von ihnen zu gebrauchen gesinnet gewesen; woraus doch viel Böses in das Teutsche Reich eingeflossen. Eben also ist es mit der Bothmäßigkeit über das Königreich Arelat der Fränckischen und Schwäbischen Kayser auch bewandt gewesen, die also nach dieser Regul beurtheilet und angesehen werden muß.

tzösischen Scriptores dieses so genau nicht angemercket, welcher Fehler von einigen neuen auch begangen wird. Allein jene sind sowohl Münche und schlechte Historici gewesen, als wie der Teutschen und anderer Völcker ihre, und die Frantzosen haben selbigen ebenfals zu viel getrauet, nicht anders, als wie die Teutschen gegen die Ihrigen sich aufzuführen pflegen. Immittelst sind obgedachte Gothen zwar wohl aus Mitternacht gekommen, doch war selbiges nicht ihre ursprügliche Heymath, die in dem mitternächtigen Asien gesuchet werden muß, indem die Gothen im Grunde mit den Scythen einerley, von denen sie auch nur dem Nahmen nach unterschieden, daher die Mühe, die Cluver in seinem Germania antiqua wegen dieses Volckes seines alten Vaterlandes sich gegeben, gantz unnöthig und vergebens ist. Denn wie oben erwiesen worden, daß die Eintheilung der alten Völcker nach denen drey Söhnen des Noah gantz keinen Grund habe, sondern daß selbige überhaupt entweder Scythen oder Nomader gewesen; Also zeigen die andern Benennungen keine besondern Völcker und deren Abstammung an, sondern sie sind nur blosse Bey-Namen, die ihnen, wie oben auch erwiesen zu befinden, entweder von ihrer Lebens-Art, oder von ihrer besondern Tapfferkeit, oder wegen anderer Umstände gegeben worden, oder sie sich solche etwan selber aufgeleget gehabt. Solchergestalt waren die Gothen im Grunde Scythen, und will man sich hier über die Bedeutung des Wortes Goth nicht lange aufhalten,

ten, worvon anderwerts nachzusehen, (*) so viel aber ist gewiß, daß dieses Volck sehr lange vor Christi Geburt ein sehr mächtiges Reich, und zwar fast durch die gantze Welt angeleget gehabt, welches auch vielleicht Justinus (**) sagen wollen, solches aber nicht recht aus einander setzen können, wenigsten haben die Gothen fast gantz Europam sich unterwürffig gemacht gehabt, darvon die in Schweden gebliebenen ein Rest von ihnen gewesen sind.

Endlich kamen die Francken nach Galien, allwo sie ebenfals nicht nur einen sehr mächtigen Staat anlegeten, indem sie den Ueberrest der Römer daraus verjageten, zugleich nach und nach das Burgundische und West-Gothische Reich übern Hauffen warffen, sondern sie änderten endlich gar dem gantzen Lande seinen Nahmen, schafften die alte Benennung Galien und der Gaulen ab, brachten hingegen den Nahmen Franckenreich, oder Franckreich, und der Franzigener, oder Frantzosen auf, der auch dem Volcke und Lande biß auf diese Stunde verblieben. Diese Francken wollen einige, sonst gute Auctores, (***) von denen Trojanern herleiten; allein dieses sind Fabeln, wiewohl die Erfinder der-

(*) V. Cluver. in Germ. antiqn. l. 2. Stiernhielm. in Anticluvero.

(**) Lib. 2. c. 2. Scythæ Asiam tenuere per mille annos, und hat man von dieser Sache in denen Anonymianis auch anderwerts mit mehrerm gehandelt.

(***) Vid. Paul. Aemil. rer. Francie. l. 1. und noch welche andere.

selben vermuthlich auf die erste so genannte Wanderungen der Völcker gesehen, darein sie sich aber nicht recht haben finden können. Es sind also die Francken nicht aus Griechenland hergekommen, vielweniger hat dieses einen Grund, daß sie vordem ein eigenes Volck in Teutschland ausgemachet, (*) sondern es sind die Francken zwar Teutsche, sie haben aber aus vielerley teutschen Völckerschafften bestanden, wie dieses andere auch erkant, (**) ja die Frantzosen selber einräumen. (***) Mit denen Römern banden sie zwar gleich an, so bald sie ihr Bündniß unter sich errichtet hatten, sie kunten aber anfänglich nicht viel gegen sie ausrichten, welches doch von nirgends anders herrührete, als weil ihr Bündniß

(*) Dieses ist zwar des Herrn Leibnizii Meynung in seiner kleinen Dissertation, de origine Francorum, welche der ad Sacra Romana übergelauffene Eccard in peculiari dissertatione zu behaupten getrachtet; Allein wie der von Leibnitz zwar sonst ein gelehrter Mann gewesen, doch aber in der Historia antiqua & medii ævi bißweilen geirret; Also hat hingegen der letztere nicht selten Dinge behauptet, die weder Grund noch Vernunfft haben, ist auch seine Wissenschafft von dem statu medii ævi Historico eben diejenige nicht, die man zwar ihm insgemein, obgleich irria, zugetrauet, wenigstens hat er darinnen geschlegelt, daß er, der Wahrheit gleichsam zum Trotz, die Francken zu einem besondern teutschen Volcke machen wollen.

(**) Vid. Hertii Notit. Vet. Regni Francici.

(***) V. P. Daniel. Hist. de France Tom. I. Bussier Hist. Franc. l. I. und Vales. in Notit. rer. Francic. Tom. I. l. I.

niß in nichts als in einem systemate diversarum civitatum bestunde, die durch kein völlig gemeinschafftliches Interesse recht feste zusammen hielten. Nicht weniger fehlete es ihnen an einem Oberhaupte, indem eines jeden Volckes sein Haupt vor sich seyn, und nach seinem Gefallen alles thun wolte, welche Verknüpfungs-Art doch unmöglich viel Gutes nach sich ziehen kan. Gleichwohl darff man auch hier denen Römischen und Griechischen Scriptoribus wieder nicht allzuviel trauen, wenn sie von einer recht ungeheuren Menge Siegen reden, die sie gegen die Francken befochten haben wollen, und in denen nicht etwan einige tausend derselben geblieben, sondern sie haben ihrer gleich zu 30. 40. und weit mehr tausenden erleget, der Gefangenen nicht einmahl zu gedencken, deren noch eine weit grössere Anzahl gewesen. Allein dieses sind Römische und Griechische Saalbadereyen, die keinen andern Grund haben, als dieser Leute ihre Schrifften. Denn da die Francken von 235. biß ungefehr gegen 416 oder 420 zugebracht, bevor sie über den Rhein haben setzen können, und aber diese Zeit über gegen die Römer beständig unglücklich gewesen seyn sollen, so müste ja hieraus folgen, daß auf die letzte nicht ein Fränckischer Hund mehr übrig geblieben, der von jenen nicht auch wäre aufgerieben worden. Doch da die Francken alle diese Kriege feste ausgehalten, so kan es wohl nicht fehlen, als daß der Griechen und Römer ihre wider selbige vorgegebene Siege in nichts, als in leeren Träumen und eitelen

Wor-

Worten bestanden, welches man gleichwohl nicht zu beobachten begehret, sondern man schreibet jenen immer alles nach, nicht anders, als ob selbige die alleruntrügbaresten historischen Evangelisten wären Immittelst wird aus alle dem von selbsten erhellen, daß die heutigen Einwohner des Frantzösischen Reichs in der That nichts anders, als ein Mischmasch von denen alten Galiern, denen Römern, Griechen, und verschiedenen Teutschen sind, wie denn auch ihre Sitten und Sprache eben dergleichen ist, dergestalt, wenn aus der letztern jedes Volck das Seinige wegnehmen solte, sie sehr elend, bloß und nackend darstehen dürffte.

Das dritte Capitel.

Die Kron Franckreich aber haben von ihrem ersten Anfange an biß hieher drey verschiedene Häuser beherrschet. Denn nachdem die Francken den Schluß fassten, ihren allerersten Statum, der, wie bereits erwehnet worden, kein anderer, als ein systema diversarum civitatum war, zu ändern, mithin selbigen in eine Monarchie zu verwandeln, so stehen zwar viele in denen Gedancken, ob hätten sie dem *Pharamund* Anno 424. oder in selbigen Jahren die Königliche Regierung aufgetra-

gen,

gen; (*) von welchem an diese Kron durch fünff verschiedene Familien wäre beherrschet worden; (**) allein gleichwie es ein offenbahrer Irrthum ist, daß die Francken vor besagtem Pharamund Könige gehabt, (***) also ist es auch unrichtig, daß Pharamund die erste Königl. Linie angeleget, und dann, daß deren fünffe bißher die Kron Franckreich bezeptert gehabt. Denn das erstere betreffend, so müste, wenn solches sich also verhielte, sie nothwendig nach ihm den Namen geführet, mithin die Pharamundische geheissen haben; da aber hievon kein einziger Autor jemahls etwas gedacht, es zudem der Vernunfft gemäß ist, daß von jedem Stamm-Vater die Benamsung geschiehet, so ergiebet sich ja hieraus von selbsten, daß Pharamund nicht der erste König der Francken seyn könne, da es ohnedem eine offenbahre Wahrheit ist, daß Pharamund ein blosser Bey-Name gewesen, (****) den rechten

Namen

(*) Vid. Mezerey, P. Aemilius, und andere, welches doch gleichwohl falsch.

(**) V. Corrozet Thresor des Histoires de France l. 1. tit. 3.

(***) Diese Thorheit hat sonderlich der Abt des Campes wider den P. Daniel behaupten wollen; doch der gute Herr Abt hat dem alten Fabelhansen Humbaldo zu viel getrauet.

(****) Dieses hat auch Mezerey erkant, und mag er vermuthlich wegen seiner Tapfferkeit, auch daß er denen Francken ein gemeinschafftlich Commando zu haben aus politischen Gründen angerathen, von daher den Namen Pharamund oder Warmund empfangen haben.

Namen hingegen dieses Printzen haben die Autores verschwiegen. Solchergestalt war Pharamund, oder Warmund, wie es eigentlich geschrieben werden solte, nichts anders, als ein gemeinschafftlicher General der Francken. Denn als deren bißherige Führer oder Duces erkanten, daß sie gegen die Römer um deswillen nichts ausrichten können, weil sie kein gemeinschafftliches Kriegs-Oberhaupt hätten, (*) mag mehrbesagter Pharamund ihnen etwan angerathen haben, daß sie deßfals andern Teutschen Völckern es nachthun, und mit einem alleinigen Oberhaupte es versuchen solten, welches ihnen sodann bessere Siege gegen die Römer geben würde, als sie bißher gehabt, worinnen er denn auch gantz wahr geredet. So wenig aber er ein König der Francken gewesen, eben so wenig war auch dergleichen *Clodio*, den einige zwar zu dessen Sohne machen, doch es ist vielmehr gewiß, daß er nur ein Verwandter von selbigem geheissen, wiewohl es etwas lächerlich klinget, wenn Limnæus (**) dem Pharamund eine Gemahlin giebet, die des Cimbrischen Königes Tochter gewesen. Und zwar weil Clo-

(*) Und dieses war eben die vornehmste Ursache, daß die andern Teutschen Völcker so viel gegen die Römer ausrichten konten, weil sie ein eintziges Oberhaupt hatten, unter welchem die andern alle stehen musten, da hingegen bey denen Francken sich ein jedes Volck seinen eigenen Fürsten und General machte, welches dann verschiedene Niederlagen nach sich gezogen.

(**) in Not. Gall. c. 18.

Clodion sein Sohn seyn sollen, so hat er auch eine Gemahlin haben müssen, die zugleich eines Königs Tochter gewesen, indem sichs nicht geschicket, ihm eine geringere Standes-Person beyzulegen. Wer hat aber jemahls von einem Königreiche der Cimbrer gehöret? oder, wo ist solches gelegen gewesen? Denn daß die Teutschen sich den Namen der Cimbrer gegeben, hat zwar seine Richtigkeit, allein hieraus folget noch lange kein Cimbrisches Königreich. Gleiche Bewandniß findet sich bey dem Clodio, der eine Printzeßin von Austrasien zur Gemahlin gehabt, indem wiederum kein tüchtiger Historicus eines Austrasischen Königreiches erwehnet, das vor dem Fränckischen Reiche sich in der Welt befunden. Und so ist es auch mit dem Vorgeben, da gedachter Clodio die Francken aus alt Francken, nemlich dem heutigen Francken in Gallien übergeführet habe, auf welchen handgreifflichen Irrthum allem Ansehen nach einige ihr Vorgeben gebauet, indem sie die Francken in das heutige Francken einweisen, welches gleichwohl so offenbahrlich wider die Historie ist, daß kaum zu begreiffen stehet, wie Gelehrte solches nicht erkennen wollen. Denn als die Francken mit denen Römern, vorberührter massen, anbanden, und in Gallien einfielen, blühete annoch das Königreich der Thüringer, dessen Haupt-Stück davon das heutige Francken war, daher ja in selbigem nicht die Francken gewohnet haben. Daß aber dieser Clodio den Namen Crinitus geführet, darvon lässet man die unnützen Grillen,

len, die einige dieserhalben haben, (*) billig auf die Seiten gesetzet, angesehen solches nichts anders, als eine besondere Tracht grosser Herren war, und die, allem Ansehen nach, bey denen Francken vorher nicht bekant gewesen, die aber ermeldter Clodio bey ihnen am ersten eingeführet. Was übrigens das *Duisburgum* anlanget, darauf Clodio und Pharamund residiret haben sollen, so ergiebet sich wieder von selbst, weil beyde nicht Könige der Francken gewesen, daß man ihnen auch keine Residentz oder Königl. Hoff-Lager zuschreiben könne, sondern es hat solches nichts anders als das Haupt-Quartier bedeutet, wie alles dieses aus sehr vielen Umständen sich gar wohl ergiebet.

Doch die Lage dieses *Duisburgi* machet weit mehrere Schwierigkeiten, wiewohl überaus lächerliche, und die der Geographie samt der Historie der mittlern Zeiten gantz zuwider lauten, zumahl wenn Dietmar, und aus selbigem Eccard in Præf. ad Pactum Leg. Salicar. dieses Duisburgum in dem Thüringer Wald, und zwar in der Grafschafft Henneberg haben wollen, welches von solchen gelehrten Männern nicht wenig gefehlet ist. Man will aber andern ihre von diesem Orte gefaste Meynung überlassen; hält indessen doch gewiß dafür, daß dieses Duisburgum kein anderer Ort, als das heutige Duysburg sey, indem nicht nur der Name vollkommen zusammen stimmet, sondern es zeigets auch der Umstand der

Sachen,

(*) Vid. Limn. loc. cit.

Sachen, darinnnen die Francken sich damahls befunden haben.

Daß anbey Pharamund der erste König der Francken gewesen sey, mögte man etwan noch von daher behaupten wollen, weil er den Legem Salicam abgefasset, indem dessen in der Vorrede dieser Gesetze ausdrücklich erwehnet werde: Doch es stehet hierauf gar leicht zu antworten, indem mehr besagter Pharamund, ob er gleich kein König geheissen, dennoch einen vornehmen Fürsten unter denen Francken abgegeben, daß daher dieser Lex Salica zwar seine Hoffhaltung anbetroffen, daraus aber noch nicht folge, daß sämtliche andere Fränckische Herren nach selbigem ihr Hoff-Lager auch hätten anstellen und einrichten müssen. Da aber die Francken nachhero ihren Staat eingerichtet, haben die Könige diese Gesetze, wegen ihrer guten Einrichtung beybehalten, mithin zu allgemeinen Hof-Gesetzen gemachet. Doch, wo selbige Gesetze gegeben worden, darüber will man sich auch nicht vergleichen, indem es zwar heisst, man habe sie in Salageu abgefasset, die wenigsten aber suchen dieses Salageu an dem rechten Orte, indem es insgemein oben in Francken, an die allda fliessende Sala gesetzet wird, (*) andere hingegen glauben, (**) daß selbiges in Braband gelegen; siehet man aber die Sache recht an, so kan weder die erste noch die andere Meynung statt finden, son-

(*) V. Eccard in Præf. ad Leg. Salic.
(**) Wendelin in nat. solo Leg. Salic.

dern es ist das eigentliche Salageu nirgends, als an der Isala herum gewesen. Denn da man vornehmlich darinnen übereinkommet, daß offtberührte Gesetze abgefasset worden, bevor die Francken übern den Rhein gegangen, sie aber um diese Zeiten sich nicht oben in dem heutigen Francken befanden, indem nichts lächerlichers als eben dieses gesaget werden könte, so muß hieraus nothwendig folgen, daß das Salageu weder allda, noch in Braband zu suchen, sondern daß vielmehr der an der Isala gelegene Strich Landes das rechte Salageu sey. Und obschon die Sylbe I einige Schwierigkeiten darwider machen könte, so ist doch selbige nur eine erdichtete, nicht aber aus der Sache selber hervorkommende, indem kein eintziger Scriptor saget, daß sich das Salageu an der Sala befunden, zu geschweigen, daß nicht abzusehen, warum die Gegend an der Isala nicht habe das Salageu heissen können, weil das Wörtgen *I* nichts anders ist, als das Gothische *Thi*, daher man vielmehr sagen wollen, Thisala, woraus denn nachher Verkürtzungs-Weise Isala gemachet worden.

Ehe man aber zu denen Königl. Frantzösischen Familien völlig fortgehet, will man nur etwas weniges von dem Namen der Francken gedencken. Und zwar so wollen die meisten solchen von der Freyheit herholen; (*) allein sodann müste erst bewiesen werden, daß das Wort Franck in der vormahligen teutschen Sprache einen Freyen bedeutet

(*) Kulpisius ad Monzamb. und andere mehr.

deutet gehabt, worvon sich doch nicht die allermindeste Spur findet. Es ist auch nicht abzusehen, was die Francken mit diesem Freyheits-Namen ihren Feinden vor ein Schrecken eingejaget haben würden, da doch die Teutschen sich lauter solche Namen gegeben, die furchtbarlich herauskamen. Also scheinet die andere Meynung (*) mehr Grund zu haben, die das Wort *Franck* aus der Attoater Sprache, und zwar von *Vrenck* herholet, welches so viel als einen wilden kriegerischen Menschen bedeutet. Und diese Ableitung ist weit vernünfftiger und der Sache gemässer, als die vorige, sonderlich da aus dem, was der Kayser *Valentinianus* von denen Francken urtheilete, ein ziemlich starcker Beweiß vor diese Meynung erfolget, indem er sie wilde und grausame Menschen nennet. Indessen will man auch seine Gedancken von dieser der Francken ihrer Benennung vermelden. Es ist demnach gewiß, daß verschiedene Völcker von einer besondern Art Gewehr ihre Nahmen empfangen. Da nun die Francken vornehmlich ihre Frankisen führeten, vor denen die Römer sich so fürchteten, und mit welchen sich ihre ersten Könige pflegten abbilden zu lassen, so ist es ja gar wahrscheinlich, daß sie auch von daher ihren Namen bekommen; welche Gedancken sich zugleich aus dem Frantzösischen Wapen bestärcken, welches anfänglich weder Kröten noch Lilien, sondern die Spitzen von gedachten Fran-

(*) Wendelin de nat. solo Leg. Salic.

Lisen gewesen, die nachher die Unwissenheit der Zeiten in sogenannte Lilien verwandelt. Weil aber die Francken so hefftig vor ihre Freyheit gefochten, zugleich deren Staat damahls der berühmteste in gantz Europa mit war, so ist es auch von daher gekommen, daß man dem Worte Franck eine andere Bedeutung gegeben, davon denn weiter hin noch einmahl etwas vorkommen wird.

Das vierte Capitel.

Denen Königl. Linien aber näher zu treten, so heisset, wie bereits erwehnet worden, die erstere, die Merovingische, deren Grundleger Merwig war, und der Ao. 448 auf diese Art König ward, indem des Clodionis seine Söhne dergleichen zwar auch suchten, die er aber listiglich hinters Licht führete; wie denn gewiß ist, daß die Staats-Streiche und Betrügereyen, deren sich die beyden ersten Königl. Linien bedienet, dermassen groß sind, auch manche gar grob herauskommen, daß man dergleichen nicht leicht in einem andern Königreiche oder Staate finden wird. Doch ist in ermeldten beyden Linien die Göttliche Rache, in Vergeltung (Böses mit Bösen) und Gleiches mit Gleichen, auch gar sehr beschäfftiget gewesen, die man zwar nachher bey einigen andern Häusern, allwo sie ebenfals viele, wo nicht fast noch mehrere Boßheiten zu bestraffen gefunden hätte, als wie

bey

bey jenen, gleichsam ruhen gesehen. Allein diese Göttliche Rache gehet offt gar langsam, und erwartet die Zeiten, die sie sich selbst bestimmet, so dann aber erscheinet sie desto hefftiger. Wer indessen ermeldten Merwigs seine Vorfahren gewesen, ist zwar unbekant, wiewohl nicht zu zweiffeln, daß er aus einem vornehmen Fränckischen, oder vielmehr von einem Cattischen hohen Hause seinen Ursprung hergehabt.

Die vollständige Genealogie hingegen der Merovingischen Könige ist diese:

MEROVÆVS,
Erster König der Francken.
Aus diesem Hause war kein Enckel des Pharamundi, ob ihn gleich Hübner und einige andere darzu machen.

CHILPERICH I. Er † 484.
Gem. Bassina, Königs Bassini der Thüringer Tochter.
Er ward vertrieben, aber durch Hülffe des Thüringischen Königes wieder eingesetzet.

CLODOVÆVS I. † 514.
Gem. Clotildis, Printzeßin aus Burgund.

Childebert bekam Paris, † 563 ohne Kinder.	Clotowin König zu Orleans † 326 u. gieng sein Hauß allda aus.	Clotarius König zu Soissons. (*)	Theoderich König zu Metz, sein Hauß gieng aus 559.

(*) Die

(*) Dieses Herrn seine 4 Söhne theileten den Fränckischen Staat zwar wieder in vier Theile, allein Clotarius II. Sohn Chilperic zu Soissons, bekam den gantzen Fränckischen Staat wieder zusammen.

DAGOBERT I. † 645.

Clodovæus II. † 662.

Siegebert II. hatte etwas von Austrasien.

Dagobert II. † 679. ohne Kinder.

Clotarius III. †666 ohne Kinder.

Childerich II. †678. auch ohne Kinder.

Theoderich III. † 694.

Chilperich III. ward 752 von dem Pipino der Krone beraubet.

Man ist hier sonderlich dem Mezerey in seiner Histoire de France, imgleichen dem P. Daniel und Paulo Aemilio nachgegangen. Denn daß die Merovingischen Könige, wie jeder in diesem und jenem Theile des damahligen Frantzösischen Staats regieret, so gar richtig chronologice solten bekant seyn, gestehen die Frantzösischen Geschichtschreiber selber, daß sich solches nicht also verhalte.

König *Childerich III.* aber dieses Hauses, und der etwan Ao. 736 König worden, ist derjenige

Printz,

Printz, welcher sich und sein Hauß, von seinem Knechte, dem Pipino, um Kron und Thron gebracht sehen muste. Zwar wenn man die Scriptores der damahligen Zeiten wegen dieses Königes befraget, so mahlen sie ihn alle als einen schlechten Herrn ab; Allein diese Leute haben keinen andern fidem, als nur Monialem & Clericalem, das ist, einen sehr kleinen, und offt gar geringen vor sich, daher man auch unrecht thut, wenn man ihnen alles so schlecht weg zutrauet. Doch gesetzt, es wäre König *Chilperich* eben nicht der geschickteste Herr zur Regierung gewesen, welches Recht aber hat denn damahls gelehret, es müste denn etwan das nicht viel taugende Jus Canonicum Papale seyn, daß ein Fürst von daher seines Thrones beraubet werden könne? Gewiß, wenn dieses in der Welt aufkommen solte, so wären dadurch alle und jede Rebellionen vollkommen gerechtfertiget, und man würde auch nicht mehr wissen, was ein Aufstand und Abfall zu nennen, ja es gäbe, nach dieser schönen Lehre, gar keine mehr. Daß indessen König Chilperich Kinder gehabt, ist zwar gewiß, wiewohl kein Autor gedencket, wo solche hingekommen sind, vielleicht aber hat sie der böse Bube und Königs-Mörder, Pipinus, heimlich hinrichten lassen, wenigstens sind sie nie wieder zum Vorschein gekommen. Sonst sollen, und zwar dem gewöhnlichen Vorgeben nach, unter dieser Linie die Major domus erstlich aufgekommen seyn, die Clotarius II. vornehmlich aufgebracht, (*) allein

(*) Valef. rer. Franc. Tom. II.

lein dieses ist falsch. Denn weil das *Major domat* mit (*) unter die vier natürlichen Hof-Aemter gehöret, die von Rechtswegen bey jedem Hof-Lager seyn müssen, so folget von selbsten, daß, so bald die Francken ein Oberhaupt und Fürsten bekommen, dieser auch gedachte vier Hof-Aemter nöthig gehabt, darvon die Ursachen sich von selbst errathen lassen. Anfänglich aber hat ihre Verrichtung in nichts, als in Versorgung des Königes seines Hof-Lagers bestanden; doch kan seyn, daß sie währender Kriege, die die Francken unter sich selbst führeten, das Amt eines Staats-Rathes mit empfangen, weil der Luxus damahls noch nicht so groß war, als wie solcher nachher geworden ist. Und eben um deswillen haben sie sich in die Staats-Geschäffte immer tieffer und tieffer eingedrungen, wiewohl nicht recht gesaget werden kan, mit was vor List dieses von ihnen geschehen, auch nicht füglich zu begreiffen stehet, wie sie das Commando über die Armée empfangen? Wiewohl, wenn man diese Dinge recht einsiehet, sich deutlich genug ergiebet, daß alles mit Päbst'. Intriguen geschehen sey, weil diese Könige denen Päbsten vermuthlich nicht viel

(*) Dieses Wort muß vornehmlich aus dem Uraltteutschen hergeholet werden, nicht aber aus dem Lateinischen, indem Major das teutsche Wort Meyer, domus hingegen Town ist, daraus die Lateiner major domus gemachet, wie denn Town annoch in der Englischen Sprache vorhanden ist; so giebt es auch noch in Engeland, Spanien, Franckreich und in denen Niederlanden viele alte Städte, die auf Town oder Dun ausgehen.

viel ſpendiren wollen, daher ſie ſich an ſelbigen durch die Herrſchſucht der Pipiner zu rächen geſuchet. Wenn im übrigen Pipinus brevis ſich Ducem & Principem Galliæ nennet, ſo erklären wir dieſe Worte zwar meiſtentheils nach unſerm Præjudicio, und bilden uns ein, ſie hieſſen ſo viel, als Oberherr in Francken, der zugleich das Ober-Commando über die Armée mit geführet, allein ſie bedeuten nach ihrem wahren Verſtande mehr nicht, als Ober-General und Premier-Miniſter des Fränckiſchen Staats.

Seine Genealogie aber, und alſo auch der Carolingiſch-Fränckiſchen Könige, iſt folgende:

Pipinus Heriſtallus, † 719. war Major domus Königs Theodorici III. wegen deſſen Vorfahren will man unbeſorgt ſeyn, weil ſelbige ungewiß ſind.

Carolus Martellus, Major domus Dagoberti III. und der folgenden Könige † 741.

Pipinus brevis ſtieß den König Chilperich vom Throne.

CAROLVS M. † 814. erſter König der Francken aus dieſem Hauſe. Er hat 4 Weiber gehabt, von denen ſonderlich Pfeffingeri Vitriar. illuſtrat. Tom. 2. nachzuſehen.

Lotharius bekam Italien, und das ehemahlige Lothringen † 881 und gieng sein Hauß in Lothario II. 868 aus.

Carolomannus, hatte Bayern, † 880.

Arnolphus † 899.

Ludowig IV. † 912. mit ihm gieng das teutsche Carolingische Hauß aus.

Ludovicus Germanicus † 876.

Carolus Crassus † 888 ward abgesetzt.

Carolus Calvus bekam Franckreich, † 878.

Ludowig II. † 879.

Carolus simplex † 929.

Ludowig IV † 954.

Ludewig V. Faineant genannt † 987 und hörete mit ihm dieses Hauß auch auf.

Wann es hierbey dem Chifletio de Matrimonio Ausberti und Blitildis p. 443 nachgehet, so wären die Majores domus mit dem Königl. Merovingischen Hause verwandt gewesen, daher man auch die gantze Genealogie mit beybringen wollen, wie Chiflet solche vorstellet.

CLODOVÆVS I. König der Francken.

CLOTARIVS I. auch König.

Chilperius, König zu Soissons und Paris.

Blitildis war an Ausbert verheyrathet.

Clo-

Clotarius II. König von gantz Franco-Gallien.	Arnoldus, Dux in Austrasien.
Dagobertus I König in Austrasien und Burgund.	S. Arnolphus, Dux und major domus.
	Ansigisus Dux. Bega, seine Frau, war die Tochter Pipini.
	Pipinus Heristallus, major domus.
	Carolus Martellus, major domus und Princeps Francor.
	Pipinus brevis.
	Carolus M.

	Carolomannus, Dux in Hasbanien.
	Pipinus Lundensis, major domus unterm Clotario II. und Dagoberto I.
	Bega, die Frau des Ducis Ansigisi.

Man hat die Worte Dux und Princeps beybehalten, von deren wahren damahligen Bedeutung aber schon gehandelt worden.

Bey der Carolingischen aber und also bey der andern Linie der Fränckischen Monarchie findet sich eben der irrige Wahn, als wie bey der erstern, daß man nemlich den Pipinum, des Caroli M. Vater, vor den ersten König derselben ansiehet, da er zwar der Grundleger darvon, aber nicht der erste König aus seinem Hause gewesen, sintemahl aus der Historie zur Gnüge bekant ist, daß nur erwehnter Carl erst König geheissen, die Art

und

und Weise hingegen, durch welche dieses Hauß auf den Thron gestiegen, ist eine von denen gottlosesten, die man jemahls gefunden, und der man einiger massen ebenfals erwehnet, die zugleich, wenn sie recht gesprochen werden solte, alle Rebellen zu rechtmäßigen Fürsten machet. (*) Pipini Ursprung aber betreffend, so holen solchen einige zwar von denen vormahligen Hertzogen von Braband (**) her; allein wie dieses auf einem offenbahr falschen Præsuppositо beruhet: also ist auch auf diese Abstammung nicht viel zu bauen. Denn man bildet sich ein, es wären diejenigen, die den Namen eines Ducis geführet, gleich Anfangs Herren von demjenigen Lande gewesen, darinnen sie sich befunden, da doch vielmehr gewiß ist, daß Dux damahls mehr nicht, als einen Feldherrn oder obersten Kriegs-Befehlshaber bedeutet, der zwar wohl ein vornehmer Freygebohrner, aber kein Eigenthums-Herr und Oberbefehlshaber von demjenigen Lande war, darinnen er als Kriegs-Bedienter lebete. Da nun dieses seine unwidersprechliche Richtigkeit hat, mithin die ehemahligen Duces Brabantiæ eben dieses und ein mehrers nicht abgeben, noch weniger das Land erblich besassen, so können des Pipini brevis seine Vorfahren dergleis

(*) V. Arnisæum de subject. & exempt. Clericor. cap. 7. und de Auctoritate Principum c. 4. allwo dergleichen Staat-Veränderer nach der Länge zu befinden.

(**) V. Grammaye Antiqu Braband. it. Barland de Duc. Braband. Blondel in plen. Assert. Gen. Franc.

dergleichen auch nicht gewesen seyn; wiewohl gar leicht einzuräumen stehet, daß die Herrschafft Herstall ihnen erblich zugestanden. Den rechtmäßigen König Chilperich aber entsetzte mehrbesagter Pipinus zwar auf Genehmhaltung, oder vielmehr auf Befehl des Pabsts Zachariæ, wiewohl einige Stephanum II. dafür halten wollen, doch es stack hinter der gantzen Sache ein besonderer Staats-Streich, der auf Seiten des Pabsts darauf ankam, daß selbiger sich gern zum weltlichen Herrn und Befehlshaber der Stadt Rom machen wolte, aber wohl sahe, daß dieses der Francken Könige nicht zugeben dürfften, die er zwar gern mit denen Longobarden zusammen gehetzet wünschete, allein solches von dem Königl. Hause nicht hoffen durffte. Sothanen Zweck demnach desto gewisser zu erreichen, glaubte er, daß es geschehen würde, wenn er jenes von der Regierung verstiesse, worzu sich aber, allem Ansehen nach, im gantzen Fränckischen Staate niemand hat wollen brauchen lassen, als dessen majores domus, deren Herrsucht er sattsam kante. Daher stackte er sich hinter selbige, da denn Pipinus zu einer solchen schändlichen That auch gantz bereit war, wiewohl die Scriptores der damahligen Zeiten nicht gedencken, mit was grossen Widersetzlichkeit der übrigen Reichs-Minister dieses möge geschehen seyn; ingleichen, was vor allerley boßhaffte Griffe bey der gantzen Sache mit vorgefallen sind. Denn dieses diente nicht in ihren Kram, weil, aller vernünfftigen Wahrscheinlichkeit nach, die Geistlichen bey dem Volcke und

auch

auch sonsten das meiste mit beygetragen, daß der Pabst und Pipinus ein jeder sein Absehen erreichen können.

Daß sonst dieser Pipinus den Longobardischen König Aistulphum mit Gewalt der Waffen dahin gebracht habe, daß selbiger dem Pabste die Stadt Rom abgetreten, ingleichen, daß Pipinus diesem vieles in Italien geschencket, lassen sich nur diejenigen bereden, welche die facta Historica bloß auf einer Seite ansehen, wiewohl die Herren Papisten dieses auch als eine unfehlbahre Wahrheit vorgeben. Allein, wie die erstern es aus einem Unverstande thun, also muß man es denen andern in so weit zu gute halten, weil sie es nach den schlechten Principiis ihrer Religion entweder nicht besser wissen, oder aber nicht besser schreiben dürffen. Es hat also Pipinus weder den König Aistulphum überwunden, noch weniger dem Pabste etwas geschencket. Denn wofern das erstere geschehen wäre, würde er, als ein grosser Thor gehandelt haben, wenn er dem überwundenen Könige sein Land wieder gegeben, sich aber nur damit vergnüget, daß er dem Pabste die Stadt Rom abgetreten hätte, weil es eines solchen regierſüchtigen Mannes, wie dieser Pipinus war, und auch überhaupt dem Staats-Interesse eines Fürsten gantz und gar entgegen gewesen wäre, daß er seinen besiegten Feind zu so grossen Kräfften wieder kommen lassen; anbey konte Pipinus ja nicht wegschencken, was er nicht hatte. Und ob man schon hierwider einwenden und sagen wol-

te,

te, es bezeugten doch gleichwohl die Scriptores der damahligen Zeiten, daß Pipinus mit einer Armée nach Italien gegangen, und daher die Bezwingung des Aistulphi so schlechter Dinges nicht zu leugnen sey, so ist doch auf sothane Zeugnisse eben nicht viel zu bauen, eines Theils, weil sie von Leuten herkommen, die sich durchgängig partheyisch aufgeführet, die zugleich, und welches gewiß kein kleiner Umstand ist, nichts weniger Willens gewesen, als eine vollständige und rechte Historie zu schreiben, sondern sie haben bloß vor ihre faulen Kloster-Brüder etwas aufgesetzet, damit diesen die Zeit nicht etwan zu lang werde, ohne sich zu bekümmern, ob die Dinge, die sie hingeschrieben, in allen der Warheit gemäß wären, oder nicht? zu geschweigen, daß ihr Haupt-Absehen gar nicht gewesen, eine rechte Historie zu schreiben, sondern sie haben denen Leuten nur bloß die Dinge von Wunderwercken, Verehrung der Heiligen, und dergleichen ins Hertze bringen wollen, dabey sie denn bloß von ungefehr einige historische Sachen mit eingemischet. Andern Theils geben auch die damahligen Umstände des Fränckischen Staats zur Gnügezu erkennen, daß mit einer Armée aus dem Lande zu gehen, welches voller Mißvergnügen war, Pipinus nimmermehr habe wagen dürffen, indem bey einem unglücklichen Erfolg, der, wegen nur erwehnten Umstände, gleichsam an einem seidenen Faden hienge, er um alles auf einmahl hätte kommen können. Wenn man auch Pipinum mit einer Armée nach Italien gehend vorstellet, so macht man dadurch den

Longo-

Longobardischen König zu einen ertz einfältigen, ja recht Vernunfft losen Herrn, der nicht so viel Verstand gehabt, daß er die, aus seinem Königreich nach Gallien zulauffende, und über Klippen und Felsen gehende Wege zu besetzen, mithin zu verwehren verstanden, damit jener nicht einbrechen mögte, sondern er hätte vielmehr gewartet, biß Pipinus durch die Klippen hindurch gekrochen, sich mitten in seinem Staate, und also recht in dessen Hertzen befunden hätte. Wie nun sämtlich dieses vollkommen wohl gegründet, also kommt die gantze Snche weiter auf nichts an, als daß Pipinus dem Pabste durch Gesandschafft von dem Aistulpho einige Einkünffte zuwege gebracht, darzu diesen vermuthlich einige Staats-Ursachen mit bewogen; wiewohl jener, nebst der Stadt Rom, wie vor und nach ein Unterthan des Longobardischen Reiches verblieben. (*)

Weil

(*) Daß Rom unter denen Longobarden gestanden, will man zwar insgemein nicht zugeben, allein man widerstrebet einer handgreifflichen Wahrheit. Denn da die Longobarden denen Griechen das gantze Exarchat abgenommen hatten, solte wohl glaublich seyn, oder mit der gesunden Staats-Vernunfft übeinkommen, daß sie die eintzige Stadt Rom, die damahls nur eine schlechte Land-Stadt war, würden übrig gelassen haben? hätten auch ihre Könige dieses gethan, so wären sie gewiß die einfältigsten Herren von der Welt gewesen, welche grosse Staats-Einfalt aber von ihnen gantz nicht zu vermuthen. Und obgleich die Scriptores Itali dieses nicht zustehen wollen, so hat

man

Weil aber Pipinus den Königl. Titul anzunehmen sich nicht getrauete, so setzte er in dem Fränckischen Staate sich nur sonsten so feste, daß sein ältester Sohn, Carolus solches nachher um so ungehinderter thun konte. Dieser räumete erst seinen jüngern Bruder, den Carolomannum, Anno 771 oder doch um dieselbige Zeit, aus dem Wege, den er entweder durch Gifft, oder durch einen Meuchelmörder hinrichten lassen; worauf zwar das Fränckische Reich, nach der, von dem Pipino gemachten Verordnung, von neuem hätte getheilet, und dieses seinen Kindern Neustrien zu Theil werden sollen; doch dieses stunde dem regiersüchtigen Carl (*) nicht an, daher sich jene in ein Kloster sperren lassen musten, die in selbigen Zeiten der grossen Herren Staats-Gefängnisse abgaben. Damahls aber war das Fränckische Reich in zwey Haupt-Theile abgesondert, in das Neustrische, und in das

man sich doch an dieser ihr Leugnen nicht zu kehren, weil sie aus blinder Liebe vor den Pabst die Wahrheit weder zu erkennen begehret, oder aus knechtischer Furcht vor selbigem solche nicht bekennen dürffen.

(*) Wenn man in diesem Wercke Carolum nach seinem wahren Wesen abbildet, so glaubet man wohl, daß dieses vielen nicht anstehen dürffte, die von diesem Herrn und dessen vermeynter Frömmigkeit sich einen gar sonderbahren Begriff gemachet: allein ein rechtschaffener Historicus muß, wie schon offt erinnert worden, der Wahrheit der Sache, nicht aber denen Schmeicheleyen nachgehen, cum veritatem dicendo nemini injuria fiat.

Austrasische, welche Abtheilung zwar allezeit geblieben, so lange das Fränckische Reich bestanden, jedoch nicht jederzeit wegen einerley Gräntzen. Es muß also die Fränckische Monarchie, wie solche unter diesem Carolo in ihr rechtes Wesen gediehen, vornehmlich betrachtet werden, und zwar einmahl nach denjenigen Ländern, welche eigentlich das Fränckische Reich hiessen, und welches sich in Austrien, oder Austrasien, und in Neustrien eintheilete, und dann, was vor Königreiche darzu gewonnen worden, welche waren, das Burgundische, Acquitanische, und Italiänische. Denn obgleich alles zusammen die Fränckische Monarchie hiesse, so war doch wegen der Regierungs-Art ein grosser Unterscheid, und es haben auch die Carolinger bey allen und jeden Theilungen, die von ihnen vorgenommen worden, diese besondere Staaten jedesmahl vor Augen gehabt, ja es gründen sich jene selber auf diese. Ob nun wohl sothaner Unterscheid seinen sehr guten Grund hat, so wird er doch von denen wenigsten beobachtet, indem sie alles mit einander gleichsam über einen Leisten schlagen, da doch, wie nur erwehnet worden, die Carolinger selber dergleichen Vermischung gar sorgfältig vermieden. Es ist aber in diesem Unterschiede auch kein Trost vor diejenigen zu befinden, die von daher den Ursprung des Teutschen Reiches leiten wollen, darvon an seinem Orte das Behörige vorkommen wird.

Das

Das fünffte Capitel.

Doch ist des Caroli M. seinem Hause eben das wiederfahren, was sein Vater an dem Merovingischen gethan hatte, indem Ludewig der V. zwar wohl keine Kinder hinterliesse, es hätte aber doch, und zwar der selbstredenden Billigkeit nach, als auch vermöge der in der Fränckischen Monarchie beobachtenden Gewohnheit, sein Bruder, Hertzog Carl von Lothringen, die Reichs-Nachfolge haben sollen; allein Hugo Capetus, Graf oder Stadthalter von Paris, drung durch, und bekam die meisten vornehmen Franco-Galler, oder Frantzosen, wie man sie jetzo nennet, auf seine Seite, daß also der gute Carl im Gefängniß sein Ende sehen muste. Diese Vertreibung der Carolingischen Linie von dem Thron wollen zwar einige Frantzosen (*) daher rechtfertigen, weil Carl die Geistlichen in keinen Ehren gehalten, und um deswillen durch sonderbahre Verhängniß GOttes den Thron hätte verliehren müssen, allein andere Frantzosen sind deßfals klüger, (**) indem sie gar gerne bekennen, daß Hugo Capetus kein Recht zur Krone gehabt, noch weniger Hertzog Carl solche aus einigen bündigen Ursachen habe verliehren müssen. Also mag es wohl seyn, daß Hertzog Carl die Geistlichkeit nicht sonderlich

(*) Charron dans son Histoire universelle c. 124.
(**) Mezeray Hist. de France T. 2.

derlich groß angebetet hat, und es ist auch glaublich, daß selbige die vornehmsten Urheber der Throns-Entsetzung gewesen: jedoch fällt auch nicht unwahrscheinlich, daß Carl es darinnen versehen, weil er zu viel auf die teutsche Hülffe gebauet, welches denen Frantzosen verdächtig vorgekommen, da sie sich hierbey einbildeten, wann jener ihr König und Kayser Otto I. dessen Regierſucht (*) denen Frantzosen nicht unbekant seyn konte, mit Gewalt der Waffen den Carolum schützen würde, sie sodann in eine doppelte Knechtschafft verfallen dürfften, daher sie lieber dem Königl. Hause selbst wehe thun, als sich in einen nicht wieder zu ändernden Zustand versetzen zu lassen.

Wann anbey die Frantzosen vorgeben, es habe Hugo Capetus von daher ein Recht zur Krone gehabt, weil er von des Caroli M. seinem Hause entsprossen gewesen, (**) so stossen sie dadurch ihren Legem Salicam auf einmahl übern Hauffen, welches zugleich noch mehr geschicht, wenn einige den Pipinum ebenfals von denen Merovingern herleiten, indem alle sothane Ableitungen nicht anders, als nur von weiblicher Seite geschehen können. Wie haben aber diese Herren von mütterlicher Seiten ein Recht auf

die

(*) Auch dieser Beynahme dürffte manchem bedencklich vorkommen, wenn er nemlich dieses Herrn seine vermeynte Frömmigkeit nur auf der einen Seite ansiehet, doch hat man dessen wahre Eigenschafften in der Reichs-Historie gantz gründlich vorgestellet.

(*) Blondel, in plen. Assert. Gen. Franc.

die Krone zu erlangen vermogt, wenn Krafft des sogenannten legis Salicæ die Weiber und deren Descendenten, so gleich vom ersten Anfange des Fränckischen Staats, von der Kron-Nachfolge ausgeschlossen gewesen, indem ja nicht abzusehen ist, wie die Grund-Gesetze eines Staats etwas zugleich verbiethen, aber auch als eine zuläßliche Sache ordnen wollen? Es thäten also die Frantzosen viel besser, wenn sie die wahre Ursache gestünden, warum das sogenannte Lex Salica von ihnen erdichtet worden, als daß sie zu dessen Behauptung allerley lächerliche und zum Theil unwahre Dinge vorbringen. Denn daß ein sothanes Lex niemahls in der Fränckischen Monarchie abgefasset worden, stehet wohl nicht zu leugnen, angesehen dasjenige Lex Salica, von dem oben erwehnet worden, sich hieher gar nicht schicket. Ihre hauptsächlichste Staats-Ursache aber wegen mehrgedachten Legis kommt vornehmlich darauf an, daß sie ihre Monarchie niemahls an ein ausländisches Hauß haben wollen gelangen lassen, welches doch mit der Zeit hätte geschehen müssen, wofern die Töchter und deren Descendenten zur Kron-Nachfolge gelangen könten.

Ob aber Hugo Capetus nicht vielmehr in das ehemahlige Sächsische Hauß gehöre, verdiente allerdings eine mehrere Untersuchung? Zwar leugnen solches die Frantzosen, allein gleichwie sie die alten teutschen Genealogien insgemein gar nicht verstehen, also achten sie sichs gleichsam vor eine Schande, wenn ihre vornehmen Häuser mit

teutschen Weibern solten vermählet gewesen seyn. Nun ist es zwar an dem, daß die Genealogie dieses ehemahligen Sächsischen Hauses annoch etwas dunckel ist, allein es machen verschiedene teutsche Genealogisten sothane Dunckelheit mit Fleiß, weil sie den statum Politicum des medii ævi so wenig kennen. So muß man auch diejenigen, welche vorgeben, daß Hugo Capetus aus dem Sächsischen Hause entsprossen sey, erst fragen, was sie vor ein Sächsisches Hauß verstehen? Denn wenn sie von dem ehemahligen reden, und zwar der männlichen Linie nach, so kommen sie der Sache gar nicht nahe, sondern wie das ehemahlige Hauß Sachsen in der männlichen Linie mit Ottone III. völlig ausgegangen, also ist das heutige, als das Marggräffl. Meißnische, nichts anders, als ein weiblicher Ast von jenem, welches bereits anderwerts sattsam erwiesen worden. (*) Inzwischen würde die Abstammung des Hugonis Capeti aus dem Sächsischen Hause, dem Beweise nach, zwar etwas mühsam fallen, doch würde man dadurch vieles entdecken, das die Genealogien der mittlern Zeiten um ein grosses zu erläutern im Stande wäre. Den Namen Capet aber betreffend, so ist solcher kein anderer, als was im teutschen *Schapler* genennet wird, wie denn auch der alte und zwar dem äusserl. Ansehen nach sehr geringe teutsche Roman, Hoch Schapler, von eben diesem Hugo Capet handelt, und es haben die Franzosen

(*) V. unsern Genealogischen Schauplatz, und die Genealogischen Geschichte der ältern Teutschen Häuser.

ßosen von der Bedeutung dieses Wortes deswegen sehr wunderliche Einfälle, (*) weil sie kein Teutsch verstehen. Er ist aber Schapler von einer gewissen Art Hüte genennet worden, die er entweder gerne getragen, oder am ersten eingeführet, sintemahl dergleichen Bey-Namen, womit die Geschichtschreiber grosse Herren ehedem beleget, in denen Geschichten gar öffters vorkommen, dessen zum Beweiß man unter andern nur die Oesterreichischen Ertz-Hertzoge ansehen darff.

Sonsten hat sich dieses Hugonis Capeti sein Geschlecht in zwey Haupt-Linien eingetheilet, indem König *Ludewig IX.* zwey Printzen hinterließ, deren jeder ein absonderliches Hauß stifftete. Und zwar *Philippus III.* pflantzete die Königl. Linie fort, die aber in Carolo IV. Anno 1327. wieder ausgieng, der andere Sohn hingegen, *Robertus*, ward Graf von *Clermont*, von dem nachher das Hauß *Bourbon* entstanden. Ermelder Philippus III. aber nahm eine anderweitige Theilung vor, indem sein mittler Printz, *Carl*, Graf von *Valois* ward, der jüngere hingegen, *Ludewig*, die Grafschafft *Evreux* bekam, wie alles dieses nachstehende Genealogische Tabelle mit mehrerm besaget.

(*) V. Limnæi not. Franc. c. 18. allwo er diese Einfälle beybringet.

LVDEWIG IX. König in Franckreich, † 1270.
Gem. Margaretha, Gräfin von Provence.

Philippus III. König in Franckreich † 1285.
1. Gem. Isabelle, Prinzeßin von Aragonien.
2. Gem. Maria, Prinzeßin von Braband.

Robertus Graf von Clermont, von dem weiter unten.

Philippus IV. Pulcer genant Kön. in Franckreich † 1314.
Gem Johanna, Prinzeßin von Navarren.

Carolus Graf von Valois, von dem gleich mehres folgen wird.

Ludewig X. † 1316 ohne Kinder.

Philippus V. † 1322 auch ohne männliche Erben.

Carolus IV. † 1327 ebenfals ohne männliche Erben.

Ob nun wohl nach Absterben Caroli IV. König Eduard II. in Engeland wegen seiner Gemahlin, der Prinzeßin Isabelle, König Carl IV. Schwester, zu succediren suchte, so ward ihm doch Philippus Hertzog von Valois vorgezogen, dessen Genealogie diese ist:

Carolus Graf von Valois, und jüngster Sohn Königs Philippi III.

PHILIPPVS VI. König in Franckreich † 1350.

Johan-

Johannes ward von den Engeländern gefangen, † 1364.

CAROLVS V. König † 1380.
Gem. Johanna Prinzeßin von Bourbon.

Carolus VI. † 1422.

Ludewig, Hertzog von Orleans.

Carolus VII. † 1461.
Gem. Maria Printzeſſ. von Neapolis.

Carolus Hertzog von Orleans † 1465

Johannes Graf von Angouleſme † 1467.

Ludewig XI. † 1483.

Ludewig XII König in Franckreich † 1515 hinterließ keinen Printzen.

Carolus Graf von Angouleſme † 1496.

Carolus VII. nahm die Annam Britannicam. Er † 1498.

Johanna heyrathete ihren Vetter Ludewig XII. weil mit ihrem Bruder dieſe Linie ausgieng.

Franciſcus I. König in Franckreich † 1547.
1 Gem. Claudia, Ludewig XII. Prinzeſ. Tochter.
2. Gem. Eleonora Kayſers Caroli V. Schweſter.

Heinrich II. ward umgebracht 1559
Gem. Catharina

rina de Medicis Printzeß. von Florentz.

Franciscus II. † 1560.

Isabella verheyrathet an Kön. Philipp. II. in Spanien.

Carolus IX. † 1574.

Heinrich III. König in Franckreich † 1589.

Weil nun mit dem Heinrico III. das gantze Valesische Hauß 1590 ausgegangen war, so hatte zwar der König in Navarren, der aus dem Bourbonischen Hause abstammete, das allernechste Recht, allein man machte ihm wegen der reformirten Religion so viele Schwierigkeiten, daß, um solche zu heben, er sich endlich zur Papistischen Kirche bekennen muste. Und dieses Hauß blühet annoch, dessen Genealogie folgende ist:

Robertus Graf von Clermont, König Ludewig IX. jüngster Sohn † 1317.

Ludewig Hertzog von Bourbon, † 1341. bekam wegen seiner Frau Mutter das Hertzogthum Bourbon.

Petrus I. Hertzog von Bourbon, sein Hauß gieng Ao. 1527. in Carolo II. aus.

Jacobus I. Graf de la Marche.

Johannes Graf de la Marche, † 1393.

Sein

Sein anderer Sohn Ludewig Graf von *Vendome* pflantzete den Stamm fort.

Johannes Graf von Vendome, † 1417.

Franciscus Graf von Vendome, † 1496.

Ludewig Fürst von Roche sur Yon, Stamm-Vater der Ao. 1693. ausgegangenen Hertzoge von Montpensier.

Carolus Hertzog von Vendome.

Anton Hertzog von Vendome, ward König in Navarren, indem er Joannam Albretanam, König Heinrichs in Navarren einzige Erbin heyrathete.

Ludewig Printz von Condé, von dem die heutigen Hertzoge von Conde und Conty herkommen.

Heinrich IV. König in Navarren, und Ao. 1589. König in Franckreich, ward 1610. erstochen.

1. Gem. Margaretha König Heinrichs II. in Franckreich Tochter, muste sie von sich stossen.
2. Gem. Maria de Medicis, Printz. von Florentz.

Ludewig XIII. † 1643.

Guston JohannBatista Hertzog von Orleans,

Cæsar von Vendome, ein natürlicher Sohn.

Lude-

Ludewig XIV. geb. 8. Sept. 1638. † 2. Sept. 1715.
Gem. Maria Thereſia, Königs Philippi IV. in Spanien Tochter.

Philipp Hertzog von Orleans † 1705.

Seine Maitreſſen oder Halb-Weiber ſind geweſen,

1) Aloyſia Franciſca de la Valiere.
2) Franciſca Athenaſia Marquis de Monteſpan.
3) Maria Angelica Hertzogin von Fontange.
4) Madame de Maintenon, hatte ehemahls den Poeten Scarron.

Ludewig touts les Saints Dauphin und rechtmäßiger Printz, gebohren den 1. Nov. 1661. † 1711.
Gem. Maria Anna, Chur-Printzeßin aus Bayern, † 1690.

Ludewig Hertzog von Burgund, geb. 6. Aug. 1682. † 1712.
Gem. Adelheid, Printzeßin von Savoyen.

Philippus jetziger König in Spanien.

Carolus Hertzog von Berry, geb. 31. Aug. 1686. † 1714.

Lude-

Ludewig XV. jetziger König in Franckreich, geb. 15. Febr. 1710. Gem. Maria Printzessin Lescinsky aus Pohlen, verm. 1725.

Dauphin, geb. 4. Sept. 1729.

Dann 7 Printzeßinnen.

Hieraus erhellet, auf wen das eigentliche Königliche Hauß beruhe. Es werden aber zu selbigem annoch gerechnet die Printzen, welche zwar unmittelbahr aus dem Königl. Geblüt annoch abstammen, jedoch nur der männlichen Linie nach, weil die weibliche in Franckreich kein Recht zur Krone hat. Diese Printzen sind nachstehende.

Ludewig, Hertzog von Orleans und erster Printz von Geblüte, geb. den 4. August. 1703. Sein Herr Vater war Philippus Hertzog von Orleans † 2. Dec. 1723. wie es hiesse, am Schlage, allein die Jesuiten mogten ihm mit Gifft vergeben haben. Der jetzige Hertzog von Orleans hat den 15. Jan. 1724. sich vermählet mit Augusta Maria Johanna, Printzeßin von Baaden-Baaden, † 1726. den 8. August. hat 1725 gezeuget Ludewig Philipp, Hertzog von Chartres. Ausser dem ist das Hauß Orleans folgendes:

Phi-

Philippus Hertzog von Orleans, † 1723. Gem. Franciſca Maria, natürliche Tochter Ludewig XIV. geb. 4. May 1677.

Ludewig, jetziger Hertzog von Orleans, deſſen vorher iſt gedacht worden.

Louiſe Adelheid, geb. 13. Aug. 1698. Aebtißin zu Chelles, lebet ſeit 1732. in dem Kloſter la Magdelaine de Trenel in aller Stille.

Charlotte Agle de Valois, geb. 22. Oct. 1700. verm. an den Erb-Printz von Modena.

Louiſe Eliſabeth Montpenſier, geb. 9. Dec 1709 war verm. an den König in Spanien Ludewigen, jetzo Wittwe und lebet in Franckreich.

Philippine Eliſabeth de Beaujolois, war an den Erb-Printz in Spanien zur Gemahlin beſtimmet, es iſt aber 1725 dieſe Heyrath wieder zerriſſen worden, † 1734.

Eliſabeth Franciſca de Chartres, geb. 1716. verm. 1722 an den Pr. von Conty.

Es hat aber beſagter Hertzog von Orleans zugleich zwey Maitreſſen gehabt, und es hat ihm die erſtere gebohren Carolum, dermahligen Ertz-Biſchoff von Cambray, legitimiret 1722.

Die Mademoiſelle de Rouvroy, heyrathete 1722 den Grafen von Laval. Mit der andern, die eine Gräfin von Argenta geweſen, hat er gezeuget

Johann Philipp, gebohren 1702, legitimiret 1706, Ritter von Orleans, und Groß-Prior von Franckreich. Die andern Printzen vom Geblüte ſind dieſe:

Hein-

Heinrich II. Printz von Condé, † 1646.
Sein Uhr-Groß-Vater war Carl, Hertzog von Bourbon und Vendome, ein Sohn Franciſci † 1537 Hertzogs von Bourbon.

Ludewig II. Printz von Condé † 1686.

Amandus Printz von Conty † 1666.

Heinrich Julius Printz von Condé † 1709. Gem. Anna Heinrica Pfaltz-Graffs Eduard Tochter.

Franciſcus Ludewig Printz von Conty † 1709. verſuchte Anno 1697 König in Pohlen zu werden.

Ludewig III. Hertzog von Bourbon † 1710. Gem. Louiſa Franciſca, natürliche Tochter Ludewig XIV.

Ludewig Armundus, jetzo Printz von Conty, geb. 1646. † 1727. Gem. Louiſe Eliſabet, Printzeßin von Bourbon, verm. 1722.

Ludewig Heinrich, Hertzog von Bourbon, geb. 1692 und Premier - Miniſter in Franckreich, 1723. wieder erlaſſen 1726.
1. Gem. Maria Anna Franciſca, Printzeßin von Conty, verm. 1713 † 1720.
2. Gem. Carolina, Pr. von Heſſen-Rheinfels, verm. 1728.

N. Printz geb. 1734 den 1. Sept.

Nebſt

Nebst dem müssen, vermöge der von Ludewig XIV. beschehenen Legitimation, und Krafft des von selbigem gemachten Testaments, der Hertzog von Maine, den die Hertzogin de la Valiere gebohren, und der Graf von Thoulouse, welchen die Madame de Montespan zur Welt brachte und der 1737 verstorben, ebenfals nicht nur mit unter die Printzen von Geblüte, sondern auch unter die nechsten Kron-Nachfolger mit gerechnet werden. Denn obgleich diese Sache anfänglich viele Unruhen in Franckreich veranlasete, indem die eigentlichen Printzen von Geblüte diese beyden legitimirten nicht vor Kron-fähig erkennen wolten, worüber man auch nicht wenig mit der Feder fochte, so behaupteten doch ermeldte Printzen durch eine wohlausgearbeite Deduction, daß es in der Fränckischen Monarchie allemahl bräuchlich gewesen, die natürl. Söhne mit zu der Kron-Nachfolge zu lassen, worauf die erstern endlich beruheten, und es ist auch die Sache zeither in diesem Stande gelassen worden. Es sind aber die sämtliche, von dem vorigen Könige hinterlassene natürlichen und legitimirten Kinder folgende:

1) Maria Anna de Bourbon, Printzeßin von Blois, geb. 1666 ist jetzo Aebtißin zu St. Cyr, und war an den Printzen von Conty vermählet. Sie soll Ao. 1696. der Käyser von Marocco zur Gemahlin verlanget haben, heisset insgemein Premiere dovairiere de Conty.

2) Lude-

2) Ludewig Auguſt de Bourbon, Hertzog von Maine, geb. 1670. legitimiret 1673. † 1736. 14. May. Seine Gemahlin war Louiſe Benedicte de Bourbon, Mademoiſelle de Charolois, eine Tochter Printz Heinrich Julii von Condé, mit der er nachfolgende Kinder erzielet.

a) Ludewig Auguſt, geb. 1700. Printz von Dombes.

b) Ludewig Franciſcus, geb. 1701. Graf von Eu.

c) Louiſe Franciſca, geb. 1707. Damoiſelle de Maine.

Und dieſe hat die Madame de la Valiere gebohren. Die Monteſpan aber hat nachfolgende hinterlaſſen.

1) Louiſe Franciſce de Bourbon, Mademoiſelle de Nantes, geb. 1673. war vermählet an Hertzog von Bourbon, Ludewig III. die ihm nachfolgende Kinder zu Welt gebracht.

a) Maria Anna Gabriele, geb. 1707. iſt eine Nonne.

b) Ludewig Heinrich Hertzog von Bourbon, geb. 1692. Groß-Meiſter von Franckreich.

c) Louiſe Eliſabete, geb. 1693. verm. an Printz von Conty Ludewig Armando, dem hat ſie gebohren

1) Ludewig Graf de la Marche, geb. 1717.

2) Ludewig Grafen von Alais, geb. 1722.

d) Louiſe Anne Mademoiſelle de Charolois, geb. 1695.

e) Marie Anne Mademoiſelle de Clermont, geb. 1797.

f) Carolus geb. 1700. Graf von Charolois.

g) Caroline, Printzeßin von Vermandois, geb. 1703.

h) Thereſia Alexandrina Printzeßin von Sens, geb. 1705.

i) Ludewig, geb. 1709. Graf von Clermont, hat verſchiedene Abteyen.

2) Franciſca Maria, Mademoiſelle de Blois, geb. 1677. war an den 1723 verſtorbenen Hertzog von Orleans vermählet.

3) Ludewig Alexander de Bourbon, Graf von Thoulouſe, Groß-Admiral von Franckreich, geb. 1678. † 18. Novembr. 1737. Seine Gemahlin Maria Victoria Sophia, Printzeßin von Noailles, geb. 1725.

Ludewig Johannes Maria, Duc de Ponthiere, geb. 17. Nov. 1725. ward 1734 Groß-Admiral von Franckreich.

Der Königl. Frantzöſiſchen Printzeßinnen aber annoch mit wenigen zu gedencken, ſo iſt es zwar an dem, daß ſelbige in ſo weit von der Kron-Nachfolge ausgeſchloſſen ſind, gleichwohl traget es ſich, ob ſothane Ausſchlieſſung alſo zu verſtehen, daß ſie und deren Deſcendenten nun und in Ewigkeit kein

kein Recht an die Kron haben könten? welches hoffentlich wohl niemand wird bejahen wollen, indem zwar wohl einem Staate frey stehet, wegen der Nachfolge solche Verordnungen zu machen, die er ihm gemäß und nützlich zu seyn erachtet, gleichwohl können alle sothane Verordnungen weiter nicht gehen, noch sonst einen andern Verstand haben, als daß sie mit der natürlichen Billigkeit übereinkommen, welche, daß sie ein Volck jemahls habe brechen wollen, oder zu brechen befugt sey, nicht wird erwiesen werden können? Also haben die Frantzosen zwar das weibliche Geschlecht und dessen Descendenten von der Kron-Folge ausgeschlossen, gleichwohl ist dieses nicht anders zu verstehen, als so lange von der männlichen Königlichen Linie und deren Descendenten annoch jemand vorhanden. Denn wenn solche gar aussterben solte, wer wolte denn zweiffeln, daß der weiblichen Linie ihr Recht nicht gleichsam belebet, und mit der Kron-Folge in Franckreich vor fähig und geschickt erkläret werden könte?

Das sechste Capitel.

Doch auf das Merovingische Hauß ein wenig wieder zurück zu gehen, so sind in selbigem vornehmlich berühmt Clodovæus I. Deuterich I. und Dagobertus I. Und zwar so wird wohl kein Liebha-

ber der wahren Kirchen-Historie in Abrede zu seyn begehren, daß die Bekehrungen, deren sich die Papistische oder Römische Clerisey zu rühmen pfleget, von denen Bekehrungen unsers Heylandes, seiner Apostel, und deren rechten Nachfolger ihrer dermassen weit unterschieden, als kaum Himmel und Erden von einander abzustehen pflegen, nicht weniger auch, daß die meisten entweder würcklich erdichtet, oder doch mit solchen unwahren Umständen ausgekleidet sind, daß man sie nothwendig vor erdichtet halten muß. Unter selbige also gehöret vornehmlich des Clodovæi seine, die zwar von denen meisten Frantzösischen Scriptoribus geglaubet, oder doch ohne weitere vernünfftige Ueberlegung von ihnen also nachgeschrieben wird, welches viele Geschichtschreiber von andern Völckern insgemein auch zu thun pflegen. Wenn man aber die gantze Sache genau und sonder Vorurtheil ansiehet, so findet sichs, daß ermeldter König Clodovæus, der 481 die Regierung antrat, zwar wohl mag Ao. 496 die Römische Religion angenommen haben, allein daß er durch sonderbahre Wunderwercke darzu wäre gebracht worden, muß nothwendig unter die Märgen gerechnet werden. Denn was das Treffen bey Zulpich anlanget, so meynet zwar Henschenius, (*) es sey solches bey Straßburg vorgefallen, allein dieses ist irrig, weil die Alemannier den Clodovæum so tieff in ihr Reich nicht hinein gelassen, welches sich

(*) In vita St. Vetasti.

sich damahls jenseit des Rheins biß an die Mosel erstreckte, und also der Römer ihr Germaniam primam in sich fassete, sondern es hat vielmehr Freherus aus dem Gregorio Turonensi gewiesen, daß selbiges an denen Gräntzes des Alemannischen und Fränckischen Staats und zwar ohnfern Alpis geschehen sey, welches auch der Wahrheit weit gemässer ist, indem kein vernünfftiger General wartet, biß der Feind mitten ins Hertz des Landes eingedrungen, sondern er gehet ihm an denen Gräntzen entgegen. Daß aber währender dieser Schlacht Clodovæus ein Christ zu werden gelobet haben soll, wie insgemein vorgegeben wird, ist ein blosses Münchs-Gedichte, wohin auch das Vorgeben von dem, von einem Engel vom Himmel gebrachten Fähnigen, ingleichen vom vermeynten H. Oel-Fläschgen, das ebenfals ein Engelgen soll geliefert haben, mit gehöret: Denn wie konte dieser Printz sich zu einer Religion zu begeben angeloben, von der er noch gar nicht versichert war, ob sie richtig oder falsch sey, sintemahl er ja nothwendig erst von der Unrichtigkeit seiner Religion hätte überzeuget seyn müssen, weil es sonst sehr wunderlich herausgekommen wäre, eine Religion zu ergreiffen, von der man nicht das mindeste verstanden? Daß aber bey diesem, sonst gewiß gar nicht frommen Fürsten, GOtt so ausserordentliche Wunder gethan haben soll, wird sich schwerlich ein Vernünfftiger bereden lassen, indem GOTT gar nicht gewohnt ist, bösen, und mit Blut besudelten Menschen so grosse Gnade zu erzeigen. Es haben auch ver-

nünfftige Papisten (*) selber den Ungrund sothanes Vorgebens eingesehen haben, wiewohl verschiedene Protestanten ihre unnöthige und der Religion schädliche Leichtglaubigkeit hier nicht wenig verrathen. (**) Es ist vor aller und jeder Völcker ihre Geschichte überhaupt ein recht grosses Unglück, daß solche von niemanden, als von lauter einfältigen und zu allen, auch den allerabgeschmacktesten Aberglauben vollkommen geneigten Leuten aufgezeichnet worden, die, wie man bereits erinnert, hingesetzet, nicht was sie gesolt, sondern was sie gewolt, und daher mit ihren vermeynten

(*) V. Chifflet. de Ampulla Remensi. du Pin in Præf. Tom. 5. Biblioth. Script. Eccles.

(**) Es meynet zwar der sonst gelehrte Herr Werlhoff in seiner Notit. Imp. l. 1. c. 2. daß es doch wohl seyn könte, daß ein sothanes Wunder vorgegangen; allein von einem so wackeren Manne muß man, wegen eines sothanigen Beyfalls sich billig verwundern. Denn gewiß waren die damahligen, und viele folgende Zeiten der Christlichen Religion also beschaffen, daß GOtt vielmehr Ursache gehabt, solche von der Erde wegzuschaffen, als daß er die allernichtswürdigsten Aberglauben, die den Grund der gantzen Religion umstiessen, mit seinem Göttlichen Beyfall gleichsam authorisiret hätte, welches nothwendig hätte geschehen müssen, wenn solche Wunder vorgegangen wären, die auch nicht einmahl den allerfrömmsten Printzen wiederfahren. Denn was vor ein blutgieriger Herr dieser Clodovæus gewesen sey, wird weiter keines Beweises brauchen, als daß man nur dessen actiones ohne Vorurtheil ansehen darff. Und ob man ihn gleich, als einen verschmitzten Fürsten lobet, so ist dieses doch noch ein sehr schlechter Beweiß vor seine Frömmigkeit, weil auch ein Tyrann klug und verschlagen seyn kan.

meynten historischen Schrifften der Welt offt nichts, als lauter Rauch und Dampff verkauffet. Also ist bey der, von dem Clodovæo beschehenen Annehmung der Römischen Religion, zwar eine grosse Menge geistlicher und Weiber-Tendeley und Blendwerck mit untergelauffen, worinnen es aber eigentlich bestanden, kan so genau nicht gesaget werden.

Nebst dem wird vorgegeben, ob habe Clodovæus die Thüringer überwunden, und solche dem Fränckischen Reiche Tributbar gemachet, welches zwar verschiedene, sonst wackere Gelehrte, (*) jedoch aus der unverständigen Pfaffen ihrem Gewäsche (**) ebenfals also nachschreiben. Wenn aber diese Sache nach der gesunden Vernunfft und vernünfftigen Staats-Regier-Kunst betrachtet wird, so findet sichs, daß nichts fälschers gesaget werden könne, als wenn man sich Lehn- und Tributbahre Staaten einbilden will. Denn wie vornehmlich dieses seine Richtigkeit hat, daß kein Fürst den andern mit Krieg angreiffen wird, der nicht die Begierde habe, seine Länder zu erweitern, also würde es gewiß eine schlechte Erweiterung heissen, er auch aus denen, über seinen bezwungenen Feind erhaltenen Siegen, wenig Vortheil davontragen, wenn er sich vor alle seine Mühe, Kosten und Blut

(*) V. Obrecht. Prodrom. rer. Alsat. c. 5.

(**) Gregor. Turonens. l. 2 c. 27. Schaten Hist. Westphal. l. 5. der zwar in der Historie das Graß wachsen gehöret haben will.

mit einem elenden Schatten einer nichtsheissenden Ehre begnügen lassen wolte: nicht zu gedencken, wie alles dieses mit seiner Regiersucht so gar wenig übereinkomme, daß gewiß kaum was einfältigers ausgesonnen werden kan. Denn man erwege doch nur selbst der gesunden Vernunfft nach, was es einem Fürsten helffe, wenn er gantze Länder erobert, und gleichwohl von solchen weiter keinen Nutzen haben soll, als daß er, statt vieler Millionen Einkünffte, die ihm solche etwan abwerffen könten, sich mit etlichen hunderten, oder wenn es hoch kömmt, mit einigen wenigen tausend Thalern vergnüget? Wer versichert ihn auch, daß ein solcher zwar bezwungener Fürst, den man aber doch bey seinen Land und Leuten und Kräfften gelassen, nicht bey der ersten Gelegenheit das aufgebürdete Joch wieder abschütteln solte, wodurch nachmahls der letzte Betrug gewiß ärger würde, als der erste, so dürffte auch kein Mensch mit einem solchen ertz einfältigen Fürsten ein Mitleyden haben. Gewiß sind einige der Lehn-Rechts-Lehrer recht artige Leute, indem sie Staaten und Fürsten in ihren Büchern dichten, die allen erdichteten Staaten vollkommen den Trotz bieten können, wenn man aber solche nach den Reguln der gesunden Staats-Vernunfft untersuchet, so können sie mit selbigen eben so wenig bestehen, als Licht und Finsterniß sich zusammen schicken. Anbey mögte man von diesen Herren sehr gerne wissen, ob in diesem Stücke die jetzigen Zeiten, oder aber die vormahligen klüger sind? Wollen sie vor jene ihren

Aus-

lusspruch thun, worinnen haben es denn die jetzigen versehen, daß sie in Errichtung der Lehn-Staaten sich nicht so aufführen, wie jene gethan haben. Denn man wird ja in gantz Europa keinen solchen Lehn-Staat antreffen. (*)

(*) Man weiß zwar wohl, daß man hier das Teutsche Reich samt dem ehemahligen Hertzogthum Preussen und Curland anführen mögte, um dadurch die gemeine Meynung von den Lehn-Staaten zu behaupten; allein wie man so wohl wegen des einen, als auch wegen des andern seine Gedancken anderwerts mit mehrern eröffnet hat; also hat man hier nur kürtzlich sagen wollen, daß das Teutsche Reich nichts anders als ein Systema diversarum rerumpublicarum vinculo quodam communi inter se cohærentium sey; folglich kan es auch zum Beweiß der Lehn-Staaten gantz nicht dienen, wie dieses Brunnemann, und einige andere Publicisten auch erkant haben. Was aber Preussen und Curland anbetrifft, so ist es zwar an dem, daß die Del. Itali Feudales, gleichwie sie fast gantz Europam mit ihren wunderlichen Lehren besudelt; also haben sie auch grosser Herren ihre Cabinete damit benebelt. Wenn daher diese vermeynten Lehns-Staaten recht angesehen werden, so sind sie nichts anders, als inæquales fœderati gewesen. Zudem achteten die Pohlen auch vor rathsamer, etwas von Preussen und Curland zu behalten, es möchte nun seyn sub hoc, vel alio titulo, als daß sie alles und vielleicht noch ein mehrers dabey verlieren solten. Zu welchem annoch kommt, daß sie diese Staaten mit keinen Waffen bezwungen; denn alsdenn hätte es dergleichen Pactorum gar nicht bedurfft, sondern sie unterwarffen sich gutwillig, da es wiederum gleich viel galt, sub quo titulo daß es geschehe, welches aber alles von denen Staaten, die durch Gewalt der Waffen Lehn-Staaten sollen geworden seyn, nicht gesaget, noch auf

Gleiche Bewandniß hat es mit denen Tributbahren Staaten, von denen ebenfals ein Hauffen Wesens gemachet wird, indem bey deren Bezwingung so wenig abzusehen, warum ihr Ueberwinder sie seinem Staate nicht völlig einverleibet, und sich nur mit einem Bißgen Zeißgens-Futter, so zu reden, begnüget hätte, weil gewiß alle Menschen und einfolglich auch grosse Herren so beschaffen sind, daß das, was sie gantz haben können, nicht etwan nur zum hundersten Theile zu nehmen pflegen. Wann dahero dieser Clodovæus die Alemannier nach dem bey Alpic vorgefallenen Treffen völlig bezwungen gehabt, wie einige in diesen irrigen Gedancken stehen; wann er auch der Thüringer Meister geworden, so würde er, nach Art aller Conqueranten, gewiß beyde Völcker seinem Staate völlig einverleibet, mithin das eine nicht als ein Lehnbares, das andere aber als ein Zinßbahres gelassen haben, weil dieses, wie vorher nach der Länge erwiesen worden, ein wider alle Staats-Vernunfft lauffendes Verfahren gewesen wäre, das mit der, sonst so berühmten Staats-Klugheit dieses Fürsten, sich eben reimte, als eine Faust sich auf ein Auge zu schicken pfleget. Denn manche Lehn- Rechts-Lehrer bilden sich gantz gewiß ein, und haben sich steiff und feste beredet, ob hätten die Lehen zu allen Zeiten eine solche Beschaffenheit gehabt, gleichwie selbige

---

solche dieses appliciret werden kan, wegen Preussen aber ist des Herrn v. Ludewig vertheidigtes Preussen vornehmlich nachzusehen.

ge jetzo erscheinen, glauben auch, es sey zwischen einem schlechten Lehn-Guthe und einem grossen Staate eben ein so weniger Unterscheid, als wie zwischen einem grossen und kleinen Buchstaben etwan zu seyn pflege. Einige hingegen von denen, die die Staats-Kunst lehren, oder doch zum wenigsten sich bereden, daß sie dieses zu thun verstünden, sehen die grossen Herren in der Welt, sonderlich diejenigen, die andere gern von Land und Leuten jagen wollen, vor so einfältig an, daß, nach angewandten Mühe und Kosten, sie von ihrem bezwungenen Feinde mehr nicht, als wie vorher schon Erwehnung geschehen, nur bloß eine Hand voll Ehre und etwas geringes an Gelde zu nehmen begehret, doch wo diese Herren dergleichen Fürsten in der Welt finden wollen, mögen sie zusehen. Zwar sind sie mit einigen Exempeln bereit, da denn unter andern auch bißher angeführter Fränckischer Printz Clodovæus unter deren Zahl stehen muß, allein daß dieser ihnen einen gar schlechten Beweiß abgebe, ist jetzo nach der Länge erwiesen worden, und bey denen andern wird ebenfals so viel zu erinnern vorkommen, daß die Zahl ihrer Lehn- und Tributbahren Staaten sich in lauter ertzkleinen Mignatur-Ziefern darstellen muß. (*) Also hat man zur Gnüge

(*) Man mögte zwar einwenden, es habe ja vor einigen Jahren der Sultan zu Constantinopel den Fürsten in Georgien zu seinem Tributario gemacht, dergleichen bey dem Türckischen Reiche schon lange Zeit die Fürsten in der Moldau und Wallachey gewesen, daher die

ge erwiesen, daß Clodovæus die Alemannier zwar in einem Treffen überwunden, allein sie nicht völlig bezwungen, noch weniger Lehn- oder Tributbahr gemachet habe, welches von denen Thüringern auch zu sagen, indem ja die Vernunfft selbst lehret, daß wenn beyde diese Völcker von dem Clodovæo wären besieget worden, dieses nicht erst von denen nachherigen Königen der Francken hätte geschehen dürffen. Was aber den vermeynten Tribut anlanget, den einige Völcker denen Francken sollen gegeben haben, so ist gewiß, daß die Scriptores der damahligen Zeiten das Wort Tributum auf keine Staats Gold-Wage gelegt,

die gemeine Lehre de Principatibus tributariis durch neue Exempel bestärcket werde. Doch diese helffen dem gemeinen Irrwahn eben nicht viel. Denn was den Georgianischen Fürsten anbetrifft, so schicket sich solcher hieher gar nicht, indem man nicht zweyerley mit einander vermischen muß, ob nemlich ein Fürst, wenn er in Gefahr stehet, ein vorher bezwungenes Land wieder zu verlieren, und welches von neuem zu gewinnen, die grösten Schwierigkeiten sich darstellen, mit dem Besitzer desselben sich nicht lieber in Tractaten einlassen wolle, damit er nur einiger massen bey einem vinculo erhalten werde? Und dann, ob es glaublich falle, daß ein sieghaffter Fürst, der einen andern völlig bezwungen und ihn seiner Länder entsetzet, selbigem alles abgenommene wiedergeben, und sich bloß mit einem Schatten von seinen Siegen begnügen werde? Das letztere kan mit Vernunfft nimmermehr bejahet werden, und daher hilfft auch das angezogene Exempel von dem Georgianischen, Wallachischen und Moldauischen Fürsten gantz nichts, weil sie nicht in den andern, aber wohl in den ersten Fall Fall hineingehören.

get, sondern sie haben vielmehr diejenigen Geschencke, die man einander zugeschicket, Tributum genennet. Es kan auch seyn, daß man sich zusammen verglichen wegen Sicherheit der Gräntzen, und damit Handel und Wandel desto besser getrieben würde, einander ein gewisses Honorarium zu geben, woraus denn die nachherigen Zeiten, und zwar nach ihrem einmahl gefaßten Vorurtheil, eine, von einer Ueberwindung und Bezwingung herrührende Besteurung gemachet.

Die übrigen Thaten aber dieses Printzen betreffend, so zeiget das Verfahren mit dem Burgundischen und West-Gothischen Könige zur Gnüge, was vor ein lieber Herr er gewesen, und wie schlecht dessen vorgegebenes Christenthum ausgesehen, indem er diese Printzen ihrer Länder zu berauben so gar keine tüchtige Ursache hatte, als nur bloß seine Regiersucht, die aber mit der, von der Clerisey gerühmten Frömmigkeit des Clodovæi sich nicht wohl schicket, denn seine Aufführung zeiget, daß er ein Herr gewesen, der von keiner Religion Staat gemachet, sondern vielmehr von einer so viel gehalten, als von der andern, daher er das ihm zugelegte Lob gar nicht verdienet, mithin solten Protestantische Gelehrte sich hüten, nicht alles der Clerisey so unüberleget nachzubeten, zugleich dadurch die Wahrheit und Reinigkeit der heil. Lehre Christi besudeln helffen. Annebst fraget sichs, was die, von dem Griechischen Kayser, dem Clodovæo beygelegte Würde eines Römischen Consulis und Patricii geholffen habe? Denn da er ein freyer,

von

von niemand dependirender Fürst war, würde es sehr wunderlich herausgekommen seyn, wenn ermeldter Kayser ihn zu einen Römischen Burgermeister, und einfolglich zu einen Unterthanen des Römischen Staats hätte erklären wollen? Es haben also selbige nichts anders geheissen, als daß Clodovæus dadurch ein Alliirter des Römischen Staats hat heissen sollen, zugleich durch sothane Würden der Kayser seine Rechte auf die, von denen Francken eroberten Länder sich begeben habe.

Sonsten ist unter diesem Printzen der Fränckische Staat am ersten in zwey Haupt-Theile abgesondert worden, nemlich in *Franciam Austrasiæ*, und in *Franciam Neustriæ*, oder in Ost- und West-Francken, welche Eintheilung zwar nachher geblieben, jedoch nicht mit gleichen Gräntzen, die sich allemahl nach dem vermehrten Fränckischen Staate vornehmlich gerichtet. Immittelst zerstreitet (*) man sich, wie weit die Gräntzen von Austrasien in Gallien gegangen, indem sie einige allda bald zu kurtz fassen, andere hingegen allzuweit hinaus erstrecken. Allein wenn man erweget, daß nur erinnerter massen diese Abtheilung sich vornehmlich nach dem Wachsthum der Fränckischen Monarchie gerichtet, so würde man selbst finden, daß ermeldte Streitigkeiten eben nicht weit her, weswegen auch nicht abzusehen, was die Frantzosen aus diesem Austrasischen Reiche vor

(*) V. Obrecht Prodrom. rer. Alsat. c. 5. Blondell in Assert. plen. Geneal. Franc.

vor ein Recht gegen Teutschland erzwingen wolten, weil ja die anderwertigen nachher erfolgten Haupt-Theilungen alles vorherige geändert, zu geschweigen, daß Teutschland bey allen diesen Dingen nichts verlieret und auch nichts gewinnet, davon an seinem Orte mehreres folgen soll.

Doch ist bey dieser Eintheilung vornehmlich zu mercken, daß selbige das Königreich Burgund nie unter sich begriffen, als welches von dem übrigen Fränckischen Staat jedesmahl abgesondert geblieben. So ist auch offtbesagte Eintheilung in Austrasien und Neustrien nicht geographice zu verstehen, sondern man hat das Fränckische Reich bloß nach Abend und Morgen abgesondert, vermuthlich, weil man keine bequemere Eintheilung zu machen und auszusinnen vermag.

Daß hiernechst König *Deutrich*, oder Dietrich die Thüringer bezwungen, hat in so weit seine Richtigkeit, und es ist zugleich aus der, mit denen Sachsen deßfals getroffenen Alliantz, ein sehr bündiger Schluß wider diejenigen zu machen, die jene damahls schon von denen Francken überwunden zu seyn vorgeben, indem, wenn jene unter diesen gestanden, nicht abzusehen, was sie vor eine Alliantz mit selbigen hätten treffen dürffen, weil wohl schwerlich jemahls in der Welt wird erhöret worden seyn, daß ein Herr mit seinen Unterthanen Bündnisse mache. Allein wo man den Ursprung der Thüringer herholen, auch um welche Zeit man dieses Reichs seinen Anfang setzen solle, ist sehr ungewiß. Zwar daß sie nicht von denen Doriern entstanden, wie solches einige

ge

ge sich eingebildet, (*) hat in so weit seine Richtigkeit, und ist vielmehr glaublich, daß sie mit denen Hermunderern einerley, oder doch ein Stück von selbigen gewesen, mithin der Name Doring eben so ein angenommener Name ist, wie andere teutsche Völcker deßfals gethan, indessen kan man doch so gar eigentlich nicht sagen, wenn dieser Staat seinen Anfang genommen. Denn obschon Tacitus dessen so gar genau nicht erwehnet, so gedencket er doch der Hermundurer, die, wie nur gedacht, entweder die Thüringer selber sind, oder doch unter solche gehören. Daß aber einige (**) das Thuringische Königreich mit dem Tongrischen Staate vermischen, und beyde vor einen halten, ist ein Schnitzer der nicht zu entschuldigen, indem beyde diese Staate gar weit von einander unterschieden waren, ob sie wohl einiger massen mitternachtwerts mögen zusammen gegräntzet haben, (***) genung, daß die Thüringer und die Tongerer von einander gantz und gar unterschieden sind. Diese Thüringer aber soll bereits Chilperich bezwungen, und Tributbahr gemachet haben, doch wie die falsche Lehre und Meynung von denen Tributbahren Staaten vorher schon widerleget, und deren Ungrund gewiesen worden; also kan es zwar seyn, daß ermeldter König denen Thüringern etwas abgenom-

(*) Vid. Winckelmann vom Ursprung und Herkunfft der Thüringer.

(**) V. Laurentii Monumenta Roman. in Thuringia.

(***) V. Sagittar. Antiqu. Regni & Ducat. Thuring. der die Gräntzen dieses Staats ziemlich wohl untersuchet.

genommen, daß er sie aber völlig bezwungen habe, ist ohne Grund. Immittelst getrauete König Deutrich sich doch nicht alleine mit selbigen anzubinden, daher er nicht nur seinen Bruder Clotarium, der wider seinen Willen eine Thüringische Printzeßin geheyrathet hatte, mit zu Hülfe nahm, sondern er verbande sich auch, wie vorgedacht, dieserhalben mit denen Sachsen, obgleich einige (*) dieses nicht zugeben, und die Sachsen von dem Thüringischen Kriege ausgeschlossen wissen wollen. Dieser unglückliche Krieg also hat ermeldtem Thüringischen Königreiche ein blutiges Ende gemacht, der Francken ihren Staat hingegen trefflich befestiget, sonderlich da sie die, denen Sachsen versprochene Theilung eben nicht gar zu wohl hielten, auch wenige Zeit darauf König Dietrich den gefangenen Thüringischen König Hermanfried verrätherischer Weise um sein Leben brachte; ja es scheint, daß die Francken die Sachsen bald nachher auch desjenigen Theils

(*) Vorburg T. 6. rer. Germ. allein wie diese Vorburgianische rapsodie eben nicht verdienet, daß man von solcher viel Wesens mache, auch nicht abzusehen ist, worinnen das sagaciſſimum ingenium dieses Mannes bestanden habe, das ihm einige, und zwar ohne Grund, zuschreiben, indem ja der Augenschein lehret, daß dieser gute Herr Vorburg offt confuſiſſimum ingenium, oder vielmehr Judicium bezeuget, auch nicht selten gute und tüchtige Scriptores übergangen, oder solche nicht gewust, mithin an schlechte und geringe sich gehalten; Also ist auch dieser Mann zu wenig, daß er, wider das Zeugniß so vieler Autorum, die Sachsen von diesem Kriege ausgeschlossen wissen wolle.

von Thüringen beraubet, das ihnen, nach überwundenen Hermanfried etwan war überlassen worden, wiewohl die Francken diesen Theil ebenfals nicht gar zu lange besessen, weil die in Teutschland eingebrochene Wenden solchen hinwegnahmen und mit ihren Colonien anfülleten.

Anbey weiset dieser Thüringische Krieg zur Gnüge, daß Teutschland zu allen Zeiten mit einer Menge Städte und befestigten Oertern versehen gewesen, indem sonderlich den König Deuterich sein Cantzler oder Minister erinnerte, (*) weil er im Lande hin und wieder zog, daß die Armée dadurch geschwächet würde, mithin nicht im Stande sey, die vielen allda verhandenen Festungen zu besetzen. Man kan also nicht begreiffen, was doch einige neuere Gelehrte (**) bewogen, daß sie das alte Teutschland nicht viel besser abmahlen, als ein Land, das von allem menschlichen Zustande sehr weit entfernet gewesen, indem sie unsern Vorfahren kaum etliche Hundehütten und Bärenlöchern überlassen. Allein wie dieses bloß aus Liebe zu ihrem Galan, dem Tacito, geschicht, der doch, wenn sie ihn recht ansehen wollen, in seiner verkehrten Meynung gar nicht beständig ist, indem er selbst verschiedener Städte erwehnet, die man in Groß-

Teutsch-

(*) V. Aimoin. rer. Francic. l. 2.

(**) V. Conring de urb. Germ. und Struvs Reichs-Historie samt noch einigen andern, die aber vielleicht nicht unbillig unter die Deos minorum Gentium orbis Literarii und zwar nur dieses Umstandes halber gehören.

Teutschland gehabt; also wird gewiß keine vernünfftige Ursache angegeben werden können, warum unsere Vorfahren in lauter Löchern und Hundehütten gewohnet hätten, welches zu ihrer grossen Menge, deren Tacitus selber gedencket, sich gar nicht schicket, weil man deßfals nur diejenigen Völcker, welche von ordentlichen Wohnungen nichts wissen, ansehen darff, da sich sattsam finden wird, daß solche nicht so zahlreich, sondern kaum in etlichen 100 oder höchstens in einigen tausenden bestehen. Doch diejenigen, welche das alte Teutschland seiner Städte berauben, bilden sich ein, weil selbige etwan nicht mit so kostbahren Gebäuden gepranget, oder nach heutiger Art eingerichtet gewesen, so müsten sie lieber gar keine Städte in selbigen wissen, welches doch nichts anders heisset, als das Kind mit dem Bade hinaus werffen. Denn daß die vormahligen Städte in Teutschland ratione Politiæ solten also beschaffen gewesen seyn, als wie die jetzigen, ist freylich nicht an dem, man muß aber hier nicht zweyerley mit einander vermischen, genug daß es dem alten Teutschlande gantz nicht an Städten gemangelt, als welches eben so, oder vielleicht noch viel besser angebauet gewesen, als das gegenwärtige.

Was aber *Dagobertum I*, der 628 zur Regierung kam, und die folgenden Könige betrifft, so haben selbige eben keine sonderliche Thaten gethan. Denn ob sie schon die Burgundischen Könige überwanden, welches doch nicht sowohl durch Tapfferkeit, als vielmehr durch Verrätherey ge-

so konten sie hingegen dem West-Gothischen Staate eben nicht gar zu viel anhaben, indem zum wenigsten Aquitanien oder Languedoc von ihnen unerobert geblieben, ja sie vermogten nicht einmahl die Provintz von Bretagne zu gewinnen, woraus dann sattsam zu schliessen, daß die Macht dieses Staats so groß nicht gewesen, als man solche insgemein vorstellet. Und man hat von ihrem, und auch von unserer Vorfahren ihrem statu militari insgemein einen gar irrigen Begriff. Denn wenn man sich einbildet, es hätte bey ihnen alles und jedes einen Soldaten abgeben müssen, so ist solches sehr falsch, einmahl weil nicht möglich, daß alle und jede gleiche Liebe zum Soldaten-Wesen haben, es sey ein Volck auch so zahlreich als es wolle, und dann daß die Menschen, und also auch ein Staat, nicht vom blossen Kriegs-Wesen leben und bestehen können, sondern es müssen in selbigem zugleich Leute seyn, die den Lebens-Unterhalt herbeyschaffen, die Künste, Handwercker, Handthierungen, Gewerbe, und dergleichen treiben, vornehmlich da man bey dem Soldaten-Leben auch das haben muß, was eines Theils zum Kriege, andern Theils zum menschlichen Unterhalte gehöret. Denn wenn es heisset, daß die Menschen in bürgerlichen Gesellschafften beysammen leben, so würde ihre Liebe zum Kriege, es sey nun selbige so groß als sie wolle, gar bald verlöschen, wenn sie dasjenige unterliessen, was zu deren Unterhaltung gehöret. Dieses also, wie es seine unwidersprechliche Richtigkeit hat, vorausgesetzet, so wird daraus folgen,

gen, daß in dem Fränckischen Staate nicht der 20ste Theil, und vielleicht noch viel wenigere Soldaten abgegeben: wobey man vornehmlich noch erwegen muß, daß die Francken die grossen weitläufftigen eroberten Länder, die zugleich mit vielen Städten versehen waren, nothwendig besetzen, und dabey vornehmlich darauf sehen müssen, weil ihrer, in Betracht der alten Einwohner, die wenigsten waren, diese in beständigem Gehorsam zu erhalten, welches Absehen sie gewiß nicht erreichet hätten, wenn bey ihnen alles den Degen in Händen hätte haben, mithin kein Mensch auf etwas anders dencken wollen, indem der Krieg, es werde solcher auch noch so glücklich geführet, dennoch Volck hinweg nimmt. Also haben die Könige der Francken nur einen Ausschuß von ihren Unterthanen gemacht, und es will gar glaublich fallen, daß diese Auswehlung in mehr nicht, als nur in ihrer Leibwache bestanden, da man etwan aus jedem Orte noch einige Mannschafft mit hinzugenommen, die man als die von dem Lande bestellte Soldaten ansehen könte, (*) woraus dann, wegen nur angeführter Ursachen, sich gleich ergiebet, daß die Macht der Merovingischen Könige nie allzugroß gewesen, einfolglich deren Kriege, den Thuringischen und Clodovæisch-Schwäbischen ausgenommen, mehr blosse Einfälle, als ordentliche oder rechte Kriege gewesen.

(*) Von alle dem hat man in der Nachricht vom ehemahligen Kriegs-Wesen, welches meiner Heraldica beygefüget, mit mehrern gehandelt.

wesen. Hierzu kommt, daß sie denen neugewonnenen Landen nicht sattsam trauen, mithin ihre Fränckische Kräffte nicht zu kühn wagen durfften, weil sie bey keinem Kriege den Bürgen hatten, daß solcher auf Seiten ihrer glücklich ablauffen würde. Diesemnach sind alles, was von dem Merovingisch-Fränckischen Staat seinen, mit denen Sachsen, Bayern, und Thüringern gehaltenen Kriegen pfleget vorgegeben zu werden, solche Dinge, die man nach dem heutigen Zustand der Zeiten und des Kriegs-Wesens zu erklären pfleget, wobey man die Fränckische Monarchie sich zugleich in einem solchen Stande vorstellet, darinnen sich jetzo die Frantzösische befindet, welches aber gewiß nicht wenig geirret heisset.

Zwar wendet man ein: wenn die Bayern von denen Francken nicht wären überwunden worden, wie sie denn von selbigen hätten Gesetze empfangen können? Doch, gleichwie bereits schon einigemahl ist erinnert worden, daß man in solchen, ein gut Judicium Politicum erfordernden Dingen, denen Scriptoribus der vormahligen Zeiten allzuviel zutraue, mithin diese Leute sich in einer solchen historischen Vollkommenheit vorstelle, daran sie selber nie gedacht, noch weniger ihnen solche auf einige vernünfftige Art zugeschrieben werden kan; Also bleibet es dahin gestellet, wie die, von den Francken denen Bayern ertheilten Gesetze eigentlich zu verstehen? Denn solte es wohlglaublich und der Vernunfft gemäß seyn, daß dieses grosse und mächtige Volck vormahls keine Gesetze gehabt, und gleich dem wilden Viehe in Tag hin-

einge-

eingelebet hätte? Wer will sich doch solch wunderlich Vorgeben einbilden? (*) Und weil schon sattsam erwiesen worden, daß mehrberührte Scriptores so gar keine notitiam Politices gehabt, sondern viele Dinge, entweder nach ihrem falschen Begriff, oder sonst irriger Weise vorgestellet, so muß man diese vermeynte Gesetz-Gebung auf sothane Art auch ansehen, vornehmlich daß die Bayern mit denen Francken in ein ungleich Bündniß eingetreten, bey welchem Umstand die

(*) So offenbahr wahr als dieses ist, auch mit der gesunden Vernunfft vollkommen übereinkommt, so siehet man doch noch immer einige, gewiß sonst gute Gelehrte, die sich kein Bedencken machen zu sagen und zu schreiben, ob hätten die Teutschen zu Taciti Zeiten nichts weder von Büchern noch Schrifften, noch von geschriebenen Gesetzen gewust, weil Tacitus cap. 27. solches ausdrücklich sage: Allein er redet ja allda von keinen Gesetzen, sondern von der Teutschen ihren Leichen-Begänganissen und Gebräuchen, mithin nicht abzusehen ist, wie hieraus ein Schluß entsteben wolle, daß die Teutschen weder Schrifften, noch Bücher, noch Gesetze gehabt? Wenn sie auch, wie weiter vorgegeben wird, im V. Seculo ihre Gesetze in die lateinische Sprache umsetzen lassen, so enthält dieses mit dem vorigen nicht nur eine Contradiction in sich, indem ja die gesunde Vernunfft hier wieder saget, wenn ein Volck aus seiner Sprache etwas in eine andere übersetzen lasse, daß solches nothwendig vorhanden müsse gewesen seyn, denn ja nicht abzusehen, wie es in eine andere Sprache habe übersetzet werden können; sondern es giebet dieser Satz auch selbst zu, daß die Teutschen Schrifften und Bücher gehabt, wie alles dieses in denen erläuterten teutschen Alterthümern mit mehrern erwiesen worden.

Fränckischen Könige verschiedenes mögen vorgeschrieben haben, welches die Scriptores aus Unverstand vor besondere Landes-Gesetze angesehen und ausgegeben. Eben eine sothanige Bewandniß wird es auch mit denen 500 Vaccis inferendalibus, oder Küchen-Kühen haben, die die Sachsen, oder vielmehr die Friesen, denen Francken von denen Zeiten Clotarii II. an jährlichen haben lieffern müssen, und welche die Scriptores (*) vor einen Tribut auszugeben pflegen. Denn daß Franckreich nie einen gar zu grossen Ueberfluß an Vieh gehabt, ist bekant, stehet auch leicht zu begreiffen, daß bey denen langwierigen Kriegen Vieh genug darauf gegangen. Sothanen Mangel also zu ersetzen, und zugleich die Königl. Küche mit Vieh zu versehen, hat man mit denen Friesen oder Sachsen ein Gedinge (Accord) gemachet, daß sie jährlich so viel 100 Stück Kühe liefern solten, dafür ihnen gewiß andere Vortheile im Fränckischen Reiche zugestanden worden, welches alles, und weil es die Münche auch nicht recht verstanden, oder keinen behörigen Begriff von der Sache gehabt, sie nachher mit dem Namen eines Tributs beleget. Wiewohl, wenn diese guten Leute wieder aufstehen, und sich über dieses Wort recht erklären solten, sie sich vielleicht sehr verwundern dürfften, daß man selbigem eine Bedeutung angedichtet, daran sie bey ihren Lebzeiten nie gedacht.

Nebst

(*) Vid. Aimoin. l. 4.

Nebst dem will man haben, als ob von dem Könige *Clotario II*, der Ao. 614 König von gantz Franco-Gallien wieder ward, die majores domus wären eingesetzet worden, (*) ein Amt, welches dem Merovingischen Hause endlich seinen Untergang gebracht; allein auch diese Meynung hat keinen Grund. Denn da das Major domat, und zwar bereits oben angeführter massen, unter die vier natürlichen Hof-Aemter gehöret, die man deswegen also nennet, weil sie sogleich haben da seyn müssen, als ein Volck sich einen Fürsten gesetzet, so folget ja von selbsten, als die Francken sich einen König gewehlet, daß solcher, nebst denen andern Hof-Bedienungen, auch ein major domat haben müssen. Wenn man nun dieses vernünfftig zu erwegen beliebet, so wird es sattsam zeigen, daß dieses Amt nicht erst unter diesem oder jenem Könige aufgekommen, sondern daß es vielmehr sogleich mit dem Ursprunge der Fränckischen Monarchie vorhanden gewesen. Wie es aber zugegangen, daß diese majores domus vor denen übrigen Hof-Bedienungen so hoch hinangestiegen, daß sie nicht nur die sämtlichen Staats- und Kriegs-Angelegenheiten, und zwar mit Ausschliessung der übrigen hohen Reichs-Bedienten an sich gezogen, sondern auch endlich gar die Krone davon getragen, kan aus den Fränckischen Geschichtschreibern so genau nicht ermessen oder begriffen werden, jedoch scheinet es, daß ge-

(*) V. Du Fresne in Gloss. Voce: major domus, der es aber Clotario I. zuschreibet.

dachte majores domus vielleicht diese Künste gebrauchet, daß sie sich erstlich sehr fleißig um die Könige finden lassen, sich dabey gar treu und sorgfältig angestellet, zugleich nicht unterlassen, die andern Kron-Bedienten schwartz zu machen, dergestalt, daß die Könige die Staats-Geschäffte ihnen nach und nach in den Händen gelassen. Denn daß die vier Hof-Aemter und deren Bediente vormahls auch die Staats-Räthe mit abgegeben, weil man in denen ältern Zeiten nichts von so mancherley Raths-Bedienungen wuste, ist eine Sache, die jeder selbst begreiffet, der den Zustand der Staaten des medii ævi nur ohne Vorurtheil ansiehet. Nebst dem mögen sie auch nicht unterlassen haben, denen Königen die Regierungs-Last mit Fleiß schwer zu machen, anbey ihnen einen Abscheu vor solcher in Geheim mit einzuflössen und sie zu bereden, daß es wider das Königl. Ansehen lauffe, wenn sie sich dem Volcke beständig zeigen wolten, daher müsten sie, nach Art der Morgenländischen Printzen, sich wenig sehen lassen; denn daß die letztern Merovingischen Printzen so gar untüchtige Herren solten gewesen seyn, laufft wider alle Vernunfft und Wahrscheinlichkeit, sondern es haben vielmehr die majores domus selbige mit Fleiß, um ihre Künste desto besser spielen zu können, von der Regierung abgehalten. Endlich haben diese majores domus auch die Geistlichkeit mit zu Hülffe genommen, die, gleichwie sie überhaupt in der Einfältigen ihren Gemüthern eine grosse Würckungs-Krafft hat, also war solche nach damahligen

mahligen unverständigen Zeiten um so viel stärcker, indem man diesen Leuten alles so blind hin glaubete, was sie in ihren Kutten daher plapperten. Diese Tausend-Künstler werden also nicht unterlassen haben, die grosse Klugheit und Sorgfalt der majorum domus bey allen Gelegenheiten dem einfältigen Manne vorzustellen, anbey selbige vor allen andern Ministern herauszustreichen, und die vornehmlich werth wären, daß sie, statt der unnützen Könige, das Regiment führeten. Diese saubern Herren also, nemlich die Geistlichen, haben das meiste dabey gethan, daß Pipinus brevis den König vom Throne stossen konte, dabey sie zwar freylich nicht des Königreiches Interesse, sondern ihren Eigennutz vor Augen gehabt, denn wenn es ohne diese Herren geschehen wäre, ist nicht abzusehen, wie Pipinus habe durchdringen können. Immittelst konten sie sich leichte die Rechnung machen, wenn sie denen majoribus domus behülfflich wären, daß diese sodann ihrer gewiß nicht vergessen würden, weil nach damahligem Aberglauben, und vielleicht auch noch, alle und jede, ja die grösten Boßheiten gar leicht verbüsset werden konten, wenn man nur den Geistlichen und Klöstern reichlich schenckte. Dem Pabste aber hat diese geistliche und major domusische Leichtfertigkeit gleichsam die letzte und stärckste Befestigung mit gegeben, indem er *Chilperich III.* des Throns unwürdig erklärte, und hingegen den Pipinum dafür anpriese, dergestalt, so mißvergnügt auch die andern vornehmen Francken darüber waren,

ren, daß sie sich doch gegen des Pabsts seinen Ausspruch nicht auflehnen durfften. Und durch solche Griffe und Künste haben die majores domus die Königl. Gewalt an sich gebracht, mithin dadurch in dem Fränckischen Staat so grosse Veränderung angerichtet.

Daß aber Pipinus brevis Ao. 754 oder in selbigen Jahren, um des Pabsts willen, dem Longobardischen Königreiche den Krieg angekündiget habe, auch Aistulphum dahin gebracht, daß er jenem alles Abgenommene wieder herausgeben müssen, ist zwar eine Erzehlung der Fränckischen Scriptorum, die aber gleichwohl wider alle Vernunfft und vernünfftige Möglich- und Wahrscheinlichkeit lauffet, wie davon bereits vorher gedacht worden. Denn da des Pipini sein Staat gar neu angehend war, er sich auch, wie man ebenfals bereits erwiesen, mit grossem Widerwillen der übrigen vornehmen Francken in die Regierung hineindrunge, wer solte doch wohl glauben, daß bey sothanigen Umständen, er sich in einen mißlichen Krieg hineingewaget hätte, dessen Ausgang vor ihn gewiß gar leicht höchst nachtheilig hätte fallen können, zumahl, da das Longobardische Reich damahls in seinem grossen Flor stunde, daher es dem verwirreten Fränckischen Staate den Kopff bieten konte. Pipinus also mag zwar durch Gesandschafft den Pabst und den König der Longobarder zu vergleichen gesucht haben, ob er aber viel ausgerichtet, stehet dahin, denn hier muß man denen Fränckischen Scriptoribus auch nicht vollkommen trauen, weil sie

nach

nach dem Päbstl. Interesse geschrieben zugleich auch sich eingebildet haben, als ob die Francken vor allen andern Völckern in den Ruhm einer solchen ausnehmenden Tapfferkeit gerathen wären, daß vor selbigen sich alle andere fürchten müssen: andern Theils haben sie alles so kurtz abschnappend erzehlet, daß sich gar leicht finden läßt, wie nichts mit einander recht zusammenhange. Gleichergestalt ist der Wahrheit nicht gemäß, daß Pipinus dem Päbstl. Stuhl von dem Exarchat so grosse Schenckungen gethan habe, (*) welches Vorgeben zugleich einem andern entgegen läufft. Denn wenn Constantinus M. bereits so freygebig gewesen, wie hat denn Pipinus erst solches thun können? Wie lächerlich klinget es auch, daß er de alieno die vermeynten Schenckungen gethan habe? Denn es mogte das Exarchat denen Griechen oder denen Longobardern gehören, so konte ja Pipinus als ein Fremder nichts davon weggeben, ja es hätte Pipinus bey dieser Sache vielmehr als ein unkluger Fürst gehandelt. Eben so kommt es auch heraus, wenn ihn der Pabst zu einem Patricio Romano gemachet haben soll, da doch Pipinus vollkommen wohl wuste, daß der Pabst niemanden einige Würde zu verleihen im Stande, bey welchem Vorgeben zugleich nicht zu begreiffen fällt, was selbige dem Pipino genutzet hätte, weil zwischen Rom und dem Fränckischen Staate damahls eine sehr grosse Klufft befestiget war.

(*) V. Struvs Reichs-Historie im 4. Absatz.

war. Ob nun wohl eingewendet werden mögte, es habe diese Würde dem Pipino zur Destruction des Griechischen Staats dienen sollen, so ists zwar an dem, daß dieses letztere des Pabsts und des Pipini Absehen gewesen, damahls aber war zu dessen Erlangung noch gar wenige Hoffnung vorhanden, weil er vor allen Dingen sorgen muste, sich erst in seinem Staate recht feste zu setzen, ehe er an die Zerstöhrung eines andern Reiches dencken konte. Es ruhet also alles, was von des Pipini seinen Zügen nach Italien, und dessen Römischer Würde insgemein vorgegeben wird, auf lautern Ungründen, worzu vornehmlich kömmt, daß weder ein Römisches Reich mehr vorhanden, noch die Stadt Rom selbst damahls in einigem Ansehen war, daher denn dergleichen Dinge in der That nichts als lauter Spielwercke gewesen wären, davon auch noch weiter hin etwas vorkommen wird.

Eben eine sothanige Bewandniß hat es auch mit seinen, wider die Sachsen vorgenommenen Zügen, und denen in selbigen erhaltenen Siegen, dabey Pipinus erst die Besorgnisse hätte heben müssen, die ihm wegen des Longobardischen Krieges im Wege stunden, ja da die Sachsen eines der tapfersten Völcker, zugleich damahls sehr mächtig waren, gleichwohl Pipinus nicht einmahl mit Aquitanien zu rechte kommen konte, so ist gewiß nicht zu begreiffen, wie er die Sachsen, als ein so tapfferes und streitbahres Volck, solte bezwungen haben. Doch gesetzt, daß dem also wäre, so hätte er gewiß sehr unverständig gehandelt,

handelt, daß er sich nur mit einen blossen Tribut begnügen lassen, da hingegen dem Feinde die Kräffte allemahl übrig geblieben, sich von neuem und vielleicht gefährlicher zu widersetzen, als vorher nicht geschehen, wie denn von diesem Tribut und vorgegebenen Lehn, bereits vorher nach der Länge geredet, und dessen Ungrund gewiesen worden. Diesemnach hat Pipinus zwar wohl allemahl die Waffen in Händen gehabt, damit er nemlich denen Francken etwas zu thun machte, daß er aber sich in offenbahre Kriege eingelassen, auch alle Benachbarte bezwungen haben solle, ist ein Vorgeben, das wider die gesunde und Staats-Vernunfft, auch wider die Wahrheit und die damahligen Umstände des Fränckischen Staats vornehmlich läufft, daher es auch keinen Glauben verdienet. Denn, wie schon offt erinnert worden, man muß in der Historie nicht alles so schlechthin annehmen, sondern vor allen Dingen die gesunde Vernunfft, samt der vernünfftigen Möglich- und Wahrscheinlichkeit, nicht weniger auch die Staats-Klugheit vor allen Dingen zu Rathe ziehen, vornehmlich bey denen Scriptoribus derjenigen Seculorum, da Unverstand und Unwissenheit allenthalben die Oberhand gehabt, auch solche Leute die Geschichte aufzuzeichnen sich unterstanden, die nicht mit den geringsten requisitis historicis versehen gewesen, wie von alle dem bereits mehrere Erinnerung geschehen. (*) Wenn man nun bey jedem Scriptore

(*) Man muß nochmahls erinnern, sichs nicht befremden

ptore und denen von ihnen erzehlten factis ermeldten Reguln nachgehet, so wird sich gewiß eine grosse Menge ungleich vorgestellter oder solcher Begebenheiten finden, die gar anders ausgesehen, als sie pflegen erzehlet zu werden, dem vornehmlich annoch beyzufügen, daß man einen jeden Scriptorem nach dem Begriff verstehen müsse, den er von einer Sache gehabt, nicht aber nach demjenigen, den wir uns von denen Begebenheiten machen. Es ist daher von vielen Gelehrten sehr zu verwundern, daß sie denen Scriptoribus der ehemahligen Zeiten alles so gerade hin glauben, nicht anders, als ob man diesen elenden und kahlen Historischen Helden eben so viel zustehen müste, als dem geoffenbahrten Worte GOttes. Denn der fides historica und Historicus judiciosus sind mit einander so genau verknüpfft, daß keines von dem andern gesondert werden kan. Und wie beyde zwey Extrema haben, entweder, daß man alles nach einem Köhler-Glauben, ohne weiteres Nachsinnen, vor wahr annimmt, oder, wenn man alles ebenfals ohne vernünfftige Ueberlegung gantz und gar verwerffen will, so muß ein vernünfftiger Mann sich vor beyden hüten, wohl aber allenthalben der gesunden Vernunfft und andern vorher

zu lossen, daß die schlechten Eigenschafften der meisten Scriptorum medii ævi so offt vorgestellet und berühret werden, indem dieses vornehmlich wegen derjenigen geschiehet, die sich fast lieber gleichsam todtschlagen liessen, als daß sie von dem einmahl gefasten Vorurtheil wegen dieser Leute abgehen solten.

vorher gegebenen Erinnerungen nachgehen. Wenn man also nach diesem Probierstein die Geschichte der Francken untersuchet, so wird sich vieles Unwahre und Falsche hervorthun, als etwan sonst bey eines Volckes Begebenheiten seyn mag, wovon man auch allhier einige Beweißthümer beygebracht hat.

Das siebende Capitel.

Aus dem *Carolingi*schen Hause aber sind zu mercken *Carolus M.*, *Ludovicus Pius*, *Carolus Crassus*, *Arnulphus*, *Ludovicus IV.* und *Ludovicus V.* obgleich *Arnulphus* und *Ludovicus IV.* zu dem Teutschen Aste gehören. Auf was vor unrechtmäßige Art aber Pipinus auf den Königl. Thron gestiegen sey, davon ist im vorhergehenden nach der Länge Erwehnung geschehen. Sein Absehen mogte seyn, die Fränckische Monarchie, wie solche damahls war, in zwey Haupt-Theile beständig abzusondern, weswegen er dem ältesten, Carolomanno, Neustrien, dem jüngern aber, Carolo, Austrien oder Austrasien zuschlug. Doch dieses dienete dem letztern nicht in seinen Kram, der, seiner Art nach, alles gerne zweymahl halb nahm, derowegen auch der ältere Bruder bald aus dem Wege geräumet werden muste. Zwar reden die Fränckischen Scriptores hier von einer

freywilligen Abdanckung, weil dem Carolomanno das Kloster-Leben so wohl gefallen, allein da dessen hinterlassenen Kindern Carolus nichts von der Fränckischen Monarchie wolte zukommen lassen, so geben es ja die Umstände zur Genüge, daß er den Bruder nicht nur mit Gewalt ins Kloster gestossen, sondern ihn auch allda habe hinrichten lassen. (*) Also besudelte dieser Carl seine Regierung, die er Ao. 768 antrat, sogleich mit dem Blute seines ältern Bruders, wie er denn des jüngern, des Gripo, sein Blut auch an seine Hände schmierete, weil sich solcher beschwerete, daß er von dem Vater unrechtmässiger Weise wäre übergangen worden. Einen solchen Anfang hat demnach dieser Printz gehabt, der zwar insgemein mit fast unendlichen Lobeserhebungen pfleget belegt zu werden, auch in der That Magnus oder Groß gewesen, allein gewiß nicht von Tugenden, sondern von einer grossen Menge Laster und Grausamkeiten, obgleich dieses in eines und des andern seinen Ohren überaus hart lauten mögte, (**) welche nemlich die facta

(*) Die Scriptores Francici können solche zwischen beyden Brüdern entstandene Uneinigkeit zwar nicht läugnen, Vid. Eginhard. in Vita Caroli M. c. 3. Annales Franc. & Fuld. ad ann. 771. allein es wäre sehr gut, wenn sie auch die wahren Umstände davon vermeldet hätten. Doch diese Dinge haben nicht in ihren Kram gedienet, denn daraus würde ihr grosser Carl einen blutschlechten Heiligen abgegeben haben.

(**) Ueber den sonst gelehrten und gescheuten Werlhoff muß man sich billig wundern, daß er in seiner Notit. Imp. l. I.

facta entweder nur auf einer Seite ansehen, oder in historischen Dingen nachreden, lehren, und schreiben, was sie in einigen geringen Compendiis gefunden haben, oder von ihren Præjudiciis nicht abgehen wollen. Doch wir wollen dieses Fürsten seine Thaten nach ihrer wahren Beschaffenheit ansehen, und dann jedem zu urtheilen überlassen, ob selbiger so vieles Lob verdiene, als man ihm insgemein zuschreibet. Und zwar, daß er gleich anfänglich seinen Thron mit seiner Brüder Blute besudelt, mithin der Anfang seiner Regierung ein illustre auspicium gewesen sey, davon ist bereits Erwehnung geschehen. Der Krieg aber, den er hierauf seinem gewesenen Schwieger-Vater, dem Longobarder Könige, Desiderio, Ao. 774 an Hals warff, ist gewiß einer der Ungerechtesten, den man jemahls gefunden. Zwar

l. 1. c. 2. diesen Printzen auch providentia divina destinatum nennet, und dessen facta nach der gemeinen Art erzehlet, die er doch als ein so wackerer Historicus vielmehr gar anders hätte ansehen sollen. Denn ob er gleich den Poet. Anoym. l. 1. de Gest. Carol. M. beybringet, der sich also vernehmen lässt: Jure Monarchiam Carolo divinitus datam fuisse; so weiß man ja wohl, daß Poeten offt schlechte Wahrheits-Redner sind, und daß Heucheley und Schmeicheley einiger ihre besten Qualitäten sind, welches alles mit fast unzehlichen alten und neuen Exempeln erwiesen werden könte, welche Laster bey jenen auch um so stärcker zu befinden, da noch der Pfaffen-Character dazukommt. Daher ist auf dieser Leute ihr Zeugniß, oder auf ihr Loben und Schelten gantz kein Etaat zu machen, noch weniger von daher einiger tüchtiger Beweiß zu hohlen.

ist es wohl wahr, daß mancher Printzen ihre Kriege, wodurch sie ihren Staat vermehren wollen, offt auf schwachen Gerechtigkeits-Füssen stehen; und wenn es also recht ist, andern Leuten ohne Ursache das Ihrige zu nehmen, so hat Carolus M. allenthalben recht gehabt. Doch wie dieses kein vernünfftiger Mann sagen wird, also lässt sich von dieses Herrn seinen Kriegen der Schluß auch gar leicht machen. Damit aber dieser Krieg eine Schein-Ursache hätte, muste dem Desiderio erst seine Tochter wieder zurück geschicket werden, welche doch Carolus bereits einige Jahre als seine würckliche Gemahlin erkant hatte. Hierauf kam die Sache mit dem Pabste aufs Tapet, die gleichwohl dem Carolo so wenig angieng, als sonst etwas, weil er ja nicht zwischen diesem Manne und dem Desiderio zum Richter gesetzet war, ferner die Händel, welche beyde zusammen hatten, nicht das Fränckische Reich betraffen: allein Carolus sahe wohl, daß der unrechtmäßig bestiegene Thron nicht ruhig würde besessen werden können, wenn er diesen Printzen nicht übern Haufen würffe, also muste dieses geschehen. Indessen weiset der gantze Krieg, daß Carolus nichts mit Gewalt, wohl aber alles durch lauter Verrätherey ausgerichtet habe, und daß sonderlich des Königs Desiderii seine Räthe und Kriegs-Bedienten erkaufft gewesen, wie er denn ohne dies nichts mit Tapfferkeit, wohl aber alles durch lauter Verräthers-Streiche zu Wercke gebracht. Daß er aber nach überwundenem Desiderio dem Pabste viele Schenckungen an Land

und

und Leuten gethan haben solle, wird zwar von denen München also vorgegeben, auch von vielen ohne Bedacht nachgebetet, niemand aber wird sich solches bereden lassen, und wer kan mit der Regier- und Herrschsucht des Caroli zusammen reimen, daß selbiger in dergleichen Staats-Einfalt solte verfallen seyn, die gewiß von ihm, als einem Ländersüchtigen Printzen eben so wenig zu vermuthen, als von einer Bordell-Dame grosse Keuschheits-Regeln zu erwarten stehen? Jedoch kan dieses zugestanden werden, daß er ihm einige Einkünffte überlassen, woraus aber nachher das Uebel entstanden ist, daß die Päbste sothaner Ländereyen, aus denen sie gedachte Einkünffte genossen, sich nachher völlig bemächtiget, und solche als ihr Eigenthum zu gebrauchen angefangen, gleichwie sothane schlimme Folgereyen in Teutschland und anderwerts mehr entstanden sind, da die Geistlichen die ihnen nur zu geniessen gegebene Güther nach und nach völlig an sich gezogen, wodurch aber der bekannte verwirrte und mit der wahren Christlichen Religion gar nicht übereinkommende (*) Status allenthalben aufgekommen

(*) Daß dieser Satz der Schrifft vollkommen gemäß sey, davon darff man nur ansehen, was deßfals der Heyland der Welt Matth. XV. v. 5. seqq. Marci VII. v. 7. 8. 9. seqq. und anderwerts selbst lehret, ingleichen was der Heil. Paulus 2. ad Coloss. v. 16--23. dann ad Timoth. 4. v. 2. 5. ad Galat. 4. v. 9. 10. und sonsten vorbringet. Es hat also Christus und seine Apostel wahr oder unwahr gelehret. Ist das erstere, warum

ist. Der mit denen Sachsen geführte Krieg hat nicht nur eben einen sothanigen Ungrund, sondern es findet sich auch bey selbigem noch ein weit grösseres, und gewiß von einem Christen nimmermehr zu verantwortendes Unternehmen, indem GOtt an keinem Orte befohlen, daß man die Leute mit Feuer und Schwerd bekehren solle, ja unser Heyland verdammet dieses vielmehr, (*) und gleichwohl findet sich bey dem gantzen Sächsischen Kriege keine andere als diese von GOtt so hoch verworffene Ursache, daß nemlich Carolus die heydnischen Sachsen bekehren wollen. Man muß sich aber hier wiederum über die Blindheit vieler Gelehrten verwundern, indem sie fast nicht Worte genug haben, dadurch sie GOtt zu preisen

warum folgen wir nicht, und hassen diejenigen, welche dieser Wahrheit nachgehen. Ist aber das andere, so müste derjenige gewiß allen Verstand verlohren haben, welcher dieses behaupten wolte. Also bleibet das erstere auf einem mehr als diamantenen Grunde bestehen, mithin behauptet man nichts, als was der Heyland aller Menschen zu lehren und zu behaupten befohlen. Man kan von dieser Sache auch ferner nachsehen obangeführtes Xaverii Bedencken von geistlichen Stifftungen.

(*) Denn Christus sagte ja zu seinen Jüngern: Gehet hin und lehret, nicht aber gebrauchet Feuer und Schwerd. Als auch Lucæ V. v. 13. ein Samaritantischer Flecken einige seiner Jünger nicht hatte aufnehmen wollen, diese aber v. 54 sich deßfals rächen wolten, so beliebe man nur anzusehen, was v. 55. Christus deßfals antwortete, überhaupt aber werden sämtliche Missionarii Matth. 23. v. 13. sq. ihr vollkommenes Ebenbild finden.

sen vermeynen, daß er durch diesen Carolum unsern Vorfahren das Licht des Evangelii, vermittelst Feuer und Schwerd habe aufgehen lassen. Ob diese Leute ihre Vernunfft verlohren, oder wo solche sonst in diesem Stücke ist, lässet man dahin gestellet seyn, wenigstens kan dieses nimmermehr das Licht des Evangelii heissen, wenn man die Menschen von einem Irrthum zum andern bringet, indem ja derjenige ein grosser Gast in der Kirchen-Historie heissen müste, der nicht wissen solte, wie hefftig damahls die Christliche Religion verderbet gewesen, und wie man denen Leuten statt des hellen Lichtes lauter Finsterniß und Aberglauben gelehret (*) habe. Was hier-

(*) Es hat also Niphanius gar nicht Ursache gehabt, sich mit dem Jesuiten Schaden über des Caroli M. seine vermeynte Orthodoxie herumzuzancken, indem er behaupten wollen, Carolus sey der reinen Religion zugethan gewesen. Man kan also denen Jesuiten und allen ihren Glaubens-Genossen den Carolum M. gar wohl lassen, weil nicht abzusehen stehet, was der Reinigkeit der Christlichen Religion dadurch abgehen solte, wenn man diesen Carolum nicht bey selbiger hat, oder, was solcher vor Vortheil zuwüchse, wenn man ihr einen solchen blutdürstigen Printzen beyzehlete. Denn die Wahrheit der Religion kommet ja auf die wahren Gründe an, die mit dem, was Christus und seine Apostel gelehret, auf das genaueste übereintreffen. Inmittelst hat der Herr Sagittarius in Antiqu. Gentilismi & Christian. Thuringiæ zur Gnüge gewiesen, daß weder Carolus, noch sein getreuer Spieß-Geselle, der Bonifacius, die reine Religion gelehret. Man kan

auch

bey der Sachsen ihre damahlige Religion anlanget, so ist zwar wohl an dem, daß der Carolus die Irmenseul zerstöhret hat, allein was selbige eigentlich gewesen, und wo sie gestanden, darüber kan man sich nicht vergleichen. Es ist auch wahr, daß kein eintziger Scriptor, der um selbige Zeiten gelebet, davon einen zuverläßlichen Bericht hinterlassen. Denn was Krantzius und Albertus Stadensis deßfals melden, sind Dinge, darauf man sich nicht verlassen darff, indem sie nicht anzeigen, woher sie selbige genommen, zu geschweigen, daß sie lange Zeit nachher gelebet, auch keiner mit dem andern in Beschreibung dieser Irmenseul übereinkommt, ja wenn man alles was sie davon vorbringen, genau ansiehet, so laufft es eines Theils auf ungewisse Berichte, andern Theils auf ungegründete und unbedachtsame Vorurtheile hinaus, indem sie von der sogenannten Heyden ihrer Religion einen vollkommen falschen Begriff gehabt. Denn ob es wohl insgemein heisset,

---

auch aus des Spanhemii Introductione in Hist. Eccles. und andern sich sattsam belehren, was vor jämmerliche Irrthümer die Römische Kirche denen Leuten mit Feuer und Schwerd einpräaen lassen. Was ist denn nun dieses vor ein Licht des Evangelii? und warum macht man von solchen Dingen ein so grosses Wesen, die man vielmehr zum äussersten verwerffen solte? Denn wenn Carolus recht gethan, die Sachsen mit Feuer und Schwerd zu seiner Religion zu bringen, so begehet die Römische Religion ebenfals keine Sünde, wenn sie mit denen sogenannten Ketzern auch so verfähret, denn was selbigen vormahls der Paganismus war, das sind ihr nunmehro die vermeynten Ketzer.

heisset, es wären selbige Abgötter gewesen, hätten des Teuffels Bilder angebetet, komme auch ihre sämtliche Religion von dem Teuffel her; so ist doch sowohl der Schrifft selber, als auch der gesunden Vernunfft nichts ungemässer, als eben dieses, (*) indem man die gantze heydnische Religion vor nichts anders, als vor einen blossen Deismum ansehen muß, mithin haben die Zerstöhrer derselben von ihr auch weder einen Begriff gehabt, noch weniger bey Ausrottung der sogenannten Götzen sich vernünfftig und schrifftmäßig aufgeführet.

Von der Irmenseul aber zu gedencken, so lässet man zwar deßfals einem jeden seine freye Meynung, (**) glaubt indessen doch, daß solche nichts weniger, als ein Götzen-Bild, sondern vielmehr ein sonderbahrer locus adorationi consecratus gewesen, bey dem die Opffer verrichtet worden, und auf welchem man sonderbah-

(*) Bey der Religione Gentili muß man sich vornehmlich hüten, daß man nicht zweyerley mit einander vermische. Daher muß man der Völcker ihren Gottesdienst, oder die Religion selbst sehr wohl unterscheiden von denen Betrügereyen, die ihre Priester dabey vorgenommen. Jener ihr Grund war kein anderer, als daß ein einziges Göttliches Wesen sey, welches sich in verschiedenen Würckungen sehen lasse, die man alle mit besondern Namen beleget, woraus aber die Unverständigen nachher eigene und besondere Gottheiten gedichtet, wie solches der gelehrte Engeländer Fleedwood in seiner Sylloge Inscript. ebenfals wohl erkant hat.

(**) Vid. Meibom, de Irmensula Saxon.

re geheiligte Fackeln aufgestecket gehabt, welches alles aus der Gestalt der Irmenseul von selbsten erhellet. Denn daß unsere Vorfahren nichts weniger, als einige Götzen-Bilder gehabt, muß ja der Tacitus selbst bekennen, wenn er von der Teutschen ihrem Gottesdienste redet, (*) wie sol-

ten

(*) Cap. 9. de Mor. Germ. zwar saget er vorher, sie pflegeten auch den Mercurium, Herculem, Martem, und Isidem zu verehren, allein der gute Tacitus contradiciret sich gleich selber, wenn er eodem cap. gedencket, es hätten die Teutschen vor unverantwortlich gehalten, in ullam humani oris speciem Deum assimilare, haben sie nun keine Bilder gehabt, wie haben sie denn bald diesen bald jenen Gott anbeten können, indem die Verehrung verschiedener Gottheiten ohne deren Abbildung eben so unmöglich ist, als unmöglich fällt, sich etwas cörperliches ohne einen Leib einzubilden. Zudem ist gewisser als gewiß, daß von diesen Römischen und Egyptischen Gottheiten die Teutschen nie etwas gewust, daher haben sie solche auch nicht verehren können, man wolle es denn in nachherigen Zeiten von denen jenseitigen Teutschen verstehen. Noch weniger darff man sich des Julii Cæsaris sein Gewäsche verführen lassen, das er l. 6. de Bello Germ. von der Teutschen ihren Gottheiten vorbringet, indem dieses nichts als lauter Märgen sind, welche sich die Römer selbst vorgebildet, indem ja der gute Cæsar Groß-Teutschland mit keinem Auge gesehen. Ob auch gleich der Herdæ, des Hesi, Tanfanæ, Triglaff, Freya, und anderer sogenannten teutschen Gottheiten gedacht wird, so ist doch noch lange nicht erwiesen, daß selbige besondere Götter, und nicht vielmehr nur eigene Namen gewesen, mit denen dieses oder jenes Volck der Teutschen die Gottheit beleget gehabt. Denn obschon einige bald von dieser bald

von

ten denn also die Sachsen zu selbigen gekommen seyn? Jedoch gesetzt, daß es ein gewisses Bild gewesen, so folget doch nicht, daß es die Sachsen angebetet, da man zwar die Christliche Religion eben nicht mit dem Paganismo vergleichen will, allein welcher Vernünfftige wird diejenigen einer Abgötterey beschuldigen, welche etwa vor einem Crucifixe oder Dreyeinigkeits-Bilde die Andacht verrichten? Es ist also die Irmenseul nichts anders als ein Zeichen gewesen, wo man die Gottheit hat verehren und selbiger opffern sollen. Und obgleich von einem Tempel gesaget wird, darinnen diese Irmenseul gestanden, so folget doch so wenig ein Beweiß daraus, daß es ein würckliches Bild gewesen, als von der Juden oder der Christen ihren Tempeln auf einen Bilder-Dienst sich schliessen läßt, indem der Ort

---

von jener Gestalt reden, die sothane Gottheiten gehabt haben sollen, so ist doch kein eintziger Zeuge vorhanden, der sie mit seinen Augen gesehen, daher alle diese vermeynten Götter-Bilder nichts anders, als Erfindungen und Gedichte der Münche sind, die solche deswegen ausgedacht, damit sie sich bey der Nachwelt nur groß machen mögten, was vor Wunder sie in Zerstöhrung der sogenannten Götzen mit ihrer vermeynten Heiligkeit verrichtet, da doch, wie bereits erwiesen worden, alle diese Zerstöhrungen sehr weit von der Apostolischen Auffführung gegen anderer Völcker ihre Gottheiten abgehen, und mit selbigen eben so übereinkommen, als wie Licht und Finsterniß sich zusammen schicken. Von dieser Irmenseul aber hat man in denen erläuterten teutschen Alterthümern mit mehrerm gehandelt.

Ort der Irmenseul gar wohl das Allerheiligste mag gewesen seyn, wie denn überhaupt zu wünschen, daß von unserer Vorfahren ihrem Gottesdienste bessere und von ihnen selbst herrührende Nachrichten mögten vorhanden seyn, als daß man sich mit der Münche ihren elenden, und nach lauter Vorurtheil schmeckenden Berichten behelffen muß, denen gleichwohl viele so steiff und feste glauben, nicht anders, als ob es lauter von GOtt herrührende heilige Wahrheiten wären, da es doch nur garstige Münchs-Dichtereyen sind. Ob annebst das Eresberg, wo die Irmenseul gestanden, in Westphalen, oder bey dem heutigen Merseburg in Meissen zu suchen sey, darüber hat man sich auch nicht recht vergleichen wollen. Allein wie diejenigen, die es in Meissen gelegen zu seyn vermeynen, und das itzige Merseburg dafür halten, sehr irren und einen nicht kleinen Schnitzer in dem Statu Geographico medii ævi begehen, indem die Sorben-Wenden damahls um das Meißnische Merseburg herum wohneten; Also haben die erstern allerdings recht, wiewohl das Wunderwerck, das bey Zerstöhrung des Eresburgischen Tempels vorgefallen seyn soll, nothwendig unter die Münchs-Fabeln mit gehöret, weil bey ermeldten Eresberg Wassers genug vorhanden, GOtt daher nicht nöthig gehabt, annoch einen besondern Brunnen ausserordentlicher Weise entspringen zu lassen.

Doch was den mit denen Sachsen geführten Krieg selbst betrifft, so läßt sich billig fragen: wie dieses Volck solchen gantzer 33. Jahr, und

zwar

zwar, wie die Francken vorgeben, bey beständig unglücklichen Feldzügen, habe aushalten können? Nehme man also desfalls doch seine gesunde Vernunfft nur ein wenig zu Hülffe, und untersuche mit selbiger, ob eine Hand voll Volcks, wie die Sachsen gegen die gantze Fränckische Macht und Monarchie gerechnet werden konten, in dem Stande zu seyn vermogt haben, einen, und zwar stets unglücklichen Widerstand, von gantzer 33. Jahren zu thun? Gewiß, wenn 2. Staaten, ob sie gleich die allermächtigsten von Europa wären, 33. Jahr nach einander in Krieg verwickelt wären, und dabey einer stets unglücklich seyn solte, könte man wohl glauben, daß selbiger dem Untergange so lange Widerstand zu thun vermögte, und nicht vielmehr in einigen Jahren sich völlig überwunden sehen müßte? Gleichwohl haben die Sachsen sich eine so lange Zeit dem Fränckischen Staat widersetzet. Gewiß, wer solche Dinge in der Historie vor gute Wahrheiten ansehen kan, der muß nicht verstehen, was Krieg, und solchen unglücklich führen, heisse? Gleichwohl glaubt man solche unmögliche Dinge, füllet auch mit selbigen seine Schrifften an, und verkaufft sie vor lauter köstliche Wahrheiten, weiß zugleich bey diesem 33. Jährigen Wunder-Kriege des Caroli seine ungemeine Tapfferkeit nicht genug herauszustreichen, dahingegen die guten, ehrlichen und rechtschaffenen Sachsen, als lauter Diebe, Mörder, Räuber und Barbaren vorgestellet werden.

Weil aber, wie man bereits gedacht, kein Märgen ist, das nicht eine Wahrheit zum Grunde

de habe, also will man zugeben, daß Carolus 33. Jahr daran gekünstelt, bevor er die ehrlichen Sachsen übermeistert, es mögen auch dann und wann einige Einfälle und Scharmützel geschehen seyn, und man stehet auch mit zu, daß die Sachsen ein oder das andere mahl in selbigen den Kürtzern gezogen, allein Einfälle sind kein rechter Krieg, und Scharmützel sind von ordentlichen Feld-Schlachten sehr weit unterschieden. Da auch der sonst viele irrige Dinge glaubende Schaten (*) selbst bekennen muß, es hätten die Francken und Sachsen fast in die 250. Jahr mit einander, ob libertatem, gekämpffet, das ist, wer dem andern das Joch aufseilen würde, so folget hieraus nothwendig, einmahl, daß alles lauter Fabeln sind, was von vorheriger durch die Francken beschehener Bezwingung der Sachsen insgemein vorgegeben wird, alsdann, daß diese ihrer Haut sich recht redlich gewehret, mithin des Caroli M. seine gerühmten Siege nur solche Dinge sind, die zwar in denen Annalibus Francorum stehen, in der That aber niemahls geschehen sind. Ja es hat offtbesagter Carl die Sachsen gantz nicht mit Gewalt, sondern bloß durch listige und betrügliche Ueberredung zur Niederlegung der Waffen gebracht, indem er ihnen, wie die Scriptores Francici selber nicht undeutlich bekennen müssen, allerley grosse Vortheile versprochen, hat ihnen aber nachher weniger als nichts gehalten, indem er sie als Gefangene aus dem Lande hinweg füh-

(*) in Histor. Westphal. l. 5.

führete, dem Ueberreste aber das verfluchte Vehm-Gerichte auf den Hals bürdete, mithin ist das eine ein starcker Beweiß seiner Treuloßigkeit, das andere aber giebet sein Blutdürstiges, und zu allen Grausamkeiten geneigtes Gemüthe nur allzuviel zu erkennen. Ob er im übrigen bey denen bezwungenen Sachsen einige Stiffter angeleget, daran ist nicht zu zweiffeln, weil er selbige als seine *geistliche* Spions brauchte, wiewohl wenig daran lieget, welche es eigentlich gewesen, weil es vor die Religion, insonderheit aber vor den teutschen Staat, überaus gesund wäre, wenn man in beyden von selbigen gar nichts wüste. (*)

So viel aber hierbey den Ursprung der Sachsen betrifft, so übergehet man zwar desfalls die alten Fabeln, doch kan man die groben Beschmitzungen eines neuen (**) Autoris nicht billigen, da er

---

(*) So frembd als dieses etwan manchen vorkommen dürfte, so gegründet ist es gleichwohl in der Schrifft, daher darff man nur ansehen, was der Apostel Petrus 2. Epist. c. 2. v. 13. desfalls saget, vornehmlich was der seel. Lutherus diesen Worten vor eine Erklärung beygefüget.

(**) Vid. Weisius de Orig. Saxon. dieser Mann, weil er ein Schul-Mann, will zwar ein Sachse seyn, allein er hätte verdienet, daß man ihn ewig aus Sachsen verbannete, indem er die so tapffere und ruhmvolle Nation wegen ihres Ursprunges so schändlich gelästert hat. Und solche Chartequen drucket man nicht nur öffentlich, sondern streichet sie in einigen Journalen noch wohl gar als wohlausgearbeitete Schrifften heraus; So weit ist es also an vielen Orten in Teutschland gekommen, wiewohl was die Journale anlanget, denn

mit

er die Vorfahren dieses tapffern Volcks zu nichts, als zu einem Hauffen allerley zusammen gelauffenen nichtswürdigen Gesindels machen will, welches sich bloß von Morden, Rauben und Stehlen genehret, denn dieses sind offenbahre und strafbahre Schmähungen der so edlen Sachsen, und deren ersten Vorfahren. Ob sie nun wohl nicht aus Asien von denen Sacern herzuholen, so ist doch gewiß, daß sie aus Norden herkommen, und ihr erster Anfang eben so, als wie der Francken ihrer beschaffen gewesen, daß nemlich unterschiedliche Nordische Völcker sich zusammen verbunden gehabt, um gemeinschafftlicher Weise denen Römern Abbruch zu thun, wider die ihr Bündniß vornehmlich scheint errichtet gewesen zu seyn. Die Zeit, wenn solches geschehen, kan zwar so eigentlich nicht bemercket werden, jedoch will glaublich fallen, daß es mit der Francken ihrem zugleich, oder doch um selbige Jahre zum Stande gekommen sey. Ebenfalls kan man auch so genau nicht sagen,

---

mit denen Teutschen hat man hier zu thun, redet auch nur von denen gegenwärtigen, nimmt aber die Lateinischen Acta Eruditorum darvon billig aus, so wird wohl an deren ihr Judicium sich kein eintziger vernünftiger Gelehrte kehren, weil man wohl weiß, daß dieser Herren ihre Lob-Sprüche offt mit 16 Groschen erkaufft werden können, auch ihre Judicia meistentheils aus dem Reiche der Vorurtheile und der Affecten, item, lobe du mich, so lobe ich dich, hergeholet werden. Alles dieses aber will man ehrlichen und gelehrten Journalen Verfertigern zu keinem Nachtheil gesaget haben, weil dieser ihre Unpartheylichkeit sie selber rechtfertiget.

gen, aus was vor Nordischen Völckern diese Sachsen anfänglich bestanden haben. Jedoch ist wiederum gantz glaublich, daß die Juten, Teutoner und Norwager den meisten Theil derselben ausgemachet. Denn daß die Sachsen des Taciti seine Fosii seyn sollten, und bey selbigem bloß ein Fehler im Abschreiben vorgegangen wäre, will, auf gewisse Masse, nicht wahrscheinlich seyn, es ist auch nicht abzusehen, warum an statt Fosii, Sasii gelesen werden solte, wie einige haben wollen. (*)

Denn diese Fosii, welche, allem Ansehen nach, wegen ihrer Verschlagenheit, die Füchse geheissen, mögen nachher, als die Sachsen in Teutschland eingebrochen, nebst andern teutschen Völckern, mit jenem einerley Volck geworden seyn, anfänglich aber haben sie zu selbigen nicht gehöret. Immittelst sind diese Sachsen zwar Gens composita gewesen, allein alles dieses schadet nicht, daß sie nicht von einem Oberhaupte wären beherrschet worden, indem ihre beschehene Einfälle in Teutschland eben so angesehen werden müssen, gleichwie anderer teutschen Völcker ihre in dem ehemahligen Römischen Staat. Ob man also wohl die ehemahligen Könige der Sachsen als eine Fabel zu verwerffen pfleget, man auch anderwärts dieses Vorgeben zum Theil mit verworffen, so findet sich doch, bey einer genauen Untersuchung, daß das meiste aus einem Vorurtheil herrühre, da man nemlich das Wort König in einem solchen Verstande nimt, daß es ein geerröntes Haupt

(*) Vid. Kirchmayer in Tacitum de Mor. Germ. cap. 36.

bedeutet, worvon die ehemahlige Welt freylich nichts wuste, bey welcher Rex ein jeder hiesse, der allein zu befehlen hatte. Also haben die Sachsen zwar keinen König nach dem jetzigen Zustande der Welt gehabt, sie sind aber wohl von einem Oberhaupte beherrschet worden. Ob auch gleich Beda (*) hierwider einen ziemlichen Einwand machen könte, wenn er saget, es wurden die Sachsen jährlich durch 12 Satrapas, oder vornehme Herren beherrschet, deren unter ihnen 42 gewesen, so ist doch diesem Beda bißher auch mehr Glauben zugestellet worden, als er in der That nicht verdienet, wiewohl man den guten Mann viell i ht nicht recht verstanden hat. Denn erstlich redet er nicht von dem gantzen grossen weitläuftigen Volcke der Sachsen, wie sich solches in Teutschland ausgebreitet hatte, sondern er hat nur mit denen zu thun, die Britannien eingenommen, von denen er haben will, daß solches vornehmlich 42. vornehme Geschlechter unter sich gehabt, aus denen jährlich 12. erwehlet worden, die des Fürsten seine Räthe gewesen, denn in einem sothanigen Verstande muß man seine Worte nehmen, und welches er auch hat sagen wollen, weil sonst die Erfahrung, und dieser des Bedæ sein Bericht einander gantz entgegen wären. Denn, daß die *Angel*-Sachsen nicht unter 12. Herren, sondern unter dem *Hengst* und *Horst* Britannien hinweg genommen, daß auch die allda von ihnen angelegten 7. besondere Staaten nicht durch 12. Satrapas.

(*) in Histor. Eccles. Anglicana.

pas, sondern ein jeder durch sein eigen Oberhaupt beherrschet worden, ist eine gleichsam jedem bekannte Sache, der die Englischen Geschichte nur ein wenig angesehen, worvon auch bey diesem Staate mehr vorkommen wird. Zudem lehret die Politica, und die Erfahrung, daß das Regimen Aristocraticum gantz nicht geschickt, Conqueten zu machen, wie hätten aber die Sachsen so grosse Eroberungen thun können, wenn bey ihnen die Forma Aristocratica bräuchlich gewesen? Und warum solte diese ihre Forma glücklicher gewesen seyn, als der Francken ihre, von denen gleichwohl mehr als zu bekannt, daß unter der Aristocratischen Regierung sie gantz nichts gegen die Römer auszurichten vermogt? Also ist es an dem, daß die Sachsen allerdings ein Oberhaupt gehabt, deme aber jährlich 12. von denen Vornehmsten, als seine Räthe, beygestanden, daher die forma regiminis zwar Monarchisch, aber unumschränckt zu nennen.

Und dergleichen König, oder Oberhaupt der Sachsen, war *Wittekind*, der dem Carolo M. sich so lange widersetzte, welches ebenfalls auch ein sehr starcker Beweiß ist, daß die Sachsen nicht nur von einem Oberhaupte beherrschet worden, sondern daß ihr Reich auch erblich gewesen sey. Denn wenn er einen blossen Heerführer abgegeben hätte, wie solte es wohl möglich seyn, daß ihm bey so beharrlichem Unglück die Sachsen 33. Jahr das Commando gelassen hätten? So weiset auch die mit denen Jüten und Dänen errichtete Alliantz, daß Wittekind mehr als ein blosser General gewesen.

Daß er sich aber gutwillig mit dem Carolo vertragen, mithin dieser Herr ihn nicht mit Gewalt bezwungen, können die Fränckischen Geschicht-Schreiber selber nicht in Wiederrede seyn; allein daß ihm Carolus nichts oder sehr wenig gehalten, hat auch seine Richtigkeit, und es ist daher glaublich, daß ihn Carl, seiner Art nach, mit Gifft, oder auf andere Art, habe hinrichten lassen. Ob er aber ein Christ gewesen, wollen zwar die Scriptores Francici haben, allein die Fabel, welche sie desfalls mit beybringen, die den Wittekind zur Annehmung der Christlichen Religion bewogen, beweiset, daß es ein blosses Gedichte sey. Denn wenn Wittekind Lust gehabt hätte, ein Christ zu werden, warum hätte er sich in einen Bauer verkleiden sollen, den Carolum communiciren zu sehen, indem er ja darzu weit eher als ein Fürst hätte zugelassen werden können? Was soll denn auch das kleine Kindgen, das er in des Caroli Mund eingehen sehen, vor eine Bewegungs-Ursache zur Ergreiffung der Christlichen Religion bey sich gehabt haben? Doch wer siehet nicht, daß das gantze Vorgeben von einem Münche erdichtet worden, der die Welt gerne bereden wollen, als ob die ausgedachte Transsubstantiation damahls schon bekannt gewesen.

Von diesem Wittekind aber noch etwas zu gedencken, so machen ihn die Sächsischen Genealogici insgemein zum Stam-Vater des heutigen Hertzoglichen Hauses Sachsen; allein wie man von dieser Sache anderwärts (*) bereits gehandelt, und solche

(*) Vid. unsern Genealogischen Schau-Platz, und die Geschichte der hohen Teutschen Häuser.

solche zum Theil mit verworffen, so kan doch, und zwar wenn alles ohne Vorurtheil angesehen wird, die gemeine Meynung in so weit einige statt finden. Denn obgleich nicht so gar wohl bekannt ist, ob Wittekind verheyrathet gewesen, und Kinder erziehlet, so ist doch unleugbar, daß er Brüder gehabt. Da nun wahr ist, daß alles, was die Sachsen damahls besessen, auf gewisse Masse unter seiner Bothmäßigkeit gestanden, (*) so ist keine tüchtige Ursache vorhanden, warum man nicht glauben solte, daß Heinricus I. oder Auceps, nicht aus seinem Geschlecht entsprossen gewesen, obschon bey dem Wittekindo Monacho dieses so genau nicht gemeldet wird, der es doch zu verstehen gegeben, wenn man ihn nur recht ansehen will. Als daher gedachter Heinricus I. die Marggrafschafft Meissen anlegte, so ist gar

(**) Dieses möchte zwar vielen fremd vorkommen, indem es sich, ihren Gedancken nach, mit dem nicht schicke, daß die Sachsen 42 vornehme Herren gehabt, welche schwerlich unter des Wittekindi Bothmäßigkeit gestanden. Allein, wie bereits oben erwiesen worden, daß die Forma Regiminis zwar Monarchica, jedoch nicht absoluta gewesen; also ist nicht abzusehen, warum ermeldete 42 Vornehme den Wittekind nicht vor ihren Landes-Herrn solten erkannt haben. Denn gehet es jetzo an, daß ein Ertz-Hertzog von Oesterreich Fürsten, Grafen und dergleichen zu seinen Unterthanen und Land-Ständen hat, gleichwie bey einem König in Böhmen sich dieses auch findet, anderer Printzen itzo zu geschweigen, so möchte man wohl wissen, warum dergleichen Dinge vormahls nicht auch hätten statt finden, mithin ein Fürst über andere ein Landes-Herr seyn können?

glaublich, daß er selbige einem seiner nechsten, und von dem Wittekindo auch abstammenden Bluts-Freunde anvertrauet, indem Landgraf, Marggraf, Gaugraf vor diesem grosse Staats-Würden und Dienste waren, zu denen kein Geringer gelangete, die auch zugleich eines Fürsten seine Geheimden Räthe abgaben. Nicht weniger ist der Staats-Vernunfft gemäß, daß Heinricus ermeldte Marggrafschafft alsobald erblich gemacht, daher man die vormahligen Marggrafen in Meissen vor eben solche Fürsten halten muß, die etwan jetzo paragirte Fürsten hiessen, biß daß sie, bey Zerreissung der Provinciæ Saxonicæ sich in eine Reichs-Freyheit versetzet, mithin aus Landes-Ministerialen Reichs-Fürsten geworden. Denn diejenigen, welche sich einbilden, ob wären die Land-Marg- und andere Grafen Reichs-Bedienungen gewesen, hätten auch solche die Kayser und nicht die Landes-Herren errichtet, irren in der That gar sehr, und geben dadurch mehr nicht zu verstehen, als eines theils ihre schlechte Erkenntniß in dem Statu politico medii ævi, andern theils, daß sie sich durch die gemeine Redens-Art, ein Kayser habe dieses gethan, überaus unvorsichtig betrügen lassen, von welcher Sache bereits mit mehrerm ist gehandelt worden.

Nebst dem machen von dem Zuge, den Carolus Anno 778. nach Spanien vorgenommen, dessen Schmeichler, samt denenjenigen, welche alles ohne Unterschied nachschreiben was die Scriptores Francici darvon vorsagen, auch ein grosses Wesen. Denn wahr ist es wohl, daß Carolus

nach

nach Spanien geschnappet hat, darzu ihm Alphonsus IV, König in Castilien, Hoffnung machte, allein man verschweiget hierbey, daß nicht nur die Spanier selber sich lieber mit ihren Feinden, denen Mohren, verbinden, als der Francken Herrschafft erkennen wollen, indem darauf nicht nur die grosse Niederlage an denen Pyräneischen Gebürgen erfolgete, sondern es haben auch die Gasconier den Rest der geschlagenen Armee vollends aufgerieben, welches letztere die Fränckischen Geschicht-Schreiber selber nicht verschweigen können. (*)

Ob man nun wohl diese handgreiffliche Wahrheiten, nebst einem biß aufs Haupt geschlagenen Carl siehet, so lässet man sich doch von dem Staats-Träumer, dem Eginhardo, grosse Siege vorsagen, die Carl in Spanien befochten, und daß er allda die Gräntzen seines Reichs biß an den Ebro erstrecket gehabt. Da auch um diese Zeiten die Mohren und Spanier gute Freunde waren, so müste sie die gesunde Vernunfft gewiß in der Mittelländischen See ersäufft haben, wenn sie so unverständig gehandelt, und eines so grossen Sieges sich gantz und gar nicht bedienet, vornemlich als sie erfahren, daß die Gasconier den Rest vollends aufgerieben; wer will aber eine so unkluge Aufführung von zwey so klugen Völckern sich einbilden, und gleichwohl glauben wir dem Aufschneider Eginhardo? (**)

(*) Vid. Eginhard. cap. 9. Poeta Anonym. ad An. 778.
(**) Dieses Judicium dünffte zwar denen sehr hart klingen, welche

Warum führte sich auch der so tapffere Carl bey seiner von denen Gasconiern empfangenen Niederlage dermassen zaghafft auf, daß er diese derbe Maulschelle einsteckte, ohne an eine desfalls behörige Bestraffung zu gedencken, die ein anderer und würcklich tapfferer Printz gewiß nicht auf die Seite gesetzet haben würde?

Gleiche Bewandniß hat es mit dem Panonischen oder Hungarischen Kriege, indem er diesen Völckern so wenig geschadet, als denen Saracenen. Zwar von dessen Ausgange machen die Scriptores Francici hier auch ein hauffen Wesens, und denen man gleichfalls fleißig nachbetet, daher, wenn es jener ihrem Vorgeben nachgienge,

welche den Eginhardum gleichsam vor einen heiligen Historischen Evangelisten, ja gar vor einen Abgott halten. Allein wenn sie beliebten vernünfftig zu erwegen, daß er nichts weniger als ein Historicus, wohl aber ein blosser Heuchler gewesen, der schreiben müssen, oder schreiben wollen, was Carolus und seine Familie gerne höret, der auch nicht die geringsten Requisita Historici an sich gehabt, zugleich offt die wichtigsten Dinge übergangen, oder bey selbigen sehr kurtz abschnappet, handgreifflich falsche Erzehlungen machet, und dessen sein Haupt Absehen kein anderes gewesen, als seinen Carl als einen Helden vorzustellen, der seines gleichen nie in der Welt gehabt, gleichwie es sothane Eginharde noch giebet, die aus Mücken Elephanten machen, und einen grausamen Regiersüchtigen Herrn als einen Engel GOttes abpinseln, wann, saget man, alles dieses bey dem Eginhard vernünfftig, und ohne Vorurtheil erweget würde, könten sie gar leicht finden, daß auf seine Erzehlungen nicht viel zu bauen sey.

ge, gantz Panonien von dem Carolo wäre erobert, geplündert, verwüstet, und die Gräntzen des Fränckischen Reichs biß an das heutige Servien und an die Wallachey erstrecket worden. (*) Nun ist es zwar an dem, daß ein Stück von Ober-Panonien, welches itzo Oesterreich heisset, und damahls zu Panonien gehörete, denen Panoniern abgenommen worden, allein wenn der so Siegreiche Carl gantz Panonien bezwungen gehabt, warum behielte er denn solches nicht? und warum legte er zu dessen Behauptung im Lande keine Festungen an, indem ja die Kunst, ein gewonnenes Land durch solche in Gehorsam zu behalten, zu allen Zeiten, und so lange es Staaten in der Welt gegeben, ein Stück der Staats-Klugheit gewesen? Gewiß, wenn Carolus Panonien bezwungen gehabt, müste er ein sehr einfältiger Herr gewesen seyn, daß er diese Staats-Regel nicht auch practiciret, indem bey keinem Autore nicht das mindeste zu befinden, daß von ihm dergleichen wäre gethan worden; ja es weiset sich vielmehr ein sehr bedenckliches Gegentheil, indem er an denen Gräntzen des, denen Hungarn abgenommenen Strich Landes, das er Oesterreich nannte, einen grossen Wall aufführen ließ, der unten von der Donau anfienge, und sich biß an das heutige Polen erstreckte, befahl auch zugleich, daß man das Land in selbiger Gegend wüste, und die Wälder

(*) Diesen Irrthum hat sonderlich Herr Peter Georgisch: doch will man mit Widerlegung sothanen und andern dergleichen Historischen Irrungen sich itzo nicht aufhalten.

unumgehauen lassen solte / die auch biß auf die Zeiten Arnolphi in diesem Stande verblieben. Alles dieses nun ist gewiß genug aus solchen Ursachen, und auch aus Furcht geschehen, darmit die Hungarn ihm keine unangenehme Visite geben möchten. Denn welcher Printz handelt so unverständig, daß er denen Gräntzen seines Landes, und nicht vielmehr in des besiegeten Feindes seinem Festungen anleget? Gleichwohl wollen wir diese Sonnenklaren Wahrheiten nicht einsehen, sondern lassen uns vielmehr durch das erdichtete Geschwätze der Fränckischen Scriptorum zu einem andren verleiten.

Nebst dem war der Bayrische Krieg ebenfalls einer der ungerechtesten, den Carl unternomen hat, indem er zu selbigem nicht die mindeste gerechte Ursache hatte, wiewohl sich hier wiederum nicht wenig Verführung finden läßt, weil dasjenige, was er dem Tassiloni thate, insgemein nicht genug herausgestrichen werden kan. Wiewohl sich dieser Krieg noch in etwas könte entschuldigen lassen, wenn wir nur erst von dem Nexu, womit der Bayrische und Fränckische Staat verknüpffet gewesen, einen bessern und der Sache gemässern Begriff hätten. Denn jenen legen wir insgemein also aus, daß Tassilo ein Lehns-Mann von dem Fränckischen Staat gewesen seyn muß. Wie aber oben mit vielen vernünfftigen Gründen erwiesen worden, daß Lehns-Staaten wider alle gesunde und Staats-Vernunfft lauffen, von denen auch nicht leicht etwas unbegreifflichers ausgesonnen werden kan; also

kommt

kommt das gantze Werck auf die sehr ungleich verstandenen, und noch viel ungleich erklärten Worte, *Fidelis*, *Vassus* und *Suus* an, von denen viele sich einbilden, daß die Scriptores der damahligen Zeiten sie eben in der Bedeutung genommen, darinnen sie jetzo erscheinen. Denn daß die damahligen Zeiten von dem Jure Naturæ & Gentium nicht das allergeringste gewust, wenigstens daß die Münche, als derselbigen Geschicht-Schreiber, keines von beyden verstanden, hat seine unwidersprechliche Richtigkeit, und daher konten sie auch von denen unter den Völckern vorgehenden Handlungen keinen behörigen Begriff haben, noch weniger wusten sie selbige mit denjenigen Nahmen zu belegen, die sie eigentlich führeten, am allerwenigsten verstunden sie, was vor Worte, selbige zu benennen, man brauchen müste. Da nun alles dieses vollkommen wahr ist, warum bereden wir uns denn, und suchen es viele in Tag hinein zu verfechten, es hätten ermeldete Geschicht-Schreiber alle und jede unter denen Völckern vorkommende Handlungen gleich denen besten Politicis und Moralisten sehr wohl verstanden, einfolglich solche auch vollkommen inne gehabt, mithin eine jede derselben mit ihren rechten Nahmen ausgedrücket? *Tassilo* und *Carolus* sind also nichts anders als Bunds-Genossen mit einander gewesen, und will man itzo nicht untersuchen, ob dieses Bündniß auf Seiten Tassilonis ein fœdus æquale oder inæquale gewesen, genug, daß sie in keiner andern Connexion zusammen gestanden, als in dieser. Alle und jede

Con-

Contracte aber, die in der gantzen Welt vorfallen, und von denen die Bündnisse nicht auszuschliessen, müssen ja fidelitatem zum Grunde haben, und daher ist jeder von denen, die zusammen einen Contract oder Bündniß errichtet, dem andern fidelitatem zu leisten verbunden, einfolglich ist er dessen fidelis, nicht aber dessen Lehns-Mann, wie man itzo dieses Wort zu erklären pfleget, davon doch die Scriptores Francici eben so wenig gewust, als wenn man selbiges in dem Alcoran suchen wolte. Wie nun dieses ebenfalls unleugbar, die Scriptores Francici auch von keiner andern fidelitate, als von der Sociali reden, indem sie, wie erwiesen worden, von keiner andern einen Begriff gehabt, oder solchen haben können, wie wollen wir denn auf die Gedancken verfallen, als ob Tassilo des Caroli M. sein Lehns-Mann gewesen, welches gleichwohl einige mit solcher Dreistigkeit vorbringen, nicht anders, als ob sie selbsten bey dem Lehns-Actu zugegen gewesen, oder wohl gar den Lehns-Brief ausgefertiget hätten.

Doch hat Tassilo gleichwohl des Caroli sein Suus und Vassus geheissen, also ist auch die Lehre von dessen Lehnsbarkeit gantz richtig, weil beyde Worte nichts anders, als einen Vasallen oder Lehns-Mann andeuten. Woher wissen wir aber, daß die Scriptores Francici diese zwey Worte in dem Verstande gebrauchet, darinnen wir selbige jetzo nehmen? indem ja, nur erinnerter massen, diese Lehen in der Eigenschafft, darinnen sie jetzo gefunden werden, ihnen nicht bekannt waren? Allein wenn man alles dieses auf die Seite se-

ßet, so ist gleich vorher erwehnet worden, daß das Bündniß zwischen dem Tassilone und dem Carolo unter die fœdera inæqualia gehöre, wiewohl so genau nicht zu sagen, was jenem zu selbigen bewogen, weil die Scriptores der damahligen Zeiten desfalls wenig oder gar keine Umstände entdecken. Ein inæqualiter fœderatus aber ist allerdings des andern sein Suus, weil er sich zu mehrern verbindet, als jener, ob gleich daraus nichts weniger als ein Lehns-Nexus fliesset, und müste derjenige ein schlechter Kenner des Völcker-Rechts und der Staats-Kunst seyn, der aus einem inæqualiter fœderato einen Vasallen machen wolte. Denn obgleich verschiedene Feudalisten zu lehren pflegen, auch dieses mit allerley Exempeln beweisen wollen, daß ein souverainer Printz, seiner Souveranité unbeschadet, dennoch eines andern seinen Lehns-Mann abgeben könne, man auch endlich einräumet, daß es ehedem einige solche Fürsten gegeben, so ist doch wegen der letztern zu mercken, daß diese aus blossem Irrthum solche geworden, indem die Feudistæ Itali mit ihrer Lehn-Rechts-Lehre ein grosses Theil von Europa verwirret haben. Denn weil sie in ihren Geschichten einige solche ungleiche Alliirte fanden, und aber wegen ihrer Unwissenheit in dem Jure Naturæ & Gentium, von welchem sie auch nicht das allermindeste verstunden, nicht wusten, was sie aus sothanen Bundes-Genossen machen solten, dichteten sie sogleich eine neue Art von Lehen, deren sie ohnedies sehr viele ausgebrütet. Da nun diese Leute, oder doch deren Schüler,

nach,

nachher der grossen Herren ihre Höfe oder Raths-Stuben anfülleten, haben sie auch in selbige diese Lehns-Dinge mit hineingebracht, daher die angeführten Exempel freylich Beweise der vormahligen Unwissenheit der Welt sind, die man in dergleichen Dingen gehabt, sie bekräfftigen aber noch lange nicht, daß ein Souverain, ohnbeschadet seiner Hoheit und Souverainité, des andern Souverain sein Unterwürffiger seyn könne. Denn man rede in denen Lehn-Rechten von der Unabbrüchlichkeit der Ober-Landes-Fürstl. Gewalt so viel als man wolle, so sind es doch, wenn alles sonder Vorurtheil betrachtet wird, eitele Einfälle, weil unterwürffig, und doch auch souverain seyn, zwey Dinge sind, die mit einander zu bestehen vermögen. Da also das Wort suus in dem Verstande, wie man es heut zu Tage nimmt, denen Scriptoribus Francorum nicht bekannt gewesen, so haben sie es auch in selbigem nicht brauchen können, einfolglich sind die Schlüsse, die wir insgemein von daher ziehen wollen, unbündig und von keiner Gültigkeit.

Was aber das Wort Vassus anbetrifft, so leitet Schilter solches von dem Gothischen Wort *Gvas* ab. Allein was heisset denn selbiges? ermeldter Herr Schilter hält dafür, es habe so viel bedeutet, als was man jetzo überhaupt einen Bedienten nennet, und sey daraus nachher das Wort Vassus gezimmert worden. Nun hat man anderwerts umständlich erwiesen, ist auch eine an sich selbst bekante Sache, daß alle und jede Bedienungen, die in einem Staate vorgefallen,

dreyer-

dreyerley gewesen, auch zum Theil noch sind, nemlich Hof- Kriegs- Land- oder, wie man es jetzo heisset, *Civil*-Bedienungen. Ebenfals ist weiter dargethan worden, daß die Lehen vormahls nichts anders, als solche Güther gewesen, deren Genuß demjenigen, statt der Besoldung, überlassen worden, der diese oder jene Bedienung gehabt. Als aber nachher mit Versorgung der Bedienten eine so grosse Veränderung vorfiel, indem die Fürsten ermeldte Güther zu ihren Cammern schlugen, denen Dienern hingegen vor ihre Dienste ein Gewisses an baarem Gelde ordneten, jedoch daß diejenigen, welche sonst die innern Leib-Wachten eines Fürsten hiessen, und solche zu Roß verrichtet, bey dem Besitz ihrer Güther in so weit verblieben, so sind daraus die heutigen Feuda oder Ritter-Güther entstanden, von denen ebenfals bereits gehandelt worden. Wie nun alles dieses sich also befindet, mithin Thassilo in denen mit dem Carolo gemachten Tractaten entweder das Haupt-Generalat über seine zur Fränckischen Armée gehende Trouppen, oder aber die Capitain-Stelle über dieses Printzen seine innere Leib-Wacht sich vorbehalten, so haben daher die Scriptores ihn nicht besser als mit dem Namen Vassus zu belegen gewust, mithin *fidelis*, *suus*, und *Vassus* zusammen einerley bedeuten. Denn daß bey einem solchen Printzen, wie Carolus damahls in Europa bedeutete, ein anderer Printz eine so grosse Krieges-Bedienung, wegen gewisser Staats-Ursachen, die uns nicht bekant, gar wohl habe verwalten

walten wollen, braucht keines mehrern Beweises, als daß man nur vernünfftig erwegen dürffe, was deßfals an des Kayfers und anderer gekrönten Häupter ihren Höfen und Landen zu geschehen pfleget. Wer wolte aber mit einem vernünfftigen Bestande daraus eine Lehnsbarkeit schliessen, und zwar wie solche sich jetzo in Europa befindet? einfolglich fällt alles hinweg, was insgemein von des Thassilonis seiner vermeynten Lehnsbarkeit pfleget vorgegeben zu werden, und es bleibet zugleich dabey, daß dergleichen Irrungen so wohl in denen Geschichten, als auch in andern Dingen viel Böses nach sich zu ziehen pflegen, wenn man nemlich den vormahligen Zustand der Welt nach dem heutigen abmessen und erklären will. Da also Thassilo dasjenige nicht gewesen, dazu ihn zwar einige machen wollen, so folget hieraus von selbsten, daß Carl nicht die geringste Ursache gehabt, selbigen seiner Lande zu berauben, sondern daß er durch diese That vielmehr einen anderwertigen höchst starcken Beweiß von seiner Länder- und Herrschsucht von sich gegeben, die hauptsächlich darinnen bestunde, daß er weder einen Höhern, als er war, noch einen Gleichen neben sich leiden konte.

Und diese Künste suchte er auch an dem Dänischen Könige, dem *Gaufredo*, ins Werck zu richten, von dem zwar ein neuer Autor (*) haben will, er sey kein König, sondern nur ein Fürst der Jüten gewesen, allein seine Autorität ist noch

(*) Hoyer Staat von Dännemarck.

noch zu jung und zu klein, daß selbige die Versicherung so vieler anderer Autorum solte verwerfen können. Dieser Herr aber war sehr mächtig, und hatte sonderlich das Friesische Reich unter seine Gewalt gebracht, ja die genaue Alliantz, welche er mit dem Wittekindo gemacht, weiset sattsam, daß er, nebst diesem, Teutschland aus der Francken Knechtschafft erlösen, zugleich die vorher durch die Römer, nachher aber durch die Francken verhinderte teutsche Königs-Wahl wieder habe helffen aufrichten wollen, zu welcher Würde ihm vermuthlich der Wittekind Hoffnung gegeben. Alles dieses aber sahe und begriff Carl gar wohl, erkante seine Kräffte vor viel zu schwach, daß er diesem tapffern Printzen solte einen hinlänglichen Widerstand thun können, daher er zu seinen gewöhnlichen Waffen, nemlich zu der Verrätherey, seine Zuflucht nahm, indem er einen von dessen Leibwächtern erkauffte, der dem Gaufried mitten in dem Lauff seiner Siege meuchelmörderischer Weise ermorden muste. (*)

Wie sehr sich Carl über die Hinrichtung dieses Printzen gefreuet habe, kan Eginhard selbst nicht in Widerrede seyn, wodurch er aber einen desto stärckern Beweiß von seines Caroli schlechter Tapfferkeit ableget, indem kein Printz, der mit einer würcklichen Tapfferkeit versehen ist, seinen Feind scheuen wird, sondern er gehet ihm vielmehr mit unerschrockenem Muthe entgegen. Und von so-

(*) Vid. Sax. Grammaticus Histor. Dan. l. 9. & ibi Stephani.

thanem Schlag sind des Caroli alle seine übrigen Kriege und Unternehmungen gewesen, von denen einige gar erdichtet, als daß er die Wilzer und Soraber Wenden bezwungen, die, wenn es sich also verhielte, er gewiß würde ausgerottet haben; allein er hat gegen selbige eben so wenig ausrichten können, als gegen die Britten in Gallien, die, wenn sie von Carolo wären überwunden worden, solches nicht erst ein Paar hundert Jahr darnach die Teutschen hätten thun dürffen.

Die Kayserl. Würde betreffend, welche Carolo von dem Pabste und dem Römischen Volcke Ao. 800 aufgetragen worden, so gehet solche zwar die Teutschen gar nicht an, indem alle diejenigen Lehren, welche des Caroli seine Acquisitiones denen Teutschen zu gute geschehen zu seyn vorgeben, irrig, falsch, und wider die Vernunfft lauffen, indem man nie einen Staat in der Welt gefunden, der einem überwundenen Volcke zum Besten, dergleichen damahls die Teutschen waren, seine Eroberung solte gethan haben. Es hat aber weder der Pabst, noch die Stadt Rom, dem Carolo eine Würde vergeben können, eines Theils weil solche damahls nicht mehr in der Welt war, und alsdann, weil es in jener ihrer Macht und Vermögen nicht stunde. Denn ob es wohl an dem ist, daß ein Volck seinem Fürsten eine Würde beyzulegen vermag, wie es ihm beliebig, so muß aber dieses von einem gantzen Volcke, nicht aber von einer eintzigen Stadt verstanden werden, die noch dazu nicht ihr eigener Herr und frey war, indem die Stadt Rom damahls noch unter dem Longobardischen

bardischen Reiche stunde. Doch wenn auch Rom des Caroli gewesen wäre, so vermogte es doch nicht dem Carolo eine Würde zu geben, weil selbige bereits seit etlichen 100 Jahren (*) in der Welt zu seyn aufgehöret hätte, jener auch deßfals nicht die geringste Befugniß zustunde. Denn ob sie gleich vor diesem Domina Mundi geheissen haben soll, so ist doch dieses nicht von der Stadt, sondern von dem Römischen Rathe, und nach geänderter Regiments-Form, von dessen Kayfern oder Ober-Herren zu verstehen, indem ja keine Stadt eine Bothmäßigkeit über die Menschen ausüben kan. Ob auch gleich der Römische Staat sich in eine formam Monarchicam verändert hatte, so ists zwar an dem, daß in selbiger der Sohn nicht allemahl dem Vater nachfolgete, und also verschiedene unächte Throns-Erhebungen mit unterlieffen, gleichwohl war die Kayserl. Würde jederzeit nichts anders, als ein personalissimum, indem selbige nicht von der freyen Willkühr des Römischen Volckes herrührete, sondern sie ward vielmehr durch die Waffen eingeführet, einfolglich hatte jenes keinen Antheil an selbiger. Als daher der letztere des Kayserl. Hauses, Augustus Momyllus, verstarb, hörte selbige in denen Abendländischen Theilen des ehemahligen Römischen Staats gantz und gar auf, ward hingegen mit dem Morgenländischen Staate verknüpffet, einfolglich konte weder Rom,

(*) Dieses müssen Costalius, Baronius und andere Päbstler selber zustehen.

noch dessen Bischoff dem Carolo eine Würde weggeben, wozu sie nicht das mindeste Recht und Befugniß hatten, noch solche von ihnen oder ihren Vorfahren herrührete. Es verstund und begriff auch alles dieses Carolus selbst, daher er dann von dem Griechischen Kayserthum die Erkennung für einen Kayser verlangte, allein gewiß nicht für einen Römischen, denn dadurch würde er sich selbst, und zwar wegen seiner beschehenen Eroberung dieser Stadt geschadet haben, sondern er wolte für einen Kayser der Francken gehalten seyn. Zwar könte hierwider eingewendet werden, daß er sich ja beständig geschrieben Imperator Romanus, allein dieses solte nur so viel sagen, als ob er einen vormahligen Römischen Kayser vorstelle, denn sonst hätte er zu verstehen gegeben, daß seine und seiner Vorfahren beschehene Eroberungen unrechtmäßig wären, die also erst durch diesen Titul müsten gerechtfertiget werden, welches doch von dem Carolo nimmermehr zu vermuthen, und er hätte zugleich bey dem Griechischen Kayserthum erst um die Abtretung der eroberten Länder ansuchen müssen, welches aber, daß es geschehen sey, gar nicht zu erweisen ist. Solchergestalt hat die Kayserl. Würde ein mehrers nicht bedeutet, als daß er von dem Griechischen Kayser eben die Ehre und den Rang begehret, den ehemahls ein Römischer Kayser von dem Constantinopolitanischen Hofe genossen. Immittelst gehörete diese Würde nicht dem Fränckischen Reiche zu, sondern sie war, wie vorgedacht, ein personalissimum des Carolingischen Hauses,

einfolglich können die Teutschen sich deren gar nicht anmassen, weil ihr Reich zwar wohl ein Stück des ehemahligen Fränckischen, allein keine Continuation von selbigem ist.

Zwar ist es an dem, daß dieses schlimme Vorurtheil bey nicht wenigen eingerissen ist, (*) obgleich von selbigem nicht der geringste tüchtige Grund gegeben werden kan, indem nicht abzusehen, woher die vermeynte Continuation zu erweisen stünde? Zwar wenn Teutschland das Haupt-Stück des Fränckischen Reiches gewesen wäre, so ließ jenes sich noch einiger massen vertheidigen; da aber dieses der Wahrheit gantz entgegen, indem alle und jede Landschafften, aus welchen der Fränckische Staat bestunde, lauter zusammen eroberte Länder hiessen, von denen sich keines eines Vorzugs rühmen konte, so ist nicht zu befinden, wie der teutsche, aus sich selbst wieder entstandene, und mit dem zerfallenen Fränckischen Reiche nichts gemein habende Staat, eine Continuation von diesem heissen wolle? Und obgleich einige von ihrer erdichteten Provincia Franciæ ein Hauffen Wesens machen, selbige auch matricem Imperii Teutonici nennen, so ist doch das erstere weiter nichts, als eine erdichtete Sache, und es müste auch sodann folgen, daß diese ausgekünstelte Provincia Franciæ die eigentliche Continuation des Fränckischen Reiches hiesse; das andere aber

(*) Von alle dem hat man in der allerneuesten Teutschen Reichs- und Europ. Staats-Historie mit mehrern gehandelt.

ist dem erstern nicht ungleich, ja es kommt noch weit irriger heraus als jenes, weil es den Fränckischen Staat vor das Teutsche Reich ausgeben wollen, und also gewiß genug unter die vollkommenen Unwahrheiten gehöret. Zudem müste diese vermeynte Continuation sich auch ereignen, entweder ratione modi succedendi, oder ratione formæ regiminis, oder aber ratione familiæ regnantis, allein wo findet sich denn solches, oder nur eins davon bey dem Teutschen Reiche? Wenn auch ferner ein Staat durch den andern continuiret heissen soll, so müssen ja alle und jede Provintzien, oder doch die vornehmsten von selbigem, bey dem continuirenden annoch vorhanden seyn, wie wolte aber dieses von dem Teutschen Reiche gesaget werden können? Es wird also jeder Vernünfftige finden, daß diese angegebene und fast durchgängig bißher geglaubte Continuation ein Nichts und leerer Einfall sey, der zugleich denen Teutschen nichts hilfft, wohl aber selbigen schadet. Was hilfft es ihnen auch überhaupt, wenn sie diesen Printzen unter ihre Kayser rechnen, und selbigen zu ihres Reichs Ur-Anherrn machen, der gleichwohl dieses weder verdienet, noch ihnen solches zu sonderbahrer Ehre gereichet. Man lasse also denen Frantzosen ihren Carl, und wolle daher das redliche und tapffere Teutsche Reich mit einem solchen Fürsten nicht belästigen.

Ob nun also wohl Carolus M. kein solcher Printz gewesen, gleichwie ihn die Münche, und diejenigen, welche diesen Leuten glauben und nachbeten,

ten, vorstellen, so hat er doch einen ziemlichen Conqueranten abgegeben, indem er die Gränzen des Fränckischen Staats nicht wenig erweitert, ungeachtet er so viele und grosse Eroberungen gar nicht gemachet, gleichwie Eginhardus solche erzehlet; die Theilungen aber, welche er in dem Fränckischen Staat vorgenommen, zeigen ebenfals zur Gnüge, daß die Kayserl. Würde ein Personalissimum des Carolingischen Hauses gewesen, wie dieses vorher nach der Länge erwiesen worden. Nebst dem legen diese Theilungen zugleich mit dar, daß man in dem Fränckischen Staate wohl unterscheiden müsse, einmahl, was den Fränckischen Staat an und vor sich selber ausgemachet, und dann, was vor Königreiche vereinigter Weise bey selbigem sich befunden. Jenes waren diejenigen Länder, welche die Francken in Teutschland besassen, nemlich Bayern, Schwaben, das jetzige Francken, und was die Sachsen damahls allda eingenommen hatten, ferner der Römer ihr Germania prima und secunda, samt alle dem, was sie in Gallien gewonnen hatten. Mit ihm vereinigte Königreiche und Staaten hingegen bedeuten das Königreich Burgund und Aquitanien, samt dem Königreich Italien, worunter zugleich die Stadt Rom nebst ihrem Gebiethe gehörete; denn die Schenckungen, welche der Römische Hof vorzugeben pfleget, sind, wie bereits erwiesen worden, erdichtet, indem Carolus nichts an Land und Leuten, sondern nur an einigen Einkünfften weggegeben. Und auf diese Eintheilung der Fränckischen Monarchie gründen sich

alle und jede nachher errichtete andere Theilungen, so viel auch deren geschehen sind, indem die sonst gewöhnliche Abtheilung in Austrasien und Neustrien nicht mehr geachtet ward, welche ohne dem weder eine Divisio Politica noch Geographica, sondern nur eine überhaupt gemachte Abtheilung hiesse, ungeachtet die Scriptores Francici selbiger dann und wann annoch gedencken, wie von alle dem bald ein mehrers vorkommen wird.

Das achte Capitel.

LVDOVICVS PIVS.

Wir schreiten nun zu dem *Ludovico Pio*, als des Caroli jüngsten Printzen und Reichs-Nachfolger, der aber ein Herr war, welcher dem Vater, wegen der Lust zum Kriege, gar nicht nachschlug, und er trat Ao. 814 die Regierung an; warum er aber dem Vater nicht nachgeschlagen sey, davon kan man verschiedene Ursachen anführen. Und zwar so ist es überhaupt an dem, daß ein mit lauter Kriegen beschäfftigter Printz selten seines gleichen zu hinterlassen pfleget, einmahl, weil diese Begierde nicht allen Menschen eingepflantzet ist, andern Theils, daß die Erziehungs-Vorsorge nicht allezeit so eingerichtet wird, wie sie in

einem

einem sothanigen Staate seyn solte. Nebst dem hat es seine Richtigkeit, daß ein jeder Mensch seine eigene Neigungen besitze, die nach Ergebung der Umstände verderbet oder auch verbessert werden könne. Weil nu an des Caroli seinem Hofe die Geistlichkeit jederzeit viel galt, wie es etwan solche Printzen zu machen pflegen, die ihre Ungerechtigkeiten gerne durch eine Scheinheiligkeit bedecken wollen, Ludewig hingegen, allem Ansehen nach, eine sonderbahre Neigung vor diese, obgleich eben nicht viel nutzende Leute hegete, so fiel es diesen auch nachmahls um so viel leichter, ihn gantz und gar in ihr Netz zu ziehen, dergestalt, daß seine gantze Regierung elend und pfäffisch herauskam, mithin des Fränckischen Reiches sein Verfall unter ihm unumgänglich eintreten muste. Zwar hatte Carolus M. selbst dazu schon vielen Anlaß gegeben, indem er bey seinen Lebzeiten die vorgedachte unnöthige Reichs-Theilung vornahm, welches von ihm gewiß gar nicht Staats-klug herauskam, und scheinet es wohl, daß hinter selbiger die Geistlichen mögen gesteckt haben, welche dem Carolo so schöne Anschläge gegeben. Diese vorberührte Theilung demnach, und zwar sonderlich die letztere Ao. 840 zergliederte das Carolingische Hauß in zwey Haupt-Linien, nemlich in die Italiänische, und in die eigentliche Fränckische, welche aber der Fränckischen Monarchie lauter Böses verursachet hat. Zwar pflegen die meisten Scriptores die erstere Linie zu übergehen, allein es ist ja selbige mit dem Pipino, als ältesten Printzen des Caroli M.

nicht ausgestorben, sondern sie hat sich in Italien beständig erhalten, obgleich unter sehr vielen Bedrückungen des jüngern, oder Ludovicischen Stammes. Und eben von jener kommen alle die Ansprüche her, welche in Italien von offt besagtem Pipino abstammende Printzen jederzeit behauptet, wie beygefügte kleine Genealogie alles dieses mit mehrerm bestärcket.

CAROLVS M. † 814.

Pipinus, † 810. bekam Italien.	Ludovicus Pius, von dem vorher.
Bernhardus, König in Italien, von dem die dasigen folgenden Könige abstammen vid. Thesauro Istorie di Regno d'Italia. l. 1.	

Dieser Linie demnach gehörete von Rechtswegen die Kayserl. Würde, welche, wie vorher erwiesen worden, nicht auf dem Fränckischen Reiche, sondern auf des Caroli seinem Hause hafftete. Denn obgleich einige vorgeben, es sey das Jus Repræsentationis in dem Fränckischen Reiche nicht bekant gewesen, so ist solches doch gantz falsch, weil eine solche Würde, wie die Kayserliche, also beschaffen war, daß sie allemahl auf dem ältesten eines Hauses und seiner Linie hafften muste, indem es wunderlich herauskommen würde,

wenn

wenn an solcher alle und jede einen Antheil haben, oder deren Vergebung in der freyen Willkühr des Primi Acquirentis beruhen solte? Carolus also konte solche seinem ältesten Printzen, dem Pipino (der zwar vor dem Vater verstarb,) und dessen Descendenten nicht nehmen, und das Verfahren des Ludovici Pii, da er seinem jungen Vetter, dem Bernhardo, die Augen ausstechen und ihn hernach ermorden ließ, war eine solche gottlose Grausamkeit, die wenig ihres gleichen hat, und dafür auch dieser elende Herr von seinen Kindern nachmahls rechtschaffen ist gezüchtiget worden. Man siehet aber wohl, daß solche von denen teutschen München hergekommen sey; denn weil Bernardus vermuthlich ein munterer und vernünfftiger Herr war, der nach der Geistlichen Willen gar nicht leben, noch alle und jede ihre nichtswürdige Streiche gut heissen wolte, so konten sie sich auch von ihm wenig Gutes versprechen, und wolten also lieber dem einfältigen Ludewig anhängen, der ein besserer Mann vor sie war, als jenem wackern Herrn.

Ob nun wohl des Caroli M. seine Theilung einen nicht kleinen Anfang zur Schwächung des Fränckischen Reichs gemacht hatte, so vergröfferte doch Ludewig der fromme dieses alles durch die Seinigen noch mehr. Zwar ist es wohl an dem, daß die, vor seiner anderwertigen Verheyrathung vorgenommene Theilung das Reich eben nicht würde zergliedert haben, indem die andern Söhne nur paragirte Fürsten waren; eine Sache, die wohl dem Namen nach neu, der

That

That aber nach damahls allerdings bekant war: allein da es einmahl seine Richtigkeit hat, daß alle Theilungen einen Staat schwächen, anbey die paragirten Herren insgemein gern würcklich souveraine Herren werden wollen; so ist selbige allerdings der andere Grund der verfallenen Fränckischen Macht gewesen. Alles dieses verschlimmerte *Ludovicus pius* durch seine andere Ehe, die er wohl hätte unterlassen können, weil er bereits ein ziemlich bejahrter Fürst, es ihm auch an Söhnen nicht fehlete; doch ihn stach der zwar nur sonst der Jugend gewöhnliche Kitzel, und die Herren Geistlichen mögen hier ihre Hand auch mit im Spiel gehabt haben. Dieses Herrn seine andere Gemahlin aber, die schöne Judith, wird zwar eine Gräfin von Altorff (*) genennet, allein Theganus (**) saget, sie sey von väterlicher Seiten von denen alten Fürsten von Bayern, von mütterlicher hingegen aus Fürstl. Sächsischen Geblüt entsprossen gewesen. Nun wäre zu wünschen, es mögte dieser Autor wegen sothaner Geschlechts-Ankunfft sich deutlicher erkläret haben, immittelst kan doch hieraus obiges, was wegen der Sachsen erwehnet worden, daß solche unter einem Oberhaupte, das ist, unter einem Fürsten gestanden, sattsam bestärcket werden. Denn wenn der Judith ihre Vorfahren Duces Saxoniæ gewesen, kan dieses Wort schwerlich in dem

Ver-

(*) Der Autor vitæ Ludovici pii nennet ihren Vater nur bloß comitem.

(**) Cap. 26.

Verstande genommen werden, darinnen es die Römer und auch die Francken gebrauchet, nemlich daß es nur einen blossen General bedeutet habe, sondern es muß dadurch ein Fürst und Beherrscher angezeiget werden, in welchem Verstande es auch anzusehen, wenn die Ahnen der Judith von väterlicher Seiten ebenfals Duces heissen. Wenn aber angeführter Autor (*) der Judith ihren Vater nur bloß einen Grafen heisset, so ist es zwar an dem, daß man sich deßfals über die Nachläßigkeit der damahligen Scriptorum beschweret, daß sie das Wort Comes nur bloß hin gebrauchet, ohne zu bemercken, wo er ein Comes gewesen, allein dieses rühret aus einem blossen Vorurtheile her, indem wir die damahligen Grafen uns in derjenigen Gestalt vorstellen, darinnen wir selbige itzo sehen, da man vielmehr bedencken solte, daß das Wort Graf in damahligen Zeiten zwar überhaupt nur einen Bedienten angezeiget, allein wenn die Scriptores selbiges nur so bloß brauchen, wollen sie dadurch einen Gangrafen, das ist, nach heutiger Art zu reden, einen Ober- oder Krayß-Amtmann andeuten, der zugleich einen Staats-Bedienten abgegeben, wie man von alle dem auch schon gehandelt hat. Also war der Judith ihr Vater Ober-Befehlshaber in dem gantzen vormahligen Germania prima. Denn weil die Fränckischen Könige sich selten, oder fast nie auswerts vermählet, mithin aus ihrem Staate allemahl eine Gemahlin aussuchten, so muß

von

(*) Anonym. in vita Ludov. pii.

von selbsten folgen, daß sie sich nicht an gemeiner oder nur geringer Leute ihre Töchter verheyrathet, sondern daß sie allemahl eines vornehmen Teutschen Herrn seine Tochter ausgesuchet.

Wie es nun an dem ist, daß die von dem Carolo und Ludovico vorberührte Theilungen die Macht des Fränckischen Reichs insonderheit geschwächet; also ist vor andern die letztere von des Ludovici pii seinen Söhnen beschehene, und die Ao. 844 zu Verdun bestätiget worden, zu mercken, indem durch solche die Fränckische Monarchie zwar in drey besondere Reiche zerschlagen ward, deren keines von dem andern dependirete, gleichwohl war sothane Theilung auch nicht also beschaffen, daß, wenn eines dieser drey Reiche oder die über solches herrschende Linie ausstürbe, die Völcker, aus denen solches bestund, dadurch in libertatem naturalem gerathen wären, und daß die überlebende Linien daran kein Recht der Nachfolge hätten suchen können. Diese letztere Meynung wollen zwar verschiedene teutsche Gelehrte behaupten, (*) sie thun aber solches aus keiner andern Ursache, als dadurch ein irrig gefastes Principium fest zu setzen, daß nemlich diese Theilung der Ursprung und Anfang des teutschen Reichs sey, mithin solches, ihren Gedancken nach, von daher desto füglicher eine Fortsetzung des Fränckischen zu nennen sey. Wie man aber bey allen menschlichen Handlungen vornehmlich auf

(*) Conring de fin. Imp. Obrecht. Prodrom. rer. Alsat. cap. 6.

auf den Haupt-Zweck, den beyde Theile dabey gehabt, sehen muß, indem daraus alle und jede Erklärungen sich von selbst zeigen, mithin bey vernünfftiger Untersuchung derselben sich so gleich ergiebet, ob jene dem menti contrahentium & pacisentium gemäß sey oder nicht? Also gieng ja bey allen und jeden Kriegen, die des Ludovici pii seine Söhne mit einander führeten, der Haupt-Zweck vornehmlich dahin, daß sie bey der einmahl eingeführten Reichs-Theilung verbleiben wolten, dergestalt, daß zwar keiner unter dem andern stünde, jedoch in einer beständigen Off- und Defensiv-Allianz, wie man es itzo nennet, zusammen lebeten; (*) aus was vor einem Grunde also wolte man denn hieraus erzwingen, daß der Haupt-Zweck dieser Pactorum dahin gerichtet gewesen, daß, bey einem ereignenden Aussterbe-Fall, kein Reich oder keine Linie der andern habe succediren sollen, indem bey denen errichteten Pactis ihr vornehmstes Absehen gar ein anders war, nemlich daß das Fränckische Reich niemahls zerfallen mögte, (**) welches aber nothwendig hätte geschehen müssen, wenn von denen Pacisenten alle und jede zukünfftige Succession durch gedachte Pacta wäre aufgehoben worden.

Doch

(*) Dieses zeiget Nithardus l. 4. p. 480. ausdrücklich mit diesen Worten an, wenn er saget: frueretur alter alteri subsidio ac benevolentia.

(**) Dieses bestärcken vorher aus dem Nithardo angeführten Worte samt denen Pactis Verodunensibus selber zur Gnüge.

Doch will man von Seiten der gegentheiligen Meynung einwenden, daß gleichwohl in denen Pactis Verodunenſibus ſtehe, ut regna iſta in perpetuum ſint & maneant diviſa, woraus ſattſam folge, daß ſie niemahls mit einander wieder hätten vereiniget werden ſollen, mithin ſey das Teutſche Reich dadurch allerdings ein eigener Staat geworden: allein vorgedachte Gelehrte fallen auf dieſe wunderliche Erklärung bloß um deswillen, damit ſie, ihren Gedancken nach, der Frantzoſen ihre Anſprüche auf Teutſchland dadurch deſto beſſer zernichten mögten; doch wie ſelbige nicht nur ſehr fremd, gezwungen, und denen Tractaten ſelbſt vollkommen widerſprechend herauskommt, ja die ſo gar augenſcheinlich mit der Hiſtorie ſtreitet; alſo iſt nicht abzuſehen, warum man mit ſo elendem Gewehr gegen Franckreich ſtreiten wolle, da man ja viel beſſere Waffen gegen ſelbiges haben kan. Man gebe alſo denen Frantzoſen nur zu, und räume ihnen ein, daß, nach Abgang der Caroliniſchen ältern Linie, die Franco-Galliſche in Teutſchland hätte ſuccediren ſollen; man geſtehe auch, daß die Teutſchen unbefugt von Franco Gallien abgetreten wären; mit alle dem aber wird man denen Teutſchen gewiß gar nichts vergeben, noch weniger ſich dadurch auch nur in dem mindeſten ſchaden, wie alles dieſes gleich erwieſen werden ſoll, wenn nur erſt mit wenigen dargethan worden, daß vorangeführte Worte denjenigen Verſtand gantz nicht haben, den man ihnen itzo andichten will. Denn nachdem des ältern Ludoviciſchen Printzen, des

Lotha-

Lotharii seine Linie ausgegangen war, erfolgte ja sogleich die Theilung dessen bißherigen Reichs, und es ist itzo nicht die Frage, ob Carolus Calvus mit dem Ludovico Germanico richtig getheilet, sondern ob sothaner Theilung die mehrbesagten Pacta Verodunensia nicht im Wege gestanden? welches letztere gewiß von nirgends her erwiesen werden kan, vornehmlich da kein eintziger Scriptor Francicus davon etwas gedencket, welches sie aber gewiß nicht verschwiegen haben würden, wenn sie von denen dieser neuen Theilung wegen entstandenen Irrungen nach der Länge und mit allen Umständen reden. Also siehet man, auf was vor schlechten Gründen der gemeine Ursprung des Teutschen Reichs bestehe, und daß vielmehr die Krone Franckreich eine Continuation der Fränckischen Monarchie genennet werden könne.

Allein ob denen Frantzosen einzuräumen sey, daß nach Abgang der Carolingischen Linie, die jüngere, als die Franco-Gallische, in Teutschland habe succediren sollen? davon ist gleich vorher Erwehnung geschehen, man hat auch gedacht, daß nicht wenig teutsche Gelehrte die Bejahung dieser Frage vor sehr gefährlich halten, welches doch gleichwohl, wenn es nur recht erweget wird, sich gar nicht findet. Denn da unläugbar ist, daß unter denen Ländern, daraus das Fränckische Reich bestanden, Teutschland keinen Vorzug vor denen andern gehabt, sondern allerdings ein unterwürffiges Land war; da auch ebenfals nicht zu widersprechen stehet, daß vorgemeldte

Theilung denjenigen Verstand und Beschaffenheit gar nicht gehabt, den man ihr anzudichten pfleget; also folget hieraus von selbsten, daß, als die ältere Carolingische Linie ausgegangen, Teutschland wie vor und nach ein Stück der Fränckischen Monarchie geblieben sey, daher in selbigem die jüngere Linie hätte nachfolgen müssen, oder deutlicher zu sagen, daß es mit dem übrigen Fränckischen Staats-Cörper wieder habe zusammenwachsen und mit selbigen vereiniget werden sollen. Alles dieses ist zwar unwidersprechlich wahr, doch haben es die Franco-Galli nicht nur muthwillig versäumet, sondern sie haben auch die Teutschen von dem vinculo subjectionis gutwillig loßgezehlet, mithin sie aller und jeder Verbindlichkeit erlassen. Denn daß nach Ausgang offt erwehnten ältern Carolingischen Stammes die Teutschen sich an den jüngern in Franco-Gallia gehalten, ist von daher glaublich, weil sie eine ziemliche Zeit verzogen, ehe sie zu einer Königs-Wahl geschritten, die, wenn jenes sich nicht also befunden, ja eher und gleich nach dem Tode des Ludovici IV. hätte geschehen können: weil aber solche nicht erfolget, so muß der Verzug von selbiger vorerwehntes nothwendig die Haupt-Ursache gewesen seyn. Und ob man gleich einwenden und sagen wolte, es habe dieser Verzug daher gerühret, weil man die Königliche Würde dem Ottoni angetragen: wenn daher die Teutschen bey Franco-Gallien hätten bleiben wollen, würden sie solche nicht dem Ottoni angeboten haben. Doch ist hierauf gar leicht

zu

zu antworten: weil nemlich viele Dinge vorgefallen sind, von denen die Scriptores der damahligen Zeiten nichts gedencken, wer wolte hieraus den Schluß machen, daß solche nicht würcklich geschehen wären, mithin wird aus diesem Einwand gantz nichts erfolgen. Wenn auch mehrberührte Anbietung der Teutschen, die sie dem Franco-Gallischen Stamm gethan, nicht würcklich geschehen wäre, warum haben denn die Frantzosen der vorhabenden Wahl sich nicht widersetzet, mit der es gewiß nicht heimlich zugegangen, weil sichs, wie vorgedacht, eine ziemliche Zeit mit selbiger verzogen. Und obgleich die Frantzosen noch weiter mögten einwerffen und sagen wollen, es wären die innerlichen Unruhen in Franco-Gallia damahls so groß gewesen, daß sie an die Nachfolge in denen Teutschen Landen nicht hätten dencken können, so ruhet doch dieser gantze Einwand auf nichts, als auf einer petitione principii. Denn es mögen die Unruhen in einem Staate so groß seyn als sie wollen, so wird man doch nicht so gar vergessen seyn, daß man an ein Land, das zur Abtretung geneigt, nicht dencken solte, wenigstens sucht man seine deßfals habende Rechte durch eine schrifftliche Protestation zu erhalten, wenn sonst keine andere Mittel mehr übrig sind. Es sey also denen Frantzosen Trotz geboten, daß sie auch nur das allergeringste aufweisen oder herfürbringen solten, aus welchem zu beweisen wäre, daß sie der bey denen Teutschen angefangenen Königs-Wahl sich widersetzet hätten.

Solchergestalt haben die Franco - Galli Teutschland gutwillig verlassen, mithin sich ihres auf selbiges habenden Rechts begeben, zugleich auch dessen erwehlten König Conradum I. alsobald vor einen rechtmäßigen freyen Printzen erkant, und mit selbigen Tractaten gepflogen, gleichwie mit allen andern dessen Königen. Ja sie haben überhaupt mit dem gantzen Staate viele 100 Jahr nach einander beständig als mit einem freyen, von keinem Menschen dependirenden Staate, bald Alliantzen gemachet, bald Krieg geführet, bald mit selbigen wieder einen Frieden geschlossen, bald sich mit ihm in andere Tractaten eingelassen, ohne daß von ihnen jemahls auch nur die geringste Erwehnung geschehen wäre, daß dieser Teutsche Staat sich von ihnen unrechtmäßig loß gemachet hätte. Endlich und welches das allerwichtigste, so haben sie diesem teutschen Staate und dessen Oberhaupte so gar den Vorrang vor ihren eigenen Staate und dessen Königen gantz freywillig eingeräumet, ohne jemahls an einem etwan habenden Anspruch zu gedencken. Da nun die Frantzosen ein so kluges und gescheutes Volck seyn wollen, stünde auch wohl zu vermuthen, daß sie dergleichen gethan haben würden, wenn sie in ihrem Gewissen nicht vollkommen überzeugt gewesen, daß sie an denen Teutschen von nirgends her einen Anspruch machen könten? Ob auch gleich der Teutsche Antheil des Fränckischen Staats Francia orientalis, dessen Regier-Stamm aber der Teutsche genennet worden, so folget doch aus alle dem weiter nichts, als daß Teutschland ehemahls

mahls einen Theil des Fränckischen Reiches ausgemachet, und daß der Printz, der solches beherrschet, der Teutsche ist geheissen worden. Wenn demnach die teutschen Gelehrten, als die Frantzosen Ao. 1681 anfingen, auf solche alberne und längst vermoderte Ansprüche zu fallen, alles dieses zu erwegen beliebet, mithin solches denen Frantzosen vorgestellet hätten, würden sie damit weit mehr ausgerichtet haben, als daß sie mit der wunderlichen Ausflucht aufgezogen kamen, es sey durch die Verdunischen Tractaten Teutschland ein eigenes Reich geworden, darauf wegen ermeldter Tractaten die Franco-Galli weiter keinen Anspruch hätten, wie denn die gar schlechten Schrifften des Franco Politæ (*) diese Haupt-Sache so wenig berühret, daß man zwar wohl gesehen, wie dieser Mann einige historische Wissenschafft gehabt, die er aber bloß nach seinem wunderlichen Vorurtheil eingerichtet. Zu diesen der Frantzosen ihren würcklichen Ansprüchen hatten die Teutschen selber Anlaß gegeben, geben auch noch zu solchen den Anlaß, wenn sie ein so grosses Wesen von der Continuation des Fränckischen Reiches daher machen, mithin ihre Könige und Kayser von der Francken ihren zu zehlen anfangen, indem man ja die Merovingischen mit eben dem Rechte unter selbige rechnen, und sie für die ersten Könige des Teutschen Staats halten könte, als es wegen der Carolinger geschicht, weil

(*) Franco-Politæ wahrer Bericht von dem alten Königreich Austrasien und Germanien.

diese auch Herren von Teutschland, oder doch von einem Theil desselben waren. Und welche wichtige Ursache solte sich doch wohl finden, daß die Frantzosen ihren Staat nicht auch vor eine Fortsetzung der Fränckischen Monarchie halten könten? Zumahl bey ihnen desfals weit mehr Gründe vorhanden, als bey denen Teutschen, deren ihre vermeynte Ursachen auf lauter wunderliche Vorurtheile ankommen, da hingegen die Frantzosen unmittelbarer Weise annoch die Carolingische Linie haben. Doch die Teutschen besitzen die Kayserl. Würde: dieses ist gewiß ein sehr starcker Beweiß, aber nur vor diejenigen, welche die Sache bloß auf der einen Seite ansehen. Weil Carolus M. ist Kayser gewesen, so kan es nicht fehlen, er hat diese Würde auf die Teutschen gebracht. Wie schlecht diese Folgerey herauskomme, davon ist vorher nach der Länge gehandelt, und deren Ungrund aus der Historie erwiesen worden. Weil nun also dieser Schluß nichts taugt, so müssen, zur Behauptung der Kayserl. Würde, die Teutschen andere Gründe suchen, die sich auch sattsam finden, wenn man nur die nichtsnützigen Folgereyen von der Fortsetzung des Fränckischen Reichs verlassen will. Gesetzt auch, es sey das Teutsche Reich eine Fortdauerung des Fränckischen, welches doch mit keinem vernünfftigen und bündigen Erweiß dargethan werden kan, so folget doch daraus noch nichts wegen der Kayserl. Würde, als wovon, wie nur gedacht, gantz andere Beweißthümer vorhanden sind Es ist auch gar nicht abzusehen, was dem Teutschen Reiche vor

eine

eine Ehre daraus zuwachsen könne, daß es eine Fortsetzung desjenigen Staats heissen solle, der die tapffern Teutschen als seine Knechte und Leibeigene gehalten, anbey ihnen beständig mit lauter Verachtung begegnet hat, da sie doch vielmehr bedencken, sich zugleich Glück wünschen solten, einmahl, daß sie diejenigen sind, deren Vorfahren den gewaltigen Römischen Staat zu Grunde gerichtet, durch Unglück aber von ihren eigenen Landesleuten überwunden worden; dann, daß das Glück sie wiederum also begünstiget, daß sie von dieser verächtlichen Unterwürffigkeit sich wiederum loßgemachet. Allein viele der Unsrigen sind so wunderlich, daß sie die vermeynten tapffern Francken biß an den Himmel erheben, sich dabey einbildend, ob baueten sie durch sothane Dinge dem Teutschen Reiche lauter Ehren-Pforten, da sie dessen sonst eyßgrauen Ruhm dadurch vielmehr recht verdunckeln.

Doch wenn das Teutsche Reich keine Fortsetzung des ehemahligen Fränckischen ist, warum heissen es denn dessen Scriptores also? es werden ja selbige auch gewust und verstanden haben, was recht oder unrecht sey, absonderlich da Otto Frisingensis ausdrücklich saget, daß das Teutsche Reich das Fränckische genennet werden könne, der ja ein vornehmer Bischoff und Teutscher Fürst gewesen, mithin wohl gewust haben wird, was er schreiben solle oder nicht? Dieses sind sonderlich die armseligen strohernen Pfeile des ehemahligen Prof. Speners. Allein solte so ein Mann, der ein Jus publicum geschrieben, das man auf einem Lastwagen kaum wegführen kan, und

also ein grosser Musagetha, Goliath und dergleichen in der teutschen Reichs-Historie hat seyn wollen, sich nicht geschämet haben, mit solchen elenden, armseligen Zeuge aufgezogen zu kommen? Denn wie es erstlich seine Richtigkeit hat, daß kein Gelehrter, ja überhaupt kein vernünfftiger Mann ein mancipium alterius autoritatis seyn, und eine Sache nur um deswillen glauben muß, weil sie dieser oder jener gelehret, geschrieben oder geglaubet hat, sondern selber so viel Witz, Klugheit, Verstand und Nachsinnen besitzen muß, daß er untersuchen kan, ob etwas wahr oder nicht wahr sey; also ist dieses ein elender Schluß, der von denen Scriptoribus rerum Germanicarum hergenommen wird, einmahl, weil er, wie nur gedacht, auf einen mancipiatum hinauslaufft, andern Theils, weil diese Scriptores gar elende Leute gewesen, die gewiß wenig oder gar nicht verstanden, was historice und politice recht oder unrecht ist, wie alles dieses bereits verschiedene mahl beygebracht und erwiesen worden. Also wuste sie viel, wie es vormahls politice in Teutschland ausgesehen, noch weniger verstunden sie, was es mit selbigem, beym Ausgange der Carolingischen ältern Linie, vor eine eigentliche Bewandniß gehabt. Doch es sey ihre, und sonderlich des Ottonis Frisingensis, der gewiß ein sehr elender Mann im judiciren gewesen, angegebene Kentniß des Teutschen Reichs beschaffen wie sie wolle, so muß man ihnen zu Gefallen und ihrer vermeynten Autorität wegen gar nichts glauben, sondern man muß

selbst alles untersuchen und prüfen. Diesemnach gilt vorherstehender Einwand gantz nichts, hat auch nicht die geringste vim probandi in sich, vornemlich was Ottonem Frisingensem betrifft, der, wie bereits gedacht worden, gewiß ein Mann von einem sehr kleinen Judicio gewesen, man auch nicht weiß, warum dasjenige, was etwan ein mit Vorurtheilen eingenommener Geistlicher saget, einen unfehlbahren Beweiß abgeben müste? Daß aber unter dem Ludovico Pio die von dem Carolo und dem Pipinischen Hause unterdruckten Teutschen Fürsten allmählig wieder mächtig geworden, Ludewig auch ihnen ihre abgenommenen Kammer- oder Fürstl. Güter wieder eingeräumet, ist, was jenes anlanget, eine Sache, die sich allerdings aus vielen Umständen schliessen lässet, das letztere aber bezeuget Theganus (*) ausdrücklich, indem unter denen wieder herausgegebenen Kayserl. Kron-Gütern keine andere als obbemeldte Güter zu verstehen. Zwar die Herren Lehn-Rechts-Lehrer werden hier gleich mit ihrem Lehn-Rechte angestochen kommen, und sagen, er habe die Lehn-Güter in Erb-Güter verwandelt, (**) allein wie

(*) Thegan. cap. 19. in tantum largus, ut antea nec in antiquis libris, nec in modernis temporibus auditum est, ut villas regias, quæ erant sui & avi & tritavi, fidelibus suis tradidit eas in possessiones sempiternas.

(**) Der sonst gelehrte Herr Hertius hat in dissertat. de orig. & progress. spec. Germ, rerumpubl. diese irrige

vorher nach der Länge dargethan worden, daß bey denen Scriptoribus Francicis das Wort fidelis gantz nicht specialissime genommen werde, daß es nur einen Lehns-Mann bedeute, weil von solchen Lehns-Dingen, wie man sie jetzo hat, weder der Fränckische Staat, noch gantz Europa etwas wuste, auch nicht abzusehen ist, warum fidelis nur einen Lehns-Mann und nicht vielmehr einen jeden Bedienten heissen solle? Also ist auch unläugbar, daß Theganus etwas anders, als vorher besagtes, habe andeuten wollen. Zwar hat dieses seine Richtigkeit, daß die Fürsten nicht gleich wieder völlige Herren von denen in ihren Vorfahren verlohrnen Landen geworden, denn dieses geschahe nur nach und nach, sondern sie blieben Staats-Bediente des Fränckischen Reichs wie vorher, ungeachtet auch die Fränckische Macht endlich gantz und gar in Abnahme gerieth, so waren sie doch Ministeriales, oder vornehme Kron-Bediente, ungeachtet sie das allermeiste in ihren Ländern zu sagen hatten, annebst das Amt eines Ducis oder Stadthalters, oder Ober-Generals beständig verwalteten,

---

rige Meynung auch ergriffen, wie denn von diesem gewiß sonst gelehrten Mann vornehmlich zu bedauren, daß er von dem Ursprunge des Teutschen Reichs keinen bessern, sondern einen solchen Begriff gehabt, dessen ein so gar wackerer Mann sich billig hätte schämen sollen. Allein so geht es, wenn man einmahl eine falsche Meynung erwehlet, darunter die von denen Lehen gewiß nicht die geringste ist, nemlich wie solche itzo sind, daß daraus dem Teutschen Reiche viel Böses entstanden, und fast noch entstehet.

teten, als welches nunmehr erblich war, und also nothwendig von dem Vater auf den Sohn kommen muste. Denn weil die Stadthalter- und Generals-Charge eine so wichtige Bedienung im Fränckischen Staat war, daß sie daher auch der Carolus aufhub, indem vornehmlich der Fürst unter ihnen stehen muste, so haben die Teutschen Fürsten, als sie sich ihren eigenen König wieder machten, vor allen Dingen darnach getrachtet, daß nicht etwan ein ihnen gefährlicher Mann wiederum übern Hals gesetzet würde, und haben daher des Ducis officium nicht von sich kommen lassen. Und aus dieser Ursache ist es insonderheit geschehen, daß sie nachher die Würde eines Hertzogs der Fürstl. selber vorangesetzet, weil sie nemlich die Haupt-Generale des gesamten Reichs waren, ohne welche in Kriegs-Sachen ein Teutscher König nichts thun oder vornehmen durffte, von welchem allen man im jure publico weiter nachsehen muß.

Das neunte Capitel.

CAROLVS CRASSVS.

Wir gehen nun fort zu dem Carolo Crasso, welcher ein dritter Sohn des Ludovici Germanici war, und etwan Ao. 882 die Regierung erlangete, ein Herr,

an

an dem die Geistlichkeit gleichsam eine Haupt-Probe und Meisterstück erwiesen, wie weit sie es zu bringen vermöge, wenn ein Fürst nicht nach ihrer Pfeiffe tantzen wollen, daher auch jener kluge Mann mit allem Recht gewünschet, daß man in die Litaney mit einrücken mögte: ab odio theologico libera nos Domine. Denn obgleich an diesem Herrn nichts auszusetzen stunde, so hatte er dennoch, weil er die ruchlose Aufführung der Geistlichen, sonderlich seines Cantzlers des Luitberds, welcher mit der Gemahlin Ehebruch triebe, nicht leiden wolte, dadurch die Ost- und West-See gleichsam rege gemacht, und das gantze Nest der Clerisey wider sich in Harnisch gebracht, daher diese auch Tag und Nacht darauf dachte, wie sie sich an dem Carolo rächen mögte. Vor einen Fürsten, dem die Geistlichen in die Haare geriethen, waren damahls gewiß recht höchst elende Zeiten. Denn weil in selbigen Zeiten die Clerisey allenthalben die Oberhand hatte, mithin die gantze Christl. Welt an dem Aberglaubens-Seile herumführete, so konte es nicht fehlen, es muste dieser lebendig zur Höllen fahren, den sie hinabstürtzen wolte, weil von denen Weltlichen kein Mensch war, der sich eines solchen Unglücklichen hätte annehmen dürffen. Da also die Clerisey den guten Carolum Crassum aus ihrem Lebens-Buch ausgetilget hatte, muste er auch politice daraus gebracht werden. Zwar fehlete die Gelegenheit darzu, doch diese ward bald vom Zaune gebrochen, indem man vorgab, er habe die Fränckischen Lande

nicht

nicht sattsam gegen die Normänner vertheidiget. Absonderlich machten die Frantzösischen Geistlichen ein grosses Wesen daraus, daß er selbigen Neustrien abgetreten, indem die Fränckische Monarchie, wenigstens Franco-Gallien, dadurch nicht wenig wäre geschwächet worden. Doch dieses hieß nichts anders, als eine böse geistliche Intrigue, indem erstlich nicht erwiesen war, was Teutschland durch gedachte Normänner vor Schaden empfangen? alsdann hätte auch ausgemachet werden müssen, ob Carolus in dem Stande gewesen, diesen Feinden sattsam zu widerstehen? Ingleichen, ob alle und jede ihre Schuldigkeit in Obacht genommen? oder, ob nicht vielmehr einige, durch Anstifftung der Geistlichen, mit dem Feinde selber unter der Decke gelegen?

Absonderlich aber hatten die Frantzosen gar nicht Ursache über Carolum sich zu beschweren, weil durch die beschehene Abtretung Neustriens Ihnen nichts entgieng, angesehen dieses Stück von Gallien, das nunmehr die Normandie genennet ward, bey selbigem wie vor und nach verbliebe, sintemahl Rollo, als Fürst und Beherrscher der Normannen, ein Frantzösischer ungleicher Bundsgenosse ward, welches man insgemein ein Lehn zu nennen pfleget. So gewonn auch durch diesen mit denen Normannen errichteten Frieden die Frantzösische Clerisey sehr viel, indem sie viele tausend derselben zur Papistischen Religion brachte, mithin dadurch die Anzahl ihrer

rer geistlichen Contribuenten sehr hoch vermehrete, und also an dem Carolo Crasso nicht anders, als Ehrvergeßne Gewissenslose Leute gehandelt haben, weil sie an diesem Printzen etwas getadelt, darvon ihr Gewissen sie überzeugete, daß solches von ihr sonder allen Grund und Befugniß geschehe. Doch es möchte alles dieses seyn wie es wolte, so muste es ein Vorwand des geschwächten Reiches bey mehrbesagter Geistlichkeit heissen, darbey indessen aus allen Umständen zu schliessen war, daß Carolus keinen Knecht und elenden Sclaven von selbiger habe abgeben wollen, und es mag auch seyn, daß er einige andere in der Fränckischen Monarchie bißher eingeschlichene Gebrechen habe ändern wollen, vornehmlich, daß er die grossen mächtigen Reichs-Aemter, als Ducatus (Stadthalterschafft) Pagatus, (wenn man es also nennen solte,) das ist, die über gantze Gauen als Ober-Amts-Leute gesetzet waren, nach Art des Caroli M., wieder klein zu machen und herunter zu bringen gesuchet. Allein da diese Herren in ihren Aemtern und Landschafften bereits zu feste sassen, hat freylich alles mit der Clerisey zusammen gespannet, darmit dieser rechtschaffene Printz gestürtzet würde. Bey alle dem hat auch sein Vetter oder Brudern Sohn, Arnolphus, nicht wenig mit beygetragen, indem er gleich nach seines Vatern des Carolomanni Todte nach der Ost-Fränckischen Crone strebete, die ihm zwar gebühret hätte, wenn er ein rechtmäßiger Printz gewesen wäre, weil ihn aber sein Vater mit einer

Con-

Concubine erzeuget hatte, muste von rechtswegen der Vetter erst succediren. Doch dieser Arnolph in Bayern und Otto in Franckreich mögen vorgedachten Ducibus und Comitibus mehr als güldene Berge versprochen haben, wenn man sie zu Regenten annähme, worinnen sie zwar auch ihren Zweck erreichten, alleine dadurch, wenigstens Ost-Francken, dermassen schwächeten, daß es seinen Feinden denen Hungarn und Sclaven fast gar keinen Widerstand mehr zu thun vermochte.

Also muste Anno 887. ein Fürst seines Throns auf eine solche Art entsetzet werden, dergleichen vorher in der Welt nicht viel war gehöret worden, da denn sonderlich die Geistlichkeit einen sehr grossen Sprung zu ihrer lang vorgehabten geistlichen Souverainité thate. Die Boßheit aber dieses Printzen seiner Unterthanen blieb darbey noch nicht stehen, daß sie ihn abgesetzet hatten, sondern sie entzogen ihm auch alle und jede Einkünffte, dergestalt, daß dieser Monarch fast in dem äussersten Elend sein Leben beschliessen muste. Es ist wahr, daß es kaum zu begreiffen, auf was Art sich alles wider diesen Fürsten auf einmahl dermassen aufgelehnet hat, daß auch so gar kein eintziger Vornehmer geblieben, der es mit ihm gehalten hätte, zu einem gewiß höchst raren Exempel, dergleichen in einem souverainen Staate so leicht nicht vorkommet. Denn es sey ein Fürst so schlimm als er wolle, so wird er doch einige Anhänger finden, welches gleichwohl bey dem

Caro-

Carolo Crasso nicht geschahe, daher man sattsam sehen kan, wie kräfftig die Clerisey aller ihre Gemüther eingenommen, mithin solche der wahren Vernunfft beraubt gehabt. Dann daß die sämtlichen Fränckischen Unterthanen den Carolum nicht anders als Rebellen und Meineidige abgesetzet, wird ein jeder finden, der die Sache ohne Vorurtheil ansiehet, sintemahl die Fränckische Monarchie von ihrem ersten Anfang an ein souverainer Staat gewesen, in welchem nicht nur der Sohn dem Vater unmittelbarer Weise nachgefolget, sondern es haben auch dessen Printzen selben souverain beherrschet, mithin die dasigen Reichs-Stände nichts als ein votum consultativum hatten, bey dem Könige hingegen beruhete, ob er selbigen folgen wollte oder nicht? (*) Wie konten also die Unterthanen einen Printzen des Throns vor verlustig erklären, dessen Richter sie nach keinen Rechten zu seyn vermochten? Wann also diese Absetzung gültig seyn sollte, müsten alle und jede Rebellionen vor die gerechtsamsten Unternehmungen angesehen werden können, welches gleichwohl kein vernünfftiger Mann bejahen wird? Was sollte auch daraus folgen, wenn die Unterthanen über ihres Fürsten Thun und Lassen richten könnten? Würde sodann ein Fürst seines Throns und Lebens auch auf eine Viertel-Stunde gesichert seyn?

Wann

(*) Es hat zwar der gelehrte Hotomann in seinem Franco-Gallia dieses leugnen wollen, allein er hat damit bey keinem eintzigen Frantzosen Beyfall gefunden.

Wann sonst vorgegeben wird, es sey Carolus Crassus Herr von der gantzen Fränckischen Monarchie gewesen, so ist dieses nicht nur geirret, sondern es läufft auch wider die Geschichte derselbigen Zeiten. Denn da unleugbar ist, daß des Ludovici Balbi seine Gemahlin mit einem Printzen niedergekommen, der nachher den Nahmen Caroli Simplicis empfangen, und der Fränckische Scepter zu allen Zeiten erblich gewesen, so ist ja nicht abzusehen, mit was vor Rechte selbiger ermeldtem Printzen habe entwendet, und seinem Vetter, dem Carolo Crasso, gegeben werden können? Zwar führten gedachten Ludovici Balbi seine beyden Brüder, Carolomannus und Ludewig, vier Jahr lang die Regierung, und nach deren Ableben hatte Carolomanni sein Printz, auch Ludewig genannt, solche ein paar Jahr, allein sie waren ja nur Administratores, mithin keine würcklichen Könige, daher Carolus Crassus in diese leztere Classe ebenfalls gehöret, nicht anders als der verstorbene Hertzog von Orleans war, der aber nicht König von Franckreich hieß. Hieraus also könten die Frantzosen, oder Franco-Galli, einige Entschuldigungen finden, warum sie offterwehnten Printzen der Reichs-Administration entsetzet, die Franco-Germani hingegen werden zu ihrer Entschuldigung gewiß nichts vorzubringen vermögen, wie dieses einen jeden von selbst in die Augen fällt, welcher die mit diesem Printzen vorgenommene Dinge nur ein wenig ohne Vorurtheil ansehen will. Daß indessen Arnulphus Anno 887. durch allerley

Fickfackereyen der Geistlichen den Thron erlanget, ist bereits erwehnet worden, wiewohl er nicht in die eigentliche Franco Gallische Monarchie gehöret, weil er König in Franco-Germania war, indem diese Monarchie sich eben so getheilet hatte, als wie Constantinus M. und Theodosius M. den Römischen Staat ehemahls zergliederten. Zwar wenn es dem Rheginо (*) nachgehen sollte, müste des Crasi Absetzung wegen Blödigkeit des Verstandes geschehen, Arnulphus aber gantz rechtmäßig auf den Thron gestiegen seyn. Doch man wolle nur alles ohne Vorurtheil und mit Bedacht ansehen, so wird sich gleich finden, daß Arnulphus mit der äussersten Gottlosigkeit seinen Vetter, Carolum Crassum, verdrenget hat, welches alles sich um so mehr bestärcket, weil dieser Geistliche selbst bekennen muß, es sey auch so gar kein Mensch von allen seinen Bedienten bey ihm verblieben; (**) woraus denn die uner-

(*) Dessen Worte lauten ad an. 888. also: Cernentes optimates regni non modo vires corporis, verum & animi sensus ab eo (Carolo Crasso) diffugere, Arnulphum filium Carolomanni ultro in regnum attrahunt, & subito facta conspiratione ab Imperatore deficientes, ad prædictum virum certatim transeunt, ita ut in tuiduo vix aliquis remaneret, qui ei saltem officia humanitatis impenderet.

(**) Obangeführter Rheginо, der gewiß ein sehr verdrackter Mann gewesen, sucht zwar dieser Arnulphischen und dessen Anhänger Boßheit ein Färbgen anzustreichen, wenn er saget: Quod autem circa vitæ finem dignitatibus nudatus, bonisque omnibus nudatus est, tentatio fuit, ut credimus, non solum ad purgationem, sed magis ad probationem: Allein

unerhörte Gewalt, welche der nichtswürdige Arnulph gebrauchet, deutlich genug erhellet, indem er ihm auch so gar seiner Mittel und Schätze beraubet, daß er endlich von Allmosen leben müssen, welches alles aber von dem Kron-Räuber dem Arnulph deswegen geschahe, damit Carolus sich nicht etwan wieder erholen möchte. Es gebens auch die Umstände, daß man Hand an ihm gelegt, obgleich die Geistlichen, als die eintzigen Historici der damahligen Zeiten, mit der Sprache nicht heraus wollen. Daß aber Arnulph durch eine Wahl zu der Beherrschung von Franco-Germania sollte gelanget seyn, ist irrig, indem er vielmehr, wie allbereits erwiesen worden, ein offenbahrer Rebelle gewesen. Denn gesetzt, es hätte Carl dem Reiche nicht mehr vorstehen können, so gab doch dieses gar keine Ursache zu seiner Absetzung, indem eine Interims-Regierung hätte angeordnet, oder sein Printz, der Bernard, auf den Thron erhaben werden können, allein dieses diente nicht in des Arnulphi seinen Kram. Denn obgleich eingewendet werden wollte, es wäre Bernard ein natürlicher Sohn des Caroli Crassi gewesen, so vermochte ihn dieses doch so wenig von der Krone auszuschliessen, als bereits in dem Fränckischen Staate Exempel von dergleichen

wer siehet nicht die verschmitzte Boßheit dieses Geistlichen? Denn auf solche Art könten sich alle Mörder, Diebe und Rebellen gar leicht entschuldigen, und ihre verübte Boßheiten vor gottlose Züchtigungen ausgeben, die sie nehmlich hätten begehen müssen, damit andere in ihren Glauben geprüfet würden.

natürlichen Printzen vorhanden waren, die ihrer Geburth ungeachtet, dennoch die Kron-Nachfolge erhalten. Ja Arnulph selbst war nichts besser als ein dergleichen Kind, indem sein Vater, der Carolomann, ihn mit einer Kärnthischen Dame der Leutwindis erzielt hatte. Daß aber dieser Arnulph auf solche Art sollte erwehlet worden seyn, gleichwie die Teutschen jetzo mit ihrem Könige zu thun pflegen, ist ebenfalls irrig, obgleich einige sich dieses einbilden auch also dahin schreiben, sondern er ist auf keine andere Art zu dem Franco-Germanischen Scepter gelanget, als wie vorher erwehnet worden.

Es folgete auch die Göttliche Rache gleich nach. Denn da er mit diesem Theile der Fränckischen Monarchie nicht zu frieden war, sondern seine Hände nach dem Franco-Gallischen Theile ausstreckte und sonderlich nach dem Königreich Burgund strebete, ward er allenthalben mit blutigem Kopffe zurück gewiesen. Dahero kömmt es sehr albern heraus, wenn einige Schmierer (*) vorgeben, als ob Otto, der sich in Franco-Gallien zum Könige aufwarf, von dem Arnulph diesen Staat zu einen Lehn empfangen hätte. Doch wie diese Leute kaum den Schatten von der Historie verstehen, also sehen sie auch nicht, aus was vor Ursachen Otto mit dem Arnulph sich gesetzet gehabt, indem der eine so

(*) Schmauß Reichs-Hist. Per. 3. §. 12. alleine was von diesem elenden, und nur aus einem und dem andern ungleich verstandenen Discours zusammen geschriebenen Zeuge zu halten sey, darvon ist schon anderwärts Erinnerung geschehen.

so gut war als der andere, nehmlich beyde solche Herren, die ein fremd Guth an sich rissen. Absonderlich aber wolte es dem Arnulph mit dem Quentepold in Mären nicht angehen, welchen er, allen vernünfftigen Umständen nach, seiner Länder ebenfalls zu berauben gesuchet, der aber einen gar nachdrücklichen Widerstand that, so daß Arnulph seine Zuflucht zu einem Volcke nehmen muste, das ihm nachmahls vor die beschehene Hülffs-Anruffung einen sehr blutigen Danck abstattete. Es hatte nehmlich Carolus M. an den Ungrisch-Oesterreichischen Gräntzen, sowohl ober- als unterhalb der Donau, einen Wall ziehen, auch die Wälder allenthalben unausgehauen liegen lassen, wie davon bereits vorhero gedacht worden, darmit nehmlich die Ungarn (*) ihm in seinen Ländern keinen unangenehmen Besuch geben möchten. Diese festen Pässe also ließ Arnulph öffnen, damit die Ungarn desto besser durchkommen könten, welches zwar auch geschahe, aber, wie nur erwehnet worden, zu Teutschlandes grossem Unglücke. Hierbey ist gar glaublich, daß bey denen Teutschen Arnulphus sich dadurch sehr verhaßt gemacht, weil alles allda gleichsam bund über gienge, zugleich das Ansehen des Fränckischen Hauses immer mehr und mehr fiel. Denn daß das meiste Teutschland denen Ungarn habe

(*) Dieser Wall und Verbauung der Wälder an denen Ungrischen Gräntzen ist ein sehr starcker Beweiß, daß Carolus M. die Ungarn nicht könne überwunden haben, weil, wenn dieses geschehen wäre, er ja nicht nöthig gehabt, seine Gräntzen also zu befestigen.

Contribution geben müssen, weisen alle Umstände, in welchem Stande es auch biß auf die von dem Heinrico I. wider selbige erhaltene grosse Victorie man verblieben seyn, wiewohl man in der teutschen Historie gewiesen, was von diesem Vorgeben ebenfalls zu halten sey.

Die Burgundischen und die Italiänischen Unruhen betreffend, reden solche von der Regiersucht dieses Arnulphi auch, und daß er gern die sämtliche Fränckische Monarchie gehabt hätte, worzu er doch weder Kräffte noch einiges Recht hatte. Denn nach der Anno 844. zu Verdun errichteten Haupt-Theilung, muste erstlich Francia-Orientalis, und Francia-Occidentalis so lange von einander abgesondert verbleiben, bis jemand von des Ludovici Germanici und Caroli Calvi seinen Nachkommen übrig war. Da nun des letztern sein Haus annoch blühete, konte ja Arnulphus deren Länder von rechtswegen unmöglich begehren. Wegen der Königreiche Burgund und Italien ist bereits erinnert worden, daß solche bey allen und jeden Theilungen der Fränckischen Printzen als besondere Reiche angesehen worden; doch als die Burgundier nicht länger unter denen Francken stehen wollten, machten die Stände in Provence (*) den Bosonem zu ihren Ober-Herrn, den Carolus Calvus sogleich dafür erkannte, denen die Burgundier nachfolgeten, und Rudolpho die Ober-Herrschafft gaben, welches doch alles mit

(*) Acta Mandelensia apud du Cresne Tom. I. script. Francic.

mit guten Willen der Franco-Gallier geschahe. Daher ist hierbey wohl zu beobachten, daß vornehmlich untersuchet werden müsse, auf was Art das Königreich Burgund von dem Carolo M. an Franciam Occiduam verknüpffet worden, denn mit Francia Orientali gieng es nicht an. Ob also wohl die Merovinger bereits einen Theil von diesem Königreiche eingenommen hatten, so brachte doch erst Carolus M. den Rest darvon an die Fränckische Monarchie, und zwar, daß es mit selbiger in so weit verknüpffet, jedoch, ratione formæ regiminis, beständig ein eigenes Reich bliebe, wie denn auch Burgund noch biß auf diese Zeiten seine eigene Gesetze, Sitten und Gewohnheiten behalten. Dieses alles nun, wie es seine völlige Richtigkeit hat, also wird sich auch hieraus leicht ergeben, daß diejenigen sehr unrecht lehren, welche dieses Burgundische Reich zu einem teutschen Lehn-Reiche machen wollen, indem es bey selbigen weiter nicht als ein Schutz- und Bunds-Reich gestanden, wie davon schon vorher gehandelt worden. Denn weil, erwiesener massen, die Burgundier ein eigenes Reich hatten, so stund ihnen auch frey, wohin, nach Ausgang ihrer Königlichen Häuser und derer die darauf berechtiget waren, sie sich in Schutz und Schirm begeben wollten; jedoch ist dieses Bündniß ein fœdus clientelare perpetuum gewesen, welches, weil man es nicht beobachtet, Anlaß zu vorbesagter irrigen Lehre gegeben hat.

Mit dem Königreiche Italien hat es gleiche Bewandniß, das Carolus M. zwar jure armorum

gewann, doch muste er selbigem in so weit ebenfalls seine Freyheit und eigene Regierung lassen, weswegen es auch bey allen und jeden Theilungen von der eigentlichen Fränckischen Monarchie beständig abgesondert worden. Und eben aus diesen Theilungen sind die sämtlichen in Italien nachher gewesenen Unruhen entstanden, weil die Italiäner sich auf selbige beruffen, einige der andern Fränckischen Printzen aber solche wieder umstossen wollten. Es handelte also Ludovicus Pius gantz wider alles Recht, daß er Bernardum, seines Brudern Sohn, ermorden ließ, um Italien an sich zu ziehen, worüber er hingegen so viel Unruhen ausstehen müssen. Des Ludovici Pii seine Söhne hatten Caroli M. gemachte Theilung auch vor Augen, weswegen der ältere Italien bekam, und es erhellet aus diesen Theilungen, daß allemahl der Aeltere des Carolingischen Hauses Italien erlangen müssen, weil die Pacta mit denen Italiänern also errichtet gewesen. Da man aber von Seiten der andern Carolingischen Linie davon wieder abgehen wollte, und Italien an die Fränckische Monarchie zu verknüpfen suchete, waren die Italiäner gar nicht zu verdencken, daß sie sich darwider gesetzt, weil sie keine Conquete der Fränckischen Monarchie zu seyn begehrten. Aus diesem Grunde sind auch alle die Unruhen entstanden, welche von dem Tode des Bernardi an, biß auf den Ottonem Italien so jämmerlich geplaget, indem die Italiäner vor ihre Freyheit gefochten, und sich solche nicht wollten nehmen lassen, dahingegen der

andere und dritte Stamm der Carolinger selbiges mit ihrem Antheile der Fränckischen Monarchie zu verknüpffen sich bemühet. Daher diejenigen hier auch irren, welche Italien der Fränckischen Monarchie als eine Dependenz von selbiger zuzehlen und sich darbey einbilden, als ob das Kayserthum an solches verknüpfft gewesen. Denn weil dieses letztere nur vor das Carolingische Haus gehörete, wovon man schon gehandelt hat, so konte es wohl schwerlich an Italien, am allerwenigsten aber an der Stadt Rom hangen, wie einem jeden, der die Umstände der damahligen Zeiten nur ein wenig unpartheyisch an- und einsehen will, dieses von selbsten in die Augen fallen wird. Warum aber Carolus Italien allemahl bey der ältern Linie seines Hauses haben wollen, ist vermuthlich daher geschehen, weil er sonst den Kayserl. Staat nicht hätte führen können, worauf nachmahls des Ludovici Pii seine Söhne auch gesehen haben. Und obgleich eingewendet werden möchte, daß aus des Caroli M. seinem Testamente (*) desfalls gar ein anders erhelle, indem er wegen Italien verordnet, wofern Pipinus verstürbe, solches zwischen dem Carolo und Ludovico in zwey gleiche Theile zerschlagen werden sollte; So stehet doch erstlich dahin, ob dieses Testament auch richtig? oder ob es nicht vielmehr vor etwas untergeschobenes oder erdichtetes zu halten sey? Jedoch gesetzt, daß selbiges seine Richtigkeit habe, so wird daraus weiter nichts folgen, als daß das

(*) Vid. Testament. Caroli apud Pithæum.

Königreich Italien zwey souveraine Printzen habe bekommen sollen, immittelst wird daraus doch nicht zu erweisen stehen, daß selbiges an die Fränckische Monarchie als eine Conquete verknüpfft gewesen.

Jetzo nun auf *Ludewig IV.* zu komen, so hat selbiger sich mit nichts des Andenckens wehrt gemacht, als daß er den Adelbertum, Grafen von Bamberg, unredlicher Weise hinrichten ließ, worzu ihm der böse Bube(*) Hatto I. Ertz Bischof von Mäintz scheinet verleitet zu haben. Daß dieser Adelbert ein vornehmer Fränckischer teutscher Herr gewesen, ist in so weit richtig, wiewohl dessen Vorfahren nicht eigentlich bekannt sind, indem die Scriptores der damahligen Zeiten dergleichen Dinge so genau nicht aufgezeichnet haben, welches einigermassen von daher nicht wohl möglich, weil noch nicht alle Reichs Bedienungen erblich waren, die Münche hingegen von allen und jeden vornehmen Herren und ihren Häusern keine sattsame Nachricht hatten, die man kaum in jetzigen Zeiten, und zwar ebenfalls nicht allemahl vollkommen richtig zu erlangen vermag, jedoch geben es die Umstände, daß des Adelberti seine Vorfahren ihre Erb-Güter um Bamberg herum gehabt, auch dieser Orth selbst ihnen zugestanden habe. Daß indessen die durch innerliche Kriege zerfallene Macht der Francken denen unterdrückten teutschen Herren Gelegenheit gewiesen, so wohl in denen Bedienungen sich erb-

lich

(*) Dieses schöne Lob giebt ihm Serarius in rebus Moguntinis selber.

lich zu machen, als auch mehrere Güter zu erlangen, davon ist bereits Erwehnung geschehen. Dieser Ludewig aber hat, allem Ansehen nach, das erstere wieder ändern, und zugleich der Könige ihr ziemlich gefallenes Ansehen von neuen feste setzen wollen, wie solches aus verschiedenen Umständen zu schliessen, damit er aber nicht auszulangen vermogt, weil denen Carolingischen Königen die Macht zu sehr entfallen war. Indessen hat offtbesagter Graf Albert gleichsam das Opffer vor alle seyn sollen, welches doch eine überaus widrige Würckung hatte, indem die teutschen Fürsten dessen Todes-Urtheil höchst übel empfunden, weswegen man auch siehet, daß sie bey denen Ungerischen Einfällen dem Ludewig keine rechte Hülffe leisten, sondern das Land dem Feinde lieber bloß lassen, und sich mit selbigen abfinden wollen, indem ihre Staats-Maxime damahls darauf ankam, daß das Carolingische Haus vollends gantz unterdrücket würde. Denn obgleich (*) einige vorgeben, es wäre dem Adelberto der Kopff mit der Stände Einwilligung abgeschlagen worden, so dichten dergleichen Historische Stümper und Historicastri solches nur aus ihrem Kopffe daher, zu geschweigen, daß diese Träumer die Eigenschafft des Fränckischen Staats, nach dem Wesen des teutschen Reichs, obgleich sehr unverständig, abmessen, mithin eines vor das andere halten, welches aus ihrer offt widerlegten Einbildung herrühret, als ob jenes durch dieses continuiret würde.

Gnug,

(*) Schmauß Loc. Cit.

Gnug, daß offtberührter Adelbert bloß durch der Clerisey ihr Angeben, und weil er des Ludovici seinem regierſüchtigen Beginnen Einhalt thun wollen, sein Leben einbüssen müssen. (*)

Warum hiernächst bey der Minderjährigkeit des Ludovici der Ertz-Bischoff von Maynz und der Hertzog Otto in Sachsen die Regierung geführet, darvon werden keine andere Ursachen als diese seyn. Man hatte in der Fränckischen Monarchie des teutschen Antheils nur zwey grosse Rechte, nemlich das Fränckische oder *Allemannische*, und das Sächsische, nach welchen alle und jede Strei-

(*) Rhegin. ad an. 905. beschreibet die Sache von dem Adelberto, wie er nehmlich in des Ludovici seine Gewalt gekommen, gar anders als Otto Frisingensis, deme aber, ob er gleich auch ein Geistlicher gewesen, dennoch mehr zu trauen als jenem, zumahl da andere mit ihm übereinstimmen, daß nehmlich Adelbertus durch des Hattonis Verrätherey dem Ludovico sey geliefert worden. Daß immittelst dieser Adelbertus bloß durch Geistliche sein Leben einbüssen müssen, zeiget Rhegino selbst nicht undeutlich an, wenn er ad an. 903. saget, er habe den Bischoff von Würtzburg verjaget, die Güther dieses Stiffts geplündert und gebrandschätzet. Denn was hätte, nach damahligen Zeiten, (und vielleicht auch noch) vor eine grössere Sünde begangen werden können, als eben diese. Es muß also Adelbertus zu seinen Unternehmungen doch Uhrsache gehabt haben, und es ist vor die Historie in so weit freylich ein Unglück, daß die Geistlichen, als die eintzigen Historici damahliger Zeiten, von allen und jeden Factis niemahls die causas beygefüget, sondern sich nur bloß mit ihrer Erzehlung aufgehalten haben, die doch offt sehr mager gerathen und eingerichtet ist.

Streitigkeiten abgethan und gerichtet wurden. Jedem derselben war, nach heutiger Art zu reden, ein Præsident, den man damahls Comitem Palatii, Hof-Pfaltz-Grafen, nannte, vorgesetzet, die aber, nebst denen Bürgerlichen Geschäfften, zugleich auch Staats-Verrichtungen mit unter sich hatten, jedoch stehet man gar gerne zu, daß der Sächsische Hof-Pfaltz-Graf nicht eher darzu gekommen, als biß die Sachsen mit unter das Fränckische Reich gerathen, daher der Rheinische freylich eher gewesen. Die vielen innerlichen und andere Kriegs-Unruhen aber, womit die Ost-Fränckisch-Carolingische Linie von den Zeiten Ludovici Pii an, biß auf ihren Ausgang sich beständig geplaget, haben, allem Ansehen nach, Anlaß gegeben, daß die Rheinische Hof-Pfaltz-Grafen-Stelle nicht allemahl besetzt worden, da zugleich der Ertz-Bischoff von Mayntz, welcher sich um die Ost-Fränckisch-Carolingische Könige beständig befande, nicht wird unterlassen haben, die Reichs-Verrichtungen nach und nach an sich zu ziehen, welches ihm auch geglücket, daß endlich dem Hof-Pfaltz-Grafen nichts als ein Schatten von denen Bürgerlichen Verrichtungen übrig geblieben ist. Solchergestalt ist es geschehen, daß Mayntz, bey des Ludovici Minderjährigkeit, die Reichs-Verwaltung mit geführet. In Sachsen aber ist des Hof-Pfaltz-Grafen sein Amt gar zeitig erblich geworden, daher glaublich fällt, daß Otto, oder dessen Vorfahren, die letztere Erbin der Pfaltz-Grafschafft geheyrathet, und also selbige auf sein Haus gebracht hat;

denn

denn daß die Pfaltz-Grafschafften auch erblich vor das weibliche Geschlecht gewesen, erweiset sich vornehmlich aus dem Pfältzischen Hause: wie denn der Staats-Vernunfft gemäß ist, als die Reichs- und Landes-Würden oder Bedienungen erblich geworden, daß man solche zugleich auf das weibliche Geschlecht und deren Nachkomen gebracht hat, indem sonst denen primis acquirentibus eben nicht viel würde damit geholffen gewesen seyn, wenn die Acquisitio nur bloß vor die männlichen Nachkommen geschehen wäre, weil ein Hauß leicht aussterben kan, ja in manchem offt weniger männliche als weibliche Nachkommen vorhanden sind.

Jetzo aber auf Ludewig den V, der 985 König der West-Fränckischen Carolingischen Linie ward, zu kommen, so heißt solcher zwar bey denen Frantzosen nur Faineant, oder ein Herr, der nichts merckwürdiges verrichtet, allein es rühret dieser schlimme Beynahme gar nicht von seiner Gemüths-Beschaffenheit her, weil der gute Printz eines Theils wegen seiner kurtzen Regierung, andern Theils der grossen innerlichen Unruhen halber nichts merckwürdiges verrichten können. Denn wie die verfallende Macht der Francken und des Carolingischen Hauses denen unterdrückten Teutschen Fürsten und andern Vornehmen Gelegenheit gab, sich in denen verlohrnen Landen wieder erblich zu machen, auch die letztern die Staats- und andere Bedienungen an ihre Häuser erblich verknüpfften, wovon nach der Länge bereits geredet worden; also geschahe dergleichen in Franco-Gallia auch, jedoch mit dem

sehr

sehr mercklichen Unterscheid, daß die Teutschen die Carolinger beständig vor ihr Oberhaupt erkanten, und selbigen den Gehorsam nie aufzusagen begehrten, weil die Teutschen gleichsam von Ewigkeit her den Ruhm gehabt, daß sie nie zum Aufstand und Abfall geneigt gewesen, da hingegen die Gallier von beyden jederzeit gar viel gehalten. Also machten die vornehmen Gallier und Römer (denn daß bey der von denen Francken beschehenen Eroberung Galliens von beyden viele vornehme Häuser übrig geblieben, ist der Vernunfft und Wahrheit gemäß) in ihren habenden Ländereyen und Bedienungen sich nicht nur auch erblich, sondern sie suchten so gar sich alles Gehorsams gegen den König zu entziehen, welches zu denen grossen dasigen innerlichen Unruhen die vornehmste Ursache mit gegeben, wodurch zugleich die Könige fast um alles Ansehen, ja auch so gar beynahe um alle ihre Einkünffte gebracht worden, davon unten mehr folgen wird. Es war also von dem Carolingischen Hause freylich ein sehr grosses Versehen, daß selbiges seine Fehler nicht erkennen und begreiffen wolte, daß diejenigen Unruhen, da immer eine Linie der andern in Haaren lag, ihre Gewalt, Ansehen und Einkünffte nothwendig schwächen, mithin denen überwundenen Völckern, woraus der gantze Fränckische Staat bestund, Gelegenheit geben muste, sich, und zwar zum unnachbleiblichen Nachtheil des Königl. Hauses, sehr kräfftig wiederum zu erholen. Jedoch weil das Carolingische Hauß andere unrechtmäßiger Weise um das Ihrige gebracht,

bracht hatte, so durffte es sich nicht befremden lassen, wenn es mit gleicher Müntze wieder belohnet ward. Indessen bleibet es bey dem, was bereits angeführet worden, daß alle und jede in dem Fränckischen Staate von dem Carolo M. und andern nachher vorgenommene Theilungen zur Gnüge besagen, wie in selbigem dasjenige, was die eigentliche Fränckische Monarchie ausgemachet, von denen mit selbigem vereinigten Reichen, als von dem West-Gothischen, Burgundischen, und Italiänischen sehr wohl unterschieden, und keines als eine Dependenz von der Monarchia Franciæ, sondern, wie gedacht, als besondere Reiche angesehen und gehalten worden; es beweiset auch die Theilung, welche Ludovicus Germanicus wegen seiner Söhne vornahm, daß man Teutschland ebenfals nach seinen ehemahligen besondern Staaten betrachtet habe, indem Bayern, Schwaben und Sachsen in selbigen gar genau von einander unterschieden und als besondere Fürstenthümer, die man etwan auch Königreiche genennet, gehalten worden, woraus denn sattsam erheller, daß manche von diesen Theilungen einen falschen Begriff haben, mithin dasjenige, was von diesem oder jenem rechtmäßiger Weise geschehen, vor Rebellionen ausgegeben werden, dergleichen sothane Absonderungen doch gar nicht gewesen, wie denn die Scriptores der damahligen Zeiten das Wort Rebellis und Rebellio nicht in dem Verstande brauchen, daß es eine Meuterey und Abfall bedeute, welche Bedeutung, als der Politic Unkundige, sie ohne dies nicht verstunden,

sondern

sondern es heisset bloß eine Widersetzung ohne zu untersuchen, aus was vor Gründen selbige geschehen sey, und wovon man ebenfals bereits gehandelt. Nicht weniger ist nach der Länge erwiesen worden, daß die Kayserl. Würde bloß ein personalissimum der Carolingischen Familie gewesen, daher hat man deßfals nur noch einen Locum aus dem Thegano beybringen wollen, der Cap. 6. ausdrücklich saget, (*) es habe Carolus M. seine Unterthanen erst darum befraget, ob sie auch zufrieden wären, daß er dem Ludovico den Titel als Kayser beylege? Was hätte es aber dieser wunderlichen Umstände gebraucht, wenn die Kayserl. Würde eine dem Fränckischen Reiche anklebende Sache gewesen? und die Worte, nomen suum, weisen ja gantz deutlich die personalitatem hujus dignitatis, hätte also der gute Theganus nach seinem captu nicht besser reden können, als wie er hier gethan. Solchergestalt entstehet aus alle dem der unumstößliche Schluß, daß die nachherigen Carolinger sothanen Titels sich mehr de facto bedienet, als daß ihnen solcher mit Rechte solte gebühret haben. Daß auch, und zwar ebenfals schon offt berührter massen, das Teutsche Reich sonder allen Grund eine Fortsetzung des Fränckischen genennet werde, will man gleichergestalt auch mit einem unver-

(*) Die Worte des Thegani sind cit. l. diese: interrogans omnes a maximo usque ad minimum si eis placuisset, ut *nomen suum*, id est, Imperatoris, filio suo Ludovico tradidisset.

werfflichen Zeugnisse bestärcken. Denn wenn der Autor der Genealogiæ B. Arnulphi von dem Hugone Capeto redet, so saget er (*) ausdrücklich, ad eum regnum Francorum translatum fuisse: wenn daher vorberührter Prof. Spener sich mit der Autoritate des Ottonis Frisingensis behelffen will, spricht er: solte dieser Mann nicht gewust haben, ob er das Teutsche Reich eine Continuation der Fränckischen nennen müsse? so wird er erlauben, daß man seine Worte beybehält und ebenfals saget: Solte der Verfasser obgedachter Genealogie nicht gewust haben, ob der Teutschen oder der Franco-Gallier ihr Staat das Regnum Francorum sey? Ist Otto Frisingensis ein Geistlicher gewesen, so hat dieser Autor auch in einer solchen Haut gestecket. Wer hat aber recht? gewiß der Letztere, indem nicht abzusehen, was man seinem fidei und seiner Einsicht in dem Fränckischen Staat entgegen setzen wolle? Was haben auch die Teutschen davon, daß sie ihr Reich eine Fortsetzung des Fränckischen nennen? gewiß nicht einen Vortheil von einem rothen Heller werth.

(o)

Das

(*) Edit. Pithœn. p. 221. sed prius de Hugone, ad quem *regnum Francorum* translâtum est.

Das zehende Capitel.

Wir gehen nun fort zu dem Capetingischen Hause, und sonderlich zu dem Hugo Capetus, Carl IV. Philippus Valesius, Carl VI. Ludewig XI. Ludewig XII. Franciscus I. Heinrich II. Franciscus II. Carl IX. Heinrich III. Heinrich IV. Ludewig XIII. Ludewig XIV. und Ludewig XV. Daß zwar Hugo Capetus, der sich Ao. 981 zum Könige machte, und der auch Capecius genennet wird, da von dem Ursprunge dieses Namens anderwerts (*) nachgesehen werden kan, eben auf keine rechtmäßige Art zur Kron gelanget sey, bekennen in so weit die Frantzosen selber, davon auch bereits Erwehnung geschehen, nicht weniger hat man auch von seiner Abstamung gehandelt, obschon dessen eigentliche Vorfahren so gar genau nicht bekannt sind: diejenigen aber, welche ihm ein Recht zu der Frantzösischen Krone zuschreiben wollen, machen deßfals (**) folgende Genealogie:

(*) V. Limnæi not. Gall. l. 2. c. 18. allein man darff bey dem Ursprunge des Namens Capetus nicht lange critisiren, indem er, wie vorher schon erinnert worden, solchen von einer gewissen Art Hüte, die er gerne getragen, bekommen, wie denn von solchen, durch Kleider-Trachten erlangten Bey-Namen, sich mehrere Exempel finden.

(**) V. Wilhelmi Nangi Chron. apud Pithoe.

Arnulphus, König in Ost-Francken, von dem vorher.

Ludewig IV. König in Ost-Francken.

Placida, ihr Gem. Conradus, Fürst in Francken, erschlagen von dem Adelberto.

Matildis, ihr Gem. Heinricus, Hertzog u. Fürst in Sachsen.

Otto, Teutscher Kayser.

Gerberg, Gem. Ludewig, Königs in Franckreich.

Hadwinda, Gem. Hugonis Capeti.

Damit man aber die Geschichte der Könige dieses Hauses recht verstehe, hat man dessen vollständige Genealogie mit beybringen wollen.

Hugo Capet, Graf, oder, nach dem Zustand der damahligen Zeiten besser zu reden, Stadthalter zu Paris, erster König aus seinem Hause, † 996.

Robertus † 1033. Seine Brüder waren, Otto, Eudo, und Heinrich, alle dreye Hertzoge in Burgund, und

Heinrich I. † 1060.

Philipp. I. † 1108.

Ludewig VI. † 1137.

Lude-

Ludewig VII. † 1180. 2. Gem. Constantia, Königs Alphonsi VII. in Castilien Tochter.

Robertus, Hertzog in Bretagne.

Philipp. II. † 1223.

Franciscus II. † 1488.

Ludewig VIII. † 1226. Gem. Blanca, Alphonsi VIII. in Castilien Tochter.

Anna, Erbin von Bretagne † 1503. verm. an Carl VIII. König in Franckreich.

Ludewig IX. † 1270.

Carolus Graf von Anjou und 1266 König in Neapolis und Sicilien.

Philippus III. audax, † 1285.

Robertus, Graf von Clermont, Stamm-Vater des Hauses Bourbon.

Philipp. IV. † 1314. Gem. Joanna König Heinrichs von Navarren Tochter.

Carl, Graf von Valois, Stammvater dieses Hauses.

Margaretha, verm. an Eduard I. König in Engeland.

Blanca, verm. an Rudolph III. Hertzogen von Oesterreich.

Ludewig X. † 1316. ohne Kinder.

Philipp. V. † 1322. ohne Kinder.

Carolus IV. † 1328. mit ihm ging das Königl. Hauß aus.

Isabella, † 1357. ihr Gem. Eduard II. König in Engeland.

Carolus IV. † 1328. mit ihm gieng das Königl. Hauß aus.

Isabella † 1357. ihr Gemahl Eduard II. König in Engeland.

Blanca an Hertzog von Orleans verm.

Eduard III. König in Engeland.

Die Könige aus dem Valesischen Hause sind folgende:

Carolus, Graf von Valois † 1325. Sohn Königes Philippi III. von dem vorher.

Philippus VI. † 1350.

Johannes bonus † 1364.

Carolus V. † 1380.

Ludewig, König in Neapolis.

Philippus audax, Hertzog in Burgund, dessen Hauß in der Maria Burgundica, Kayserß Maximiliani Gemahlin ausgegangen.

Isabella, war an Joh. Galeacium, Hertzog von Mayland vermählet.

Carolus VI. † 1422.

Ludewig, Hertzog von Orleans, † 1407.

Carolus VII. † 1461.

Maria, Printzeßin aus Neapolis.

Gem. Valentina, Hertzogs Johann Galeacii von Mayland Tochter.

Lude-

Ludewig XI. † 1483.

Carl VIII. † 1498. mit ihm ist das Valesische Hauß ausgegangen.

Johanna, vermählt an Ludewig XII.

Carolus, Herzog von Orleans † 1465

Ludewig XII. † 1515. Gem. Johanna, Ludewig XI. Tochter, verstieß sie, und nahm Annam, Witwe Caroli VIII. Die 3te Frau war Maria, Heinrici VII. in Engeland Tochter.

Johannes, Graf von Angoulesme, † 1467.

Carolus Graf von Angoulesme † 1496.

Franciscus I. König † 1547. 1. Gem. Claudia, Ludew. XII. Tochter. 2. Eleonora, Schwester Kayserß Caroli V.

Heinrich II. † 1559. Gem. Catharina Medicæa, Printz. von Florentz.

Franciscus II. † 1560 ohne Kinder.

Isabella war an Philipp II. in Spanien verm.

Carolus IX. † 1514 ohne Kinder.

Heinrich III. † 1589 ohne Kinder.

Also war auch diese Linie ausgegangen, und folgete nunmehro das Bourbonnische Hauß.

Robertus Graf von Clermont, Stamm-Vater dieses Hauses, jüngster Sohn Königs Ludewig IX. er † 1317.

Ludewig Hertzog von Bourbon, † 1341.

Petrus I. † 1356.

Ludewig II. † 1410.

Johannes † 1434.

Petrus II. † 1503. Gem. Anna, König Ludewig XI. Tochter.

Susanna, Erbin von Bourbon, vermählt an Carl Graf von Montpensier.

Jacobus, Graf de la Marche, † 1362.

Johannes, Graf de la Marche, † 1393.

Ludewig, Graf von Montpensier.

Gilbertus, Graf von Montpensier, † 1496.

Carolus II. Graf von Montpensier, und wegen seiner Gemahlin der Susannæ Hertzog von Bourbon † 1527.

Ludewig, Graf von Vendome, wegen seiner Mutter, † 1447.

Carolus, Hertzog von Vendome, † 1537.

Anton, Hertzog von Vendome, und König in Navarren wegen seiner Gemahlin Joanna Albretana.

Ludewig, Printz von Condé, Stamm-Vater der heutigen Hertzoge von Condé und Conty.

Heinrich IV. König in Navarren und nachher in Franckr. † 1610.

Catharina, war verm. an Hertzog Heinrich in Lothringen.

2. Gem.

2. Gem. Maria Medicæa, Printzeßin von Florentz.

Ludewig † 1643. Gem. Anna Maria, Königs Philippi III. in Spanien Tochter.	Elisabeth, Gem. Philippi IV. in Spanien.	Christina, vermählt an Hertzog in Savoyen.	Gaston Johann Baptista, Stamm-Anleger des Hauses Orleans.

Ludewig XIV. † 1715. sein Hauß ist vorher befindlich.	Philipp, Hertzog von Orleans, † 1710. von seinem Hause ist auch schon gehandelt worden.

Sämtliche diese Genealogische Abtheilungen sind vornehmlich aus des Rittershusii gelehrten Opere Genealogico mit genommen. Indessen werden selbige sattsam zeigen, daß das weibliche Geschlecht in Franckreich beständig Kronfähig gewesen, mithin selbige zwar haben könne, jedoch, daß diese Printzeßinnen sich nur an Frantzösische vornehme Häuser selber verheyrathet, an welcher Genealogischen Staats-Maxime die Frantzosen auch gar recht gethan.

Andere (*) hingegen widersprechen der Capetingischen Abkunfft aus dem Königl. Hause, welche auch allerdings recht hätten, wenn anders Ludovicus IV. oder das Kind in dem 18. oder 19.

(*) V. Blondell. in plen. assert. Geneal. Galliæ.

Jahre verstorben, zugleich nicht verheyrathet gewesen wäre, weil nach diesen Umständen Henricus I. keine Printzeßin von ihm könte gehabt haben, indem selbige, als er Teutscher König ward, sich noch nicht in dem Stande und Alter befunden, heyrathen zu können. Gleichwohl ist auch nicht abzusehen, warum vorangeführte Autores dergleichen erdichtet haben solten. Doch dem sey wie ihm wolle, wenn man mehrbesagte Genealogie annimmt, so stösset sie der Frantzosen ihren legem Salicam allerdings übern Hauffen, von dem bereits Erwehnung geschehen, daß nach solcher Hugo Capetus nimmermehr ein Recht zur Fränckischen Kron hätte haben können, wenn auch gleich alles sonst seine Richtigkeit gehabt, und also nach Absterben des Ludovici V. kein eintziger männlicher Kron-Erbe mehr vorhanden gewesen wäre. Allein es ist Hugo Capetus gantz nicht rechtmäßiger Weise zur Krone gelanget, welches auch einige ältere Scriptores Francici selber eingesehen, der neuern zu geschweigen, daher sie der Sache mit einem Mährgen (*) helffen wollen, wenn sie vorgeben, es habe ein Heiliger, Valericus genannt, da der liebe GOtt wissen mag, wer dieser Mann gewesen, des Hugonis Capeti seinem Vater im Gesichte vorher gesaget, daß seine Nachkommen die Kron Franckreich haben würden, weil er bey einem Einfall der Normannen dieses, und noch eines andern sogenannten Heiligen ihre Leiber gerettet. Doch

welcher

(*) V. Wilhelm. Nangii Chron. l. cit.

welcher Vernünfftige siehet nicht, daß dieses eine mehr als alte weiberhaffte Fabel sey, die man nur deswegen ausgesonnen, damit des Capeti seine Kron-Erlangung ein Mäntelgen bekommen könte. Es hat also Hugo nicht durch Tapfferkeit, sondern durch Verrätherey eines gottlosen Pfaffen den Thron behauptet, wie dieses die Frantzösischen Geschichtschreiber selber bekennen müssen. (*) Immittelst hat Hugo Capetus denen, die ihm auf den Thron geholffen, freylich viel einräumen müssen, dergestalt, daß die Könige in Franckreich nachher eine lange Zeit gar gebundene Hände gehabt, da zwar das jus succedendi in so weit geblieben, allein die forma regiminis war eine wunderliche mixtura ex Monarcchia und Aristocratia. Doch eben dieses, und daß in dem modo succedendi nichts geändert worden, hat verursachet, daß die Frantzösische Monarchie sich bißher so lange erhalten, wie sie denn auch beständig in ihrem Wesen verbleiben wird, als lange die Frantzosen ermeldten modum beybehalten. Nicht weniger hatten die Könige in Franckreich vormahls gar sehr geringe Einkünffte, wie denn überhaupt in allen Staaten durch die gantze Welt die Oberherren und Beherrscher derselben anfänglich schlecht mit Einkünfften versehen gewesen, welches man verschiedenen Ursachen zuschreiben muß. Und zwar einmahl, weil in denen ältern Zeiten die Fürsten und Grossen keine so prächtige und kostbare Hof-Lager hielten, gleichwie

(*) Id, ad ann. 990.

wie die Wolluſt nachher erſt eingeführet, ſondern ſie waren vielmehr mit dem vergnügt, was ihnen ihre eigene Güter trugen, ingleichen mit dem, was ihnen das Volck ausgeſetzet hatte, welches gleichſam noch zu einem Ueberfluſſe und Schatze diente. Ihre Bedienten unterhielten ſie von ihren Mitteln, denen man aber kein Geld, ſondern nur den Ertrag von dieſem oder jenem Gute gab, nachdem nemlich die Leiſtung der Dienſte beſchaffen war. Und eben dieſes iſt der eigentliche und wahre Urſprung der heut zu Tage ſogenannten Lehen, die vormahls nichts anders, als dergleichen Bedienungen und Güter geweſen, denen aber die DD. Itali, als Leute, welche von der Hiſtorie, und von dem vormahligen Zuſtande der Welt nicht die mindeſte Kentniß hatten, eine gantz andere Geſtalt und Weſen angezogen, wie davon bereits mehrers iſt gemeldet worden.

Wenn aber die Scriptores Francici melden, es ſey Hugo Capetus vornehmlich von denen Baronibus regni zum Könige gemachet worden, ſo fraget ſich hierbey billig, wer durch ſelbige zu verſtehen? Nun iſt es zwar wohl an dem, daß ſonderlich einige teutſche Gelehrte (*) ſich ſehr zerſtreiten, was Baro eigentlich geweſen, indem der eine dies, der andere das daraus machet, wiewohl diejenigen der Sache etwas nahe treten, wenn ſie ihnen Fahnen und dergleichen zuſchreiben. Es rühren aber alle dieſe verſchiedene Meynungen

(*) Limnæi jus publ. l. 2. l. 4. cap. 5. und noch einige andere.

nungen von nichts anders her, als von der Unwissenheit des vormahligen Kriegs-Wesens, welches in der That weit anders beschaffen war, als das jetzige. Und zwar ist davon bereits oben einige Erwehnung geschehen, sonderlich daß ein jeder Adelicher und Freygebohrner, der zu denen Waffen tüchtig gewesen, einen Soldaten, wie man es itzo nennet, oder, wie es etwan die damahligen Zeiten geheissen, einen Krieger hat abgeben müssen, die gleichwohl von eines Fürsten seiner Leibwacht gantz unterschieden waren. (*) Jene also theilte man ein nach denen Gauen, welche dreyerley waren, grosse, mittlere, und kleine, wiewohl die Scriptores medii ævi solche nirgends so genau unterscheiden. Ueber einen grossen Gau demnach war ein Befehlshaber gesetzet, der die aus selbigem zu stellende Kriegs-Mannschafft unter seiner Gewalt und Bothmäßigkeit hatte, daher auch jedem grossen Gau seine Fahne bestimmet, die unter der Haupt-Fahne des gantzen Landes stunde, indem man vormahls von jeder grossen Landschafft eine Haupt-Fahne führete, davon in Teuschland, als selbige allda zerfielen und zerschlagen waren, jede kleine Landschafft ihre eigene angenommen, gleichwie sie auch ihre besondere Wapen zu führen angefangen, von welchen allen man anderwerts ebenfals mit mehrern (**) gehandelt. Da nun nicht zu läugnen, daß Fan

und

(*) Alles dieses hat man in der Heraldica gantz umständlich erläutert.

(**) Einleitung zur Heraldica.

und Bann einerley, so wird auch von selbsten folgen, daß Baniere, daraus die Italiäner ihr Baro gezimmert, so viel sey, als Banherr, nemlich ein solcher, der die Kriegs-Mannschafft eines gantzen Gaues unter sich gehabt, welches Amt eben so viel gewesen, als was man itzo einen Obristen nennet, wie dieses zum Theil schon mit berühret worden. Diese Erklärung wird der Sache viel gemässer fallen, als andere, da man Baro bald von baar, bald wo anders her ableiten will. Es waren also die Barones niemand anders, als die hohen Kriegs-Bediente, die, wie vorher zu befinden, itzo Obristen und Generale heissen, welche die Kriegs-Mannschafft unter sich hatten, mithin auf selbige in einem Staate freylich vieles mit ankam. Daß sie indessen in jedem Gau ihre eigene Erb-Güter besessen, ist wohl ausser allem Zweiffel, daher ihnen auch bey denen in Gallien und in Teutschland vorgefallenen grossen Veränderungen nicht schwer gewesen, von denjenigen Gütern, die, nach damahliger Zeiten Gebrauch, zu ihrem Unterhalt angewiesen waren, sich völlig Meister und Herren zu machen. Und dieses waren diejenigen Barones oder Obristen, die dem Hugoni Capeto die Kron mit zuwenden halffen, die er denn ohne Zweiffel durch grosse Versprechungen auf seine Seite gebracht, gleichwie er denen andern Vornehmen ebenfals viel einräumen müssen, davon bereits Erwehnung geschehen.

Es haben also die Könige der Francken-Gallier der erstern Capetingischen gerade abstammenden

Linie

Linie in Franckreich eben nicht viel zu sagen gehabt, jedoch trugen die sogenannten Kreutz-Züge ihnen etwas ein, die zwar die Päbste dem äusserlichen Vorgeben nach deswegen anstiffteten, daß man die vermeynten heiligen Oerter, samt dem also gescholtenen gelobten Lande (*) denen Saracenen

(*) Es wird Palæstina zwar insgemein das gelobte Land genennet, allein da selbiges vor andern Asiatischen Landschafften gantz keinen Vorzun hat, ja es vielmehr in Asien Länder giebet, die weit herrlicher sind als jenes, so ist nicht abzusehen, wie ihm dieser Nahme gebühre, zu geschweigen, daß die Reise-Beschreibungen insgemein nicht viel besonders in selbigem wissen wollen, sondern daß es vielmehr allenthalben sehr steinicht und unfruchtbar, mithin wenig annehmliches allda zu befinden sey. Jedoch dieses alles itzo auf die Seite gesetzet, so will man nur mit wenigen untersuchen, ob es glaublich falle, daß das Grab Christi und andere sogenannte heilige Oerter annoch vorhanden, weil es an dem, daß viele, sonderlich unter denen Protestanten selber, noch gar feste an dem Vorurtheile hangen, als ob alle diese Dinge annoch in ihrem würcklichen Wesen wären? Zwar wenn es der Reinigkeit der Religion nachgehen solte, so dürffte man um diese vermeynten heiligen Oerter sich gar nicht bekümmern, sie möchten nun vorhanden seyn oder nicht, weil die Würcklichkeit der Religion, samt deren Grund, nicht auf selbige, sondern auf den wahren Glauben an Christum und dessen Verdienst ankömmt, die Apostel auch auf diese so gescholtene heilige Dinge uns nichts anweisen, ja die Religion selber ein paar hundert Jahr und drüber nichts davon gewust hat, biß der sehr abergläubische Hieronymus aufgekommen ist, welcher jene mit diesen Dingen besudelt hat. v. Cleriei Hieronymiana und Heumanni Hist. Lit. c. 4. Indessen will man

man jetzo nur mit wenigen ansehen, ob es vernünfftig, möglich und glaublich sey, daß annoch ein heilig Grab vorhanden? Da gleich anfänglich ein sehr starcker Beweiß wider selbiges ist, daß die ersten Christen sich um solches nicht bekümmert, noch vor dessen Erhaltung besorgt gewesen, indem, daß dieses von ihnen geschehen wäre, von nirgends her erwiesen werden kan. Es giebt aber die Historie sehr umständlich an die Hand, daß zwar Titus Vespasianus die Stadt Jerusalem zerstöret, weil aber doch noch etwas von selbiger geblieben, welches, die jederzeit mit Rebelliren und Morden umgegangene, und noch umgehende nichtswürdige Juden, unter dem Hadriano wieder aufzubauen suchten, liesse dieser, auch nur um des willen, und weil er die Juden zu vertilgen gesuchet, sehr löblicher Kayser, solche von Grund aus zerstören, und bauete hingegen ziemlich weit von dem vormahligen Jerusalem eine neue Stadt, die er Eliam Hadrianam nannte, in welcher zwar wohl die Christen, aber keine Juden wohnen, ja diese sich nicht einmahl in der gantzen Gegend herum sehen lassen dürffen, von welchen allen gar umständlich Euseb. in hist. Eccles. l. 4. Orosius und andere nachzusehen. Man wolle doch also hierbey vernünfftig erwegen, wie es bey Belagerungen zuzugehen pflege, und wie in selbigen sehr weit herum alles verwüstet, zerstöret, und von Grund aus verderbet werde, so dann aber einen unpartheyischen Schluß machen, wann die ersten Christen das Grab Christi aus einiger Ehrerbietung ja erhalten hätten, ob auch glaublich falle, daß solches von denen Römischen Soldaten solte verschonet worden seyn, die solches gewiß um so viel eher zerstöret hätten, weil ihnen die Christliche Religion ein lächerlicher, ja bey manchen gar ein schädlicher Aberglaube hiesse, deme zum Verdruß man alles verwüsten müste, was etwan zu selbigem gehöre. Ob man auch gleich wolte zugeben, er sey selbiges nach der Vespasianischen Verwüstung wieder aufgebauet worden, wiewohl sich nichts davon in der Historie findet, so ist doch alles bey der Hadrianischen

Zer-

Zerstöhrung von neuen wieder drauf gegangen wor-
zu kommt, daß man die eigentliche Lage von dem alten
Jerusalem nicht recht weiß, weil das heutige, des
Hadriani sein Ælia ist, welches, wie bereits erwehnet
worden, ziemlich weit von dem alten Jerusalem er-
bauet worden. Da nun alles dieses gantz richtig, so
kan man ja auch nicht sagen, wo der Berg Calvariæ
eigentlich gewesen? Jugleichen an welchem Orte sich
Christi Grab befunden habe? Ja da die Juden wider
die Christen so viele Verfolgungen erregeten, solten sie
den Ort des Grabes Christi nicht von Grund aus zer-
stöhret haben? Wenigstens ist solches von ihnen ge-
schehen, als sie unter dem Hadriano rebellirten, weil
sie bey dieser Rebellion gar erschrecklich wider die Chri-
sten wüteten. Und da diese der Juden ihre Verfol-
gungen nicht zu leugnen sind, so fällt allerdings gantz
glaublich, daß die ersten Christen um Christi Grab
sich gar nicht bekümmert, um die Juden durch einen
solchen öffentlichen Ort nicht noch mehr zu erbit-
tern, wenigstens ist in der Schrifft nicht ein Jota dar-
von zu befinden, aus welcher vielmehr ein sehr starcker
Beweiß herfliesset, daß unser Heyland selbst seine
Grabstädte mit Fleiß aus der Menschen ihrem An-
dencken habe kommen lassen, weil er den Aberglau-
ben, der mit selbigem in denen künfftigen Zeiten würde
getrieben werden, nach seiner Allwissenheit, sattsam
vorher sahe. Denn wolte GOTT, und zwar zur
Vermeidung einer ebenmäßigen Abgötterey, denen
Juden des Mosis sein Grab nicht wissen lassen, so
kan von unsers Heylandes seinem dieses um so bündi-
ger geschlossen werden. Also ist es zwar an dem, daß
heut zu Tage ein Ort angegeben wird, der Christi
Grabstätte seyn soll, es ist auch wahr, daß viele
1000 solches glauben, allein alles dieses machet von
dessen Wircklichkeit noch keinen Beweiß. Jedoch ge-
setzt, es sey das rechte Grab, auch alle sogenannte
heilige Oerter annoch würcklich vorhanden, so weiset
doch Paulus, und zwar aus dem Munde des Heil.
Geistes, uns nicht an selbige, sondern er saget:

nen (*) wieder abnehmen möchte, in der That aber gieng ihr Haupt-Absehen dahin, daß kein Christlicher Printz, und insonderheit die teutschen Kayser, um des Pabsts sein Unternehmen sich be-

halter im Gedächtniß JEsum Christum, den Gecreutzigten, nicht aber sein Grab, oder sein Creutz, oder einen vermuthlich heiligen Ort, weil solche leblose Dinge eine Heiligkeit weder annehmen, noch selbige zu werden vermögen.

(*) Man wird nicht leicht in der Historie einen Staat finden, der von einem geringen Anfange so hoch solte gestiegen seyn, als das ungeheure Reich der Saracenen, von dem gleichwohl in denen gemeinen Compendiis historiæ universalis nicht viel vorkommt, ja dessen Historie wir überhaupt wenig zu achten pflegen, ob solches wohl eines der grösten Reiche gewesen, die die Welt je gesehen. Dieses aber gehöret mit unter die Gebrechen unserer Universal-Historie, in welcher der Römische Staat insgemein ein nicht geringes Capitel auszumachen pfleget, eben als ob selbiger der alleinige kluge, weise, tapffere und vernünfftige Staat gewesen wäre, der gleichsam ein Muster aller andern seyn könte, da es doch seine Richtigkeit hat, daß es viel mächtigere, wohleingerichtere, tapffere und weisere Staaten in der Welt gegeben, als jener, der meistens aus Betrügereyen, Morden und Rauben zusammen erwachsen, sich auch nicht sowohl durch Klugheit, als durch allerley offt sehr böse Staats-Streiche erhalten. Von dem Saracenischen Staate aber etwas zu gedencken, so ist solcher, wie gedacht, nicht nur einer der allergrösten und mächtigsten gewesen, sondern es weiset auch dessen ungemeines Wachsthum, daß man selbigen auf eine kluge Einrichtung erbauet gehabt, die aber einige dessen Fürsten nachher aus Unverstand verlassen haben, woraus dann dessen Fall entstanden ist. Vid. Ockley Hist. des Saracens.

bekümmern, anbey auch keiner mit seinen Gedancken wegen einer etwan vorhabenden Universal-Monarchie durchdringen möchte. Diese Kreutz-Züge demnach rieben manchen vornehmen Frantzosen in dem ehemahligen Jüdischen Lande auf, indem die Leute aus einer albern Andacht gleichsam blind waren, da sie zwar die unglücklichen Erfolge sahen, und daß man gegen die Saracenen eben nicht viel ausrichtete, allein sie blieben bey ihrem (*) wunderlichen Vorsatze, jenen die eingebildeten heiligen Oerter wieder abzunehmen. Den Verlust aber so vieles Volckes konnten die Könige in Franckreich zwar verschmertzen, weil dero Kron-Güter dadurch wuchsen, indem sich immer Gelegenheit fand, eines und des andern ausgegangenen Hauses seine gehabte Ländereyen mit der Crone zu verknüpffen, ja es ist fast glaublich, daß Ludewig IX. um keiner andern Ursache willen, selbst nach Palæstina gegangen, als um seine Grossen dadurch desto besser aufzumuntern, ebenfalls mit dahin zu gehen, und sich allda die Köpffe entzwey schlagen zu lassen. Denn obgleich die Könige Volck genug einbüsseten, so hatten sie doch, wie gedacht, einen Zuwachs und Vortheil darbey, zu geschweigen, daß Franckreich damahls keine sonderliche Kriege führete, das überflüßige Volck aber weggeschaffet werden muste, worzu denn die Creutz-Züge die beste Gelegenheit gaben. Sonst will

(*) Von diesen Sachen wird unten vieles nach der Länge vorkommen.

man haben, als ob Ludewig VII, welcher, wie vorgedacht, 1137 die Regierung antrat, am ersten die Lilien in das Frantzösische Wapen gebracht, (*) welches doch vielleicht nicht gar viel Grund hat, indem andere (**) dieses bereits dem Clodovæo I. zuschreiben, obgleich eines so wahr ist als das andere, weil noch nicht ausgemacht ist, ob dasjenige, was die Frantzosen jetzo Lilien nennen, vormahls auch dergleichen gewesen? welches billig verneinet wird. Denn da es seine Richtigkeit hat, daß alle und jede Länder Wapen ursprünglich entweder gewisse Kriegs- oder Geschlechts-Zeichen gewesen, und denn die Francken zu dem erstern dasjenige Thier, was man jetzo eine Kröte nennet, (***) erwehlet hatten, so ist wahrscheinlich, daß sie solches nachher als ein Reichs-Zeichen beybehalten, als nemlich diese zu führen

(*) Vid. Chifflet. de Lil. Franc.

(**) Vid. Vpton. Science Heroique 632.

(***) Man könte zwar hierwider einwenden, wie doch die Francken darzu gekommen, daß sie ein so heßliches und gifftiges Thier zu ihren Kriegs-Zeichen angenommen. Allein wie uns unbekannt ist, mit was vor einem Nahmen die Teutschen diesen Wurm vormahls beleget, denn, daß er nicht Kröte geheissen, braucht wohl keines grossen Beweises? Also kan man auch von seinem Giffte gar keinen Schluß machen, daß er nicht der Francken ihr Signum militare sollte gewesen seyn, indem sie eben durch die Eigenschafft dieses Thiers ihren Feinden haben zu verstehen geben wollen, was diese sich von ihnen und ihren Waffen versprechen dürfften.

führen in Europa aufkam. (*) Es kan aber wegen des Wapens der Cron Franckreich noch eine Meynung statt haben, daß nemlich solches weder Lilien noch Kröten, sondern vielmehr die Spitzen von dem Franckeisen gewesen, einer Art Gewehr, dafür die Römer sich so zu fürchten pflegten, und damit die erstern Könige des Merovingischen Hauses statt des Scepters auf ihren Müntzen und Siegeln sich insgemein vorstellen lassen. Zwar könte man desfalls einwenden, daß dieses etwas ungewöhnliches, und sonst bey keinem Volcke zu befinden; allein, gleich wie unleugbar ist, daß die Heraldici aus Unwissenheit der Historie des medii ævi viele Wapen-Bilder gantz falsch erkläret, daher sie, was Kriegs-Instrumente und Waffen gewesen, bald zu Blumen, bald zu Blättern, oder zu Kreutzen, Wecken und dergleichen Dingen gemachet, wie denn sonderlich die

(*) Hierbey liesse sich billig fragen, was doch die grossen Herren bewogen, gewisse Bilder zum Zeichen ihrer Länder anzunehmen, es wird aber darvon dieses die vornehmste Ursache gewesen seyn, daß man bey denen Creutz-Zügen, wegen Vielheit der Menschen, und wegen der so verschiedenen Völcker, aus denen die Christlichen Armeen bestanden, gewisse Länder-Zeichen annehmen müssen, um dadurch ein Volck von dem andern zu unterscheiden, worauf dann dergleichen Dinge nachher also geblieben sind. Nebst dem mag auch eine geheime Eifersucht darunter gesteckt haben, indem die grossen Herren wegen ihrer Länder nicht geringer seyn wollen, als andere, die ihre gewisse Beyzeichen zu führen pflegeten, die man jetzo Wapen nennet, daher jene dergleichen vor ihre Länder auch erkieset, wovon in der Heraldica mit mehrern gehandelt worden.

sogenannten Kräntze nichts anders als eine gewisse Art von Waffen sind, dergleichen von denen Wecken auch zu sagen; Also ist nicht abzusehen, warum diese Meynung wegen der Franckeisen nicht bestehen könne? Denn wie, nur erinnerter massen, die Wapen-Kunst eine derjenigen Wissenschafften ist, die ex statu medii ævi annoch sehr wenig erläutert ist, also hat man auch in selbiger bißhero viele Dinge geglaubet, gelehret, geschrieben, und vor bittre Wahrheiten ausgegeben, die gleichwohl bey einer genauern Untersuchung dasjenige gar nicht sind, was sie seyn sollten. Und so ist es mit denen vermeynten Lilien des Frantzösischen Wapens auch gegangen, welche bloß die Unwissenheit der Zeiten, samt dem Unverstand der Leute, darzu gemachet, welcher Unverstand sie gleichsam sauber ausgeziehret, anbey denen Poeten und Heuchlern zu allerley lächerlichen Erfindungen, Schmeicheleyen und Thorheiten Anlaß gegeben.

Nebst dem ist unter dieser erstern Königlichen Linie auch der Grund zu der Eroberung des Königreichs Neapolis geleget worden, davon die Umstände zwar bekannt, welche auch die obstehende Haupt-Genealogie zum Theil mit anzeiget, kürtzlich aber darauf ankommen, daß als Conrad IV., Teutscher Kayser und Herr ermeldten Königreichs, Anno 1254. mit Tode abgegangen war, der Pabst, wegen der übermäßig grossen Macht des Hohenstauffischen Hauses, seinem Interesse nicht gemäß zu seyn erachtete, selbiges in einem sothanigem Zustande zu lassen, daher er auf dessen Erniedrigung bedacht war, und daran er

Teutsch-

Teutschland in so weit selbst einen guten Dienst leistete, welches sonst in die Fesseln der Knechtschafft und Souverainité ermeldten Hauses dürfte gerathen seyn. Denn ob es wohl an dem, daß die Päbste eben nicht gar viel Gutes gestifftet haben, so muß man ihnen doch auch die Gerechtigkeit erweisen, und sagen, daß sie sonderlich Teutschland allemahl mit befreyen helffen, wenn durch eines Regiersüchtigen Printzen seine Herrschsucht dessen Freyheit hat Gefahr lauffen wollen, wie solches einem jedem von selbsten in die Augen fallen wird, wenn er die Geschichte unsers Reiches mit unpartheyischen Augen ansehen will. Also hatte der Pabst, wenigstens nach seiner Politic, recht, daß er ermeldtes Hohenstauffische Hauß wieder demüthigte, ob er aber daran recht gethan, daß es auf die bekannte Art von ihm geschehen, ist eine andere Frage, die man hier nicht auszumachen begehret, eben wie es wieder eine andere Frage ist, ob der Pabst ein rechtmäßiger Lehns-Herr des Königreichs Neapolis sey? welche jetzo auch wegbleibet, jedoch von nirgends her behauptet werden kan, weil gewiß kein vernünfftiger und tüchtiger Historicus einen Grund wird ausfündig machen können, dadurch dem Pabste eine Lehns-Befugniß sollte zugeschrieben werden können; wiewohl es auch gantz irrig ein Lehns-Reich genennet wird, indem es einen jährlichen Zinß abträget, daher es vielmehr ein bonum censiticum, als feudale heissen sollte, und man muß sich auch billig über die grossen Herren verwundern, daß sie dem Pabste einiges Recht auf Neapolis

zugestanden. (*) Allein wenn man alles dieses jetzo auf die Seite setzet, so konte es Hertzog Carln von Anjou nicht verdacht werden, daß er das von dem Pabste angebotene Königreich Neapolis annahm, weil man sich in Franckreich nicht über des Pabsts Befugniß zu solchem befragete, wohl aber ob es rathsam sey, selbiges anzunehmen und Franckreich dadurch in einen weitläufftigen und weit aussehenden Krieg zu verwickeln? Ob man indessen am Frantzösischen Hofe damahls die Gedancken gehabt, Italien völlig zu gewinnen, und selbiges nach und nach an die Cron zu verknüpffen, daran ist fast nicht zu zweiffeln, wie denn diese Anschläge auch biß auf den letztverstorbenen König mögen gedauret haben, welcher endlich die Unmöglichkeit dieses auszuführen gesehen, daher er auch von 1697 an selbige gäntzlich fallen lassen. Insonderheit aber mag ihn darzu mit bewogen haben, weil man am Hofe gesehen, daß die vorhergehenden Könige alles in Italien dermassen verderbet, daß auch die besten Bemühungen nicht vermögend waren, die begangenen Fehler zu verbessern, es ist auch gantz vernünfftig wahrscheinlich, daß Franckreich nie in den Stand gerathen, und es dahin bringen werde, daß es Italien solte behaupten können. Denn nicht zu gedencken, daß gantz Europa dieses zu verhindern suchet, womit im vorigen Seculo der Anfang gemacht worden, so schicken

(*) Vid. Giannoni Histor. Neapol. und Collenut. Rer. Neapol. welche beyde, sonderlich der erstere, dem Pabste nicht viel Vortheil schaffen.

schicken sich die Frantzosen und Italiäner gar nicht zusammen, daß sie etwan lange bey einander solten dauren, und also gleichsam einen Staats-Leib abgeben können, weil ihre Temperamente, Lebens-Art, Eigenschafften, Sitten, Gebräuche und anderes mehr gar weit von einander abgehen; denn die Italiäner haben nicht wenig von dem vormahligen Stoltz der alten Römer noch an sich, damit sie sich allenthalben verhaßt machen, vornehmlich da sie alle andere Völcker gegen sich verachten, welches mit der Frantzosen ihrem Naturell ebenfals nicht bestehen kan, von des Pabsts seinen Staats-Streichen jetzo nichts zu gedencken, welcher, so viel an ihm ist, keinen einzigen Printzen von Italien wird Herr werden lassen, am allerwenigsten die Frantzosen. Denn obgleich die Päbste denen Königen von Franckreich bißweilen nach Italien verholffen, auch dero Sachen alda eine Zeitlang mit unterstützet haben, so hat doch diese Freundschafft nicht länger gedauret, als so lange jene die Frantzosen nicht haben fürchten dürffen, denn alsdann sind sie deren ärgste Feinde geworden, wie denn eben der Päbstl. Hof das meiste unter der Hand mit beygetragen, daß Ao. 1282 jene durch die bekanten Sicilianische Vesper das Königreich Sicilien wieder verlohren. Und auf sothane Art haben sie sich jederzeit gegen Franckreich bezeiget, werden auch wegen Italien gegen selbiges sich so lange also bezeugen, als lange der Päbstliche Staat bestehet.

Das eilffte Capitel.

Die Ausrottung aber der Tempel-Herren, die von Philippo IV. und dem Pabst Clemens V. 1311 vorgenommen ward, konte zwar an sich selbst eben nicht als ungerecht angesehen werden, weil ohne dies alle und jede geistliche Ritter- samt denen Münchs-Orden nichts besser werth waren, allein der modus procedendi war grausam und ungerecht, dafür auch nachmahls Franckreich durch die Engelländer scharff genug ist gezüchtiget worden. Denn wenn nur der Orden an sich selbst wäre aufgehoben und dessen Güter eingezogen worden, so hätte dieses gantz nichts ungerechtes in sich gehabt, und es kan seyn, daß der König in Franckreich anfänglich ein mehrers nicht, als dieses gesuchet; allein wie die Clerisey insgemein zum Blutvergiessen gar geneigt ist, also glaubete sie auch hier, daß die blosse Aufhebung des Ordens nicht genug, sondern es muste annoch der Scheiter-Haufen darzukommen, wie alles dieses die Römischen Scriptores (*) selber nicht läugnen können. Daß aber dieser Orden in so schändlichen Lastern solte gelebet haben, als man ihm aufzubürden suchte, (**) war nichts anders als eine listige, jedoch auch ungewissenhaffte Erfindung der Marianer

(*) V. Bzovii Annal. Baron. ad ann. 1313.
(**) vid. Dn. Thomas. de Ordine Templar. sublato, Gürtler de Ordine Templar.

rianer oder Johanniter-Ritter. Denn weil diese wegen ihrer grossen Menge nicht alle voll auf zu leben hatten, vom Kriege aber sich die wenigzu nehren begehreten, fielen sie auf die Ausrottung der Tempel-Herren, mit denen sie vielleicht vorher in einem Mißverständniß mögen gelebet haben. In Teutschland aber sahen sie wohl, daß deren dasige Ausrottung nicht angehen würde, theils, weil viele vornehme Teutsche in besagtem Orden sich befanden, andern Theils, daß Teutschland nicht aus einem Ober-Herrn bestehe, daher dieses allda nicht möglich fiele. Also machten sie sich an den König in Franckreich, deme ebenfals die Tempel-Herren etwas zuwider gethan haben mögen, weil nicht glaublich ist, daß er sogleich und so zu reden ex abrupto auf ihre Ausrottung solte gerathen seyn. Daß indessen gedachte Marianer Ritter an solcher vornehmlich mit Schuld gehabt, beweiset sich unter andern daher, weil sie insonderheit der ausgerotteten Tempel-Herren ihre Güter bekamen. Es hat aber sothane unmenschlich verrichtete Ausrottung Franckreich solche Blutschulden auf den Hals geladen, woran, samt denen an den Hugenotten verübten Verfolgungen, es noch biß diese Stunde zu klauen, und also mit dieser unglücklichen Arbeit noch gar lange zubringen dürffte.

Nach Ausrottung der Tempel-Herren folgete unter dem Philippo V. die Ausrottung der Juden, indem sie überwiesen waren, nicht nur, daß sie die Brunnen vergifftet, sondern auch viele Christen-Kinder heimlich umgebracht, von welcher

cher Zeit an dieses liederliche und auf der Welt unnütze Geschmeisse aus Franckreich hat wegbleiben müssen, biß auf die Zeiten des letztverstorbenen Königs Ludewig XIV. und des Regenten, des Hertzogs von Orleans, unter welchem diese alle Landverderbende Brut sich allda wieder einzunisteln angefangen. Denn obgleich nicht wenige Christen die Dultung der Juden zu behaupten suchen, wie davon vorhero bereits einige Erwehnung geschehen, so wird doch ein jeder, der die Sache mit unpassionirten Augen und mit gesunder Vernunfft ansehen will, gleich finden, daß die deßfals herfürgebrachten Gründe gar nicht weit her sind, sondern daß sie entweder auf ein werckliches und gantz falsches Vorurtheil ankommen, oder, daß man um Geldes willen etwas geschrieben, davon man doch in seinem Gewissen überzeuget gewesen, daß es sich in der That gar anders befinde. Die wichtigsten Gründe aber, die man vor dieses Volckes seine Dultung anzuführen pfleget, kommen darauf an, 1) daß sie Menschen wären; 2) habe unser Heyland selber vor sie gebetet; 3) geben sie sehr grosse Schatzungen, und endlich 4) fänden sich eine Menge derjenigen Printzen, die vor die Juden sehr gnädige Befehle ergehen lassen, deren sonderlich in dem Jure Romano gar viele angetroffen würden. Allein was das erstere anbetrifft, so ist es zwar an dem, sie sind dem äusserlichen Wesen nach Menschen, doch dieses verbindet noch nicht, daß man eine schädliche Art derselben, dergleichen unwidersprechlich die Juden sind, nothwendig,

und

und noch darzu zu seinem äussersten Schaden dulten müsse. Denn sie leben ja in keiner societate civili, sondern sie sind vielmehr aller und jeder Völcker, die auf dem gantzen Erdboden vorhanden, ihre abgesagtesten Feinde, indem sie dieselben sämtlich durchgehends hassen, verfluchen, verdammen, und deren Untergang suchen, täglich wider selbige beten, sie mit den schändlichsten Namen, der Gojim, Hunde, und dergleichen belegen, woraus also von selbsten nothwendig folget, daß bey sothanen wahren Umständen wohl schwerlich eine Verbindlichkeit vorhanden, die andere Völcker nöthigen solte, ein solch gottloses Volck, das nur anderer ihren Untergang suchet, unter sich zu leiden. Und ob man gleich noch weiter einwendet, GOtt dulte sie ja, so müste aus diesem wunderlichen Schlusse folgen, daß ein Mensch nicht vermögend wäre auch nur ein Gräßgen auszureissen, weil GOtt solches auch dultet, indem er nichts auf der Welt unmittelbahrer Weise umbringet. Allein warum rotten denn die Menschen schädliche Gewürme, und was ihnen sonst nachtheilig ist, aus, indem ja GOTT solche auch dultet, daher sie dann, nach obigen seltsamen Schlusse, sich dadurch nothwendig an dem Göttlichen Willen vergreiffen müsten. Wer wird aber so wunderliche abgeschmackte Folgereyen machen? Zudem ist die Frage nicht wegen der Juden ihrer Ausrottung, sondern nur ob ein Volck, und sonderlich die Christen, solche unter sich mit gutem Gewissen dulten können? welches billig verneinet wird. Daher, ob man gleich weiter

ter einwendet, es habe unser Heyland selbst vor sie gebetet, so folget daraus wieder kein Schluß, nicht wegen ihrer Dultung, und zwar einmahl, daß sothane Vorbitte keinem Volcke, wegen der Juden ihrer Dultung, ein Gesetze machte, man also wohl wissen mögte, woher denn dieses erwiesen werden könte; andern Theils ist diese Vorbitte des sterbenden Heylandes bloß geistlicher und Bedings-Weise zu verstehen, wenn sie sich nemlich bekehren würden, daß sie sodann GOTT wolle zu Gnaden annehmen, denn sonst folgete, daß GOtt die Juden auch in ihrem Unglauben müsse selig machen. Also entstehet aus alle dem wieder kein Schluß, der zum Behuff der Juden-Dultung angeführet werden könte. Die grosse Schatzung aber anbetreffend, welche die Juden zu geben pflegen, so ist dieses gewiß ein sehr armseliger und von der wahren Bewandniß der Sachen weit abirrender Schluß. Denn da unläugbar, daß die Juden ihre Schacherey gegen niemanden, als gegen die Christen brauchen dürffen, sie zugleich einen solchen Wucher treiben, indem sie nicht nur übermäßige Zinsen nehmen, sondern diese auch sogleich wieder zu einem Capital machen, und also mit einem Thaler in einem Jahre wieder viele gewinnen, (*) so ergiebet sich hieraus von selbsten, daß sie die Christen nicht nur mit ihrem eigenen Fett betreuffeln, sondern auch

(*) Alles dieses hat Gottlieb Rechthu von Juden und Juden-Genossen, und Müller vom Judenthum sattsam erwiesen.

auch jährlich noch einen entsetzlichen Ueberschuß haben, den sie aber allein denen Christen abgestohlen und abgeschunden. Wenn daher Christliche Obrigkeiten geruhen wolten, sämtlich dieses so einzusehen, wie es allerdings der Wahrheit und der Sache gemäß ist, würden sie leicht finden, daß die sogenamte Juden-Schatzung nicht die Juden, sondern sie selbst nebst ihren Unterthanen geben müssen, ja daß diesen und auch ihnen selbsten jährlich viele 1000 Thaler, und nach Anzahl der Juden viele 100000 Thaler aus ihren Landen in der schelmischen Juden ihre Beutel hineinfallen, mithin aus dieser offenbahren und gantz unwidersprechlichen Wahrheit ein sehr starcker Schluß entstehe, daß kein Fürst und Obrigkeit die Juden in ihren Landen dulten könne. Denn da nach der gesunden Staats-Regier-Kunst alles aus einem Lande hinausgeschaffet, und also darinnen nicht gelitten werden soll, was selbigem schädlich fället und die Unterthanen arm machet, gleichwohl dieses von denen Juden handgreifflich geschicht, so ergiebet sich hieraus von selbst, daß diejenigen, welche grossen Herren die Juden-Dultung anrathen, solches entweder aus Unverstand thun, indem sie die Schädlichkeit dieses Volckes nicht begreiffen, oder sie suchen darunter ihren eigenen Vortheil, sich wenig bekümmernd, ob der Fürst und das Land dadurch ärmer werde oder nicht. Daß endlich viele vormahlige Griechische Kayser denen Juden sonderbahre Privilegia und Freyheits-Brieffe ertheilet haben, machet die Sache auch nicht gut, noch weniger stehet von

daher

ein tüchtiger Beweiß zu nehmen, indem erst dargethan werden müste, ob diese Fürsten auch das wahre Interesse ihres Staats verstanden? oder, ob dergleichen Begnadigungen nicht viel mehr durch einen oder den andern eigennützigen, und von denen Juden bestochenen Minister erschlichen worden? Da denn bey einer genauen Untersuchung dieses oder jenes, oder auch beydes zugleich sich gewiß genug finden würde. Wenn auch eine Christliche Obrigkeit zu diesen unwiderleglich wahren Gründen annoch beyfügen will, daß die Juden unsern Heyland und dessen Religion, samt allen und jeden Christen täglich ja stündlich auf das entsetzlichste und unverantwortlichste verfluchen, lästern und schmähen, so wird sich um so vielmehr finden, daß sie selbige in ihren Landen nicht zu leiden befugt. Und gewiß zeiget die Juden-Dultung eine gar schlechte Liebe vor den Heyland der Welt, vor seine Religion, und vor die Wohlfarth des Landes an, wie man von alle dem anderwerts (*) umständliche Nachricht finden kan. Obgleich viele Christen vor die Dultung der Juden (**) ihre Feder angesetzet haben, so

(*) Vid. Autor jam citat.

(**) Darunter Wagenseil der Vornehmste ist, welcher zwar sonst ein gelehrter Mann war, aber vor die Juden zu sehr calamum venalem hatte. Das vor einigen Jahren in Leipzig herausgekommene schlechte Werckgen, der Juristischen Præsente, verräth seinen seichten Autorem auch, und daß selbiger ein mit Præjudiciis durchspickter Mann gewesen, der zugleich der Juden ihr Gold ziemlich mag gekostet haben.

so ist doch dieses von ihnen entweder aus Unverstand geschehen, oder weil sie selbige in jüdisches Gold eingetauchet. Daß aber die Juden der Christen ihr Blut brauchen, und also sonderlich gerne nach kleinen Kindern streben, davon sind so viele Beweißthümer vorhanden, daß derjenige, welcher solches leugnen wolte, (*) eben so wenig Vernunfft und Gewissen haben müste, als bey einem Juden Redlichkeit zu befinden ist.

Doch jetzo auf Carl IV. seine Regierung, die er 1322 antrat, zu kommen, so hat solche eben nicht viel sonderliches in sich, als nur dieses, daß mit ihm die erste Capetingische Linie ausgegangen ist, darüber es nachhero zwischen Franckreich und Engeland gar blutige Kriege gesetzet hat. Er war, wie aus oben befindlicher Haupt-Stamm-Tafel zu ersehen, der dritte Sohn Königs Philippi IV. welcher, jetztbesagter Genealogie nach, zwey Brüder hatte, Philippum, Grafen von Valois, und Ludovicum, Grafen von Evreux, dessen Nachkommen die Krone von Navarren erlangten, wodurch denn an Franckreich der erste Rechts-Anspruch wegen dieses Königreichs gediehen. Vorberührter Philippus IV. aber war ein Herr, desgleichen die Frantzösischen Geschichtschreiber in gewissen Dingen nicht viel aufweisen können, indem er sich dem Pabste Bonifacio VIII. auf eine solche Art, zugleich auch mit einer sotha-

(*) Und darinnen hat angeführter Wagenseil sich ebenfals weidlich getummelt, wie davon dessen Schrifften nach der Länge besagen.

nigen Lebhafftigkeit widersetzte, dergleichen nie ein Papistischer Fürst, absonderlich aber kein König in Franckreich gethan; denn in der Päbstl. Kirche sind beständig Leute gewesen, die den Ungrund derselben eingesehen, mithin nicht alles geglaubet, was der Römische Hof zwar annoch haben will, das die Menschen glauben sollen. Weil nun ermeldeter Pabst ein Ertz-Geitzhals war, welches die Römischen Scriptores (*) selber nicht leugnen können, dergestalt, daß auch der Allerärmste ihm jährlich etliche Pfennige geben müssen, so mißfiel dieses dem Könige Philippo zum höchsten, daher er dergleichen einem vorgegebenen Stadthalter GOttes gantz unanständige Crämerey gäntzlich verbot, worüber hingegen jener dermassen in Harnisch gerieth, daß er den König sogleich in den Bann that, der sich aber daran nicht kehrete, sondern vielmehr heimlich einige abschickte, die den Pabst gefangen nehmen musten, der sich denn im Gefängniß entweder selbst umgebracht, oder doch vor Gram sein Leben geendiget hat. Der Päbstliche Nachfolger, Clemens VI. war zwar dem Könige Philippo sehr verbunden, er wolte aber doch den lächerlichen Bann des Bonifacii nicht aufheben, wiewohl er sich nachmahls eines andern besann. Immittelst hat offtbesagter König bey damahligen finstern Zeiten gewiß mehr vernünfftige Hertzhafftigkeit gegen den angemasten Stadthalter GOttes bewiesen, als bey jetzigen hellen und klaren

(*) Vid. Platina in Vita hujus Papæ.

ren Lichte kaum ein Catholischer Printz thun würde. Es ist auch glaublich, wenn dieser Herr viele Einsicht in die Religion hätte haben können, als ein seine Vernunfft brauchen wollender Catholick jetzo haben kan, daß er gewiß sehr weit würde gegangen seyn, mithin vollends alles aus einer verderbten Religion in einen Staat einfliessendes Schädliche, darunter die Klöster nicht das geringste sind, würde ausgeschaffet haben. Sonst kam unter diesem Philippo der Päbstliche Sitz von Rom nach Avignon, allwo er auch bey die 70 Jahr gewesen, wiewohl zu Rom ebenfals Päbste woren, und lässet man die Herren Papisten ausmachen, welcher der eigentliche GOttes Stadthalter geheissen, weil GOTT, wenn er ja einen dergleichen Mann auf der Welt nöthig hat, nicht ihrer zwey zugleich, und die noch dazu einander höchstens zuwider, würde haben wollen. Doch die Frantzosen wünscheten endlich selber, daß das Päbstl. Regiment von Avignon wieder nach Rom käme, weil sie sahen, daß ihr Land von selbigem mit nichts, als mit lauter Sünden und andern solchen bösen Thaten sich angefüllet sehe, von denen man vorher in Franckreich nichts gewust, die aber den Frantzosen erst durch den Päbstl. Hof bekant worden. (*)

(*) Vid. Baluz. de Pap. Avignionens.

Das zwölffte Capitel.

Das aber Ao. 1328 ohne männliche Leibes-Erben beschehene und vorher berührte Absterben Königs Carl IV. zündete ein Feuer an, das in Franckreich eine ziemliche Zeit gar hefftig gewütet. Denn zu der erledigten Krone meldeten sich sowohl der König in Engelland, Eduard III. als auch des verstorbenen Königs Vetter, der Hertzog Philipp von Valois, die beyderseits das nechste Recht zur Kron-Nachfolge zu behaupten suchten, und wovon man nochmahls diese kleine Genealogie beyfügen wollen.

PHILIPPVS IV. † 1314.

Carolus IV. † 1328.

Blanca, Gemahlin des Hertzogs von Orleans.

Isabella, vermählt an Eduard. II. König in Engelland.

Eduard. III. König in Engelland.

Philippi IV. Bruder war Carolus, Graf von Valois, von dem oben bereits Erwehnung geschehen. † 1325.

Philippus, Graf von Valois, prætendirte die Kron Franckreich, erhielt solche auch.

Hieraus also erhellet, daß die Isabella, Königs Eduardi III. Mutter, dem verstorbenen König

König Carolo IV. um einen Grad näher verwand gewesen, als Philippus, der des verstorbenen Brudern Sohn war, es erkanten auch Eduardi gute Befugniß zur Kron die Frantzosen selbst, sie hatten aber wichtige Staats-Ursachen, daß sie mit etwas herfürkamen, dadurch der Isabellæ Recht mögte ungültig gemacht werden. Es ist nemlich aus der Frantzösischen Historie sogleich erweißlich, daß vor Absterben Caroli IV. kein Mensch in Franckreich von dem Lege Salica in dem Verstande etwas gewust, den man selbigem nachmahls zu geben anfing, es ist auch glaublich, daß die Frantzosen lange mögen gezweiffelt und sich zerfraget haben, wie dieser Lex auf die Krone gezogen werden könne? Denn daß selbiger vorhanden sey, hat seine Richtigkeit, es ist auch davon oben Erwehnung geschehen, allein er gehet nicht die Krone und deren Nachfolge an, sondern ist vielmehr ein Hof-Gesetze gewesen, indem ja die gesunde Vernunfft lehrete, daß die Güter, davon man vormahls und zwar schon so offtberührter massen, nur den Genuß, statt der Besoldung vor die nur von Männern zu leistende Dienste, einnahm, nicht auf die Weiber kommen könten; doch die Frantzosen musten damahls einen Sprung über die Gerechtigkeit und über den Sonnen-klaren Verstand dieses Legis hinthun, mithin selbigen zu einem Reichs-Gesetze machen, indem sie sonst kein anderes Mittel sahen, nach welchem des Eduardi seine so guten Rechte hätten ungültig gemacht werden können. Denn es hatte die Kron Franckreich nicht mehr denn 2

Wege vor sich, entweder sie musten Eduardo ihre Krone lassen, und sodann wuste man nicht, ob solche ein Anhang von Engelland, oder dieses dergleichen von Franckreich werden würde, da vielmehr das erstere als das letztere zu befahren war, oder sie musten es auf das Kriegs-Glück lassen ankommen, welches letztere sie denn erwehlten, in welchem Kriege aber Philippus V. sich eben nicht gar zu vorsichtig aufgeführet, indem er sonst das Treffen bey Crecy vielleicht nicht dürffte verlohren haben, angesehen er dem Feinde an Mannschafft sehr überlegen, dieser auch durch die starcken Märsche nicht wenig abgemattet war, allein König Philippus verstunde das Soldaten-Handwerck nicht recht, indem er sich fast gar keiner Kundschafft beflisse, anbey seine grosse Macht liederlich auf die Schlachtbanck lieferte. Und es ist unleugbahr, ja die Frantzosen selbst werden nicht in Widerrede seyn, daß es ihnen zwar nie am Hertze gefehlet, das Soldaten-Handwerck aber vordem nicht inne gehabt, welches sie erst von denen Schweitzern förmlich zu begreiffen angefangen, worauf sie darinnen so weit gekommen, daß sie in dieser Mord-Kunst andere nun wieder unterrichten können.

Zwar wollen die Frantzösischen Geschichtschreiber haben, daß zu diesem der Engelländer ihrem Siege am meisten beygetragen, einmahl, daß diese einige Stücke gehabt, deren Gebrauch vordem in Europa unbekant gewesen, und welche die Frantzosen gleich anfänglich in Unordnung und Verwirrung gesetzet, dann, daß die Italiäni-

schen

schen Truppen ihre Bogen nicht recht zu gebrauchen vermogt, die von Regen gantz schlaff geworden, es habe anbey der Hertzog von Alençon ihr Weichen vor eine Verrätherey gehalten, daher er sie durch die Reuterey beym Treffen erhalten wollen, welches doch nichts, als eine nachher nicht wieder zu verbesserende Verwirrung verursachet habe. Ob nun wohl dieses, zu der Frantzosen ihrem Verlust etwas mag beygetragen haben, so stehet doch auch nicht zu leugnen, daß sie ihre Schlacht-Ordnung nicht zum besten angeordnet gehabt, absonderlich, daß, wie vorgedacht, der König sich so nachläßig bezeiget, und von des Feindes seinem Vorhaben keine rechte Kundschafft eingezogen, daher er auch eher mit selbigem anbinden muste, als er die Nachricht bekommen, daß er selbigem so nahe sey. Absonderlich ist der Frantzosen Vorgeben wegen der Stücke, deren sich die Engelländer damahls am ersten bedienet gehabt, nicht weit her, steiffet sich auch ohne Zweiffel auf die ungegründete, obgleich gemeine Erzehlung, als ob der bekante Franciscaner Münch, Barthol Schwartz, um diese Zeit das Pulver und die Büchsen erfunden habe. Und zwar so sind dieser Meynung viele wackere Gelehrte zugethan, man siehet auch gantze Bücher, Orationes und dergleichen, in welchen dieser gute ehrliche Münch deßfals biß in die Hölle hinunter verdammet wird; allein man thut ihm zu viel, weil er weder von dem einen, noch von dem andern der Erfinder, sondern vielmehr gewiß ist, daß beyde viele hundert Jahr vor-

her (*) und sonderlich das Pulver denen Römern selbst bekant gewesen. Es wird also hier zweyerley mit einander vermischet, einmahl ob Pulver und Geschütz die Welt vor diesem gewust? und dann, um welche Zeit die Europäer, auch wer von selbigen sich dessen zu bedienen angefangen? Bey dem letztern könte man sagen, daß solches vermuthlich die Engelländer, und zwar bey Gelegenheit der Frantzösischen Kriege die ersten gewesen, welche beydes zu führen erfunden, allein dieses ist falsch, weil aus dem silentio der Autorum bekanter massen eben kein Schluß pro negativa erwächst. Denn die so offtberührte Nachläßigkeit der Scriptorum voriger Zeiten ist eine offenbahre Sache, indem in selbiger grosse Vorurtheile stacken, ob würde die gantze nachfolgende Welt die Sachen eben so

(*) Vid. Besold. de Jure Bell. p. m. 46. allwo er nach der Länge erweiset, daß beydes viele Secula vorher bekant gewesen. So gedencket auch der Autor der Tacticorum des Pulvers und des Geschützes, nicht weniger meldet auch Julius Africanus von beyden, und Corn. Neupris de situ Frisiæ lib. 2. will haben, daß die Friesen das Pulver gegen den Carolum M. gebrauchet. Daß es aber die Sineser viele 1000 Jahre vorher sollen gewust haben, will zwar Vossius in seinen Observart. die Welt bereden, doch dieser sonst gelehrte Mann war vor Liebe gegen seine Sineser zu starck eingenommen. Nic. Parthenius suchet in Aestat. Surrentinis die Einwohner des Königreichs Butan vor die wahren Erfinder anzugeben. Indessen bleibet doch ungewiß, ob die Europäer solches aus Ost-Indien empfangen, oder ob sie nicht vielmehr selber auf dessen Erfindung gerathen sind?

so wissen, als wie ihnen solche etwan bekant waren. Und wir pflegen auch selbst zu dencken, es liege wenig dran, ob wir das Kriegs-Wesen der Alten so genau erläuterten oder nicht, genug daß die Menschen zu allen Zeiten mit einander Krieg geführet, ob sie nun in selbigem einander mit dieser oder mit jener Art Waffen todt geschmissen, habe wenig auf sich, welches gleichwohl sehr falsch ist, indem, wenn wir dieses einsehen wolten, viele Dinge in unsern Wissenschafften besser erläutert erscheinen, anbey man sonderlich den Ursprung und die Erfindung vieler Sachen, samt deren Veranlassung, auch mehrers einsehen würde.

Vorberührtes unglückliche Treffen aber bey Crespy war von grossen Folgerungen, indem sich die Engelländer vieler ansehnlichen Plätze in Franckreich bemächtigten, jedoch würde es vor die Frantzosen noch weit betrübter ausgesehen haben, wenn Engelland seiner Siege, und der Frantzösischen Verwirrung sich recht hätte zu bedienen gewust. Allein weil dieses fehlete, so unterblieb auch die Eroberung Franckreichs, welche sonst ohnfehlbar würde erfolget seyn, sonderlich als König Johannes, Sohn Königs Philippi 1356 in dem unglücklichen Treffen bey Poitiers gar gefangen ward. Jedoch bekam Engelland in dem 1360 getroffenen Bretignyschen Frieden ein grosses Theil von jenem, davon weiterhin mehrers vorkommen wird, und hätte Engelland sothanen vortheilhafften Friedens sich besser bedienen sollen; allein man wird es in der Welt gemeiniglich also finden, daß die Menschen bey ihrem habenden grossen Glück sich

solches selten recht zu gebrauchen pflegen, wie denn die Göttliche Weißheit es auch also geordnet, daß in der Menschen ihren Handlungen die Klugheit und der Unverstand zusammen abwechseln müssen.

Indessen stiesse Anno 1349. dem Könige Philippo bey seinem Englischen Unglück dennoch einiges Glück zu, indem der letztere Graf von *Dauphiné*, *Humbertus*, weil er keine Erben hatte, denen Frantzosen seine Grafschafft mit dem Bedinge vermachte, daß der Cron-Printz künfftighin von selbiger allemahl den Nahmen führen sollte. Die Ursache sothanen Vermächtnisses wird insgemein diese angeführet. Als ermeldter Graf eines Tages mit seinem eintzigen Söhngen in seiner Residence zu Vienne am Fenster gestanden, und mit selbigem gespielet, er aus Unvorsichtigkeit das Kind in die unten vorbey fliessende Rhosne habe fallen lassen, in welcher es, ehe man selbigem helffen können, seinen Tod gefunden. Andere hingegen verwerffen dieses als ein Gedichte, worzu sie auch ohne Zweiffel guten Grund haben; indem gewiß gar besondere Umstände vorhanden gewesen, um derentwillen Graf Humbert sein Land an Franckreich vermachet, indem es zwar wahr, daß er sein eintziges Kind und Sohn gar frühzeitig verlohren, doch dieses war eben noch keine Ursache, warum die Cron Franckreich das Land hätte haben müssen. Daß demnach das Königreich Burgund, von dem das Delphinat ein ansehnliches Stücke bey der Fränckischen Monarchie war, vormahls als ein mit selbiger vereinbahrter Staat gestanden, ist bereits oben erwiesen worden, als aber ermeldte

Mo-

Monarchie sich theilete, bekam jenes auch seinen eigenen Herrn, jedoch müsten, wenn der Frantzosen ihre auf dieses Reich gemachten Ansprüche gelten solten, die Pacta nothwendig erst erwiesen werden, krafft deren das Königreich Burgund der gantzen Fränckischen Monarchie wäre einverleibet worden, so lange aber selbige fehlen, sothane Incorporation auch aus denen verschiedenen Carolingischen Theilungen gar nicht erhellet, so bleibet es allerdings darbey, daß Burgund allemahl ein eigenes Reich bedeutet hat, welches nach besagten Theilungen weder Franciæ Orientali noch Occidentali unterwürffig gewesen. Zwar wird dieses letztere nicht allen teutschen Publicisten zu Sinne wollen, die von dem vermeynten Rechte des teutschen Reichs auf Burgund beständig reden. Nun sey zwar ferne, ermeldten Reiche seine habende Rechte absprechen zu wollen; Doch wie ein habendes Recht sehr ungleich, und so zu sagen, auf der eckigten Seite vorgestellet werden kan, also gehet es hier auch. Denn die teutschen Kayser, welche aus dem Fränckischen und Hohenstauffischen Hause Burgund besessen, haben es als nechste Erben und Herren von selbem, nicht aber in der Eigenschafft als teutsche Kayser inne gehabt, und ist von dieser merckwürdigen Sache, wie nemlich die Actiones eines teutschen Kaysers, wegen ihrer habenden zwiefachen Würde, betrachtet werden müssen, oben schon eine mehrere Erinnerung geschehen. Als aber die Schwäbischen Kayser mit ihrem Hause verblüheten, stunde dem Königreich

Bur-

Burgund allerdings frey, ob es sich wider einen König machen, oder sich in eines andern seinen Schutz begeben wollte? Da man nun das letztere erwehlete, in Franckreichs Schutz hingegen sich zu wenden gar bedencklich fiele, hat man lieber der Teutschen ihren Schutz erwehlet, und es ist glaublich, daß zwischen beyden Staaten eine ewige Schutz-Vereinigung ist errichtet worden, dafür die Burgundier jenen ihrer ehemahligen Könige Domanial-Güter überlassen. Auf diese Art demnach muß der Teutschen ihr ehemahliges Recht auf Arelat angesehen werden; denn weil diese Protectio perpetua gewesen, so hat freylich der Humbertus, ohne des teutschen Reichs seinen Vorbewust, das Land nicht an Franckreich verschencken können, wiewohl es das gäntzliche Ansehen hat, daß die Frantzosen sothane Clientel anfänglich ebenfalls continuiret, indem sonst nicht zu befinden, warum sie von denen Teutschen das Jus Vicariatus in dem Königreiche Burgund oder Arelat hätten begehren wollen, welches, wenn jenes sich nicht so verhielte, in der That etwas überflüßiges und unnöthiges gewesen wäre. Daß aber der Kayser Carolus IV. alles Recht, das offtbesagtes Reich vor dem auf Arelat hatte, an Franckreich abgetreten, als er Anno 1379. dem Frantzösischen Könige, Carolo V, eine Visite gab, ist gewiß gantz irrig, wie denn dieser Herr ohne Noth ein Stieff-Vater des teutschen Reiches genennet wird, (*) indem nach ihm Kayser

(*) Vid. Schurtzfleisch. quod Carolus IV. non dissipaverit Imperium.

ser gewesen sind, welche Teutschland würcklich geschwächet, welches doch mit Bestande der Wahrheit von diesem wackern Fürsten gar nicht zu sagen, wie dieses einem jeden, der die Historie von Teutschland mit unpartheyischen Augen ansiehet, von selbsten in solche hinein leuchtet.

Das dreyzehende Capitel.

Wir kommen nun zum *Carl V.* und dessen Nachfolgern an der Krone, von denen jener ein Sohn König Johannis war, und 1364. den Thron bestieg, auch einiger massen wiederum einbrachte, was sein Vater wegen der Engelländer versehen, indem er vornehmlich alle Gelegenheit zu öffentlichen Feld-Schlachten vermiede, wiewohl unter *Carl VI.* seinem Sohne, alles von neuen wieder verlohren gienge, der die Reichs-Nachfolge erlangete, nachdem *Carl V.* 1380. verstorben war. Sothanes Unglück aber schreiben die Frantzosen zwar insgemein des Königes seinem Wahnwitz oder Raserey, wie sie es nennen, zu, allein, wenn man die Sache recht ansiehet, so ist dieses nur ein Vorwand, dahingegen dessen Haupt-Quelle von dem damahligen Hertzoge von Burgund, Johannes, herrührete. Denn dieser Herr wäre lieber selbst König in Franckreich gewesen, derowegen er durch allerley List die Gemüther der Grossen an sich zoge, auch des Königs Bruder, Ludewigen, Hertzo-

gen

gen von Orleans, 1409. meuchelmörderischer Weise zu Paris umbringen ließ. Weil aber alle diese blutbegierigen Anschläge noch nicht helffen wollten, hetzte er die Engelländer von neuen an Franckreich, darbey sein Absehen kein anderes als dieses gewesen, Engelland und Franckreich zugleich aufzureiben, das Königl. Haus aus dem Wege zu räumen, und sodenn sich die Crone von Franckreich aufzusetzen, zu dem Ende er sich die Gemüther der Bürger in denen Städten, sonderlich aber in Paris auf alle Art und Weise versicherte. Er steckte sich auch hinter die Königin, welche er gegen ihren Printzen, dem *Dauphin*, sehr erbitterte, um dadurch desto nähere Gelegenheit zur Ausrottung des Königl. Hauses zu haben. Ob nun wohl besagter Dauphin ihn hinrichten liesse, so verstunde doch dessen Mutter das wahre Interesse des Staats so übel, daß sie selbigen vielmehr als einen Mörder anklagete, und deswegen der Reichs-Nachfolge vor unwürdig erkennen wollte. Darmit nun des entleibten Hertzogs von Burgund sein Sohn, *Philippus*, sich an dem Dauphin desto besser rächen möchte, rieth er dem Könige und der Königin, daß sie sich mit Engelland setzen, und, weil kein Cron-Erbe nunmehr vorhanden, indem man nur erwehnter massen den Dauphin von der Succession ausgeschlossen hatte, Heinrich V. zum Reichs-Nachfolger in Franckreich erklären, auch dessen Printzen, Heinrich VI. mit des Königes Caroli VI. Tochter, der Catharina vermählen, anbey selbigen zugleich zum künfftigen Könige crönen solte.

Alles

Alles dieses nun ward von Franckreich beliebet, und geschahe darauf Anno 1419. zu Troyes die wirckliche Friedens-Vollziehung, samt dem Beylager. Solchergestalt ward Franckreich und Engelland mit einander vereiniget, und solches können auch die Frantzosen selbst nicht leugnen. (*) Sie wollen es aber dadurch ungültig machen, weil König Carl VI. nicht wohl bey Sinne gewesen, daher er auch einen so hochwichtigen Actum nicht hätte vornehmen können. Doch ob es wohl an dem ist, daß der König seine Vernunfft verlohren gehabt, so genosse er doch bisweilen dilucida intervalla, ja wenn auch dieses nicht wäre, so ist doch ermeldte Vereinigung, samt der darauf erfolgten Crönung, mit gutem Willen und Genehmhaltung des gantzen Reichs geschehen, so gar, daß der Crönung und Huldigung des Königs in Engelland auch diejenigen Städte beygewohnet, und das letztere abgeleget, welche in des Dauphins seinen Händen waren. Allein Carl VII. von dem gleich vorher als Dauphin gehandelt worden, und der 1422. sich zum Könige erklären liesse, hat alle diese grosse der Engelländer ihre erlangten Glückseeligkeiten, auf eine gewiß gantz wunderſame Art, dermassen wieder herunter gebracht, daß endlich alle Hoffnung verschwunden, solche von neuen hinan zusetzen. Denn obgleich dieser Herr anfänglich eine gar kleine Figur machte, indem diejenigen tapffern Frantzosen, von

denen

(*) Vid. Tillius in Chron. Reg. Franc. ad an. 1419. Busser. hist. Franc. lib. II. Paul. Aemil. in Carol. VI.

denen der Herr von Pufendorff und andere (*) sagen, daß sie ihm gleich beym Antritt der Regierung beygefallen wären, in der That nur Freybeuter hiessen, die also dem Hauptwercke ein gar kleines Gewichte geben konten, allein ein gantz unvermutheter Zufall, oder vielmehr eine ausgesonnene Staats-List, brachte alles auf einmahl in eine solche Veränderung, daß die Frantzosen fast selber sich nicht recht in ihr Glücke finden konten. Es meldete sich nemlich bey dem in der grösten Verzweiffelung lebenden Könige ein Hirten- oder Bauren-Mädgen aus Lotthringen, Nahmens Jeanne d'Arc, welche vorgab, sie wäre sonderlich von GOTT gesandt, um die Engelländer aus Franckreich zu vertreiben, und sie soll auch vor dem Könige verschiedene Beweißthümer von ihrer vermeynten Göttlichen Gesandschafft abgeleget haben. Sie war auch so glücklich, daß sie nicht nur Orleans entsetzte, hierauf den König mitten durch die Englisch-Frantzösischen Lande nach Reims führete, und allda crönen ließ, sondern zugleich denen Engelländern noch einen und den andern Schaden zufügete. Ob sie nun wohl nachher von diesen gefangen und zu Roan verbrannt worden, da die Englischen und Frantzösischen Geschicht-Schreiber (**) mit einander streiten, ob jene die rechte Pucelle d'Orleans, wie

(*) Vid. Uhsens Leben der Könige in Franckreich, der aber sehr schlecht ist, und offt mehr nicht gethan, als daß er den Pufendorff ausgeschrieben hat.

(*) Vid. Goldast. Sybil. Francic. und Marcell. de l'origine de la Monarchie de Franc.

wie man sie nannte, gewesen, welche die Engelländer verbrannt, indem die erstern es bejahen, die andern aber solches leugnen, wiewohl einige Frantzösische Autores es ebenfals behaupten. Doch alles dieses hinderte nicht, daß die Frantzosen nicht weiter hätten glücklich seyn sollen, indem sie auch denen Engelländern zuletzt dermassen hart zusetzten, daß sie unter diesem Könige Carl VII. Ao. 1449 sich aus gantz Franckreich vertrieben sahen, dergestalt, daß ihnen nichts mehr übrig blieb, als die eintzige Festung Calais samt denen herumgelegenen Landen, welche Eduard III. 1347 eingenommen hatte.

Nun hat zwar die Begebenheit mit ermeldten Mägdgen selber in so weit ihre Richtigkeit, doch daß die Umstände davon also solten beschaffen gewesen seyn, wie sie insgemein vorgegeben werden, läufft wider alle gesunde Vernunfft und vernünfftige Wahrscheinlichkeit, da vornehmlich GOtt zum Haupt- und unmittelbahren Werckzeuge der Englischen Verjagung angegeben wird, welches, woher man es beweisen wolle, gewiß nicht abzusehen stehet. Denn ob es wohl an dem, daß in so weit alles in der gantzen Welt durch eine Göttliche Fügung geschicht, so folget doch daraus noch nicht, daß GOtt das eine mittelbahrer Weise, das andere aber unmittelbahr thue oder verrichte. Wenn es also ja wahr wäre, daß GOtt die Engelländer aus Franckreich hätte haben wollen, würde es eines so ausserordentlichen Wunders gar nicht bedurfft haben, weil sothane Verjagung ohne solches hätte geschehen können, gleich-

wie GOtt sonst durch lauter gewöhnliche Mittel in der Welt Veränderungen vorgehen läßt. Es müssen also erst die Frantzosen beweisen, daß GOtt die Engelländer auf eine solche Art aus Franckreich habe vertrieben wissen wollen, dergleichen nicht einmahl bey denen Juden geschehen, als sie das Gelobte Land einnahmen. Weil sie aber mit diesem Beweiß nimmermehr aufkommen können, so bleibet das Factum mit der Pucelle d'Orleans eine blosse Staats-Betrügerey, die, allem Ansehen nach, mit nicht wenigen Verräther-Griffen mag ausgekleidet gewesen seyn, und man wird daher sich selbige etwa also vorstellen müssen. Carolus VII. hatte den Entsatz von Orleans versuchet, welcher aber sehr unglücklich ablieff, darüber er denn dermassen in Verzweiffelung gerieth, daß er sich so gar ins Delphinat begeben, mithin alles übrige verlassen wolte; jedoch stehet dahin, ob er dieses sein verzweiffeltes Vorhaben der geschlagenen Armée auch wissen lassen, indem er solche dadurch nur noch mehr in Furcht gesetzet hätte. Diesemnach ist glaublich, daß entweder der König selbst, oder einer von seinen Ministern auf den Anschlag gefallen, das Volck auf eine besondere Art aus der Verwirrung herauszubringen, die um so viel eher ins Werck zu richten stund, weil die Engelländer in Franckreich sich ziemlich verhaßt gemacht hatten, in Engelland hingegen alles voller Verwirrung, und nach dem Tode des Hertzogs von Berwick kein Mensch vorhanden war, der ein tüchtiges Commando geführet hätte, da ohne dies bey Lebzeiten ermeldten

ten Printzens sich bereits viele Irrungen hervorgethan hatten, hiernechst der Hertzog von Burgund und das Englische Hauß jetzo in keinem guten Vernehmen stunden, weil eines das andere aufzureiben und um die Kron Franckreich zu bringen suchte. Alles dieses war dem Frantzösischen Hofe gar nicht verborgen, er wolte daher sothanes Vortheils sich recht bedienen, mithin keine Gelegenheit versäumen, diesen der Engelländer ihren Zustand denen Unterthanen von Franckreich mit Nachdruck beyzubringen. Warum man aber auf das Mittel wegen eines Hirten-Mägdgen verfallen, bleibet dahin gestellet, und es kan seyn, daß die gantze Sache, ob sey nemlich der Vertreiber der Engelländer aus Franckreich ein Hirten-Mägdgen gewesen, ein blosses Gedichte, mithin jener ihre Verjagung zwar richtig, die Umstände aber davon bleiben sehr unbekannt, und scheinet es, daß die Frantzosen diese Begebenheit, gleich denen alten Poeten in eine Fabel-Kappe eingehüllet haben. Denn Engelland war, wie nur erwehnet worden, damahls voller Verwirrung, welche, allen Umständen nach, Franckreich, weil es sich mit Gewalt nicht halten konte, wo nicht völlig angestifftet, doch gewiß recht sehr unterhalten hat. Wäre es denn also unmöglich, oder etwan abgeschmackt, wenn man diese Pucelle d'Orleans in einen vornehmen Englischen Ueberläuffer und Verräther verwandelte, der jener ihre Stärcke und Schwäche völlig gekannt, mithin denen Frantzosen alle und jede Anschläge gegeben, wie sie ihren Fein-

den schaden könten? Es kan daher seyn, daß anfänglich die Engelländer selbst durch den ausgesprengten Ruff, als ob gedachte Pucelle von GOtt gesandt wäre, betrogen worden, und weil die vorberührte Unordnung und Uneinigkeit der Engelländer ihnen ihre Niederlagen verursachte, so ward ihre Furcht von daher immer grösser, da zugleich ihren Verlust dieses mit vermehrete, weil sie weder einen tüchtigen General, noch einen dem Reiche viel nutzenden König hatten. Denn wenn ein Feind einmahl ins Schrecken geräth, so kan er sich aus selbigem sehr schwerlich wieder erholen, indem sodann immer ein Verlust dem andern die Hand bietet, es also gewiß nicht wenig Mühe kostet, daß eine in Furcht gejagte Armee sich nur ein wenig wieder solle erholen können, welches alles denn damahls bey Engelland völlig eintraff. Es ist auch nicht zu begreiffen, warum die Engelländer dieses Mägdgen solten verbrannt haben, weil selbige nichts gethan, das des Scheiterhauffens würdig gewesen, es sey denn, daß man die Engelländer vor sehr einfältig ansehen wolte, daß sie nemlich nicht zu begreiffen vermogt, was von einer würcklichen Tapfferkeit herrühre, und hingegen durch verbotene Künste zuwege gebracht worden. Nebst dem stünde auch zu erweisen, ob die Pucelle d'Orleans etwas durch übernatürliche Kräffte verrichtet gehabt, indem alles, was man ihr zuschreibet, lauter solche Dinge sind, die weder eine ausserordentliche Tapfferkeit, am allerwenigsten eine Zauberey erfordern, vornehmlich da überhaupt noch nicht ausgemacht

ist,

ist, was eigentlich Zauberey sey, oder dergleichen genennet werden könne? Ja ob es deren gar mit einander in der Welt gebe? Doch jetzo nur von der Pucelle d'Orleans ihren vermeynten Thaten noch etwas zu gedencken, so findet sich gewiß gar keine, welche nicht auch ein vernünfftiger und hertzter Musquetier gegen einen in lauter Verwirrung und Unordnung lebenden Feind hätte ausüben können, einfolglich die Frantzosen gar nicht Ursache haben, von ihrer sogenannten Heldin so viel Wesens zu machen, weil selbige nichts ausserordentliches und heldenmäßiges verrichtet. Und gewiß, wenn sie eine Inspirée gewesen, hätte GOTT kein eifältiger Werckzeug brauchen können, zugleich durch selbige keinen schlechtern, und menschlichen Verstand gar im geringsten nicht übersteigende Thaten verrichten lassen, als dieser Pucelle d'Orleans ihre aussehen. Doch man betrachte nur vernünfftig, wenn GOtt sich ausserordentlicher Werckzeuge bedienet, was diese verrichtet, und sehe sodann dieser Jeanne d'Arc ihre Unternehmungen an, so wird sich zwischen beyden ein so grosser Unterscheid finden, als wie zwischen Licht und Schatten zu seyn pfleget. Diesemnach bleibet es dabey, daß alles was sie gethan, durch nichts als durch Verräthereyen geschehen, dazu, wie bereits verschiedene mahl gedacht worden, der Engelländer ihr verwirrter Zustand und elendes Commando das allermeiste mit beygetragen, mithin haben die Frantzosen gar nicht Ursache, von diesem ihren Orleansischen Mägdgen so viel Wesens zu machen,

und deren elende Thaten mit so vielen Lobes-Erhebungen herauszustreichen, indem sie deren sich vielmehr schämen, und die Sache nach ihrer wahren Beschaffenheit vorstellen solten. Immittelst hat dieser König Franckreich wiederum von Engelland abgerissen, welches aber, wie nur gedacht, weder durch eine unmittelbahre Göttliche Hülffe, nemlich durch das Mägdgen von Orleans, noch durch der Frantzosen ihre vermeynte ausserordentliche Tapfferkeit geschehen, sondern es hat solches bloß dieser ihre List und gebrauchte Verrätherey, samt der Engelländer ihren schlechten Anstalten und deren verworrener Zustand veranlasset.

Was anbey dieses Königes seine vorhabende Zerstörung des Baslerischen Concilii anlanget, (dessen vollständige Acta man in Franckreich herausgegeben,) so war dieses nur ein blosser Vorwand, indem Kayser Friedrich III. mit ihm vielmehr in geheim ein Bündniß gemachet hatte, um durch ihn die Schweitzer wieder zu gewinnen, welches aber zu thun der König vermuthlich nicht Willens gewesen. Es lieff auch die Sache sehr übel ab, weil sich die Schweitzer trefflich wehreten, und es lerneten damahls die Frantzosen am ersten dieser Leute ihre Tapfferkeit kennen. Immittelst blieben die Frantzösischen Trouppen doch fast 2 Jahr im Elsaß stehen, um muste man sich nachmahls um vieles Geld mit ihnen vergleichen. Die Teutschen nennen diesen Krieg nur den armen Jecken-Krieg, entweder weil sie das Wort Armagnac, welches des Frantzösischen Generals

rals sein Name war, nicht recht aussprechen können, und also selbiges in eine lächerliche Bedeutung verwandelt, gleichwie es mit solchen fremden Wörtern, die mit einigen Worten in andern Sprachen fast einen gleichen Laut haben, insgemein zu gehen pfleget. Oder, weil die Frantzösischen Trouppen nicht viel Geld hatten, so haben ihnen die Teutschen sothanen Spott-Namen von daher beygeleget. Daß es aber dem König gar kein Ernst gewesen, besagtes Concilium zu zerstören, beweiset sich vornehmlich von daher, daß auf dessen Schlüsse, Krafft deren der Pabst keine Macht haben solte, die geistlichen Aemter nur nach seinem Gefallen zu vergeben, selbiger seine Ao. 1438 erlassene sanctionem pragmaticam vornehmlich fest setzte, welche denn noch jetzo der Grundstein der Freyheit der Frantzösischen Kirchen ist, davon die Frantzosen so viel Rühmens machen. Und es mag seyn, daß die Herausgebung vorbesagter Actorum dieses Concilii, und die der Frantzösische Hof sich so angelegen seyn lassen, wegen der mit dem Pabste vor einigen Jahren um den 50 Pfennig habenden Streitigkeiten, gar ein anders Absehen geführet, als daß man dem Publico damit habe dienen wollen, wie denn ohne dies der grossen Herren ihre Zwistigkeiten, wenn nemlich solche in eine Feder-Fechterey gerathen, dem Publico offt grossen Vortheil zuziehen, indem dadurch Dinge bekant werden, von denen man vorher entweder gar nichts, oder doch nicht deren rechte Umstände gewust hat. Sonst wird von dem Egidio de Rasla, welcher unter diesem Kö-

nig ein Marschall von Franckreich war, vorgegeben, daß selbiger über 100 schwangere Weiber und Kinder durch Zauberey umgebracht, weswegen man ihn auch um deswillen lebendig verbrannt. Nun mag es seyn, daß dieser Herr eben nicht einer der frömmsten gewesen, allein das beschuldigte Laster der Zauberey schmeckt gar zu sehr nach dem Pabstthum, als welches gewiß die wahrhaffte Gebähr-Mutter der vermeynten Zauberey ist. (*) Denn so lange wir nicht wissen, worinnen das wahre Wesen eines Geistes bestehe, ingleichen in wie ferne solches von der Menschen ihrem abgehe, oder mit selbigen übereinkomme? Nicht weniger, ob, und wie nach ein Mensch mit einem Geiste sich in ein Bündniß einlassen könne? auch warum durch sothanes Bündniß ein Geist dem Menschen Böses zu thun lehre? ferner, woher einem Geiste die Gewalt zustehe, Böses, und zwar wider die Kräffte der Natur zu thun? Endlich, was aus einem sothanigen Bündnisse zur Begehung böser Dinge einem Geiste vor Vortheil zuwachse? So lange ist in der That alles vergebens, was man insgemein von der Zauberey zu reden und zu schreiben pfleget, weil der Beweiß von alle dem ermangelt, mithin sich von nirgends her ein zulänglicher Grund finden will. Also mag es wohl seyn, daß dieser unglückliche Minister etwan bey der Clerisey nicht wohl angeschrieben gewesen, die sodann ihn allerley Dinge beschul-

(*) Thomasii und Brunnemanni Nachricht vom Hexen-Proceß.

beschuldiget, welche man ihm zwar nicht hat erweisen können, weil er aber ein Opffer seyn sollen, hat es schon gnug seyn müssen, von jenen sich deren beschuldiget zu sehen.

Das vierzehende Capitel.

Ob sonst Carl VII, welcher 1461 verschied, aus Furcht, um nicht Gifft zu empfangen, sich zu todte gehungert habe, ist nicht glaublich; indessen folgete ihm sein Sohn, Ludewig XI. nach, welcher zwar insgemein als ein schlimmer, und mit vielen bösen Eigenschafften versehener Herr abgemahlet wird, wie solches ebenfals wol seyn kan, weil er ein Mensch gewesen, gleichwie wir alle sind, daß er auch einen und den andern menschlichen Fehler an sich gehabt hat, allein es sind in denen Geschichten diejenigen Fürsten überhaupt unglücklich, welche ihren Unterthanen, und sonderlich denen vornehmen aus selbigen, ihre, einem Fürsten offt nachtheilige angemaste Freyheiten beschneiden wollen. Denn, wie man bereits offt erinnert, weil die Geschichte vormals von Leuten beschrieben worden, die entweder der Religion oblagen, und also das eigentliche Interesse eines Fürsten nicht verstunden, oder aber an der Regierung mit Antheil haben wolten, denen es freylich schmertzte, wenn sie davon ausgeschlossen werden solten; nachher aber, entweder auch dergleichen Leute, oder die doch nicht viel

besser, als diese waren, mit denen Geschichten sich ebenfals vermenget, so ist von daher gekommen, daß eines grossen Herrn seine Thaten insgemein partheyisch, mithin nicht nach seinem wahren Character pflegen vorgestellet zu werden. Wenn also ein Printz der Clerisey sich gefällig gemachet, auch wenn er seine Unterthanen nach ihrem Gefallen hat lassen Herr seyn, so wird dieser insgemein als ein vortrefflicher Fürst und frommer gnädiger Herr abgeschildert; hat er aber jene nur in ihren Würden beruhen lassen, diesen hingegen zu weisen gesuchet, worinnen das wahre Wesen eines Fürsten bestehe, sodann fehlet es nicht viel, daß er nicht mit dem verhaßten Namen eines Tyrannen beleget werden solte, wenigstens heißt es, er habe von der Religion eben nicht viel Wesens gemacht. Zwar ist es freylich an dem, als ein Volck sich einen Fürsten erwehlet, daß die Vornehmen in selbigem sich viele Freyheiten ausbedungen haben, daher auch vormahls alle und jede Staaten lauter Monarchiæ limitatæ gewesen; allein diese Dinge galten nur bey dem ersten Anfange, indem nur erfundene Sachen überhaupt nicht sogleich in ihrer Vollkommenheit erscheinen können, immittelst lieff doch wider die gesunde Vernunfft, auch wider die wahrhaffte Eigenschafft derer, welche nunmehro Fürsten heissen, anbey die Vornehmsten unter allen und auch über alle sind, wenn solche unter eines andern seinen Geboten stehen solten, indem dieses Dinge sind, die sich so wenig zusammen schicken und mit einander vertragen können,

nen,

nen, als Wasser und Feuer. Solchergestalt würde der in der Römischen Historie sonst so beschriene Kayser Nero, nebst andern übel abgemahlten Fürsten, gar leicht von denen beschuldigten Lastern freygesprochen werden können, wenn man eines Theils die Beschuldigungen, davon die allermeisten gewiß sehr abgeschmackt herauskommen, andern Theils diejenigen, welche sie mit dergleichen beleget, ohne Vorurtheil ansehen will. Auf Ludewig XI. aber jetzo zu kommen, so stehet man zwar gerne zu, daß er in einigen Dingen sich kan vergangen haben, gleichwohl dürffte dasjenige, was ihm pfleget beygemessen zu werden, gar wohl zu entschuldigen seyn. Und zwar misset man ihm erstlich bey, daß er mit seinem Vater lange Zeit in Mißvergnügen und Uneinigkeit gelebet. Allein entdeckten die Scriptores davon auch den wahren Grund, und haben sie sich deßfals sonder alle Partheylichkeit aufgeführet? Denn man findet in denen Geschichten gar viele Exempel, daß Vater und Sohn nicht allemahl in gutem Vernehmen zusammen gestanden, gleichwohl verwirfft man deswegen den letztern nicht sogleich, ob habe er nemlich keinen behörigen Gehorsam bezeiget. Und so ist es mit denen andern Dingen auch beschaffen, welche man an diesem Herrn insgemein auszusetzen pfleget, davon sein grösstes Laster, allem Ansehen nach, dieses gewesen, daß er die denen Königen zum Haupte gewachsene grosse und vornehme Herren gedemüthiget, mithin dadurch jenen eine mehrere Gewalt, Ansehen und Einkünffte verschaf-

fet,

fet, als sie vordem gehabt. Weil nun dieses die Ducs und Pairs sehr geschmertzet, (*) so wird der Schlüssel sich gleich finden, warum Ludewig XI. übel beschrien worden. Ebenfals ist dieses kein Laster zu nennen, daß er die Verstellungs-Kunst recht wohl verstanden, (**) indem dieses ja eine Regul, welche jeder Mensch in seinem Leben

(*) Eben dieses ist auch der Grund, warum man den Neronem so heßlich abgemahlet. Denn da die Römische Historie zur Gnüge zeiget, daß die Einrichtung desselben sehr schlecht gewesen, indem sowohl Augustus, als auch die andern es darinnen versehen, daß sie dem Rath zu Rom, samt der dasigen Noblesse, so viele Gewalt liessen, ingleichen, daß sie versäumeten, die Reichs-Nachfolge erblich zu machen, beyde diese grossen Fehler aber Nero ändern, und insonderheit den Rath und den Römischen Adel unterdrücken, hingegen der Kayser ihre Gewalt völlig einrichten wolte, so hatte er dadurch beyde auf den Hals, die ihn dann, jedoch wegen lauter Kleinigkeiten, bey dem Volcke so verhaßt macheten, biß sie endlich ihren Zweck in Aufopfferung dieses Fürsten erreicheten, wie dieses aus der Römischen Historie selbst gantz umständlich dargethan werden könte, ob man gleich den Neronem nicht zu vertheidigen gedencket, als ob er ein heiliger Engel gewesen sey.

(**) Die Kunst, nicht allen Menschen zu trauen, ist eine der nöthigsten in denen menschlichen Gesellschafften, sie ist auch so alt, als diese selbsten, und wird solche in der Schrifft selbst nicht nur von dem Salomon, sondern auch von unserm Heyland anbefohlen, wenn selbiger saget, daß wir listig seyn sollen wie die Schlangen. Legen also diejenigen, welche die artem simulandi & dissimulandi unter des Teuffels Axiomata rechnen, dadurch nichts anders, als ihren grossen Unverstand an den Tag.

Leben beobachten muß, und sonderlich ein Fürst wohl in Betracht zu nehmen hat. Man tadelt also an diesem Herrn etwas, davor ihn gleichwohl die Könige in Franckreich nicht nur viele Verbindlichkeit schuldig sind, sondern der auch einem jeden grossen Herrn gewiesen, wie er, wegen der Verstellungs-Kunst, sich klüglich aufführen solle. Daß er anbey einige seiner Bedienten nicht recht belohnet, kommet eines Theils auf Facta an, von denen die rechten Umstände fehlen, (*) andern Theils sind dieses Dinge, welche an allen Höfen, ja in der gantzen Welt, vorgehen, und die Ludewig XI. weder am ersten noch alleine ausgeübet hat.

Mit dem Carolo Audace aber, Hertzogen in Burgund, hat er, so lange dieser gelebet, nicht zwar ob dominatum Europæ, wie einige sich einbilden, wohl aber wegen Erhaltung der Kron Franckreich fechten müssen, denn daß das Hauß Burgund den Untergang des Königl. Hauses gesuchet, ist vorher nach der Länge erwiesen worden, gleichwie Vettern offt einander um Haab und Guth zu bringen suchen. Denn ermeldter Carolus war ein Herr von sehr weit aussehenden Absichten, und trachtete nicht nur das ehemahlige Königreich Burgund wieder aufzurichten, sondern es will auch aus alle dessen Actionen so viel

(*) Das meiste kommt auf des Cominæi sein Zeugniß an, weil aber selbiger von dem Ludovico auch der Dienste erlassen worden, so hat er vieles bloß nach seiner Passion einfliessen lassen, ob gleich sonsten das Werck sehr klug und vernünfftig geschrieben ist.

viel erhellen, daß er vornehmlich darmit umgegangen, die ehemahlige Monarchiam Franciæ gleichsam aus dem Grabe wieder hervor zu bringen. Hätte er also die Schweitz bezwungen, würde ihm Italien nicht haben entgegen können, und würde er gewiß genung sodann gantz Italien hinweg genommen haben. Hätte er nun hier seinen Zweck erreichet, dürffte die Begierde nach der teutschen Reichs-Krone nicht ferne gewesen seyn, darzu ihn dessen damahliger innerlicher schlechter Zustand, allen Umständen nach, nicht wenig Hoffnung gegeben. Und sodann wäre es um Franckreich auch geschehen gewesen, weil niemand vorhanden, der ihm darinnen Einhalt zu thun vermogt. Also hatte Ludewig XI. freylich grosse Ursache dem Vorhaben dieses Herrn sich auf alle Arth und Weise zu widersetzen, absonderlich aber Kayser Friedrich III abzumahnen, ihn nicht vor einen König in Burgund zu erkennen, weil beyden daraus eine gleiche Gefahr bevorstunde. Denn also muß dasjenige genommen werden, was zwischen offtbesagten Hertzog Carl und dem Kayser, wegen Errichtung des Königreichs Arelat, vorgegangen, nicht aber, daß der letztere jenen die Krone von selbigem hätte geben wollen, wie die gemeine Lehre zu sagen pfleget. (*)

Aus

(*) Daß die Scriptores der ehemahligen Zeiten nicht Leute gewesen, welche die Politicam verstanden, ist eine Sache, die keines Beweises brauchet, und es ist auch davon bereits mehrere Erwehnung geschehen. Also haben sie adgnitionem und collationem entweder nicht zu unterscheiden gewust, oder sie haben desfalls

Aus was vor einen Absehen aber er 1469. den Ritter-Orden von St. Michael eingesetzet, darüber wollen zwar die Scriptores sich nicht vergleichen, allein es ist glaublich, daß es aus einer blossen Staats-Absicht geschehen, um dadurch ein Mittel zu haben, die Grossen in Franckreich auf seine Seite zu bekommen. Denn wie die Römer vormahls ihre, um den Staat wohl-verdiente Leute, mit nichts, das ist, mit einer Hand voll

einen Unterscheid zu machen nicht vor nöthig erachtet, wie denn noch heut zu Tage viele sind, die beydes nicht recht einsehen, zum wenigsten begreiffen sie nicht, aus was vor Grunde es hergeholet werden müsse, wenn ein Fürst sich in eine höhere Würde versetzet, einen andern aber ersuchet, daß er ihn auch in selbiger erkennen möge? Doch Carl hätte sich ja selbst vor einen König in Burgund erklären können, mithin des Kaysers seine Einwilligung nicht bedurfft, weil er aber gleichwohl solche gesuchet, so muß daraus nothwendig ein Recht erfolgen, das dem teutschen Reiche ehemahls auf Burgund zugestanden. Allein gleichwie die Antwort auf diesen vermeynten Einwand bereits vorher zu befinden, also bleibet auch dem teutschen Reiche sein ehemahliges Recht auf Burgund in so weit unabgesprochen; daß selbiges aber ein Jus Vasallaticum solte gewesen seyn, wird aus dem, was zwischen Carln und dem Kayser vorgefallen, nimmermehr erwiesen werden können, denn jener besaß ja Burgund, oder die Niederländischen Provintzen, gantz souverain, von denen er also den Königlichen Titel anzunehmen im Begriff war, den Kayser aber am ersten um die adgnitionem begrüssete, aus welcher er nachher ein Recht würde gezogen haben, von Franckreich die Restitution des Delphinats, und anderer zum Königreich Arelat ehemahls gehörigen Landschafften, zu fordern.

voll Graß oder Laub, belohneten, welches gleichwohl sehr hoch geschätzet ward, daß man solches allem Gelde und andern Kostbarkeiten weit vorzoge, also haben die Christlichen Printzen es jenen desfalls auf gewisse masse nachgethan, jedoch sich in etwas besser gehalten als von selbigen geschehen. Denn die von ihnen erfundene Ritter-Orden bestehen doch in einigen Kostbarkeiten, obgleich die meisten weltlichen Ritter-Orden mit keinen grossen Einkünfften versehen. Allein davon nicht zu reden, so ist es vielmehr an dem, daß das gantze Werck der gestiffteten geist- und weltlichen Ritter-Orden aus denen allerältesten Zeiten herrühre, nehmlich von denen, die vormahls eines Fürsten seine innere Leib-Wacht hiessen, und muß man das Wort Leib-Wacht nicht nach denen heutigen Zeiten nehmen, da solche nur geringe Leute zu seyn pflegen, indem diese Bedienungen vormahls nur vornehmen Freygebohrnen gegeben worden. Ob nun wohl der Zustand des Krieges-Wesens und auch des Staats sich nachher sehr geändert, so haben die Fürsten dennoch einige von denjenigen behalten, welche ihre corporis custodiam ehedem insbesondere verrichteten, denen sie also den Namen der Ritter beylegten, indem selbige nur einzig und allein zur Vertheidigung des Fürsten seiner Person verordnet waren. Also sind, wie nur gedacht, die so genannten Ritter-Orden anfänglich nichts anders gewesen, als gar besondere Vertheidiger eines Fürsten seines Leibes und Lebens, daher sie auch nur auf eine gewisse Anzahl gesetzt waren; die Päbste aber, welche

in alle weltliche Verrichtungen gerne ihre Hände eingeschlagen, sind denen Fürsten nachgeahmet, und haben solche Leute an sich gelocket, denen sie weiß gemachet, wie Himmelverdienstlich es wäre, gegen die sogenannten Ungläubigen sich den Halß entzwey schlagen zu lassen. Und damit selbige dem Pabste desto fester anhiengen, musten sie sonderlich die Gelübde des Gehorsams, samt der Gelübde einer vermeynten Keuschheit versprechen. Und dieses ist der wahre Ursprung der Ritter-Orden, welche die grossen Herrn nachher beybehalten, zum Theil auch mit neuen vermehret haben, und zwar eines Theils, die um sie wohlverdiente damit zu belohnen, andern Theils aber andere gegen sich zu verbinden. Sothanes Absehen also hat König Ludewig XI. ebenfalls gehabt, daß er aber den Ertz-Engel Michael zu dessen Schutz-Herrn erwehlet, ist nach der Papistischen Religion geschehen, welche haben will, daß jeder Mensch, und also auch jedes Land, seinen eigenen Schutz-Heiligen habe, den man nothwendig anbeten müsse. (*) Hierbey kan es seyn, daß sein Sohn König Carl VII.

(*) Es ist zwar wohl an dem, daß die Lehre von denen Geniis tutelaribus aus dem Heydenthum pfleget hergeleitet zu werden, allein es ist dieses irrig, indem selbiges solche nicht erdocht, sondern es finden sich davon sattsame Gründe in der Schrifft selber. Dahero wird gefehlet, wenn man alles, was uns nicht gleich gefallen will, dem Paganismo zuschreibet, welcher gar nicht so unvernünfftig in seiner Theologia gewesen, als er zwar insgemein abgemahlet wird, wie dieses bereits vorher erwiesen worden. Wegen der Schutz-Heiligen v. Arpe de Talismannis und de diis vialibus.

diesen Engel zu Ehren bereits etwas gelobet gehabt, weil er in dem Treffen bey Orleans (**) vor der Frantzösischen Armee fechtend erschienen wäre, auch König Ludewig XI. in der Religion einen nicht kleinen Bigotten abgab, ob ihn schon andere gar keine Hochachtung vor selbige zuschreiben wollen, daran sie ihm doch gewiß zu viel thun; So

(*) Wann der Ertz-Engel Michael vor die Frantzösische Armee, welche Orleans entsetzet, gefochten, was hat denn der Frantzosen ihre angegebene Inspirée die Pucelle d'Orleans dabey gethan? Und wenn es wahr wäre, daß GOtt dieses Mädgen zur Verjagung der Engelländer gesendet gehabt, aus was Uhrsachen hätte er den besagten Ertz-Engel auch noch zu einen Ober-General der Frantzösischen Armee verordnet? Also muß eines von beyden nicht wahr seyn, denn entweder ist die Pucelle d'Orleans nur eine blaue Dunst, und mit selbiger so beschaffen gewesen, wie vorher angeführet worden, oder der Ertz-Engel Michael hat keinen Commendanten der Frantzösischen Armee abgegeben? Gleichwohl will dieses letztere Colombiere gewiß behaupten, wie solches aus ihm der Herr Gryphius in seinem Werck von geist- und weltlichen Ritter-Orden mit angeführet hat. Wann aber an dem Ordens-Zeichen, nehmlich an dem Bilde des offtberührten Ertz-Engels annoch die Worte gestanden: Immensi tremor Oceani, so fragt sichs nicht unbillig, was solche vor eine Bedeutung geführet; indem ja der Ertz-Engel Michael schwerlich jemahls ein Admiral gewesen, noch weniger haben die Frantzosen damahls zur See einige Kräffte gehabt, daß sie diesen Englischen Geist auch zum Patron ihrer Flotte sollen erwehlet haben? Wann also selbige nicht auf eine Frantzösische Großsprecher- und Aufschneiderey hinaus lauffen sollen, so läst man andere untersuchen, aus was vor einem Absehen sie gebrauchet worden.

So ist glaublich, daß er, nach damahligem Gebrauch, offtbesagten Ertz-Engel um so viel lieber zum Ordens-Patron erwehlet hat. Dieser Orden ist zwar nachher in ziemlichen Verfall gerathen, weil ihn ein Hauffen unwürdige Leute bekommen, daß man ihn auch den Orden vor alle Bestien genennet. Allein der letztverstorbene König hat solchen wieder empor, und in sein voriges Ansehen gebracht. Ludewig XI. aber sturb 1483.

Ihm folgete nach sein Sohn *Carl VIII.* ein Herr von gar guten Eigenschaften, und es ist bereits vorher erinnert worden, daß man irre, wenn vorgegeben wird, es habe der Vater ihm mehr nicht lernen lassen, als bloß das Brocardicum: qui nescit dissimulare, nescit imperare, weil dieses gleichsam das Centrum der gantzen Politica ist, mithin diejenigen, welche dieses anders ansehen, auch nicht recht begreiffen, was ein grosser Herr lernen solle, von welcher Sache man bereits im ersten Buch gehandelt hat. Wie aber einige haben wollen, so (*) wäre er Ludewig XI. sein Sohn nicht, sondern ein untergeschobenes Kind gewesen; welches man dahin gestellet seyn läst, ob es gleich so gar unmöglich nicht, man auch von diesem Staats Griffe, Kinder unterzuschreiben, anderwerts mit mehrerm handeln wird. Annebst hat er durch Erheyrathung der Annæ Brittannicæ, welche Kayser Maximilianus I. hätte haben können, wenn die Sache wohl wäre angegriffen worden, Bretagne an die Kron gebracht, welches denn nachher noch einen

(*) Cominæus l. 8.

andern Grund zu der beständigen Emulation, die sich jederzeit zwischen Franckreich und Oesterreich befunden, und darvon an einem andern Orthe ebenfals etwas vorkommen wird, vornehmlich mit abgegeben hat. Daß er aber an Ferdinandum Catholicum, König in Spanien, Roussilion abgetreten hat, ist in der That durch dieses Herrn seine Staats-Kausenmachereyen geschehen. (*) Daher Ludewig XIII. auch recht hatte, solches an Franckreich wieder zu verknüpffen. Seinen 1494 nach Neapolis unternommenen Zug aber betreffend, so kan es seyn, daß Morus, Hertzog in Mayland, und ein Sohn Johannis Galeacii auch Hertzogs alda, ihn darzu mit beredet haben. Jedoch ist auch nicht unwahrscheinlich, daß es ebenfalls ein listiger Streich von vorberührten Ferdinando Catholico gewesen, um Franckreich dadurch zu schwächen, und hingegen sein Vorhaben desto eher auszuführen. Den Zug selber betreffend, lieff solcher anfänglich gantz glücklich, indem König Carl 1495. die Stadt Neapolis eroberte, allein daß die in dem Türckischen Reich befindliche Griechen dadurch solten seyn angefrischet worden, von denen Türcken abzufallen, wie einige haben wollen, solches scheinet der Wahrheit nicht gemäß zu seyn, und wovon man anderwerts handeln wird, gleichwie auch ebenfalls wider selbige ist, wann man vorgiebet, ob hätten die Frantzosen Neapolis deswegen verlohren, weil der König sich nur auf lauter Spielwerck geleget, indem vielmehr die grosse

(*) v. Leibniz. Cod. jur. Gent. diplom.

grosse Staats-Eyfersucht des Päbstlichen Hofes, den der Pabst Alexander VI. damahls bekleidete, dann mehr berührter König Ferdinand, die haupt- obgleich geheimen Uhrsachen sothanes Verlustes waren. Denn König Carl hatte Rom eingenommen, war anbey von gedachtem Pabste zum Könige von Neapolis (*) gekrönet worden, dürffte auch, wenn ihn nicht der Tod übereilet, Neapolis, das von denen Frantzosen abgefallen war, unfehlbar wieder genommen haben, indem er desfals sehr grosse Kriegs-Anstalten (**) machte, doch alles dieses verhinderte der frühzeitige Tod. Mit ihm gieng also die erste Valesische Linie aus, weil er keinen Sohn hinterließ, also folgete ihm nach sein Vetter, Hertzog von Orleans, *Ludewig XII.* oder die Valesisch-Orleanische Linie. Immittelst rühret von dieser Eroberung Neapolis der Frantzosen ihr ehemahls angegebenes Recht auf dieses Reich her, von dem anderwerts (***) ein mehres zu befinden.

(*) V. Varillar dans l' histoire de Charles VIII. Bussiere hist. Gall. l. 14. Mezeray T. 4. und Diarium Alex. VI.

(**) Iid. ll. cit.

(***) Vid. Einleitung zu denen Rechts-Ansprüchen der hohen Häupter.

Das funffzehende Capitel.

Dieser erwehnter König Ludewig XII. aber hat bey denen Frantzösischen Geschichtschreibern einen grossen Ruhm, (*) er ist auch ein wackerer Herr gewesen, doch hat er die vielen Lobes-Erhebungen meistens von daher erlanget, weil er denen Grossen anfänglich ziemlich nachgesehen, welchen Fehler er aber endlich merckte, und solchen auf andere Art zu verbessern suchte, indem er seine Lebens-Zeit beynahe in lauter Kriegen zugebracht, dabey denn ohn Zweiffel sein vornehmstes Absehen gewesen, durch solche die Grossen des Reichs vollends mürbe zu machen, und hingegen des Königes Gewalt desto mehr zu erhöhen. Den ersten fieng er wegen des Mayländischen an, das ihm von seiner Groß-Mutter, der Valentiniana, Hertzogs Joannis Galeacii Tochter, nach Absterben Philippi Mariæ, letztern Hertzogs von Mayland, hätte zufallen sollen, weil aber Franciscus Sfortia die Blancam, ermeldten Hertzogs Philippi Mariæ natürliche Tochter erheyrathet, und also dadurch sich jähling in den Besitz des Mayländischen geschwungen hatte, suchte König Ludewig, den Ludovicum Morum, einen Sohn Francisci Sfortiæ, daraus zu vertreiben, das er auch, obwohl nach verschiedlichen mißlichen Fällen, endigte, anbey mit dem Kayser Maximi-

(*) V. vorangeführte Autores.

ximiliano I. sich desfals vertrug, der ihm auch 1505 zu Hagenau, nach Bezahlung 200000 Rthlr. die Belehnung darüber ertheilte, (*) wovon bey denen Prætensionen der Kron Franckreich noch etwas vorkommen wird. Hierbey aber ist die Frage, ob Kayser Wenceslaus, welcher vorbesagten Galeacium zu einem Hertzoge von Mayland gemachet, selbigem sothane Würde dergestalt erblich gegeben, daß, nach Ausgang der männlichen Linie, auch die weibliche und deren Descendenten darinnen succediren solten; welches denn allerdings bejahet werden muß, indem, wenn solches nicht geschehen, der jetzige Kayser das Mayländische seiner ältesten Printzessin nicht hätte zuschlagen können, wiewohl die Sache zu keinem Stande gekommen, jedoch solche allerdings vorgewesen ist. Allein was hat Wenceslaus vor ein Recht gehabt, dem Galeacio sothane Würde und Lande erb- und eigenthümlich zu verleihen? Zwar nach der gemeinen Lehre einiger Publicisten ist Italien, nemlich das Königreich Lombardien, ein dem Teutschen Reiche vom ersten Anfange an zustehendes Lehn-Reich gewesen. Doch wie ungegründet sothanes Vorgeben sey, und daß jenes seine Rechte wo anders her aufgesuchet werden müssen, soll gleich erwiesen werden. Es ist nemlich unläug-

(*) vid. Heuter. rer. Angl. l. 8 c. 7. und Müllers Staats-Cab. l. 3. c. 2. allwo das von dem Maximiliano Ao. 1504 zu Blois mit Franckreich errichtete Bündniß, samt der 1505 zu Hagenau beschehenen Belehnung zu befinden.

bar, und aus der Historie des Longobardischen Reichs selbst bekant, daß solches so erblich gewesen, daß auch die Weiber darinnen haben succediren können. Da nun dessen letztere Erbin, die Adelheid, den Teutschen König und Kayser Ottonem I. heyrathete, brachte sie ja dadurch ermeldtes Reich nicht denen Teutschen, wohl aber ihrem Gemahl, gedachtem Ottoni und dessen Hause zu, eben als wie die Ertz-Hertzoge von Oesterreich die Königreiche Ungarn und Böhmen nicht denen Teutschen erworben, sondern selbige vor sich erlanget haben, ob es gleich nach dem gewöhnlichen stylo curiæ heisset, ob habe der Kayser solche acquiriret, von welcher zweydeutigen Redens-Art, in wie viele Irrthümer sie manchen sonst wackern Gelehrten verführet und noch verführe, ist oben bereits gedacht und dabey das nöthige erinnert worden. Zwar hatte ermeldte Adelheid nicht sowohl wegen ihres verstorbenen Gemahls, des Lotharii, ein Recht zu dem Königreich Italien, als vielmehr wegen ihres Vatern, des Königes in Burgund, Rudolphi II. der von dem Desiderio, letztern Könige der Longobarden abstammete, (*) daher auch die Burgundischen Könige ihre Ansprüche auf Italien allemahl von daher fortgesetzet, obgleich die Marggrafen von Ivrea ihnen solches streitig zu machen suchten, die sich auch verschiedene mahl auf den Longobardischen Thron geschwungen, dergleichen Adalbertus ebenfals that, ob er gleich das Unglück

(*) Vid. Emanuel Tesauro Istoria di regno d'Italia.

glück hatte, von dem Kayser Ottone I. davon wieder vertränget zu werden. Es hat daher Kayser Otto Italien nicht sowohl vor sich gewonnen, als vielmehr vor seine Gemahlin, weswegen auch die Italiäner (*) dessen Nachkommen nicht unter die rechtmäßigen Könige von Italien rechnen wollen, allein dieses jetzo auf die Seite gesetzet, indem es deßfals nicht auf die Gerechtigkeit der Waffen vielbesagten Ottonis ankommt, sondern, ob in dem Italiänischen Königreiche die Weiber haben succediren können? welches, wie nur gedacht, allerdings bejahet werden muß, zugleich die Historie dieses Staats selbst solches zu behaupten befiehlet. Indessen wäre es sehr gut, wenn man sich darum bekümmerte, auf was Art Italien bey dem damahligen Hause Sachsen geblieben und selbigem gelassen worden? Auch, ob zwischen dem Ottone, dessen Gemahlin, und denen Ständen des Reichs gewisse Pacta errichtet worden? welches aus der Italiänischen Historie aufzusuchen dem jetzigen Hause Sachsen vielleicht nicht unnützbar seyn würde. Doch wie hievon in denen Prætensionen weiter gehandelt worden, also ist durch die, von dem Wenceslao beschehene Standes-Erhebung, weder in der vormahligen Landes-Eigenschafft, noch in dem modo succedendi etwas geändert worden, wie denn die, nach dem Sächsischen Hause vormahls gefolgten Teutschen Kayser, solches ebenfals nicht haben thun können, weil sie das Königreich Ita-

 lien

(*) Id. l. cit.

talien in derjenigen Eigenschafft besassen, darinnen es sich vormahls befunden. Es würde also hier ebenfals gar gut seyn, wenn man im Teutschen Jure publico und in der Reich-Historie zu zeigen beliebete, auf was Art Italien an das Teutsche Reich gelanget sey? Denn es ist von einigen Verfertigern der Teutschen Reichs-Historie gewiß ein sehr grosses Versehen, daß sie die Genealogien der vormahligen Fürstl. Häuser, und wienach selbige mit einander verwandt gewesen, entweder gar übergehen, oder sehr schlecht und zerstümmelt berühren, da doch selbige in gar vielen hochwichtigen Stücken ein ungemeines Licht geben, absonderlich aber zeigen würden, auf was vor einem falschen Grunde das noch fälschere Principium beruhe, als ob die Kayser vormals die Provintzien nach ihrem Gefallen vergeben hätten. Denn ob es wohl an dem ist, daß von einem und dem andern Kayser desfals verschiedenes de facto geschehen, so ist doch auch dieses gewiß, daß sie dennoch die rechtmäßigen Erben und Herren in denen Ländern haben lassen müssen. Bey alle dem aber behält es seine gute Richtigkeit, daß die ehemahligen Teutschen Kayser aus dem Sächsischen, Fränckischen und Hohenstauffischen Hause das Königreich Italien nicht anders, als ihr eigenes Reich besessen, das ist, daß sie es sich, und nicht dem Reiche erworben gehabt, (*) indem wegen der weiblichen Verwand-

(*) Man weiß zwar wohl, daß diese Wahrheit wenigen wird

wandschafft, und welches, wie vor gedacht, die alten Geoealogien besagen, immer ein Hauß in des andern seine Jura eingetreten; weil aber dieses bey denen nachherigen Kayſern wegfiel, müssen gewiß gar andere Gründe vorhanden gewesen seyn, warum sie sich Italiens angemasset. Doch diese, des Teutschen Reichs seine Gründe jetzo nicht aufzusuchen, von denen vorher schon einige Erwehnung geschehen, so ließ der Kayser Wenceslaus Mayland der derjenigen Eigenschafft, die das gantze Königreich der Longobarden beständig gehabt, und von der man bißher nach der Länge gehandelt, daß nemlich die Nachfolge auch auf die Weiber und deren Abstammung fallen solte. Dieses war also der Grund, warum König Ludewig XII. das Mayländische verlangete, und auch in dessen Besitz gerieth. Ob aber die Kron Franckreich sothanes Recht annoch habe, läßt man andere untersuchen und ausmachen.

Anbey dieses Königes seine auf Neapolis hervorgesuchte Ansprüche betreffend, so waren solche in der That eben nicht weit her, und darff man

---

wird eingehen wollen, welche an den gemeinen Lehren pflegen behangen zu bleiben, und daß sie sonderlich hierwider werden einzuwenden suchen: wenn Italien nicht ein dem Teutschen Reiche unterwürffiges Land gewesen, warum denn die Teutschen Fürsten ihren Kayſern zu dessen Gewinnung Volck und Geld hergegeben? Allein die also lehren, wollen erstlich belieben zu sagen, warum das Teutsche Reich seinem Kayser zu Spanien und Ungarn Volck und Geld gegeben? sodenn sollen wegen jenes die Ursachen auch folgen.

man zu deren Verständniß nur diese Genealogie ansehen.

Ludewig IX. König in Franckreich.

Carolus, König in Neapolis
Ludewig IX. Bruder.
S. die folgende Tabelle.

Philipp III. König in Franckreich.

Carolus, Graf von Valois, Stammvater des Valesischen Hauses.

Carolus V. König in Franckreich.

Carolus VIII. † 1498. und gieng mit ihm der erste Valesische Ast aus, wie davon schon gehandelt worden.

Ludewig, Hertzog von Orleans, ein Sohn Königs Caroli V.

Carolus Hertzog von Orleans.

Joannes, Gr. von Angoulesme.

Ludewig XII König in Franckreich.

Franciscus I. König in Franckreich.

Carolus, König von Neapolis, ein Bruder Ludewig IX. Königes in Franckreich, von dem vorher. † 1285.

Robertus, König in Neapolis, dessen Geschlecht

Johannes, Hertzog von Durazzo.

schlecht in der Johanna seiner Enckelin Anno 1382. ausgieng.

Carolus, Graf von Gravina.

Carolus, König von Neapolis. † 1386.

Johanna II. † 1406. setzte 1420. Alphonsum, König in Arragonien, und nachher 1423. Ludovicum, Hertzogen von Anjou zu Erben ein.

Dieser Ludovicus, Hertzog von Anjou, war des Königes in Franckreich, Johannes, anderer Printz. und Bruder des Königes Caroli V. Alphonsus aber behauptete nach vieler Mühe das Königreich Neapolis, (*) dessen Genealogie diese ist:

Alphonsus, von dem vorher, † 1458.

Ferdinandus I. ein natürlicher Printz, bekam Neapolis.

Alphonsus † 1495.

Friederich, König in Neapolis, † 1504. in Franckreich.

Hieraus erhellet, daß Ludewig XII. sein gantzes auf Neapolis angeführtes Recht sich eintzig und

(*) Vid. Facium & Pontan. de bello Neap.

und allein auf der Königin Johanna II. ihre andere Adoption gegründet hat. Nun ists zwar an dem, daß einen an Kindes statt annehmen, ein freyer Actus sey, welcher ohne erhebliche Ursache nicht wieder aufgehoben werden kan; daher wollen auch die Spanischen Scriptores haben, daß ermeldte Königin Johanna die erstere Adoption zu wiederruffen nicht befugt gewesen, weil sie desfals keine erheblichen Ursachen anzuführen gewust, gleichwohl suchen die Frantzosen zu behaupten, daß sie zu sothaner Wiederruffung allerdings trifftige Ursachen gefunden. (*) Indessen begieng Ludewig XII. hiebey den nicht kleinen Staats-Fehler, daß er dem listigen und ertzherrschsüchtigen Könige in Spanien, dem Ferdinando Catholico, trauete, und sich von selbigem weiß machen ließ, daß sie das Königreich Neapolis zusammen theilen wolten, da dieser doch nichts weniger, als dergleichen zu thun im Sinn hatte, der vorhin mit sehr scheelen Augen ansahe, daß die Frantzosen Mayland besassen, weswegen er auch nichts mehr wünschete, als nur eine Gelegenheit zu haben, jene daraus, oder doch wenigstens aus Neapolis wieder zu vertreiben. Zwar theilten sie anfänglich dieses Königreich mit einander, und bekam Franckreich Apulien, Spanien aber Calabrien, nemlich jedes nach seinen ehemahligen Gräntzen, nachdem König Ludewig XII. König Friedrichen nach Franckreich hatte abführen lassen, allein die Spanier fiengen bald

(*) V. Einleit. zu denen Prætens. P. I. 2.

bald Händel an, und verlangten die Landschafft Basilicata, weil sie allemahl zu Apulien gehöret hätte. Von Worten und von der Feder griff man bald zum Degen, den zwar die Spanier anfänglich unglücklich führten, indem sie alles biß auf eine eintzige Festung verlohren, weswegen auch Ferdinandus Catholicus sich mit Ludewig XII. vergliche, jedoch war dieses nichts als eine blosse Finte und Staats-Betrügerey, um dadurch nur Zeit zu gewinnen, indem die Frantzosen damahls noch nicht gelernet hatten, wie man das Feuer bey einerley Hitze erhalten müsse. Da also die erste bey denen Frantzosen vorbey war, und sie meyneten, die Spanier würden sich beständig vor ihnen fürchten, aus welchem Grunde auch Ludewig XII. nicht vor nöthig erachtete, seine in Neapolis stehende Trouppen zu verstärcken, bedienten sich die Spanier sothaner Nachläßigkeit und jagten 1503. unter dem Gonsalvo de Cordua die Frantzosen in sehr weniger Zeit aus gantz Neapolis wieder heraus. Also hatte Ludewig XII. Neapolis zwar durch Klugheit gewonnen, seine Unbedachtsamkeit aber war Ursache, daß er solches mit ziemlichen Abbruche seiner Ehre recht spöttisch verlieren muste.

Daß annebst Ludewig XII. Ao. 1508. von dem Pabste Julio II. sich zu einer Allianz wider Venedig bereden lassen, die, wie gedacht, 1508. zu Cambray mit selbigem, mit dem Kayser und dem König in Spanien geschlossen ward, gehöret allerdings auch unter dieses Herrn seine Staats-Fehler, indem er gar wohl hätte ermes-

sen

sen können, daß des Pabsts sein Absehen gar nicht sey, besagte Republic auszurotten, (*) sondern er suche darunter nichts anders, als Franckreichs und Oesterreichs Kräffte zu schwächen, hinter welchen allen der listige Fuchs, Ferdinandus Catholicus, ebenfals stack, welcher durch Franckreichs Verderben seine weit aussehende Absichten annoch auszuführen verhoffte, daher er auch besagte Allianz in geheim mit angegeben hat. Denn obwohl der Venetianische Staat nach selbiger einiger massen getheilet werden solte, so hätte doch Ludewig, als ein sonst so kluger Herr, leicht finden können, daß diese Theilung des Pabsts sein Ernst gar nicht sey, indem das meiste, was ermeldter Staat besaß, entweder Oesterreich oder Franckreich hätte zu theil werden müssen. Es hätte aber die Venetianischen Lande dieser oder jener bekommen mögen, so gab die gesunde Vernunfft, daß dieses dem Pabste unmöglich anstehen würde, dessen beständiges Interesse vornehmlich darinnen bestehet, daß keiner in Italien zu mächtig werde, welches gleichwohl bey erfolgter Ruinirung des Venetianischen Staats nothwendig hätte geschehen müssen. Es empfand auch König Ludewig kurtz nachher des Pabsts seine Treulosigkeit, indem selbiger Ao. 1510. mit dem Kayser und mit denen Schweitzern eine andere Allianz gegen Franckreich verrichtete, weil ihm die Frantzosen in Italien schon

zu

(*) V. histoire de la ligue faite a Cambray. Bembi hist. Venet. l. 9. Gvicciard. l. 8.

zu mächtig waren. (*) Ob nun wohl der Pabst hiebey zu seinem Zweck auch nicht gelangete, so wuste doch König Ludewig der grossen Vortheile, die er gegen seine Gegner betrachten, sich gar nicht zu bedienen, vornehmlich da seine Armee die feindliche bey Ravenna 1512. nicht wenig geputzet hatte. Es ist wahr, daß Italien denen Frantzosen allemahl fatal gewesen, indem sie die verschiedenen Gelegenheiten, solches zu gewinnen, oder, wenn dieses gleich geschehen, es zu erhalten, entweder versäumet, oder aber vernachläßiget haben, welches, wo es herrühre, anderwerts erfolgen soll. Inzwischen führete König Ludewig XII. wegen Erniedrigung des Pabsts eine zwar löbliche Absicht, indem er durch das zu Pisa veranlaßte Concilium nicht nur jenen absetzen ließ, mithin ihm seine angemaßte Gewalt beschnitte, sondern auch allen und jeden Fürsten eine mehrere Gewalt verschaffen wolte, als sie bißher von dem Pabste nicht hatten erlangen können. Allein es fehlete diesem Herrn an einer beständigen Herzhafftigkeit, daß der Ausgang seines Vorhabens mit dem Anfange gar nicht übereinkam, (**) welches vornehmlich da-

(*) Von den geheimen Absichten, die bey der Camerakischen oder Cambrayischen Allianz geführet worden, kan vorangeführter Autor der histoire de la ligue faite a Cambray, ingleichen Varillas in der hist. Lud. XII. von den Italiänischen Händeln aber Gvicciardini gar umständlich nachgesehen werden.

(**) König Ludewig hatte, zur Bezeugung wie ernstlich er

her mit rührte, daß er den König in Navarren verließ, und also zugab, daß selbiger von Spanien verschlungen, auch seines Königreichs entsetzet ward. Denn hierdurch lag alles gute Vorhaben völlig übern Hauffen, weil der Pabst durch des Königes Saumseligkeit neuen Muth bekam, der ihm noch mehr wuchs, als Ludewig XII. 1512. ohne Noth mit denen Schweitzern anband, an denen er gleichwohl gar wenig Ehre einlegte. Solchergestalt war Ludewig XII. zwar ein Herr von sonderlichen und gewiß recht großmüthigen Unternehmungen, allein es fehlete ihm an der Dauer und an behöriger Standhafftigkeit solche auszuführen. Wie denn gewiß ist, daß nie ein Printz mehrern Muth gegen den Pabst bezeuget, als dieser Herr, dergleichen sich bey Ludewig XIV. etwan auch finden wird. Doch ist es ebenfals an dem, daß niemand weniger Standhafftigkeit bezeuget, ein so löbliches Werck gebührend auszuführen, als eben diese zwey Printzen, wie

---

es mit dem Pabste zu meynen gesonnen, eine Müntze schlagen lassen, die auf der einen Seite des Königs Bildniß, auf der andern aber einen Thurm und über selbigem die Worte führete: Perdam Babyloniæ nomen, welche Thuanus lib. I. hist. umständlich beschreibet; wiewohl er nichts vom Thurme gedencket, der auf dem Revers sich befunden, sondern er saget vielmehr, daß obige Worte über dem Frantzösischen Wapen gestanden, es könte aber doch seyn, daß der König diese Müntze doppelt, und zwar das andere mahl etwas verändert schlagen lassen, welches man die Müntz-Liebhaber ausmachen lässt.

wie wegen des erstern bißher nach der Länge ist erwiesen worden.

Sonst hat dieser Herr noch andere Müntzen schlagen lassen, die bey den Liebhabern solcher Sachen in sehr grossem Werth sind, und die eine von Golde weiset auf der einen Seite des Königes Brust-Bild mit der Umschrifft: Ludovico XII. regnante. Cæsare. altero. gaudet. omnis. natio. Die andere stellet der Königin Brust-Bild vor mit diesen Worten: Anna. regina. hac. vivente. omnis. lætabitur. terra. Allein diese letztere scheinet nicht sowohl eine Müntze, als vielmehr nur ein, von seinen Unterthanen ihm zu Ehren geprägtes Schaustück zu seyn, welches auch von folgender zu sagen, auf welcher ebenfals des Königes Brust-Bild mit Lilien umsetzet befindlich, nebst der Umschrifft: Felice. Ludovico. regnante. Duodecimo. Cæsare. altero. gaudet. omnis. natio. Die andere zeiget auch der Königin Brust-Bild und folgende Worte: Lugdun. republica. gaudente. Bis. Anna. regnante. benigne. fic. fui. conflata. Diese letztere ist ihm zu Ehren von der Stadt Lion gepräget worden, als er Mayland eingenommen, wenn man aber die erstere geschlagen, ist ungewiß. In eben dem Jahre gedachter Eroberung, nemlich Ao. 1500. hatte er in Mayland auch diese müntzen lassen, da auf der einen Seiten Ambrosius mit einer Peitsche und einem Stabe sitzend, auf der andern aber mit der Peitsche reitend sich darstellet, jedoch ist auf jeder des Königs Bildniß mit diesen Worten: Ludo-

vicus. D. G. Francorum. Rex. Mediolani. Dux. und es ist dergleichen Müntze gros Teston de Milan genennet worden, (*) woraus denn erhellet, daß dieses Scheide-Müntzen gewesen, worunter hingegen jene nicht gehören. Endlich ist noch zu gedencken, daß König Ludewig XII. seines Vettern, Carl VIII. Wittwe, die Printzeßin Annam von Bretagne geheyrathet, welche, wie vorher befindlich, sich mit Maximiliano I. verlobet hatte, jedoch als sie zu ihrem Bräutigam reisen wolte, ließ sie König Carl VIII. anhalten, vorwendend, daß sie seine Vasallin wäre, mithin ohne seine Einwilligung sich nicht hätte verheyrathen können, aus welchem Unternehmen der Gegentheil gerne einen raptum gemachet hätte. (**) Doch gesetzt, daß es dergleichen gewesen, wer würde aber den König Carl desfals als einen raptorem haben bestraffen können? Was sonst den, auf der andern Müntze befindlichen Ambrosium anlanget, so haben die Mayländer selbigen Ao. 1339. wegen der in diesem Jahre wider ihre Feinde befochtene Victorie zum Schutz-Gott angenommen, wiewohl andere (***) haben wollen, daß sie ihn schon lange vorher in ihren Fahnen geführet, obgleich aus was vor Ursachen solches geschehen, so gar genau nicht vermeldet wird, allem Ansehen aber nach kommt das gantze Werck ex Gentilismo her, der jedweder Stadt und Lande

(*) V. du Fresne Glossarium lat. inf. & med. T. 2.
(**) V. Fugger Oesterreich. Ehrensp. in Maxim. I.
(***) Id. l. cit.

de seinen gewissen Genium zuordnete, und wovon bereits geredet worden.

Das sechszehende Capitel.

Ihm folgete nach, weil er keine Kinder hatte, *Franciscus I.* ein Herr, der viele sonderliche und grosse Gemüths-Gaben an sich hatte, obgleich einige auch nicht wenige Laster an ihm wissen wollen. Doch diejenigen, welche einen Fürsten also critisiren, wollen selbige nicht als Menschen, sondern als Engel ansehen, wodurch sie aber nichts anders zu verstehen geben, als daß sie nicht sattsam geschickt sind, von eines grossen Herrn seinen guten oder bösen Eigenschafften ein behöriges Urtheil zu fällen. Denn ein Fürst ist ein Mensch, wie alle andere. Gleichwie nun bey diesen unmöglich, daß man sie zu Engeln mache, denn alsdann hörten sie auf Menschen zu seyn; Also ist es in der That sehr gefrevelt wenn man an einem Printzen seine Menschliche Schwachheiten höher setzen will, als dessen Tugenden. Es bleibet also *Franciscus I.* ein tugendhaffter und mit vielen schönen Fürstlichen Eigenschafften begabter Herr. Denn gesetzt, er habe ein wenig zu viel auf die Liebe gehalten; doch wer ist wohl, der dieser Schwachheit einen völligen Widerstand solte thun können? Und wie von Rechts wegen bey Untersuchung eines jeden Menschen seines Lebens-

wandels vornehmlich auf dessen Temperament gesehen werden muß, indem sodann vieler Dinge ihr wahrer Grund sich eher entdecket, als wenn man dessen Verrichtungen nur so bloß und an sich selber betrachtet, also muß man diese Regul bey eines grossen Herrn seinen Leben und Thaten vor allen Dingen in acht nehmen, mithin selbige nicht nach der gemeinen Arth, sondern nach diesen vernünfftigen Erinnerungen beurtheilen und ansehen. Insonderheit aber hat *Franciscus I.* rechte Königl. Kosten auf die Gelehrten verwendet, die er vornehmlich in grossen Ehren hielte, wie er denn auch an Anschaffung rarer Bücher nichts ermangeln lassen. Nicht weniger war er ein trefflicher Liebhaber von bauen, und rühren von ihm fast alle heutige Königliche Lust-Schlösser in Franckreich her, worein er die auserlesensten Meublen verschaffte, dergestalt, daß man sich billig verwundern müssen, wo er, bey seinen so vielen Kriegen, alles Geld herzenommen habe, da doch die Abgaben damahls in Franckreich bey weiten nicht so groß waren, als sie jetzo sind.

Seine gantze Lebens-Zeit aber ist in nichts als in lauter Kriege einverwickelt gewesen, die er mit seinem steten *Æmulo*, dem Carolo V. führete. Zwar ists an dem, daß viele zur Grund-Ursache sothaner Kriege die auf Seiten des Francisci I. mißlungene teutsche Krone angeben wollen, weil aus der Historie bekannt sey, daß er, nach Absterben des Maximiliani I. sich um die teutsche

Reichs-

Reichs-Krone beworben habe. (*) Allein wie es seine Richtigkeit hat, daß etwas aus verschiedenen Ursachen herrühren könne, so ist auch nicht zu leugnen, daß Franciscum einiger massen verdrossen haben mag, daß Carolus aus Spanien durchdrung. Wiewohl sich dennoch, und zwar wegen vieler Umstände, gar sehr zweiffeln ließ, ob es auch dem Francisco ein Ernst gewesen, ermeldte Krone würcklich zu suchen. Also ists an dem, daß Franciscus dem Carolo V. sich vornehmlich um deswillen widersetzet, damit er dessen Macht brechen, und dadurch das Gewichte in Europa erhalten, mithin solches von seinen etwan bevorstehenden Unruhen erretten helffen möchte. Jedoch versahe dieser sonst kluge König es vornehmlich darinnen, daß er nur alle seine Gedancken auf Italien richtete, um alldà dem Carolo V. einen starcken Widerstand zu thun, da er sich vielmehr nach Teutschland hätte wenden, und auf die dasige Reformation und deren Beystände ein wachsames Auge haben sollen, welchen Fehler die nachherigen Könige verbessert. Es ist aber, wie vorher bereits gedacht worden, Italien denen Frantzosen allemahl unglücklich gewesen, und es hat auch noch das gäntzliche Ansehen, daß es ihnen ferner ein Stein des Anstosses bleiben dürffte, welches aus verschiedenen Ursachen herrühret. Und zwar erstlich ist es an dem, daß, bereits erinnerter massen, des Pabsts

(*) Vid. Sleid. hist. l. 1. Perizon. Comment. sec. XVI. Guicciard. hist. l. 13. Varillas dans l' histoire de Franc. l.

sein vornehmstes Staats-Interesse erfordere, keinen Printzen, er sey auch wer er wolle, in Italien mächtig werden zu lassen, weil sich sodann gar leicht fügen könte, daß selbigem dieses Land auf einmahl hinweg zu nehmen die Lust ankäme. Daher wird sich auch allemahl finden, daß, bey allzuüberwegender Macht eines in Italien zu sprechen habenden, der Pabst so lange gearbeitet, biß er selbigen, wo nicht völlig daraus vertrieben, doch wenigstens in einen solchen Stand mit versetzen helffen, daß er sich vor ihm nicht weiter fürchten dürffen. Und eben dergleichen Maximen führen die andern Italiänischen Fürsten auch, weil sie leicht urtheilen können, je grösser einer allda würde, je mehr müsse ihre angemaßte Freyheit abnehmen. Nebst dem schicket der Italiäner und der Frantzosen ihr Temperament sich gar nicht zusammen, und daher können auch beyde fast eben so wenig sich mit einander stallen, als wie diese mit denen Spaniern. Denn der Italiäner bildet sich viel ein, und hält schrecklich viel von sich, der Frantzose aber ist desfalls auch nicht der letzte. Dieser ist kein Knicker, sondern suchet seinem Leibe etwas zu gute zu thun, dahingegen der Italiäner mehr auf eine Maitresse und andere solche Dinge verwendet, oder sich einer Hündischen Filtzigkeit befleißiget, läßt zugleich sein Frauenzimmer nicht gerne sehen, weswegen er sie auch einsperret, und anderes mehr thut, was ihm seine wunderliche und alberne Eifersucht etwan angiebet. Der Frantzose hingegen ist desfalls frey, und glaubet nicht, daß eines Mannes seine Ehre in seiner Frauen ih-

rem

rem Leib-Stück bestehe, sondern, daß er solche selbst erhalten müsse, worinnen auch der Frantzose recht hat. Indessen zeiget die enge Einschrenckung des Italiänischen Frauenzimmers, wie wenig Staat die Männer auf deren Keuschheit zu machen haben. Endlich ist der Frantzose ein Mann, der gern den Ober-Herrn spielet, welches der Italiäner gar nicht vertragen kan, dem seine, nun viele 100. Jahre her angemaßte Freyheit so wohl gefällt, daß er sich solche durchaus nicht will nehmen lassen, und mögen also, was diesen Punct antrifft, die Frantzosen etwan zu starck gegen die Italiäner philosophiret haben, daher sie auch unter selbigen so wenig Gönner gefunden, nicht zu gedencken, daß die Lufft, samt Speiß und Tranck, denen Frantzosen nicht wenig zuwieder, wiewohl was die beyden letztern Stücke anlanget, die Vorsicht eines klugen Generals darinnen ihnen Rath schaffen kan. Indessen wird sich hieraus leicht ergeben, woher es rühre, daß die Behauptung Italiens denen Frantzosen jederzeit so fehl geschlagen.

Ob aber wohl König Franciscus so unglücklich war, daß er Anno 1525. seinem Feinde, dem Carolo selber in die Hände gerieth, und zwar durch das unglückliche unfern Pavy vorgefallene Treffen, so wuste dieser ein so grosses Glück doch eben so wenig recht zu gebrauchen, als es denen Frantzosen sich in Italien zu erhalten müglich fiel. Denn wenn Carolus V. desfalls recht Staats-vernünfftig hätte handeln wollen, so hätte er Franciscum I. entweder gar nicht, oder aus

Generosité aus seinem Arreste entlassen sollen, welches ihm auch sein Beicht-Vater anriethe. Allein das erstere war unmüglich, weil er keinen Vorwand mehr auszusinnen vermochte, dadurch die Loßlassung hätte verweigert werden können, muste anbey auch befahren, es dürffte endlich gantz Europa über die weitere Gefangenhaltung Francisci I. stutzig werden, und ihm gar auf den Hals fallen. Da also die Loßlassung nicht zu verweigern stund, der gefangene König hingegen beständig vorstellete, daß man ihm keine unmögliche Dinge zumuthen möchte, hätte Carolus V. so Staats-vernünfftig handeln, und mehrbesagten Franciscum ohne alles Entgeld loßlassen sollen, dadurch er dann sich und seinem Staate eines grossen und gefährlichen Feindes entschlagen haben würde. (*) Es hat auch der Erfolg gewiesen, daß Carolus V. weder von der Gefangennehmung des Francisci I. noch von dessen mit harten Clausuln versehenen Loßgebung einigen Vortheil gehabt, der von Wichtigkeit gewesen wäre. Immittelst versprach zwar Franciscus I. so wohl in dem 1529. zu Cambresis, als auch in denen 1538. zu Nizza, und endlich Ao. 1544. in dem Crespischen Tractaten, daß er die Ketzer, das ist, die Hugenotten in seinem Königreiche ausrotten wolte, ob er aber dergleichen zu thun jemahls willens gewesen, daran ist um deswillen zu zweiffeln, weil er sattsam begriffen, wie sehr er

sich

(*) Guicciard. loc. cit. Mencke de nævis politicis Caroli V. Leben Caroli V.

sich und sein Reich schwächen, mithin seinem Feinde um so vielmehr Gelegenheit geben würde, solches übern Hauffen zu werffen, daher auch unter ihm desfalls nie etwas erfolget ist. Sonst hat man diesem König sehr verübeln wollen, daß er sich mit dem Türckischen Staate in eine Allianz eingelassen, wie denn der letzt-verstorbene König eben dergleichen übeles Urtheil sothaner Allianz wegen hat erdulden müssen, weswegen auch wider diesen Printzen eine grosse Menge Schrifften ausgeflogen sind; wenn man aber selbige insgesamt ohne Partheylichkeit ansehen will, wird sich zur Gnüge finden, daß ihre Verfertiger entweder nur Politici castri gewesen, oder daß sie ein Wirbel-Wind von abgeschmackter Heucheley und schmeichelnden Affecten herum getrieben. (*) Ueberhaupt gehöret diese Sache in das Völcker-Recht, aus dem man also zeigen möchte, wo denn selbiges in Bündniß-Sachen einen Unterscheid zwischen der Völcker ihrem GOttes-Dienst mache? Zwar wenn man nicht weiter kommen kan, so werden einige Stellen des alten Testaments, allein gewiß recht mit den Haaren, herbey gezogen, darinnen denen Juden verboten gewesen, sich mit denen Heydnischen Völckern nicht zu verbinden. Allein wann alle diese Oerter sonder Vorurtheil angesehen werden, so reden sie von demjenigen gar nicht, was sie, dieser Leute ihrer Einbildung nach,

(*) In diese Classe gehören unter andern Tenzel in seinen Monathlichen Unterredungen, und Levin von Amber in seinem sogenannten Frantzösischen Religions-Popanze.

nach, doch gleichwohl sagen sollen, sondern sie wollen nur haben, daß die Jüden mit denen auszutreibenden Völckern sich in keine Verheyrathungen, zugleich auch in keine solche Verrichtungen einlassen solten, daraus eine Verderbung der Religion entstehen könte. Gesetzt aber, daß diesem Volcke wäre verboten gewesen, sich überhaupt mit keinem andern Volcke in einiges Bündniß einzulassen, so stehet ja von nirgends her zu erweisen, daß das, was selbige verbunden, auch andern Völckern solte vorgeschrieben gewesen seyn, da ohnedies sich bey ihnen viele Dinge fanden, die weiter auf niemanden, als nur auf sie alleine sich erstrecken, und es sind zugleich Exempel vorhanden, daß sie mit Völckern, welche nicht von ihrer Religion waren, allerdings Bündnisse und andere Tractaten errichtet haben, wie dergleichen unter andern von dem Salomo mit dem Könige Hiram zu Tyrus, und von dem Juda Maccabäo mit denen Römern geschahe. Denn Bündnisse, und was dahin gehöret, sind Geschäffte, welche in die Religion gantz nicht einschlagen, indem bey deren Errichtung die Völcker als Menschen, welche in Gesellschafften beysammen stehen, nicht aber als Leute betrachtet werden, welche GOtt auf diese oder auf eine andere Art dienen. Wie nun alles dieses seine unwidersprechliche Richtigkeit hat, auch kein vernünfftiger Moraliste solches leugnen wird, so ist gewiß nicht abzusehen, warum einem Christlichen Printzen vor eine sonderbare Gottlosigkeit solte angesehen und ausgeleget werden können, wenn er sich wider seinen Feind, ob solcher gleich

auch

auch ein Christe ist, mit einem nicht Christlichen Fürsten in eine Alliance einläßt. Denn hat es seine Richtigkeit, daß Christen als Christen, ohnbeschadet der Religion miteinander kriegen können, warum soll es denn eine Sünde seyn, wenn einer mit einem unchristlichen Printzen sich wider den andern in ein Bündniß begiebet? Man möchte also von solchen falschen Lehrern wohl unterrichtet seyn, ob die Bündnisse, welche man mit sogenannten Ungläubigen wegen der Handlung und der dahin gehörigen Dinge errichtet, mit weniger Religions-Gefahr geschlossen werden können als jene? Und wann sie dieses bejahen, was sie denn desfalls vor Gründe anführen? Auch in welcher Morale oder in welchem Völcker-Recht solche zu befinden? Zwar hängt man der widrigen Meynung gleich einen feinen Mantel um, wann es heißt, es wären die Türcken die Erb- und Ertz-Feinde des Christlichen Nahmens und der Christlichen Religion. Nun ist es an dem, man hat mit dieser blauen Dunst eine geraume Zeit nacheinander fast gantz Europam benebelt; allein da die Zeiten jetzo so helle und lauter sind, so ists billig zu verwundern, warum, sonderlich die Protestanten, diese Decke nicht von ihren Vernunffts-Augen wegthun und sehen wollen, daß solche aus einem sehr schädlichen geheimen Staats-Absehen zusammen gewickelt sey, sothanes Gewebe aber vornehmlich das Pabstthum angezeddelt habe. Denn es hassen ja die Türcken niemanden wegen der Religion, am allerwenigsten

nigsten aber die Christen, (*) daß aber diese von jenen dann und wann hart tractiret worden, daran sind sie selber schuld, welches hier weiter auszuführen dieses Ortes nicht ist. Solchergestalt hat Franciscus I. durch sein mit dem Türckischen Hof errichtetes Bündniß nichts gethan, das der Christlichen Religion, noch weniger dem Natur- und Völcker-Rechte entgegen gewesen wäre, und es ist auch die Welt nunmehr convinciret, daß sothane Bündnisse mit gutem Gewissen errichtet werden können.

Das siebzehende Capitel.

HEINRICH II.

Nachdem nun Franciscus I. 1547. dieses Zeitliche gesegnet hatte, folgete ihm sein Sohn, *Heinrich II.* nach, ein Herr welcher der erste gewesen, der von denen angräntzenden Landen an Franckreich verschiedenes zu bringen angefangen, dessen Absichten zwar einige nachfolgende Könige verlassen, welche aber Ludewig XIII. und Ludewig XIV. desto mehr ausgeführet haben, worvon bey selbigen gehandelt wird. Denn nachdem er 1552. gantz geheim

(*) Diesen so schädlich und tief eingewurtzelten Irrthum hat der sehr gelehrte Theologus, der Herr Reland, in seinem Unterricht von der Türckischen Religion am ersten zu heben sich bemühet, welches Werck gelesen zu werden verdienet.

geheim mit dem damahligen Chur-Fürst von Sachsen, dem Mauritio, eine Allianz geschlossen, gieng er gegen Teutschland, um dem Kayser Carolo V. in seinen habenden Absichten eine Verhinderniß zu machen. Weil er nun durch die Stadt Mez den freyen Durchzug verlangete, welche damahls eine freye Reichs-Stadt war, den ihm aber die Stadt anfänglich nicht zustehen wolte, wiewohl gar viele Umstände geben, daß einige des Raths die Stadt an den König verkaufft hatten, nicht anders, als wegen Straßburg bey Ludewig XIV. sich solches auch weisen wird, endlich doch solchen einwilligte, so fand der König dadurch Gelegenheit, nachdem einige Regimenter durchgegangen waren, solche hinweg zu nehmen und zu besetzen, dergleichen mit Toul und Verdun auch geschahe, ja es würde sogar Straßburg in seine Hände gerathen seyn, wann er bey Zeiten fortgegangen wäre. Ob nun wohl Kayser Carl die Stadt Mez bald darauf wieder belagerte, so führete ihn doch der darinnen liegende Commendant, der Hertzog von Guise, durch eine sonderbare List also herum, daß gedachte Belagerung nicht nur fruchtloß ablieff, sondern auch der Kayser fast seine gantze Armée davor einbüssete. Immittelst hat Franckreich Mez, Toul und Verdun nachher zwar beständig behalten, jedoch sind diese Städte ihm erst in Münsterischen Frieden, von Seiten des Reiches, völlig abgetreten worden. (*) Ob nun wohl Kayser Carl sich einiger

(*) Sowohl von vorgedachter Allianz, als auch von Be-

einiger massen rührte, indem er Tervane und Hesdin, darvon jenes die Frantzosen eingenommen hatten, und welches in Artelien lieget, wieder gewann und einnahm, auch beyde der Erden gleich machen liesse, so war doch alles dieses ein schlechter Vortheil, ja er schadete sich dadurch vielmehr, denn durch Niederreissung Tervane liesse er ja seine eigene Stadt übern Hauffen werffen, und wegen Hesdin, das in der Picardie befindlich, gab er denen Frantzosen Gelegenheit, diesen Ort nachher zu einer sehr grossen Festung zu machen. In Italien lieff auf Seiten Franckreichs der Krieg anfänglich ein wenig besser, indem sie sonderlich 1554. Siena einnahmen; doch sie verlohren solches das Jahr darauf gleich wieder, bekamen auch in selbigem Jahre bey Marciano ziemliche Schläge, wiewohl der Vortheil, den der Kayser bey alle dem hatte, ebenfalls sehr schlecht aussahe. Da nun beyde Theile des Krieges müde waren, erfolgete endlich Anno 1556. ein Stillstand zu Vaucelles en Cambresis, obgleich so wohl der Kayser, als auch König Heinrich, bey selbigem ihre besondere Absichten mögen gehabt haben, indem er an seinen Printzen, Philipp II. die Spanische Monarchie abtrat, darvon bey Spanien ein mehrers vorkomen wird, mithin selbigem eine ruhige Regierung verschaffen wolte, ungeachtet er in diesem seinen Absehen

lagerung Mez, und was mehr darmit verknüpffet, stehet sonderlich nachzusehen das Leben Caroli V, das Leben Churfürstens Mauritii, und Meucke de nævis politicis Caroli V.

sehen fehlschlug, welches sich, wie gedacht, bey Spanien ausweisen soll, der König in Franckreich hingegen suchte neue Kräffte zu erlangen. Doch dieser Stillestand war kaum geschlossen, so sahe er wieder sein Ende, wiewohl daran nicht bloß der Pabst Paulus IV. Ursache war, indem er mit Spanien zerfiel, (*) und daher König Heinrichen um Hülffe angeruffen hatte, sondern es war dieses gleichsam nur Causa remota, weil beyde Könige einander gerne wieder in die Haare gerathen wären. Also schickte König Heinrich den Hertzog von Guise zwar mit einer ansehnlichen Armée nach Italien, allein wie alle und jede Frantzösische und Italiänische Feld-Züge einen schlechten Ausgang zu haben pflegen, so war es mit diesem auf gleiche Weise bewandt. Und eben einen sothanen Erfolg sahe auch Königs Philippi in Spanien sein Einfall in Franckreich, indem er zwar mit 50000 Mann vor St. Quentin gieng, anbey den Connêtable und Hertzog von Montmorency, der solches entsetzen wolte, aufs Haupt schlug, und gedachte Festung selbst hinweg nahm, und es ist auch wahr, daß Spanien damahls von einem grossen Theil von Franckreich hätte Meister werden können; allein es sey nun, daß König Philippus dem Hertzog von Savoyen, der seine Armée commandirete, nicht getrauet, und sich eingebildet, (**) es möchte sich selbiger mit

(*) Dieses meynet der Herr von Puffendorff in seiner Universal-Hist. cap. 5.

(**) Jedoch wollen einige haben, weil die Diana des König Heinrichs seine Maitresse dem Coligny sehr feind ge-

Franckreich heimlich vergleichen, so wurde doch aus alle diesen sonderbaren Vortheilen nichts, indem Philipp Han und Chatelet, samt noch ein paar Oertern hinwegnahm, einfolglich denen Frantzosen Zeit ließ, sich wieder zu erholen. Es ist daher der Wahrheit weit gemässer, wenn man saget, es habe König Philipp das Krieges-Handwerck nicht recht verstanden, und also seines Sieges sich nicht zu bedienen gewust, indem dieses andere seine dergleichen Actiones mehr bestärcken. Weil nun die Königin Maria in Engeland sich ohne Noth auch in diesen Krieg mit eingelassen, so gieng der Hertzog von Guise gantz unverhofft vor Calais, nahm solches auch, nebst Han und Guines hinweg, ehe die Engelländer sich dessen am wenigsten versahen, von welcher Zeit an sie auch nie wieder festen Fuß in Franckreich zu setzen vermocht, und darvon bey Engeland noch mehres vorkommen wird. Endlich war man auf beyden Seiten des Krieges abermahls müde, und daher ward 1559. zu Chateau en Cambresis ein Friede geschlossen, von dem doch beyde Theile keinen sonderlichen Vortheil hatten. (*) Weil nun in selbi-

---

wesen, so hätte diese veranlasset, und unter der Hand alles so eingefedelt, daß das Treffen auf Seiten Franckreichs so übel ablauffen müssen. Vid. la Vie d'Admiral Coligny.

(*) Es will zwar der Herr Pufendorff loc. cit. haben, es hätte Franckreich 198. Städte an Spanien, krafft dieses Friedens wieder abtreten müssen, allein wie dieser gelehrte Mann zu sothanen Vorgeben gekommen sey, kan man nicht sehen. Denn da Franckreich bey seinen bißherigen Kriegen beständig unglücklich ge-

selbigem unter andern war verabredet worden, daß König Heinrichs Tochter, die Printzeßin Elisabeth, an König Philippen in Spanien, dessen Schwester aber, die Printzeßin Margaretha, an Philibertum, Hertzogen von Savoyen, vermählet werden solten, und an diesen doppelten Vermählungs-Feste unter andern ein grosses Tournier angestellet war, deren sich grosse Herren bey ihren Lustbarkeiten damahls annoch bedieneten, (*) in selbigen aber der König gegen den Grafen von Montgomery rannte, (**) jedoch mehrmahl als bey sothanen Lustbarkeiten sonst gewöhnlich, so war er dermassen unglücklich, weil er mit offenen Casquet rannte, daß gedachten Grafen sein Speer ihm auf der Brust zerbrach, von welchem ein Splitter mit solcher Gewalt in das eine Auge sprung, daß der König sogleich den Verstand verlohr, den 11. Tag aber darauf bey fast erstaunenden Schmertzen seinen Geist aufgeben muste.

Ihm folgete also nach sein Sohn, *Franciscus II.* dessen Regierung überaus kurtz war, denn er sahe sein Ende 1560. die aber mit lauter Unruhen ver-

wesen, so findet sich nicht, wie es in obbesagten Frieden 198. denen Spaniern abgenommene Städte wolle verlohren haben.

(*) Was die Tourniere anbetrifft, hat man in der Nachricht vom ehemahligen Krieges-Wesen sattsam gezeiget, was solche in denen uhralten Zeiten vorgestellet.

(**) Dieser Graf verlohr zwar nachher seinen Kopff, jedoch mochte solches wohl meistens deswegen geschehen, weil er ein Hugenotte war. Vid. Meteren. Niederl. Geschichte l. 1.

knüpfft gewesen, indem die Hugenotischen Krie-ge, welche Franckreich so viel Unheil und Blutver-giessen zugezogen haben, unter ihm völlig ausgebro-chen sind, deren Uhrheber, nemlich das Hauß Guise, und der König in Spanien, worzu der Päbstl. Hof mit kam, vorher schon umständlich berühret wor-den. Denn man will haben, (*) daß gedachte Kriege, deren 8. die Frantzösischen Geschichte zeh-len, 21000. Mönche und Nonnen, 20000. Kir-chen und Klöster, (wiewohl einige noch 12000. Klöster darzu setzen,) und mehr als 2. Millionen Menschen aufgerieben, indem sie von 1560. biß 1628, obgleich nicht beständig hintereinander, ge-dauret. Weil nun das Hauß Condé das Gui-sische Hauß niederdrücken wolte, indem gewiß, daß beyde nach der Crone gestrebet, da sonderlich der Hertzog von Guise seinen Halß solte hergeben, welches Vorhaben man sonderlich zu Am-boise, wo der Hof sich damahls befand, auszuführen trachtete, so ward solches un-verhofft entdecket, und der Hertzog von Condè in Verhafft genommen, ihm auch das Leben ab-gesprochen. Doch der Cantzler Hospital ver-schob dessen Vollziehung von einer Zeit zur an-der, ohngeachtet der Hertzog von Guise immer auf solche drang, biß der König 1560. jählings sein Leben verlohr, und es wird vorgegeben, daß ihm seine

(*) Dieses versichert Miræus in præfat. belli Bohem. der zugleich noch 12000. Jungfern darzu thut, welche bey diesen Kriegen ihre Jungferschafft verlohren haben. Doch man begehret weder vor diese Anzahl, noch ob sie alle die würckliche Jungferschafft gehabt, zustehen.

seine leibliche Mutter habe Gifft beybringen lassen, daher auch dessen Chirurgus, Mr. Paræus, vorberührten Cantzler l'Hospital dieses entdeckte, und daß der König am längsten gelebet habe, weswegen dann selbiger vorberührte Vollziehung des wider den Hertzog von Condé gestellten Urtheils auch verzogen. (*) Und ein sothaniges Ende nahm auch dieser Herr.

Das achtzehende Capitel.

Carl IX. ein Bruder Francisci II. welcher 1560 die Regierung antrat, ist derjenige König und Printz, dessen Nahmen und Andencken die Frantzosen billig aus ihren Jahrbüchern ausstreichen solten, weil er durch die gottlose Parisische Blut-Hochzeit sein Hauß und seine Krone samt der gantzen Monarchie, nebst der Papistischen Religion, bey der Nachwelt auf ewig gleichsam in eine übele Nachrede gebracht, da sonderlich diese letztere durch ein nimmer auszulöschendes Exempel gewiesen, wie wenig Gutes ihr die Protestanten zutrauen können. Indessen ist es gar merckwürdig, daß Henricus II. samt allen seinen Nachkommen lauter übelgesinnete Herren gegen die Protestanten gewesen, welche aber auch insgesamt ihr Leben mit

(*) Thuan. l. 23. la vie d'Admiral Coligny l. 3. Varillas l'histoire de François II.

Ach und Weh unglücklich geendet haben, so daß der gantze Valesische Stamm in König Heinrich III. unselig verdorren und die Krone demjenigen Printzen überlassen müssen, welchen jene um solche mit aller Gewalt zu bringen gesucht, wiewohl er selbst den Glauben verlassen, den er doch vorher mit Dransetzung seines Lebens vertheidiget hatte. Hierbey ist unläugbar, daß Spanien und Franckreich ihre Hände mit fast unzehlbaren unschuldigen Blute besudelt, wie denn wegen Spanien solches zu seiner Zeit vorkommen wird; denen Frantzosen aber saget ihr Gewissen, oder solte es ihnen doch sagen, was vor Sünden sie unter Heinrich II. Francisco II. Carl IX. Heinrich III. und Ludewig XIV. wegen der Hugenotten auf sich, auf ihr Königreich und auf ihr Königl. Hauß geladen, welche unter Carl IX. und Ludewig XIV. am allergrösten geworden. Doch jetzo hat man nur mit denen zu thun, welche Carl IX. auf sein Königreich und auf sein Gewissen geweltzet. Denn nachdem die Frantzosen durch des Calvini Religions-Verbesserung ein sehr grosses Licht bekamen, was nemlich vor viele irrige, und zum Theil wider die gesunde Vernunfft, vornehmlich aber wider die Schrifft lauffende Dinge sie bißher in demjenigen geglaubet, das man den Dienst gegen GOtt zu nennen pfleget, so waren deren eine sehr grosse Menge, welche von sothanem heilsamen Lichte sich erleuchten liessen, und denen man nachhero den Namen der Hugenotten beylegte, welches bey denen, die in der vorigen Finsterniß geblieben, allem Ansehen nach, kein Ehren-Wort

gewe-

gewesen, jedoch will man sich weder über dessen eigentlichen Ursprung noch Bedeutung jetzo aufhalten. Es ist aber unterm Francisco I. bereits erwehnet worden, daß bey allen denen Tractaten und Friedens-Schlüssen, welche selbiger mit dem Carolo V. gemachet, der Römische Hof jederzeit die Verfolg- und Ausrottung der Hugenotten mit einbedungen gehabt, jedoch erfolgte solche unter diesem Printzen nicht, sein Sohn hingegen Heinrich II. ließ sich selbige mit grossem Eifer angelegen seyn, und gab dem Hencker mit köpffen, verbrennen und andern dergleichen unfürstlichen Verrichtungen genug zu thun, bekam aber auch bey dem Beylager seiner Tochter und Schwester Ao. 1559. den Lohn dafür, wie davon (*) vorher schon umständlich gedacht worden. Franciscus II. konte wegen kurtzer Regierung nicht viel wider die armen Hugenotten thun, welche hingegen unter Carl IX. einen desto grausamern und blutigern Stand hatten, denn dieses Printzen seine Mutter, die Catharina de Medicis, war dem Gemüthe und ihren Eigenschafften nach einer Fürstl. Person sehr ungleich, indem, wenn jemahls was grausames auf der Welt ge-

(*) Dieses, daß nemlich der mit dem Tode ringende König über die, wider die Hugenotten geführten grausamen Verfolgungen hefftig geseufftzet, werden viele Papisten zwar nicht zustehen wollen, doch sie können sich hierin bey ihrem redlichen Glaubens-Genossen dem Thuano l. 22. nur weitern Raths erholen, da zugleich die gottlose Rede des Cardinals von Lothringen mit zu befinden.

wesen, sie solches gewiß weit, ja vollkommen weit übertroffen. Zwar ists an dem, daß alle und jede Verfolgungen der Hugenotten, samt denen daraus entstandenen acht innerlichen Kriegen der König in Spanien Philippus II. in geheim mit angestifftet, welcher auch ein Urheber der andern Unruhen in Franckreich war, da er sonderlich das Gvisische Hauß sehr flattirte. Denn diesem mogte er vermuthlich weiß gemachet haben, daß er selbigem die Krone von Franckreich zu verschaffen gesonnen sey, und es ist auch zugleich glaublich, daß er vor solches eine Heyrath mit einer Spanischen Printzeßin vorgehabt, unter der Hand aber hetzte er Königs Carl IX. seine Mutter auf, daß sie die Ketzer, das ist, die Hugenotten und das Gvisische Hauß zugleich dämpffen und ausrotten solte, den Cardinal von Lothringen aber, dem er grosse Berge weiß gemachet, brauchte er zu einem Lermen-Bläser, heimlich hingegen stund er denen Hugenotten ebenfals bey: mit wenigem, dieser Herr verwirrete Franckreich dermassen unter einander, daß, wofern Heinricus IV. nicht dessen Thron bestiegen hätte, er sein Absehen in Zerreissung desselben gantz glücklich würde erreichet haben.

Von diesem Könige aber und von dem Römischen Haß rührte auch vorgedachte Parisische Blut-Hochzeit her, welche er durch die Königl. Mutter, von der bereits verschiedene mahl Erwehnung geschehen, vornehmlich anstifftete, und die hiebey das Haupt-Werckzeug war. Weil diese verdam̃te Blut-Hochzeit, welche in das 1572.

Jahr

Jahr fällt, und die aufrichtigen Catholicken (*) selber verfluchen, nur allzubekant, also will man sich mit deren Beschreibung allhier nicht aufhalten, sondern nur so viel sagen, daß in selbiger solche unerhörte Grausamkeiten begangen worden, daß schwerlich zu glauben, wenn auch die Teuffel selber solche hätten verüben sollen, ob sie mehr Unmenschlichkeiten (**) würden haben verüben

 können,

(*) Was Thuanus davon gehalten, ist bey ihm nach der Länge zu befinden, es muste auch der Frantzösische Abgesandte in Londen solche ebenfals mißbilligen. Vid. Memoires & Instructions pour les Ambassadeurs. Zwar Naudæus will solche vor einen sonderbahren Staats-Streich verkauffen, allein wer siehet nicht, daß er sich hier als einen groben Philosophum aufgeführet? Denn solchergestalt würden auch die allerblutgierigsten Unternehmungen kluge Staats-Streiche seyn. Und es ist ein Wunder, daß dieser Naudée, der zwar sonst noch ein so ziemlich gelehrter Mann gewesen, des Teuffels seinen Abfall von GOtt nicht auch für einen klugen Staats-Streich ausgegeben hat?

(**) Daß die Menschen offt grausamer gegen einander wüten, als kein unvernünfftiges Thier zu thun pfleget, die ohne dies allemahl ihres Gleichen schonen, hat seine Richtigkeit, daher auch jener Philosophus gantz recht geurtheilet, wenn er den Menschen die allergrimmigste Bestie genennet. Zwar könte dieses einiger massen entschuldiget werden, indem, was ein Vieh thut, aus blossem Triebe des Unverstandes geschicht, bey denen Menschen hingegen gehet erst die Ueberlegung vorher, worauf dann wegen der vernünftigen Empfindlichkeit, deren kein Vieh fähig, die grausame Rache erfolget; allein dieses wird mehr nicht heissen, als daß der Mensch seinen Grimm und Wuth

können, als der Hertzog von Gvise, samt seinem Anhange, und die Römische Clerisey allhier verrichtet. Diese Parisische Blut-Hochzeit aber solte denen Protestanten ein beständiger Spiegel seyn, in welchem sie erkennen könten, was vor ein Hertz die Römische Kirche gegen sie habe.

Immittelst erreichten doch diejenigen, welche ermeldte Parisische Blut-Hochzeit angestifftet hatten, ihren Zweck gar nicht, indem die Hugenotten sich wiederum erholeten, und darauf ihre Verfolger mit gleicher Mürtze hezahleten, von denen die Haupt-Urheber meistens einen gewaltsamen Tod haben ausstehen müssen. Denn der Hertzog von Gvise ward ermordet, dergleichen Heinrich III. auch wiederfuhr, und der König Carl IX. hatte beständig ein unruhig Gewissen, in welcher Angst, worzu nachhero der von seiner leiblichen Mutter ihm beygebrachte Gifft mit gekommen, er auch sein elendes Leben beschlossen. (*) Was aber des unseligen Königes seine Mutter, samt dem Cardinal von Lothringen vor ein schweres Ende genommen, werden sie selber am besten wissen und erfahren haben.

Ob annebst die Hugenotten offtberührte Parisische Blut-Hochzeit hätten verhindern können, ingleichen, ob sie recht gethan, daß sie Gewalt mit Gewalt vertrieben, davon ist das erstere allerdings zu bejahen, das letztere hingegen läßt sich pro & contra

---

mit Vernunfft, die Bestien aber solche ohne Vernunft ausüben.

(*) Supplenda in Thuano.

tra verfechten. Denn da der Admiral Coligny verschiedene mahl gewarnet ward, sie auch selbst aus der Schantze, welche man auf einer Insul ohnfern dem Louvre aufgebauet hatte, und die an dem Tage des Beylagers bestürmet werden, die drinnen liegende Catholicken aber auf die stürmenden, welche Hugenotten waren, scharff Feuer geben solten, etwas Böses schlossen, anbey auf die Unternehmungen des Hofes eine mehrere Acht hätten haben, und sonderlich der alten Königin nicht trauen sollen, welche ihnen bereits viel Böses erwiesen hatte; so erhellet aus alle dem, daß ermeldte Hugenotten allenthalben zu sicher gewesen, mithin dem Land-Frieden, wie man zu sagen pfleget, mehr getrauet, als ihr damahliger Zustand litte. So kante auch der Admiral Coligny den Hertzog von Gvise sehr wohl, oder hätte doch solchen kennen sollen, und daher war es von ihm nicht ein geringer Staats-Fehler, daß er auf dieses Herrn sein Thun und Lassen nicht besser Acht hatte. Denn einen solchen Minister, wie berührter Coligny war, konten die geheimen Unterredungen, welche der König, dessen Mutter, und jenes Bruder, samt dem Hertzog von Gvise, dem Cardinal von Lothringen und dem Päbstl. Nuncio zu verschiedenen mahlen hielten, gar nicht verborgen seyn, und daher hätte er, als ein Staats-Mann leicht zu urtheilen vermogt, daß solche etwas besonders auf sich haben müsten, vornehmlich da man ihn nicht zu solchen gezogen. Ein kluges Mißtrauen also ist die Mutter eines beständigen Ruhestandes, woran es die Hugenot-

genotten und deren Häupter haben ermangeln lassen.

Ob sie aber denen Verfolgungen sich zu widersetzen befugt gewesen? ist eine Frage, die aus Franckreichs damahliger Regierungs-Art mit Ja entschieden werden kan. Denn obgleich dasige Reichs-Nachfolge allemahl erblich gewesen, so hatte doch solche mit der Regierungs-Art nichts zu thun, und diese war in Franckreich also beschaffen, daß der König mit keiner unumschränckten Gewalt regierte, sondern es kam annoch vieles auf die Ducs und Pairs, und deren Beyfall an. Da nun die meisten Grossen des Reichs der reformirten Religion zugethan waren, so ist glaublich, daß die Könige beym Antritt ihrer Regierung ihnen erst Religionis tolerantiam haben versprechen müssen. Solchergestalt sind subjectio und regimen ex pactis in so weit mit einander verknüpffet, indem jedes conditionate und reciprocirlich stipuliret wird, welches zwar die Frantzösischen Scriptores nicht zustehen wollen, allein es lehret dieses die gesunde Vernunfft, indem, ohne einem sothanen reciprocirlichen pacto, die Hugenotten niemahls auch nur die allergeringste Religions-Sicherheit gehabt hätten. Wer wolte aber glauben, da sie die Römische Clerisey zur Gnüge kanten, daß sie gegen dieser ihre Verfolgungen sich auf keinerley Weise in Sicherheit zu stellen gesuchet haben solten? Nach diesem Præsupposito demnach können die, von denen Hugenotten wider ihre Könige geführten Waffen gar wohl vertheidiget werden, in-

dem,

dem, wenn ein Fürst seinen Unterthanen nicht hält, was er ihnen versprochen, er sie dadurch von dem vinculo obligationis selbst loßzehlet. Zudem muß man bey solchen Fällen auch darauf sehen, wer eigentlich der Aggressor gewesen. Denn da in denen bürgerlichen Rechten der autor rixæ immer am übelsten dran ist, mithin vor ihm keine gute Sentenz gehoffet werden kan, so ist nicht abzusehen, warum die Unterthanen, in Betrachtung gegen ihren Fürsten, desfals deterioris conditionis seyn solten? Zwar suchet man zur Behauptung einer widrigen Meynung hier allerley aus der Schrifft beyzubringen, absonderlich daß Christus alle und jede Religions-Gegenwehr gantz und gar verboten habe, Paulus auch und Petrus beständig auf einen unbedungenen Gehorsam gegen die Obrigkeit anwiesen; allein wie dieses vornehmlich zum Voraus zu setzen ist, daß weder Christus, noch seine Apostel die natürlichen Gesetze aufheben wollen, also reden alle diese Stellen weiter von nichts, als daß Christus verbietet, seine Lehre nicht mit Feuer und Schwerdt fortzupflantzen und auszubreiten, (*) weil dieses so

(*) Zwar pfleget man hiebey insgemein sich auf Matth. X. v. 23. zu beruffen, da Christus zu seinen Jüngern saget: Wenn sie euch in einer Stadt verfolgen, so fliehet in eine andere, wodurch denn Christus deutlich gnug zu verstehen gegeben, daß Unterthanen sich gantz und gar nicht gegen ihre Obern setzen dürfften, allein wie dieser Ort zu verstehen sey, ist bereits oben erkläret worden, daher hilfft er denen gegenseitigen Meynungen gantz nichts.

so viel als eine Umkehrung des Staats gewesen, mithin denen zu bekehrenden Völckern solches einen sehr schlechten Begriff von der Christl. Religion beygebracht haben würde. Dieses also und kein anderes wolten Petrus und Paulus haben, die man ohne dies nach dem damahligen Zustand der Christl. Religion erklären muß, mithin diejenigen in der That irren, welche sich einbilden, als ob wegen des Gehorsams gegen die Obrigkeit beyde Apostel von allen und jeden künfftigen Zeiten und Staaten der Welt hätten reden wollen, da vielmehr ihre Befehle dahin giengen, weil die Christl. Lehre von Jüden und Heyden sich muste beschuldigen lassen, als ob sie Aufruhr in sich fasse, zugleich einen andern Printzen im Römischen Reiche auf den Thron setzen wolle, (*) die Christen also durch Erdultung aller und jeden Verfolgung vielmehr das Widerspiel zeigen, (**) mit-

(*) Daß die schelmischen Juden die Christen desfals vornehmlich beschuldiget, bestärcket sich aus Actor. 17. v. 7. deutlich genug, allwo die verruchtesten Böswichter die Apostel ausdrücklich vor Rebellen ausschrien, daher stecket in diesem loco das Haupt Fundament und die Ursache, woher der Heyden ihre Verfolgungen geleitet werden müssen.

(**) Es ist zwar an dem, wenn Paulus und Petrus so starck auf einen unsträflichen Lebens-Wandel dringen, absonderlich wenn Petrus Epist. I. c. 3. v. 1. 2. mit vielem Nachdruck die Weiber auf einen guten Wandel verweiset, solches vornehmlich von einem äusserlichen guten und ehrlichen Umgange zu verstehen sey, allein wer wolte zweifeln, daß die Apostel darunter nicht

mithin sowohl Juden als Heyden, wegen ihrer falschgefasten Meynung überweisen solten. Aus diesem Grunde demnach konten die Christen sich nie wider ihre Verfolger setzen, zu welchem allen kommt, daß aus der Römischen Historie gar nicht darzuthun, daß mit denen Christen ein Römischer Kayser, wegen ihrer Dultung einigen Vertrag, Pacta und dergleichen solte errichtet haben, sondern es war alles, was desfals geschahe, nichts anders, als eine gutwillige Uebersehung, welche von denen Kayfern auch wieder aufgehaben werden konte. Daher bey sothanigen Umständen die Christen sich freylich nicht widersetzen konten, denn sie sich sonst selbst des Lasters der Rebellion und Aufstandes hätten schuldig gemachet. Es hat daher die obedientia passiva weiter nicht statt, als wo ein Fürst sich mit seinen Unterthanen in keine Tractaten eingelassen hat, so bald aber als dieses geschehen ist, hat er von seinem ehemahligen Imperio und Dominatu nicht nur ein vieles nachgelassen, sondern es hat auch selbiger gar miteinander nicht mehr statt, und die Unterthanen fordern nunmehr dasjenige, worüber der Fürst mit ihnen paciſciret und tractiret gehabt und zwar von rechtswegen, mithin wenn sie die Waffen ergreiffen müssen, thun sie darbey nichts anders, als was das natürliche Recht selber haben will, nemlich daß sie sich wider unrechtmäßige Gewalt schützen,

---

nicht auch die Religions-Verfolgungen mit begriffen hätten, indem durch solche die Ungläubigen vor allen Dingen gewonnen, mithin wegen ihrer falschen Beschuldigungen haben überzeuget werden sollen.

schützen, zugleich das Ihrige sich nicht wollen nehmen lassen. Wolte aber ein Zelote hier etwan einwenden, daß hierdurch alle Rebellionen würden können gerechtfertiget werden, so würde ein solcher nichts anders zu verstehen geben, als daß er selber noch nicht wisse oder verstehe, was eigentlich eine Rebellion sey, (*) die in der That nichts anders ist, als wenn die Unterthanen ohne Noth und aus bösem Vorsatz, mithin muthwilliger Weise die Waffen gegen ihren Fürsten ergreiffen, nicht aber, wenn sie solche zu ihrer Vertheidigung in die Hand nehmen. Wenn also ein Fürst beständig hält, was er seinen Unterthanen versprochen, so ist nicht abzusehen, wienach solche wider ihn in einen Aufstand solten ausbrechen können, indem das weise teutsche Sprichwort hier vollkommen statt findet: treuer Herr, treuer Knecht.

(*) Einen solchen Concept hat sonderlich Schmauß in seiner sogenannten Reichs-Historie, wenn er von denen Teutschen Fürsten redet, die sich denen ungerechten Eingriffen dieses und jenes Kaysers widersetzet, indem er solche auch vor Rebellen ausschreyet. Allein wie dieses elende und nichtstaugende Zeug schon anderwerts ist berühret worden, als wird selbiges zwar freylich keine grossen Ketzereyen anrichten; indessen ist doch zu bedauern, daß man dieses elende Zeug auf einigen Academien zu Collegiis brauchet, indem es denen, welche in der teutschen Historie nicht wohl gesetzet und erfahren sind, sintemahl es auch offt unter denen Docentibus einige giebt, welche von dem statu politico des Teutschen Reichs, wie solcher in medio ævo gewesen, einen falschen und irrigen Begriff haben, solchen auch andern beybringet.

Knecht. Daher würde dieses eine elende, ja höchst schlimme Philosophie seyn, welche lehren wolte, daß einem Fürsten frey stehe, sein Wort und gegebene Versicherung nach seinem Gefallen zu halten, oder solche wieder zu brechen; die Unterthanen hingegen müsten gantz genau alle demjenigen nachkommen, was sie ihres Orts angelobet: denn wer also lehret, verstehet villeicht nicht, was vor ein Unterscheid zwischen einem leibeigenen und untem freywilligen Unterthanen sey.

Hieraus wird sattsam erhellen, in wiefern der Hugenotten ihre Kriege zu rechtfertigen sind, und es thut hierwider nichts, daß in selbigen von ihnen manche nicht zu billigende Dinge verübet worden. Denn wie der Krieg überhaupt ein solcher Status ist, der sich an keine Gesetze binden läßt, so hat es zwar seine Richtigkeit, daß in solchen Fällen die Grentzen des moderaminis inculpatæ tutelæ selten, oder vielleicht gar nicht in Obacht genommen werden können. Immittelst bleibet es aber doch darbey, daß man in selbigen beständig auf den primum aggressorem sehen müsse, zu geschweigen, daß offt viele Dinge ärger und grösser gemacht werden, als sie an sich selber sind, sonderlich in denen Religions Kriegen, und wo der eine Theil den andern so spinnefeind hasset und abmahlet, gleichwie die Römisch-Gesinnten die Protestanten, da hingegen ihre Soldaten gewiß keine lieben Engel sind, und wenn diejenigen Grausamkeiten, welche sie gegen die vermeynten Ketzer verüben, mit dieser ihren in eine Waagschaale zusammen geleget

werden solten, würden jene so einen grossen Ausschlag haben, als wenn man Spreu und Bley oder Eisen mit einander abwägen wolte. Daß anbey der Cantzler Oliverius, als er itzt sterben sollen, entsetzlich über den Cardinal von Lothringen geschrien, und insonderheit diese Worte offt wiederholet: o Cardinal, du wirst ewig verdammet seyn; ist ein starcker Beweiß, was vor einen schlechten Lohn dieser Herr vor seine Religions-Verfolgung zu hoffen gehabt, und wie sein Gewissen ihn selber überwiesen, daß solche ungerecht, gottloß und die ewige Verdammniß nach sich ziehend gewesen; daher möchten diesen sterbenden und in den Abgrund hinunter sinckenden Cantzler die Römische Clerisey, und insonderheit die Jesuiten, sich wohl vorstellen, und sehen, was auch sie vor einen Lohn zu gewarten hätten. Doch wer wolte zweiffeln, daß sie und vielleicht alle Religions-Verfolger von GOtt und der Ewigkeit eben so viel glauben, als Pabst Leo X. gethan hat. (*)

Das

(*) Daß dieser prætendirte Statthalter GOttes überhaupt von der Religion nicht gar viel gehalten, braucht keines grossen Beweises, indem redliche Catholicken solches selber bekennen. Denn gegen seine Vertraute hat er sich offt diese Worte verlauten lassen: en fabula de Christo, quantum nobis conduxerit? und Paulus Sarpi redet in seiner Hist. Concilii Trident. l. 1. von ihm also: Magnus futurus fuisset pontifex, si vel mediocrem sacrorum religionisque cognitionem, nec non ad pietatis studium majorem paulo propensionem, quorum utriusque nimium

præ

Das neunzehende Capitel.

HEINRICH III.

Als Carl IX. 1573. verstorben war, gelangete Heinrich III. zu der Regierung. Ehe aber solches geschahe, nahm er, als Hertzog von Anjou die Kron Pohlen, und zwar mit grossem Ruhm und sonderbarem Verlangen der Pohlen an; allein er verließ solche wieder, ehe sichs diese versahen. Anfänglich soll seine Mutter gesuchet haben, ihm von dem Sultan zu Constantinopel das Königreich Algier zu verschaffen, welches auch so gar unglaublich nicht zu seyn scheint, weil diese Fürstin eines Theils ihrem grossen Ehrgeitze nach, andern Theils wegen der schlechten Hochachtung, welche sie gegen die Religion bezeugete, ihre Söhne wohl was anders, als Mahumedaner hätte werden lassen, wenn sie nur dadurch ihren Zweck erreichen können. Denn daß sie die Religion weiter vor nichts, als vor eine menschliche Erfindung und vor einen politischen Kap-Zaum gehalten, dadurch man den

præ se ferebat incuriam, addidisset. Ein herrliches Zeugniß von einem Catholicken und Römischen Ordens-Manne! aber auch vortreffliche Eigenschafften von demjenigen, welcher GOttes Statthalter heissen und Petri Nachfolger seyn will. Also werden diesen Leonischen Catechismum und dieses Glaubens-Bekäntniß ohne Zweiffel die meisten, wo nicht alle Jesuiten ebenfals haben.

gemeinen Mann bändigen müsse, braucht keines Beweises. Als aber die Pohlen anfiengen, auf besagten Heinrich ihr Absehen zu richten, ließ die alte Königin die Algerischen Gedancken fahren, und ergriff davor die Pohlnische. Allein als wenige Zeit darauf Carl IX. in die Ewigkeit reisete, ruffte die Mutter diesen ihren Printzen jählings aus Pohlen wieder zurück, weil die Frantzösische Krone besser war, als die Pohlnische, welchen Winck König Heinrich auch folgete, obgleich die Pohlen ihm wenig Gutes nachruffeten. Den Frantzösischen Thron aber hat er in lauter Unruhen besessen, und die Rache GOttes ruhete nicht eher, als biß er durch des Jacob Clements Mord-Gewehr den Geist ebenfalls aufgeben muste, welches Anno 1590. geschahe, er also der letzte war, den der Göttliche Zorn-Eifer, der Parisischen Blut-Hochzeit halber, vor seinen Richter-Stuhl forderte.

Nebst dem hat die Guisische Faction diesem Herrn unendlichen Verdruß verursachet, die sich den Nahmen der heiligen Ligue gab, (*) und deren Haupt der Hertzog von Guise war, den man damahls vor den schönsten Herrn in gantz Franckreich gehalten. Anfänglich war der König selbst auf dessen Seite, es sey nun, daß er geglaubet, durch solche die Hugenotten völlig übern Hauffen zu werffen, welches doch eben nicht gar zu wahrscheinlich fallen will, ob es gleich einige vor

(*) Vid. Maimburg histoire de la Ligue.

vor eine Wahrheit annehmen, oder, und welches viel gewisser, daß er das Guisische Hauß selbst, welches ihm so verdächtig fiel, dadurch übern Haufen zu werffen gemeynet, welches er auch würde geendet haben, wenn er ein Herr von mehrer Kühnheit und tapffern Muth gewesen. Das Guisische Hauß hingegen suchte den König vom Thron zu stürtzen, es sey nun, daß dieses geglaubet, es würde selbiger keine Kinder zeugen, oder, daß es schon sattsam versichert gewesen, wie er unbeerbet sterben müsse. Zwar anfänglich mag des Hertzogs von Guise sein Absehen eben nicht dahin gegangen seyn, den König annoch bey seinem Leben um den Thron zu bringen, sondern er hat sich nur, wie ehemahls Pipinus that, des Throns und der Regierung versichern, zugleich die alte Königl. Mutter darvon vertreiben wollen. Nachdem er aber merckte, daß ihm der König in die Charte gegucket, so gab er sich etwas mehr bloß, wodurch also der König bewogen ward, ihn aus dem Wege zu räumen, und umbringen zu lassen. Dadurch aber hat er seinen Zweck gar nicht erreichet, indem das Guisische Hauß, das damahls in Franckreich sehr beliebet war, sich hinter die Geistlichen steckte, welche dem Volcke weiß machten, es sey der König heimlich ein Ketzer, (*) und daher

(*) Man sichet hieraus die schlimmen und bösen Principia der Römischen Religion, welche keinen vor einen rechtmäßigen Herrn erkennen will, der nicht selbiger beypflichtet, eben als ob zu der habenden Gewalt über ein Volck die Einstimmigkeit der Religion erfordert würde.

durffte man ihn weiter nicht vor einen Herrn erkennen, welches gottlose Geschwätze auch so viel würckte, daß ein grosses Theil von Franckreich von dem König abfiel, welcher dadurch genöthiget ward, nicht nur wider seine eigene Unterthanen die Waffen zu ergreiffen, sondern auch bey denen Hülffe zu suchen, die er bißher verfolget hatte, nehmlich bey denen Hugenotten, weswegen er sich auch mit dem Könige von Navarren in der Güte setzte. Und gewiß würde das Guisische Hauß auf einmahl seyn ruiniret worden, indem der Hertzog von Maine, als des hingerichteten Hertzogs Bruder, ein gar schlechter Herr war, wenn nur König Heinrich zu einem solchen Wercke mehr Verstand und Tapferkeit gehabt hätte, in deren Ermangelung aber er auch nichts auszuführen vermochte, und von dessen Mörder ist vorher Erwehnung geschehen. Immittelst ließ sich billig fragen: ob diese heilige Ligue der König nicht auch habe hintertreiben können? weil vorher gedacht worden, daß der König sich solcher bedienen wollen, so ergiebet sich daraus von selbsten, daß er auch würde die Mittel gewust haben, dieselbe zu stürtzen, oder gleich im ersten Anfange zu ersticken. Allein er war ein wollüstiger Herr, der zugleich seiner bösen Mutter zu viel trauete, dadurch er also nicht nur die offtberührte Ligue befördern, sondern auch selbige kräfftig bestärcken helffen. Wegen seiner Ermordung aber soll der Landgraff Wilhelm von Hessen ihn eine Zeitlang vorher gewarnet haben, (*) welches er aber, allem Ansehen nach, in Wind ge-

(*) Einige wollen, es habe der Landgraff dieses aus dem

geschlagen hat. Jnmittelst war sehr merckwürdig, daß er zu St. Clou in eben dem Gemach sterben muste, wo er vorhero dem Blut-Rathe über die Hugenotten mit beygewohnet, und selbigen gebilliget hatte. Den Mörder haben die Dominicaner-Münche, (aus deren Orden selbiger war,) unter die Heiligen gesetzet, allwo er auch noch bey denen Spanischen Dominicanern zu befinden, (*) und Pabst Sixtus V. hielte zu Rom dieserhalben eine lange Rede, in welcher er diesen schändlichen Mord mit dem Geheimniß-vollen Empfängniß unsers Heylandes vergliche, (**) auch auf den hingerichteten König hefftig loß donnerte, welches von einem sonst so klugen Pabste, wie dieser Mann war, sich trefflich vergaloppiret geheissen. Jm übrigen ist mit diesem Könige der gantze Va-

Gestirne gesehen, weil er einen guten Astronomum abgegeben, welches aber diejenigen nicht glauben werden, die auf die Astrologie nichts halten. Denn es kan der Landgraff dieses gar wohl aus dem damahligen Zustand von Franckreich geschlossen, er kan auch durch geheime Nachrichten von der vorhabenden Ermordung etwas erlanget haben, indem man mit diesen bösen Anschlage gar lange schwanger gegangen, und viele Rathschläge darüber mögen seyn abgefasset worden.

(*) Monconnys versichert dieses in seiner Reise-Beschreibung, es ist auch eine glaubliche Sache, weil ja die Jesuiten den ruchlosen Garnet mit unter die Heiligen und Märtyrer versetzet.

(**) Vid. Serres inventaire General de France Tom. 2. Thuan. l. 96. und Anti-Sixtum, welche Schrifft damahls in Franckreich heraus kam, und den Pabst trefflich herum nimmt.

lesische Stamm ausgegangen, und es ist zugleich von diesem Heinrico III. und seiner Regierung Barclai Argenis mit zu gebrauchen. (*)

Das zwantzigste Capitel.

HEINRICH IV.

Vor Ermordung Heinrichs III. hatte zwar Heinrich IV, bißheriger König von Navarren, die allerwenigste Hoffnung zu der Frantzösischen Krone, indem er erstlich König Heinrich II. samt dessen Printzen, und dann seinen eigenen Vater, nebst zwey Brüdern überleben muste, allein sie giengen alle vor ihm ins Grab, hatte ihm also die ewige Vorsehung, gleichsam wider aller Welt Vermuthen, die Frantzösische Krone vorbehalten. Wie nahe er sonst der Valesischen Linie verwandt gewesen, darvon kan vorherangeführte Genealogische Tabelle mehrere Nachricht geben. Bey der Pa-

(*) Diese Argenis weiset, wie ein Roman recht eingerichtet werden müsse, in welcher Wissenschafft zwar die Teutschen denen Frantzosen nunmehr nichts nachgeben dürffen, nachdem die vortreffliche Aramena, Octavia, Arminius und Banise die meisten der Frantzösischen Romanen gar weit übertreffen; jedoch sind aus der Zahl guter Romanen des Talanders seine billig heraus zu weisen, die meistens schlecht abgefasset, auch bloß einigen Wäscher- und Kleppel-Mädgen zu Gefallen verfertiget worden.

Parisischen Blut-Hochzeit aber muste er aus Noth die Catholische Religion annehmen, nach vier Jahren hingegen, und nachdem er König in Navarren geworden, trat er von solcher wiederum ab. Seine Erziehung war seinem Stande nach gar nicht gemäß, indem ihm sein Groß-Vater auf gut Bearnisch, das ist, harte und gering halten ließ, darmit er desto dauerhaffter werden möchte. Die Erlangung aber der Frantzösischen Krone ward ihm überaus schwer gemacht, sintemahl so wohl die Religion, samt der Ligue, als auch sein eigener Vetter, der Cardinal von Bourbon, ihm desfalls im Wege stunden, welcher vornemlich zu behaupten suchte, daß die Kron-Folge in Franckreich nach denen Linien, nicht aber nach denen Graden bräuchlich sey. Ob nun wohl dieser Vetter endlich abgewiesen ward, die Ligue anbey kein rechtes Ober-Haupt hatte, weil der Hertzog von Maine keinen Soldaten abgab, daher auch König Heinrich gegen ihn meistens glücklich war, so meldeten sich doch bald neue Schwürigkeiten, weil Spanien, nehmlich dessen König Philipp II. schon längst nach Franckreich getrachtet, auch bißher die Ligue mit Macht unterstützet hatte, wie darvon vorher gesagt worden, welcher sich nunmehr öffentlich meldete, und seine Printzeßin Tochter, die Claram Isabellam Eugeniam, zur Königin in Franckreich vorschlug, welche der Hertzog von Guise heyrathen solte, der hingegen an dem jungen Cardinal von Bourbon einen ziemlichen Kron-Buhler bekam. Nebst dem trat der Pabst, Gregorius

XIV. mit seinem Bann-Strahle auch hervor, (*) wodurch denn vollends alles in Franckreich rege ward. König Heinrich sahe also wohl, daß alles dieses seinen Sachen einen nicht geringen Stoß gebe, obschon der Hertzog von Maine und vorgedachter junge Hertzog von Gvise, wegen der Spanischen Infantin, als vermeynter künfftiger Königin von Franckreich, einander in so weit in die Haare geriethen, weil ein jeder durch diese Fürstin die Frantzösische Krone darvon tragen wolte. König Heinrich glaubte daher, daß diese Krone zu erhalten kein anderer Weg mehr übrig sey, als sich von neuem zu der Römischen Kirche zu bekennen, welches er auch Anno 1593. zu St. Denys bewerckstelligte. Hiedurch also lagen alle seine Competenten gleichsam auf einmahl darnieder, und die Ligve selbst war so gut als zerrissen. Er söhnte sich auch mit dem Gvisischen Hause aus, und nahm die andern Grossen, welche wider ihn gefochten hatten, völlig zu Gnaden an. Allein er hatte dadurch die Jesuiten zu seinen abgesagtesten, obschon geheimen Feinden bekommen, ungeachtet er diesem Völckgen viel Gnade erwiesen, auch sie wieder in Franckreich eingeführet hatte, daraus sie nach Ermordung Heinrich III. cum infamia waren verwiesen worden, wiewohl Heinrich IV. besser gethan, er hätte sie niemahls wieder in dieses Reich gebracht. Denn diese Leute, von denen aufrichtige

(*) Wider diesen vermeynten Bann hat Hotomannus sein brutum fulmen herausgegeben.

tige Catholicken selber bekennen, (*) daß es besser wäre, wenn sie von dem Erdboden vertilget würden, haben gegen ermeldten König so viel Conspirationes angesponnen, darunter des Chastelet und Ravillac seine die vornehmsten sind, deren man sonst fast etliche 60. zehlet, daß dieser grosse Held unter der letztern endlich erliegen müssen, hinter welchen zwar die Spanier vornehmlich mit stacken, (**) denen dieser grosse Fürst ein Dorn im Auge war, weil seine Tapfferkeit wiese, daß er der Herrschsucht dieser Krone ein Ziel stecken würde. Als die erste Conspiration des Chastelet, eines Jesuiten-Schülers, entdecket worden, und der Mörder dem Könige nicht mehr Schaden gethan, als daß er ihm ein Paar Zähne aus dem Munde gestossen, soll einer dessen vormahligen Vertrauten, (***) als er ihm die Gefahr, darinnen er gewesen, erzehlet, zur Antwort gegeben haben: GOtt habe jetzo den Mund bestraffet, darmit er ihn verleugnet, würde er nun

(* V. Autorem Clangor. Magnæ Tubæ.

(**) V. hist. du grand Alexandre, der auch haben will, daß die Königin ebenfals um des Königes Ermordung gewust, daß Spanien aber solche angestellet gehabt, sey daraus zu schliessen, weil der Madritische Hof, ungeachtet des Königes seinen grossen Unternehmungen, sich doch darbey gantz ruhig aufgeführet, nicht anders, als ob er des glücklichen Fortganges des Mordes schon voraus versichert gewesen, V. vittorio siri und vorgedachtes Werck.

(***) V. Memoires de Mr. Aubigny, der vormahls des Königes Beichtvater gewesen, als er nemlich noch reformiret war.

nun im Hertzen dergleichen auch thun, so würde GOtt auch selbiges treffen lassen. Immittelst heißt es zwar, es habe König Heinrich aus unumgänglicher Noth die reformirte Religion verlassen müssen, welches auch auf gewisse Masse wahr ist; hätte aber die Königin Elisabeth in Engelland ihm mit mehrerm Eiffer und Nachdruck beygestanden, wäre zugleich bey denen Teutschen Protestanten eine bessere Einigkeit gewesen, so ist gar kein Zweiffel, es würde König Heinrich bey der Protestantischen Religion sich haben erhalten können: Allein dieser kluge Fürst sahe wohl, daß er sich weder auf jene noch auf diese groß zu verlassen, und daß das unselige Privat-Interesse dieses oder jenes, jeden von allem Guten zurücke ziehe, mithin seine Feinde doch die Oberhand behalten würden und also muste er sothane Religions-Forderung nothwendig ergreiffen. Denn es ist unläugbar, und wird einem jeden, welcher die Religions-Begebenheiten vom Anfange der Reformation biß hieher nur mit unpartheyischen Augen ansehen will, von selbst einfallen, daß alle und jede gute Unternehmungen, welche die Protestanten vorgehabt, mißlich ausgeschlagen und widrig abgelauffen, wenigstens haben sie den Ausgang gantz und gar nicht gehabt, welchen sie hätten haben sollen. Dieses aber rühret von nirgends anders her, als weil der Römische Hof mit seinem Anhange allemahl Mittel und Wege gefunden, sich in geheim hinter diejenigen zu stecken, welche die vorhabenden Anschläge entweder hätten ausführen oder doch befördern

dern sollen, wodurch es also geschehen, daß bald durch diesen, bald durch jenen Vorwand, unter mehrbesagte Protestanten, entweder der Saame der Uneinigkeit und des Mißtrauens heimlich ausgestreuet worden, oder, man hat einen und den den andern auf diese und auf jene Art von denen übrigen getrennet, oder, man hat andere Dinge eingeworffen, dadurch denn alles ins Stecken gerathen, dergestalt, daß auch die bestens eingefädelten Absichten und Vorhaben sich fruchtloß zerschlagen und in nichts verwandelt, der Gegentheil hingegen allenthalben seinen grossen Vortheil zu machen gewust, welcher elende und Bedaurenswürdige Zustand auch noch biß jetzo währet, mithin die Feinde der Protestanten wohl wissen, wenn sie gleich einmahl über die Schnur hauen, auch von Protestantischer Seiten man anfänglich dieses mit grossem Eiffer zu hintertreiben suchet, solcher dennoch gar bald erkaltet, sonderlich wenn der Gegentheil das beneficium temporis gewinnen, mithin die vorhabende Ahndung auf die lange Banck hinausschieben kan. Alle diese Umstände demnach, welche dem klugen Heinrico gar nicht unbekant waren, zwungen ihn gleichsam, daß er seine uhralte Religion von neuem verlassen und sich zu dem Glauben der Römischen Kirche wenden muste, ob man gleich auch sagen könte, es habe König Heinrich denen Vorstellungen der Frantzösischen Bischöffe zu frühzeitig Gehör gegeben, und sey bey ihm selbst ein gar starcker Indifferentismus religionis gewesen, worzu gekommen, daß einige der reformirten

Geist-

Geistlichen auf die gemachten Einwürffe nicht sattsam hätten antworten können. (*)

Hierauf

(*) Der vornehmste Einwurff war dieser mit: Ob man in der Catholischen Religion nicht auch selig werden könne? welches aber im Grunde gar eine schlechte Ursache ist, daß man zu selbiger umtreten müsse, oder solches mit gutem Gewissen thun könte. Denn die Frage ist nicht, ob nicht ein Römisch Catholischer in seiner Religion die Seligkeit haben könne? sondern, ob man mit unverletztem Gewissen dasjenige zu glauben vermöge, was der Römische Hof, als Seligkeits-Puncte zu glauben befiehlet, und in selbigen die Seligkeit suchet? Wer Christum vor den eintzigen Mittler zwischen GOtt und Menschen ansiehet, auch sein Verdienst allein vor vollgültig erkennet, der wird selig, er heisse nun ein Römischer, Reformirter, Lutheraner, oder wer er wolle. Denn dieses macht es noch nicht aus, daß man saget, diese oder jene Religion hat die Lehre von der Dreyeinigkeit, sie hat die Tauffe und das Nachtmahl, welches die Grund-Säulen der Christlichen Religion wären, daher könne man auch in jeder selig werden; allein die blosse Lehre von alle dem würcket die Seligkeit nicht, sondern die alleinige Zueignung des Verdiensts Christi, und der Glaube an selbigen heisset dasjenige wahre, welches die Seligkeit würcket und zuwege bringet. Ob nun derjenige, welcher von einer Religion zur andern umtritt, auch seiner Seelen Heyl auf diesen Grund und Eckstein bauet, bleibet seinem Gewissen überlassen. Und weil die Catholicken selber bekennen müssen, wer nach diesen Haupt-Sätzen seinen Glauben und Gottesdienst anstelle, unfehlbar selig werde, warum lassen sie nicht einen jeden bey seiner Religion, welches sie ja, wenn sie kein weltlich Interesse darunter suchten, mit gutem Gewissen thun könten.

Hierauf nun wolte König Heinrich sein Königreich in Ruhe setzen, deren es auch sehr benöthiget war, weil die innerlichen Kriege, nebst der Spanier ihren vielen gespielten Streichen, solches hefftig zerrüttet hatten. Diese also musten am ersten wieder ausgejaget werden, denen man Paris durch List abnahm, und sie sodann mit einem würcklichen Kriege angriff, darbey aber die Frantzosen eben nicht viel gewonnen, jedoch war der Friede, den sie Ao. 1599. zu Vervin mit Spanien traffen, vor sie desto vortheilhaffter war, indem sie in selbigem alles wieder bekommen, was Spanien ihnen seit 1559. abgenommen gehabt. Und dieser Friede ist der erste, in welchem Franckreich Spanien obgelegen, haben auch die Frantzosen von dar an denen Spaniern immer mehr und mehr abgewonnen. Ja dieser Friede hat der Spanier ihre Absichten, sich Meister von Europa zu machen, hauptsächlich herunter gebracht, indem von selbigem an beyde Staaten mit einander beständig gekämpffet, jene, wo möglich, die alten Concepte annoch auszuführen, diese hingegen solche auf alle ersinnliche Art zu zerstören, daher sie denn einander bloß ob dominatum Europæ in Haaren gelegen, und zwar die Spanier solchen ins Werck zu richten, die Frantzosen hingegen selbigen auf alle Art und Weise zu hintertreiben. Bey alle dem aber will es doch das Ansehen haben, daß diesen Frieden Spanien aus gar andern Absehen geschlossen, indem selbiges schon damahls mit dem bekanten Marchal, Graf von Biron, seine geheime Correspon-

dence

dence angefangen, daher König Heinrich durch diesen Frieden nur hat sicher gemachet werden sollen. Dieser Biron also wird beschuldiget, daß er nach der Frantzösischen Krone gestrebet, zu dem Ende er König Heinrichen hätte gefangen nehmen und nach Spanien schaffen, das übrige Königl. Hauß aber ermordet werden sollen. Allein ob es wohl an dem, daß er mit Spanien und Savoyen verrätherische Anschläge geführet, so ist doch nicht glaublich, daß er König in Franckreich zu werden gesuchet. Denn weil dieser Graf von Biron an sich selbst ein kluger und verschmitzter Kopff war, so konte er ja leicht begreiffen, daß er die Kron Franckreich nicht erhalten würde, er zugleich ein so wichtiges Werck auszuführen keine sattsame Kräffte hatte. Also mag er das Burgundische Königreich wieder aufzurichten, den König aber mit Spanien und Savoyen in einen gefährlichen Krieg zu verwickeln gesucht haben. Denn sein Verbrechen, und daß er sich an dem König gröblich vergangen, ist zwar unläugbar, allein daß er selbst nach der Krone getrachtet habe, kan wohl nicht erwiesen werden, weil die mit ihm gehaltene Inquisitional-Acten der Welt nie mitgetheilet worden, welches doch in solchen Staats-Fällen nothwendig geschehen solte. Immittelst ist auch sehr zu zweiffeln, ob Spanien, wenn es gleich durch den Biron seinen Zweck erreichet hätte, diesem von seinem Versprechen viel dürffte gehalten haben, weil der König Philippus das gewöhnliche Axioma trefflich liebete: proditionem amo, proditorem odi;

daher

daher würde, bey einem geschehenen guten Erfolg, der so leichtgläubige Biron von Spanien entweder in sehr enge Grentzen versetzet, oder mit seinem neuen Königreiche Burgund wohl gar seyn zum Lande hinausgejaget worden.

Nebst dem gab König Heinrich seinen vorigen Glaubens-Genossen, denen Hugenotten, Ao. 1598. das bekante Edict von Nantes, Krafft dessen sie eine solche Religions-Freyheit erhielten, daß ihnen desfals so gar einige Städte zur Versicherung eingeräumet wurden. Dieses Edict aber war im Grunde nichts anders, als eine Geburt und listiger Staats-Streich des Römischen Hofes, welches auch die Klügsten von ihnen erkannten, und wünscheten, daß ihnen wenigere Vortheile mögten zugestanden worden seyn, weil sie wohl sahen, daß selbige unmöglich könten gehalten werden, woraus nachmahls nothwendig innerliche Kriege, und zuletzt wohl gar ihr Untergang erfolgen dürffte. Denn denen guten Hugenotten ist es mit ihrem Edict von Nantes in der That eben so gegangen, als wie denen armen Böhmen mit ihrem Majestäts-Briefe, welchen beyderseits gesünder gewesen wäre, wenn sie nur bloß bey der Religions-Toleranz geblieben wären, als daß sie solche herrlichen Privilegia erlangeten, welche im Grunde nichts anders, als Fall-Stricke und listige Netze des Römischen Hofes, ihnen selber aber gefährliche Steine des Anstosses waren, darüber sie nothwendig stolpern, ja endlich gar einen halsbrechenden Fall thun musten. Zwar bey Herausgebung dieses Edicts mogte

König Heinrich wohl eine gute Absicht haben, immittelst war es doch von ihm weder klüglich, noch seiner vorigen Religion zuträglich gehandelt, daß er selbiger so ungemeine Vortheile zustunde. Denn wenn er es mit solcher hätte aufrichtig meynen wollen, hätte er ihr so ungemeine Freyheiten nicht ertheilet, oder, wenn solche von der Römischen Clerisey aus List wären vorgeschlagen worden, hätte er sie nicht bewilligen sollen, indem seine Staats Vernunfft ihm ja sagete, oder hätte sagen können, daß dadurch nicht nur status in statu errichtet, mithin dem Könige in Franckreich eine andere Gewalt gleichsam an die Seite gesetzet würde, sondern daß auch sothane grosse Freyheiten der Hugenotten ihre Feinde nothwendig ungemein verbittern, mithin diese auf jener ihren Fall beständig dencken würden. Ja die Hugenotten selber haben gefehlet, daß sie dergleichen angenommen; daher sie solche vielmehr geziemend abschlagen, und sich nur eine unverhinderte Religions Uebung ausbitten sollen, wodurch sie dann gewiß vielen bald darauf ausgebrochenen Verfolgungen würden entnommen gewesen seyn. Denn überhaupt lehret die Erfahrung, wenn ein Fürst, dessen Unterthanen nicht alle seiner Religion zugethan sind, selbigen so gar grosse Religions-Vortheile zustehet, daß dadurch nichts anders veranlasset werde, als daß diese letztern endlich in ihren Untergang hinein gerathen müssen, indem dergleichen ausserordentliche und ungewöhnliche Befreyungen in der That nicht anders sind, als daß sie einen Staat zertheilen, und, wie nur gedacht

dacht worden, dem Fürsten, so zu reden, noch einen neben sich hinsetzen. Es hat auch der betrübte Ausgang in Franckreich gewiesen, wie schädlich denen Reformirten dieses Nantische Edict gewesen sey.

Ob sonst dieser kluge König vorgehabt habe, die gesamten Christl. Staaten in eine Republic zusammen zu bringen, die aus 15, oder wie andere wollen, aus 20 Staaten bestehen solte, darvon eine jede der andern an Macht und Landen gleich seyn, von selbigen ein allgemeiner Staats-Rath angeordnet, von diesem aber alle etwan vorfallende Irrungen abgethan werden solten, damit die Christen unter sich weiter keinen Krieg führen dürfften, sondern man vielmehr mit gesamter Hand das Türckische Reich ausrotten könte, ist eine Sache, die von verschiedenen (*) geleugnet, und nur als eine Spanische Hirn-Geburt angegeben wird. Und diese haben ohne Zweiffel vollkommen recht, weil von einem so weisen Printzen, als Heinrich IV. war, dergleichen wunderliche Einfälle nicht zu vermuthen, die zum theil auch mit denen Staats-Maximen der Frantzösischen Monarchie streiten. Denn es hätte ja dieser Herr mit allen den Printzen, die diesen Vorschlag anzunehmen sich geweigert, in einen unumgänglichen Krieg gerathen müssen, einfolglich hätte er sich gantz Europam auf den Hals geladen. Wer solte aber dergleichen Staats-Unbedachtsamkeit von einem so klugen Fürsten vermuthen, welcher allen und jeden einen sattsamen Widerstand zu thun und sie mit Gewalt zu seinem Vorhaben zu zwingen die Kräffte und das Vermögen nicht hatte?

(*) Vittorio Siri Mercurio recondito T. I. 2.

Wenn nun solches unglücklich abgelauffen wäre, hätte er nicht befahren müssen, daß seine eigene Lande sodann ein Raub und Beute derer seyn würden, denen er Gesetze vorschreiben wollen? Wie solte auch ein so weiser König nicht begriffen haben, daß ein beständiger Friede unter denen Menschen eben eine so unmögliche Sache sey, als das schwartze sich in weiß verwandeln kan? Daher hätte er die Menschen, und insonderheit die grossen Herren erst umkehren und ihnen andere Eigenschafften geben müssen, wenn diese seine Christl. Republic, nebst ihrem Staats-Rath und dem beständigen Frieden hätte zum Stande kommen sollen. Zudem verräth die Ausrottung des Türckischen Reichs das gantze Werck, zeiget zugleich, wessen Frucht es gewesen, angesehen weder der Kron Franckreich ihre Staats-Maximen leiden, daß kein Türckisches Reich mehr seyn solle, noch weniger findet sich eine Möglichkeit, daß dieses ins Werck gerichtet werden könte. Wer hätte denn auch von denen Christl. Printzen des zerstörten Türckischen Reichs Lande bekommen sollen, indem durch deren Eintheilung das gantze Gebäude der sogenannten Christl. Republic übern Haufen gefallen wäre? Diesemnach ergiebet sich von selbsten, daß sothane vermeynte Republic eine Hirngeburth derjenigen sey, die dieses grossen Königes geheime Absichten nicht haben begreiffen können. Denn daß er gar was besonders vorgehabt, ist zwar wohl an dem, es wiesen solches auch dessen ungemein grosse Anstalten, allein worinnen selbige eigentlich bestanden, ist ungewiß,

wiß. Nur so viel bleibet wahr, daß es nicht die Ausführung vorberührter Republic, sondern die Verminderung der Spanischen Macht gewesen sey, und daher könte man vielmehr glauben, es habe König Heinrich denen Spaniern die Niederlande entwenden, und die sämtlichen Kräffte seines Reichs dazu anwenden wollen, aus welchem mißlungenen Vorhaben aber nachmahls seine Feinde die sogenannte Christl. Republic geschmiedet.

Nicht weniger ist Franckreich diesem Könige grossen Danck schuldig, indem er selbiges nicht nur mit guten Gesetzen und Ordnungen versehen, sondern auch das Commercien- und See-Wesen in einen bessern Stand gebracht, als sich solches bißher befunden hatte, als welches in der That sehr schlecht gewesen war. Denn wegen des erstern führte er sowohl den Seidenbau ein, womit nachher Franckreich jährlich gantze Millionen gewonnen, sondern er brachte auch solches in denienigen Stand, dadurch ebenfals fast unglaubliche Reichthümer nach Franckreich gekommen sind, wiewohl die Fehler der vorigen Könige in diesem Stücke doch nicht völlig sind verbessert worden, sie gehören auch noch unter die Dinge, welche in Franckreich keine völlige Verbesserung leiden. Denn obschon die Frantzosen sahen, daß ihre Nachbarn, Spanien, Engelland und Holland mit Hauffen nach Ost- und West-Indien gleichsam rannten, ungeachtet sie alle diejenigen Reichthümer nicht völlig fanden, welche das kleine Königreich Portugall durch seine Schiffarthen

erlanget hatte, so lagen die Frantzosen doch gleichsam in einer tieffen Schlaffsucht, ohne darauf zu dencken, wie sie auch nach Osten und Westen kommen mögten. Daher liessen sie die Spanier und Portugiesen gantz ruhig in denen reichen Ländern sitzen, sahen zugleich mit lauter gelassenen Augen an, wie der kleine Holländische Staat durch seine Ost-Indianische Compagnie in kurtzer Zeit fast unbegreiffliche Reichthümer erlangete. Und diese Saumseligkeit ist die alleinige wahre Ursache, daß die Frantzosen in Ost-Indien nichts, oder doch ein sehr weniges, in West-Indien aber geringe Landschafften, und in Africa nur kleine Stückergen besitzen. Zwar hat der letztverstorbene König die Commercien noch höher treiben wollen, allein es scheinet, daß der rechte Handlungs-Grund in Franckreich noch zur Zeit nicht geleget sey, ob solche gleich etwas besser sind, als ehemahls. Daß aber König Heinrich auch auf die Vermehrung der See-Macht bedacht war, that er vornehmlich aus dieser Staats-Maxime, weil er vernünfftig urtheilete, daß er sodann seinen Feinden nicht anders, als durch eine gute Flotte würde gewachsen seyn. Mit wenigem: dieser Herr hat den Grund zu derjenigen Hoheit geleget, darein die Frantzösische Monarchie nachher gerathen ist, daher er freylich eines bessern Todes wäre würdig gewesen, als daß das schelmische Messer des Ertz-Bösewichts, des Ravillac, ihm solchen so bald herbeybringen muste. Und es ist wahr, daß der Name Heinrich den Königen

in

in Franckreich ziemlich fatal (*) gewesen, daher auch nicht glaublich, daß ein König selbigen so leicht wieder führen werde.

(*) Es ist nicht ohne, daß viele in denen Namen und in denen Zahlen eine sonderbahre Fatalität suchen, auch dieses mit vielen Exempeln, ihren Gedancken nach, zu behaupten gedencken. Es haben aber den Ungrund sothaner Meynung Timæus und Loccenius de periodis regnorum nach der Länge mit guten Beweißthümern widerleget. Was solte auch in denen Namen und in denen Zahlen vor besonderes stecken, und warum solte dieser Name und diese Zahl glücklich, jener hingegen unglücklich seyn, da beyde eine blosse Erfindung der Menschen, auch darzu dienen, damit die Menschen durch die ersteru sich von einander unterscheiden, durch die letztern aber die Vielheit der Dinge auseinander setzen können. Wann daher ein Name einem unglücklich gewesen, so ist solches gewiß nicht selbigem, sondern andern Umständen und Ursachen zuzuschreiben, und daß alle drey Heinriche in Franckreich unglücklich waren, kam nicht von ihren Namen her, indem sie solches hätten seyn können, und auch in der That geworden sind, sie möchten Caspar oder Balthasar geheissen haben, weil aller drey ihr unglückliches Ende aus sonderbaren Gerichten GOttes herrühret.

Das ein und zwantzigste Capitel.

LVDEWIG XIII.

Von der Geburth Ludewig XIII. pflegen die Frantzosen ein Hauffen Dinge vorzugeben, die man doch billig Mährgen nennen kan, ohngeachtet man kaum glauben solte, daß jemahls ein Printz zur Welt gekommen, bey dem sich mehr zugetragen, als bey dieses Königes seiner Erblickung der Welt. Selbige geschahe den 27. Sept. 1601. zu Fontainebleau, und zwar, wie die Frantzosen haben wollen, eben da die Sonne in dem Zeichen der Waage sich befunden, woraus man denn hat schliessen wollen, er würde ein sehr Gerechtigkeitsliebender Herr werden. Seine Empfängniß aber soll in dem Zeichen geschehen seyn, darinnen Julius Cæsar, Augustus, Carolus M. und andere auch empfangen worden, (*) und weil dessen Ge-

(*) Es sind gewiß meistens irriae Dinge, welche die Astronomi von denen himmlischen Z ichen vorzugeben pflegen. Denn was erstlich ihre Gestalt anlanget, die sie selbigen andichten, so gehöret zu solcher eine ungemein starcke Einbildung, indem sich kein Mensch kan bereden lassen, daß die an dem Himmel unter einander zerstreueten Sterne diejenigen Bilder vorstellen solten, welche man ihnen andichtet, daher die Herren Astronomi freylich eine ungemein starcke Einbildung haben, die ein anderer, der diesen Astronomischen

Geburth in das Æquinoctium Autumnale
Bb 5 fiel,

Thier-Glauben nicht beygethan ist, nicht auszusinnen vermag, wie z. E. dasjenige, was man einen Löwen nennet, selbigem ähnlich, mithin diejenigen Eigenschafften haben solle, welche man diesem Thiere zuschreibet. Und wie, wenn der vermeynte Löwe die Gestalt eines Fuchses hätte? oder man wolte sich sonst etwas anders darbey einbilden? wie würde es sodann um diejenigen Würckungen stehen, die man denen himmlischen Zeichen, und zwar nach ihren itzigen Bildern, beyleget? Wann daher z. E. die Sonne in dem Zeichen des Krebses diese oder jene Würckung thut, so rühret dieses gewiß nicht von diesem Zeichen her, denn ja kein Krebs am Himmel ist, sondern es ist solches dem Stande der Sonnen, und der von daher entstehenden Eigenschafften der Erden beyzumessen. Wann auch die gemeine Lehre der Astronomorum wahr ist, daß nehmlich die Sonne, nebst allen andern Gestirnen, so schrecklich weit von der Erden entfernet ist, wie können sie denn einige Würckung herunter auf selbige haben? Und wie ist es möglich, daß nicht alle diejenigen, welche unter einerley Constellation gebohren werden, nicht auch insgesammt einerley Eigenschafften haben, die man sonst jener zuzuschreiben pfleget? Warum sollen auch sothaner Eigenschafften nur grosse Herren fähig seyn? indem ja unläugbar, daß in dem Moment, da ein Fürst in dieser oder jener Constellation gebohren wird, nicht auch zugleich viele 1000 andere Kinder in der Welt mit solten gebohren werden, daher müssen sie alle einerley Constellation haben? welches gewiß von denen Astronomis nicht wird erwiesen werden können. Solcher Gestalt werden zu eines grossen Herrn seiner Geburth, ingleichen zu dessen guten oder bösen Eigenschafften, die vermeynten Constellationes gewiß wenig oder gar nichts beytragen, sondern man muß solche vielmehr von deren Erziehung und andern Umständen herhohlen.

fiel, so wurde vorgegeben, es wären Romulus, samt nur gemeldten Printzen, auch um diese Zeit auf die Welt gekommen, mehr andere Umstände jetzo zu geschweigen. Die Regierung ward anfänglich unter der Vormundschafft seiner Mutter sehr schlecht geführet, welches meistens daher kam, daß diese Fürstin zwar geschickt genug war allerley Intriguen zu machen, die Regierung aber verstund sie nicht, vornehmlich da die Grossen in Franckreich die ehemahls gehabte Gewalt wieder zu erlangen sich bemüheten, anbey der Königin ihr Favorit, der Marchal d' Ancre, von allen Grossen gehasset war. Sobald aber der König die Regierung angetreten hatte, ließ er ermeldten Marchal hinrichten, der sonst mit seinem Nahmen Concini hieß, und der Geburth nach ein Italiäner war, allein daß er anfänglich einen Musicanten solte abgegeben haben, wie einige sagen, ist falsch, indem er vielmehr denen Studiis obgelegen, jedoch ist auch so bekannt nicht, durch was vor Mittel er sich bey der Königin, Königs Ludewigs XIII. Frau Mutter, so beliebt gemacht hat. Er war zwar ein durchtriebener listiger Kopff, doch darbey allzuhochmüthig, und auch in seinem Glück allzusicher, der sonderlich den grossen Staats-Fehler begieng, daß er sich von dem Könige eine ziemliche Zeit entfernete, und dadurch seinen Feinden, sonderlich dem Hertzog von Luynes, Gelegenheit gab, ihm seinen Fall und Unglück zuzubereiten. Denn es stehe bey einem grossen Herrn ein Minister in Gnaden wie er wolle, so ist es doch von ihm ein Haupt-Versehen,

wenn

wenn er sich von selbigem entfernen lässt, oder wohl gar selbst entfernet, weil er leicht ermessen kan, daß es ihm an Feinden nicht fehle, die keine, auch nicht die allergeringste Gelegenheit, ihm zu schaden, vorbeygehen lassen. Daß im übrigen mit mehrbesagtem Marchal d'Ancre, wenigstens nach seinem Tode, ingleichen auch mit dessen Frau nur allzugrausam und scharff verfahren worden, braucht keines grossen Beweises, indem man sie dessen, was sie beschuldiget worden, nicht sattsam überführen konte, und es hatte an alle dem der Hertzog von Luynes die allermeiste Schuld, welcher doch an sich selbst einen elenden Staats-Minister abgab, (*) mithin weit geringere Eigenschafften hatte, als der hingerichtete Marchal; weil er aber vor diesem nicht aufkommen konte, muste er seine Erhöhung durch jenes seinen Fall suchen. Wenn man auch den damahligen Zustand von Franckreich ansiehet, so wird sich finden, daß an dessen Verwirrung der von Ancre die wenigste, oder wohl gar keine Schuld gehabt, und daß dessen vornehmstes Verbrechen darinnen bestanden, daß er die Grossen unterdrücken wollen, versahe es aber darinnen, daß er solches nicht am rechten Orte angriff, da doch der Cardinal Richelieu nach ihm eben dergleichen vornahm, ja der mit vielen Grossen weit anders verfuhr, als der von Ancre, und doch heisst er in der Frantzösischen Historie ein vortrefflicher Minister.

Allein

(*) Die gar schlechten Qualitäten dieses Herrn beschreibet le Vassor in der hist. Ludew. XIII. T. I. gar umständlich.

Allein es ist mit denen Beschuldigungen, womit ein Fürst seinen in die Ungnade gestürtzten Minister zu belegen pfleget, offt also beschaffen, daß von selbigen die Welt zwar ein hauffen hören und lesen muß; wenn aber die wahren wider selbigen gehaltenen und geheimen Acten das Tages-Licht sehen solten, würden in solchen sich gewiß gar andere Dinge und Umstände finden, als insgemein vorgegeben worden, oder auch wohl gar bißweilen in dem abgefaßten Todes-Urtheil gestanden.

Sobald indessen der Marchal d' Ancre hingerichtet war, gieng es über die Königliche Frau Mutter auch her, die der König erst von Paris nach Blois entfernete, und als sie der Hertzog von Epernon allda befreyete, verfiele sie zwar mit dem Könige, ihrem Sohne, in einen öffentlichen Krieg, weil aber ihr vornehmster Vertrauter, der nachherige Cardinal Richelieu, vom Könige bestochen war, konte sie nicht viel wider ihn ausrichten. Daher verglich sie sich mit selbigem, und ließ sich abermahls nach Compiegne gleichsam relegiren, gieng doch von dar heimlich fort, und nach Engelland, von dannen sie nach Cölln am Rhein kam, allwo sie auch 1642. in der grösten Armuth gestorben ist. Weil ermeldter Cardinal Richelieu durch sie alle sein Glück hatte, haben ihm einige zum höchsten verübeln wollen, daß er sich nicht erkenntlicher gegen sie bewiesen, allein er hatte recht. Denn weil diese Dame ihre eigene, ihres Sohnes und des Reichs Wohlfarth sogar vergaß, und sich an Spanien, als Franckreichs

reichs ärgsten Feind, hieng, um durch dieses seine Macht wieder in Franckreich zu gelangen, und allda das unterste zu oberst zu kehren meynte, würde der Cardinal sehr unweißlich gehandelt haben, wenn er ihr noch weiter die Mittel gelassen, dadurch sie Franckreich zu schaden im Stande gewesen wäre. Also stund es nur bey ihn, daß sie nach Franckreich hätte wiederkommen, und allda ruhig leben können. Wenn es auch wahr ist, was von ihr vorgegeben wird, daß sie den ältesten Printzen habe wollen lassen ins Kloster stossen, und hingegen den jüngern, den Hertzog von Orleans, von dem das heutige Hauß Orleans herkömmt, auf den Thron helffen, so haben der König und der Cardinal sehr klüglich gehandelt, daß sie ihr alle und jede Mittel zur Ausführung eines so schädlichen Vorhabens benommen. Daß sie aber darmit umgegangen sind, ist gar glaublich, weil sie eine sehr rachgierige Fürstin war, mithin, die Hinrichtung des d' Ancre zu rächen, jederzeit auf Mittel und Wege mag bedacht gewesen seyn. Zudem hat ihr elendes und armseliges Ende vielleicht eine gerechte Straffe GOttes geheissen, weil man doch gewiß dafür halten will, es sey ihr Gemahl Heinrich IV. meistens auf ihr Anstifften durch den Ravillac ermordet worden, und es ist also wegen einer so schändlichen That die Rache GOttes nicht lange aussen geblieben.

Was aber den Cardinal Richelieu anlanget, so will man bey der Beschreibung seines Ursprunges und Ankunfft sich nicht aufhalten, weil es bekannt ist, daß er aus dem Hertzogl. Hause Richelieu gewesen

sen. (*) Er war unstreitig einer der allergescheitesten und listigsten Köpffe, die man jemahls gesehen, der sonderlich die Staats-Regul, felix quem faciunt aliena pericula cautum, trefflich zu practiciren wuste, indem er sich anfänglich an dem Marchal d' Ancre und an die alte Königin hielte, jedoch vermuthlich mehr dieser beyden ihre wahre Absichten zu ergründen, als daß er durch selbige viele Beförderung hätte hoffen wollen. Immittelst machte er sich durch seine kluge Aufführung am gantzen Hofe bekannt. Als er sich daher, nach ermeldten Marschalls Hinrichtung, vom Hofe weg und in sein Bischofthum begab, hielt der König bey ihm so lang an, biß er in seine Dienste trat. Denn anfänglich schlug er solches einigemahl ab, von welcher Zeit aber an er immer höher und höher stieg, biß er endlich Premier-Minister ward, in welcher grossen Würde er bis 1642. verblieb, da er durch den Tod in das andere Leben gerieth. Seine Regierung aber ist fast in lauter Unruhen verwickelt gewesen, welches auch nicht anders seyn konte, indem er die Grossen in Franckreich recht klein, den König hingegen vollkommen souverain machen wolte. Denn er erkannte zur Gnüge, daß alle und jede innerliche Unruhen eintzig und allein von daher entstanden, daß es des müßigen Volcks zu viel in Franckreich gab, hinter welches sich diejenigen steckten, welche entweder selber gerne König gewesen wären, oder doch bey der Regierung alles allein zu sagen

(*) Vid. la Vie du Cardinal Richelieu.

gen haben wolten. Und dieses war auch die Ursache mit, warum er die alte Königin nicht wieder nach Franckreich kommen lassen, weil er wuste, daß sie es mit dem Könige nicht aufrichtig meynte. Aus eben diesem Grunde warff er auch den Printz von Condé, den Hertzog von Orleans, den Hertzog von Montmorency und andere mehr, übern Hauffen, und zwar den letztern darum, daß er die in Franckreich befindliche heimliche Spanischgesinnete ausrotten möchte, weshalben er auch den Printzen von Condé so hart verfolgte, weil dieser, durch seinen Umtritt zu Spanien, nur allzudeutlich mercken ließ, wohin sein Absehen gehe, weswegen er auch diesem Printzen nachher niemahls recht getrauet. Und von dem Cardinal Richelieu rührete es her, daß Ludewig XIII. zu allen seinen Verwandten sich wenig Gutes versahe. Denn der Hertzog von Orleans war ein Fürst von einem hohen Geiste und weit aussehenden Dingen. Da nun selbiger die Mademoiselle de Montpensier heyrathete, welche damahls die reichste Dame in Franckreich war, konte der Cardinal Richelieu leicht urtheilen, daß bey selbigen ein anderes Absehen darunter verborgen sey, weswegen er auch den König in einem beständigen Argwohn gegen diesen seinen Bruder unterhielt. Indessen wird bey allen diesen des Cardinals Tugenden von seinen Feinden ihm eine sonderbare Rachgier zugeschrieben, welche er insonderheit an vorbesagtem Hertzog von Montmorency erwiesen. Doch ihm geschicht zu viel, ob er gleich seine Laster gehabt haben mag.

Denn

Denn da er sattsam sahe, daß des innerlichen Ruhestandes ein König in Franckreich nicht würde versichert seyn, so lange die Grossen des Reichs etwas zu sagen hätten, welche sich von ihrer ehemahligen Mit-Regierschafft nicht wolten verdrängen lassen, und die sie zugleich mit dem Degen in der Hand zu behaupten suchten; So konte der Cardinal Richelieu unmöglich etwas anders thun, als daß er selbige mit Gewalt unterdrückte, weil sie in Güte das Hefft nicht wolten fahren lassen. (*)

Nebst

(*) Dieses des Cardinals sein Verfahren möchte zwar bey einigen also angesehen werden, als ob man Ungerechtigkeiten zu vertheidigen suche, allein, wie noch erst ausgemachet werden muß, was in sothanen Fällen Ungerechtigkeiten eigentlich sind, indem nicht alles, was dafür angegeben wird, oder was im ersten Anblicke dergleichen zu seyn scheinet, auch in der That solches ist. Die Haupt-Regul der Politic ist: Salus populi suprema lex esto, es wird aber solche nicht von allen recht verstanden, noch weniger recht erkläret. Immittelst ist es doch an dem, daß eine unordentliche Regierungs-Arth und wo viele das Regiments-Ruder in Händen haben, dem Volcke wenig Vortheil bringet, wie denn auch überhaupt die Aristocratien nicht viel nützen, daher auch die, aus selbiger herrührende Vermischungen, dem Volcke noch viel weniger Gutes schaffet. Es ist zwar an dem, daß des Taciti seine Worte: si violandum est jus, regnandi causa violandum, von vielen vor höchst böse ausgeleget werden wollen, wenn man aber deren eigentlichen und wahren Verstand ohne Vorurtheil ansiehet, werden sie eben so viel schädliches nicht in sich haben, indem Tacitus, oder vielmehr Tiberius, so viel sagen wollen: wenn die gemeins Wohlfarth erfordere, daß

Nebst dem hat Ludewig XIII. denen Hugenotten alle etwan vorher noch habende Gewalt vollends gantz benommen, welches sonderlich geschahe, als er ihnen Rochelle, und zwar nach einer sehr langwierigen Belagerung entwendete, darzu ein teutscher Ingenieur das meiste mit beytrug, indem die Frantzosen anfänglich nicht verstunden, wie sie den Hafen verbauen solten, biß ihnen dieses von jenen gewiesen, und also zu dessen Verbauung Anleitung gegeben ward. Hieran nun that Ludewig XIII. politice wohl, daß er nemlich denen Hugenotten die ihnen zur Versicherung gegebenen Städte wieder wegnahm,

einige ihre etwan erlangten Rechte müsten fahren lassen, so sey dieses vornehmlich nöthig, und einem Staate nützlich, damit er aus einer verwirreten Regierungs-Art sich in eine vollkommenere und gesundere versetze. Man schilt also insgemein den Kayser Tiberium, aber man redet sodann nur mit dem Munde der Römischen Geschichtschreiber, von welchen, wer sie gewesen, und warum sie einige ihrer Kayser so übel abgemahlet, oben bereits Erinnerung geschehen. Also wolte Tiberius die verwirrete Regierungs-Art, da der Rath zu Rom zu viel zu sagen hatte, in eine bessere, nemlich in eine vollkommne Monarchie verwandeln, weswegen er sich denn obiger Worte bediente. Man darff sich also nicht verwundern, warum des le Vassor seine sonst sehr gute histoire de Louis XIII. von dem Frantzösischen Hofe eben nicht allzuwohl angesehen worden, weil er denen Ducs und Pairs Mittel und Wege anweisen wollen, wie sie mehrberührte verwirrete Regierungs-Art wieder einführen, mithin den König und dessen Gewalt unterdrücken könten.

weil die vielen, in vorberührtem Nantischen Edict ihnen ertheilten Freyheiten nichts anders, als ein innerliches Geschwür waren, sintemahl diejenigen Grossen, welche sich gegen den König mißvergnügt bezeigten, bey gedachten Hugenotten allemahl ihre Zuflucht und Hülffe fanden, mithin vermogte, bey sothanen Umständen, Franckreich auf keine Art zu seinem innerlichen Ruhe Stand zu gelangen, noch weniger war es möglich, daß der König eine behörige Gewalt hätte überkommen können. Zwar wurde Franckreich seiner vormahligen innerlichen Last, nemlich der Engelländer loß, man konte aber doch auch nicht wissen, was die künfftigen Zeiten verhängen dürfften, zumahl da die Erfahrung gelehret hatte, daß an allen innerlichen Unruhen Engelland bißher mit Antheil genommen, und sich sonderlich die Hugenotten an selbiges gehangen hatten. Rochelle also war ein trefflicher Pas nach Engelland; hätten nun diese in selbigem sich einmahl wieder feste gesetzet, welches damahls möglich war, so hätte Franckreich ein doppeltes innerliches Geschwür empfunden, mithin würde die neue Englische Noth gar leicht eben so groß haben werden können, als die alte gewesen, ja es stund zu befahren, daß Franckreich von jenen itzo würde härter können angegriffen werden, als ehedem nicht geschehen war. Und gewiß, wenn Engelland damahls einen tüchtigen König, und also auch einen tüchtigen General und Admiral gehabt, dergleichen aber weder der König, noch der Hertzog von Bukingham war, so dürfte es vor Franckreich überaus gefährlich ausgesehen

gesehen haben; allein da beyde nicht viel taugten, und der letztere bloß einen Courtisan (*) abgab, so schadeten sie mit ihrer in Franckreich doppelten Landung selbigem weiter nicht, als daß sie es ein wenig in Schrecken setzten, der aber doch nicht viel zu bedeuten hatte. Diesemnach hatte König Ludewig XIII. die allergröste Ursache, denen Hugenotten Rochelle wiederzunehmen. Immittelst ließ er es dabey bewenden, und that in denen Religions-Freyheiten ihnen sonst weiter nichts: was aber mit Rochelle vorgieng, würde ein jeder König in Franckreich haben thun müs-

 sen,

(*) Man giebt vor, ob habe der Hertzog von Bukingham den Krieg bloß aus einer Privat Rache gegen Franckreich angerathen, weil er sich in die Königin verliebt gehabt, aber nichts bey ihr erhalten können, v. Nani hist. ven. P. I. la vie de Turenne P. I. Doch dem sey wie ihm wolle, Bukingham war kein Soldat, und verstund sein Handwerck nicht, daher eben dieses der Frantzosen ihr Glück war. Wenn man aber in Engelland Staatsvernünfftig hätte handeln wollen, und wäre mit Nachdruck drauf bedacht gewesen, sich in Franckreich wieder fest zu setzen, so hätten die Engelländer gleich verhindern sollen, daß der Hafen vor Rochelle nicht wäre gesperret worden. Sie hätten auch die Stadt alsobald mit einer starcken Besatzung, samt einer guten Flotte versehen, zu Lande aber mit einer zahlreichen Armee eine nachdrückliche Diversion machen sollen, sodann würde dem Cardinal Richelieu schon der Appetit vergangen seyn, sich an Rochelle zu machen. Allein dieser schlaue Fuchs kannte Engelland nur allzuwohl, und er stifftete allda auch alle die Unruhen mit an, welche darinnen vorgiengen, nur daß Engelland Franckreich und dessen Hugenotten vergessen möchte.

sen, wenn er auch selbst ein Hugenotte gewesen, wäre, weil es bey dieser Sache nicht auf die Religion, sondern auf die Sicherheit des Reichs ankam, welche nicht bestehen konte, so lange es wegen seiner Feinde sich nicht in sattsame Verwahrung gesetzet hatte.

In dem Teutschen sogenannten 30. jährigen Krieg hätte sich Ludewig XIII. gleich anfänglich mit einmischen sollen, daher dieses, weil es nicht geschehen, unter seine Staats-Fehler gehöret. An dieser Nachläßigkeit aber war niemand schuld, als der Hertzog von Luynes, samt denenjenigen, die ihm in dem Premierat nachfolgeten. Denn diese verstunden das wahre Interesse von Franckreich nicht, daher sie die Böhmisch-Teutschen Angelegenheiten mit lauter solchen Augen ansahen, als ob ihnen selbige nicht angiengen. Wie aber Richelieu Premier-Minister ward, glaubte er, man müsse Franckreich erst innerlich beunruhigen, ehe man an die Teutschen Händel dencken könte, daran er auf gewisse Masse zwar recht hatte, doch ist auch glaublich, daß er anfänglich mehr, als ein Römisch-Catholischer, nicht aber als ein kluger Staats-Mann gehandelt, indem er die Protestanten in Teutschland unterdrücken ließ. Doch als ihm die Augen aufgiengen, und er sonderlich nach der Nördlinger Schlacht die gantz deutliche Rechnung machen konte, daß, nach übern Hauffen geworffenen Teutschland, sodann auch die Reihe an Franckreich kommen müste, so fieng er endlich an, das Teutsche Unwesen etwas mehr zu beher-

tzigen, mithin den König zur Ergreiffung der Waffen aufzumuntern, um Teutschland zu retten. Doch ist dieses auch unläugbar, daß er über des Königes in Schweden sein grosses Glück selbst eifersüchtig geworden, und sich mag eingebildet haben, wenn dieser Printz Meister in Teutschland blieb, daß Franckreich sodann ebenfals nicht sicher wäre. Allein ob er zu dieser Furcht Ursache gehabt, will man jetzo nicht untersuchen, gnug, die Frantzosen banden endlich in Teutschland mit dieses seinen Feinden an, daß sie aber in selbigem Kriege anfänglich nicht gar zu glücklich waren, rührete vornehmlich daher. Einmahl kanten sie das Land noch nicht recht, mithin verstunden sie weder dessen Eigenschafften, noch weniger die Art, wornach in selbigem recht zu kriegen sey, indem alle Vernünfftige und Kriegs-Erfahrne werden bekennen müssen, wenn in einem Lande, dessen man vorher nicht allzukundig gewesen, ein Krieg geführet werden soll, dieses beym ersten Anfange meistens mit keinem sonderlichen Vortheil geschehe. Nebst dem war zwischen ihnen und ihren Alliirten, nemlich denen Schweden und Teutschen, kein recht Vertrauen, sintemahl dem einen Theil verdroß, wenn der andere einigen Vortheil hatte, worzu noch kam, daß die Teutschen einigen falschen, gekleisterten Vorstellungen immer Gehör gaben, anbey von denen, welche ihre geist- und weltliche Freyheit übern Hauffen zu werffen suchten, sich allerley ungegründete Dinge weiß machen liessen. Gleichwohl aber hat Franckreich von diesem Kriege sehr grossen Vortheil gehabt,

indem eines Theils dessen Soldaten eine weit bessere Dauer bekommen, als sie vorher nicht hatten, hiernechst ward, durch Gewinnung der Festung Breisach, und dann durch den Münsterischen Frieden, ihnen eine sehr grosse Thür aufgethan, in die Teutschen Angelegenheiten mit mehrerm Nachdruck, und auch zu ihrer eigenen Sicherheit kräfftiglicher einsehen zu können. Und der Cardinal Richelieu hatte damahls recht, wenn er seinem Könige auf dem Sterbe-Bette Breisach, als einen Schlüssel zu Teutschland, Perpignan und Pignerol als eben dergleichen zu Spanien, diesen aber zu Italien recommendiret, weil Franckreich durch alle drey dasjenige erlanget, was ihm zu seiner Sicherheit unentbehrlich nöthig war, warum aber Franckreich zwey von diesen Schlüsseln nicht mehr achtet, wird an seinem Orte vorkommen.

Der gegen die Spanier in denen Niederlanden unternommene Krieg war mit dem Teutschen verknüpffet, weil man gegen einerley Feind, und auch wegen einerley Interesse die Waffen führen muste. Indessen ist doch nicht zu leugnen, daß man auch denen Holländern zu Gefallen diesen Krieg mit angefangen hat. Denn obgleich die Spanische Macht gar sehr gebrochen war, mithin die neue Republic Holland mit solcher zurechte zu kommen ziemlich wohl im Stande war, so ists doch an dem, woferne nicht Franckreich mit ins Spiel getreten wäre, daß der Friede, welchen jene von der Spanischen Monarchie Ao. 1648. erlangeten, gewiß noch so bald nicht, auch nicht auf so

gute

gute Conditiones würde erfolget seyn. Allein, wie zwar einem etwas zu Liebe geschehen, und doch auch ein besonderes Interesse dieses veranlassen kan; also war es mit diesem Frantzösisch-Spanischen Kriege auch beschaffen. Franckreich stund gegen die Spanischen Niederlande damahls gantz bloß, und hatte aus dem vorherigen zur Gnüge erfahren, was vor einen gefährlichen Feind und Nachbar es an der Spanischen Krone allda habe, der, bey ereignendem Kriege, biß in Paris, und also in das Hertz von Franckreich zu dringen vermochte. Daher muste man sich gegen selbige in Verwahrung setzen, mithin von Seiten Franckreichs das Hauß gleichsam also verwahren, damit sothane gefährliche Einbrüche nicht mehr zu besorgen wären. Und gewiß, wenn alle des Cardinals Richelieu unternommene Kriege sonder Vorurtheil angesehen werden, so sind sie in der That nichts anders, als sogenannte Nothwehren gewesen. Denn wie offen Franckreich ehemahls gegen alle seine Nachbarn sich befunden gehabt, braucht keines wahrern Beweises, als daß man nur dessen ehemahlige Geographie und den von daher entstehenden Situm ansehen darff, dergestalt, daß nicht leicht ein Staat in gantz Europa zu befinden, welcher schlechter an seinen Grentzen ehedem verwahret gewesen, als eben Franckreich. Wann daher bey ereignendem Kriege ein unglücklicher Streich erfolgete, konten dessen Feinde allenthalben biß mitten in das Reich, und zwar sonder grossen Widerstand, hineindringen. Alles dieses nun erwog der Cardinal Richelieu als ein

kluger Staats-Mann sehr wohl, daher er auch dem Reiche Vormauern schaffen wolte, welches er denn gegen Spanien, Teutschland und Italien ziemlich glücklich verrichtet und zum Stand gebracht hat, indem er in denen Niederlanden unterschiedliche ansehnliche Festungen gewonnen, und anbey durch Monaco den Schlüssel zu Italien verschaffet, der andern aber ist bereits erwehnet worden. Jedoch hinderte der Tod ihn und seinen König, daß nicht alles und jedes Vorhaben ausgeführet und zum Stand gebracht werden konten, sondern es muste beydes dem Mazarini und des Königs Printzen überlassen werden. Bey alle dem ist doch auch gar glaublich, daß mehrbesagten Cardinals Ludewig XIII. ziemlich überdrüssig gewesen, weil es in der Welt also gehet, daß vor dem, was man stets hat, endlich ein Eckel und Ueberdruß zu erfolgen pfleget, welches vornehmlich an grosser Herren ihren Höfen seine vollkommene Wahrheit findet, indem einem Fürsten offtmahls gegen einen wohlverdienten Minister ein Eckel beygebracht wird, vornehmlich wenn jener sich etwan mehr von andern regieren läßt, als daß er sich selber regieret, wie von diesen Dingen bereits einige Erwehnung geschehen. Immittelst ist der Cardinal Richelieu vor Franckreich doch ein sehr guter Minister gewesen, dessen Projecten sich selbiges noch immer bedienet, an dem Könige aber war sehr merckwürdig, daß er an eben dem Tage, ja bey nahe in eben der Stunde verschied, an dem ehemahls sein Herr Vater, Heinrich IV. war ermordet worden, und hatte

er

er sein Leben höher nicht, als auf 42. Jahr gebracht. Ob er mit Gifte vergeben worden, ist ungewiß, doch irren diejenigen, welche sich einbilden, er sey vor Gram wegen des Cardinals Tod so bald aus der Welt gegangen.

Das zwey und zwantzigste Capitel.

LVDEWIG XIV.

Bey Ludewig XIV. seiner Gehurt, welche nach einer vieljährigen unfruchtbaren Ehe erfolgete, wollen die Astronomi und Astrologi eben so viel Beguckenswürdiges am Himmel gefunden haben, als sie von dessen Herrn Vaters seiner daher zu sagen pflegeten, doch was von solchen Dingen vernünfftiger Weise zu halten sey, davon ist bereits vorhero Erwehnung geschehen. Ebenfals konte vor gar nichts ungewöhnliches angesehen werden, daß dieser Herr zwey Zähne mit auf die Welt gebracht hat, ungeachtet die Wahrsager und Zeichendeuter auch einen Hauffen Deutungen daher stellen wolten, (*) und es thut desfals nichts zur Sa-

(*) Ob Grotius auch mit unter diese Wahrsager gehöre, wenn er in seinen Epistolis, sonderlich in epistola 1089. und 1102. viel Wesens von diesem 2. zähnigen

che, daß der Ausgang selbige erfüllet, weil aus Franckreichs seinen damahligen Staats-Maximen und geführten Absichten alle diese Dinge, die nachher geschehen, haben erfolgen müssen. Ob aber dieser König eben Ludewig XIII. sein Sohn gewesen, oder, ob der Cardinal Richelieu die causam sine qua non abgegeben? oder, ob er gar ein untergeschoben Kind zu nennen? lässet man andere ausmachen, wiewohl die Welt das erstere hat vor wahr halten wollen. Dieser König aber hat unter allen Frantzösischen Monarchen am längsten gelebt, indem er den 4. Sept. st. n. 1638. das Licht dieser Welt erblickete, Ao. 1715. aber in eben demselbigen Monath solches wieder verließ, nachdem er also die Jahre seiner Königl. Wallfarth auf 77. hinangebracht hatte. Diesen Printzen pflegen verschiedene Teutsche mit ziemlich heßl. Farben abzumahlen, und daher wird nicht leicht ein vormahliger sogenannter Tyranne gewesen seyn, den man nicht mit Ludovico XIV. verglichen, auch ihn jenem entweder gleich schätzen oder wohl gar noch übler und schlimmer abpinseln solte. Allein siehet man dieser Leute ihre Schrifften an, so verrathen sie entweder ihrer Verfasser handgreiffliche Schmeicheley, die doch jedem vernünfftigen Manne gantz unanständig seyn soll, oder sie entdecken ihre Unwissenheit und schlechten Kräffte in Beurtheilung grosser Herren ihrer

---

gen Ludovici XIV. machet, mag man selbst urtheilen, vielleicht hat er nur aus dem damahligen Zustande Europens seine Prognostica genommen.

rer Verrichtungen. (*) Es gehet aber in der Welt so zu, wenn Privati grosser Herren und der Fürsten dieser Welt ihre Streitigkeiten beurtheilen wollen, und doch die desfals nöthige Einsicht nicht haben. Denn daß Ludewig XIV. ein Herr gewesen, der seines gleichen nicht viel in der Welt gehabt, müssen auch dessen Feinde gestehen, und es ist an ihm der grosse Verstand und die ungemeine Staats-Klugheit sonderlich zu rühmen. Gegen die Gelehrten und die Gelehrsamkeit hat er eine solche Königl. Wohlgewogenheit bezeiget, daß vor selbige, ja vor die sämtlichen menschlichen Wissenschafften zu wünschen wäre, es möchte viele dergleichen Fürsten in der Welt geben. Daher von dessen ungemeinen Liebe gegen die Gelehrsamkeit

(*) Es sind wider die letztverstorbene Majestät in Franckreich gantze Lastwägen von allerley Schrifften herausgekommen, davon doch die allerwenigsten etwas besonders in sich haben, sondern sie gehen alle aus einem Thon, und suchen diesen Fürsten zu einem Tyrannen zu machen. Zwar was von Seiten der Hugenotten herausgegeben worden, muß man ihnen nicht verübeln, was aber die Teutschen wider ihn geschrieben, rühret aus vorherberührten Principiis her. Von denen Frantzösischen scheinet la france esclavage zwar noch das beste zu seyn, allein man siehet wohl, daß der Autor beynahe auf allen Blättern seinen Affecten zu viel nachhänget. Von denen Teutschen haben einige diesem Fürsten mit aller Gewalt die Gefangenschafft wahrsagen wollen, darunter Tentzel in seinen Monathlichen Unterredungen mit gehöret, allein wie abgeschmackt ihre Raisonnements sind, kan jeder finden, welcher solche sonder Partheylichkeit lesen will.

samkeit vornehmlich die fast unschätzbare Königl. Bibliothec, dann die von ihm Ao. 1668. errichtete Academie des sciences, ingleichen die Ao. 1671. gestifftete Academie der Baukunst, samt denen vielen an ausländische Gelehrte gegebene Pensiones desfals gantz unverwerffliche Zeugnisse ablegen, dergleichen man mit Mühe bey andern Printzen finden wird. Und das prächtigst erbauete Versailles, samt dem Canal in Languedoc, anderer Königl. Gebäude jetzo zu geschweigen, vermögen gewiß mit besserm Grunde Wunder der Welt genennet zu werden, als der Römer ihre sogenannten Pracht-Gebäude, welche in ihren Schrifften gewiß kostbarer und herrlicher aussehen, als sie vielleicht in der That nicht gewesen, und die wir deswegen bewundern, weil die Römer uns solche verwundersam vorstellen. Daß aber der Canal in Languedoc (*) seine Dienste nicht mehr leistet, daran sind die Frantzo-

(*) Man will zwar vorgeben, als ob Carolus M. dieses Werck bereits vorgehabt, allein es ist nicht wahrscheinlich, daß die damahligen nur nach Aberglauben schmeckende Zeiten dergleichen Dinge solten verstanden haben. Und wenn man gleich desfals des Caroli sein in Teutschland geführtes Unternehmen einwenden wolte, er habe nemlich den Rhein und die Donau wollen lassen zusammengraben, so ist doch eben die Unterbleibung desselben ein gar deutlicher Beweiß, daß die Leute damahls solche Sachen nicht verstanden, auch diese Zusammengrabung nur eine blosse Zusammenleitung hat seyn sollen, nicht aber daß man beyde Flüsse durch Canäle mit einander habe vereinbahren wollen.

Frantzosen selber schuld, indem sie, wie gar wahrscheinlich geschlossen werden kan, das Erdreich entweder nicht recht abgemessen, oder, sie haben das Abwiegen des Wassers gegen die See nicht behörig verstanden, mithin nach alle dem den Canal nicht eingerichtet. Jedoch man begehret diesem Könige hier keine Lobrede zu halten, weil eines Theils dessen Thaten annoch der Welt vor Augen liegen, andern Theils verschiedene geschickte Federn dessen Leben zu beschreiben sich beflissen, (*) in denen man, wie auch in andern Schrifften, von alle dem ein mehrers nachsehen kan. (**) Ebenfals ist es irrig, wenn einige vorgeben, ob sey dieser Herr ein sonderbarer Feind der Teutschen gewesen, indem nicht abzusehen, woher man dieses beweisen wolle, wenigstens werden die wider Teutschland geführten Kriege solches gar nicht bestärcken.

Denn diese Kriege, deren Ludewig XIV. eigentlich drey geführet, rühreten aus gar andern Gründen her, vornehmlich aber veranlassete solche, die zwischen dem Spanischen und Frantzösischen Hofe so lange Zeit obschwebende Aemulation,

(*) Vornehmlich verdienet des Limier Leben, ingleichen was P. Daniel in seiner hist. de France Tom. 2. von diesem Könige einfliessen lassen, anderer jetzo zu geschweigen. Nicht weit her aber ist Herrn P. Rinck Leben Ludewigs XIV. daher es auch einem vernünfftigen Historico wenig Trost geben kan.

(**) V. les delices de France, Piganiolc l'Etaat de France, Sejour de Paris, les Plains de Versailles, und andere mehr.

lation, nicht weniger, daß die erstere Krone beständig ihre Barriere gegen Teutschland suchte, indem selbige stets befahrete, es mögte dieses Reich etwan unverhofft einmahl eine andere Gestalt gewinnen, mithin solches aus seinem Gewichte herausfallen. Denn ob man wohl von Seiten einiger Teutschen sich eingebildet, ob suche Franckreich selbiges übern Hauffen zu werffen, so hat doch sothaniges Vorgeben gar keinen Grund, sondern wer alle diese Kriege ohne Vorurtheil ansehen will, wird von selbsten finden, daß Franckreich, wie bereits erwehnet worden, nach nichts mehr sich bemühet, als die ihm am nechsten liegende Teutsche Landschafften zu seiner künfftigen Sicherheit und Vormauer zu erlangen. Und alles dieses bekräfftigen die von ihm an denen Teutschen Grentzen angelegten Festungen, wie denn Betfort, Neu-Breisach, Hünningen, Schlestadt, Straßburg, Fortlouis, Landau, Sarlouis, aus keinem andern Absehen, als aus nur berührten aufgeführet worden. Wem aber dieses etwan unglaublich vorkommt, der sehe, und zwar schon berührter massen, Franckreich nur nach seiner Geographischen Lage an, da er denn gleich finden wird, daß es nach Teutschland zu allenthalben offen gewesen und bloß gestanden, mithin Ludewig XIV. freylich suchen müssen, wie er einem so grossen Gebrechen abhelffen mögte. Und dahin zielete vorangeführter Rath des Cardinals Richelieu, wenn er Breisach als einen Schlüssel nach Teutschland recommendirte. Denn obgleich einige in denen Gedancken stehen,

er

er habe es als einen Schlüssel zu Teutschland angesehen, so ist dieses doch irrig, weil durch Breisach in selbiges nicht weit zu kommen, wenn die Teutschen nur anders ihren Schwartzwald wohl verwahren. Daß aber Ludewig XIV. in dem mit Teutschland von 1673. biß 1679. und dann in dem von 1688. biß 1697. geführten Kriege, das Elsas, die Pfaltz, samt denen an dem Rhein dies- und jenseit gelegenen Landschafften so jämmerlich verwüsten lassen, sonderlich was Anno 1688. und 1689. in der Pfaltz und anderwerts geschehen, solches alles hatte kein anderes Absehen, als daß ihm kein Feind durch die eroberten und an seinen Gräntzen liegende Länder zusprechen könne. Daß indessen bey gedachtem Kriege nicht wenige Grausamkeiten mit untergelauffen sind, ist an dem, ob aber solche auf des Königs Befehl geschehen, bleibet dahin gestellet.

Was die mit Spanien geführten Kriege betrifft, so sind solche aus eben der Ursache geschehen, die man wegen der Teutschen erwehnet, indem Franckreich, sonderlich nach denen Niederlanden zu, eben so bloß lag, als wie es sich gegen Teutschland befand, worvon vorher auch schon gedacht worden. Zwar hatte der Anno 1663. entsponnene Krieg das Jus devolutionis zum Grunde, (*) allein eben dieses Jus muste ein Vorwand

(*) Wegen dieser Sache kam von Seiten der Frantzosen das Jus reginæ Christianissimæ in Ducatum Brabantiæ heraus, denen die Spanier durch den Baron von Isola den Bouclier d'Etaat entgegen setzten, dem ein

wand seyn, damit man von Seiten der Kron Franckreich die dasigen Gräntzen in mehrere Sicherheit setzen könte, und wer sich diese Sache anders vorstellen wolte, darff nur offterwehntermassen die Frantzösischen Lande ihrer dasigen Lage nach ansehen, da denn diese ihn von selbsten überzeugen wird, daß man dort die Sicherheit der Gräntzen so wohl habe suchen müssen, als wie solches nach Teutschland zu nöthig war. Wann also Franckreich hierbey ein anderes Absehen geführet hätte, würde Ludewig XIV. die aus denen Niederlanden gewonnene Lande und Oerter seinem Enckel gewiß wieder zurück gegeben haben; doch dieser Herr erwegte gar vernünfftig, daß Zeiten kommen könten, da Franckreich einen sothanen Fehler vielleicht sehr bereuen müste. Daher ließ er gedachten seinen Enckel die Spanische Monarchie in dem Stande antreten, darinnen sich solche damahls an Land und Leuten befande, ohne von denen gewonnenen Landen auch nur ein Dörffgen wieder zurück zu geben. Absonderlich aber hat Ludewig XIV. seine Lande gegen Engelland wohl versichern wollen, daher er auch nicht eher geruhet, bis daß er die Festung Dynkirchen in seine Hände bekam, weil dieser Orth ihm den Schlüssel zur Handlung, und auch gegen Engelland einlieferte. Doch wie sehr Engelland durch Verkauffung dieses so hochwichtigen Orthes sich geschadet, wird bey diesem

anderer Spanier, jedoch nur privata autoritate, das examen juris devolutionis beyfügete, und stehet dieses letztere in dem Diario Europ. Tom. 12. in Append. 1. & 2.

diesem Staate vorkommen. Immittelst war dadurch der Grund zu der Frantzösischen Handlung geleget, mit der es bißher in Franckreich gantz nicht fort gewollt, ungeachtet so wohl König Heinrich IV. als auch der Cardinal Richelieu unter dem Könige Ludewig XIII. darzu nicht unebene Anstalten gemachet hatten. Allein Mazarini sahe wohl wo es selbiger annoch fehlete, weswegen er also dem König desfalls bessere Projecte überreichte, darunter die Gewinnung Dynkirchen das vornehmste mit war. Nebst dem fand der König auch, daß seine Gräntzen oben nach Engelland zu eben so wohl offen wären, als wie solche anderwerts waren; weil er aber selbige allda nicht zu erweitern begehrte, musten die See Küsten in einen bessern Stand versetzet werden, daran es bißhero auch gefehlet hatte, zu dem Ende Brest, St. Malo, Rochelle, Dieppe und Havre de grace mehr befestiget, zu Blavet aber, welcher Orth den Nahmen Port Louis bekam, ingleichen zu la Hogue, Cherbury, Harsleur und anderwerts mehr, gantz neue Wercke und Festungen angelegt wurden, dergestalt, daß Franckreich allda nunmehr dermassen versichert war, daß die Engelländer bey allen nachher vorgefallenen Kriegen zur Gnüge empfunden, daß daselbst gegen Franckreich nichts auszurichten sey. Gleiche Bewandniß fand der König wegen der Küsten an der mittelländischen See, die durch Toulon, Marseille, Antibes, welches letztere aber der verstorbene Hertzog von Orleans erst völlig zum Stande gebracht, und anderer Oerther eben so gut versichert worden,

als durch die nach dem Canal zu. Und aus eben diesen Ursachen muste Pignerol an den Savoyisch-Piemontischen Gräntzen an Franckreich gebracht werden, daher die letztverstorbene Königl. Frantzösische Majestät ihren Staat theils durch innerliche Beruhigung, theils durch angelegte Festungen, theils durch die zur Befestigung des Staats geführte Kriege also verwahret haben, daß in selbigen einzubrechen einem Feinde, wo nicht gar unmüglich, doch wenigstens höchst blutig, kostbar und mühsam fallen dürffte. Denn er ermaß als ein weiser Printz gar wohl, wie bey entstehenden Kriegen das Glück wandelbar und unbeständig sey, wenn daher eine Festung verlohren wäre, würde es sodann einem Feinde eben nicht viel Mühe kosten, in das Reich weiter hinein zu dringen, daher er auch an denen Gräntzen deren so verschiedene anlegen lassen, daß gleichsam eine die andere vertheydigen kan. Warum aber die Kron Franckreich Breisach und *Pignerol* wieder weggegeben hat, darvon finden sich die Ursachen gleich, indem man nach Teutschland zu nicht nur das Neu-Breisach und Hünningen angeleget, sondern vornehmlich Straßburg erlanget hatte, wodurch also das Land gegen alle und jede dasige Anfälle gedecket ist. Wegen Italien hingegen hat es, der Festung Pignerol halber, gleiche Bewandniß, sintemahl allda auf denen Piemontischen Gebürgen nicht nur die Festungen Chateau Dauphin, das Fort Montin und noch einige andere sich befinden, sondern es kan auch Franckreich aus Barreaux geraden Weges und ohne Hinderniß in Savoyen, aus Anti-

bes

bes aber und Toulon sogleich in die Grafschafft Nizza kommen, daß ihm also Pignerol weiter nichts nütze ist, da von Savoyen ohnedies zu glauben, es werde von Frantzösischen Alliancen sich niemahls groß entfernen. Diesemnach sind dieses Königes seine sämtliche Eroberungen, und die gegen die Benachbarten geführten Kriege, nichts anders gewesen, als gesuchte Bedeckungen seiner Lande, und die vor selbige hergestellte Sicherheit, wie hiervon vorher schon nach der Länge geredet, zugleich solches erwiesen worden.

Allein so glücklich dieser Herr in Europa war, so mißlich ist es ihm hingegen ausserhalb selbigem gegangen, allwo dessen Waffen und gesuchte Reichs-Erweiterung nicht nur schlecht abgelauffen ist, sondern er hat auch sehr grossen Nachtheil und Schimpff darvon getragen. Denn Anno 1664. ward zwar die Festung Gigery auf denen Africanischen Küsten glücklich erobert, zugleich auch eine kurtze Zeit besessen, es verlohren sie aber die Frantzosen in selbigem Jahre wieder, daher man billig fragen könte, ob dieser Orth mit mehrerm Ruhm gewonnen, oder mit grössern Schimpf verlohren gegangen sey? Das Absehen, welches Ludewig XIV. hierbey geführet, mag zwar die Erhaltung der nach der Levante angestellten Handlung mit gewesen seyn, jedoch suchte er auch zugleich sich nach und nach Meister von der sämtlichen Africanischen Küste zu machen, mithin kam er dieserhalben auf der Könige in Spanien ihre Sprünge, um dadurch nicht nur das Dominium auf der mittelländischen See zu erlangen,

sondern auch die sämtliche nach der Levante und nach Spanien gehende Handlung in seine Gewalt zu erlangen. Ja es kan seyn, daß man damahls in Franckreich sogar an die Eroberung Egyptens gedacht hat. Allein die Frantzosen sind geschickter, die in der Nähe gelegene Conqueten wohl zu erhalten, entfernete hingegen vermögen sie weder zu erwerben, oder lange zu behalten, und es rühret der Grund vornehmlich daher, daß die Frantzosen noch biß diese Stunde in See-Sachen nicht sattsam geübet sind, hiernächst, daß man in Franckreich niemahls daran gedacht hat, wie auswärtig erworbene Länder mit Nachdruck und behöriger massen beyzubehalten wären. Aus ebensothanen Uhrsachen lieff das 1674. wider die Holländer in Ost-Indien angestellte Unternehmen so schlimm ab, indem die schöne Esquadre, welche der König dahin sendete, theils durch Sturm, theils durch der Holländer Veranstalten von Grund aus zernichtet ward. Dieser Anschlag nun, der dahin gieng, denen Holländern die Insul Ceylon abzunehmen, und sich dadurch in Ost-Indien fest zu setzen, mithin den Specerey-Handel, durch welchen jene fast die gantze Welt zwingen, an Franckreich zu bringen, war zwar, der Frantzosen Gedancken nach, ziemlich gut ausgesonnen, im Grunde aber kam solcher gar einfältig heraus. Denn da die Frantzosen in See-Sachen damahls nur noch Lehrlinge abgaben, so hieß es von ihnen billig eine straffbare Verwegenheit, daß sie etwas von so viel 1000. Meilen unternehmen wolten, darzu sie doch die nöthige Geschicklichkeit nicht hatten.

ten. So war auch alles dieses übel ausgesonnen, weil sie Ost-Indien noch nicht recht kannten, zugleich allda keinen festen Fuß hatten, um im Nothfall eine sichere Retirade zu finden. Zu alle dem kam, daß ihre Macht mit der, welche die Holländische Ost-Indianische Compagnie in Ost-Indien hat, gar nicht überein stimmete, ja sie vermochte selbiger nicht in dem mindesten die Waage zu halten. Da nun alle diese Umstände zusammen kamen, durffte man sich auch nicht befremden lassen, daß dieses Unternehmen so elend, betrübt und schimpflich ablieff. Doch was dabey war versehen worden, wolte man 1686. auf eine andere Art reichlich wieder einbringen. Es hatten nehmlich bey dem damahligen Könige in Sina die Jesuiten durch ihre mathematische Wissenschafften, (*) darvon selbiger ein grosser

(*) Die Jesuiten sind durch Hülffe der Mathesis auch in Sina eingedrungen, und haben durch diese Wissenschafft sich den Weg zur vorgegebenen Ausbreitung ihrer Religion gebahnet. Es ließ sich aber hierbey billig fragen, ob dieses auch ein solch Mittel, von dem man sagen könne, daß es mit demjenigen, deren sich die Apostel bedienet, übereinkomme, oder aus der Schrifft zu vertheidigen stehe? Nun ist es zwar an dem, daß unter denen Protestanten selbst verschiedene gefunden werden, welche sothane mathematische Insinuationes, wegen Fortpflantzung der Religion, herausstreichen; Allein diese Herren werden gebeten, den Grund darvon aus der Schrifft zu erweisen. Denn wenn GOTT gefallen hätte, die Welt durch mathematische oder andere weltliche Wissenschafften zu der Lehre von Christo zu bringen, so wäre ihm ja ein sehr leichtes gewesen, Paulum, Petrum, oder sonst

Liebhaber war, sich dermassen eingeschlichen, da sie zugleich dessen Ober-Staats-Minister, den Constantin Phaulkon, der von Geburth ein Grieche war, dermassen gewonnen hatte, daß jener nicht nur eine ansehnliche Gesandschafft nach Franckreich schickte, sondern auch denen Frantzosen seine beyden an der See gelegenen Festungen Panckock und Louwow, einräumete. Dieses war überaus klug ausgesonnen, indem, wenn die Frantzosen sich allda hätten erhalten können, sie der Holländischen Ost-Indianischen Handlung dadurch recht ins Hertz hinein getreten wären, sintemahl durch Gewinnung des Königreichs Siam, selbige von der Sinesischen, Japanischen und andern Handlungen ausgeschlossen gewesen wäre: ja es würde sodann nicht viel Mühe gekostet haben, sie in ihren Insuln, und sonderlich in denen Molu-

---

andere von seinen Apostelu, mit mathematischen Wissenschafften auszurüsten, weil selbige damahls am meisten blühete; Allein die Göttlichen Wege waren von allen diesen Menschlichen Mitteln sehr weit entfernet, woraus also der feste Schluß entstehet, daß weder die Mathesis, noch andere ihres gleichen Dinge, diejenigen Mittel siud, durch welche GOTT die Ausbreitung seiner Lehre befördert, und die Menschen dadurch bekehret wissen will. Man siehet auch aus dem Erfolg, wie wenig Seegen GOTT zu solchen verkehrten Bekehrungen giebet, indem die mathematischen Aufschneider zwar von gantzen Ländern und Millionen Seelen schwatzen, welche sie gefangen hätten; die Wahrheit hingegen sagt, daß alles dieses falsche Ruhmräthigkeiten siud, und daß man vielmehr die Leute von einer irrigen Religion zu der andern gebracht habe.

Molukischen, anzugreiffen, mithin die sämtliche Holländische Ost-Indianische Handlung gäntzlich zu zerstören, und selbige, nebst allen Ost-Indianischen Conqueten, an Franckreich zu bringen. Allein auch hier sahen die Frantzosen ihre Concepte recht jämmerlich und gleichsam in einem Augenblick zernichtet, indem der alte König gantz unvermuthet starb, worauf zwar sein Printz die Regierung antrat, darbey aber eine grosse Unruhe entstand, die dem Phaulkon das Leben kostete, die Jesuiten hingegen, samt allen Frantzosen, über Halß und über Kopff zum Königreiche hinaus gejaget wurden. (*) Und damit lagen die grossen Concepte auch auf einmahl darnieder, und hat man von Seiten Franckreichs auf eine sothanige Art nie wieder an Ost-Indien gedacht, sondern sich nur bloß mit der dahin errichteten Handlung begnügen lassen. Ob indessen die Holländer an der Siamischen Revolte in geheim mit Antheil gehabt, will man weder bejahen noch verneinen, sondern überläßt desfalls einem jeden seine freyen Gedancken.

Was hiernächst die Streitigkeiten anbetrifft, welche Ludewig XIV. mit dem Päbstlichen Hofe 1663. gehabt, so wiesen solche sattsam, daß selbiger eben nicht geglaubet, daß einem Pabste eine vollkommene unumschränckte Gewalt über hohe Häupter zustehe, noch weniger, daß solcher in

(*) Von dieser Sache kan man des Chaumont Ost-Indianische Gesandtschafft, imgleichen des P. Tachards seine Reise-Beschreibung mit nachsehen.

allen seinen Thun und Lassen und Aussprüchen nicht zu irren vermöge. Indessen griffen das letztere, nehmlich des Pabsts seine gerühmte Untrügbarkeit, die Frantzösischen Jesuiten damahls am allerhefftigsten an, welches in Franckreich einen nicht geringen Lerm machte, (*) der zwar nur ein Feder-Krieg war, und der mit einem andern Kriege in keine Vergleichung zu setzen, doch gleichwohl vor den Pabst von der gefährlichsten Wichtigkeit hätte seyn können, wenn er völlig ausgebrochen wäre. Es hatten nehmlich die Päbste sonst zu ihrer Leib-Wacht unter andern auch eine ziemliche Anzahl Corsen, das ist, Soldaten aus der Insul Corsica. Diese griffen 1663. im Augusto, auf der Sixti Brücke einige von des Frantzösischen Abgesandten, des Hertzogs von Crequi, seinen Leuten an, worüber es zu einem Gefechte gerieth, darinnen einige von jenen verwundet und todt geschossen wurden. Hierauf machten sie sich gegen gedachten Hertzogs seinen Pallast, der gleich im Anfange dieser Unruhe sich aufs Land begeben hatte, und den sie zu bestürmen suchten, wie sie denn mit Musqueten beständig in die Fenster Feuer gaben, worüber dann einige von des Abgesandten seinen Leuten todt blieben. Ob nun wohl diese Unruhe endlich ein Ende nahm, so empfunde doch der König in Franckreich solche dermassen übel, daß er nicht nur seinen Gesandten, nebst allen Frantzosen, Rom und das Römische Gebieth zu verlassen befahl, vornehmlich als man dem Abgesand-

(*) Vid. du Mas histoire de Cincques propositions.

gesandten allda noch allerley Ueberlast gethan hatte, sondern es muste auch der Päbstliche Nuntius sich binnen drey Tagen aus Franckreich fort machen, und der König selbst nahm dem Pabste Avignon hinweg, stund zugleich im Begriff, nach Italien eine Armee zu schicken, um den unnützen Vater zu züchtigen. Dieser aber, der wohl sahe, daß er den kürtzern ziehen würde, verglich sich endlich, und zwar durch Vermittelung Spaniens und Venedig, dahin, daß er eine Abbitte thun, die Corsen auf ewig abschaffen und aus dem Kirchen-Staat verbannen wolle, auch an dem Orte, wo einige von des Abgesandten Leuten erschossen worden, eine Säule, welche man nachher die Schand-Säule genennet, aufrichten, zugleich an selbiger der Corsen ihre Abschaffung durch eine Aufschrifft gedencken muste, welches alles dann gantz genau erfüllet ward.

Doch Anno 1687. gieng mit dem Pabst Innocentio XI. ein viel anderer und hefftigerer Streit an, indem dieser die Quartiers-Freyheit der Gesandten auf einmahl aufgehoben wissen wolte, worein zwar die Königin Christina, samt allen übrigen Abgesandten, sogleich willigte, doch Ludewig XIV. blieb gantz unbeweglich, ließ auch den Mr. Lavardin mit etliche 100. gewaffneten Frantzosen nach Rom gehen. Ob nun wohl die Kirche, darinnen dieser Abgesandte communiciret hatte, nebst derselben Geistlichen, von dem Pabst im Bann gethan, auch jedermann untersaget ward, mit dem Abgesandten keine Gemeinschafft zu haben, so muste doch der Pabst in die-

sem Stücke auch nachgeben, indem er selbigen, nebst der Kirche, wieder aus dem Bann ließ, der Haupt-Punct aber wegen der Regalien, das ist, der Denomination der Geistlichen in Franckreich, und wegen der Quartiers-Freyheit, blieb, so lange gedachter Pabst lebete, unerörtert und unabgethan. Sein Nachfolger aber, Alexander VIII. verglich sich mit Ludewig XIV. und zwar, daß die Regalien in ihrem Wesen bleiben, die Quartiers-Freyheit aber aufgehoben, jedoch auch keine Sbirren oder Römische Häscher vor des Gesandten Quartier vorbey gehen sollten. (*) Von dieser Sache nun etwas zu gedencken, so hatte der Pabst, wegen Aufhebung der Quartiers-Freyheit, in so weit nicht unrecht, indem dadurch allen Mördern, Räubern und andern Bösewichtern ein freyer Paß und sicherer Auffenthalt, den sie sonst in der Gesandten ihren Häusern gehabt, benommen ward, weil alle dergleichen Bösewichter vorher waren ungestrafft geblieben. Es hatten auch ehedem verschiedene Päbste an dieser Sache gearbeitet, und die Aufhebung sothaner unmäßigen Freyheiten durch erlassene Bullen zu bewerckstelligen gesuchet, sie hatten es aber entweder nicht mit rechtem Ernst, oder nicht mit behörigem Nachdruck angegriffen, indem alles wieder ins Stecken gerathen war. Doch Pabst Innocentius XI. wolte nunmehr mit Gewalt durchdringen, welches er auch endlich er-

(*) Hiervon kan Thomasius de jure Asyli & Legatorum, Legatio Lavardini, it. Streit wegen der Regalien, mit mehrern nachgesehen werden.

erreichte, mithin etwas thate, woran viele gezweiffelt hatten, ob er es würde enden können. Zwar ließ sich hier fragen, ob der Pabst aus gutem Fug und Recht sothane Aufhebung habe vornehmen können, indem die Gesandten sich gleichwohl in einem undencklichen Possess befanden, worauf sich auch der König in Franckreich beruffte, mithin ein Jus quæsitum vor sich hatte, das ihnen nicht füglich wieder genommen werden konte; So ist auch die Freyheit der Gesandten ein in dem Völcker-Recht nur gar zu tieff gegründetes Recht, daher es von einem Fürsten allein nicht wieder aufgehoben werden kan. Allein was das erstere betrifft, so ist an dem Päbstlichen Hofe bräuchlich und gleichsam Herkommens, daß ein Pabst dasjenige wieder umzustossen vermag, was seine Vorfahren, oder einer und der andere von selbigen, in diesem oder jenem geordnet, da man zum Beweiß dessen nur ansehen darff, was an dem Päbstlichen Hofe wegen des Nepotismi vorgegangen ist. (*) Wegen des andern hingegen sind Gesandten und deren Wohnungen zwar wohl frey, sothane Freyheit aber erstrecket sich nicht zum Nachtheil eines Staats und der Gerechtigkeit, denn sonst würde ein Gesandter und dessen Wohnung ein Hauß und Auffenthalt aller nur ersinnlichen Missethaten und Missethäter genennet werden können.

Lude-

(*) Hievon handelt il Nepotismo di Roma gar umständlich.

Ludewig XIV. aber hat seine sonst so löbliche Regierung durch die grausame Verfolgung der Hugenotten, ingleichen durch die Wiederruffung des Nantischen Edicts, nicht nur hefftigst besudelt, und dadurch seinem Ruhm einen unauslöschlichen Schandflecken angehänget, sondern er hat auch durch beydes über sich, sein Königreich, und über sein Königl. Hauß eine solche Rache und Fluch gezogen, daß gantz wohlgegründet befahret wird, es werde selbiger dessen Untergang zu seiner Zeit befördern. Und zwar so ist oben bereits erwehnet worden, daß Spanien und Franckreich von unschuldigem Blute gleichsam trieffen, und es könte wohl geschehen, daß beyde mit der Zeit einander selbst aufrieben. Nun ist es zwar wahr, daß diese blutige Verfolgung der Frantzösischen Protestanten vornehmlich von denen Jesuiten, und von des Königes seinem Beichtvater, dem Pater la Chaise herrühret, daher man den König fast entschuldigen könte, weil jene, als geschworne Feinde sämtl. Protestanten ihm die Hugenotten als die allerlasterhafftesten Menschen und grösten Rebellen seines Staats abgemahlet; doch dieses wird nicht viel helffen, weil der König Hugenotten genug an seinem Hofe und in seinen Diensten gehabt, daher er deren Treue prüfen, und ihre Religion genauer einzusehen sattsame Gelegenheit gefunden. Ob man auch gleich noch sagen wolte, es habe zur Sicherheit seines Staats der König denen Hugenotten die annoch übrigen wenigen Kräffte vollends nehmen müssen, so hätte er es doch bey der Aufhebung

hebung des Edicts von Nantes bewenden lassen, anbey einem jeden den freyen Abzug aus seinem Königreiche verstatten sollen. Denn was ist wohl Gewissensloser auszusinnen, als daß man die Menschen zu etwas zwingen will, darüber niemand in der Welt einige Gewalt und Bothmäßigkeit hat, indem über die Gewissen zu herrschen eine Sache ist, welche wider alle gesunde Vernunfft läufft, die auch alle menschliche Gewalt nicht auszurichten vermag, und die Frantzösischen wider die Hugenotten von denen Jesuiten angestellten Verfolgungen sind so grausam, daß sie die Grausamkeit selbst weit übersteigen, wiewohl der redliche Pabst, Innocentius XI. vor diesen Jesuwitisch-Frantzösischen Bekehrungs-Arten einen so grossen Abscheu getragen, daß er nicht einmahl von selbigen wollen reden hören, geschweige, daß er darüber einiges Vergnügen solte bezeiget haben. Doch wie sehr König Ludewig XIV. seinem Staat durch Verjagung der Hugenotten geschadet, davon hat nicht nur er die betrübten und bittern Früchte empfunden, sondern es liget seine Krone an dieser so unbedachtsam geschlagenen Wunde annoch gantz unheilbar darnieder. Denn wenn die Hugenotten nur ein blosses Privat-Exercitium behalten hätten, ob sie gleich keine Kirche gehabt, würden gewiß die allerwenigsten an die Verlassung ihres Vaterlandes gedacht haben; da man sie aber durch mehr als höllische Marter zur Messe zwingen wolte, ihnen dabey alles nahm, auch die Kinder denen Eltern entrisse, so dachte auf die Flucht, wer nur einige, solte

es

es auch die allergefährlichste Gelegenheit durchzukommen haben konte. Hiedurch also wurden in wenigen Jahren Holland, Engelland, die Schweitz und Teutschland mit flüchtigen Frantzosen gleichsam überfüllet, und solchergestalt bekamen diese Länder auch diejenigen Fabriquen und Manufacturen in ihre Hände, welche sie bißher Franckreich mit so vielen Millionen hätten bezahlen müssen. Die Schulden-Last demnach, darein Franckreich gesuncken, und noch darinnen stecket, rühret gar nicht von Ludewig XIV. seinen geführten Kriegen und prächtigen Gebäuden her, (*) wie einige in diesen irrigen Gedancken stehen, sondern die Ausjagung der Hugenotten hat die Frantzösischen Commercien, Manufacturen und Fabriquen fast von Grund aus verderbet, denen wider aufzuhelffen nicht viel Rath mehr übrig ist, weil vorbeniemte Länder nun nicht weiter nöthig haben, dasjenige aus Franckreich zu holen, was sie bey sich selbst finden, angesehen die Hugenotten lauter gute Kaufleute, Künstler, Handwercker und dergleichen waren. (**) Wenn man daher vormahls (***) gerechnet hat, daß die Teut-

(*) Daß nicht diese die Ursachen der Frantzösischen Kron-Schulden sind, ist leicht zu begreiffen, weil durch die Gebäude, es mögen solche nun Festungen oder Palläste gewesen seyn, wie auch durch die Kriege das Geld allezeit in dem Lande blieb, da sonderlich wegen der letztern diese Krone ihre Pferde immer an einen fremden Zug angebunden hat.

(**) V. Savary Negotiant perfait.

(***) V. Autorem der Frantzösischen Gold-Grube, der gar deutlich

Teutschen alle Jahre fast in die 40 biß 50 Millionen vor Waaren nach Franckreich geschleppet, diese ansehnliche Posten aber jetzo, wo nicht völlig, doch grösten Theils wegfallen; so ist ja leicht zu befinden, da Franckreich nur wegen Teutschlands alle Jahr so viel verlieret, daß die Rechnung gar wohl gemachet werden könne, wie viel ihm von Engelland, Holland und von der Schweitz entgangen, mithin eine so unverwindliche grosse Einbusse die alleinige und Haupt-Ursache seiner Schulden sey, und daß diese Kranckheiten zu heilen schlechte Mittel vorhanden sind. Wie nun alles dieses vollkommen richtig ist, also weiset es auch zur Gnüge, was vor einen sehr grossen Staats-Fehler Ludewig XIV. durch Verjagung der Hugenotten begangen habe, daß selbiger zugleich dergestalt beschaffen sey, daß er in keine Wege wieder zu verbessern. Und es kan seyn, daß der König sothanen grossen Staats-Fehler erkannt hat, er sahe aber wohl, daß solcher nicht wieder zu ändern, eines Theils, weil die Geistlichkeit ihn darzu nicht kommen ließ, andern Theils, weil die vertriebenen Hugenotten doch nicht wieder ins Reich zu locken waren. Was im übrigen diese armen Leute vor unsägliche und mit keiner Feder zu beschreibende Marter haben ausstehen müssen, ist zwar dieses Orts nicht alles umständlich beyzubringen,

---

deutlich und von Jahr zu Jahr gezeiget hat, wie viele Millionen Franckreich vor diesem von seinen Waaren bey denen Teutschen und auch bey andern angeworben.

bringen, doch hat man nur einen Entwurff der mehr als barbarischen Quaalen weisen wollen, welche diejenigen Hugenotten, die nicht entkommen können, auf denen Galeeren ausstehen müssen, und zwar wie solche ein Frantzoß und Geistlicher selbst entworffen, daraus dann jeder Vernünfftiger, er sey auch zugethan welcher Religion er wolle, urtheilen kan, ob dieses solche Dinge, welche Christen gegen GOtt und vor der redlichen Welt zu verantworten vermögen, und ob selbige nicht solche Sünden, welche Franckreich annoch werde büssen müssen? Es lautet aber selbiger, wie folget: (*)

Daß viele Leute grosse Mühe haben, der Erzehlung von denen vielfältigen Plagen, Martern und Quaalen, welche die ersten Christen, zu Zeiten Neronis und Caligulä auch anderer Verfolger der wahren Evangelischen Religion ausstehen müssen, Glauben beyzumessen, solches geschiehet, weil man sich nicht einbilden kan, daß dergleichen Barbarn jemahls in der Welt solten gefunden werden, welche ihren armen Neben-Menschen mit einer so unerhörten Quaal und Marter belegen solten; Allein weil wir zu diesen unsern Zeiten gesehen, daß so gar diejenigen, welche sich Christen nennen, gegen Christen dergleichen Tyrannische Thaten ausgeübet, nemlich das Papistische Franckreich

gegen

(*) Hierbey kan man auch gebrauchen l'histoire de l'Edit de Nantes, worinnen alles, was die Hugenotten angehet, gar umständlich enthalten, ingleichen die Frantzösische Aloe.

gegen seine Reformirte Unterthanen, seit der Wiederruffung des Edicts von Nantes her; als ist an dem, was von denen Verfolgern der Christen unter denen Heydnischen Kayserⁿ erzehlet wird, im geringsten nicht zu zweiffeln. Es sind aber vornehmlich fünfferley Dinge, welche in der Frantzösischen Persecution zu beobachten vorkommen. Erstlich, daß man absolute haben will, daß der Menschen ihr Gewissen von des Königes seinem Willen dependiren soll; zweytens, daß man die Leute zwinget, Heuchler und Abtrünnige zu werden und äusserlich das Zeichen einer Religion anzunehmen, welche sie doch im Hertzen verdammen; drittens verhindert man ihre Flucht, verstattet ihnen viertens keinen freyen Abzug, und so man sie nicht umbringet, so erhält man ihnen fünfftens nur darum das Leben, damit man sie auf des Königes Galeren unaussprechlich martern und plagen möge.

Von diesen Galeren, oder vielmehr höllischen Machinen (in welchen die Condition der Menschen in eine noch ärgere, als der Thiere ihre, verwandelt wird, wo man alle Tage das Blut der Protestirenden Strom-Weise durch die Stock- und Corden-Schläge vergiesset) habe ich mir vorgenommen allhier zu reden, und zwar um so vielmehr, als wenig andere Personen dieses Königreichs solches so nachdrücklich als ich zu thun vermögend sind, indem ich viele Jahre Galeren-Prediger gewesen bin, und dannenhero auch die geringsten Kleinigkeiten, die auf solchen Galeren vorgehen, so viel leichter erforschen können. Da-

durch ich denn die Frantzösische Tyranney um so vielmehr zu überzeugen und schamroth zu machen tüchtig bin, als dieselbe fälschlich vorgiebt, daß sie nicht unsere arme gefangene Mitbrüder um der Christlichen Religion willen, sondern weil sie des Königes Willen nicht thäten, und demselben ungehorsam wären, also marterte und gefangen hielte; gleich als wenn nicht gewisse Fälle wären, darinnen man GOtt mehr als den Menschen (wann es auch die höchsten Monarchen der Welt wären,) gehorchen müsse. Unter welchen Fällen denn sonderlich der Abfall von der wahren Religion zu einer falschen und ungegründeten zu zehlen ist, in welchem Fall keinem Christlichen Potentaten über die Gewissen zu herrschen zukommt, denen Christen auch nicht gebühren will, zum Nachtheil Göttlicher Ehre und ihres bessern Wissens und Gewissens Gehorsam zu leisten. Weil aber jenes nemlich der Gewissens-Zwang, und zwar auf eine so barbarische und grausame Weise in Franckreich allerdings die Ober-Hand hat, als hat mich die darob empfangene Aergerniß gezwungen, einer solchen Religion abzusagen, und der Wahrheit, die in sanfftmüthigem Geist Christi einhergehet, nachzufolgen. Dieses ist die Ursache gewesen, warum ich die Protestirende Religion ergriffen und der Römischen abgesaget. Es hat mich keine weltliche Absicht dazu bewogen, sintemahl ich bey meinen vorigen Glaubens-Genossen, und sonderlich bey Monsieur Montolieu, ersten Capitain der Schiff-Esquadre der Frantzösischen Galeren, wie auch bey Monsieur d'Aubigny, Capitain

pitain von der Galeere *la Superbe* genannt, worauf ich als Galeren-Prediger gestanden, in gutem Ansehen gewesen, so gar, daß auch Anno 1704. der König von Franckreich auf Recommendation des Herrn von Ponchartrain mir einen Recompens wegen meiner geleisteten Dienste eingewilliget; wobey ich denn sowohl mit Ober- als Unter-Officiers in gutem Vernehmen gelebet, und also niemand mein Thun anzusehen hat, als ob es aus Rachgier oder anderer Absichten wegen geschehen sey, sondern es ist vielmehr die Wahrheit, die mich dazu antreibet; Also daß ich mit dem Apostel sagen kan: Ich verkündige nichts, als was meine Augen gesehen, und meine Hände begriffen haben.

Bevor aber, daß ich würcklich meine Erzehlung von der Plage und Marter, welche die armen Protestirende auf denen Galeren ausstehen müssen, anfange, so muß ich von der Galere nothwendig berichten, daß dieselbe eine Art eines Schiffes mit einem Verdeck sey, auf welchem viel Ruder-Bäncke stehen, an welchen die Ruder-Bursche oder Galeen-Buben angeschlossen sitzen, und rudern müssen. Zwar hat eine solche Galere 2. Mast-Bäume, mit welchen sie segeln könte; allein es gehet viel geschwinder durch die Ruder. Denn ausser dem, daß eine solche Galere sich bey stürmigen Wetter nicht gerne auf die See waget, es wäre denn um eine kurtze Ueberfarth zu thun, so kan sie auch einen grossen Sturm nicht allzuwohl ausstehen. Es sitzen aber bey jedem Ruder fünff Forcats oder zur Galeren ver-

dammete, unter welchen fünffen insgemein ein Türcke ist, welcher das äusserste Ende von dem Handgriffe des Ruders führen und angreiffen muß, weil diese Barbaren viel stärcker als die Christen zu dieser Arbeit befunden werden, in allen aber hat die Galere 300. solche Ruder-Knechte, und 150. freye Leute, an Ober- und Unter-Officiers, Soldaten und Boots-Leuten. Auf dem Hintertheil der Galeeren findet sich eine kleine aufgebauete Kammer, oben auf dem Verdeck fast wie ein Lust-Hauß anzusehen, in welchem der Capitain des Nachts und bey bösem Wetter sich aufhält, ausser dieser Zeit aber stehet sie allen Schiffs-Officierern, aber keinem Gemeinen offen, sondern diese samt den Ruder-Knechten, müssen sich in Hitze und Kälte, bey Regen und Schnee, oben auf dem Verdeck behelffen. Zwar wird offtmahls von einem Ende des Schiffes biß zum andern ein Kabel-Thau ausgespannet, und eine Leinwand drüber gezogen, welche die darunter sitzende vor Regen und Sonnen-Hitze etwas beschirmet, allein der Wind lässet es offt nicht lange stehen, also, daß mans auch offt mitten in dem Haven in aller Eyl wieder aufnehmen muß, ja ich habe Anno 1703. und 1704. mitten im Winter, als wir die Küsten Monaco, Nice und Antibes bewahreten, befunden, daß die armen Ruder-Knechte, wenn sie den gantzen Tag im Regen und Schnee mit blossem Leib sitzen müssen, auch die Nacht kein besser Quartier gehabt, sondern eben dieselbe Plage als bey Tage ausstehen müssen. Welche ihnen noch einiger massen würde

de leidlich gewesen seyn, wenn sie dabey hätten Toback rauchen dürffen; weil aber auch dieses bey Straffe der Stock-Schläge oder Bastonnaden auf den Galeren verbothen ist, als ist ihr Elend so viel grösser. Zudem ist eine solche Galere auch zu klein und enge, und müssen also die armen Sclaven gantz dicht an einander sitzen. Der continuirliche Schweiß, welcher auf ihren blossen Leib, indem sie keine Hemden anhaben, herunter läufft, wird endlich zu lauter Läusen und Ungeziefer, also, daß man solche nicht ausrotten kan, man mag auch die Galeren so viel saubern und reinigen als man immer will, das Ungeziefer, und sonderlich die Filtz- und Wand-Läuse, finden sich doch zwischen allen Ritzen und Näthen ein, und sind des Nachts der armen Sclaven ihre grausamste Hencker, welche ihnen mit Nagen und Beissen noch mehr Quaal anthun, als die armen Leute des Tages über nicht auszustehen haben. Der Sclaven ihre Kleidung bestehet in 2. groben Hemden von Hanff-Heidner Leinwand, in einem rothen und auf beyden Seiten unter den Armen aufgeschnittenen Camisol, welches kaum das vierdte Theil des Armes bedecket, und in einem groben Caput Rock mit groben Seegel-Garn genehet, welcher ihnen alle 2. oder 3. Jahre ausgetheilet wird; auf dem Kopff, den sie theils zu Verhütung des Ungeziefers, theils auch zum Zeichen ihrer ewigen Schande immer kahl müssen geschoren haben, tragen sie ein kleines rothes Käplein von Wolle, und zu ihrem Nacht-Lager haben sie anders nichts, als jeder ein Bret, so anderthalb Fuß breit ist,

welches ihnen zum Bette, sie mögen gesund oder kranck seyn, dienen muß. Diejenigen, welche nahe bey der Officier-Cammer liegen, dürffen sich im geringsten nicht rühren, es mögen sie auch die Läuse beissen, so viel sie wollen, damit sie mit dem Gerassel ihrer Ketten, nicht ihre Officiers im Schlaffe stören, wenn sie anders nicht 100. Prügels haben wollen. Was das Rudern selbst vor eine Arbeit sey, ist daraus abzunehmen, weil sie sich bey einem jeden Ruder-Schlag in die Höhe heben und rücklings wieder zurück werffen müssen, also daß ihr gantzer Leib zu aller Zeit in Bewegung ist, und der Schweiß, es sey in welcher Jahrs-Zeit es wolle, durch alle Glieder dringet, dahero ein solcher miserabler Sclave gleichsam einen gantz neuen Leib haben und anziehen muß, indem ihm das innerste seiner Hände von dem Ruder-Ziehen so hart als Holtz und Horn wird. Wann itzo die Galere in vollem Rudern sich befindet, so stehen zwischen beyden Reihen der Ruder-Bäncke 3. Comites, welche man Zucht- oder Kercker-Meister verdeutschen könte. Diese haben jeder in der Hand ein schwanckes Spanisches Rohr, mit welchem sie desjenigen Ruder-Knechts, der nicht zugleich anziehet, seinen Rücken erschrecklich durchschlagen, ohne einmahl sich zu informiren, ob er aus Schwachheit und Mangel der Leibes-Kräffte, oder aus Faulheit nicht starck genug anrudere. Weil aber dieser Stock sehr lang ist, die Ruder-Knechte aber enge bey einander sitzen, also geschiehet es gar offte, daß ein Unschuldiger mit dem Schuldigen geschlagen

wird,

wird, es treffe aber wen es wolle, so sind die Schläge gar leicht zu kennen, durch so viel blutige Striemen und blaue Merckmahle, so sie hinterlassen, wobey sie dann nicht einmahl zucken oder widersprechen dürffen, sondern müssen vielmehr alle Kräffte anspannen, um den andern gleich zu ziehen, und also durch Gedult und Stillschweigen des grausamen Tieger-Thiers des Zucht-Meisters seinen Zorn, welchen er unter tausend Injurien und erschrecklichen Flüchen über sie ausschüttet, zu besänfftigen.

Die gefährlichste Arbeit ist vor diese arme Leute, wann sie in einen Haven einlauffen, da man unter den Kabel-Thauen, an welchen die Ancker fest liegen, nach dem Augen-Maß durchpaßiren, alsdann ein Zelt machen und die Galere reinigen muß, welches durch der Forcaten Hände geschehen soll. Bey welcher Arbeit es dann Millionen Schläge setzet, also daß man nichts als Heulen und Wehklagen unter den Schlägen, welche der Zucht-Meister austheilet, und der Arbeit, welche sie dagegen verrichten, hören kan. Damit man aber auch wissen möge, was ihnen vor alle dieses Elend, so sie ausstehen müssen, vor Gutes erzeiget, und vor Nahrung gereichet werde, so bestehet solches des Morgens früh um 8. Uhr in genugsamen und ziemlich guten Zwieback; um 10. Uhr giebt man ihnen ein Schälchen Suppe mit ein wenig Oel fett gemacht, darinnen etliche verschimmelte und verdorbene Bohnen oder Erbsen schwimmen. Es ist aber diese Suppe eigentlich zu reden nichts anders als ein wenig warmes Was-

ser, dem einige dreingeworffene Bohnen den Geschmack geben sollen. Wenn sie rudern, kriegen sie jedesmahl Abends und Morgens ein Halbes Wein, und damit müssen sie sich des Tages genügen lassen. Zwar können sich diejenigen welche Geld haben, Fleisch kauffen, und den Türcken, der auf ihrer Banck sitzet und nicht angeschlossen ist, sondern nur einen eisernen Ring am Fusse hat, bitten, daß er solches in des Schiffs-Volcks Küche wolle kochen lassen. Aber wie offt habe ich des Capitains seinen Koch, (Nahmens Imbert) einen brutalen Hund, gesehen, diesen Pot, darinnen dieser armen Leute Essen war, und nach welchem sie sehnlich verlangten, übern Boord schmeissen, ohne daß sie sich das geringste durfften dawider mercken lassen. Indessen ist der Officier ihre Tafel delicat und magnifique bedienet; aber die armen Ruder-Bursche haben nichts davon, als daß vielmehr der Geruch solcher Speisen ihnen Verdruß machet, und ihren Hunger nur mehr erwecket.

Als wir Anno 1704. in dem Haven zu Monaco das Carneval zubrachten, und unsere Officiers den Printzen daselbst auf der Galere tractirten, fehlte es zwar nicht an delicaten Bissen und stattlicher Musiqve, aber was wiederfuhr hingegen denen armen in Ketten geschlossenen Sclaven? sie musten wie die Hunde dabey aufwarten, und welches schrecklich zu sagen, so haben die gottlosen Comites die Manier, daß wenn ein fremder Gast in die Galere, um selbige zu besehen, einsteiget, und man demselbigen eine Ehre anthun

will,

will, so müssen alle, die auf die Galere verdammet, auf des Comitis Pfeiffen, dreymahl wie die Hunde anfangen zu heulen, und das nennet man auf den Galeren den Gruß einem bringen.

Wann es böse Wetter ist, und daß man nicht in die See lauffen kan, so arbeitet ein jeder an seinem Handwerck, das er gelernet hat; so er aber keines weiß, lernet man ihm grobe Strümpffe stricken, und hiezu giebt Comes die Wolle her, bezahlet aber hernach nur die Helffte vor das Stricker-Lohn, welches der arme Mensch hätte anderwerts bekommen können, dazu giebt er solches auch nicht einmahl an Geld, sondern an sauren und mit Wasser gemengten Wein, welchen der Sclave aus des Comitis seiner Taberne nehmen muß. So auch der Sclave Geld genug hätte, darff er sich doch nicht Wein aus der Stadt holen lassen, sondern er muß ihn aus des Comitis seiner Taberne nehmen. Am allerelendesten sind diese dran, welche gar kein Handwerck gelernet, oder sonst nicht etwas zu verdienen wissen, diese suchen indessen ihren Cameraden die Kleider aus, und reinigen sie von dem Ungeziefer, damit sie nur dafür ein wenig Speise verdienen können.

Was die Krancken auf der Galere anbelanget, (derer, wie leicht zu erachten, bey so üblen Tractament eine grosse Menge seyn muß,) so hat es unten in der Galere eine kleine Kammer, durch welche man in ein zwey Fuß ins gevierte breites Loch hinunter kriechen muß. In dieser Kammer ist es bey Tag so finster als bey der Nacht, in-

wendig sind Stellagen von Holtz, wie in unsern Corpsdeguarden, zwey übereinander, zu sehen, da man die Krancke auf das blosse Holtz hinleget, so daß sie offt wie das Vieh über einander liegen; wo aber nicht Platz genung ist, so macht man Hänge-Matten von Stricken, und leget da die übrigen Krancken hinein, wie uns dann Anno 1703. wiederfahren, da wir bey 60. Krancken in einem Winter hatten. In diesem abscheulichen Orte nun hat das Ungeziefer die völlige Herrschafft also, daß kein Mittel ist, die Kopff- Kleider- und Wand-Läuse auszurotten, welche die armen gefangenen Krancken schrecklich nagen; und so offt ich Amtshalber dahineingehen muste, denen Krancken und Sterbenden die Beichte zu verhören, oder sie zu trösten, welches gemeiniglich 2. mahl des Tages geschahe, wurde ich gleich so voll damit angestecket, daß es alles an meinem Leibe krimmelte und wimmelte. Das beste war, daß ich allezeit in meinem Schlaff Rock hinunter gieng, und so offt ich denselben auszog, wieder frey davon war. Aber ich kan versichern, daß so offt ich dahinuntergestiegen, es allezeit gewesen, als wenn ich in das Thal des Todes gehen solte; indessen muste ich mich daselbst eine geraume Zeit aufhalten, um der Sterbenden ihre Beichte zu hören, und weil zwischen der Stellage, auf welcher sie lagen, und der Decke dieses Tabulats oder Krancken-Zimmers, kaum 3. Fuß hoch war, als must ich mich offt der Länge nach zwischen die Krancken legen, um ihre geheime Beichte zu hören, da es sich denn vielmahls zutrug, daß wenn

ich

ich einem zu meiner Rechten die Beicht verhörete, der Lincke mir auf den Leib liegende den Geist aufgab. Was ihren natürlichen Behuef belanget, muſten ſie ſolches ſ. v. unter ſich thun, obgleich ein Gefäß unter den Stellagen ſtehet, deſſen ſie ſich bedienen könten; weil es aber ihre Kräffte mehrentheils nicht zulaſſen, als kan man urtheilen, was vor ein ſchöner Geruch an dieſem Orte ſeyn müſſe. Dannenhero mancher Sclave auch lieber an den Ketten angeſchloſſen unter der ſauren Arbeit ſterben und crepiren will, als dieſer Retraite ſich bedienen. Zwar haben die Krancken einen eigenen Chirurgum, dem der König, wenn eine Galere ausgerüſtet wird, Geldes genung zahlen läſt, davon er ſeinen Feld-Kaſten verſorgen könte; allein dieſe eigennützige Leute wenden es dazu nicht an, oder verkauffen die Medicinen gleich in der nächſten Stadt, und laſſen hernach die Krancken jämmerlich verderben.

Wegen ihrer Nahrung iſt auch verordnet, daß jeder täglich ein friſch Brod, und friſch Fleiſch, wie auch vier Loth Reiß haben ſoll, welches der Commiſſarius der Galeren anſchaffen muß; allein dieſer ſuchet auch darin ſeinen Profit, daß er in 5. oder 6 Campagnen ſo viel gewinnet, daß er Zeit ſeines Lebens genung davon zu leben hat. Wir haben mehrmahls bey 70. Krancke gehabt, denen man doch nicht mehr als 20. Pfund Fleiſch und noch dazu von ſchlechten Hammeln gegeben hat, da ſie doch bey 70. Pfund hätten haben ſollen. Einsmals war ich curieus in die Küche zu gehen und die Suppe zu koſten; ich befand aber,

daß

daß es mehrentheils warm Wasser war, dahero ich sehr starck den Commissarium und Chirurgum darüber reprimandirte, auch den Ober-Officierern solches anmeldete, ich fand aber wenig Gehör. Zwar will ich dem Capitain nicht zumessen, als wenn er sich von dem Commissario hätte bestechen lassen, stille zu schweigen, weil solcher mein guter Freund ist; allein ich merckte endlich, daß es auf andern Galeren, wie mir die Prediger daselbst sagten, nicht besser zugienge, daß ich also nichts bessers thun könte, als wie ich Anno 1704. zu Versailles war, dem Herrn von Pontchartrain davon Nachricht zu geben, und zugleich die Mittel anzuweisen, wie diesem Unwesen könte gesteuret werden. Diese meine Vorschläge wurden nun so gut befunden, daß gedachter Herr Pontchartrain mir versprach, desfals eine Gratification bey dem Könige mir zuwege zu bringen, wie dann auch würcklich darauf Ordre dazu von dem König unterschrieben worden, sie liegt aber diese Stunde noch bey Monsieur Thoma, Thresorier-General der Galeren, und er kan sie heute oder morgen zur Quittung gebrauchen vor die Bezahlung die er mir gethan hat. Dieses wäre also kürtzlich die Beschreibung der Galere und der Leute, die solche commandiren.

Diejenigen, welche auf die Galeren condemniret werden, bestehen in fünfferley Gattungen. Denn entweder sind es **Türcken** oder **Faux-Sauniers**, oder **Deserteurs**, oder **Criminels**, oder **Protestanten**. Die Türcken belangend, so werden solche als Sclaven zum Ruderziehen vom

König

König erkaufft, und setzet man sie allezeit, wie schon gemeldet, als die stärckesten, vorne an den ersten Angriff des Ruders, und nennet sie dannenhero Vogue-avant. Diese Türcken haben Verpflegung wie ein gemeiner Soldat, und weil sie gemeiniglich grössere und stärckere Kerl sind, als sind sie in dem Fall auch glücklicher als andere Ruder-Bursche, wie sie dann auch nicht an Ketten geschlossen, sondern nur einen eisernen Ring an Fuß tragen. Wenn man auch in einem Haven angelanget, so giebt man ihnen frey in die Stadt zu gehen, und daselbst Handlung zu treiben. Dahero auch etliche 3. biß 400. Duplonen reich sind, von welchem Gelde sie hernach ihren Weibern und Freunden von Zeit zu Zeit Wechsel übermachen, also, daß man zu der Christen ihrer Schande von den Türcken sagen muß, daß die Liebe unter ihnen grösser sey, als unter denen Christen. Ich hatte einsmal einen solchen Türcken, Namens Tripoli, an statt eines Knechts angenommen: dieser war ein so starcker Eiferer über sein Gesetz, daß in währender Zeit des Ramandans (welches ihre Fasten ist, die sie von dem ersten Neumond des Jahres an, biß der Mond voll wird, exacte halten, so daß sie den gantzen Tag über weder essen noch trincken, biß die Sonne untergangen) dieser mein Knecht nicht einen Tropffen Wein trincken wolte, ungeachtet er bey seiner schweren Ruder-Arbeit, die ihn fast unkenntlich machte, von mir etlichemal war dazu ermahnet worden.

Alle Officiers auf den Galeren gebrauchen sich auch ihrer Dienste, weil sie sehr getreu mit dem Geld

um-

umgehen, also daß niemals ein Heller dran mangelt; wann einer unter ihnen Bastonades haben soll, so bitten sie alle einmüthiglich vor ihn um Gnade. Ihre krancken Cameraden pflegen sie auch mit grosser Sorgfalt, so, daß sie ihnen, von ihrem eigenen Gelde Erfrischungen kauffen, da sie sich mit stärcken können. Daß also ein Türck auf den Galeren, nur dem Nahmen nach ein Türck, in der That aber ein Christe ist; hingegen verläugnen die Christen durch ihre Wercke den geistlichen Namen, und sind werth, Türcken genennet zu werden, welches eben die Ursache ist, daß die Türcken so schwer zu bekehren sind, und daß sie öffentlich sagen: sie wolten lieber in Hunde verwandelt werden, als die Christliche Religion annehmen, in welcher so viel Boßheit uud Ungerechtigkeit vorgehet. Einsmal, als ich mich in obgedachtem Krancken-Kercker befand, einige Krancke zu trösten, rief mich ein sterbender Türck, der Frantzösisch reden konte, zu sich, um mir adjeu zu sagen, weil, wie er saate, er mercken konte, daß seine Lebens-Uhr ausgelauffen wäre. Ich profitirte von dieser Gelegenheit, mit ihm von der Religion zu reden, wiewol es sonst im Schiff die Gewohnheit nicht ist, denen Türcken vom Christenthum etwas vorzusagen. Ich redete demnach mit ihm von GOtt, und unserm Erlöser JESU Christo, von der Religion, welche Er unter uns aufgerichtet, und daß durch Ihn allein die Menschen einen Zugang in den Himmel hätten, daß es mir sehr weh thäte, daß, nachdem er auf Erden so viel erduldet, er auch noch Pein in der Höllen leiden

solte: Weßhalben ich ihm rathen wolte, des Mahomets seiner Lehre abzusagen, als welcher nur ein Betrüger wäre, sich hingegen aber im Glauben an Christum zu wenden, von dessen seinem Verdienst er mich so offte hätte predigen hören. Er antwortete mir darauf, daß er thun wolte, was ich von ihm verlangete, und die heilige Tauffe empfangen: worüber ich mich sehr erfreuete, und gleich hinlief, um Wasser zu holen und den Capitain von dem, was ich vorhätte, heimliche Nachricht zu geben. Allein in mitlerzeit hatte sich ein ander Türck, der diese meine Rede gehöret, und auch Frantzösisch verstunde, zu dem Sterbenden hinbegeben, sich auf ihn geleget, dem Mahomet getreu zu bleiben ihn ermahnet, und sich auch nicht von ihm wollen abbringen lassen, obgleich der Zuchtmeister ihn hart mit Schlägen bedrohete, biß endlich der Krancke in meiner Gegenwart ihme unter den Händen gestorben. Wäre ich nun damahls so klug gewesen, als ich itzt bin, und hätte fortgefahren, wie der Türcke noch die gute Intention hatte, ein Christ zu werden, ihn von der Barmhertzigkeit Christi und von dem Glauben an denselben, auch von ernster Busse zu predigen, und hätte mich nicht so sehr an das äusserliche Zeichen des Tauff-Wassers in einem solchen extremen Nothfall gebunden, so hätte ich vielleicht diese Seele noch erretten mögen. Hierbey aber ist von dem, was ich itzt wegen der Türcken gemeldet, zu wissen, daß, wie viel man auch ihre Mühe auf den Galeren gegen andern Sclaven verringert, sie auch zu keiner Religion zwinget, sondern ihnen die Freyheit

heit lässet, wann Messe gelesen wird, daß sie in die Cajute gehen, und daselbst Toback rauchen mögen, daß darum doch kein einiger Türck ist, der nicht gern sein Haab und Gut drum geben solte, daß er von der Galere loßkommen möchte, weil sie daselbst ewige Sclaven sind, es sey denn, daß in ihrem Alter sie jemanden finden, der sie loßkauffte.

Ist es also falsch, wenn einige vorgeben, es hätten es etliche Sclaven auf den Galeren so gut, daß, wenn sie auch wieder frey kommen könten, sie es doch nicht begehren würden.

Die Faux-Sauniers sind arme Bauren, welche dem Königl. Verboth zuwider, heimlich Saltz, als etwan in der Grafschafft Burgund, oder im Fürstenthum Dombes gekaufft haben. Denn weil, wie bekannt, in Franckreich ein Maas Saltz von 4 Pf. 42 Stüber kostet, und daß die Bauren offtmahls aus Mangel des Saltzes 8 Tage lang mit ihren Familien keine Suppe essen können, weil sie das Saltz, so drein gehöret, nicht zu bezahlen haben; als gehet ein solcher betrübter armer Haus-Vater hin, und waget sein Leib und Leben, daß er nur ein wenig Saltz einkauffen möge. Wird er nun über solchem Einkauff ertappet, so heisset es mit ihm ohne alle Gnade nach den Galeren, da gehet es denn bey Frau und Kindern an ein Lamentiren, wenn Mann und Vater von ihnen genommen, und an die Kette geschmiedet wird, da er doch nichts anders gethan, als sich und den Seinigen etwas Unterhalt zu verschaffen getrachtet. Ob nun wohl solche Leute nach einigen Monaten oder Jahren vermöge des Königes Verordnung wieder loßkom-

kommen solten; so ist es doch mit den Galeren in Franckreich nicht wie mit dem Fegfeuer der Papisten beschaffen, aus welchem die Seelen der Verdammten durch das Meß-Opffer oder Verdienste, ihrer Meynung nach, freykommen können, sondern sie müssen an den Ruder-Bäncken bleiben, sonderlich wenn sie gut und starck von Gliedern sind, und mag ihnen hierinn des Königes Gnaden-Declaration nichts helffen, als welche nicht so stricte, wie seine Straf-Befehle, zur Execution gebracht werden.

Die dritte Art, derer zum Galeren verdamten, sind die Deserteurs, und unter solchen offt vornehmer Leute Kinder, welche, wenn sie die Kriegs-Fatiguen nicht ertragen können, aus Leichtfertigkeit weglauffen, und wann man sie hernach wieder bekömmt, ewig auf die Galeren verdammet werden. Diesen Leuten schnitte man vor diesem Nasen und Ohren ab: weil aber nachmahls ihr Kopff davon zu faulen anfieng, stinckend wurde, und in den Wunden Würmer wuchsen, also, daß ein solcher Kerl alle Ruder-Bursche von einer gantzen Galere anstecken konte; so schlitzt man ihnen jetzo nur die Nasen-Spitzen forne auf, wie auch die Ohren, und schicket sie damit auf die Galeren, woselbst die Leute 10. mal unglücklicher sind, als wenn sie wären gehangen worden, weil ihnen, (indem sie delicat und zärtlich erzogen) die Arbeit auf den Galeren sehr schwer ankommt und eine tägliche Hölle ist.

Die Criminel-Gefangene, welche man auf die Galeren verdammet, sind gemeiniglich Beu-

telschneider und Strassen-Räuber, die sich aber wegen ihres wilden und wüsten Wesens leichtlich zufrieden geben, und gleich Cameraden unter einander werden. Da erzehlet bald einer dem andern seine Schelmstücke und getriebene Laster, wie er so viel Einbrüche gethan, Beutel abgeschnitten, Strassen Raub und dergleichen begangen: welcher nun von dergleichen Lastern das grösseste Register her erzehlen kan, der wird als der ansehnlichste und vornehmste unter ihnen gehalten, und ist es weit gefehlet, daß das Elend, in welches sie kommen, sie zur Busse reitzen solte, sie werden vielmehr dadurch nur desto ärger, und lassen vom Stehlen nicht ab, solte es auch nur ein Schnuptuch seyn, das sie den Fremden, welche etwan die Galere zu besichtigen kommen, heimlich entwenden: dabey machen sie falsche Pitschaffte, welche sie denenjenigen verkauffen, die nicht besser sind als sie. Indessen aber sind sie nicht weniger empfindlich, als andere, über die Schläge, welche ihnen der Comite oder Zuchtmeister austheilet, nur, daß sie, weil sie sich gegen den Comite nicht rächen, oder demselben etwas sagen dürffen, 100. Läster-Worte gegen GOtt ausspeyen. Wir hatten einsmahls auf unserer Galere einen solchen Schelm, der mir noch die Kennzeichen wiese, die ihm, als er war gehangen worden, der Strick am Halse gemacht hätte, und dabey rühmte er sich, daß, als er damahls von dem Galgen wieder loß gekommen, er darum nicht ein Haar unverzagter geworden, als er zuvor gewesen, sondern hätte den ersten Mann, der ihm auf der Strassen begegnet, wieder angegrif-

fen

sen und beraubet. Zu allem Glück wäre er, als er das letztere mal gefangen worden, einem Richter in die Hände gefallen, der ihn nicht gekannt, und also nur auf die Galeren verdammet hätte, da er nunmehro in freyem Brodt wäre, und gute Compagnie um und bey sich hätte. Ich werde mich dieses Discurses erinnern so lange ich lebe, und ist freylich die Galere vor dergleichen Schelme noch eine allzugelinde Straffe, in Ansehung der Missethaten, welche diese böse Leute täglich begehen, und wovon ein Beicht-Vater, wie ich gewesen, die beste Wissenschafft haben muß, als dem sie es in ihrer letzten Todes-Stunde bekennen. Unter dergleichen ersten Schelmen müssen nun unsere arme Mit-Brüder sitzen, gebe nur der getreue GOTT, daß ihre Hertzen nicht von ihrem Gifft angestecket, und zu Sünd und Lastern mit verführet werden.

Es sind aber die Protestirende zu unterschiedenen Zeiten auf die Galeren condemniret worden. Das erstemal geschahe es nach der Revocation des Edicts von Nantes, da man denen Predigern nur 14. Tage Zeit gab, entweder ihre Religion abzuschweren, oder bey Strafe der Galeren aus dem Königreich zu weichen. Allein wie bald zog man solche Freyheit der 14. Tage wieder ein, oder umschrenckte doch dieselben dermassen, daß sie wohl bleiben musten. Denn entweder gab man heimlich Ordre, daß niemand ihre Effecten oder Mobilien kauffen solte, kein Schiffer oder Fuhrmann solte sie wegführen, ihre Debitores wurden freygesprochen, daß sie dieselben nicht bezahlen dürff-

ten, die Kinder nahm man mit Gewalt aus den Armen ihrer Eltern, damit sie nur dadurch sich aufhalten und also ihre vorgesetzte Zeit versäumen möchten, und alsdenn Gelegenheit hätte, sie auf die Galeren zu verdammen, wiewol GOtt durch eine sonderbare Providence viele davor bewahret hat. Man ermordete zwar nicht, wie zu Herodis Zeiten, die Kinder; man vermischte aber das Blut der Eltern mit den Thränen ihrer Kinder. Dann es fanden sich Prediger, welche sich nicht entschliessen konten, ihre Heerde zu verlassen, dannenhero sie immerfort unter dem Creutze predigten, ungeachtet Galgen und Rad drauf stund, wie dann auch diejenigen, welche man solchergestalt in ihrer geistlichen Function über dem Bethen und Predigen ertappete, gleich gerädert wurden. Die Protocolla der Schöppen-Stühle und Parlamenter, wie auch die Hencker, welche die Executiones verrichteten, können hiervon das beste Zeugniß geben. Ausser denen Kirchen-Dienern war sonst jederman, wes Standes, Alters und Geschlechts er auch seyn möchte, aus dem Königreich zu gehen verboten, und zwar bey Strafe der Galeren. Diesem ungeachtet, sahe man von allerhand Leuten Manns- und Frauens-Personen, alten und jungen, vornehmen und gemeinen, eine unzehlbare Menge, welche Haab und Güter, Haus und Hof verliessen, und sich entweder denen wilden Wellen anvertraueten, oder auch durch unwegsame Oerter und Stege, in ein Land zu salviren suchten, wo sie GOTT ungehindert im Geist und in der Wahrheit anbeten konten. Theils der-

selben

selben hatten das Glück, denen allenthalben ausgeschickten und das Land durchstreichenden Dragonern und Schützen zu entkommen; Der gröste Theil aber wurde gefangen, so daß endlich nicht Kercker und Gefängnisse genug waren, in welchen man die armen Leute verschliessen konte. Längst den Land-Strassen fand man nichts anders, als grosse Ketten, an deren einer jeden 200. Menschen (von welchen die Helffte Protestanten gewesen,) angeschlossen waren, die man nach den Galeren schlepte, und, welches noch das grausamste, so waren sie nicht so bald daselbst angekommen, als man sie durch grausame Bastonnaden zwingen wolte, die Messe zu hören, da sie doch eben darum, daß sie solches nicht thun wolten, sich nach den Galeren schleppen liessen, und hätte man sich also mit dieser Straffe begnügen, und diese armen Leute nicht zu anderer Religion treiben sollen. Denn warum will man durch grausame Marter und Schläge jemand zwingen, einer leblosen todten Creatur eine Verehrung zu thun, welche GOtt alleine zukommet? Sagen nicht die Frantzösischen Rechte selbst, daß niemand um eines Verbrechens wegen nicht zwiefältig gestrafft werden soll? Allein es scheinet, des Königs Wille habe alle diese vernünfftige Gesetze aufgehoben und abgeschafft. Indessen sturben unter den grausamen Prügeln mehr als der dritte Theil der armen Gefangenen; die aber noch beym Leben blieben, wurden in grausame Gefängnisse und stinckende Löcher unter die Erde geworffen. Wie denn unter andern auch ein gewisser Mr. Sabatier, weil er nur seinen ar-

men Mit-Brüdern auf den Galeren einige Hülffe an Geld zugesandt und ausgetheilet, von den Gottesvergessenen Intendanten der Königl. Galeren zu Marseille, Namens Montinort, in ein solch Gefängniß geworffen, und hernach täglich grausam, auf mehr als Türckisch geprügelt worden. Ja der verfluchte Barbar vergnügte sich nicht, daß er solches Prügeln durch 2. oder 3. starcke Türcken verrichten ließ, sondern er legte selbst Hand mit an, und wolte mit Gewalt von Sabatier wissen, wer ihm das Geld, so er unter die Gefangenen ausgetheilet, gegeben hätte? Weil nun dieser gute Mann, andere fromme Christliche Hertzen nicht in Unglück bringen wolte, und daher ihren Namen verschwieg, fuhr der Henckermäßige Intendante immerfort mit Schlägen, und sagte offtmahls dabey: Sehet doch, was eine teuffliſche Religion dieser Mensch hat! Indessen sturben die meisten Protestanten, welche zur Zeit der ersten Verfolgung auf die Galeren geführet wurden; ihre Plätze aber blieben nicht lange ledig. Dann in der zweyten Verfolgung, welche ich diejenige nenne, da der Krieg in denen Sevennes angieng, wurden abermal so viel arme Schlacht-Schaafe zusammen getrieben, daß der vorigen ihre Plätze leichtlich konten wieder ersetzet werden. Wie nun hieran die Päbstlichen Geistliche die gröste Ursache waren; als that sich sonderlich unter andern in einem blinden Eyfer darinnen hervor der Abt von Cheilan, welcher ein exactes Register von allen Reformirten hielt, die in seinen Canton gehörten. Wann deren nur einer manquirte in die Messe zu kom-

kommen, es mochte seyn Mann oder Frau, Jungfer oder Gesell, so ließ er ihn aus dem Hauß holen, nackend ausziehen, an einen Baum binden, und hernachmals biß auf das Blut streichen, worüber er dann ein grosses Lob bey denen umliegenden Bischöffen verdienete. Wie es aber zugelassen ist, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und die unter ihm wohnende Protestanten einmal sahen, daß sie weder durch ihre Submission oder Flehen, den grausamen Händen dieses Henckers entgehen konten: als überfielen sie ihn einmahl des Nachts in seinem Hauß, und schlugen ihn, nach einem kleinen Scharmützel, zu todt, weil er so unchristlich mit ihren Brüdern gehandelt, und auch an ihrem Blut Gefallen getragen hätte. Weil sie sich aber hierbey leicht die Rechnung machen konten, daß dieses nicht ungerochen hingehen würde, als verbunden sie sich endlich mit einander, durch Gewalt der Waffen sich der Tyranney zu entziehen, in welchem ihrem Vorhaben sie auch anfänglich als zweyte Macchabeers, siegeten. Aber die göttliche Providentz hatte beschlossen, sie dennoch in die Hände ihrer Feinde zu lieffern, so gar, daß man auch diejenigen, welche man nur im geringsten Verdacht hielte, daß sie der Revoltirten ihre Parthey gehalten, ohne Gnade räderte, aufhieng, und auf die Galeren schmiedete. Wie denn auch würcklich von der Zeit an, biß auf diese Stunde ein vornehmer Sevennischer Edelmann, Namens Desalgas, noch auf den Galeren sitzet, der anfangs zwar, um sich darvon zu befreyen erklärete, in die Messe zu gehen, hernachmals aber (als er sahe, daß seine Ehe-Liebste, welche diese Stunde sich noch in Ge-

neve befindet, durch keine Plage noch Marter von der wahren Reformirten Religion sich wolte abwendig machen lassen, und lieber Haus und Hof, Mann und Kinder mit dem Rücken ansehen, als die Papistische Lehre annehmen) wieder anders Sinnes wurde, seinen armen nothleidenden Mit-Brüdern Hülffe und Beystand that, und freudig die Pein und Marter der Galeren über sich ergehen ließ, welche so viel erbaulicher an ihm anzusehen, als er unter solcher Quaal durchdringende Briefe an seine Verwandten schreibet, in welchen er seinen begangenen Fehler (daß er sich so leichtlich zum Abfall verleiten lassen) mercklich bereuet, hingegen aber sich und seine Brüder aufs neue in der Religion stärcket und aufrichtet, nicht achtende den Verlust so vieler herrlichen Land-Güter und Einkommens, welches ihm Franckreich gerne wieder einräumen würde, wenn er Catholisch leben und bleiben wolte. Neulich war er so kranck, daß man ihn in das General-Hospital der Forcats zu Marseilles bringen muste, wo die armen Leute ein wenig leidlicher, als auf denen Galeren gehalten werden; seit der Belagerung vor Toulon aber hat man ihn wiederum in die Eysen geschmiedet, und 13. oder 14. Louis d'or, welche er noch bey sich gehabt, gar abgenommen. Dieser Anblick und alle vorerzehlte Marter, welche ich denen Protestirenden habe anthun sehen, sind eben die Ursach meiner Conversion gewesen, wovor ich dem Höchsten demüthigsten Danck abstatte. Anno 1703. brachte man auf unsere Galeren unterschiedliche Sevennische und Languedocische

docische Protestanten, mit Ordre, daß man dieselben genau in acht nehmen solte.

Eines Tages als ich Messe gelesen hatte, trat der Comite oder Zucht-Meister zu mir, und sagte, daß er etlichen Protestanten die Bastonade geben würde, weil sie, als ich Messe gelesen, und das Venerabile in die Höhe gehoben, ihre Calotte nicht abgezogen, oder die Knie gebeuget. Ich erschrack über das Wort der Bastonaden, und bat ihn, daß er die Execution biß auf künfftigen Sonntag verschieben möchte, in welcher Zeit ich die armen Sclaven zum Kniebeugen, so viel mir möglich, persuadiren wolte. Ich that es auch würcklich, und sagte ihnen unter andern vor, daß, wer der Obrigkeit widerstünde, der widerstünde GOttes Ordnung. Dieses sagte ich darum, weil ich damahls noch nicht GOtt, sondern nur mein mitleidiges Gemüth zur Absicht hatte. Allein diese tapffere Bekenner Christi antworteten mir, daß der König zwar Macht über ihren Leib, aber nicht über ihr Gewissen hätte. Endlich kam der Tag des Schlacht-Opffers, da ich abermahl Messe lesen solte, weil nun von allen Protestanten nur zwey die Knie beugeten, die übrigen aber alle solches nicht thun wolten, als wurde endlich von dem Capitain die Bastonade ordonniret, mit welcher es folgendergestalt zugieng. Man lieferte den zur Bastonade destinirten Sclaven unter die Hände 4. Mohren oder Türcken, welche ihn gantz nackend auskleideten, über das grosse Stück, so forne auf der Galere stehet und *Coursieur* genannt wird, herüber legten,

ten, daselbst Arm und Bein fest zuschnürten, und hierauf mit dicken knotigten Stricken oder einem schwancken Rohr so lang prügelten, biß Haut und Fleisch von dem Rücken herunter fiel; alsdann ward der also zerfleischte Cörper mit Wein-Eßig und Saltz gewaschen, und in die vorbemeldte Krancken-Kammer geworffen. Dieses Spectacul ist so erbärmlich, daß, wenn eine solche Execution angehen soll, alles in der Galere still und voller Schrecken ist, die ärgsten und unverzagsten Galeren-Buben selbst, die sich vormahls zum Rauben und Morden haben brauchen lassen, wenden die Augen ab, und können ein solches Spectacul nicht ansehen. So weit gehet die Erzehlung des Herrn Bions.

Was sonsten die beyden Reunions-Cammern, welche Ludewig XIV. 1681. und zwar die eine zu Metz, die andere aber zu Breisach anlegte, betrifft, so waren der Frantzosen ihre gemachte Anforderungen zwar gantz ungegründet, allein selbige waren die Früchte eines Theils des Münsterischen Friedens-Schlusses, andern Theils und vornehmlich aber der ungegründeten Lehren derer, welche das Teutsche Reich als eine Fortsetzung des ehemaligen Fränckischen ausgaben, an welchem irrigen Vorgeben noch verschiedene teutsche Gelehrte hangen. Doch wie deren Ungrund bereits anderwerts deutlich genug ist widerleget und gewiesen worden; also will man sich jetzo dabey nicht aufhalten, sondern nur so viel gedencken, daß man von Seiten einiger Gelehrten die Ansprüche ermeldter beyden Reunions-

unions-Cammern gar schlecht widerlegete, (*) indem alles auf das falsche Principium ankam, ob sey durch die Theilung der Söhne des Ludovici Pii, indem Ludovico Germanico Teutschland ein eigenes Reich geworden, da doch nichts irrigers gesaget werden kan, als eben dieses, wie davon oben schon gehandelt und gewiesen worden, daß Ludovici Germanici sein Staat zwar ein eigenes Reich geworden, aber dennoch ein Theil der Fränckischen Monarchie wie vor und nach geblieben sey, mithin bey Ausgang dessen Regierung und Stammes selbiger mit dem andern Fränckischen Staats-Leibe wieder hätte vereinbahret werden sollen, wenn nicht die Frantzosen selber dieses unterlassen hätten. Hätte man nur bey dem Münsterischen Frieden sich besser vorgesehen, indem zwar einige Gesandten vorstelleten, daß von dem Elsaß Franckreich ein mehrers nicht, als nur so viel abgetreten werden solte, was die Grafen von Habsburg vordem darinnen besessen, allein man hielte von Seiten des Reichs nicht recht einmüthig beysammen, daher auch dem Friedens-Instrument nicht einverleibet ward, was doch desfals so nöthig (**) war. Immittelst ist doch auch

nicht

(*) V. Francopolitæ wahren Bericht vom alten Königreich Austrasien und vom alten Königreich Germanien, welches aber gewiß sehr schlecht eingerichtet ist, wie denn auch was Kulpisius ad Monzamb. saget der Sache ebenfals kein Gnügen thut, besser ist la dissolution de la reunion und der reunirte vasall.

(**) Es hat zwar Obrecht in seinem Prodromo rerum Alsati-

nicht zu glauben, daß Franckreich unter der Reunion das Teutsche Reich im Ernst gesuchet, noch weniger daß dessen Absehen gewesen, die Fränckische und Teutsche Monarchie unter ein Haupt zu bringen, weil Ludewig XIV. zu klug dazu war, und daher die Unmöglichkeit ein sothanes Absehen auszuführen sattsam begriff.

Denen Parlamentern aber hat Ludewig XIV. alle ihre etwan noch habende Gewalt völlig genommen, insonderheit aber dem Parisischen, und zwar vornehmlich, daß solches in Staats-Sachen sich nicht mehr mischen dürffen. Ob sonst ein Fürst recht oder unrecht thue, wenn er sich in eine mehrere Gewalt versetzet, als seine Vorfahren gehabt, darüber wird hin und wieder politice gestritten, und es ist auch davon vorher einige Erwehnung geschehen, auch dabey gewiesen worden, daß salus

---

saticarum die Frantzösischen Ansprüche mit besserm Grunde zu widerlegen angefangen; allein so lange man nicht einsehen und begreiffen will, daß Land-Grafen und Grafen in denen ältesten Zeiten nur blosse Dienste gewesen, selbige auch nicht von denen Kayserн, sondern von einem jeden Landes-Herrn bestellet und vergeben worden, mithin sie zwar wohl ihre eigene Güter gehabt, aber nicht Herren desjenigen Strich Landes gewesen, dem sie vorgestanden, daß zugleich alles dieses, wie die Provintzien hernach zerfallen sind, und zum theil auseinander gerissen worden, in Aenderung gerathen; solang man nemlich diese historische Wahrheiten nicht zu begreiffen begehret, solang ist auch alles vergebens, was man zur Widerlegung solcher Prætensionen, wie die Frantzösische waren, etwan vorbringet, wie von alle dem bereits gehandelt worden.

salus populi, als das höchste Gesetz, darauf eines Staats seine Wohlfarth gegründet ist, allerdings erfordere, daß ein Fürst zwar seine Unterhanen nicht zu Leibeigenen mache, gleichwohl deren Wohlfarth besser gerathen sey, wenn die Beherrschung nur von einem, und zwar mit unumschränckter Macht geschicht. Denn eben dieses ververursachet, oder kan doch wenigstens eine durchgängige und niemanden beschwerlich fallende Gleichheit verursachen, dergestalt, daß wenn gemeine Lasten kommen, ein jeder seinem Stande und Vermögen nach mit tragen, und also den Staat dadurch erhalten hilfft, weil eben darinnen die Glückseligkeit eines Staats mit bestehet, daß in selbigem alles in behörige Gleiche gesetzet seyn, anbey die gemeinen Beschwerden auch also geschehen müssen, daß sie alle und jede treffen.

Wann daher die Frantzosen über Noth und Armuth klagen, so ist dessen Grund-Ursache gar nicht die von Ludewig XIV. zum Stande gebrachte Monarchia illimitata, sondern, wie vorher erwiesen worden, die von selbigem durch Ausjagung der Hugenotten so unbedachtsam, unweißlich und unköniglich begangene Staats-Faute, welche nunmehr entweder gar nicht, oder gewiß überaus langsam wieder gehoben werden kan; wie denn der klärliche und mit Händen gleichsam zu ergreiffende Augenschein weiset, daß alle die Länder, aus denen man die Protestanten gejaget, in offenbare Armuth und Unvermögen gerathen, wenigstens können sie ihre Güter nicht behörig brauchen, weil sie deren von denje-

nigen

nigen beraubet werden, die zugleich die Ursachen ihres Mangels und schlechter Hauß-Wirthschafft sind, indem sie GOtt durch besondere so genannte Orden und Stände zu dienen vermeynen, zu diesem eingebildeten und selbsterſonnenen Dienst aber grosse Reichthümer, Verlobungen und Vermächtnisse an Gold, Silber und andern weltlichen Gütern erfordern. Doch Ludewig XIV. muste die Welt 1715. den 1. Septembr. verlassen. Daß ihm indessen der Name eines grossen Fürsten mit gutem Grunde beygeleget werden könne, haben nach dessen Tode seine eigene Feinde gantz willig zugestanden, ungeachtet einige frühzeitige Tadler sich gefunden haben, welche diesem erblaßten Helden gleichsam ein Schnipgen im Schubsacke geschlagen. (*) Doch an diese Leute darff man sich nicht kehren, sondern man muß sich vielmehr darnach richten, was in solchen Fällen grosse Herren selber thun. Wer ist demnach so ein Gast in der Historie, der nicht wissen solte, daß das Hauß Oesterreich und das Hauß Bourbon in die 200. Jahr grosse Staats Feindschafft gegen einander getragen? Wem ist aber auch unbekant das sehr prächtige Castrum doloris, welches Ihro itzige Kayſ. Maj. dem verstorbenen Könige in Franckreich mehrberührten Ludewig XIV. zu Ehren in dero Residentz-Stadt Wien haben errichten lassen? Eine That, die niemahls ein König in Franckreich einem

(*) Es hätte also der Verfertiger des 177. Theils der Europ. Fama mit seinem Raisonnement wohl zu Hause bleiben mögen.

einem Teutschen Kayser erwiesen, welches Castrum doloris nicht nur ungemein prächtig, sondern man hat auch an selbigem die prächtigsten Lob-Sprüche auf ermeldten König gelesen. Wie man aber selbiges allhier nicht beybringen kan; (*) also will man doch das Ehren-Gedächtniß beyfügen, welches der Kayserl. Wienerische Hof-Poete zum Lobe mehrberührter verstorbenen Frantzösischen Majestät verfertiget hat. Was wollen nun die Verächter dieses grossen Monarchen weiter sagen, da selbst ein Printz, mit dessen Hause er und seine Vorfahren in viele Kriege verwickelt gewesen, ihm in seinem Tode so grosse Lobes-Erhebungen zugestanden? Vorberührtes Ehren-Gedächtniß aber ist folgendes:

SACRATISS. DIIS MANIBUS
D. LUDOVICI XIV. GALLIAR.
REGIS CHRISTIANISS.
ANN. MDCCXV. CALEND. SEPTEMB.
DEFUNCTI
HOC PUBL. MONUMENT. SACR.
EXCELLENTISS. DOM. DOMINO
FRANCISCO CAROLO
DE
VINTIMILLIIS ET COMITIBUS MASSILIÆ COMITI
DE
LUC

CO-

(*) Es wird aber in dem andern Theil der Heraldica mit erscheinen.

CORONÆ GALL. AD SAC. AULAM CÆSAR. LEGATO Dicabat: I. C. NEWEN. COLON. CÆS. AUL. POET. LAUR. ILLUSTRISS. & EXCELLENTISS. DOMINE COMES

Hiarno Poëtæ, ob paratum *Frothoni III.* Danor. Regi Epitaphium, defuncti Diadema regii Miniſtri impoſuerunt; non dedignare & Tu, Miniſter Regie, Vatem Hiarno & cauſa & fortuna diſparem, qui in condolentis Aulæ Auguſtæ Cæſareæ publico luctu dolorem ſuum privatis lacrymis ſolatur; Siquidem Cupreſſi tabulis leges inſeruit Plato; pullata, ac pallida Pallas *L. ſtatutum eſt Ludovico M. mori*, *Excellentiæ Tuæ* inſcribit, & Lauro laudum luctuum Cupreſſum ſociat.

Nulla dies mærore caret; vix bene ſupremo Inclyti *Lotharingiæ Ducis* munere defuncta *Auguſti* Aula, mundo *Ludovico M.* Septembri aliis fructuum, Franciæ luctuum menſe ad ſuperos revocato, læſæ iterum ſerenitatis aſpectu fuſcatur. Etenim in Occidente *Solem* tenebræ comprehenderunt, *Luna* in Oriente ferali rubente Cometa; Auſtriaca proinde Pietas maritat luminibus lumina, fluminibus flumina, parentando magno Principi, qui quietæ felicitatis iratus honoribus, in Mortis Capitolio Tranquillitatis partæ ſtatuit Trophæum, clauſisque Janiforibus, ſiparium immortalitatis ſuæ adaperturus:

turus: poſuit fines ſuos *Pacem*; magnum ille ſuis ſui deſiderium reliquit, ſed etiam magnum ſolatium: alterum illum Gallorum Cyrum *Ludovicum XV.*

CARMEN.

Infandum quid Muſa jubes renovare dolorem?
Peccas; vix luctum decoquit Aula ſuum.
Mœſtus adhuc meminit *Franciſci* Cæſar, & ecce!
Incubat Auſtraſiæ Regia Tumba Duci.
Invida, barbara, trux, atrox Libitina, quid audes?
O quantum Gallis impetuoſa rapis!
Tu potes Auguſto depangere Lilia campo,
Lilia digna ſolo, Lilia digna polo.
Mors inimica Roſis! ſic non nent Lilia, verum
Flent filum, ut reliquis regibus eſſe breve.
Imus namque omnes, quo Dives, Tullus & Ancus,
Imus & hac orbis vadit in orbe via.
Nati lege ſumus, qua deſinat eſſe, quod eſſe
Cœpit, & exitio gaudeat omne ſuo.
Aſt unum cuperem cunctos memorare Poëtas,
Hunc regem in terris non potuiſſe mori.
Qui longum Victor terris dominatus & undis,
Legibus ac Armis implet utrumque polum.
Si medias inter Decii cecidere phalanges
Inter & hic Decius fœdera pacis obit.
Sic decuit fluxæ meditantem tempora Pacis
Æterna feſſum velle quiete frui.

Quam leve ſub bello pretioſam perdere vitam,
Hic voluit parta non niſi pace mori.
Nempe vetant ſuperi, nec quæ conceſſa ſenectæ
Pax ſuit, hanc fato prorogat ille ſuo.
Memnona Dardanidum pubes dum plorat ademptum
Incolumi perſtans Hectore bella gerit:
Gallia ſic nunquam viduatur regibus, & dum
Rex *Ludovicus* abeſt, Rex *Ludovicus* adeſt.
Ac ubi defunctum deplorat Patria regem
Delphino acclamat: Rex io! Vivat io!
Ergo quis de Te Incolumi non gaudeat? O Rex!
Si rident lacrymæ, gaudet & ipſe dolor.

Sonſt iſt dieſem Printzen von ſeinen Unterhanen dann und wann der Titel Imperator beygeleget worden, hat ſich auch denſelben auf einigen Müntzen ſelbſt gegeben, darüber aber einige teutſche Gelehrte ſich nicht wenig geärgert haben. Nun ſey ferne, daß einem Teutſchen Kayſer dieſer hohe Ehren-Titel einiger maſſen ſolte ſtreitig gemachet werden wollen, wozu ein Privatus ohne dies nicht vermögend iſt; allein wie die Wahrheit eine ſolche Sache iſt, welche GOtt denen Menſchen ſelber anbefiehlet, mithin derjenige, der ſolche verachtet oder verfolget, welches zwar nicht ſelten zu geſchehen pfleget, dadurch nichts anders zu verſtehen giebt, als daß er ein Feind der Göttlichen Befehle ſey, und daß er mit ſeinen Actionen ſich nicht ge-

getraue, vor der Welt und vor der Sonnen der Wahrheit zu bestehen, hiernechst diese Wahrheit die Seele und das Leben der menschlichen Handlungen ist; also wird der Hoheit und dem Ansehen eines Teutschen Kayſers gantz nichts abgehen, wenn man erweiſet, daß alles, was von vorgedachten teutschen Gelehrten desfals vorgebracht worden, (*) nicht aus Liebe zur Wahrheit her-

(*) Bœcler in Excerptis senatus Parnassiani, und Conring de fin. Imp. lib. 2. haben ein grosses Lerm darüber angefangen. Allein ihr sämtliches Einwenden kommt auf das falsche Principium an, als ob das Teutsche Reich eine Fortsetzung des Römischen sey, welchen Irrwahn auch Lambecius sowohl in seiner Bibliotheca Vindeb. als auch in seinem Itinerario Cellensi nach der Länge aufwärmet und zu vertheidigen suchet. Nun ists zwar an dem, daß Bœcler und Conring gar gelehrte Männer gewesen sind, allein ingenium, judicium, eruditio und lectio sind nicht einerley, noch weniger gilt eins so viel als das andere, indem eruditio und ingenium zwar beysammen seyn können, doch ists auch möglich, daß judicium ermangele. Sehe man also unpartheyisch beyder ihre Schrifften an und sage sodann sonder Vorurtheil, ob nicht, sonderlich in des erstern seinen ingenium und judicium öffters fehlen? Es ist gewiß kein geringer Irrthum, ja eine vollkommene Sclaverey, wenn man alles, was ein etwan in Autoritate stehender Mann saget oder schreibet, sogleich annimmt, als ob es lauter Centner-Worte und untrügbare Wahrheiten wären, da es doch offt gar wohl vor ein gelehrtes Gallimathias und dergleichen paßiren kan, diejenigen auch, die sich so abject aufführen, dadurch nichts anders an Tag legen, als daß sie einen Mangel am

judi-

geflossen, sondern daß davon Mutter und Gebährerin ein ungegründetes Vorurtheil sey, welches mit seinem rechten Namen die wunderliche Meynung heisset, als ob das Teutsche Reich eine Fortsetzung

judicio und an einer vernünfftigen Ueberlegung haben, und daher alles, was sie bey solchen Leuten finden, vor lauter Gold achten und ansehen. Lambecius aber hat offt nubem pro Junone caressiret, obgleich Tenzel in seinen Monathlichen Unterredungen alles an ihm bewundert. Solchergestalt taugt auch des Schilters seine Eintheilung, die er lib. 3. c. 12. de libert. Eccles. Germ. vorbringet, ebenfals nicht viel, wenn er saget, es sey die Majestas zweyerley, imperatoria und regia, indem Majestas, das ist, summum imperium nicht mehr als einerley ist, und rühret diese Eintheilung im Grunde aus einem principio Papistico her, weil in einem Staat nicht mehr als eine einzige Ober-Bothmäßigkeit seyn kan. Es wird auch Schilter damit nicht zulangen können, wenn er loco citato fortfähret und spricht: At eminet super hos Majestas Imperatoria, reges sibi subordinatos respiciens & ut membra sacri Imperii Christiani; sintemahl solche offtberührten Irrthum wegen Fortsetzung des Römischen Reichs, die durch das Teutsche geschehe, handgreifflich zum Grunde legen. Denn gewiß wird ein gekröntes Europäisches Haupt Herrn Schiltern, oder die ihm etwan nachbeten mögten, nicht einräumen, daß er nur ein Princeps subordinatus sey, wird auch kein Teutscher Kayser selbst dieses begehren noch weniger leiden wollen, daß man die Europäischen Monarchen als seine subordinatos ansehen solle. Doch so weit können Leute, die sonst Gelehrsamkeit haben, sich von Vorurtheilen, von gefaßten Meynungen und blinden Affecten verleiten lassen.

setzung des ehemahligen Römischen Staats sey. Diese Herren aber haben zugleich gewiesen, daß sie die wahre Beschaffenheit und Bedeutung des Worts Imperator, die es in ermeldten Staat gehabt, gantz nicht verstanden, indem mehr als zu gewiß ist, wenn ein Römer wieder aufstehen solte, daß er sich trefflich wundern würde, wie Imperator durch Kayser, Imperium aber durch Kayserthum übersetzet sey, sintemahl er weder von dem einen, noch von dem audern auch nicht den mindesten Begriff haben könte. Denn was Imperator bey denen Römern eigentlich bedeutete, ist nur allzubekant, (*) und es weiß ein jeder, oder wird doch wissen, daß es anfänglich mehr nicht als einen Feldherrn geheissen. Als nachher der Staat sich in eine Monarchie verwandelte, war Imperator so viel, als was man jetzo einen Souverain oder Ober-Herrn nennet, der keinen Höhern über sich erkennet, einige Römische Printzen aber setzten annoch Augustus dazu, daß also Imperator Augustus so viel sagen wollen, als Allerdurchlauchtigster Ober-Herr, einfolglich heist Imperium die Ober-Herrschafft, die von keinem Höhern weiß. Da nun alles dieses aus dem ehemahligen Römischen Staat selber seine unwidersprechliche Richtigkeit hat, so folget ja von selbsten, daß ein jeder Fürst, der von keiner andern Gewalt etwas weiß, sich einen

(*) Hiervon kan Becmann in not. dignit. Illust. ingleichen Panciroll. in not. dignit Imp. occid. & orient. mit mehrerm nachgelesen werden.

Imperatorem nennen könte, und daß also weder der König in Franckreich, noch andere Printzen einem Teutschen Kayser zu nahe getreten, wenn sie sich Imperator geheissen. Jedoch, da es in Europa einmahl also eingeführet ist, daß das Wort Imperator nur ein Teutscher König führet, so haben die Könige in Franckreich und andere Printzen wohl gethan, daß sie selbigem gewichen, mithin den Titel Imperator wieder auf die Seite geleget haben, dadurch aber ihnen an ihrer Ober-Gewalt nichts abgegangen ist, gleichwie ein Teutscher Kayser an seiner Macht und Gewalt ebenfals nichts verlieret, wenn ein anderer Printz sothanen Titel annimmt.

Das drey und zwantzigste Capitel.

LVDEWIG XV.

Ludovicus XV. welcher 1710. den 15. Febr. gebohren ist, hatte anfänglich wenig Hoffnung die Kron Franckreich zu erlangen, indem er seinen Herrn Vater, den Hertzog von Burgund, und Groß-Vater, den Dauphin, vor sich sahe; doch dieser verstarb 1711. dem sein Vater 1712. nachfolgete. Also war zwar Ludewig XV. nunmehro König und Kron-Erbe von Franckreich, allein seine elende und schwäch-

schwächliche Leibes-Beschaffenheit gab wenig Hoffnung, daß er die Krone lange tragen würde, daher sich zwey Factiones in Franckreich hervorthaten, die sich beyde Hoffnung zur künfftigen Reichs-Nachfolge machten, nemlich der König von Spanien, anderer Sohn des Hertzogs von Burgund, und dann der Hertzog von Orleans. Dieser letztere nun suchte zu behaupten, daß wofern Ludewig XV. unbeerbt stürbe, ihm sodann die Krone gebühre, da hingegen der erstere vorgab, es wären seine auf die Reichs-Nachfolge in Franckreich gethane Renunciationes nicht anders zu verstehen, als soferne seine beyden Brüder, nemlich der Hertzog von Burgund, und der Hertzog von Berry männliche Erben hinterliessen, würden aber selbige fehlen, so sey vernünfftig, daß sodann die Kron-Nachfolge ihm gebühre, mithin ermeldte Renunciationes weiter nicht, als nur auf besagten Fall verstanden werden könten. (*)

(*) Von alle dem können des Mr. Filz Moriz seine lettres anecdotes vornehmlich nachgesehen werden, und zwar wie solche im Frantzösischen herausgekommen sind, nicht aber wie sie Schmauß übersetzet, der nicht nur vieles ausgelassen, sondern auch mit gantz nichts zur Sache dienenden Noten diese schönen Lettres seiner Art nach besudelt hat. Der König in Spanien aber führete vornehmlich mit an, renunciationes wären stricti juris, und also giengen sie nicht weiter, könten auch nicht weiter verstanden werden, als auf die Personen, oder deren Descendenten, um derentwillen wäre renunciret worden. Sie wären auch odiosa, daher müsten sie restringiret, nicht aber extendiret

Es meldete sich aber auch noch eine dritte Parthey, der Hertzog von Maine, und der 1737. verstorbene Graf von Thoulouse, welche zwar zwey natürliche, aber doch legitimirte Printzen des vorigen Königes waren, und die von daher ein Recht zur Krone begehrten. Doch des jungen Königs zunehmende Gesundheit machte allen diesen Streitigkeiten auf einmahl ein Ende. Indessen haben doch verschiedene des verstorbenen Hertzogs von Orleans seine beschehene Unternehmungen nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß er gesinnet gewesen, das Königreich Burgund oder Arelat wieder aufzurichten, und sich zum Könige von selbigem krönen zu lassen. (*) Währenden diesen

ret werden. Pacta familiæ könten denen, die einmahl ein jus quæsitum hätten, solches nicht nehmen, daher müsten die nähern Anverwandten sodann succediren, nicht aber die weitläufftigen Vettern, und was etwan noch andere Einwendungen mehr waren. Es ist an dem, daß dieses Seculum fast ein recht Renunciations-Seculum sey, indem man bey allen Tractaten fast nichts als dergleichen siehet, ob sie aber alle mögten gehalten werden, ist eine andere Frage.

(*) Daß der Hertzog von Orleans Willens gewesen, das ehemahlige Königreich Arelat wieder aufzurichten, hat man aus verschiedenen Umständen glauben wollen, wie denn von diesem Vorhaben fast gantz Europa angefüllet war, daß er aber des Kaysers seinen Consens desfals solte gesuchet haben, war ein Irthum, der von solchen Leuten herrührete, die eine Sache entweder nicht recht, oder nach ihren Vorurtheilen einsehen, indem ermeldter Hertzog sich und der Kron Franckreich dadurch unendlich præjudiciret hätte, wo-

zu

diesen Dingen aber brachte besagter Hertzog von Orleans eine andere Sache zum Stande, die gewiß von der grösten Wichtigkeit war, und darüber gantz Europa gnug zu dencken bekam. Er stifftete nemlich 1721. zwischen dem jungen Frantzösischen Monarchen und des Königs in Spanien seiner Printzeßin Tochter oder Infantin (*) eine Ehe, da er hingegen seine Tochter (**) an den Printzen Don Carlos, jetzigen König beyder Sicilien verlobete. Diese doppelte Heyrath gab, wie nur gedacht, dem übrigen Europa gnug

zu doch dieser Herr viel zu klug war. Indessen kan es seyn, daß er sich bey dem Kayser um die Agnition unter der Hand bewerben lassen.

(*) Diese Fürstin ist gebohren den 2. Martii 1718. und ist ihre Frau Mutter die Printzeßin von Parma, des Königs in Spanieu andere Gemahlin, jetzo nur vermählt an den Printzen von Brasilien.

(**) Diese Printzeßin hieß Philippine Elisabeth de Beaujolois, war gebohren 1714. den 18. Dec. aber wieder zurückgeschickt und † 1734. Sonsten hatte der Hertzog von Orleans, als damahliger Regent, seine dritte Printzeßin, Louise Elisabeth de Montpensier. an den damahligen Kron Printzen in Spanien, Ludewigen vermählt, sie ist gebohren 170[illegible] den 10 Dec. ward aber eine sehr junge Wittwe 1714. Das Absehen, welches der Hertzog bey dieser doppelten Heyrath geführet, kan allem Ansehen nach kein anders gewesen seyn, als die Spanische Linie mit seinem Hause so zu verknüpffen, daß ihm solches an etwaniger Erlangung der Kron Franckreich oder Burgund nicht hinderlich fallen mögte, wofern wegen des erstern dem jungen Frantzösischen Monarchen etwas menschliches zustossen solte.

nachzudencken, und war solche um so viel verwunderſamer, weil Spanien und Franckreich 1718. vorher, wegen nicht Annehmung der Quadrupel-Allianz, in einen Krieg zuſammengeriethen, darinnen das letztere dem ersten die Festungen Fuentarabien, St. Sebaſtian und Paſſage im Biſcayiſchen wegnahm, jedoch konte die Welt endlich wohl mercken, daß dieſer Krieg nur ein bloſſes Spiegel-Fechten ſey, indem kein Theil dem andern recht laſſen wolte. Wegen dieſer Heyrath aber der Infantin ließ der König in Spanien an den jungen Frantzöſiſchen Monarchen ein gar verbindliches Schreiben abgehen, deſſen Inhalt vornehmlich darinnen beſtund: „Er ſey erfreuet, „daß, da er jetzo zum erſtenmahl an ihn, den jungen König, eigenhändig ſchriebe, ihm ſolches „Gelegenheit gebe, demſelben wiſſend zu machen, „daß, nachdem er die Maximen bey ſich überleget, welche ihm weyland ſein Groß-Vater, Könnig Ludwig der XIV. beygebracht, und es ſich „zugleich gefüget, daß ihm GOtt eine Tochter „gegeben, ſo habe er befunden, daß von der genauen Vereinigung, in welcher er mit einer Nation, aus welcher er gebohren, und welche Guth „und Blut vor ſein Wohlſeyn aufgeopffert, zu „leben entſchloſſen, derſelbe kein beſſeres Zeugniß „ablegen könne, als wenn er Sr. Allerchriſtlichſten Majeſt. dieſe ſeine Infantin zur Gemahlin „offerire, auch ſelbige nach Franckreich ſchicken „wolle, damit ſie nach dem Sinn ihres Vettern „erzogen, und die Frantzöſiſchen Sitten lernen „möge, ꝛc

Dieſe

Diese Printzeßin, die man in Franckreich Infante reine nannte, ließ allenthalben einen grossen Verstand von sich blicken, ungeachtet sie bey ihrer geschehenen Vermählung noch nicht 4. Jahr alt war. In Paris hielte sie mit solcher Pracht ihren Einzug, als man jemahls gesehen, wurden auch ihr zu Ehren alle nur ersinnliche Lustbarkeiten angestellet, wie dieses unter andern aus beygehenden zu ersehen.

Paris, vom 13. Martii. Das grosse Feuerwerck, welches am Montag Abends im Hof der Thuillerie angezündet worden, ist nach Wunsch ausgefallen. Am Dienstag Abends begab sich der König nebst der Infante nach dem Stadt-Hauß, allwo sie unter Loßbrennung der Canonen empfangen worden, und bald darauf zündete man noch allda das Feuerwerck an, welches mitten auf dem Platz aufgerichtet war, und über eine Stunde lang brannte, worauf der Magistrat den König und die Infante, jedoch in 2. besondern Zimmern mit einer kostbahren Collation bediente, nach welcher der König den Ball anfieng, und zu erst mit der Tochter des Prevost der Kaufleute tantzte, um 9. Uhr aber nach dem Pallast der Thuillerie zurückkehrte, gleichwie die Infante nach dem alten Louvre zurückfuhr. Gestern Nachmittags um 3. Uhr begab sich der König, in Begleitung des gantzen Hofes, nach unserer Haupt-Kirche, allwo in Gegenwart aller hier befindlichen Cardinäle, desgleichen aller Tribunäle, das Te Deum laudamus, wegen glücklicher Ankunfft der jungen Königin, gesungen

wurde,

wurde, nach dessen Endigung sich Se. Majest. um 9. Uhr nach dem Pallais Royal, welcher durchaus illuminiret war, begaben, daselbst ein wenig tantzten, und darauf nach der Thuillerie zurückkehrten. Die Infante ist ebenfals nur eine halbe Stunde daselbst geblieben, weil sie über Kopff-Schmertzen klagte.

Als der Ober-Præsident des Parlaments zu Paris sie im Namen des gesamten Collegii bewillkommete, hielte er an selbige folgende, gewiß sehr merckwürdige, obgleich nur kurtze Rede:

Madame,

„Des Königs Brief hat uns die Ursache von „Dero Ankunfft gemeldet, sein Vorbild und sein „Befehl aber bewegen uns, um ihnen dasjenige „anzuwünschen, wozu sie destiniret sind. Dero ersten Jahre sind voller Ruhm, denn Sie „haben den Frieden zwischen zweyen grossen Königreichen besiegelt. Wir wünschen daher, daß „dieses höchstschätzbare Kennzeichen stets bey Ihnen bleiben, und die Unschuld Dero Alters den „Segen des Himmels über dieses Land bringen „möge.

Ihre Ober-Hofmeisterin war die Hertzogin von Ventadour, eine Dame, die in Erziehung hoher Standes-Personen in Franckreich ihres Gleichen nicht haben soll. Das Schreiben aber, welches der junge König an den Cardinal von Noailles, wegen Anstimmung eines Te Deum, abgehen ließ, war gar merckwürdig und lautete also:

Mein Vetter,

Die Infante von Spanien ist an meinem Hof arri-

arriviret, worüber ich die gröste Freude, welche mein Hertz jemahls empfunden, gesetzet bin. Meine Vermählung mit dieser Printzeßin wird zwo Zweige vereinigen, welche von meinem Groß-Aelter-Vater ihren Ursprung haben, und dadurch werde ich das vormahlige eifrigste Verlangen dieses Monarchen erfüllen. Das glücklichste, worüber ich am meisten grühret werde, ist, daß diese Vereinigung, welche die Macht meines Staats und des Königreichs Spanien befestiget und verstärcket, keine politische Unruhe oder Mißgunst, wodurch schon viel Blut vergossen worden, verursachet, vielmehr approbiret gantz Europa diese Wahl, und ratificiret gleichsam diesen Vermählungs-Contract. Alles dasjenige, was Zeit meiner Regierung geschehen, hat nichts anders zur Absicht gehabt, als die Puissancen dergestalt untereinander zu verbinden, daß dadurch keine allgemeine Unruhe entspringe, und daß die Wohfarth verschiedener Völcker ein allgemeines Wohl sey, welches keines ohne das andere genieſſen mögen. Und gleichwie der König aller Könige sowohl ein GOtt des Friedens, als ein HErr der Heerschaaren ist, so habe ich nöthig erachtet, ihm wegen dieser Begebenheit, welche zu Erhaltung der allgemeinen Ruhe so nöthig ist, Danck zu sagen; dahero schreibe ich, auf Gutbefinden meines Oheims des Hertzogs von Orleans, als Regentens, euch dieses, um euch zu melden, daß ihr in der Haupt-Kirche meiner guten Stadt Paris das Te Deum laudamus singen lassen sollet, ꝛc.

Immit-

Immittelst nahm dieser junge Monarch von Franckreich an Leibes-Kräfften immer mehr und mehr zu, wodurch er aber denen die Hoffnung abschnitte, die sich bißher mit seinem baldigen Absterben geschmeichelt hatten. Weil aber eben nicht alle Grosse mit des Hertzogs von Orleans seiner Regiments-Führung zufrieden waren, so wusten sie es dahin zu bringen, daß der junge König Ao. 1722. von dem Parlament vor majorenn erkläret ward. Mit was also vor Umständen selbiger den 24. Febr. 1723. zum ersten mahl im Parlament erschienen, wird aus beykommenden mit mehrerm zu ersehen seyn.

Früh gegen 10. Uhr begab sich der König aus der Thuillerie nach dem Parlament, mit einem Kleid und kurtzen Mantel von Violetten-Tuch mit einem Kragen. Der Hertzog von Orleans, die Hertzoge von Chartres und Bourbon, die Grafen von Charolois und Clermont, und der Printz von Conti begleiteten den König in seiner Carosse, und trugen insgesamt, wegen der Trauer über die verwittwete Hertzogin von Orleans, kurtze Mäntel von schwartzem Tuch. Se. Majest. paßirten die Strassen von St. Nicaise, St. Honore, du Roule, die Müntz-Gasse über die neue Brücke, woselbst sich die Frantzös. und Schweitzer-Guardes in 2. Reyhen rangiret hatten. Die Nachtwache zu Pferde occupirte den Platz des Königl. Pallasts, und die Connestabile waren neben der neuen Brücke postiret. Der Aufzug aber geschahe ohngefehr folgender massen: Die Musquetairs zu Pferde mit ihrem Commendanten; die leichte

Reute-

Reuterey, die Guarden der Prevôte de l'Hotel zu Fuß, nebst ihrem Commendanten zu Pferde; die 100 Schweitzer zu Fuß mit ihrem Capitain, den Marquis de Courtenvaux zu Pferde, die Pagen von beyden Ställen, eine von den ersten Carossen mit 6 Pferden, in welcher die vornehmsten Officiers sassen; des Königes Carosse mit 8 Pferden, die Laquayen zu Fuß, die Guardes du Corps, und die Gens d'Armes zu Pferde. Sobald der König in dem Pallast angelanget, begab er sich nach der Capelle, woselbst er von dem Schatzmeister und denen Canonicis empfangen, und darauf die Messe gelesen wurde. Nach derselben führeten Se. Majest. 4 Präsidenten a Mortier und 8 Räthe von der grossen Cammer, welche zu dem Ende deputirt waren, nach dem Thron, und als sich der König daselbst gesetzet, hielte der Hertzog von Orleans eine wohlgesetzte Rede, warum man sich jetzo versammlet, rühmte dabey des Königs Qualität, und versicherte zugleich, wie er nichts unterlassen, Zeit währender seiner seiner Regierung, Friede und Ruhe im Reich zu unterhalten, und die Königl. Autorität in Franckreich zu maintaniren. Nach diesem beugete derselbe ein Knie vor dem König, und sagte zu demselben, daß er ihm hiemit die Verwaltung seines Reichs wieder übergebe, der König aber hieß denselben sofort aufstehen, und embrassirte ihn aufs zärtlichste. Bald darauf hielt der König folgende Rede, welche er geschrieben in der Hand hatte:

Messieurs,

Ich bin in mein Parlement kommen, euch zu sagen, daß zu folge denen Gesetzen meines Reichs, ich die Regierung desselben übernehmen will.

Nach diesem wendete er sich zu dem Hertzog von Orleans, und sagte:

Mon Oncle,

Ich werde niemahls meiner Ehre einen andern Zweck setzen, als die Wohlfahrt meiner Unterthanen, welche auch eure Regierung zur Absicht gehabt. Und damit dieserhalb mit Nutzen möge gearbeitet werden, so begehre ich, daß nebst mir, ihr in allen meinen Collegiis præsidiren solt, und ich confirmire die Wahl, welche ich bereits auf euer Einrathen getroffen, daß nemlich der Cardinal du Bois mein erster Staats-Minister sey; ihr werdet auch meine Meynung ferner durch den Groß-Siegel-Bewahrer zu vernehmen haben.

Dieser hielt hierauf eine vortreffliche Rede, darin er unter andern die glückliche Beschaffenheit des Reichs, die kluge Conduite des gewesenen Regentens und die vortrefflichen Alliantzen, welche man getroffen, vorstellete. Der Oberste Grefferier aber verlaß das Patent, in welchem des Groß-Siegel-Bewahrers Commißion verfasset, welche man registriren müssen, ohngeachtet sich das Parlement zwar hefftig dagegen gesetzet. Nach diesem wurden die neuen Hertzoge von Biron, von Levi und de la Valliere durch den Siegel-Bewahrer geruffen, und als sie den Eyd abgeleget, mithin in der Qualität als Pairs Session genommen, wurde das neue Duell-Edict,

welches

welches viel schärffer als das vorige, abgelesen. Der Ober-Präsident, Mr. de Mesmes, und der Advocat-General, Mr. de Lammoignon, ließ sich mit grosser Beredtsamkeit hören; und nachdem die Session zu Ende, kehrete der König, unter voriger Begleitung, nach der Thuillerie zurück, woselbst er auch um halb 2 Uhr anlangte. Dienstags darauf ward demselben von allen hohen Collegiis gratuliret, am Mittwochen aber fuhr er nach Muette, da er denn auf dem Rückweg der Hertzogin von Bourbon, der andern verwittweten Printzeßin von Conti und der Hertzogin du Maine, wegen Absterbens der Madame Princesse, welches Tages zuvor geschehen, die Visiten gegeben, zu welchen Se. Maj. von dem Hertzog und der Hertzogin von Orleans begleitet worden.

Indessen hatte man vorher alle Anstalten zu dessen Krönung gemacht, die auch den 25. Oct. des 1722. Jahrs mit grossem Pracht zu Reims erfolgete, und von welcher man allhier nur diese kurtze Beschreibung beybringen will.

Den 25. Octobr. wurde der König mit grosser Ceremonie auf einen magnifiquen Thron geführet, welchen man an der rechten Seite des hohen Altars in der hiesigen Haupt-Kirche zu unser Lieben Frauen aufgerichtet hatte. Als man einige Lieder gesungen und Gebete gethan, stiegen Ihro Majest. von dem Thron, und knieten vor gedachtem Altar auf eine kostbare daselbst ausgebreitete Decke, worauf unser Ertz-Bischoff mit einer güldenen Nadel aus der H. Flasche einige

Tropffen Oel nahm, und solche mit dem Salb-Oel in dem güldenen Kelch von St. Remy vermischte, womit er darauf des Königs Haupt salbete, und, nebst gewöhnlicher Machung des Creutzes zweymahl sagte: Unguo te in Regem de oleo sanctificato in nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti. Das ist: Ich salbe dich zum König mit dem geheiligten Oel im Namen des Vaters, des Sohnes und des H. Geistes. Hierauf machten 2 Bischöffe dem König das Ober-Hemd und wollene Unter-Hemd auf, da denn der Ertz-Bischoff 1) einige Tropfen Salb-Oel auf des Königs Brust, 2) zwischen beyde Schultern, 3) auf die rechte Schulter, 4) auf die lincke Schulter, 5) auf die Rippen an der rechten Seite, und 6) eben daselbst auf der lincken Seite fallen ließ. Als diese Ceremonie vorbey, weyhete der Ertz-Bischoff die Handschuh und den Ring, der Bischoff von Laon aber trug die Heil. Flasche, der Bischoff von Langers den Scepter, der Bischoff von Beauvais den Königl. Mantel, der Bischoff von Noyon das Degengehenck. Der Bischoff von Soissons vertrat bey der Messe die Stelle eines Diaconi, der Bischoff von Amiens aber die Stelle eines Sub-Diaconi, die übrigen geistlichen Functiones aber verrichteten die Bischöffe von Rennes, von Courtance, von Rhodes, von St. Paul, von Agde, von Laon, von Lucon, von Sarlas, und der Bischoff von Anger that die Anrede. Der Regent trug die Krone, der Duc de Bourbon die erste Kirchen-Fahne, der Printz Conti die an-

dere

dere, der Graf von Thoulouse die Sporen, und der Duc de Chartres das Königliche Schwerdt, der Duc de Villeroy die Kriegs-Standarte, der Duc de Sommeri den Schweif des Königl. Mantels. Sonsten hatte man auch einige Gerüste in Form einer Gallerie in der Kirchen vor die vornehmsten Prälaten und andere Standes-Personen, nach ihrem Rang aufgerichtet, die Kirche aber war von unten biß oben mit Königl. Tapeten aufs kostbarste gezieret. Man hat auch die hochschätzbahren Reliquien, welche hier verwahrlich beybehalten werden, exponiret, worunter die Statua Ludovici Sancti, welche König Ludovicus XIII. am Tage seiner Krönung geschencket, und die von St. Remy, so verguldet und 100 Marck schwer, nebst der von St. Marcus, welche den 15. dieses von Corbeny anhero gebracht worden. Man hat auch einige andere Ornamenta der Kirchen, so reichlich mit Diamanten besetzet waren, sehen lassen. Indessen ist zu bewundern, daß sowohl der Königl. Einzug als auch die Crönungs-Ceremonie ohne die geringste Confusion zum Ende gebracht worden, ungeachtet eine unbeschreibliche Menge Zuschauer, und insonderheit Fremde dabey gewesen. Es ist auch dem König die Salbung nicht schwer geworden.

Als Se. Majest. von dar nach Versailles wieder zurückgiengen, wurden sie von dem Hertzog von Orleans zu Villers Corteret einige Tage nacheinander dermassen prächtig bewirthet worden, daß wenn alles sich also verhält, was man desfals aus Franckreich davon geschrieben, so ist dergleichen

Gastmahl vielleicht nie in der Welt gesehen worden. Denn die Frantzosen wollen versichern, daß auf selbigem wären verzehret und aufgewendet worden 100809 Pfund allerhand Sorten von Fleisch, 2045 Stück wild und zahm Geflügel, 3071 Pfund Schincken, 10552 Pfund Speck, 14039 Pfund See- und andere Fische, 36464 Eyer, 6663 Pfund Butter, 150096 Pfund Brodt, 80000 Bouteillen Burgunder- und Champagne-Wein, 200 Fässer gemeiner Wein, 800 Bouteillen Rheinwein, 1400 Bouteillen Cidre- und Englisch Bier, 3000 Bouteillen Brandtewein, Eau de Barbades, Ratafia und andere gebrannte Wasser, 8000 Pfund Zucker, 2000 Pfund Caffé-Bohnen, 1500 Pfund Chocolat ohne den Thée zu rechnen, 65000 Stück Citronen und Pomes d'Orange, süsse, herbe und sauere, 15000 Pfund von allerhand Confituren, 2000 Pfund gemischtes Zuckerwerck, so auf dem Jahrmarckt ausgetheilet worden, 4000 Pfund weisse Wachs Lichte. Das Porcelain, so von der feinesten Japanischen Sorte gewesen, und beym Desert gebraucht worden, habe in 30000 Stücken, und die von Cristal oder Glaß in 20000 Stücken bestanden. Hiernechst habe man 15000 Gläser und Caraffen zu trincken, 50000 Stück Teller, Schüsseln und dergleichen, theils von Silber, theils verguldet, 3300 Tafel- und andere Tücher, und 900 Dutzent Servietten gebraucht. Wie viel Köche und andere Leute dabey employret worden, sey daher abzunehmen, weil man allein 2000 Dutzent weisse

Schür-

Schürtzen gebraucht. Ob nun diese Specification in allem richtig, solches werden diejenigen, welche bey diesem Festin gegenwärtig gewesen, am besten beurtheilen können; die grosse Summa Geldes aber, welche dazu employret worden, zeiget an, daß es etwas besonders müsse gewesen seyn. Nachdem aber offtermeldter Hertzog von Orleans den 2. Dec. 1723. gantz unverhofft die Welt verlassen muste, (ob er mit Gifte vergeben worden, welches verschiedene Umstände glaubend machen, oder ob ihn der Schlag gerühret, bleibet dahin gestellet,) so änderte das bißherige Staats-Theatrum sich nicht wenig, indem nicht nur der Hertzog von Bourbon Premier-Minister ward, ein Herr, der mit dem Hause Orleans beständig æmuliret, sondern es schickte auch Anno 1725. der junge Frantzösische Monarch seine zukünfftige Gemahlin wieder zurück, da hingegen die an Don Carlos Verlobete ebenfals die Rückkehr nehmen muste, und vermählete der erstere sich hierauf annoch in selbigem Jahre mit des Stanislai Leczynsky gewesenen Königs in Pohlen Printzeßin Tochter, welchen Herrn der vormahlige König in Schweden Ao. 1704. zum Könige in Pohlen wehlen und krönen lassen. Als dieses geschahe, schloß man den 8. Sept. 1725. zu Herrenhausen zwischen Franckreich, Groß-Britannien und Preussen eine besondere Alliantz, von deren Würckung, auch ob Spanien im Ernst den Schimpff wegen der zerrissenen Heyrath von Franckreich gerochen wissen wollen, die Welt zwar mit gros-

sem Verlangen einen Ausgang erwartete, doch es erfolgete nichts. Als sonst vorerwehnter König Stanislaus Ao. 1719. nach Straßburg kam, ward er allda mit solchen Ehren-Bezeugungen empfangen, als ob er würcklich ein gekröntes Haupt sey, wie dieses aus angeführtem Bericht mit mehrerm zu ersehen.

Den 31. May begab sich der König unter Escorte 2. Esquadrons Königl. Frantzösischer Dragouner auf Hagenau, woselbst schon 2 andere Esquadrons zur Convoy parat stunden. Der Commendant in Hagenau bewillkommte den König im Forst, worauf die gantze Cavallerie Se. Majest. in des Stadtmeister Wimpffers Hauß brachte, woselbst Sie von dem gantzen Rath trefflich tractiret und bedient wurden. Nach der Mahlzeit setzte der König die Reise nach Straßburg fort, und wurde durch den Comte du Bourg, Ritter des Ordens vom H. Geist und General-Lieutenant der Königl. Trouppen, auch Commendanten im Elsaß, nebst einer grossen Anzahl Cavalliers anderthalb Meilen von der Stadt empfangen. Der König setzte sich in seine Carosse, hinter ihm aber fuhr der Comte du Bourg mit dem General-Lieutenant Maupous, die andern Carossen wurden von des Königs Suite besetzt. Bey des Königs Ankunfft vor der Stadt wurde mit 40 Canonen die erste, sodann als Sie unter denen Thoren waren, die zweyte, und letztlich da Sie ausstiegen, die dritte Salve gegeben, worauf Sie in ein trefflich meublirtes Zimmer gebracht wurden. Von dem Stadt-Thor an biß

an

an biß an Ihro Majest. Logiment stunden alle Infanterie-Regimenter der Guarnison rangirt mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel, die Cavallerie marschirte theils vor, theils nach der Carosse unter Trompeten- und Paucken-Schall biß an Ihro Majest. Logiment, woselbst der Hertzog von Birckenfeld und Printz von Auvergne Ihro Majest. bewillkommten, dieser letztere complimentirte den König in einem Ceremonien-Kleid im Namen der gantzen Clerisey, Msr. Dandelot Namens der Noblesse in Gegenwart des Adels, und der Herr von Klingling im Namen der Stadt. Bey der Tafel wurde der König mit aparten Schüsseln tractiret, so war auch ein aparter Königl. Schenck-Tisch aufgestellet. Die Schweitzer-Guardes trugen auf, nebst verschiedenen Personen aus der Stadt, es durffte aber keine Livree ins Zimmer kommen. Währender Mahlzeit hörete man eine treffliche Music, wornach der König in des Comte du Bourg Garten biß in die Nacht sich divertirte, da dann in der gantzen Stadt Illuminationes mit schönen Devisen zu sehen waren, womit man die folgende Nacht, so lang nemlich der König da blieb, continuirte. Des Morgens um 10 Uhr besahe der König in gleichmäßigem Pomp die Citadelle und wurde mit einer dreyfachen Canonade von selbiger salutiret. Hierauf besuchte er die Messe in der Haupt-Kirche, da dann vom Tallardischen und andern Regimentern verschiedene Compagnien mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel biß an die Kirche und von dannen wieder an Dero Logiment ran-

giret waren. In der Kirche wurde dem König von dem Printz d'Auvergne in Gegenwart aller Canonicorum und des gantzen Capituls das Weyhwasser gereichet, worauf der König nach einer zugerichteten erhöheten Etage sich verfügte, woselbsten ein Sessel mit Cramosin-Sammet und güldenen Galaunen und Spitzen bordirt stunde, den der König einnahm; Auf beyden Seiten waren zwey Balcons, auf welchen währender gantzen Messe eine fürtreffliche Music sich hören ließ, ausser da die Elevation geschahe, da dann alle Tambours von allen Regimentern ihre Trommeln rührten. Nach der Messe und als der König alle Kostbarkeiten der Kirche nebst dem berühmten Uhrwerck und magnifiquen Thurm gesehen hatte, wurden Se. Majest. in eben demselbigen Pomp wieder nach Dero Logement in des Comte du Bourg Behausung geführet, woselbsten abermahl eine kostbahre Tafel stunde. Nach gehaltener Tafel aber arrivirte der Cardinal de Rohan, und machte Ihro Majest. seine Reverence, gegen 4 Uhr aber besahe der König die um die Stadt gelegene Gärten, und sonderlich des Herrn von Klinglings, woselbst man wieder eine kostbahre Collation und fürtreffliche Music angeordnet hatte, der König wieder in sein Logement sich verfügte, und daselbsten zu Nacht speisete. Folgenden Tages besuchte man die Messe, wie Tags vorhero geschehen, worauf der König dem Printzen von Birckenfeld und Printzen Friedrich von Auvergne die Visiten gaben, welche dann beyderseits Ihro Maj. wieder zu Dero Logement bey dem Comte de Bourg

zur

zur Mittags-Tafel begleiteten. Um 3 Uhr Nachmittags besahe der König das Haus des Herrn Dandelots, allwo abermahl eine herrliche Collation nebst einer galanten Music angeordnet war, wornach der König wiederum verschiedene schöne Gärten besahe, und bey dem Printzen von Birckenfeld zu Nacht speisete, wobey es besonders sehr magnific hergegangen, und war remarquabel, daß den König allezeit ein groß Detachement Infanterie auf Ordre des Comte du Bourg zur Guarde convoyrte. Endlich stellten sich folgenden Tages Morgens um 6 Uhr alle vornehme Herren bey Ihro Majestät Logement wieder ein, und beurlaubten sich mit gleichen Ceremonien, wie es beym Empfang geschehen ware. Der Comte du Bourg führete Ihro Majest. in die Carosse, und wurde der König von ihme biß 3 Meilen vor die Stadt begleitet, so musten auch 2 Esquadrons vom Regiment du Maine gar mit bis nach Hagenau marschiren, von wannen der König nach eingenommenen Mittagmahl bey dem Herrn Platz-Major de Vivie seine Route auf Weissenburg fortsetzete, und von 2 andern Esquadrons der Königin Leib-Regiment, welche zu solchem Ende daselbst schon parat stunden, biß nach gedachtem Weissenburg convoyret wurde.

Das vier und zwantzigste Capitel.

Von dem letztverstorbenen König, Ludewig XIV. aber ist annoch zu gedencken, daß selbiger durch verschiedene wichtige Friedens-Schlüsse seine Regierung gar merckwürdig gemacht hat. Denn weil dieser Printz fast seine gantze Regierung über die Waffen in den Händen gehabt, so ergiebet sich von selbsten, daß selbiger auch verschiedene und zwar gar ansehnliche Friedens-Schlüsse getroffen: jedoch wie man hier weder den Münsterischen, Aackischen und Nimwegischen, noch den Ryßwickischen beyzubringen gedencket; Also will man jetzo nur von denen letztern handeln, die ermeldte Majestät mit denen im Krieg verwickelt gewesenen Printzen errichtet, jedoch der Jahre nur zu gedencken, in welchen gedachte letztere Friedens-Schlüsse vorgegangen sind, so hatte derjenige Krieg, den Franckreich von 1688. biß 1697, und zwar sonderlich mit denen Teutschen geführet, diese zum Theil gar sehr erbittert, daher solches auch die Zeiten waren, in denen eine so grosse Menge allerley Chartequen wider Ludewig XIV. ausflogen, darvon man allhier nur zwey beybringen will, um aus selbigen tanquam ex ungue Leonem von denen andern urtheilen zu können. Man führet sie also nicht um deswillen an, als ob in selbigen eine sonderbare Staats-Weißheit enthalten wäre, oder, daß

sie

sie die damahligen geheimen Anschläge dieses oder jenes Hofes etwan entdecketen, denn von allen dem ist in beyden wenig zu befinden; sondern sie sollen nur ein besonderer Beweiß von dem seyn, was man desfalls vorher gesaget, daß nehmlich die allermeisten gegen Franckreich heraus gekommene Schrifften gar schlecht und armseelig abgefasset, zugleich entweder nach offenbahren Heucheleyen schmecken, dafür sich doch ein Historicus und Politicus wie vor der Pest hüten soll, oder, sie haben eine armselige und zur Sache nichts nützende Exclamationes und Exaggerationes in sich, oder, wenn sie sich ja auf ein Raisonement einlassen wollen, ist solches insgemein mit vorigen angefüllet. Das erstere aber hat den damahls lebenden Pabst mit aller Gewalt gleichsam bereden wollen, es solte und müste sich Franckreich und alle Christliche Printzen untereinander vergleichen, darmit sie mit gesamter Hand das Türckische Reich angreiffen könnten, und man solte fast schweren, daß der erstern ihr Verfasser ein Uhr-Enckel des Pabsts Pii II. sey, der die Türcken auch mit aller Gewalt ausgerottet wissen wolte, wenn man nicht wüste, daß dieser geistliche General-Commandeur der Römischen Religion nicht habe heyrathen dürffen, doch könte es seyn, daß er Filios naturales hinterlassen, von deren einem dieser Anonymus etwan abgestammet, welches denn andere untersuchen mögen. Wegen damahliger Zeiten Umstände aber hat man vorberührte Schrifft allhier mit beybringen wollen.

Sum-

Summarischer Inhalt eines Italläniſchen Tractätleins, genannt: *LE RAGGIONI Di ſua Sta. il Papa INNOCENTIO XII. N. Sig. per la pace tra Prencipi Chriſtiani, & continuatione della guerra contra i Turhi, con diverſi motivi appoggiate.* Das iſt: Die Urſachen, welche der Heilige Pabſt Innocentius XII. den Frieden unter den Chriſtlichen Potentaten zu ſchlieſſen, und dagegen den Krieg mit den Türcken fortzuſetzen, anführe, mit unterſchiedlichen Motiven beſtärcket. Im Jahr M DC XCII.

Es haben Ihre Päbſtl. Heil. aus Chriſtlichem Eyfer und recht Väterlicher allgemeinen Sorgfalt für die Ruhe der Chriſtenheit in unterſchiedenen vorgewesenen Audientzen, ſonderlich nach Eroberung der Stadt und Veſtung Namur, ſo wohl dem Kayſerlichen Bothſchaffter, Fürſten von Lichtenſtein, als auch dem Spaniſchen und Savoyiſchen Geſandten aufs allerbeweglichſte vorgeſtellet, wie hoch nothwendig und unumgänglich es ſey, auf einen Frieden in der Chriſtenheit zu dencken; Eines Theils: Weil man jetzt im Krieg mit den Türcken begriffen, welche zu dämpffen, und gäntzlich aus Europa zu vertreiben, eine ſolche Zeit und Occaſion ſey, die in vielen Seculis nicht geweſen, noch wiederkommen würde. Denn das Ottomanniſche Reich ſchon ſo weit geſchwächt, daß es nicht allein das Königreich Ungarn mit viel ſchönen und groſſen Landſchafften verlohren, ſondern auch an Volck und

Geld

Geld gantz erschöpfft sey, dahero wenn man nach getroffenem Frieden mit Franckreich den Krieg ernstlich fortsetzte, eine endliche und gäntzliche Victoria von demselben wohl zu hoffen, zumahl man alsdenn die Mittel an Volck und Geld, so noch bis dato ohne allen Nutzen wider Franckreich angewendet worden, mit viel besserem Effect wider den Türcken brauchen könte, darzu denn Ihre Päbstl. Heil. auch ihres Orths mit allen Kräfften concurriren wolten: Andern Theils hätte die Erfahrung bißher gegeben, daß ungeachtet der grossen Macht der Alliirten, wegen langsamer Resolutionen, mancherley Interessen und Absehen, Irrungen in dem Commando und modis exequendi diesem absoluten König und einigem Haupt, in Conformität seiner Consilien, und schneller wohlgefaßten Execution nichts abgewonnen werden können, wäre auch so bald keine Hoffnung darzu, sondern vielmehr zu befürchten, wann man es noch länger anstehen liesse, einige Trennung, oder Annehmung der Neutralität, oder ander Accident unter den Alliirten darzu kommen, und alsdann so gute Conditiones von Franckreich nicht würden erhalten werden können. Itzo aber wäre der König sehr darzu inclinirt, weil sein Königreich an Macht sehr abgenommen, dahero des Friedens hoch vonnöthen hätte, dann Se. Allerchristl. Majest. sich bißher extraordinariè angreiffen, und alle Kräffte seines Reichs herfür suchen müssen, um so vielen Feinden zu widerstehen, jedoch sey er noch so schwach nicht, daß er nicht ferner offen-

sive

sivè gehen, und einen Platz nach dem andern wegnehmen könte, wie unlängst mit Namur im Angesicht der Alliirten geschehen sey, welches Ihrer Kayserl. Majest. nicht weniger dem Catholischen König und Hertzog von Savoyen billig ein tieffes Nachdencken verursachen solte, dem Kriegs-Glück weiter zu trauen, sondern vielmehr die Conditiones anzunehmen, mit welchen man sich allerseits beruhigen könte. Inmassen der Königl. Frantzösische Gesandte Rebenac sich vielmahl verlauten lassen, Sie wolten Sr. Päbstl. Heil. Carta Blanca offeriren, die Friedens-Conditiones selbst darauf zu entwerffen. Vors dritte hätten die Catholische hohe Häupter billig zu bedencken, in was grosse Gefahr die Catholische Religion durch die gegenwärtige Alliantz gesetzt würde, wenn Franckreich allzusehr herunter gebracht werden solte, welches alles mit mehrern Umständen weitläufftig dargethan und ausgeführet worden.

Diese und andere dergleichen Rationes mehr lässet man billig in ihrem hohen Wehrt beruhen, und müste einer kein guter Catholischer Christ seyn, der daran etwas zu tadeln finde. Dann wer wolte nicht die Ruhe der Christenheit mit den Türcken weit vorziehen? Und wer wolte nicht das Intresse des Heil. Stuhls, und der Catholischen Kirchen, als unser aller Mutter, die Cynosur aller Consilien seyn lassen? Wolte GOtt der Allerchristlichste König hätte es gethan, und wäre nicht in die Reichspf. Lande eingefallen, zu der Zeit da die Kayserl. und Venetianische Waffen in ihrem grösten Flor gestanden, wodurch sich dann

das

das Blatt gewendet, so daß man nun gnug zu thun hat, sich gegen den Türcken defensivè zu halten. Wie nun, sage ich, Ihr. Päbstl. Heil. Intention höchlich zu rühmen und zu preisen, also will man auch dieselbe hierdurch zu secundiren, und nur dieses ohne alle Maaßgebung vorzustellen bemühet seyn, wie dero hochpreißlicher Endzweck nicht nur auf ein, zwey oder drey Jahr, sondern auf eine solche geraume Zeit zu erreichen, daß die liebe Posterität deroselben deswegen auf viele Secula verobligirt sey. Solches wohl zu verstehen, dienet vornehmlich in Betrachtung gezogen zu werden:

Erstlich der verteuffelte Neid der Frantzosen wider das höchlöbliche Haus Oesterreich: und odium plus quam Vatinianum, oder eingewurtzelte Haß wider die glorioſe Spanische Nation, also, daß sie keine Gelegenheit versäumen jenes zu drücken, zu schwächen und zu verläumden, auch dero devote Stände zu verführen, oder die confœderirte Potentien zu alieniren: die Spanische Nation aber, wo sie nur können und mögen, beydes in Schimpff und Ernst zu verspotten und zu verhönen. Dessen unläugbahres Exempel hat man bey jüngstem Friedensbruch gesehen. Denn es schien, daß die Glückseligkeit der Kayserl. Waffen durch die Eroberung der Stadt und Vestung Belgrad auf den höchsten Gipffel gestiegen wäre, so daß nun die Bahn nach Sophia eröffnet, und der Garaus des Ottomannischen Reichs vor der Thür zu seyn erachtet wurde, da muste die gottlose Ruptur vorgenommen, und mit chimerischen Ursachen,

durch

durch ein liederliches verläumderisches Manifest beschönt werden; Obschon ein Blinder mit Händen greiffen können, daß Franckreich nicht die geringste Ursach zu einiger apprehension, weder gegenwärtig noch zukünfftig gehabt, sondern einzig und allein der Zweck dieses ungerechten Friedbruchs gewesen sey, die Kayserl. Victorien zu hemmen, und zugleich in trüben Wessern zu Fischen, das ist, die ungerechten *reuniones* der eingebildeten *pertinentien* der *cedirten* Lande zu behaupten, in Meynung, die Teutsche Nation würde sich mit dem so viel unschuldigen Ständen angedroheten, ja gantz barbarischer Weise verübten Feuer und Schwerdt erschrecken lassen, daß sie den Kayser disponirte, in dem spötlich angesetzten vier monatlichen Termin alles einzuaehen, was Franckreich nur begehrte, und die so hefftig verlangte Gräntze des Rheinstrohms ihm unbeschränckt zu lassen. Vors andere muß erwogen werden, daß der König in Franckreich nichts anders in seinem Sinn und Gedancken habe, als die Spanische Königreiche und Lande auf einen Fall (den der Allerhöche verhüte) als ein Erbtheil seines Herrn Sohns des Dauphins zu vindiciren, und mit seiner Cron zu reuniren, auch die vorgemelte Gräntze des Reinstrohms, es koste was es wolle, dermahleins zu erhärten; denn dieses bringt sein Vastum Lobs- und Landes begierge Ingenium mit sich, die Frantzosen lassen sich auch solches in ihren Schrifften und Dicursen nicht undeutlich verlauten.

Vors

Vors dritte haben Ihre Päbstl. Heil. wohl zu erwegen, daß die Frantzosen mit den Türcken in vertraulicher Correspondenz stehen, denselben mit Rath und That assistiren, ihnen mit Ingenieuren, Feuerwerckern, Artollerie-Bedienten, und andern Kriegsverständigen an die Hand gehen, ihre Soldaten ihnen dienen lassen, auch, welches in alten Zeiten Criminel gewesen, Wehr und Waffen zuschicken. Da siehet man nun nicht, wie der Frantzösische Hof verbunden werden könne, solches zu unterlassen, ehe und bevor er dergestalt gedemüthiget worden, daß er sich wohl vinculiren lasse, davon abzustehen, und weder per directum noch indirectum den Türcken Beystand zu leisten. Sonsten könte er im Friede der Christenheit weit mehr Schaden thun, als mitten im Kriege.

Vors vierdte haben Ihre Päbstl. Heil. des Heil. Stuhls Interesse selbst wohl zu bedencken, und sich zu erinnern, was der König in Franckreich, als er in der grösten Einbildung seiner unüberwindlichen Macht stunde, demselben für Schimpff und Dampff angethan. Ich mag sie nicht betrüben mit Vorstellung dessen, wie sich die Frantzosen gegen unsern Heiligen Vater den Innocentium XI. bezeiget, wie sie ihren Ambassadeur den Lavardin mit einer starcken bewehrten Mannschafft in Rom, als eine mit Krieg überwundene Stadt geschickt, in Meynung der fromme Pabst solte sich erschrecken lassen, und dem Frantzösischen Trotz weichen, damit er die Regalia an solchen Orthen, wo sie zuvor nie

im Gebrauch gewesen, einführen lassen möchte: Andere Neuerungen in Ecclesiasticis, und bey der Quartier-Freyheit vor itzo zu geschweigen. Wäre der Krieg nicht darzwischen kommen, die Frantzösische Bischoffe würden es wohl gelassen haben, sich dem Heil. Stuhl zu submittiren und zu reversiren, wie sie gleichwohl seithero thun müssen.

Vors fünffte dienet wohl zu mercken, daß der König in Franckreich ein unsichtbares Idolum habe, dessen Cultum er allen andern Diensten, welche ein Christlicher Regent GOtt und seiner Kirchen, auch der Gerechtigkeit und Redlichkeit schuldig ist, vorziehet. Das heisset er sein Interesse, auf dessen Apparition, und so bald es sich sehen läst, betet er es an; Man mag ihm alsdenn die Astræam, Fidem, Pietatem, Clementiam, Æquitatem und alle andere Tugenden, welche die Heyden als Göttinnen veneriret: ja auch GOtt und seine Heiligen selbst, Blutfreund- und Schwägerschafft, ja alle andere vincula societatis humanæ und Christianitatis vorstellen, so gelten sie lauter nichts, sondern das Interesse, oder teutsch zu sagen, Eigennutz muß vorgezogen werden, solten auch eigene Leute und Unterthanen darüber crepiren, denn dieser Conservation, Wohlfahrt und Aufnehmen ist sein vornehmstes Interesse nicht. Ihm allein zu Dienst und Nutzen müssen sie Gut und Blut ja Leib und Seele aufopffern. Dieser Götzen-Dienst bringt nun mit sich, daß alle Friedens-Tractaten, geschworne Acta und Pacta, Still-

stands-Jahre, und was sonst die ehrbare Heyden hoch und heilig halten, demselben weichen müssen: ja die Interpretationes, welche dieses Idolum suppeditirt, müssen recht seyn und gelten, ob gleich Bartolus und Baldus, Hugo Grotius und alle Doctores Juris Gentium tolle darüber werden mögten. Die Exempel sind leider mehr als zu wohl bekand, und deßwegen anzuführen unnöthig.

Vors sechste. Eben dieses Interesse macht, daß die Frantzosen grosse Heuchler in der Religion sind. Denn wie sie die Hugonotten, ihrer habenden Edicten und Privilegien ungeachtet, aus dem Königreich vertrieben haben, um der Welt weiß zu machen, wie grosse Catholische Zelanten sie wären, da stärckten sie die Rebellen in Ungarn am allermeisten, und druckten den Heil. Stuhl so sehr sie konten. Dergleichen Exempel man weder von dem höchstlöblichen Haus Oesterreich, noch von dem Catholischen König wird finden oder geben können. Dahero ist im geringsten nicht zu besorgen, wenn gleich der König in Franckreich in etwas tieff herunter gebracht werden möchte, daß darum die Heil. Kirche sich einiger Gefahr zu befürchten haben solte. Es wird aber vors siebende von Ihrer Päbstl. Heil. gar vernünfftig und wohl observirt, daß der König in Franckreich noch zur Zeit so weit nicht herunter sey, daß er nicht den Alliirten insgesamt noch wohl gewachsen und eine Zeitlang viel zu schaffen geben könne. Man kan nicht läugnen, daß er annoch hier und dar offensivè zu gehen, und den Alliirten zu Trotz ei-

nen Platz nach dem andern wegzunehmen wohl vermögend sey, wie die Erfahrung bezeuget. Aber eben dieses ist die Haupt-Motive, die uns Ursach und Anlaß gibt Ihro Päbstl. Heil. in tiefstem Respect vorzustellen: wenn diese unmäßliche Macht und ungezähmte Begierde Land und Leute zu gewinnen, nicht geschwächt noch gebändiget wird, daß sie dem Heil. Stuhl nach wenig Jahren unerträglich, allen Europæischen Potentaten gefährlich, ja dem höchstlöblichen Haus Oesterreich, und der Spanischen Monarchie exitial fallen könne. Man bedencke doch, wenn Franckreich itzund, da es fast gantz Europen wieder sich hat, nicht gedämpffet noch gedemüthiget wird, wie trotzig, hochmüthig und eigenwillig, oder auf Frantzösisch zu sagen, fier, es sich künftig in allen seinen Handlungen gegen andere Potentaten erweisen werde: Es wird in allen Stücken und Puncten recht haben wollen: Niemand wird das Hertz haben sich ihm zu widersetzen, sonderlich in dem Römischen Reich, da die nahe Nachbarschafft (wenn die alte Barriere) nicht wieder interponirt wird) gar leicht wieder lose Händel erwecken kan. Zu geschweigen, daß ihrer viel sich an Franckreich hängen, und ihre ungerechte Sachen durch dessen grosse Autorität und Beystand werden hinaus führen wollen. Wie schmertzlich wehe wird solches alsdenn einem künftigen Pabst, und einem Römischen Kayser thun, da die einmahl dissolvirte Alliantz unmüglich zu restabiliren; auch auf die Stände des Reichs, wie man schon siehet daß es gehet, sich wenig zu verlassen seyn würde.

Wann

Wann dann die ungezweiffelte Meynung Ihro Päbstl. Heil. ist, keinen zwey- oder drey Jährigen, sondern vielmehr einen beständigen und lange Zeit daurenden Frieden unter den Christlichen Potentaten zu schliessen, dann sonst kan man doch den Türcken-Krieg zu keinem zuverläßigen Ende bringen, welches doch der Hauptzweck des Christlichen Friedens seyn soll; So muß eines Theils die Materia Belli, die itzo schon bekandt ist, gäntzlich abgethan, und aus dem Wege geräumet, und ja nicht wieder durch einen præcipitirten unförmlichen Stillstand ad incertos eventus ausgesetzt werden; Anderer Gestalt würde es nichts anders seyn, als das Feuer mit der Aschen verscharren, damit es bey der geringsten Occasion in desto grösserer Flamme wieder ausschlage: Andern Theils muß Franckreich also gedemüthiget werden, daß ihm die Lust vergehet, wieder zu rumpiren, oder sich in fremde ihn nichts angehende Händel zu mischen.

Hierauf entstehet nun die Haupt-Frage: Ob dann bey gegenwärtigem *statu rerum*, und nach der *experienz* der verflossenen vier Jahre, die itzt gemeldte beyde Puncten nunmehr zu behaupten, und darauf ein beständiger dauerhaffter Friede zu hoffen? Die Frantzosen meynen zwar Ihre Päbstl. Heil. damit zu gewinnen, daß Sie eine grosse Friedens-Begierde vorgeben, ja daß sie derselben gar Carta bianca, (das ist: Blanquete) præsentiren wollen, die Friedens-Articul darauf zu registriren. Allein man kennet der Frantzosen Pralerey wohl. Wie

vielmahl haben sie sich zu Nimegen gerühmet, sie hätten den Frieden im Sack, wie sie am allerweitesten davon entfernet waren. Wann demnach Ihre Päbstl. Heil. nur belieben wolten, ein experiment davon zu nehmen, und bey den Frantzösischen Ministris durch gute Confidenten sondiren zu lassen: Ob sie wol geneigt, die rechtmäßige renunciation der verstorbenen Königin in Franckreich, die sie als Infantin von Spanien eydlich gethan, die Frantzosen aber Anno 1667 so hefftig angefochten, in allen ihren Clauseln und Umständen zu agnosciren, gelten zu lassen, mithin allen Prætensionen, die sie an die Spanische Königreiche und Lande haben, oder haben könten, zu renuuciiren: 2. Ob sie dem jungen Hertzog von Lotthringen sein Land, ohne alle limitation völlig restituiren: Und 3. die seit dem Münsterischen Frieden dem Reich entzogene Lande wieder abtreten: 4. dem Türcken und allen seinen Wercken, und allen seinen Wesen absagen, und weder heimlich noch öffentlich demselben einigen Beystand noch Vorschub thun wollen. Da wird sichs bald weisen, ob es ihnen mit dem beständigen Friede ein rechter Ernst sey, und ob sie diese puncta auf ihr blanquet wollen setzen lassen? Ich fürchte leyder! sie willigen deren keines, und dadurch wird die Vanität ihrer Pralerey an den Tag kommen, daß Ihre Päbstl. Heil. wol mercken und erkennen werden, es seye ihnen nicht um den Frieden zu thun, sondern nur um die Zeit zu gewinnen, damit sie die itzige Allianz zertrennen, und hernach den Krieg desto grimmiger wieder anfangen mögen. Wann

Wann demnach iztgedachter massen noch zur Zeit kein zuverläßiger Friede, mit Aufhebung aller streitigen Puncte von ihnen zu erlangen, so entstehet die andere Haupt-Frage: Durch was Mittel und Wege dann die Frantzosen zu einem rechtschaffenen Frieden zu bringen? auch wie es zu machen, daß sie darbey bleiben müssen, und denselben nach zwey oder drey Jahren nicht wieder brechen? Da dann kein ander Mittel erfunden noch gegeben werden kan, als daß man den Krieg, ernstlich schärffer und stärcker, als bißhero geschehen, zu Land und Wasser fortsetze. Welches aber nicht müglich ist, wann Ihro Kayserl. Majest. den Türcken-Krieg continuiren, dadurch Ihre Kräffte und Consilia allzusehr distrahirt und geschwächt werden, daß Sie den sedem belli über den Rhein nicht transferiren, noch den Alliirten in den Niederlanden, in Catalonien und Savoyen Lufft machen können. Man hat nun die 3. Jahr her wol gesehen, wie es gegangen, da es bald an dem Commando, bald an Mannschafft, bald an diesem bald an jenem gefehlet; Wie man einen und den andern hoch bitten, ja fast anflehen und Assignationes gnug geben müssen, daß er mit zu Felde gegangen. Hingegen, wann man Friede mit den Türcken macht, und sedem belli in des Feindes Land transferirt, der Krieg eine gantz andere Gestalt gewinnen, und je länger je leichter werden wird.

Solches ist nun gar keine unmügliche Sache, wann unter Ihro Kayserl. Majest. allerhöchsten

Auctorität die Stände des Reichs sich angreiffen, und nach der unter sich habenden Repartition, mit gesamtem gleich durchgehendem Zuthun eine Armee von 120000. Mann aufrichten, und die Kriegs-Casse, Magazinen, Artillerie und alle andere Kriegs-Nothdurfften nach proportion aufbringen, oder heute oder morgen unter sich peræquiren. Dann nicht zu zweiflen, wann man einen rechten Ernst spüret, in des Feindes Land zu gehen, und eine durchgehende Gleichheit dabey beobachtet, daß kein Stand sein äusserstes darbey zu contribuiren difficil seyn werde. Sonderlich, wann eine wohl clausulirte Reichs-Garantie darzu kommen solte, daß man die mit Göttlicher Hülffe vom Feind wieder eroberte Länder durch unpartheyische Reichs Sequestros so lange administriren lassen wolte, bis denen, die über ihr Contingent an Volck, Geld, Munition und dergleichen etwas beygetragen, oder auf Reichs-Credit hergegeben, satisfaction wiederfahren. Wann nun mit der angedeuteten Macht ein fester Fuß in des Feindes Land gesetzt wird, so können des Feindes Vestungen am Rhein sicher bloquirt, und wie es mit den Ungrischen zurück gelassenen Vestungen gemacht worden, durch Hunger und Abschneidung alles Succurses nach und nach gewonnen werden. Solcher Gestalt ist zu hoffen, daß die Frantzosen vom teutschen Boden vertrieben, die alte Barriere der Franche Conté, Lothringen und Lützenburg restabilirt, und auf solchen Grund ein beständiger, gewisser und dauerhaffter Friede, wie denselben

selben Ihr. Päbstl. Heil. verlangen, getroffen werden könne.

Wegen Ihro Kayserl. Maj. Confœderirten, als Polen und Venedig, ist noch zu gedencken, daß dieselben an dem Frieden mit dem Türcken nicht hinderlich seyn werden noch können, denn sie sind bereits so schwach, daß sie gegen den Erbfeind weiter nichts vermögen, und der Ruhe höchlich vonnöthen haben, wie sie dann in zweyen Campagnen die geringste Progressen nicht gethan, dahero sie dann entweder mit Friede machen, oder nullo jure begehren können, daß Ihro Kayserl. Maj. um ihrentwillen länger in fœdere bleiben. Ein solcher casus superveniens, wie der Frantzösische Krieg ist, kan machen, daß auch die stärckste Confœderation deswegen optimo jure aufgehoben werden maß, also daß die Confœderati entweder geschehen lassen müssen, daß pars tam enormiter læsa bona illorum pace & consensu aus dem fœdere heraus trete: oder sie müssen communem causam mit ihm machen, und den Aggressorem auch für ihren Feind mit declariren. Welches, wenn es die Zeit lidte, mit guten Rechtsgründen ex jure gentium & rationibus juris civilis wohl zu behaupten wäre. Wann aber einmahl ein redlicher rechtschaffener Friede getroffen, u. man von Franckreich versichere ist, daß es nicht nach Belieben wieder brechen dürffe, alsdann wird von totaler destruction des Türckischen Reichs in Europa zu reden seyn. Die drey alliirten Christlichen Potentaten werden sich in dem nechst bevorstehen-

den Frieden mit dem Türcken schon also zu præcautioniren wissen, daß die Ruptur mit einem alle zugleich treffen und angehen solle. Diese Clausul wird den Türckischen Säbel eine geraume Zeit in der Scheide behalten. Unterdessen recolligiren die Christliche Alliirten ihre Kräffte, das Königreich Ungarn kömmt wieder in seinen Flor, daß man bey der ersten Occasion, die sich zwischen benachbarten Reichen mehr als zu bald zu begeben pflegt, den Krieg mit grösserm Muth und Stärcke wider die Ungläubigen anfangen, und mit mehrer Hoffnung eines glücklichen Ausgangs als jetzo, wird fort und hinausführen können, wodurch dann Ihro Päbstliche Heiligkeit selbst, oder dero Successores auch dißfals ihren löblichen Zweck erreichen werden.

Dero heilsame und zu gemeiner Christenheit Besten angesehene gemeinnützige Consilia wolle GOtt von oben herab segnen und wohl gedeyen lassen. Im übrigen remittiren wir den günstigen Leser auf das in Italien befindliche Tractätlein selbst, so seither ohne allen Zweiffel, obschon ohne Meldung des Orts, in Druck herausgekommen seyn wird.

Es sey immittelst der Verfasser von diesen Zeilen wer er wolle, so ist er nicht der erste gewesen, dem der Kopff voll solcher Einfälle gestecket, indem er nicht nur gedachten Pabst und andere zu seinen Vorgängern hat, sondern es haben sich sogar wackere Gelehrte die Zeit mit dieser unnöthigen Arbeit verderbet, mithin gan-

ge Bücher voll solcher Consilien gestellet, (*) nach deren ihren Einfällen das Türckische Reich ausgerottet werden könte. Diese Leute müssen sich gewiß eingebildet haben, ob sey die Christl. Religion um deswillen in die Welt gekommen, damit durch sie andere Völcker, die solcher nicht zugethan, mit Strumpff und Stiel vertilget würden. Doch wie weit sie deßfals von den wahren Lehren unsers Heylandes abirren, wird ein jeder von selbst finden, der die Schrifft mit vernünfftigen und devoten Augen anzusehen und zu lesen begehret, er wird zugleich sehen, daß die angerathene Türcken-Ausrottung aus einem geist- und weltlichen Papismo herrühre, der zugleich die befremdlichen und vielen annoch gar tief im Hertzen steckenden Gedancken gebohren, als ob die Türcken die Erb-Feinde der Christen und Christlichen Religion wären.

Doch nun zu dem andern guten Manne zu kommen, so will solcher über Franckreich her, welches in seinen Gedancken eben so massacriret werden müste, als wie der Türckische Staat, daher er auch gerathen, daß das Hauß Oesterreich mit den Türcken schliessen und hingegen jenes mit Strumpf und Stiel von dem Erdboden vertilgen solte, wie alles dieses beygehende, mit lau-

ter

(*) Rumetsch de Evers. Turcorum. So haben auch Conring und andere gantze Opera von solchen Scriptoribus zusammengetragen, die mit ihrer Feder das Türckische Reich zerstören wollen.

ter Staats-Weißheit angefüllete Blätter mit mehrern besagen.

Unvorgreiffliches Bedencken, ob die zween grosse Kriege mit dem Türcken und Frantzosen zugleich fortzuführen: Oder ob mit einem, und mit welchem am ersten Friede zu machen?

Ne Hercules quidem contra duos, haben die Alten gesagt. Es ist auch ein altes und wahres Sprichwort: Wer zween Feinde habe, solle mit dem einen Friede machen, damit er dem andern desto besser gewachsen sey. Nun haben wir es hier mit zweyen Feinden zu thun, deren wir wohl keine grössere noch stärckere haben könten.

Der Türckische Kayser, ein absoluter Herr über so viel Königreiche und Länder, wenn er gleich gantz aus Europa vertrieben wäre, hätte doch noch so viel übrig, daß er der Christenheit genug zu schaffen machen könte; denn er besitzt ausser Europa gantz klein Asien, die mächtigen Königreiche Armenien und Syrien biß an den Euphratem, gantz Egypten, biß an die Catarrhactas Nili und die Insul Suaquen im rothen Meer, ist von der Donau an zu rechnen ein Tractus von 300. Teutschen Meilen: Zudem hat er den Tartar-Chan in Crimæa zu seinem Bunds-Verwandten, und die See Räuber der Barbarischen Küste zu seiner Devotion. Diese grausame Macht, wenn sie in sich selbst einig, und von einem klugen Haupte verwaltet wird, ist capabel,

bel, der gantzen Christenheit die Waage zu halten, wenn sie sich gleich insgesamt wider die Türcken verbünde.

Der König in Franckreich hat zwar nur ein Königreich, es ist aber solches dergestalt bequem und an einem Stück so wohl gelegen, daß es die Schiffarth nach Osten und Westen bequemlich führen: darzu fruchtbar und trächtig, daß es viel Früchte und Erdgewächse ausgeben kan: das Volck ist kunstreich und geschickt in allerley Handthierungen, daß es schöne Waaren und Manufactur arbeiten und in die gantze Welt vertreiben kan; zudem von Sitten und Gebräuchen so artig und anmuthig, daß sich die andern Europäischen Nationes gleichsam darein vernarret, und der Frantzosen Moden und Manieren folgen, Cammer-Diener und andere vertraute Leute von dieser Nation um und neben sich haben, und die Exercitia an ihren Höfen durch sie treiben lassen: auch wohl etliche Hof-Aemter durch sie bestellen: starck zu ihnen reisen, und ihnen ein grosses Geld zubringen, dahero in Friedens-Zeiten Europa jetzt angeführter Ursache wegen dieser Nation gleichsam tributaria und zinsbar ist. So ist es auch überall bewohnt und volckreich, daß es eine Armee nach der andern aufbringen kan, also daß die Frantzosen den Türcken an Macht nicht viel nachgeben, ja noch viel gefährlicher zu achten sind, weil sie durch ihre Kundschafften und Intriguen, die sie an allen Höfen haben, die Gemüther gewinnen, die guten consilia turbiren und mit dem Nachdruck des Geldes auf ihre Seite lencken können.

können. Mit diesen beyden mächtigen und gefährlichen Feinden haben wir es auf beyden Seiten des Reichs zu thun.

Unser allerhöchstes hochwehrtestes Ober-Haupt der Römische Kayser, dessen Gerechtigkeit und Friedliebendes Gemüth ferne von allen gewaltsamen kriegerischen Anschlägen, wie Freund und Feind bewust, hat nicht anders als aus Noth gezwungen den Harnisch anlegen müssen. Ihro Kayserl. Maj. haben auch seithero die äussersten Kräffte ihrer Erb-Königreiche und Lande dran gestreckt, diesen beyden mächtigen Feinden die Spitze zu bieten, und mit beyden zugleich in die Schrancken eines blutigen Kriegs zu treten. Sie sind auch nicht zu verdencken gewesen, daß sie es anfänglich mit beyden annehmen und wagen wollen, weil sie so geschwinde zu keinem Schluß mit den Türcken kommen können, als welche durch den treulosen Bruch der Frantzosen hochmüthiger worden, daß sie sich zu keinem raisonablen Frieden weiter verstehen wollen. Zudem haben sie sich auf die Gerechtigkeit ihrer Waffen und vortreffliche Bunds-Genossen und tapffere Alliirte an beyden Seiten verlassen. Allein wie es mit den Bündnissen gethan ist, daß zwey oder drey, obschon mächtige Fürsten, nicht halb so starck sind, als eine eintzige Macht, die von einem absoluten Haupt dirigirt wird, so hat allhier der gewünschte Effect noch nicht erfolgen wollen. Denn die Zusammenführung der Völcker muß erst durch Communiciren, Rathschlagen und Schreiben geschehen. Congresse und Conferenzien

renzien gehen langsam von statten, oder werden durch die viele Gesandten, Secretarien und Cancellisten entdeckt, also daß das Geheimniß, so mit Fug die Seele aller Rathschläge genennet werden kan, ermangelt, und alle Impresen in den Wind, wie der Rauch hinweggehen. Bevorab, wenn die Bündnisse nicht mit souverainen Häuptern, sondern mit Republiquen geschlossen werden, welche mit ihren Mit-Gliedern viel Deliberirens und Communicirens haben müssen, ehe die Kräffte eines Landes angegriffen werden können; dieser hat keine, jener nur halbe Instruction; der will die majora, jener die saniora gelten lassen: dadurch wird ein gutes Nichts daraus, und der Feind triumphirt inzwischen so fern und weit er will, biß er den andern Theil überwindet und müde macht. Kömmt es endlich zu der Operation, so ereignen sich in dem Kriegs-Rath gleich differente Meynungen, und will ein jeder die seine gern behaupten; der verdrießlichen Competentien zwischen denen hohen Generals-Personen, oder den Nationen selbst, die Præcedenz oder den Vor- und Nachzug betreffend, zu geschweigen, wodurch die Kriegs-Actiones sehr gehindert werden; die Executiones tapfferer Anschläge, so offt auf einem Punct der Zeit bestehen, werden versäumt und damit das Glück zugleich verscherzt. Wir hingegen haben es mit den zweyen obgedachten absoluten Herren zu thun, welche schliessen, ordnen, befehlen und exequiren wenn und wie sie wollen; und wäre die Ungeschicklichkeit und der Unverstand des vo-

rigen

rigen Sultans und Groß-Veziers nicht geweſt, ich beſorge, die groſſe Türckiſche Macht würde ſich an das jetzige Chriſtliche Fœdus wenig gekehrt haben. Gleichwie es mit der groſſen Liga vor 120. Jahren gegangen, da man zwar die groſſe See-Schlacht wider die Türcken erhalten, die Victorie aber, obgleich Conſtantinopel ſchon gezittert und gebebet, wegen der Bunds-Verwandten differenten Meynungen nicht proſequiret. Die Erfahrung hat es auch dieſe drey Jahr her genugſam bezeugt, daß man aller Alliantzen ungeachtet, dieſen beyden ſtarcken Feinden nicht gnugſam gewachſen ſey. So iſt man auch des Kriegs-Glücks nicht verſichert, böſe Zufälle, deren ſich niemand verſehen, können dazu ſchlagen, und das Kriegs-Theatrum auf einmahl in eine andere Form bringen. Bey den Türcken hat man ein groß Stück Landes wieder verlohren, ſo man kurtz vorher mit vielem Blut und groſſen Koſten gewonnen. Ein groſſer Landſtrich biß in Servien hinein, und was jenſeits der Sau liegt, iſt mit vielem ſchönen Volck wieder unter das Türckiſche Joch gefallen.

Bey den Frantzoſen hat man an einem Ort zwar ein und andere Stadt wieder gewonnen, am andern aber etliche dagegen eingebüſſet. Die Pfaltz iſt noch in des Feindes Händen: die wohl gelegene Veſtung Mannheim liegt noch ungebaut darnieder: Philipsburg hat man dieſe 3. Campagnen über nicht wieder gewinnen können. Unterdeſſen bombardirt er eine Stadt und Veſtung nach der andern, ohne daß es ihm jemand verwehren

wehren könne. Man siehet auch noch schlechte Anstalt über den Rhein zu gehen, und dem Feind ins Land zu fallen. Bleiben also die am Rhein gelegene Lande des Ober-Rheinischen- und Chur-Craysses, samt dem Fränckischen und Schwäbischen Crayß noch in höchster Gefahr. Die Teutschen Lande werden durch die Marche und Contramarche, Winter- und Stand-Quatiere, üble Disciplin der Soldatesca, Contributiones und Rationes also mitgenommen, daß bald alle Kräffte mangeln werden, die nothwendigen Mittel zu Fortführung des Krieges auszufinden. Die junge Mannschafft verliehret sich allmählig, indem sie aus dem Reich, theils nach Ungarn, theils nach Venedig, theils nach Holland, theils anderswohin geführet wird, weil man die Werbungen den Ausländischen in der Allianz mit begriffenen Potentien nicht wohl abschlagen kan. Woraus endlich folgen dürffte, weil man keinem Feind gnugsam gewachsen, daß man beyden unterliegen, und endlich einen spöttlichen Friede, mit einem, wo nicht mit allen beyden eingehen müsse. Denn wie das Kriegs-Glück an sich selbst variabel ist, sich auch solcher Gestalt in dem Türckischen Krieg gantz merclich erwiesen hat, so könte es geschehen, wenn man nicht zeitig mit einem Theil Friede machte, sondern erst erwarten wolte bis alle Kräffte vollends entgangen, daß man nachgehends auch nicht einmahl dem einen recht gewachsen wäre, und also den Frieden nach seinem Willen schliessen müste. Der Krieg ist ein weit um sich fressendes Thier, ein verzehrend Feuer, daß wer seines Nachbarn

Hauß ansteckt, gewarten muß, daß das Seinige zugleich im Feuer aufgehe. Es ist kein so guter Kämpfer, der nicht bey seinem glücklichen Kampff auch müde werden, und endlich einen Schwachen um Quartier bitten müsse. Die drey Curiatier dort bey den Albanern rühmeten sich schon des Sieges wider die drey Horatier, deren sie schon zween hingerichtet, wurden aber alle drey von dem einigen letzten Bruder erleget. Zugeschweigen der unvermutheten Todes-Fälle, wie wir einen an dem Hertzog von Lotthringen erlebet, welche aber GOtt der HErr ins künfftige von unsern hohen Häuptern in Gnaden abwenden, und unserm allerwehrtesten Ober-Haupt, dem Kayser Leopoldo, und dem Römischen König grosser Hoffnung Josepho beständige Gesundheit und alles Wohlergehen verleihen wolle. Man höret schon viel verzweifelte Reden kleinmüthiger Leute, sonderlich derer jenigen, welche die Kriegs-Last hefftig drucket, die überlaut ruffen: Friede, Friede: Es sey besser ein kahler Friede, als ein kahler Krieg. Aber O wehe dem kahlen Frieden, der bald darauf einen andern weit kahlern, ja Mord-Krieg, und der Teutschen Freyheit die letzte Oelung bringen würde, wo man nicht anders und zeitig zur Sache thut. Viele ruffen: Da pacem, Domine! in diebus nostris, dencken aber nicht: Si det pacem immaturam in diebus nostris, quod secuturum sit bellum ferale & internecium in diebus posterorum nostrorum. Bey welchen Umständen alle verständige Kriegs- und Staats-Leute gestehen, es müsse mit

einem

einem Feinde Friede gemacht werden, damit nicht des Kayſers und des Reichs Heil und Wohlfahrt auf die Spitze des wandelbahren Krieges-Glücks geſtellet, ſondern auf den feſten Fuß eines ordentlichen, ſichern, wohleingerichteten Krieges und darauf verhofften Friedes geſetzt werde. So entſtehet nun die Haupt-Frage: **Mit welchem Feind Friede zu machen, und mit welchem hingegen der Krieg deſto ernſtlicher und eyffriger fortzuſetzen?** Bey allen ordentlichen Rathſchlägen, wo gefragt wird, ob ein Ding zu thun oder zu laſſen ſey, muß das Abſehen auf den End-Zweck betrachtet werden, ob und wie fern derſelbe erlangt ſey? Und wenn derſelbe erlanget worden, wie er beſtändig zu behaupten? Alſo iſt hier pro Materia ſubjecta die Frage; **Erſtlich: Ob man bey einem oder dem andern Krieg ſeinen Zweck erreicht, daß man einen ſichern und *reputir*lichen Friede ſchlieſſen könne? Vors andere: Wie ſolcher Frieden beſtändig zu behaupten ſey?** Auf welche beyde Haupt-Puncte wir dieſes gantze Bedencken zu richten gemeynt ſind. Der End-Zweck aller rechtmäßigen Kriege, iſt nicht der Krieg an ſich ſelbſt, denn dieſes lieffe in infinitum hinaus und würde ſich ein Potentat oder Krieges-Herr ſeiner Mühe, Sorge und Koſten bey immerwährenden Krieg endlich wenig zu erfreuen haben, ſondern der Friede, welchen zu erlangen, der Mittel-Zweck des Krieges, wie ſolchen alle vernünfftige Völcker dafür halten, betrachtet werden muß. Solcher nun beſtehet in dreyen Haupt-

Stücken, als: Das Seinige an Land und Leuten, auch Rechten und Gerechtigkeiten zu beschützen: das Abgenommene wieder zu erlangen: und dann die empfangene Schmach und Unrecht gebührend zu rächen.

Bey den Türcken erscheinet so viel, man habe dieses Ziel schon erlangt: Denn Ihro Kayserl. Majest. haben ihre Erb-Königreiche und Lande sammt dero berühmten Kayserl. Residenz-Stadt Wien vortrefflich geschützt: Alle dasjenige, was sie und ihre Herren Vorfahren von langen Jahren her verlohren, wieder erobert, ja noch mehr darzu; Also daß eine und andere noch uneroberte Stadt nichts dagegen zu rechnen ist. Uber dieses haben sie die empfangene Schmach und ungerechten Stillstands-Bruch tapffer gnug gerochen, daß so viel hundert tausend Türcken darüber ins Graß beissen müssen, und es ist den Ottomannen in der That gezeigt worden, daß sie wohl überwunden werden können. Dahero denn mit den Türcken, nachdem man alles nach Wunsch und noch darüber erlangt, wohl ein guter dauerhaffter reputirlicher Friede zu schliessen sey. Es wären zwar Ihro Kayserl. Majest. gantz wohl befugt, ihr Glück noch ferner mit diesem Feind zu wagen. Aber nachdem es dem Aller-Christlichsten König gefallen, seinem guten Freund und Bunds-Verwandten Lufft zu machen, damit er ja nicht etwa gar aus Europa vertrieben werden möchte, so muß man sich mit dem so weit erlangten Zweck für dißmahl vergnügen lassen, und so gut man immer kan, mit diesem Feind den Frieden schliessen. Son-

derlich

derlich nachdem man in der That spühret, daß auch die disseitige Bunds-Verwandten, Polen und Venedig, als an Volck und Mitteln gantz erschöpfft, ihre Conquesten nicht höher und weiter werden treiben können oder wollen.

Mit den Frantzosen hingegen können wir den End-Zweck des Kriegs noch nicht einmahl erblicken. Es gehet nun in das dritte Jahr des Kriegs. und wir versiren allemahl noch in limine belli Denn erstlich sind wir der Beschützung des Unsrigen noch nicht einmahl recht versichert; Wir müssen noch hier und dar Bombardirungen, Mord, Brand und Belagerungen leyden: Wir haben zwar vor 2 Jahren etwas wieder gewonnen, dagegen die Stadt Mons, Savoyen biß auf Montmellan, und in Piemont viel Städte und Flecken verlohren. Es ist also sonnenklahr, daß man bey dem Türcken certire de lucro captando: bey den Frantzosen aber de damno vitando. Da denn gesunder Vernunfft nach diese Consideration der andern weit vorzuziehen, und vielmehr darauf zu dencken, wie man einen bevorstehenden Schaden verhüten, als wie man mehr gewinnen wolle, sonst wären die Pferde hinter den Wagen gespannet. Man sage mir, wie wir künfftig ruhig bleiben wollen, wenn nicht die alte Barrire, nemlich Lotthringen, und die Grafschafft Burgund wieder gewonnen wird. Wo bleiben fürs andere die unter dem ungereimten Vorwand der Reunionen und Dependontien seit dem Nimegischen Friede abgezwackte Reichs-Lande jenseit

Rheins, die man mit höchstem Schimpff und Schaden unserer Teutschen Nation nicht zurück lassen kan; der zugefügten Schmach und Verachtung, so unserm Allerhöchstem Ober-Haupt durch das injurioſe Frantzösische Manifest, und sonst unsern Teutschen hohen Häuptern und der gantzen Teutschen Nation vielfältig angethan worden, fürs dritte nicht zu gedencken. Also daß wir zu unserm rechtmäßigen Zweck zu gelangen, uns besser als biß hieher werden angreiffen, und unsere Pferde an des Feindes Zaun binden müssen, wollen wir anders unserer lieben Posterität vor diesem bösen Feind Ruhe schaffen. Wiewohl nun dieses gnug seyn könte, alle Teutsche Wohlgesinnte zu persuadiren, daß es de necessitate absoluta seyn, mit den Türcken Friede zu machen, und hingegen mit den Frantzosen den Krieg ernstlich und eyfferig fortzusetzen, so finden sich doch noch unterschiedliche andere wichtige Umstände, die solches nothdringlich erfordern. Denn wann wir eine soche Lascheté, das ist, ein solch feig und verzagt Gemüthe bey uns spühren lassen wolten, daß wir aus vermeyntem Unvermögen, oder vielmehr unzeitiger Erspahrung Guts und Bluts alles dahinden lassen, und den lieben Frieden zu unauslöschlichem Spott unserer Nation von den Frantzosen gleichsam erbetteln wolten, so würde es doch keinen Bestand damit haben.

Und dieses ist wohl der Haupt-Punct der allen Friedens-Begierigen und Neutralisten wohl zu inculciren ist, damit sie nicht, in Meynung die

Kriegs-

Kriegs-Last von sich abzuwelzen, und des Ihrigen in Ruhe und Wolleben zu geniessen, nach einem solchen Frieden verlangen, da über wenig Jahre viel ein gefährlicher, blutigerer und grausamerer Krieg entstehen könte, da sie um Land und Leute, Freyheit und Gerechtigkeiten kommen, und den Frantzösischen Fürsten gleich gemacht werden dürfften. Denn wird Frauckreich bey diesen Conjuncturen, da es fast gantz Europam wider sich hat, nicht wohl gefesselt, so ist es um die Freyheit von gantz Europa gethan. Und es wird der König durch einen uns abgetrotzten Frieden nur muhtiger und kühner werden, bey ereigender geringen Gelegenheit, wenn mehrentheils Alliirten getrennet, aufs neue wieder zu brechen, und alles über einen Hauffen zu werffen. Denn hier erscheinet abermahl ein sehr grosser Unterscheid zwischen den Türcken und Frantzosen; denn was jene versprechen das halten sie aufrichtig und gewiß. Daß sie aber unlängst die Stillstands-Jahre nicht gantz ausgewartet haben, bedauren sie genug, vermeynen, sie seyn deswegen von GOtt gestrafft, werden es sichs also wohl eine Warnung seyn lassen, dergleichen so bald nicht wieder zu begehen.

Bey den Frantzosen hingegen findet sich das gerade Widerspiel. Wir wollen nicht sagen von denen aus schlechten Ursachen von Alters her erfolgten Brüchen. Man betrachte nur die letzte Ruptur, des für Franckreich selbst so vortheilhafften Stillstands, und die deswegen angeführte liederliche, ja theils anzügliche calumnioſe Ursachen, die auch ein einfältiger Mensch vom

Zaun gebrochen zu seyn ermessen kan. Die armseelige Augspurgische Allianz muß alles gethan haben, da doch dem Mr. Louvois sein Gewissen sagt, daß sich weniger als für einem Schatten davor zu fürchten gewesen. Er konte aber in der Welt sonst keinen Prætext finden, den wohlgetroffenen Stillstand zu brechen. Die That selbst hat gewiesen, daß diese Allianz nicht zur Offension, sondern zu Defension angesehen gewesen. Denn nachdem der Krieg ausgebrochen, haben gantz andere Mittel herfürgesucht werden müssen, den Frantzosen nachdrücklich zu begegnen. Gleichwohl haben sie gebrochen, keiner andern Ursach halben, als erstlich dem Türcken Lufft zu machen, damit Ihre Kayserliche Majest. nicht so mächtig werden möchten, den Frantzösischen Hoch- und Uebermuth nach verflossenen Stillstands-Jahren gebührend zu straffen, und die dem Reich unter einem abgeschmackten Vorwand der Reunionen, Dependenzien, Pertinenzien abchicanirte Lande durch gerechte Straffen zu vindiciren, und die dem Röm. Reich und Höchstlöbl Hauß Oesterreich in Teutschland und Spanien so vielfältig zugefügte Schmach und Unrecht zu rächen: Und dann vors andre, bey noch währendem schweren Türcken-Krieg den Kayser und das Reich zu Abtretung der unrechtmäßiger Weise entzogenen Lande jenseit Rheins zu zwingen. Diese und keine andere Furcht noch Absehen haben ihn zu dem gottlosen Bruch bewogen, keinesweges aber die Augspurgische Allianz und angemaßte Prævention eines eingebildeten Ueberfalls und dergleichen.

chen. Ey! hält er doch im Kriege nicht einmahl was versprochen ist. Hat jemahls ein besserer Accord geschlossen werden können, als der zu Heydelberg, da man Stadt und Schloß mit allem darinn befindlichen Vorrath zu salviren, ihm die Ergebung gutwillig offeriret, ehe noch ein Mann darvor kommen, wodurch man solcher Gutwilligkeit sonderlich zu geniessen vermeynet, bevorab, da der Dauphin selbst solchen Accord unterschrieben, wie er im Druck von jedermann zu lesen. Allein dessen allen ungeachtet muste aus ungerechtem Groll, Haß und Neid wider das Hochlöbl. Hauß Pfaltz der Accord gebrochen, und die gute Stadt samt dem Schloß ruiniret werden; Wäre auch eben wie Speyer und Worms zu einem Stein-Hauffen gemacht worden, wenn nicht etliche barmhertzige Frantzosen Gnade eingewendet, und die Mordbrenner geschwinder, als des Melacs Meynung gewesen, aus der Stadt gezogen. Da siehet man, was auf der Frantzosen Tractate, Pacta, Accorde und Promesse zu halten.

Die andere Haupt-Motive, den Frieden nicht zu præcipitiren, ist der Frantzosen Hochmuth, Ambition und Land-Geitz. Die Türcken bleiben bey dem, was ihnen das Krieges-Glück bringet, und begehren ihr schon mehr als zu grosses Reich nicht zu erweitern, machen keine fernere Prætension noch Anspruch an irgend ein Christlich Königreich oder Land, wenn sie ihren Ansprüchen einmahl renunciret. Sie haben weder Intriguen, Abgesandten noch Residenten an den

Christlichen Höfen, die Trennungen und Unruhen anstifften könten: So verlangen auch wir keine Türckische Moden, noch Leute für unsere Kinder zu Exercitien-Meistern, oder andere Hof-Diener, es wären dann etwa Türckische Sclaven in die Pferd-Ställe, dergestalt daß man ihrentwegen auch bey andern grossen Kriegen in Europa gantz ruhig seyn kan, wie man in dem 30 Jährigen Kriege wohl erfahren, welchen Ihre Kayserl. Majest. der Türcken halben gantz sicher und ohne Sorge gegen ihre Feinde führen können. Dahero man dann auch einen gantz sicheren Frieden mit ihnen schliessen kan.

An Frantzösischer Seite dagegen verhält es sich in allen Stücken weit anders. Denn die Frantzosen gehen mercklich auf Erweiterung ihres Reichs, und wenn sie ihres Hertzens Gedancken entdecken solten, so hätten sie gern den Rhein zu ihrer Grentze, und wenn sie solche erlanget, und eine Zeitlang ruhig besessen, alsdenn dieselben Grentzen so weit und ferne wir frommen Teutschen es immer leyden möchten, von neuem erweitern würden. Solches hat man klar gesehen, nicht nur in vorigen Victorien, da sie allezeit ein Stück Landes zur Satisfaction mit bedungen, sondern auch und vielmehr durch die obgedachte ungereimte und ungerechte Reuniones und Dependentien derer Lande, an welchen sie den geringsten Anspruch nicht hatten. Durch diese Chicane des Ravau haben sie bald einen vierten Theil des Reichs gantz ungewarnter Dinge unter einem neuen Schein des Rechtens weggenommen. Denn wenn sie nur Recht Recht seyn lassen wolten,

ten, so verstehen sie selbst und wissen wohl, daß kein Cedent seinem Cessionario mehr Recht geben kan, als er selbst hat, nach der bekannten Rechts-Regel: Nemo plus juris in alium transferre potest, quam ipsemet habet. So kan auch der Effectus Victoriæ, und die darauf gefolgte Pacta niemand anders treffen, als den Paciscenten, der Pars belligerans gewesen, nemlich desselben sein Jus, der es cedirt, und keines tertii; nam res inter alios acta tertio nocere nequit. Welches nicht etwa schulfüchsische Brocardica sind, an welche grosse Könige und Potentaten nicht gebunden. Die gesunde Vernunfft und aller Völcker Recht, aufrichtige Treue und Glauben, la bonne foy, das Vinculum societatis humanæ, woran sich verhoffentlich die Frantzosen auch gebunden zu seyn erachten werden, bringen mit, daß man keinem das Seinige ohne seine Verschuldung nehmen noch entziehen solle. Was könte nun ungereimters gesagt werden, als die Reichs-Stände im Elsaß non solùm Episcopos Argentinensem & Basileensem cum Civitate Argentinensi, sed etiam reliquos per utramque Alsatiam Romano Imperio immediatè subjectos Ordines &c. die mit dem dreyßig-jährigen Kriege im geringsten nichts zu thun gehabt, (denn es war damahls kein Reichs-Krieg, von deren Cession sine ulla causa facienda dazumahl nicht der geringste Gedancken gewesen, wie die Acta besagen,) sine causa, sine titulo, contra clara verba Instrum. Pacis, dergestalt de facto zu occupiren.

ren. Allein die Frantzosen haben ein andern Völckern unbekanntes Recht, nemlich was in ihrem Bezirck oder Gräntzen lieget, das muß ihnen zustehen, es mag auch sonst gehören, wem es wolle. Der Pabst hat solches wohl erfahren, sintemahl die Bisthümer und hohe Stiffter in den conquestirten Spanischen Landen, ob sie gleich mit dem Krieg gar nichts zu thun haben, müssen ihr Recht sede vacante verliehren, und der Königl. Schatz-Cammer die Regale überlassen, scilicet, weil es etliche Tonnen Golds dem Könige jährlich einträgt. Kan also kein beständiger Friede mit Franckreich gemacht werden, es wären dann alle solche Ungerechtigkeiten redressiret, damit künfftig einem jeden das Seinige ruhig gelassen werde. Nechst diesem ist die grosse Prætension, welche der König in Franckreich wegen seines Dauphins an die gantze Cron Spanien macht, mehr als zu wohl bekannt. Denn obgleich die höchstseelige Infantin, nachmahls Königs Ludovici XIV. Gemahlin, des jetzigen Dauphins Frau Mutter, allen Successions-Rechten beständigst renunciiret, so ist doch nicht zu zweiffeln, wenn durch den jetzigen und in den darauf verhofften Friedens-Tractaten nicht wohl und kräfftig vorgebauet wird, daß auf einen hohen Fall, den GOtt in Gnaden verhüte, die Frantzosen loßbrechen, und aller Renunciation ungeachtet, einen Anspruch an die gantze Spanische Monarchie machen werden. Man lese nur die schönen Glossen, welche sie Anno 1667. in ihrem Manifest über die Renunciation der damahligen Infantin gemacht, und

wie

wie sie die Worte: Muyennant la somme de cinq cent mille ecus d'or au soleil zu annulliren und zu eludiren gesucht. Würde nun durch einen præcipitirten Frieden dieser Haupt-Punct übergangen und ohne gnugsame Garantie dem Fato überlassen; alsdenn würde man viel ein ärger Feuer in Europa haben, welches niemand löschen könte, die grosse Allianz wäre unterdessen dissolviret und ungewiß, ob sie wieder zu restabiliren sey.

Welches alles nicht aus der Meynung angeführet wird, als ob man denen hohen Ministris, die am Ruder sitzen, etwas angeben und vorschreiben wolte, so sie nicht vorher schon besser wüsten; Nein! sondern man siehet vielmehr auf die Gemüther, so wohl vornehmer als geringer Leute insgemein, sonderlich deren, die Land und Leute oder Güter an den Grentzen besitzen, oder mit Handel und Wandel umgehen, und von dem Kriege die gröste Last empfinden, indem sie nur auf die gegenwärtige Ungelegenheit sehen, und dadurch nach dem Frieden ruffen und schreyen, unwillig zum contribuiren sich erzeigen, von der hohen Obrigkeit aus Ungedult schimpfflich und verkleinerlich reden, sich auch wohl innerlich freuen, wenn die Frantzosen victorisiren, in Hoffnung, man werde des Kriegs dadurch müde, und Friede zu machen gezwungen werden. Diese verhoffet man durch dieses Bedencken eines bessern zu informiren. Denn wenn diese Fiedensbegierige und theils Neutralisten samt und sonders nur die Vergleichung des kleinern Ubels mit dem grössern

recht betrachten wollen, daß ein unreiffer und übereilter Friede einen weit ärgern Krieg in kurtzer Zeit nach sich ziehen werde, so können sie sich wohl in Gedult fassen, und GOtt vertrauen, daß er in kurtzem Hülffe schaffen werde; denn Virum sanguinum & dolosum abominabitur Dominus. Ein blutgieriger und arglistiger Mann wird ein Greul seyn vor dem HErrn. Dieses wird der Dominus Deus Exercituum, der HErr, der GOtt der Heerscharen an den Frantzosen in der That erweisen, und Ihro Kayserl. Majest. und der Hohen Alliirten Waffen segnen, daß sie nach dem mit den Türcken getroffenem Frieden in Franckreich einbrechen, die teutschen Vestungen wieder erobern, und dadurch das bedrängte Vaterland von der Frantzösischen Grausamkeit erretten, damit wir endlich einen solchen Frieden von den Frantzosen erzwingen, der gerecht, vernünfftig, beständig, und also gefaßt sey, daß ihn der König, wenn er gleich gerne wolte, nicht anders als mit seinem eigenen grossen Schaden brechen könne: Hingegen Ihro Kayserl. Majest. und der Catholische König samt dero Hohen Alliirten in beständiger Ruhe, ohne Furcht und Argwohn für Franckreich leben, und Ihre allerseits Lande in den vorigen Wohlstand und Flor setzen mögen. Et omnis populus dicat Amen.

Gut gemeynt, aber übel getroffen, heist es mit beyden Schrifften, und es muß das Hauß Oesterreich diesen Rathgeber entweder nicht gewust, oder nicht viel auf dessen Quackeleyen gehalten haben, weñ anders

ders dergleichen Blätter biß dahin gelangen, weil selbiges den Krieg annoch neun gantzer Jahr wider die Türcken fortsetzte. Man kan zwar den Autorem dieser Schrifft auch nicht sagen, allein es scheinet, daß selbige ebenfals aus der Feder des Levin von Amberr. geflossen sey, welcher mit seinem Frantzösischen Religions-Popantze seine sonst gute Gelehrsamkeit in einen rechten Popantz verwandelt hat. Doch hiervon gnug, wir kommen jetzo zu dem letzten Friedens-Schlüssen und Verträgen, welche Ludewig XIV. des sogenannten Spanischen Successions-Krieges halber, nachdem solcher auf Seiten seiner Krone gantz glücklich ausgegangen war, mit denen wider ihn in Waffen gestandenen Staaten geschlossen hat. Denn weil selbige nicht nur in den gegenwärtigen Zustand von Europa ihren grossen Einfluß haben, auch solchen noch ferner gar lange Zeit haben werden; als verdienen sie allerdings, daß sie, als so grosse Hauptstücke der Historie, allhier mit eingerücket worden, und ob sie gleich eben nicht alle in diesem Wercke vorkommen, so sollen sie doch anderwerts ihre behörigen Stellen finden. Und zwar erstlich des mit der Republic Holland geschlossenen Friedens zu gedencken, so kan es wohl seyn, daß das damahlige Englische Ministerium in einigen Stücken Franckreich mehr Güte gethan, als es habe thun sollen, wiewohl sich desfals auch manches in Zweiffel ziehen ließ; gleichwohl stehet auch nicht zu läugnen, daß das 1712. bey Denain vorgefallene unglückliche Treffen viel zu selbigem beygetragen, da man jetzo ebenfals

nicht

nicht untersuchen will, ob dieses Treffen durch einen würcklichen Glücks-Unfall so mißlich auf der Holländer Seiten abgelauffen sey, oder, ob eine mit darunter verstrickt gewesene Verrätherey solches verursachet gehabt? Gnug daß selbiges die Republic Holland vornehmlich zwang, den von Franckreich vorgeschlagenen Frieden anzunehmen, ohne daß man an die 1709. aufm Tapet gewesene Præliminar-Friedens-Tractaten, ingleichen was dieserhalben Ao. 1710. zu Gertruydenburg vorkam, auch nur im mindesten gedacht hätte. Da nun berührtes Treffen sehr merckwürdig ist, so verdienet das Schreiben, welches Ludewig XIV. deßhalb an den Ertz-Bischoff von Paris, abgehen lassen, allhier billig mit eingerücket zu werden, ob man wohl weiß, daß diejenigen, welche nicht alles nach seiner wahren Beschaffenheit ansehen, solches trefflich critisiren dürfften, so zeiget doch die vernünfftige Historie, daß die Königl. Feder in selbiges nichts gesetzet, was nicht der Wahrheit gemäß gewesen. Es ist aber folgendes:

Mein Vetter,

Die Vorstellungen, die ich gethan, zu einem General-Frieden zu kommen, und der Stillstand der Waffen, welchen ich mit der Königin von Groß-Britannien festgestellet, haben die andern Alliirten nicht bewegen können, zu dieser Meynung zu treten. Sie haben im Gegentheil das Dessein formiret, um ihre Conquesten fortzusetzen und die Belagerung von Landrecies zu thun. Die Wichtigkeit dieses Ortes, als dessen Erobe-

rung

rung den Feinden den Eingang in mein Königreich geöffnet haben würde, hat mich zur Resolution gebracht, denen Marschallen von Villars und von Montesquion, welche mein Lager in Flandern commandiren, Befehl zu ertheilen, um die Feinde anzugreiffen, und denenselben eine Schlacht zu lieffern, damit sie dadurch genöthiget seyn möchten, die Belagerung aufzuheben. Sie sind mit so viel Klugheit und Vorsichtigkeit zu Werck gegangen, und der Ausschlag davon ist so glücklich gewesen, daß das Campement, welches die Feinde zu Denain inne gehabt, erobert und geschlagen mit dem gantzen Verlust der 17 Bataillonen, welche solches defendiret, und einer Convoy von mehr als 500 Wagen, die zu selbiger Zeit auf dem Wege waren, in das Campement vor Landrecies zu gehen. Auf die Schlagung dieser Trouppen zu Denain folgte die Eroberung des Posten von Marchienne, allwo die Feinde 6 Bataillonen, 500 detachirte Fuß-Knechte von der Guarnison von Dovay und 3 Esquadrons Reuter hatten, welche alle zu Kriegs-Gefangenen gemacht, und nebst denen, die im Campement von Denain und einigen andern Posten längst der Scarpe genommen, die Anzahl von mehr als 7000 Soldaten oder Reuter ausmachen, und mehr als 400 gefangene Officier, unter welchen sich verschiedene von ihren Generalen befinden. Meine Trouppen, welche in diesen 2 Actionen alle mögliche Tapfferkeit bewiesen, haben 36 Fahnen und 3 Standarten erobert. Die Feinde haben nebst Marchienne eine grosse Quan-

titat von Canonen und von allerhand Ammunition und Mund-Kost, welches in mehr als 150 Fahrzeuge geladen gewesen, verlohren; und weil ihr Lager durch einen solchen considerablen Verlust sehr geschwächet, und keine Gemeinschafft mit den Plätzen an der Scarpe mehr haben können, so ist solches gezwungen worden, die Belagerung von Landrecies aufzuheben, und sich nach der Seite von Mons zurück zu geben. Nachdem nun diese glückliche Fügung ein sichtbares Zeichen der Göttlichen Beschirmung ist, als welche die Aufrichtigkeit meines Vorhabens kennet, so befinde ich mich verpflichtet, dem grossen GOtt dafür hertzlichen Danck zu sagen. Dannenhero verlange ich, daß ihr das Te Deum laudamus in der Haupt-Kirche meiner guten Stadt Paris singen und musiciren lasset, auf den Tag und Stunde, welche euch der Groß- oder Ceremonien-Meister in meinem Namen bestimmen wird; und ich gebe ihm Befehl, meine Hof-Leute, und welche gewohnet, diesen Solennitäten zu assistiren, dazu einzuladen. Hiermit bitte ich GOtt den Allmächtigen, daß er euch, meinen Vetter, in seinen heiligen und würdigen Schutz nehmen wolle. Geschrieben zu Fontainebleau, den 4. Aug. 1712.

LOUIS. Philippeaux.

Nach diesem unglücklichen Streiche setzte es zwar auf dem Friedens-Congreß zu Utrecht (*) noch

*) V. Memoires de la paix d'Utrecht und Lettres de M. C... ob aber in beyden alles der Wahrheit gemäß sey, bleibet dahin gestellet.

noch allerley Streitigkeiten, indem die Holländer mit denen von Franckreich vorgelegten Friedens-Puncten gar nicht vergnügt seyn wolten, da sie absonderlich schmertzete, daß sie die vortreffliche Stadt Ryssel wieder solten fahren lassen; weil aber verlauten wolte, es habe das damahlige Groß-Britannische Ministerium nicht eher geruhet, als biß jene in die Abtretung ermeldter Stadt gewilliget, so musten sie endlich den Frieden annehmen, so gut er damahls von Franckreich zu erhalten stunde, und der nach seinem völligen Inhalt also lautete:

Friedens-Tractat zwischen Seiner Majest. Ludewig dem XIV. König in Franckreich, und denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande.

Im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit. Allen gegenwärtigen und hernach folgenden sey hiermit zu wissen, daß es währenden dieses sehr blutigen Krieges, wodurch Europa eine geraume Zeit her beunruhiget worden, der Göttlichen Vorsehung gefallen, der Christenheit das Ende dieses Unheils zuwege zu bringen, indem dieselbe ein eifriges Verlangen zum Frieden in dem Hertzen des allerhöchsten, allervortrefflichsten und großmächtigsten Fürsten, Louis des XIV, durch GOttes Gnaden allerchristlichsten Königs von Franckreich und Navarra, erhalten, inmassen seine Christl. Maj. überdem kein ander Absehen haben, als denselben kräfftig und beständig durch die Billigkeit der darinnen abgeredten Conditionen zu ma-

chen; und die Herren General-Staaten der Niederlande, als welche ihrer Seits gewünschet, aufrichtig, und so viel an ihnen, zu Wiederherstellung des allgemeinen Ruhestandes alles beyzutragen, und in die alte Freundschafft und Wohlwollen Sr. allerchristlichsten Majestät wieder einzutreten bewilliget haben, daß man die Stadt Utrecht ausersehen, allda wegen des Friedens zu tractiren, und daß hierzu zu gelangen Se. allerchristlichste Maj. zu Dero Extraordinair-Ambassadeurs und Plenipotentiarien ernennet, den Herrn Nicolas Marquis d'Huxelles, Marschallen von Franckreich, Ritter der Frantzösischen Orden, und General-Lieutenant bey dem Gouvernement von Bourgogne, und den Herrn Nicolas Mesnager, Ritter des Ordens von S. Michael; die Herren General-Staaten aber, die Herrn Jacob Randwyk, Herrn von Rossum, und Burggrafen des Reichs, wie auch Richtern der Stadt Nimwegen; Wilhelm Buys, Raths-Pensionarium der Stadt Amsterdam; Bruno vander Dussen, alten Bürgermeister, Raths-Herrn und Rath-Pensionarium der Stadt Gouda, Assessor des Raths derer Heemrade von Schieland, Dyckgrafen zu Krimpenerwaerd; Cornelium van Gheel, Herrn von Spambroyk und Bielkenstein, Ober-Amtmann zu Franc und der Stadt Sluys, Ober-Aufseher der erledigten Lehne, der Burgk zu Brügge, dem Staat gehörig; Friederich Adrian Baron de Rheede, Herrn von Renswoyde, von Emmingkhuysen und Mourkerken, Präsidenten des Adels der

Pro-

Provintz Utrecht; Sicco de Goslinga, Griedmann von Franequeradeel, Curatoren der Universität zu Franecker; und Carln Ferdinand, Grafen von Inhuysen und Kniphuysen, Herrn von Wreedewold; und Deputirten ihrer Versammlung an Seiten derer Stände von Geldern, Holland und West-Frießland, Seeland, Utrecht, Frießland, Gröningen und Ommlanden. Welche nach langwieriger Negotiation, worinnen die Extraordinair-Ambassadeurs und Plenipotentiarien der allerhöchsten, großmächtigsten und allervortrefflichsten Prinzeßin, der Königin von Groß-Brittannien, nicht ermangelt haben ihre unermüdete Sorge anzuwenden, solche zu einem allgemeinen Friedens-Schluß zu bringen, nach demjenigen Verlangen, welches diese Prinzeßin jederzeit bezeuget, die allgemeine Ruhe in Europa zu befördern, endlich über diejenigen Conditiones sich verglichen haben, wovon der Inhalt folget, welches nach Anruffung göttlichen Beystandes und respectiver Communicirung und förmlichen Auswechselung ihrer Vollmachten, davon die Abschrifften von Wort zu Wort am Ende gegenwärtigen Tractats inseriret worden, geschehen.

I. Es soll in Zukunfft zwischen Ihro Allerchristlichsten Majest. und dero Nachfolgern, denen Königen in Franckreich und Navarra, und dero Königreichen an einem; und denen Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlanden andern Theils, ein guter beständiger, aufrichtiger und unverbrüchlicher Friede seyn; Ingleichen sollen

alle nur erdenckliche Feindligkeiten zwischen gedachten König, und denen Herren General-Staaten, so wohl zu Wasser als Land, in allen dero Königreichen, Ländern, Provintzen und Herrschafften, auch alle dero Unterthanen und Einwohnern ohne Ansehen derer Oerter und Personen, gäntzlich aufhören.

II Alles dasjenige, so bey Gelegenheit des letztern Krieges, ein oder dem andern Theil zu leid geschehen, soll durch einen allgemeinen Pardon, welcher hiermit allen und jeden ertheilet wird, vergeben und vergessen seyn; Krafft dessen soll so wohl denjenigen, so theils in Ansehung ihrer Geburt, theils in Ansehung ihrer Aemter und Güter, welche sie auf Frantzösischen Grund und Boden besessen, dem König in Franckreich unterthan gewesen, nachgehends aber bey denen Herren General-Staaten Dienste genommen und in denselben sich noch befinden; als auch denenjenigen, welche theils in Ansehung ihrer Geburt, theils in Ansehung ihrer Güter, so sie auf Grund und Boden derer vereinigten Niederlanden besessen, denen Herren General-Staaten unterthan gewesen, nachgehends aber in Frantzösische Dienste getreten; sie seyn hohen oder niedriges Standes ohne eintzige Ausnahm vergönnet seyn, unter ihren vorigen Ober-Herrn sich wieder zu begeben, da sie dann alle ihre Güter zu einer beständigen und ruhigen Geniessung, auch alle ihre zuvor gehabte Ehre und Würde, Privilegien, Freyheiten, Befugnisse, Erfreyungen und Rechte wieder erhalten sollen, auch bey denenselben wieder allen erdenck-

dencklichen Vorwand, so sich dargegen ereignen mögte oder könte, sofort von der Zeit an, da dieser Tractat von beeden Partheyen ratificiret worden, geruhig und ungekränckt gelassen werden. Auch soll allen insgemein, und einem jedem insonderheit vergönnet seyn, ohne zuvor erhaltenen specialen Pardon, in Person nach seiner Wohnung sich zu begeben, sein Vermögen in Ruhe beständig zu geniessen, und damit nach seinem eigenen Gefallen und Willkühr zu schalten und zu walten.

III. Alle diejenigen Schiffe, so von einem oder dem andern Theil genommen und aufgebracht worden, sollen binnen abgeredeten Terminen, welche von dem Tage an, da dieser Friede zu Paris und in dem Haag publiciret worden, zu rechnen, nach dem dieselbe nebst denen daraus entstandenen Schaden zuvor ein richtiges Verzeichniß gebracht worden, ausgelieffert, und der Schade ersetzet werden; und zwar diejenigen, so in der Nord- und Ost-See zwischen Terneuse und denen Küsten an dem Canal genommen sind, in Zeit von 4. Wochen; zwischen gedachten Küsten, und dem Vor-Gebürge S. Vincent. in 6. in dem gantzen Mittelländischen Meer aber, zwischen bemeldten Vor-Gebürge und der Linie in 10. und alle andere, so hierunter nicht begriffen, in 8. Wochen.

IV. Uber dieses soll auch zwischen offterwehnten König und denen Herren General-Staaten auch ihren Unterthanen und Einwohnern eine aufrichtige, beständige und ewige Freundschafft und

Correspondence zu Wasser und Land überall und jenseits Europens hergestellet seyn. Dahero auch alle Rache und Ahndung, derer theils durch den vorigen Krieg selbst, theils durch dessen Veranlassung, einander zugefügten Beleidigungen und Schaden aufgehoben seyn soll.

V. Krafft dieser Freundschafft und Correspondenz sollen so wohl Ihro Majest. als auch die Herren-General-Staaten gehalten seyn, beyderseits Wohlseyn und Glück bey allen Gelegenheiten und zu allen Zeiten, durch allen guten Rath, Hülfe und würcklichen Beystand treulich zu befördern und deswegen in Zukunfft in keinerley Tractaten oder Negotiationen, so einem von beyden Theilen nachtheilig seyn könten, zu consentiren, sondern vielmehr dieselben auf alle Weise zu zernichten suchen, und alsofort, wann ihnen etwas von dergleichen zu Ohren kommen möchte, aufrichtig und mit der grösten Sorgfalt einander davon Nachricht zu ertheilen.

VI. Denenjenigen, deren Güther und Vermögen durch Veranlassung gedachten Krieges entrissen, und auf die Erben, welchen das Recht etwan übergeben, sie seyn von Condition und Religion sie immer wollen, continuiret werden, soll frey stehen, solcher ihrer Güter sich wieder anzumassen und von denenselben durch ihre eigene Macht und Krafft dieses Tractats frey stehen, völlige Possession zu nehmen, wobey sie eben nicht gehalten seyn sollen, erst durch Obrigkeitliche Hülffe solches zu thun, auch so gar wenn gleich gedachte ihre Güter dem Fisco bereits ein-

verleibet, oder auch darüber wegen Aussenbleiben der Partheyen, beschuldigten Ungehorsam, interlocut- und definitiv-Urtheil einiger Streit entstanden, auch soll ihnen an dieser ihrer versprochenen Befugniß keinesweges verhinderlich seyn die Tractate, Vergleiche, Transactiones und die darinnen befindentlichen Renunciationes, vermöge derselben die Eigenthums-Herrendes Rechts, so sie auf ihre Güter haben, sind beraubet worden; Sondern es sollen vielmehr gegenwärtigen Tractat gemäß mehr erwehnte Güter an ihren ersten rechtmäßigen Herrn, oder in dessen Ermangelung an deren Erben, auf welche solches Recht gefallen, wieder restituiret werden, auch wenn ihnen dieser Post hiermit zugestanden, dieselbe nach eigenem Willkühr zu verkauffen, also und dergestalt, daß sie nicht von nöthen haben hierzu einen besondern Consens zu erlangen.

Und gleichwie denenjenigen, derer confiscirte Güter an andere bereits verkauffet worden, von dem Fisco gewisse Renten und Einkünffte sollen zugestanden werden, also soll ihnen gleichfalls frey stehen, mit gedachten Renten nach eigenem Gefallen, als mit ihrem Eigenthum umzugehen und zu verfahren.

VII. Versprechen Ihro Allerchristlichen Majest. ferner Krafft dieses Friedens und in Faveur des Hauses Oesterreich, alles und jedes, was gedachte Ihro Majest. oder Dero Printz und Alliirte in denen Niederlanden, welche man insgemein die Spanische nennet, annoch besitzen, denen Herren General-Staaten zu restituiren und re-

stituiren zu lassen, in eben dem Stand, wie dieselbe von dem höchstseligen verstorbenen König Carl den II. besessen worden, und wie sie nach Anleitung des Ryswickischen Friedens besessen werden sollen, und gleichwie weder Ihro Majest. noch Dero Printz und Alliirten in Zukunfft angedachten Spanischen Niederlanden keines eintzigen Rechts oder Anspruch, so sie directe oder indirecte dazu haben möchten, sich anmassen wollen, also sollen vielmehr dieselben dem Hause Oesterreich, so bald sie dasselbe nur mit denen Herren General-Staaten in so weit wird verglichen haben, daß ihnen mehr gedachte Spanische Nieder- zu einer Barriere und Sicherheit dienen mögen, übergeben werden, auch daß dieselben solche von nun an und allezeit vollkommen und ruhig nach der Oesterreichischen Succession-Ordnung besitzen sollen.

Wobey aber zu mercken, daß Ihro Majest. der König in Preussen alles dasjenige, was sie von dem Ober-Quartier von Geldern zeithero besessen und noch besitzen, auch in Zukunfft behalten sollen; Hierzu gehören, die Stadt Geldern nebst deroselben Voigtey und Amt, das Unter-Amt mit allen Zugehörigen und Dependencen, die Städte, Aemter und Herrschafften, Strahlen, Wachtendonck, Middelear, Wolbeeck, Aaertsen, Afferden und Weel, ingleichen Raey und Kleyn Kevelaer mit allem ihren Zugehör und Dependencen. Uber dieses soll höchstgedachter Ihro Majest. dem König in Preussen auch überlassen werden, Amanie, Kirchenbeck mit allem

was

was dazu gehöret und davon dependiret, die Ländern von Kayser ebener massen mit allen Zugehör und Dependencen, und überhaupt alles dasjenige was in ermeldtem Districte lieget, ausgenommen Erklens mit seinem Zugehör und Dependencen. Alle ietzt benannte Oerter sollen inskünfftige Ihro Majest. dem König in Preussen, dessen Printzen und Printzeßinnen, Erben und Erbnehmen, mit allen Gerechtsamen, Vorzügen Einkünfften und Nutzungen, was sie nur vor Nahmen haben mögen, auf eben die Art und Weise, wie sie das Haus Oesterreich und insonderheit der höchstsel. König in Spanien besessen hat, mit allen darauf hafftenden Oneribus und Hypothecen zuständig seyn; Dahero sollen auch die Herren General-Staaten gehalten seyn, alle Dero Trouppen aus solchen Orten, wo sie nur welche haben möchten, heraus zu ziehen, und so wohl denen Civil-als Zoll-Bedienten so gleich bey erfolgter Evacuation, welche so fort nach der Ratification gegenwärtigen Tractats geschehen soll, ihrer Pflicht und Eydes zu erlassen.

Ueber dieses ist auch noch beliebet worden, in dem Hertzogthum Luxenburg, ein Land, welches jährlich 30000, Rthalr. Einkommens hat, zurück zu behalten, und vor die Fürstin Ursins und ihre Erben zum Fürstenthum zu machen.

Zu solchem Ende wollen Ihro Allerchristlichste Majest. Krafft dieses Frieden längstens 5. Tage nach der Auswechselung der Ratification das Hertzogthum, die Stadt und Fortresse Chiny, die Grafschafft, Stadt und Schloß Namur, wie

auch

auch die Städte Charloi und Nieuport mit allen ihren Zugehör und Dependencen, auch alles was noch auſſer dieſen zu denen Spaniſchen Niederlanden gehören möchte, in dem Stande, wie es ſich gegenwärtig befindet, mit allen Fortificationen unverändert, auch allen Schrifften, Briefen, Documenten und Archiven, welche gedachte Niederlande concerniren, denen Herren General-Staaten übergeben und überlieffern laſſen.

IX. Nachdem aber Ihro Catholiſche Majeſtät dem Churfürſten von Bayern die völlige Herrſchafft und Eigenthum offtgedachter Spaniſcher Niederlande gäntzlich cediret und übergeben haben; Als verſprechen Ihro Allerchriſtlichſte Majeſtät den Churfürſten dahin zu vermögen, daß derſelbe ſo wohl vor ſich, als ſeine Printzen, ſeine Erben, und Erbnehmen, gegenwärtige und zukünfftige, denen Herren General-Staaten in Favour des Hauſes Oeſterreich, die Spaniſche Niederlande mit allen Gerechtſamen und Prætenſionen ſo derſelbe daran hat, alle insgeſamt und eine jede inſonderheit wiederum cedire und übergebe, und dieſes alles, theils vermöge der Ceſſion des Königes in Spanien, theils auch eines beſondern Inſtruments, welches gedachter Churfürſt von ſich ſtellen ſoll; in beſagtem Inſtrument ſoll der Churfürſt von Bayern das Hauß Oeſterreich vor den rechtmäßigen Ober-Herrn berührter Niederlande ſchlechterdings und ohne eintzige Reſtriction und Vorbehalt erkennen, auch allen und jeden Unterthanen den Eyd der Treue, ſo ſie ihnen bey der Huldigung geleiſtet, erlaſſen. Solches Inſtru-

ſtrument ſoll auch genommener Abrede nach der Königin von Groß-Britannien, zu eben der Zeit, wenn man die Ratificationen gegenwärtigen Tractats auswechſeln wird, überſchickt werden. Mittler Zeit aber der Churfürſt von Bayern die Herrſchafft und Einkünffte des Hertzogthums und der Stadt Luxenburg, der Stadt und Grafſchafft Namur, wie auch der Stadt Charleroy mit allen Zugehörigen und Dependencen (der Bezahlung der conſtituirten Renten und Hypothecen gedachter Einkünffte ungeſchadet) ſo lange in Beſitz behalten, biß er in alle ſeine Länder, welche er vor dieſem Krieg im Deutſchen Reich gehabt, (ausgenommen der Ober-Pfaltz, welche dem IX. Churfürſten gelaſſen werden ſoll) wird reſtituiret ſeyn, auch das Königreich Sardinien nebſt dem Königlichen Titul würcklich bekommen. Gleichwie nun der Churfürſt währender Zeit, da er noch die Herrſchafft erwehnter Ländereyen behalten wird, ſeine Trouppen, deren Anzahl ſich niemahls über 7000. Mann erſtrecken ſoll, in das Hertzogthum Luxenburg zu verlegen berechtiget iſt; Alſo ſollen keine andere, ſie mögen denen Herren General-Staaten oder Dero Alliirten zugehören (ausgenommen diejenige, ſo von nur gedachten General-Staaten in Luxenburg, Namur und Charleroy zur Garniſon bleiben ſollen) durch dieſelben marchiren, vielweniger daſelbſt einquartiret werden können. Uebrigens ſoll denen Herren General-Staaten permittiret ſeyn, in die Stadt Luxenburg allerhand Mund- und Krieges-Proviſion, ſo viel ſie nur nöthig befinden werden, ohne eintzige

Hin-

Hinderniß führen zu lassen. Anbey ist ferner verglichen worden, daß der Churfürst von Bayern die Herrschafft und Einkünffte der Stadt und des Hertzogthums Luxenburg und dessen Dependencen so lange behalten solle, biß er wegen seiner Prætensionen, so ihm, vermöge des Hilmerheimischen Tractats zustehen, Satisfaction erhalten, welche durch gewisse Arbitros, so man mit Verwilligung der Königin von Groß-Brittannien erwehlen wird, so bald es immer möglich, reguliret werden soll.

Auch versprechen Ihro Allerchristlichste Majestät nicht nur obgedachte Cession zur würcklichen Erfüllung zu bringen, sondern auch zu desto mehrer Sicherheit, den König in Spanien dahin zu disponiren, daß er dieselbe in dem Tractat, welchen er mit der Königin in Engelland und denen General-Staaten geschlossen, so viel es von nöthen seyn wird, approbire.

X. Und obgleich der Churfürst von Bayern an der Possession der Einkünffte der Stadt und Hertzogthum Luxenburg, der Stadt und Grafschafft Namur, wie auch der Stadt Charleroy nebst ihren zugehörigen gedachter massen bleibet, so hat man sich doch dabey verglichen, daß so wohl Ihro Majest. alle Dero Trouppen aus der Stadt und Hertzogthum Luxenburg, der Stadt und Grafschafft Namur, und aus allen ihren Dependencen, als auch der Churfürst die Seinigen (ausgenommen diejenigen, so in denen Dependencen des Hertzogthums Luxenburg bleiben sollen,) wie nicht weniger dieselbe, so der Churfürst von Cölln,

sein Bruder, daselbst haben möchte, alsofort nach erfolgtem Frieden und aufs höchste in 5. Tagen nach der Auswechselung derer Ratificationen gegenwärtigen Tractats, herauszihen; Und hingegen denen Herren General-Staaten die Stadt und Fortresse Luxenburg, die Stadt und das Schloß Namur, wie nicht weniger die Stadt Charleroy zu nur determinirter Zeit mit denen ihrigen besetzen sollen. Die Einquartierung und das Tractament jetztgedachter Trouppen in denen nur erwehnten Ländereyen soll nach dem Reglement, welches kurtz nach dem Ryswickischen Frieden, zwischen dem Churfürsten von Bäyern, als damahligen Gouverneur besagter Niederlande, und denen Herrn General-Staaten errichtet worden, eingerichtet, und zu dererselben, wie auch der Fortificationen der zur Barriere constituirten Städte, Plätzte und Unterhalt jährlich eine Million Gülden Holländischer Müntze, theils aus der Stadt und Hertzogthum Luxenburg, der Stadt und Grafschafft Namur und der Stadt Chraleroy gezogen, theils aber von andern gewissen Einkünfften der Spanischen Niederlanden genommen, und denen Herren General-Staaten jedesmal richtig bezahlet werden. Dahingegen auch die Herren General-Staaten versprechen und geloben, daß ihre Trouppen den Churfürsten von Bäyern, so lange er die Herrschafft und Einkünfte mehr gedachter Städte und Länder besitzen wird, auf keinerley Art und Weise stöhren noch kräncken sollen.

XI. Ihro Allerchristlichste Majestät cediren

vor

vor sich ihre Erben und Erbnehmen gegenwärtigen und zukünfftigen denen Herren General-Staaten, in faveur des Hauses Oesterreich, alle dero Rechte, die sie gehabt und haben möchten oder könten, auf die Stadt Menin, mit allen ihren Fortificationen und Höltzungen, ingleichen die Stadt und Citadelle Dornik, nichts ausgenommen, sondern beyde Plätze mit allen Gebieten, Dependencen und Zugehörigen, auch mit allen derosselben Rechten, so wie sie von Ihro Majestät vor diesem Krieg besessen worden, doch soll S. Amant mit seinen Dependencen und Mortagne ohne Dependencen dem König restituiret werden und verbleiben, keines weges aber erlaubet seyn, Mortagne mit einigen Fortificationen oder Schleussen, sie seyn von was vor Art sie wollen, zu versehen, der Printz von Epinoy soll auch Krafft dieses Tractats wieder in die Possession des Landes Antoin kommen, jedoch dem Stamm-Haus unbenommen seyn, seine Rechte und Auforderungen auf gedachtes Land vor einen rechtmäßigen Richter zu prosequiren. Die Herren General-Staaten versprechen über dieses, alle diejenigen Städte und Plätze nebst ihren Gebiethen, zugehörigen und Dependencen, welche ihnen Ihro Majest. in diesem Article abtritt, dem Hause Oesterreich, so bald sich nur dasselbe mit denen Herren General-Staaten dißfalls wird verglichen haben, zu übergeben, damit sie dann gedachtes Haus Oesterreich dieselben geruhig, beständig und unwiederrufflich besitzen möge.

XII. Ihro Majest. cediren ferner vor sich,

ihre

ihre Erben und Erbnehmen gegenwärtigen und zukünfftgen in Faveur des Oesterreichischen Hauses alle Rechte, so sie haben auf Fürnes, Furnes-Ambagt, die darunter begriffenen Kirch-Spiele und das Fort Knocke, die Städte Loo und Dixmuyden mit ihren Dependencen, Ypern mit seiner Castellaney, worunter auch Rousselar begriffen, nebst ihren andern Dependencen, welche voritzo seyn sollen, Poperinque, Warneton, Commines, Warwich, auch alles was davon dependiret; Diese drey letztere Plätze in so ferne als sie von der Seite der Lis gegen Ypern gelegen sind; und wollen sich Ihro Majest. auf besagte Städte und Plätze, Schlösser und Länder noch auf dero Zugehörigen und Dependencen kein eintziges Recht vorbehalten, sondern alle insgesammt und ein jedes insonderheit abtreten.

Mehrgedachte Städte, Plätze, Schlösser und Länder mit ihren zugehörigen Dependencen, nebst denen Fortificationen, nichts ausgenommen, unverändert in eben dem Stand, wie sie Ihro Majest. besitzen, mit allen Schrifften, Briefen, Archiven und Documenten, welche dieselben Städte, Plätze, Schlösser und Länder oder ihre Zugehörigen und Dependencen angehen und concerniren, sollen Ihre Majest. so gleich nach geschlossenem Frieden aufs höchste 5 Tage nach der Auswechselung der Ratification evacuiren, und denen Herren General-Staaten in ihre Hände liefern, welche sie sofort dem Hause Oesterreich, nach getroffenem Vergleich, zur beständigen und ruhigen Besitzung aushändigen sollen.

XIII. Die Schiffahrt von der Lis bis an den Ausfluß der Doüle auf den Rückwege soll frey seyn, auch daselbst kein Zoll oder Impost angelegt werden.

XIV. Keine eintzige Provintz, Stadt, Schloß, oder Platz, offt ermeldter Spanischer Niederlande, auch nichts von denenjenigen, so Ihro Allerchristlichste Majestät abgetreten haben, soll jemahls an die Cron Franckreich, noch an einen Printzen oder Princeßin Frantzösischer Linie cediret oder übergeben werden, noch können, es sey in Form eines Geschencks, Verkauffs, Tausches, Ehe-Gelöbnisses, Succession, sie sey Testamentaria oder ab intestato, oder einigen andern Titul, durch welche solches geschehen könne, auch nicht durch die Autorität des Königes selbst, oder der Printzen und Princeßinnen Frantzösischer Linie.

XV. Da hingegen sollen die Herren General-Staaten, Ihro Majestät dem König in Franckreich abtreten: Die Stadt und Citadell Ryssel mit dessen gantzer Castellaney ohne eintzige Ausnahme, ingleichen Orchies, das Land Laleu und die Burg Gourque, die Städte und Plätze Aire, Bethune und S. Venant mit dem Frantzösischen Fort, ihren Aemtern, Gebiethen, zugehörigen und Dependencen, alles und jedes auf Art und Weise, wie es von dem Allerchristlichsten König vor diesem Kriege besessen worden, und sollen gedachte Städte, Plätze, Schlösser, so gleich nach dem Frieden, zum höchsten 5. Tage nach der Auswechselung der Ratificationen gegenwärtigen Tractats evacuiret und nebst deren

Forti-

Fortificationen ungeändert, auch mit allen Schrifften, Brieffschafften, Documenten, und insonderheit denenjenigen so in der Rent-Cammer zu Ryssel befindlich, alles in dem Stande, wie sich solches gegenwärtig befindet, dem König in Franckreich überlieffert werden. Und fals einige von erwehnten Schrifften von diesem oder jenem Ort möchten weggeschafft worden seyn, so sollen dieselben alsofort an ihre behörige Stellen aufrichtig sonder Gefehrde und Argliſt wieder gebracht werden; Doch sollen die Herren General-Staaten keines weges gehalten seyn, den König in Franckreich in Absicht desjenigen, so höchstgedachter König von bemeldten Ländereyen schon gegenwärtig besitzen möchte, schadloß zu halten, noch was durch den Krieg ruiniret worden, repariren und bessern zu lassen. Der Fürst von Epinoy soll krafft dieses Tractats wieder in die Possession der Länder Cisoing und Roubay, auch andere zu Ryssel gehörige und in erwehnten Ländern gelegene Güter, introduciret werden, jedoch dem Stamm-Haus unbenommen seyn, seine Rechte und Prætensionen auf gedachte Länder und Güter vor einem rechtmäßigen Richter zu prosequiren.

XVI. Die Restitution der Artillerie, Canonen, Stück-Kugeln und anderer Kriegs-Munition anlangend, so ist verglichen worden, daß die Stadt und Schloß Luxenburg, die Stadt und Schloß Namur, die Stadt Charleroy und Nieuport, und überhaupt alle Plätze, Schlösser und Posten, so Ihro Majestät der König in Franckreich,

oder seine Alliirten, die Churfürsten von Cölln und Bayern, besessen, mit der gantzen Artillerie, Canonen, Stück-Kugeln, Waffen und anderer Kriegs-Munition, so sich Zeit des Absterbens des Höchstseligen Königes in Spanien Carl des andern darinn befinden, laut des Inventarii, welches man darüber machen und ausgelieffert werden soll. Die Stadt und Citadelle Ryssel, die Stadt Aire nebst dem Frantzösischen Fort Francois Bethunes und S. Venant sollen mit aller Artillerie, Canonen, Stück-Kugeln, Waffen und anderer Kriegs-Munition, so zu derselben Zeit, da sie erobert worden, darinne gewesen, laut eines genauen Verzeichnisses restituiret werden. Diejenigen Stücke aber, so Zeit währender Belagerung beschädiget und dahero aus ihren Plätzen anders wohin gebracht worden, sollen von den Herren General Staaten in gleicher Anzahl und Grösse ersetzet werden. Die Stadt Ypern soll mit 50. gegossenen Canonen von allerhand Sorten und Grösse, nebst dem halben Theile der gegenwärtig sich darin befindlichen Kriegs-Munition, eingeräumet werden, und endlich die Stadt Furnes, mit aller Artillerie, Canonen, Kugeln, Waffen und anderer Kriegs-Munition, so beym Anfange jetzt laufenden Jahres darin gewesen, laut Inventarii, welches der König in Franckreich auszulieffern verspricht, abgetreten werden.

XVII. Beyderseits Trouppen sollen, so bald nur die Ratificationes dieses Tractats werden gegen einander ausgewechselt seyn, in ihrer Herren Lande und in die Oerter und Plätze, welche ihnen

krafft

krafft dieses Tractats verbleiben oder zufallen werden, ohne Auffenthalt sich begeben, und soll keinem Theil erlaubet seyn, seine Trouppen in anderer Herren Landen, oder auch in denen Oertern, welche denenselben nach diesen verbleiben und zufallen werden, unter was vor Prætext es auch sey, stehen zu lassen. Ingleichen sollen alle Feindseligkeiten, nicht nur in denen Oertern und Herrschafften, so dem König in Franckreich und denen Herren General-Staaten zuständig sind, es sey zu Wasser oder Land, sondern auch in denen gantzen Niederlanden, zwischen denen Ländern, Unterthanen und Trouppen, sie gehören unter was vor einen Herrn sie nur wollen, sogleich nach der Unterzeichnung dieses Tractats aufhören.

XVIII. Die Steuren, Schoß und andere Gefälle in denen Ländern, welche die Partheyen zu eben bemeldter Zeit gegen einander abtreten und auslieffern werden, sollen von demjenigen Theil, der sie gegenwärtig besitzet, biß auf den Tag, an welchem man die Ratification auswechseln wird, genossen, und wann die gefälligen Steuern auf gedachten Tag nicht gantz entrichtet werden und also rückständig bleiben solten, so sollen sie dennoch auch nach dieser Zeit demjenigen Theil, so sie, wie recht, zuständig sind, treulich und ohne Betrug bezahlet werden. Ferner sollen zu eben gedachter Zeit die Eigenthums-Herren derer Holtzungen an denen Orten, so man gegen einander abtreten wird, in die Possession ihrer Güter und gedachter Höltzer immittiret, auch das Holtzfällen in sothanen

Gehölzen demjenigen Theil, so sie jetzo besitzet, ohne Recht nicht mehr verstattet seyn.

XIX. Krafft dieses Tractats sollen auch auf ewig vergeben und vergessen seyn alle Beleidigungen, Schaden und Unrecht, welche Zeit währenden Krieg, die Unterthanen derer Spanischen Niederlanden und der Länder und Plätze, so Ihr. Majest. denen Herren General-Staaten und wiederum die Herren General-Staaten, Ihr. Majest. abtreten werden, mit Worten oder Thaten oder auf was vor Weise es auch seyn möge, einander angethan und zugefügt haben, deren keines einiger Inquisition oder Untersuchung, unter was Vorwand sie auch geschehen mögen, unterworffen seyn sollen, nichts weniger soll auch alles dasjenige, was in dem andern Artickel dieses Tractats enthalten ist, nochmahls anhero wiederholet und zwischen denen Unterthanen Ihr. Königl. Majest. und derer Herren General-Staaten genau beobachtet werden.

XX. Vermittelst dieses Friedens ist denen Unterthanen Ihr. Allerchristl. Majestät, ingleichen denen Einwohnern der Spanischen Niederlanden, und derer Oerter, welche Ihr. Majest. abgetreten, mit Beobachtung eines jeden Orts Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten vergönnet und zugelassen, hin und her zu reisen, es sey zu Wasser oder Land, zu wohnen und zu tractiren, als ehrliche Kaufleute zu negotiren, ingleichen zu verkauffen, zu vertauschen, zu veräussern oder auf andere Weise mit ihren Güthern und Effecten, beweglich und unbeweglich, welches sie bereits haben und noch in

Zukunfft

Zukunfft bekommen werden, sie mögen gelegen seyn wo sie nur wollen, zu schalten und zu walten.

Auch soll ein jeder, er mag ein Unterthan seyn oder nicht, die Freyheit haben, gedachte Güter und Effecten an sich zu handeln, und braucht hierzu keiner, weder der Käuffer noch Verkäuffer, eine andere Permission als gegenwärtigen Tractat. Nicht weniger soll denen Unterthanen der Länder und Plätze, so Ihro Maj denen Herren General-Staaten und die Herren General-Staaten Ihro Maj. abgetreten und restituiret, wie auch allen Unterthanen der Spanischen Niederlanden erlaubet seyn, von gedachten Landen sich hinwegzubegeben und an einen andern Ort, wo es ihnen nur binnen Jahres Frist gefallen möchte, sich wohnhafftig niederzulassen, mit der Freyheit, ihr Vermögen zu verkauffen an wen sie wollen, oder auf eine andere Weise mit ihren Gütern und Effecten, beweglich und unbeweglich, die sie sowohl vor als nach ihrer Wegziehung besitzen, nach eigenem Willkühr zu handeln; an welchen allen ihn niemand soll verhinderlich seyn können.

XXI. Nur gedachte Unterthanen beyderseits Partheyen, geistliche und weltliche, auch dero Zünffte, Gemeinden, Universitäten und Collegia, sollen in ihre Ehren-Aemter und Beneficien, mit welchen sie vor diesem Kriege versehen gewesen, restituiret werden, auch alle ihre Befugnisse und Güter, beweglich und unbeweglich, ingleichen ihre sämtliche Einkünffte, welche ihnen durch Veranlassung gegenwärtigen Krieges ent-

rissen worden, nicht weniger ihre Rechte, Actiones und Successiones, welche sie nicht nur vor diesem Kriege gehabt, sondern auch nach der Zeit auf sie gekommen, unversehrt und ungekränckt wieder bekommen.

Diesem allen nun soll keinesweges opponiret werden können weder eine desfals geschehene Schenckung, Concession, Declaration und Confiscirung, noch einiges Urtheil, so auf beschuldigten Ungehorsam der Partheyen gesprochen worden; Welches alles annulliret seyn und keinen eintzigen Effect ferner haben soll. Daher sollen mehrerwehnte Einwohner die völlige Freyheit haben, in diejenigen Länder, aus welchen sie sich wegen des Krieges begeben müssen, ungehindert wieder zurückzukehren, und daselbst ihrer Güter und Einkünfften entweder in eigener Person oder durch Gevollmächtigte nach eines jeden Landes Gewohnheit und Sitten beständig und in guter Ruh zu geniessen. Hierunter sollen auch begriffen seyn alle diejenigen, so in dem letztern Krieg oder durch dessen Veranlassung, sich zu der Feindlichen Parthey begeben und mit derselbigen es gehalten haben möchten. Diesem allen aber ohngeachtet sollen alle und jede Ausspräche und Urtheile, so in denen Parlamenten, Rechts-Collegiis oder andern Ober- und Nieder-Gerichten ertheilet und gesprochen worden, (worunter gleichwohl nicht zu verstehen diejenigen, so ausdrücklich in gegenwärtigem Tractat abrogiret sind;) gethan und zur würcklichen Execution gebracht werden können; Allermassen denn diejenigen, welche

che Krafft dieser Aussprüche und Urtheile von ein und dem andern Lande, Herrschafft odern andern Gütern Possession genommen, in derselben geschützt und vertheidiget werden sollen; jedennoch soll dadurch denen, die sich durch gedachte Urtheil lædiret befinden, keinesweges geschadet, sondern vielmehr vergönnet seyn, durch den Weg Rechtens vor einem rechtmäßigen Richter ihre darwider habende Gravamina an- und auszuführen.

XXII. Wegen der Einkünffte, deren man sich in einigen Provintzen derer Niederlanden, welche theils von Ihro Majestät dem König in Franckreich, theils von denen Herren General-Staaten, oder auch dem Hause Oesterreich, welchem künfftighin die Spanische Niederlande eigenthümlich zustehen sollen, besessen werden, angemasset, ist accordiret und verglichen worden, daß ein jeder seine Portion, welche durch absonderlich hierzu constituirte Commissarien reguliret werden sollen, bezahle.

XXIII. In offterwehnten Ländern, Städten und Plätzen, welche beyde Partheyen in gegenwärtigem Tractat einander abgetreten, sollen die Beneficia, so diesem oder jenem währenden diesem Kriege, jedoch rechtmäßiger Weise, conferiret worden, solchen Personen, falls sie derselben anders fähig sind, gelassen werden. Ingleichen sollen überhaupt alle Sachen, so die Römisch-Catholische Religion und derer Exercitium betreffen, von denen Herren General-Staaten, und dem Hause Oesterreich in keinem Stück geändert werden können, sondern vielmehr durch-

gehends in dem Stande, darinnen sie sich vor diesem Kriege und vor der Cession und Evacuation befunden, verbleiben. Eben dieses soll auch statt haben in Absicht derer Obrigkeiten, welche jedesmahl, wie vordem gebräuchlich gewesen, aus Personen, so der Römisch-Catholischen Religion zugethan sind, bestehen sollen. Auch sollen von obiger Verordnung nicht ausgeschlossen seyn die Bißthümer, Capitul, Clöster und der Malteser-Orden, (in soferne nemlich gedachten Ordens-Güter in denen Spanischen Niederlanden, oder in denen Orten, so beyderseits Partheyen in gegenwärtigem Tractat einander abgetreten und restituiret haben, gelegen sind) und alle andere, so zur gantzen Clerisey gerechnet werden mögen oder können, welche alle in ihre Kirchen, Freyheiten, Immunitäten, Rechte und Prærogativen restituirt und in denenselben geschützet werden sollen, nicht anders als wann sie unter einem Römisch-Catholischen Ober-Herrn stünden; Dahero ihnen auch ihre Kirchen-Güter, Commendureyen, Canonicat, Personat, Probsteyen, mit allen übrigen Beneficien ungekränckt gelassen werden sollen, auch soll niemand befugt seyn, sie um solche Beneficia zu bringen, sondern ihnen vielmehr ihre Güter und deren Einkünffte in Ruhe geniessen, und damit nach ihrem Gefallen schalten und walten lassen. Letztlich sollen auch denenjenigen, welchen von denen Geistlichen Einkünfften, entweder mit Bewilligung des Römischen Hofs oder ihrer Allerchristlichsten Maj. vor diesem Kriege eine Pension und jährlicher

licher Unterhalt ertheilet worden, solche Pension, wie vor als nach gereichet und auf keinerley Art und Weise abgeschaffet werden.

XXIV. Was das Exercitium der Protestantischen Religion, welches denen Trouppen derer Herren General-Staaten, so in die Plätze der Spanischen Niederlanden, ingleichen die Städte, die Ihro Allerchristlichste Maj. abgetreten, verleget werden sollen, anlanget; so soll dasselbige nach dem Regliment, welches mit dem Churfürsten von Bayern als Gouverneur der Spanischen Niederlanden, unter der Regierung des höchstselig verstorbenen Königs Carl des andern getroffen worden, eingerichtet werden.

XXV. Weiter haben sich beyde Theile verglichen, daß die Gemeinden und Einwohner derer Plätze, Städte und Länder, welche Ihro Allerchristlichste Maj. Krafft dieses Tractats abgetreten, in der freyen und beständigen Geniessung aller ihrer Privilegien, Prærogativen, Gewohnheiten, Befugnissen, Freyheiten und allen sowohl allgemeinen als besondern Vergünstigungen auch Chargen und Erb-Bestallungen mit denen davon dependirenden Ehren, Rang, Besoldungen, Nutzungen und Freyheiten, alles und jedes auf Art und Weise, wie sie es unter der Regierung Ihrer Maj. des Königes in Franckreich genossen, gelassen und geschützt werden. Und alles dieses, was in gegenwärtigem Artickel berühret worden, soll auch statt haben und gelten, in Absicht derer Städte und Plätze, welche die Herren General-Staaten Ihro Maj. restituiret haben,

aller-

allermassen dann in der Bürgerlichen Verfassung überall nichts verneuret oder geändert werden soll.

XXVI. Die Guarnisonen, welche die Herren General-Staaten in der Stadt, Schloß und Fort Huy, wie auch in der Citadelle Lüttig entweder bereits haben, oder in Zukunfft haben werden, sollen gedachte Herren General-Staaten auf eigene Kosten unterhalten; und werden Ihro Maj. es dahin vermitteln, daß der Churfürst von Cölln, als Bischoff und Fürst von Lüttig, in sothane Besatzung einwillige, ferner sollen auch Ihro Maj. dahin bedacht seyn, damit alle Fortificationen der Stadt Bonn, 3 Monat nach der Restitution gedachten Churfürstens gäntzlich rasiret werden.

XXVII. Alle Krieges-Gefangene von beyden Theilen sollen ohne Unterscheid und ohne Rantzion loßgelassen, dem aber ohngeachtet die Schulden, so ein oder des andern Theils Gefangene gemacht, in 3 Monat nach der Auswechselung offtbemeldter Ratificationen, und zwar von dem König in Franckreich vor die Seinigen, und von denen Herren General-Staaten vor die Ihrigen richtig bezahlet; auch zu dem Ende, sofort nach nur gedachter Auswechselung, von beyden Theilen einige Commissarien, welche offtberührte Schulden liquidiren und zu desto mehrerer Versicherung der Bezahlung hinlängliche Caution stellen sollen, ernennet werden.

XXVIII. Die Contributionen, so ein oder der ander Theil annoch zu fordern hat, sollen von jedem Theile biß auf die Zeit, da man die Ratification

cation gegenwärtigen Tractats auswechsen wird, gehoben; die aber, so nach dieser Zeit rückständig bleiben möchten, in Zeit von 3 Monat nach nur gesetzten Termin, bezahlet werden. Und um deswillen soll auch binnen solcher Frist, wider die Castellaneyen, Aemter, Gemeinden und andere, so mit dergleichen Schulden behafftet sind, keine Execution statt haben, angesehen, die desfalls bestellte Caution in einer demjenigen Theil, so noch etwas zu fordern hat, zugehörigen Stadt zurückbleiben soll. Welches alles auch in Absicht derer Contributionen, so Ihro Königl. Maj. in Franckreich von denen Spanischen Niederlanden accordiret worden, gelten soll.

XXIX. Und damit gegenwärtiger Tractat um so viel beständiger und fester bestehen möge; als haben sich Ihro Maj. mit denen Herren General-Staaten verglichen, daß nurgedachter Tractat, so bald derselbe seine Erfüllung erreichet, die Krafft einer Renunciation auf alle und jede Prätensionen, vergangener und gegenwärtiger Zeit, so einem Theil gegen den andern zustehen möchte, haben solle; dadurch in Zukunfft aller Gelegenheit, welche einigen Zwiespalt verursachen möchte, vorzubauen.

XXX. Es sollen auch die ordentlichen Gerichte künfftighin wieder eröffnet werden, und denen Unterthanen von beyderseits Theilen frey stehen, vor denenselben ihr habendes Recht nach Anleitung der Gesetze und Statuten eines jeden Landes zu prosequiren, da dann auch die klagende Partheyen ohne Unterscheid gebührende Satisfaction

erhal-

erhalten sollen. Und daferne jemand vor oder nach der Declaration des letztern Krieges schrifftliche Represalien gegen einen andern gebraucht haben möchte, so sollen dieselben Krafft dieses wiederruffen und ungültig gemacht seyn, jedennoch dem beleidigten Theil unbenommen, seine Sachen durch den ordentlichen Weg Rechtens auszumachen.

XXXI. Nachdem man auch zur beständigen Sicherheit und Freyheit Europens vor unumgänglich nöthig erachtet, auf alle Weise und Wege zu verhindern, damit die beyde Cronen Franckreich und Spanien, unter dem Haupt eines Königes niemahls vereiniget werden möchten, auch dahero auf beständiges Anhalten der Königin von Groß-Britannien, und mit Einwilligung des Königs in Franckreich und des Königs in Spanien, vor gut befunden worden, daß solches durch kein ander Mittel besser werckstellig gemacht werden könte, als wann beyderseits Printzen ihren auf deren Kronen habenden Rechten und Prätensionen gäntzlich renunciirten und absagten; als sind gedachte Renunciationes letztverstrichenen Monat Novembris zu Madrit in sehr nachdrücklichen Terminis und auf eine höchst solenne Art von Seiten Spaniens geschehen und vollzogen worden. Vermöge dieser Renunciation, welche die Krafft eines legis fundamentalis und pragmaticæ haben soll, ist versehen und geordnet worden, daß weder der König in Spanien, noch dessen Nachkommen in Zukunfft einiges Rechts oder Prätension auf das Königreich Franckreich sich anmassen, vielweniger

niger den Frantzösischen Thron sollen besteigen können. Auch die Renunciation des Königs in Franckreich auf die Spanische Krone, ingleichen die Constitution, durch welche die Succession in der Kron Franckreich regulirt worden, hat mit der vorigen ein gleiches Absehen; nemlich, daß die beyden Kronen, Franckreich und Spanien, dermasser separiret und zertrennet seyn sollen, daß (indem gedachte Renunciationen, Transactionen und was sonst dahin gehören möchte, beständig gelten und treulich observiret werden sollen) gedachte zwey Kronen zu keiner Zeit mit einander wieder vereinigt werden können. Dahero haben Ihro Allerchristliche Maj. und die Herren General-Staaten sich einander beständig zugesaget und versprochen, daß keines von beyden weder selbst etwas unternehmen, noch zugeben wolle, daß von andern etwas geschehe, so gedachte Renunciationes, Transactiones und was sonst darzu gehören möchte, an ihrer Erfüllung und Effect verhindern könne. Vielmehr wollen Ihro Allerchristlichste Majest. nebst denen Herren General-Staaten sich allezeit höchst angelegen seyn lassen, auch ihren guten Rath und alle ihre Macht vereinbahren, damit dieser feste Grund, worauf das gemeine Heyl und Wohlfarth beruhet, zu allen Zeiten unbeweglich bleibe, und auf keine Weise verletzet werde.

XXXII. Ihro Allerchristlichste Maj. verwilligen und geloben auch, daß sie von denen Commercien und Schiffahrten, es sey nach Spanien oder Spanisch Indien, weder vor sich noch ihre

Unter-

Unterthanen, einen andern Nutzen oder Gewinst, als welchen man unter der Regierung des höchstseelig verstorbenen König Carls des II. genossen, oder auch insgemein allen Nationen, so Schiffahrt treiben, zugestanden worden, prætendiren oder ziehen wollen. Und da auch vor langer Zeit die Könige in Spanien denen Nationen, so nach Spanien und Spanisch Indien Schiffahrt und Gewerbe treiben, keine andere Vortheile verwilliget, so sollen sie genau und in allen Stücken, so wie sie unter der Regierung des höchstselig verstorbenen König Carls des II. veranstaltet gewesen, eingerichtet werden.

Dahero versprechen Ihro Allerchristl. Majest. und die Herren General-Staaten einander, daß ihre Unterthanen, gleichwie alle andere Nationen, denen alten Gesetzen und Verordnungen, welche durch die Vorfahren Ihro jetztregierenden Catholischen Maj. in Absicht mehrgedachter Schiffahrt gemacht worden, durchgehends sich unterwerffen sollen.

XXXIII. Wann dann nun aber auch die Herren General-Staaten zu ihrer eigenen Sicherheit höchst nothwendig zu seyn erkennen, daß das Teutsche Reich in seinem Ruhestande ungekränckt und ruhig bleibe; als haben Ihr. Allerchristl. Majest. verwilliget, daß in demjenigen Tractat, welcher mit gedachtem Reich errichtet werden soll, alles was desselbigen Einrichtung der Religion concerniret, nach dem Inhalt des Westphälischen Tractats reguliret werde. Woraus denn klärlich erhellen möge, daß es Ihro Allerchristl. Majestät

Wille

Wille und Meynung niemahls gewesen noch jetzo sey, gedachte Tractaten weder in geistlichen noch weltlichen Sachen im geringsten zu verändern.

XXXIV. Ueber dieses haben auch Ihr. Allerchristl. Maj. zugesaget und gelobet, daß in ermeldtem Tractat mit dem Reich, die Fortresse Rheinfelß und die Stadt Goar mit allen, was davon dependirt, dem Land-Grafen von Hessen Cassel, gegen ein hinlängliches Æquivalent, so man denen Printzen von Hessen Rheinfelß auszahlen will, verbleiben soll; jedoch mit dem Beding, daß die Römisch-Catholische Religion, auf die Art, wie sie jetzo daselbst befindlich, ohne die geringste Veränderung exerciret werden möge.

XXXV. Falls aber etwas aus Unachtsamkeit oder aus einer andern Ursache wider gegenwärtigen Tractat entweder von Ihro Allerchristl. Maj. oder denen Herren General-Staaten und dero Nachkommen, versehen oder mißhandelt werden solte; so soll dieser Friede und Bündniß nicht sogleich verlöschen oder seine Krafft verlieren, dergestalt daß die gestifftete Freundschafft und das gute Verständniß sofort zerrüttet werde; sondern man soll sich vielmehr von beyden Seiten bemühen, daß gedachtes Versehen und Mißhandlung gleich Anfangs wieder beygelegt, und dafern solches Unheil von Privat-Unterthanen begangen worden, nur sie allein zur billigen Strafe gezogen werden möchten.

XXXVI. Zu desto mehrer Versicherung der retablirten Handlung und Freundschafft unter denen Unterthanen des Königs und derer Herren

General Staaten, ist auch zwischen beyden Theilen abgeredet worden, daß, wenn ja wider Vermuthen solche Freundschafft getrennet werden, oder zwischen der Kron Franckreich und denen General-Staaten (welches der Höchste verhüten wolle) zu einer würcklichen Ruptur es kommen solte, denen Unterthanen beyderseits Theilen nach solcher Ruptur 9 Monat Frist gegeben werde, damit sie sich indessen mit ihrem Vermögen hinwegbegeben, oder dasselbe, wo sie nur wollen hinschaffen mögen, welches ihnen krafft dieses vergönnet seyn soll; ingleichen sollen sie auch solche ihre Güter und Vermögen bewegliches und unbewegliches in aller Freyheit verkauffen, oder auf eine andere Weise damit umgehen können, woran sie niemand verhindern, vielweniger binnen gesetzten 9 Monaten gedachte ihre Effecten confisciret, oder sie selbst persönlich arrêtiret werden sollen.

XXXVII. In gegenwärtigem Tractat, krafft dessen ein beständiger Friede und Alliantz geschlossen worden, sollen von Seiten Ihr. Allerchristl. Maj. begriffen seyn alle und jede, so in Zeit von 6 Monaten, nachdem die Auswechselung derer Ratificationen wird geschehen seyn, darzu werden ernennet werden, von Seiten derer Herren General-Staaten aber sollen in solchen Frieden mit eingeschlossen seyn die Königin in Engelland, und alle dero übrige Alliirte, so in Zeit von 6 Monaten, von der Auswechselung derer Ratificationen an zu rechnen, solchen Frieden zu acceptiren sich erklären werden; ingleichen die 13 löbliche

liche Cantons und Schweitzerische Bünde nebst ihren Alliirten und Bundsgenossen, und insonderheit die Evangelischen Republiquen und Cantons, Zürch, Bern, Glaris, Basel, Schaffhausen und Appenzell, nebst ihren Bundsgenossen und Alliirten, nahmentlich die Republique Genf, die Stadt und Grafschafft Neufchastel, die Städte S. Gallen, Mühlhausen und Bienne; ingleichen die Grau-Bünder mit allem, was darzu gehöret; die Städte Bremen und Embden, und überhaupt alle Könige, Fürsten und Stände, auch Städte und Privat-Personen, welchen die Herren General-Staaten auf Ersuchen solchen Frieden zustehen, oder in demselben mit begriffen haben wollen.

XXXVIII. Und damit gegenwärtiger Friedens-Tractat, nebst allen und jeden darinn enthaltenen Articuln und Puncten, um so viel desto sicherer und gewisser seyn möge; so soll derselbe, nachdem er von beyderseits Theilen ratificiret und gut geheissen worden, nicht nur vor jedermans Augen öffentlich dargeleget, sondern auch in allen Gerichten des Parlaments zu Paris, auch anderer Parlamenter des gantzen Königreichs Franckreich, wie nicht weniger in der Königlichen Rent-Cammer zu Paris protocolliret und registriret werden; Auch sollen nurgedachten Tractat die Herren General-Staaten, nachdem er ebenermassen von ihnen ratificiret worden, allenthalben publiciren, und in denen Gerichten, oder wo sie solches zu thun gewohnt sind, registriren und protocolliren lassen.

XXXIX. Gegenwärtiger Tractat soll sowohl von Ihro Maj. dem König, als denen Herren General-Staaten ratificirt und approbirt, auch die Ratificationes in 3 Wochen, auch noch eher, wenn es anders geschehen kan, von dem Tage an, da dieser Tractat unterzeichnet worden, zu rechnen, schrifftlich ausgelieffert werden.

Uhrkundlich haben wir, Ihro Allerchristlichste Maj. und derer Herren General-Staaten Extraordinair-Ambassadeurs und Plenipotentiarii, Krafft habender Vollmacht, unsere Namen eigenhändig unterschrieben, mit unserm gewöhnlichen Petschafft besiegelt, und unsere Wapen hinzugefüget. So geschehen Utrecht den 11. April. Anno 1713.

(L. S.) Huxelles.
(L. S.) Menager.
(L. S.) J. von Randwyck.
(L. S.) W. Buys.
(L. S.) P. van der Düssen.
(L. S. C. von Gheel von Spaenbrœck.
(L. S.) F. A. Baron de Rheede.
(L. S.) S. von Coslinga.
(L. S.) Graef von Kniphuysen.

Commercien-Tractat zwischen Ihro Maj. Ludwig dem XIV. König in Franckreich, an einem, und denen Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlanden, andern Theils.

I.

Sowohl Ihro Maj. als auch derer Herren General-Staaten sämtliche Unterthanen sollen in der Handlung und Schiffahrt eben dieselbe Frey-

Freyheit, so sie vor diesem Kriege in allen Königreichen und Provintzen beyderseits Theilen gehabt, auch in Zukunfft geniessen.

II. Zu dem Ende soll keiner von beyden Theilen nach diesem befugt seyn, einige Feindseligkeit oder Gewaltthätigkeit, unter was Vorwand und Prætext es auch seyn möge, es sey zu Land oder Wasser, auf Flüssen, Rheden oder Seen, gegen einander auszuüben. Ingleichen soll auch weder Ihro Maj. des Königs, noch derer Herren General-Staaten Unterthanen erlaubt seyn, von Fürsten oder Ständen, so mit ein oder dem andern Theil in öffentlicher Feindschafft leben, Instruction oder Vollmacht nehmen zu können, entweder gegen Ihro Maj. oder die Herren General-Staaten in nurermeldter feindlicher Fürsten Namen Repressalien zu gebrauchen und ihnen zu schaden. Zu dem Ende sollen auch, so offt es nur verlanget wird, sowohl in Ihro Königl. Majest. als derer Herren General-Staaten Ländern nachdrückliche Befehle publicirt werden, Krafft deren, unter Bedrohung sehr harter Straffe, verbothen werden soll, daß sich keiner gelüsten lasse, entweder mit feindlichen Partheyen zu kreutzen, oder auch obenbeschriebene Vollmachten zu accepriren, widrigenfalls diejenigen, so sich dergleichen unterstehen, als See-Räuber angesehen, auf alle Weise verfolget werden, auch den beleidigten Theil schadloß halten sollen.

III. Demnach es aber zum öfftern geschehen, daß aus blossem Versehen und Unachtsamkeit hie

oder dar ein von beyden Theilen zuständiges Schiff genommen und aufgebracht werden dürffte; als hat man denen daraus entstehenden Inconvenientien um so viel desto eher vorzubeugen, accordirt und bewilliget, daß diejenigen Schiffe, welche von ein oder dem andern Theil in der Ost- und West See zwischen Torneuse und dem Canal genommen werden möchten, in Zeit von 4 Wochen, die zwischen dem Canal und dem Capo de S. Vincent in 6 Wochen, die in dem Mittelländischen Meer biß an die Linie in 10 Wochen, und endlich die so unter gedachter Linie und an allen übrigen Orten der Welt, die unter denen vorigen nicht begriffen, aufgebracht werden möchten, in Zeit von 8 Monaten von der Publication gegenwärtigen Tractats an zu rechnen, restituiret werden sollen.

Solte es aber geschehen, daß auch nach nur gemeldten Terminen einige Priesen gemacht würden, so sollen dieselben, nachdem sie in eine richtige Rechnung gebracht worden, nebst Ersetzung des dadurch verursachten Schadens, ihrem rechtmäßigen Eigenthums-Herrn ohne Verzug ausgeliefert werden.

IV. Alle dergleichen Commissionen und Vollmachten, sich an andern zu rächen, so etwa vor diesem, aus was Ursache es auch wolle, möchten gegeben und acceptiret worden seyn, sollen hiermit und Kraft dieses annulliret werden, und soll auch nach diesem keinem Theil erlaubt seyn, zu des andern Schaden und Nachtheil solche Voll-

macht-

machten ertheilen zu können. Es sey denn eintzig und allein in dem Fall, da es offenbar und am Tag wäre, daß ein Theil den andern beleidigt und scheinbarlich Unrecht zugefügt hätte. Dabey aber dieses wohl zu beobachten, daß ein jeder die offt-erwehnte Commission und Vollmacht, so er von dem beleidigten Theil empfangen, zuförderst und vor allen Dingen denen Ministers, welche sich an dem Ort, gegen dessen Einwohner einige represalien gebraucht werden sollen, aufhalten, zu communiciren schuldig sey, damit man in Zeit von 4 Monaten, oder auch, wann es seyn könte, noch eher sich der Sache eigentlichen Beschaffenheit erkundigen oder den beleidigten Theil zu einer freywilligen Erfüllung seiner obliegenden Schuldigkeit disponien möge.

V. Auch sollen nicht Privat-Unterthanen weder Ihro Majestät noch derer Herren General-Staaten, allgemeinen Schulden halber, womit ein Theil dem andern verhafftet seyn möge, verklagt, vielweniger aber arretiret werden können.

VI. Die Unterthanen und Einwohner derer Länder, so theils Ihro Majestät, theils denen Herren General-Staaten eigenthümlich sind, sollen in guter Freundschafft und Eintracht mit einander leben, und umgehen; auch mögen sie die freye Handlung und Schiffahrt in gantz Europa an allen Orten und Enden, derer Lande, so diesem oder jenem Theil zuständig, mit allerhand Sorten und Waaren, denen Gesetzen und Ein-

richtungen ihrer eigenen Länder gemäß, ungehindert treiben und exerciren.

VII. Zu solchem Ende mögen auch die Unterthanen so wohl Ihro Majestät als derer Herren General-Staaten frey und ungehindert mit allerhand Waaren und Schiffen alle und jede Länder, Städte, Hafen, Plätze und Flüsse, so theils Ihro Majestät, theils denen Herren General-Staaten zugehören, besuchen, daselbst gedachte ihre Waaren, an wen sie nur wollen verkauffen, auch hinwiederum was sie nur wollen, einkauffen, und mit sich wegführen. Und soll diese Ein- und Ausfarth mehr erwehnter Waaren auf keine Weise gehindert, auch so gar durch keinerley Privilegia und Monopolia limitiret noch restringiret werden können. Dahero auch keinem Theil erlaubt seyn soll, seinen Unterthanen dergleichen Beneficia und Freyheiten zum Nachtheil eines andern zu verstatten; Auch sollen mehr gedachte Unterthanen nicht gehalten seyn, grössere Auflagen, Zoll oder andere Impositen, auch Fracht, als in eines jeden einigen Landen gebräuchlich, von ihrer eigenen Person, ihren Gütern, Victualien und Schiffen, es sey directe oder indirecte, unter was Nahmen und Vorwand es auch seyn möge, zu bezahlen.

VIII. Die Unterthanen derer Herren General-Staaten sollen in Absicht des Ancker-Rechts in den zu gebenden viertel Zols, oder andern Auflagen, wie sie auch Nahmen haben mögen, nicht anders tractiret werden, als die Unterthanen

Ihro

Ihro Königlichen Majestät selbst in denen Orten, wo dieses Recht gebräuchlich, tractirt zu werden pflegen.

IX. Was die Handlung in der Levante in Franckreich, und die Contribution 10 pro cent, so bey dieser Gelegenheit entrichtet wird, betrifft; so sollen ebenfals die Unterthanen der Herren General-Staaten, mit denen Unterthanen Ihro Majestät darinnen einerley Recht und Freyheit zu geniessen haben; also und dergestalt, daß derer Herren General-Staaten Unterthanen soll vergönnet und erlaubet seyn, ihre Waaren aus der Levante nach Marsilien und andere vergönnte Plätze in Franckreich, mit ihren eigenen oder mit Frantzösischen Schiffen, zu führen. Und sollen dahero gedachte Unterthanen derer Herren General-Staaten obberührte Contribution 10 pro cent, in keiner Gelegenheit, da es von denen Frantzösischen Unterthanen, welche mit ihren eigenen Schiffen nach Marsilien oder andere vergönnte Plätze Waaren bringen, nicht auch zu geschehen pflegt, zu bezahlen schuldig seyn. Und soll in diesem Stück zum Nachtheil derer Herren General-Staaten niemahls einige Veränderung getroffen werden können.

X. Es soll auch denen Unterthanen derer Herren General-Staaten zugelassen seyn, eingesaltzenen Hering nach Franckreich auch in dessen conquetirte Lande frey und ungehindert zu bringen, und daselbst zu verkauffen.

XI. Man soll sich jederzeit bemühen, die Un-

terthanen ein oder des andern Theils in denen Kauffmanns-Börsen, Wagen und Accisen so wohl in Franckreich als in denen Ländern derer Herren General-Staaten ohne Unterscheid, so bald als immer möglich, abzufertigen, damit sie in ihren Verrichtungen auf keine Weise verhindert oder aufgehalten werden.

XII. Denen Kriegs-Schiffen, welche entweder Ihro Königliche Majestät oder denen Herren General-Staaten zustehen, soll von nun an und zu allen Zeiten in denen Rheden, Flüssen und Hafen ein freyer Eingang, auch daselbst so lang es von nöthen seyn wird, sich aufzuhalten und vor Ancker zu liegen, gestattet werden. Dahero sollen hiermit und Krafft dieses abrogirt und aufgehoben seyn, alle diejenigen Edicte und Mandate, so dieser Freyheit entgegen seyn können; insonderheit aber die von 15. Jul. und 14. Sept. 1687. als in welchen verbothen worden, einigen Hering, als der in Brack und mit Saltz, so zu Brouage gemacht worden, eingesaltzen ist, in Brack und Fässern der 18. zwölff Pack Hering ausmachen würde, in Franckreich und andere conquêtirte Plätze nicht einführen.

Und gleichwie eines Theils keinesweges erlaubt ist, ihre Ladung zu visitiren; also sollen sie andern Theils gehalten seyn, in gedachten Hafen und Flüssen nicht allein, nicht nach ihren Gefallen zu leben, noch durch allzulangen Auffenthalt oder auf andere Weise, wider den Gouverneur ermeldter Oerter noch dessen Unterthanen einigen Verdruß zu verursachen; sondern auch zu solchem

Ende die Ursache ihrer Ankunfft und Auffenthalts denen Gouverneurs jederzeit bekandt zu machen.

XIII. Nur bemeldte Kriegs-Schiffe, so von Ihro Majestät und denen Herren General-Staaten auch beyderseits Unterthanen bey Kriegs-Zeit mögten ausgerüstet werden, sollen die Freyheit haben, die Schiffe, so sie ihren Feinden abgenommen, hin zu begleiten, wo sie nur wollen, auch denen Admirals oder andern von der Admiralität einigen Tribut zu geben nicht schuldig seyn. Und falls es sich ereignen solte, daß berührte Kriegs-Schiffe mit ihren Priesen, in diesen oder jenen Hafen Ihro Majestät oder derer Herren General-Staaten einlauffen mögten, sollen sie keines weges angehalten werden können, noch auch die Officiers, nach dem Vermögen derer genommenen Schiffe zu fragen, befugt seyn; sondern vielmehr die Freyheit haben, frey und ungehindert nach ihren destinirten Oerter zu segeln. Im gegentheil sollen sie denenjenigen, welche denen Unterthanen Ihro Majestät und denen Herren General-Staaten Schiffe genommen, unter keinerley Prætext Zuflucht oder einige Retirade gestatten; Daferne sie aber Sturm und Ungewitter in ihre Hafen getrieben hätten, sollen sie dieselbe je ehr je lieber fortschaffen.

XIV. Derer Herren General-Staaten sämtliche Unterthanen sollen in Franckreich keinesweges für Fremde oder Ankömmlinge gehalten werden; mithin dem sogenannten Legi Albanæ auf keine Weise unterworffen seyn; sondern vielmehr ihre Güter andern zu vermachen, zu verschencken und

mit

mit denenselben nach ihren eigenen Gefallen umzugehen, berechtiget seyn. Auch soll ihren Erben, sie mögen in Franckreich oder anderswo sich aufhalten, und wann sie auch gleich gewöhnlicher massen per Rescriptum nicht naturalisirt wären, das Jus Successionis ab Intestato unbenommen seyn; Auch unter keinerley Prætext eines besondern, dieser Concession entgegen stehenden, Landüblichen Rechts, Statuti oder Privilegii, streitig gemacht werden können. Nechst dem soll auch derer Herren General-Staaten Unterthanen permittirt seyn, ohne vorhergegangene Naturalisation, in allen Städten und Königreichen sich wohnhafftig niederzulassen, und daselbst ihre Handlung und Gewerbe ungehindert zu treiben. Was aber das Bürger-Recht in erwehnten Städten und Königreichen betrifft, so soll dasselbige keinem, als der sich gedachter massen per Rescriptum Principis naturalisiren lassen, concediret werden. Diejenigen nun, die ein solches erlanget, haben mit Ihro Majestät eigenen und eingebohrnen Unterthanen überhaupt und durchgehends einerley Tractament sich zu getrösten, und sind von allen und jeden Taxen und Steuren, welche sonst von Freunden genommen zu werden pflegen, exempt und befreyet. Alles und jedes, dessen in gegenwärtigen Articul mit mehrern Erwehnung geschehen, soll auch in Absicht derer Unterthanen Ihro Majestät, so sich in denen Landen, welche der Regierung derer Herren General-Staaten unterworffen sind, nieder zu lassen gesonnen seyn möchten, eberner massen gelten und statt finden.

XV. Im

XV. Im Fall es sich zutragen möchte, daß einige diesem oder jenem Theil zuständige Last-Schiffe, indem sie vor des andern Küsten vorbey segeln, wegen Sturms oder anderer Ursachen in dessen Rheden oder Häfen sich begeben müsten; so sollen sie keinesweges genöthiget oder gezwungen werden können, ihre aufhabenden Waaren auszuladen, und entweder zusammen, oder auch nur einen Theil davon zu veräussern; Auch sollen sie nicht gehalten seyn, einigen Zoll zu erlegen; es sey dann, daß sie ihre Waaren gutwillig und von freyen Stücken aus Land bringen wolten.

XVI. Weder die Schiff-Herren, ihre Steuer-Männer, Officiers, Soldaten, Matrosen und andere Schiff-Bediente; noch auch die Schiffe selbst, mit ihren Victualien und Waaren, sie mögen vor Gattung seyn was sie wollen, sollen unter keinem Vorwand, auch wenn gleich expresse Ordre, es sey dieselbe general oder particular, darzu gegeben worden, auch nicht mit dem Vorgeben, als müste man sein Land zu conserviren und defendiren suchen, arrêtiret und angehalten werden können; solte aber ein Theil von dem andern, gegen baare Bezahlung, von denen Sachen, so es geladen, etwas verlangen, mag man ihnen solches, wenn es anders dem Eigenthums Herren beliebt, zukommen lassen. Von dem obigen ist wohlbedächtig auszuschliessen, wenn durch gerichtliche Autorität und ordentliche vergönnte Mittel propter debita legalia oder wegen getroffener Contracte und anderer gerechten Ursachen, um welcher Willen man den Weg Rechtens gehen muß, dergleichen Proceduren gebraucht werden.

XVII.

XVII. Allen Unterthanen und Einwohnern von Franckreich und derer vereinigten Niederlanden, soll krafft dieses erlaubt seyn, sowohl aus ihren eigenen als anderer Provintzen und Staaten, Häfen und Königreichen ihre Waaren, wem sie auch gehören möchten, in die Plätze und Oerter, welche nicht nur itzo vor Ihro Majestät und die Herren General-Staaten oder vor einem von beyden Theilen besonders sich feindlich erkläret haben, oder auch in Zukunfft erklären möchten, zu bringen.

Es soll auch gedachten Unterthanen vergönnet seyn in gleicher Sicherheit und Freyheit mit ihren Schiffen und Waaren, ohne Unterscheid, wem sie auch eigen seyn möchten, von denen Orten, Hafen und Rheden so denen Feinden beyderseits Theilen zugehören, wieder abzusegeln, und nicht allein nach neutralen, sondern auch ebenmäßig feindlichen Plätzen, sie mögen unter des vorigen oder eines andern Jurisdiction gelegen seyn, ohne eintzigen Widerstand sich zu begeben.

XVIII. Dieses Aus- und Einführen nebst der Handlung und Gewerb, soll sich auf alle Arten und Sorten derer Waaren erstrecken, wovon aber dennoch die so genannte Contrebande, wie vor als nach, ausgenommen seyn sollen.

XIX. Unter letzt gedachter Art Waaren sollen begriffen seyn alle Sorten vom Geschütze, als: Canonen, Flinten, Mörser, Petarden oder Mauer-Brecher, Bomben, Granaten, oder Lauff Feuer, Pech-Kräntze, Laveten, Gabeln, Wehr-Gehenge, Pulver, Lunden, Salpeter, Kugeln, Piquen, Degen, Pickel-Hauben, Hälme, Küraße, Helle-

bar-

barden, Kurtz-Gewehr, Pferde, Sattel, Pistolen-Hulfftern, Bandelier und andere dergleichen Sachen, so im Kriege gebraucht werden.

XX. Jedoch sollen unter dem Nahmen derer contrebanden Waaren keinesweges verstanden werden, Getrayde, Korn und andere, als Erbsen, Linsen, Wein, Saltz und überhaupt alles, was zur Unterhaltung des Lebens dienet; Dahero soll dergleichen andere Victualien zu führen unverbothen, auch in vorigen Articel keinesweges mit begriffen sind; auch sollen diese Waaren so gar in feindliche Oerter, nicht aber in belagerte und bloquirte Plätze, gebracht werden können.

XXI. Die Art und Weise aber, wie dasjenige, so in denen letzten Articlen accordiret worden, füglich zur Execution gebracht werden könne, ist folgender Gestalt beliebet worden. Nemlich es sollen die Schiffe und Barquen Ihro Königlichen Majestät, welche mit Waaren in Holländische Haafen kommen, und von dar ferner in feindliche Plätze segeln wolten, gehalten seyn, denen Gouverneurn gedachter Haafens ihre Paßporten, welche jedesmahl eine genaue Specification ihrer Ladung, auch der Admiralität des Orts, aus welchem sie anfänglich ausgelauffen, eigenhändige Unterschrifft nebst Dero gewöhnlichen Pettschafft beschehenen Untersieglung, wie nicht weniger eine ausdrückliche Benennung desjenigen Plotzes, an welchen sie destinirt sind, enthalten seyn soll, gewöhnlicher massen zu zeigen Und nachdem solches geschehen, sollen obberührte Schiffe fernerer Disquisition nicht unterworffen seyn, auch in ihrer Reise auf keinerley

nerley Weise gehemmet noch verhindert werden können.

XXII. Auf letzt gedachte Weise soll es auch gehalten werden mit denen Frantzösischen Schiffen, welche nur auf die Rheden derer Landen, so denen Herrn General-Staaten zugehörig sind, kommen, nicht aber in die Häfen selbst einzulauffen willens sind, oder wenn sie ja in die Häfen einlauffen, ihre Waaren nicht ausladen noch umpacken wollen; und sollen dieselben keinesweges verbunden seyn, von ihrer aufhabenden Ladung einige Rechenschafft zu geben, es sey denn in dem Fall, wann ein oder der andere Verdacht entstehen solte, als ob mehr berührte Frantzösische Schiffe denen Feinden derer Herrn General-Staaten contrebande Waaren zuführen wolten.

XXIII. Und in dem letztern Fall, wann nemlich einiger übeler Verdacht auf die Frantzösischen Unterthanen geworffen werden mögte, sollen sie allerdings obligirt seyn, ihre Paßporten obbeschriebener massen ohne Verweigerung vorzuzeigen.

XXIV. Falls sie aber auf eine Rhede kommen oder auf der See von Holländischen Schiffen, oder auch Privat-Armateurs rancontriret werden solten, so sollen diese alle desfals zu besorgende Unordnung zu vermeiden, näher nicht, als einen Canonen-Schuß sich jenen nähern, und in einem kleinen Fahrzeuge, oder Chaloupe, höher nicht als 2. biß 3. Mann starck, sich zu ihnen begeben, und von dem Frantzösischen Schiff-Herrn die Paßporten nach obbeschriebener Manier zeigen lassen.

Aus

Aus welchen sie dann nicht allein die Ladung sondern auch den Ort, in welchem sich der Schiff-Herr mit seinem Schiffe aufhält, mithin, ob die Waaren, so solches Schiff geladen, vor contrebande zu achten, auch die vollkommene Beschaffenheit gedachten Schiff-Herrns und seines Schiffs des mehrern werden ersehen können. Und damit mit gedachten Paßporten kein Betrug vorgehen, und man folglich denenselben völligen Glauben beymessen könne, so haben Ihro Majestät und die Herren General-Staaten abgeredet, deßfals gewisse Signa und Marquen einander zu geben.

XXV. Und falls in denen Frantzösischen Schiffen und Barquen, welche nach den Hafen der Feinde derer Herren Staaten segeln, einige contrebande oder verbothene Waaren oder Victualien befunden würden, sollen selbige von der Admiralität der vereinigten Provintzen ausgeladen und confisciret, die Schiffe und Barquen aber, oder die andern Güther, Waaren und Victualien, welche frey und erlaubt sind, weder angehalten, vielweniger confisciret werden können.

XXVI. Nechstdem ist auch bewilliget, daß alles dasjenige, was die Unterthanen seiner Majestät in ein denen Feinden derer Herren Staaten zugehöriges Schiff geladen, es mögen contrebande Waaren seyn oder nicht, ohn alle Ausnahm und Reservation mag confisciret werden: Dargegen soll dasjenige frey seyn, welches sich in den Schiffen, so des Königs Unterthanen angehören, befindet, ohngeachtet es den Feinden der Herren Staaten zugeführet werden soll, jedoch daß die contrebande Waa-

ren davon ausgenommen sind, weswegen man sich nach dem Inhalt des vorhergehenden Articuls wird zu achten haben. Damit nun gedachter Articul um so viel mehr verständlich gemacht werden möge, so hat man beliebt und folgender massen sich verglichen, daß, falls diese beyden Partheyen oder nur eine derselben in einen Krieg verwickelt werden solte, die Güther derer Unterthanen von der andern Parthey, welche in deren Schiffe, so entweder beyden, oder auch nur der einen Parthey Feind geladen sind, unter keinerley Vorwand, als ob die Ladung in ein feindliches Schiff geschehen, sollen können confiscirt werden; Die gedachten Victualien mögen nun vor oder nach der Declaration des Kriegs geladen seyn, soll diesem doch gantz genau nachgelebet werden, und zwar unter Bemerckung folgender Zeit und Oerter: Nemlich wann die Ladung geschehen ist in der Ost- und West-See, zwischen Terneuse, in Norwegen, und dem Canal, in Zeit von 4. Wochen; zwischen dem Canal und Capo de S. Vincent in 6. Wochen; in dem Niederländischen Meer biß an die Linie in 6. Wochen, und letzlich in allen übrigen Orten der gantzen Welt, so unter denen vorigen nicht begriffen in 8. Monat, und zwar von der Zeit an, da dieser Tractat publiciret worden, zu rechnen. Also und dergestalt, daß die Güter und Waaren derer Unterthanen und Einwohner, so sie in feindliche Schiffe geladen, währender gesetzter Zeit in denen jetztbenennten Districten auf keine Weise sollen confiscirt werden können; sondern vielmehr denen Eigenthums-Herren, falls sie nicht nach allbereit verstrichenen

Terminen geladen worden, ohne eintzigen Auffenthalt restituiret werden. Nichts destoweniger soll in keinem Wege vergönnet seyn, daß contrebande Waaren, welche man in einem feindlichen Schiffe finden mögte, nach denen feindlichen Häfen geführet werden, ohnerachtet sie gedachter Ursache halber wären zurück gegeben worden. Und gleichwie oben versehen worden, daß die Victualien, die ein freyes Schiff geladen, mögen wieder frey gelassen werden; Also hat man auch noch über dieses accordiret, daß solche Freyheit auch auf die Personen, so sich auf einem freyen Schiffe befinden, erstrecken möge, dergestalt, daß wenn auch gleich die Leute, die man in einem freyen Schiffe antreffen mögte, solten entweder Ihro Majestät oder derer Herren General-Staaten Feinde seyn, dennoch nicht angehalten oder arretiret werden können; es sey dann, daß es Soldaten wären, und würcklich in feindlichen Diensten stünden.

XXVII. Die Unterthanen und Einwohner derer Herren General-Staaten haben ein gleiches Recht und Freyheit, in Absicht ihres Handels und Gerwerbes, in denen Häfen, Rheden, Seen und Provintzen Ihro Königlichen Majestät zu geniessen. Das ist, wann die Unterthanen Ihro Majestät offtberührter Freyheit in denen Landen derer Herren General-Staaten und auf öffentlichen Meer sich anmassen wollen; sollen sie zuförderst dahin trachten, daß auch denen Unterthanen derer Herren General-Staaten ein gleiches Recht und ebenmäßige Freyheit zugestanden werden möge. Dahero auch ihnen vergönnet ist, mit allen und

jeden Königen, Fürsten und Staaten, welche mit Ihro Majestät in Krieg verwickelt werden dörfften, in beständigen Frieden, Freundschafft und Neutralität zu leben. Mit einem Worte, beyde Theile zugleich und ein jeder ins besondere soll alle und jede Conditiones auch Restrictiones, so durchgehends in gegenwärtigem Tractat abgehandelt worden, auch die Handlung und Gewerbe respiciren, von nun an und zu allen Zeiten sich bedienen können.

XXVIII. Und damit die Unterthanen derer Herren General-Staaten um so viel desto versichert leben mögen, daß sie von denen Frantzös. Kriegs-Schiffen nicht das geringste Unheil und Gewaltthätigkeit zu befürchten haben; so sollen an alle Königl. Schiff-Capitains und andere Königl. Unterthanen die schärffesten Ordren gestellet werden, daß sie sich nicht gelüsten lassen sollen, dieselbigen zu beunruhigen oder ihnen einigen Schaden zuzufügen; widrigenfalls nicht allein sie für ihre eigene Person, nebst ihren Gütern ohne Unterscheid eingezogen werden, sondern auch den verursachten Schaden und Interesse biß zur völligen Restitution und Reparation zu ersetzen schuldig seyn sollen.

XXIX. Zu solchem Ende ist auch ferner verordnet worden, daß in Zukunfft alle und jede Schiff-Capitain und Armateurs jedesmahl bey ihrer Abreise vor ihrem rechtmäßigen Richter eine Caution von 5000. Tournaisische Pfund machen sollen, vermittelst welcher sie vor Excesse und Uebelverhalten, so sie auf ihrer Reisen theils wider gegenwärtigen Tractat, theils wider die expresse

Ordren

Ordren und Edicte, welche dißfalls publiciret worden, begangen haben möchten, hafften und nach Gelegenheit derer Umstände derselben verlustig seyn sollen. Welches alles und jedes unter denen Unterthanen derer Herren General-Staaten ebenmäßig soll beobachtet werden.

XXX. Falls es sich aber zutragen solte, daß einer von gedachten Frantzös. Capitains ein Schiff, welches contrebande Waaren geladen, aufbrächte, so soll er gleichwohl nicht berechtiget seyn, die drauf befindlichen Kuffer, Ballen, Packe, Tonnen und Kisten aufzubrechen, oder auf eine andere Weise gewaltiglich zu eröffnen, vielweniger solche Waare auf sein Schiff bringen, verkauffen, oder sonst veräussern zu lassen; auch wann gleich solche Waaren nach dem Inventario, in welches sie verzeichnet sind, in Gegenwart des Richters wären ans Land gebracht worden; es sey denn, wann ermeldte contrebande Waaren nur einen Theil der Ladung ausmachten, und der Schiff-Herr vor gut erachtete, dieselben dem Capitain auszuliessern, und seinen Weg weiter fortzusetzen; da denn auch solcher Schiff-Herr auf keine Weise soll verhindert werden können, seine Reise nach eigenem Gefallen zu prosequiren.

XXXI. Und nachdem es Ihro Majest. aufrichtiger Wille und Meynung ist, daß die Unterthanen derer Herren General-Staaten eben so favorable als Ihro eigene möchten tractiret werden; als wollen auch Ihro Majest. dahin sehen, daß alle Urtheile und Abschiede, welche in Absicht derer auf dem Meer genommenen Priesen ertheilet werden

möchten, von aufrichtigen und unverdächtigen Personen der Billigkeit gemäß verfasset werden; ingleichen, daß gedachte Urtheil und Abschiede, so entweder bereits gesprochen sind, oder noch in zukünfftigen dürfften gesprochen werden, fördersamst und wie sichs von Rechtswegen gebühret, exequiret werden sollen.

XXXII. Wann dann nun aber die Ambassadeurs oder andere in Zukunfft an dem Frantzös. Hof befindliche Ministers derer Herren General-Staaten in diesem oder jenem gesprochenen Urtheil die Unterthanen derer Herren General-Staaten graviret befinden, und desfalls einiges Mißvergnügen bezeigen möchten; So wollen Ihro Maj. solche Urtheile sofort revidiren und in dero geheimten Staats-Collegio examiniren und genau untersuchen, (ob es denen in gegenwärtigem Tractat beschehenen Verordnungen gemäß concipiret worden,) auch der Billigkeit gemäß verbessern lassen, und zwar dieses alles præcise in Zeit von 3. Monaten, währender Zeit diejenigen Güter und Waaren, so Inhalts des ersten Urtheils confisciret worden, keinesweges verkauffet, auch nicht abgepacket werden sollen; es müste denn seyn, daß solches mit der interessirten Parthey eigenen Verwilligung und Vorbewust, vielleicht aus tragender Beysorge, ob möchten die geladenen Waaren mittler Zeit einigen Schaden leiden, geschehen.

XXXIII. Da es sich nun bey solchem Processs zutragen möchte, daß so wol in der ersten als andern Instanz (gegen diejenigen, welche auf dem Meer ein und andere Priese gemacht, oder sonst

mit

mit dabey interessiret sind,) ein widriges Urtheil publiciret, solches aber auf eingewendete Appellation verbessert und umgestossen worden wäre; So soll zwar letzt bemeldtes gebessertes Urtheil sofort zur Execution gebracht werden, jedoch nicht anders, als wann zuförderst eine hinlängliche Caution gestellet worden, der Appellation, so von demjenigen, welcher gedachte Priese gemacht, darwider eingewendet worden, ungeachtet. Alles und jedes nun was in diesem und dem vorhergehenden Articul, denen Holländischen Unterthanen zu ihrem Recht schleunigst zu verhelffen, verglichen worden, soll auch gegen die Frantzösische Unterthanen, falls ihnen von denen Unterthanen derer Herren General-Staaten Schiffe genommen werden möchten, genau observiret, und practiciret werden.

XXXIV. So wohl Ihro Königliche Majest. als denen Herren General-Staaten soll von nun an und zu allen zukünfftigen Zeiten erlaubt seyn, so viel Kriegs- und Kauffartey-Schiffe laden und befrachten zu lassen, als ihnen nur gefallen und belieben mögte, nicht weniger so viel Kriegs-Munition anzuschaffen, als sie benöthiget sind und zu employren gedencken; jedoch mit dem Beding, daß die Ausrüstung derer Schiffe, und die Anschaffung der Kriegs-Munition zu keinem, ein oder dem andern Theil nachtheiligen End-Zweck geschehe, noch nurgedachte Kriegs-Schiffe nebst der Kriegs-Munition weder Ihro Majest. noch derer Herren General-Staaten würcklichen Feinden zugeführet werden.

XXXV. Daferne einige von denen Kriegs-

oder Kauffartey-Schiffen das Unglück haben solten, durch Sturm und Ungewitter unter dieses oder jenes Alliirten Küsten zu stranden; so sollen gedachte Schiffe mit ihren zugehörigen auch denen eingeladenen Waaren und Gütern, und überhaupt alle dem, was noch errettet werden dörffte, ingleichen das Geld vor gedachte Waaren, falls sie, aus Beysorge, daß sie mittler Zeit verderben mögten, verkaufft werden, ihren Eigenthums-Herren oder andern, so einiges Recht dazu haben, ohne eitzige Wieder-Rede, gegen Bezahlung leidlicher Unkosten binnen Jahr und Tag restituiret werden. Und damit demjenigen, so in gegenwärtigem Artcul abgeredet worden, um so viel desto eher nachgelebet werde, haben Ihro Majestät und die Herren General-Staaten ein ander gelobet und ihre hohe Autorität interponiret, alle und jede von ihren Unterthanen, so gedachte hohe Verordnung freventlich überschreiten, und in dergleichen betrübten Fällen sich unmenschlich erzeigen mögten, mit der höchsten Ungnade anzusehen, und mit allem Ernst und Nachdruck zur gebührenden Strafe zu ziehen.

XXXVI. Weder Ihro Königliche Majestät noch die Herren General-Staaten sollen keinesweges ihren Unterthanen gestatten, in denen Landen, so ihnen unterworffen, einige Capers oder See-Räuber, von wannen sie auch seyn möchten, auf- und anzunehmen; Vielmehr sollen sie dieselben aus ihren Häfen verjagen und verfolgen, ihre Schiffe plündern, auch die Güter, die gedachte Capers andern weggenommen haben möchten, ihren

ren rechtmäßigen Herren, welche sie auch Krafft dieses sollen zurück fordern können, alsofort und freywillig wieder erstatten.

XXXVII. Alle und jede Einwohner und Unterthanen Ihro Majestät und derer Herren General-Staaten sollen in denen Landen, so Ihro Majestät, oder denen Herren General-Staaten unterworffen sind, die unumschränckte Freyheit haben, solcher Advocaten, Anwälde, Notarien und Procuratoren sich zu bedienen, als es ihnen gutdünken und gefallen wird, welche sie auch vor dem ordentlichen Richter, wenn es nur nöthig seyn wird, in allewege sollen vertreten können. Auch soll ihnen vergönnet seyn, an denen Orten, wo sie sich aufhalten, ihre Handels-Bücher und Correspondenz zu halten, in was vor Sprache es ihnen belieben möchte, und soll niemand befugt seyn, ihnen auf ein oder andere Weise darinne verhinderlich zu seyn.

XXXVIII. Es soll in Zukunfft weder von einem noch dem andern Theil ein Consul admittiret werden, uud wann man ja sich genöthiget befinden möchte, Residenten, Agenten oder Commissarien hie und dahin zu schicken, so sollen sie anderswo nicht als in denen Residentzen sich aufhalten können.

XXXIX. Weder Ihro Majestät noch die Herren General-Staaten sollen gestatten, daß ein Kriegs- oder ander Schiff zum Dienst eines Fürsten, Republique oder Stadt, so etwan in denen Häfen oder Flüssen, so ihnen zustehen, Priesen zu machen gedencken, ausgerüstet werden könne, fals

aber solches dennoch geschehen möchte, so sollen Ihro Majest. und die Herren General-Staaten gehalten seyn, alle ihre Focce und Autorität zu interponiren, damit die genommen Sachen wieder restituiret werden.

XL. Daferne aus Versehen, Unbedachtsamkeit oder auf andere Weise, demjenigen, so in diesem Tractat accordirt worden, solte zuwider gehandelt werden, es sey von Seiten Ihro Majest. oder derer Herrn General-Staaten und beyderseits Nachfolgern; so soll dadurch nicht eben sofort das gute Verständniß zwischen beyden Theilen aufhören, noch die Bewilligung übern Hauffen fallen; sondern man soll sich vielmehr äuserst angelegen seyn lassen, es in der Güte beyzulegen, doch mögen die Privat-Unterthanen, von welchen solches Unheil herrühren möchte, nachdrücklich gestrafft werden.

XLI. Und damit man in Zukunfft der Freyheit der Commercien und des guten Vernehmens zwischen denen Unterthanen Ihro Majest. und derer Herren General-Staaten desto versicherter leben könne, so haben beyderseits Theile sich dahin vergleichen, daß, wann ja wider Vermuthen, (welches doch der Höchste verhüten wolle) einige Zerrüttung der Freundschafft zwischen Ihro Majest. und derer Herren General-Staaten erfolgen solte; jedesmahls denen Unterthanen 9 Monat Frist gelassen werde, binnen welcher Zeit sie sich mit ihren Effecten, wohin es ihnen nur belieben wird, sollen retiriren können. Auch sollen gedachte Unterthanen zwischen gesetzter Zeit befugt seyn, ihre Gü-

ter

ter nicht nur an andere Orte zu flüchten, auch dieselben in aller Freyheit zu veräussern, woran sie keinesweges verhindert, vielweniger sie vor ihre eigne Person, noch auch ihre Meublen und Effecten confiſciret werden mögen.

XLII. Gegenwärtiger Tractat soll ein Jahr dauern, von dem Tage, da er unterzeichnet worden, anzurechnen, die Ratificationen aber in 3 Wochen nach gedachter Unterzeichnung treulich und sonder Argliſt gegen einander ausgewechselt werden.

XLIII. Zu desto mehrern Versicherung alles dessen, was in gegenwärtigem Tractat zwischen beyderseits Theilen abgehandelt worden, soll derselbe, nachdem er verificirt und approbirt worden, in dem Parlament zu Paris, ingleichen in denen übrigen Parlamenten der Cron Franckreich auch in andern Gerichts-Oertern zu gedachtem Paris protocolliret und regiſtriret werden, dergleichen auch von denen Herren General-Staaten in denen Oertern und Plätzen, wo nur dergleichen Publication, Approbation und Regiſtratur sonst zu geschehen pflegt, soll gethan werden.

Uhrkundlich haben wir Ihro Maj. des Königs in Franckreich und derer Herren General-Staaten Ambaſſadeurs, Krafft habender Vollmacht, gegenwärtigen Tractat eigenhändig unterschrieben, und mit unserm gewöhnlichen Petschafft besiegelt, auch unsere Wapen beyfügen lassen, so geschehen Utrecht den 11. April. Anno 1713.

(L. S.) Huxelles. (L. S.) J. von Randwyck.
(L. S.) Mesnager. (L. S.) W. Buys.

(L. S.)

(L. S.) P. von der Düssen.
(L. S.) C. von Gheel von Spaenbroeck.
(L. S.) F. A. Baron de Rheede.
(L. S.) S. von Goslinga.
(L. S.) Graef von Kniphuysen.

Besonderer Articul.

Nachdem die Friedens- und Commercien-Tractaten zwischen Sr. Allerchristlichsten Maj. und denen Herren General-Staaten der vereinigten Provintzien heut als am 11. April des 1713. Jahrs geschlossen, als wollen Se. Maj. zu Beförderung des General-Friedens alles mögliche beytragen; insonderheit versprechen und verbinden sich Se. Maj. den Frieden zwischen Sr. Catholischen Maj. dem König in Spanien und denen Herren General-Staaten werckstellig zu machen, Krafft welches sie alle Vortheile und Nutzungen sowohl in denen Commercien und Schiffahrten, als auch andern Begebenheiten nach Inhalt des Münsterischen Friedens erhalten sollen. Die fernere Austertigung dieser Friedens-Tractaten soll biß zur Ankunfft der Plenipotentiarien des Königs von Spanien Anstand haben. Dieser besondre Articul soll eben die Verbindlichkeit haben, als obgedachter Friedens-Tractat, und als wäre er von Wort mit eingerückt, soll auch zu gleicher Zeit mit dem Tractat ratificiret werden. Uhrkundlich dessen haben wir Extraordinaire Ambassadeurs und Plenipotentiarien des Allerchristlichsten Königs auch derer Herren General-Staaten diesen Articul unterschrieben und besiegelt;

siegelt; So geschehen Utrecht den 11. April 1713. war gezeichnet,

(L. S.) Huxelles.
(L. S.) Mesnager.
(L. S.) J. von Randwyck.
(L. S.) W. Buys.
(L. S.) B. von Dussen.
(L. S.) C. v. Gheel v. Spaenbrœck.
(L. S.) F. A. Baron de Rheede de Renswoude.
(L. S.) S. von Goslinga.
(L. S.) Graef von Kniphuysen.

Besonderer Articul.

Weiln durch diesen zwischen Sr. Allerchristlichsten Majestät und denen Herren General-Staaten heut geschlossnen Tractat die Spanischen Niederlande, die Städte und Plätze, welche Se. Maj. abtreten, dem Hauß Oesterreich zugehören sollen, als versprechen die Herren General-Staaten diese Spanische Nieder-Lande, Städte und Plätze so lange zu behalten, biß das Hauß Oesterreich alle Conditiones erfüllet, sodann es zur Possession admittiret werden soll. Dieser besondere Articul soll gleichfals mit vorigen gleiche Krafft haben und zugleich auch ratificiret werden. Uhrkundlich haben wir extraordinaire Ambassadeurs sowohl Sr. Allerchristlichsten Maj. als auch derer Herren General-Staaten solchen unterschrieben und besiegelt. Utrecht den 11. April 1713.

(L. S.) Huxelles.
(L. S.) Mesnager.
(L. S.) J. v. Randwyck.
(L. S.) W. Buys.
(L. S.) B. v. Dussen.
(L. S.) C. v. Gheel v. Spaenbrœck.
(L. S.)

(L. S.) F. A. Baron de Rheede de Renswoude.
(L. S.) S. v. Goslinga.
(L. S.) Graef von Kniphuysen.

Gleichwie die Königin von Groß-Britannien und die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande sich entschlossen, eine Versammlung einiger Commissarien zu Utrecht anzustellen und mit Zuziehung der Oesterreichischen Commissarien die Impostten, welche bey der Ein- und Ausfuhr in den Spanischen Niederlanden abgegeben werden sollen, zu reguliren, gleichwohl aber Se. Allerchristlichste Maj. wegen der Commercien dero Unterthanen hiermit interessiret sind, als declariren wir extraordinaire Ambassadeurs und Plenipotentiarien derer Herren General-Staaten, daß es Ihro Hochmögenden unsern Herren sehr lieb seyn wird, wenn Se. Allerchristlichste Maj. gleichfals von Ihrer Seite gewisse Commissarien zu diesem Vorhaben ernennen werden. Indeß soll man mit Abtrag der Impostten, wie es Anno 1680. gehalten worden, so lange zufrieden seyn, biß die Commissarien diese Affaire werden reguliret haben. Alles dieses ist mit Genehmhaltung der Plenipotentiarien von Groß-Britannien also beliebt. Utrecht den 11. April 1713.

J. v. Randwyck. W. Buys. B. v Dussen. C. v. Gheel van Spaenbrœck. F. A. Baron de Rheede van Renswoude. S. v. Goslinga. Graef von Kniphuysen.

Wir

Wir Endes benahmte extraordinaire Ambassadeurs und Plenipotentiarien derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande versprechen im Namen unserer Herren, daß dieselben die sogenannten Spanischen Niederlande dem Hause Oesterreich nicht einräumen wollen, ehe und bevor dasselbe nicht eine ausdrückliche Cessions-Acte wegen des Königreichs Sardinien vor den Churfürsten von Bayern verfertigen wird. Utrecht den 11. April 1713.

War gezeichnet:

J. v. Randwyck. W. Buys. B. v. Dussen. C. van Gheel von Spaenbrœck. F. A. Baron de Rheede von Renswoude. S. v. Goslinga. Graef von Kniphuysen.

Dieses war also die Belohnung, den die Republic vor einen in die 10. biß 11. Jahre geführten höchst kostbaren Kriege, davon trug, da denn dieser Friede ihnen freylich die Millionen nicht bezahlte, die sie in denen Niederlanden, in Portugall, in Spanien und in Italien angewendet hatte, und deren Last Holland noch biß jetzo drücket. Ehe aber Ludewig XIV. mit Groß-Britannien zum Friedens-Schluß gelangete, errichtete er mit selbigem erst einen Waffen-Stillstand, der allhier auch eine Stelle finden muß.

Weil man Ursach hat, einen guten Ausschlag durch die Vorsorge Ihr. Allerchristlichsten und Britannischen Majestäten zu Herstellung des General-Friedens zu Utrecht angefangenen Conferentzien zu hoffen, und vor nöthig erachtet, allen Begebenheiten des Krieges, welche die gegenwär-

tigen

tigen Unterhandlungen verhindern möchten, vorzubauen; Als sind gemeldte Ihro Majestäten in der Absicht auf das Wohlseyn der Christenheit wegen eines Waffen-Stillstandes übereinkommen, als dem sichersten Mittel zu dem gemeinen Gut, welches sie sich vorstellen; und obgleich Ihro Britannische Maj. dero hohe Alliirten biß dato noch nicht überreden können, um dero gefasste Meynung anzunehmen, und deren Weigerung keine gnugsame Ursache ist, Se. Allerchristlichste Majest. zu verhindern, die Begierde, die Sie haben, durch wesentliche Blicke sehen zu lassen, um je eher je lieber eine vollkommene Freundschafft, und ein aufrichtiges Verständniß zwischen Ihro und der Königin von Groß Britannien, den Königreichen, Staaten und Unterthanen Ihro Majestäten herzustellen; So bewilliget und verspricht gemeldete Se. Allerchristlichste Maj. nachdem sie zu einem Zeichen dero guten Treue die Bewahrung der Stadt, Citadelle und Forten von Duynkirchen den Englischen Trouppen anvertrauet, gleichwie die Königin von Groß-Britannien ihrer Seits auch verspricht: (1) Daß ein allgemeiner Stillstand seyn solle, aller Kriegs-Unternehmungen und Thaten en general aller Feindseligkeiten zwischen den Lagern, Trouppen, Flotten, Esquadres und Schiffen Sr. Allerchristlichsten und Ihro Britannischen Maj. währender Zeit von 4 Monathen anzufangen, mit dem 22. dieses gegenwärtigen Monats Augusti biß den 22. Decembris. (2) Dieser Stillstand soll vestgestellet seyn zwischen Guarnisonen und Kriegs-Leuten,

ten, welche Ihro Majest. zur Defension ihrer Plätze halten, in allen Quartieren, wo ihre Waffen agiren, sowohl zu Lande als zur See und auf andern Wassern, dergestalt, daß wann sichs zutrüge, daß während der Zeit des Stillstandes von der einen oder andern Seite dagegen gehandelt würde, durch Einnehmung des einen oder andern Ortes, es sey durch Attaque, Ueberrumpelung, oder gegebenes Verständniß, an welchem Orte der Welt es auch seyn mögte, daß man Gefangene machte, oder einige andere Hostilitäten verübte, durch eine unversehene Begebenheit, welche nicht zu vermeiden, und gegen diesen Stillstand streitet, diese Uebertretung auf gute Treue ohne Aufschub und Difficultät redressiret, und das genommene ohne die geringste Verminderung zurückgegeben, und die Gefangenen auf freyen Fuß gelassen werden sollen, ohne etwas vor ihre Ranzion oder Unkosten zu prätendiren. (3) Um ingleichen alle Klagen und Disputen, welche wegen der Schiffe, Kauffmannschafften und andern Effecten, die währenden Stillstands genommen werden, vorzukommen; Als ist festgestellet, daß die gemeldten Schiffe, Kauffmannschafften und Effecten, welche im Canal in der Nord-See genommen seyn möchten, nach Verfliessung 12 Tage nach dem Stillstand zu rechnen, von beyden Seiten zurückgegeben werden sollen; daß der Termin seyn solle von 6 Wochen vor die Prisen, die genommen sind vom Canal, der Britannischen und Nord-See ab, biß an das Capo St. Vincent, und ingleichen von 6 Wochen von einer

diese Caep vorbey biß an die Linie, es sey in dem Ocean, oder in der Mittelländischen See; und endlich von 6 Wochen die Linie vorbey und an allen Orten der Welt ohne einige Distinction der Zeit und des Ortes. (4) Nachdem nun dieser Stillstand zwischen den Königreichen von Groß-Britannien und Spanien in Acht genommen werden soll, so verspricht Ihro Britannische Maj. daß keines von ihren Kriegs- oder Kauffardey-Schiffen, Barquen oder andern Fahr-Zeugen, Ihro Britannische Maj. oder dero Unterthanen zugehörend, hinführo nicht mehr gebraucht werden solle, um einige Trouppen, Pferde, Waffen, Kleider und insgemein alle Kriegs-Ammunition und Mund-Kost nach Portugall, Catalonien, oder einigen andern Plätzen, wo vorjetzo der Krieg geführet wird, zu transportiren oder zu senden. (5) Jedennoch soll Ihro Britannischen Maj. freystehen, um Trouppen, Kriegs-Ammunition, Mund-Kost und andern Vorrath überzuführen nach den Plätzen von Gibraltar und Porte Mahon, die würcklich durch dero Trouppen besetzet, und deren Besatzung ihr bey dem bevorstehenden Friedens-Tractat verbleiben muß; Ingleichen um aus Spanien die Englischen Trouppen zurückzuziehen, und insgemein alle Effecten, welche ihr in diesem Königreiche zugehören, es sey nun solche nach dem Eylande von Minorca zu senden, oder sie nach Groß-Britannien zu bringen, ohne daß diese Transporten gegen den Stillstand fertig gehalten werden sollen. (6) Die Königin von Groß-Britannien soll ingleichen vermögen

gen ihre Schiffe zu lohnen, um nach Portugall überzubringen die Trouppen dieser Nation, welche würcklich in Catalonien sind, und um nach Italien zu führen die Teutschen Trouppen, welche sich auch in deroselben Provintz befinden. (7) Sogleich, nachdem gegewärtiger Tractat des Stillstandes in Spanien declarirt seyn wird, so stehet der König dafür, daß die Bloquade von Gibraltar aufgehoben werden solle, und daß die Englische Besatzung sowohl als die Kaufleute, welche sich darinnen befinden werden, in aller Freyheit leben, handeln, und mit den Spaniern Kauffmannschafft treiben sollen. (8) Die Ratificationes gegenwärtigen Tractats sollen von beyden Seiten innerhalb 15 Tagen, oder wo möglich, noch eher ausgewechselt werden. Zu Uhrkund und aus Krafft der Ordres und Vollmachten, welche wir Unterschriebene empfangen haben vom Allerchristlichsten Könige und der Königin von Groß-Britannien, unsers Principals und Principalin, haben wir gegenwärtiges unterschrieben, und mit unsern Siegeln besiegelt. Geschehen zu Paris, den 19. Augusti 1712.

Colbert de Torey.

Bollingbrock.

Colbert.

Nach nicht wenigen Zwistigkeiten aber gediehe es auch zwischen Franckreich und Savoyen zu einem Frieden, der zwar vor den letztern in vielen Dingen ziemlich vortheilhafftig war, jedoch wegen des Königreichs Sicilien; in eine Aenderung gerieth. Die versprochene Anwartschafft indessen

auf die Spanische Monarchie betreffend, so ist solche in denen, von jetziger Kayserl. Majest. Ao. 1725. mit dem gegenwärtigen König in Spanien getroffnen Frieden zu befinden. Und weil dieser Friede in denen künfftigen Zeiten etwan viele Unruhe machen dürffte, als muß er, wegen der Historie, allhier ebenfals eine Stelle finden.

* * *

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, daß, weil es GOtt gefallen hat, nach einem langen und blutigen Kriege, allen darbey interessirten Potentaten ein hertzliches Verlangen des Friedens und Wiederherstellung allgemeiner Ruhe einzublasen, so sind die angefangenen Negociationes in Utrecht, um welche sich die Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Königin Anna von Groß-Britannien bemühet, endlich durch Göttliche Gnade und Deroselbten Klugheit zu einem General-Frieden gediehen. Weilen nun der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Ludwig der XIV. von GOttes Gnaden Allerchristlichster König in Franckreich und Navarren, seit währenden Krieges alle Mittel der allgemeinen Ruhe von Europa gesuchet, und Se. Königl. Hoheit, Herr Victor Amadeus II. von GOttes Gnaden Hertzog von Savoyen und Montferrat, Printz von Piemont, König von Cypern ꝛc. hierzu das Seinige beyzutragen auch nicht unterlassen, um desto eher mit dem Allerchristlichsten Könige in vorige Freundschafft zu treten, und sich der vorigen Geblüts-Verbindlichkeiten zu erinnern, womit sein Hauß mit dem Königlichen Hause von Franckreich ver-

knüpffet

knüpffet ist: so haben sie beyderseits Dero Vollmachten zum Friedens-Schluß an einige Personen oder Ministres gegeben. Nemlich Se. Allerchristlichste Maj. an den Herrn Nicolaus Marquis d'Huxelles, Marschall von Franckreich, Ritter der Königl. Ritter-Orden, General-Lieutenant im Gouvernement des Hertzogthums Burgundien; wie auch an den Herrn Nicolaus Mesnager, Ritter des Ordens von St. Michael, als seine Extraordinair-Ambassadeurs und Plenipotentiarios zum Friedens-Progreß in Utrecht. Ferner Se. Königl. Hoheit an Herrn Hannibal Grafen Maffei, Cammer-Juncker und Obristen Stallmeister bey Sr. Königl. Hoheit, Ritter des Ordens vom Heil Mauritio und Lazaro, Obristen über ein Regiment zu Fuß, und General de Bataille bey der Savoyischen Armee; Wie nicht weniger an den Extraordinair-Envoyé bey Ihro Britannischen Maj. Herrn Ignatium Solar de Morette, Marquis von Bourg, Cammer-Juncker bey Sr. Königl. Hoheit, Ritter vom grossen Creutze des Ordens Mauritii und Lazari, ausserordentlicher Envoyé an die vereinigten Holländer, und endlich auch an Herrn Petrum Mellarede, Herrn des alten Hauses Jordan, und Staats-Rath Sr. Königl. Hoheit; als gesamte ausserordentliche Ambassadeurs zum Friedens-Congreß in Utrecht. Nachdem nun dieselbigen Dero Vollmachten, wie sie unten hernach folgen, zu gegenwärtigen Friedens-Tractaten ausgeliefert, so haben sie sich endlich, in Gegenwart des Herrn Bischoffs von Bristol und Grafens

von Strafford, als ausserordentliche Abgesandten von Ihro Groß-Britannischen Majestät in nachfolgenden Artickeln vereiniget:

1. Es soll inskünfftige ein ewiger, sicherer und inviolabler Friede seyn zwischen Sr. Allerchristlichsten Maj. Dero Erben, Nachfolgern und Königreichen an einem: und Sr. Königl. Hoheit von Savoyen, Dero Nachfolgern und Staaten, am andern Theile, wie auch ein Stillstand aller Hostilitäten zu Wasser und Lande, ohne Exception einigen Ortes oder einiger Person.

2. Es soll zu beyden Seiten eine Vergessenheit und beständige Amnestie aller bißherigen Hostilitäten, seit gegenwärtigen Krieges, und dergleichen, seyn, sonder daß ein Theil directe oder indirecte befugt sey, unter was vor Anstalt und Prætext es auch geschehen möchte, einige Rache oder Wiedererstattung zu begehen.

3. Se. Allerchristl. Maj. wird gleich nach Unterzeichnung dieses Tractats, an Se. Königliche Hoheit von Savoyen, die Grafschafft Nizza mit allen Dependentien und Angehörungen wiedergeben, um selbige mit allem Rechte zu besitzen, wie sie selbige vor dem gegenwärtigen Kriege besessen. Ingleichen wird man restituiren alle und jede Plätze, welche Se. Allerchristlichste Majestät währendem Krieg über eingenommen, ohne einigen Vorbehalt, alle Fortressen und Plätze bleiben in dem Stande, wie sie sich zu dato befinden, nebst aller Artillerie und Krieges-Munition, wie sie sich zur Zeit der Frantzösischen Eroberung befunden.

4. Se.

4. Se. Allerchriſtlichſte Maj. vor Sich, Dero Erben und Nachkommen, cediret und übergiebet an Se. Königl. Hoheit, Dero Erben und Nachfolger, unwiderſprechlich und auf ewig nachfolgende Thäler: nemlich dvs Thal Pragelas nebſt den Fortreſſen Exilles und Feneſtrelle, die Thäler Oulx, Seſane, Bardonache und Schloß Dauphin, nebſt allem, was jenſeits der Alpen gegen Piemont lieget. Im Gegentheil cediret Se. Königl. Hoheit an Se. Allerchriſtl. Majeſt. Dero Erben und Nachfolgern unwiderſprechlich und auf ewig das Thal Barcellonette, nebſt allen Dependentzien dergeſtalt und alſo, daß die Höhen und Alpen und die Gebürge hinfort Grentzen ſeyn ſollen zwiſchen Franckreich, Piemont, und der Grafſchafft Nizza; und daß die Plainen oder ebenen Gegenden, ſo ſich auf gedachten Höhen befinden, getheilet werden ſollen: Die auf der Seiten von Dauphine und Provence nach Franckreich, die von Piemont und Nitza nach Savoyen. Solchergeſtalt ſoll alles cediret, abgetreten und beſeſſen bleiben, theils von Sr. Allerchriſtl. Majeſt. theils von Sr. Königl. Hoheit, Dero Erben und Nachfolgern, in aller Eigenthümlichkeit, Souverainität, Regalien, Actionen, Jurisdiction, Jure Patronatus, Nomination, Prærogativen und überhaupt mit allen Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen; durchgehends auf die Weiſe, und mit eben den Privilegien, womit entweder Se. Allerchriſtl. Maj. oder Se. Königl. Hoheit, vor gegenwärtigem Kriege dieſelbigen beſeſſen. Dannenhero ſaget man beyderſeits ab allen Geſetzen,

Gewohnheiten, Statuten, Constitutionen, Conventionen, so dem jetzigen Vergleich zuwider, auch sogar denjenigen, welche vorhin durch einen Eyd bestätiget worden, gleich als wären sie hier mit eingerückt, welchen allen, auch den Clausulis derogatoriis durch gegenwärtigen Tractat ausdrücklich derogiret wird, um und von wegen einer völligen Erfüllung gedachter Cessionen, welche gültig und fähig seyn sollen, auf ewige Zeiten, alle Exceptiones oder Ausflüchte zu vernichten, unter was vor Titul, Ursache und Prætexte selbige zum Vorscheine kämen. Dessentwegen sind die Einwohner und Unterthanen gedachter Thäler und beyderseits abgetretener Plätze durch diesen Tractat nunmehro frey und loß von aller Unterthänigkeit, Eydes- und Lehens-Pflicht, so sie vor gegenwärtiger Cession ihren respective Landes-Fürsten geleistet, und welche Verpflichtungen nunmehro null und nichtig seyn sollen, die Unterthanen beyderseits abgetretener Oerter oder diejenigen, welche Güter und Ansprüche daselbst haben, behalten die Freyheit darüber, sie mögen in Franckreich oder Savoyen wohnen. Es bleibt ihnen unverwehrt, die Nutzungen davon zu ziehen, sie anderwerts hin zu verführen, über ihre Güter und Ansprüche, sowohl Lebens- als Sterbens halber zu disponiren, mit aller Nachfolge und Gerechtigkeit, als sie dieselbe vorhin biß jetzo genossen. Zu mehrer Bekräfftigung gegenwärtiger Cessionen sollen dieselbigen beyderseits in die Register und Protocolle der Parlamenter, der Rechnungs-Cammern von Paris

ris und Dauphiné, des Rathhauses und Cammer zu Turin, des Raths in der Grafschafft Nizza, eingeschrieben und eingetragen, auch die Expeditiones hierüber binnen 3. Monats-Frist, von dato der Ratification dieses Tractats anzurechnen, ausgeliefert werden, und wie es unmöglich ist, durch sothanen Tractat die Grentzen und Dependentzien der abgetretenen Plätze einzurichten, so hat man beyderseits gut befunden, diese Einrichtung an die Commissarien zu verweisen, so beyde Theile binnen 4. Monaten, von dato der Unterzeichnung des Tractats, benennen werden, um hierinnen einen freundlichen Vergleich zu treffen.

5. Gleichwie nun zu Folge dessen, was zwischen Sr. Aller Christl. und Sr. Catholischen Majest. an einem, und Ihro Groß-Brittannischen Majestät am andern Theile, als eine wesentliche und unumgängliche Friedens-Condition verabredet ist, daß der Allerdurchl. und Großmächtigste Fürst und Herrr, Philippus V. von GOttes Gnaden Catholischer König in Spanien und Indien, an Se. Königl. Hoheit von Savoyen, und an Deroselben Nachfolger die Insul und Königreich Sicilien, und derer darzu gehörigen Insuln mit allen Zugehörungen und Dependentzien, keine ausgenommen, mit aller Souverainität, in Form und auf Weise, wie solches in einem zwischen Sr. Cathol. Majest. und Sr. Königl. Hoheit geschlossenem Vergleich abgeredet ist, völlig abtreten und übergeben soll: als erkennet hiermit der Aller-Christl. König, und declariret, daß diese Abtretung der Insul und Königreichs Sicilen, sammt

denen Zugehörungen und dessen Dependentien, wie solche von Dero Enckel dem Catholischen Könige an Se. Königl. Hoheit geschehen, eine beständige und würckliche Friedens-Condition seyn soll. Se. Aller-Christl. Majestät consentiret und will, daß diese Condition ein wesentlicher Theil sey gegenwärtigen Tractats, daß sie Krafft und Gültigkeit habe, als wäre sie von Wort zu Wort hier eingerückt, und durch sie selbst stipuliret oder versprochen worden. Sie erkennen hierauf, in Krafft dieses Tractats, Se. Königliche Hoheit von Savoyen, vor den einigen rechtmäßigen König von Sicilien. Und um desto mehr die Würckung dieser Cession an den Tag zu legen, so verspricht Se. Aller-Christl. bey ihrem Königlichen Worte und Glauben, so wohl vor sich, als auch vor Dero Nachfolger, sich niemahls darwider zu setzen, nichts Wiedriges gegen besagte Cession vorzunehmen, deren Vollziehung unter keinerley Vorwand oder Ursache zu verhindern, sondern sie im Gegentheil zu halten, und unverbrüchlich halten zu lassen, mit Verheissung alles Beystandes und Hülffe, wider alle, so dieselbe anfechten wollen. Wie sie denn noch weiter versprechen, Se. Königl. Hoheit und Deroselben Nachfolger in ruhigen Besitz dieses gemeldeten Königreichs zu mainteniren und erhalten, nach dem Innhalt der Artickel, welche in gedachtem Tractat zwischen Sr. Cathol. Majestät und Sr. Königl. Hoheit stipuliret worden.

6. Der Aller-Christl. König consentiret gleichfalls und will, daß die Erkenntniß und Declaration

tion des Spanischen Königes, (welcher auf den Fall ermanglender Leibes-Erben die Succession der Crone Spanien und Indien an Se. Königl. Hoheit und Deroselben männliche Descendenten, aus beständiger und rechtmäßigen Ehe gezeuget, wie auch an die Printzen des Savoyischen Hauses und Deroselben männlichen Nachkommen, aus beständiger und rechtmäßigen Ehe gezeuget, mit Ausschliessung aller andern, verspricht und zueignet) sey und bleibe ein wesentliches oder unumgängliches Theil dieses Tractats, zu Folge aller gemachten Clausulen, die enthalten sind in einer Acte, Schrifft oder Entschliessung, so Se. Catholische Majestät d. 5. Nov. 1712. schon gemacht, gebilliget, und die Stände und Abgeordneten aller Spanischen Provintzen durch eine Acte oder Decret vom 9. Nov. bestätigen lassen: welche Acten des Königes von Spanien und seiner Stände, in dem jetzigen Tractat zwischen Sr. Cathol. Majestät und Sr. Königl. Hoheit vollständig eingerückt werden, und auch allhier so viel gelten sollen, als wären sie würcklich von Wort zu Wort eingerückt worden. Die Renunciationes oder Verzichten, welche der Hertzog von Berry, und der Hertzog von Orleans, vor sich und alle ihre Descendenten zu ewigen Zeiten, auf alle Rechts-Ansprüche und Hoffnung zur Nachfolge in der Spanischen Monarchie, aus Ursachen und Bewegnissen, so in denen Acten vom 19. und 24. Nov. 1712. und in des Aller Christl. Königes schon vorher im Martio publicirten Patent enthalten, und zu Ende dieses Tractats einzurücken sind, und sollen gleichergestalt zu ewigen Zeiten, als ein

wesents

wesentliches Theil dieses Tractats gelten. Seine Aller-Christl. Majestät, welche die Bewegnisse zu gedachten Erkennungen, Declarationen, Verzichten und Acten, als das Fundament und Versicherung eines beständigen Friedens erkennen, verspricht vor Sich, Dero Nachfolger, vor die Printzen, die solche Verzichte gethan, und vor Deroselben Nachkommen, daß man dieselben unverbrüchlich halten, niemahlen darwider etwas einwenden, noch einzuwenden verstatten werde, weder directe noch indirecte, weder überhaupt noch ins besondere, auf was vor Manier und Weise es immer geschehen könne; sondern sie werde im Gegentheil verhindern, daß niemand, wer es sey, zu welcher Zeit oder aus was vor Ursachen, Grunde und Bewegnisse, wie die auch seyn, darwider handeln könne. Se. Aller-Christl. Majestät engagiret oder verpflichtet sich vor Sich selbst, und auch vor ihre Nachfolger, wider alle und jede, niemand ausgenommen, das Successions-Recht Sr. Königl. Hoheit von Savoyen, und der Printzen des Hauses Savoyen auf die Krone Spanien und Indien zu mainteniren, nach dem Innhalt und Masse, wie es eingesetzt ist durch die Acte des Spanischen Königes vom 5. Nov. 1712. durch die von seinen Spanischen Ständen d. 9. Nov. 1712. erfolgte Bestätigung, durch die Renunciationes der beyden Hertzoge von Berry und Orleans, und durch andere Verzichte. Se. Majestät will auch, auf begebenden Fall, alle nöthige Macht anwenden, denjenigen Printzen des Hauses Savoyen, an welchen gedachte Succesion gehören wird, in Besitz

der-

derſelben zuſetzen, laut gegebener Verſicherung gegen und wider alle diejenigen, ſo ſich darwider zu ſetzen Luſt haben. Alle Acten, Schlüſſe und Proteſtationes, welche geſchehen könten, oder geſchehen ſeyn möchten, wider offt gedachte Declarationes, Renunciationes, Acten, und darinnen vor gültig erkannte und eingegangene Rechts-Anſprüche, ſollen angeſehen und geachtet werden, als Dienge, ſo der Sicherheit des Friedens und der Ruhe von Europa zuwider lauffen, und dannenhero durch dieſen Tractat vor null und nichtig erkläret werden.

7. Um die allgemeine Ruhe, ſonderlich in Italien, noch mehr zu verſichern, hat man ſich auch verglichen, daß die Ceßiones oder Landes-Abtretuugen, ſo der verſtorbene Kayſer Leopoldus in einem Tractat vom 8 Nov. 1703. an Seine Königl. Hoheit von Savoyen gethan, wegen des Theils von Fürſtenthum Montferrat, welches der verſtorbene Hertzog von Mantua beſeſſen, wegen der Provintz Aleſſandria und Valenza mit allen Ländereyen zwiſchen dem Fluſſe Po und Tanaro, wegen des Lomelliniſchen, Val de Seſia, und des Rechts oder Gebrauch des Rechts über die Lehen von Lanabes; ingleichen was in erwehntem Tractat vom 8 Novemb. 1703. das Viguevano, oder deſſen Eqvivalent, nebſt den Zubehörungen und Dependentzien ſothaner Ceßionen, ihre beſtändige Krafft und Gültigkeit behalten, und ihre Würckung unwiederſprechlich haben ſollen, unangeſehen aller darwider lautenden Reſcripte, Decrete oder Acten. Se. Königl. Hoheit und Deroſelben Nachfolger ſollen

keines

keines Weges turbiret oder moleſtiret werden, in dem Beſitz und Genüſſung dieſer Länder und Rechte, unter waſſerley Urſachen, Prätenſion, Recht, Tractat oder Convention es geſchehen möchte; durch niemand, wer der ſey; auch nicht einmahl durch diejenigen, die ſonſt einigen Anſpruch auf das Montferrat machen könten; welche Prätendenten ſchadloß gehalten werden ſollen, nach Innhalt des erwehnten Tractats vom 8 Nov. 1703. Se. Aller-Chriſtl. Majeſt. verſpricht vor ſich und Dero Nachfolger, weder directe noch indirecte einigem Printzen oder einiger Perſon zu favoriſiren oder beyzuſtehen, welche ſich beſagten Ceßionen widerſetzen wolte; und Sie verpflichtet ſich vielmehr, nebſt der Königin von Groß-Britannien, gemeinſchafftlich ihre Dienſte und Macht anzuwenden, das, was in ſolchem Artickel, und vornehmlich wegen Viguevano enthalten ſteiff und feſte zu vertheidigen. Der Ausſpruch, welchen die darzu erwehlten Schieds-Leute d. 27 Jun. 1712. darüber gethan, ſoll über dieſes ſeine Krafft und Gültigkeit behalten, und man ſoll alle Mittel vorkehren, daß nach dem Gutbefinden derer Garanteurs des Tractats vom 8 Nov. 1703. die liquidirten Anforderungen binnen 6. Monat, Sr. Königl. Hoheit bezahlet werden.

8. Gleichwie durch ſchlimme Zufälle, und durch die Fatalitäten des Krieges, die Länder Sr. Königl. Hoheit von Savoyen, allenthalben offenſtehen, hat man vor gut befunden, daß, nachdem die Sachen nicht mehr im Stande, wie ſie nach denen vorhergehenden Friedens-Schlüſſen

und

und Alliantzien gewesen, besagte Königl. Hoheit, ihre Frontier-Plätze, zur Sicherheit Dero Länder, fortificiren möge, welches zu Sicherheit und Ruhe von Italien gar viel beytragen kan. Solchemnach stehet es Sr. Königl. Hoheit frey, dergleichen Fortificationes anzulegen, wie sie es rathsam befindet, an allen Enden und Orthen, welche ihr durch gemeldete Tractaten, von einer oder der andern Part abgetreten worden; unerachtet aller etwan vorher darwider ergangenem Conventionen und Abreden.

9. Se. Königl. Hoheit von Savoyen hat begehret, daß der Fürst von Monaco das dominium directum über Menton und Rocabruna Deroselbten gestatten, und darüber von Sr. Königl. Hoheit die Investitur, wie es bey den Vorfahren geschehen, ordentlich suchen solle. Dannenhero ist man eins worden, es bey dem respective Ausspruch Sr. Aller-Christl. und Groß-Brittannischen Majestäten bleiben zu lassen, welchen sie innerhalb 6. Monaten nach Unterzeichnung dieses Tractats geben wollen. Um deswillen sollen die Partheyen ihre Rationes und Titulos Juris in Zeiten von 3. Monaten, an die Deputirten beyder Majestäten nach Paris einsenden.

10. Das ordinaire Commercium in Italien soll bleiben und gehandhabet werden, wie es zu den Zeiten Caroli Emanuelis des II. Hertzogs von Savoyen, der Sr. Königl. Hoheit Vater war, bestellt gewesen, und man wird durchgehends in allen Dingen zwischen dem Königreiche und Königlichen Ländern mit den Savoyischen Landen

das-

dasjenige observiren und thun, was bey Lebzeiten Caroli Emanuelis des II. geschehen, mit Bezahlung der Zölle und Accisen von alle dem, was beyderseits über Susa, Savoyen, Beauvoisin und Villafranca paßiret. Die Frantzösischen Schiffe sollen ihre alte Auflage, Droit de Villefranche genannt, aufs neue bezahlen, wie zu Zeiten Caroli Emanuelis; und darwider soll sich niemand setzen, er sey wer er wolle, wie es sonst bisher geschehen. Die Couriers und ordinairen Frantzösischen Posten sollen wiederum frey durch das Savoyische Gebiete paßiren, jedoch ihr Reglement beobachten, und von denen Kauffmanns-Waaren, so sie bey sich führen, zahlen was gesetzt ist.

II. Der Allerchristlichste König williget in die Bitte Sr. Königl. Hoheit, und um demselben alle Proben dero aufrichtigen Freundschafft zu geben, consentiret derselbe, daß Se. Königl. Hoheit alle dero in Poictou und Burge gelegene Ländereyen, Güter und Effecten verkauffen könne, sonder, daß im Namen des Königes jemand von den Königlichen Officierern einige Hinderniß daran machen dürffte. Se. Maj. begiebet sich, in Faveur gedachter Königl. Hoheit und dero Nachfolgers, oder derer, die so etwas an sich bringen, aller Rechte und Ansprüche, welche sie sonst jetzo oder inskünfftige auf diese Ländereyen in Burgey, und das, was gegenwärtig an Savoyen gehöret, machen könten. Wie denn Se. Maj. an Se. Hoheit auf bedürffenden Fall die unwidersprechliche Eigenthümlichkeit gedachter Ländereyen so-

wohl

wohl für dieselbe, als auch für dero Nachfolger und künfftige Acquisitores, cediret, welche hiemit, in Ansehung Sr. Maj. eine vollkommene Sicherheit haben sollen, ohne einiges weiteres Patent, bloß und zulänglich in Krafft dieses Tractats.

12. Main levée oder das Recht, ein Ding so lang im Besitz zu behalten, mitlerweile eine Sache noch streitig ist, bleibet beyderseits accordiret, von allen Gütern und Effecten, die man weggenommen und confisciret. Die bey Gelegenheit dieses Krieges auf beyderseitige Schiffe und Unterthanen, in was Orten solches geschehen, und also alle gemachte Represalien, Wegnehmungen, Confiscationes, Donationes und Concessiones darüber, sollen und heissen hiermit aufgehoben, wie auch die auf solche Güter geschehene Verpachte und Verleihungen, die gleich nach Unterzeichnung dieses Tractats dem Eigenthums-Herrn zu bezahlen.

13. Die durch solche Richter, so die Partheyen erkieset, gefallene Rechts-Urtheile sollen gelten, und die condemnirte Parthey soll nichts darwider einzuwenden haben, es sey dann bey dem ordentlichen Richter.

14. Sr. Königl. Hoheit Unterthanen, welche zum Dienste Sr. Maj. oder vor deroselben Entrepreneurs, Partisans und Commissarios, ingleichen zum Unterhalt der Frantzösischen Trouppen, Officiers und Soldaten gewisse Liefferungen über sich genommen und auch geleistet, sollen binnen kurtzer Frist, auf ihre Recepisse, oder auf-

zuweisende Obligationes, baar bezahlet, und ihnen deshalber von Ihro Maj. gute und schleunige Justitz administriret werden; Im Gegentheil verspricht auch Se. Königl. Hoheit, denen Frantzösischen Unterthanen hierinnen ein gleiches zu thun.

15. Alle Krieges-Gefangene und beyderseitige Unterthanen, so hier oder da in diesem Kriege gefangen, oder in Arrest gehalten werden, sollen von beyden Theilen, krafft dieses Friedens, alsobald in Freyheit gestellet werden.

16. Die Artickel des Münsterischen, Pyreneischen, Niemägischen, Ritzwickischen und anderer Friedens-Schlüsse, in soweit dieselbige Se. Königl. Hoheit angehen, und vornehmlich der Turinische Friedens-Schluß de Anno 1696. sollen dergestalt gehalten und beobachtet werden, (in so weit ihnen nemlich der gegenwärtige Friede nicht contradiciret) als wären sie allhier von Wort zu Wort stipuliret und eingerückt: vornehmlich in Ansehung derer Lehen, so Se. Königl. Hoheit angehen, unerachtet aller Rescripte, Decrete und Provisionen, so darüber zum Widerspiel gegeben seyn möchten.

17. Alle diejenigen, so in Zeit 6 Monathe von Sr. Majest. oder Königl. Hoheit benahmet seyn werden, sind im gegenwärtigen Tractat mit eingeschlossen, wann nemlich beyde Theile gemeinschafftlich darein gewilliget.

18. Damit nun gegenwärtiger Tractat unverbrüchlich sey, so versprechen Se. Allerchristlichste Maj. und Se. Königl. Hoheit, nichts darwider

oder

oder zum Präjudiz desselben vorzunehmen oder zu gestatten, daß directe oder indirecte darwider gehandelt werde. Und solte etwas geschehen seyn, soll solches ohne eintzige Difficultät oder Nachsicht restituiret werden: zu welcher vollkommenen Beobachtung sie sich beyderseits obligiren. Dieser gegenwärtige Tractat soll auf die geschickteste und allerkräfftigste Manier, als Se. Allerchristlichste Maj. mit einigen Alliirten schliessen kan, bestätiget werden.

19. Gegenwärtiger Tractat soll durch Se. Allerchristl. Majest. und Königl. Hoheit approbiret und ratificiret werden; Die Instrumenta Ratificationis soll man auswechseln und beyderseitig ausliefern innerhalb Monats-Frist, oder so bald es möglich, in Utrecht; unterdessen sollen alle Hostilitäten, gleich nach gegenwärtiger Unterschrifft, von beyden Theilen aufhören.

(NB. Hiernach sind eingerückt die Originalia der Renunciations-Acte des Hertzogs von Berry den 11. Nov. 1712. und des Hertzogs von Orleans den 24. Nov. wie auch das hierüber ausgefertigte Patent des Allerchristl Königes im Monat Martius 1713.) Zu Beglaubigung dessen haben wir ausserordentliche Ambassadeurs und Plenipotentiarii des Allerchristl. Königes und Sr. Königl. Hoheit von Savoyen, in Krafft unserer Vollmachten, gegenwärtigen Tractat unterzeichnet, und unserer Wapen Insiegel darunter gedruckt. Geschehen in Utrecht den 11. April. 1713.

(L. S.) Huxelles. (L. S.) Lel. Maffei.
(L. S.) Mesnager. (L. S.) Solar du Bourg.
(L. S.) P. Mellarede.

Ob nun wohl das Hauß Oesterreich die Utrechtischen Tractaten anfänglich nicht belieben, noch sich auf selbige einlassen wolte, daher es auch, in Gesellschafft des Teutschen Reichs, den Krieg annoch biß gegen das Ende des 1713. Jahrs fortsetzten, wiewohl es darüber Freyburg, das Teutsche Reich aber Landau einbüssen muste; nichts desto weniger wurden gegen das Ende selbigen Jahrs erstlich zu Rastadt gantz geheime Tractaten gepflogen, die auch, nach gemachten einigen Scheinschwürigkeiten, zum Anfange des 1714. Jahres zum Stande kamen. Weil aber in selbigen nicht alles abgethan werden konte, so schloß man endlich in nur besagtem Jahre zu Baaden im Ergau den völligen Frieden, welcher in der Ruhe von Europa Tom. 2. zu besinnen.

Durch diesen Frieden büssete das Teutsche Reich sein Elsaß und Landau von neuem ein, wiewohl Breysach und Freyburg an Oesterreich wieder abgetreten wurden. Es war auch selbiger denen Teutschen Protestanten wegen der Religion ein sehr schlechter Trost, indem eben von daher alle das Religions Unglück herrühret, welches das teutsche Reich jetzo so betrübt plaget. (*) Indessen werden alle diese Frieden zur Gnüge zeigen, daß Ludewig XIV. jederzeit Mittel und Wege gewust, aus seinen Kriegen mit Ehr und Ruhm vor ihn, mit sonderbaren Nutzen aber vor seinen Staat zu gelangen.

Das

(*) Von diesen Dingen können sonderlich die Elect. Jur. publ. die Staats Cantzley, der Staats Spiegel und die allerneueste Grund-Feste nachgesehen werden.

Das fünff und zwantzigste Capitel.

Zur Verständniß der Geschichte dieses Staats gehören auch vornehmlich die mit Engelland geführte Kriege, welche zwar die Kron Franckreich anfänglich auch sehr geschwächet, daraus sie doch endlich mit grossen Ehren und Vortheil gekommen sind. Nun sind zwar die Ursachen gedachter Kriege, welche beyde diese Kronen eine so grosse Menge Jahre nacheinander geplaget, bereits erwehnet worden, allein die allda vorgelegten Bewegnisse waren nichts anders, sowohl auf der einen, als auch auf der andern Seite, als blosse Scheingründe, indem jede dieser zwey Kronen bey allen ihren Kriegen ein gar anderes Absehen geführet hat. Denn nachdem es Wilhelmo, Hertzogen von der Normandie, welcher in der Englischen Historie insgemein Conquestor genennet wird, geglücket hatte, die Englische Kron auf sein Hauß zu bringen, so war er mit selbiger nicht vergnüget, wiewohl er sein Absehen nicht öffentlich mercken ließ, sondern er glaubte vielmehr, es würden die Könige in Franckreich ihm sattsamen Anlaß geben, von selbigen sich nicht nur loßzumachen, sondern auch deren Staat also zu schwächen, daß Engelland vor jenes sich nicht nur nichts zu befürchten hätte, sondern vornehmlich seine Kron in dem Stande wäre, jene

nach und nach ebenfals zu gewinnen. Die Frantzosen hingegen hielten sichs vor unanständig, denjenigen vor ein gekröntes Haupt zu verehren, den sie bißher, als ihren Knecht und Diener / das ist, als ihren Vasallen, angesehen hatten. Es kan auch seyn, daß sie bey sothaner Gelegenheit ebenfals gehoffet, von Engelland Meister zu werden, wiewohl diese Begierde sich mehr bey jenen als bey denen Frantzosen gefunden zu haben scheinet. Zwar stehen viele in den Gedancken, als ob die Spanier die ersten gewesen, welche nach einer Universal-Monarchie getrachtet, allein diese Meynung ist falsch, indem die Begierde nach einem Dominatu eine uhralte Kranckheit der Souverainen ist. Daher obschon dieser oder jener Printz gleich anfänglich nicht daran gedacht, daß er die Herrschafft über viele andere Staaten verlange, wenn es ihm aber etwan wider einen und den andern geglücket, so haben sothane gute Vortheile ihm seine regierſüchtigen Gedancken immer weiter und weiter angefeuert, daß also das Verlangen nach einer Universal-Monarchie, wie! man es nennet, bey ihm erstlich nachhero entstanden ist. Es ist daher, wie gedacht, falsch, wenn die Spanier vor die allererſten gehalten werden, die nach diesem monstro politico gestrebet haben sollen, wie desfals bereits vorher Erwehnung geschehen. Warum es aber denen Engelländern anfänglich in Franckreich so viel geglücket, davon finden sich verschiedene Ursachen, gleichwie wiederum andere vorhanden sind, warum sie sich des allda gewoñenen wieder verlustig gemachet haben. Und zwar das erstere anlangend,

so

so trug die schlechte Haußhaltung, die damahls in Franckreich an dem Königl. Hof sich befand, desfals nicht weniges bey, indem die Könige nicht viel einzunehmen hatten, mithin sich auch nicht in dem Stande sahen, viele Trouppen aus ihrem Beutel zu erhalten. Diesemnach musten sie ihren Reichs-Ständen allemahl viele gute Worte geben, von denen doch bald dieser, bald jener seinen eigenen Vortheil darbey suchte, daß also auf Seiten ihrer der Krieg nicht wohl ablauffen konte. Absonderlich sahen die Grossen, das ist, die Ducs und Pairs gerne, daß die Könige denen Engelländern nicht viel abgewönnen, indem sie, und vielleicht nicht ohne Grund, befahreten, wenn selbige gegen jene glücklich wären, daß sodann ihre habende Gewalt ein vieles einbüssen dürffte. Hiernechst gaben die Frantzosen damahls gar schlechte Soldaten ab, da hingegen die Engelländer in dieser tödtlichen Kunst allemahl weit besser sind geübet gewesen. Denn obgleich Julius Cæsar denen Gallis viele Tapfferkeit zuschreibet, so hat er es gewiß nur um deswillen gethan, damit der Römer ihr sogenannter Helden-Muth dadurch desto gröffer erscheinen mögte. Zwar ist alles dieses vorher schon berühret worden, weil es aber doch zur Verständniß der Geschichte dieser beyden Staaten allhier vieles beyträgt, so wollen wir dasselbe, obgleich nur kürtzlich, noch einmahl vorstellen. Absonderlich aber waren sie in See-Sachen gar schlecht bewandert, welche hingegen die Engelländer ungleich besser verstunden, daher sie jenen auch allemahl oblagen. Zu dem allen kam, daß die Könige in

Engelland, weil sie aus Franckreich entsprossen waren, bey denen andern Frantzosen anfänglich grosse Gunst und Gewogenheit fanden, sich anbey in Regierung der bezwungenen Länder sehr glimpflich aufführeten, mithin jene keine andere Aenderung spüreten, als daß sie nicht unter ihren Königen stunden.

Solang also diese Umstände währeten, solang gieng es auch denen Engelländern in Franckreich wohl; als aber solche sich änderten, wiewohl durch dieser ihr eigenes Verschulden, sogleich hub ihr Glück an zu wancken, wovon oben bereits ebenfals gedacht worden. Und zwar erstlich so begriffen die Könige in Franckreich wegen ihrer bißherigen Haußhaltung sich selbst ziemlicher massen, indem sie solche nicht nur besser einzurichten anfiengen, sondern es waren ihnen auch durch die Creutz-Züge verschiedene ansehnliche Güter zugefallen, wovon bereits einige Erwehnung geschehen ist, dergestalt, daß sie sich im Stande sahen, ihre Armeen besser zu vermehren und zu unterhalten, als sie vorher zu thun nicht vermochten. Hiernechst gaben die Englischen Kriege ihnen zugleich nicht wenige Gelegenheit, denjenigen Grossen, die es etwan mit denen Engelländern hielten, ihre Güter zu nehmen, welches denn, nebst jenen, lauter Mittel und Gelegenheiten zur Vermehrung der Cron-Einkünffte waren, das Soldaten-Wesen aber setzten sie ebenfals in bessern Stand, worzu ihnen die Engelländer selber sehr gute Gelegenheiten gaben. Denn wie es überhaupt eine Staats-Regul ist, daß man ei-

nem

nem Feinde, der die Waffen nicht wohl verstehet, solche zu erlernen desfals nicht viele Mittel und Wege zeigen soll; Also versahen es die Engelländer freylich darinnen, daß sie mit denen Frantzosen beständig anbunden, dadurch also diese die Führung der Waffen immer besser und besser lerneten, wozu sie ohne dies von Natur geneigt sind, welches endlich so viel würckete, daß sie darinnen vollkommen gut wurden, mithin ihre Lust darinnen gleichsam mit suchten, wenn sie denen Engelländern in die Haare gerathen solten. Nebst dem waren diese so einfältig, daß sie nicht zu mercken begehrten, wienach die innerlichen Unruhen, die sie in ihrem Königreiche plageten, alle von denen Frantzosen herrühreten, welche solche in geheim anstiffteten und unterhielten, welches dann zu der Engelländer ihrem Unglück ein sehr grosses mit beytrug. Zu alle dem kam, daß die Engelländer anfiengen, in denen gewonnenen Landschafften die Einwohner übel, böse und verächtlich zu halten, und solche insonderheit von allen Bedienungen zurückzuweisen, wodurch sie dann einen allgemeinen Haß auf sich luden, dergestalt, da es ihnen nur ein wenig unglücklich gieng, daß es denen Frantzosen gar nicht schwer fiel, die meisten Städte ohne Schwerdt-Streich wieder hinweg zu nehmen, indem die Einwohner sich hin und wieder auflehneten, und mit denen Frantzosen in geheime Handlungen traten. Die Könige in Franckreich aber, sobald sie die verlohrnen Länder wieder gewonnen hatten, trieben alle darinnen befindliche Engelländer völlig hinaus, dahingegen

diese es annoch darinnen versahen, daß sie die dasigen vornehmsten Einwohner nicht mit in Engelland zogen, und allda mit Diensten versorgeten, wodurch sie dann das gewonnene desto fester an ihren Staat verknüpffet hätten. Es haben auch jene sich nachher sehr beflissen, ihre Küsten vor alle feindliche Englische Einfälle recht gut zu verwahren, absonderlich nachdem sie die Festung Calais gewonnen, wie denn sonderlich Ludewig XIV. die Normännischen und Bretagnischen Ufer dermassen versorget, daß denen Engelländern wenig Hoffnung übrig ist, in Franckreich jemahls festen Fuß wieder setzen zu können. Man hat auch von selbiger Zeit an denen Frantzosen einen sonderbaren Haß gegen die Engelländer beygebracht, mithin jenen dieser ihre Regierung dermassen übel abgemahlet, daß selbige gewiß alles dran setzen würden, ehe sie sich von neuem unter Englische Regierung solten bringen lassen. Nebst dem ist alle sothane Hoffnung um so mehr verlohren, nachdem Engelland den Fehler begangen, daß es die Hugenotten in Franckreich dermassen im Stiche gelassen, daß, ungeachtet deren allda hin und wieder sich noch sehr viele zu befinden, sie sich doch zu Engelland nicht schlagen würden, wenn auch solches so glücklich seyn, und dermahleinst wieder in Franckreich landen solte. Solchergestalt sind denen Königen in Franckreich die Englischen Kriege endlich ihr grosses Glück gewesen, vornehmlich da nurbesagte Ausjagung der Hugenotten, nebst deren vorheriger Unterdruckung, denen Königen um so mehr Gelegenheit

gege-

gegeben hat, die Grossen vollends gantz und gar um ihre ehemahlige Freyheiten zu bringen, jene hingegen in eine dermassen unumschränckte Gewalt zu setzen, daß ein Duc, Pair, Marquis und dergleichen jetzo in Franckreich weiter nichts ist, als ein blosser Name, da zwar derjenige, welcher solchen führet, einige Ländereyen besitzet, davon er aber doch nur den Nießbrauch, von Landesherrlicher Bothmäßigkeit hingegen in selbigen weniger denn nichts hat.

Nicht weniger ist durch die mit Spanien und Oesterreich geführten Kriege zu Franckreichs Aufnehmen ebenfalls ein grosses mit beygetragen worden. Denn kaum daß es die Engelländer aus dem Hertzen seines Staates, und auch von dessen Gräntzen hinweggebracht hatte, so bekam es gleich einen andern Feind, der sebiges niederzuwerffen sich auch bemüthe, wiewohl solcher bey denen Englischen Kriegen sich bereits ziemlich starck geregt hatte. Und zwar so stammeten die Hertzoge von Burgund ihrer Ankunfft nach vom Frantzösischen Geblüthe her, indem König Johannes seinem jüngsten Sohne, dem Philippo Audaci das Hertzogthum Burgund vergab, dessen Nachkommen nachher die sämtliche sogenannten Niederlande erlanget haben, wie davon in diesen Wercke schon vorher erwehnet worden, nichts desto weniger sahen selbige das von denen Engelländern sich erholende Franckreich, oder doch zum wenigsten dessen Königl. Haus, mit sehr scheelen Augen an, indem dieser Herren ihr Haupt-Absehen dahin gieng, selbiges durch Engelland mürbe zu machen,

und

und sich sodann, statt der Valesischen Linie, auf den Thron zu setzen, welche Anschläge insonderheit Carolus Audax und dessen Vater führeten. Und zwar was jenen anlanget, so gieng, wie oben bereits erwiesen worden, sein gantzes Absehen dahin, wie er durch das vorhabende Königreich Arelat Franckreich Stützen, und nachher die Kron an sein Haus bringen möchte. Es hielten also die Hertzoge von Burgund beständig mit denen Engelländern, daher wenn gleich einige Mißhelligkeit zwischen beyden vorfielen, waren solche doch von keinem Beystand, weil jedweder dieser Staaten sein besonderes Interesse wegen Haltung einer Freundschafft hatte. Ob nun wohl das Burgundische Haus seinen Zweck nicht zu erreichen vermochte, welches zugleich den Fehler begieng, daß es die Engelländer mit gelassenen Augen aus Franckreich vertreiben sahe, da es vielmehr derer, sich zum Fall neigenden Sachen, hätte annehmen sollen, wenn es anders seinem wahren Interesse nach gehen wollen; so trat doch in dessen Fußstapffen insonderheit das Spanische Hauß. Denn als Ludewig XI. die Mariam Burgundicam, Caroli Audacis, letztern Hertzoges von Burgund eintzige Erbin und Tochter, vor seinen Printzen nicht erlangen konte, sondern vielmehr sehen muste, daß *Maximilianus I.* selbige erhielt, (*) giengen zwar die Feindseligkeiten nicht sogleich an, doch war gedachte Heyrath

der

(*) Den Modum procedendi beschreibt Heuter, rer. Burgund. l. 4. und Varillas in Ludewig XI.

der Grund-Stein zu dem nachher unter dem Francisco I. wegen der von Carolo V. erlangten teutschen Reichs-Krone noch eine andere kam. Also hatte gedachte Maria Burgundica ihres Hauses Maximen ihrem Bräutigam und dessen Descendenten völlig mit zugebracht, wiewohl jener sich nicht im Stande befand, solche auszuführen; Sein Enckel hingegen, Carolus V, und Uhr-Enckel, Philippus II., bemüheten sich gar sehr, solche völlig zur Würckung zu bringen, und ist von beyder ihren Absichten, auch was vor Mühe sie sich desfalls gegeben, bereits vorher ebenfalls gedacht worden. Nun ists wohl wahr, daß sich von denen Engelländern Franckreich vollkomen erholet hat, es richteten auch diese nichts aus, als sie sowohl unterm Heinrico VII. als unterm Heinrico VIII. mit jenen anbanden, ungeachtet daß sie wieder einigen festen Fuß darinnen gesetzet hatten, gleichwohl waren sie auch nicht im Stande, denen Spanischen Anschlägen einen sattsamen Widerstand zu thun. Zwar konte Carolus V. auch nicht viel gegen Franckreich thun, wovon unter Spanien etwas vorkommen wird; Sein Sohn hingegen, *Philippus II.* trieb solches desto mehr in die Enge. Es ist auch glaublich, wenn selbiger bessere Behutsamkeit gebrauchet, daß er seinen Zweck dürffte erreichet haben. Indessen trug zu der Frantzosen ihrem damahligen Unglück am meisten bey, daß dessen Könige sich von einem unzeitigen Religions-Eyfer anfeuren liessen, indem sie die Hugenotten mit Strumpff und Stiel auszurotten suchten. Denn wie es seine gute Richtigkeit

tigkeit hat, daß die Clerisey bey allen ihren Religions-Streitigkeiten und Verfolgungen kein anderes Absehen geführet, als ihr Privat-Interesse zu befördern, (*) ohne besorgt zu seyn, ob der Staat darunter leide, oder nicht? Also fand bey denen Frantzösischen Religions-Verfolgungen sich dieses vornehmlich auch, indem es der Frantzösischen Geistlichkeit sehr schwer ankam, so viele schöne, sogenannte Kirchen-Güter, in denen Händen der vermeinten Ketzer zu sehen. Diesemnach musten von ihnen Himmel und Erde gleichsam beweget werden, darmit die Ketzer nur ausgerottet, und sie wieder in den Besitz erwehnter Güter gebracht würden, darbey sie sich denn wenig bekümmerten, von wem oder durch was Mittel sothane Aus-

(*) Diese Wahrheit dürffte zwar einigen bitter schmecken, allein sie ist und bleibet eine Wahrheit, sie mag auch so verhaßt aussehen als sie wolle. Denn man believe doch den Göttlichen Befehl aufzuweisen, anderer Leute ihre Seeligkeit auf eine solche Arth, wie sie thun, zu befödern. Sie haben zwar einen Beruff, denen Menschen die Lehre von Christo, und was dazu gehöret, vorzutragen, allein dieser Beruff gehet weiter nicht, als auf einen blossen Vortrag, der zugleich mit einer solchen Geschicklichkeit verknüpffet seyn muß, durch welche sie die Menschen von der Gewißheit und dem Schrifftmäßigen Grunde derjenigen Lehre innerlich überzeugen können, daß selbige die rechte und alein seligmachende sey. Will nun dieser ihr also beschaffner Vortrag nichts verfangen, so müssen sie, und auch die Obrigkeit, die Sache GOTT befehlen, ein mehrers aber können sie, und auch keine Gewalt, hierbey nichts thun, und es ist ihnen von GOTT ein mehrers nicht befohlen.

Ausrottung geschehe? Daher würde auch gedachte Clerisey gar nichts darnach gefraget haben, wenn gleich die gantze Monarchie darüber hätte untergehen sollen. Diese böse Absicht der Geistlichen wolten die Könige in Franckreich, Heinrich II. Franciscus II., Carl IX. und Heinrich III. nicht mercken, daher sie in ihr eigen Eingeweide wüteten, und es halff sothaner Blindheit ein damahliges böses Weiber-Regiment, nehmlich des Henrici II. Gemahlin, die Catharina de Medices, vornemlich vermehren, welche ihre Söhne zwar gerne völlig souverain sehen wolte, finge es aber nicht an dem rechten Orthe an. Und die Guisische Faction griff ebenfalls nach dieser boßhafften Geistlichen Absicht, um ihren Zweck dadurch auch zu erreichen, wie sämmtlich sothane Umstände vorher schon einiger massen sind berühret worden. Aller dieser Dinge nun bediente der listige König in Spanien, Philippus II., sich zu seinem grossen Vortheil, dergestallt, daß er zwar von aussen ein Freund der Kron Franckreich hiesse, im Grunde aber, und in der That war er ein weit gefährlicher Feind, als die Engelländer nie gewesen, der auch jenes weit ärger verwüstete, als diese nie gethan. Denn jene sahen die Frantzosen nur als ihre Feinde an, daher konten sie sich auch wider solche zur Gegenwehr stellen, welches hingegen wegen Spanien in so weit unmüglich fiel, weil man diese Krone für seinen Freund hielte. Jedoch wie Franckreich durch seinen König, Henrich IV. ein neuer Glücks-Stern aufgegangen war, also stach auch selbiger die bißherigen Spanischen

Maxi-

Maximen gleichsam durch den Bauch, indem er zwar anfänglich nicht allzuglücklich gegen Philippum II. fochte, er nöthigte ihn aber doch in dem, zu Vervins errichteten Frieden, daß er alles, was Spanien von Franckreich bisher gewonnen, wieder abtreten muste. Und darmit hatten die glücklichen Kriege und Absichten der Spanier ein Ende. Es würde auch dieser Herr Spanien trefflich in die Enge getrieben haben, wofern die angestifften Verrätherеyen ihn nicht durch einen Meuchel-Mörder hätten hinrichten lassen. Also muste dessen Sohn und Enckel ausführen, was das unselige Verhängniß jenem versaget hatte. Denn was Ludewig XIII. anlanget, so gewann selbiger von Spanien vornehmlich in denen Niederlanden gar ansehnliche Festungen, legete zugleich den Grund, auf welchem die Zerstörung der bisherigen fürchterlichen Spanischen Macht beruhete: Ludewig XIV. aber hat Spanien nicht nur völlig gedemüthiget, sondern er hat auch die Gräntzen seines Reiches gegen selbiges in sattsame Sicherheit gesetzet, dergestalt, daß unter diesen Printzen der Spanier ihre Gewalt dermassen herunter gekommen, daß an sothaner Erniedrigung selbige annoch zu verdauen hat, ja Ludewig XIV. ist so glücklich gewesen, daß er dasjenige ausgeführet, woran man in Franckreich so viele Jahre gearbeitet hatte, nehmlich die Spanische Krone auf sein Haupt, und an einen Frantzösischen Printzen zu bringen, (*) welches aber, ob es durch ein richtiges

(*) Ludewig VIII. heyrathete die Blancam, Heinrichs, Königs in Castilien, ältere Schwester, daher ihm auch

tiges oder falsches Testament geschehen sey, bey Spanien vorkomen wird. Zwar ists wohl an dem, daß man in Franckreich nicht gleich an Spanien gedacht, die Könige in Spanien aber haben ohne Zweifel wohl gefunden, daß Franckreich dermahleinst jenes seine Reichs-Nachfolge suchen werde, dahero sie sich auch dessen Erniedrigung so sehr angelegen seyn lassen, wie weit sie aber darinnen fehl geschlagen, lieget am Tage. Indessen hat bey diesen der Spanier und Frantzosen ihren Streitigkeiten, Oesterreich und auch das teutsche Reich allemahl mit leiden müssen, indem es vom Heinrico II. an, bis auf den Rastädt-Badischen Frieden beständig eingebüsset hat, sintemahl sothane Zänckerey ihm Mez, Tull und Verdun, auch anfänglich ein ziemlich Stück von Lotthringen, nunmehr aber, und zwar seint 1736 solches völlig, ingleichen die gantze herrliche Elsaß, samt andern Stücken mehr entwendet hat, welche Franckreich alle als seine Vormauren angesehen, u. daher es auch sothaner Gelegenheit sich beständig bedienet, um dadurch selbige an seine Kron zu verknüpffen. Zwar wollen wegen dieser Eroberungen die Frantzosen andere Scheingründe vorwenden, und sagen, es habe Ludewig XIV. die alten Gräntzen von Gallien hervorgesucht, welche Abend-

nach des Heinrici Absterben, die Crone von Castilien gebühret hätte, welches der Herr von Pufendorff in seiner Einleitung cap. 2. selbst bekennet. Zwar geben die Spanier vor, es habe die Blanca renunciren müssen, allein diese Dinge waren damahls in der Welt unter grossen Herren nicht bekannt.

werts der Rhein gewesen, daher er denen teutschen nichts entwendet, sondern nur dasjenige wieder herbey gebracht habe, was ehemahlen ein Stück von Gallien gewesen sey. Allein obgleich dieses nichts anders als ein blosser Vorwand ist, den die Frantzosen deswegen brauchen, därmit sie dadurch die Furcht beschönen, die sie wegen ihrer gegen Teutschland nur allzuoffene Gräntzen gehabt, so finden sich doch nicht wenige Teutsche Gelehrte, die sich beredet, es sey der Rhein die alte Gräntze von Teutschland gewesen, daher sie auch dieses gegen Mitternacht und Morgen erschrecklich ausdehnen, mithin ihm allda fast ungeheure weite Gräntz-Mahle setzen, gegen Abend und Mittag aber ziehen sie selbiges überaus enge zusammen, und wollen an jenem, wie gedacht, den Rhein, an diesem aber die Donau zu Grentz-Steinen wissen. Nun ists zwar an dem, daß Teutschland überhaupt in soweit unglücklich sey, da es dasjenige, was dessen Vorfahren von seinem uhralten Zustande und Begebenheiten etwan in Schrifften verfasset, nicht auf uns gekommen sey, denn daß sie allerdings dergleichen gehabt, ist anderwerts sattsam erwiesen worden. (*) Daher muß man freylich alles auf der Ausländer, nehmlich der Griechen und Römer ihre Berichte ankommen lassen, die gewiß gar nicht zuverläßig sind. Gleichwohl ist dieses gewiß, daß das alte Teutschland Mitternachtwerts nicht grösser gewesen sey, als das jetzige ist, gegen

(*) In denen erläuterten Teutschen Alterthümern, wie auch anderwerts ist davon umständlichere Nachricht zu finden.

gegen Abend aber und Mittag hat unstreitig alles zu Teutschland gehöret, was dorten die Römer Germaniam primam und secundam, hier aber Noricum und Rhetiam geheissen. Denn was jenes anlanget, so hätten sie dieses Stück ja nicht Germaniam parvam nennen können, wenn es nicht ein Stück von Teutschland gewesen wäre? Noricum aber und Rhetia sind teutsche Worte, daher diese Landschafften auch zu Teutschland gehöret. Allein es kommt der gantze Irrthum von daher, daß man die Römischen und Griechischen Scriptores nicht recht verstehen will, sondern solche nach dem einmahl gefasten Vorurtheil ausleget und erkläret. Denn sie reden ja nicht von den Gräntzen welche teutschland gehabt, sondern sie sagen nur mit was vor Völcken und Landen das Römische Reich begräntzet gewesen, da sie denn unterandern zugleich mit melden, daß der Rhein und die Donau die Gräntzen nach Teutschland zu gemachet haben. (*) Diesemnach ist der Frantzosen ihre Prætension, als ob das alte Gallien sich bis an Teutschland erstrecket gehabt, gantz unrichtig, weil aber wir Teutschen selbst ihnen desfals das Schwerdt in die Hände geben, so haben sie uns auch um so viel ehr überwinden, darzu aber allerley Schein-Gründe brauchen können, da gleichwohl der wahre und eigentliche Grund kein anderer, als vorangeführter gewesen ist.

(*) Alles dieses hat man auch in der allerneusten Reichs-Historie mit mehrerm erwiesen, ingleichen in der Einleitung zu den Prætensionen.

Nebst dem hat es auch seine Richtigkeit, daß die Kron Franckreich mit Spanien wegen der Universal-Monarchie gestritten. Denn ob es gleich eine gemeine Meynung, anbey oben bereits hin und wieder abgewiesenes Vorgeben ist, als ob die Spanier die ersten unter denen Europäischen Staaten gewesen, die nach einer Universal-Monarchie getrachtet haben, so ist doch dieses falsch, denn sie haben nur dasjenige ausführen wollen, was andere nicht auszurichten vermocht. Indessen ist allerdings unläugbar, daß Ferdinandus Catholicus und Philippus II. sich mit äussersten Kräfften dahin bestrebet, wie sie diese Universal-Geburth recht völlig zum Stande bringen könten, weswegen sie auch nichts gesparet, was zu Erreichung eines sothanen Absehens nur in aller Welt dienlich seyn möchte. Und weil sie fanden, daß ihnen dieserhalb vornehmlich Franckreich im Wege stünde, welches insgemein das Ziel der Kriege dieser beyden Printzen war, so suchten sie selbiges insonderheit übern Hauffen zu werffen. Philippus II. also verhoffte es am besten zu treffen, daher suchte er Franckreich sowohl durch innerliche Unruhen, von denen allen nach der Länge schon gehandelt worden, als zugleich durch die mit der Königin Maria in Engelland errichtete Heyrath zu Grunde zu richten. Doch wie schlecht ihm das erstere gelungen, lieget am Tage, und durch das andere machte ihm sein widriges Schicksal lauter verdrießliche Querstriche. Denn dieses war richtig, wenn Spanien Franckreich an seine Krone verknüpffen können, so hätte Engelland und

Teut-

Teutschland, samt Norden, von sich selbst nachfolgen müssen, daher muste vor allen Dingen erst vor jenes geſorget werden. Doch daß die Könige in Spanien hier gar nicht auf die so unterschiedliche Sitten und Regierungs-Arten sowol der Frantzosen als auch der übrigen zu überwinden vorgenommene Völcker gesehen, ist bekannt, indem sie sonst aus dieser eintzigen Betrachtung gefunden haben würden, daß ihr Vorhaben vergebens, mithin solches auszuführen eine offenbahre Unmöglichkeit sey. (*)

(*) Man möchte zwar hierwider einwenden wollen, es hätten ja die alten Monarchien auch aus verschiedenen Völckern bestanden, und solte man desfalls nur den Römischen und Persianischen Staat ansehen, die aus lauter sehr verschiedenen Völckern zusammen gesetzt gewesen, gleichwohl hätten sie eine so grosse Menge Jahre gedauret, daher der Völcker Unterscheid Spanien an der Ausführung einer Universal-Monarchie gar nicht würde verhinderlich gewesen seyn, wenn man die Sache nur sonst recht angegriffen hätte, allein dieser Einwurff hält den Stich nicht. Denn die Römische und Persianische Monarchie bestunde zwar aus mancherley Völckern, aber die letztern waren doch lauter Asiaten, das ist, solche, welche einer despotischen und absoluten Regierung gewohnt waren, und in dem Röm. Staate wusten die allermeisten ebenfalls von keiner andern Regiments-Form. Und eben von daher konten diese auch gegen die Teutschen nichts ausrichten, weil ihnen die absolute Gewalt nicht zu Kopffe wolte. Denn eine Universal-Monarchie kan unmöglich anders weder errichtet noch erhalten werden, als durch eine unumschränckte Herrschafft und Gewalt, wie will aber diese bey dem gesamten Europa statt finden, da die Teutschen, Engelländer, Schweden und Pohlen davor einen so

Diesem Vorhaben der Spanier aber haben die Frantzosen sich allemahl mit aller ihrer Macht wiedersetzet, nur diejenigen Zeiten ausgenommen, da Franckreich durch Spanien zu einem unnützen Religions-Eyfer verführet, in sich selbsten wütete. Wann daher von dieser Sache unpartheyisch und nach deren wahren Beschaffenheit geurtheilet werden soll, so kan man unmüglich anders sagen, als daß die Frantzosen diejenigen gewesen sind, die der Spanier ihre Universal-Monarchischen Absichten zernichtet. Zwar ist es an dem, daß man den verstorbenen König in Franckreich ebenfals unter diejenigen Printzen gezehlet, die in Europa mit einer Universal-Monarchie umgegangen sind, (*) allein dieses geschicht, wie desfals vorher schon zu befinden, nur von Leuten, die entweder nach ihren Privat-Affecten reden, ob sie gleich sonst zur Beurtheilung einer Sache Verstand

grossen Abscheu tragen? Durch welche Kräffte demnach solten denn diese Völcker, wenn sie auch etwan ja einmahl bezwungen würden, in einer beständigen Knechtischen Unterwürffigkeit erhalten werden können?

(*) Und da fehlet es wieder nicht an dergleichen Schrifften, von denen doch die wenigsten etwas taugen, wie denn die letztverstorbene Majestät in Franckreich unter andern bey dem Tenzel in seinen sogenannten Monathlichen Unterredungen wegen der ihr von dergleichen Leuten angedichteten Universal-Monarchie halber offt herhalten muß. Es hat auch Leti in seiner Monarchia universale di Francia dieses mit aller Gewalt behaupten wollen, doch daß selbiger in Untersuch- und Beurtheilung grosser Herren ihrer Verrichtungen nicht allemahl gar zu richtig geurtheilet, ist aus seinen Schrifften nur allzuviel bekannt.

stand genug haben, oder aber von solchen, denen das Ellen-Maaß ihres Verstandes zu kurtz ist, daß sie von grosser Herren ihrem wahren Absehen behörig solten urtheilen können. Die Gesetze einer tüchtigen Historie uñ eines rechtschaffnen Historici erfodern, daß man auch an seinem Feinde dessen gehabte Tugenden loben muß, wie dieses ebenfals schon hin und wieder berühret worden. Daß also Ludewig XIV. ein Herr von sonderbarer Staats-Klugheit gewesen, haben auch vorher erwiesener massen dessen Gehäßige bekennen müssen; wie solte also dieser Herr und sein so kluges Staats-Ministerium nicht gefunden haben, daß es eine Sonnenklare Unmöglichkeit sey, in Europa eine Universal-Monarchie einzuführen? Den meisten Beweiß aber will man von dessen beständig gehabten Kriegen hernehmen. Allein, da man oben schon dargethan, daß er selbige zur Sicherheit und Befestigung seines Staats unternehmen müssen; Also rührten die mit Spanien gehabten Kriege aus keinem andern, als aus diesem Grunde her; denn daß dieser Herr geglaubet habe, es lasse Teutschland und Franckreich sich mit einander vereinbahren, ist falsch, weil er die Teutschen und deren Gemüther nur allzuwohl kannte, auch sattsam begriff, daß Franckreich nicht vermögend sey, Teutschland in dem Zaum der Unterwürffigkeit zu erhalten. Daß er aber gesuchet einen Frantzösischen Printzen auf den teutschen Reichs-Thron zu bringen, begehret niemand in Abrede zu seyn; doch hieraus würde, wenn es auch gleich geschehen wäre, noch lange keine Universal-Monarchie

entstanden seyn, wiewohl die Frantzosen aus sehr vielen Umständen fanden, daß auch dieses nicht angehen würde. (*) Daß annebst Ludewig XIV. getrachtet Engelland zu schwächen, begehret man ebenfalls nicht zu läugnen. Allein auch dieses würde ein sehr kleiner Weg zur Universal-Monarchie gewesen seyn, weil dieser Monarch aus der Engelländer Temperament sande, daß selbige im Zaum zu halten ihm eben so unmüglich falle, als solches bey denen Teutschen ist. Er hat also nur ihre Commercien zu schwächen getrachtet, um dadurch seiner Unterthanen ihre wachsend zu machen, anbey er sich von Groß-Britannien nichts zu befahren haben durffte. Gleiche Bewandniß hat es mit dem wider Holland vorgenommenen Kriege, weil er doch erkannte, daß diese Republic unter Franckreich zu bringen, eine ebenmäßige Unmöglichkeit sey, mithin er dadurch seinen Staat auch in beständige Unruhe einwickeln würde. Man suchte daher nur die grossen Holländischen Ost-Indianischen Commercien zu erlangen, weil bekannt, daß die Frantzosen in Ost-Indien

(*) Daß die Frantzosen Teutschland jetzo ziemlich wohl kennen, braucht keines grossen Beweises; also wissen sie auch wohl, daß ein teutscher Kayser ein sehr weniges an Reichs-Einkünfften einzunehmen hat, worvon hätte also ein Frantzösischer Printz seinen Kayserlichen Staat führen wollen? Will man sagen, er würde Oesterreich um seine Lande zu bringen gesuchet haben, so ist dieses auch viel eher gesaget, als daß es hätte ins Werck gerichtet werden können, weil sich Oesterreich das Seinige sogleich nicht würde haben nehmen lassen, anderer Umstände jetzo zu geschweigen.

dien eine gar schlechte Handels-Figur machen, zugleich aber auch Holland selber in einen solchen Stand zu versetzen, daß solches, durch etwannige Vereinigung mit andern, Franckreich nicht schaden könte. Wann demnach alles dieses sonder Vorurtheil angesehen wird, so zeiget sich gleich, daß man Ludewig XIV. zu viel gethan, wenn ihm die Gedancken von einer vorgehabten Universal-Monarchie angedichtet worden, welches denn aus keinen andern, als aus vorherangeführten Ursachen herrühret, mithin man dieses Herrn sein wahres Absehen bloß nach seinen Vorurtheilen ausgeleget hat, da solches doch in der That kein anderes gewesen, als sein Königreich in einen vortrefflichen und stets blühenden Stand zu versetzen, hingegen seine Nachbarn und Feinde dahin zu bringen, daß er, oder sein Hauß und Königreich, sich vor selbigen zu keiner Zeit nichts zu befahren habe. Daß er indessen zur Erlangung sothanen Absehens allerley Staats-Streiche angewendet, hat zwar seine Richtigkeit, doch wem ist unverwehret, zu seinem Besten und Sicherheit alles das zu thun, was er desfalls vor dienlich erachtet, daher kan man eine sothanige Vorsicht an grossen Herren um so weniger tadeln. (*)

(*) Es erzehlet zwar der Autor der Historie des Intrigues de France viele dergleichen Unternehmungen, allein wer kan die Gewehr leisten, daß alles, was dieser Mann deßfalls vorbringet, die völlige Wahrheit sey, obgleich sonst sehr viel Gutes in diesem Wercke zu befinden.

Das sechs und zwantzigste Capitel.

Daß annebst die Vereinigung Spaniens und Franckreichs wohl schwerlich jemahls zu erwarten seyn, wird hoffentlich auch seine Richtigkeit haben. Zwar nachdem Carl II. letzter König in Spanien aus dem Oesterreichischen Hause, Ao. 1700. diese Welt verlassen, und hingegen Philipp V. jetziger König von dieser Monarchie, als ein Frantzösischer Printz sothanen Thron bestieg, hat ein grosses Theil von Europa die Gedancken gehabt, ob würde die Spanische Krone nunmehro mit der Frantzösischen vereiniget werden, obgleich dieses die Frantzosen beständig widerstritten, zugleich die Unmöglichkeit selbst solches wiese, und daß diese vorgegebene Vereinigung auf keine Art und Weise, noch zu einiger Zeit geschehen könne. Allein wie es in der Welt zu gehen pfleget, daß bißweilen Zeiten sind, da man etwas als eine gantz leicht zuthuende Sache ansiehet, da doch nachmahls, wenn man alles mit mehrerer Unpartheylichkeit eingesehen wird, sich endlich weiset, daß man auf einer ungleichen und übel gegründeten Meynung gewesen; also ward ebenfals dreyzehen gantzer Jahr nacheinander gestritten und die Waffen geführet, daß Spanien und Franckreich nicht unter ein Haupt kommen solten. Doch der Utrechtische und

Baaden-

Baadensche, ingleichen der nachherige Wienerische Friede und Tractat haben der Sache endlich den Ausschlag gegeben und gewiesen, daß ungeachtet ein Printz aus Franckreich den Spanischen Thron beschritten, dennoch keine Möglichkeit vorhanden sey, selbigen mit dem Frantzösischen jemahls zu vereinbahren. Indessen ist es wahr, daß als der jetzige König in Spanien zur Krone gelangete, Europa dieses mit Verwunderung ansahe, und daher hat man hier diejenigen Gedancken mit beybringen wollen, welche damahls etwan hin und wieder sind geführet worden: (*)

Wen würde ehedessen ein Spanier nicht ausgelachet und sein Vorbringen unter die närrischen Weißheiten gerechnet haben, wenn man ihm verkündigen wollen, daß in diesem Seculo ein Printz aus Frantzösischem Geblüte seines Reiches Purpur um sich nehmen, und die meisten seiner Landesleute solches nicht allein gar willig geschehen lassen, sondern auch zu dessen Behauptung ihre Leiber und Güter mit dransetzen, den rechtmäßigen Erben hingegen aus allen Kräfften verwerffen helffen solten. Und eben dieser Spanier würde sich wunderlich zergrimaçiret haben, wenn er gehöret hätte, daß in dem XVIII. Seculo diejenigen Ketzer, die er vor diesem mit Strumpf und Stiel auszurotten sich bemühet, und darüber seine Schätze ausgeleeret, seinen Staat und Freyheit

(*) Diese Worte und alles folgende ist aus eines Anonymi Manuscript genommen, welches der Schwedische Einfall in Sachsen genennet wird.

heit jetzo erhalten, beschützen, und wieder in den alten Glantz müsten bringen helffen. Ein Teutscher würde ehemahls gantz nicht dahin zu bereden gewesen seyn zu glauben, wie Britannien dasjenige Land wäre, aus welchem der Held kommen müste, der seine auf dem Fall stehende Freyheit und Religion erhalten hülffe. Wie höhnisch würde doch ein Frantzoß denjenigen gehalten, und sich über ihn mouquiret haben, der im abgelebten Seculo ihm zu sagen sich die Freyheit genommen hätte, daß in jetzigem die Sonne seines Reichs dermassen solte verfinstert werden, daß ihr beynahe aller Schein entgangen, und sie vor denen von ihr sonst gering geachteten Sternen einen nach Frieden zielenden Fußfall zu thun sich genöthiget sehe. Gantz aus sich selbst wäre er ohn allen Zweifel vollends gerathen, wenn man ihm zugleich hätte sagen wollen, wie ein Frauenzimmer in die vor unüberwindlich geachtete Mauer der Frantzösischen Macht und Tapfferkeit dermassen grosse Löcher brechen würde, daß das gesamte horrende Gebäude sich in einen gäntzlichen Fall unvermeidlich einstürtzen müste. Wo solte vor weniger Zeit ein Catholischer Christ haben glauben können, daß derjenige, so Christi irrdischer Statthalter heissen will, irren, ja gar gröblich irren könte, welches aber die tägliche Erfahrung in der Päbstl. Neutralité nur allzusehr erweiset? Wie viele Cazzi hätte wohl ein Italiäner ausgestossen und ohne Zweiffel mit vollem Halse unabläßlich trescherie geschrien, wenn ihn jemand versichern wollen, daß man dieses Jahrhundert gantze ketzerische

Armeen

Armeen ihm vor Augen stellen würde, die sein heiliges Canaan und Gosen mit ihren Füssen betreten, solches hin und wieder durchziehen, selbiges samt des lieben Petri seinem Patrimonio in Contribution setzten, und allen seinen Staaten ein Nachdencken-volles Schrecken einjagen, doch aber auch solche in ihrer angemasten Liberté vor diesesmahl erhalten helffen, und die ihnen beynahe angeschlossenen Frantzösischen Fesseln zerbrechen würden. O Lachenswürdige Thorheit! dürffte er gesaget haben, eine ketzerische Armee solte den heiligen Kirchen-Staat besudeln, und zwar solche Ketzer, die Se. Päbstl. Heiligkeit alle Jahr mit grossen Solennitäten in Bann thun und anathemaziren? O! das wird weder unsere Liebe Frau von Loretto, noch der grosse Heilige (*) zugeben. Doch dieses alles ist zum theil geschehen, zum theil geschicht es noch; ja es könte wohl gar noch ein mehreres erfolgen: und bey alle dem machen obige Heilige des männlichen und weiblichen Geschlechts nicht die geringste Mine, als ob sie sich darwider zu regen gedächten. Welcher in der Feuerwercks-Kunst Verständige möchte ehemahls nicht als einen Traum verlachet haben, wenn er hätte hören sollen, daß in jetzigen Zeiten Festungen, die vor diesem zu ihrer Eroberung ein und mehr Jahre erfoderten, der menschliche Witz dahin zu zwingen wüste, daß sie in kaum so viel Tagen fußfällig werden müsten. Jeder Sachse

(*) Hierdurch verstehen die Italiäner den H. Antonium von Padua. Vid. Missons Reisebeschreib. P. I.

Sachse würde als eine unbesonnene Rede verspottet haben, wenn ihm wäre gesagt worden, daß in der Revolution des 1706ten Jahrs ein König aus Schweden mit einem Kriegs-Heer durch Pohlen in sein Vaterland kommen, allda einen Landtag gleich dem rechtmäßigen Lands-Herrn halten, daselbst den Polnischen Schwedischen Krieg endigen, Friede machen, zu neuen Desseins den Grund legen würde; ja, und das ihm am unglaublichsten würde gewesen seyn, daß er seinen König und Herrn zu der Resolution bringen solte, daß er die Krone, die zu erwerben und bißher zu erhalten ihm so viele Millionen gekostet gehabt, auf gewisse Masse niederlegen, und an denjenigen überliesse, den der König in Schweden zu einem König geschaffen, und den sonst noch alle Welt vor einen Sünder der Majestät ansiehet und achtet.

Jedoch alle diese bißher erzehlte Dinge sind entweder bereits geschehen, oder sind wenigstens so beschaffen, daß sie allem Ansehen nach unnachbleiblich sich noch begeben müssen. Und wer weiß, was die Folge der kommenden Jahre aus dem Runde ihrer Veränderung vor mehrere ungewöhnlichere weiter hervorbringen dürffte. Doch die Wege des himmlischen Rathschlusses pflegen öffters gantz andere Gänge zu nehmen, als die menschliche Weißheit vermuthet gehabt. Vernünfftige aber betrachten solche mit geziemender Ehrfurcht und Glauben, daß alle dergleichen Dinge nicht von ungefehr oder durch Anordnung eines gebrechlichen Witzes also ergehen, sondern daß der mächtige Finger des allgewaltigen Wesens

sens darinnen die gröste Würckung führe. Sie stellen sich darbey die Nichtigkeit der menschlichen Anschläge in behöriger Demuth vor, und preisen die Macht und kluge Ausführung desjenigen, der durch sein Inwohnen alles selber regieret. Sie rühmen zugleich in erforderter Andacht und Pflicht seine unermeßliche Güte, welche die verwirrtesten Händel, an deren Auflösung sich offt aller menschliche Verstand müde gearbeitet hat, nach ihrem unerforschlichen beliebigen Gefallen in ein erläutertes Wesen darstellen kan: Und welche offt unter den düstersten mit lauter Donner und Blitz angeschwängerten Zorn-Wolcken gantz unverhofft die angenehmste Gnaden-Sonne wieder hervorstrahlen läst. Von sothanen wundersamen Begebenheiten hat auch Sachsen in diesem Jahrhundert in sich selbst gar ein grosses zu sehen bekommen. Der Schwedische Einfall, welcher auch die besten Politicos in das tiefste Nachsinnen brachte, drohete ihm nichts, als lauter blutige Handlungen: Und Sr. Maj. von Schweden unbeweglicher Sinn gleichete einem Cometen, der auf lauter Trauervolle Tragödien abzielet. Ja gantz Teutschland war über diesem Wesen bestürtzt, und wahrsagte sich selbsten, obgleich nicht einen 30. jährigen Krieg, (denn man pfleget jetzo mit mehrerm Nachdruck auf diesem Catheder sich aufzuführen) doch wenigstens einen solchen, der durch seine Ruhe und Verfassungen nichts als rothe Blutstriche ziehen würde. Doch der erfolgte Friede hat alles dieses in soweit verhütet, wiewohl solcher eben von keiner allzulangen Dauer gewesen.

Daß

Daß sonsten Spanien mit Franckreich nimmermehr vereiniget werden könne, werden diejenigen leicht finden, die beyder dieser Monarchien ihre Eigenschafft ohne Vorurtheil ansehen wollen. Denn ob es wohl an dem ist, daß die Lehre von angebohrner Antipathie dieses oder jenes Volckes nicht den geringsten Grund hat, weil von Natur kein Mensch den andern hasset, daher sehr irrig ist, wenn eine solche angeschaffene Antipathie zwischen denen Spaniern und Frantzosen behauptet werden will; so ist doch auch dieses wahr, daß es zwischen einigen Völckern Staats-Antipathien gebe, die nemlich von denen langen Kriegen herrühren, welche beyde gegen einander geführet haben. Da nun bekannt ist, daß die Spanier und Frantzosen miteinander ob dominatum mundi ein paar hundert Jahr gestritten, indem jene solche gesuchet, diese hingegen sich darwider auf alle mögliche Arth gesetzet haben; so ergiebet sich hieraus von selbsten, daß zwischen beyden eine nicht geringe, ja eine solche Feindschafft eingewurtzelt sey, die auf keine Arth wieder auszurotten stehet, vornehmlich da die alten ehemahligen Absichten zwischen beyden Völckern annoch beständig währen. Und obgleich hierwider eingewendet werden möchte, wenn Spanien und Franckreich unter einem Haupte stünden, so hätten sie beyde die Ehre zusammen, Herren über Europam zu werden; so ist doch dieses ohne Grund; einmahl, daß diese zwey Reiche viel zu groß sind, als daß sie von einem Printzen allein beherrschet werden könten, indem jedes seiner Weitläufftigkeit halber

halber seinen eigenen Herrn erfodert, auch jedes eine gantz eigene und besondere Regierung haben will. Hiernechst sind die Spanischen und Frantzösischen Sitten, Lebens-Arten und Gemüths-Eigenschafften dermassen von einander unterschieden, daß über selbige keine gemeinschafftliche Beherrschung statt finden kan. Zu dem allen kommt, daß jedes Reiches seine Staats Maximen so beschaffen sind, daß sie eine Vereinigung nimmermehr zuzugeben vermögen. Wenn auch solche erfolgete, welcher von diesen zwey Monarchien solten denn diejenigen Eroberungen zugehören, die man etwan machen möchte? würden nicht beyde anfangen sich miteinander darüber zu zancken, weil ja ein jedes gleichen Antheil daran zu haben begehrete? Zwar ists an dem, daß der Haupt-Grund der Ao. 1702. errichteten grossen Alliance vornehmlich die Verhinderung war, daß Spanien und Franckreich nicht vereiniget würden; wenn man aber diese Alliance genau ansiehet und den wahren Verstand derselben erweget, so ist ihr Absehen vornehmlich dieses gewesen, daß Spanien niemahls unter einen Printzen kommen solte, der vorher schon mit Land und Leuten versehen wäre, zu welchem Ende Engelland und Holland sich zwar anheischig machten, dem Hause Oesterreich die Spanische Monarchie zu schaffen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß selbige ein abgetheilter Printz aus diesem Hause bekäme, mithin solche so wenig mit Oesterreich, als mit einem andern Staate vereiniget würde, weil sonst das Gleichgewicht von Europa nicht auf-

recht blieb, wie alles dieses die klaren und eigenen Worte ermeldter Alliance mit mehrerm sagen. Also haben die Durchlauchtigsten Verfasser gedachter Alliance selbst befunden, daß die Vereinigung der Spanischen Monarchie mit einem andern Staate eine politische Unmöglichkeit sey, die zugleich der Utrechtische Friede noch weiter erkennet. Und ob man gleich weiter einwenden wolte, es habe sich selbige unter dem Carolo V. mit den Oesterreichischen Landen vertragen, also werde sie sich auch mit Franckreich paaren können; allein eben dieses brachte gedachtem Carolo so viele Feinde auf den Hals, welche derjenige Printz ohnfehlbar wieder bekommen würde, der Spanien und Franckreich in einen Staats-Leib zusammenschmeltzen wolte. Es ist daher Ludewig XIV. in diesem Stück ebenfals zu viel geschehen, wenn man geglaubet, er habe sothane Vereinigung gesuchet. Denn solchergestalt hätte er ja seinen Enckel den jetzigen König nicht zum König in Spanien gemacht, sondern er hat weiter nichts begehret, als einen Printzen aus seinem Hause auf den Spanischen Thron zu setzen, indem dieser kluge Fürst sattsam fand, daß eine Union sich nicht thun lasse, auch weder das eine noch das andere Volck ein Anhang von dem andern zu werden begehre, welches aber doch nothwendig erfolgen müste, wenn sothane Zusammenfügung geschehen solte. Ob indessen das Hauß Oesterreich durch den 1725 mit Spanien geschlossnen Frieden dermahleinst wieder zu Spanien zu kommen Hoffnung habe, wird aus dem, was vor-

mahls von Seiten Franckreichs (*) vor den jetzigen König in Spanien vorgebracht worden, gar wohl behauptet werden können. Denn obgleich der jetzige König in Franckreich und dessen Descendenten auf den Fall, daß das jetzige Spanische Hauß samt dem Hause Savoyen völlig ausstürbe, sodann die Succession prætendiren könte, weil sie auch von der Maria Theresia abstammen, so haben doch die andern Printzen von Geblüte samt denen legitimirten Printzen kein Recht daran, weil sodann dem ultimo possessori von Spanien eine Testamentarische Disposition zwar frey (**) stünde, jedoch daß auf

(*) Excerpta historica naturam successionis Hispan. concernentia.

(**) Hierwider möchte zwar eingewendet werden wollen, wenn der ultimus possessor eines Staats keine Erben hinterlasse, so müsten sodann die Unterthanen in libertatem naturalem gerathen, mithin ihre Freyheit haben, sich nach eigenem Gefallen einen Herrn wieder zu erkiesen; allein dieser Einwand hat nur statt, wenn gar niemand mehr vorhanden ist, der die Nachfolge suchen könte, welches aber, wenn die jetzige Königl. Spanische Linie ausstürbe, keine statt findet, indem sodann das Hauß Oesterreich annoch vorhanden, dessen beschehene Renunciation anders nicht, als obangeführter massen zu verstehen. Also ist auch unläugbar, wenn in der Kron Franckreich gar kein männlicher Erbe vorhanden, daß sodann die weiblichen Descendenten das unstreitige Recht auf die Kron-Nachfolge hätten, denn ihr Lex Salica, es sey nun solcher vorhanden oder nicht, ist in keinem andern Verstande zu nehmen, als daß linea fœminina von der Kron-Nachfolge nur so lang soll ausgeschlossen seyn, so lang jemand von der linea mascula übrig, sintemahl nicht zu befinden, aus was vor Gründen die Weiber und

sothanen Fall das Hauß Oesterreich die Reichs-Nachfolge habe, sintemahl dessen Renunciationes sich weiter nicht, als nur auf die damahlige Spanische und Savoyische Linie erstrecket, jedoch will ich dieses andern zu beurtheilen überlassen.

Das sieben und zwantzigste Capitel.

Nunmehro aber, sowohl zu desto besserm Verständniß alles Vorherstehenden, als auch zur Regierungs-Art in Franckreich zu kommen, so ist solche jetzo vollkommen Monarchisch. Daß sonst in dem Frantzösischen Staate die erbliche Reichs-Nachfolge zu allen Zeiten statt gehabt, ist eine gantz richtige Sache, obgleich der sonst gelehrte Jurist, Franciscus Hotomannus, in seinem Franco-Gallia ein anderes, und daß es ein Wahl-Reich gewesen, zu behaupten gesuchet, womit er aber bey den Frantzosen selbst einen schlechten Beyfall gefunden hat. Allein wie ein Staat zwar eine erbliche Nachfolge haben kan, und dieses von Franckreich in so weit gewiß ist; also folget hingegen daraus noch nicht, daß dessen Regierungs-Art auch vollkommen Monarchisch seyn müste, weil diese mit jener nicht vermischet werden darff. Diesemnach ist unläugbar, daß die Frantzösische Monarchie

deren Abstammungen aller und jeder Nachfolge entnommen seyn solten.

chie von ihren Königen vormahls gar nicht vollkommen souverain beherrschet worden, sondern daß die Ducs und Pairs in selbiger vieles zu sagen gehabt. Unter diesen waren die Hertzoge in *Bretagne*, *Normandie*, Burgund und in *Aquitanien* oder *Languedoc*, die vornehmsten, welche zwar nach der gemeinen, aber so offt gewiesenen irrigen Lehre, Vasallen hiessen, doch daß diese Benennung sich weder auf sie noch überhaupt auf gar keinen Fürsten schicke, ist, wie gedacht, bereits hin und wieder erwiesen worden. Nur will man desfals noch etwas beyfügen. Daß also diese vier Hertzoge nach ihrem eigenen Gefallen Krieg geführet, und andere Actus exerciret, die nur ein Landes-Herr thun kan, (*) ist eine Sache,

(*) Diese vier grossen Hertzoge waren nichts weniger als sogenannte Vasallen. Denn die gantze Lehre von den Lehn-Staaten und Lehn-Königreichen ist nichts anders, als eine unnütze Hirn-Geburt der DD. Italorum, die gar nichts weder von der Historie, noch von dem jure Gentium verstanden haben. Zudem lauffen diese Dinge wieder die gesunde Vernunfft, obgleich eben diese JCti Itali nachhero gantz Europam mit dieser ihrer Staats-Mißgeburt angestecket. Also ist es auch unläugbar, daß bereits so offterwiesener massen die vermeynten Lehn Staaten nichts anders, als ungleiche Alliirte gewesen sind. Denn weil weder gedachte DD. Itali die Actiones und Facta der Völcker verstunden, noch weniger die Münche, die jene aufgezeichnet, sothane Kenntniß hatten, so haben sie daher selbigen so wunderliche Namen gegeben, von denen sie selbst nicht gewust, was sie eigentlich heissen und bedeuten sollen. Demnach muß man den ehemahligen

die hoffentlich niemand wird läugnen wollen. Wie soll

Frantzösischen Staats-Leib also ansehen, daß man dessen ungleiche Alliirte von dem übrigen Leibe wohl unterscheidet und absondert, denn sonst die alte formula regiminis von der gegenwärtigen nicht wird unterschieden werden können. Und eben dieses mag den Hotomannum verführet haben, daß er sich ein regnum electitium eingebildet, das sonst in der Monarchia Galliæ gewesen wäre. Denn als der Carolingische Stamm in Franco-Gallia ausgieng, griffen die unterdruckten Gallischen Völcker meistens wieder nach ihrer Freyheit, und es ist aus allen Umständen sattsam zu schliessen, daß die wenigsten den Hugo Capet zu einem König verlanget, welches sich um so deutlicher an Tag legen würde, wenn seine Erhöhung auf den Thron nach allen ihren Umständen beschrieben wäre. Immittelst muß man bey denen mit gedachtem Hugo Capet errichteten Pactis diejenigen, welche die Fürsten in der Normandie, Bretagne, Burgund und Languedoc mit ihm errichtet, von denen wohl unterscheiden, welche die eigentlichen Franco-Galli mit ihm gemachet. Und diese letztern verhalten sich nicht anders, als wie diejenigen Pacta, welche in Teutschland die Fürsten mit ihren Land-Ständen eingegangen, jene hingegen sind pacta fœderatorum inæqualium, und hat man sich desfals an den sogenannten Lehns-Eyd gantz nicht zu kehren. Denn wie nur erinnert worden, daß die DD. Itali mit diesen wunderlichen Dingen alles benebelt haben; also wird man die sogenannten Lehns-Eyde zu denen Zeiten des Hugo Capet und dessen erstern Descendenten gewiß nicht finden, es müste denn einer treffliche microscopische Augen haben. Es thut auch hierwider nichts, wenn die Scriptores sagen, es wären diese Fürsten fideles der Kron Franckreich gewesen, daher hätten sie juramentum fidelitatis abgelegt, intemahl alle Pacta, Contracte und andere menschli-

che

soll aber derjenige, welcher unter einem andern stehet und von selbigem Gesetze und Befehle annehmen muß, dergleichen verrichten dürffen, weil ja solchergestalt ein Fürst nicht der Herr allein von einem Staate wäre, indem er gleichwohl solche Neben-Souverainen in solchem sehen müste, welches denn gewiß nichts anders, als ein Ungeheuer

che Handlungen fidem und fidelitatem haben müssen, weil sie ohne solche nicht zu bestehen vermögen. Damit also ermeldte Hertzoge nicht wieder von denen mit der Kron Franckreich errichteten fœderibus abtraten, haben sie die beständige Continuation durch einen Eydschwur versichert. Es thut auch hierwider nichts, daß die folgenden Zeiten bey diesen Eydschwüren allerley Umstände mit beygefüget, weil alle sothane Dinge nirgends als von vielberührter DD. Italorum ihren Lehns Benebelungen herrühren, die, wie gedacht, die fœderatos inæquales in sogenannte Vasallen verwandelt, mithin gleichsam eine andere Circe abgegeben haben, wiewohl was diese schädliche Lehren vor Böses in der Welt gestifftet, ein jeder unpaßionirter selbst findet. Weil es auch an dem ist, daß die meisten Menschen lieber alte eingewurtzelte Irrthümer hegen und gleichsam mit voller Faust vertheidigen, welches von einigen aus Unwissenheit, von andern aus Vorsatz, Eigennutz und andern Absehen geschicht; so wird diese Wahrheit solchen Leuten freylich nicht anstehen, mithin werden sie solche etwan als ein gefährlich Ungeheuer ansehen, davor man den Mund gleichsam zubinden müste. Doch diese Herren sind gebeten und sagen, warum es denn jetzo keine Lehns-Staaten mehr gebe, und warum die Könige in Franckreich sich so sehr um die Unterdrückung vorbesagter Hertzoge bemühet? Sind denn die grossen Herren ehemahls klüger gewesen? oder verstehen die jetzigen ihr Interesse besser? auf welche Frage man denn dero Antwort erwartet.

von vielen Köpffen vorstellte, da doch wohl nichts bekanters ist, als daß die Liebe und die Herrschafft keinen Nebenbuhler zu leiden vermag. Zwar sind die Herren Feudalisten hier gleich mit einer Antwort bereit, und sagen, es könten hohe Regalia auch zu Lehn gegeben werden. Doch dergleichen Fürsten, die ihre Landesherrliche Ober-Bothmäßigkeit also schwächen, sind nur in jener ihren Büchern und Lehr-Sätzen, nicht aber in der Welt zu finden, indem sie, wie verschieden gedacht worden, fœderatos inæquales vor Vasallen und dergleichen auch in der Staats-Regier-Kunst fremde und unbekante Sachen ansehen. Ebenfals thut hierwieder nichts, daß gleichwohl die Könige in Franckreich, Bretagne, Normandie und Burgund als verfallene Lehn eingezogen, indem zum theil bereits erinnert worden, wie weit die Dd. Itali die grossen Herren und deren Höfe mit ihrer wunderlichen Lehre verdüstert gehabt, daß in sothaner Staats-Dunckelheit vieles geschehen ist, das eines theils nicht recht war, andern theils man auch selbst nicht allemahl recht verstunde, aus was vor Grunde dieses oder jenes geschehen sey. Hiernechst ward die Normandie mehr durch Gewalt der Waffen mit der Frantzösischen Monarchie vereiniget, als daß man solches de jure gethan hätte, und wegen Bretagne ist bekant, daß selbiges gar nicht als ein Lehn consideriret worden.

Doch von alle dem jetzo weiter nichts zu gedencken, so suchten die Könige in Franckreich erst ihre Reichs-Stände übern Hauffen zu werffen, worauf sie auch an jene vier Hertzoge kamen, welches

ches letztere ihnen aber eher glückte, als das erstere, indem sie mit selbigen weit länger zubringen müssen. Und ob sie wohl gedachte vier Hertzogthümer erlangten, so war dieses doch mehr von denen Dominial-Gütern zu verstehen, die ehemahls offtbesagten grossen Hertzogen gehöret hatten, als von denen sämtlichen Landen, indem dasige ehemahligen Land-Stände sich lang genug widersetzten. Weil auch sonderlich in der Normandie, in Bretagne und in Aquitanien oder Languedoc die Hugenotten sich sehr starck ausgebreitet hatten, deren vornehmste Häupter sich weder ihre geist- noch weltliche Freyheit nehmen lassen wolten, so war auf Seiten der Könige in Franckreich dieses eine Ursache mit, warum sie jene so hart verfolgten, worzu freylich ein blinder Religions-Eyfer mit kam, obwohl die Könige können begriffen haben, daß durch Unterdruckung der Hugenotten sie zugleich eine freyere und absolutere Gewalt im Reiche erhielten. Weil aber, wie alles dieses ebenfals schon vorher befindlich, einige Könige das Werck gantz unrecht angegriffen, so gieng Ludewig XIII. und Ludewig XIV. desfals einen gantz andern Weg, dergestalt, daß nicht ohne Grund gesetzet werden kan, es hätten beyde diese Printzen die Hugenotten um keiner andern Ursache willen verfolget, als dadurch im Reiche vollkommen souverain zu werden, das sie endlich zwar auch erlanget, ob sie schon, und sonderlich Ludewig XIV. so viel die Hugenotten betrifft, desfals andere Mittel brauchen, und zwar denen Vornehmsten und Häu-

ptern derselben ihre Länder und Güter hätten nehmen, mithin sie von aller Gewalt herunter setzen, aber ihnen dennoch die Freyheit der Religion unbenommen lassen können. Indessen ist es an dem, daß Ludewig XIV. vollends alle vormahlige Grosse des Reichs völlig aufgehoben, anbey ihnen von ihren Gütern und Ländereyen mehr nicht als die blossen Titel samt einem gewissen Ertrag von selbigen gelossen, durch welches Mittel er denn gantz Franckreich zu einem vollkommenen regno patrimoniali, oder Monarchia absoluta und illimitata gemachet, welches zwar die ungleichen Beurtheiler dieses Fürsten für eine Gewalt und Tyranney ausschreyen; allein diese verstehen beydes nicht, was selbige eigentlich seyn, daher sie auch so wunderliche Dinge vorbringen. (*) Es würde daher dieser unumschränckten

(*) Wie von einigen solcher unnützen Beurtheiler oben bereits Erwehnung geschehen, also gehöret unter selbige der fameuse Paragrammatiste, Riedern, der mit seinem Spielwerck sich offt als einen abgeschmackten Tellerlecker, gegen die verstorbene Majestät in Franckreich aber als ein rechter unvernünfftiger Programmatiste aufgeführet hat. Zudem so sind Paragrammata ein Spielwerck, und eine Kunst, wenn ihr anders dieser Nahme gebühret, welche auf nicht den geringsten Gründen beruhet, und in welcher die Paragrammatisten von allen ihren Paragrammatibus nicht die allermindeste vernünfftige Ursache anzeigen können, weil alles auf ihre Buchstaben, und deren eingebildeten Gattung ankommt, welche, wenn sie hinweg genommen wird, auch das gantze Werck übern Hauffen fallen macht. Dieser Rüderer aber, welcher ein Kaufmann gewesen, muß gewiß sehr wenig Käuffer in sei-

ten Gewalt an ihrer Hoheit, Macht und Gewalt gantz keinen Eintrag thun, noch weniger würden die Frantzösischen Unterthanen dadurch mehr Geld in Beutel bekommen, wenn gleich der König allen Ducs und Pairs die vorige etwannige Gewalt wieder gebe, sondern es dienet solcher vielmehr den Staat in beständiger Dauer zu erhalten, denen Unterthanen aber muß auf andere Art gerathen werden.

Sonsten hat das Testament Ludewig XIV. in Franckreich allerley Unruhen angerichtet. Denn obgleich ein grosser Herr, der einen Staat erblich, und mit völliger Gewalt beherrschet, eben nicht nöthig hat, seines Absterbens halber ein Testament zu machen, so können endlich doch wohl einige Umstände da seyn, die solches nicht nur anrathen, sondern auch zeigen, daß eine sothanige Testamentarische Verordnung der Ruhe-Stand des Staats erfordere. Und diese fanden sich bey Ludewig XIV. auch. Als er daher 1715. in sein 77. Jahr getre-

---

ner Handlung haben paragrammatiſiren können, weil er seine Zeit mit solchen Possen zugebracht, die ihn ohne Zweiffel wenig Credit bey denen auswärtigen Kauffleuten gebracht haben, wenn er ihnen gleich allen seinen paragrammatischen Kram hätte verkauffen wollen. Denn ein rechtschaffner Kauffmann findet in seiner Handlung so viel zu thun, daß ihm keine Zeit übrig bleibt, an solche Brodt- und Bodenlose Spielwercke zu gedencken. Jedoch trahit sua quemque voluptas, also kan man denen paragrammatischen Liebhabern wohl lassen, daß sie mit selbiger Kunst schachern, wie die armen Juden etwan nur in Gedancken zu wuchern und zu verkehren pflegen.

getreten war, aus dieser langen Zeit aber seines Königl. Lebens wohl schliessen konte, daß solche nunmehr auf ihr Ende gehe, gleichwohl sich vor seine Person unbeerbet sahe, der Reichs-Nachfolger hingegen, nehmlich des verstorbenen Hertzogs von Burgund sein Printz, als jenes Uhr-Enckel, ein Herr von sehr zarten und schwachen Jahren war, die beyden natürlichen Söhne hingegen, den Hertzog von Maine und Grafen von Thouloſe, hatte er zwar legitimiren lassen, allein selbige konten jetzo in der Regierung nicht nachfolgen. Also wolte er vor alle insgesammt sorgen, zu dem Ende er[ein Testament aufsatzte, und solches bey dem Parlement zu Paris niederlegete, allwo er selbiges hinter einer Mauer, biß nach seinem Absterben, nebst dem darzu gethanen Codicill, zu verwahren befahl, worauf er dann bald mit einer solchen Kranckheit befallen wurde, aus welcher er sattsam schlosse, daß das Lebens-Ende vorhanden. Und dieses stellete sich auch den 1. Sept. 1715. früh kurtz nach 8. Uhr ein, und brachte also einen Printzen in die Ewigkeit, der unter allen Frantzösischen Königen am längsten regieret, der auch mehr grosse und Ruhmvolle Thaten verrichtet, als alle und jede seine Vorgänger, und der den sonderbahren Glantz seiner Ehre mit nichts besudelt hat, als mit dem Blute der Hugenotten, woran, oben erwiesener massen, doch nicht so wohl dieser Monarch, als vielmehr die der gantzen Welt schädliche und gehäßige Jesuiten die eintzige Ursache gewesen. Die letztern Worte aber dieses grossen Fürsten sind sehr merckwürdig, daher

man

man sie billig allhier mit beybringen sollen. Als demnach die zum Untergange sich schickende Frantzösische Staats-Sonne selbigem immer näher zu kommen begunte, liesse Se. Majest. den 25. Aug. die sämmtlichen Printzen vom Geblüthe, nebst dem jungen Dauphin, und dem Hertzoge von Orleans in Dero Gemach kommen, die sie also anredeten: „Mein lieber Vetter, hier sehet ihr „zwey Könige, einen der dem Grabe zueilet, den „andern aber der aus der Wiege auf den Thron „steigen soll. Ich bitte euch, ihr wollet den ersten stets in euren Andencken behalten, den andern hingegen von Hertzen und aufrichtig lieben, „und ihm eben diejenige Freundschafft erweisen, „mit der ihr mir zugethan gewesen seyd.“ Hierauf ertheilten sie dem jungen Dauphin ihren Königl. Uhr-Großväterlichen Seegen, darbey sie folgende Worte mit braucheten: „Sie wären „wegen vieler hochwichtigen Umstände genöthiget „worden, Dero Unterthanen mit mancherley Abgaben zu belegen, hätten zwar stets auf Mittel „gedacht, wie solche vermindert, oder gar wieder „aufgehoben werden könten, allein es sey solches „ins Werck zu richten nicht möglich gewesen, „wolle also ihm dessen Vollziehung anbefohlen haben. Anbey solte er mit seinen Nachbaren in „möglichsten beständigen Friede leben, und die „Unterthanen gelinde halten, worzu ihm die anwesenden Printzen vom Geblüthe alle Anleitung „geben möchten.“ Hierauf machte der König den 26. Aug. sein Codicill, und soll er den Hertzog von Orleans versichert haben, daß solches

mit

mit dem Testament übereinkäme, was nun in selbigen der König verordnet, wird aus der Anfuge zu ersehen seyn.

Es ist also dieses Testament samt gedachten Codicill so merckwürdig, daß es hier allerdings eine Stelle finden muß.

Testament:

Dieses ist unsere Disposition und Verordnung unsers letzten Willens, anlangend die Vormundschafft des minderjährigen Dauphins unsers Uhr-Enckels, und den Rath der Regierung, als welcher nach unserm Absterben währender Minorennität des Königs eingesetzet werden soll.

Nachdem der Krieg, welcher unser Königreich mit vielen Feinden verschiedene Jahre umgeben, und uns rechtmäßige Bekümmernisse verursachet hat, durch die unendliche Barmhertzigkeit GOttes glücklich sich geendiget: so haben wir gegenwärtig nichts im Hertzen, als vor unser Volck die Erleichterung zu besorgen, wovon wir durch so vieles Kriegen abgehalten worden, selbiges in einen Stand zu setzen, die Früchte des Friedens lange zu geniessen, und dasjenige, so ihre Ruhe stöhren möchte, abzuwehren. In dieser Absicht vermeynen wir, daß wir schuldig sind, unsere vätterliche Sorge anzuwenden, um eine Vorsehung zu thun, und so viel, als von uns dependiret, allen unglücklichen Zufällen vorzukommen, wovon unser Königreich möchte beunruhiget werden, im Fall uns durch GOttes Schickung der Tod übereilen solte, bevor der Dauphin unser Uhr-Enckel als der Erbe unsers

sers Königreichs sein 14tes Jahr, worinn er majorenn ist, erreichet. Dieses ist dasjenige, so uns beweget Sorge zu tragen vor seine Vormundschafft, vor die Auferziehung seiner Person, und vor die Aufrichtung, währender seiner Minderjährigkeit, eines verständigen und erfahrnen Regierungs-Raths, um die gute Ordnung in der Regierung des Staates zu bewahren, und unsere Unterthanen in dem ihren minderjähren Könige schuldigem Gehorsam zu handhaben. Dieser Regierungs-Rath soll bestehen aus dem Hertzog von Orleans, Chef des Raths, aus dem Hertzog von Bourbon, wann er sein 24stes Jahr wird erreichet haben, dem Hertzog von Maine, dem Grafen von Toulouse, dem Cantzler von Franckreich, denen Marschallen von Villeroy, Villars, von Uxelles, Tallard und von Harcourt, aus denen 4. Staats-Secretarien und dem General-Controlleur der Finantzien; welche wir in Regard ihrer Capacität und treuer Gewogenheit, so sie allezeit gegen uns gehabt, und wir das Vertrauen haben, daß sie auch gleichfalls sich gegen den minderjährigen König also betragen werden, erwehlt. Wir wollen, daß der minderjährige König unter der Vormundschafft und Bewahrung des Regierungs-Raths seyn solle. Weiln aber nöthig, daß unter der Autorität selbigen Raths einem jeden nach seinen überall bekannten Meriten und Distinction seines Ranges, absonderlich vor die Sicherheit, Erhaltung und Auferziehung dieses Minderjährigen zu wachen möge aufgetragen werden: Als ernennen wir den Hertzog von

Maine,

Maine, solche Autorität zu haben, und diese importante Bedienung von dem Tage unsers Absterbens an wahrzunehmen; wir ernennen auch zum Gouverneur des minderjährigen Königs unter der Autorität des Hertzogs von Maine den Marschall von Villeroy, dessen Treue und Meriten wir erfahren, und welcher verdienet hat, mit diesem Zeichen unsers Vertrauens beehret zu werden. Wir sind überzeuget, es werde der Hertzog von Maine und Marschall von Villeroy, beyde durch einen Geist getrieben, dasjenige mit einer vollkommenen Übereinstimmung versorgen, was zur guten Auferziehung des minderjährigen Königs gereichen mag, und nichts unterlassen, in ihm die Empfindung der Tugenden, der Gottesfurcht, und eine genereuse Seele, welche wir ihm Lebenslang zu besitzen wünschen, einzupflantzen. Wir wollen, daß alle Officierer von den Guardes und des Königlichen Hauses gehalten seyn sollen, den Hertzog von Maine zu erkennen, und ihm zu gehorsamen in allen Befehlen, was ihre Bedienung anlanget, zu Bewahrung und Sicherheit des jungen Königs. Im Fall der Hertzog von Maine vor oder in währender Minderjährigkeit des Königs versterben solte, so ernennen wir an seine Stelle den Grafen von Toulouse, um dieselbige Autorität zu haben, und diese Bedienung zu verwalten. Gleicherweise, falls der Hertzog von Villeroy vor oder in währender Minderjährigkeit des Königs mit Tode abginge, so ernennen wir an dessen Stelle den Marschall von Harcourt. Wir wollen, daß alle Sachen, welche durch Autorität des Königs müssen ausgema-

gemachet werden, ohne eintzige Aussonderung oder Vorwenden, sie betreffen entweder den Krieg oder Frieden, die Disposition und Administration der Finantzien, oder die Erwehlung der Personen, welche die Ertz- oder Bischöffthümer, Abtheyen oder andere Beneficien wieder erfüllen müssen, (von welchen die Ernennung dem minderjährigen Könige verbleiben soll) die Benennung zu den Cron-Bedienungen, zu den Chargen des Staats-Secretarien und General-Controlleurs der Finantzen, zu allen Chargen der Officirer, sowohl der Trouppen zu Lande als der Officierer zur See, und der Galleren, zu denen Gerichts-Sachen, ohne Unterscheid alle Chargen, Commißionen und Bedienungen, welche auf des Königs Ernennungen stehen, sollen in dem Regierungs-Rath vorgetragen und deliberiret, und davon die Schlüsse nach den meisten Stimmen gefasset werden: so gar daß der Hertzog von Orleans, als das Haupt in selbigem Rath, nicht die Macht haben soll, aus eigener Autorität darinn zu ordiniren, oder eine Ordre dagegen ins Königs Nahmen auszugeben, anders nicht, als mit Übereinstimmung des Regierungs-Raths. Wann zur Benennung der Beneficien geschritten werden soll, so soll alsdenn des Königs Beicht-Vater in dem Regierungs-Rath erscheinen, um selbigem die Liste der vacanten Beneficien zu überlieffern, und soll er die Personen, so er für tüchtig hält, vorschlagen. In selbigem Rath sollen auch, wenn man zur Nomination der Beneficien geschritten, zwey Ertz-Bischöffe, welche sich am Hofe befinden, angenommen, und auf

Ordre dieses Raths gewarnet werden sich redlich darinn finden zu lassen, und die vorgeschlagene Personen zu erwehlen. Dieser Rath soll sich wöchentlich 4 oder 5 mahl in die Cammer oder in das Cabinet des minderjährigen Königs versamlen, und sobald der König das zehnte Jahr völlig erreichet, soll er darinn sitzen können; jedoch wann es ihm belibet, zwar nicht zu ordiniren oder zu decidiren, sondern nur anzuhören, um die erste Wissenschaft der Sache einzunehmen. Im Fall einer Abwesenheit oder Verhindernng des Hertzogs von Orleans, soll derjenige, welcher durch seinen Rang das nächste Recht dazu hat, den Rath halten, damit die Sachen nicht mögen aufgehalten werden. Der älteste Staats-Secretair soll von allem, was deliberirt nnd resolvirt worden, ein Register halten, worauf die Expedition im Nahmen des minderjährigen Königs von denen dazu bestellten geschehen soll. Dafern einer, welchen wir zu diesem Rath ernennet, vor unserm Tode stürbe, oder sich darinn zu erscheinen nicht im Stande befände, so reserviren wir uns eine andere Person an seine Stelle zu ernennen, und solches soll vermittelst eines eigenhändigen Rescripts geschehen, auch eher nicht als nach unserm Ableben ans Licht kommen. Im Fall wir keinen denominirt hätten, soll die vorige Anzahl verbleiben. Auch soll Zeit währender Minderjährigkeit in dem Regierungs-Rath keine Veränderung geschehen. Da aber mittlerweile einer von denen hierzu benanten abgienge, soll alsdann die leere Stelle durch die Wahl und Deliberation dieses Raths besetzet werden, ohne

daß

daß die Anzahl möge verringert werden, so als selbige an dem Tage unsers Abschieds gewesen. Und da sich auch zutrüge, daß verschiedene wegen Kranckheiten oder andern Ursachen darinn nicht erscheinen könten, sollen allezeit wenigstens 6 Glieder darinnen seyn, damit die genommenen Rathschläge ihre Krafft und Autorität haben mögen; und darum soll man in allen Edicten, Declarationen, Patenten, Provisionen und Acten, so aus dem Regierungs-Rath währender Minderjährigkeit des Königs kommen, ausdrücklich von der Anzahl der assistirenden Personen im Rath, worinn die Edicten resolviret worden, Erwehnung thun. Unsere vornehmste Sorge ist Zeit währender unserer Regierung allezeit gewesen, die Reinigkeit der Römisch-Catholischen Religion in unserm Königreiche zu erhalten, und allerhand Neuerungen abzuwehren. Auch haben wir Mühe angewand, die Kirche mit denenjenigen, so sich daraus separiret, zu vereinigen. Unsere Meynung ist, daß der Regierungs-Rath sich explicire, die deßfalls von uns gemachten Gesetze und Reglemente zu handhaben, wir vermahnen den Dauphin unsern Uhr-Enckel, wann er die Jahre darinn selbst zu regieren erreichet, nicht zu dulden, daß darinn ein Einbruch geschehe; auch mit derselben Beständigkeit, die wider die Duelle oder Schlägereyen von uns gemachte Edicten zu handhaben, als welches nützlich den Seegen GOttes über unsere Nachkömmlinge und unsere Königreiche zu erwerben, und den Adel, so die vornehmste Stärcke davon, zu behalten. Unsere beständige

dige Meynung ist, daß die Dispositionen in unserm letzt abgefaßten Edict im Monat Julio, zum Behuff des Hertzogs von Maine, Grafens von Toulouse, und ihrer Kinder, allezeit vollkommen executiret werden mögen, und soll zu keiner Zeit ein Einbruch an dem, was wir vor unsern letzten Willen erklähret, geschehen. Unter denen von uns gemachten Stifftungen ist vor dem Staate keine nützlicher, als die von dem Königlichen Palais der Invaliden. Es ist billig, daß die Soldaten, welche durch ihre im Kriege empfangene Wunden, und durch lange Dienste alt und untüchtig zur Arbeit gemacht worden, ihre Kost zu gewinnen einen gewissen Unterhalt für ihre übrige Lebens-Zeit haben, und die von Mitteln entblöste Officirer auch eine günstige Zuflucht allda finden. Weshalben dann der Dauphin und alle unsere Nachfolger grosse Ursachen haben, diese Stifftungen zu unterstützen, und solchen eine sonderliche Beschirmung zu verleihen, worzu wir sie nach allen Kräfften vermahnen. Die Stifftung so wir in einem Hause zu St. Cyr zur Auferziehung von 250 Jungfrauen gemachet, wird denen Königen unsern Nachkömmlingen allezeit Mittel verschaffen, einige Gutthaten verschiedenen Familien unsers Königreichs zu erweisen, die sich mit vielen Kindern ohne Mittel beladen finden, und Bekümmerniß haben ihr Brod zu verdienen: selbigen kan nach ihrer Geburth und Stand darinnen Unterhalt gegeben werden. Wir wollen, daß daferne bey unserm Leben die 500000. Livres an Einkünfften aus den Ländereyen, so wir zu dieser

Stiff-

Stifftung vermacht haben, nicht vollkommen eingeliefert, man alsofort, sobald es möglich, nach unserm Tode bemühet sey, den Mangel zu ersetzen; auch daß die andere von uns darzu assignirte Summen auf unsern Domainen, sowohl zu Vermehrung des Fonds als auch zum Brautschatz derer Jungfrauen, welche in ihrem 20 Jahre daraus gehen, bezahlet werden sollen, dergestalt, damit durch keinerley Fälle noch Vorwenden unsere Stifftungen vermindert werden mögen. Auch soll wegen der in der Abthey von St. Denis gemachten Verordnung kein Einbruch geschehen, mithin nichts in den von uns nach Gutbefinden gesetzten Reglement, wegen der Regierung dieses Hauses, und Proben, so die Jungfrauen, welche Stellen darinn bekommen, thun müssen, verändert werden. Wir haben kein ander Augmerck in allen Dispositionen unsers Testaments, als das Wohlseyn unsers Staats und unserer Unterthanen. Wir bitten GOTT, daß er unsere Nachkömmlinge segne, daß er uns die gantze Gnade erweise, den Rest unsers Lebens nützlich zu gebrauchen, um unsere Sünde auszulöschen, und seine Erbarmung zu erlangen.

Gegeben zu Marly den 2. Aug. 1714.

war gezeichnet

Louis de Bourbon.

Das Codicill aber war folgendes:

In meinem Testament, welches im Parlament verwahrlich aufgehoben wird, habe ich den Marschall von Villeroy zum Gouverneur bey dem

Dauphin ernennet, und dabey erwehnet, worinn seine Function bestehen soll. Meine Meynung ist, daß er von dem Augenblick meines Abschiedes an, biß die Oeffnung meines Testaments geschehen, das Commando über die Officiers von dem Hause des jungen Königes, als auch über die übrigen Trouppen haben soll. Selbiger soll alsofort nach meinem Tode denen Trouppen Ordre geben, sich nach dem Ort, allwo der König seyn wird, zu begeben, und ihn nach Vincenne zu bringen, weil man dort eine gesunde Lufft hat. Wenn nun der junge König nach besagtem Vincenne zu gehen entschlossen, soll er durch Paris paßiren, ins Parlament sich verfügen, und darinn mein Testament in Gegenwart derer Printzen, Pairs und anderer eröffnen lassen. Auf dem Marsche und im Parlament, wenn der König den Sitz nimmt, soll besagter Marschall von Villeroy alle Ordres ausgeben, zu dem Ende die Guardes du Corps, die Gens d'Armes die Frantzösischen und Schweitzerischen Guardes, die Posten in den Gassen biß an den Palais, wie gewöhnlich, wenn die Könige nach dem Parlament gehen, besetzen, und soll dieses alles in allem Respect und behörlicher Dignität geschehen. Nach geschehener Eröffnung des Testaments soll der Marschall von Villeroy den jungen König mit seiner Hofstat nach Vincennes führen, allwo er so lange verbleiben soll, als es der Regierungs-Rath gut befinden wird. Der Marschall von Villeroy soll zu Folge meines Testaments den Titel als Gouverneur führen, und die Aufsicht des jungen Königs haben, ob er gleich noch keine 7. Jahr

alt,

alt ist, in welchem zwey-jährigen Alter die Hertzogin von Vantadour seine Gouvernantin bleiben, und eben die Sorge, die sie sonsten gehabt, für ihn tragen soll. Ich ernenne zu seinen Unter-Gouverneuren, Sommery, welcher diese Bedienung bey dem jungen Könige bereits gehabt, und Gloffreville den General-Lieutenant unsrer Armee. Ubrigens confirmire mein Testament, und will ich, daß selbiges in allen Stücken, wie es abgefasset, erfüllet werden soll. Gegeben zu Versailles, den 13. April 1715.

War gezeichnet

Louis de Bourbon.

Codicill vom 23. August. 1715.

Ich ernenne zum Informator bey dem Dauphin den Herrn von Fleury, Bischoff von Frejus, und zum Beicht-Vater den Pater le Tellier. Den 23. Augusti 1715.

War gezeichnet

Louis.

Nachdem aber selbiges nach Absterben des Königs geöffnet ward, und der Hertzog von Orleans fand, daß nicht er, sondern ein anderer darinnen zum Reichs-Regenten gesetzet worden war, so bracht er die Sache vors Parlament, welches jenes sogleich wieder umstieß, weil es nemlich wider die Reichs-Gesetze verfertiget (*) wäre, da

(*) Dieses ist eben die Ursache, daß man nicht glauben wollen, daß dasjenige Testament, welches in Franckreich bekannt gemacht worden, nicht das rechte sey, welches der verstorbene König verfertigt gehabt. Und

hingegen der Hertzog von Orleans sich zum Reichs-Regenten erklärte, den bißherigen kleinen Dauphin aber unter dem Namen Ludewig XV. zum König ausruffen ließ. (*) Sobald dieses geschehen, führte der nunmehrige Regent den jungen König ins Parlament, dabey er den listigen Staats-Streich begieng, daß er im Namen dieses jungen Monarchen selbigem die ehemahlige Autorité und Gewalt wiedergab, zu dem Ende er diese Declaration ertheilte:

Wir Ludwig, &c.

Entbiethen allen denjenigen, so gegenwärtiges Patent sehen werden, Unsere Gnade und Gruß. Nachdem die Treue, Eyffer und Submission, mit welcher unser Parlament allzeit und beständig dem König, unserm geehrten Uhr-Groß-Vater gedienet, uns zu verbinden und veranlassen, demselben öffentliche Kennzeichen und Proben unserer

---

in der That macht es einen nicht geringen Zweiffel, wie nach man sich habe unterstehen wollen, eines so grossen Monarchen seine Verordnung so gar verächtlich zu halten, und als die geringschätzigste Sache gantz und gar unter die Füsse zu treten. Es könte also seyn, daß man aus besondern Staats-Ursachen der Welt ein ander Testament vor Augen geleget, das Wahre hingegen aus sonderbahrem Vorbedacht verwahrlich beybehalten.

(*) Diese Ausruffung ist nicht so zu verstehen, als ob sie den König etwan also autorisiret, daß er durch solche erst habe König seyn können, sondern sie hat die Unterthanen vielmehr angewiesen, daß sie diesen jungen Printzen nunmehr vor ihren rechtmäßigen Souverainen und Monarchen verehren müssen.

serer gegen selbiges tragenden Affection zu geben, besonders zu einer solchen Zeit, da uns das Einrathen einer so klugen und hochweisen Versammlung grossen Nutzen schaffen kan, so halten Wir davor, daß Wir nichts dermahlen thun können, so ihnen zu mehrerer Ehre und Hochachtung, Uns aber zu mehrerem Vortheil gereichen könte, als wann Wir demselbigen vorstelleten, dasjenige, was es vor gut ansiehet, Uns zu remonstriren, ehe es zu Einregistrirung und Protocollirung der von Uns an sie addressirten Edicten und Declarationen zu schreiten gezwungen ist. Sind dabey versichert, daß es dieser alten Freyheit, darein Wir es wieder versetzen, mit solcher Klugheit und Vorsichtigkeit gebrauchen werden, damit ihr Beyrath niemahls zu was anders, als zu dem Besten unsers Staats zielen, und selbige durch Unsere Authorität noch ferner zu confirmiren Uns Anlaß gegeben werde. Der Ursachen halben, und auf Einrath unsers hochwehrten und geliebtesten Vetters, des Hertzogs von Orleans, und Regenten, Unsers hochwehrten und geliebtesten Vetters des Hertzogs von Bourbon, Unsers hochwehrten und geliebtesten Vetters des Hertzogs von Maine, Unsers hochwehrten und geliebtesten Vetters des Grafen von Toulouse, und anderen hohen und vornehmen Personen unsers Königreichs, aus bedachtem Muth, Königlicher Gewalt und Authorität haben Wir gesagt und declarirt, sagen und declariren auch krafft des gegenwärtigen mit Unser Hand unterzeichneten, daß, wenn Wir an Unser Parlament Ordonantien, Edicte, Declara-

tiones und Patente, so von unserer eignen Bewegung und eintzigen Authorität herrühren, künfftighin addressiren, und selbigen ein eigenhändiges Schreiben, um selbige ad acta zu bringen und zu protocolliren, beyfügen werden, ersagtes Unser Parlament die Macht haben soll, dasjenige, was es zum gemeinen Besten unsers Königreichs zum vorträglichsten hält, vorzustellen, und solches aufs längste innerhalb 8. Tagen, von dem Tag der darüber vorgenommenen Deliberation anzurechnen: Widrigenfalls, und wenn solches nicht binnen dieser Zeit geschehen würde, von Uns das Gehörige auf andere Weise veranstaltet werden soll. Erklären also hiemit alle andere Ordonnantien, Edicte und Declarationes, so dieser zuwider sind, vor unkräfftig und abgethan. Demnach befehlen Wir ꝛc. Gegeben zu Vincennes den 15. Tag des Monats Septemb. in dem 1715. Heyl-Jahr, und dem ersten Jahr unserer Regierung.

War unterzeichnet LOUIS.

Und weiter unten

von wegen des Königs

Der Hertzog von Orleans, Regent, in eigner Gegenwart.

Philippeaux.

Hiedurch also gewann er nicht nur solches, sondern auch die Printzen vom Geblüte, wiewohl vorherstehender Königl. Erklärung und Befehl gleich eine andere folgete, in welcher der junge König wiese, wienach die Regierung hinführo verwaltet werden solte, und sie war folgenden Inhalts:

Wir

Wir Ludwig von GOttes Gnaden,

Entbiethen allen und jeden, so dieses gegenwärtige Schreiben lesen, Unsere Gnade und Gruß. Es konte zwar der verstorbene König, Unser geehrtester Herr Uhr-Groß-Vater, glorwürdigsten Andenckens, vor sich eintzig und allein der Regierung seines Königreichs gar wohl gewachsen seyn, denn seine Gerechtigkeit, sein vortrefflicher natürlicher Verstand, seine scharffsinnige Penetration, so durch eine lange Experienz noch um ein grosses vermehret worden, machten ihm alle Verrichtungen seiner Königl. Gewalt leicht, die Schwachheit unsers Alters hingegen erfordert viel grössere Hülffe und Assistenz; und ob Wir wohl dieselbe genugsam finden könten bey der Person unsers sehr geliebten Vetters des Hertzogs von Orleans, und Regentens unsers Königreichs, so stehet er doch aus seiner rühmlichen Modestie in den Gedancken, er müste zu Erleichterung der schweren Last einer solchen Regierung, die ihm höchstbilliger Weise aufgetragen ist, gleich Anfangs die Errichtung verschiedener absonderlichen Consiliorum und Raths-Versammlungen proponiren, worinn die vornehmste Affairen, so unmittelbar und directe von dem Souverain und König in Erwegung zu nehmen sind, ausgemacht und regulirt werden mögen, damit selbige alsdenn in dem General-Consilio völlig ausgemacht werden können, als welches die unterschiedliche Meynungen und Gedancken der Particulier-Consiliorum und Raths-Versammlungen zu vereinigen und zu conciliiren hat.

Und

Und solche Regierungs-Art hat unserm geliebten Vetter dem Hertzog von Orleans, und Regenten des Königreichs um so mehr dienlich und vortheilhafftig geschienen, weilen er weiß, daß unser geehrtester Vater schon dergleichen Absehen geführet, dessen Entwurff und Vorschlag Wir denn hierinn willigst folgen, da uns der Himmel das Glück nicht gegönnet, durch sein Exempel selbsten zu der Regierungs-Kunst angeführt zu werden. Denn er war der Meynung, daß wenn die Authorität eines jeden Theils des Ministerii auf einer eintzigen Person beruhe, solches vielmahls derselben eine gar zu grosse Last werde, und bey einem Printzen, der nicht so unvergleichlichen Verstand hätte als unser Uhr-Groß-Vater, öffters höchstgefährlich seyn könte; überdas komme die Wahrheit so gar schwerlich vor die Ohren eines Printzen, daß es allerdings nöthig, daß mehrere Personen nächst um ihn wären, so ihm solche vortragen; Ja wenn man auch nicht eine mehrere gewisse Anzahl getreuer und verständiger Leute zu der Regierung gebrauchete, so falle es fast unmöglich den Verlust eines vollkommenen Staats-Bedienten zu ersetzen, und jemand zu finden, der einem solchen succediren könte, welcher in so viel Stücken verirt seyn müssen. So wollen wir dann zum wenigsten darinn unsers hochgeehrtesten Vaters Andencken wieder beleben, indem wir nach seinem Rath dergleichen höchstnützliche Consilia aufrichten, zu welchen wir auch um so mehr geneigt sind, nachdemmahlen diese Einrichtung nicht etwa als eine Neuerung verdächtig seyn kan, sintemahl Wir darinn nichts thun, als

dem

dem Exempel desjenigen, was in andern Königreichen mit gutem Vortheil practicirt wird, auch dem, was in dem unseren selbst währender Regierung verschiedener Könige in Obacht genommen worden, folgen. Die Unordnung, welche ein 25. jähriger Krieg, und viele andere Landverderbliche Unglücke in den Affairen dieser Monarchie gemacht, das natürliche und eyffrige Verlangen, so die Pflicht eines Königes uns eingiebt, alles nemlich in seine natürliche Ordnung zu bringen, und die Ruhe und das gute Vertrauen des gantzen Landes wieder herzustellen, sind über die vorigen noch neue Motiven, warum Wir den klugen Rath, den uns unser geliebtester Vetter der Hertzog von Orleans gegeben, uns belieben lassen; zudem wissen Wir, daß, nachdem er mit der Regierung des Staats biß zu unserer Majorennität beschweret ist, alles sein Verlangen sey, uns denselben florissant und ruhig zu machen, und dazu solche Mittel zu gebrauchen, daraus alle unsere Unterthanen erkennen mögen, daß er nichts als meritirte und tugendhaffte Personen um sich haben und zu employiren begehre, und verlange alles dahin zu dirigiren, daß unsere getreue Unterthanen, sonderlich diejenige, so von hoher Geburt sind, den übrigen in der Bemühung vor das Beste des Vaterlandes mit ihrem Exempel vorgehen, und alle Sachen vielmehr durch eine einmüthige Verständniß, als durch eine eigennützige Authorität regulirt, auch der Friede nicht nur mit unsern Nachbarn getreulich gehalten, sondern auch innerhalb des Königreichs, vermittelst der Einigkeit unter uns selbst unter heilsamen Veranstaltungen regieren möge.

Der Ursachen halben Wir auf Einrathen unsers hochwehrten und geliebten Herrn Vetters, des Hertzogs von Orleans und Regentens, unsers hochwehrten und hochgeliebten Vetters des Hertzogs von Bourbon, unsers hochwehrten und hochgeliebten Vetters des Hertzogs von Maine, unsers hochwehrten und hochgeliebten Vetters des Grafen von Toulouse, und anderer vornehmen und ansehnlichen Personen unsers Königreichs, und mit gutem Wissen und Bedacht aus Königlicher Macht und Authorität declarirt und gesagt haben, declariren und sagen mit gegenwärtigen mit unserer Hand unterschriebenen Brief:

Erstlich:

Daß ausser dem obersten und General-Consilio der Regierung noch 6. andre absonderliche Consilia aufgerichtet werden sollen, so da in einem Præsidenten und einer anständigen Zahl von Räthen und Secretarien bestehen soll, nachdem nemlich die Sachen beschaffen sind, so in dergleichen Consilio vorkommen, als nahmentlich: Ein Gewissens Rath, woselbst die Geistlichen Materien abgehandelt werden sollen. Ein Consilium der auswärtigen Affairen, ein Kriegs Rath und aller derjenigen Sachen, so davon dependiren. Ein Finanz-Rath, ein Consilium der See- und aller andern darvon abhängigen Sachen, und ein Rath der Sachen innerhalb des Königreichs, so sonsten in dem Consilio der Depechen abgehandelt worden. Daneben aber soll in dem, was angehet den Geheimen Rath, oder auch die Direction der streitigen Finanz-Sachen nichts geän-

dert

dert und innovirt, sondern diese vielmehr, so wie vor diesem gehalten werden, soferne nicht vor das künfftige eine Aenderung darinn gemacht würde; So sollen auch diejenigen Sachen, so vor unsere Parlamente und andere Tribunalien und Jurisdictiones unsers Königreichs gehören, vor diese Consilia nicht gezogen werden.

2. Und in Betrachtung, daß die Commercien, sowohl die Finantzen oder Cammer-, als die Marine- und See-Affairen angehen, so soll einige Auswahl von einigen Gliedern dieser beyden Consiliorum gemacht werden, mit den Deputirten der Städte des Königreichs, so bißher den Zutritt in dem Commercien-Rath gehabt, in diesen Affairen gemeinschafftlich zu arbeiten, und im Fall die Materien sonders important und wichtig wären, so soll der Finanz- und Marine-Rath zusammen treten, und diese Sache gemeinschafftlich ausmachen.

3. Die, so zu einem dieser verschiedenen Raths-Versammlungen gezogen werden, sollen sich ungesäumt an den Ort, wo künfftig jede derselben gehalten werden wird, zusammen einfinden, und ein Project, wie selbiges hinkünfftig eingerichtet werden möchte, auffsetzen, nemlich, was vor eine Austheilung der Affairen zu machen, zu was vor Zeit, und mit was vor Art selbige anzustellen, was vor eine Reduction vorzunehmen, wie die Deliberationes und das Protocoll einzurichten: Welches Project sie dem Regierungs-Rath, dasselbige nach Gutbefinden zu confirmiren und zu authorisiren, übergeben sollen.

4. Alle

4. Alle Materien, so in den absonderlichen Consiliis abgehandelt worden, sollen vor das oberste Consilium der Regierung gebracht werden, damit selbige durch unsern geliebtesten Vettern den Hertzog von Orleans und Regenten des Königreichs nach den mehreren Stimmen untersucht und ausgemacht werden, im Fall aber die Stimmen gleich wären, so soll dessen Votum den Ausschlag geben. Jedennoch mag in dem, was die Chargen und Aemter, die Ernennung zu Ertheilung der Beneficien, die Gnaden-Bezeugungen, Pensionen, Nachlaß und dergleichen angehet, unser geliebtester Vetter der Hertzog von Orleans und Reichs-Regent nach eignem Gefallen, nachdem er darüber den Regierungs-Rath consultirt, disponiren, so doch, daß er nicht gezwungen sey der Vielheit der Stimmen in diesem Fall zu folgen. Alles gemäß und conform dem am 2. dieses Monats in unserm Parlament gefaßten Schluß, dessen Execution Wir bey unserer persönlichen Anwesenheit im Parlament den 12. dieses Monats Sept. befohlen und verwilliget haben.

5. Der Præsident eines jeden absonderlichen Consilii soll in dem Regierungs-Rath in den Sachen des Consilii, darüber er præsidiret, eine Deliberation-Stimme und Siz haben, und soll er die Relation des in dem Particular-Consilio gefaßten Schlusses thun. Und wenn es in gewissen Fällen nöthig ist, einige Räthe eines solchen Consilii vor den Regierungs-Rath zu erfordern, es sey nun um den Rapport desjenigen, so der Præsident nicht über sich nehmen können, zu thun,

oder

oder um anderer Ursachen willen, so sollen die, so darein kommen, gleichfals in dem Regierungs-Rath einen Sitz und Votum deliberationum haben.

6. In den wichtigsten Affairen mag unser geliebtester Vetter, der Hertzog von Orleans, in besagtes General Consilium, wenn er es also vor gut ansiehet, alle die Præsidenten der absonderlichen Consilien, auch die Räthe derosselben, so er darzu verlanget, ruffen.

7. Er mag einem von den Gliedern des Regierungs-Raths die Commission geben, zweymahl in der Woche nach gehaltenem Rath, nebst zwey Maitres des Requestes, welche in würcklichen Diensten unsers Raths sind, alle Suppliquen, welche in einem Saal unsers Pallasts, wo Wir residiren, gebracht werden, anzunehmen, und sollen selbige dem ermeldten Requeten-Meistern zugestellet werden, damit sie daraus einen Extract machen, daraus hinwieder das bemeldte Glied des Regierungs-Raths in ihrer Gegenwart unserm geliebten Vetter dem Hertzog von Orleans und Regenten des Königreichs Relation abstatten solle, welcher sie sodann den Præsidenten oder Officiern, wohin dieselben Suppliquen gehören, überschicken wird.

8. Und was die General-Reglementer und Verordnungen angehet, welche wegen Administration der Justitz in unserm Königreich gemacht werden könten, so wollen Wir, daß dieselbe unser Lieber und Getreuer der Cantzler von Franckreich mit denjenigen Præsidenten, Häuptern und

Officiern des Parlaments und der Tribunalien, welche wir zu wählen vor gut befinden, und mit den nöthigen Ordren versehen worden, verfassen solle: behalten uns vor, dieselbe zu unsern Consiliis zu Führung eines Voti Deliberativi zu erfordern, so offt deren Gegenwart zum Besten und Diensten unsers Königreichs ohne Hinderung ihrer ordentlichen Verrichtungen nöthig erachtet wird.

9. Wir wollen endlich, daß die Sachen, welche vor letztbemeldte Consilia gehören, darinn das Intresse unserer Domainen und Rechten unserer Crone verliret, unsern Advocaten und General-Procuratoren unsers Parlaments zu Paris communicirt werden sollen, woselbst sie auch anzuhören sind, ehe die bemeldte Sachen regulirt und ausgemacht werden, wenn sie vermeynen, daß sie nöthig dabey etwas zu erinnern haben.

Derohalben befehlen Wir ꝛc.

Gegeben zu Vincennes den 15. des Monats September in dem 1715. Heyl-Jahr, unsers Reichs aber dem 1.

War unterzeichnet LOUIS.

Weiter unten Der Hertzog von Orleans, Regent Præsens.
Philippeaux.

Die neuen Raths-Collegia aber bestunden aus diesen Gliedern:

Der oberste Regierungs-Rath,

Soll bestehen aus dem Hertzog von Orleans, als Regenten, dem Hertzog von Bourbon, dem Hertzog von Maine, dem Grafen von Toulouze, dem Herrn Cantzler, dem Marschall von Villeroy,

dem

dem Hertzog von St. Simon, dem Marschall von Harcourt, dem Marschall de Bezons, dem Marquis de Torcy, dem ältesten und Bischoff von Troyes, den vier Secretarien. Die Herren Pelletier, de Souzy und d'Agvesseau sollen darein kommen wenn sie beruffen werden.

In dem Kriegs-Rath soll seyn

Der Marschall von Villars als Præsident, der Hertzog von Gviche wegen der Infanterie, der Herr de Puisegur wegen der Fortification und Marschen, der Herr de Geoffreville wegen der Cavallerie, die Herren de Biron und de Levi als Honorarii. Der Herr de Renolds, wegen der Schweitzer, der Herr de St. Hilaire wegen der Artillerie, welcher aber deswegen dem Hertzog von Maine Rechnung abzulegen hat, der Herr Valory, der Herr le Blanc, und Herr de St. Contest, als Secretarien über den Proviant und Munition.

Der Finanzen-Rath

Soll bestehen aus dem Marschall von Villeroy, als Haupt, dem Hertzog von Noailles, als Præsidenten, dem Marquis d'Effiat, als Vice-Præsidenten, denen Herren Pelletiers, des Forts, Roville du Coudray, Fagon de Baudray, d'Ormesson, Gilbert de Voisin, de Gaumont, dem Præsidenten Dodun, und den Herren le Fevre, und de la Bliniere, als Secretarien.

Consilium der See-Sachen.

Der Marschall d'Estrees, der Marschall de Tesse, der Herr de Vawray, Intendant von Toulon, der Herr Ferrant, Intendant von

Bretagne, und der Herr Bonrepos, der Herr de Coëtlegon, und de Champigrus, als Chefs d'Escadres.

Consilium vor die auswärtigen Sachen.

Der Marschall d'Uxelles, der Abt d'Estrees, der Herr de Chivernas, der Marquis de Canillac, und der Herr Pequet, erster Commissarius des Herrn de Torcy.

Consilium über die Affairen innerhalb des Königreichs.

Der Duc d'Antni, als Præsident, der Herr le Bremier, der Marquis de Brancas, der Herr de Goissard, der Herr d'Argençon, wenn er dazu erfordert wird.

Gewissens-Rath.

Der Cardinal de Noailles, der Ertz-Bischoff von Bourdeaux, ein anderer Bischoff nach Gefallen, der General-Procurator, und der Abt Pucelle.

Die meisten dieser Raths-Versammlungen sollen dreymahl in der Wochen gehalten werden. Die Gage der Præsidenten soll seyn 24 tausend Livres jährlich, und der Räthe 12 tausend. Die Staats-Secretarien sollen ihr Geld, so sie vor ihre Chargen gegeben, nach Inhalt ihrer Breves de retenüe wieder bekommen.

Als hierauf dieser junge Monarch das erstemahl in dem Parlement erschien, hielt der Cantzler desselben nachstehende Rede, die gewiß gelesen zu werden verdienet.

Meine Herren.

Bey den äussersten Schmertzen, so uns unser

gantz

gantz kürtzlich erlittener Verlust verursachet, gereichet uns zu sonderbarem Trost, daß Wir alle unsere Hoffnung in der Person des jungen Königs wiederum aufleben sehen.

Die grossen Thaten seines Uhr-Groß-Vaters haben zwar bey seiner Leb-Zeit dem gantzen Europa Verwunderungen und Erstaunen verursachet: Es ist aber derselbe in den letzten Tagen seines Lebens noch viel grösser und verwunderlicher gewesen, denn man hat wohl niemahls so grosse Beständigkeit, so viel Gottesfurcht, so ein gefastes Gemüth gesehen, als er von sich biß an seinen letzten Augenblick verspühren lassen.

Seine Vorsicht und Liebe aber vor seine Unterthanen hat ihm, solang er noch im Gesundheits-Stand war, bewogen, sein Absehen auf das Künfftige zu richten. Nachdem nun sein letzter Wille, den er bey dieser vornehmen Versammlung niedergelegt, verlesen worden, und die gegenwärtigen Umstände gezeiget haben, daß es nöthig sey darinnen einige Aenderungen zu machen, welche durch das Decret vom andern dieses Monats geschehen; So kömmt nunmehro der König in das Parlament, und auf seinen Richt-Stuhl, selbiges durch seine Gegenwart und Authorität zu confirmiren.

Was wir nun in dem Cron-Nachfolger des verstorbenen Königs ersetzen, das macht uns alle die Hoffnung, er werde auch der Erbe aller seiner Tugenden seyn. Man siehet schon in seiner zarten Jugend hervorblicken eine sonderbare Gütigkeit und einen muntern Verstand, so daß man sich gar nicht betrieget, wenn man glaubt, daß nur noch

einige Jahre fehlen, biß eben die Tugenden, darinn der kurtzverstorbene König hervorgeblicket, auch bey ihm ausbrechen, und in dem grösten Stand der Vollkommenheit sich zeigen werden.

Indem der sterbende König seinem Uhr-Enckel, unserm nunmehrigen König die letzte Zeichen seiner Affection gegeben, so hat Er ihm mit wenigen Wortendasjenige angezeiget, was Er während seiner Regierung thun solle, wann Er sein Volck glücklich machen wolle. Solche Worte und Erinnerungen werden ohne Zweiffel in dem Hertzen des jungen Königs allzeit tieff eingeprägt und eingewurtzelt bleiben, auch die Personen, denen seine Auferziehung anvertrauet ist, werden sie ihme sonder Zweiffel öffters zu Gemüth führen: Was kan Ihm dann also vor ein vollkommeneres Modell und sicherere Regel vorgestellet werden? was wir nun aber vor Danck dem verstorbenen König schuldig sind, was wir gegen Ihm bey seinen Leb-Zeiten vor Liebe, Submission, Treue, Gehorsam und Eyffer erzeigt haben, demselben; sollen wir alle gegen die Person des jungen Königs inskünfftige auch tragen.

Unterdessen wird seine Königliche Autorität durch einen Regenten und Printzen verwaltet, deme solche Ehre wegen seiner Geburt gebühret, welcher auch nebst einem durchdringenden und hohen Verstand alle die vortreflichen und herrlichen Qualitäten hat, die wir eine zeithero dem gantzen Königlichen Geblüt, als natürlich und angestammt zu seyn erblicket. Alle sein Absehen geht dahin, den Unterthanen Erleichterungen zu schaffen, sein

Rath

Rath wird aus solchen Personen bestehen, welche die meiste Erfahrenheit, Capacität und Geschicklichkeit haben, dergestalt, daß um aller dieser Ursachen willen dessen Autorität noch mehr zu respectiren, und eben so viel Nachdruck, und auf unserer Seite bereitwilligen Gehorsam verdienet, als des verstorbenen Königs Person gehabt hat.

Demnach sollen alle Glieder des Staats diese Regung, so ihrer Pflicht und Schuldigkeit gemäß ist, bey sich einmühtig verspühren, noch vielmehr aber ist nöthig, daß sich jeder bemühe davon die Proben in währender Zeit dieser Minorennität abzulegen, damit die ausländische Potentzen nicht den geringsten Schein einiger Unruhe und Uneinigkeiten in dem Königreich wahrnehmen: Dann dieses ist das eintzige Mittel die Ehre der Nation zu erhalten, und das Glück und die Ruhe der Unterthanen zu versichern.

Ihm folgete der vornehmste Præsident nach, welcher ermeldten Monarchen ebenfalls mit einer wohlgesetzten Rede empfieng, die man allhier auch mit anführen wollen:

Sire.

Die Königliche Dignität ist in Franckreich unsterblich, obwohl unsere Könige sowohl als die Geringsten ihrer Unterthanen der Natur die Schuld bezahlen müssen. Davon ist Ludwig der Grosse, nach einer langen und Glorieusen Regierung eine traurige Probe.

Diese erschreckliche Begebenheit macht alle Stände des gantzen Königreichs bestürtzt und betrübt,

trübt, und verursachet auch diesem obersten Tribunal des Staats die empfindlichste Schmertzen. Alleine in dem fatalen Augenblick, da ein grosser König die Augen zuthut, fangen Eure Majestät, vermöge Ihrer Geburt, an zu regieren. Und dieses ist die Ursach dieser hohen und ansehnlichen Versammlung, dabey sich als in einem Sanctuario und hochheiligen Tempel der Gerechtigkeit, alle Pairs und andere hohe Stands-Personen des Königreichs eingefunden: Dieses hat auch wegen der grossen Liebe, so wir gegen unsere Könige tragen, und die Ansehnlichkeit dieser Solennität, eine solche grosse Menge Leute von allerhand Conditionen und Alter hieher gezogen.

Alle mit einander tragen die eyffrigste Begierde Euch auf Eurem Richter-Thron, als ein sichtbares Bild der Göttlichen Majestät auf der Erden, und Euch darauf zum allerersten, und in einer höchst-wichtigen Sache Eure Königliche Gewalt ausüben zu sehen, und den Eyde der Treue und Versicherung eines unverbrüchlichen Gehorsams und Summission abzulegen.

Es bittet aber das Parlament Euere Majestät versichert zu seyn, daß dasselbe, nachdemmahlen es mit der Crone eine vielgenauere und unmittelbare Verbindung als andere hat, allezeit vor seine unverbrüchliche Pflicht und Schuldigkeit halten werde, die Rechte und Privilegiren dieser Crone zu defendiren. Ja so grosse Præeminenz und Vorzug selbiges vor allen Ständen des Königreichs hat, so grossen Eyffer wird es von sich spühren lassen, mit rühmlichem Exempel den andern vor-

vorzugehen. Wie man denn auch zu allen Zeiten wahrnehmen können, daß es ungeachtet seines maßigen und geringen Ansehens und Glücks, dennoch allezeit eine so eyfrige Liebe zu den Diensten des Staats bezeugen, als nur dessen Unvermögen zulassen und leiden wollen.

Im übrigen haben wir wegen des zarten Alters Euer Majest. keine Sorgen: Die Göttliche Providentz, welche in dem hohen Himmel das Steur-Ruder Dero Reichs selbsten in der Hand führet, hat zum öfftern ihre Lust gehabt, ihren Seegen auf die Minderjährigkeit unserer Könige auszuschütten.

Clotarius der Andere, Philippus Augustus, der heilige Ludovicus, von dem Ihr abstammet, Ludovicus der Gerechte, und Ludovicus der Grosse, Euer Uhr-Groß-Vater, dem Ihr nachfolget, sind davon merckwürdige, und vor uns tröstliche Exempel.

Zumahlen da uns alle andere Umstände ein gleiches Glück prohezeyen. Die Natur, die Gesetze und unsere einmüthige Stimmen haben die Regierung und das Gouvernement Eures Königreichs mit allgemeiner Freude und Approbation dem Hertzog von Orleans, welchen wir als einen Schutz-Engel des Staats ansehen, aufgetragen. Indem nun seine Klugheit, seine Vorsichtigkeit, auch sein Eyffer vor das gemeine Beste, das Alter und die Erfahrung, so Euerer Majestät mangelt, ersetzet, so machen wir uns die Hoffnung, daß Er sich nichts mehr angelegen seyn lassen werde, als Euren Untertha-

nen die grosse Lasten zu erleichtern, die Rechte und Freyheiten der Frantzösischen Kirche, welche die festeste Stütze Eures Throns sind, zu defendiren, und die Gerechtigkeit blühend zu machen.

Indem er auch sich vorgenommen, überall der Mehrheit der Stimmen den Ausschlag zu lassen, was können wir anders vermuthen, als daß er die Sachen dieses Königreichs in einem bessern Stand bringen, und unsere Ruhe und Glückseeligkeit befestigen werde? Darnebens wird Eure Auferziehung, die das Fundament Eurer Religion und Eures Lebens seyn solle, ein Meister-Stück desjenigen klugen und Gottseeligen Printzen seyn, der darüber præsidiret, und deren, die demselben beygefüget sind.

Schließlichen bitte ich nur Euer Majest. in dem Vertrauen und Protection gegen Euer Parlament fortzufahren, deren Eure Königliche Vorfahren es gewürdiget, sonderlich aber der letztverstorbene König, indem er erst letztens demselben die Verwahrung seines Testaments anvertrauet. So wird dasselbe in dem Recht und Besitz, darinn es von vielen Jahrhunderten her stehet, noch weiter bekäfftiget werden, nemlich in Euren Nahmen und Autorität zu Eurer Uberhebung den Unterthanen die Gerechtigkeit in beständigem Absehehen auf die Gesetze und Ordinantien wiederfahren zu lassen.

Sonst ist von dem verstorbenen Ludovico XIV. die gar merckwürdige Alliance annoch beyzubringen, welche dieser Herr mit denen Catholischen Schweitzern geschlossen hat, und welche also lautete:

Im

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit.

Nachdemmahlen in der zu Lucern im Monat December 1713. gehaltenen Tag-Satzung, die Herren Deputirten der Löbl. Catholischen Cantonen und der löblichen Walthiser-Republic, den ehmahligen Zustand Europä, den Statum des gantzen Schweitzerischen Corporis insgesammt, und das grosse Unglück, so dem Königreich Franckreich durch den Tod des Dauphins wiederfahren, reifflich erwogen, und daneben betrachtet, daß durch solchen Verlust die Anno 1663. mit dem dermahlen Glorwürdigst-regierenden durchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn Ludewig den XIV. von GOttes Gnaden, König in Franckreich und Navarra, Hertzog zu Meyland, Grafen von Asti, Herren von Genua, gemachte Alliantz und Bündniß, nur auf die Zeit seines Lebens, welches GOTT noch lang erhalten wolle, und 8. Jahr nach dessen Hintritt, eingeschränckt und limitirt worden; Nachdem sie auch betrachtet, wie nützlich selbige Allianz so wohl der Crone als allen Gliedern des löblichen Schweitzerischen Corporis sey, und was vor grosser Vortheil sich ergeben würde, wann selbige, so lang als es thunlich, verlängert und prolongirt würde. So haben sie zur Ehre GOttes und zum gemeinen Besten dienlich gehalten, ihre Gedancken Ihro Excellenz dem Herrn Grafen du Luc, des Königs Ambassadeur in der Schweitz, hierüber zu eröffnen, welcher nach gepflogener bedächtlichen Ueberlegung gleichfalls vor gut gehalten,

ten, solches seinem König, wie jene hingegen ihren Principalen zu eröffnen und zu hinterbringen. Wie nun solches geschehen, und GOTT nach seiner Barmhertzigkeit die Sachen dahin gelencket, daß Ihro Majestät, die Cantons und Republic Wallis allerseitig sich diese Gedancken gefallen lassen, dergestalt, daß der König an einem Theil, am andern Theil die Cantons Lucern, Uri, Schweitz, Ober- und Nieder-Unterwalden, Zug mit den ausser Aentern, Glaris Catholischer Seits, Friburg, Solothurn, Apenzell Catholischen Theils, und die Republic und Land Wallis ihre beyderseitige Vollmachten ertheilet, welche einander communicirt, und von gültiger Form befunden worden, so haben wir uns wegen folgender Artickul zur Sicherheit, Defension und Erhaltung unserer Personen, Ehren, Königreiche, Hertzogthümer, Fürstenthümer, Städte, Länder, Herrschafften, Rechten, Gebiethe und Unterthanen, welche wir diß und jenseits des Gebürges haben und besitzen, oder haben und besitzen werden, miteinander vereiniget und verstanden.

1. Erkläret man sich ausdrücklich, daß, obwohl alle Cantonen und Stände, so das löbliche Schweitzerische Corpus ausmachen, in diesem Tractat nicht begriffen und benennet sind, dennoch die Intention sey, dieselbe, so viel als anständig seyn wird, zu Annehmung desselben zu invitiren, indem man keinen Zweiffel träget, daß, nachdem Sie dabey ihren Vortheil finden, Sie auch gerne darinn willigen werden, indem selbiges allen insgesamt gloriös, und zu Erhaltung der Republic insgemein schlechterdings nöthig ist.

2. Daß

2. Daß die Tractaten eines beständigen Friedens und Allianz, so vormahlen geschlossen worden, als die beständige Basis dieses gegenwärtigen, und als eine Probe der alten zwischen beyden Nationen gehegten Union angesehen werden sollen. Allein wie die Zeit in allen Sachen Veränderungen machet, und es geschehen kan, daß durch unvermeidliche Veränderungen, oder verschiedene Auslegungen die alte Tractaten in allen ihren Puncten nicht so heilig in Obacht genommen werden könten, so haben wir vor gut befunden, durch gegenwärtige Allianz alle vormahlig gemachte Tractaten aufs neue zu ratificiren, und Nahmentlich den ewigen Frieden, und die Allianzen von den Jahren 1521. und 1663. nebst allen angehängten Schrifften.

3. Nachdem die Erfahrung ausser allen Zweifel gestellt, was vor grosse Vortheile aus dem vollkommenen Verständniß zwischen beyden Nationen zu hoffen, so hat der Allerchristlichste König seine grosse Affection gegen das Schweitzerische Corpo zu bezeigen, gegenwärtige Allianz solchergestalt zu erneuren beliebt, daß Sie mit dem Durchlauchtigsten Dauphin und præsumirlichen Cron-Erben, und mit allen Königen und Nachfolgern Ihro Maj. continuirt solle seyn, und daß nach dem Hintritt des ersten Königs und Successoris Ihro Majestät die andere Allerchristlichste Könige, welche ihnen nachfolgen werden, sowohl als die Cantons, Republiquen und Stände die genaue Beobachtung dieses Tractats in allen Puncten beschwören und ratificiren, und allen

Vor-

Vorfallenheiten, so in diesem Tractat nicht können vorher gesehen werden, oder an welchen der Lauff der Zeit einige Aenderung machen möchte, remediren und abhelffen sollen. Welches auch bey jeder Veränderung der Regierung durch Ambassadeurs, die mit nöthigen Vollmachten versehen, und durch Deputirte, die von jedem Canton, Republic und Stand in der Schweitz, mit denen gegenwärtiger Tractat geschlossen worden, mit Vollmachten versehen worden, geschehen solle. Welche Vorsicht und Veranstaltung darum gebraucht wird, damit alles beständig in gleicher Kraft und Vigor bestehen möge, als es dermahlen ist.

4. Diese Allianzen haben beyderseits keinen andern Zweck, als das Beste und den Vortheil beyder contrahirenden Partheyen, und wie an einem Theil der König, am andern die löbliche Cantons, die Republic Wallis, und die andern in dem Schweitzer Corpo begriffene Alliirte aus einer langen Erfahrung gesehen, daß beyderseits nichts verträglicher sey, als eine genaue Einigkeit, auch die beyderseitige Unterthanen sowohl Ihro Königl. Majestät, als des Schweitzerischen Corporis durch ihre hierzu bezeigte Inclination keinen Zweiffel walten lassen, daß nicht alles das nachfolgende getreulich werde in Obacht genommen werden, also ist verglichen worden, wie es in dem Allianz-Tractat Anno 1663. gleichfalls geschehen, daß, wo GOTT vor sey, wenn das Königreich Franckreich innerhalb seiner Gräntzen angegriffen werden solte, entweder durch ausländische Gewalt, oder inwendige Unruhen, das Schweitzerische Corpos ohne

ein-

eintzigen Verzug in diesen beyden Fällen innerhalb 10. Tagen, als es von demselben verlangt worden, zustehen solle, daß bey ihnen zum wenigsten 16000. Mann angeworben werden. Und sollen die Schweitzerische Trouppen nur zu Land, und nicht zur See gebraucht werden, zufolge des siebenden Artickels der Allianz von 1663. Diese Werbung soll auf Unkosten des alsdenn regierenden Königs geschehen, welcher auch die Obristen und Capitains von allen Cantonen, Republiquen und Ständen, wo die Werbung vorgehet, ernennen mag. Und wenn Ihro Majestät diese Trouppen nunmehro zur Genüge in dessen Diensten gebrauchet, so sollen sie selbige in verschiedenen Routen, nach Bezahlung all ihren Solds, so man ihnen etwa noch schuldig, biß in ihre Heymath und Häuser, frey ziehen lassen.

5. Wenn im Gegentheil das Schweitzerische Corpus, oder ein Canton, oder ein Particulier-Stand durch eine fremde Potenz angegriffen werden solte, oder gäntzlich über einen Hauffen geworffen werden wolte, so solle im ersten Fall Ihro Maj. ihnen mit Dero Armeen nach Erforderung der Nothwendigkeit und nach dem Ersuchen der Cantons an Ihro Majest. beyspringen. In dem andern Fall soll Ihro Maj. oder Dero Nachfolgere und Könige in Franckreich als Freunde und getreue Alliirten auf Erforderung der angegriffenen und beschwerten Parthey erstlich auf alle gütige Mittel und Wege dahin es zu bringen trachten, daß ein Theil dem andern Gerechtigkeit und Billigkeit wiederfahren lassen solle, wenn aber solcher

cher Weg den gewünschten Effect nicht haben würde, so solle Ihro Majestät sowohl als Dero Nachfolger im Reich, ohne daß man sagen könte, sie haben diese Allianz gebrochen, oder etwas gethan, was wider den wahren Verstand desselben handelte, auf eigne Kosten alle ihre Gewalt und Kräfften, so ihr GOtt an Handen gegeben, anwenden, den Aggressoren zu zwingen, daß er sich in den Gräntzen, so durch die Allianzen zwischen diesen Cantonen und Alliirten vorgeschrieben worden, halten möge. Ihro Majest. und Dero Successores erklären sich daneben vor Guaranteurs der Tractaten, so zwischen den Löbl. Cantons könten geschlossen werden, im Fall nemlich, daß GOtt zugeben solte, daß einige Uneinigkeit unter denselben sich hervor thun möchte.

6. Die Officier, Soldaten und andere, so in Kriegs-Diensten oder Sold des Königs stehen, sollen von allen Taxen, die schon in dem Königreich eingeführet sind, oder noch eingeführt werden können, es seyen gleich Kopff-Steuren, Zehenden, oder andere Impositen, die Nahmen haben mögen wie sie wollen, in dem was ihren Sold oder Gage anbelagt, frey und exempt seyn.

Wenn auch die Obernannte sich liegende Güter in Franckreich angeschaffet oder besitzen, so sollen sie ohne weiters Examen, ob sie selbige von sich selbsten, von ihren Frauen, oder anderswo her haben, derselben Lebenslang geniessen, desgleichen auch ihre Wittwen, so lang sie in Wittwen-Stand verbleiben; und daß auf solche Weise, wie die andere Beysitzer oder Edelleute, dergestalt, daß sie

nichts

nichts weiter als die Taxen, so auf der Beschaffenheit dieser besitzenden Güter hafften, bezahlen.

Hergegen wenn besagte Soldaten, ob sie wohl in Diensten sind, vor sich selbsten, oder durch ihre Weiber sich unterstünden einige Handelschafft, oder ein Handwerck zu treiben, woferne nemlich solches Handwerck nicht eigentlich zu dem Dienst der in Königlichen Sold stehenden Schweitzer-Compagnien gehörte, so sollen sie in solchem Fall dieser Prærogativen verlustig seyn, und nicht anders als alle andere Unterthanen des Königs gehalten werden.

7. Die Schweitzer-Trouppen, so mittelst im Königreich in Guarnison liegen, oder in den Gräntz-Orten, sollen alle Accis-Befreyungen geniessen, doch daß sie selbige nicht mißbrauchen. Als welches zu verhindern, zufolge der alten Tractaten und Gewohnheiten, regulirt werden solle, was ihre Marquetenter nach Proportion, der in selbigen Orten befindlichen Schweitzerischen Mannschafft einbringen mögen an Wein, Fleisch, Toback, Brandtewein, und andern zu ihrer Subsistenz nöthigen Waaren; und wenn die besagte Schweitzerische Marquetenter hierinnen einigen Betrug und Unterschleiff gebrauchten, und dessen überwiesen wären, daß sie mehr eingebracht als vorgeschrieben wäre, so sollen ihre Waaren und Proviant confiscirt, und sie von der Schweitzerischen Justiz gebührend abgestraffet werden.

8. Der Sold soll sowohl im Krieg als im Frieden auf gegenwärtigen Fuß gestellet bleiben: Nemlich in Kriegs-Zeit, wann die Regimenter

würcklich im Feld dienen sollen, empfängt jeder Mann Monatlich 17. Livres, 8. Sous, und der Officier-Staab Monathlich 1960. Livres. In Friedens-Zeit aber, oder wann sie während der gantzen Campagne in Guarnisonen, so von den Grantz-Plätzen, wo der Krieg geführet wird, entfernet liegen, zu bleiben destinirt sind, so solle jeder Mann 16. Livres Monatlich, und die Officier 1000. Livres auch Monatlich bekommen, ausgenommen die Schweitzer-Garde. Wann aber die Schweitzerischen Trouppen, welche im Anfang nicht zum Feldzug destinirt waren, Ordre bekommen, darein, oder in Plätze zu marchiren, die dem Krieg nahe sind, so sollen sie bezahlet werden, als ob sie gleich zum Anfang der Campagne dazu destinirt worden.

9. Die Capitaine, welche 159. Mann effective und würcklich haben, die sollen geachtet werden, daß sie ihre Compagnien complet haben, und sollen 25. Mann Abgang zur Gratification geniessen dörffen, wie solches in dem Tractat Anno 1671. so wegen Augmentation der Anzahl Officiers, so der König vorzunehmen beliebt hatte, accordirt worden.

10. Wenn die Compagnie weniger als 175. Mann hat, so soll solches dem Officier nicht darein gehen, sondern der Abgang abgezogen werden, wie solches bey den National- und Frantzösischen Trouppen Ihro Majestät observirt wird.

11. Wenn die Capitaine während der Campagnen das Unglück haben und grossen Verlust in den Belagerungen, oder Defension der Oerter,

oder

oder den Bataillen erleiden, so soll ihnen der König eine raisonnable Zeit von 4. oder 5. Monat gönnen, nachdem er es in Consideration ihres Abgangs vor billig halten wird, ihren Verlust zu ersetzen. Innerhalb derselbigen Zeit soll ihre Bezahlung eingerichtet werden, nachdem der Abgang in der ersten Musterung nach dieser 4. oder 5. Monatlichen Zeit befunden worden, abgebrochen worden.

12. Die Capitaine sollen alle Monate richtig in baarem Gelde bezahlet werden, und dieses 12. Monat des Jahrs über, dahingegen sollen sie obligirt seyn, eine gute Compagnie, gute Officier und Soldaten zu halten, und alle die Haupt-Bezahlungen bey der Compagnie zu thun, als des Lieutenants, Sous-Lieutenants, Fähndrichs und aller Unter-Officierer.

13. Wenn der König neue Werbungen vornimmt, so sollen 6000. Livres Frantzösisch Geld vor jede Compagnie gegeben werden, und soll man diese Summe von dem Sold der letzten 6. Monate des ersten Jahrs, als sie in Diensten sind, wieder abziehen.

14. Der König soll den neugeworbenen Leuten und den Recruten, sobald sie aus den Schweitzerischen Gräntzen heraus sind, biß an den Ort ihrer Guarnisonen Etappen geben, und im Fall, daß der König etliche Trouppen abdancken solte, so sollen sie die Etappen bekommen biß an die Schweitzerischen Gräntzen.

15. Wenn eine Compagnie unter diesen mit Einwilligung der Cantonen, wo der Officier her

gebürtig ist, angeworbenen erledigt worden, so soll sie der König solchen Officieren, die aus ermeldtem Canton sind, ertheilen. Und wenn der verstorbene Officier Verwandte hat, die capabel dazu sind, so soll Ihro Majestät selbige allen andern vorziehen, und die Recommendation des Cantons allerdings in Consideration gezogen werden, im Fall nemlich das Subjectum, so er vorschlägt, tüchtig ist, eine vacante Stelle zu ersetzen, mit der Bedingung nehmlich, daß man die Recruten der erledigten Compagnie jederzeit beständig anzuwerben erlaube.

16. Wenn von den Subalternen einige Stellen vacant sind, so sollen die Capitaine taugliche Personen von den Unterthanen des Cantons dazu ernennen.

17. Die Krancken, Gefangenen, oder in Diensten des Königs sonst abwesende Soldaten sollen in der Musterung vor voll paßiren, wenn der Capitain gültige Certificate und Attestate vorweisen kan.

18. Wenn ein Capitain, dessen Compagnie in Ihro Majestät Diensten verbleibt, abgedanckt oder cassirt würde, so soll man die Soldaten von der Schweitzerischen Nation nicht zu zwingen befugt seyn, einem andern Capitain als einem Schweitzer zu pariren, und wenn ein Capitain mit sammt seiner Compagnie cassirt oder abgedanckt werden solte, so mögen solche Schweitzer nicht gezwungen werden unter einem andern, wer der auch seyn mag, zu stehen.

19. Wie es öffters geschiehet, daß die Officier

oder

oder Serganten so Recruten führen, durch verschiedene Schweitzer-Cantons paßiren müssen, und gemeiniglich das gemeine Volck oder andere Subaltern-Officier aus aller Justitz und Verbindungen der Nationen förmlich entgegen lauffenden Raisons die Soldaten verführen, daß wenig oder gar keine Recruten übrig bleiben, zu grossem Præjudiz und Nachtheil der Capitaine und Hinderung der Kriegs-Dienste, so ist verglichen worden, daß jeder Officier, so Recruten führet, bey seiner Abreise von den Herren besagten Cantons ein Attestat mitnehmen, und an den Orten eines andern Cantons, wo er durch paßiren muß, vorweisen, und um gebührenden Schutz anhalten soll. Und wenn dieser Vorsicht ungeachtet man dennoch Gewalt brauchen, oder ihm sonst die Recruten abwendig machen wolte, so soll der Canton in dem solcher Unfug vorgehet, den Amtmann oder dessen Bediente, wo selbiges geschehen, ohne Ansehen der Religion zur Verantwortung ziehen.

20. Zufolge des 8. Artickels des ewigen Friedens, wird der König keinem seiner Unterthanen erlauben, daß er wider das Schweitzerische Corpo, dessen Alliirten, Unterthanen, Länder und Herrschafften, einer auswärtigen Potentz oder Fürsten diene, und wenn die Unterthanen des Königs diesem Artickel zuwider leben solten, so sollen sie fleißig zurückberuffen, und nach Verdiensten abgestrafft werden.

Desgleichen sollen die Cantonen oder ihre Unterthanen nicht Macht haben, einer andern Potentz oder Fürsten wider den König, dessen Kö-

nigreich, Staaten, Hertzogthümer, Fürstenthümer, Städte, Schlösser, Herrschafften, Rechte, Länder und Unterthanen, die er jetzo besitzet, oder künfftig besitzen wird, zu dienen, und wenn die Unterthanen bemeldter Cantons dawider handeln solten, so werden sie nach Hauß beruffen und nach Verdiensten abgestraffet werden.

21. Wenn der König, der Dauphin oder die Könige ihre Nachkommen, die Armeen in Person commandiren werden, so sollen die Schweitzerische Trouppen ihnen folgen, nach dem Exempel ihrer Vorfahren, und nach dem 6. Artickel des Alliantz-Tractats von 1663. welcher besaget, „Wenn es sich im Krieg begebe, daß Ihro Aller„christlichste Majestät, oder deren Successor sich „während des Kriegs an einem Orte sich befände „oder befinden wolte, wider dero Feinde zu fechten, „so solle sie Macht haben auf ihre Unkosten so viel „Soldaten und Capitaine zu werben, als Ihro „gefällig.

22. Zufolge auch des 22. Artickuls des Alliantz-Tractats von 1663. welcher folgender Gestalt lautet: „Und solang besagte Länder und Herr„schafften, welche von unsers Herrn Groß-Va„ters Hrn. Bruder im Jahr 1521. besessen wor„den, in unsern Händen nicht sind, so sollen die „Liguen allen Beystand und Hülffe allen und jeden „ohne Ausnahme einiger Dignität und Würde, „welcher solche verlanget, verweigern.

So ist ausdrücklich veraccordirt worden, daß wenn der König, der Dauphin oder die Könige dero Nachkommen, dieselben Länder, Staaten,

Her-

Hertzogthümer, Fürstenthümer, Städte, Castellen, Herrschafften, Rechte und Gebiete, so in der Anno 1521. mit König Francisco I. glorwürdigen Andenckens geschlossenen Alliantz benennet worden, wiederum an sich zubringen gesinnet seyn solten, so soll das Schweitzerische Corpus alle Hülffe, Vorschub, und Beystand demjenigen, so solchen wieder von ihnen verlangten, von was Stand und Würden selbige wären oder seyn könten, verweigern und abschlagen.

23. Wenn es sich begeben solte, daß der König, der Dauphin oder seine Nachkommen, wie auch das Schweitzerische Corpus vor beyde Partheyen dienlich zu seyn erachteten wider andere Potentien mit einander Krieg zu führen, so sollen sie sich wegen der Art und Weise wie solcher Krieg zu führen mit einander verstehen. Wenn aber der Krieg einmahl öffentlich zu führen angefangen worden, so verbindet man sich beyderseits, keine andere Friedens-Proposition, Vertrag oder Waffen-Stillstand anzuhören und anzunehmen, als mit beyderseitiger Genehmhaltung des Königs und des Schweitzerischen Corporis.

24. Die Schweitzer sollen vor Regnicolas oder Einheimische im Königreich gehalten werden, und als solche sollen sie in den Ländern der Herrschafft und Gebietes des Königs von dem Recht der Aubaine, (vermöge dessen alle Güter der verstorbenen Fremden dem König anheim fallen) frey seyn, wenn sie ein Attestatum ihrer Geburt, und daß sie mit Genehmhaltung ihrer Obern aus dem Land gezogen, vorzeigen werden können. Sie

sollen sich Güter anschaffen können, als geborne Lands-Kinder und wenn sie ein Handwerck können, so mögen sie es ohne Hinderung und Einrede treiben, woferne sie sich nur den Gesetzen und Statuten des Orts, wo sie ihren Aufenthalt erwehlen, unterwerffen. Sie sollen auch von dem Recht der Traite foraine (Nachsteuer) oder Ausfuhr aus dem Lande wegen der Erbschafft deren, so von ihrer Nation in Franckreich sterben, frey seyn, wenn nur zuvor das Inventarium durch die Richter des Orts, nach dem gewöhnlichen Regeln und Gebräuche gemacht worden, und sollen sie in Summa in allen tractirt werden als Unterthanen Ihro Majestät.

Was die Schweitzer anlangt, so in Ihro Majest. Diensten und ihrem Sold und Lohn sich würcklich befinden, so sollen sie von allen Belästigungen frey seyn, und keine andere tragen, als die auf den Gütern so sie besitzen, hafftend sind, welche sie sich eben so wol als andere Lands-Kinder anschaffen können, und daneben noch alle die Privilegia und Befreyungen so ihnen durch Ihro Maj. Vorfahren verheissen; und selbsten vermöge der Friedens- und Alliantz-Tractaten genieſſen sollen. Was die Schweitzer anlangt, so nicht mehr in Königlichen Diensten sind, so sollen sie, wenn sie nur drey Jahre nach einander in des Königs Sold und Gage gestanden, und mit Verwilligung und einem gültigen Abschied ihrer Obern daraus gegangen, gleiche Privilegien und Freyheiten genieſſen.

25. Die Unterthanen des Königes sollen auch jure consanguinitatis per Testamentum und

Donationem oder auf andere gewöhnliche Weise in der Schweitz succediren und erben können, und durch die Obrigkeit und Richter dabey geschützt werden. Dergestalt, daß sie ebenfals das Recht der Aubaine, Traite foraine, in dem was ihre eigene Güter anlanget, überhoben und befreyet seyn. Was aber die Schweitzerische Güter anlanget, so sie durch Heyrathen, Succession, Testamente, Schenckung oder andere im Land übliche Weise erlanget, so sollen sie darinn eben sowol als die Schweitzer selbsten gehandhabt und geschützt werden, mit Vorbehalt jedennoch der Regalen und anderer gewöhnlichen Rechten und Abgaben. Die Kauffleute, reisende Pilgrim und andere, mögen sicher und frey negotiiren und reisen, sowohl für ihre Person als Güter, und in der Schweitz ohne Hinderung nach eigenem Belieben hin und her ziehen, bleiben und herbergen dörffen ohne arge List und Betrug, so wie es in dem 20. Artickel der Anno 1663. aufgerichtetem Alliantz expresse enthalten ist.

26. Die von der Schweitzer Nation sollen in der Handelschafft alle die Privilegien, so ihnen von den Vorfahren Ihro Majestät und Ihro Majestät selbsten eingewilliget worden, geniessen, so wie sie derselben vermöge obbenannten Tractaten geniessen sollen. Welche Privilegien ihnen Ihro Majestät aufs neue confirmirt, und sie ohne Hinderung und Beschwerde dabey erhalten wissen will. Die Kaufleute von beyden Seiten sollen ihr Gold- und Silber-Geld, so sie vor ihre Waaren empfangen, frey hin u. her führen kön̄en,

mit der Bedingung, daß sie zu Vermeidung des Unterschleiffs und Mißbrauchs dieselbe an gehörigen Orten angeben.

27. Wie einer der vornehmsten Vortheile und Nutzen einer Alliantz dieser ist, daß beyde Theile vor des andern Bestes, Ruhe, und Glorie sorgen, so ist aufs neue zwischen beyden contrahirenden Partheyen beliebt und accordirt worden, so wie es auch in dem 8. Artickel des ewigen Friedens und in dem 16 des Alliantz-Tractats von 1663. enthalten, daß man von beyden Theilen keinen Feind seines Alliirten leiden, ihm keine Passage weder bewehrt noch unbewehrt gestatten, noch ihnen directe oder indirecte Hülffe und Beystand thun soll: Und wenn es sich zutrüge, daß Staats-Verbrecher, Mörder oder Zerstörer der gemeinen Ruhe, welche davor durch den König in Regard seiner Unterthanen oder die Cantons, was antrifft ihre Unterthanen, erklärt sind, sich in das Königreich oder in die Schweitz retirien solten, so verspricht und verbindet man sich, dieselbe getreulich und redlich auf das erste geschehene Ansinnen herauszugeben, ohne daß derjenige an den das Ansinnen und die Requisition geschiehet Macht habe zu untersuchen, ob der requirende Recht oder Unrecht habe. Welche Condition expresse deswegen beygefüget wird, damit allem Prætext welcher die Execution eludiren könte, vorgebeugt seyn möge.

28. Wenn es gleichfals geschähe, daß allerhand Diebe und Räuber sich mit den gestohlenen Sachen in die Schweitz oder in Franckreich flüchten

würden, so soll man sich derselben bemächtigen, und das Entwandte redlich wieder restituren, und wenn die Diebe Laquayen und Haus-Bedienten wären, so soll man ihre Person an den Ort, wo sie den Diebstahl begangen, zur Abstraffung überliefern.

29. Man verbindet sich auch von beyden Seiten, nach Anleitung des 16. Artickels des Tractats von 1663. den Trouppen, Officierern, Soldaten, Gewehr und Equipage beyder Theile, welche durch die Staaten, Länder, Oerter, Städte, Schlösser und Herrschafften, so beyden Theilen gehörig, gehen, freyen Paß zu verstatten. Wie auch ein gleiches zu thun, zum Beystand, Hülffe und Besten eines Alliirten und Freundes einer von den contrahirenden Partheyen, welche etwa von andern incommodirt und beschwert, und seines Alliirten und Freundes Assistenz nöthig hätte. Doch mit der Condition, daß man bey solchem Durch-Marsch redlich bezahlen, und den Oertern und Leuten, wobey man passiret, nichts Leydes zufügen möge. Und sollen zu Erhaltung einer guten Policey und Correspondenz an bemeldten Orten Commissarien ernennet werden, welche den Preiß und Werth der Waaren reguliren, und die Sicherheit so wol der Passirenden als deren, bey welchen der Marsch vorbey gehet, sorgen sollen. Dabey zu verstehen ist, daß die beyde Partheyen sich wegen Anzahl und Beschaffenheit der Trouppen, und des Weges den sie nehmen sollen, vorher mit einander verstanden.

30. Gleichwie es sich ereignen kan, daß die

Particulier-Personen von beyden Nationen mit einander in allerhand Societäten und Compagnien treten, allerhand Obligationes und Allianzen durch Heyrathen und sonsten mit einander contrahiren, und dahero allerhand Streitigkeiten, Procesſe und Zanck entstehen, so ist verglichen worden, daß allezeit, soofft zwey von den verschiedenen Nationen einigen Streit mit einander haben, welchen sie nicht in der Güte mit einander abthun können, der Kläger oder der die Beschwerde führet, gehalten seyn soll, seine Gegen-Parthey vor seinen natürlichen und angebohrnen Richtern zu belangen. Es wäre dann Sache, daß beyde Partheyen an einem Ort beysammen wären, oder daß sie in ihren Contracten und Verbindungen sich miteinander verglichen, vor welchem Richter sie beyde stehen und ihre entstandene Streitigkeiten wollen abthun lassen.

Hingegen versprechen sowohl der König als das Schweitzerische Corpus, daß sie dem einen oder beyden, welche zu ihrer Justitz Zuflucht nehmen, gute und promte Justitz wiederfahren lassen wollen.

31. Ueber das haben sowohl Ihro Majest. als das Schweitzerische Corpus beyderseits und reciproce beliebet, daß die Urtheile, welche von den Obersten Gerichten und letzten Instanz beyder Nationen gefället worden, in den von dem König und den Schweitzern dependirenden Ländern ohnverzüglich sollen exequirt werden, als ob sie in dem Land ergangen, wo der condemnirte sich befindet. Dergestalt, daß wenn ein Frantzoß seine

Cre-

Creditores zu betrügen im Sinn habend in die Schweitz flüchtete, so soll er darinnen aufgesuchet, Handfest gemacht und zu Bezahlung seiner Schulden und Vollstreckung des Urtheils angehalten werden. Auf gleiche Weise soll mit einem Schweitzer, der nach Franckreich durchgieng, verfahren werden. Und damit allen unrechten Auslegungen, so man über diesen Artickel machen, und dessen Valor dadurch schwächen könte, vorgebeugt seyn möge, so verspricht man beyderseits, sich an die blosse Declaration, welche von Seiten des Souverainen gethan worden, zu halten, welcher die Qualität des gefällten Urtheils, wornach wider den Verbrecher verfahren werden soll, expliciren wird.

32. Alle Pensiones, Contracte und Obligationes, darüber man sich in öffentlichen Tractaten, Privat-Vergleichen oder Acten, oder beygehängten Briefen verstanden, sollen wie bißher continuiret, und ordentlich alle Jahr wie gebräuchlich, in der Stadt Solothurn in Species, so in der Schweitz courrant sind, bezahlt werden.

33. In diese Alliantz sollen im Nahmen des Königs, des Dauphins, und der Könige seiner Nachkommen eingeschlossen seyn . . .

Von Seiten derer Cantons und Republic von Wallis sind darein eingeschlossen, der Pabst, der Apostolische Stuhl, das heilige Collegium, das Heil. Röm. Reich, das Hauß Oesterreich, die Herrschafft von Florentz und das Hauß de Medicis, sowohl als alle unsere Freyheiten, alle Rechte der Bürgerschafft und Mitverbürgerung zwischen

uns,

uns, denen Cantonen, allen unsern Alliirten und Mitverbundenen, alle alte Briefe und Siegel, Contracten, Vergleiche und Confœderationes, die wir untereinander haben, welche auch in dem Tractat Anno 1663. eingeschlossen sind, und niemand als uns allein angehen. Und verstehet sich diese Einschliessung dahin, daß keine unter uns beyden Partheyen diese eingeschlossene violiren, beschädigen, incommodiren oder mit Krieg angreiffen soll.

34. Dermassen, daß wenn auch einer aus diesen von beyden Partheyen eingeschlossenen einen oder den andern Theil in seinen Königreichen, Staaten, Ländern, Hertzogthümern, Fürstenthümern, Städten, Schlössern, Herrschafften, Rechten und Unterthanen, welche er besitzt, inn hat, oder Recht dazu hat, besitzen und innhaben, oder Recht dazu haben wird, angreiffen, molestiren, directe oder indirecte incommodiren, oder mit Krieg beängstigen würde, so soll alsdann die andere Parthey ohne andere Absicht und Consideration dem angegriffenen und beunruhigten Theil wider alle Aggressores, und die, so sie incommodiren, sie mögen seyn wer sie wollen, beyspringen, so wie oben allbereits erklärt worden.

35. Nachdemmahlen auch diese gegenwärtige Alliantz die älteste unter allen ist, so declariren ersagte Cantons, daß sie allezeit unverruckt und getreulich beobachtet werden, und allen andern, so wir mit andern Printzen und Potentaten gemacht, und welche jünger als die vom Jahr 1521. sind, als seit welcher Zeit die Frantzös. Alliantz bißanhero

immer

immer continuirt worden, vorgezogen werden sollen: Die besagte Printzen und Potentaten mögen seyn wer sie wollen, und die darinn enthaltene Sachen mögen dieser zuwider seyn oder nicht. Zu dem Ende nun haben obbemeldte der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr, Ludwig der XIV. Allerchristlichster König von Franckreich und Navarra, Hertzog von Meyland, Graf von Asti, Herr von Genua, ꝛc. und die Cantons, die Republique und Land von Wallis, obbesagte Allianz, Confœderation, Obligation und hülffliche Verständniß angenommen, mitzinander geschlossen, beschworen und versprochen, beschwören auch, und versprechen sich auch hiemit vor sich und ihre Nachfolger, dieselbe in Obacht zu nehmen, und von Wort zu Wort zu effectuiren, und beständig, unverbrüchlich in allen ihren Puncten und Artickeln, wie sie oben beschrieben sind, zu bewerckstelligen.

Zu dessen Urkund haben wir die Königliche Ambassadeurs, und die Deputirte der Cantons und obbenannten Republic gegenwärtigen Tractat doppelt in Frantzösisch und Teutscher Sprach verfertiget, unterzeichnet, und unser Petschafft darunter gedruckt, mit dem Versprechen, daß die Ratificationes Ihro Majestät und der bemeldten Cantons und Republic in guter und gehöriger Forma eingesendet und respectivè ausgewechselt werden sollen innerhalb zwey Monat Zeit, von Tag der Unterzeichnung dieses Tractats an zu rechnen, und mit dem expressen Vorbehalt, daß der König innerhalb 5. oder 6. Wochen, oder eher,

wenn

wenn es ihm beliebt, diejenige, welche er hierinnen eingeschlossen haben will, declariren, und selbige folglich in den obigen 33ten Artickel inseriren möge. Geschehen zu Solothurn den 9. May 1715.

Das acht und zwantzigste Capitel.

Weil nun, vorherbefindlicher massen, der Hertzog von Orleans, als des itzigen Hertzoges von Orleans Herr Vater, indessen die Regierung, obgleich, wie auch gedacht worden, im Nahmen des jungen Königs führete, so ist solche wegen vieler besondern Dinge sehr merckwürdig. Denn welchergestalt des letztverstorbenen Frantzösischen Monarchen sein Testament durch das Parlament sey geändert und der, 1724. aus der Welt gegangene Hertzog von Orleans zum Regenten der Monarchie eingesetzet worden, davon ist gleich vorher Erwehnung geschehen. Dieser Printz aber, wie er mit sonderbahren Leibes- und Gemüths-Gaben versehen war, also ist auch seine gantze Regierung, ungeachtet solche gar nicht so lang gedauret als seines verstorbenen Kön. Hrn. Vettern seine, dennoch mit so vielen Merckwürdigkeiten angefüllet, daß sie auf gewisse masse vor jener fast einen Vorzug verdienet, wenigstens ist sie solcher, wie folgen wird, von daher gleich zu schätzen. Denn bald nach deren Antritt übergab ihm das Parlement nachstehendes Schreiben,

ben, welches wegen vieler Umstände gar merckwürdig ist, denn es weiset, wie Unterthanen sich gegen ihren Landes Herrn aufführen sollen, und wie sie reden müssen, wenn sie ihre behörige Schuldigkeit in acht nehmen wollen.

Gnädigster Herr!

Obwohl die Pflicht, welche wir Eurer Hoheit jetzo ablegen, einen uns schmertzlichen Ursprung hat, so entspringet doch auch zugleich aus demselben ein Grund unsers Trosts. Wir hätten zwar gewünscht, daß wir solche niemand abzulegen hätten, alleine doch haben wir allezeit erkennet, daß selbige niemand anders gebühre als Euch. Den Schmertzen zu lindern, den wir von dem Verlust eines grossen Königs erlitten, der diese Monarchie von langer Zeit her so berühmt und gloriös gemacht hatte, wurde allerdings ein solcher Printz erfordert, welcher dessen Thron am nächsten, darneben die Unterthanen zu regieren geschickt, und solche Qualitäten an sich hätte, wodurch der Abgang des andern seiner herrlichen Meriten ersetzt werden könte. Um der einen Ursach willen nun haben Ihro Hoheit die Macht über unsere Güter und Leben, um der andern aber über unsere Hertzen, und da wir zu dem Gehorsam gegen dieselbe aus Schuldigkeit verbunden sind, so werden wir dazu auch durch Betrachtung dero Meriten und Gütigkeit verpflichtet. Dieser Gehorsam kan uns auch um so weniger schwer seyn, da wir bey Euer Hoheit ein so mitleidendes und gütiges Hertz, so aufrichtige und wohlgemeinteste Absichten, und einen grossen Uberfluß der herrlichsten

Talenten finden, dergestalt, daß wir dero höchsterleuchteten Verstand und Manieren bewundern, und nichts mehr zu besorgen haben, als daß sie ihre unvergleichliche Modestie und ihren unermüdeten Fleiß und Application gar zu übermäßig gebrauchen werde.

Dergleichen erwünschte Vorbedeutungen aber versprechen uns eine vollkommene Glückseeligkeit, und machen, daß wir sie schon zum voraus geniessen, biß derjenige, von dem sie auf uns fliessen sollen, von Eurer Hand den Ruhm und Glorie, so ihr præpariret, und seine völlige Autoritæt, die euch anjetzo vertrauet ist, übernehmen wird. Während der Zeit, da seine Informatores ihn durch Vorhaltung der vortreflichen Thaten seines Groß-Vaters des verstorbenen Königs zu den schönsten Qualitäten anführen werden, wird er die Früchte eurer Glorie geniessen. Aus dem ersten wird er lernen was gut und löblich ist an andern zu lieben, und die Gesetze, so ihr uns unterdessen in seinem Nahmen höchstvernünfftig gebet, werden so billig seyn, daß er sie selbsten alle sein Lebtage vor seine Regeln und Richtschnur halten wird. Wird man ihm das Exempel seines Vaters vor Augen stellen, (woraus ein unerschöpflicher Brunn allerhand guter und weiser Lehren fliesset) so wird man ihm zeigen können, was er vor trefliche Projecte zu Führung einer weisen Regierung gemachet, und ihr werdet daneben aus der Erfahrung ihm zeigen können, wie herrlich dessen Vorhaben und Gedancken gewesen, indem ihr selbige in Execution zu bringen angefangen, und sie so viel gewürdiget, daß ihr sie begierigst

gierigst consultiret, als solche Gedancken nehmlich, welche ihr nach eurer Scharffsinnigkeit vor die Besten und Aufrichtigsten erkennet.

Man wird ihm vorstellen, daß die Liebe gegen die Unterthanen die gröste Tugend der Regenten sey, daß die Autoritæt und Grösse eines Potentaten dadurch nichts vermindert wird wenn er bey seinen Unterthanen ein Vertrauen zu erwecken trachtet, daß ein Thron zu dem man sich nicht zu nahen getrauet, wie man solches bey andern Nationen siehet, vor nichts anders als ein Bollwerck zu halten, welches der Wahrheit den Zugang verwehret, auch denjenigen Königen, welche sonst aus angebohrner Großmuth derselben das Maul zu stopffen nicht verlangen. Ihr werdet ihm zeigen, daß er durch seine Affabilitæt und Leutseeligkeit bey unserer Liebe doppelt so viel Respect erwecken werde, daß die Menge derjenigen, so ihm mit ihrem Verstand assistiren, unter denen zwar keiner euch den Vor-Rang streitig machen wird, grossen Nutzen in seinen Consiliis schaffe, daß er durch soulagirung und Erleichterung seiner Unterthanen tausendfältigen Seegen erlangen werde, wie ihr solchen schon bereits durch die Gütigkeit, so ihr uns allbereits erweiset, in reicher Maaße auf euch ziehet.

Der junge König wird am besten unter so herrlicher Anführung lernen können, wie er sich in der Welt aufzuführen habe. Man wird ihm sein Gedächtniß nicht mit Historischen Erzehlungen beschweren, man wird ihm keine fremde Exempel, oder die vor Antretung seiner Regierung schon veraltert und verschwunden sind, vorhalten dürffen, sondern er

wird die schönsten Exempel allezeit vor Augen sehen, und worinn er sich etwa versehen und falsch urtheilen könte, darinnen könnet ihr ihn sogleich zu rechte weisen.

So wird man ihm auch keine Anweisung zur Tapfferkeit geben dürffen, weil selbige seiner Familie und Geschlecht angebohren ist. Wir bitten aber Euer Hoheit, daß sie ihm nicht zeige, wie er derselben in solchen Gelegenheiten gebrauchen möge, als ihr dieselbe offt erzeiget habt, und daß ihr den Staat so ruhig regieren möget, damit ihr nicht Ursach habet, ihn mit eurem Exempel, Proben seiner Tapfferkeit abzulegen, zu verleiten. Unter einem Printzen, der durch seinen Muth die unruhigen Nachbarn dämpffen kan, und wegen seiner Moderation auf keine Weise ihnen zur Unruhe Gelegenheit geben wird, hoffen wir ja, daß der Friede, dessen wir jetzo geniessen, beständig und unverruckt seyn werde.

Während nun, daß wir solcher edlen Wohlthat geniessen, so werdet ihr dem jungen König die Verwaltung seines Königreichs alsdenn übergeben können, nachdem ihr durch eure kluge Oeconomie demselben so viel Nutzen geschaffet, als ob ihr gantze Provintzien erobert, und welches ihm am allerliebsten seyn mag, werdet ihr ihm selbiges nicht anders übergeben als mit der Liebe und Hertzen der Unterthanen bereichert. Worinn ihr sicherlich keine Hinderung finden werdet, massen ohnedem schon aller Leute Hertzen wohl vor ihn disponiret sind, ihr auch durch eure Erfahrung dieselbe noch weiter ihm zu gewinnen wissen werdet.

Diese

Diese Zeit nun wird Euer Hoheit über alle andere lieb und angenehm seyn, denn ihr habt Gelegenheit viele Jahre hindurch uns glücklich zu machen, nachgehends werdet ihr eine rühmliche und Heldenmüthige Ruhe erwehlen können, darinnen ihr die Früchte eurer Glorie, unserer und unsers souverainen Königs Erkenntlichkeit einerndten könnet.

Wenn wir denn nun weiter sehen werden, daß die Anstalten eines so weißlichen Regiments und Gouverno durch die Regierung und Approbation des jungen Königs bekräfftiget worden, daß die meiste unserer Gesetze getreullch beobachtet werden. Diejenigen, welche wegen Veränderung der Conjuncturen unnützlich oder impractibel und unschicklich, sind in bessere verändert worden, wenn wir den neuen König solche beobachten, nach denselben und durch dieselben regieren sehen, wenn wir sehen, daß vernünfftige Vorstellungen angehöret, die Negotia mit gehöriger Maturitæt und reiffer Erwegung tractirt werden, Recht und Billigkeit mit grösstem Eifer erwogen, wenn nichts nach eigenem Kopff und Caprice ertheilet wird als die Gnaden-Bezeugungen, sondern vielmehr nach einer Billigkeit in der keine Eigenmächtigkeit und Eigensinnigkeit zu verspüren, wenn man alles mit vernünfftiger Sparsamkeit angehet, daß im Nothfall der Ueberfluß erscheinet, und keine Noth verursachet wird, wenn der Thron ohne Erschöpffung der Unterthanen befestiget wird, wenn unser Wohlseyn und Commoditæt mit der Gloire des Königreichs und Staats zugleich wächset, wenn das Königreich florirend und der Kö-

nig' beglückt wird wegen des Vergnügens, Ueberflusses und Glückseeligkeit seiner Unterthanen: Alsdenn werden wir sagen, geseegnet sey die Regierungs-Zeit dieses Königs, also würde sein Herr Vater regieret haben, also hat der vortrefliche Regent gubernirt, der während seiner Minderjährigkeit seine Staaten administriret, diese Regeln hat derselbe zu unserm Besten und Vortheil eingeführet. Wird nicht alsdenn der junge König durch solche Reden gerühret werden? Sind nicht die Gesetze so weise, daß ein Printz, der mit zunehmenden Alter je länger je mehr den Nutzen, so aus demselben entspringet, handgreiflich fühlet, deme selbige von seiner Geburth an, und in seiner gantzen Jugend beygebracht worden, dieselbe nicht anders als approbiren und loben kan. Es wolle nur der Allmächtige denjenigen, durch den uns so viele Gnade und Guts wiederfähret und zufliesset, mit seiner reichen Gnade und Seegen überschütten. Die Belohnung wäre viel zu gering, wenn sie nur vergänglich und nicht ewigwährend wäre. Unser Wünschen, unsere Liebe und alle zeitliche Glückseeligkeit sind nicht genugsam solche Wohlthaten verdienter massen zu belohnen.

Unter solchem freudigen Zuruffen wird auch, obwohl von weitem, die Beystimmung unserer Provintz vor euren Ohren erschallen. Wir hoffen auch Euer Hoheit werde dero Ohren von derselben nicht abwenden, gleichwie wir auch dermahlen versichert sind, daß ihr uns eure Hülffe nicht versagen, noch unsere Noth mit Unwillen euch werdet vortragen lassen.

Denn

Denn unsere Felder sind nicht so fruchtbar als sie schön sind, die Sonne welche so annehmlich scheinet, machet eben nicht daß wir gar zu reichlich einerndten. Der Fleiß und die Arbeit muß dabey das beste thun. Wenn sich auch kein Ueberfluß bey uns einstellet, so geschiehet es so selten, daß wir nicht viel Nutzen daran haben, und da wir aus kluger Vorsicht nicht viel Profit aus andern Ländern zu ziehen uns bemühen dürfen, so geschiehet es, daß wir nicht reich zu werden trachten dürffen, aus Beysorge selbsten Mangel zu leiden. Wir sehen unsere Bäume, darinn unser bestes bestunde, gar langsam sich wieder erholen. Ueber das hat der Krieg um so viel trauriges Andencken und Fußstapfen bey uns hinterlassen, als demselben unsere Provintz zu einem Theatro gedienet hat, und sind wir zum Theil mit unseren eigenen Sünden gestraffet worden. Ferner haben auch die vielfältigen Ueberschwemmungen alle unsere Hoffnung mehrmahls hinweg geführet, so daß uns unsere prächtige und verderbliche Dämme nichts genutzet haben. Dahero unser Reichthum bloß in einer klugen Haußhaltung bestehet, und noch mehr in unserer unverbrüchlichen Treue und Liebe. Ausser andern Klagen, so wir führen könten, dürffen wir wohl sagen, daß wir die beschwerlichsten Lasten der Contributionen und Tributen getragen haben. Denn die Hoffnung, derselben Ende bald zu sehen, hat gemacht, daß wir doppelt damit sind belästiget worden.

Was ich jetzo vorgetragen, ist mit keiner Exaggeration geschehen. Denn daran hinderte uns der gegen Euer Hoheit tragende Respect. Wir bit-

ten, daß ihr unsere Kräffte nicht nach dem urtheilen wollet, was wir gethan; Denn wir haben vielmehr gethan als unsere Kräffte gewesen, diese Regel wäre gar zu trieglich. Sind wir willig gewesen, das unsere beyzutragen, so ist nicht zu schliessen, daß es uns leicht angekommen. Haben wir einige Freude daneben bezeuget, so ist es nur unserem unterthänigen Eyffer und Affection vor den König zuzuschreiben. Denn wir sind wohl in solcher Disposition gewesen, daß man eher unsern völligen Ruin und Erschöpffung, ja die Erleidung des Tods selbsten, als eine Unwilligkeit und Murren hätten sehen sollen.

Deßwegen verlangen wir zu Euer Hoheit, oder zu dem König in Eurer Persohn nicht zu sagen, wie die Israeliten zu dem Nachfolger Salomonis gesagt haben: **Der König dein Vater hat uns ein hartes Joch aufgeleget, so mache uns nun dasselbe leichter und erträglicher, so wollen wir dir getreu seyn.** Denn ob wir vielleicht mehrers erschöpffet sind, als selbiges Volck, so bedencken wir doch unsere Schuldigkeit besser, und begehren nicht nur alsdann, wann wir Soulagirung und Erleichterung bekommen zu gehorsamen. Wir haben zumahl wohl gesehen, daß die schweren Zeiten solchen Beysprung von uns erfodert, und daß es unserem Souverainen wehe genug gethan denselben uns zuzumuthen. Aber hingegen hoffen wir auch, Euer Hoheit werde jenen verkehrten König nicht imitiren, und uns nicht doppelte Last auflegen, und dem Rath der jungen unverständigen Rathgeber folgen. Denn Euer Hoheit haben Ihren

ren Rath aus lauter weisen und klugen Leuten auserlesen, welche selbsten solchen durchdringenden Verstand und mehr zu besorgen haben, Euer Hoheit werde mehr zur Schärffe als zur Gnade anzutreiben seyn, und daneben wohl begreiffen, daß nicht alles erlaubt sey was möglich ist, noch alles nützlich sey, was erlaubt ist: Welche sich ihre Billigkeit und Moderation regieren, und mehr als durch alle andere Bollwercke im Zaum halten lassen: Die bedencken, daß die Noth zwar manchmahl die beschwerlichsten Mittel zu gebrauchen erlaube, aber die ungerechten Mittel auch keine rechte und taugliche Mittel seyn, daß das Ober-Haupt die Ehre und Reputation seines Staats gar zu theuer kauffet, wenn es sie mit der Dürfftigkeit und Nothstand aller Glieder erkauffet: daß ein König ein Vater und Hirte aller seiner Unterthanen sey, und daß dieser herrliche Titel, krafft deren er freylich Herr über ihr Leben und Güter ist, ihn erinnern soll, darüber nicht anders als um ihrer Sicherheit und Ruhe willen zu disponiren.

Diese Maximen nun sind, wie wir wohl wissen, in so guten Händen, daß sie ohne Zweiffel werden ausgeübet werden. Unserntwegen zwar wird man sie dem Könige nicht einprägen dürffen, sondern wir werden uns nur erfreuen, wenn Er dieselbe in unserm Noth-Stand appliciren will. Er mag sich selbsten die Clemenz zu gebrauchen als ein Gesetze vorschreiben, wir wollen Ihm durch unsere Klagen dasselbe nicht andictiren.

Man spüret ja in unserer Provintz nicht die geringste Bewegung und Unruhe; Jedermann redet

mit grossem Respect und Liebe von dem König. Ihr sorget schon, daß man keine fatale Veränderung verspühren möge, jedermann respectirt das Andencken seines Uhr-Groß-Vatters. Unsere Provintz, welche wohl am meisten ausgestanden, und Seine Majestätische Gegenwart und gnädigen Anblick, welcher die grössesten Unglücke versüsset, nicht genossen haben, können seine Glorie weder vergessen noch in Unwerth gerathen lassen, und an statt daß das Land und die Städte zum Auffruhr solten geneigt seyn, so hört man vielmehr lauter solche Klagen über einen Verlust, die ihr allein stillen könnet. Wenn wir dahero die Verwaltung der Königlichen Affairen nicht in verständigen und klugen Händen solcher Leute sähen, welchen der Staat ihre lange und wichtige Dienste nicht genug verdancken kan, so würde es doch den Magistrats-Personen unserer Provintz keine Mühe machen, gute Anstalt und Ordnung im gantzen Lande zu erhalten. Der Adel darff den schmertzenden Verdruß nicht haben, sich zu Vertheidigung des eignen Vaterlandes zu bewaffnen: Und die Kirche, welche durch eure Sorge einen Frieden bekommen soll, welchen wir zu erhalten und unsere anvertraute Gemeinden geniessen zu lassen eyffrig bemühen werden, wird den Irr-Gläubigen den geringsten Prætext oder Vorwurff wegen des geringsten Schattens einer Uneinigkeit und Trennung nicht geben, welches sie sonsten allein zu dem Aufstand erreget hat. Endlich so versprechen wir biß an den letzten Athem getreu zu seyn, und unsern Ruhm in nichts als unserem Gehorsam und Unterthänigkeit zu su-

chen.

chen. Bitten also Euer Hoheit Ihro Majestät dessen zu versichern, denn wir wissen ihm keinen bessern Guarant unserer Treue zu geben, noch jemand zu finden, der mit grösserm Recht vor unsere Hertzens-Neigung Bürge werden könne.

Da auch der Regente sich sonderlich die Printzen vom Geblüte verbindlich zu machen suchte, so meyneten die aus dem Hause Courtenay, daß sie ebenfalls ein Recht hätten, unter jene mit aufgenommen zu werden, weswegen sie den jungen Monarchen nachstehendes einliefferten:

Allergnädigster König.

Nachdemmahlen die Printzen des Hauses Courtenay die Ehre haben, daß Sie in ordentlicher rechtmäßiger Männlichen Linie von Petro von Franckreich, Herren von Courtenay, jüngsten Sohn Königs Ludovici des VI. der den Beynahmen Crassi, oder deß Fetten geführet, abstammen, so sollten Sie wohl billig unter Euer Majestät Protection, und krafft Dero gerechtesten Erkennen aller Rechten, so Ihrer Geburt anhängig sind, geniessen, dahero Sie aus billichem zu Euer Majestät tragenden Vertrauen hiemit ihre unterthänigste Remonstrationes und Instantien, so Sie und ihre Vorfahren bey den Königen, ihren Prædecessoribus gethan, wiederhohlen, und den Rang, der ihnen zukömmt, begehren. Sie unterstehen sich auch die Protestationes, so sie bey verschiedenen Gelegenheiten gethan, zu Conservation ihres Rechtens, und der Prærogationen der Printzen

vom

vom Königlich Frantzösischen Hauß und Geblüt gethan, zu wiederholen.

Sie müsten wohl sorgen, daß Ihro Majestät Sie sothaner Vorrechten wegen ihrer Nachläßigkeit vor unwürdig schätzen würden, wenn Sie zum Anfang einer so gerechten Regierung nicht geziemend protestirten, wie Sie dann solches hiemit mit unterthänigem Respect thun, und wider alles das unter währender letzter Regierung, und nachhero zu ihrem Præjudiz vorgegangen, oder was auch inskünfftige wider die wohlgegründete Rechte ihrer Geburth vorgehen könte, protestiren, und anbey auch sich vorbehalten, so bald ihnen auf Justitzmäßige Weise ihre Rechte zu suchen erlaubt seyn wird, wie sie solches bishero immer verlanget haben, und von Ihro Majestät verlangen, sothanes ihr Jus zu prosequiren. Im übrigen werden sie ohn Unterlaß GOTT bitten, daß Er Euch mit reicher Gnade und Seegen überschütten wolle.

Ludovicus Carolus von Courtenay.
Carolus Rogerius von Courtenay.
Rogerius von Courtenay.

Doch diese gute Herren mogten ihre Ahnen nicht recht aus dem Königl. Geblüthe haben herleiten können, derowegen sie auch einen schlechten Bescheid von dem Parlement erhielten, wie nehmlich sie mit ihren Suchen dahin zu verweisen, daß sie ermeldten Printzen nicht beyzuzehlen, daher Ihnen auch der verlangte Rang und Ehrenbezeigungen abgeschlagen werden müssen.

Immittelst gienge des Regenten seine vornehmste Sorge dahin, wie er das in ziemlicher

Un-

Unrichtigkeit gerathene Financen- oder Cammer-Wesen in einen bessern Stand versetze, weswegen er gegen deren Einnehmer eine scharffe Inquisition anstellete, vor welcher viele gar schlecht bestanden, welche dann entweder auf die Galeeren geschicket, oder sonst hart bestraffet, sämtlich aber ihr Vermögen eingezogen und confisciret ward. Absonderlich forderte er von dem General-Controlleur, dem Herrn de Marets, einen genauen Bericht wegen des Cammer-Wesens, und zwar wie sich selbiges von 1709. biß 1715. befunden. Weil selbiger ebenfals gar merckwürdig, indem er in denen Einkünfften eines Königes in Franckreich, und sonderlich wie solche die letztern Jahre sich befunden, ein grosses Licht giebet, mithin ein ansehnliches Stück der gegenwärtigen Historie von Franckreich ist, also hat man solchen allhier billig gantz einrücken sollen.

Anno 1709.

Die Nothwendigkeit, worinn man sich befand, den Krieg fortzusetzen, veranlassete auf Mittel zu dencken, den Credit von neuem herzustellen, und die Negotirungen der Assignationen, so man den Banquiers, Tresoriers, Entrepreneurs und andern dergleichen Leuten, so die Ausgaben herbeyschaffen solten, ausstellen muste, zu erleichtern; Man entschloß sich demnach zu verordnen: daß die Assignationen, so bereits zum voraus auf die Revenuen dieses Jahrs ausgestellet waren, auf Ziel und Zeit solten entrichtet werden. Diese durch einen Arrest vom 19. Febr. 1709. kund gemachte Verordnung hatte alsobald

den

den gewünschten Succeſs, den man davon verhofft, indem die Innhaber der vorausgeſtellten Aſſignationen, als ſie ſahen, daß ſie wegen der Bezahlung verſichert, ſich alſo gleich anheiſchig machten, denen Treſoriers, Proviant-Meiſtern und andern ihr Geld, ſo ſie wegen der Aſſignationen zu empfangen, wieder zu leihen; Jedoch wurde dieſe Anordnung gar bald unterbrochen, indem die in dem Winter eingefallene ſtrenge Kälte, und darauf erfolgte Theurung des Getreydes, das Geld mehr als jemahlen klemmer machten: Inzwiſchen muſte man doch auf die Kriegs-Ausgaben bedacht ſeyn, die Trouppen wegen ihres Rückſtandes und fernern Unterhalts verſichern, und der Theurung des Getreydes im gantzen Königreich unverzüglich abhelffen.

Bey einer ſo betrübten Bewandniß der Sachen hatte man nun nicht die Freyheit ſolche Mittel zu ergreiffen, welche das zu Beſtreitung der Ausgaben nöthige Geld gewiß und richtig an Hand geben konten, vielmehr muſte man wieder auf diejenige Mittel fallen, deren man ſich die vorhergehende Jahre bedienet, obwohl der Ausſchlag davon ſehr mißlich war. Man verſchriebe demnach neue Renten auf das Stadt-Hauß zu Pariß, nahm ingleichen einige Vermehrungen der Beſoldungen vor, ſo man verſchiedenen Bedienten gegen Erlegung gewiſſer Summen zuſtund, und ließ ſich auch in beſondere Tractaten ein, um baares Geld, zu Beſtreitung der Ausgaben, bey der Hand zu haben.

Die

Die ordentliche Mittel der Finantzen, worauf man gleich Anfangs verfiel, gaben eine schlechte Hoffnung an die Hand sich damit zu helffen, wann nicht zu allem Glück, so man nicht vermuthet, die Schiffe aus der Süder-See in den Häfen von Franckreich glücklich eingelauffen wären. Ihre Ladung war sehr reich, und hatten sie vor mehr als 30. Millionen an Gold und Silber-Platten an Boord. Man proponirte demnach denen Interessenten von dieser Ladung alle diese Platten nach den Müntzen zu schaffen, und dem König davon die Helffte zu leihen, vor welche man ihnen Assignationen auf die allgemeine Einkünffte gab, nebst einem jährlichen Interesse von 10. vom hundert. Die übrige Helffte wurde ihnen baar ausgezahlt, um die Equippage der Schiffe und was sie andern Kauffleuten schuldig zu entrichten, ingleichen diejenige, so ihnen die Waaren, womit sie ihre Schiffe beladen, um solche in Perou zu verhandlen, zu kauffen gegeben, zu bezahlen.

Die Müntz-Zettul waren noch immer im Schwang und verursachten grosse Unordnungen in dem Commercio, man muste also darauf bedacht seyn, selbige abzuschaffen, oder aber gewärtig seyn, daß die Bezahlung der Trouppen und aller andern nöthigen Ausgaben vom Staat künfftighin gäntzlich fehlen würde.

Solchemnach hielt man davor, daß man sich in dieser Sache der Müntz-Sorten, welche sich in grosser Menge in denen Müntzen befanden, um damit eine allgemeine Umschmeltzung vorzuneh-

men,

men und neue Species von differentem Gewicht von den vorigen daraus zu schlagen bedienen müste; und in dieser Absicht wurde durch ein Edict im Monath May besagten 1709 Jahrs verordnet: daß die vermög eines Edicts von vorhergehendem Monath April geschlagene Louis d'Or 20. Livres, an statt 16. Livres und 10. Sols, die Thaler aber 5. Livres an statt 4. Livres und 8. Sols gelten solten.

Unter Faveur dieser Steigerung des Geldes nahm man sich vor dem Uebel zu steuren, welches die Müntz-Zettul verursachet.

Zu dem Ende wurde verordnet: daß von den Müntz-Bedienten 5. Sechs-Theile an Geld oder Silber, und 1. Sechs-Theil an Müntz-Zettuln gegen neue Müntz-Sorten solten angenommen werden.

Vier Haupt-Ursachen aber haben die allgemeine Umschmelzung des Geldes an die Hand geben.

Die erste war, weil es sehr leicht, dasjenige mit neuem Geld wieder zu bezahlen, was an baarem Geld einkam, indem das aus der Süder-See angelangte Gold und Silber den Müntzen hierzu die nöthige Mittel an Handen gab.

Die zweyte war, daß dadurch das Geld, welches in auswärtige Länder verführt worden, wieder in Franckreich käme.

Die dritte, der Vortheil, welchen der König daraus zog.

Und

Und die vierdte, die Anwendung dieses Vortheils zu Abschaffung der Müntz-Zettul.

Alle diese verschiedene Verordnungen hatten einen glücklichen Succes, sie gaben die Fonds zu Bezahlung der Armeen an die Hand, und nöthigten diejenigen, so Müntz-Zettul in Händen hatten, alles anzuwenden, um 5. mahl so viel Geld oder Gold und Silber aufzubringen, als sie an Müntz-Zettuln in Händen hatten. Mit einem Wort, diese Umsetzung des Geldes brachte die Austilgung von 43. Millionen an Müntz Zettul und andern Obligationen zuwege, und verschaffte, daß das Geld wieder in vorigen Gang kam.

Zu gleicher Zeit that man die Verordnung, daß die alten Müntz-Sorten, welche vermöge eines Edicts vom Monath Octobr. 1704. geschlagen worden, in der Müntz zu Straßburg wieder solten umgeprägt und neue Species daraus geschlagen werden, um solche allein in den Provintzen von Elsaß und an der Saar gehend zu machen; ingleichen ließ man sich in verschiedene Negotiationen auf Abschlag der Kopff-Steuer ein, wie nicht weniger in andere ausserordentliche Handlungen, biß man insgesammt eine Summa von 30. Millionen zusammenbrachte.

Die allerimportanteste Sache aber, und die am meisten Mühe verursachte, war, wie der übergrossen Theurung des Getreydes abzuhelffen, und der nöthige Vorrath davon zum Unterhalt der Armeen zusammen zu bringen.

Man legte zu solchem Ende allen Provintzen insgesamt auf, 557900. Säcke Getreydes zu ver-

schaffen, und ließ solche mit grosser Mühe und vieler Gefahr auf der Achse in die zum Unterhalt der Armeen angelegte Magazine führen; der Preiß davon war zu 30. biß 40. Livres vor den Sack, welcher von den Steuern der Provintzen, so solche gelieffert, nach vielen Jahren wieder gut gemacht worden, und es hat die Ausgab vor die Lebens Mittel dieses Jahr über 45. Millionen betragen.

Man muß auch hiebey der Stadt Pariß und der andern Provintzen gedencken, welche unter dieser Theurung gleichfals hefftig gelitten; Denn, um solcher abzuhelffen, trat man mit vielen Particulairen in Unterhandlung, um eine Anzahl Getreydes von aussen her zu verschaffen; unter andern war ein solcher Contract geschlossen worden, um 120000. Centner Weitzen aus der Barbarey und den Inseln des Archipelagi nach denen Häfen von Toulon, Marseille und Cette zu transportiren, und von dar so weiter nach Pariß zu führen; wie ingleichen auch ein anderer, um aus Norden über Dantzig Getreyd zu lieffern.

Man hatte ferner auch noch andere Contracte errichtet, um auch aus andern auswärtigen Ländern ebenfals Getreyd herbeyzubringen, und kan man mit Wahrheit sagen, daß diese Veranstaltung nicht allein die übergrosse Steigerung des Preises vom Getreyde verhindert, sondern daß selbige auch sogleich einen Abschlag desselben zuwege gebracht, sobald man nur gehört, daß diese Contracte geschlossen waren.

Dieser unglückselige Zustand, in welchem sich das Königreich während des 1709. Jahrs befunden,

den, wird so leicht keinem Menschen aus dem Gedächtniß entfallen; und muste man noch andere Anstalten vorkehren, um den Unterthanen einen Muth zu machen, und der Stadt Pariß den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Der König hub demnach die Befreyungen von denen Steuren auf, welche denjenigen Bedienten zugestanden worden, so seit dem 1. Jan. 1689. in Diensten und deren Vermögen unter 10000. Livres war.

Se. Maj. stund auch seinen Unterthanen durch einen Arrest vom Monath October 1709. einen Nachlaß von 6000000. an denen Steuren des Jahrs 1710. zu, und in weniger Zeit hernach verwilligten Sie in Regulirung der Steuren einer jeden Generalität noch einen andern Nachlaß von 2000000. Livres.

Der König verminderte ingleichen auch die Rechte der Einfuhr von den Ochsen, Schaafen und dem Wein.

Die wegen der Ausgaben im Jahr 1709. ausgefertigte *Ordonanzen* belauffen sich auf

Livres 221110547

Die *assignirte* Summen betragen 199148926

Bleibt Rest, so noch zu *assigniren* 21961621

Diese Ausgaben zu bestreiten, haben die ordentliche Einkünffte von 1709. nicht mehr abgeworffen, als 38162827

Zum voraus sind auch von den Einkünfften der künfftigen Jahre, biß 1717. mit gerechnet, durch darauf ausgestellte *Assignationen consumirt* worden 52761404

90924331

Um nun über diß noch mehr Summen, worauf man *Assignationen* geben könte, aufzubringen, verlangte man sowohl von den Pachtern der Posten und des Tobacks, als von andern Privat-Personen, einen Vorschuß, welcher sich belieff auf 7337199

Und den Rest der *Assignationen* nahm man von den *Domainen* und der Verpachtung der *Registratur* der gerichtlichen *Acten*, von Abkauffung der Kopff-Steuer der Privat-Personen und des *Cleri*, dem jährlichen Darlehen und Gefällen, und verschiedenen andern *Negotiationen*, biß man überhaupt zusammenbrachte eine Summa von 100887500

Summa Summar. 199148930

Hierbey ist wohl zu mercken, daß diese letzteren Fonds, was die Veräusserung der Registrirung der gerichtlichen Acten der Notarien, die Verkauffung der Kopf-Steuer des Cleri und das jährliche Darlehen und Gefälle betrifft, nicht eher, als in dem Lauff der Jahre 1710. und 1711. einkommen, und daß, recht von der Sache zu reden, man die Armeen und den Staat im Jahr 1709. gleichsam durch ein Miracul erhalten, durch die von den Pachtern, Einnehmern und andern, welche ihr Geld dargeliehen, oder ihren Credit interponirt, und die man nachmahls so, wie diese verschiedene Fonds eingegangen, befriediget, gethane Vorschüsse an Geld.

Man hat auch einen grossen Vortheil von dem Müntz-Wesen gezogen, welches würcklich einen

Fond

Fond von 11570773. Livres abgeworffen, und die man nachgehends nützlich zu Bezahlung der Trouppen angewendet.

Anno 1710.

Das, was bißher von den Hülffs-Mitteln, deren man sich zu Bestreitung der Ausgaben von Anno 1708. und 1709. bedienet, der Länge nach gesagt worden, zeigt allbereit zum voraus an, wie schwer, ja so zu reden unmöglich, es müsse geschienen haben, abermahl neue Geld-Mittel zu Bestreitung des Kriegs auszufinden, welcher mit grösserer Hefftigkeit, als noch niemahls, fortgesetzt wurde, nach dem Tournai über, die Schlacht bey Malplaquet einen üblen Ausgang gewonnen, und die Eroberung Mons auf selbige gefolgt war.

Bey dieser der Sachen Beschaffenheit schlug ich dem König im Monath Nov. 1709. vor, eine besondere Cammer von zwölff General-Einnehmern über verschiedene ausserordentliche Einkünffte, worüber gedachte General-Einnehmere solche einzutreiben freye Macht hätten, eingebracht, als auch andere Capitalien, so nur immer dahin gezogen werden könten, geliefert werden solten.

Die General-Einnehmer gaben bey dieser Gelegenheit sattsame Proben ihres geneigten Willens zum Dienst des Königes, und declarirten: daß, indem sie die Verwaltung der ausserordentlichen Affairen über sich nähmen, sie weder das gewöhnliche Wechsel-Geld, noch auch einige andere Belohnung fordern, sondern sich bloß mit den Interessen desjenigen begnügen wolten, so sie etwa möchten vorschiessen, und daß sie allein verlangten,

daß die Ausgaben von dem Stadt-Hauß zu Pariß und von denen andern in den Provintzen von dem König solten bezahlt werden.

Solchemnach richteten sie zu Pariß gedachte Cammer mit einem Director und Cassierer an, und damit sie dieses ihr neues Amt und Verwaltung in guten Credit bringen möchten, nahmen sie sich der Sache dergestalt an, daß das Publicum, welches zuvor durch die Pachter sehr abgeschröckt worden, nun öffentlich sahe, wie die Eintreibung der Gelder ohne die geringste Unkosten zu machen verrichtet würde, und ohne daß diejenigen einen Profit davon zogen, welche die Direction darüber hatten. Man lieferte also die Capitalien in diese Casse, und verwandte solche nachmahls um die Ausgaben zu bestreiten, welches dann den Credit dieser Casse dergestalt vermehrte, daß man billig sagen kan, daß solche den Staat biß in den April. 1715. aufrecht erhalten.

Die ausserordentlichen Gefälle aber, worüber gedachte General-Einnehmer die Verwaltung hatten, und wovon die Capitalien nach der Cammer, die man aufrichten solte, musten gebracht werden, waren:

1. Die Auslösung des jährlichen Darlehens und der Auflage.

2. Der den General-Einnehmern und Einnehmern der Steuren über ihr ordentliches, wegen der zusammengeschlagenen und vereinigten Verpachtungen, auferlegte Pfennig.

3. Die *Taxationen* oder Vermehrungen der Besoldungen, so man den Bedienten zugestanden,

ſtanden, und welcher wegen ſie die erſtere entrichten muſten.

4. Die Veräuſſerung, oder Verpfändung der Einregiſtrirung der gerichtlichen *Acten* der *Notarien*.

5. Die Befreyung der Geiſtlichkeit von der Kopff-Steuer.

Alle dieſe auſſerordentliche Fonds haben bey nahe 68. Millionen abgeworffen, ohne daß man das geringſte davon abgeben müſſen, auch nicht zwey Sols vom Livre, und iſt die Eintreibung derſelben auch ohne die geringſten Unkoſten derjenigen geſchehen und verrichtet worden, ſo ſolche lieffern muſten.

Man kan hiebey auch obſerviren, daß die auſſerordentliche Gefälle, welche durch dieſe General-Einnehmer adminiſtriret worden, 418172 46. Livres betragen, wovon die Uebermachungs-Gebühren, auf den Fuß des ſechſten Pfennigs und 2. Sols vom Livres, allein auf 11000698. Livres ſich belauffen hätten, welches aber insgeſammt zum Nutzen des Königs und derer, ſo obgedachte Summa auszahlen müſſen, erſpahret worden.

Dieſes iſt der Urſprung dieſer zu Verwaltung der Einkünffte angerichteten Caſſe, bey welcher über alles, was eingegangen, die Königl. Schatzmeiſtere und der Treſorier von den zufälligen Einkünfften ihre Quittungen ausgeſtellt, um davon allein dem Conſeil und dem Ordinario Rechnung zu thun, gleichwie ſonſt die Pachter zu thun gewohnt waren.

Nachdem nun dergeſtalt dieſe Veranſtaltungen vorgekehrt worden, muſte man auch an Erkauffung

des Getreydes zum Unterhalt der Armeen gedencken, und kriegten daher die Intendanten Befehl, solches anzuschaffen: Man machte auch einen Ueberschlag, was man davon, sowohl zum Unterhalt der Trouppen, während den Winters, weil sie in Garnison, als auch, wann die Armeen im Feld wären, nöthig hätte, und befande, daß sich solcher auf 733000. Säcke belieff von welchem jeder Sack mehr, als 35. Livres kostete, die sämmtlichen Unkosten aber liefen, mit dem Fuhrlohn nach den Magazinen, biß über 53. Millionen hinan.

Mit den Proviant-Commissarien ließ man sich vor dißmahl in keine weitere Contracte ein, als was die Lieferung der Proviant-Fuhren nach den Armeen, das Mahlen des Getreydes, das Becker-Lohn und die Austheilung des Brodts betrifft, doch waren die Unkosten dißfals weit considerabler als sonst, in Ansehung der übergrossen Getreyd-Theuerung.

Man kan hiebey also anmercken, wie sehr der übermäßige Preiß des Getreydes die Ausgaben in den Jahren 1709. und 1710. vergrössert, in Ansehung der vorhergehenden Jahre.

Während dieses 1710. Jahrs that der König einige Vorschläge, einen Frieden zu erhalten; der Herr Marechall d' Uxelles, und der Herr Abt Polignac wurden deßwegen nach Gertruydenburg gesandt, um darüber mit den Deputirten der Staaten von Holland daselbst zu conferiren.

Man weiß aber, daß diese Conferenzen keinen erwünschten Succes gehabt; vielmehr continuirte der Krieg, die Feinde belagerten und nah-

men Douai, St. Venant, Bethune und Aire hinweg, und man muste auf neue Mittel dencken, den Krieg weiter fortzusetzen.

Der Zustand des Staats konnte niemahls bedrängter, als damals, gewesen seyn, und die gäntzliche Erschöpffung derjenigen Mittel, deren man sich seither 22 Jahren bey dem Finantz-Wesen gebrauchet, machte gäntzlich zweiflen, daß man solches ferner würde aufrecht erhalten können.

In dieser äussersten Noth verlangte man verschiedener Personen Gutdüncken hierüber, verschiedene von den Intendanten der Finanzen wurden deswegen zu Rath gezogen, und man berieff auch viele General-Einnehmer und andere Financiers nach Hof, welche denn verschiedene Memorialien darüber eingaben, und ihre Meynung proponirten. Man muste sich aber eines solchen jährlichen Fonds, so lange der Krieg währte, versichern, welcher die Einkünffte des Königes, gleichwie alle andere zuvor gebrauchte Mittel gethan, nicht ferner beschwerte. Solchemnach konnte man nach langer und genauer Untersuchung kein tauglicher Mittel finden, als den zehenden Pfennig von allen Einkünfften und überhaupt von allen Gütern zu erheben.

Diese Anlage wurde also durch eine Declaration vom 7. Octobr. 1710. eingeführt, und es war dieses das äusserste und stärckste Mittel. Die Feinde Franckreichs stunden in der Meynung, daß dem Finanz-Wesen ohnmöglich wieder aufzuhelffen wäre; als sie aber sahen, daß alle Unterthanen das Ihrige zu Unterstützung des Staats hergaben, und

solches mit gutem Willen und ohne Widersetzen, hielten sie diesen zehenden Pfennig als eine unerschöpffliche Quelle zu weiterer Fortsetzung dieses Kriegs.

Man kan sagen, daß dieses eine der vornehmsten Bewegungs-Ursachen gewesen, welche die Feinde einen Frieden zu schliessen bewogen: Sie selbst haben sich hierüber deutlich genung heraus gelassen, daß man gantz daran nicht zweifflen darff.

Man entschloß sich endlich auch, alle ausgestellte *Assignationen* zu *annulliren*, und selbige in jährliche Renten auf das Stadt-Hauß zu Paris zu verwandlen.

Die ausgefertigten *Ordonanzen* vor die Ausgaben des Jahrs 1710. haben betragen

Livres 225847283

Die *assignirte Summen* biß auf den 31. *Dec.* 1713. belauffen sich auf eine *Summa* von 185491039
Währenden 1714 Jahrs sind auch wegen besagter Ausgaben *assignirt* worden 2448781
187939820

Bleibt also Rest, so zum Ausgang des Jahrs 1714. wegen der Ausgaben des 1710. Jahrs noch zu *assigniren* *Livres* 37907463

Nachdem auch die Unfruchtbarkeit des 1710. Jahrs und die schlechte Weinlesen der folgenden Jahre eine grosse Verringerung der Königl. Einkünffte verursachet, so konnte man die Rückstände der auf das Stadt-Hauß zu Paris verschriebenen Renten nicht mehr, wie zuvor, zu entrichten fortfahren,

ren, und in allem nicht mehr, als 6. Monate, vor ein Jahr, bezahlen.

Diese Zurückhaltung der Renten gab den Rentenierern Anlaß, was schlimes zu besorgen; Nichts destoweniger aber, nachdem das Publicum Nachricht bekam, daß man alle Einkünffte, so die Verpachtungen abwarffen, zu Bezahlung der Renten anwendete, und daß man sich besondere Mühe gäbe, die Capitalien, welche in den Cassen der Provintzen von den Commissarien, denen man deßwegen den Process machte, zurück gehalten worden, zusammen zu bringen; so reichte es das Seinige zur Nothdurfft des Staats willig dar, und ertruge diese Zurückhaltung mit sattsamer Gedult: Man sahe sich damahls sogar auch gezwungen, die Auszahlung der Besoldungen von den vornehmsten Compagnien zu verschieben, und selbige zurück zu halten.

Die Ursach dieser Zurückhaltung ist bekannt worden; nichts destoweniger aber ist noch weiter anzumercken nicht unnützlich, daß die Einkünffte von den allgemeinen zusammen geschlagenen Verpachtungen, die man gemeiniglich jedes Jahr auf 46000000. Livres geschätzet, im Jahr 1709. nicht über 31000000. und im Jahr 1710. nicht über 40000000. betragen.

Anno 1711. und 1712.

Die bißherige Erzehlung von denen Fonds, welcher man sich zu Bestreitung der Ausgaben in den Jahren 1708. 1709. und 1710. bedienet, giebt genugsam zu erkennen, was grosse Schwürigkeit es gebraucht, nöthige Mittel auszufinden, eben so

grosse

grosse Ausgaben, als man während der dieser Jahre gemacht, noch ferner zu continuiren. Die Einführung des zehenden Pfennigs gabe zwar grosse Hoffnung; der Erfolg aber hat gelehret, daß die Einkünffte davon in den allerstärcksten Jahren nicht über 24000000. Livres betragen.

Der Zehende von denen Pensionen und anderen Ausgaben, welche von der Königl. Schatz-Cammer ausgezahlt wurden, und wovon man besagten Zehenden gleich zurück behalten konnte, brachte zwar auch eine Verminderung der Ausgaben zuwege, er gab aber keinen gegenwärtigen Fond an die Hand, womit man die Ausgaben, so man würcklich hatte, hätte bestreiten können, man muste sich demnach solcher Fonds versichern, die nach und nach in die Cassen einlauffen konnten.

Diß war die Ursach, daß man durch eine Declaration im Monath October 1710. die Veränderung mit allen Assignationen, welche auf die Einkünffte der Jahre 1711. 1712. und 1713. ausgestellet waren, verordnete, und um alle Geld-Zettul, welche die Circulirung des Geldes verhinderten, zu cassiren, so nahm man auch Krafft eben dieser Declaration mit denen Müntz-Zettuln, welche noch galten, und denen an statt der cassirten Müntz-Zettul gegebenen Versicherungen auf 5. Jahr, als auch mit denen den ausserordentlichen Kriegs-Schatzmeistern und ihren Zugeordneten, wegen ihres Darlehens, zu Erhaltung ihres Credits, ausgestellten Billets, und denen den Officierern zu Unterhaltung ihrer Trouppen ausgehändigten Billets, eine Verkehrung in Renten vor, und über-

haupt

haupt mit allen anderen Geld-Zettuln, welche damahls noch galten.

Die im Jahr 1709. anbefohlene Umschmeltzung des Geldes hatte allbereit die Annullirung von mehr als 40000000. Livres an Müntz-Zettuln und andern Obligationen zuwegen gebracht.

Und durch dieses Mittel wurden die Einkünffte, welche zum voraus auf die Jhre 1711. 1712. und 1713. consumirt waren, wider frey.

Man rechnete auch mit den General Einnehmern der Finanzien zusammen, und untersuchte ihre Assignationen, oder Anweisungen, um zu erfahren, was sie wegen dieser 3 Jahre schuldig.

Diese Verordnungen aber, ob sie gleich gut und nöthig, brachten dennoch den Assignationen einen allgemeinen Miß-Credit zu wegen, dergestalt, daß um einige Vorschüsse, zu Bestreitung der Ausgaben von Anno 1711. ingleichen von 1712. zu überkommen, man sich endlich gemüßiget sahe, der Casse der General Einnehmer, so der Herr le Gendre hielte, und welche sich wegen der täglich in selbige einlauffende Capitalien in guten Credit gesetzt, Anweisungen an die General-Einnehmer auf die von den Steuren und dem Kopff-Geld zu freyer Disposition übrig gebliebene Fonds und auf den Vorschuß von 18000000. Livres, wozu, daß solche die Summa von den Einkünfften des 10. Pfennigs der liegenden Güter, sowohl von dem October Quartal 1710. als von dem gantzen Jahr 1711. austragen möchte, man die General-Einnehmer angehalten, auszustellen.

Diese

Diese Summa aber war damahls noch sehr ungewiß, und hat auch in den 19. Generalitäten nicht mehr, als 14000000 Livres, austragen können.

Die Königliche Schatzmeistere haben vermöge dieses Projects dem Herrn le Gendre die Assignationen gegen seine Gegenscheine, in sich haltend, daß ihnen der Werth an Geld, oder an Quitungen, zu ihrer Legitimation, vergütet werden solle, ausgehändiget; welches denn auch ordentlich zwischen den Cassirern der Königl. Schatz-Cammer und dem Herrn le Gendre also vollzogen worden. Hiebey ist anzumercken nöthig, daß nachdem der König zum Anfang des 1711 Jahrs sich entschlossen, seine Armee, noch ehe das Graß im Feld heraus, zu versammlen, er seine Ordres ergehen lassen, Magazine von trockener Fourage anzulegen, wovon die Pferde von der Cavallerie 6. Wochen lang könten unterhalten werden. Und hat diese ausserordentliche Ausgabe, welche man baar entrichten muste, ausser was die andere dabey vorgefallene Unkosten betragen, allein sich auf eine Summa von 30500000. Livres, nach laut der vom König selbst unterzeichneten Ordonnanzen, belauffen.

Um nun der Casse von der Cammer der General-Einnehmer würckliche Fonds, sowohl zu Bestreitigung dieser Ausgabe von der Fourage, als auch anderer, mit Nachdruck zu verschaffen, so hielt man die General-Einnehmer an, den Belauf der Assignationen auf die Gefälle der erstern Monathe ihres Amts an Geld in die Casse gedach-

ter

ter Cammer einzuliefern, und wegen der letztern Monathe Billets auszustellen; welches dann auch ordentlich ins Werck gesetzt worden.

Nachdem auch diese Billets der General-Einnehmer auf sehr kurtze Termine ausgestellet, so wurden selbige gegen ein mittelmäßiges Interesse verhandelt, und vermiede man durch diese Anordnungen die Abrechnungen, so man sonst mit den Banquiers und Liefranten hätte vornehmen müssen, wann man ihnen diese Assignationen, um solche zu verhandeln, gleichwie man sonst in andern Jahren zu thun gewohnt ware, ausgehändiget hätte.

Man brachte auch ferner in diese Casse, vermög des erstern Projects, ohne Unterhändler, Rimels-Gelder und Unkosten, ausser die so die Cammer selbst betraffen, die freywilligen Geschencke von den Städten, die gesteigerten Auflagen der Aufseher über die Getränckе und andere Freyheiten, welche just 3068065 Livres ausgetragen.

Und um die nöthigen Fonds, die täglich vorfallende unumgängliche Ausgabe davon zu entrichten, noch mehr zu vermehren, acceptirte man auch auf eine vom verstorbenen König ergangene Ordre einige von einigen Particulairs selbst angebohtene Vorschüsse an Geld mit etner Parthey von Zetteln, welches einen würcklichen Fond von 5. Millionen und 260000 Livres ausmachte. Diese acceptirte Zettul belieffen sich nicht über 823000 Livres, welche wider durch Assignationen, ohne Interesse, gut gemacht worden.

Nachdem auch der verstorbene König eine Ver-

samm-

samlung der Geistlichkeit in diesem 1711. Jahr angeordnet, um den zehenden Pfennig bey selbiger einzuführen, so bote die Geistlichkeit dem König 8000000. Livres an, um davon befreyet zu seyn; welches Anerbiethen denn auch würcklich angenommen worden.

Alle diese Fonds haben bey nahe 100000000. Livres abgeworffen, welche zu Bestreitung der Unkosten in denen Jahren 1711. und 1712. angewendt worden.

Der Orden von Maltha und die Geistlichkeit der Stiffter Metz, Toul, Verdun und Perpignan, haben ferner auch 142000 Livres gegeben, um von der Einführung des zehenden Pfennigs befreyet zu seyn.

So hat auch die Provintz Elsaß und die Stadt Straßburg 2000673 Livres hergeschossen, um gleichfals dessen überhoben zu seyn.

Und dieses ist es, was wegen Einführung und Abkauffung des zehenden Pfennigs vorgenommen worden.

Diese Einführung des zehenden Pfennigs wolte zwar nicht zulassen, mehr andere Steuren und Anlagen zu machen: Nichts destoweniger aber muste man auf andere Mittel, um Geld aufzubringen bedacht seyn.

Man richtete also durch ein Edict vom Monath Januar. 1712. neue Inspectors-Dienste über das Finanz-Wesen auf, welchen man eine gewisse Besoldung und Einkünffte wegen ihrer Bemühung setzte, und um selbige wegen der Bezahlung zu versichern, so verordnete man durch einen Ar-

rest

reſt vom 26 Januar. eine Anlage vom 3. Pfennig vom Livres, als eine Vermehrung der Haupt-Summa von den Steuren, welche 480000. Livres jährlich einbringen ſolte.

Nachdem aber die Chargen nachgehends nicht zu Stande kamen, ſo entſchloß man ſich nichts deſtoweniger, ſich desjenigen, was dieſe Anlagen eingebracht, zu bedienen, ingleichen Renten von den Steuern des 10. Pfennigs anzulegen, zu deren Bezahlung man 300000. Livres des Jahrs ausſetzen wolte, und ſolte dieſe Bezahlung von 6. zu 6. Monathen geſchehen.

Dieſe Renten ſolten nicht immer dauren, ſondern in Zeit von 13. Jahren aufhören.

Ueberdiß, um ſie in deſto gröſſern Credit zu bringen, ſo ſahe man vor gut an, ſie nicht mit den andern auf dem Stadt-Hauß zu Paris haffenden Renten zu vermengen.

In dieſer Abſicht entſchloß man ſich, ſich nach einem Mann von guter Reputation und der dem Publico bekannt umzuſehen, um durch ſelbigen das Capital einzunehmen, die Zinſe von Jahr zu Jahr entrichten und zu geſetzter Zeit die völlige Abzahlung thun laſſen.

Der Herr Belanger, Sigill-Schatzmeiſter, wurde alſo zu Verwaltung dieſes Amts auserſehen, und hielte das deswegen in Monath Jun. 1712. herausgekommene Edict die Verordnung in ſich 500000. Livres an jährlichen Renten zu verſchreiben, welche zum voraus allen Einkünfften der Steuren ſolten bezahlt werden, wie ingleichem daß der Herr Belanger die Capitalien einnehmen,

die Zinsen von denen hiezu gewiedmeten Fonds entrichten und völlige Auszahlung thun solte.

Durch eben dieses Edict wurde auch dem Herrn Belanger anbefohlen, den Königl. Schatzmeistern die wegen Anrichtung dieser Renten eingegangene Fonds und die wegen der entrichteten Zinsen und völligen Abzahlung ausgestellte Quittungen einzuliefern, damit selbige deswegen an die Rechen Cammer Rechnung ablegen könnten.

Es restirten auch noch etliche Müntz-Zettul und andere Billets von denen, welche man in 5. Jahren einzuwechseln sich anheischig gemacht; wegen dieser insgesammt wurde durch einen Arrest vom 30. Nov. 1711. verordnet, daß selbige auf den 1 Martii 1712. gäntzlich cassirt, und von keiner weitern Gültigkeit mehr seyn solten.

Durch einen Arrest von 6 Febr. eben besagten Jahrs aber wurde noch erlaubt, selbige währender Zeit dieses Monaths gegen jährliche Renten in die Rent-Cammer zu liefern, jedoch mit der Condition, daß man selbigen noch so viel baares Geld, als sie austrugen, beylegen solte.

Nachdem auch viele Kaufleute die Nachricht von Ankunfft einer Quantität Silbers, welche sie vor der auf den 1 Febr. festgesetzten Verringerung des Geldes nicht in die Müntz liefern konnten, erhielten, so wurde ihnen durch 5 Arreste eben derjenige Werth zugestanden, in welchem das Geld vor dem 1 Febr. war, und wurde dieses Silber bis auf den 1. Januar. 1713. mit Gewinst vor sie angenommen.

Endlich, um die Umsetzung des Geldes und Verschmel-

schmeltzung des Silbers, welche man in die Müntzen zu liefern anstunde, zu befördern, so stunde der König in dem Decembr. 1712 von dem Profit ab, welchen ihm diese Umsetzung bringen konnte, und verordnete durch einen Arrest vom 6. Decemb. 1712. daß die alte Müntz Sorten und das Silber nach ihrem alten Werth daselbst solten bezahlt werden.

Die *Ordonanzen*, so im Jahr 1711. wegen der Ausgaben ergangen, haben betragen

Livres 264012881

Angesehen aber unter diesen *Ordonanzen* eine allein sich belauffen auf 46165094

Als eine Vollziehung der vorhergehenden Verordnungen, welche aber niemahls weder in Empfang genommen, noch eine würckliche Ausgabe gewürcket, so muß man diese Summa von obigem abziehen, bleibt also Rest

Livres 217847787

Auf diese Summa haben sich alle Ordonanzen, wegen der würcklichen Ausgaben, im Jahr 1711. belauffen.

Hieran waren *à Conto* besagten Ausgaben biß den 1. Decemb. 1713. *assignirt* worden.

Livres 167076582

Bleibt Rest, so noch in dem Jahr 1714. und 1715. wegen gemeldter Ausgaben zu *assigniren*

50771163

Man führet hier mit Fleiß nicht alle Fonds insbesondere an, welche zu Abtragung der Unkosten in den zwey Jahren 1711. und 1712. consumirt worden, um eine weitläufftige Erzehlung zu vermei-

den. Im Fall man aber selbige zu sehen verlangen solte, so kan man solche in denen Büchern finden, welche über jedes dieser Jahre gemacht worden, und welche die Einnahmen, von was Art sie auch sind, ingleichem die verordnete und während dieser zwey Jahre gemachte Ausgaben enthalten.

Die ausgefertigte *Ordonanzen*, wegen der Ausgaben im Jahr 1710. haben betragen

Livres 240379946

Die biß auf den 31. Decembr. *assignirte* Summen betragen 202403090

Bleibt Rest, so noch wegen besagter Ausgaben in den Jahren 1714. und 1715. zu *assigniren* *Livres* 37976848

Anno 1713.

Aus der bißherigen umständlichen Erzehlung derjenigen Mittel, zu welchen man bey dem Finantz-Wesen in den vorhergehenden Jahren seine Zuflucht nehmen müssen, hat man deutlich ersehen können, daß die erzwungene Mittel, den unermäßlichen Ausgaben abzuhelffen, die Geld-Quellen des Staats je mehr und mehr erschöpffet; gleichwohl aber, weilen der Krieg noch anhielte, so muste man abermahl auf neue Ausfindungen bedacht seyn, um die Unkosten des Feld-Zugs im Jahr 1713. zu bestreiten.

Zu folge der Verordnung nun vom 12. Sept. 1711. hatte man verschiedene Anstalten, denen Assignationen Credit zu verschaffen, gemachet, und weilen man sich zugleich mit der Hoffnung eines baldigen Friedens schmeichelte, so nahm man sich vor, die Sachen wieder in ordentlichen Gang zu brin-

bringen, und die Treſoriers der auſſerordentlichen Kriegs-Ausgaben und anderer, theils mit Geld, theils mit Anweiſungen, ſowohl auf das, was von denen Einkünfften derer Jahre 1712. und 1713. frey und übrig geblieben, als auch auf das, was auf die von 1714. und 1715. zum voraus hergeſchoſſen worden, durch die Bewahrer des Königlichen Schatzes bezahlen zu laſſen.

Dieſe Anordnung aber konnte nicht völlig ins Werck geſetzt werden; Man wurde daher gezwungen, ſeine Zuflucht zu den Banquiers zu nehmen, um durch ſie die Auszahlung an die Trouppen in Wechſeln zu thun, und ſie nahmen dahero Gelegenheit, einen Abzug und Intereſſen von denenjenigen Anweiſungen zu fordern, welche ihnen von den Königlichen Schatzmeiſtern zugeſtellet worden.

Man wandte alſo Fleiß an, Mittel auszufinden, dieſen Verluſt zu vermeiden, und bewog die General-Einnehmer durch ein Edict vom Monath Januar. 1713. worinnen die Befreyung von denen Schatzungen enthalten war, das man aber nach der Hand in das Werck zu ſetzen nicht vor rathſam hielte, zwey Vorſchüſſe, ſo ſich insgeſammt auf 9608320. Livres belieffen, zu thun, welche ihnen von ihren ordentlichen Einnahmen wieder gut gemacht worden.

Man ließ auch gemeldte den Banquiers und Schatzmeiſtern ausgeſtellte Anweiſungen in Scheine der General-Einnehmer, entweder wegen der gantzen Summa, oder was den zweyten, dritten und auch wenigern Theil derſelben betraffe, verwandlen, um die Abzüge und die groſſe Intereſſen dadurch zu vermeiden.

So hatte man auch Contracte wegen der Lebens-Mitteln geschlossen, und in den Gräntz-Plätzen von Flandern vor 230000. Livres an Getrayd niedergelegt, wie ingleichem auch in Elsas und Dauphine nach Proportion.

Der Friede mit Engelland, denen Staaten von Holland, mit Preussen und dem König von Sicilien wurde am 11. Aprill unterzeichnet; Der Krieg mit dem Kayser und dem Reich aber hielte noch an, und man muste daher die gantze Kriegs-Macht nach dem Rhein ziehen. Man nahm Landau und Freyburg hinweg; man muste aber neue Unkosten machen, um das in den Magazinen der Gräntz-Plätze in Flandern aufgeschüttete Getreyd nach dem Elsas zu verschaffen, auch dessen noch mehr auf den Gräntzen von Elsaß aufkauffen lassen, um eine Armee von mehr als 150000 Mann, währenden Feld-Zugs, davon zu unterhalten.

Man muste also auf neue Geld-Hülffen sinnen; und in dieser Absicht veräusserte man an den Vorsteher und die Schöpffen der Kauffleute zu Lion den dritten Theil von den Einkünfften des Pachts des dritten Theils von den übersetzten Steuren und . . . . zu Lion (les tiers des droits de la ferme du tiers surtaux & quarantiéme de Lion) und was davon dependiret, gegen eine Summa von 2160000. Livres, welche paar ausgezahlet worden.

Die Verschreibung von 50000. Livres an Renten von den Steuren gegen 8. und einem halben pro Cento gienge auch wohl von statten, und wurden die 600000 Livres, auff welche sich das

Ca-

Capital belieff, paar ausgezahlet. Diese Anlegung von Renten war eine Art eines Darlehens, dessen Capital in 13 Jahren wieder abgezahlet werden solte. Man hatte auch die Geistlichkeit in den Jahren 1710. und 1711. vermocht, eben dergleichen Renten zu Abkauffung der ausserordentlichen Steuer (de la subvention) oder des Kopff-Geldes und des zehenden Pfennigs anzulegen, und es war das Publicum sehr bemühet, solche an sich zu bringen.

Um dieser Ursachen willen entschlosse man sich, eine doppelte Veräusserung von 500000. Livres und auf die Steuer der 2. Sols vom Livre, vermög des Edicts vom Monath Julio 1713. vorzunehmen; solches wurde auch bald vollzogen, und resolvirte man dahero eine dritte im Monath April, welche gleichfals mit grösstem Eifer ins Werck gesetzt wurde.

Es ist aber hiebey leicht zu erachten, daß alle diese Mittel bey weitem noch nicht die nöthige Fonds zu Bestreitung der Ausgaben an die Hand gegeben. Man gab demnach an 125000. Pfund an Renten, als beständige und erbliche Abzugs-Gebühren von den Steuren (de taxations fixes & hereditaires a prendre sur les tailles) zu verschreiben, um solche unter die Bedienten bey dem Finantz-Wesen und von den Steuren, die zugeordnete der Intendanten, die Schuldtheisen und andere Stadt-Bediente, ja gar unter die Syndicos und Steuer-Schreiber zu vertheilen. Es kam deswegen ein Edict vom Monath October 1713. heraus, welches diese Verschreibung ver-

ordnete, und vermöge dieses Edicts nahm man ein Darlehen von 14000000. Livres â 5 pro Cento gegen Scheine des Herrn le Gendre auf, welche von den General-Einnehmern endossirt waren.

Der Friede war nunmehr mit einem Theil der feindlichen Puissancen geschlossen; und obwohl der Krieg mit dem Kayser und dem Reich noch währete, so hoffte man doch mit gutem Grund, daß er bald möchte geendiget werden, und daß der Friede allgemein werden würde. Indessen aber muste man auf zwey verschiedene Dinge bedacht seyn, nehmlich den Krieg fortzusetzen, und an gewissen Anordnungen und nöthigen Entwürffen, das Finanz-Wesen wieder in guten Stand zu setzen, zu arbeiten, wann nehmlich der Friede geschlossen worden.

Die vornehmste zu Fortsetzung des Kriegs gemachte Verfassungen hat man allbereit gesehen, und nun folgen auch diejenige, welche während dieses Jahrs begonnen worden, in der Absicht, die Finantzen nach erfolgtem Frieden wieder empor zu bringen.

Der König zog die Veräusserung der Domainen ein; der freye Handel mit Engelland und Holland wurde wieder hergestellet, und die Schiffe dieser Nation wurden von dem Zoll der aufhabenden Ladung, welcher sonst jederzeit mit 50. Sols von der Tonnen in den See-Häfen entrichtet worden, frey gesprochen.

Der König schaffte auch die den Auffehern über die Fleischer zugestandene Verdoppelung der Anla-

gen,

gen, so sich von jedem Ochsen auf 3. Pfund belieffen, ab, und von anderem Vieh auch nach Proportion.

Ingleichem schaffte er auch die von den Auffsehern über die Gerräncke auf selbige gelegte doppelte Anlagen ab, welche von jedem Eimer mit 20. Sols bezahlet worden.

Man verpachtete auch die premiers Droits, welche vor gemeldter Steigerung eingeführet worden, und sollten von dem, was dieses abwarff, in gewissen Jahren, alle Capitalien entrichtet werden, welche bey Verpfändung dieser Premiers Droits und der Steigerung der Anlagen auf selbige hergeschossen worden.

Man schaffte ingleichem auch die Steigerung der Zölle ab, welche der Handlung sehr beschwerlich fielen, und um die Anweisungen, so durch 2. besondere Contracte auf das, was die Steigerung der Zölle abwerffen würde, ausgestellet worden, wieder zu vergüten, so verpachtete man die Gefälle von dem Oel, welche veräussert waren, und wurde das, was dieser Pacht einbringen würde, zu Abzahlung dieser wegen dieses bey Steigerung der Zölle geschlossenen Tractats ausgestellten Anweisungen, wie ingleichem des bey Veräusserung der Gefälle von dem Oel aufgenommenen Capitals, gewiedmet.

Der König verordnete überdis einen Nachlaß von 3. Pfunden an dem Preiß eines jeden Schefel Saltzes, welcher von den Saltz-Böden in Franckreich und in dem District von Lion verkaufft worden, wie ingleichem 40. Sols von dem was man in Provence und Dauphine verhandeln

würde, und geschahe hiemit der Anfang den 1. October 1713.

Die Ein-Registrirung derer Acten der Notarien hatte seit ihrer Einführung nichts gewisses eingebracht; in dem Jahr 1708. waren damit verschiedene Veränderungen vorgegangen; es waren auch 2200000. Pfund jährlich davon verpachtet, und bey Schliessung des Contracts bekame man einen Vorschuß von 2400000. Pfunden; in dem Jahr 1710. aber wurde dieser Pacht zum Behuf der Staats-Ausgaben gäntzlich veräussert.

In dem Jahr 1713. wurde demnach vorgeschlagen, selbigen wieder an sich zu bringen, und ihn jährlich vor 3. Millionen zu verleihen, um die Pachter davon zu bezahlen. Deswegen verschriebe man von diesem neuen Pacht 15000. Pfund jährliche Renten gegen 6. und ein Viertel pro Cento, und widmete auch 900000. Pfund von dem, was dieser Pacht einbrachte, zum jährlichen Abtrag der Capitalien.

Alle diese Anordnungen schienen um so viel mehr vortheilhaffter zu seyn, weilen, da sie währender Zeit, als der Krieg noch continuirte, gemacht worden, sie nichts desto weniger denen Negotiationen, in die man sich, zu Fortsetzung des Kriegs Geld aufzubringen, einliesse, nicht hinderlich waren, und indem man dieses oder jenes abschaffte, oder wieder an sich brachte, man zugleich bey der Sache selbst die Mittel fande, des Königs Schulden zu bezahlen, und nach Abtrag derselben seine Einkünffte ansehnlich zu vermehren.

Die Renten auf dem Rath-Hause zu Paris waren

waren gar sehr vermehret worden, um dardurch die zum Dienst des Staats ausgestellte Anweisungen wieder einzuziehen, weilen sie zu grossem Wucher Anlaß gaben und der Handlung grossen Schaden brachten.

Der Mißwachs in dem Jahr 1709. und die darauf erfolgte schlechte Jahre hatten, wie vorhero schon angemercket worden, des Königs Einkünffte auch gar sehr geschmählert; Deswegen konte man aus denenselbigen die rückständige Renten nicht, wie vor, zu bezahlen fortfahren; ja man konte von einen Jahr nicht mehr, als was in 6 Monaten gefällig, bezahlen, dergestallt, daß man zu Ende des 1713. Jahrs zwey völlige Jahre schuldig war.

Der König befand demnach vor gut, zu Versicherung derer den Rentinirern gehörigen Einkünffte, zu verordnen, daß so viel Renten nicht mehr rückständig bleiben, sondern von halben Jahren zu halben Jahren, wie vor dem Jahr 1709. geschehen, ausgezahlet werden sollten.

Das Edict vom Monath Oct. 1713. verordnete also, daß alle auf dem Rath-Haus zu Paris haffende Renten in neue Contracte von Renten zu 4. pro Cento solten verwandelt werden; jedoch, daß die Renten, so vor dem 1 Januarii 1702. um baares Geld erhandelt worden, nicht mit darunter begriffen, deren Haupt-Summa gantz bliebe, und die von 2. Jahren her rückständige Renten bey den neuen Contracten zu Capitalien gemacht würden.

In Ansehung der andern Renten aber, welche man

man seither dem Monath April. 1706. an sich gebracht, gleichwie solche aus Müntz-Zettuln, Anweisungen auf 5. Jahr und andern dergleichen Obligationen entsprossen, also wurden selbige auf 3. Fünff-Theile heruntergesetzt, jedoch daß man den Rückstand von den 2. Jahren her dazuschlug.

Diese Veranstaltung verursachte grosses Klagen, dem ungeachtet aber wurde sie aufs genaueste vollzogen, und wenn man selbige biß zu dem General-Frieden verschoben, würde sie noch schwerer ins Werck zu setzen gewesen seyn. Inzwischen sind dadurch beynahe 14. Millionen gewonnen worden, die man sonst jährlich an Renten von dem Stadt Hauß zu Pariß hätte bezahlen müssen; die Rentenierer sind auch dadurch wegen ihres Capitals versichert worden, und durch Abzug dieser 2. Fünff-Theile ist dem Staat ein Entlaß von 135. Millionen zuwege gebracht worden.

Dieser Anordnung wegen der Renten haben nachdem verschiedene andere Reductionen gefolgt, und hat selbige bey allen folgenden zur Anleitung und Grund-Regel gedienet.

Die zu Bestreitung der Unkosten in dem Jahr 1713. ausgefertigte Ordonantzen haben betragen *Livres* 211697672

Die angewiesene Summen biß auf den 31. Dec. 1713. belieffen sich auf 178383952

Bleibt also bey dem Ende des Jahrs 1713. noch anzuweisen 33313720

Die zu Bestreitung der Unkosten des Jahrs 1713. währenden Lauff dieses Jahrs angewiesene

wiesene Summen haben sich belauffen auf
147098060

Die zu eben denselbigen Ausgaben auf das Jahr 1714. angewiesene Summen machten aus
31285892

Summa Summar. Livr. 178383955

Das umständliche Verzeichniß derer Capitalien, welche assignirt worden, ist in ein besonderes Buch eingetragen worden, welches man deswegen verfertiget, damit man von allem eine genaue Nachricht einziehen könte, und welche der von den vorigen Jahren her in allem gleich.

Anno 1714. und 1715.

In dem Jahr 1714. lagen zwar keine Armeen zu Felde, gleichwohl aber kosteten die Trouppen das gantze Jahr eben so viel zu unterhalten, als die vorhergehende Jahre. Dem am 6. Mertz zu Rastatt geschlossenen Tractat folgte der zu Baaden gehaltene Congress, allwo der solenne Friedens-Tractat zwischen dem König, dem Kayser und dem Reich am 7. Sept. unterzeichnet, und die Ratificationen am darauf gefolgten 28. Octobr. ausgewechselt worden.

Dieses gantze Jahr muste man, gleichwie in denen vorhergehenden, ohne einige gegenwärtige Fonds, und bloß durch angewendeten Fleiß, die Unkosten zu Erhaltung der Trouppen und des Staats ausfinden.

Das eintzige Mittel, dessen man sich, den Ausgaben dieses Jahrs einen Anfang zu machen, bedienen können, war inzwischen, daß man das E-

dict

dict vom Monath Oct. 1713. zur Erfüllung brachte, in welchem man den Bedienten von den *Finanz-* und von denen Gerichts-Cammern, bey welchen über Sachen, so Schatzungen, Auflagen ꝛc. betreffen, gesprochen wird, ingleichen vielen andern Bedienten mehr, 1250000 Pfund, wegen der ausserordentlichen Unkosten, die sie tragen musten, von der Summa der Einkünffte zu nehmen, zustund, welches eine Summa von 1500000. Pfunden einbringen solte.

Um auch dem König die 6. vom 100. an den Wechsel-Gebühren, wie ingleichen den Particulair-Personen die zwey Sols vom Livre und die Accise oder Zoll, en dehors genannt, nicht minder die ordentlichen Unkosten der Pachter zu erspahren; so liessen sich Se. Maj. gefallen, den General-Empfangern bey des Herrn le Gendre Casse diese Eintreibung in Verwaltung zu geben.

Ingleichen um die Gelder desto geschwinder und zum voraus zu bekommen, so wurde dem Herrn le Gendre befohlen, seine Billets auf verschiedene Verfall-Zeiten auszustellen, ingleichen den General-Einnehmern selbige zu endossiren, und sind solche hernach gegen 5. pro cent Interesse verhandelt worden.

Ueberdiß bewog man die General-Einnehmer einen Vorschuß von 12560000. Pfund auf das Jahr 1714. zu thun.

Die von ihnen endossirte Billets des Herrn le Gendre aber wurden auch mit 5. pro cent Interesse verhandelt.

Und

Und brachten diese zwey Parthein einen Credit von 29000000. Pfund zuwegen.

In dem Monath Mertz machte der König abermahl 500000. Pfund von Renten auf die Steuren aus, absonderlich aber auf die 2. Sols vom Livre, welche durch 3. verschiedene Verordnungen in den Jahren 1705. 1706. und 1707. aufgelegt waren, mit einer Summa von 300000. Pfunden, welche die Capitalien wieder zu ersetzen bestimmt war. Dieses war bereits die vierdte Constitution von dieser Art, und brachte selbige in kurtzer Zeit eine Summa von 6. Millionen zuwege.

Nach der Declaration vom 7. Octobr. 1710. waren verschiedene Assignationen ausgestellet worden.

Es waren auch noch andere übrig, die schon vorher und zwar zum Behuff der Königlichen Angelegenheiten ausgegeben worden.

Unterschiedene Particulair-Personen erbothen sich demnach, an statt der Bezahlung vor diese Anweisungen theils unendossirte Billets des Herrn le Gendre, die mit baarem Geld auf verschiedene Verfall-Zeiten bezahlt werden solten, theils aber solche Scheine von eben demselben anzunehmen, worin die Bezahlung auf die Saltz-Gefälle und auf Leib-Renthen à acht und ein drittel pro cent angewiesen.

Da nun dem König diese vorgetragene Vorschläge vortheilhafft zu seyn schienen, so wurde dem Herrn le Gendre anbefohlen, seine Billets, die man, jedoch ohne Interesse, wieder auszulösen versprach, auszustellen.

Man

Man war auch Sr. Hoheit der verwittibten Hertzogin von Savoyen, denen Churfürsten von Bayern und Cölln, denen Herren Bernard und Hogguers und andern Banquiers schuldig; diese schlugen nun vor, daß man sie an die Casse des Herrn le Gendre anweisen solte. Die Königl. Schatz-Cammer brachte also diese Assignationen in Rechnung, und der Herr le Gendre bekam Befehl, ihnen seine Billets ohne Interesse auszustellen.

Er stellte auch zu Bezahlung eines Theils dieser Anweisungen noch andere Scheine aus, worinn die Bezahlung theils auf die Saltz-Gefälle, theils auf Leib-Renten angewiesen waren.

Der Herr de Meve, ein Banquier, that einen Vorschuß von 6000000. Pfunden zu Bezahlung der Trouppen, wogegen ihm der Herr le Gendre seine Scheine mit Interesse aushändigte.

Nachdem auch viele andere Banquiers, Sachwaltere der Geistlichkeit, und verschiedene Privat-Personen sich anerbothen, einen Vorschuß, theils an baarem Gelde, theils aber an Anweisungen, die nach der Declaration vom 7. Octobr. 1710. ausgestellet worden, zu thun; so trug man die Sache dem König vor, und nahm vermöge seiner Ordres, verschiedene von diesen Anerbietungen an, verwarff aber einen noch grössern Theil derselben, indem man nur diejenige annahm, die dem König am meisten, und denen, die sie thaten, am wenigsten vortheilhafftig zu seyn schienen. Der König selbst erklärte sich deswegen gantz deutlich und sagte: daß, wann gleich die, so den Vorschlag

thäten,

thäten, einigen Vortheil bey den Anweisungen finden, es doch zum wenigsten seinen Angelegenheiten vorträglich wäre, daß man zugleich Geld zu Bestreitung der Ausgaben und Mittel zu Bezahlung der Schulden bekäme.

Man muß hiebey anmercken, daß bey allen diesen, theils in baarem Gelde, theils in Anweisungen geschehenen Vorschüssen, man allein vor das baare Geld, keineswegs aber vor die Anweisungen, Interesse gegeben.

Man hatte sich auch vorgesetzt, die unendossirte Scheine des Herrn le Gendre von denen Capitalien, so man in die Casse einbringen würde, zu bezahlen; und würde man auch dieses Vorhaben ins Werck gesetzt haben, wann die Zeit und die Umstände solches zugelassen hätten.

Es wurden demnach in des Herrn le Gendre Casse alle Summen gebracht, mit denen man sich zu Unterhaltung der Trouppen und des Staats behelffen konte, unter andern auch die 1600000. Pfund, die zu Ersetzung dessen, was auf die Bezahlung der Renten gegangen wäre, bestimmet worden, und die, wann sie in den Händen des Herrn de la Garde unmützlich geblieben wären, durch die angekündigte Absetzung des Geldes um den dritten Theil würden seyn verringert worden.

Diese Summa wurde also zu Bezahlung der Leib-Garden und anderer Trouppen angewendet.

Von den vereinigten Pachten nahm man auch 1. Million, welche zu den baaren Ausgaben des Königes und andern nöthigen privilegirten Ausgaben angewendet worden.

Wenn man hiebey betrachtet, was vor Aufmerckſamkeit der ſchlechte Zuſtand der Finantzen erfordert, ſo wird man zwey Dinge zugeben müſſen.

Erſtlich, daß, da man bemüßiget worden, die Staats-Angelegenheiten mit lauter aufgenommenen Geldern zu beſtreiten, man die Umſchläge durch anderer Leute Hände, als derer, ſo bey der Königl. Schatz-Cammer in Dienſten, machen müſſen.

Zweytens, daß man hiebey, in Anſehung der Zeiten und der allgemeinen Angelegenheiten, alle nöthige Wirthſchafft und alle nur mögliche Sparſamkeit angewendet.

Ueberdiß kan man auch ſagen, daß dieſe obbemeldte Caſſe mit ſolcher Sorgfalt und Ordnung verwaltet worden, daß durch den Credit, ſo man ihr zuwege gebracht, man die nöthige Ausgaben vom Staat vom 1. Januar. 1710. biß in den Monath April 1715. beſtreiten können, und daß die Bemühungen, die man ſich gegeben, um die verſprochene Gelder zu Abtragung der Unkoſten, welche gleich gemeldet werden ſollen, und die zu Ende des Mertz-Monaths auch würcklich ausgezahlt werden, zu einer ſolchen Zeit, da das Geld ſehr klemm war, aufzubringen, den Verfall von dem Credit dieſer Cammer verurſacht haben, den man auch in der Zeit von 4. Monathen, welche biß auf den Tod des Königes inzwiſchen verfloſſen, nicht wieder in die Höhe bringen können.

Die auſſerordentlichen Ausgaben, die man im Monath Mertz und April 1715. machen müſſen, beſtunden

In

In *Reſtanten*, die man dem Churfürſten von Bayern von ſeinen ordentlichen *Subſidien*-Geldern ſchuldig geblieben *Livres* 2600000

Dem Churfürſten von Cölln 200000

Auſſerordentliche *Subſidien* vor Bayern, vermöge des Tractats von 1714. 2000000

Schwediſche *Subſidien*-Gelder 900000

5700000

Die vom König unterzeichnete *Ordonanzen* zum Behuff der Ausgaben von 1714. haben ſich belauffen auf 213529630

Hievon ſind in ſelbigem Jahr würcklich *conſignirt* 97284948

Müſſen alſo noch *aſſignirt* werden 116244682

Die Veränderungen, ſo durch des Königes Tod entſtanden, haben nicht zugelaſſen, die Rechnungen vor das Jahr 1714. und die erſten 8. Monath von 1715. völlig auszuarbeiten; indem alle Regiſter denjenigen ausgeliefert worden, welchen die Verwaltung der Finanzen übergeben worden.

Die gehabte und vom König verordnete Ausgaben, in Zeit von 7. Jahren, vom 1. Januar. 1708. an zu rechnen, biß auf den 31. Dec. 1714. haben ſich belauffen auf eine Summa von 1533201176

So, ein Jahr in das andre gerechnet, des Jahrs macht 219023027

Die ordentlichen Einkünffte, nebſt dem Zehenden und der Kopff-Steuer, haben, nach Abzug der ordentlichen Abzugs-Gelder das

von, des Jahrs, eines in das andere gerechnet, nicht mehr abgeworffen, als 75000000

Solchemnach mangelten alle Jahre, alle Unkosten abzuführen, 144023027

Und muste man also, um die gantze Summa zu Bestreitung der Unkosten in diesen 7. Jahren auszufinden, noch haben 1008161189

Alle Mittel aber, deren man sich in Vorausstellung der Anweisungen auf die künfftigen Jahre bedienet, der Vortheil von dem Umschmeltzen des Geldes, die Abkauffung des Kopff-Geldes und des zehenden Pfennigs, so auf die Geistlichkeit gelegt war, die Abkauffung anderer Zehenden und die Befreyung von dem Kopff-Geld, so man verschiedenen *Compagnien* und vielen *Particulair*-Personen zugestanden, die Veräusserungen und Verschreibungen der Renten, die *Contracte* und andere Hülffs-Mittel, deren man sich bey dem *Finanz*-Wesen gebrauchet, haben nicht mehr einbringen können, als 691660368

Daß also zu Ende des Jahrs 1714. an Schulden vorhanden gewesen 316540813

Zufolge der Verordnung vom 7. Dec. 1715. in welcher enthalten, daß alle in Angelegenheiten des Staats ausgestellte Billets zur Untersuchung und Abrechnung solten eingeliefert werden, hatten die Innhaber aller solcher Billets selbige den Herren Commissarien von dem Conseil gebracht, und vermöge der Recapitulation aller derjenigen, die sie seither dem 20. Decembr. 1715. biß auf den 31. Jan.

Jan. 1716. unterzeichnet und gut geheissen, haben sich gefunden:

An Scheinen von der Darlehn-Casse	147635073	179920034
An *Billets* des Herrn *le Gendre*	32284961	
An Verordnungen an die Königliche Schatz-Cammer	229930382	311894388
An Anweisungen an eben dieselbige	81955006	
An Scheinen, die ausserordentliche Kriegs-Kosten betreffend	52319513	61280208
An Scheinen die See-Sachen betreffend	8960695	
Summa		553094930

Hievon aber muß man die zwey letztere in *Parentheses* eingeschlossene Summen abziehen, weil sie einen Theil der Verordnungen, oder der Anweisungen an die Königliche Schatz-Cammer, ausmachen, und weil, wenn die Schatzmeistere hievor befriediget werden, sie ihre ausgestellte Scheine, die hier abgezogen werden, selbst bezahlen müssen 61280208

Dürffen solchemnach die unterschriebene und gut geheissene *Billets* angerechnet werden, nur vor 491814422

Die in Papieren bestehende Schulden, welche am 20. Febr. 1708. vorhanden waren, beliessen sich auf 482844061

Und solchergestalt übersteigen die zum Behuff des Staats ausgestellte Scheine, die am 1. Sept. 1715. noch vorhanden gewesen, die in Papieren bestehende und 1708. *recognoscirte* Schulden, nur um 89703611

Man kan ingleichen auch hier anmercken, daß unter den 32284961. Pfunden, worauf sich des Herrn *le Gendre Billets* belauffen, sich beynahe 4. Millionen an Leib-Renten und an Anweisungen auf die Saltz-Gefälle befinden.

Aus dieser Vorstellung aller dieser in 7. Jahren aufgegangenen Unkosten folget:

1. Daß es nicht möglich gewesen, sie gäntzlich abzuführen.

2. Weist die Vergleichung derer am 1. Sept. 1715. vorhanden gewesenen Billets mit denen, die am 1. Januar. 1708. schon ausgegeben waren, klärlich die Oeconomie und Ordnung, mit welcher den Finanzen während dieser 7. Jahre über vorgestanden worden.

3. Sind die Ausgaben viel stärcker gewesen, als währender vorhergehenden Jahre, wegen des 1709 erfolgten Miß-Wachses.

4. Ist die Erfrierung der Oel-Bäume, der Nuß-Bäume, der Castanien- und anderer Bäume, vor die Provintzen, die darunter gelitten, ein unschätzbarer Schaden gewesen.

Das Hinfallen des Viehes, die Seuchen unter dem Volck und die Ergiessung der Ströhme haben auch unermeßlichen Schaden verursachet.

Diese

Diese Zufälle insgesammt haben die Unterthanen ausser den Stand gesetzt, alle ordentliche und ausserordentliche Steuren zu erlegen.

Und der verstorbene König, als er davon eigentlich benachrichtiget worden, achtete vor nöthig, einen Nachlaß von einem Theil der Auflagen zu verwilligen, wie solches an seinem Ort ist angezeigt worden.

Ausser diesem Nachlaß an den Steuren, ließ der verstorbene König auch wichtige Geld-Summen den Bischöffen und den Intendanten der Provintzen zustellen, um den Armen damit unter die Arme zu greiffen.

So viel man aber an den Steuren nachließ, und so viel baares Geld weggegeben wurde, so viel gieng von denen Fonds ab, die man zu Bestreitung der Ausgaben vom Staat nöthig hatte.

5. Hat man, ohngeachtet dieser Unglücks-Fälle, dennoch nicht unterlassen, die Müntz-Zettul und andere Papiere und Schulden, welche den 1. Januar. 1708. recognoscirt worden, einzulösen und abzuzahlen: und nachdem man auch die Unkosten an 7. Campagnen, welche von lauter schlimmen Folgerungen begleitet waren, gewendet, haben sich dennoch am 1. Sept. 1715. nur fast eben so viel Schulden, als am 1. Jan 1708. gefunden.

6. Sind alle von dem König verordnete Ausgaben, ohne daß man es mit dem General-Controlleur zuvor abgeredet, regulirt worden, ingleichen die, so den Krieg, das See-Wesen und die Pensionen betroffen, allein zwischen dem König und denen Herren Staats-Secretariis, ei-

nem jeden in dem, was seine Verrichtung angegangen, ausgemacht worden.

Dem Controlleur-General lag allein ob, Geld, auf alle nur ersinnliche Art, zu Bestreitung der Unkosten, anzuschaffen. Stund es also in seiner Macht solches abzuschlagen, oder seine Bedienung niederzulegen. Man beziehet sich hierbey auf diejenigen, welche die vorige Regierung in der Nähe mit angesehen, daß sie über diesen Punct demjenigen das gehörige Recht wiederfahren lassen, welchen der König zu einem so schweren und mühsamen Dienst, solchem vorzustehen ausersehen.

Ein trifftiger Umstand, und welcher gantz keine Widerrede leidet, ist auch noch dieser, daß der Krieg von sehr genau vereinigten und wider Franckreich sehr erbitterten Feinden, unter deren Haupt-Absichten nicht die geringste war, das Königreich zu zertheilen und aus solchem ein conquestirtes Land vor sich zu machen, angefangen und unterhalten worden.

Man weiß ja den Entwurff wohl, nach welchem sie vorgehabt, sich einen Weg mitten durch Franckreich zu machen, um den König von Spanien zu zwingen, seine Lande zu verlassen.

Des Herrn von Torcy Reise nach dem Haag, und die Conferenz zu Gertrudenberg haben dem gantzen Europa das Vorhaben der Feinde zu erkennen gegeben, und die Unmöglichkeit, in der man sich befand, damahls einen Frieden zu schliessen, kund gemacht. Es erforderte also die höchste Nothwendigkeit den Krieg ferner fortzuführen; die Erschöpffung der Einkünffte des Königreichs aber

war

war hiebey bekannt genug; Man hatte weder genugsame und verschiedene Mittel, um darunter eines auszulesen, noch genugsame Zeit, sich darüber zu berathschlagen; Kaum hatte man so viel übrig, diejenige Mittel zu ergreiffen und in das Werck zu setzen, wodurch man ohne Gewalt zu Geld kommen könte. Die Wohlfahrt des Staats beruhete einig und allein darauf, einen Frieden zu schlieſſen, und dieser ist auch glücklich und rühmlich, wider alles Vermuthen, geschlossen worden. Solchemnach ist es weit gefehlet, daß man einige Mittel, welche man aus Zwang und dringender Noth ergreiffen müssen, tadeln solte; solte man nicht vielmehr solche Ministres loben, welche bey so unglücklichen Zeiten und bey einem so mißlichen Zustand so viel Hertz gehabt, sich nicht dadurch abschröcken zu lassen, und die kräfftigste Mittel mit verdoppelten Kräfften angewendet, welche endlich diesen so nöthigen, als längst verlangten Frieden zuwege gebracht haben?

Jeder, der Franckreich kennet, wird gestehen müßen, daß der Verfall dessen Cammer-Wesens hauptsächlich von Ausjagung der Hugenotten herkomme. Denn wenn ein Staat viel solche Leute hat, die durch ihr Gewerbe anderer Völcker Geld gewinnen, solche aber zum Lande hinausgetrieben werden, so muß nothwendig folgen, daß diejenigen Geld-Quellen, die sonst durch gedachte Erwerber hinein geflossen, sich sodann unfehlbar stopfen, mithin dessen Einkünffte sich unumgänglich vermindern, wie also dieses in Franckreich geschehen.

Da man also dem verstorbenen Hertzog von Or-

leans allerdings lassen muß, daß er, unter vielen andern Fürstl. Tugenden auch die Staats-Oeconomie wohl verstanden, so suchte er alle Mittel und Wege herfür, daß in Franckreich ziemlich unsichtbar gewordene Geld wieder herbey zu bringen/ zu dem Ende er, wie vorhero befindlich, vornehmlich Handel und Wandel, als den allersichersten und gewissesten Weg, ein Land Geldreich zu machen, von neuem in guten Stand zu bringen sich bemühete. Er gabe daher der Ost-Indianischen Compagnie verschiedene wichtige Privilegia, und zwar alles im Nahmen des Königes, verbesserte zugleich das andere Commercien-Wesen auf alle Art und Weise, unverhofft aber fande sich ein aus seinem Vaterlande ehemahls zu weichen genöthigte Schottländer, Nahmens Mr. Law, der aus Edenburg gebürtig, bey ihm ein, (*) der, weil er das Handlungs-Wesen sehr wohl verstunde, allerley Entwürffe machte, nach welchen die Handlung in Franck-

(*) Es ist zwar dieses Mannes sein Leben von einem und dem andern nachher beschrieben worden, wenn sie aber alle so richtig sind, als wie das, so 1719. hervor kommen, und welches Mr. Laws unverehlicht, auch als einen solchen vorstellet, der alle Jahre viele 100000 Pfund zu verzehren gehabt, so wird auf selbige gewiß kein grosser Staat zu machen seyn, indem dieser Mr. Laws nicht nur eine Frau, sondern auch Kinder, und zwar bereits Erwachsene, gehabt, welches alles, sowohl bey seinem Wohlstande, in dem er sich eine Zeitlang in Franckreich befande, als auch bey seiner Ungnade, darein er allda nachher gerieth, nur allzubekannt geworden, indem ein Sohn lange zu Pierre Concisée gesessen, die eine Tochter aber sich in Paris verheyrathet gehabt.

Franckreich wieder empor kommen solte, ungeachtet selbige nur mit blossen Müntz-Zettuln getrieben ward. Zwar fingen die Kaufleute zu Paris an, ihre Gewölber zuzuschliessen, und ihren Krahm einzulegen, weil sie ihre Waaren für Papier wegzugeben Bedencken trugen; sie musten aber, auf Befehl des Hofs, solche wieder öffnen, und sich wider Willen accommodiren. Es ward auch im letzten Regiments-Rath beschlossen, hinführo alle Civil- und Militair-Bediente, bis auf die gemeinen Soldaten, bloß mit Müntz-Zetteln zu bezahlen. Und damit ja denen Leuten die Lust zum Species-Gelde benommen würde, so wurden 1719. neue Thaler, die nur 8. Groschen werth waren, geschlagen, welche im Monath April 32. im May 30. und im Jun. 28. und so fort alle Monathe 2. Groschen weniger galten, bis sie auf ihren innerlichen Werth von 8. Groschen herunter fielen, um damit die Leute zu nöthigen, daß sie solcher losen Müntze je eher je lieber los zu werden suchen möchten. Damit nun auf keine andere Weise Geld unter die Leute käme, so ward durch einen den 19. Mart. publicirten Schluß vom Staats-Rath jedermann, ausser der Indianischen Compagnie, einiges Gold oder Silber, gemüntzt oder ungemüntzt, ins Reich zu bringen, bey Strafe der Confiscation, verboten; denen Passagieren aber, die ins Reich kamen, ward an denen Grentzen so viel Geld mit sich zu nehmen erlaubet, als sie gebrauchten, bis sie an Ort und Stelle gelanget. Auch dieses schien dem Hof noch nicht hinlänglich genug zu seyn, denen nach Franckreich handelnden ausländischen Kaufleuten per indirectum

das

das Commercium zu verbieten. Deswegen ward durch einen zu gleicher Zeit publicirten Schluß vom Staats-Rath eine beym Anfang des vorigen Krieges mit Engelland ergangene Königl. Verordnung von Ao. 1701. erneuret, in welcher denen Engelländern die Einfuhr aller Waaren, die nicht in Engelland wachsen oder fabriciret werden, schlechterdings verboten. Diese hingegen bezeigten so schlechte Lust, ihr Getreyde und andere Sachen nach Franckreich zu bringen, und dafür Scheide-Müntze oder Zettel anzunehmen, daß viele Kaufleute ihre Schiffe, so dahin destiniret waren, wieder ausladen, und in die Effecten bis auf eine bessere Zeit und Gelegenheit in die Londenische Magazinen brachten. Endlich ward zu Paris mit der Haus-Suchung und Confiscation des gefundenen Species-Geldes beständig continuiret; doch hatte der Ober-Präsident von der Rechen-Cammer beym Parlament, Herr Nicolai, die zu ihm gekommene Visitatores nicht wenig erschreckt, da er 500000. Livres an Gold, so er im Hause hatte, getreulich angab, und declarirete, daß selbige, wenn sie der König haben wolte, zu Sr. Majest. Diensten stünden: er würde auch davon eher keine Rechnung fordern, bis der König einmahl würde mündig worden seyn. Welche auf eine heimliche Drohung zielende Worte so viel gefruchtet, daß er für dieses mahl seine Gäste loß ward. Nichts desto weniger gab der Regent Ordre, daß nicht nur die an alle verschiedene auswärtige Puissancen schuldige Subsidien Gelder richtig und völlig bezahlet, sondern auch die beym Antritt seiner Regierung eingezogene Pensionen erneuret, und

künff-

künfftig wieder abgetragen werden sollten. Ja er ließ auch denen Soldaten, wegen der theuren Lebens-Mitteln, täglich 2. Sous über ihren gewöhnlichen Sold geben.

Wegen des Hauß-Suchens, deßen allhier gedacht wird, hatte im Nahmen des Königs der Hertzog von Orleans, durch das gantze Reich, einen Befehl ergehen lassen, Krafft dessen niemand, er sey auch von was Stande und Würden daß er wolle, sich unterstehen solle, mehr Species-Geld in seinem Hause zu behalten, als 500. Pfund betrügen, das übrige hingegen muste alles in die Müntze gebracht und gegen ander Geld ausgewechselt werden, welche Verordnung ein paar Jahr nach einander ziemlich scharff beobachtet ward, so daß viele ihre Baarschafften in die Erde steckten, weswegen damahls versichert werden wollte, es sey in Franckreich mehr Geld unter, als ober der Erden, indem niemand gerne das gute Geld weggeben, und geringers dagegen einzunehmen begehrte. Doch mehrgedachter Monſ. Laws, der ein durchtriebener und listiger Kauffmann heissen konte, unterwunde sich etwas, darüber gleichsam gantz Europa erstaunete, eine grosse Menge Menschen aber dadurch in Armuth geriethen. Er wies nehmlich dem Regenten einen Weg an, nach welchem er die Reichthümer von einem großen Theil Europäer in Franckreich bringen, auch allda selbsten das vergrabene Geld wieder in die freye Lufft steigen machen könte. Und dieses waren die so beschriebenen Actien, sammt der errichteten Actien Compagnie, wovon viele, sonst wackere Leute keinen Begriff

griff zu haben vermogten, was nehmlich solches eigentlich bedeute, oder worinnen sie bestünden. Nun ist es zwar an dem, weil der meiste Theil unsers Teutschlandes eben keine gar zu grosse Handlung treibet, daß selbigem viele Dinge unbekannt sind, davon man hingegen in denen See-Provintzien allzuwohl unterrichtet ist. Immittelst wird dieses Actien-Wesen etwan auf folgende zwey Stücke ankommen, erstlich daß man wisse, was unter dem Wort Actie, verstanden werde, und was die eigentliche Beschaffenheit der Actien sey? Zum andern was die Ursache sey, daß die Actien in Franckreich so ungemein gestiegen? Actie heisset eine schriftliche Obligation, die einem gegen ein gewisses vorgeschossenes Capital ausgestellet wird, mit der Freyheit, selbige an einen andern nach Gutbefinden mit Profit zu verhandeln, auf dessen Nahmen hernach das Capital geschrieben wird. Das Frantzösische Wort, Action, ist gleichfalls im Englischen und Holländischen gebräuchlich, und stammet ohne Zweifel von dem Italiänischen Agio, her, welches den Aufwechsel bedeutet. Denn so bald jemand eine Obligation, die er gegen sein dargeliehenes Geld empfangen, auf einen andern transportiret, so verliehret selbige ihren Nahmen, und heisset eine Actie, weil damit gehandelt und gewuchert wird. Da nun aber alle von denen Handlungs-Compagnien gegen die ihnen vorgestreckte Capitalien ausgestellte Obligationen gleich im Anfang also und mit der Intention ausgestellet werden, daß sie im Handel und Wandel statt

baaren Geldes gehen, und nach Belieben verhandelt, verkauffet, cediret und auf alle andere mögliche Weisen auf andere transportiret werden mögen; so geschiehts, daß solche Obligationen, die von Handlungs-Compagnien ausgestellet werden, durchgehends auch gleich im Anfang Actien genennet werden. Nun ist zwar hiebey keinesweges zu glauben, daß alle und jede, welche der Compagnie Geld vorschiessen, oder Actien einlösen, von dem Gewinn der Compagnie ordentlich participiren, also und dergestalt, daß der durch die Handlung gemachte Profit unter alle und jede pro rata ausgetheilet werden müste; welches erstlich unmöglich ist, und zum wenigsten bey der Frantzösischen Compagnie noch nicht geschehen können, weil sie aus Mississippi noch keinen Profit gezogen hat; daß also die Ursache des Vortheils, den viele schon dabey gefunden, aus einer andern Quelle herzuleiten ist; sondern sie sind nicht anders anzusehen, als schlechte Creditores, welche der Compagnie ihre Capiealien vorgeschossen haben, die ihnen nach den Fundations-Artickeln mit 4 pro Cent verzinset werden. Indessen wird nicht geleugnet, daß sie Hoffnung haben mögen, bey künfftiger Repartition des Gewinnes aufferordentliche Theile zu überkommen. Ubrigens aber ist die Verfügung gethan, daß, wer 50. Actien à 10000. Livres löset, oder an sich handelt, als ein Mitglied der Compagnie considériret, und zu ihren Versammlungen und Deliberationen gezogen wird, bey welchen er seine Stimme und noch die Avantage hat, daß er ausser denen Zinsen seines in Actien ste-

den Capitals nunmehro auch seinen Theil von denen Zinsen bekömmt, die der gantze Fond träget, als von welchem bekannter massen dem König 1500 Millionen gegen 3. pro Cent vorgeschossen worden. Ueberdem participirt ein solcher an allen Privilegien, die der König der Compagnie verliehen, als die freye Handlung nach Ost- und West-Indien, die Müntz-Gerechtigkeit, die General-Pächte der Königl. Revenüen 2c. Diese eintzige Ursach ist ohne Zweifel hinlänglich, jederman begreiflich zu machen, wie es möglich sey, daß jemand für eine Obligation von 100. Thlr. 600, ja 1000 und mehr Thaler zahle, weil er nemlich dadurch seine Zahl complet machet, und ein Glied der Compagnie wird, bey welcher er so grosse Avantage zu hoffen hat, daß ihm der erste Verlust und Hazard reichlich ersetzet werden kan. Die 2. Ursach ist, daß der Regent mit der Erhöhung und Absetzung des Geldes bishero eine so grosse Unordnung im Reich verursachet hatte, daß niemand gewust, was er im Vermögen hatte, weil ihm seine Capitalia im Kasten dadurch geschmoltzen sind. Dahero man gerne Geld ausgethan ohne einige Zinsen, wenn man nur Versicherung haben können, nach der stipulirten Zeit desselben Werth wieder zu bekommen. Da nun bey Anrichtung dieser Compagnie der König diesem Recht renunciiret, und zu solchem Ende des Rechts zu Müntzen sich begeben, und selbiges auf die Compagnie transportiret, auch die Guarantie für dieselben vorzuschiessende Gelder über sich genommen, der schönen Privilegien zu geschweigen; so ist nicht zu verwundern, daß Leute

nun-

nunmehro aufgewacht sind, und ihren Reichthum, der vorhin versiecket war, in die Compagnie geliefert haben, da sie alle Sicherheit für ihre Capitalien haben; 4 pro Cent Interesse ziehen; von der Æmulation der Actionisten, das ist, derer die Glieder der Compagnie werden wollen, profitiren; und endlich selbsten zur Participation der Privilegien kommen können. Und eben dieses machte auch, daß die Frantzösischen Actien höher getrieben wurden, als jemahls die in Holland und Engelland gewesen sind; ja, daß die falschen Gerüchte und Soupsons denen letztern mehr, als den ersten schadeten. Denn wenn z. E. die Englische Ost-Indische Compagnie durch einen Zufall ihre Flotte oder einen Theil ihrer Schätze verlöre; so würden alle Interessenten zufallen, und ihre Capitalien losskündigen, aus Furcht, die Compagnie möchte banquerot werden. Desgleichen observiret man, daß, wenn Engeland mit einer Invasion gedrohet wird, die Actien bey der Kön. Banco zusehens fallen müssen, weil die Interessenten fürchten, die Regierung möchte auf einen andern Fuß gesetzet werden, und ihre Gelder verlohren gehen. Welches bey der beständigen Frantzösischen Regierung nicht zu fürchten, dahero es auch nöthig gewesen, die Compagnie bis auf Ao. 1770. zu privilegiren, da sie Anfangs nur auf 10. Jahr privilegiret war. Die 3. Ursach ist, daß die Compagnie keine unumschrenckte Macht hat, so viel Actien zu machen und auszustellen, als sie debitiren kan; sondern alleizeit an eine gewisse Anzahl gebunden ist, damit die Leute dadurch hitzig gemachet werden mögen, daß, wenn

bey der Compagnie keine mehr zu haben sind, sie von einander dieselbe in höhern Preiß kauffen, da dann die Compagnie nach erhaltener Königl. Concession, wieder neue machet, und selbige in eben solchem Preiß unter die Käuffer distribuiret. Die 4. Ursach ist, daß wenn die Leute einmahl verdrossen werden und nicht mehr anbeissen wollen, die Königl. Banco durch öffentl. Anschlag bekannt machen lässet, daß sie alle Actien in dem Preiß, in welchem sie gegenwärtig, annehmen wolle, worüber sie augenblicklich wieder steigen, welches schon zu zweyenmahlen glücklich practiciret worden. Endlich kommt dieses vielen zu statten, daß die Compagnie, wenn man etwa nur ein Viertel von einer starcken Actie an baarem Geld bezahlet, das übrige creditiret, und selbiges in gewissen Terminen annimmt; item, daß sie allerhand Obligationen, wenn sie nur einiger massen liquide sind, wie auch Juwelen, Silber-Service und andere Kostbarkeiten, die mancher nicht brauchen kan, statt baaren Geldes annimmt. Ob aber die Hoffnung eines grossen Gewinnes gegründet? Ob Neu-Franckreich ein so gesegnetes Land sey, wie die Frantzosen in ihren Nachrichten von Mississippi die Welt bereden wollen? Was für Intriguen gebraucht werden, die Leute hitzig zu machen? Ob es recht, item ob es rathsam sey, daß ein Staat auf solche Weise denen Unterthanen das Geld aus den Kasten ziehe, und circuliren mache? item ob dieses auch in andern Sachen practicable wäre? sind Fragen, die einer genauen Untersuchung bedürffen.

Dami

Damit aber diese Actien-Compagnie in desto beßern Stand gerathen mögte, ward selbiger von dem Könige ein besonderes Reglement gegeben, auch zu dem Ende eine general Banco aufgerichtet, und bestund jenes vornehmlich darinnen, daß Mr. Laws und seine Compagnie erlaubet wurde, in denen Frantzösischen Landen eine General-Banco auf 20. Jahr aufzurichten, nebst der Freyheit, zu stipuliren, Buch zu halten, und Billets auf species Thaler unter dem Nahmen der Banco-Thaler auszustellen, und gleich wie es billig, daß man zum Interesse derjenigen, welche Actien darin haben, und der Sicherheit des Publici die Art, Conditiones und Gesetze, welche bey Regierung und Administration der Banco zu observiren, verschreibe, so habe man folgendes Reglement entworffen. (1) Solte der Fond oder Einlage der Banco bestehen aus 1200 Actien, jede von 1000 species Thalern, so ein Capital von 1200000 species Thalern oder 6. Millionen Frantzösische Müntze ausmacht. (2) Den 1. Junii dieses Jahrs, solle der Director Mr. Law, in seinem Hauß auf den Platz Louis le grand ein Register öffnen, um in dasselbe die Nahmen derjenigen einzutragen, welche Actien nehmen wollen. (3) Dieses Register soll foliirt seyn. (4) So bald es möglich, soll die Banco dem Publico zum besten noch bequemer angeleget werden, indessen aber täglich von Frühmorgens um 9. bis 12. und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr geöfnet werden, ausser Sonn- und Fest-Tages nicht, und an den Tagen wann die Banco den Bilan ziehet. (5) Sobald die 1200

Actien eingeschrieben, soll die Banco ihre Operation anfangen, und alsdenn sollen sich die Actionairs versammlen, die Bedienten zu erwehlen, und die Bezahlung der Actien zu reguliren. (6) Alles soll durch die Pluralitæt der Stimmen decidiret werden, welche folgender massen zu zehlen: Diejenigen, welche 5 oder mehr, jedoch unter 10. Actien haben, geben nichts mehr als eine Stim̃e, die aber 10. und drüber, jedoch unter 15 Actien besitzen, haben 2. Stimmen, und so nach Proportion, von 5 zu 5 Actien. Die aber 5 Actien gekaufft haben, denen wird keine Stim̃e zugestanden. (7) Der Bilan der Banco wird jährlich zweymahl gezogen, und zwar vom 15 bis den 20 Junii, und vom 15 bis den 20 December, zu welcher Zeit die Banco nicht geöffnet wird. 8. Zweymahl im Jahr, nemlich den 20 Junii und 20 Decemb. morgens um 10 Uhr, soll eine General-Versam̃lung der Compagnie gehalten werden, worinn man wegen der Nothwendigkeiten der Banco deliberiren und die Repartitions reguliren wird, welche den Actionairs sollen bezahlet werden. (9) Die Casse der Banco wird getheilet in die generale und ordinaire. Die General-Casse wird mit 3 Schlössern verwahret, wozu 3 unterschiedene Schlüssel, davon den einen der Directeur, den andern der Inspector, und den dritten der Schatzmeister hat; bey der Oeffnung müssen alle drey persöhnlich zugegen seyn. (10) Die ordinaire Casse wird dem Schatz-Meister anvertrauet, jedoch müssen in dieser nicht über 200000 Banco-Thaler seyn, und jeder Cassirer nicht über 20000

Banco-

Banco-Thaler im Beschluß haben, vor welche Summen dennoch allerseits Caution zu machen ist. (11) Die Banco-Zettul unterzeichnet der Director, und ein Deputirter, welchen die Compagnie per majora erwehlet, und sollen von dergleichen Zettuln, so viel auf einmahl gemacht werden, als nöthig geurtheilet worden, welche man registriret, und nach der Nummer datis und Summen in ein Buch träget. (12) Die Banco-Zettul werden in des Directoris, Inspectoris und Schatz-Meisters Gegenwart gesiegelt, nach diesem, wenn sie gezeichnet, besehen, und besiegelt, nebst dem Banco-Siegel, und den Platten, auf welchen die Billets eingegraben, in die General-Casse verschlossen. (13) Wenn die Cassirer Geld brauchen, so fourniret ihnen der Schatz-Meister dieselben, und nimmt hingegen den Wechsel oder Banco-Zettul zurück, wenn er ihnen aber Banco-Zettul giebt, so empfänget er davor das baare Geld von ihnen. Auf gleiche Art wird zwischen des Schatz-Meisters oder der ordinairen und der General-Casse procediret, so, daß die Casse des Schatz-Meisters und derer Cassirer niemahls mehr als 200000 Banco-Thaler ausmacht. (14) Ueber den Transport und Verkauf der Actien hält die Banco ein Buch, und der Verkäuffer der Actien zahlt einen Banco-Thaler vor jede Actie, in welches Buch der Verkauff oder Transport gezeichnet wird. (15) Um den Verlust durch die Thara der Säcke, und andere Inconventien, bey Zahlung der Gelder zu vermeiden, soll es allen frey stehen, ihr Geld in die Banco zu tragen, da-

gegen ihnen Banco-Zettul, welche allezeit nach Sicht zu bezahlen, sollen ausgeliefert werden. (16) Zu Facilitirung der Commercien wird die Banco die Cassen von particulier-Leuten führen, und gegen Erlegung 5 Sols Banco-Geld von 1000 Thaler Banco die Gelder empfangen, und so auf Begehren jedesmahl so fort wieder auszahlen, wie denn deswegen zu Haltung der Bücher 2 Commissarien sollen angenommen werden. NB. Ein Sol Banco ist der 20ste Theil vom Banco-Thaler. (17) Dieselbe kan auch die Zettul oder Wechsel-Briefe, auf die Art wie es die Compagnie gut befindet, abziehen. (18) Gleichwie dieses Etablissement keinen particulier Kauffmann, Banquier oder Negotianten Schaden thun soll, also darff die Banco weder zu Wasser noch Lande Commercien mit Waaren treiben, auch keine Assecuranz zur See unternehmen, vielweniger Commissiones von Negotien sowohl in- als ausserhalb des Reichs verrichten. (19) Die Banco darf keine Zettul auf Zeit ausstellen, sondern alle auf Sicht. So kan auch dieselbe, unter was Praetext es seyn möge, kein Geld auf Interesse nehmen. (20) Der Director soll wenigstens einmahl in der Woche oder öffters, ohne einen gewissen Tag zu setzen, die Cassen visitiren, der Inspector kan derselben beywohnen, ingleichen 2 Actionairs, welche die Compagnie zu erwehlen hat, und zugleich Commissarien zu Regierung der Banco nebst dem Director sind. (21) Der Banco-Rath setzet nach den meisten Stimmen die Bedienten, welche sie am geschicksten befinden ein, und reguliret

im

im übrigen auf eben diese Art alles, was dem Banco-Wesen nützlich seyn kan.

Und gewiß, Mr. Laws war darinnen so glücklich, daß er dem Regenten redlich leistete, was er ihm versprochen gehabt, indem die Ausländer ihr Geld Millionen Weise nach Franckreich sendeten; wie es aber zugegangen, daß es nur in Tonnen Goldes, ja offt nicht einmahl so viel, wieder zurück gekommen, überläßt man andern zu untersuchen, indem viele durch diese Frantzösische Actien dermassen herunter gerathen sind, daß sie ihr Brodt fast vor den Thüren suchen müssen, davon sonderlich Engelland und Holland viele Exempel aufzuweisen hatten. Weil aber auch dieses noch kein sattsames Mittel war, das Geld in Franckreich selber roulliren zu machen, fiel der Regent auf andere Anschläge, und gab sonderlich Mr. de la Jonchere Anno 1720. sein Systeme d'un nouveau Gouvernement de France, oder ausführliche Beschreibung, auf was Art eine neue Regierung in Franckreich anzustellen sey, heraus. Selbiges bestund in 4. Theilen, und es war in dem ersten Theil die Art und Weise enthalten, nach welcher das vormahlige Ministerium die Regierung eingerichtet; ferner machte er eine Idee seines Systematis, in welchem er proponiret, alle Schulden des Königs, der Geistlichkeit und des Landes zu bezahlen, desgleichen alle Justiz- Policey- und Finanz-Cammern von Schulden frey zu machen, den Sold der Trouppen considerable zu erhöhen, sowohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten eine Armee von 350000. Mann zu unterhalten, das

Marin-Wesen und die Flotten in vorigen Stand zu setzen, und dem Staat und Publico zum Besten grosse Summen Geldes anzuschaffen, auch dem König dasjenige, was er jährlich braucht, zu fourniren. Zu diesem Zweck zu gelangen wiese er ein Mittel an, welches eine Compagnie seyn soll, und zeigete zugleich, daß ausser den erzehlten Depensen derselbe im Stand sey, jedem Printzen vom Geblüte 25. Millionen zu geben; ferner jedem Fürsten, Hertzog und Pair, Cardinal, Marchall von Franckreich, Cantzler, ersten Præsidenten, Ministre und Staat-Secretario, Gouverneur der Provintzen und andern hohen Königlichen Bedienten 1. Million und 500000. Livres. Jedem Ertz-Bischoff, Bischoff, Infulirten Abt, Præsidenten a Mortier, Procureur und General-Advocaten des Parlements zu Paris, Ober-Præsidenten der andern Parlementer, denen Directeurs von allen souverainen Gerichten, denen General-Lieutenants, General Majors, Brigadiers von der Armee, den Etats-Majors der Provintzen, denen Gouverneurs der Städte und Festungen 2c. oder welchen Ihro Königl. Hoheit sonst eine Gnade zuwenden wollen, 100000. Livres.

Der andere Theil enthielt dasjenige, was die Compagnie begehret, und meldete er die Art und Weise, wie die Abgaben einzufordern, und gab zugleich ein Reglement, wie allen dabey sich ereignenden Inconvenientien vorzubeugen; ferner Reflexions übers Gold und Silber, ein Reglement wegen der Einschmeltzung, Absetzung und Veränderung der Geld-Species, nebst einer voll-

vollkommenen Demonstration, worin dem Volck gewiesen wird, daß es durch dieses Systema 6 mahl reicher werden könne, als es gegenwärtig sey.

Der dritte Theil handelte von der Generalität zu Pferde und zu Fuß, von ihrer Besoldung, derselben Conduite, von dem Tractement und Mondirung der Trouppen zu Lande, von der Marine, von der Artillerie, von den Invaliden, von den Gouverneurs der Provintzen, Städte und Festungen, von den Rittern des H. Geistes, von den Rittern des Ordens von St. Louis, deren Zahl auf 5800. zu vermehren, von den Rittern St. Lazari, von den Ingenieurs, dem Guet zu Pferd und zu Fuß, und von der Policey in allen Provintzen des Reichs.

Endlich fand man im vierdten Theil eine Abhandlung von den Revenuen des Königes, der Printzen und Printzeßinnen vom Geblüt, deren Rechten, Würden, Privilegien und andere Zeichen, Distinction der Noblesse. Ein Reglement der Justiz von der Art, die bis auf den heutigen Tag intentirte Processe zu endigen, und ins künfftige zu verhüten. Von der Anzahl der Bedienten, welche im Reiche nöthig, die Justiz zu administriren, von deren Rechte, Würde und Besoldung. Von Erhaltung und Versorgung der Armen. Von den Rechten, Würden und Verrichtungen derjenigen Bedienten, welche von der Compagnie auzunehmen. Von derselben Actien; von der Art und Weise die Revenuen zu bezahlen; von den Formalitäten ihrer Negotiationen. Von den Unkosten die Auflagen einzunehmen, wel-

che die Compagnie von dem Quanto, so diese Auflagen abwerffen, zu haben. Von allen Depensen des Staats, und was vor die Actionairs übrig bleibt, und endlich von den Mitteln dieses Projects zu executiren; deme zugefüget war, welchergestalt der König den Staat nach diesem Systemate auf eben die Art, wie König Ludwig der XIV. zu gouverniren vermögend wäre. Allein wie weit dieser Entwurff Beyfall gefunden, hat der Erfolg eben nicht gewiesen. Immittelst fiel Mr. Law gantz unverhofft in des Regenten Ungnade, und man griff nach dessen Effecten, er aber gieng Ao. 1720. vor seine Person heimlich aus Franckreich hinaus, worauf dessen, auf viele Millionen ansteigende Haabseligkeiten alle confiſciret, auch dessen Weib und Kinder in Verhafft genommen wurden. Ob aber diese Ungnade sich würcklich also verhalten, oder bey dem Regenten nur eine Verstellung, und etwas anders darunter versteckt gewesen sey, bleibet dahin gestellet, und es kan wol seyn, weil dieser Mann, der von der Protestantischen Religion zu der Catholischen getreten, anbey sonderlich bey denen Printzen von Geblüthe, und auch bey andern Grossen überaus verhaßt war, daß der Regent ihn lieber zu einem Opffer sothanen Hasses hergeben, als sich selbst in Gefahr setzen wollen. Denn er war bereits nach dem Anfange des Jahrs 1720 in Ungnade verfallen, er erholte sich aber damahls wieder; so viel hat indessen seine Richtigkeit, daß er nachher fast bey allen Europäischen Printzen seinen Actien-Kram feil gebothen, wie er denn desfals bey nahe Engelland gefangen hätte, gleichwohl

fand

fand er nirgends ein rechtes Gehör. Denn gegen das Ende des 1725 Jahres kam er nach Bonn zu dem dasigen Churfürsten, doch er bliebe allda nicht lange, und hat endlich sein Leben in Bäyern beschlossen.

Ob nun wohl der Regent der Ost-Indischen Compagnie, von welcher vorher Erwehnung geschehen, so grosse Vortheile und Rechte gegeben hatte, warff er doch solche Anno 1721. auf einmahl übern Hauffen, welches man gedachtem Mr. Law zuschreiben wolte. Vorher hatte selbige ein weitläufftiges Memorial übergeben, darinnen sie anführete, daß ihre, gegen das Edict vom 26 Januarii 1721 gethane Opposition auf solchen wesentlichen Grund, und mit so klarem Beweiß befestiget sey, daß die Nothwendigkeit sich zu widersetzen, die Ehrerbietigkeit, welche die Compagnie vor die Justiz-Cammer, so dieses Edict verfasset, überstiegen, zumahl da man gehoffet, es würde dieselbe, wenn sie von der Sache besser informiret, dieses Edict selbst revociren, und daß Se. Majest. getrieben durch den Geist, welcher die Kayser Theodosium und Valentinianum in ihren Gesetzen reden läst, beym Anfang dero Regierung ein durchstrahlend Vorbild von dero Gerechtigkeit, welche Sie dero Unterthanen schuldig, geben würden, indem sie die Gerechtigkeit zu handhaben, die ungekränckte Justiz ansehen müssen als die vornehmste Grund-Seule und Richtschnur der Regierung, ja daß Se. Majest. es vor eine weit grössere Gloire zu achten, wenn Sie sich denen Gesetzen unterwerffen, als

daß

daß Sie über die Frantzösische Nation regieren. Und woferne einmahl Gelegenheit gewesen, diese herrliche Regul, daß die Justiz zu administriren, zu gebrauchen, so sey es jetzo. Denn nachdem das Edict vom 26 Jan. die Vernichtung der Indianischen Compagnie nach sich ziehe, so würde solche nicht allein ihren grossen Reichthum verlieh-ren, welche in mehr als 1300 Millionen bestün-de, sondern auch noch 650 Millionen dem König schuldig blieben, dahingegen, wenn das Edict re-vociret würde, der König der Compagnie schul-dig bliebe 538 Millionen, so eine kleine Schuld in Cnsideration des Fonds, welche zu Bezah-lung der Landes-Schulden destiniret, sey. Dabey führen sie ferner an, daß der König zwar Macht über seine Unterthanen habe, sie dagegen beruffen sich auf die Gesetze, welche nach der Rechts-Gelehr-ten Ausspruch die allgemeine Guarantie des Staats und reciproque Verpflichtung zwischen einem Fürsten und seinen Unterthanen sind. Da-ferne nun die Compagnie vernichtet werden solte, würde dieses am wunderlichsten seyn, daß solches nicht allein wider derselben Willen, sondern auch von dem König allein geschehe, nachdem die Compagnie auf keinerley Weise weder durch Schiffbruch noch Banquerourte oder böse Hauß-haltung Schaden gelitten, vielmehr von ihrem Handel grossen Vortheil zu gewarten, auch bereits durch den General-Pacht 15 Millionen gewonnen habe. Die Compagnie bliebe zwar dem König 650 Millionen schuldig, allein solches komme da-her, weil der König aus eigener Bewegung durch

Par-

Particulier-Personen Actien kauffen lassen und diese Actien zu bezahlen wieder aus eigener Bewegung dergleichen Edicte publiciret, daß Banco-Billers solten gemacht werden, und solches nicht nur ohne die Compagnie darüber zu Rathe zu ziehen, sondern auch zum Nachtheil des Accords oder Vergleichs, welcher zwischen dem König und der Compagnie geschlossen worden, worinn expresse enthalten, daß anderer Gestalt keine Banco-Billets solten gemacht werden, als wenn in einer General-Versammlung der Compagnie solches zuvor beliebet worden. Zuletzt wird noch gemeldet, daß die Summa, vor welche der König diese Actien kauffen lassen, 1213 Millionen, 476000 Livres austrage, nehmlich 627 Millionen, 739900 Livres vor den König, und 585 Millionen, 736216 Livres vor den Regenten, wobey sie fragen, ob es recht sey, daß sie die Summa über sich nehmen sollen? und sagen, daß alles, was Joh. Law gethan, von ihm als einem Königl. Diener geschehen sey. Allein der König, oder vielmehr der Regent, blieb ein vor allemahl bey seinem Vorsatze, daß nemlich die Banc aufgehoben seyn solte, wie denn auch wenige Zeit darauf deren vornehmste Glieder in Verhafft genommen worden. Als dieses geschehen, taxirte der Regent die Actionisten, von denen man verschiedene Classen machte, und wolte versichert werden, daß sie auf 2000 Millionen Pfund dem Könige hätten bezahlen müssen. So viel ist gewiß, daß der Regent von denen Schulden des vorigen Königes, die auch in 2000 Millionen Pfund bestanden, viele

100 Millionen abgeführet, wiewohl deren dennoch ein ziemlicher Theil übrig geblieben, an deren Bezahlung zwar der König, oder vielmehr dessen nachheriger Premier-Minister, der Hertzog von Bourbon, dachten, es sind auch deren noch eine ziemliche Anzahl getilget worden, jedoch blieben noch 700 Millionen übrig, die man auf das Reich, und zwar unabläßlich legete.

Nebst diesem Actien-Handel hatte auch die Missisippische oder Louvisianische Compagnie viele 100. Leute dahin gelocket, weil von diesen Landen die Franzosen lauter güldene Berge vorgaben. Daher sahe man auch desfals verschiedene Briefe, welche 1718. im Sept. und folgenden Monathen aus diesem vermeynten gelobten Lande geschrieben waren, (*) deren Inhalt etwan darinne

(*) Der Verfasser dieser Briefe hat entweder nicht gewust, oder hat nicht wissen wollen, daß der P. Hennepin diese Landschafften bereits Ao. 1683. und in selbigen Jahren vor Quebec uns entdecket, solche auch in einer eigenen Reisebeschreibung der Welt vor Augen geleget, in der aber diejenigen Reichthümer gar nicht zu befinden, von welchen die Franzosen damahls schwatzeten, ja man hat dem guten ehrlichen Pater nicht einmahl glauben wollen, daß alles sich also verhalte, was er davon vorgebracht, ungeachtet er sein Buch dem damahligen Könige in Groß-Britannien, dem Wilhelmo III. dedicirte. Es ist auch nicht zu glauben, wenn so grosse Reichthümer allda wären, daß die Engelländer, welche hart an Louisiania gräntzen, so nachläßig solten gehandelt, und allda sich zu setzen unterlassen haben. Immittelst erwartet man annoch eine rechte Nachricht, wie der Franzosen ihre daselbs

anse

ne bestund: Louisiania sey eines der grösten Länder, ja viel grösser als Franckreich. Der Fluß Missisippi fliesse in der Länge durch diese Provintz bey 860 Meilen, ehe er sich in das Meer stürtze, und sey derselbe viel Schiffbarer, als alle Ströhme in Europa, auch die Donau davon nicht ausgeschlossen. Was das Land betreffe, so habe man allda Mangel an Leuten, welche geschickt und arbeitsam wären. Die Wilden, ob sie gleich fähig etwas zu begreiffen, bezeigten weder zur Arbeit noch zum Commercio grosses Verlangen; dieweil die Jagd und Fischerey ihnen hinlänglich zu seyn scheine, Nahrung und Kleider davon zu haben, nachdem die Ambition dieselben nicht groß treibe. Das Clima sey sehr angenehm und temperirt, und die grosse Hitze übertreffe noch nicht diejenige, welche man in den Hundstagen gewöhnlicher massen in Franckreich verspüre, jedoch sey dieselbe nur von 10 Uhr Vormittags biß Nachmittags um 3 Uhr sehr starck. Sonsten sey dieses Land durchgehends fruchtbar, und mangelte es nur an Leuten, welche dasselbe cultivirten, es brächte auch ohne Arbeit allerhand wilde Früchte, welche schmackhaffter als in Franckreich wären, obgleich die Bäume weder gepfropffet noch oculiret würden. Mit den Kräutern und Pflantzen habe es eben diese Bewandniß, und finde man sowohl medicinische Kräuter als auch Garten-Gewächse in ziemli-

---

angelegte Colonien und Handlungen beschaffen sind? ingleichen, ob die Kron von selbigen den versprochenen grossen Vortheil habe?

ziemlicher Menge. Gleichwie nun in diesem Lande grosse Wälder wären, also mangele es auch nicht an wilden Thieren, als Pferden, Auerochsen und Kühen, welche aber aus Furchtsamkeit vor den Leuten fliehen, ohne jemand Leid zu thun. Die Frantzosen hätten bereits viel derselben gefangen, und zu ihrem guten Nutzen und Gebrauch zahm gemacht. An Hähnen, Hünern und Vogelwerck sey daselbst ein so grosser Ueberfluß, daß die Jäger solches um einen sehr geringen Preiß verkaufften, man fange auch viel dergleichen lebendig, welche man in den Höfen, gleich dem zahmen Feder-Vieh, herumlauffen ließ. Die wilden Indianer, welche sich anfänglich vor den Europäern gefürchtet, weil sie der Meynung gewesen, als kämen dieselben nur in der Absicht, sie zu tödten, oder wenigstens, nach dem Exempel derer Negres in Mexico und Peru, zu Sclaven zu machen, sie hätten sich aber von diesem Schrecken bald erholet, so gar, daß sie gantz nahe bey denen Frantzosen wohneten, und beyderseits auf Treu und Glauben miteinander handelten, dahero auch die Frantzösischen Colonien ihrentwegen nichts zu fürchten hätten, und könte man, so zu reden, ruhig in ihrem Schooß schlaffen, ohne die Hauß-Thür zu verschliessen, dafern sie solches nicht, nach der Weise von Europa, in Gewohnheit hätten. Das Gebürge betreffend, so wäre solches, besonders gegen Ober-Missisippi, Gold- und Silberreich; man finde auch daselbst andere Bergwercke von Kupffer, Bley und Queckstlber, und weil die Wilden unter den Metallen keinen grossen Unterscheid machten, so verkaufften,

oder

oder vielmehr accurater zu reden, vertauschten dieselben kleine Stücklein Golds, so sie auf ihre Sprache gelb Kupffer nenneten, gegen Europäische Waaren, als eine Holtz-Axt, ein Beil, kleine Spiegel, Brandtewein und andere Sachen. Obgleich die Compagnie bereits viel 1000 Menschen nach Louisiania geschicket, so sey doch dieses grosse und reiche Land noch lange nicht bevölckert, und es wären die ledigen Weibs-Personen, so aus Franckreich dahin gebracht worden, sofort an Männer kommen, weil daselbst viel Unverheprathete wären, denen, nachdem sie 3 Jahr gedienet, 30 Acker Feld, nebst dem benöthigten Getreyde zur Einsaat, ohne Geld eigenthümlich übergeben würde, um sich mit den Ihrigen darauf zu nähren; gleichwie auch die Compagnie alle diejenigen, so dahin reisen wolten, auf ihre Kosten, mit allem was sie bey sich hätten, frey dahin schaffte. Diejenigen, welche das Land in diesem gesunden Climate baueten, dürfften weder von ihren liegenden Gründen, noch sonsten Gaben geben, sie möchten auch das erbauete Getreyde verkauffen, an wen sie wolten. Eben dieser Vergeltung könten auch diejenigen versichert seyn, welche sich engagirten der Compagnie zu dienen; desgleichen, welche sowohl bey denen vornehmsten Einwohnern, die daselbst schon etabliret, oder sich noch niederlassen möchten, in Dienste treten würden, jedoch dürfften sich selbige nicht länger als auf 3 Jahr engagiren. Endlich habe man auch angefangen eine neue Stadt zu bauen, welche die vornehmste in Louisiania seyn solte, und hieß dieselbe Neu-Orleans.

In dieser Stadt hätte man bereits 600 Häuser aufgebauet, und jedem Hauß 120 Arpens oder Acker Felds zu der darin wohnenden Familie Unterhalt zugetheilet. Die gantze Stadt solte, nach dem gemachten Grund-Riß, eine Frantzös. Meile im Umkreiß haben, und liege solche an dem Fluß Missisippi. Weil auch dieselbe nicht weit von dem Meer entfernet, so würde daselbst der Stapel von der Handlung seyn, auch die Regierung, samt denen vornehmsten Officierern der Compagnie allda ihre Wohnung haben. Es muß aber doch dieses Land kein gar zu sonderliches Gosen seyn, weil man nachher eben nicht gehöret, daß die Frantzosen von daraus grosse Silber-Flotten erhielten. Man läßt es auch dahin gestellt seyn, ob die 4 sogenannten Printzen, samt einer Printzeßin, die von daher zu seyn vorgegeben ward, würcklich aus selbigem entsprungen gewesen, oder ob etwan mit solchen eine kleine Staats-Betrügerey vorgegangen sey, wie etwan dergleichen Dinge wohl eher in der Welt zu geschehen pflegen.

Nebst diesen Angelegenheiten suchte offtbesagter Regent, der Hertzog von Orleans, wegen schon berührter und zwar damahls immer einfallender Unpäßlichkeit des jungen Königes, auf alle mögliche Art bey einem künfftigen Fall sich fest zu setzen, zu dem Ende er sich das gantze Reich verbindlich zu machen, hingegen diejenigen aus dem Wege zu schaffen arbeitete, die ihm desfals etwon hinderlich seyn könten.

Dieses letztere nun traff 1722. sonderlich den Hertzog und Marschall de Villeroy, dem das

Com-

Commando in dem Lioniſchen genommen, ihm auch der Hof verboten ward. Sothanes Verfahren gegen einen Miniſter, der des verſtorbenen Königes groſſer Favorit geweſen, machte in gantz Franckreich ein nicht geringes Aufſehen, und wird man dieſes am beſten aus beykommenden zwey Schreiben, die von guter Hand aus Paris geſendet worden, erſehen können.

„Die Disgrace des Marſchalls de Villeroy „hat allhier kein geringes Anſehen verurſachet, und „der Graf von Morville deswegen an einen vornehmen Miniſtre geſchrieben, davon aber die „Copie biß dato nicht erlangen können; indeſſen „iſt ſolches die Svite von denen vor 8 Tagen von „hier gemeldeten Nachrichten. Anjetzo beſchuldiget man dieſen Marſchall, daß er auf eine hinterliſtige Art geſuchet, die jetzige Regierung, und die „dabey employrte Miniſtres dem König dergeſtalt odieus zu machen, damit er bey erfolgter „Majorennität alle caſſire; er ſoll auch verſchiedene Briefe an einen Spaniſchen Miniſtre geſchrieben, und darin den Regenten, den Duc „de Bourbon, und den Cardinal du Bois aufs „heßlichſte abgemahlet, ja auch ſogar der verwittweten Hertzogin von Orleans nicht geſchonet haben.

Das andere enthält folgendes:

„Nunmehro ſehen ſie bey uns das Staats-Theatrum abermahls verändert, und zwar auf ſelbigem, wie ichs voraus gemeldet, den Marſchall „de Villeroy formaliter in Ungnade und im „Exilio. Welch ein Triumph iſt ſolches vor den

„Duc de Bourbon? Glauben sie auch, daß die „Pariser darüber böse sind? keinesweges! denn „der Regent hätte ihm kein besser Opffer als dieses „geben können. Aber wie sehr die Hertzogin von „Ventadour, daß sie ihren von vielen Jahren „her vertrauten und liebsten Freund in gegenwär„tigem Zustand sehen muß, chagriniret sey, und „wie gerne sie ihn retten mögen, solches ist daraus „abzunehmen, daß sogar die junge Königin den „Regenten bitten müssen, den Marschall zu re„stituiren, welches ihr aber derselbe abgeschlagen. „Der Hertzog von Bourbon hat am ersten die „Nachricht von des Marschalls Disgrace auhero, „und an den Printz Conti berichtet, welcher dar„über dergestalt erschrocken, daß er dem Courier „nicht ein Wort zu antworten vermögend gewe„sen. Indessen ist der König darüber zum höch„sten erfreuet, daß er diesen strengen Hofmeister „loß worden; dahero, als der Regent dem König „gesaget, was man mit dem Marschall vorge„nommen, hat er zur Antwort gegeben: il y a „deja quelque temps qu'il avoit merité ce „Traitement, Er hat dieses Tractament „schon lange verdienet, wiewohl man gewiß „versichert, es habe der Duc de Bourbon ihm „diese Worte zuvor in den Mund geleget. Son„sten hat auch über dieses Tractament der Mar„schall de Tallard keine geringere Freude bezeuget, „und würde sehr gerne gesehen haben, wenn es „noch ärger gewesen wäre. Der Cardinal du „Bois hat eine Stunde darnach, als der Marschall „von Versailles weg war, einen Courier nach

„Madrit

„Madrit abgefertiget, und dem König, jedoch nur „generaliter, die Ursachen gemeldet, warum „man zu solchen Extremitäten geschritten; es hat „auch der Regent ebenfals, jedoch ohne Particu- „laria anzuführen, an denselben, wegen dieser „Affaire geschrieben, man zweiffelt aber, ob er „dieses despotische Verfahren approbiren werde.

Ausser dem gab auch folgendes in dieser Sache ein grosses Licht: Nachdem der Regent von langer Zeit her benachrichtiget worden, daß der Marschall de Villeroy zum öfftern sehr anzügliche Reden, wegen der Regierung des Hertzogs von Orleans, als Regentens von Franckreich, von sich hören lassen, so haben dennoch Se. Königl. Hoheit desfals, theils weil der Marschall ein alter Herr, theils auch, daß dessen Gouvernement bey dem König ohnedem nur eine kurtze Zeit, und kaum einige Monath noch dauren werde, darauf nicht attendiret, zu geschweigen, daß Se. Kön. Hoheit gegen denselben zu allen Zeiten ein besser Vertrauen geheget. Indessen, da gedachter Regent gesehen, daß die Majorennität des Königes nahe herbeykommen, so hat derselbe geurtheilet, es sey nunmehro Zeit, ihm selbst die Maximen der Regierung, wie es die Wohlfarth seines Reichs erfordere, beyzubringen, und daneben die Secreta der Affairen zu offenbahren, welche man ihm zuvor, wegen seines zarten Alters, nicht entdecken können. Wie nun der Regente am 10. dieses einen Anfang machen wollen, diesen Plan zur Execution zu bringen, hat er sich Vormittags zwischen 10. und 11. Uhr in des Königs Zimmer, allwo sich der Duc de

Bourbon, Ober Intendant von des Königs Erziehung, nebst verschiedenen Grossen befunden, begeben, und als er den König ersuchet, mit ihm ins Cabinet zu gehen, weil er mit ihm verschiedene wichtige Sachen zu überlegen hätte, ist der König mit selbigem sofort in dasselbe getreten, da immittelst der Duc de Bourbon, nebst denen andern Herren in dem Zimmer geblieben, der Hertzog von Villeroy ausgenommen, welcher dem König und Regenten unmittelbahr ins Cabinet gefolget mit dem Vorgeben, weil er die Ehre hätte, des Königes Gouverneur zu seyn, so könne er niemand, auch dem Regenten nicht verstatten, daß er mit dem König allein spreche, welches denn Se. Königl. Hoheit den Regenten dergestalt verdrossen, daß er sich von Sr. Maj. beurlaubet, mit der Versicherung, daß er schon eine andere Gelegenheit finden werde, sich mit deroselben allein zu unterreden. Diese Conduite gefüget zu denen vorher gemeldeten Discoursen des Marschalls de Villeroy von dem Regenten, welche ihm unerträglich gewesen, haben denselben gezwungen, um seine Autorität, als Regente von Franckreich, mit derjenigen eines Königl. Gouverneurs nicht in Gleichheit zu setzen, den Marschall von der Person des Königes zu entfernen, welches auch geschehen.

„Ich glaube nicht, daß der Regent jemahls „mehr auf seiner Hut gestanden, als seit dem er „den Marschall de Villeroy disgraciret hat, so „gar, daß er fast jederman in Verdacht hat, und „sich gar wenigen vertrauet. Die Ursach davon „aber soll, wie man sagt, der Brief seyn, wel-

chen

„chen der Marschall de Villeroy aus seinem „Schloß an ihn geschrieben. Ob ich mir nun viele „Mühe gegeben, eine Copey von selbigem zu erhal„ten, so ist dennoch aller desfals angewendeter „Fleiß vergeblich gewesen, weil der Regent das „Original sorgfältig verwahret, der Marschall „und seine Freunde aber sich nicht getrauen selbigen „zu divulgiren, dahero auch ein gewisser ausländi„discher Ministre ebenfals noch keine Copey davon „erlangen können, ohngeachtet ich von guter Hand „weiß, daß er 100 Louis d'or davor offeriret. „Sonsten hat der Regent dem Cardinal von Ro„han seine Parole gegeben, daß auf seine Inter„cession die Hertzogin von Ventadour in ihrer „Bedienung bey der jungen Königin bleiben soll, „und hat dieselbe gestern über 2 Stunden lang mit „dem Regenten gesprochen, ohne das geringste von „dem Marschall de Villeroy zu reden. Unter„dessen hat der Regent am Sonnabend, da der „Cardinal du Bois als Premier-Ministre ernen„net worden, auch zugleich declariret, daß die Sal„bung des Königes gantz gewiß im Octobr. seinen „Fortgang haben soll, daher diejenigen, welche „dabey zugegen seyn müssen, nicht säumen möch„ten, ihre Equipage in Stand zu setzen, und ist „des Duc de Bourbon Equipage, auf welche „derselbe excessive Summen Geldes gewendet, „beynahe fertig, und dahero der Hertzog Regent, „oder vielmehr der König bewogen worden, dem„selben über dasjenige, was er bereits empfangen, „aufs neue 100000 Livres zu schencken. Bey „diesem allen zweiffelt man keinesweges, es dürffte

„der Mariage-Tractat wegen des Infanten von „Spanien, Don Carlos mit Mademoiselle de „Beaujolois noch grosse Weitläufftigkeiten nach „sich ziehen, zumahl da man bereits wissen will, es „habe sich der Regent engagiret, eine grosse An„zahl Trouppen und Kriegs Schiffe seinem künff„tigen Schwiger-Sohne zu fourniren, wenn dem„selben bey Possess-Nehmung des Toscanischen „und Parmesanischen sich jemand opponiren sol„te, ja man will versichern, daß gedachter Tra„ctat unter obiger Condition bereits den 5. Julii „unterschrieben worden, ohngeachtet die Cron „Engelland solches nicht approbiret, und der Herr „Withworth dem Cardinal du Bois dagegen alle „Vorstellungen gethan, und gemeynet, daß sol„ches die Eröffnung des Congresses von neuem „zurücke setzen könte, welches auch der Cardinal „selbst nicht verneinet, dabey aber gesaget haben „soll: Es sey einmahl eine geschehene Sache. „Ausser diesem will man, daß gedachter Lord „Withworth mit seinen Negotiationen zu Ver„sailles ebenfals nicht zum besten vergnügt sey, und „hat sich derselbe wenigstens gegen einen guten „Freund sehr zweiffelhafft, wegen Eröffnung des „Congresses zu Cambray, herausgelassen. Ue„brigens will auch allhier unter der Hand verlau„ten, als ob Spanien auf ein wichtiges Land noch „eine Prætension auf dem Congress formiren „wolle, weil aber solches fast unglaublich zu seyn „scheinet, ohngeachtet versichert wird, daß man „Frantzösischer Seits den Spanischen Hof des„fals zu secundiren nicht ungeneigt sey, so lässet

man

„man dennoch die Gewißheit davon lieber der Zeit „anheim gestellet seyn.“ Was anbey die Heyrath der Mademoiselle de Beaujolois, als des Regenten Printzeßin Tochter, mit dem Spanischen Printzen, dem Don Carlos, anbetrifft, davon in vorherstehendem Briefe Erwehnung geschehen, so solte an solcher gar lange seyn gearbeitet worden, es habe auch der König in Spanien anfänglich nicht drein willigen wollen, biß endlich besagter Hertzog von Orleans ihn unter sehr grossen Versprechungen dazu beredet; so viel ist gewiß, daß diese Heyrath sehr geheime Absichten gehabt haben mag, die aber gleich nach des Regenten seinem Tode hinweggefallen sind, daher auch jene ebenfals einen Krebs-Gang gewonnen, wie alles dieses nunmehr allzubekannte Dinge sind.

Bevor aber eben dieses vorgieng, zerfiel Anno 1718. Franckreich und Spanien mit einander, weil das letztere die Quadruple-Alliance nicht hatte annehmen wollen, wiewohl alle Umstände weisen, daß dieser Krieg auf beyden Seiten nichts anders als ein Blendwerck gewesen, darvon auch bey Spanien mehres vorkommen wird. Immittelst solte von dem Spanischen Abgesandten in Franckreich, dem Hertzoge von Cellemare, eine grosse Conspiration gegen den Hertzog von Orleans vorgewesen seyn, die aber durch die Briefschaften des Abts Portocarero, den ermeldter Gesandter nach Madrit verschickt gehabt, von ohngefehr wäre entdecket worden. Weil der Gesandte hierauf in Verhafft genommen, zugleich alle dessen Brief-

schafften versiegelt worden, so publicirte man in Paris 2 von dessen, an den Cardinal Alberoni unterm 1ten und 2 Dec. 1718 gestellete Briefe, deren Inhalt darinnen bestanden habe, daß gedachter Printz von Cellemare in dem erstern geschrieben: „Ihro Eminentz würden in beygehendem „gedoppelt couvertirtem und wohl versiegeltem Pa„quet 2. unterschiedene Manifeste mit No. 10. und „20. bezeichnet finden, die ihr Anhang in Franck„reich aufgesetzet, damit selbige zu der Zeit, wenn „das Feuer recht angehen solte, zum Vorspiel des „Brandes dienen könnten. Eine von den Beyla„gen bezöge sich auf die Instantzen ihres Anhangs, „von welchen er bereits Ihro Eminentz ein Exem„plar durch einen extraordinairen Courier zugesen„det hätte; das andere stellete die Beschwerden „der Frantzösischen Nation vor, und begehrte die „Zusammenberuffung der Stände. Auf den „Fall nun, da sie solten genöthiget werden, die „Extremität zu ergreiffen; würde es dienlich seyn, „daß Se. Cathol. Maj die mit No. 30. bemerckte „Schrift wohl erwögen und gebrauchten, als in „welcher ihr Anhang Derofelben in Unterthänig„keit diejenigen Mittel und Wege vorgestellet, wel„che sie zur Erfüllung ihres gemeinsamen Verlan„ges dienstlich und nöthig erachten, um das be„vorstehende Urtheil zu vermeiden, und das Leben „Sr. Allerchristl. Maj. samt der allgemeinen Ru„he zu erhalten. Die Schrifft No. 40. ertheile „einen kurtzen Auszug verschiedener Begebenhei„ten, so sich bey andern Minorennitäten in Franck„reich zugetragen; und könte derselbe bey jetzigen

„Con-

„Conjuncturen zu einer nützlichen Handleitung die-
„nen. Endlich übersende er No. 45. Ihro Emi-
„nentz ein Verzeichniß aller Frantzösischen Offici-
„ers, welche in Ihro Cathol. Majest. Diensten em-
„ployret zu werden begehreten. Ubrigens müste
„bey ihrem Vorhaben weder Zeit, noch Geld, noch
„Bereitwilligkeit gesparet werden, damit ihre
„Parthey nicht geschwächet, oder den Muth sin-
„cken zu lassen genöthiget würde. Solte man in-
„zwischen Spanischer Seits ja gezwungen werden,
„einen scheinbahren Frieden anzunehmen, müste
„man doch in Franckreich das Feuer unter der
„Asche erhalten, und zu dem Ende demselben eine
„mäßige Nahrung geben. Wenn aber durch
„die Göttliche Barmhertzigkeit die jetzigen Jalou-
„sien gäntzlich gehoben werden sollten; so würde
„man doch Spanischer Seits verbunden bleiben,
„die Häupter obgedachter Parthey, welche sich für
„Ihro Cathol. Maj. so sehr interessirten und alle
„Gefahr dabey hindansetzeten, zu beschützen und ih-
„nen zu favorisiren ꝛc. In dem andern Briefe recom-
„mendiret der Printz von Cellamare erstlich ge-
„wisse Personen von ihrem Anhange mit grossen
„Lob Sprüchen, deren Namen aber in dem ge-
„druckten Briefe weggelassen worden. Hiernächst
„meldet er, wie diese Herren ihn versichert, daß
„man von dem guten Willen einer gewissen Stan-
„des-Person auch profitiren könnte, welche, jener
„ihrem Vorgeben nach, von dem Regenten in der
„Absicht nach Paris beruffen worden, die Mique-
„lets in Catalonien aufzuwiegeln. Ferner bege-
„ret der Printz von Cellamare eine solche Voll-
„macht,

„macht, die zulänglich seyn könnte zu denen Offer-
„ten, Ansuchungen und Propositionen, so er, nach
„Beschaffenheit der Conjuncturen, bey dem Fran-
„tzösischen Adel, wie auch bey denen Parlamen-
„ten uud allgemeinen Ständen von Franckreich
„würde anbringen müssen. Diese Vollmacht
„aber müste zugleich durch eine geheime Instru-
„ction von Sr. Kön. Maj. so eingeschrencket wer-
„den, damit er seine Conduite darnach recht ein-
„richten, könnte. Wenn es übrigens an dem
„wäre, die Hand an das Werck zu legen; so wür-
„de es nöthig seyn, daß Se. Königl. Majest. selbst
„an die Parlamente von Franckreich schrieben, auf
„eben die Art, wie an das Parlament zu Paris
„bereits geschehen. Ferner könnte bey gegenwär-
„tigen Bewegungen, (welches doch GOtt ver-
„hüten wollte,) Sr. Allerchrist. Majest. ein Un-
„glück zustossen: auf diesen Fall, da der theure
„Monach abgehen sollte, brauchte er (der Printz
„von Cellamare) eine besondere Instruction, wie
„er sich sodann verhalten sollte. Dergleichen
„würde ihm auch auf den Fall nöthig seyn, wenn
„etwa der Regent mit Tode abgehen sollte: denn
„da würde die Regierung eine gantz andere Gestalt
„gewinnen. Der junge Hertzog von Chartres
„würde ohne Zweifel die Stelle seines Vaters,
„des Hertzog von Orleans, bekleiden wollen; und
„hingegen vielleicht der Hertzog von Bourbon,
„mit Ausschliessung des jungen Hertzog von Char-
„tres, die absolute Gewalt, welche der Hertzog
„von Orleans bis dato führete, für sich zu behau-
„pten suchen. Derohalben müste man auf diese

„Fälle

„Fälle bey Zeiten besondere Absicht nehmen, und „diejenige Parthey erwehlen, so Ihro Majest. „am nützlichsten seyn möchte. Indessen dienet zur „Nachricht, daß Ihro Cathol. Majest. getreue „Diener in Franckreich mehr Inclination für die „erste, als für die andere Parthey blicken liessen ꝛc.

Alles dieses aber leugneten die Spanier, und gaben es vor eine blosse Erfindung aus. Es ließ auch mehrerwehnter Printz eine lange Apologie bekannt machen, in welcher er sich sehr umständlich rechtfertigte, und der Ausgang wiese nachher nicht undeutlich, (*) daß alles mit einander ein blosser

(*) Wenn man die Umstände ansiehet, nach welchen diese angegebene Conspiration wäre entdecket worden, so sind solche eines Theils befremdlich, andern Theils läufft die aus solchen herfliessende Königl. Frantzösische Resolution gantz und gar wider das Völcker-Recht. Denn wegen des erstern hieß es, es habe der Abt Portocarero, nebst dem jungen Marquis von Monteleone, und einem von Geburth und Nahmen unbekannten Engelländer, nach Madrit abreisen wollen, als sie nun der Postilion ohnweit Paris in einen Morast geworffen, habe dieser bemercket, daß sie vor ihr Brief-Felleisen sehr besorgt gewesen, daher, als er wieder nach Paris gekommen, habe er dieses gleich angezeiget, worauf der Hertzog geheimen Rath gehalten, in welchem beschlossen worden, sich ihrer Briefschafften zu bemächtigen, welches auch zu Poitiere geschehen, und habe man selbige hierauf nach Paris gebracht. Allein wer siehet nicht, daß dieses eine Erzehlung sey, welche dem damahligen Regenten von Franckreich gewiß kein Recht gegeben haben würde, einen caracterisirten Minister anzuhalten, und dessen Briefschafften hinweg zu nehmen? Es ist ja auch vernünfftig, daß ein Courier die ihm anvertrauten

bloſſer Aufzug geweſen ſey, weil Spanien uñ Franckreich bald wieder gute Freundſchafft pflogen anbey alles, was der Hertzog von Cellemare gethan haben ſolte, gantz ins Vergeſſen geſtellet ward. Ungeachtet aber vorgedachter maſſen das Parlament zu Paris beym Antritt der Reichs-Verwaltung des Hertzogs von Orleans mit ſolchem in gar guten Vernehmen lebete, ſo zerfiel er doch Ao. 1720. mit ſelbigem, weil es ſich denen Verordnungen, welche er in dem Finanzen-Weſen gemachet, widerſatzte, auch ſonſt noch eines und das andere von ihm ſolte ſeyn unternommen worden, von dem viele

---

Briefe vor allen Dingen wohl verwahren müſſe, abſonderlich wenn er durch einen Zufall ins Waſſer geräth, damit ſolche durch die Näſſe nicht verderbet werden. Wenn nun dieſe Sorgfalt nachtheilig und eine Anzeige ſeyn ſolte, daß ſodann verdächtige Schreiben vorhanden, würde kein Menſch in der Welt ſicher ſeyn, den man nicht ſolchergeſtalt in Verhafft bringen könte. Am allerübelſten aber führen hierbey die Geſandten, indem, wenn einer einen Courier fortſendete, und ſelbiger ſuchte bey Regen-Wetter, oder wenn er durch ein Waſſer gehen müſte, die ihm anvertrauten Briefe wohl in acht zu nehmen, der Landes-Herr daraus ſchlieſſen wolte, es müſten in ſelbigen verdächtige Sachen ſtehen, welche Unruhen ſolten nicht dadurch erwachſen? Und auf was Art wolte ein Geſandter von der über ihn ſodann ſtehenden Inquiſition und und Arreſtirung ſich befreyen können? Alſo ſiehet man wohl, wenn die angegebene Conſpiration ja ihre Richtigkeit gehabt hätte, daß zu deren Entdeckung, ſamt der Hinwegnehmung des Geſandten ſeiner Briefe, andere und trifftigere Urſachen vorhanden geweſen ſeyn müſſen.

vielbesagter Hertzog geglaubet, daß es wider seine Hoheit lieffe. Diesemnach that er etwas, welches zu unternehmen Ludewig der XIV. vielleicht sich nicht unterstanden haben solte. Er verlegte nehmlich solches nach Pontoise, oder verwiese es Ao. 1720. vielmehr dahin, und war das Edict, welches selbiges dieserhalb registriren muste, gar merckwürdig, wie aus beygefügten zu befinden.

„Von GOttes Gnaden Ludewig, König von „Franckreich und Navarra. Allen, die dieses se„hen werden, unsern Gruß. Unsere eintzige Be„mühung, seit dem wir an die Regierung gekom„men, ist gewesen, daß wir auf Mittel bedacht „waren, die grossen Schulden, womit wir den „Staat beschweret gefunden, zu tilgen, und un„sern Unterthanen eine Erleichterung zu schaffen. „Können uns auch flattiren, daß durch die klugen „Anschläge unsers vielgeliebten Vettern, des „Hertzogs von Orleans, unsere Bemühung nicht „vergeblich gewesen, indem die Schulden vermin„dert, die Reichs-Einkünffte vermehret, und eine „grosse Menge Auflagen, zum Besten der Unter„thanen, abgeschaffet worden sind. Bey dem al„len haben wir den Verdruß, daß unsere Bedien„ten, die das Parlament zu Paris ausmachen, „und die billig unsere Hoheit mit allem Fleiß main„teniren helffen solten, die ihnen von uns verlie„hene Autorität dergestalt mißbrauchen, daß sie „sich der Vollziehung unserer, zum Besten des „Finantzien-Wesens, abgefaßten Verordnungen „widersetzen. Da nun aber wir, allen neuen „Schwierigkeiten an ihrer Seite vorzubeugen,

„wil-

„willens sind, als die keine andere Wirckung ha„ben könten, als daß die Stadt Paris mißtrauisch „und unruhig würde; sind wir entschlossen, be„sagtes unser Parlament zu Paris in eine andere „Stadt zu verlegen, damit es sich daselbst bloß um „die Justitz-Sachen bekümmern möge. Dieser„wegen befehlen und verordnen wir, auf Gutbe„finden und Einrathen unserer vielgeliebten Vet„tern, des Hertzogs von Orleans, des Hertzogs „von Chartres, des Hertzogs von Bourbon, des „Grafen von Charolois, des Printzen von Con„ty, des Grafen von Thoulouse, und anderer „Pairs von Franckreich, allen Bedienten unsers „Parlaments, sich, zufolge der bereits an einen je„den insonderheit ergangenen Ordre, in zweymahl „24. Stunden nach Pontoise zu verfügen, dahin „wir unser Parlament transferiret haben, um so „lange, als es uns gefallen wird, allda die Justitz „zu verwalten.“

Die eigentlichen Umstände aber, warum der Regent mit mehrbesagtem Parlament so hart zerfallen, und selbiges nachher bey dem Könige so trefflich angeschwärtzet, sollen diese seyn, daß es den Mr. Law vor sich citiret, und als solcher nicht erschienen, eine sogenannte Prise de Corps wider ihn anbefohlen habe, weswegen er sich auch in den Königl. Pallast begeben müssen. Als nun dieses geschehen, ließ der Regent die Parlaments-Præsidenten, den Herrn de Blamont, Sr. Martin und Feydean in Verhafft nehmen, und weil jener verschiedene Königl. Edicte nicht registriren wolte, vermehrete alles dieses des Hertzogs von Or-

Orleans seinen Zorn um so mehr. Inzwischen wird aus beygehenden zwey Extracten mit mehrern zu ersehen seyn, was etwan vor dessen Verweisung aus Paris vorhergegangen.

Als der Thür-Knecht in der Nacht sich weigerte, die Thüre des Mr. Feudeau zu öffnen, hat man solche mit Gewalt gesprenget, worauf Mr. Feydeau mit 40 Musquetairen nach dem Castel Pierre Anciſe bey Saumur, die Herren Blamont und St. Martin aber nach Orleans gebracht wurden. Unterdessen hatte sich das Parlament des Morgens darauf versamlet, und den König ersuchen lassen, daß derselbe erlauben möchte, eine Deputation an ihn abzuschicken, welches auch den Nachmittag zugestanden wurde, da 73 Glieder des Parlaments sich nach dem Louvre begaben, und dem König mit unterthänigsten Respect vorstelleten, wie sie mit vielen Leidwesen vernommen, daß einige von ihren vornehmsten Gliedern arrestirt wären, wolten daher Se. Majest. unterthänigst ersuchen, Befehl zu geben, daß sie wieder in Freyheit gestellet werden möchten, sie versicherttn Ihro Majestät, daß sie selbige jedesmahl vor Ihro Majest. Interesse sehr geneigt erfunden; Daferne sie aber überwiesen werden könten, daß sie etwas straffbares begangen, würden Sie gegen dieselbe mit weit mehrer Schärffe, als sonst gewöhnlich, verfahren. Hierauf ward ihnen von dem Siegel-Bewahrer im Nahmen des Königs geantwortet: Daß allerdings einige von ihren Gliedern in Arrest genommen wären, die Ursachen aber, warum solches geschehen, wären von der Beschaffenheit, daß sie

der Staat vorjetzo noch geheim zu halten habe, der König müste dergleichen harte Proceduren vornehmen, um seine Königl. Autorität zu behaupten, und daferne das Parlament künfftighin in seinen Schrancken bliebe, so würden Ihro Majest. gar bald bezeigen, wie viel Gnade Sie gegen dasselbe hätten. Des andern Tages, als den 3 Aug. 1718. sendete das Parlament abermahl eine Deputation an den König, und ließ um Loßlassung der 3 obbemeldten Herren anhalten, auch über einige Affairen, welche den 26 Aug. im grossen Gerichts-Hofe passirt, neue und umständlichere Demonstrationes thun, es haben aber Se. Hoheit der Regente darauf geantwortet: daß sie weiter nichts desfalls zu sagen hätten, als was ihnen bereits geantwortet worden, indem man zuvor von sehr wichtigen Dingen bessere Nachricht haben müste. Immittelst hatte das Parlament gegen die 3. arrestirten Personen grosses Mitleiden, so gar, daß auch dasselbe denen Familien der arrestirten durch den Greffier des Parlaments im Nahmen des gantzen Corporis die Condolenz-Complimente ablegen ließ, welches auch von den Cammern durch 2 deputirte Räthe geschahe, es gienge auch jeder Rath besonders in eben dieser Absicht dahin.

Den 26. des Monaths Aug. 1718. ohngefehr um Mitternacht, wurde in allen Quartieren der Stadt Paris, woselbst die Schweitzer und Frantzösischen Guarden einquartiret liegen, die Trommel gerühret, und früh Morgens um 6 Uhr musten alle Königl. Haus-Trouppen beysammen seyn.

Die

Die Grands-Musquetaire, die leichten Reiter, die Gens d' Armes wurden in den Hof des Louvre und wo man Carousell hält, die Regimenter von der Frantzösischen und Schweitzer Guarde ums Louvre. auf die Creutz-Wege und vornehmsten Plätze der Stadt, insonderheit aber auf die Joh: marckte zu St. Germain und St. Laurenz postirt. Binnen der Zeit nun, da solches geschahe, ließ man in dem grossen Saal des Pallasts des Louvre ein Theatrum verfertigen, auch vor dem König ein sogenanntes Lit de Justice oder Gerichts-Thron, welcher sehr prächtig war, machen, so daß früh um 7 Uhr alles fertig stund. Um diese Zeit war es, da der Ceremonien Meister Mr. des Granges, sich nach dem Pallais begab, um dem Parlament anzudeuten, der König wolle heute Gerichte halten, daher das Parlament um 11 Uhr in rothen Kleidern angethan, mit allen andern Obrigkeitlichen Marquen, sich vor dem Königl. Thron solte finden lassen, wobey ihnen expresse befohlen wurde, zu Fuß und in Procession zu gehen. Hiernechst wurden auch alle Ducs und Pairs, die Marchalle von Franckreich und alle andere Standes-Personen dahin beruffen, damit dieser Actus so authentisch, als es nur möglich, seyn mögte. Sobald Mr des Granges die Königl. Ordre dem Parlament publiciret, versamleten sich alle Cammern daselbst in dem grossen Saal, woselbst man deliberirte, was bey dieser Sachen Beschaffenheit zu thun. Die Parlaments-Glieder von der grossen Cammer waren der Meinung, man solte nicht nach den Louvre gehen, allein die

von der Cammer der Enquettes hielten es vor dienlicher, daß man hingienge, welches auch dem Befehl gemäß geschahe, ausser daß der Ober-Præsident, welcher wegen des Podagra nicht hingehen konte, biß ans Louvre fuhr. Sobald das Parlament dahin kam, und ein jeder seine Stelle eingenommen, sagte der Siegel-Bewahrer denenselben im Nahmen des Königs: Se. Majest. habe das Parlament bey sich kommen lassen, jedoch keinesweges in der Absicht, ihren Rath zu vernehmen, wohl aber, ihnen zu befehlen, nehmlich, daß sie solten das Müntz-Edict registriren, hingegen die Arreste, so von dem Parlament wider dasselbe publiciret worden, aus demselben heraus reissen, sie solten auch den Königl. Befehl registriren, welcher den Arrest, so das Parlament gegen die Müntze publiciret, vernichtet ꝛc. Ferner solten sie registriren die Confirmation des Groß Siegel-Bewahrers und Controleur-Generals der Finanzien; Hiernächst solten sie ausstreichen aus ihren Registern den Arrest, welchen sie den 12. huj. gegen die Ausländer und deren Administration der Königl. Gelder öffentlich anschlagen lassen, weil dieser Arrest mit den Königl. vormahligen Ordonanzen nicht überein komme. Hierauf antwortete der Ober-Præsident, diese Sachen wären von solcher Wichtigkeit, daß das Parlament nothwendig darüber deliberiren müste, dahero, wenn Ihro Majest. die Gütigkeit haben, und ihnen 8 Tage zustehen wolten, um diese Affairen unter sich zu überlegen, so hofften sie klärlich zu zeigen, daß ihre Arreste vollkommen

mit

mit den alten und neuen Verordnungen der vorigen Könige überein kämen. Als dieses geschehen, nahete sich der Siegel-Bewahrer dem Regenten, und als er dessen Meynung vernommen, antwortete er: Der König will, man solle gehorsam seyn, und dieses so gleich. Weil nun das Parlament sich nicht im Stande befand, einer solchen positiven Redens-Art zu widerstehen, resolvirten sie, dasjenige, was befohlen worden, zu registriren und auszustreichen. Folglich declarirte der König durch den Mund des Siegel-Bewahrers, daß er den Hertzog du Maine von seiner Charge, welche er als Ober-Hof-Meister von seiner Erziehung bedient, hiemit abdancke, und an dessen Stelle den Hertzog von Bourbon ernennet habe. Ueberdiß wolle Se. Majest. gedachtem Hertzog du Maine alle Prærogativen und Ehre, welche ihm durch die Königliche Declaration Zeit Lebens zugestanden, genommen haben, und sollte er in Zukunfft sich keines andern Rangs bedienen, als welchen die Ducs und Pairs von Franckreich haben, und dieses nach demjenigen Rang, wie er installirt worden. Was den Grafen von Toulouse anlanget, so hat man denselben zwar wegen seiner getreuen Dienste die Ehre und den Rang eines Printzen vom Geblüthe Zeit Lebens noch ferner zugestanden, er hat aber solche von selbst abandonirt, weil man dieselbe seinem Bruder genommen. Zu gleicher Zeit ward Mr. Law durch ein neu Patent als Director der Königl. Cassa confirmiret. Als nun diese Ceremonie vorbey, separirten sich die Herren des Parlaments, und begaben sich nach

Hause. Ob ihnen nun wohl daben verbothen ward, ohne des Königs Permission sich nicht ferner zu versammlen, so haben sie es doch nichts destoweniger des Sonnabends Morgens drauf gethan, und zwar unter dem Prætext, einen neuen Parlaments-Herrn zu introduciren, da sie denn von früh Morgens um 9 biß Nachmittags um 2 Uhr, und von 5 Uhr Nachmittags biß Abends um 8 beysammen gewesen, welches auch Sonntags darauf ausserordentlich noch einmahl geschehen, in welcher Zusammenkunfft dieselbe wider alles dasjenige, so in dem Louvre geschehen, als nichtig und von keinem Werth, protestirt, ja, wie man sagt, gar ein Manifest zu ihrer Defension ausgefertiget haben. Der Hertzog von Maine war Sonnabends Morgens bereits aus der Thuillerie, und zu Mittage alle seine Meublen ins Arsenal weggeschafft, wie er denn die Nacht in dem Hause des Herrn Cameran geschlaffen, und Sonntags darauf mit seiner Gemahlin nach Seaux gegangen. So hatte auch der Marechal de Villeroy ebenfalls vom Hofe weg gemust; denn als die Hertzogin von Berry den König zu einer magnifiquen Abend Mahlzeit invitirt, hat der Marechal de Villeroy, als Gouverneur, den König nicht dahin gehen lassen wollen, unter dem Prætext, es sey schon zu späte, welches der Regent so übel empfunden, daß er gleichfalls den Hof verlassen müssen.

Allein bald darauf sehnete der Regente sich mit besagtem Parlamente wieder aus, daher es auch seine so uhralte Wohnung, die Stadt Paris, nach

einer

einer etwa dreyvierteljährigen Frist wieder bekam, da es indessen hatte erfahren müssen, daß der damahlige Regent von Franckreich unumschränckter regiere, als Ludewig XIV. nicht gethan, und daß selbiger, wenn er dermahleinst König in Franckreich hätte werden sollen, dieser Kron mit seinem kleinen Finger härter würde gefallen seyn, als jenes sein Leib nicht gethan.

Das neun und zwantzigste Capitel.

Jetzo aber auf die Angelegenheit der Constitution unigenitus zu kommen, gleichwie solche von ihrem ersten Anfange an biß hieher fast in gantz Europa, insonderheit aber in Franckreich, viel Lermen gemachet, also ist sie auch eine der merckwürdigsten Angelegenheiten, die mit in des verstorbenen Hertzogs von Orleans seine Regierung gehöret. Es hat auch selbige Catholischen und uncatholischen Federn viel zu schaffen gemachet, (*) nicht als ob

(*) Auf Seiten der Catholicken sind desfals so viele Schrifften herausgekommen, daß solche gewiß einen ziemlichen Wagen befrachten solten, jedoch verdienet vor andern gelesen zu werden, reflexions des interesses sur la Constitution unigenitus in 8. ist 1714 zu Amsterdam ans Tages-Licht getreten, und enthält manche

solche diese letztere mit angehe, sondern es haben selbige nur zeigen wollen, daß sie die Catholischen Federfechtereyen auch verstehen. Die Sache kommt kürtzlich darauf an. Vor nunmehro etl. und 40. Jahren gab der nachher in Holland, als in seinem Exilio verstorbene P. Quesnels das Neue, von ihm mit Moralischen Anmerckungen versehene Testament heraus, (*) welches eine Menge Jahre nacheinander von denen gelehrtesten Frantzosen, insonderheit aber von vielen vornehmen Bischöffen gar hoch gehalten, ja von dem Pabste Innocentio XI. selbst, als ein zur Erbauung

---

che Singularia, ingleichen Le Tombeau de la Constitution, worüber die Jesuiten ihre Zähne sehr zerbläcket, ferner histoire de la Constitution unigenitus, die gar unpartheyisch scheint geschrieben zu seyn. Von Seiten der Protestanten kan vor allen gelesen werden Jenichii historia Bullæ unigenitus, in welcher viele hieher gehörige Schrifften zu befinden. Fechtii Examen Bullæ unigenitus, und noch einige, aus deren Schrifften Schmauß, unter dem Nahmen Paullini, seine Nachricht zusam̃en geschmieret hat, und gleichwie Adam Balhorn das Alphabet verbessern wolte, also hat er mit seiner albern Zimmer-Axt auch einige grobe Späne mit zugehauen, damit nemlich diese gelehrte Schrifften, seinen Zimmermannischen Gedancken nach, dadurch desto schöner würden, wiewohl dieser Cabinet-Zimmermann sich stets so redlich, scilicet, aufgeführet, daß er anderer Leute ihre Arbeit jederzeit vor die seinige ausgegeben, mithin solche sans façon ausgeschrieben, wie dergleichen Leute insgemein zu thun pflegen.

(*) Von dieser Sache kan man auch die Europ. Fama ad ann. 1713. 1714. und folgende nachschlagen, die sich hier sehr wohl aufgeführet hat.

bauung und Andacht dienendes Buch recommediret ward; die Jesuiten hingegen, welche Verkehrer ihrer eigenen Lehre sind, fiengen an dieses gute Buch zu hassen, weil es bessere und der Schrifft gemässere Lehren vorlegete, als sie nicht zu thun pflegen. Und weil der Cardinal von Noailles, als er noch Bischoff war, solches censiret, sie aber selbigen ebenfals sehr hasseten, fiengen sie an, den Autorem und Censorem auf das schwärtzeste zu machen. Anfänglich hatten sie in dieser verkehrten Nachfolge Christi eben keinen allzuerwünschten Fortgang, endlich aber steckten sie sich hinter die, nunmehr in das Alter getretene bekannte Madame Maintenon, welche Ludewig XIV. so lang in Ohren lag, biß selbiger in dieser Sache ad castra Jesuitica völlig übergieng, worauf dann die Verfolgungen wider gedachten P. Quesnels ihren Anfang nahmen, den zwar anfänglich der Cardinal Noailles gar nachdrücklich schützte, allein weil Pabst Clemens XI. von mehrbesagten Jesuiten verhetzet war, 101. Propositiones aus dem Quesnellischen Testament als ketzerisch herauszog, (*) hierwider aber schreckliche Motus in Franckreich wurden, anbey König Ludewig XIV. besagte Bulle endlich mit Gewalt angenommen wissen wolte, so begab offterwehnter Quesnel sich aus dem Reiche und nach Holland, der Cardinal Noailles hingegen blieb dabey, daß er die Bul-

(*) V. la clef du Cabinet des Princes de 1714. & seqq. und vorangeführte Autores.

lam so roh und ohne Erläuterung nicht anzunehmen vermöge, dem eine grosse Menge Geistliche beyfielen, die alle, oder doch die meisten, an ein General- oder wenigstens National-Concilium appellirten. Zwar verhinderte der Tod Ludewig XIV. daß jene mit Gewalt nicht durchdringen konten, und der Herr Regent war von dem Cardinal ein guter Freund, ein desto schlimmerer hingegen vor die Jesuiten, die also gegen den Cardinal weiter weiter nichts auszurichten vermochten, indem deren, wider den Pabst Appellirenden immer mehr wurden, zu denen 1718. sich auch der Procureur-General im Parlament schlug, der an selbiges eine gar nachdenckliche Rede hielt, die vornehmlich darinne bestund: Man habe zwar bißher aus Respect gegen den Päbstl. Stuhl zu vielen Dingen conniviret, aber nun sey es nicht mehr Zeit zu schweigen; massen derselbe Brief, welchen der Pabst an alle diejenigen, so ihm wider die Appellirenden getreulich beystünden, ergehen lassen, schnurstracks den Fundamental-Gesetzen des Reichs und den Freyheiten der Frantzösischen Kirche entgegen lieff. Er fünde es nicht rathsam, alle dieselben injurieusen Expressionen, welche in gedachtem Briefe wider einige Bischöffe ausgeschüttet worden, nach der Länge zu erzehlen. Es wäre auch verdrießlich, nur daran zu gedencken, daß solche Leute, denen doch durch eine göttliche Vocation von Christo selbst die Verwahrung der reinen Lehre anvertrauet worden, so lästerlich abgemahlet würden, als ob sie unter der Larve der Gottseligkeit die Gemeinen verführeten, die Kirche

ver-

verwirreten, und die Catholische Wahrheit verdunckelten. Man sähe aber gar wohl, daß dieses nur ein Prætext wäre, darauf der Pabst seine Vorurtheile gründe. Aus eben demselben Grunde wären auch folgende Aussprüche geflossen: daß niemand für ein Glied der Römischen Kirche solte gehalten werden, der sich der streitigen Constitution jemahls widersetzet, oder noch künfftig widersetzen würde; daß niemand mit den Appellirenden einige Gemeinschafft haben solte, biß sie sich zur Constitution bekehreten. Weil nun dieses nicht allein wider die Grund-Gesetze dieses Reichs, als welche kein Urtheil ausserhalb Landes übet sich gestatten, sondern auch wider das geistliche und natürliche Recht lieff, so wäre es Zeit, daß man auf seiner Hut stünde. In den ersten Seculis hätten die Bischöffe kein ander Tribunal, als in ihren Diœcesen erkennet; wenn aber dieselbe nicht gnugsam gewesen, die Sache zu entscheiden, wären aus den nächstangräntzenden Landschafften noch 12. Bischöffe dazugezogen worden. Und obschon die Päbste in den folgenden Zeiten ein souveraines Tribunal prætendiret, und durch ihre falsche Decretalen alle Macht an sich zu ziehen getrachtet, so hätten sich doch jederzeit sowohl Bischöffe als auch weltliche Obrigkeiten diesen schädlichen Unternehmungen widersetzet; insonderheit hätten die Könige allemahl steiff und fest über die uhralten Kirchen-Ordnungen gehalten. Zum Beweiß dessen könte dienen, was Carolus IX. durch seinen Ambassadeur dem Pabst Pio IV. wegen einiger Bischöffe, so des Calvinismi verdächtig gehalten worden, sa-

gen

gen lassen; ingleichen was 1596. wegen des Cardinals von Chatillon passiret; wie auch, was in der Versammlung der Clerisey Anno 1645. und 1650. beschlossen worden, und daß dieselbe dem damahligen Nuntio eine förmliche Protestation eingehändiget; nicht weniger könne auch hievon ein Zeugniß geben, was 1710. wegen des Bischoffs von St. Pons vorgegangen. Da nun die Vorfahren mit ihrem gottseligen Eifer vorgeleuchtet, und sich denen Intriguen des Römischen Hofes allezeit tapffer widersetzt hätten, so wäre es ja billig, daß man ihnen getrost folgete, und die so lang vertheidigte Freyheit nicht sobald verlohren gebe. Es sey aber nicht sowohl die Constitution, welche der Pabst acceptiret wissen wolte, als vielmehr die von vielen Seculis her prætendirte Infallibilität, und ehe diese opinion entstanden, hätte man gar nichts daraus gemacht, wenn die Bischöffe sich denen Päbstlichen Decisionen nicht submittirt, oder darüber Explicationes begehret, welches die H. Päbste die Pelagii und Gregorii gethan, biß endlich ein Pabst Alexander III. decidiret, daß man in Streit-Sachen sich an den Heil. Stuhl zu Rom addressiren solte. Nach diesem habe der Römische Hof durch gegebene Gegen-Exempel die Infallibilität zu mainteniren gesuchet, und deswegen sich durch die angemaßte Autorität auf dem Concilio zu Costniz und Basel eine Brustwehre zu machen vermeynet, welche sogar sich dahinaus extendiret, daß er auch über die Concilia seyn wollen, welches ihm auch würde gelungen seyn, falls man nicht allemahl auf eine rechtmäßige Art sich

widersetzet. Damit aber diese Prætension nicht gar ins Vergessen komme, so habe doch die Constitution und das jetzige Schreiben solche wieder rege gemacht, wobey man supponire, die Constitution sey von der gantzen Kirche angenommen, quas debito obsequio atque obedientia suscepit - - - quam universa Ecclesia veneratione debita amplectitur, und, um die Autorität der Parlamenter, wo es möglich, zu zernichten, wolle man es vor Laster und Schande haten, daß die Geistlichkeit ihre Zuflucht zu den weltlichen Gerichten genommen, welche doch durch so viel Concilia etabliret ist. Aus diesem Fundament bestraffe man nicht allein, was die Bischöffe gethan, sondern regardire solches auch als ein Verbrechen, daß man desfals die nöthigen Mesures genommen, dahero man theils diese Principia, theils dadurch die Expressiones der Bullen Pabst Pii II. und Julii II. ja die fameuse Bulle: In Cœna Domini, (dieses ist diejenige Bulle, krafft welcher der Pabst am grünen Donnerstag alle sogenannte Ketzer in Bann thut) erneure. Daß man auch wider die Päbstl. Breven, Bullen und Decrete sich entweder gar nicht oder mit moderation gereget, solches habe verursachet, daß der Pabst in erwehntem Schreiben sich sogar dieser Worte bedienet: Petrum per nos loquentem; Und an einem andern Ort: Ut Apostolica sede discerent quid credere, quid tenere, quid docere deberent, ut ad illam Scripta sua examinanda & emendanda dirigerent, ut inde lumen Catholicæ fidei reciperent, ubi non posset fides ipsa sentire

tire defectum, ut nemo eorum denique sententiam suam adversus Petri autoritatem defenderet. Daher komme es, daß man der Bulle blindlings glauben solle, debitam & omnimodam obedientiam, die übrigen aber, welche solche nicht acceptirten, ansehen als inobedientes homines veritati non acquiescentes --- Constitutioni sese subjicere detrectantes --- aberrantes qui in viam justitiæ suaviter revocandi sunt. Das Verbrechen, so man ihnen beymesse, quod quasi peccatum ariolandi est repugnare & quasi scelus idololatriæ est, nolle acquiescere. Die schädlichen Folgerungen hievon fielen nicht nur auf die Geistlichkeit, sondern auch auf die weltlichen Gerichte und Parlamenter, sie wären auch vor die Königl. Unterthanen gefährlich, daher müsse man die Reichs-Gesetze wider den Abscheu dieser Acte gebrauchen. Endlich sey die Conduite des Pabsts, da er seine Constitution weder conciliiren noch expliciren wolte, die Haupt-Ursache, das Parlament zu ersuchen, daß es ihn (den General-Procureur) als Appellanten wegen Mißbrauch des Decrets annehme, so betitult: Sanctissimi Domini nostri Domini Clementis Divina Providentia Papæ XI. Literæ ad universos Christi fideles datæ adversus eos qui Constitutioni Sanctitatis suæ quæ incipit UNIGENITUS &c. debitam obedientiam hactenus recusarunt aut imposterum recusaverint. ROMÆ, 1718. welches auch erfolget, und generaliter bey 500. Livres und anderer Strafe verbothen worden, solche weder zu lesen noch zu verkauffen,

kauffen, auch keine dergleichen Bullen, Decrete oder Briefe, auſſer was die Confirmationes der geiſtlichen Beneficien betrifft, anzunehmen, man wird auch wegen der Appellation ferner procediren.

Weil aber der Pabſt, zur Behauptung ſeiner Conſtitution, ein anderweitiges Schreiben an die geſammte Frantzöſiſche Geiſtlichkeit hatte ergehen laſſen, welches von ſeinen Anfangs-Worten das Schreiben Paſtoralis Officii hieſſe, allein ſelbiges vielbeſagter Cardinal ebenfalls nicht anzunehmen begehrte, ſo gab er wider ſolches ein ſehr mürckwürdiges Mandement heraus, welches man allhier ebenfalls gantz beybringen wollen, indem dergleichen Dinge zur Erläuterung der allerneuſten Kirchen-Geſchichte ein ſehr groſſes mit beytragen. Ludewig Anton de Noailles, Cardinal ꝛc. Allen Secular- und Regular-Geiſtlichen in unſerer Diœces Heil und Seegen! Wir finden uns zu unſerm gröſten Leidweiſen abermahls genöthiget, unſere Stimme zu erheben, und unſere Klage vor dem Tribunal der allgemeinen Kirche anzubringen, wegen eines neuen Schreibens von unſerm Heil. Vater Pabſt, ſo den 8. Sept. zu Röm angeſchlagen, und an alle Gläubige addreſſiret iſt. Zu der Zeit, da wir auf nichts anders dachten, als diejenigen Præcautiones zu nehmen, welche fähig wären, dem Mißbrauch, ſo durch die Conſtitution Unigenitus täglich erwächſt, vorzukommen, die Wahrheit zu vertheidigen, die Ehre des Heil. Stuhls ſamt denen Biſchöfflichen Rechten zu unterſtützen, und in der Frantzöſiſchen Kirche einen feſten

sten Frieden zu stifften, haben diejenigen, welche auf nichts dencken, als Unruhe und Zwiespalt zu erregen, sich nur dahin bestrebet, damit sie dem souverainen Pabst verkehrte und widrige Concepte von unserer Disposition und Meinung beybringen möchten, und sie sind auch endlich dahin kommen, daß sie in der gantzen Christenheit unter dem respectablen Nahmen des Haupts der Kirchen eine Schrifft ausgebreitet, in welcher die Catholischen Bischöffe, so wider den Irrthum eifern, auch vollkommenen Respect gegen den Successor des Fürstens der Apostel tragen, und an den Mittel-Punct der Einigkeit verknüpfft sind, mit solchen Zügen abgemahlet werden, welche sich vor niemand anders, als Ketzer und Schismaticos schicken, so wieder in den Schooß der Kirchen gebracht werden sollen. Ob gleich die Sorgfalt, welche ein Bischoff wegen seiner eigenen Reputation haben soll, denselben verbindet, allen bösen Schein zu meiden, wodurch er in Verdacht fallen kan, daß er in der Reinigkeit des Glaubens und der Aufrichtigkeit des Gehorsams gegen die Decisiones der Kirche nicht einher gehe, so hätte dennoch der Respect vor denjenigen, von welchen das, so uns so empfindlich vorkömt, entsprungen ist, dahin bringen können, daß wir uns vergnüget, vor GOtt unsere Seufftzer wegen eines so wenig verdienten Tractaments auszuschütten, und ihn zu bitten, daß er dem Haupt des Bischöfflichen Collegii nebst der Gerechtigkeit unserer Intention auch die Calumnien derjenigen zu erkennen geben, welcher Einbildung und Rathschläge Se. Heiligkeit folgen. Allein die Lästerung,

sterung, welche man unserm Character, womit wir versehen, angethan, die wesentlichen Rechte des Bißthums, welche man violiret, die Fundamental-Maximen von unserer Freyheit, welche man über einen Hauffen wirfft, die Gesetze der Disciplin, welche man, ob selbige gleich sich auf die allergewissesten Principia gründen, angreiffet, die Unruhe und Confusion, welche durch das letztere Schreiben Sr. Heiligkeit in der Kirche und im Staat entstehen werden, wenn man die Ordnung des geistlichen Gerichts umkehren will, verstatten nicht, desfalls stille zu schweigen. Und obwohl durch unsere Appellation unterm 3. April. 1717. welche publicirt ist den 24 Sept. 1718 wir gegen alle Unternehmungen, welche man wider uns formiren möchte, bedeckt sind, so haben wir doch nichts desto weniger davor gehalten, es würde nöthig seyn, eine neue Appellation gegen das Schreiben Sr. Heiligkeit vom 8. Sept. letzthin einzuwenden, um euch Nachricht zu ertheilen, von allen Beschwerden und Gegen-Handlungen der Canonischen Gesetze, welche in diesem Schreiben enthalten sind. Da wir also diese Præcaution nehmen, so recommandiren wir dabey insonderheit, wie wir bereits gethan, daß ihr niemahls dem Päbstl. Stuhl und der geheiligten Person des souverainen Pabsts den gehörigen Respect entziehet, auch 2. Excesse, wozu euch die Extremitäten eures Geistes bringen könten, vermeidet, und darinne bestehen, daß ihr erstlich allemahl von einer solchen respectablen Puissance, wie der Pabst, mit Submission sprechet, um dadurch euch in dem Gehorsam gegen die

Unternehmungen des Hofs zu Rom zu stärcken, und vors andere dieses nicht von neuen unternehmet, in der Absicht, die Veneration und die Hochachtung, welche alle Gläubigen vor das Haupt der Kirchen haben sollen, zu vertilgen, oder wenigstens in eurem Gemüthe zu schwächen. Die Macht unsers Heil. Vater Pabsts ist von GOtt eingesetzt, also lasset nicht nach, meine lieben Brüder, dieselbe zu verehren. Der Stuhl Petri ist zwar der Mittel-Punct der Catholischen Einigkeit, derselben klebet unverbrüchlich an: Alleine der souveraine Pabst, ob er gleich zu der höchsten Würde erhoben, ist indessen nicht frey vom Irrthum, welchen die menschliche Schwachheit und die Paßionirten, so um ihn sind, verursachen, wie Bernhardus vormahls an einen grossen Pabst geschrieben, und die vornehmsten Päbste zum öfftern sich selbst desfalls beklaget. Nehmet dahero nichts an, welches von denen Bedienten des Römischen Hofs hergeflogen kömmt und denen Reguln wie auch der Autorität der Bischöffe zuwider seyn kan. Wir finden unserer Schuldigkeit gemäß zu seyn, zum Vorbilde euch ein Exempel eines vornehmen Englischen Bischoffs vorzustellen, welcher sich wegen seiner Frömmigkeit, Wissenschafft und Beständigkeit seiner Kirche berühmt gemacht und durch seinen Eifer vor die wahre Ehre der souverainen Päbste dessen Heiligkeit durch Miracula confirmiret, und zu einer solchen Zeit, da das Königreich Engelland noch mit dem Heil. Stuhle verknüpffet war, geschrieben hat. Dieser Prälat fand sich genöthiget, einem Decrete vom Pabst Innocentio IV. zu widersetzen,

wobey

wobey er aber zugleich zeigte, was dem Bischöf-
lichen Character zukomme, und was der Würde
eines souverainen Pabsts gebührt. „Ich ge-
„horche (sagt Robert, Bischoff von Lincolne) mit
„kindlichen Respect den Apostolischen Befehlen,
„alleine ich opponire und widersetze mich mit Eifer,
„um der Ehre meines Vaters willen, denen Be-
„fehlen, so dem Geist der Apostel zuwider, und er-
„fülle also beyderley Pflicht, welche die Göttlichen
„Gesetze von mir begehren. Es sind keine andere,
„fährt dieser H. Bischoff fort, als diejenigen, wel-
„che mit der Lehre der Apostel und unsers HErrn
„JEsu Christi, als des Meisters der Apostel
„conform sind, dessen Person der Pabst repræ-
„sentiret, welche können als Apostolische Befehle
„betrachtet werden. Der Heil. Stuhl kan alles
„thun, so zur Erbauung dienet, nichts aber, so
„dieselbe verhindert, und hierinne bestehet dessen
„vollkommene Macht. Und weil das Schreiben,
„so ich erhalten, mit der Apostolischen Heiligkeit
„nicht übereinstimmet, solches vielmehr aber der-
„selben zuwider und gäntzlich entgegen ist, so ge-
„schiehet es dieserwegen, daß ich solchem Päbstl.
„Schreiben keinen Gehorsam leiste, ich wider-
„setze mich demselben, und widerstrebe solchen in
„dem Verstand und Meinung eines gehorsamen
„Sohns: Non obedio, contradico. Ihr
„könnet nicht, füget dieser gelehrte Bischoff, da
„er die Cardinäle anredet, hinzu, ihr könnet
„nichts so empfindliches gegen mich anordnen,
„denn mein Widerstreben ist weder ein Ungehor-
„sam noch eine Rebellion, es ist die Unternehmung

„eines Sohns zu Ehren seines Vaters, eure aber „bestehen in einer blossen Veneration.“ Nachdem aus diesen Ursachen wir GOtt anruffen, und darauf mit unsern Ehrwürdigen Brüdern, dem Dechant, Canonicis und Capitul unserer Haupt-Kirchen conferiret, unserer gegenwärtigen Appellation adhæriret, so befehlen und ordnen wir nunmehro, daß gedachte beygefügte Appellations-Acte denen Registern in unserer Officialität mit gegenwärtigen Mandement gelesen, publicirt, und aller Orten, wo es nöthig, affigirt werde. Paris, in unserm Ertz-Bischöfflichen Pallast, den 3 Octobr. 1718.

L. A. Card. de Noailles, Ar. de Paris.

In sothanen Streitigkeiten verfloß immer ein Jahr nach dem andern. Endlich aber ward der Regent der unnützen Feder-Fechterey müde, oder er ließ sich vielmehr heimlich durch einige gewinnen, daß er anfing dem Pabste nachzugeben, zu dem Ende er die Appellanten mit dem Pabste zu vergleichen suchte, wowieder aber die Sorbonne sich hefftig satzte, daher auch der von einigen Bischöffen, und von den Jesuiten ausgekünstelte Vergleich nicht zum Stande kam, und sollen dessen Formalia etwa darinnen bestanden haben. „1) Hat „man das Project des Cardinals de la Trimo-„ville zum Grunde geleget, welches er in einem „durch das Ertz-Bißthum Cambray, in welchem „die Constitution schon angenommen war, aus-„gegangenen Circular-Schreiben publiciret hatte, „damit der Cardinal von Noailles in Annehmung „der Constitution sich nach ihm richten könnte.

„Diese

„2) Dieser Cardinal nimmt demnach die Consti-
„tution schlechterdings an, nach dem Exempel der
„40 ersten Prælaten, wobey er von dem Wieder-
„ruf seiner Appellation an ein Concilium keine
„Meldung thut, welches man, auf sein inständiges
„Bitten, ihn bey Ehren zu erhalten, geschehen las-
„sen müssen. 3) Damit aber solche Unterlassung
„des Wiederrufs auf die künftige Zeiten keine Fol-
„gen haben möge, wird der Regent durch ein Pa-
„tent öffentlich anzeigen, daß der König, auf Be-
„gehren der Bischöfe von Franckreich, die von der
„Päpstlichen Constitution an ein zukünfftiges
„Concilium geschehene Appellation, als einen
„grossen Mißbrauch, für null und nichtig decla-
„rire, und daß die Constitution in Franckreich
„als eine Glaubens-Regel anzusehen sey. Dieses
„Patent soll bey allen Parlamenten registriret,
„und von allen Universitäten angenommen werden.
„4) Der Cardinal von Rohan hat seine, und
„der Cardinal von Noailles auch seine Anhänger
„zur Unterzeichnung des Vergleichs zu bewegen
„versprochen: Doch hats dem erstern an den Bi-
„schöfen von Nismes, Chartres, St. Flour, und
„Dole; dem letztern aber an denen 4 appelliren-
„den Bischöfen fehl geschlagen. 5) Der Regent
„hat den Vergleich unterschrieben, und die Cardi-
„näle haben dabey einander umarmet. 6) Die
„Sorbonne hat schon Ordre, alles, was seit dem
„Absterben Ludovici XIV. wider die Constitu-
„tion in ihre Register eingetragen worden, heraus
„zu reissen, und diejenigen Doctores, welche sie
„dieser wegen excludiret, wieder zuzulassen.„

Ob nun wohl der Regent sich viele Mühe gab, mehrbesagten Vergleich allenthalben einzuführen, so war doch, wie nur gedacht, die Sorbonne darzu nicht zu bewegen. Was daher bey solcher vorgefallen, als selbige in dem grossen Rath registriret worden, wird aus nachstehendem diesem erhellen.

Nachdem der grosse Rath sich entschuldiget, die Königliche Declaration wegen des Vergleichs in der Constiutions-Affaire zu registriren, so haben Se. Königl. Hoheit, der Regent, für gut angesehen, Circular-Schreiben an alle Printzen vom Geblüt, wie auch an alle Ducs und Pairs von Franckreich, imgleichen an die hohen Officiers ergehen zu lassen, und dieselben auf den 23 Septemb. 1720 mit den übrigen Gliedern des grossen Raths zusammen zu beruffen. Hierauf hat selbigen Tages zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags der Groß-Cantzler vor der Versammlung des grossen Raths durch eine kurtze aber nachdrückliche Rede die Ursachen dieser Zusammenkunfft eröffnet, und bald darauf, da er gemercket, daß die Registrirung statt haben würde, einige Deputirte an Se. Hoheit dem Regenten abgeschicket, selbige zu ersuchen, daß Sie sich auch bey dem grossen Rath einfinden möchten. Demnach begaben sich Se. Hoheit bald dahin, und zwar in Begleitung des Hertzogs von Chartres, des Hertzogs von Bourbon, des Grafen von Charolois, des Printzen von Conti, und des Grafen von Thoulouse, welche alle in kurtzen Mänteln giengen. Se. Hoheit wurden unten an der Treppe durch 2 Præsidenten und 8 Räthe vom grossen Rath empfangen. Nachdem

Sie

Sie sich darauf zur Rechten des Groß-Cantzlers, welcher in dieser Raths-Versammlung præsidirte, gesetzet hatten, so wurden auch folgende Hertzoge und Pairs von Franckreich herbey geholet: Nehmlich die Hertzoge von Usez, de la Force, von Mazarin, Villeroy, St. Aignan, Aumont, der Marschall von Villars, die Hertzoge von Charost und Chaulnes, der Printz von Rohan, die Hertzoge von Melons, von Hostun-Tallard, von Villars-Brancas, und von Valentinois, ferner die Marschalle von Villeroy, Huxelles, Tallard, Matignon und Bezons; welche alle in Ceremonien-Kleidern erschienen. Se. Königl. Hoheit hatten die Printzen vom Geblüt, imgleichen die Hertzoge und Pairs des Reichs zu Dero Rechten, die Præsidenten aber und die Räthe vom grossen Rath waren zur Lincken des Groß-Cantzlers. Verschiedene von denen Räthen hielten nacheinander schöne Reden, und stelleten darinn vor, was für Inconvenientien aus der vorhabenden Registrirung erwachsen würden. Nichts destoweniger wurde dieselbige dennoch, nach einem 3-Stündigen harten Streit, durch die meisten Stimmen bewerckstelliget, daß also die übrige Glieder sich nur mit der Protestation verwahren musten. So bald nun dieses Werck vollendet war, begaben sich Se. Hoheit zum Könige, Ihro Majestät davon Nachricht zu ertheilen, da denn folgenden Tages als den 24, die Königliche Declaration publiciret, auch mit grosser Begierde von den Leuten gesuchet wurde. Der Cardinal de Noailles aber liess wegen dieses Vergleichs ein Mandement ergehen.

gehen. Die Königl. Declaration aber selbst bestund vornehmlich darinnen. „Se. Königl. Ma„jestät hätten dafür gehalten, daß Dero vornehmste „Pflicht wäre, den ersten Gebrauch Dero Königl. „Gewalt der Religion zu consecriren, um da„durch den glorwürdigsten Titul, eines erstgebohr„nen Sohns der Kirchen, recht zu meritiren. „Dieses nun könte nicht besser geschehen, als daß „Ihro Königl. Majest. diejenige Unruhe, welche „über die Päbstliche Constitution Unigenitus „sich in Dero Reich erhoben, durch Dero Auto„rität stilleten. Dero Wunsch in diesem Stück „wäre auch insonderheit durch Dero geliebtesten Vet„ter und Regenten des Reichs, den Hertzog von „Orleans, mit vielem Verstande und grosser Sorg„falt secundiret, und endlich nunmehro demje„nigen langwierigen Streit das Ziel gesetzet wor„den, dessen gefährliche Folgen alle wahre Liebha„ber des Kirchen- Friedens und des gemeinen „Staats-Interesse in nicht geringe Bekümmer„niß gesetzet hätten. Diejenigen Erklärungen, „welche ein mit Liebe und Einigkeit erfülletes Ge„müth entworffen, die üble Auslegungen der Con„stitution zu vermeiden, wären von allen Cardi„nälen, von allen Ertz-Bischöfen, auch von denen „meisten Bischöfen des Königreichs Franckreich „approbiret worden. Nachdem nun besagte Con„stitution mit so richtigen Auslegungen versehen „worden, daß auch diejenigen, welche sonst noch „viele Schwierigkeiten dabey gefunden, weiter kei„nen Anstand nehmen dürften, sich derselben zu „unterwerffen; als hätte theils der Eyfer für die

„Religion

„Religion und die Wohlfarth der Kirche, theils „der kindliche Respect gegen Ihro Päpstl. Heilig„keit, theils das Vertrauen zu dem erleuchteten „Verständniß der Bischöfe des Reichs, theils auch „die Liebe zur gemeinen Ruhe und Sicherheit nicht „gelitten, daß Ihro Königl. Majest. länger Be„dencken tragen sollen, das Siegel Dero Königl. „Autorität auf diesen so kostbaren Frieden zu dru„cken, und den alten Saamen der Uneinigkeit zu„gleich zu ersticken, damit nicht unruhige Köpfe, „durch einen falschen Eyfer angetrieben, neue Strei„tigkeiten erregen möchten. Demnach wollten Jh. „Königl. Majest. mit Gutbefinden Dero geliebte„sten Herrn Vetters, des Regenten, wie auch „derer anderer Printzen vom Geblüth, imgleichen „derer Ducs und Pairs des Reichs, durch gegen„wärtige Declaration setzen, ordnen und befeh„len: 1) Daß die Constitution Unigenitus in „allen Dero Landen beobachtet werden, und hin„gegen allen und jeden verboten seyn sollte, etwas „wider besagte Constitution, oder wider die 1714 „publicirte Pastoral-Instruction, oder auch wi„der die obgedachte Erklärungen dieser Constitu„tion, zu reden, zu schreiben, zu lehren, oder zu „distribuiren. 2) Alle bißherige Appellationen „an ein allgemeines Concilium sollten null und „nichtig auch die Zukünfftigen gäntzlich verbothen „seyn. (3) Alle, theils Päpstliche, theils Königl. Ver„ordnungen wider die Irrthümer des Jansenii „sollten aufs neue hiedurch bestättiget seyn. 4) „Die wegen der Kirchen-Jurisdiction ergangene „Edicte und Declarationen sollten mit allem Ernst

„zur Execution gebracht werden, folglich das Ur-
„theil und Erkenntniß in Glaubens- und Religions-
„Sachen denen Ertz- und Bischöfen ungekräncket
„gelassen, auch wider alle eintzele Personen und Com-
„munen, ohne Unterscheid, genau exequiret wer-
„den; dazu denn alle Parlamente und Königl. Ge-
„richts-Höfe hülfliche Hand leisten sollten. Allen
„und jeden Königl. Unterthanen sollte aufs ernstlich-
„ste verbothen seyn, mit denen schimpflichen Nah-
„men der Novatorum, Jansenisten, Schisma-
„ticorum, der Ketzer u. d. g. einander anzu-
„schwärtzen, dergestalt und also, daß die Ubertreter
„als Rebellen und Friedens-Stöhrer gestraffet wer-
„den sollten. Dabey zugleich Ihro Königl. Ma-
„jest. alle Ertz- und Bischöfe des Reichs, wie auch
„alle Parlamente, Gerichte und Beamte alles
„Ernstes hiemit erinnert und ermahnet haben woll-
„ten, dahin zu sehen, daß nichts geschrieben, ver-
„kauft, oder sonst distribuiret werden könnte, so
„dem Respect gegen Ihro Päpstliche Heiligk. und
„die Bischöfe des Reichs, oder der Freyheit der
„Frantzösischen Kirche, oder auch der oft gedachten
„Constitution und ihren Auslegungen entgegen,
„oder in Faveur der moralischen Reflexionen
„über das Neue Testament und der verworffenen
„Propositionen verfertiget seyn, oder sonst zur Er-
„neurung derer anjetzo beygelegten Streitigkeiten
„dienen könnte; massen in Ansehung dieses allen
„und jeden ein ewiges Stillschweigen hiemit noch-
„mahls anbefohlen seyn sollte ꝛc. ꝛc. Gegeben zu
Paris den 4 August. 1720.

Doch

Doch aller dieser Vergleich hatte gantz und gar die Würckung nicht, die der Hertzog von Orleans sich deßfalls eingebildet, dazu man ihn etwann beredet hatte, indem insonderheit vier vornehme Bischöffe sich selbigen wiedersatzten, und den 12. Septemb. gedachten Jahres eine ordentliche Appellations-Acte darwider herausgaben, deren Inhalt kürtzlich dieser ist: „Daß, nachdem einige „ihrer Mitbrüder auf die Gedancken gerathen, dem „Constitutions-Streit durch einen Vergleich „ein Ende zu machen; so hätte die Uneinigkeit nur „noch mehr zugenommen. Denn kaum wäre das „Project der Acceptation der Constitution mit „der neuen Erlärung bekannt worden; so hätte man „ein allgemeines Geschrey und grosse Klage über „den Vergleich gehöret; als welcher, weder dem „Grunde, noch der Formalität nach, bestehen „könnte. Denn man hätte die Sache nicht mit „andern dabey interessirten Prælaten überleget, „ja sie nicht einmahl zu einiger Conferenz beruf„fen, noch ihnen eher etwas communiciret, bis „man diesen anmaßlich gemachten Frieden öffentlich „bekannt gemacht hätte. Hierauf wären die Bi„schöfe des Reichs in noch mehrere Parteyen zer„theilet worden, als vorher gewesen. Einige hätten „sich öffentlich erkläret, daß sie die streitige Con„stitution ohne Bedingung und Einschränckung „annähmen; andere, daß ihre Acceptation re„lative geschehe: Einige billigten die neuen Erklä„rungen zugleich neben denen erstern; andere aber „hielten es allein mit denen neuern, und liessen die „erstern gantz fahren: Einige wollten das neue Cor-

pus

„pus doctrinæ gar nicht unterschreiben, um die „Parthey der Päbstlichen Constiiution desto eif„riger zu nehmen; theils andere hingegen, welche „das neue Corpus doctrinæ annehmen, wollten „mit der streitigen Constitution nichts zu schaffen „haben ꝛc. Sie wollten der vielen andern Diffe„rentien nicht gedencken, welche in dieser Sache „theils in Franckreich, theils anderswo, und son„derlich zu Rom sich hervor thäten; massen der „Pabst die oberwehnte Erklärungen nicht ratifici„ren wollte, sondern gantz andere unter der Hand „ausstreuen liesse. Da es nun mit diesem præten„dirten Frieden solche Bewandniß hätte; so woll„ten sie mit unaufhörlichem Gebeth fortfahren, den „wahren Frieden von GOTT zu erbitten; dabey „aber auch übrigens die Mittel gebrauchen, welche „die heiligen Väter angewiesen, nehmlich so, daß „sie mit aller Submission die vollkommene Ent„scheidung des Streits von einem infalliblen Con„cilio erwarten wollten. Indessen wollten sie in „dem Geist der Sanfmuth und des Friedens gegen „alle diejenigen, welche sie angriffen, beharren, und „ihrem scharfen Verfahren die Worte des heiligen „Gregorii Nazianzeni entgegen setzen: Kom„met her und seyd selbst die Verwahrer un„serer allergeheimsten Absichten, welche da„hin gehen, daß wir uns mit euch auf ei„nem Concilio vereinigen wollen, wie gros„sen Gegenstand ihr auch gegen uns bezeu„gen möget; ja wir wollen euch zu Richtern „solchergestalt annehmen, ob ihr gleich Par„theyisch wider uns seyd.„

Das

Das dreyßigste Capitel.

Als dieses in Franckreich vorfiel, mischete man von Seiten des Kayserl. Hofes in diese Streitigkeiten sich auch ein, daher an den Cardinal von Althan folgendes Schreiben abgieng. „Ew. Liebden ist nicht unbekannt, was „für Irrungen und Unruhen die Constitution „Unigenitus in der Frantzösischen Kirche verur„sachet habe. Deroselben ist auch nicht verborgen, „wie dieses Uebel sich allgemählig auch in die benach„barte Lande eingeschlichen, ja auch unsere Provin„tzen der Oesterreichischen Niederlande nicht versch„net habe, und wie es gleichfals bis in einige Hoch„Stiffter des heiligen Römischen Reichs durchge„drungen sey, dergestalt und also, daß auch daselbst „gefährliche Unruhe daher entstanden, zur unerträg„lichen Last und zum Erbarmungs-würdigen Aer„gerniß der Geist- und Weltlichen Standes-Per„Personen. Ew. Liebd. werden solches aus denen „beygehenden Copeyen verschiedener Memoriale, „Suppliquen und anderer Briefschafften, wie auch „aus denen von unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath „uns dieserwegen präsentirten zweyen Votis noch „klärer ersehen. Nachdem Wir nun diese so ge„fährliche Angelegenheiten mit unserm Staats-Mi„nisterio in einer geheimen Conferenz reiflich „erwogen und ernstlich untersuchet; als haben Wir „dafür gehalten und geschlossen, daß es eine un„umgängliche Nothwendigkeit erheische, den Lauf „dieses Uebels in unsern Teutschen Landen zu hem-

men,

„men, als welche ohne dieß schon durch so viele an-
„dere Religions-Disputen genug belästiget, beun-
„ruhiget und verwirret sind; damit so wohl die
„Geist- als weltliche Staaten bey der alten Catholi-
„schen und Apostolischen Lehre der Römischen Kir-
„che erhalten, hingegen das schädliche Feuer der
„neuen Unruhe, so ein unbescheidener Eifer daselbst
„angezündet hat, bey Zeiten gedämpfet werden
„möge. Allein da Wir hiernächst beschäftiget wa-
„ren, diese so delicate Materie, welche beydes
„die Ehre des Allerhöchsten GOttes, als auch das
„Interesse des heiligen Apostolischen Stuhls und
„der Römisch-Catholischen Kirche betrifft, imglei-
„chen die allgemeine Ruhe, als die dabey beständig
„in Gefahr schwebet, durch gewisse dazu erwehlte
„Theologos und Doctores juris noch genauer
„untersuchen zu lassen, und ihre Meynung darüber
„zu vernehmen; Wir auch indessen Unsere endliche
„Resolution suspendirten; siehe, so müssen Wir
„leyder! mit nicht geringem Mißvergnügen erfah-
„ren, welcher Gestalt in denen Diöcesen der Hoch-
„Stifter Cölln, Trier, Lüttich, Mecheln und an-
„derer mehr, die geistl Richter durch einen unmä-
„ßigen Eyfer gewisser hitziger Köpfe, welche die
„Folgen solcher Aufführung nicht vorher sehen, sich
„antreiben lassen, durch das unbedachtsame Mittel
„einer scharffen Inquisition in dieser Sache zu ver-
„fahren. Dabey solche Leute sich so weit vergehen,
„daß die erste Frage bey denen Beichten, auch auf
„dem Todten-Bette, gegen Manns- und Weibes-
„Personen, gegen Gelehrte und Ungelehrte, alle-
„zeit die unglückseelige und so sehr beschriene Con-

stitution

„stitution Unigenitus betrifft, dergestalt und „also, daß man auch diejenigen, welche sich mit „der Unwissenheit entschuldigen, ohne Absolution „dahin sterben lässet; welches zu nichts dienet, als „die Gemüther zu erbittern, die Geistlichen verhast „zu machen, gute Gemüther zu ärgern, und die „Gottlosen in ihrer Gottlosigkeit zu verstärcken. Da „nun Wir, als Obrister Vogt und Haupt der „Christenheit, insonderheit aber der Kirchen in „Teutschland, imgleichen als Kayser und Fürst „Unsers Vaterslandes, ein solch Uebel, welches „täglich mehr um sich greiffet, nicht länger dulden „können noch wollen; Wir aber doch zuerst den „gelinden Weg gehen wollen, sonderlich, weil der „neue Papst in diese Sache sich noch nicht sehr ver„wickelt hat; als wollen Wir, daß Ew. Lbden „Sr. Heiligkeit alles obige auf eine solche Art vor„stellen mögen, damit es in Dero Gemüth die rechte „Würckung haben, und Selbe insonderheit wohl „begreiffen mögen, wie gefährlich und impracti„cable es bey denen schon in Teutschland obschwe„benden vielen Religions-Streitigkeiten sey, die „scharfe Inquisition fortzusetzen, welche einige „Ertz- und Bischöfe wegen der Constitution Uni„genitus angefangen, und noch weiter zu führen „und einzuschärfen mit vielem Eyfer bemühet leben; „Und wie grosse Vortheile es hingegen dem Aposto„lischen Stuhl im Reich bringen werde, wenn Se. „Heiligkeit Dero Päbstliche Autoritæt gebrauchen „wollten, solchem unzeitigen Eyfer einiger Præla„ten geziemende Grentzen zu setzen; damit sie das „einfältige Volck in Ruhe lassen müsten, welches

„ja

„ja sonst alles was die H. Römisch Catholische Kir-
„che glaubet, mit vielem Gehorsam und Ehrerbie-
„tung annimmt; ja damit auch ferner unsere Erb-
„Lande nebst denen Reichs-Landen in der bisheri-
„gen glückseeligen Unwissenheit und in dem Christ-
„lichen Frieden erhalten werden möchten, welchen
„hand zu haben Wir, theils durch unsere Kayserl.
„Würde, theils durch die ausdrücklichen Reichs-
„Gesetze, theils durch Unsere Liebe gegen die Heil.
„Römisch-Catholische Kirche verbunden werden.
„Sollten aber diese Unsere Vorstellungen die er-
„wünschte Würckung wider Vermuthen nicht ha-
„ben; so werden Wir es Unserer Pflicht gemäß
„erachten, ohne ferneren Anstand Unsere allerhöchste
„Kayserl. Autoritæt dahin anzuwenden, damit
„dem Uebel durch die nöthigen Mittel sonst gesteu-
„ret werden möge: Dabey wir keine andere, als
„gute Absicht, zur Beforderung der Ehre GOttes
„und des Nutzens des Apostolischen Stuhls füh-
„rer. Uebrigens ꝛc.

Doch wie wenig die Frantzösischen appellirenden Bischöfe und andere Geistliche sich daran gekehret, hat der Erfolg gewiesen, können auch die Protestanten aus diesem Schreiben verschiedenes zu ihrer Behutsamkeit mit tiefen Nachdencken ansehen. Indessen bliebe sonderlich die Sorbonne bey ihrer Appellation, und weil 1721 ein neuer Syndicus erwehlet ward, übergabe der Ober Parlements-Præsident an Ihro Majest. selber nachstehende, mit großer Freymüthigkeit verfertigte, und 5 Artickul in sich haltende Vorstellung.

In dem 1) Articul wird kurtz angewiesen, was die Theologische Facultät bey Erwehlung seines Syndici für Regeln zu observiren habe, und darauf festgesetzt, daß die Facultät jederzeit desfalls vollkommene Freyheit gehabt habe, daß das Statutum, diese Wahl betreffend, eines der allerwesentlichsten sey, welches die Vorfahren von Sr. Majest. dessen Rechtmäßigkeit halber erkennet und confirmiret. König Ludwig der XIV. sey so weit entfernt gewesen, dieses Vorrecht der Facultät zu entziehen, daß er vielmehr ordiniret, denenjenigen, welche solches Statutum zu verrichten suchen möchten, kein Gehör zu geben. In dem 2) Articul wird gesprochen von der Persohn des Herrn Romigny, welchem der Hof die Charge eines Syndici conferiret, und gemeldet, daß er von dem ersten Tag an, da er diese Function angetreten, mit 5 bis 6 Doctoren heimliche Versammlungen gehalten, in welchen man zu Examinirung der Candidaten und Baccalaureorum, die Richter und Examinatores benennet, da doch denen Statuten gemäß sey, daß diese in voller Versammlung müsten benennet werden, um dadurch allen Unterschleiff vorzukommen; ja dieser Syndicus sey in Kränckung der Statuten so weit gegangen, daß er mit heller Stimme einen Dechant ernennet, da doch solcher durch das Loos müste erkohren werden; und endlich, daß er in der letztern Versammlung eine Conclusion gegen die Meynung der Facultät zu Papiere gebracht, durch welche er die gantze Facultät confus zu machen, und selbige zu hindern gesucht, ihre Klagen vor den König zu bringen. Nach diesem spricht man in diesem Articul, von der Conduite derje-

nigen Doctorum, welche unlängst, zufolge eines Königl. Decrets aufs neue in der Versammlung admittiret worden, wobey man erinnert, daß diese fast einig und allein diejenigen sind, welche den Herrn Romigny unterstützen. Ferner, daß seit dieser neuen Zulassung der Doctorum die Facultät nicht einmahl im Stande gewesen, über einen einigen Punct eine Statutenmäßige Conclusion abzufassen, und endlich, daß die Conclusion, welche man in der letztern Versammlungen gemacht, wider die Statuta und falsch sey. In dem 3) Articul untersuchet man die Conduite derjenigen Doctorum, welche durch dergleichen Königl. Befehle von der Versammlung ausgeschlossen und bannisiret worden; von diesem wird in der Remonstration gemeldet, welchergestalt die gantze Welt ihnen das Zeugniß geben müste, daß sie solche Leute wären, welche denen Gesetzen und Grund-Regeln des Königreichs unverfälscht anhiengen, und die mit gantzer Macht allezeit solchen Lehren Widerstand gethan, welche dem Ungehorsam und Widerwillen nur einiger maßen favorisiren, dahingegen man selbige durch allerley heimliche List bey Sr. Majest. als Rebellen und Unaehorsame abgemahlet. Ferner wird der elende Zustand angezeiget, in welchen die Doctores sich in denen Städten, wohin sie bannisiret worden, befinden, allwo sie ohne Beystand, ohne Bücher, ja zum Theil ohne einige Kirchen Mittel sich befinden. Und hierauf folget der Zustand, worein die gantze Facultät gerathen, da sie einer grossen Anzahl ihrer Doctoren beraubet sey, von allen Seiten nichts als Drohungen und unrecht-

rechtmäßige Glossen von ihrer Gegen-Parthey hören, entblößet von ihren Bedienten leben, und zum Haupt haben müsse einen solchen, welcher ihr zuwieder sey, wobey sie doch jederzeit in ihrem Eyfer vor die Wahrheit, und mit Tapfferkeit, welche sie jedesmahl in Vertheidigung derselben blicken lassen, verharrete. In dem 4) Articul spricht die Facultät von der grossen Beschwerlichkeit, welche daraus entstehen würde, falls der Ordre vom Hof solte nachgelebet werden, daß sie ihre Puncte, worüber sie deliberiren wollten, jedes mahl dem Cantzler zuvor übergeben sollten; dieses würde nichts anders seyn, sagen sie, als eine gantze Versamlung, und deren Gutachten, welche Könige, Päbste, und die allgemeinen Concilia selbst vor gut gehalten und angenommen haben, an eine einige Person binden, und noch dazu einem Layen unterwerffen; auf diese Weise würde man einen einigen Schiedsmann von unserer gantzen Lehre und Glaubens-Articuln machen, welches eine Sache wäre, die allezeit von der Frantzösischen Nation gehasset worden, und in Zukunfft gehasset werden würde. Hierdurch würde man die Facultät eines Vorrechts berauben, welches wesentlich vor ihre Constitution, und deren sie sich niemahls als mit Vorsichtigkeit, und allezeit mit einem Eyfer vor Sr. Majest. Interesse bedienet habe; und endlich dieses solte die bekannte Ordnung über den Hauffen werffen, zufolge welcher der Cantzler gewohnet ist alle Bücher, welche von Lehr- und Glaubens-Sachen handeln, an die Doctores zu senden, und examiniren zu lassen, ehe sie gedruckt werden. Diesen Articul beschliessen sie damit, wie sie sich versichert hielten,

daß der Herr Cantzler selbst, welcher von grossen Verstand, begreiffen werde, wie viel Absurditäten eine solche Unterwerffung nach sich ziehen werde. In dem 5) und letzten Articul machen sie eine weitläufftige Vorstellung, wie sehr ihnen der gegenwärtige Zustand der Kirchen zu Hertzen gehe, und daß ihnen nichts mehr angelegen sey, als die Erhaltung der heiligen Wahrheit des Gottesdienstes, der wesentlichen Reguln und Gesetze der Kirche in ihren Canonischen Satzungen, daß sie einig leben vor die Wahrheit, und daß sie in aller ihrer Arbeit nichts anders suchen, als die Wahrheit. Hierauf declariren sie ferner, daß sie zu Vertheidigung dieser Wahrheit gewisse Conclusiones und Acten abgefasset, welche zu verändern, vielweniger zu verdunckeln, ihr Gewissen ihnen nicht zulässet; daß sie dasjenige, so sie von ihren Vorfahren empfangen, unmöglich verschweigen könten, sondern es auch auf die Nachkommen fortpflantzen müsten. Dieses sey es, was sie gezwungen Ihrer Majest. wegen Registrirung dero Befehle, anzeigen müsten, daß sie übrigens nichts als mit Friedens-Gedancken redeten, und die Wahrheit niemahls anders als nach den Regeln der Liebe vertheidigten, auch allezeit mit vollkommener Unterwerffung an den ohnfehlbaren Ausspruch der gantzen Kirche, vor deren Richterstuhl ihre Sache anhängig sey, verharreten. Schließlich bitten sie den König demüthig, daß er ihre Gesetze handhaben, die bannisirten Mitbrüder zurücke ruffen, mithin ihnen die vollkommene Freyheit lassen wolle, die Lehre, welche seit so viele Seculis getrieben worden, noch ferner zu vertheidigen.

Inzwi-

Inzwischen war der Pabst, Clemens XI. gestorben, worauf der neue Pabst, Innocentius XIII. an offtbemelten Hertzog von Orleans folgendes Breve ergehen ließ: „Innocentius der „XIII. unserm geliebten Sohn in Christo unsern „Gruß und Apostolischen Segen. Da uns, nach „dem Verhängniß des Allmächtigen, das Amt, „für alle Kirchen in der Christenheit zu sorgen, „aufgetragen worden, finden wir uns gemüssiget, „unsere väterliche Liebe und Apostolische Fürsichtigkeit absonderlich gegen die Frantzösische Kirche „blicken zu lassen, welche durch falsche und zancksüchtige Lehrer beunruhiget worden. Um nun „unser Hirten-Amt mit desto grösserm Nachdruck „zu verwalten, finden wir für gut, nach hertzlichem Gebet zu GOtt, der die Wahrheit und den „Frieden liebet, das brachium seculare zu implociren, und die Königl. Gewalt zu requiriren, „daß sie alle Gefahr, so daher zu besorgen, abwenden möge. Zu welchem Ende wir ein väterliches Schreiben an unsern geliebten Sohn, „Ludewig den XV. König in Franckreich, abgehen lassen, in welchem wir ihn ersuchen, er wolle „unsere Absicht mit dem weltlichen Schwerdt secundiren, und durch Unterdrückung aller Widerspenstigen die Einigkeit in der Kirche wieder „herstellen. Wobey wir jedoch hauptsächlich von „eurer Weisheit und Weltbekandten Eyfer für „die Catholisch Lehre den Effect erwarten. Demnach recommendiren wir Euch, geliebter Sohn „in Christo, den erwünschten Succes unserer „Arbeit, nachdem ihr bis anhero in einer lautern

„und löblichen Absicht euch die Beylegung solcher „Streitigkeiten äussersten Ernstes angelegen seyn „lassen. Ihr wisset am besten, wie hartnäckig „die Ungehorsamen sind, die durch allerhand In„triguen gemachet haben, daß ihr euren Zweck „noch nicht erreichen können. Ihr wisset, wie „solche Hartnäckigkeit von Tag zu Tag zunimmet, „und in was für Gefahr die Kirche dadurch ge„setzet wird. Zur Probe habt ihr solches unter „vielen andern Schrifften aus denen schismati„schen Schreiben unterschiedene Bischöffe sehen „können, die ziemlich ketzerisch lauten und Euch „vielen Kummer müssen gemachet haben. Be„mühet Euch demnach, zu folge der Hochachtung, „die Ihr zu uns und dem Heil. Stuhl traget, und „von welcher wir noch viel Gutes erwarten, mit zu „Hülfnehmung der Königl. Gewalt, die Brü„der einträchtiglich in dem Gehorsam gegen den „Apostolischen Stuhl zu erhalten, und gebet nicht „zu, daß Neuerungen eingeführet werden wider „den Gehorsam, den alle Welt der Apostolischen „Lehre zu leisten schuldig ist. Denn wo man solchen „Neuerungen freyen Lauf liesse, würde des Streites „kein Ende werden, und kein Mittel mehr übrig „bleiben, den Frieden und die Einigkeit wieder „herzustellen. Ihr werdet demnach so klug und „genereuse seyn, wie wir uns dessen versichert „halten, daß Ihr dahin sehet, daß der Allerchrist„lichste König die reine Lehre in Schutz nehme, „und sich bey einer so wichtigen Sache, bey welcher „sowohl die Ehre des Namens GOttes, als die „Ruhe seines Reichs so sehr intressiret ist, wohl

„be-

„beweise. Denn was man zum Besten der Kirche „und zur Großmachung des Apostolischen Stuhls „unternimmet, gereichet auch dem Reich zum Be„sten. Wir geben Euch, geliebtester Sohn in „Christo, mit grosser Geneigtheit den Apostolischen „Segen. Gegeben zu Rom bey Maria Maggior „unter dem Fischer-Ring, den 24. Mart. 1722. un„serer Päpstl. Regierung im ersten Jahr. Ge„zeichnet Mattheo Scaglioni.“

Doch diese und auch alle andere Bemühungen mehr waren vergebens, vornehmlich weil der Regent über dieser unausgemachten Arbeit verstarb. Ob nun wohl nach seinem Tode der König ziemlich hart gegen die Appellirenden verfuhr, indem er die Constitution schlechterdings angenommen wissen wolte, so verliessen doch viele lieber das Reich, als daß sie von der Appellation hätten abtreten sollen, die sich dann in grosser Menge nach Holland begaben, und stehet dahin, was diese Sache, die noch immer in Motu, endlich vor ein Ende gewinnen werde, von dem man etwan anderwerts weiter zu handeln Gelegenheit finden wird. (*) Immittelst hat man allhier annoch das

(*) Daß in dem Jahre 1716. und einigen folgenden verschiedene Englische Theologi und Bischöffe geglaubet haben mögen, es könte dieser Constitutions-Streit Franckreich gar wohl veranlassen, eben wie Engelland gethan, sich vom Römischen Hofe loß zu machen, erhellet aus einer desfalls heraus gekommenen Schrifft, Reflexions politiques sur la Constitution d'Unigenitus genannt, nicht undeutlich. Daß auch in Teutschland Theologi gewesen, die sich mit dergleichen Gedancken geschmeichelt, beweisen ihre desfalls heraus ge-

Schreiben beyfügen sollen, welches 1725. die Aebtißin von Chelles, des verstorbenen Hertzogs von

gebene Wercke, wie weit aber beyde Theile darinnen gefehlet, lieget nur allzusehr am Tage. Es ist auch gar leicht glaublich, daß, und zwar sonderlich von Seiten der Geistlichen, eine dergleichen Absonderung niemahls zu hoffen, weil die Römische Religion mit dem weltlichen Interesse gar zu sehr verknüpffet ist. Und ob man gleich sagen wolte, wenn die Bischöffe sich auf Art der Englischen metamorphosirten, so behielten sie nicht nur ihre Einkünffte, sondern es würde ihnen auch ein grosses an weltlicher Macht zuwachsen, so stehet doch der grosse Haß, den sie gegen die beyden Nahmen, Lutheraner und Reformirte, oder Calvinisten, tragen, diesem allen gantz und gar entgegen, indem es gewiß ist, daß die protestantische Religion sich durch nichts mehr geschadet hat, als daß sie sich diese zwey Nahmen beygeleget, welches Beginnen zugleich der Schrifft gantz und gar entgegen ist, wie dieses Pauli Worte ad Corinthios I. Cap. I. deutlich genug besagen, allwo er dergleichen Nahmen-Auffleguug vollkommen verwirfft, und als eine der Christlichen Religion schädliche Sache ansiehet. Denn aus diesen beyden Nahmen hat der Eigennutz der Römischen Clerisey Gelegenheit genommen, denen Leuten weiß zu machen, als ob diejenigen, die sich Lutheraner und Calvinisten nenneten, gar besondere, der Schrifft selber gantz unbekannte, ja recht gottlose Lehren führten, und damit etwan einige annoch verständigere dadurch ebenfalls verblendet würden, nahm man ihnen die Erlernung der Grund-Sprache aus den Händen, setzte hingegen die Interpretationes der 70 Dollmetscher nebst der Vulgata dafür auf den Thron, die gleichwohl beyde voller Jrrthümer, falscher Erklärungen und abgeschmackten der Schrifft zuwider laufenden Lehren sind. Nebst dem brachte man die sogenannten Patres und Concilien auf die Bahn, legte

von Orleans Tochter, viel berührter Constitu-

zugleich selbigen mehr Ansehen bey, als der Schrifft selbst, und weil die Protestanten das Versehen begiengen, und sich auf selbige einliessen, so war ihre Sache dadurch so gut als halb, ja mehr als halb verspielet, wie alles dieses einem jeden, der nur eine unpaßionirte Einsicht darvon haben will, sattsam in die Augen fallen wird. Zu alle dem kam noch, daß die Protestanten einander selbst in die Haare geriethen, und über einige indifferente Dinge einen schrecklichen Feder-Krieg anfiengen, der leider! auch noch währet. Denn eben dadurch gewannen ihre Feinde wieder so viel, daß sie Hohen und Niedrigen vorstelleten, daß sie ihrer Lehre vollkommen gewiß, jene hingegen im Grunde nichts anders, als Verdreher der Schrifft und der heiligen Väter wären, wodurch sie dann auch nicht wenig gewannen. Weil es aber zu spat war, obgedachte beyde verhaßte Nahmen abzulegen, die Protestanten auch noch nicht aufhören einander zu verketzern, worvon viele Schrifften, sonderlich des Ertz-Zänckers Edzards seine, und andere ihres Gelichters, gantz unumstößliche Beweise sind, so erhellet aus alle dem zur Gnüge, wie wenig Vortheil die Protestanten von der ferneren Ausbreitung ihrer Lehre zu hoffen haben, und daß man selbige, Menschlichem Ansehen nach, sich nicht eher versprechen dürffte, biß mehrbesagten beyden Uebeln abgeholffen, anbey allen solchen Zänckern durch die hohe Obrigkeit, und zwar mit der äussersten nur auszusinnenden Schärffe, ihr lästerliches Schreiben gelegt würde. Denn es muß ein Landes-Herr offt scharff und hart verfahren, weil die Wohlfarth und gemeine Ruhe es nicht anders haben will, es auch politice wahr ist, es sey besser, daß einer oder der andere solcher Zäncker verderben, als daß ein gantzes Volck, samt der Ausbreitung der reinen Lehre, untergehen und Schaden leiden solle, wie alles dieses mit mehrerem, zugleich auch nach allen seinen Umständen, dargethan und erwiesen werden kan.

tion halber, zu der sie sich nie bekennete, ergehen lassen: „Es ist Zeit, Madame, demjenigen Ge„rücht ein Ende zu machen, so einige Monathe ge„gangen, als ob ich die Constitution Unigeni„tus angenommen hätte. Ich weiß zwar wohl, „daß mein Geschlecht und meine Profession mich „zum Stillschweigen verbinden: allein ich glau„be auch, daß anitzo eine dergleichen Gelegen„heiten vorhanden sey, da der H. Hieronymus „nicht will, daß man im Verdacht stecken bleiben „soll, weil dergleichen Dißimulation leicht ein Be„weiß einer Conviction in den Gemüthern derer, „die uns nicht kennen, seyn könnte. Die mir bey„gemessene Annehmung der Constitution hätte eine „von diesen 3 Ursachen zum Grunde haben müssen: „entweder, daß politische Absichten mich bewogen „hätten, die so offt bezeugte Meynung zu verlassen; „oder daß ich selbige ohne rechte Untersuchung an„genommen, und auch auf gleiche Art wieder ver„lassen hätte; oder daß ich endlich die Wahrheit er„kant und derselben mich nicht unterworffen hätte. „Hierauf antworte ich folgender massen: 1) Die „Politique mag noch so grossen Nutzen bringen, so „habe ich doch, so lange der Herr Hertzog von Or„leans noch am Leben war, derselben nicht nöthig „gehabt, meinem Verlangen ein Genüge zu leisten: „und nunmehr ist sie mir eben so unnütz, weil ich „mich in nichts menge. 2) Wenn man sich ein„bildet, als ob ich mich ohne Erkentniß der Sache „erkläret hätte, so betrieget man sich sehr; und die„jenigen, welche mich für veränderlich gehalten, „kennen mich wenig. Als die Constitution publi„ciret

„ciret wurde, war ich noch sehr jung. Allein der „Lerm, den sie durchs gantze Königreich erregte, „machte mich auch begierig, den Inhalt derselben „zu erforschen; und muß ich aufrichtig bekennen, „daß sie mir die Grund-Sätze meiner Religion, wie „ich sie gelernet hatte, gäntzlich umzustürtzen geschie„nen. Die Verfolgung, welche die Constitutio„nisten wider so viele heilige Prälaten und Priester „ausübeten, erweckte bey mir ein grosses Mißfallen, „massen ich überzeuget war, daß die Gewalt und „die Wahrheit incompatible wären. Einige die„ser vornehmen Verfolgten addreßirten sich an „mich; da ich denn durch ihre Gottseligkeit und „durch die Gerechtigkeit ihrer Sache bewogen wur„de, ihre Parthey zu nehmen. Hierauf wurde ich „für eine Jansenistin erkläret, welcher Titul mir „durch mein Verfahren bey dem letztern General„Capitul der Congregation des H. Mauri bestäti„get worden, dessen ich mich gewiß nicht schime. „Denn es ist bekannt, daß der Vorwurff des jan„senismi niemals etwas ausgedruckt habe, darü„ber man hätte erröthen dürffen, und will ich euch „also zu meiner Justification nur noch melden, daß „ich denselben mehr, als man gedencken mag, ver„dienet habe. Die Wichtigkeit der bestrittenen „Materien, davon, nach meiner Meynung, der „Grund der gantzen Christlichen Pietät depen„diret, hat verursachet, daß ich die erstern 6 Jahre „meiner Einsamkeit in Erforschung derselben zu„gebracht habe; und durch diese Arbeit bin ich bey „mir selbst überzeuget worden, daß so gar das H. „Evangelium, der H. Paulus, der H. Augustinus,

„der

„der H. Prosper, der H. Fulgentius und der H.
„Thomas in der gedachten Constitution verdam-
„met werden, indem sie die verworffene Expreßio-
„nen selbst gebrauchet. Ich will keine Exempel
„davon anführen, weil sie allen verständigen und
„aufrichtigen Personen bekannt genug sind. 3)
„Was hiernächst diejenigen betrifft, welche sich
„möchten eingebildet haben, als hätte ich endlich in
„dieser Constitution die Wahrheit gefunden, so ha-
„be ich denenselben nichts mehr zu antworten, als
„dieses: daß ich selbige nicht angenom[illegible] habe,
„auch nie annehmen werde. Damit ich sie aber
„nicht wegen der Reinigkeit meines Glaubens in
„Zweifel lasse, so will ich hier mein Bekentniß able-
„gen, und zwar kurtz und einfältig, so, daß nichts
„darin enthalten seyn soll, als was das Apostolische
„Symbolum in sich fasset. Nemlich, ich glaube
„an einen einigen GOtt, den allmächtigen Vater,
„Schöpffer Himmels und der Erden. Ich glau-
„be an JEsum Christum, seinen Sohn und unsern
„Heyland. Ich glaube an den Heiligen Geist, die
„Liebe des Vaters und des Sohns, die Quelle des
„Lichts und aller vollkommenen Gaben. Indem
„ich an GOtt den allmächtigen Vater glaube, so
„setze ich seiner Macht kein Ziel, und trage auch kein
„Bedencken zu glauben, daß wir, als sein Geschöpf,
„gantz und gar von ihm dependiren, daß er die höch-
„ste Gewalt über uns habe, und daß kein recht-
„schaffener Wille die Wirckung des göttlichen
„Willens hindern könne; daß er uns aber doch
„nicht gewaltsamer Weise zwinget, sondern daß
„diese höchste Gewalt, oder diese Gnade, (denn diese

„sind

„sind eins,) durch welche er an uns arbeitet, in ei-
„ner siegreichen Ergötzung sich äussere, welche macht,
„daß wir das Gute dem Bösen unüberwindlich
„vorziehen, dazu uns die Macht unsers freyen Wil-
„lens lencket, als welcher nur Krafft zu sündigen
„hat, solang uns das Gute noch nicht gefällt; die-
„ses aber fänget alsdann erst an uns zu gefallen,
„wenn die Gnade, oder die Liebe ausgegossen wird
„in unsere Herken. Da ich an JEsum Christum,
„unsern Heyland, glaube, so erkenne ich zugleich,
„daß kein Heyl sey ohne den Glauben an seinen Na-
„men, und daß dieser Glaube die Quelle aller Gna-
„de sey. Ich glaube, wie das Evangelium michs
„lehret, daß keiner derselben verlohren gehen wer-
„de, welche der Vater seinem Sohn gegeben hat,
„das ist, welche er durch eine lautere Gnaden-
„Wahl, ohne einige Absicht auf ihre Verdienste,
„zur Herrlichkeit erwehlet hat. Die Worte Pau-
„li: daß Christus für alle gestorben, und
„GOtt wolle, daß allen Menschen geholffen
„werde, verstehe ich nach dem Sinn des H. Au-
„gustini, auch nach dem Sinn anderer Erklärun-
„gen, nur diejenigen ausgenommen, aus welchen
„richtig folget, daß GOtt etwas gewollt habe, und
„sey doch nicht geschehen. Denn ich halte mit die-
„sem Kirchen-Vater dafür, daß man gar zu schlech-
„te Gedancken von der Gottheit bey sich hege, wenn
„man sich einbildet, als ob ein schwacher Mensch
„den Willen des allmächtigen GOttes solte hin-
„dern können. Gleichwie ich endlich auch an den
„H. Geist glaube, die Liebe des Vaters und des
„Sohnes, also glaube ich zugleich, daß wir ohne

„ihn

„ihn GOtt nicht lieben, noch seine Gebote halten „können, ja daß ohne diese Liebe unsere Wercke „nichts taugen, und kurtz, daß wer nicht liebet, der „bleibet im Tode. Uebrigens glaube ich alles, „was die Kirche in dem Rest des Symboli zu glau„ben bekennet. Ich glaube eine heilige Catholi„sche Kirche. Ich ehre ins besondere die Römische „Kirche, und respectire diejenigen, die auf ihrem „Stuhl sitzen. Ich glaube die Gemeinschafft der „Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung „des Fleisches und ein ewiges Leben. Urtheilet „nun, ob ich bey solchem Sinn eine Constitutioni„stin seyn könne; zeiget dieses mein Schreiben al„len denen, die mich dessen beschuldigen möchten; „wenigstens werden sie keine Politique darin fin„den. Ich würde die Grentzen eines Briefes „überschreiten, wenn ich weitläufftiger seyn wollte. „Ich bin ꝛc.

Das ein und dreyßigste Capitel.

Doch von diesen geistlichen Streitigkeiten wieder auf andere zu kommen, so gehöret unter die wichtigen Verrichtungen des vorigen Hertzogs von Orleans auch die, von ihm, den 2. Aug. 1718. in Londen zwischen Franckreich, Groß-Britannien und dem Kayser als Ertz-Hertzogen von Oesterreich errich-

tete

tete Alliantz, deren Haupt-Inhalt darinnen bestund: 1) „Der König in Spanien soll Ihro Kayserl. Maj. das Königreich Sardinien abtreten. „2) Ihro Kayserl. Majest. sollen die Frantzösische „und Spanische Successions-Ordnung erkennen, „Krafft welcher diese beyde Cronen nie unter einem „Haupt zusammen stehen sollen; dabey sollen Ihro Kayserl. Majest. für sich und Dero Nachkommen renuntiiren. 3) Ihro Kayserl. Maj. sollen Philippum V. für einen rechtmäßigen König „von Spanien und Indien erkennen. 4) Hingegen soll der König in Spanien für sich und seine „Nachkommen, in Faveur Ihro Kayserl. Maj. „und Dero Nachkommen auf alle Reiche, Länder „und Provintzen, welche Ihro Kayserl. Maj. in „Italien und in den Niederlanden besitzen, ob sie „gleich ehedessen von Spanien dependiret haben, „die Marggrafschafft Final mit eingeschlossen, „gäntzlich Verzicht thun. 5) Die Hertzogthümer „Toscana, Parma und Piacenza sollen hinführo „allezeit für Reichs Mann-Lehne erkannt werden. „Solten aber diese Reichs-Lehne vacant werden; „so soll der älteste Sohn der jetzigen Königin in „Spanien und dessen männliche Descendentz; nach „Abgang derselben aber der andere Sohn mit seiner männlichen Descendentz, und so weiter der „nächstfolgende jüngere Sohn mit seiner Descendentz zur Lehns-Folge gelassen werden; Livorno „aber allezeit ein frever Hafen bleiben. Ferner „soll der König von Spanien solchem seinen Printzen, der das Groß-Hertzogthum Toscana überkommen möchte, auch Porto-Longone nebst dem,

„was

„was er von der Insul Elva besitzet, überlassen.
„Diese Hertzogthümer aber sollen nie von einem
„Printzen besessen werden, der König in Spa-
„nien werden möchte. Es soll auch weder Ihro
„Kayserl. Maj. noch denen Königen in Franckreich
„und Spanien, noch auch dem gedachten Spa-
„nischen Printzen erlaubet seyn, bey Leb-Zeiten der
„Hertzoge von Toscana und Parma Trouppen in
„selbigen Landen zu halten: die Schweitzerischen
„Cantons aber sollen, auf Kosten der contrahiren-
„den Theile, jedoch nicht mehr als 6000. Mann,
„in Livorno, Porto-Ferrajo, Parma und Pia-
„cenza inzwischen zur Guarnison hineinlegen, und
„sie hernach demjenigen Printzen einräumen, dem
„die Lehns-Folge durch diesem Vergleich zuerkannt
„worden. 6) Der König in Spanien soll sich ge-
„fallen lassen, daß Sicilien Ihro Kayserl. Maj. zu
„Theil werde. 7) Ihro Kayserl. Maj. und der
„König in Spanien sollen sich einander selbst, die
„ihnen durch diesen Vergleich zugeeignete Länder,
„garantiren. 8) Diese beyde Printzen sollen alle
„abgeredete Conditionen binnen 2. Monathen
„nach erfolgter Ratification des Tractats erfüllen,
„auch eine allgemeine Amnestie statt finden lassen.“
Und weil Savoyen sich ebenfals mit dem letztern in einige Tractaten eingelassen hatte, will man deren kurtzen Inhalt allhier auch mit beyfügen:
„1) Das Königreich Sicilien soll Ihro Kayserl.
„Maj. abgetreten werden. 2) Hingegen soll der
„Hertzog von Savoyen das Königreich Sardinien
„überkommen. 3) Sollen Ihro Kayserl. Maj.
„demselben alles bestätigen, was ihm durch den zu

„Turin

„Turin am 8. Nov. 1703. geschlossenen Vergleich „abgetreten worden, sowohl den Theil von Mont„ferrat, als durch die Länder und Plätze im Mey„ländischen betreffend; jedoch so, daß die übrigen „Prätensionen, welche derselbe krafft dieses Ver„gleichs formiren möchte, cassirt seyn sollen. 4) „Ihro Kayserl. Maj. sollen dessen und seiner De„scendenten Successions-Recht auf Spanien und „Indien auf den Fall, da Philippi des V. Stamm „erlöschen möchte, erkennen. 5) Beyde Puis„sancen sollen sich einander ihre Lande, so sie in I„talien haben, oder noch überkommen möchten, „garantiren. 6) Diese Puncte sollen auch binnen „2. Monaten nach der Ratification des Tractats „erfüllet werden.“ Da man anbey in das erstere Bündniß die Republic Holland auch gerne mit hinein gehabt hätte, so gab zwar der in dem Haag befindliche Ambassadeur, der 1725. verstorbene Marquis de Beretti Landi sich viele Mühe, jene davon abzuhalten, indem solches vornehmlich wider ihr Interesse wäre, er konte aber doch nicht verwehren, daß es nicht endlich erfolgte, daher gedachte Allianz von sothanem Beytritt den Namen der Quadruple-Allianz bekommen, deren Haupt-Punct diese: „I. Es soll eine sehr genaue „Allianz zwischen dem Kayser, wie auch denen Kö„nigen von Groß-Britannien und Franckreich, im„gleichen denen Herren General-Staaten seyn, „Krafft welcher eine jede von diesen Puissancen ver„bunden seyn soll, die Lande und Unterthanen derer „andern zu beschützen, auch den Frieden mainteniren „zu helffen. II. Sollen die zu Utrecht und Baden

„geschlossene Friedens-Tractaten, wie auch inson-
„derheit diejenigen Artickel des Utrechtischen Frie-
„dens, von welchem man in dem Badischen abge-
„wichen; Ferner der Alliantz-Tractat, welcher
„zwischen dem Kayser und dem König von Groß-
„Britannien den 25. May 1716 zu Londen unter-
„zeichnet worden; imgleichen auch derjenige, wel-
„chen die Könige von Franckreich und Groß-Bri-
„tannien, wie auch die Herren General-Staaten
„den 4 Jan. 1717. im Haag mit einander geschlos-
„sen, in vollkommener Krafft und Gültigkeit ver-
„bleiben. III. Diese 3 Puissancen sollen alle Län-
„der, welche der Kayser, Krafft dieses Vergleichs
„besitzen soll, garantiren; auch keinen Rebellen
„des Kayfers in ihren Landen dulten. IV. Glei-
„chermassen sollen Ihro Kayserl. Maj. nebst Groß-
„Britannien und Holland die Frantzösischen Lan-
„de, wie auch die Succeßion in Franckreich, Krafft
„des Utrechtischen Tractats vom 11. April 1713.
„garantiren. Sie sollen auch verbunden seyn, be-
„sagte Succeßion so zu bevestigen, wie es die von
„dem König in Spanien am 5. Nov. 1712. vollzo-
„gene, und durch eine förmliche Acte der Spani-
„schen Stände acceptirte, auch durch den Utrechti-
„schen Frieden bestätigte Renunciation mit sich
„bringet. Besagte Puissancen sollen auch keine
„Frantzösische Rebellen in ihren Landen dulten.
„V. Ihro Kayserl. Maj. Franckreich und Holland
„sollen die Groß-Britannische Succeßion des Hau-
„ses Hanover, nach denen Fundamental-Gesetzen
„dieses Reichs, garantiren: hingegen weder dem
„Prätendenten, noch seinen etwa künfftig kommen-
„den

„den Kindern in ihren Landen einigen Aufenthalt „verstatten. VI. Ihro Kayserl. Maj. Franckreich „und Groß-Britannien sollen alle Länder und Rech„te der Herren General-Staaten garantiren, und „keinen aus denen vereinigten Niederlanden ent„wichenen Rebellen in ihren Landen dulten. VII. „Wenn eine von diesen 4 Puissancen attaquiret „würde, sollen die übrigen verbunden seyn, derse„ben beyzustehen; und zwar Ihro Kayserl. Maj. „mit 4000 Mann zu Pferde und 8000 Mann zu „Fuß; ingleichen Franckreich und Groß-Britan„nien jedes mit eben so vieler Mannschafft; die „Herren General-Staaten aber mit 4000 Mann „zu Fuß und 2000 zu Pferde. Jedoch soll der at„taquirte Theil die Wahl haben, wenn er lieber „Schiffe oder Geld nehmen möchte: und in sol„chem Fall sollen für 1000 Mann Infanterie „10000 Gulden monathlich bezahlet, die Schiffe „aber nach Proportion gerechnet werden. Solte „aber dieser abgeredete Succurs nicht hinlänglich „seyn, so soll ein mehres geleistet, auch, wenn es nö„thig, der Krieg wider den attaquirenden Theil de„clariret werden. VIII. Es mögen auch andere „Puissancen in diese Alliantz mit beytreten, insonder„heit der König in Portugall.“ Ueber diese Alliance aber und sonderlich was Oesterreich anbetraff, auch weil Groß-Britannien sich in einen Krieg mit Spanien wegen jenes eingelossen hatte, wolten einige Engelländer gar scheel sehen, und daher gaben sie in einigen desfals herausgekommenen Schrifften (*) vor: „Gesetzt, daß wir

(*) Diese Worte sind aus einem Schreiben genommen,

„Sardinien und Sicilien wieder für den Kayser „gewonnen, was sollen wir vor Vortheil davon „haben? Alle Oesterreichische Länder, in Absicht „der Unsrigen, lassen dem Kayser nicht zu, unserer „Nation auf einige Art zu favorisiren, welches „man vielleicht noch wohl wünschen solte, jedoch „was dencke ich lange herum? Alle Erkäntlichkeit „soll sich über unsern Souverain ausschütten, um „ihm der Hertzogthümer Bremen und Vehrden „mit allen Dependentien zu versichern. Ach! „was ist dieser Anwachs der Macht des Hauses „Hanover für ein schlechter Vortheil vor die Eng„lische Nation? Wie lange sollen wir noch das „Eisen zu unsern eigenen Ketten schmieden? Ge„wiß, mein Herr, woferne sich dieses gebühret, reich „und mächtig zu werden, als der König im Teut„schen Reich in seinen Landen ist, so hat er nichts „mehr nöthig als einen Hafen, wie der zu Bremen „ist, woselbst er nach Plaisir ansehnliche Embar„quirungen thun, und sich in Stand setzen kan, uns „seinen Willen als ein Gesetz vorzuschreiben, gleich„wie er beschlossen hat, selbige allen andern Puis„sancen und Fürsten von Europa zu geben.“ Al„lein daß die Verfasser derselben von der Parthey der strengen Torris und also heimliche Feinde von dem Hause Hannover gewesen sind, braucht keines grossen Beweises, daher ist auch ihr Urtheil, das

---

welches den Titel führet: Antwort eines aufrichtigen Engelländers an einen eifrigen Wighs, die durch den Admiral Binghs geschlagene Spanische Flotte betreffend, welches 1718. in gantz Holland öffentlich verkaufft worden.

das sie wegen Engelland, in Betrachtung auf dieses Hauß, fällen, grundfalsch, mithin der Sache gar nicht gemäß, welches jeder Engelländer, wenn er nach der wahren Vernunfft reden will, bekennen muß, ob sie aber in den übrigen Puncte recht gehabt, könten vornehmlich die Klagen, die das Parlement wider die Ost-Indianische Oesterreichische zu Ostende errichtete Compagnie geführt, und insonderheit wider den, zwischen Oesterreich und Spanien 1725 gemachten Commercien-Tractat bestärcken, in welchen ihren Vorstellungen sie insonderheit darthun wolten, daß durch dergleichen Tractaten ihre Handlung verderbet würde, selbige auch wider die Freundschafft lieff, die zwischen Groß-Britannien und Oesterreich seyn solte, wie von alle dem bey Groß-Britannien mehreres vorkommen wird. Inzwischen hatte der König in Spanien, und zwar auf vieles Vorstellen der Republic Holland, die Quadruple-Allianz ebenfals angenommen, hatte auch darauf gantz Sicilien an Oesterreich abgetreten, worauf man an einem allgemeinen Frieden arbeitete, und dazu Cambray erkieſete. Weil nun der Grund von selbigem die Renunciation des Kayſers auf Spanien, und hingegen des Monarchens von dieser Kron auf die, von selbiger an Oesterreich abgetretene Länder vornehmlich ankam, so übernahmen indessen Franckreich und Groß-Britannien wegen dieser zweyfachen Renunciationen die Garantie, wie solche aus beygehenden zu ersehen. „Es ist in dem den 2. „Aug. 1718. zu Londen geschlossenen und unter-

„schriebenen Quadruple-Alliantz-Tractat versehen
„worden, daß Ihro Kayserl. Maj. wegen Dero an
„die Cron Spanien habenden Prätensionen Ver-
„zicht thun, und der König von Spanien gleichfals
„auf die von Spanien abgekommene und in Kay-
„serl. Händen seyende Länder renuntiiren, und
„diese Spanische Renuntiation als ein Fundamen-
„tal-Gesetz von denen Spanischen Ständen ange-
„sehen, und deswegen auf einem Reichs-Tag be-
„stätiget werden solte. Weil aber dieses letztere
„nicht füglich geschehen kan; und Ihro Kayserl.
„Maj. gleichwol ohne diese Solennität die Renun-
„tiation nicht für sicher genug achten: so haben
„Ihro Groß-Britannische und Allerchristlichste
„Maj. Maj. zur Supplirung dieses Defects, und
„zu Ihro Kayserl. Maj. Sicherheit, damit zu ewi-
„gen Zeiten hierüber kein Streit erreget werden
„könne, sich gegen Ihro Kayserl. und Cathol. Maj.
„Maj. und Dero Nachfolger, als Bürgen und
„Garants, mit gegenwärtigem verbindlich gema-
„chet, daß, im Fall die beyderseits erforderte So-
„lennitäten nicht erfolgen sollten, weder der Kayser,
„noch der König in Spanien, oder deren Erben
„und Nachfolger diese Renuntiationen anfechten
„sollen, unter dem Vorwand, als wären sie nicht
„verbindlich genug, weil sie nicht von denen Stän-
„den confirmiret wären. Im Fall aber wider al-
„les Vermuthen Ihro Groß-Britannischen und
„Allerchristlichsten Maj. Maj. dieses geschehen sol-
„te; so müste diese Garantie an statt alles dessen,
„was sonst verlanget werden möchte, gelten, derge-
„stalt, daß Ihro Maj. Maj. in solchem Fall beyde

„Renun-

„Renuntianten und deren Erben und Nachfolger,
„krafft der Quadruple-Alliantz bey seinen Rechten
„und Ländern wider alle aus diesem Grund ge-
„machte Ansprüche zu mainteniren verbunden seyn
„sollen. Zu desto grösserer Sicherheit soll gegen-
„wärtiges Garantie-Instrument von Ihro Kö-
„nigl. Groß-Britannischen und Allerchristlichsten
„Maj Maj. ratificiret, und zugleich mit denen bey-
„derseitigen Renuntiations-Acten zu Londen aus-
„gewechselt werden. Zu mehrerer Beglaubigung
„dessen haben wir zu dieser Handlung gnugsam be-
„vollmächtigte Königl. Groß-Britannische und
„Königl. Frantzösische Ministres dieses Instru-
„ment in duplo unterschrieben und mit unsern
„Siegeln besiegelt. Geschehen zu Paris den 27.
„Sept. 1721. Robert Sutton. Le Blanc.“

Was aber vorerwehnten Congress zu Cambray anbetrifft, so war solcher zwar angegangen, er ward auch einige Jahre nach einander bald fortgesetzet, bald unterlassen, biß endlich Spanien Mittel und Wege fand, Ao. 1725. mit Oesterreich in Geheim seinen eigenen Frieden zu schliessen, wodurch also ermeldter Congress auf einmahl seine Endschafft erreichet. Und weil die Spanier auf selbigen allerley neue Forderungen herfür brachten, auch beständig bald mit diesen, bald mit jenen angestochen kamen, so sahe man wohl, daß solcher ein unvermuthetes Ende nehmen dürffte. Absonderlich aber machten sie gegen den V. Artickul der Quadruple-Allianz fast alle Tage neue Einwendungen, den man allhier um der Historie willen

völlig einrücken wollen, wiewohl in nurermeldten Frieden sich dennoch gewiesen, daß man von selbigem auch meistens abgegangen sey. Er lautet aber also: Gleichwie die sich zu ereignende Eröffnung der Erbfolge derer jenigen Länder, welche anjetzo der Groß-Hertzog von Toscana, und der Hertzog von Parma und Plazenza besitzen, daferne diese ohne männliche Erben und Nachfolger versterben solten, Gelegenheit zu einem neuen Krieg in Italien geben könte, weil eines Theils die jetzige Königin von Spanien, als gebohrne Printzeßin von Parma, nach Abgang der rechtmäßigen nähern Erben auf besagte Succession ein Recht zu haben prætendiret; andern Theils aber der Kayser und das Röm. Reich auf gedachte Fürstenthümer gleichfals einiges Recht formiren möchten; als hat man, um allen schlimmen Folgerungen sothaner Forderungen vorzukommen, sich dergestalt verglichen, daß mehrgemeldte Länder und Fürstenthümer, so anjetzo der Groß-Hertzog von Toscana, und der Hertzog von Parma und Plazenza besitzen, jetzo und zu ewigen Zeiten von den contrahirenden Partheyen vor männliches Lehn des Heil. Röm. Reichs ungezweiffelt gehalten und erkandt werden sollen; daferne auch in Ermangelung männlicher Erben die Eröffnung der Lehns-Folge geschehen möchte, so willigen Se. Kayserl. Majest. vor sich, als das Haupt des Reichs, daß der älteste Printz der jetzigen Königin von Spanien, und seine aus rechtmäßiger Ehe erzeugte Nachkommen, nach deren Abgang aber der andere Printz, oder nach dessen Verfall die übrigen Printzen hochgedachter Königin,

nigin, wennn sie deren einige zeugen möchte, benebst deroselben aus rechtmäßiger Ehe erzielten Leibes Erben in allen erwehnten Ländern succediren sollen. Nun denn hierzu die Einwilligung des Reichs erfordert wird, als wollen Se. Kayserl. Majest. sich äusserst dahin bestreben, selbige zu erhalten, nnd so ferne dieses geschehen, werden Sie das Anwartungs-Decret, welches die Eventual-Investitur, vor den ältesten und übrige Printzen gedachter Königin, und deren männliche rechtmäßige Nachkommen, in guter behöriger Form ausfertigen, auch selbige entweder alsobald, oder 2 Monath nach ausgewechselter Ratification Ihrer Cathol. Majest. einlieffern, ohne daß denen solche Länder anjetzo würcklich besitzenden Fürsten der geringste Schade und præjudiz daher entstehen solte und könte. Es haben sich auch Ihro Kayserl. Majest. dahin verglichen, daß Livorno zu ewigen Zeiten ein beständiger freyer Hafen, wie er jetzo ist, seyn und bleiben solle. Auch werden Se. Königl. Majest. in Spanien, der auf alle Königreiche, Länder und Provinzen in Italien, welche sonst denen Spanischen Königen gehöret haben, geschehenen Renunciation zu folge, an oben gedachten Printzen, dero Sohn, den Platz Porto Longone mit alle demjenigen, was Se. Cathol. Majest. auf der Insul Elva würcklich besitzen, cediren und abtreten, daß, so bald als sich die Eröffnung der Succession des Groß-Hertzogs von Toscana, in Ermangelung dessen männlichen Leibes-Lehns-Erben ereignen möchte, offt besagter Spanische Printz in würcklichen Possels ge-

dachter Länder gesetzet werden möge. So ist auch gleichermassen geordnet und feyerlichst versprochen worden, daß keines von besagten Hertzogthümern und Ländern zu ewigen Zeiten auf keinerley Fall und Weise von einem Fürsten, der zugleich König von Spanien ist, mit Recht besessen werden, auch kein Spanischer König über einen diese Länder besitzenden Printzen die Vormundschafft führen könne. Endlich haben auch die contrahirenden Partheyen insgemein, und jede insonderheit beschlossen und zugesaget, nimmermehr zuzulassen, daß Zeit Lebens der jetzige Besitzer der Hertzogthümer Toscana und Parma, oder dessen männliche Nachkommen, weder der Kayser und die Könige von Franckreich und Spanien, noch der vielgedachte Printz, solcher Erb Folge wegen einige Miliz, es sey von was vor Nation es wolle, so wohl von ihren eigenen als unter ihrem Sold stehenden Trouppen in die Länder besagter Hertzogthümer einführen, oder auch Guarnisonen in denen darinnen befindlichen Städten, Hafen, Schlössern und Vestungen aufrichten sollen. Damit aber auch eine desto gewissere und auf alle Fälle gerichtetete Sicherheit hergestellet werden möchte, haben sich allerseits Partheyen dahin vereiniget, daß, damit vielbenennter Printz, der König von Spanien, in der Execution der Krafft dieses Tractats ihm angewiesenen und versprochenen Succession des Groß-Hertzogs von Toscana, und des Hertzogs von Parma und Placenz desto sicherer und fester, auch ausser Besorgung einiger Gefahr, wegen der dem Kayser und Röm. Reiche

zum

zum Besten über sothane Länder verstatteten Lehens-Macht gesetzet werden möchte, die Schweitzerischen Cantons die vornehmsten Oerter dieser Provinzen, als Livorno, Porto Ferrajo, Parma und Placenz mit Guarnison versehen, und eine Anzahl ihrer Trouppen, welche sich nicht höher als auf 6000 Mann erstrecken darff, darinne halten sollen, zu welchem Ende die contrahirenden Partheyen an besagte Cantons die zu Erhaltung sothaner Völcker nöthige Subsidien-Gelder, vermöge ihrer Pflicht, als Mediateurs, zahlen werden; wie denn auch besagte Trouppen bis auf erfolgten Successions-Fall daselbst verbleiben, um alsdenn den zur Folge designirten Printzen in den Besitz gedachter und ihnen anvertrauter Plätze zu setzen. Alles dieses aber soll denen jetzigen Besitzern solcher Länder, oder deren männlichen Nachkommen, als an welche besagte Trouppen den Eyd der Treue ablegen müssen, zu keiner Præjudiz gereichen, noch weniger einige Unkosten verursachen, dieselben dörfften auch weiter keiner Gewalt, als die Vertheidigung derer ihnen anvertrauten Plätze sich anmassen. Da aber die Zeit mit denen Schweitzerischen Cantons über die Anzahl, Subsidien und Werbungen besagter Völcker zu tractiren, etwas zu lang werden, und eine Verzögerung dergleichen heylsamen Werckes verursachen möchte, als werden Ihro Königl. Majest. von Groß-Brittannien, aus sonderbarer Neigung dasselbe zu befördern, und den allgemeinen Ruhestand, als den sich vorgesetzten eintzigen Zweck, desto eilfertiger herzustellen, wenn es anders die con-

tra-

trahirenden Partheyen vor genehmhalten werden, sich nicht entschlagen, dero eigene Trouppen auf angeführte Weise solange herzugeben, bis die in der Schweitz angeworbene Mannschafft die Verwahrung gedachter Plätze und Oerter über sich nehmen können.

Daß sonsten offtberührter Hertzog von Orleans bey denen Frantzosen, wenigstens bey denen meisten, sehr lieb und angenehm gewesen, bestärcket beygefügtes zur Gnüge, welches zwar zugleich eine Lob-Rede vor Ludewig XIV. in sich hält, das meiste aber ist doch der guten Haushaltung ernannten Printzens gewidmet.

Mein Herr!

Ich sende ihm die Relation, so er von mir begehret; er wird darinn überzeuget werden, daß der König biß an sein letztes Ende ein grosser und genereuser Herr gewesen. Er hatte nichts im Hertzen, als uns mit der Erleichterung zu versorgen, so ihm die schweren Kriegs-Zeiten uns zu geben nicht vergönnet. Er hat das Vergnügen nicht gehabt, sein Verlangen zur Execution bringen zu sehen, und der unglückliche Zufall, dadurch er von uns weggenommen, setzte uns in Furcht. Er lässet uns in den Armen eines jungen Printzen von fünff Jahren, welcher gegenwärtig unser König und Schutz ist. Es ist wahr, dieses Kind ist Durchlauchtig, und alles, was man an ihm erblickt, kündiget uns eine glückliche Zeit an. Allein er ist ein Kind, das noch allzu schwach ist die schwere Crone zu tragen. Lasset uns darum nicht unruhig seyn, mein Herr, der Himmel hat uns den Herrn Hertzog von

Orle-

Orleans, Regenten dieses Königreichs, zu einem Schutz-Engel erweckt. Er wird die Seele unsers Königs seyn, uns zu einem Schilde ausserhalb des Königreichs dienen, und den süssen Frieden geniessen lassen. Dessen grosse Thaten, aufrichtig und großmüthiges Hertz, durchdringender und vortrefflicher Verstand, und unaufhörlicher Fleiß, sind gnugsame Bürgen dessen, was wir uns von ihm versprechen. Welche Feinde von Franckreich haben seine Tapfferkeit und Conduite nicht gekannt? Er hat ihnen die rühmlichsten Proben davon gegeben. Sie haben bey ihm in allen Feld-Zügen die Vollkommenheit eines grossen Generals gesehen. Alle Puissancen von Europa sind Zeugen seiner wunderbahren Hertzhafftigkeit gewesen ꝛc. Was vor stärckere Brustwehr kan man wol vor sich haben, als sothanen tapfferen Printzen? Wer wird sich unterstehen uns anzugreiffen? Ihn zu verpflichten, die Waffen aufzunehmen, ist, ihn mit Ruhm zu crönen. Jedoch der Ruhm, den er am meisten liebet, ist die Wohlthat an einem Staat. Er stellet sich vor, daß bey dem Erlöser einer Nation gleiche Großmüthigkeit, als bey derselben Ueberwinder erfordert werde, und daß das Leben einer Million Bürger zu erhalten besser sey, als die feindlichen Armeen zu ruiniren. Die ersten Worte, so er zu uns redete, sind zum Vortheil der Unglückseligen gewesen: Ich werde seyn, sagt er, ein Herr der Gnade erweiset, und was die Straffe anlanget, will ich die Hände gebunden haben, das ist das Amt der Richter. Wie viel unglücklich Verbannete sind nicht in ihr Vaterland

zu-

zurück beruffen? Kan wohl ein erwünschterer Herr als dieser seyn? Er hat dem Parlament seine erste Würde und Glantz wieder gegeben. Er hat mit einer sonderbaren Güte unsere Prälaten und unsern heiligen Cardinal empfangen, und selbige dem König præsentiret. Die Kriege hatten uns verheeret, und uns zu einer betrübten Extremität gebracht. Unsere Seckel sind ledig, und die Königliche Schatz-Kammer nicht angefüllet, das Geld ist verschwunden, und kaum so viel übrig, die Soldaten zu erhalten. Philippus der Regent, als ein ander Apostel selbigen Nahmens, hat wunderbare Mittel gefunden, gleichwie ein Pelican in seinem Eingeweide, und seine Schätze heraus gegeben. Seine Königliche Hoheit hat den Lauf einer unendlichen Unruhe gehemmet, welche bereits durch Aufrühre angekündiget war. Der vor Zeiten in diesem Königreich blühende Kauf-Handel ist durch den Krieg und Mangel des Geldes gefallen; Allein der Fleiß des Herrn Regenten, so dieser Nation sehr vortheilig gewesen, hat wiederum einen guten Fortgang zu machen angefangen. Der Credit, das wieder lebendig gewordene Vertrauen, und die Fremden kommen wieder in unser Königreich, die Quellen der Einnahme werden in kurtzem wieder hergestellet seyn, auch dasjenige was nicht mehr von einiger Würde war, dürffte nun wol bald seinen rechtmäßigen Preiß bekommen ꝛc. ꝛc.

Anbey ist allhier noch zu gedencken, daß der Regent Ao. 1722. und zwar im April. seine beyden natürlichen Kinder auch legitimiren lassen, wie dieses aus beykommenden mit mehrern zu ersehen:

Der

Der Legitimations-Brief, welcher in Faveur des Abts von St. Altin, einen natürlichen Sohn des Regenten, welchen er mit einer Actrice gezeuget, ausgefertiget worden, ist ins Parlement geschickt, registriret zu werden, und soll er das Wappen von Orleans mit einem Bär und silbern Creutz führen, gleichwie der jetzige Groß Prior von Franckreich auch thut. So bald er den Eyd der Treue abgelegt hat, soll er als anderer Pair von Franckreich im Parlement empfangen, indessen aber von dem Cardinal von Rohan zum Bischoff von Laon geweyhet werden. Die Gräfin von Segur, welche ebenfalls des Regenten natürliche Tochter, ist dieser Tage auch legitimiret, und die Legitimations-Schrifft im Parlement registriret worden, sie soll auch das Wappen von Orleans auf gleiche Weise, wie der Bischoff von Laon, nebst den von ihrem Gemahl führen.

Als annebst, bereits erwehnter massen, Franckreich mit Groß-Brittannien in ein näheres Bündniß eintrat, drung dieses vornehmlich darauf, daß der Prætendent, der sich bißher zu Avignon aufgehalten, von dar, ungeachtet es dem Pabste gehörete, weggeschaffet werden mustr.

Im übrigen war von Mr. d'Argenton, Ober-Policey-Meister zu Paris einen Aufsatz gemacht worden, in was vor einem Stande die Stadt Paris Anno 1722. sich befunden, (*) der allhier eine-

(*) Es hat der gelehrte Vossius in seinen Observationibus miscellaneis sich die Mühe gegeben, die Grösse einiger vormahls berühmten Städte, samt der Anzahl ihrer Einwohner, zu untersuchen, da er denn unter an-

eine Stelle zu haben allerdings verdienet: Nach diesem Aufsatz sind allhier 960 grosse und kleine Gas-

dern von der Stadt Rom saget: Es hätte solche in ihrer Blüthe 14. teutsche Meilen in Umkreise, an Einwohnern aber mehr als 14 Millionen gehabt, mithin wäre diese Stadt Volckreicher gewesen, als jetzo fast gantz Europa sey: Doch wie dieser sonst gelehrte Mann durch die Liebe vor ausländische Dinge sich nur allzusehr habe blenden lassen, ist eine bekannte Sache, darinnen er auch noch immer viele Nachahmer findet. Er hätte aber gar leicht finden können, daß eine Stadt von 14. teutschen Meilen unter die unmüglichen Dinge gehöre, denn die angegebene Grösse der Chinesischen Städte ist ebenfalls mehr erdichtet als wahr. Doch itzo nur von Rom zu gedencken, wo hätten denn aus Italien die Lebens-Mittel vor selbige und ihre 14. Millionen Menschen herkommen wollen? Und ob man gleich sagen wolte, es habe Egypten und Africa viel Getrayde gelieffert, so gehöret doch vor 14. Millionen Seelen ein fast unbegreifflicher Aufgang an Getrayde, der andern Lebens-Mittel zu geschweigen. Ja es müste hieraus folgen, daß der Römische Staat mit Armeen von entsetzlich vielen 100000. Mann habe ins Feld gehen können, indem nur die eintzige Stadt Rom im Stands gewesen, mehr als 2000000. Mann zu stellen. Allein wie kommt es dann, da unter dem Augusto die Macht dieses Reichs sich am höchsten befande, daß solche kaum 5. biß 600000. Mann ausgemachet, da man noch nicht einmahl versichert ist, ob diese Anzahl auch würcklich auf den Beinen gewesen? Warum hat denn auch Rom seinen Feinden, denen Teutschen, so gar keinen Widerstand thun können, daß es vielmehr von selbigen zu vielen mahlen verheeret, zerstöret und geplündert worden? Zwar Vossius und die ihm folgen, und die Römer gleichsam vor eine Quint-Essenz aller Weißheit und Tapfferkeit ansehen, ist gleich mit verschiede-

Gassen, 23600. Häuser, 5772. Laternen, 54. Brunnen in den Plätzen, 50. Plätze, 47. Pfarr-Kirch-

nen Einwendungen bereit, und meynet, es sey die Stadt ins Abnehmen gerathen, als Italien, samt denen gewonnenen Provintzen, das Römische Bürger-Recht erlanget. Allein warum solten denn die Leute nur um des blossen Bürger Rechts willen am liebsten haben in Rom wohnen wollen, indem sie ja von selbigem allein nicht hätten leben können, wenn sie nemlich sonst keine andere Nahrungs Mittel gehabt hätten? Denn daß Rom vormahls grosse Handlung solte getrieben haben, wird nicht erwiesen werden können? Doch zugestanden, welches aber nicht darzuthun, auch wider die Umstände der damahligen Zeiten läufft, sie habe so starck gehandelt, als Londen oder Amsterdam, so können in ihr doch nicht mehr Einwohner gewesen seyn, als in einer dieser 2. Städte sich befinden, deren Anzahl aber sehr weit von 14 Millionen entfernet ist. Hat denn auch der Rath zu Rom sogleich einem jedem Ausländer das Bürger-Recht gegeben? welches gewiß weder zu erweisen noch zu vermuthen stehet? Zudem würde man ja annoch einige Merckmahle von dieser ungeheuren Grösse antreffen, worvon gleichwohl noch nichts entdeckt worden. Und obschon der Vossius mit der Menge der Römischen Knechte aufgezogen kommt, man auch zugesteht, daß die Römer viele Leibeigene gehabt, so folget doch daraus noch kein Beweiß vor seine 14. Millionen. In obigem Aufsatze zehlet man in Paris 23600 Häuser, man rechne also in dem alten Rom deren noch einmahl so viel, welches doch nicht erwiesen werden kan. Würden deren 47200 herauskommen, gäbe man jedem Hause 6. Knechte, so sind deren erst 283200, rechne man nun in jedes Hauß nur durch die Banck 6 Seelen, so bleibet doch noch ein gruss von Vossii seinen 13. Millionen zurück, wenn auch gleich die Rech-

Kirchen, 84. andere Kirchen, 21. Closter-Kirchen, 20. Hospitäler mit Kirchen, 26. Hospitäler ohne Kirchen, 28. Mönchen-Clöster, 65. Nonnen-Clöster, 44. Collegia zur Universität, 11. Lateinische Schulen, 35. Armen-Schulen, 6. Collegia für die 6. Königl. Academien, 4. öffentliche Bibliothequen, 3. Officialeyen für die regulare und 31. für die Sæcular-Geistlichkeit, 12. Gefängnisse, 30. Häuser vor die Schaar-Wachen, 30. Wach-Häuser vor die Guarnison, 12. Märckte, 4. Gegenden vor die Messen, 30. grosse und kleine Brücken, 18. Triumph-Bogen, 25. Orte, wo aus der Seyne die Waaren ans Land gebracht werden, 280. Hallen vor das Vieh, 80.

Schup-

---

nung einigermassen verdoppelt werden solte. Was solten sich aber vor vernünfftige Ursachen finden, daß Rom grösser und Volckreicher gewesen, als Paris, Londen und Amsterdam? Das blosse Bürger-Recht? Darvon ist bereits erwehnet worden, daß von selbigem kein Mensch essen können. Die grosse Handlung? Worinn hat solche bestanden? und warum können denn diese drey grosse Haupt-Städte, die gleichwohl ihre Handlung in der gantzen Welt treiben, welches aber von Rom kein vernünfftiger Mann zu sagen vermag, keine 14. Millionen Menschen zehlen? Also siehet man, daß der ehrliche Vossius an einem Römischen Vorurtheil kranck gelegen, und daß er vielleicht nicht begriffen, wie groß ein Ort seyn müsse, wenn er 14. teutsche Meilen in Umfange haben soll? ingleichen, was vor eine ungeheure Menge Menschen zu 14. Millionen gehöre. Sonst haben die Engelländer und Frantzosen mit einander gestritten, ob Londen oder Paris Volckreicher sey? nach obstehenden Aufsatze wird die erste Stadt den Vorrang behalten.

Schuppen vor die Fuhrleute, 8. Gärten, in denen jedermann spatzieren gehen kan, 12. Schlag-Bäume vor die Accise, und ungefehr 800000. Menschen, grosse und kleine, da deren Anno 1700. nach Mr. Vaubans damahligen Rechnung nur 700000 gezählet worden.

Endlich hat man den prächtigen Einzug, den der Groß Brittannische Abgesandte, Graf von Stairs, Anno 1719. in Paris gehalten, ebenfalls mit beybringen sollen, weil die Frantzosen selber davon viel Wesens machten. Er bestund aber in folgenden: Erstlich fuhr die Kutsche des Ritters von Saintot, Introductor der Ambassadeurs. 2. Die Kutsche des Marschalls d'Etrees, Vice-Admirals von Franckreich. 3. Kam ein Unter-Stallmeister des Ambassadeurs mit 30 Laquayen in Liberey. 4. Ein Königl. Groß Brittannischer Cabinet Courier zu Pferde. 5. Sechs Hand-Pferde, welche von 6 Stall-Knechten in gleicher Liberey wie die Laquayen geführet wurden. 6 Zwölff Edelleute zu Pferde. 7. Des Ambassadeurs Stallmeister auf einem schönen Pferde. 8. Die Königl. Kutsche, worin Seine Excellentz der Ambassadeur, begleitet von dem Marschall d'Estrees und dem Ritter von Saintot sasse. 9. Die Kutschen der Printzen und Printzessinnen vom Geblüt, wie auch des Abts du Bois, Ministers und Staats-Secretarius zu den ausländischen Sachen. Dreissig Schritt davon ritten 10tens zwey Schweitzer in des Gesandten Liberey. 11. Se. Excellentz Leib-Kutsche von 8 apfelgrauen Friesischen Pferden gezogen, und an jeder Thüre ein Laquay. 12. Eine

andere Kutsche, dem Ambassadeur ebenfalls gehörig, von 8 Maußfärbigten Neapolitanischen Pferden gezogen, und an jeder Seite ein Laquay. 13. Eine Calesche mit 8 hellbraunen Spanischen Pferden, und an jeder Thür ein Laquay. 14. Des Ambassadeurs vierte Kutsche mit 8 hellbraunen Dänischen Pferden, und an jeder Seite ein Laquay. 15. Des Ambassadeurs fünffte Kutsche mit 8 schwartzen Friesischen Pferden, und ein Laquay an jeder Seiten. 16. Die Kutsche des Herrn Crocofurd, des Ambassadeurs Secretaire. 17. Unterschiedliche Kutschen von vornehmen Englichen Lords und Edelleuten, welche Se. Excellentz Gefolge desto ansehnlicher machten.

Den 7. Febr. 1719. ward er, als er 3. Tage nach einander auf des Königes Befehl ungemein kostbar tractiret worden, in des Königs Carosse durch den Printzen von Lambese und den Ritter von Sainctot aus dem Hotel der Extraordinair-Ambassadeurs zur Audientz bey Sr. Majest. abgeholet. Er fand auf der Ebene vom Carousel die Compagnien der Frantzösischen und Schweitzerischen Guardes in Waffen mit rührenden Trommeln, und auf dem Platz von Louvre die Thor-Guardes und die von Prevot auf ihren Posten. An der Treppe ward er von dem Groß-Ceremonien-Meister, Marquis de Deux, und von dem Ceremonien-Meister, Herrn des Granges, empfangen, und stunden die hundert Schweitzer längst der Treppe und in ihrem Saal mit den Hellebarden in Händen rangiret. Im Saal der Guardes, die sich in Waffen befunden, ward er durch den

Hertzog

Hertzog von Noailles empfangen, und folglich in des Königs Kammer geleitet. Er hielte hierauf eine sehr nette Anrede an unsern jungen Monarchen, welcher nach geendigter Ceremonie, sich in ein Fenster legte, den Abzug der Suite, um den sehr grossen Zulauff von Menschen, die sich im Louvre befanden, zu sehen. Der König hatte sowohl als der Hertzog Regente am Sonnabend über des Printzen von Harcourt Absterben die Trauer angenommen, jedoch selbige währender 3 tägigen Zeit der Aufhohlung und Tractirung des Brittannischen Ambassadeurs, abgelegt, um sie folgends auf 6 Wochen vor den König von Schweden wieder anzunehmen.

Das zwey und dreyßigste Capitel.

Jetzo aber zu den gantz allerneusten Angelegenheiten dieses Staats zu kommen, so hatte solcher bißher immer ein grosses Vergnügen bezeuget, mit Ihr. Kayſ. Majest. allein einen Frieden zu treffen, nachdem der Krieg, welcher 1734. angieng, und von dem bey Spanien und Groß-Britannien mehr vorkommen wird, seine Endschafft erreichet hatte, ohne das Teutsche Reich mit zu selbigem zu ziehen, indem er glaubte, auf solche Art seine vorhabende geheime Absichten desto eher zu erreichen, darvon

aber erst die folgende Zeiten den allerbesten Schlüssel hergeben werden, wiewohl wegen erwehnten Friedens es seinen Zweck nicht sattsam erreichet hat, weil das Teutsche Reich selbigen mit beygetreten ist. Indessen könte es seyn, daß man auch darmit umgegangen, Luxenburg zu bekommen, von welcher Sache man bisher verschiedenes geredet, um solchergestalt auch gegen die Niederlande einen sattsamen Kap Zaum zu haben, gleich wie er an Lothringen gegen Teutschland erhalten, ungeachtet die Würckung davon sich noch zur Zeit auch nicht geäussert hat. Unter diese Staats-Süßigkeiten aber wolten sich abermahls einige in Franckreich so viele Jahre daher gewesene Religions-Verdrüßlichkeiten mit mischen, daß daher zu Ende des 1735. Jahres 2. Schrifften confiscirt wurden, deren die erste unter dem Nahmen eines Catechismi, oder Instruction über die vornehmsten Wahrheiten der Catholischen Religion, auf Befehl des Bischoffs von Auxerre gedruckt worden, die andre aber führete den Titel einer unterthänigsten Vorstellung verschiedener Pfarrer der Diöces von Auxerre, den Inhalt erstgedachter Schrifft betreffend. Anbey war das wegen der neuangelegten Leib-Renten im Parlement ehedem registrirte Königliche Edict folgenden Inhalts: Die darin benannte und auf dem Fuß des 20sten Pfennigs, oder / nach der Teutschen Art zu rechnen, zu 5 pro Cent errichtete Renten von 600000 Livres, welche ein Capital von 12 Millionen ausmachen, sollen allen und jeden, die solche verlangen, durch den Königl. Commissarium käuflich überlassen

lassen werden. Den Ertrag jeder Actie muß der Käuffer in die Hände des Königl. Schatz Verwahrers überliefern. Die Bezahlung der Arreragen sowol, als Capitalien, soll hierauf von einem halben Jahre zum andern durch denjenigen geschehen, welchen der König dazu verordnen wird. Diejenigen, so noch vor dem 1 Januarii des bevorstehenden 1736 Jahrs die Renten einkauffen, geniessen derselben schon vom 1 Octobr. des jetztlauffenden Jahrs an gerechnet. Die Termine zu Wiederabtragung der Capitalien sind alle Jahr den 1 Jan. und 1 Julii. Damit nun dabey keiner vor dem andern einen Vorzug habe, so sollen die Actien nummerirt und zusammen in eine Lade geleget, hiernechst aber im Monat Dec. und Junii als bey einer Lotterey herausgezogen, und damit auf den Dec. 1736 Jahres der Anfang gemachet werden; da denn in den ersten 8 Tagen des folgenden Monaths die Zahlung der ausgezogenen Nummern sogleich erfolget. Die Renten bleiben von allen Abgaben des 10ten Pfennigs befreyet, und wird sowol den Ausländern, als Einwohnern erlaubet, solche an sich zu bringen, und darüber nach Gefallen zu disponiren, daher sich auch Ihro Majest. des *Juris Albinagii* und anderer dergleichen Rechte begeben, und zugleich versprechen, daß, dafern dieselben mit einem Staat, worin dergleichen Ausländer wohnhafft, in Krieg verwickelt würden, gedachte Renten dennoch von der Confiscation nichts zu befürchten haben sollen. Sonsten hatte am 18 Decemb. gedachten 1735 Jahres, der General de la Motte im 90 Jahre

seines Alters dieses Zeitliche gesegnet. Er stunde ehemahls als Capitain und Ingenieur bey dem Regiment von Baßigny, und wurde hiernechst von dem König Ludewig XIV. an den Fürsten Ragozy abgeschicket, der ihm die Anfsicht über seine Artillerie aufgetragen. Nachher ist er als General-Major in Königl. Polnisch- und Chur-Sächsischen Diensten gewesen, und hat die Stelle eines Commandanten zu Cracau versehen, bis er endlich nach Franckreich zurück gegangen, und sich durch sein erfundenes Elixir bekannt gemacht, das Geheimniß davon aber an den König verkaufset hat.

Sonsten ist von dem durch den Cardinal Fleury und noch einen gewissen Minister eines andern Hofes ausgearbeiteten Frieden zwar bereits etwas erwehnet worden, es ist aber von diesem gantzen Friedens-Geschäffte vornehmlich zu wünschen, daß solches nicht etwa einen gefährlichern Krieg nach sich ziehe, als der geendigte gewesen, wie große Politici, und vielleicht nicht sonder Grund, vermuthen wollen. Denn, daß selbiger vornehmlich dem teutschen Reiche, wie große Staats verständige ebenfalß befahren, mit der Zeit Gefährlichkeiten verursachen könne, so sind hierzu mit, die eigentliche Wahrheit zu sagen, der Haupt-Grund, die schädlichen Lehren einiger solcher Leuthe, die sich Publiciſten und Reichs-Historien Schreiber nennen, (dem von denen, die mit Grunde der Wahrheit solche sind, ist hier die Rede nicht) wie denn bereits

reits schon gedacht worden, daß die nach des Gundlings Tode (*) herausgekommene so gescholtene Reichs-Historie voll dergleichen gifftiger Lehr-Sätze stecke, darvon man jetzo, und zwar zum unwiedersprechlichen Beweiß, nur eines beybringen will, wenn er pag. 291. ausdrücklich saget: Es wären die Fürsten, die sich dem Kayser Heinrich III. widersetzet, *Rebellen* gewesen, mehr anderer solcher Gottlosen Dinge, die in diesem unnützen Buche vorhanden sind, jetzo zu geschweigen. Wenn auch der schon einige mahl angeführte Schmaus in seiner mit dem grösten Ungrund also gemünzten Reichs-Historie pag. 261. ebenfals plaudert: **Es hätten die Chur-Fürsten ihre Rechte und Lande nicht allzu-rechtmäßig erlanget**, so stehet leicht zu begreiffen, wenn solche gewissenlose Dinge in die Welt hinein geschrieben und gelehret werden, was selbige vor böses nach sich ziehen, mithin man sich nicht verwundern darff, woher manche gefährliche Unternehmungen in unserm teutschen Reiche kommen, weil Sie nehmlich von Universitæten herfließen, woselbst junge Leuthe dergleichen Dinge einsaugen und glauben, ein Mann der selbige lehre, sonderlich wenn er einen weitläufftigen Thrasonem Or-

(*) Daß die, nach dieses Mannes Absterben so häuffig hervorgekommene Schrifften ihre Liebhaber finden, darff man sich nicht befrembden lassen, weil es eine beständige gute Wahrheit ist, quod mundus regatur Opinionibus, mithin fast die wenigsten einsehen, was sowohl der würcklichen Gelehrsamkeit gemäß, als auch vornehmlich mit der Wohlfarth unsers Reichs übereinkomme.

bis Literarii abzugeben vermag, müße darzu nothwendig seine guten Gründe haben. Billig aber ist zu verwundern, daß man solche Gifft ausstreuende, und die teutsche Freyheit, sammt der Hoheit und den Rechten der Chur- und Fürsten so criminel angreifende Schrifften, nicht nur durch die Censur lauffen läßt, sondern auch deren Verfertiger sogar zu öffentlichen Lehrern machet. Hinc itaque omnes illæ sanguineæ quasi lacrymæ. Ob indessen die Herren Frantzösischen Friedens-Verfertiger, ja auch sonst mancher, sowohl im Geist- als Weltlichen Stande, in angeführter Inscription nicht etwan ihr Ebenbild finden, will man ihnen überlaßen, daß sie vor diesem Spiegel treten mögen, und auch diejenigen, die sich einer großen Scheinheiligkeit rühmen, und hingegen andere, die ihren sogenannten heiligen geistlichen Speichel nicht lecken wollen, vor lauter Ketzer ausschreien, will man ihrem eigenen Gewissen überlassen.

Heus. tu. quisquis. sis.
qui. rationem. status. atheistice. tueri. voles.
aures. huc. &. animum. simula. dissimula.
æquitatem. fugito.
veritatem. parce. aut. nunquam. dicito.
Pacta. violato.
Promissa. non. servato.
omnibus. amicus. nemini. fidus esto.
omnibus. blandiaris. nemini. nisi. tibi. ipsi.
æquus.
Religionem. colito. sed. nullam. habeto.
laicis. eam. inculcato. nullam. servato.

omnia.

omnia. ſacra vendito. plus. danti. conferto.
Citra. reſpectum. meritorum. omne.
bonum. impedito.
pro. veritate. dicentem. ejicito. ex. capite. ſe-
ditionis.
ſi. bonum. noveris. argutiis. tuis. contrarium.
en. remedium.
Hæreticum. dicito.
obtinebis omnia.
religionis. magna. vis.
defendere. cupientem. non audito.
ſtet. pro. ratione tua. voluntas. ſalus publica.
quem. ultra vulgum. ſapere noris.
ſpiritum. familiarem. habere. dicas.
juvenem. imberbem. ſi. bona. quædam. pro-
ferre. audieris. ſenem. ea. tantum.
decere. dicito.
ſtabit. ratio. ſtatus.
Religionem. prætendito.
Religionem. quærito.
Deorum. nomen in. ore. in. corde. nunquam.
omnibus. placere. ſtudeto.
potentiores. aut. colito. aut. ſupprimito.
vi. clam. veneno.
inferiores. ſi ſuperare. noris. opprimito.
Opes. conquirito. ſive. per. tas. ſive. nefas.
juſtitiam. plus. danti. confecto.
omnes. quæſtuum. vias. quærito.
proprium. non. publicum. quærito. intereſſe;
ſed. tacitè. omnia. agito. pro. religione.
ex. religione. nihil.
non. omnibus. copiam. tui. facito.

ab-

abſentem. te. eſſe. ſimulato.
reputationem. ſervato.
omnia. rationi. ſtatus. ſervientia. conquirito.
calumniare. audacter. perinde.
ſi. ſuperos. aut. inferos. amicos. habueris.
conſcientiam. non. attendito.
fiant. omnia. pro ſtatu.
ſive. modeſte ſive. urbane. perinde.
de. æternitate. non ſollicitus.
manet. ubique. ſtatus. felix. ubi. hic fueris.
felicitatem. nullibi. quærito.
ſummum. non. curato.
in. loco. ſi. neglexeris reddent. alibi. ſtatus.
&. ſtatiſtica.

Hierbey aber des Juris Albinagii, von dem in obſtehenden Erwehnung geſchicht, nur mit wenigem zu gedencken, ſo iſt, was ſolches eigentlich ſey, bekannt, jedoch kan von ſelbigem unter andern Franckenſtein de Jure Albinagii mit nachgeſehen werden. An ſich ſelbſt aber heiſſet es, wenn Ausländer in das Bürger-Recht mit aufgenommen werden, und es iſt kein Zweiffel, daß es ein gantz uraltes Recht ſey. Doch will man jetzo nicht unterſuchen, ob es, einiger ihrem Vorgeben nach, urſprünglich aus Italien herzuholen ſey, indem es vielmehr die Teutſchen beſtändig gekannt haben. Recht hat indeſſen gedachter Franckenſtein, wenn er behauptet, es wären die Böhmen und andere Wenden, die verſchiedener Teutſcher Lande ſich bemächtiget gehabt, in das Jus Albinagii mit aufgenommen worden, unrecht aber, wenn er ſolches auch von Italien und

von Lothringen verstanden wissen will. Denn was das erstere anbetrifft, so ist jenes, wie bereits hin und wieder erwiesen worden, anfänglich und von der Regierung des Kayſers Ottonis I. an, biß auf Rudolphum I. eine Provincia Patrimonialis der Sächsischen, denn der Fränckischen, und nachher der Hohenstauffischen Kayser gewesen. Von Rudolpho I. an aber hat das Teutsche Reich diese Lande als seine Provincias devictas & subjectas erhalten, oder hätte sie doch haben sollen, weil jenes in die Jura der ausgestorbenen Häuser trat, denen es zur Gewinnung Italiens Volck und Geld hergegeben, Lothringen hingegen ist nichts anders als Provincia socia vom Teutschen Reiche gewesen, und hat man bereits auch gezeiget, was vor gefährliche Folgereyen diejenigen jetzo anrichten und weiter veranlassen werden, welche ein Hauffen Wesens von der Unterwürffigkeit machen, damit das Teutsche Reich Lothringen sich verknüpffet gehabt, und daß es ein Stück des Teutschen Reiches geheissen, mithin das Jus Civitatis von selbigem genossen, indem sie der Cron Franckreich dadurch ein Recht in die Hände geben, nicht nur Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen künfftighin zu suchen, sondern auch allmählig nach einer Chur- und endlich gar nach der Kayserl. Würde zu streben. Es ist wahr, daß man billig fragen könte, was doch solche Publicisten und Reichs-Historien-Schreiber davon hätten, daß sie solche wunderliche und zugleich unwahre Dinge lehren und schreiben, da doch ihr historisches und politisches

Ge-

Gewissen, welches sie ja besitzen werden, sie sattsam überzeugen könte, daß diese Dinge theils der Wahrheit nicht gemäß, theils gantz anders, und zwar politice genommen werden müssen. Doch es heisset bey manchen solchen Leuten, wie etwan dort stehet; quis ille erat, cum quo heri in Lyceo disserebas? Certe frequens turba te circumsistebat. At mihi hosbes quidam esse videbatur, qui cum loquebâre, quis erat?

Als man sonst dem Dauphin seinen künfftigen Vice-Informator, den Leser und die übrigen Maitres präsentiren lassen, hatte er seine bißherige Gouvernantin, die Hertzogin von Tallard, gefragt, wozu ihm denn alle diese Personen zugeordnet wären? und, als man geantwortet, daß sie die Ehre haben würden ihn zu unterrichten, sich vernehmen lassen! Nun es sind doch recht viele da mich zu unterrichten, aber ich sehe keinen mich zu divertiren. Nebst dem hatten Ihro Kayserl. Majestät durch eine Person, die seine Angelegenheiten in Paris besorget, allen vornehmen Herren von Franckreich und Lothringen die Vermählung dero ältesten Ertz Hertzogin mit dem Hertzog von Lothringen, bekannt machen lassen, daher der Printz Carl von Lothringen, Ober-Stallmeister von Franckreich, nach Wien gehen solte, um bey dem neuverlobten Paar seine Glückwünschungs Complimente abzustatten, denn die übrigen Printzen aus dem Hause Lothringen durfften, zu Vermeidung des Rang-Streits mit den Teutschen Printzen, wohl nicht dahin folgen. Am Neu-Jahrs-Tage ließ der Groß-Siegel-Verwahrer dem Prevot der Kauffmann-

mannschafft und übrigem Magistrat in Paris bekant machen, daß sie die nöthige Anstalt machen solten, um des Friedens wegen öffentliche Freuden-Bezeugungen anzustellen. Die Stände von Bretagne hatten zwar dem Könige ein Don Gratuit von drittehalb Millionen verwilliget, es war ihnen aber vom Könige die Resolution ertheilet worden, daß Ihro Majest. nicht mehr als 2 Millionen und 200000 Livres verlangeten. Anbey war von der Königin in Spanien abermahls sowohl an dem König, als an die Königin geschrieben, und unter andern von ihr in dem einen Schreiben angeführet worden, wenn auch Spanien aus Liebe zum Frieden die Präliminair-Artickel annähme, man doch nicht absehen könne, wie reputirlich ein solcher Friede sowohl für die Cron Franckreich selbst, als Spanien seyn werde, welches letztere nach einem so kostbaren und blutigen Kriege mehr verliere, als es vorher bereits gehabt, und es würde solches das gesamte Haus Bourbon noch einmal zu seiner Zeit die üblen Folgen von einem dergestalt übereilten Frieden gewiß erfahren. Den 12. Januar. des 1735. Jahres wurde der Dauphin der Auffsicht seines Gouverneurs des Hertzogs von Chatillon zu Versailles übergeben. Des Morgens früh führten ihn die Damen, welche bißher seine Erziehung besorget, zum Könige, allwo sich zugleich der Gouverneur, nebst den übrigen Informatoribus, wie auch den Medicis und Chirurgis des Königes, eingefunden hatten. Hierauf wurde der Printz der Gewohnheit nach ausgekleidet, und Ihro Majest. nacket vorgestellet. Nachdem

dem ihn nun die Medici besichtiget, und befunden, daß er noch bey guter Gesundheit und Leibes-Constitution sey, wurde er vorgedachten Manns-Personen anvertrauet, welchen Ihro Maj. den Printzen in einer Rede auf das zärtlichste recommendirten. Das gesamte Frauenzimmer, unter deren Aufsicht er bißher gestanden, und insonderheit die Hertzoginnen von Ventadour und Tallard, konten sich dabey nicht enthalten, häuffige Thränen zu vergiessen. Auf diese Solennität war eine Medaille im Louvre gepräget worden, welche den König vorstellet, wie er den Dauphin in die Hände der Minerven übergiebet. Bey alle dem aber wolten doch viele von der Beständigkeit des in Europa nechstens wieder hergestellten Friedens sich nicht viel Gutes versprechen, und sahe man insonderheit die Abtretung der Toscanischen Lande an den Hertzog von Lothringen dafür an, daß selbiges zu seiner Zeit ein Zunder zu einem neuen Kriegs-Feuer abgeben, und die Besitzer dieses Groß-Hertzogthums in beständiger Gefahr stehen würden, von Spanien über einen Hauffen geworffen zu werden, welche Cron keine Gelegenheit verabsäumen dürffte, selbiges wieder an sich zu bringen, nachdem es zumahlen die Vestungen in dem sogenannten Stato delli præsidii vermöge der Präliminair-Articul behalten soll, und also vermittelst derselben noch immer vesten Fuß in dem Toscanischen behält. Das Gerücht aber wegen Bevestigung des Havens zu Dünkercken, ingleichen der Abtretung von Gibraltar und Porto Maho an Spanien, nebst der Wiederaufrichtung der

Osten-

Ostendischen Compagnie, war allein von der Spanischen Parthey ausgesprenget worden, wiewohl einige behaupten wolten, daß man bey den Tractaten auf den letzten Punct allerdings Reflexion gemacht habe, und Franckreich nicht ungeneigt gewesen darein zu stimmen, weil diese Sache neue Materie zur Jalousie zwischen dem Hause Oesterreich und den See-Mächten abgeben könte. Sonsten war der Printz Carl von Lothringen, Ober-Stallmeister von Franckreich, noch nicht nach Wien abgereiset, weil man vorher noch die förmliche und solenne Notification der Vermählung des Hertzogs von Lothringen mit der ältesten Ertz-Hertzogin vom Kayserl. Hofe abwartete. Der Gesandte aber des Königs Stanislai, Graf Ozarowsky, bekam mit einem Courier aus Königsberg die Nachricht, daß die Magnaten welche bißher die Parthey des Königes Stanislai gehalten, nun endlich den Entschluß gefasset, sich dem König Augusto zu unterwerffen. Den 12. Januar. war der Abt von St. Germain des Prez und der Congregation Sancti Mauri, Don Antonius Vincentius Thuillier, im 50. Jahre seines Alters mit Tode abgegangen, welcher von jedermann wegen seiner Gelehrsamkeit gar sehr bedauret ward, und hatte er sich, nebst andern Schrifften, insonderheit durch die Lateinische Uebersetzung der 8 Bücher Origenis contra Celsum berühmt gemachet. Der Marquis von Torcy war von der Königlichen Academie der Wissenschafften zu ihrem Präsidenten, der Graf von Maurepas aber zum Vice Präsidenten, und der Herr von Maupertuys zum Di-

recteur, ingleichen der Herr von Meystand, welcher zugleich ein Mit Glied der Petersburgischen Academie der Wissenschafften ist, zum Vice-Directeur ernennet worden. Hiernechst waren die gesamten Ritter des Heil. Geistes-Ordens auf das Fest der Opfferung Christi nach Paris beruffen, um dem Capitel mit beyzuwohnen, und wolte der König an dem Tage zugleich verschiedene neue Ritter ernennen. Hierauf langete der Freyherr von Schmerling an, und trat in den Pallast de Luynes ab, um sich als Kayserl. Minister eine Zeitlang aufzuhalten, wie er denn gleich nach seiner Ankunfft eine lange Unterredung mit dem Groß-Siegel-Verwahrer gehalten. Nachdem zu gleicher Zeit der Ambassadeur des Königes beyder Sicilien, Fürst della Torella Caraccioli mit dem von Neapolis angelangten Expressen sein Creditiv erhalten, hatte er darauf den 23. Januar. seine erste öffentliche Audientz zu Versailles bey dem Könige, für den Rothenburgischen Pallast aber, welchen er von den Carmelitern gemiethet, gab er jährlich 7000 Livres. Dieses vermehre die mit den neuesten Briefen von Madrit und Turin gemachte Hoffnung, daß der Spanische und Sardinische Hof nechstens die Präl minair-Articul annehmen würden. Die Hertzogin von Ventadour wolte ihrer Enkelin, der Hertzogin von Tallard, künfftighin die Erziehung der Königl. Kinder überlassen, und in den zu Paris auf dem Schlosse, des Thuilleries genannt, für sie bereiteten Zimmern ihre Wohnung nehmen. Nebst dem wolte der Frantzösische Hof 1735. versichert werden, daß die beyden See-

Machten

Machten den Präliminair-Articuln mit beygetreten wären, und die Könige von Spanien und Sardinien invitiret hätten, dieselben gleichfals anzunehmen, wie denn der Groß-Britannische Minister, Lord Waldgrave, und der Holländische Gesandte, Herr van Hoey den 27. Januarii sich nach Issy verfügten, dem Cardinal von Fleury wegen der zu Wiederherstellung des Friedens in Europa getragenen Sorgfalt zu complimentiren. Tages darauf kam der Cardinal wieder von Issy nach Versailles zurück. Man versicherte anbey, daß der nach Wien abgeschickte Herr du Theil Vollmacht habe, eine Quadruple-Alliantz zwischen dem Kayser, unsern Hof, der Rußischen Kayserin und der Cron Groß Britannien wegen Garantirung der Pragmatischen Sanction zu errichten, der Friede aber solte zu Wien ohne Haltung eines besondern Congresses geschlossen werden, um dadurch alle unnöthige Kosten und Weitläufftigkeiten zu vermeiden, welche die verschiedene Prätensionen verursachen würden. Den 28. Jan. war der Dauphin zum ersten mahl zu Pferde gewesen. Selbigen Tages hatte der Hertzog von Biron, Brigadier unter den Königl. Truppen, welcher ehemals unter dem Namen eines Hertzogs von Gontault bekannt gewesen, an den Kinder-Pocken dieses Zeitliche gesegnet, er war ein Sohn des verstorbenen Marschalls von Biron. Am 26. gedachten Monaths geriethen einige Granadiers von der Frantzösischen Garde mit verschiedenen Soldaten von der Schweitzer-Garde auf der St. Nicolai-Strasse wegen eines mit Brettern angelangten Schiffes, welche jeder

Theil von ihnen allein abladen und den Verdienst davon genieſſen wolte, in Streit, weil nun die ersteren den Schweitzern an der Zahl überlegen waren, so wurden diese sehr übel zugerichtet. Tages darauf aber kamen sie in gröſſerer Menge wieder dahin, und tractirten die Granadiers auf gleiche Weise. Beyde Partheyen giengen mit ihren Säbeln so erhitzt auf einander loß, daß verschiedene von ihnen auf der Stelle todt geblieben, und noch mehrere verwundet worden. Der Prevot des Marchands und der General Lieutenant von der Policey kamen mit der Scharwache endlich dazu, da denn die fechtende Soldaten davon lieffen, die Patrouille aber muste alle Gassen durchpaßiren, und allen Soldaten, so sie antraff, das Gewehr nehmen, man berichtete auch die Sache sofort nach Hofe, um die nöthige Ordre darüber einzuholen. Den 27. darauf musten beyde vorgedachte Garde-Regimenter vor dem Pallast de Thuilleries zusammen kommen, und wurde nach gehaltenem Kriegs Rath allen beyden unter harter Strafe anbefohlen, daß keiner von ihnen künfftighin auf den Strassen arbeiten solle, biß man deshalb eine Verordnung ergehen liesse, hiernechst ließ man von jedem Regiment einen Soldaten heraustreten, welche sich zum Zeichen der Versöhnung zusammen umarmen musten. Immittelst hatte man dem Dauphin seine Hofstadt nunmehr eingerichtet, welche aus folgenden Ober- und Nieder-Bedienten bestund: Der Graf von Chatillon, als Gouverneur; der Graf von Palastron und Muy, als Vice-Gouverneurs; der Marquis von Puignion

gnion und Ritter von Crequy, als Hof-Cavaliers; der Bischoff von Mirepoix, als Informator; der Abt von St. Cyr, als Vice-Informator; der Abt von Marbeuf, als Leser; der Herr Bouliac, als erster Medicus; der Herr Pinet, als erster Cammerdiener; ein Chirurgus, 5 Cammerdiener und 6 andere Bedienten bey der Garderobe. Man war auch beschäfftiget, ein grosses Gebäude an dem Schlosse zu Fontainebleau neu aufzuführen, welches der Dauphin nebst den Printzen vom Geblüte bewohnen solte. Der Lothringische Minister Marquis von Stainville hatte den 7. Febr. dem Hofe die Vermählung seines Principalen mit der ältesten Carolinischen Ertz-Hertzogin notificiren, und hiernechst auf den 12. gedachten Monats ein grosses Festin anstellen, dazu er die Printzen vom Geblüte, den Cardinal von Fleury, die Marschalls von Franckreich und alle auswärtige Ministres mit einladen lassen. Der Spanische Minister aber, Don Ferdinand Treviano, hatte bekannt gemacht, daß das jüngsthin entstandene Gerücht, als wenn sein König die Präliminair-Artickel angenommen hätte, ungegründet sey, indem sich Ihro Cathol. Maj. noch gar nicht darüber erkläret. Dem ohngeachtet aber war an alle Intendanten der Provintzen Befehl ergangen, die fernere Werbungen der Land-Miliz einzustellen. Wegen der im Januario 1735 zwischen den Soldaten von der Frantzösischen und Schweitzer-Garde entstandenen blutigen Händel hatte der König eine Verordnung unter dem 28 Jan. publiciren lassen, darin allen bey Todes-Strafe verboten worden, ferner der-

gleichen vorzunehmen. Sonsten hatte der König in dem, den 2. Febr. offtgedachten Jahres gehaltenen General-Capitul des Ordens vom H. Geist, gar keine neue Ritter ernennet, den 4. aber selbigen Monaths war die Arbeit an dem grossen Bassin zu Versailles gegen 500000 Livres verdungen worden, weil nemlich die Ausdünstung desselben im verwichenen Sommer so viele Kranckheiten verursachet, so wolte man es jetzo gantz ablassen und rein machen. Auch war der König entschlossen zur Bequemlichkeit des Hofes, eine steinerne Brücke zu Seve aufführen zu lassen, welches Werck auf eine Million und 800000 Livres zu stehen kam. Man hatte schon seit der Regierung Henrici IV. dergleichen vorgehabt, es war aber bißher immer aus gewissen Staats Ursachen unterblieben. Anbey solte krafft der jüngsthin im Parlement registrirten 2 Königl. Declarationen, die vor einiger Zeit errichtete Cammer de la Tournelle noch biß zu Anfang des Monats Julii fortgesetzet und der Platz l'Isle Louvier genannt, künfftig zu einem Holtz-Marckt gebrauchet werden. Der Königl. General-Lieutenant, Graf von Nogent, hatte die Mademoiselle Maria Julia Julistane geheyrathet. Sie war eine gebohrne Türckin, deren Vater Bassa zu Neuheusel gewesen, als aber die Kayserl. diese Vestung erobert, nahm der Hertzog von Lauzun sie als ein Kind mit nach Franckreich, da sie dann von seiner ersten Gemahlin, der verstorbenen Gräfin von Nogent erzogen worden. Nicht weniger ernannte der König 2 neue Hertzoge und Pairs von Franckreich, welche waren der Gouverneur

neur des Dauphins, Graf von Chatillon, und der Marquis von Perignan, ein Vetter des Cardinals von Fleury. Jetztgedachter Cardinal hatte sich jüngsthin gegen den König vernehmen lassen, weil er Alters wegen sein Ende sehr nahe zu seyn vermuthe, er es seine vornehmste Sorge seyn lassen, das Königreich noch vor seinem Abschiede in vollkommenen Ruhestand wieder herzustellen, wobey er die Glorie und das Interesse des Königes hauptsächlich zum Augenmerck gehabt, damit Ihro Majest. mit dem Kayser völlig wieder ausgesöhnet werden, und hiernächst mit diesem Monachen in einem beständigen guten Vernehmen leben mögten, um dadurch allen andern Potentaten in Europa die Gelegenheit abzuschneiden, etwas wider den Kayser und die Cron Frvnckreich zu unternehmen. Es könten hinfüro Ihro Majest. über Dero Unterthanen ein Ruhmwürdiges und glückliches Regimeut führen, nachdem von aussen, und sonderlich in Italien, weiter nichts zu befürchten, woselbst so wol, als in gantz Europa, das Gleichgewicht nach Wunsch eingerichtet worden, daß nunmehr die Direction der Angelegenheiten von gantz Europa sich in Ihro Majest. und des Kayserß Händen befände.

Wegen mehrberührten Friedens aber, und der von dem Cardinal Fleury desfalls gethanen Versicherungen, könte man wohl sagen, daß selbige in so weit gut wären, allein wann selbige diesem alten listigen Cardinal von Hertzen gegangen, müste man glauben, als ob Franckreich sein von der Regierung Ludewig XI. biß hieher sonst gehab-

tes Intereſſe und gebrauchte Staats-Maximen gantz und gar vergeſſen, oder in tieffen Abgrund verſencket hätten, doch welcher Staats-Verſtändige wird dieſes glauben? Es wird auch vielleicht der Erfolg lehren, daß der Cardinal, eben wie jener Indianiſche Monarch auf der Inſul Java zu den Holländern geſaget haben ſoll: Er habe kein Bein in ſeiner Zunge, könne ſie alſo lencken wie er wolle; in dieſes Indianiſchen Fürſten ſeine Fußſtapffen getreten ſey. Immittelſt ſchmecken dieſe Worte zugleich nach einer ziemlichen deſpotiſchen Regierung, als ob nehmlich das gantze Europa gebunden wäre, von dieſem Frantzöſiſchen Frieden ſich Geſetze vorſchreiben zu laſſen, darzu doch vielleicht, ſonderlich Groß-Britannien und auch das Teutſche Reich, eben nicht ja ſagen dürffen.

Anbey hatte den 12. Febr. 1735. der Lotthringiſche Miniſter, Marquis de Stainville, als an dem Tage der Vermählung ſeines Principalen, ein ſehr prächtiges Feſtin gegeben, dem alle auswärtige Miniſters nebſt andern vornehmen Perſonen mit beygewohnet, die Printzen vom Geblüt aber und der Cardinal von Fleury waren nicht mit darbey erſchienen, und hatte ſich der letztere mit ſeinem hohen Alter und vielen Beſchäfftigungen entſchuldiget. Bey der Tafel waren gar keine hohe Geſundheiten getruncken worden, um alſo alle Streitigkeiten wegen des Ceremoniels und Rangs zu verhüten. Uebrigens verſicherte man, daß dieſer Miniſter von ſeinem Hofe 3000 Louis d'Or erhalten, damit bey dieſer Gelegenheit an Pracht

und

und Herrlichkeit nichts ermangeln möchte. Alles, was indessen von den kostbaren Präsenten des Frantzösischen Hofes für den Hertzog von Lotthringen und dessen neu Vermählte ausgesprenget worden, war ohne Grund, und allein daher entstanden, weil ein Kauffmann aus Augspurg, Namens Adam Libert, bey dem Königl. Juwelirer, Goverts, in Paris verschiedene Kostbarkeiten an Degen/ Stock Knöpffen, Uhren, Tabatieren und Silberzeug verfertigen lassen, um dieselben zu Wien zu verkauffen. Sonsten hatte der Hof von seinem Minister zu Wien, dem Herrn du Theil, Nachricht erhalten, daß Ihro Kayserl. Majest. bereit wären, der Cron Spanien sowohl wegen ihres als des Königes von Neapolis Interesse alle Sicherheit zu verschaffen, worauf man sofort einen Expressen mit dieser Erklärung nach Madrid abgefertiget, und hoffete, es würde der Spanische Hof nunmehro weiter keine Schwierigkeit machen, den Präliminair-Articuln mit beyzutreten.

Als sonsten der Cardinal von Fleury auf seinem Lust-Schlosse zu Issy vernommen hatte, daß der König seinen Vetter, den Marquis von Perignan, zum Hertzog ernennet, begabe er sich sofort nach Versailles, Ihro Majest. deswegen allerunterthänigsten Danck abzustattet, und zugleich Deroselben die Hand zu küssen, welches aber Ihro Maj. nicht zugegeben, sondern den Cardinal auf das zärtlichste umarmet hatten. Weil anbey ausser dem Gouverneur des Dauphins, als neuernannten Hertzog und Pair von Franckreich, noch einer aus dem Hause Montmorency den Titel eines Her-

zogs von Chatillon führete, so hatte der König verordnet, daß der letztere, zu Vermeidung der Confusion in den Namen, sich von Bouteville schreiben solle, welchen Namen sonst das Haus Montmorency auch geführet. Der Kayserliche Minister, Freyherr von Schmerling, war wieder nach Wien abgereiset, dargegen der Abt Lercari als ausserordentlicher Päbstl. Nuntius zu Paris anlangete, um das Interesse des Päbstl. Stuhls allda zu besorgen, und insonderheit denselben aufs neue zu ersuchen, daß er es bey Kayserl. Majest. dahin vermitteln helffe, damit die Kayserl. Troupen aus dem Kirchen Staat auf das forderſamste zurück gezogen würde; man zweiffelte aber gar sehr, daß es mit dieser Commission glücklich von statten gehen werde.

Von dem am Kayserl. Hofe befindlischen Frantzösischen Minister, dem Herrn du Theil, war durch einen Expressen die Nachricht eingelauffen, daß am 30. Januarii von dem Kayserl. Staats-Minister und vorerwehnten Herrn du Theil bey dem Kayserl. Herrn Ober-Hof-Cantzler, Grafen von Sintzendorf, eine Acte unterzeichnet worden, wodurch Ihro Kayserl. Majest. die Guarantie sowol desjenigen übernommen, was dem König in Spanien in dem Præliminair-Articuln bewilliget worden, als auch insonderheit wegen des geruhigen Besitzes der beyden Königreiche Neapolis und Sicilien für den Infanten Don Carlos; dagegen dem Kayserl. Hofe zugleich in gedachter Acte die schleunige und völlige Ausführung dessen versprochen worden, was derselbe für sich in dem Præ-

limi-

liminarien ausbedungen. Man versicherte dabey, daß die Resolution wegen Ausfertigung dieser Acte auf die, von dem Spanischen Agenten am Kayserl. Hofe, Herrn Belzano, geschehene feyerliche Erklärung wäre gefasset worden, wie nemlich Se. Catholische Maj. gäntzlich geneigt sey, die Præliminair-Articul anzunehmen, wenn man Kayserl. Seits die vorangeführte Puncte bewilligen würde. Sonsten hatte der König verordnet, daß künfftighin jedesmahl des Abends ein Gefreyter von der Guarde du Corps in dero Schlafzimmer aufwarten solle, bis sie sich zu Bette legen würde. Die Ottomannische Pforte soll den Frantzösischen Hof ersuchet haben, bey der Russischen Kayserin es dahin vermitteln zu helffen, daß sie wegen der von den Crimmischen Tartarn an den Rußischen Grentzen ausgeübten Feindseligkeiten nicht mit der Pforte brechen möchte. Ohnweit Montpellier hatte sich ein Schuster gemeldet, der sich für einen natürlichen Sohn des verstorbenen Königes in Schweden, Carl des XII. ausgabe, und dem Hofe ein Memorial nebst verschiedenen Beylagen übergeben, worinnen er sein Vorgeben zu beweisen gesuchet.

Die vorgedachte Verordnung aber, daß künfftighin jedesmahl ein Stabs-Officier und Gefreyter von der Guarde du Corps so lange in des Königes Schlaf-Gemach verbleiben sollen, bis sich Ihro Majest. niedergeleget haben, solte durch folgende Begebenheit veranlasset worden seyn, indem der Graf von Brancas, den man in Paris, wegen des grossen Gewinnstes, den er zu Mißisippi

gemachet, gemeiniglich Brancas Systeme zu nennen pfleget, jüngsthin zu Versailles in die Königl. Zimmer gekommen, und durchaus verlanget hätte, vor den König gelassen zu werden, auch sogar auf den Cammer-Diener, Bontems, der ihn nicht hinein lassen wollen, den Degen gezogen, sich aber bald darauf von selbsten wieder fortgemachet, und dagegen Nachmittages sich abermals auf einem Vorhofe des Schlosses unter dem Zimmer der Mademoiselle de Clermont eingefunden, allwo er den daselbst arbeitenden Steinmetzen einige Schläge mit dem platten Degen gegeben, und als diese ihn mit ihren Instrumenten nicht gar zu höflich begegnet, einen derselben durchboret, worauf er in Arrest genommen und in die Bastille geführet worden.

Währenden dessen war zu Paris die versicherte Nachricht eingelauffen, daß der Herr du Theil die Commission wegen der gleich nach dem unterzeichneten Friedens-Tractat zu erwartenden völligen Einräumung des Hertzogthums Lothringen an Franckreich glücklich zum Stande gebracht, worauf denn allen Officiern unserer am Rheinstrom befindlichen Trouppen erlaubet worden, ihre Equipage zu verkauffen, und die Errichtung eines Campements am Rheinstrom unterblieb auch.

Auf den so wunderschönen Frantzösischen Frieden sahe man in Franckreich diese herrlichen Reime:

Armand se soumit tout, le Royaume & le Roi:
Jules dans nos thresors plongea ses mains avides:

Du

Du Bois fit Payer cher ſes ſervices perfides:
Fleury de Note bien fait ſon unique Loi:
Et nos derniers Neveux le diront comme moi.

Herrliche Einfälle, die wohl werth, daß man ſie in den allerkoſtbahrſten Sand-Stein einhaue, damit ſie der Nachwelt zu einem unſterblichen Ruhm vor dem ſo klugen Cardinal Fleury, und zwar gantz unverletzt aufbehalten bleiben mögen.

Als ſonſten 1735 der König Stanislaus bey dem König in Franckreich zu Verſailles ſeinen öffentlichen Beſuch abſtattete, geſchahe ſolches mit folgenden Umſtänden. Der gantze Zug beſtund aus 4 Caroſſen, deren die erſtere von 6 Pferden, die andere, worinn ſich der König Stanislaus befunden, von 8, und die beyden übrigen wiederum von 6 Pferden gezogen wurden. Voran ritten 4 Pagen und 8 Garde-Reuter von dem Regiment St. Simon, nebſt einem Officier, welche letztern jedoch vor dem Gitter des Schloſſes zurück blieben, die Frantzöſiſche und Schweitzer-Garde war in dem Vorder-Hof in 2 Reihen geſtellet, und präſentirte das Gewehr, der Hertzog de Charoſt aber, Capitain von der Garde du Corps, empfing Se. Majeſt. bey dem Eintritt in den Vorder-Saal, der Hertzog de la Tremouille in dem andern, der König von Franckreich aber an der Thür des 3ten Saals, und führete den König Stanislaum in ſein Zimmer, dabey letztgedacht Ihro Majeſt., als König von Polen, zur rechten Hand giengen, auch wurde Deroſelben ein gleichmäßiger Seſſel, als dem König von Franckreich, geſetzet. Nach-

dem

dem beyderseits Majestäten sich etwa eine Stunde lang unterredet, verfügte sich der König Stanislaus in das Zimmer der Königin von Franckreich, und hatte daselbst das Vergnügen, den Dauphin und die Mesdames de France zu sehen, worauf Ihro Majest. gegen 9 Uhr wieder nach Meudon zurück kehrten. Tages darauf erhielten Dieselben von dem König von Franckreich zu Meudon die Gegen-Visite, zu welchem Ende man 100 Mann von der Schweitzer-Garde dahin voraus geschicket hatte, um den König daselbst zu erwarten. Auch haben der Dauphin und die Mesdames de France den 10 dieses dem König und der Königin von Polen die Visite gegeben, an welchem Tage der Hof zu Meudon sehr zahlreich gewesen, so offt auch künfftighin der König Stanislaus nach Versailles kommen werde, solten jedesmahl ein Detachement von der Garde du Corps und 100 Mann von der Schweitzer-Garde Ihro Majest. bis an das grosse Gitter vor dem Schlosse entgegen rücken.

Was annebst die obenberührte von dem P. Quesnel gemachte Uebersetzung des neuen Testaments, welcher er zugleich einige Anmerckungen oder Reflexions morales beygefüget, in Franckreich vor Lermen angerichtet; wie aus gedachten Anmerckungen die Jesuiten 101 sogenannte Ketzerische Propositiones herauszuziehen vermeynet; nicht weniger, wie der ehemahlige Pabst Clemens XI. wider berührte Reflexiones die so sehr berüchtigte Constitution, Unigenitus, herausgegeben, sind alles nur allzubekandte Dinge, und es ist auch von selbigen bereits vorher sattsam gehandelt worden.

den. Man will auch nicht alle und jede, in dieser Geistlichen Streitigkeit herausgegebene Schrifften, oder was sonst vorgefallen, nach allen Umständen weiter vorbringen, sondern zur Verständniß der Geschichte nur etwan das vornehmste annoch mit darlegen. Also machte das, von dem Ertz Bischoffe zu Paris im Sept. 1737 herausgegebene neue Breviarium allda gar grosse Bewegungen, und schmertze es die Constitutionisten nicht wenig, daß der Cardinal von Fleury das ihm von dem Päbstl. Nuncio überreichte Päbstl. Breve, welches die Jesuiten zu Rom wider gedachtes Breviarium ausgewircket, nicht annehmen wollen, sondern vielmehr den Nuncium dahin vermogt, es nach Rom zurück zu schicken. Damit sie inzwischen ihr Müthlein auf einige Weise kühlen möchten, hatten sie nunmehr schon das 3te Schreiben wider mehr ermeldetes Breviarium heraus gegeben. In dem letztern ward die Person des Ertz-Bischoffs noch viel weniger, als in den vorigen, geschonet, und demselben mit einem noch heftigern Ungewitter gedrohet, dafern er dieses pestilentialische Buch nicht bald widerruffen und zurücknehmen würde, als welches, wie die Worte lauten, den Einfältigen zum Stein des Anstosses, und den andern zum Fels des Aergernisses gereiche. Uber dieses hatten sich verschiedene Bischöfe, vermittelst einer besondern Lige mit einander verbunden, das Breviarium durch Herausgebung einiger Mandemens zu verdammen, in welcher Absicht sie schon etlichemahl zusammen gekommen waren, ohne daß dem Hofe solches allerdings gefallen hätte.

Vor allen andern bewieß sich der Ertz-Bischoff von Embrun dabey als einen sehr eifrigen Constitutionisten und Widersacher des Ertz-Bischoffs von Paris, dadurch aber verursachet wurde, daß ihm der Hof Befehl ertheilete ohne Verzug in seine Diœces zurück zu kehren. Den Appellanten hingegen ist dieses kein unangenehmes Spiel, daß das Reich ihrer Feinde unter einander selbst uneins geworden ist, oder noch wol gar aus dem jetzigen Ertz Bischof von Paris ein anderer Noailles werden dürfte: nach der Beschaffenheit des letztern, ehe er kindisch wurde. Unter andern hatten einige von ihnen gantz neulich 2 sehr anzügliche Schrifften wider die Constitionisten heraus gegeben, deren eine den Titul führet: Empfindlicher Verdruß der Jesuiten über das neue Breviarium des Herrn Ertz-Bischofs von Paris. Die andere hingegen bestunden aus einer spöttischen Nachahmung der Päbstl. Constitution Unigenitus, und in Form einer Bulle abgefasset, die der Hochwürdigste Pancratius Pellegrin, Patriarch von der Opera, heraus gegeben.

Bey diesen Geistlichen Unruhen hatte der Hof den Schluß genommen, durch eine besondere Verordnung alle diejenigen, welche ihren Adel nicht von 700 Jahren her beweisen könten, von der Versammlung der Stände in Bretagne auszuschliessen, und sonst ein und andere neue Einrichtung wegen des Rangs unter ihnen zu machen: so ward zwar darüber bey denen Ständen keine geringe Bewegung, daß der Hof auch für nöthig befande, ein Corpo von 15 bis 20000 Mann dahin

hin marschiren zu lassen, und etliche der vornehmsten Personen des Landes, weil sie etwas frey geredet, zu relegiren. Doch ward alles wieder richtig, und es nahm die Versamlung der Stände zu Rennes den 13 Nov. 1736 in guter Ordnung ihren Anfang, dabey der Marschall d' Etrées, als Präsident, in einer gehaltenen Rede ihnen zu erkennen gab: „Wie der König über den „glücklichen Erfolg seiner bisherigen Bemühungen „sehr vergnügt, und es mit dem Frieden bereits „so weit gekommen sey, daß man an dem völligen „Schluß desselben nicht zweifeln dürffte, und Ihro „Majest. nächstens im Stande zu seyn verhofften, „ihren Unterthanen die Wiederherstellung dieser „erwünschten Ruhe bekannt zu machen. Ihro „Majest. hätten daher resolviret, auf den Januarium des bevorstehenden Jahres die Abgabe des „10ten Pfennigs wieder aufzuheben, damit die „Unterthanen auch der Früchte ihrer bewiesenen „Treue und Eifers genissen könten. Der König „lasse sich zugleich wohlgefallen, daß die Stände „von Bretagne in Abtragung dessen so willig und „fleißig gewesen, und wolle zu einer öffentlichen „Bezeugung seiner Gnade ihnen an dem Don Gratuit, welches sie jährlich zu bewilligen pflegten, „eine Million nachlassen. Ihro Majest. hofften „hiernechst, die Stände würden aus billiger Erkenntlichkeit noch ferner mehr und mehr bemühet seyn, sich diesen ausnehmenden Proben von „Dero Affection gemäß aufzuführen. Wie sie „nun also lediglich darauf sähen, was Sie von „der Stände schuldigem Respect und Gehorsam

„erwarten könnten, so wollten Sie nicht zweiffeln,
„die Versammlung werde davon eine neue Probe
„ablegen, und die eingeschickte Königl. Declara-
„tion wegen derjenigen Personen des Adels, so
„künfftighin der Versammlung der Stände mit
„beywohnen solten, registriren lassen.“ Jetztgedachte Registrirung ist auch darauf den folgenden Tag wircklich vollzogen worden, des Inhalts:
„Daß die Stände hierbey lediglich den Respect
„und Unterthänigkeit für den Befehl des Königes
„vor Augen gehabt, zugleich aber sich vorbehielten,
„wegen des Inhalts der vorbemeldten Declara-
„tion bey Ihro Majest. annoch eine allerunterthänigste Vorstellung zu thun.“

Weil auch der König des Cardinals von Fleury sein Hauß nicht nur im Hertzoglichen Stand erhoben, sondern auch die Baronie von Perignan und das Marquisat Rocozel zu einem Hertzogthum und Pairie von Franckreich erhoben hatte, so war das ausgefertigte Königl. Patent dieses Inhalts: Wie das Vertrauen des Königes zu dem Cardinal von Fleury so wol, als die ausnehmende Gaben und Geschicklichkeit dieses Ministers, wie auch die Hochachtung, so die vornehmsten Printzen von Europa vor denselben bezeigten, Ihro Majest. bewogen hätten, der Familie des Cardinals bey seiner ausnehmenden Modestie und uninteressirtem Wesen einen Titel beyzulegen, davon die Ehre und der Vorzug auch auf die Nachkommen beständig fortdauren könne, und wären Ihro Majest. dazu um so viel geneigter gewesen, daß das Hauß Perignan-Fleury von altem Adel und mit verschiedenen

denen der vornehmsten Häuser des Reichs verbunden sey.

Wie viel Mühe anbey die Herren Astronomi sich eine große Menge Jahre nach einander gegeben, hinter die rechte Bewegung der Erden und der Sonnen zu kommen, ist sattsam bekannt. Weil nun mit dieser Arbeit die Königliche Französische Academie der Wissenschafften sonderlich beschäfftiget war, und man glaubte, daß das tieffe Norden die nechste Gelegenheit hinter den rechten Grund dieser Sache zu kommen, an die Hand zu geben vermöge; Als schickte sie in dem 1736. Jahre einige Sternerfahrne dahin. Weil auch diese wichtige Sache in verschiedene Dinge ihren Einfluß hat, so wird es nicht undienlich seyn dasjenige Schreiben, welches der Upsalische Professor Celsius desfals der Welt bekannt gemachet, allhier mit beyzubringen. Das beständige Herumziehen mit den Lapländern von einem Berge zum andern hat die Antwort bisher verzögert. Hier in Pello aber, wo wir wegen des duncklen Wetters unsere Sterne nicht observiren können, habe ich dadurch etwas Ruhe und also Zeit und Gelegenheit bekommen, mich meiner Schuldigkeit zu erinnern. Sie haben Ursache zu glauben, daß die Absicht unserer Reise nach Torneo gewesen, die Mitternacht-Sonne zu sehen; sonderlich da weiland König Carl XII. vor mehr als 40 Jahren deswegen nicht allein selbst eine Reise dahin vorgenommen haben soll, sondern auch in dem folgenden Jahre, bloß aus Liebe zur Astronomie, in Schweden 2. Mathematicis anbefohlen, die Observationes allhier weiter fortzusetzen.

Ich muß gestehen, daß auch dieses die Ursache sey, warum wir diesen Sommer so sehr dahin eileten. Unser Haupt-Zweck aber ist doch allezeit gewesen, von Süden zu Norden einen Grad abzumessen, und daran die Beschaffenheit der Erden samt ihrer rechten Figur gründlich zu determiniren. Es dürfte sie wohl in Verwunderung setzen, daß Astronomi, welche sich dafür ausgegeben, daß sie die Weite, Figur und Gröſſe der so viel 1000 Meilen von uns entfernten Planeten gnugsam kennen und verstehen, dennnoch die Figur und Gröſſe desjenigen Planeten, den sie täglich mit ihren Füssen betreten, noch nicht anzuzeigen wissen; man darf sich aber gar nicht darüber verwundern, denn z. E. einer, der unsere Erde von dem Mond ab beschauet, kann viel leichter und besser ihre Figur observiren, als wir, so, wie es hingegen uns leichter ist, die Figur des Monden zu demonstriren. Wenn auch nicht nähere Philosophi im Jupiter gefunden werden, so bin ich versichert, daß sie noch nicht wissen, daß ihre Erde eine flache Kugel sey, die unter ihrem Æquator höher ist als zwischen den Polis. Einem, der ohne grosse Reflexion sich herum siehet, kommt unsere Erde als eine flache Scheibe oder Teller vor; welche Meynung, ob sie gleich mit der Natur und Vernunft nicht überein stimmet, dennoch bey vielen Glauben gefunden hat und noch findet. Sobald aber fing man nicht an durch Reisen und fleißige Observationen des Himmels die Augen aufzuthun, als man z. E. auf einer Reise von Norden gegen Süden anmerckte, daß der Nord-Stern schon niedriger am Himmel untergienge;

ge; Sterne, die man noch niemahls gesehen, kamen zum Vorschein, und man sahe hingegen andere verschwinden, die vorher totos circulos über den Horizont machten: ja wenn man vom Lande ab weit auf dem Meer schiffete, sahe man noch die Thürme einer Stadt fast als auf dem Lande selbst, und wenn erwehnte Thürme nicht mehr von der Decke des Schiffes zu erblicken waren, konte man sie doch von dem Mast-Korbe annoch deutlich erkennen. Solches brachte uns auf die Gedancken, daß die Erde rund wie eine Kugel seyn muste, welche Suppositiön durch die Mond-Finsternissen um so mehr bekräfftiget worden, da die verfinsterten Theile des Monden einen Theil vom Circul, der von dem Schatten eines runden Cörpers nothwendig kommen muste, allezeit präsentiren. Was die Berge samt den tiefen Thälern der Erden betrifft, so können jene gegen dieser ihre Grösse nach Proportion genommen, der Erd-Ründung eben so wenig schaden, als ein kleiner Staub oder eine Hand voll Sand einem grossen Wagen-Rade seine Ründung benimmt. Und weil die Alten glaubten, daß die Natur durchgehends einer geraden Linie, oder einem Circul folgte, so wurde gleich der Satz: daß die Erde gantz rund oder eine Sphæra sey, als ein untrüglicher Grund-Satz fest gestellet. Diese Meynung fand keinen Widerspuch, und wurde unter den damahligen Astronomis gar nicht darüber gestritten; einige ausgenommen, die etwa gefährliche Folgen daraus befürchteten, daß, wenn die Erde ein Globus wäre, man sodenn auch Antipodes oder dergleichen wunderliche Leute statui-

ren müste, welche ihre Füsse gegen die unsrigen setzen: nunmehro aber findet solches überall Glauben. Man war jedoch der Meynung noch nicht, daß diese Kugel sich um ihre Achse innerhalb 24 Stunden herumweltzte, sondern glaubte, es wäre das Firmament mit dem Gestirne ein holer Globus, der mit gleicher Geschwindigkeit sich um die Erde herumdrehete. Solches nun gab Anlaß, daß man sich an der Erd-Sphæra eben solche Puncte und Circul einbildete, als man auf der Himmels-Kugel bemerckte und definirte, daß die Höhe auf der Erde und der Sterne insgesammt Parallel-Circul mit dem Horizont macheten, wenn der Polus am Himmel verticaliter über uns stehet. Einen grossen Circul, der zwischen diesen Polis die Erde in 2 halbe Kugeln schneidet, und deren Sterne Circul, runde Figuren mit dem Horizont machen, benennete man den Æquator, von den See-Fahrern sonst die Linie genannt. Aus dieser veränderlichen Stellung des Gestirns, in Ansehung der Lage gewisser Oerter auf der Erde haben die Alten zu Ausmessung der Erden-Grösse unterschiedliche Mittel erdacht und erfunden: Sie reiseten von Norden nach Süden in gerader Linie so lange fort, bis sie der Höhe des Poli einen Grad abgewonnen, daraus sie denn folgerten, daß, so viel Meilen sie gereiset wären, so viel deren auch auf jeden der 360 von dem gantzen Umkreys der Erden gingen. Ausser dem, was Eratosthenes und Possidonius observiret haben, finde ich sonst keinen von den Alten, welcher der vor hin erwehnten Methode der Abmessung mit grösserem Fleiß nachge-

gegangen, als die Arabischen Mathematici, nachdem sie auf Ordre des Kayserß Alimamon die Höhe des Poli auf den ebenen Marckt-Plätzen in Stanjar genommen, und sich in 2 Hauffen vertheilet, davon der eine gerade nach Norden so lange fortreiseten, bis er auf 56 Arabische Meilen den Polum einen Grad höher obseovirte; der andere Haufe aber ging so lange Südwerts fort, bis er den Polum einen Grad weniger bemerckte, und solches eben auf 56 Meilen berechnete. Es ist diese Art zu messen auch von Fernel in Franckreich, Nordwood in Engelland, Snellius in Holland, und Riccioli in Italien nachgehends vorgenommen worden. Allein alle diese Operationes so wohl der Neueren, als der Alten, sind dermassen von einander unterschieden, daß man keine zuverläßige Ausrechnung der Erden, weder ihrer Grösse noch Figur nach, daraus haben kann. Da aber die Königl. Academie der Wissenschafften in Paris vom König Ludwig XIV. aufgerichtet wurde, gieng ihre erste und äusserste Bemühung dahin, die Astronomie auszuarbeiten und in rechten Stand zu setzen, indem bekannt, daß ohne eine sichere Demonstration von der rechten Grösse und Figur der Erde weder See- noch Land-Carten accurat eingerichtet werden können. Daher wurde der Herr Picard Ao. 1667. beordert, die Abmessung eines Grades auf Königl. Kosten vorzunehmen, welches auch zwischen Malvoisine und Amiens mit ausnehmenden Fleiß ins Werck gerichtet worden.

Dieses Experiment wurde also gemacht. Weil man nicht, wie die Araber, eine gerade Linie von

Süden nach Norden wegen des unebenen Terrains ziehen konte, als wurden Stationes auf die dazu dienlichen Berge und Höhen ausgeplettet und mit Triangeln aneinander gebunden. Man observirte, was fur Seiten die Winckel der Triangel mit der Mittags-Linie macheten, und maß auf ebener Erde mit Stangen 2 gerade Linien, so die Bases seyn sollten; solche denn an die nächsten Triangel gefüget, gaben die Seiten aller Triangel, nach der Trigonometrischen Ausrechnung, die Länge der gantzen Mittags Linie zwischen Malvoisine und Amiens. Auf daß man aber auch wissen möchte, wie viel von dem Umkreis der Erden gegen diese abgemessene Länge zu berechnen wäre; so nahm Herr Picard an beyden Enden seiner Mittags-Linie die Distanz gewisser Sterne von ihrem Zenith in genaue Observation: Daraus er endlich den Schluß machte, daß ein Grad auf dem grossen Erd-Circul, so durch die Polos gehet, 57060 Frantzösische Toises, oder 62367 Schwedische Famnar (Faden), so beynahe 10 und anderthalb Vierthel Meilen machen, in sich begreife: Daß also die gantze Peripherie der Erde sich auf 22 Millionen, 451 tausend 969 Famnar oder 3742 Meilen; ihr Diameter aber, oder eine durch den Mittel-Punct der Erden gerade gezogene Linie sich auf 7 Millionen, 146 tausend, 683 Famnar oder 1191 Meilen belaufe. Einige Zeit nach der Abmessung des Herrn Picard, und zwar Ao. 1686. kamen des Herrn Newton Mathematische Principia in der Natur-Kündigung zum Vorschein. Der Auctor zeiget darin, daß, wenn man voraus setze, die Erde sey aus einer fliessen-

den

den homogemischen Materie und ohne einige centralische Bewegung erschaffen worden, sie alsdann nach der allgemeinen Hypothesi accurat rund oder eine Sphæra seyn müsse. Er stellet sich einen Wasser-Canal vor, dessen ein Theil von dem Polo bis an das Centrum der Erde herunter gehe, der andere aber von da wieder hinauf bis an den Æquatorem steige. Wie aber das Wasser in diesem Canal durchgehends æqualem pressionem leidet, und also in einem Æquilibrio stehet: so müssen auch diese beyde Columnen, zu folge den hydrostatischen Experimenten, von gleicher Länge seyn; Stellet man sich nun diese gleichwägende Wasser-Columnen überall vor, so muß folgen, daß selbige vermittelst ihrer gleichmäßigen Austretung vom Centro die Erde zur Sphæra machen. Nachdem aber die Erde sich in 24 Stunden um ihre Achse drehet, und dadurch verursachet, daß alle ihre Theile oder alle diese Wasser-Columnen vim centrifugam, oder eine Kraft, sich von ihrem Centro gyrationis heraus zu lassen, bekommen, so ist diese Kraft der Grösse der Circkul gemäß, wenn solche ihren Schwang in der Ründe zu gleicher Zeit bekommen. Und weil Circulus gyrationis unter dem Æquatore am grössesten ist, die Circuli aber insgesammt auf beyden Seiten gegen die Polos schon kleiner werden: so muß auch die centrifugische Kraft unter dem Æquatore am grössesten seyn, gegen die Polos aber allmählig abnehmen, allwo sie auch endlich gar verschwindet. Nun weiß man, daß vis Centrifuga wider die Schwere oder vim Centripetam strebet, deßwegen müste sich die

Schwere unter der Linie verringern, bey den Polis aber vergrössern, wie auch diejenige Columne, so von der Linie ab nach dem Centro der Erde gehet, zufolge der Ausrechnung des Herrn Newton, 11289 von ihrer Schwere verlieren. Zum Exempel: Ein Cörper, der 289 Lispfund am Gewichte unter den Polis hält, hat dessen nicht mehr als 288 unter der Linie, daß also diejenige Materie, die vorher im æquilibrio stund, nunmehro zur ungleichen Schwere wird, weil diese sich unter der Linie verringert: folglich muß die Wasser-Columne vom Polo zum Centro in dem erst erwehnten Canal schwerer werden, als die vom Centro zum Æquatore, daher es kommt, daß die Columne von dem Centro höher gegen die Linie steigen müsse, um mit den andern vom Polo gehenden Columnen das Gleich-Gewicht zu halten, so sich der Newtonischen Ausrechnung nach auf 1229 berechnet. Bildet man sich nun, wie gesagt, dergleichen Canale allenthalben ein, so ist offenbahr, das das Wasser, so von den Polis bis an die Linie hinauf steiget, die Erde zu einer Sphæroide und Ellipsoide machet, welche alsdenn einer flachen Kugel gleichet, die sich gegen ihre Polos mehr als eine Sphæra schlichtet. Setzet man denn nach Picards Abmessung den Erd-Diameter auf 1191 Meilen: so bleibet solcher 93 tausend 419 Fuß, oder etwas mehr als drittehalb Meilen höher unter der Linie, als zwischen den Polis. Dieses ist nach der Suppositon zu verstehen, wenn die Erde von einer homogenischen Substanz wäre; widrigenfalls kan sie von ihrem Centro nach der Linie, oder den Polis zu, entweder

der höher oder niedriger unter der Linie seyn, als erwehnte Rechnung ausweiset. Diese Sphæroidische Figur aber machet gleichwohl, daß die Grade von der Linie ab, immer länger werden, dergestalt, daß ein Grad unter dem Polo 814 Famnar oder über eine halbe Viertel-Meile länger, als der unter der Linie seyn müste.

Die Gelehrten konten nun nicht anders als hierüber irre werden, sintemahl sie mit Newton und Huggens bisher geglaubet, daß die Erde die analogische Figur eines Holländischen Käses oder einer Pomerantze hätte; nun aber bekam sie vom Hrn. Cassini die Figur eines Eyes oder einer Citron. Dessen ohnerachtet wolte doch Newton sich gar nicht überreden lassen, diese neue Figur anzunehmen, vielmehr vermeynete er in der 2ten Edition seiner Principiorum, die eben um die Zeit heraus kam, daß die Differenz der Nord- und Süd-Grade in Franckreich sich auf eine allzugrosse Subtilität gründete, dergleichen weder die alleraccurateste Observations, noch die künstlichste Mechanic entdecken könnten: massen es sehr leicht geschehen mögen, daß so wol die Abmessung der vielfältigen Triangul, als auch in der Observation der Himmels-Grade einige Secunden hätten fehlen können, welches denn genug gewesen, die Differenz, so Hr. Cassini zwischen den Graden gefunden, zu verursachen. Cassini und Maraldi setzten nachgehends die Messung der Hrn. Picard und de la Hire weiter bis nach Dünkerken fort, so daß endlich Ao. 1718. die grosse und Weltberühmte Mittags-Linie durch gantz Franckreich gezogen worden.

Hierauf

Hierauf publicirte Hr. Caßini ein Buch, darinn er ausführte, daß, so man ein gewisses Medium aus der gantzen Länge zwischen Dünkerken und Collioure, die ohngefehr neuntehalb Grad machte, heraus nähme, man für einen Grad nur einen Faden mehr finden würde, als Picard vorher observiret: solches Medium aber aus den Nord-Graden zwischen Paris und Dünkerken genommen, befunde man 40 Famnar weniger, als das Medium aus den Süd-Graden zwischen Paris und Collioure: folglich würde die Erd-Achse 74949 Famnar, welches 12 und eine halbe Meile ausmachet, als der Diameter des Æquatoris seyn; wie ingleichen ein Grad unter dem *Polo* 1962 Famnar kürtzer seyn müßte, als ein Grad unter der Linie. Dennoch findet man nicht, daß Newton in der letzten Edition seiner Principiorum seine Meynung sollte geändert haben. Der Hr. Prof. Joh. Bernoulli in Basel hat eine neue Theorie erfunden, wornach die Bewegung der Himmels-Cörper um ihre Vortices zu erklären sey, daraus er gleichwol die Figur der Erde zu Caßini Avantage schliessen will. Es hatte nun zwar diese seine Hypothesis das Glück, ein Præmium von 2500 Frantzösische Livres, so die Academie der Wissenschafften Ao. 1734 ausgetheilet, zu gewinnen; mit dem allen aber ist sie doch nicht vermögend gewesen, die Astronomos dahin zu bringen, daß sie es nicht mit Newton hielten, welcher alle Vortices, sie mögen noch so ausgekünstelt seyn, schlechterdings verneinet. Im Jahr 1734 zur Herbst-Zeit hörte ich den Hrn. Cassini

sini selbst in öffentlicher Versammlung der Academie sein Systema mit den geschehenen Abmessungen verfechten, und zwar hoc medio, daß man von Jeanville ab, durch das Observatorium zu Paris, bis nach Strasburg, und also durch gantz Franckreich eine Parallele mit dem Æquatore, vermittelst trigonometrische Operation, ziehen möchte; denn diese Grade in der Ost und Westlichen Länge von Paris fände Cassini mit seiner angegebenen länglichen Figur der Erde gantz accurat übereinstimmend. Hiernächst kann man gleichwol einwenden, daß eine Mißrechnung von einigen Secunden der Zeit in der Determination der Parallel-Grade, welches bey der Observation der Finsternissen von den Satellitibus des Jupiters leicht vorfallen kan, das gantze Cassinische Argument gewaltig einschräncke und zweifelhafft mache. Es erhellet also hieraus, wie schwer es sey, à posteriori oder aus dem bisherigen Versuch und Praxi dimensionis die Cassinische Meynung zu stabiliren. In Absicht auf die vernünfftige Theorie oder à priori ist solche noch viel schwerer zu unterstützen, wenn man nicht wider alle theils unleugbare, theils wahrscheinliche Gründe öffenbarlich handeln wolle. Wie die Academie der Wissenschafften in Paris nun sahe, daß über diese so nützliche als berühmte Frage, wegen der Figur und Grösse der Erde, die Astronomi in Franckreich und sonst in Europa so verschiedener Meynungen unter einander wären, so wurde durch den Staats-Secretarium, Grafen von Maurepas, die Königl. Ordre ertheilet, von Paris nach Nor-

den

den und Süden, und so weit der Weg sich erstrecket, nemlich bis an den Æquatorem und über die Polar-Circul noch einmahl einige Mathematicos abzuschicken, da denn der Knoten, vermittelst Gegeneinanderhaltung, der so weit von einander entferneten Grade endlich würde aufgelöset werden, daß also der fernere Einwurf von den in den Instrumentis oder Observationibus supponirten Fehlern künfftig nicht mehr statt finden müßte noch sollte. Im Früh Jahr 1735 sahe ich die Gesellschafft, so nach Süden gehen sollte, nemlich die Hrn. Godiro, Bouguer und Condamine, von Paris nach Peru abreisen, und im verwichenen Früh-Jahr 1736, nachdem ich Engelland verlassen, traf ich zu Dünkerken die nach Norden bestimmte Compagnie an, die aus den Hrn. Clairant, Camus, le Monnier l' Abbe Outhier und ihrem Anführer Hrn. von Maupertuis bestund. In dieser Gesellschafft habe ich denn auch die Ehre gehabt, aufgenommen zu werden und zu stehen. Beyde Expeditonen sind so wol für die trigonometrische als astronomische Observationen mit ausnehmenden und auserlesenen Instrumenten versehen worden. Wie weit nun die Astronomi in Süden gekommen, ist uns noch unbekannt. Unserer Seits haben wir die Berge zwischen Tornea und Pello bereits diesen Sommer mit Trianguln an einander gefüget, und sind nunmehro beschäfftiget zu observiren, wie viel am Himmel dagegen zu berechnen sey. Nach diesem, so bald der Strom zufrieret, wird noch eine Basis zu messen seyn; alsdenn hoffen wir der völligen Abmessung

eines

eines Grades, die gewiß alle bisherige in der Accurateſſe übertreffen wird, noch vor dem Ende des Winters fertig zu ſeyn. Wenn nun dieſe beyde Compagnien wieder in Paris anlangen, ſtehet es erſt zu erwarten, wie die Königl. Academie der Wiſſenſchafften, der dieſe Ehre, wie es ſcheinet, allein vorbehalten iſt, dieſe groſſe Frage, worauf Franckreich ſo viele Mühe und Koſten verwendet, endlich auflöſen werde. Es würde übrigens ſehr curieux und merckwürdig ſeyn, wenn erwehnte Expeditiones, ſo, wegen Unterſuchung der Figur der Erde, vermuthlich die letzte ſeyn dürfte, jetzo ſolten von Norden und Süden diejenige Figur dem Könige in Franckreich überbringen, welche die Arabiſchen Aſtronomi vor Zeiten ihrem Kayſer gebracht haben.

Einer von denen Frantzöſiſchen Abgeordneten aber berichtete annoch folgendes: Daß ſie im verwichenen Sommer die geometriſche Ausmeſſung des Meridiani guten Theils zum Stande gebracht, und ſich darauf nach Pello begeben hätten, Dieſes ſey ein hoher und mit Tannen-Bäumen überall bewachſener Berg, der ſich bis auf 10 Meilen im Umkreiſe erſtrecke. Weil niemand darauf wohne, ſo hätten ſie daſelbſt 2 kleine Häuſer von Holtz aufgeführet, deren eines ihnen dazu diene, ihre Obſervationes und Ausmeſſung in demſelben vorzunehmen. Den Tag brächten ſie theils mit ſchlafen zu, oder giengen auf die Jagd, des Nachts aber wären ſie beſchäfftiget ihre Obſervationes zu machen. Ihre Kleidung ſey nach Art der Winter-Tracht der Lapländer. Der Herr

Monnier

Monnier setzt hinzu, man würde lachen müssen, wenn man die Herren von der Frantzösische Academie der Wissenschafften in Lapländischer Tracht sehen solte, darinn sie eine recht abentheurliche Gestalt præsentirten, doch nicht so sehr als die Lapländer selbst, die vollends recht seltsam aussähen, theils wegen ihrer kleinen Statur, theils aber wegen der Gesichts-Bildung, die in der That von der sonst gewöhnlichen Gestalt eines Menschen unterschieden sey. Hierauf giebt er von der letztern ihren Sitten und Gebräuchen eine Beschreibung. Der Religion nach wären sie Lutheraner, sonst aber recht gute Leute und sehr dienstfertig. Die Herren von der Academie der Wissenschafften, und die sich in ihrer Gesellschafft befänden, lebten meistens von Fischen, sonderlich aber von frischem Lachs. Man habe auch Fasanen, Auerhahnen, Enten, Haasen und Zungen von Renn-Thieren. Die Einwohner brächten ihnen das Beste von allen diesen Eß-Waaren um wohlfeilen Preis. In Lapland sehe man 8 Tage vor, und 8 Tage nach dem längsten Tage die Sonne um Mitternacht am Himmel. Weil dieselbe alsdenn gar nicht unterginge, und daher die Luft sehr erhitze, so hätten die Herren von der Academie der Wissenschafft sehr vieles von der Hitze ausstehen müssen, als welche eine unsägliche Menge Mücken hervor bringe, davor man sich kaum zu retten wisse. Im Herbst, wenn Tag und Nacht gleich, und die Sonne sich wieder entferne, wären die Nord-Scheine daselbst so häuffig und so hell, daß man alles dabey sehen könnte: auch verspüre man alsdenn ordentlicher

Weise

Weise eine Bewegung an dem Firmament. Endlich berichtet er, daß sie nächstens wieder nach Torneo, als der Haupt-Stadt von Lapland abgehen würden.

Nachdem auch der Bischoff von Metz den Titul und das Wapen eines Teutschen Reichs-Fürsten angenomẽn hatte, von Seiten der Cron Franckreich hingegen man dieses nicht zustehen wolte, als ward im Febr. 1737. von dem Parlement zu Metz deßfalls dieser Schluß gemachet: Nachdem vermöge des heutigen Parlements-Schlusses die Königl. Fiscale (Gens du Roi) wegen des Schwerdts und Huths eines Reichs-Fürsten, dessen sich der Herr von S. Simon, Bischoff zu Metz, in seinem auf den Acten eines von dem Gericht zu Remilly geführten Processes befindlichen Wapen bedienet, und wegen der Qualität eines Fürsten von Metz, deren er sich bey verschiedenen Gelegenheiten angemasset hat, vor das Parlement gefordert worden: dem zufolge denn das Requisitorium der Königl. Fiscale des Inhalts ist: Wie nemlich die Qualität eines Fürsten von Metz und des Heil. Röm. Reichs, deren sich der Herr Bischoff angemasset, und der Degen und Fürsten-Huth, welchen er in seinem Wapen führet, den Requirenten nicht würde dahin gebracht haben, sein Amt dagegen zu beobachten, wenn solcher Gebrauch nur in Privat-Handlungen vorgekommen wäre; es sey aber das Unternehmen des Herrn Bischoffs darum nicht länger mit Stillschweigen zu übergehen, weil er in die Rechte der Königl. Souverainité einen Eingriff thue, wie solches aus dem Wapen, welches er unter die an

das Parlement vermittelst einer Appellation gelangte Acten eines Processes, ingleichen aus der zu Vic ausgestelleten Vollmacht zu ersehen, als welche Acten und Vollmacht in der Cantzeley an der Marmorsteinernen Tafel registriret und von dem Königl. Fiscal dieser Requisition mit beygefüget worden. Es lasse sich die Folge dieses Unternehmens von selbst aus der darunter obwaltenden Neuerung gar leicht abnehmen, indem die vorigen Bischöffe niemalen und auch sogar in den Zeiten nicht, da sie der Regalien in dem Bezirck ihres Bißthums genossen, sich der Qualität eines Fürsten von Metz angemasset, noch auch anmassen können. Daher Requirent verlange, daß dem Herrn Bischoff Inhibition geschehen möge, künfftig sich weder der Qualität eines Fürsten von Metz, oder anderer dergleichen zu gebrauchen, die dem Recht der Souverainität des Königes nachtheilig und entgegen seyn könten; noch auch in seinem Wapen das Schwerdt und den Huth eines Reichs-Fürsten, bey Verlust der Temporal-Jurisdiction, zu führen; ingleichen daß allen Richtern, Gerichts-Schreibern, Notarien, Thürhütern, Gerichts-Boten, Buchdruckern und andern Personen mehr untersaget werde, ihm, dem Herrn Bischoff diesen Titul in einigen Acten zu geben, noch zu gestatten, daß selbiger darin eingerücket werde, bey Straffe der Interdiction und einer Geld-Busse von 5000 Livres. Indessen zu verordnen wäre, daß krafft des zu ertheilenden Parlements-Arrets dieses Verbot am Rande der Acten anzumercken, in welchen der Herr Bischoff die obgedachte Titel angenommen,

oder ihm dieselbe gegeben worden. Nicht weniger sey das Siegel zu Remilly in Zeit von 3 Tagen an das Parlement auszuliefern, damit es gantz weggeschaffet werde; wozu die Gerichts-Schreiber daselbst allenfals mit Gefängniß Straffe anzuhalten, auch das Parlements Arret in dem dortigen Amte, ingleichen dem Amte des Bißthums Metz, zu Vic und in der Cantzley an der Marmor-Tafel zu publiciren, und einem jeden, den es angehet, bekannt zu machen. Welche Fiscalische Requisition unterschrieben war: le Goulon.

Nachdem man hiernechst bey dem Parlement den Abdruck des Gerichts-Siegels von Remilly auf obgedachten Proceß-Acten und den Vollmachten des Bischöfflichen Procuratoris und Fiscals zu Vic, samt den andern Schrifften angesehen, und befunden, daß selbige den 12. Dec. des 1736sten Jahres an der Marmor-Tafel übergeben und registriret worden, mit folgendem Titul: Claudius von St. Simon, von GOttes und des heil. Apostolischen Stuhls Gnaden, Bischoff und Fürst von Metz, Graf und Pair von Franckreich, des Heil. Röm. Reichs Fürst; und man dieses mit allem Fleiß in Augenschein genommen und überleget hat: als lässet das Parlement hiermit mehrgedachten Herrn Bischoff alles Ernstes untersagen, weder der Qualität eines Fürsten von Metz, noch anderer dergleichen sich anzumassen, welche den Gerechtsamen der Souverainité des Königes entgegen sind, oder in seinem Wapen das Schwerdt und den Huth eines Reichs-Fürsten zu führen, und seinem Procurator, Fiscal zu Vic, den Namen eines Gene-

ral-Procuratoris ohne Beyfügung des Worts, Fiscal, zu geben; und zwar alles dieses bey Verlust der Temporal Jurisdiction. Gegeben im Parlement zu Metz bey Versammlung aller Cammern desselben.

Als dieses vorgieng, war der bißherige General-Financier, Mr. Chauvelin, nach Eintritt des Jahres 1737 gantz unverhofft in des Königs Ungnade gefallen, wovon aus beygehendem Schreiben des Cardinals Fleury verschiedenes was der Wahrheit am gemässesten ist wird zu ersehen seyn: Mein Herr, die zwischen Ihnen und mir obgewaltete Freundschafft und Verbindung nöthigen mich, Ihnen in dem Unglück, das Sie betroffen, eine Probe meines Andenckens zu geben. Ich muß Sie beklagen, daß Sie sich die Ungnade des Königes zugezogen; allein, wenn Sie Ihre Aufführung bedencken, so werden Sie befinden, wie dieselbe so gar nicht untadelhafft sey. Der König beehrte Sie mit seiner Güte; Sie haben dieselbe gemißbrauchet, sogar, daß Sie auch die Mesures gehindert, welche Se. Maj zur Bevestigung des Frieden in Europa und der Ruhe Dero Unterthanen genommen. Sie wissen, wie offenhertzig ich mich jederzeit gegen Sie bezeiget: dem allen ohnerachtet haben Sie mein Vertrauen auf die allerunerlaubeste Art hintergangen. Sie erinnern sich, mein Herr, was ich Ihnen sagte, als ich die erste Nachricht von einem gewissen geheimen Verständniß erhielt. Die Art und Weise, nach welcher ich mit Ihnen darüber redete, ließ mich hoffen, daß die Folge die ersten Abwege wieder gut machen würde. Wenn ich allein

mich

mich über Sie zu beklagen gehabt hätte, würde mir solches weniger zu Hertzen gegangen seyn; aber die Wohlfahrt und Ruhe des Staats hatten zu viel Antheil daran, und von der Zeit an konte ich nicht mehr gleichgültig bleiben. Sie haben wider die Pflicht gegen den König, gegen das Volck und gegen sich selbst gehandelt. Dieses sind Wahrheiten, die Ihnen zu sagen betrübt und nichts destoweniger gegründet sind. Gleichwohl begnüget sich der König damit, Sie von seiner Person zu entfernen, ohne Ihre Güter anzurühren. Wie wenige so empfindlich beleidigte Printzen würden auf diese Weise verfahren? Sie mögen das gnädige Gemüth Ihro Majest. wohl bewundern, und von der Reue, die Sie billig über ihr Vergehen haben sollen, biß in die Seele gerühret erkennen, wie glücklich Sie sind eines so sanfftmüthigen und gnädigen Herrn Unterthan zu seyn. Issy den 21. Febr. 1737. Doch von diesen weltlicheu Dingen wieder auf geistliche, und zwar der Heil. Römischen Kirchen ihre zu kommen, so hatte der Bischoff von Trojes im Junio des 1737. Jahres ein Missale oder Meßbuch herausgegeben, welches aber der Ertz Bischoff von Sens, dessen Suffraganeus jener ist, vermittelst eines Mandements sowohl in seiner als allen unter ihm stehenden Bischöfflichen Diöcesen, bey Straffe des Bannes ipso facto, zu verbieten vor nöthig befunden, weil es, seiner Meynung nach, viele bereits in der Person Jansenii, Baji und Quesnellii verdammte Irrthümer enthalte, über dieses aber verschiedene bey der Messe übliche Ceremonien und andere Ar-

ten der Andachten geändert und abgeschaffet habe, die man bisher zu der Jungfrau Maria gerichtet. Dieses machte in gantz Franckreich ein grosses Aufsehen, da zumahl die Ertz-Bischöffe von Cambray und Embrun ihren Eifer mit gleichem Nachdruck wider dieses neue Meßbuch zu beweisen, im Gegentheil aber nicht allein der Bischoff von Troyes bereits die Feder zu seiner Rechtfertigung angesetzet hatte, sondern auch mehr andere Bischöffe sich dieser von dem Ertz-Bischoff von Sens ihm angemassten Jurisdiction widersetzten. Um nun alle fernere Weitläufftigkeiten zu verhüten, hatte der Königl. Staats-Rath folgende Verordnung ergehen lassen: Nachdem der König gegen das Ende vorigen Jahres von den Verdrießlichkeiten Nachricht erhalten, welche sich bey Gelegenheit eines zum Gebrauch der Diöces von Troyes gedruckten Meßbuches hervorgethan; als haben Se. Maj. für gut befunden, selbiges durch solche Personen, auf welche Sie sich verlassen könten, untersuchen zu lassen, um hiernächst auf dem Bericht im Stande zu seyn, eine der Klugheit gemässe Resolution abzufassen, und zu verhindern, daß bey dieser Gelegenheit nicht etwa neue Streitigkeiten in Dero Königreiche entstehen möchten. Weil nun vor kurtzem ein Mandement oder Pastoral-Instruction von dem Herrn Ertz-Bischoff von Sens wider eben dieses Meßbuch zum Vorschein gekommen, welches er nicht allein an die Clerisey seiner Diöces, sondern auch an das Dohm-Capitul zu Troyes, als ob dieses seiner Jurisdiction unmittelbar unterworffen sey, gerichtet: so haben Ihro Maj. erwogen, daß zu befürchten,

es

es dürffte dieses Mandement zu einem gerichtlichen Verfahren Anlaß geben, und dadurch ausserhalb Landes eine so grosse Uneinigkeit in den Meynungen und der Aufführung eines Bischoffs und seines Metropolitani bekannt gemacht werden, welches allen guten Gemüthern zur grossen Betrübniß und den Schwachen zum Anstoß gereichen müste, so, daß keiner, als die Feinde der Religion und der öffentlichen Ruhe, daran ein Gefallen haben könten. Es wäre also nöthig dahin zu sehen, daß, wo es möglich, aller Saame einer neuen Zwietracht gleich in der Geburt erstücket würde. Zu welchem Ende Ihro Maj. in Dero Staats-Rath die Erkäntniß über alles weitere Verfahren, Handlungen und Berathschlagungen, die wegen dieses Meßbuches von Troyes oder des gedachten Mandements des Ertz-Bischoffs von Sens, nebst andern dahin gehörigen Umständen vorgenommen worden oder noch vorgenommen werden möchten, vor sich gezogen haben und hiermit vor sich ziehen, um dieselbe, so weit es nöthig, Ihrer Person vorzubehalten. Ihro Maj. verbieten demnach allen Dero Tribunalen und übrigen Richtern darin zu erkennen, ingleichen allen Partheyen sich an dieselben zu wenden, bey Straffe der Nullität und Cassation ihres Verfahrens; mit der Verordnung, daß gedachtes Meßbuch und Mandement nebst den Memorialien, welche der Herr Bischoff von Troyes zur Rechtfertigung der ihm schuld gegebenen Veränderung in dem Rituali und Ceremonien durch ermeldetes Meßbuch, eingeschicket hat, wie auch alle andere Memoriale, so er nach Gutbefinden noch

ferner übergeben kan, denen eingehändiget werden sollen, welche Ihro Maj. für gut befinden werden, sowohl aus Dero Staats Rath, als den Bischöffen, ohnverzüglich zu ernennen, um dieselbe aus Königl. Gewalt zu untersuchen, so, wie Ihro Majest. es dem Besten des gemeinen Wesens, der Kirche und des Staats gemäß zu seyn erachten werden. Gegeben im Königl. Staats-Rath zu Versailles in Gegenwart Ihro Majest. den 11. Jun. 1737. Philyppeaux.

Mit gleichem Ernst suchte man die Bewegungen zu stillen, welche über den angegebenen Wunder-Wercken des verstorbenen Abts und Diaconi Paris aufs neue, in dem 1737ten Jahre, entstanden, zu welchem Ende der General-Procureur oder Fiscal von der Cammer der Rechnungen, Herr Bouvard von Fourqueux, denen Correctoribus ein Arret von der Cammer des Jnhalts insinuiren müssen, daß sie ihm sofort die Registratur einhändigen solten, welche sie über der Relation von der wunderbaren und durch Fürbitte des verstorbenen Paris erfolgten Gesundmachung der Jungfer le Juge abgefasset, damit selbige, in so weit es das gedachte Wunderwerck betreffe, nebst dem von dem Herrn Richter und Correcteur der Rechnungen darüber ausgefertigten Certificat, caßiret und zerrissen werden möchte: mit dem Bedeuten, künfftig dergleichen Registratur nicht weiter vorzunehmen, ohne der Cammer vorher davon Nachricht zu ertheilen ꝛc. Dessen allen ohnerachtet hatten die Jansenisten ihren Nouvelles Ecclesiastiques folgende Geschichte mit einverleibet: Vor einigen

Tagen

Tagen arbeitete der Fenstermacher Dupoirier in der Kirche St. Medardi an dem Fenster einer Capelle, St. Christophori genannt, das auf den kleinen Kirchhof hinausgehet. Er konte einen in dem Gewölbe festgemachten Flügel nicht sogleich heben, daher er ihn mit Gewalt loßriß, daß ihm derselbe auf den Kopf fiel. Weil er darüber verdrüßlich worden, stieß er die Worte heraus: Ist das nicht abermahl eines von den Wunder-Wercken des Paris? Womit er nach dem Grabe dieses heiligen Diaconi hinsahe und weiter fortfuhr: Sehet mir doch den schönen Heiligen, wird er mich nicht auch noch so zum tantzen bringen, wie ers bey seinen Marionetten gemacht hat? Er nahm darauf einen Hauffen Steine, Kalck und dergleichen, und schmiß es auf das Grab des Abts Paris. Man durffte sich über dieses alles nicht sonderlich verwundern, da der Mann vom Hörsagen allerhand vorgefasste Meynungen wider den verstorbenen Abt hegete. Er war aber kaum mit der Arbeit fertig, als noch an demselbigen Tage Nachmittags um 3 Uhr eine Menge von Steinen, Stücken Ziegel und Erdklössen von einer unsichtbaren Hand gegen seine Fenster geflogen kommen, wodurch nicht allein die Scheiben in dem Hinterhause des Dupoirier, sondern auch von 3 andern inwendig in seiner Boutique gelegenen Zimmern zerbrochen wurden. Dieser Stein-Regen daurete biß gegen 9 Uhr und des andern Tages von 7 biß gegen 10 Uhr Vormittags beständig fort. Das Hauß ist 3 Stockwerck hoch und lieget in der Gasse Mouffetard etwas unterhalb der Kirche St. Medardi auf eben der Seite.

Die vorne nach der Gasse, ingleichen nach einem langen und schmalen Hofe hinten aus gelegene Fenster haben gar nichts gelitten. Auch ist dabey zu mercken, daß zwischen 2 von den beschädigten Zimmern eine Treppe hinaufgehet, wodurch dieselben überall bedecket werden, daß man unmöglich von der Gasse oder dem Hofe einen Stein dahin werfen können. Welches alles von verschiedenen verständigen und in der Bau-Kunst erfahrnen, wie auch Obrigkeitlichen Personen in Augenschein genommen und bestätiget worden. Als Dupoirier zuerst das Klingen der zerbrochenen Scheiben hörete, lieff er in des einen und die Frau in des andern Nachbarn Hauß, fanden aber bey beyden alles sehr ruhig und nicht den geringsten Verdacht, daß daher in die Fenster geworffen worden. Man suchte auf dem grossen Kirchhofe, fand aber nichts. Inzwischen gieng das Werffen immer fort. Man rieff die Soldaten von der nächsten Wache zu Hülfe, und suchte noch fleißiger nach, da denn selbst in Gegenwart derselben die Steine und Ziegel immer von der Seite des grossen Kirchhofes geflogen kamen, die man aber nicht eher zu sehen bekam, biß sie wircklich in die Fenster traffen. Weil nun alles Bemühen dagegen vergeblich war und der Schade immer grösser wurde, ließ man endlich einen Commissarium holen, der aufs neue alle Winckel in den umliegenden Häusern, Gärten, Kirchen, Gewölben und sogar in den beyden Graben des grossen Kirchhofes durchsuchte, aber nach aller Mühe weiter nichts entdeckte, als daß während der Untersuchung vor seinen Augen das Werffen fortdaurete,

ohne

ohne daß man die Ursache davon ergründen, noch den Effect verhindern können. Jeder Wurff traff auch so genau, daß, ohnerachtet das Hauß sehr schmal ist, dennoch kein Stein vorbey oder in des Nachbarn Fenster geflogen. Dupoirier mochte sich endlich darauf besinnen, was zwischen ihm und dem Abt Paris vorgegangen, wider den er jedoch in eine noch grössere Erbitterung gerieth, daß er endlich in die Worte ausbrach: da sind mir nun alle meine Fenster zerbrochen und mein Hauß verwüstet, ich bin wohl recht mit dem = = = vom Heiligen angekommen.

Nebst dem war wieder obenberührtes Breviarium des Ertz-Bischoffs zu Paris von dem Bischoff zu Laon bereits 1736 ein so genanntes Pastoral-Schreiben heraus gegeben, in welchem er die Regierung beschuldigen wollen, daß sie eine Beschützerin der Ketzerey sey, alleine weil dieser Prælat den Trunck mehr liebet, als es einer Person von seinem Character anstehet, so hat man auf sein Zeugniß für oder wider die Wahrheit eben nicht sonderlich Acht zu geben und ihm die Freude zu gönnen, daß er sich aus den, wider ihn ergangenen Arrests und der vom Päbst. Hofe versprochenen Hülfe in seinen Gedancken lauter Sieges-Zeichen aufrichte. Doch hatte er nicht lange nachher abermahls eine Schrift oder sogenannte Verordnung herausgegeben, welche aber vermittelst des unter den 5ten May 1737. publicirten Königl. Arrets sofort, gleich den vorhergehenden, confisciret worden. Alles dieses sowohl, als einige andere Schrifften, darin man theils der Gewalt des

Pabstes

Pabstes ziemlich enge Grentzen gesetzet, theils hingegen denselben zum Souverain über die Bischöfe gemachet, war dem Ansehen nach gegen die übrigen Händel von geringer Wichtigkeit. Es gebrauchte zwar der Hof wider den zu Dovay ausgegrabenen Canonicum Rivet begangenen Unfug allen nöthigen Ernst, das Parlament aber wollte damit noch nicht vergnügt seyn. Nachdem also die Glieder desselben die Sache wider den Ober Præsidenten, Herrn Pelletier, behauptet, und insonderheit der Parlements Rath, Herr Titon, sich dabey vor andern mit seinem Eifer hervorgethan hatte: so wollten sie nu mehro auch ihr Heil gegen den Königl. Staats-Rath wegen der vorgenommenen Avocation in Sachen des vor 2 Jahren publicirte Mandements des Ertz-Bischofs von Cambrai und den vorgemeldten Handel zu Dovay betreffend, versuchen. Es wurde daher beschlossen dem Könige in einer Vorstellung die aus diesen Sachen zu erwartende Folgen, welche so wohl dem Königl. Interesse, als der Ruhe der Unterthanen zu grossem Nachtheil gereichten, vor Augen zu legen, damit Ihro Majest. dieselbe einmahl entscheiden möchten. Man ließ auch diese Vorstellung den 7 April würcklich übergeben, und hätte sich davon einen erwünschten Erfolg versprechen können, wenn es dem Hofe, nachdem gewöhnlichen Schlendrian der Statisten, nicht mehr darum zu thun gewesen, die Religions-Streitigkeiten durch einen absoluten Macht-Spruch zu unterdrucken, als der Wahrheit durch eine mühsame Untersuchung aufzuhelffen. Es suchte also derselbe zuerst das Parlement mit der ihm ver-

sprochenen Antwort von einer Zeit zur andern hinzuhalten, und als diese endlich erfolgte, war die darinn enthaltene Resolution also beschaffen, daß man, ohnerachtet der Herr Pelletier sich abermahl dagegen setzte, nicht für gut befand eine den Rechten des Königes und dem Parlement so höchst nachtheilige Antwort zu registriren, sondern vielmehr schlüßig wurde, dem Könige noch einmahl Vorstellung zu thun. Die nachdrückliche Rede, so der Parlements-Rath Abbè Pucelle, bey dieser Gelegenheit gehalten, trug dazu nicht wenig bey. Er ließ sich darinn unter andern also vernehmen: Es ist ja an dem, daß die Constitution Unigenitus eine rechte Geissel der Kirche und des Staats zu nennen sey. Was hat dieselbe, seit dem sie an das Licht gekommen ist, gutes? oder vielmehr, was für Unheil hat sie nicht gestifftet? Alles muß durch dieselbe verlohren gehen: die Religion, der König und der Staat. Ist die Glaubens-Lehre dadurch mehr erläutert, die Zweifel gehoben und die Wahrheit von dem Irrthum besser unterschieden? Hat diese Bulle die Kirche von den Lastern gereiniget, welche sie verunehren? Ohne jemanden hier zu nahe zu treten, hat man wohl etwas dadurch bey Veränderung der Kirchen-Diener gewonnen, da einige vertrieben, einige gestorben und wiederum andere an ihre Stelle gekommen sind? Haben denn die Leute nun GOtt besser erkennen, und ihm besser dienen und ihn lieben gelernet? Ist das Ansehen des Königes und seine unumschränckte Gewalt dadurch auf einen bessern Fuß gesetzet, die Crone auf seinem Haupte mehr bevestiget, und die Ruhe

in

in dem Königreiche vermehret? oder sind nicht ihre Freyheit, meine Herren, und die Grund-Sätze des Staats dadurch wanckend gemachet worden? Die Trennung in der Kirche, davon auch der blosse Nahme erschrecklich ist, hat, wie der Ausdruck in den Arrets des Königl. Staats-Raths lautet, nun schon öffentlich überhand genommen. Wofern man dieses Feuer nicht in Zeiten löschet, so wird es alle Diöcesen ergreifen, und, wenn es bisher nur hin und wieder ausgebrochen ist, bald allgemein werden und mit der Bulle nach und nach mehr zu Kräften kommen; als welche letztere bey dem Widerspruch, welchen sie gegen sich erreget hat, durch den ihr geleisteten Schutz sich dergestalt in die Höhe geschwungen, daß sie nunmehro gar als eine Regel in Glaubens-Sachen, oder, welches einerley ist, als Richter in der Lehre angesehen wird ꝛc. Den Schluß der Rede machet der Herr Pucelle damit, indem er behauptet, es sey unmöglich, daß, wenn man dem Könige alles Unheil auf eine lebendige und ausführliche Weise abschilderte, Ihro Majest. solches nicht zu Hertzen nehmen und gegen das Parlement alles das Zutrauen wieder fassen sollten, dessen es sich durch seine treuen Dienste würdig gemacht habe. So wohl gegründet dieser Vortrag seinen übrigen Inhalt nach war, so übel traf die letzt angeführte Hoffnung des Herrn Pucelle mit dem Erfolg überein. Es wurden die Deputirte des Parlaments auf den 6 Septemb. 1737 nach Versailles beschieden, die Vorstellung zu übergeben. Sie hofften dem Könige durch ihre angeführten Gründe das Hertz zu rühren; allein Ihro Majest.

jest. wollten eben nach Rambouillet reisen, und hatten also keine Zeit sich mit der Sache lange aufzuhalten, welche das Parlement für so wichtig ansahe. Die Deputirte musten also ihr Verlangen nur mündlich und zwar aufs kürtzeste vortragen. Die Antwort des Königes war noch kürtzer und so allgemein, daß Ihro Majest. dieselbe hätten ertheilen können, wenn Sie gleich die Vorstellung weder gehöret, noch verstanden hätten. Ich werde schon wissen, hieß es, die Maximen meines Königreichs zu behaupten, und hoffe, mein Parlement werde mir den schuldigen Respect beweisen. Auf diesen generalen und zugleich abschlägigen Bescheid muste sich endlich das Parlement zur Ruhe begeben, und suchte nur noch durch folgendes darüber abgefaßtes zweydeutiges Arret seine Ehre einiger massen zu retten: wie nemlich dasselbe, sich dem Willen des Königes gemäß zu bezeigen, noch weiter fortfahren würde, die Maximen des Königreichs, so, wie es bisher immer gethan, zu behaupten, und durch die Erhaltung der öffentlichen Ruhe seinen Respect und Eifer für den König zu beweisen. Man hatte über dieses kurtz vorher einen neuen Eingriff in die Rechte und Freyheiten des Parlements verschmertzen müssen, welcher demselben mittlerweile durch die Arretirung eines seiner Mitglieder, des Herrn von Montgeron, wiederfahren war. Die Veranlassung dazu gab der verstorbene Abt Paris, oder vielmehr die von den Jansenisten ihm zugeschriebene Wunder-Wercke. Diese unternahm der vorgedachte Herr Basilius Carre von Montgeron wider die Constitutionisten zu beweisen, und

hatte

hatte zu dem Ende ein weitläuftiges und mit vielen Kupfern und Vignetten geziertes Werck verfertiget. Sein Versehen bestund unter andern hauptsächlich darin, daß er glaubete, man sey am Hofe darum bekümmert, zu erfahren, welche Parthey die Wahrheit für sich habe: wodurch er sich verleiten ließ, das Buch nicht allein dem Könige zu dediciren, sondern auch demselben, als er den 29 Julii zu Versailles von der Tafel aufgestanden war, mit einer kurtzen Anrede persönlich zu überreichen, welches er hiernechst noch selbigen Tages dem Hertzog von Orleans in St. Clou, imgleichen zu Paris dem Ober-Præsidenten des Parlements und mehr andern Magistrats-Personen austheilete. Man hatte aber kaum bey Hofe den Titul des Buchs angesehen, da sobald der Befehl ergieng, sich der Persohn des Herrn Montgeron mit allen seinen Papieren zu bemächtigen und ihn in die Bastille zu bringen. Dieses wurde auch noch des folgenden Tages früh zur Execution gebracht, und das Parlement bekam dabey aufs neue Gelegenheit dem Könige vergebliche Vorstellung zu thun, mit der Bitte, den Herrn Montgeron, wenn er ja was versehen hätte, dem Parlement auszuliefern, damit dasselbe vermöge seiner Privilegien wieder ihn verfahren könne, nach welchen ein Parlements-Rath keiner andern, als der Jurisdiction dieses Tribunals, unterworffen ist. Allein man bedeutete die Abgeordnete des Parlements in der ihnen den 2 August ertheilten Audienz: daß Ihro Majest. durch den gebrauchten Ernst die Hindansetzung des Respects gegen Dero Persohn bestraffen wollen, die

Zeit

Zeit aber es nicht verstattet habe die gewöhnliche Form dabey zu beobachten, da zumahl Ihro Majestät den Thäter bey dergleichen Unternehmen nicht als eine Magistrats-Person erkenneten. Der Herr Montgeron muste also eine gute Weile in der Bastille aushalten, wozu es ihm auch weder an Gelassenheit noch Beständigkeit fehlete, so, daß er sich weder der ihm angebothenen Freyheiten und Gesellschafft von den Officierern dieses Gefängnisses (die nach der bekannten Historie von der Bastille ohne dem eben keine gar angenehme Engel seyn müssen) bedienen, noch dem an ihn abgeschickten General-Lieutenant von der Police, Herrn Herault, auf die ihm vorgelegte Articul Rede und Antwort geben wollte: bis er endlich zu Anfang dieses Monaths seine Freyheit wieder erhalten und sich nach einer Abtey ohnweit Lion in die Stille begeben hat, nachdem der Hof sein Buch von einem Benedictiner, Don de la Tasse, oder, wie ihn andere nennen, Herrn von Taste, widerlegen lassen.

Von vorberührten Fall aber des Monsieur Chauvelin, um in diese Geistliche heilige Dinge wieder einige Weltliche einzumischen, will man noch dieses beybringen, daß den 20 Febr. 1737 gleich früh der Staats-Secretarius, Graf von Maurepas, sich mit dem Befehl vom Könige bey ihm einfand, daß er ihm die Siegel ausliefern und sich auf seine Güter nach Großbois retiriren sollte, wohin er auch sofort unter der Wache von einem Exemt und etlichen Mosquetiers abreisete, nachdem es ihm abgeschlagen worden, den Cardinal noch vorher zu sprechen. Die ihm abgeforderte

Siegel übergab der König gleich darauf dem Cantzler von Franckreich, Herrn Dagueſſau, und das Parlement mußte das Patent wegen der dem Herrn Chauvelin vormahls ertheilten Würde eines Siegel-Bewahrers aboliren; der bisherige Intendant des Finantz-Weſens aber, Herr Amelot von Chaillon, wurde zum Staats-Secretario über die auswärtigen Angelegenheiten ernennet. Weiter wollte der Cardinal wider den Herrn Chauvelin nichts vornehmen, ſo, daß ihm auch der Herrn Amelot die 400000 Livres, welche ihm an der Charge eines Staats-Secretarii vorbehalten waren, wieder auszahlen mußte, und der König ihm alle ſeine Güter ungekräncket ließ, die jedoch ſo groß waren, daß ſie ſchon hätten an ſtatt eines Verbrechens gelten können, wenn dem Herrn Chauvelin nicht die Billigkeit, oder doch wenigſtens die alte Vertraulichkeit des Cardinals wäre zu ſtatten gekommen. Dieſer urtheilete auch nachhero von ihm mit vieler Moderation und Gelindigkeit, als er den fremden Geſandten und inſonderheit den Groß Brittanniſchen und Holländiſchen Miniſtern die Verſicherung ertheilete, daß dieſe Veränderung den König nicht abhalten ſolte, ſich die Beförderung des Friedens in Europa ferner angelegen ſeyn zu laſſen, und die bisherige Freundſchafft mit den See-Mächten fortzuſetzen. So hat auch der Ausgang die Vermuthung einiger nicht beſtätiget, als wenn die an auswärtigen Höfen befindliche Geſandten, als Creaturen des Herrn Chauvelin, zurück beruffen werden ſollten, indem bisher auſſer dem Ambaſſadeur am Schwediſchen Hofe, Gra-

sen von Casteja, an dessen Statt der Graf von St. Severin den 3 Octobr. in der Qualität nach Stockholm abgeschicket worden, sonst keine dergleichen Veränderung vorgegangen ist. Der Herr Chavigny war schon vorher aus Engelland zurück gekommen, um als ausserordentlicher Envoyé an den Dänischen Hof abzugehen, wohin er auch mit dem Anfang des Junii die Reise wircklich angetreten, inzwischen aber der Herr von Bussy die Angelegenheiten der Cron Franckreich zu Londen besorget hat, bis der dahin bestimmte neue Ambassadeur, Graf von Cambis, sich den 13 Sept. wircklich daselbst eingefunden. Es traf also dieser umgestürtzte grosse Baum nicht eben viel andere kleinere Stämme. Nur die Frau von Megrigny, eine Anverwandtin des Herrn Chauvelin, mußte seinen Fall, obwol nicht unverbinter Weise, mit empfinden, da sie bisher unter dem Schutz eines so viel vermögenden Vettern, aller Königl. Verbote ohnerachtet, in ihrem Hause allerhand Glücks-Spiele verstattet hatte, nunmehro aber dafür ins Closter gestecket, und hiernächst auch wider alle übrige solche Leute mit grosser Schärfe verfahren wurde. Dem in Paris angelangten Spanischen Gesandten, Marquis de las Minas, mochte der Handel mit dem Herrn Chauvelin wol eben kein angenehmes Spectacul seyn, daher es auch sonder Zweifel geschehen, daß der Cardinal von Fleury sich gegen den Gesandten mit einer Unpäßlichkeit entschuldiget, als dieser ihn an eben dem Tage, da der Herr Chauvelin nach Großbois abreisen mußte, zu sprechen verlanget, um

also aller unangenehmen Vorstellung überhoben zu seyn. Inzwischen hat Spanien sich doch bisher äusserlich nichts mercken lassen. Es schien also nun wieder alles ruhig zu seyn, und die gleich nach der Absetzung des Herrn Chauvelin gefallene Actien gelangten gar bald wieder zu ihrem vorigen Preiß. Die Verwaltung der Affairen wollte zwar anfänglich der König selbst mit dem Hertzog von Orleans übernehmen; so viel man aber aus den bisherigen Nachrichten schliessen können, wird wol die gantze Sache, nach wie vor, auf den Cardinal Fleury und seinen nunmehrigen Gehülffen, den Herrn Amelot, ankommen. Der erstere war aber doch seines hohen Alters wegen darauf bedacht, annoch bey seinen Lebzeiten sich einen Nachfolger in der Charge als Premier-Minister zu ersehen, und damit dem Herrn Chauvelin vollends die Rückkehr zu seiner vorigen Hoheit abzuschneiden. Dieser hingegen saß inzwischen in seinem Exilio auch nicht müßig, und hatte es, wie einige versichern, durch seine heimlichen Freunde schon so weit gebracht, daß der König sich nach St. Maur begeben und den Herrn Chauvelin daselbst nach erfolgter fußfälligen Abbitten wieder zu Gnaden aufnehmen wollen; welches aber der Cardinal in Zeiten entdecket und die Reise des Königs hintertrieben. Hierzu kam noch, daß ein reicher Banquier, welcher dem Hof bey den letztern Polnischen Händeln einige Summen vorgeschossen, demselben eine besondere Apologie für den Herrn Chauvelin überreichte, darin er dessen gute Eigenschafften und grossen Verstand gerühmet,

met, auch unter andern auf den Vorwurf, daß dieser Minister den Krieg mit Fleiß zu verlängern gesuchet, angeführet hätte, es würde derselbe, wenn man seinen grossen Projecten gefolget wäre, der Cron Franckreich einen viel rühmlichern und vortheilhaffteren Frieden verschaffet haben, als derjenige sey, welchen man nunmehro mit Verlassung der Spanischen Alliantz geschlossen. Der Cardinal las zwar die Schrifft dem Ansehen nach mit grosser Kaltsinnigkeit durch, und sagte dabey weiter nichts, als, der Herr Chauvelin sey zu bedauren, daß er in dem gantzen Königreiche nur einen Apologisten gefunden, in der That aber wurden die Sachen des letztern durch dergleichen unzeitige Schutz-Schrifften noch schlimmer gemachet, da derselbe zumal bey seinen gegenwärtigen Umständen sich so gar nicht zu mäßigen wuste, daß er auch dem Cardinal anmuthen dürffen, er solle dasjenige öffentlich widerruffen, wessen er ihn in seinem Schreiben beschuldiget. Der Cardinal fand daher für nöthig, ihn weiter vom Hofe zu entfernen, dem zufolge ihm den 2 Jun. die Königl. Ordre eingehändiget wurde, vermöge welcher er den 6. darauf mit seiner Familie von Grosbois nach Bourges wandern, und zugleich die Stelle eines Präsidenten à Mortier niederlegen mußte. Die Stadt Bourges ist der Ort, wo er gebohren und sein Vater Advocat gewesen Man hätte also gedencken mögen, es würde ihm das Exilium in seiner Vater-Stadt kein so grosses Leyden verursachet haben, wenn er nicht damit zugleich in seine vorigen geringen Umstände wäre versetzet

worden. Er ließ sich auch die ersten Tage hindurch von keinem Menschen sehen, bis er endlich auf einmal den Entschluß fassete, durch den vertraulichen Umgang mit den Bürgern des Orts sein Unglück sich erträglicher zu machen; dabey denn auch den Einwohnern der von ihm gemachte ausserordentliche Aufwand sehr wohl zu statten kam. Seine Bedienten bestunden aus 30 Personen. Uber diese hielte er 24 Pferde auf der Streu und alle Tage offene Tafel von 14 Gerichten, des Nachmittags aber fand sich eine starcke Gesellschafft zum Spiel bey ihm ein. Es ist wol kaum zu vermuthen, daß diese erzwungene Beruhigung von langer Dauer werde gewesen seyn, wenn gleich der Herr Chauvelin bey dem in seinen vorigen Ehren-Stellen erworbenen Reichthum im Stande wäre die Kosten ohne grosse Beschwerde zu ertragen. So dürfte man auch nunmehro wohl eine genauere Rechnung wegen seines ehemahligen Haushaltens von ihm fordern, nachdem der Juwelierer Govers, welcher ihm vorgedachter massen zu Entwendung des kostbaren Harnisches behülflich gewesen, auf Verlangen des Frantzösischen Hofes in Brüssel arretiret und wircklich an Franckreich ausgeliefert worden. Nach dem Fall des Herrn Chauvelin fand also das Friedens-Werck mit dem Kayserl. Hofe um so viel weniger Schwierigkeiten. Das Arret wegen Abschaffung des seit den 17 Novemb. 1733. ausgeschriebenen zehnten Pfenninges war bereits am ersten Tage des neuen Jahres zu grosser Freude der Einwohner in Paris publiciret, auch hiernächst den 21 Jan. die 2te Reduction

der Trouppen, und zwar bey jeder Compagnie von den Mousquetairs bis auf 50, bey den übrigen Trouppen zu Fuß bis auf 30 und der Reuterey bis auf 26 Mann vergenommen, von jeder Brigade der Garde du Corps aber und der Gendarmes 5 Mann abgedancket worden. Den Friedens-Tractat selbst brachte der Herr du Theil in Wien endlich so weit zum Stande, daß er im Iunio wieder nach Franckreich zurück gehen konte, und nicht allein von Ihro Kayserl. Majest. mit Dero auf 50000 Livres geschätzten Portrait beschencket wurde, sondern auch von seinem Könige, nebst der Stelle eines Cabinets-Secretarii, ein Præsent von 100000. Livres ertheilt, da inzwischen der Herr de l' Etang die Angelegenheiten der Cron Franckreich in Wien zu besorgen hatte. Es ist auch nunmehro der nach Wien als Ambassadeur ernannte Marquis von Mirepoix den 22 vorigen Monats wircklich von Paris abgereiset, und stehet also zu erwarten, ob die so lange gehoffte Publication des Friedens endlich zum Stande kommen werde.

So gehet es in der Welt, und vornehmlich an den Höfen grosser Herren, an denen der Sturtz und Fall hoher Minister eine gantz gewöhnliche Sache zu seyn pfleget. Weil aber Franckreich jetzo von Wundern gleichsam zu grübeln und zu wimmeln anfieng, indem der verstorbene und vorher schon berührte Abt Paris so viele Wunder that, daß er mit der Zeit wohl der Grand-Capitain unter der Papisten ihren Heiligen werden dürffte, und der bekannte Mont-

geron diesen Wunder-Heiligen mit aller Gewalt zu behaupten suchet, so wird nicht undienlich seyn, des letztern seinen von ihm selbst obgleich kurtz verfaßten Lebens-Lauff allhier mit beyzubringen. Er gedencket unter andern in selbigem, daß er vor seiner nunmehrigen Bekehrung gantz im Deismo und Verachtung der Religion gesteckt, und dabey allen seinen unordentlichen Begierden Zaum und Zügel gelassen. Sein Præceptor, der sich mehr darum bemühet, für einen bel esprit, als für einen frommen und rechtschaffenen Mann gehalten zu werden, habe alles dieses nicht wenig befordert, und ihn in seinem ohnedem schon recht thörichten Hochmuth noch mehr dadurch bestärcket, daß er ihn dadurch zum Fleiß aufgemuntert. Nach erreichtem 16 Jahre habe der Herr Montgeron sich seinen lasterhafften Paßionen dergestalt ergeben, daß er zuletzt den Entschluß gefasset, nicht weiter zum Abendmahl zu gehen und der Anti-Jansenistischen Sitten-Lehre zu folge diese Lebens-Art bis in das 40ste Jahr seines Alters fortzusetzen, da er sich denn auf allen Fall noch schon bekehren konte. Als er im Jahr 1707. zu Ausführung eines schändlichen Vorhabens in Frauenzimmer-Kleidung nach einem Closter fahren will, werden die Pferde auf gutem ebenen Wege flüchtig, daß der Wagen zerbrochen und Herr Montgeron selbst verwundet wird. Dieser Zufall verursachet in seinem Gemüthe einen solchen Eindruck, daß er auf eine Zeitlang seine bisherige Lebens-Art ändert, ja sich gar nach la Trappe (*) begiebet; alles aber nur aus Furcht vor

(*) Ist ein Closter in Franckreich Cistercienser-Ordens, wel-

vor der Höllen und ohne sich wircklich zu bessern: so, daß er schlimmer wieder heraus gehet, als er hinein gekommen, und sein voriges Leben wieder fortsetzet. Die hiernächst zum Vorschein gekommene Constitutio Unigenitus bestärcket ihn vollends darinn. Denn weil er bald erkannt, wie dadurch die vornehmsten Grund-Sätze der christlichen Moral über einen Haufen geworffen worden: so macht er den Schluß daraus, daß alle Anhänger derselben eben so, wie er, gesinnet seyn müßten, und die Appellanten allein eigentliche Christen wären, welche er aber für nichts anders als Schwärmer und Phantasten angesehen. Und also gehet er immer weiter in seiner Verhärtung dahin, daß sein Gemüth bey einer ihm A. 1719. zugestossenen hefftigen Kranckheit, ohnerachtet aller Furcht vor der Verdammniß, dennoch unbeweglich bleibet, und weil er zu Ende dieses Jahres einen wichtigen Zuwachs seiner zeitlichen Glückseligkeiten erhalten, seine bisherigen Lüste desto ungehinderter bis in das 1731. Jahr ausüben können. Das um diese Zeit

ches den vornehmen Frantzösischen Herren zur Retirade und Aussöhnung mit GOtt dienen soll, wenn die Schrecken der Höllen und des Gewissens endlich ihren atheistischen oder epicureischen Trotz überwältigen. Man erzehlt insonderheit vieles von der sehr strengen Regul dieses Closters, und unter andern, daß, als der Abt einmal einem seiner Conventualen anbefohlen im Walde an einem Orte so lange zu beten, bis er ihn wieder um zurück rufften würde, der Abt aber solches hernach vergessen, und in der Nacht ein ungewöhnlich starcker Schnee gefallen, dieser arme Mönch sich aus blindem Gehorsam verschneyen lassen, daß man ihn des andern Tages also todt gefunden.

entstandene Gerücht von den Wunderwercken des Abts Paris erweckte bey ihm keine geringe Unruhe. Er fragte deswegen den Herrn Boußier, einen ihm wegen seiner gründlichen Wissenschafft und Gottesfurcht sehr gerühmten Mann, um Rath. Weil ihm aber derselbe keine völlige Gnüge leisten können, fängt er um so viel mehr an, die Wahrheit der Religion in Zweifel zu ziehen, weil er eben dieses inständigst gewünschet. Er suchet also alle Gedancken von der Religion aus seinem Gemüthe zu verbannen, als welche ihn nur in dem bisherigen Vergnügen beunruhigten: bis er von einem neuen Wunder-Wercke des Abts Paris höret und darüber schlüßig wird, alle Tage das Grab dieses Abts zu besuchen. Und so geschiehet es denn, daß als er den 7. Sept. des vorgedachten 1731. Jahres sich voller Stoltz und Verwegenheit daselbst einfindet, sein Hertz durch das demüthige Bezeigen der übrigen anwesenden Personen gleich anfangs aufs innigste gerühret wird, daß er bey dem Grabe niederkniet und mit vor die Augen gehaltenen Händen sein Gebet verrichtet. Während demselben schliesset sich in seinem Hertzen eine solche Menge von mancherley Betrachtungen auf, daß er 4. Stunden nach einander unbeweglich sitzen bleibet, und zuletzt mit einem gantz andern Gemüthe, voller Betrübniß, Wehmuth und Seufftzen über seinem bisherigen Zustande nach Hause zurück kehret. Sein Vater, der ehemahlen Requeten-Meister, ingleichen Intendant zu Bourges und Limoges gewesen, wird durch diese schleunige Veränderung seines Sohns gar bald überzeuget, daß er sich unter

andern folgender Gestalt erkläret: Wenn die Frage ist von der Ewigkeit, so wäre es eine Thorheit, wenn einer nicht den sichersten Weg erwählen wollte: man muß also die Parthey der Appellanten und ihre Moral annehmen. Dieser alte Herr begiebet sich hierauf aller bisher genossenen zeitlichen Vortheile, und bringet seinen noch übrigen Lebens-Rest in beständigen Buß-Uebungen zu, bis er denselben im Jahr 1732. bald nach Ostern beschliesset ꝛc. Der Anblick eines Sarges würde vielleicht in dem Hertzen eines Menschen, welcher der zuvorkommenden Gnade nicht muthwillig widersteht, sondern sich vielmehr dieselbe in ein anhaltendes Gebet treiben lässet, eben dasjenige veranlassen können, was der Herr Montgeron, wie es scheinet, der Krafft des verstorbenen Abts Paris oder seines Grabes zugeschrieben. Uebrigens siehet man noch folgende Verse, welche ein Appellant auf die Arretirung des Herrn Montgeron verfertiget hat:

Un Loyoliste à face ethique,
D' un air saint, même furieux,
Traita Montgeron d' heretique
Et de sujet seditieux:
C'etoit un crime punissable,
D'oser presenter à son Roy
Un imprimè contre la foy
Et contre un Bulle redoutable;
Mais que cet horrible attendat
Eusse pu partir d'un Magistrat:
Certe le cas etoit pendable.
Tout doux! dit quelqu'un au Caffart:
Un livre n'est pas un poignard,

Der

Der Inhalt gehet dahin, daß ein Jesuit das Unternehmen des Herrn Montgeron, dem Könige ein ketzerisch Buch zu überreichen, als aufrührisch und so viel strafbarer ausgeschryen, da so gar eine Magistrats Person dergleichen Verbrechen begangen habe. Worauf der andere ihn besänfftiget und zu bedencken giebet: ein Buch sey doch kein Dolch, damit auf die Ermordung des Königes Heinrich IV. und andere dergleichen Uuternehmungen zielend, welche den Jesuiten wie bekannt, zugeschrieben werden, und die sie auch würcklich verrichtet.

Die weitern Umstände aber von alle dem, wird man etwan anderwerts vorzutragen suchen, indem, was desfalls allhier beygebracht worden, zur Erleuterung dieser Dinge hoffentlich schon hinlänglich seyn kan. Immittelst wird jeder vernünfftiger Christ finden, es habe nun dieser vermeynte Heilige so andächtig gelebet, als er wolle, daß gleichwohl sämtlich diese vorgegebene Andacht mit denen wahren Lehr-Sätzen unsers Heylandes gar nicht übereinkommen. Von dem itzo so viel Lermens machenden Mr. Mongeron aber, der gegen Avignon verwiesen worden, hat man noch dieses beybringen wollen, nehmlich wegen seiner Apologie der ausgeträumten Parisischen Wunder-Wercke halber. Er hat diesen Vorsatz gleich gefasset, als er bey dem Grabe des Paris zuerst erwecket worden, welchen er auch, nachdem verschiedene verständige Personen solches gebilliget, mit vieler Mühe und Unkosten ins Werck gerichtet; weil er aber wohl vorher sahe, was darauf erfolgen würde, suchte er sich auf alles Widrige gefaßt zu machen,

wie

wie er denn, je näher die Zeit heran kam, solche Uebungen verdoppelte, und sonderlich die letzten 8. Tage auf einem Aschen-Bette schlief, nichts als Wasser und Brodt genoß, und in seiner Pfarr-Kirche communicirte, auch noch des Abends vor seiner Abreise nach Versailles verschiedene seiner Freunde geistlichen und weltlichen Standes bey sich zusammen kommen ließ, und sich ihrem Gebet besonders anbefohl. Nachdem er das Buch würcklich übergeben, bat er diese seine Freunde wieder zu sich, erzehlte ihnen, was vorgegangen, und ermahnete sie, sich mit ihm darüber zu freuen und GOtt zu preisen, worauf in der folgenden Nacht seine Arretirung erfolgte. Dem Wercke selbst war das Kupfer des Abts Paris vorgesetzet, wie er auf den Knien sein Gebet verrichtet. Nach demselben leuchtet eine grosse Aufrichtigkeit, Demuth und Andacht aus seinem Gesicht hervor, und alle, die ihn im Leben gesehen haben, versichern, daß es ihm vollkommen gleiche. Vor der Erzehlung, welche der Herr Mongeron von seiner eigenen Bekehrung anführet, ist der Kirchhof St. Medardi und das Grab des Herrn Paris abgebildet, wie um demselben allerhand Krancke herum liegen und der Herr Mongeron selbst in der jüngsthin gemeldeten Stellung sein Gebet verrichtet, mit den unten auf der Vignette angeführten Worten aus Esa. XXXV, 4==6. Dieser jetztgedachten Erzehlung hat der Verfasser annoch einen kurtzen, aber sehr gründlichen Auszug aller zu Behauptung der Wahrheit der Christlichen Religion dienenden Beweißthümer mit beygefüget, sodann aber in einer

beson-

besondern Abhandlung gezeiget, wie weit man dem Zeugnisse anderer Menschen glauben müsse. Der Herr Montgeron behauptet darinn, daß GOtt an verschiedenen Orten ausdrücklich befehle, solchen Zeugnissen Glauben beyzumessen, so, daß er auch das Gegentheil als eine strafbare Verhärtung des Hertzens ansehe. Die Pflicht, dergleichen Zeugniß anzunehmen, fliesse aus dem natürlichen Gesetze, und sey ein dem Menschen mit der Geburt eingeprägter Grund-Satz, eine Wirckung der Vernunfft, welche dem Menschen so wesentlich, als die Vernunfft selbst, und wodurch alle menschliche Gesellschafft erhalten werden müßte. Nachdem er alles dieses auf die seit einiger Zeit bekannt gewordene Wunder-Wercke appliciret hat, gehet er zu dem Beweis einiger Wunder-Wercke von dem Paris selbst fort. Vor jedem derselben findet man 2. Kupferstiche, deren eines die Kranckheit, und das andere den Zustand der wunderthätiger Weise geheileten Person nach ihrer Genesung vorstellet. Hierauf folgt erst eine sumarische, sodann aber eine umständlichere Erzehlung des Wunder-Wercks. Diese ist aus lauter, wie er vorgiebt, unverwerfflichen Documenten gezogen, welche auch bald darauf ihrem völligen Inhalt nach selbst mit beygefüget werden, und aus verschiedenen gerichtlichen Relationen, Aussagen vor Notarien und Zeugen, Attestaten, Consultationen und Responsis von Medicis und Chirurgis bestehen. Der Hr. Montgeron hat dabey den Character der Zeugen untersuchet, und wie weit ihrer Aussage Glaube beyzumessen sey. Hiernächst aber wird der Beweis

nach

nach gewissen voraus vestgestelleten Grund-Sätzen also geführet, daß er zeiget, wie ein jedes von diesen Wunder-Wercken als eine Begebenheit anzusehen, welche durch die der Sache verständige Männer entschieden, durch die Aussage alles Volcks, der Nachbarn, Verwandten u. s. w. bekannt gemachet, von den Feinden selbst bekräfftiget, von den ausgeschickten Spionen erkannt, durch die Untersuchungen des General-Lieutenants von der Policey, Herrn Herault, bewiesen, und von dem Pfarrer zu St. Medardi, als einem offenbaren Feinde der Wunder-Wercke, selbst nicht geleugnet worden. Weil der Beweis etwas weitläufftig gerathen ist, so sind in diesem ersten Theile nur 8. von den Wunder-Wercken des Abts Paris angeführet, der Herr Montgeron erbietet sich aber in der Dedication, deren noch mehrere auf gleiche Weise darzuthun, wenn ihm der König erlauben würde, auch den andern Theil dieses Wercks heraus zu geben. Die gegenwärtigen 8. betreffen 1) einen Menschen, dem die retina des rechten Auges dergestalt inflammiret gewesen, daß er nicht den geringsten Schein des Lichts vertragen können, und der Herr Gendron, ein berühmter Oculist, den Schaden für unheilbar declariret. Nachdem aber der Patient den Kopf über das Grab des Abts Paris gehalten, sey ihm mit eins das Gesicht völlig wieder hergestellet worden; 2) ein Frauenzimmer von 65. Jahren, Namens Thibaut, die von der Wassersucht so sehr geschwollen, daß sie keinem Menschen mehr ähnlich gesehen, über dieses aber auf der gantzen lincken Seite vom Schlage gerühret worden, und die

Kno-

Knochen in der lincken Hand zusammen gewachsen, nicht weniger verschiedene Wunden aus heiler Haut aufgebrochen, so, daß sie gleichsam schon bey lebendigem Leibe in die Verwesung gegangen, auf dem Grabe des Abts Paris aber augenblicklich ihre Gesundheit erhalten; dergleichen auch 3) mit einer andern und noch ältern Frauens-Person erfolget, welche die Sprache verlohren und vom Schlage gerühret gewesen, auch von verschiedenen berühmten Medicis sowol, als insonderheit dem ersten Chirurgo bey dem Hotel de Dieu für unheilbar erkläret worden; desgleichen 4) mit Margaretha du Chesne, so durch mehr als eine tödtliche Kranckheit in einen höchst jämmerlichen Zustand gesetzt worden, indem ihr durch etliche harte Fälle verschiedene Blut-Gefasse im Leibe zersprungen, daß sie daher mit einem beständigen Blutspeyen, ousser dem aber seit 5 Jahren mit heftigen Kopf-Schmertzen, einem hitzigen Fieber und unerträglichen Seiten-Stechen behafftet gewesen, und bey der Beraubung des Schlaffes gantz vergangen, alle Speisen mit dem hefftigsten Erbrechen wieder von sich geben müssen und durch die offtmahligen Zufälle vom Schlage in einen solchen Zustand gerathen, daß sie bisweilen wol 10 Tage nach einander ohne alle Bewegung, Empfindung, Farbe und gleichsam als todt da gelegen; nicht zu gedencken, daß sie wegen der grossen Beschwerde von der Wassersucht kaum mehr Othem holen können. 5) Ein Sergeant, Namens Philipp, den der Schlag gerühret, dabey sich das Bein, so ineinander gezogen, daß es

um

um 3 Finger kürtzer gewesen, als das andere, und die Knochen gantz zusammen gewachsen, als man ihn aber auf das Grab des Abts Paris getragen, sich auf einmahl wieder mit einem starcken Laut auseinander gegeben, das eingetrockene Bein seine ordentliche Länge und solche Krafft wieder bekommen, als wenn es nie schadhafft gewesen wäre. 6) Ein junger Mensch, der auf beyden Augen blind gewesen, indem das eine in seiner Jugend durch die Pocken beschädiget, das andere aber mit einer Pfrime an den vornehmsten Theilen desselben verletzet worden. 7) Eine Jungfer, die schon seit 12 Jahren mit einem sehr gefährlichen und schmertzhafften Krebs-Schaden behafftet gewesen; und endlich 8) eine vom Schlage gerührte 40jährige Frauens-Person, welche man halb todt auf das Grab des Herrn Paris tragen müssen, da sie denn alsobald wieder gesund worden. Bey dem allen gestehet der Herr Montgeron, daß der Aberglaube des gemeinen Volcks den Feinden Gelegenheit gegeben, die gantze Sache zu leugnen und zu verlästern. Es sey daher nöthig, daß man alles wohlbedächtlich prüfe, um das Werck GOttes von dem, was nicht sein Werck ist, zu unterscheiden. Hierzu aber werde ein aufrichtiges Verlangen erfordert, die Wahrheit zu erkennen, und daß man sich dagegen auf der einen Seite vor aller Uebereilung, auf der andern aber vor aller Bosheit, welche nur das schlimme bemercket, ingleichen vor der Gleichgültigkeit, die sich wenig darum bekümmert, die Wercke und Absichten GOttes zu erkennen, und endlich vor den thörich-

ten Unglauben in acht nehme, der auch den augenscheinlichen Beweis widerspricht. Am Ende ziehet der Herr Montgeron aus allem folgende Schlüsse: Die Wunder-Wercke wären die Stimme GOttes und die kräfftige Hülffe, so Christus seiner Kirche versprochen. Die Verheissung derselben sey keinesweges nur auf gewisse Zeiten eingeschräncket. Die wahrhafften Wunder-Wercke habe Christus selbst als hinlänglich erkannt, seine Gottheit und Sendung vom Vater dadurch zu beweisen. Da nun hinlänglich erwiesen worden, daß die Wunder-Wercke des Abts Paris göttlich wären: so müsse man sie auch als eine Stimme GOttes ansehen, wodurch derselbe seinen Gläubigen zeigen wolle, welcher von den einander widersprechenden Partheyen die Wahrheit für sich habe. Wie sie aber zwischen der Kirche und denen, so ausserhalb der Kirche sind, den Ausspruch thun müsten, so habe eben dergleichen zwischen den Gliedern der Kirche selbst statt, wenn sie in gewissen Puncten unter einander nicht einerley Meynung wären. Die Anhänger der Bulle Unigenitus hätten die Wunder-Wercke des Abts Paris dergestalt empfunden, daß sie sich alle Mühe gegeben dieselben zu verkleinern, und weil sie die übernatürliche Wirckung bey vielen nicht leugnen können, solche endlich gar dem Teufel zugeschrieben Es sey aber unmöglich, daß GOtt dem Teufel zulassen sollte, sich seines Siegels zu gebrauchen, um dadurch die Menschen in Glaubens-Sachen zu verführen. Die Wunder, so Christus von den falschen Propheten vorher verkündiget,

würden nicht im Namen Christi, sondern vielmehr wider GOtt und seinen Christum gewircket ꝛc. Die Kirche habe zwar das Recht zu decidiren, welche Wunder falsch oder wahrhafftig seyn; inzwischen dieneten die letztern auch dazu, die Gläubigen zu bewahren, daß sie nicht etwas fälschlich für eine Decision oder Ausspruch der Kirche annehmen mögten. Die Declaration des Bischofs mache nicht, daß es ein Wunder-Werck sey, sondern dienet nur denen zum Unterricht, welche nicht im Stande wären die Gewißheit desselben zu erkennen. Wie nun ein Bischoff das Wunder als göttlich erkennen müsse, wenn es unwiderspruchlich dargethan worden: so wären alle Christen dazu gleichfals verbunden, der Bischof möchte das Wunder-Werck als wahrhafftig declariren, oder sich durch menschliche Absichten davon abhalten lassen. Die Wunder-Wercke, so Christus gethan, wären dazumal von denen, so auf Mosis Stuhl gesessen, gar nicht als wahrhafftig, sondern vielmehr als falsch erkläret worden. Den Hohenpriester der Juden habe GOtt selbst eingesetzet und befohlen, ihn in der Qualität zu erkennen, nichts desto weniger wären diejenigen ausser Schuld gewesen, welche den Ausspruch des Hohenpriesters eben deswegen, weil er die Wunder Christi verworffen, nicht annehmen wollen. Auf gleiche Weise könne man also schliessen, daß die hinlänglich erwiesene Wunder des Abts Paris nicht deswegen als falsch anzusehen wären, weil sie der Bulle widersprechen, sondern daß vielmehr eben daher der Ausspruch der Bulle falsch seyn

müsse. Wann die Appellanten auf solche Weise fortfahren, dem Pabst nicht allein in den durchs Wort GOttes ausdrücklich entschiedenen Glaubens-Articuln, sondern auch sogar in dergleichen ungewissen Neben-Dingen seine Infallibilität und Auctorität streitig zu machen, und die Könige und Fürsten ihm noch ferner, wie bisher geschehen, eines nach dem andern von seiner weltlichen Gewalt abzwacken, so dürffte zuletzt ein gar ungestaltes Sceleton oder Gerippe von der Päbstl. Hoheit übrig bleiben.

Endlich hat man auch zur Verständniß der allerneuesten Geschichte dieses Staats, das Königl. Edict allhier mit beyzubringen, durch welches der Ober-Præsident des grossen Raths zu Paris abgeschaffet worden.

Wir Ludwig &c. Nachdem unser grosser Rath ursprünglich von den Königen, unsern Vorfahren, nach einander errichet worden, damit selbiger diejenigen Sachen untersuchen und entscheiden möchte, welche ihrer Weitläuftigkeit halber in unsern übrigen Raths Collegiis nicht füglich können abgethan werden: so hat man nach und nach verschiedene Raths-Bedienungen errichtet, die nebst den Requeten Meistern daselbst die Gerechtigkeit verwalten sollten, weil der letzteren dazumahl nur noch eine geringe Anzahl, und diese noch dazu oft mit aller wichtigen und die Wohlfarth des Staats betreffenden Commissionen überhäuffet waren, daß sie ihrem Amte bey gedachtem unsern grossen Rath nicht mit einem anhaltenden Fleiß obliegen können. Wiewohl auch der Cantzler von Franckreich

reich jederzeit allein als das Haupt und eigentlicher Præsident dieses Collegii angesehen worden: so hat dennoch König Franciscus I. aus besondern Absichten sich bewegen lassen im Jahr 1541 daselbst die Bedienung eines Præsidenten einzuführen, der über die Requeten-Meister Sitz und Rang haben und in Abwesenheit des Cantzlers von Franckreich præsidiren sollte. Weil man aber nachher erwogen, daß diese neue Einrichtung der alten Form und ersten Einrichtung dieses unsers grossen Raths entgegen wäre: so hat er selbst bald darauf durch ein Edict von Ao. 1543 dieselbe aufs neue Widerrufen und die Requeten-Meister wieder in ihren vorigen Stand hergestellet. Wenn auch seit der Regierung Königes Francisci I. in gedachtem unsern grossen Rath Præsidenten gewesen sind, so hat man doch ihre Bedienung allezeit so angesehen, daß sie den Requeten-Meistern allein zukomme und von keinem bekleidet werden könte als die mit der jetzt angeführten Würde versehen wären. In dieser Verfassung befand sich das Collegium bis auf das Jahr 1690 und waren dazumahl eben 8 Requeten-Meister, nemlich 4 auf das eine und 4 auf das andere halbe Jahr, welche das Amt eines Præsidenten verwalteten: als die Angelegenheiten des Staats und die Nothwendigkeit, zu Fortsetzung eines langwierigen Krieges die Mittel aufzubringen, den verstorbenen König, unsern hochzuehrenden Herrn und Uhr-Groß-Vater, nöthigten eine wichtige Veränderung in besagtem unsern grossen Rath vorzunehmen, indem er durch sein im Februario 1690 ergangenes Edict demselben einen

Ober-Præsidenten und 8 Præsidenten vorgesetzet, deren ihre Einkünfte, Besoldung, Rechte und Freyheiten in eben dem Edict reguliret worden, ohne daß diejentgen, welche diese Bedienungen erhielten, nöthig gehabt mit der Charge der Requeten-Meister versehen zu werden, wie solches bis dahin war beobachtet worden. Es hat aber die Erfahrung gezeiget, daß diese Veränderung besagtem unserm grossem Rath nicht so vortheilhaft gewesen, als man bey derselben Unternehmung gehoffet, und daß der für die Requeten-Meister daraus erwachsene Nachtheil um so viel empfindlicher seyn müsse, weil der Preiß ihrer Chargen dadurch sehr verringert worden. Wir haben daher für gut befunden, zu Bezeigung unsers grossen Vergnügens über die Art und Weise, womit sie ihren Bedienungen vorstehen, uns des Friedens zu bedienen, und die Veränderung wieder abzuschaffen, davon der Krieg die eigentliche Ursache gewesen, und die Requeten-Meister in die Verwaltung einer ihrer ältesten Aemter, dem seit mehr als 200 Jahren in unserm grossen Rath beobachteten Herkommen gemäß, wieder herzustellen, so, daß wir nur noch dasjenige mit beyfügen, wodurch diese Einrichtung noch vollkomener und brauchbarer zu unserm Dienst kann gemachet werden. Die itzo würcklich erledigte Stelle eines Ober-Præsidenten in diesem Collegio scheinet uns die bequehmste Gelegenheit an die Hand zu geben, die Sachen wiederum auf ihren ersten Anfang zurück zu führen. Und wiewohl wir Ursache haben mit dem Die st vollkommen zufrieden zu seyn, welchen diejenigen, so bisher die

Præ-

Præsidenten-Stellen in besagtem unserm Rath würcklich bekleiden, uns mit aller nur von ihnen zu erwartenden Treue und Eyfer geleistet haben: so hoffen wir doch, daß sie selbst erkennen werden, wie das allgemeine Beste und der Nutze ihrer ganzen Collegii der Absicht auf ihre Persohn und Verdienste bey dieser Gelegenheit billig vorzuziehen sey. Wir werden dagegen auf andere Weise suchen ihnen bey Niederlegung ihrer Chargen, theils durch Ertheilung einiger andern Bedienungen, theils auch durch unsere Sorgfalt, sie bey dem Rang und Vorrechten zu erhalten, welche den in dem Edict von Ao. 1690 verordneten Præsidenten beygeleget worden, neue Proben unsers Schutzes zu geben, damit sie also wenigstens des durch ihre Dienste erworbenen Vorzugs ferner geniessen, und alle Kennzeichen und Vorrechte ihrer vorigen Würde beybehalten mögen ꝛc. Es soll nemlich, wie in den Nachrichten aus Paris gemeldet worden, den bisher gewesenen Præsidenten das Geld, so sie für ihre Chargen gegeben, aus dem Königl. Schatz wieder gut gethan, und an ihrer Stelle 8 Requeten-Meister jeder mit einem Gehalt von 4000 Livres bestellet werden, an statt des Ober-Præsidenten aber alle Jahr ein Königlicher Staats-Rath mit einer Besoldung von 12000 Livres das Præsidium führen.

Nicht weniger hat man wegen der Streitigkeiten des Parlements zu Paris mit dem Königl. Staats-Rath, die Publication der Canonisations Bulle des Heiligen Vincent de Paulo betreffend annoch folgendes mit beybringen wollen, wodurch das

Parlement bewogen worden, vorgedachte Bulle zu unterdrücken. Es wird unter andern darinnen angeführet, wie diese publicirte Schrifft zwar der Frantzösischen Nation die Canonisation eines Heiligen bekannt mache, die ihr so viel ehrwürdiger seyn müsse, da er in diesem Königreiche gebohren worden, in demselben sein Leben zugebracht, und nachdem er es durch sein Exempel erbauet, demselben so viele dauerhafte Denckmahle von seiner Gottesfurcht und Eifer hinterlassen habe. Allein je mehr Franckreich verbunden sey an der Verehrung, welche man ihm beygeleget, Theil zu nehmen, um so vielweniger hätte dasselbe vermuthen sollen, daß man sich dieser Gelegenheit bedienen würde einen Eingriff in seine Maximen vorzunehmen. Wenn es billig gewesen ist, in der Erzehlung von den vielen Tugenden und Thaten dieses Heiligen auch seines Eifers für die Religion und Kirche zu gedencken; so hätte man doch sich nicht darüber auf eine Ultramontanische oder dem Römischen Hofe gewöhnliche Art erklären sollen, wodurch die Frantzösische Kirche beleidiget werde. Dennoch aber müsse man dieses aus der in Händen habenden gedruckten Schrift nur allzu deutlich wahrnehmen, so, daß man aus den gebrauchten Expressionen den Geist der allzueifrigen Partisans des Römischen Hofes sofort erkenne, da sie ihm eine unumschränckte Gewalt in Kirchen-Sachen, und sonderlich die Lehre betreffend, zuschreiben, und wollten, daß man seinen Decreten, so bald sie nur zum Vorschein kämen, einen blinden Gehorsam leisten müsse, ingleichen daß die weltliche Macht nicht geschwind genug mit den schärfsten

Strafen

Strafen sich könne bereit finden lassen, solche Befehle des Römischen Hofes zur Execution zu bringen. Es sey daher zu Abwendung der bevorstehenden Gefahr und schädlichen Folgen nöthig, die nöthigen Mittel zur Hand zu nehmen, und zugleich die Execution derjenigen Arrets zu verordnen, welche das Parlement sonst bey verschiedenen Gelegenheiten wider die Unternehmungen des Römischen Hofes habe ergehen lassen.

Das drey und dreyßigste Capitel.

Hierauf kommen wir nun zu der fernern politischen Betrachtung des Frantzösischen Staats. Es ist also an dem, daß diese Krone nach Groß-Britannien der mächtigste Staat in Europa sey. Zwar stehen manche in den Gedancken, als ob die Einwohner eines Staats vormahls alle miteinander lauter Soldaten gewesen, indem die alte Welt von nichts, als gleichsam nur von den Waffen Profession gemacht habe. Doch wie dieses Vorgeben bereits oben einigermassen ist widerleget worden; also will man den Ungrund desselben allhier nur noch mit wenigen zeigen, indem dadurch verschiedene Irrthümer sich destomehr an Tag legen. Und zwar wenn alle und jede, die in einem Staate sich befunden, lauter Soldaten abgegeben, wo-

von hätten sie denn leben und ihre Nahrung haben wollen? indem ja von dem blossen Degen kein Mensch sein Brodt hat, man wolle denn sagen, es hätten die Menschen nichts gegessen, als was die Erde hervorgebracht, welches aber so falsch und ungegründet, daß es nicht einmahl eine Widerlegung verdienet, indem die Erfahrung bey allen Völckern das Gegentheil lehret, anbey unmöglich erwiesen werden kan, daß GOtt die Erde samt den Menschen nur deswegen erschaffen, damit diese bloß um des Krieges willen auf solcher seyn solten. (*) Es weisen auch die Geschichte

(*) Diejenigen, welche vorherangeführter Meynung beygethan sind, pflegen insgemein zu sagen, wie man zwar zugeben könte, daß eben nicht alle Völcker ein so wildes Leben geführet, allein von verschiedenen sey es doch gewiß, zu dem Ende sie unsere Vorfahren anführen, die weder gesäet noch geackert, sondern bloß den Degen geliebet hätten, doch dieses wunderliche Vorgeben hat man anderwerts schon widerleget. Es laufft auch solches schnurstracks wider den Göttlichen Befehl, indem GOtt Genes. 8. v 22. die Abwechselung der Jahres-Zeiten verheisset, Cap. 9. v. 2. und 3. aber denen Menschen alles eßbare Vieh zu seiner Nahrung übergiebet. Wie nun unläugbar ist, daß von des Noah seinen Söhnen alles, was GOtt mit ihnen und mit ihrem Vater geredet, auf ihre Nachkommen, und also auf alle Völcker auf der ganzen Welt fortgepflantzet worden; also ist nicht abzusehen, warum sothanen Göttl. Befehles einige so vergessen gewesen, mithin der Erde, und was GOTT denen Menschen auf solcher gegeben, sich nicht bedienet haben solten, davon man gewiß nicht die geringste

Ursa-

schichte der meisten Völcker, daß selbige nebst dem Kriege zugleich der Kauffmannschafft und denen Gewerben ergeben gewesen, (*) ja daß bey einigen diese mehr gegolten, als das Soldaten-Handwerck. Zwar haben viele Gelehrte sich fast unerhörte

Ursache anzugeben vermag. Es fällt daher alles hinweg, was unter andern die Römer von denen Cimbrern und Teutonern vorgegeben, als ob selbige erst in Italien gekochte Speisen und Brodt hätten kosten lernen, weil dieses mit unter jener ihre Legenden gehöret, mit denen ihre Schrifften nicht wenig durchspicket sind, da man zwar zugiebet, daß sie die Speisen nicht auf der Römer Art zugerichtet, daraus aber folget noch nicht, daß sie das Fleisch roh gefressen hätten.

(*) Zum Beweiß dieses Satzes darff man nur Cap. 27. von v. 5. biß 23. inclusive, des Proph. Hesekiel bedächtig ansehen, so wird sich sattsam finden, daß die gantze Welt vornehmlich der Handlung obgelegen, auch diejenigen Völcker, die doch sonst nichts als lauter Soldaten sollen gewesen seyn, nemlich die aus Chitim, die aus Javan, Mesech, Tubal und andere mehr sind der Handlung ergeben gewesen, unter welchen Nahmen denn alle Ausleger die Scythen verstehen. Wiewohl was Chitim anlanget, so einige nur die Mittelländischen zu Europa gehörigen Insuln darunter begriffen wollen haben, allein es ist solches irrig, wie dieses soll zu anderer Zeit erwiesen werden, da man zugleich darthun will, daß unter der Insel Elisa, deren allda gedacht wird, kein ander Land, als America verstanden werden könne. Immittelst bekräfftiget obangeführter Ort des Propheten zur Gnüge, wie sehr die vormahlige Welt denen Commercien, samt denen Handwerckern und Künsten ergeben gewesen, ohne welche jene nicht bestehen können, mithin die allerwenigsten dem Degen nachgegangen sind.

hörte Mühe gegeben, die Alterthümer der Völcker, insonderheit aber der Römer und Griechen zu untersuchen; indessen ist doch gewiß, daß der status militaris derselben, wo nicht gantz vergessen, doch kaum mit 2. biß 3. Worten berühret worden, da doch die Kentniß von selbigem den Schlüssel zu vielen Dingen darbietet, die man jetzo entweder gar nicht, oder nicht recht verstehet. Man muß aber das Soldaten-Wesen der vorigen Welt also ansehen, daß selbiges eigentlich aus zweyerley Soldaten bestanden, einmahl aus denenjenigen, die von dem Lande gestellet wurden, und diese haben auf ihre Kosten Dienste thun müssen, oder es hat ihnen das Land etwas zu ihrem Unterhalt gegeben, (*) deren eben

(*) Daß dem also sey, bestärcket sich unter andern daher, daß als das Soldaten-Wesen sich so gar sehr geändert, man nicht von ungefehr auf die Abschaffung derselben vor Geld gefallen seyn kan, sondern es muß dazu, bereits erzehlter massen, der Grund vorher gelegt gewesen seyn, und aus diesen Leuten ist nachher die sogenannte Land-Militz, oder des Landes Defensions-Wesen geworden, die, weil man sie, angeführter Umstände wegen, nachher wenig gebrauchet, um deswillen, und da sie zugleich Handthierung und Nahrung getrieben, in Verachtung gerathen sind. Hiernechst, wenn dem nicht also wäre, müste eine andere hinlängliche Ursache angezeiget werden, warum aus jedweder Stadt und Ort nur eine gewisse Anzahl dieser Lands-Defensioner im Nothfall gestellet worden, da doch, wenn vormahls alles lauter Soldaten abgegeben, sie insgesamt den Degen hätten angürten müssen, wovon gleichwohl die Erfahrung auch gantz

und

eben eine allzugrosse Anzahl nicht können gewesen seyn. Dann folget des Fürsten seine Leibwacht, die man bey denen Gothen Gvals, oder Vals genennet, und aus welchen nachher die sogenannten Vasallen oder Lehns-Leute mit geworden. (*) Warum imm ttelst eine solche Aenderung vorgenommen worden, und die grossen Herren sich gefallen lassen Soldaten um Sold anzuwerben, anbey zu solchen alle und jede ohne Unterscheid anzunehmen, fället jetzo zu weitläufftig zu untersuchen, gehöret auch hieher nicht.

Wenn nun nach dieser vorausgesetzten Richtigkeit Franckreichs seine Kriegs-Macht angesehen wird, so ergiebet sich von selbsten, daß solche gar ansehnlich, jedoch in denen vorigen Zeiten nicht gar zu sonderlich gewesen sey. Man redet aber hier von denen Zeiten, da das Soldaten-Wesen also aussahe, wie es vorher beschrieben worden, mithin finden sich in selbigen gleich die Ursachen, warum die ehemahligen Könige in Franckreich keine grosse Macht aufzubringen vermocht. Wie aber die Creutz-Züge samt denen mit Engelland geführten Kriegen ihnen immer

mehr

---

und gar das Widerspiel lehret. Von alle dem aber hat man in der Nachricht vom ehemahligen Kriegs-Wesen weiter gehandelt.

(*) Den Grund und Richtigkeit dieses Satzes hat man in dem Lehn-Rechte nach der Länge und aus der Historie selbst erwiesen, dergleichen in vorangeführter Nachricht von dem ehemahligen Kriegs-Wesen auch geschehen, welches der Heraldica mit beygedruckt ist.

mehr und mehr freyere Hände schaffte, also hat sich auch daher dero Macht einiger massen vergrössert, weil sie zu Unterhaltung der Soldaten bessere Mittel bekommen. Nach diesem aber hat solche sich noch weiter vermehret, so, daß Franciscus I. bereits mit einer Armee von 100000. Mann soll haben im Felde erscheinen können, und Heinricus IV. sey in dem Stande gewesen, mit noch 50000. Mann stärcker seinen Feinden sich darzustellen: durch den Richelieu aber und Mazarini ist sie noch weiter erhöhet worden, wie denn einige vorgeben, ob habe Ludewig XIV. fast biß 400000. zu Wasser und Lande auf den Beinen gehabt, welches doch gewiß zu groß gesprochen heißt, indem, wenn man dessen Armeen, die er hin und wieder unterhalten, nachrechnet, er zum allerhöchsten über 200000. Mann nicht gehabt, welches alles sich zugleich aus dem gegenwärtigen Kriegs-Zustande von Franckreich bestärcket. Immittelst muß eines Fürsten seine Krieges-Macht jetzo also abgemessen und beurtheilet werden, und zwar einmahl nach denen Mitteln, die er hat, solche zu unterhalten, und dann, wienach jene an sich selber beschaffen? Denn obgleich die Menge der Einwohner eines Staats zur Aufbringung ansehnlicher Armeen das ihrige mit beyträgt, so giebt doch solches nicht den eigentlichen Grund ab, indem selbige eben nicht aus lauter Eingebohrnen bestehen darff, sondern es können auch Ausländer die Anzahl der Soldaten vermehren. (*) Solchergestalt ist der Haupt-

Grund

(*) Es wird von denen Politicis zwar gestritten, ob einem

Grund der Macht eines Fürsten, wenn selbiger grosse und ansehnliche Einkünffte geniesset, und die Länder, die er besitzet, in dem Stande sind, ihm solche zu lieffern, dergestalt, daß nach diesem Haupt Satze auch ein, an Landen zwar nicht reicher, aber an Einkünfften wohlhabender Fürst, sich im Stande siehet, eine ansehnliche Macht auf den Beinen zu haben. Die Einkünffte aber müssen so beschaffen seyn, daß sie eines theils in Kriegs Zeiten nicht abnehmen, oder durch den Feind vermindert werden können, andern theils aber im Nothfall zu vermehren stehen. Dieses demnach zum voraus gesetzt, wird sich von selbst ergeben, daß Franckreich unter denen Europäischen Staaten auf gewisse Masse zwar fast der mächtigste sey, jedoch daß dieses nur von seiner Land Macht zu verstehen, denn von der See-Macht soll ebenfals folgen, daß alle diese Macht so beschaffen, daß sie einem langwierigen Kriege und verschiedenen Feinden nicht gewachsen, mithin sich leicht findet, warum Franckreich keinen Krieg lang auszuhalten vermöge. Denn obgleich einige in denen Gedancken stehen, es sey durch Vertreibung der Hugenotten die Macht dieser Kron

---

Fürsten zu rathen, daß er Ausländer in seine Dienste annehme? Nun ists an dem, die rationes negantes sind ziemlich wichtig, allein da das Kriegs-Wesen jetzo in einem solchen Stande sich befindet, daß die Ausländer davon nicht auszuschliessen, man auch sattsame Mittel weiß, sich ihrer Treue zu versichern, so werden die negantes eben nicht gar zu viel bedeuten.

Krone trefflich vermehret worden, so irren sie doch gar sehr. Dahero könte man noch eher sagen, daß selbige durch jener ihre Unterdrückung zwar einigermassen bestärcket worden, und davon man vorher nach der Länge gehandelt, allein wie erstlich seine ungestrittene Richtigkeit hat, daß die Menge der Einwohner allein einen Fürsten noch lange nicht mächtig mache, sondern daß diese vornehmlich mit Gelde versehen, mithin also beschaffen seyn müssen, daß sie Geld erwerben, und in das Land bringen können, es muß auch sothaner Erwerb ihnen nicht so leicht abzuschneiden stehen, oder sie darinnen verhindert werden können. Denn eben dieses sind die wahren Gründe, nach welcher ein Herr groß und mächtig zu nennen, wozu noch kommt, daß zur beständigen Dauer einer solchen Macht ein Land auch dasjenige erzielen müsse, oder die Zufuhr davon ihm ebenfals so leicht nicht zu entziehen, was der Krieg heut zu Tage haben will, denn eben darin kan ein Fürst seine Macht vornehmlich sehen lassen. Wenn nun nach diesen unumstößlichen Grund-Sätzen Franckreich betrachtet wird; so zeiget sich gleich, weil selbiges vordem keine sonderliche Commercien getrieben, daß solches zwar keinen Mangel an Volcke, aber keine allzugrosse und in die Länge zu bestehende Macht habe, sobald aber dessen Commercien sich zu verbessern anfangen, wird jene auch steigen, einfolglich je mehr Handel und Wandel sich mehret, je grösser werden auch die Kräffte dieses Staats sich erhöhen. Da demnach unter Ludewig XIV. das Handlungs-Wesen

sen in einen vortrefflichen Stand gerieth, so ergiebet sich hieraus gleich, warum dieser Printz nicht nur so erstauenswürdige Gebäude zu führen vermocht, sondern auch woher es gekommen, daß er allen seinen Benachbarten an Macht überlegen gewesen, obgleich dessen besondere Staats-Intriguen etwas dazu mit beygetragen haben. Aus was vor Ursachen hingegen solcher in Schulden gerathen, und er also den sogenannten Spanischen Successions-Krieg nicht mehr ausstehen konte, davon legen die wahren Bewandnisse ohne vieles und tieffes Nachforschen sich auch gleich an den Tag. Denn Franckreich ist zwar ein Land, dem von seinen Feinden, und zwar sonderlich nunmehro, nicht wohl beyzukommen ist, doch lieget es auch also, daß jene, wenn sie Ernst brauchen wollen, ihm die Commercien, wo nicht gäntzlich abschneiden, doch wenigstens so verwehren können, daß es dadurch in die äusserste Noth gerathen muß. Nebst dem ist eine unläugbare Warheit, daß die Vertreibung der Hugenotten das Frantzösische Handlungs-Geschäffte zwar eben nicht völlig hingerichtet, jedoch in einen solchen Stand versetzet, daß der erlittene Verlust auf keinerley Weise wieder zu ergäntzen ist, wie man alles dieses vorher gar umständlich angezeiget hat. So hat auch dieser ansehnliche Staat an alle dem einen grossen Mangel, was der Krieg jetzo erfodert, weil es weder Pulver, noch Bley, noch Ertzt, noch gnugsame Lebens-Mittel erzielet, sondern es muß dieses alles von aussen hineingebracht werden. Da also im letztgeendeten Krie-

ge die bereits verderbten Commercien vor der Thür waren, hiernechst Engelland Franckreich anfänglich gar warm zur See hielt, und dessen Kauffardey-Schiffe mit Hauffen hinwegnahm, anbey die Einfuhr obbenannter Dinge sich nicht wenig stemmte, zugleich ein und der andere Mißwachs dazukam, so findet sich ohne grosse Schwierigkeit, woher das Unvermögen dieser, dem äusserlichen Ansehen nach mächtigen Krone gekomen, und daß deren Souverain nothwendig in Schulden verfallen müssen. Und obgleich der verstorbene Hertzog von Orleans, als er Regent war, die Tilgung der letztern, und Verbesserung offtgedachten Handels und Wandels sich sehr angelegen seyn lassen, so hat doch der Erfolg gewiesen, daß es damit gar nicht recht fortgewolt.

Die See Macht anlangend, leidet Franckreich an den meisten Dingen, die dazu erfodert werden, ebenfals grosse Noth, indem es weder Eisen noch Holtz, noch Tauen und Segelwerck hat. Denn das erstere ist bißher aus Schweden geholet worden, das letztere aber hat zum theil Teutschland, zum theil auch Holland und einige andere Länder geliefert, indem was von diesen Dingen, und sonderlich von Segeltuch in Franckreich verfertiget wird, gar nicht zulanget, das sämtliche See-Wesen damit zu bestreiten, zu geschweigen, daß in dem letztern die Frantzosen sich wenig geübet, ausser daß Ludewig XIV. durch seine Marinen oder See-Collegia die Unterthanen dazu etwas mehres anfrischen wollen. Wann daher Franckreich nur einmahl zur See unglücklich

lich wird, so ist es auf viele Jahre entkräfftet, mithin ist dessen See-Macht so beschaffen, daß es selbige gleichsam nur wie Confect brauchen, und sie nur zur Vertheidigung der Küsten anwenden muß. Zwar hat man Ludewig XV. Ao. 1725. Anleitung geben wollen, daß das, vor die meisten Frantzösischen Provintzen, ingleichen zu denen Schiffen nöthige Holtz, weit bequemer und mit wenigern Kosten aus der Schweitz geholet werden könte, daher müste die Rhone biß nach Lion schiffbar gemacht werden, weil sie von Pont l'Ecluse an, wegen der vielen Felsen, nicht zu befahren, mithin gantz unbrauchbar sey; allein gesetzt, daß dieses sich ins Werck richten ließ, welches doch nicht geschehen, so hätte Franckreich das Holtz sodann zwar einigermassen näher, es fehlen ihm aber doch noch die andern Haupt-Schiffs-Bau-Materialien, deren ihm angebohrner Abgang durch der Menschen Fleiß vielleicht sobald nicht verbessert werden kan, und die jetzo in Franckreich hin und wieder angelegten Canäle sollen zwar das Commercien-Wesen verbessern helffen, allein der Erfolg wird weisen, daß alles dieses sich weiter nicht, als auf die bequemere Aus- und Einführung der Waaren erstrecken könne. Anbey muß man sich auch billig verwundern, warum die sonst klug seyn wollende Frantzosen so wenig an die Studereyen oder an die Pferde-Zucht gedencken, dafür, sonderlich in Kriegs-Zeiten, jährlich viele Millionen aus dem Lande gehen. Denn daß Franckreich an sich selbst keine Pferde solte zeugen können, wie einige

ge davor halten wollen, muß daher hinwegfallen, weil ja solchergestalt gar keine darinnen zu dauren vermöchten, davon aber die Erfahrung gantz und gar das Widerspiel lehret, daher kan man nicht anders sagen, als daß dieses annoch ein Stück der Frantzösischen Unachtsamkeit sey.

Hieraus also wird sattsam erhellen, daß Franckreich zwar ein mächtiger Staat, und welcher, wenn er mit Engelland und Holland Friede hat, seinen andern Feinden nicht nur eine grosse, sondern auch eine langdaurende Macht entgegensetzen könne; daß hingegen, wenn es jene Staaten, nebst Teutschland feindlich angreiffen, den Krieg mit selbigen nur wenige Jahre auszuhalten vermöge, mithin die wahren Ursachen, warum es in denen letztern Jahren des Spanischen Successions-Krieges unglücklich seyn und also einen Frieden suchen müssen, vorher nach der Länge zu befinden sind. Aus vorhergehenden aber weiset sich auch zugleich, warum diese Krone nicht lange Friede haben könne, weil nemlich das überflüßige und müssige Volck was zu thun haben will, allein eben dieses gehöret unter seine Staats-Gebrechen, davon weiterhin mehreres vorkommen wird. Es ist also ein König in Franckreich ein Herr, der mit 200000. Mann im Felde erscheinen kan, der auch eine Flotte in beyden Meeren von 100. Seegeln an Kriegs-Schiffen und Galeeren aufzubringen vermag, zugleich allenthalben sehr feste Grentzen hat, der aber dennoch mit dieser seiner Macht nicht viel auszurichten im Stande ist, wenn er auch nur mit einem, oder höchstens mit zweyen

vorge-

vorgedachten Staaten zu thun hat, denn Spanien allein kan ihm nichts anhaben, vermag sich auch in so weit einer Unüberwindlichkeit rühmen, wenn er seine Macht bloß zur Beschützung der Grentzen anwendet, sich hingegen nicht eher in ein Treffen einläßt, als biß ihn gute Umstände des Sieges versichern wollen, einfolglich gehören diejenigen unter die Politicastros, welche Ludewig XIV. verübelt, daß er bey angeführten Umständen ein Treffen gewaget. Denn dieser kluge Printz erkannte die Gebrechen seines Staats sehr wohl, begriff also zur Gnüge, wie schädlich eine verlohrne Schlacht einem Staat falle, daher er auch seinen Generalen niemahls Ordre zu solchen gegeben, daß er aber in diesem Seculo einige Treffen verlohren, ist eines theils dem unbeständigen Glücks-Wechsel zuzuschreiben, das Höchstädtische, Ramellische und Oudenardische aber der Unvorsichtigkeit einiger dessen Generalen.

Das vier und dreyßigste Capitel.

Die Länder der Cron Franckreich anbetreffend, so sind solche zwar die schönsten in Europa mit, jedoch nicht alle von einerley Güte, und deren Einwohner haben zwar viele gute, jedoch auch verschiedene schlimme

Eigenschafften an sich. Und zwar daß die Frantzösische Monarchie die schönsten Länder besitze die in Europa zu befinden, ist eine Sache die keines grossen Beweises braucht, indem die Lufft in selbigen Recht gemäßiget, mithin die Einwohner über unerträgliche Hitze sich nicht beschweren dürffen, gleichwie die Kälte allda ebenfals erträglich, noch weniger weiß man allda viel von denen gifftigen Thieren, deren es in Italien zur Gnüge giebet. Anbey sind diese Lande mit vielen vortreflichen Früchten reichlich versehen, die vor andern Europäischen einen grossen Vorzug haben, wie auch mit einer Menge Einwohner, dergestalt, daß man in selbigen nichts von leeren Plätzen antreffen wird. Allein alle sothane Güte gehet nicht gleich durchgängig auf alle und jede Lande dieses Staats, indem Provence, Languedock, das Lionnische, Burgund, Champagne, Isle de France, Picardie und das Orleanische die vortreflichsten, die an Frucht, Weinwachs und Obst einen grossen Ueberfluß haben, geniessen zugleich einen überaus gütigen und gelinden Himmel, hingegen Normandie, Bretange das Guiennische und das Delphinat sind zwar gar gut, wie denn sonderlich die beyden ersten einen ungemeinen Ueberfluß vom Obste haben, Guienne lieffert viele Castanien, und die übrigen stehen auch nicht zu verachten. Sie kommen aber doch jenen nicht bey, und findet sich hin und wieder einige Unfruchtbarkeit, daher auch Franckreich überhaupt nicht so viel Getrayde erzielet, als die Menge der Einwohner erfordert, sondern es muß dessen jährlich aus Teutschland,

Africa und von anderwerts her viel eingeführet werden, um deswillen auch leicht Theurung entstehen kan, sonderlich wenn etwan ein und das andere Miß-Jahr einfällt. Sonsten zeuge Franckreich auch viel Saltz, welches aber bloß durch die Sonne ausgekochet wird, daher man allda zu sagen pfleget: Daß man die Sonne und das Wasser nirgends theurer zu bezahlen pflege, als in Franckreich, weil alles Saltz dem König gehöret. Beyde bauen die Frantzosen ebenfalls sehr viel, es lieffert zugleich eine grosse Menge Pappier, etwas an Leinwand, samt noch einigen andern Dingen mehr.

Hingegen leiden die meisten Landschafften einen nicht geringen Mangel an Holtz, welches sonderlich zu Paris sehr theuer ist; daher es auch mit seiner Schiffbauerey nicht zu rechte zu kommen vermag. Zwar hat man verschiedene mahl vorgehabt, in einigen Landschafften die Holtz-Pflantzung anzulegen, allein daß die Frantzosen diese Art von der Hauswirthschafft nicht recht verstehen, oder daß es sonst nicht allenthalben mit dem Holtz-Bau recht fort will, ist ohne Zweiffel die Ursache, daß das Absehen wegen dieses Vorhabens nirgends erreichet worden. Nichtweniger fehlet es ihnen an sattsamen Vieh, sonderlich an Schaafen, und es ist gewiß, daß diese letztern in mehrerer Menge erzielet werden könten, wenn die Frantzosen die Vieh-Zucht recht verstünden. (*)

(*) Es geben zwar verschiedene unserer Reichs-Historien-Schreiber vor, ob wären die Sachsen bereits unter dem Carolo Martello und Pipino von denen Francken

Nicht weniger ist in dem so weitläufftigen Königreiche nichts von Ertzt anzutreffen, darbey sich doch

bezwungen gewesen, denen sie jährlich 500. Vaccas Inferendales, statt eines Tributs, hätten geben müssen; allein daß die vermeynte Ueberwindung sonder allen Grund und wider die Wahrheit der Sache sey, ist bereits gar deutlich erwiesen worden. Also sind die Vaccæ inferendales nichts anders gewesen, als eine verglichene Vieh-Liefferung, welches die Scriptores der damahligen Zeiten, die wegen ihrer Worte gewiß nie einen Historischen Probier-Stein bey sich gehabt, mit keinem andern Worte, als durch Tributum auszudrücken gewust. Denn da Franckreich nie grossen Ueberfluß an Vieh gehabt, die vielen Kriege aber, damit selbiges wegen der Teutschen ihrer Einfälle damahls geplaget ward, solches noch dünner gemacht, wie es bey solchen Umständen zu geben pfleget; Teutschland hingegen, und sonderlich Westphalen, überflüßig damit versehen war, so verglichen sich die Francken mit denen Sachsen, daß ihnen diese, gegen Bezahlung, oder gegen andere Bedingung, jährlich 500 Kühe in die Küche liefern sollten, welches aber gewiß nicht wegen einer Unterwürfftigkeit geschehen, so wenig, als wenn itzo ein Volck mit einem andern Tractaten errichtet, daß eines dem andern dieses oder jenes liefert, und solches von keiner Bezwingung und Unterwürfftigkeit herrühret. Denn in der Welt ist es beständig also bräuchlich gewesen, wenn ein Volck das andere bezwungen, daß der überwundene Theil nie sui juris geblieben, sondern sich dem andern völlig untergeben müssen, welches aber allhier zwischen denen Francken und Sachsen nicht geschehen. Wer hat auch jemahls ein so wunderliches und gewiß recht einfältiges Kriegen gehöret, als dieses zwischen denen Francken und Sachsen billig genennet werden könte, wann nur gedachtes Vorgeben wahr wäre? Doch manche Gelehrte sind so beschaffen, wenn sie einmahl auf eine

doch wieder fragen liesse, ob die gütige Natur ihm selbiges versaget, oder ob die Frantzosen solches zu suchen nicht verstehen, (*) welches letztere wohl eher bejahet werden könte, als das erstere, weil GOtt selbiges durch die gantze Welt ausgetheilet hat, ob man gleich gar gerne zugiebet, daß sothane Austheilung in einem Lande immer reichlicher geschehe, als in dem andern. Zwar soll der vorige König desfalls an verschiedenen Orten haben nachsuchen lassen, es habe sich aber nirgends etwas sonderliches herfür thun wollen; allein wer weiß, ob diese Untersuchung auch von sattsamen Berg-Verständigen unternommen worden? oder ob bey selbiger hinlänglich verfahren worden?

Meynung gefallen, daß sie solche nachher mit aller Gewalt zu behaupten suchen, auch zu dem Ende die, ihren Gedancken nach, ihnen etwan favorisirenden Stellen der Auctorum ärger verdrehen, als der Versucher dort bey unserm Heylande that. Das ärgste aber hierbey ist, daß immer einer dem andern nachbetet, mithin die allerwenigsten sich bemühen, die Sache recht einzusehen, und mit einem behörigen Judicio zu beurtheilen.

(*) Daß GOTT die Metalle und Ertzte durch die gantze Welt ausgetheilet, stehet wohl nicht zu leugnen, ob sie gleich nicht allenthalben in einerley Maaß und Reichthum sich befinden. Indessen hätten doch die Herren Physici etwas zu untersuchen, warum in einem so schönen Lande, wie Franckreich ist, sogar nichts von Ertzt anzutreffen, da es doch dessen in viel schlechtern und kältern Ländern im Ueberfluß giebet? Und ob nicht etwan statt einer Antwort dienen könne, daß viel auf den Unfleiß der Einwohner ankomme, die dergleichen Dinge nicht verstehen, und solche aufsuchen lernen wollen?

und hat der jetzige König dergleichen ebenfalls unternehmen lassen, wie denn sonderlich Zinn-Bergwercke sollen seyn entdecket worden. Doch dem sey wie ihm wolle, Franckreich muß seine Ertzte noch alle von anderwerts her einführen, dabey die Königl. Cammer nichts verliehret, weil sie von der Einfuhr ihre Zehenden und andere Gefälle ebenfalls bekommt.

Die Gemüths-Eigenschafften der Frantzosen betreffend, so ist es zwar ein grosser Fehler, wenn man die Laster eines und des andern Menschen auf ein gantzes Volck ziehen will. Doch wie es unter uns insgemein zu gehen pfleget, daß immer einer tugendhaffter als der andere, also ist es bey gantzen Völckern auch so beschaffen. Ueberhaupt muß man demnach an denen Frantzosen loben, daß sie eines muntern, aufgereimten und lebhafften Geistes sind, daher ihr Temperament ein sanguineo-cholerico-melancholicum zu nennen. Denn ein Frantzose lässt sich so leicht keine Sorge das Hertz abstossen, sondern er giebt ihr bey Zeiten gute Nacht, welches zwar alle Menschen thun solten, wenn es nur bey allen angehen wolte. Sie sind anbey sinnreich und erfindlich, welches sonderlich ihre fast unzehligen vielen Moden bezeugen, damit sie denen Fremden das Geld aus den Beutel locken, welches zwar von manchen Teutschen eine Leichtsinnigkeit pfleget genennet zu werden, da es doch vielmehr eine kluge Erfindung derer Frantzosen ist, durch welche sie die, nach beständigen Kleider-Veränderungen sich umsehende Teutsche auf eine gantz billige Art um ihr

Geld

Geld bringen. Daher müssen sichs die Teutschen selbst zuschreiben, wenn sie sich einbilden, ob verstünde ein Frantzose einen grossen Herrn in allen besser zu bedienen als ein Teutscher, denn wenn diese würckliche Einbildung wegabliebe, so behielten jene ihr Geld im Beutel. Nebst dem ist ein Frantzose auch ein guter Soldat, und gilt jetzo nicht mehr, daß sie nur bey dem ersten Anfall eine Tapfferkeit solten spüren lassen, weil die Erfahrung desfalls eine andere Lehrmeisterin abgegeben. Sie sind zugleich ihrem Könige getreu, auch arbeitsam, unverdrossen, und haben die Gelehrsamkeit lieb, die jetzo in Franckreich ziemlich blühet, daher sie auch in der Religion unter allen Völckern, die denen Römischen sacris folgen, sich noch am allergescheutesten aufführen. Daß sie aber in selbiger auch Märtyrer abgeben können, beweisen die über die Hugenotten ergangenen fast unzehligen Verfolgungen.

Bey alle dem aber sind sie auch ziemlich hochmüthig, in Glück unerträglich, und verachten gerne die Ausländer, sonderlich die Teutschen, gegen die sie gleichwohl, wegen vieler Dinge, grosse Erkenntlichkeit haben solten. In Liebes-Sachen hält man sie vor unmäßig, wiewohl es seyn kan, daß ihnen hier etwan auch zu viel geschicht, absonderlich aber wollen wir Teutschen das Frantzösische Frauenzimmer einer grossen Leichtsinnigkeit, und daß selbige von der Keuschheit eben nicht allzu viel Staat mache, beschuldigen. Allein wenn von allen Frauenzimmer wahr seyn solte, was dort Ovidius saget: Casta est, quam nemo rogavit, so dürffte weder

der das Teutsche, noch anderes Frauenzimmer dem Frantzösischen etwan viel vorwerffen können. Ferner misset man denen Frantzosen bey, daß sie auf Treu uñ Glauben auch nicht viel hielten, doch vermuthlich mag ihnen hier ebenfals ein wenig zu viel geschehen, wiewohl dieses unläugbar ist, daß sie gegen ihre Feinde ziemlich grausam verfahren, wovon eine grosse Menge Exempel beygebracht werden könten. Daß indessen die Frantzosen in nicht kleinen Lastern stecken, wird aus dem Ausschreiben, welches der Cardinal Noailles, wegen der Pest, die Franckreich 1720 plagete, und welches er in selbigem Jahre in seiner Diöces ausgehen ließ, mehres zu ersehen seyn, daher mögen die Frantzosen darauf antworten, ob gedachter Cardinal sie mit Grunde der Wahrheit so übel abgemahlet, oder ob es ohne Grund geschehen? gedachtes Schreiben aber war dieses: „Der Glaube nimmt von Tag zu Tag ab, „die Sicherheit aber und der Unglaube dergestalt überhand, daß die Lehre des Evangelii kaum „noch einer kleinen Anzahl verborgener Seelen bekannt ist, und Christus, wenn Er auf die Welt „käme, seiner eigenen Aussage nach, kaum Glauben finden würde auf Erden. Man kehret sich „an keine Christliche Lebens-Regeln mehr; man „entheiliget den Tag des HErrn durch Schachern „und Wuchern, durch straffbare Ergötzlichkeiten „und ärgerliches Schwelgen. Das Fasten, worüber unsere Väter so sehr gehalten, ist gantz abkommen. Alle Laster gehen in vollem Schwange. Man ergiebt sich dem Geitz, den GOTT so „sehr in der Schrifft verdammet. Der Wucher

„wird,

„wird, mit Hindansetzung aller Göttlichen und „menschlichen Gesetze, öffentlich getrieben, und „nichts kan die unersättlichen Begierde stillen, die „Paulus eine Wurtzel alles Uebels nennet. Den „ungerechten Mammon wendet man eben so lieder„lich an, als die Mittel strafbar sind, durch wel„che man ihn erwirbet. Die Reichen werden gantz „unempfindlich gegen ihre arme Mit-Christen, und „brauchen ihre Schätze nur dazu, daß sie ihren „Affecten eine Genüge thun. Der auf den höch„sten Grad getriebene Pracht hat nicht nur alles „Gute verderbet, sondern auch allen Unterscheid „unter den Ständen, ja sogar auch den Wohlstand „und die Pflichten der Menschen gegen einander „aufgehoben. Und da die Laster durch Uberlegen„heit dererjenigen, die ihnen ergeben sind, zur „Mode worden, so wird die Frömmigkeit und „Ehrlichkeit für eine Schwachheit und für einen „Ubelstand angesehen. Man schämt sich, wenn „man noch ein wenig tugendhafft ist, und wäre „gerne noch verderbter und gottloser. Dürffen „wir wol bey solchen Greul uns wundern, daß „ein Gerechter, Heiliger und Allmächtiger GOtt „sich aufmachet, eine solche Menge Ungerechtig„keiten, die das Land überschwemmet, zu straffen? ꝛc.

Die Einkünffte eines Königs in Franckreich betreffend, so sind solche gar ansehnlich, und zwar wie die Macht eines Fürsten auf verschiedene Art betrachtet werden muß, wie dieses vorher nach der Länge erwiesen worden; also hat es mit dessen Einkünfften sothane Bewandniß auch. Ueberhaupt aber sind solche entweder stehende, oder

beständige, und ungewisse oder ausserordentliche. Allein ehe man von solchen, handelt muß erst zum Voraus erinnert werden, daß diejenigen sehr vermessen handeln, welche sich unterstehen, eines Fürsten seine Einkünffte biß auf einen Heller (*) auszurechnen, die zugleich von selbigen mit solcher Dreistigkeit schwatzen, nicht anders, als ob sie viele Jahre in dessen Kammer gesessen, da sie vielmehr wissen solten, daß die genaue und umständliche Kentniß von solchen das allergrösseste Kammer-Geheimniß sey, von welchem, wenn es anders in einem Staat wohl zugehen soll, niemand wissen darff, als der Fürst selbst. Wenn also von eines grossen Herrn seinen Einkünfften geredet wird, muß ein jeder Vernünfftiger sich selbst bescheiden, daß dieses in keinem andern Verstande geschehe, als daß man davon nur seine muthmaßlichen Gedancken sage, und wie etwan aus diesen oder jenen Umständen zu schliessen, daß solche beschaffen seyn möchten. Man will sich aber auch nicht bey obberührter Eintheilung aufhalten, indem von solcher bey denen, welche die Politicam abgehandelt, mehreres nachzusehen, wiewohl diese auch so beschaffen sind, daß nicht alles, was sie sagen, überhaupt anzunehmen, sondern es muß vielmehr jeder Staat ins besondere betrachtet werden. Auf eines Königs in Franckreich Einkünffte also zu kommen, so hat es mit selbigen und deren Vermehrung eben die

Be-

(*) Diese unnütze Grillen hat unter andern auch der Gundling in seinen sogenannten Staaten bezeuget.

Bewandniß, die sich bey dessen Kriegs-Wesen findet, daher sind auch einerley Wege der Verbesserung halber vorhanden. Denn daß die vormahligen Könige nur wenige Millionen einzunehmen gehabt, rührte von ihrer wenigen Macht, und dann von der schlechten Landes-Verfassung her, nachdem sich aber jene vermehret, zugleich die Frantzosen auf bessere Commercia zu dencken angefangen, sobald begunten auch der Könige ihre Einkünffte zu steigen. Denn dieses ist ein unläugbarer Satz, daß, je reicher eines Fürsten seine Unterthanen sind, je fleißiger auch ein Landes-Herr darauf bedacht ist, daß er jene wohlhabend verschaffe, je mehr Geld hat er auch in seiner Kammer. Daher sind zwar Richelieu und Mazarini Staats-kluge Männer gewesen, das gröste Stück aber ihrer Staats-Klugheit hat darinnen bestanden, daß sie die Commercien der Kron Franckreich zu verbessern gesucht, indem sie leicht geurtheilet, wenn diese im guten Stande wären, daß sodann ein König in Franckreich auch zu einer grössern Macht gelangen könne. Und dieses sind auch die Wege, durch welche der vorige König seine Einkünffte so hoch getrieben, daß sie aller vorherigen Könige ihre so ungemein überstiegen, in welchem Stande sie auch geblieben biß 1681. und die folgenden Jahre, da die Frantzösischen Finanzier, wenn sie nach ihrem Gewissen und ohne Partheylichkeit hievon reden wolten, oder davon reden dürfften, selbst würden bekennen müssen, daß von ermeldter Zeit an die Königl. Kammer-Gefälle nach und nach abgenommen,

nommen, biß sie endlich in einen solchen Verfall gerathen, daß man zur Bestreitung der nöthigen Kosten auf lauter ausserordentliche und zum theil höchstbeschwerliche Mittel dencken müssen. Dieser Verfall aber rührte, wie bereits angezeiget worden, gar nicht von denen prächtigen Gebäuden und vielen Kriegen (*) des letztverstorbenen Königs

(*) Es stehen zwar viele in den Gedancken, wenn ein grosser Herr in seinem Lande kostbare Gebäude aufführe und eine Menge Soldaten halte, müsse er dadurch in Schulden, das Land aber in Verarmung gerathen, allein sie irren, wiewohl man siehet, daß offt viele Boßheit der Unterthanen vorgehe, indem sie ihres Landes-Herrns Actiones nicht selten mit einem sehr schlimmen Auge und Gemüthe beurtheilen. Daß aber ein Fürst sein Land durch Aufführung prächtiger Gebäude nicht verderbe, bestärcket sich daher, weil das Geld sodann im Lande bleibet, mithin aus der Unterthanen ihrem Beutel, durch eine beständige Circulirung, in solchen wieder hineingeräth. Denn was man vor die Bau-Materialien, ingleichen vor die Handwercker und dergleichen Leute aufwendet, bleibet ja alles im Lande, insonderseit wenn der Fürst selbst gute Künstler in seinem Lande hat, wenn er auch gleich etwas auf Ausländer verwendet, so wird doch solches, in Betrachtung anderer Dinge, eben nicht viel ausmachen. So ist es mit Haltung starcker Armeen auch bewandt, da ja das Geld ebenfals im Lande bleibet, indem die Soldaten ja essen und trincken müssen, anderer Dinge, die sie bedürffen, nicht zu gedencken. Jedoch nur von Teutschland zu reden, wenn mancher Fürst allda nicht ein starckes Schwerdt in Händen hätte, dürffte die Regiersucht des Römischen Hofes, samt anderer ihren herrschsüchtigen Gedancken, die der Herr von Pufendorff einen Spanischen

Königs her, obgleich manche in diesen irrigen Gedancken gestanden, und etwan auch noch darinnen stehen, sondern es hat selbiger die Verjagung der Hugenotten zum Grunde, wie denn die Wahrheit dieses Satzes bereits gar umständlich ist erwiesen worden, welches man also hier nicht wiederholen will. Wann daher die Frantzösischen Commercien annoch in dem Stande wären, darinnen sie sich von obberührter Zeit an befanden, würden weder der vorige noch der jetzige König auf so ungewöhnliche Mittel, zu Bestreitung der Königl. Ausgaben, haben dencken dürffen, worunter die Wasser-Taxe und Verkauffung der Dienste, (*) und zwar dieses unter Ludewig

schen Sauerteig nennet, des Teutschen Reichs geist- und weltliche Wohlfarth schon längstens verzehret haben. Es bleibt also dabey, daß Unterthanen ihres Herrn Absichten selten recht einsehen, einfolglich weder die Auffführung prächtiger Gebäude, noch die Unterhaltung zahlreicher Militz ein Land verarme oder in Verfall der Nahrung zu setzen vermöge.

(*) Die Verkauffung der Dienste ist auch ein Stück, das nicht von allen Politicis gebilliget weeden will. Doch wie die meisten von denjenigen, welche Politicam geschrieben, bloß Leute sind, die einen Staat nach ihrem Kopffe und nach dem Begriff, den sie von einer Sache haben, ansehen, mithin die wahren Gründe, welche ein Fürst zu dieser oder jener Sache hat, nicht allemahl recht einsehen; also kommen auch ihre rationes, die sie hiewider vorbringen, vornehmlich darauf an, daß sodenn viele gute und tüchtige subjecta, die kein Geld hätten, zurückstehen müssen, die Dienste hingegen offt mit ungeschickten Leuten besetzt würden,

dewig XIV, unter dem jetzigen aber der 50te Pfennig, samt noch einigen andern, die vornehmsten sind, indem gewiß nichts empfindlichers ausgedacht werden kan, als wenn der Unterthan den 50ten Theil von seiner Haabseligkeit weggeben muß, wiewohl der verstorbene Hertzog von Orleans ebenfals auf solche Dinge verfallen müssen, die dem Königreiche zur Last gereichet sind. Denn wer wird daran zweiffeln, wenn ein Fürst zur Aufbringung Geldes auf so ungewöhnliche und unerhört ausserordentliche Mittel fallen muß, worunter Kopff Geld, Fenster- und Heerd-Geld zu rechnen, (*) daß sein Staat nicht im Stande

---

den, womit einem Lande nicht gerathen, hierauf aber aber ist gar wohl zu antworten. Denn gesetzt, daß ein Ungeschickter einen Dienst erkauffen könne, so wird eben diese seine Ungeschicklichkeit ihn gar bald von selbigem wieder abbringen, mithin verbietet ihm diese, daß er an keine Dienst-Erkauffung zu dencken Ursache hat, vornehmlich wenn es ein Amt ist, das im Rechnen, in Kentniß der Rechte, oder in Ausübung der Staats-Kunst bestehet, bey welchen Verrichtungen eines Menschen seine Unwissenheit und Ungeschicklichkeit ihm von selbsten verbietet, an die Erkauffung derselben zu gedencken. Zudem kan ja ein Ungeschickter zu dergleichen Aemtern auch gelangen, wenn ein Fürst solche etwan nur bloß aus Gnaden vergiebet, weil selbiger gar leicht auf ein unwürdiges subjectum zu fallen vermag, das hingegen bey der Verkauffung nicht zu besorgen.

(*) Alle diese gantz ungewöhnliche und einem Staat gewiß höchst beschwerliche Auflagen sind ein unläugbares Anzeigen, daß die gewöhnlichen Frantzösischen Abgaben

de sey, die gewöhnlichen Abgaben einigermassen

gaben nicht so beschaffen sind, daß sie auf zuläßliche Art können erhöhet werden. Zwar möchte hierwider eingewendet werden wollen, was denn eigentlich gewöhnliche Abgaben hiessen? so ist es wohl an dem, daß man die jetzigen Besteurungs-Arten alle insgesamt ungewöhnlich nennen könte, wenn nemlich ein Staat nach seiner ersten Einrichtung betrachtet werden solte, da ein Volck, das sich einen Fürsten gesetzet, selbigem bloß den Genuß derer in das Dominium publicum gehörigen Güter zugestanden hat, wie von dieser Sache schon anderwerts gehandelt ist; allein wie es seine Richtigkeit hat, daß man die Welt nicht mehr nach ihrem ersten Wesen, sondern vielmehr nach denen gegenwärtigen Zeiten ansehen müsse; also hat es auch mit dem Dominio publico längstens eine andere Beschaffenheit bekommen, und die Völcker haben selbst erkannt, daß ein Fürst mit selbigen nicht weiter auszulangen vermöge, sondern daß ihm vielmehr gar vieles zugestanden werden müssen, welches vordem unbekannt gewesen. Und unter dieses letztere gehöret vornehmlich das Recht, daß ein Fürst der Unterthanen Güter belegen, von selbigen eine gewisse Schatzung fordern, ingleichen auf das, was im Lande gebauet und an Ausländer verkaufft wird, dann was diese in das Land hineinbringen, mit gewissen Abgaben beschweren darff. Diese Beysteurungs-Arten aber können niemand drücken, wenn in selbigen eine rechte Gleichheit beobachtet, einfolglich mit solchen ein jeder, er heisse wie er wolle, beleget wird, zugleich auch so beschaffen sind, daß sie dem Fürsten allemahl die nöthigen Kosten, so hoch selbige auch seyn möchten, darreichen, mithin nicht gezwungen wird, auf ausserordentliche zu fallen. Zwar ists an dem, daß der Krieg die Ausfuhre hemmen kan; Aber wie ein Fürst nimmermehr mit allen seinen Benachbarten in

Krieg

und auf eine Zeitlang erhöhen zu lassen. Zwar was den 50ten Pfennig anbetrifft, den man in Franckreich mit so grosser Schwierigkeit eingeführet hat, so mag wohl das Haupt-Absehen davon auf die sehr reiche Geistlichkeit der Frantzösischen Lande mit gerichtet gewesen seyn, die, nach des Autoris der Reflexionen über die Constitution Unigenitus seiner Ausrechnung, 200. Millionen Pfund jährlich einzunehmen hat. Und bey diesen Umständen könte man es einem König in Franckreich, ja keinem eintzigen Catholischen Printzen verdencken, wenn er von diesen Leuten so gar den 80. Pfennig forderte. Denn eines theils brauchen

---

Krieg gerathen kan, denn was mit Franckreich in diesem Seculo geschehen, macht keinen Beweiß, weil solches gewiß in keinen 100. Jahren wieder erfolgen dürffte; also ists auch nicht möglich, daß alle und jede Ausfuhr sich auf einmahl schliessen solte? Wann daher diese Mittel nicht hinlänglich fallen wollen, die erfordernde Kosten zu bestreiten, so ist solches ein gewisses Anzeigen, daß in selbigem Staate Handel und Wandel nicht in solchem Stande sey, als er wohl seyn solte, oder aber seyn könte, denn Kopff-Geld ist ein Mittel, das alle trifft. Solches ist auch von der Vermögen-Steuer zu sagen; allein es gehet bey deren Anlegung insgemein so zu, daß solche nur den Armen und Mittelmann trifft, die Vornehmen hingegen meistens leer ausgehen, und Heerd-, Schorstein- und Fenster-Geld sind ebenfals solche Auflagen. Im übrigen muß man bekennen, daß diese Auflagen die allerbilligsten unter allen ausserordentlichen Geld-Mitteln sind, wenn sie nur die nöthige Gleichheit bey sich haben, die gleichwohl, wie nur gedacht, insgemein schlecht beobachtet wird.

brauchen sie diese Güther zu nichts anders, als daß sie bon cher davon machen, andern theils rühren sie ja von eines jeden Staats seinen Mitteln her, mithin ist es nichts unbilliges, wenn ein Fürst dasjenige wieder fodert, was seinen Vorfahren und dem Lande unrechtmäßiger Weise (*) ist entwendet worden: Zu geschweigen daß weder unserm HErrn GOtt noch der Religion mit der Clerisey ihren Reichthümern gedienet werde, die Menschen auch in einer Kirche nicht andächtiger sind, die mit prächtigen Altären, Cantzeln, Tauff-Steinen, Meßgewandten, und reichen Einkünfften pranget, und in welcher dieser oder

(*) Aus was Absehen alle sothane Stifftungen denen Menschen weiß gemachet worden, oder noch weiß gemachet werden, ist bekannt, wiewohl, wenn die Menschen ihre gesunde Vernunfft brauchen wolten, sie von selbst finden könten, daß solche Sachen, und auch z. E. güldne, silberne Bilder, kostbare Geschencke, Kleidungen und dergleichen GOtt nicht gefallen, noch man mit selbigen ihm dienen könne, denn er ja nicht ein Wesen ist, das solcher Sachen brauchet, oder sich mit selbigen ernehret, oder durch solche versöhnen läßt. Diesemnach kan jeder Fürst, er sey von welcher Religion daß er wolle, alle und jede geistl. Stifftungen, sie haben Nahmen wie sie wollen, mit gutem Gewissen einziehen, und sich gantz nicht an die Einwendungen einiger interessirten Juristen, oder an die, irriger Weise erlangten Pacta, Verträge und dergleichen kehren, welche schrifft- und vernunfftmäßige Wahrheit zwar vielleicht manchem nicht gefallen dürffte, allein ein solcher sey so gut, und widerlege sie aus denen Haupt-Gründen der Christl. Religion. Man sehe desfals nach Xaverii Bedencken von geistlichen Stifftungen.

jener Heilige oder Heiligin etwan Millionen an Gelde und Geldes Werth im Schatze liegen hat, noch weniger sind sie schlimmer, wenn die Kirche nach Arth der ersten Christen fein einfältig aussiehet, weil doch kein vernünfftiger und gewissenhaffter Christ leugnen kan, daß solche Dinge mit dem besten Fuge Impedimenta devotionis & infallibilia signa superstitionis zu nennen sind. Weñ also ein König in Franckreich nach der Schärffe verfahren wolte, könte er seiner Clerisey alles wieder nehmen, (*) und ihr hingegen nur so viel lassen, als sie zum unumgänglichen Unterhalt nöthig hat. Wieder auf eines Königes in Franckreich seine stehenden Einkünffte zu kommen, so weisen alle und jede Umstände, daß solche über 30 Millionen Rthlr. nicht seyn können, inde, mwenn einige solche auf 200 Millionen Pfund vergrössern, in der That die ausserordentlichen Auflagen mit darunter gemischet haben. Ja es liesse sich annoch fragen,

(*) Denn zugestanden, es habe der König 200. Millionen Pfund Einkünffte, was nutzen ihm aber solche? oder besser zu sagen, was ist dem Königreiche damit gedienet? wie trefflich könte also ein Monarch dieser Krone seine Einkünffte vermehren, ohne das Land zu beschweren, wenn er die falschen Principia seiner Religion verließ. Doch man glaubt freylich, daß weder er noch ein anderer Fürst zur Erkentniß dieser Wahrheit gelangen werde, weil diejenigen, welche den Nutzen von solchen Sachen haben, gleich mit ihrem vermeynten Gewissens Scrupel, und daß man GOTT nicht das Seinige rauben könne, aufgezogen kommen; also behält die Clerisey ihre zusammengescharreten Schätze. V. Xaver. angeführtes Bedencken.

gen, ob diese Summa der 30 Millionen nicht zu viel sey, (*) wenn nemlich dasjenige, was bisher angeführet worden, wohl erwogen wird.

(*) Dieses möchte zwar manchem sehr fremd vorkommen, wenn man saget, daß ein König in Franckreich an stehenden Einkünfften kaum 30. Millionen Thaler habe, doch sie dürffen nur oben berührtes Memorial des Herrn des Marets ein wenig mit Bedacht ansehen, so werden sie daraus gleich erkennen, daß dieses seine gute Richtigkeit habe. Da auch Franckreich bereits vorher einen beständigen Frieden genossen, anbey in dem Kriege gar nicht ist verderbet worden, indem es an seinen Landen nichts verlohren, weil, was ihm in denen Niederlanden entwendet worden, nicht aus seinen Mitteln gegangen, zugleich das wenige, was die damahligen Alliirten etwan aus einem und dem andern Orte an Contributionen gezogen, nichts zur Sache thut, so hätte es ja binnen dieser Zeit sich vollkommen erholen können, mithin hätte es nicht nöthig gehabt, beständig auf neue Auflagen zu dencken, vornehmlich, da es weder eine starcke Armee, noch eine starcke Flotte binnen diesen Jahren gebraucht hat, sondern vielmehr von beyden vieles ist abgedancket worden, dergestalt, daß Franckreich jetzo wohl nicht über 100000 Mann auf den Beinen hält, wodurch also viele Millionen ersparet worden, die in des Königs Cassa geblieben sind. Also hätte der König nicht nöthig gehabt, auf neue Abgaben zu dencken, sondern es hätten vielmehr von den allen die gemachten Schulden bezahlet werden können, weil aber alles dieses nicht geschehen, sondern man zu deren Tilgung die Königl. gewöhnlichen Einkünffte nicht anwenden will, so folget hieraus nothwendig, daß solche über keine 30 Millionen Thaler ansteigen, vornehmlich nachdem dessen Commercien in ziemlichen Verfall gerathen sind.

Da aber nun offt gewiesener auch an sich selbst bekannter massen die Einkünffte eines grossen Herrn vornehmlich auf die Commercien ankommen, so muß man solche bey Franckreich annoch mit betrachten, welche, wie bereits erinnet worden, weit geringer sind als sie vormahls gewesen, jedoch giebt es annoch ziemlich viel Waaren aus. Denn nachdem zur Verbesserung der Frantzösischen Commercien Heinrich IV. den Anfang gemachet hatte, Ludewig XIV. aber fande, worinnen von Seiten seiner Vorfahren es wäre versehen worden, suchte er diesen Fehler vornehmlich Ao. 1672. 1674. und 1686. zu verbessern, welche drey Unternehmungen, wenn sie glücklich ausgeschlagen, oder besser zu sagen, klüger wären angefangen worden, Franckreich in einen solchen Stand der Handlung würde versetzet haben, daß es mit selbigen itzo fast die gantze Welt zwingen könte. Von dem erstern und letztern ist zwar vorher einige Erwehnung geschehen, jedoch will man allhier davon nur etwas weniges annoch gedencken. Und zwar was der von Ludewig XIV 1682. wider die Republic Holland unternommenen Krieg anlanget, so hat dieser Printz sich fast von der gantzen Welt beschuldigen lassen müssen, ob habe er damahls die Gedancken einer Universal-Monarchie im Sinne gehabt, allein wie der Ungrund davon vorher schon nach der Länge erwiesen worden, als will man sich desfals nicht weiter aufhalten, sondern nur noch so viel sagen: wenn die Sache sonder Vorurtheil angesehen wird, so findet sich, daß Ludewig XIV. durch Eroberung Hollan-

des

des nichts anders gesuchet, als das völlige Commercium der Holländer seinen Unterthanen zuzuwenden, zugleich aber auch die Engelländer in dem ihrigen völlig zu ruiniren, welches doch, wenn es auch erfolget wäre, noch lange nicht würde verursachet haben, daß Franckreich an eine Universal-Monarchie hätte dencken können. Indessen ists an dem, woferne mehrbesagter Printz seines damahligen Glückes sich nur recht zu bedienen gewust, daß er Holland vollkommen unter seine Bothmäßigkeit gebracht hätte. Allein es gieng ihm, wie denen, die allzuviel auf einmahl erjagen wollen, indem er die Stadt Amsterdam, die sich ihm zu ergeben bereits im Begriffe war, auf lauter elende Bedingungen annehmen wolte, dabey also nicht bedachte, wenn er nur erst von diesem Sammelplatze der Handlung der Welt Meister wäre, daß das übrige sich sodann von selbsten ergeben müste. Doch eben diese allzufrühzeitige Härte brachte die Stadt zu der äussersten Entschliessung, den König aber auf einmahl um die sämtliche Eroberung von gantz Holland, indem er von dar an die Gedancken, selbiges zu gewinnen völlig fahren, zugleich einen eroberten Ort nach den andern wieder verlassen muste.

Mit der Ao. 1674 wider dieses Staats seine Ost-Indische Conqueten vorgehabten Unternehmung lief es eben so ab, die zwar, der Frantzosen ihren Gedancken nach, ziemlich wohl eingefädelt war, indem denen Holländern erst die Insul Ceylon, allwo diese die meisten und treflichsten

Vestungen haben, entwendet werden solte, um dadurch den sehr einträglichen Zimmet, und andere Handlungen zu gewinnen. Wäre nun dieses geschehen, so hätten sich die Malabarischen und Coromandelischen Holländische Vestungen hernach von selbsten ergeben müssen, einfolglich wären die Frantzosen dadurch Meister von der sämtlichen Handlung nach Persien, nach Arabien, und nach des Moguls seinen Landen gewesen, das übrige aber der Holländischen Ost Indianischen Handelschafft hätte von selbsten nachfolgen müssen. Doch die Frantzosen, welche die Eigenschafft der Indianischen Seen damahls nicht kannten, und also eben nach Ceylon kamen, als die Monson, das ist, die See-Sturm-Zeit angieng, musten sehen, und mit ihrem sehr grossen Schaden erfahren, daß es ein anders sey, Entwürffe in Franckreich von dergleichen Vorhaben zu machen, gar viel ein anders aber solche an Ort und Stelle glücklich auszuführen Denn die Holländer sitzen in Ost-Indien sehr feste, wer also Ihnen allda Abbruch thun will, muß auch daselbst erst festen Fuß erlangen, und sodann bey denen Ost-Indianern sich beliebt machen, vor allen Dingen aber muß ihnen die Cap, das ist, das Vorgebürg der guten Hoffuung an Africa entwendet werden, weil ausser dem nicht möglich ist, ihnen allda viel anzuhaben. Da nun also die Frantzosen gleichsam Sturm lauffen wolten, ehe sie Breche geschossen hatten, so konte es freylich nicht fehlen, es muste das Vorhaben fehl schlagen, wie denn auch Franckreich von der Zeit an nie wieder daran gedacht hat, daß es

die

die Holländer in Ost-Indien hätte heimsuchen wollen. Von dem unglücklichen Siamischen Vorhaben aber ist oben gar vieles zu befinden, daher man nichts mehr beyfügen kan, als nur daß selbiger ebenfalls an einem unrechten Orte angegriffen ward, und die Jesuiten mit ihrem unnützen Religions Eyfer den Brey auf einmahl, wie man saget, verschütteten. Und so wird es der Frantzösischen Ostendischen Ost-Indianischen Compagnie ebenfals ferner ergehen, wenn diese liebe Herren, die Jesuiter nehmlich, sich auch mit hinein mengen, und die Leute zu ihrer Lehre verkehren wollen.

Immittelst ist vorher aus einem guten Autore (*) erwiesen worden, wie vortrefflich die Frantzösischen Commercien vormahls, und zwar wie allda zu befinden, biß ohngefehr 1682 und folgende Zeiten gewesen. Denn damahls muste Teutschland, Engelland, und Holland, von Franckreich vor fast unendliche Millionen nehmen, absonderlich aber hatte es mit seinem Stoffen, Sargen, Brocaden, Bändern, Hüten, Strümpffen, und einer fast unzehligen Menge allerley Galanterien, an denen Teutschen eine mehr als täglich melckende Kuh, weil durch gantz Teutschland kein Mensch war, der an eine Seiden Strumpff- Band- und dergleichen Webereyen gedachte, ja die blossen Namen einer unzehlichen Menge von Galanterien waren allein vermögend denen Frantzosen gantze Lasten von Millionen zuzubringen. In Engelland

hatte

(*) Die Frantzösische Gold-Grube.

hatte man zwar einige Seiden- und Wollen-Webereyen angeleget, allein solche waren nicht zulänglich diese grosse Brittanische Monarchie sattsam zu versorgen, und eben dieses muste man auch von Holland sagen, welches, nebst jenen, Franckreichs seine Waaren und Galanterien mit Millionen einkauffte, ja die sonst noch alt teutsche Schweitz, sammt dem kalten Norden, lieferten ihre Gelder gantz willig nach Franckreich, um von selbigem dasjenige einzukauffen, was die andern Völcker ebenfals mit lauter guten Gelde, und noch darzu übertheuer bezahleten. At quantum mutati sumns ab illo tempore, können die Frantzosen in diesem Stücke gar wohl klagen, weil die allermeisten dieser Millionen nunmehro aussen bleiben, nachdem der heil. Religions-Eyfer des Fameusen P. la Chaise, (*) nebst seiner heiligen Gesellschafft die

(*) Es hat zwar der bekannte Herr von Leibnitz diesem P. la Chaise ein gar ander Zeugniß, und vielmehr dieses geben wollen, als ob er ein ehrlicher, gelehrter und friedliebender Mann gewesen, welchem der ehmahlige Rath Eccard beypflichtet, haben also beyde die Welt bereden wollen, es sey die von diesem Pater vorhandene Lebens-Beschreibung mehr ein Pasquill, als eine Lebens-Beschreibung; allein wie ein boßhaffter Mann gar wohl ein gelehrter, und doch dabey ein blutgieriger Tyrann gegen andere, auch s. v. ein Huren-Jäger seyn kan; also sind die von beyden angeführten vermeynte Rationes noch lange nicht hinlänglich, daß sie den P. la Chaise zu einen Heiligen machen sollten. Wenn auch dieses statt fände, daß man nur schlechterdings saget, es sey eine Lebens-Beschreibung ein Pasquill, so werden alle und jede Lebens-Beschreibungen sehr leicht verworffen werden können. Doch

die offt erwehnten Hugenotten, die der Cron Franckreich unstreitig ihre besten, fleißigsten, und Arbeitsamsten Manufacturier, Fabricanten und Hondels-Leute, wurden in so grosser Menge aus Franckreich hinaus gejaget, zugleich aber auch aus selbigem die sonst so reichen Zinsen obiger Nationen ebenfals mit vertrieben. Denn nunmehr fabriciret Engelland, Holland, Teutschland, und die Schweitz seidene Zeuge, Sargen, Brocade, Band, Strümpffe, Hüte, Handschue, Galanterien, Peruquen, und anders mehr, und zwar in so grosser Anzahl, daß Franckreich selber darmit reichlich versorget werden könte, wiewohl noch hin und wieder an einigen Höfen und auch sonst an andern Orthen, die alte Liebe übrig geblieben ist, unmittelbahr aus Franckreich gekommene Waaren vor besser zu achten, als die in Teutschland fabriciret werden, obgleich viele den Betrug nicht mercken wollen, daß sie ihr inländisches Guth vor ausländisches verkauffen. Immittelst könten iezt beniemte Commercien in allen nur ersehen

wer siehet nicht die Schwäche dieses Schlusses. Es wird auch dieser Mann nunmehr in der Ewigkeit am besten wissen, wie er es hier auf der Welt mit seiner Religion gehalten, und von was vor Schrot und Korn selbige gewesen. Gedachter P. la Chaise aber bleibet ein Blut-Hund, der seinem Könige die Hölliſche Bekehrung mit den gestiefelten Apostеln vornehmlich angerathen hat, dabey aber nicht des Königreichs, sondern seiner und seiner Gesellschafft Eigennutz einzig und allein vor Augen gehabt, dafür ihm aber seine Rathgeber nunmehro schon auch den gebührenden Lohn werden bezahlet haben.

zehlten Ländern allerdings weit stärcker seyn, wenn der nur unzeitige Irrthum sich nicht allenthalben annoch eingewurtzelt fände, daß die Frantzösischen Waaren besser als die im Lande verfertigten wären, wovor Franckreich gleichsam den Himmel zu bitten Ursache hat, daß er bey dieser Meynung Europam beständig erhalten wolle.

Dieses sehr schädliche Vorurtheil also ist die meiste Ursache, daß die Frantzösischen Commercien nach Teutschland zu, und auch anderwerts hin, in annoch ziemlichen Stande sind, indem so wohl die Teutschen, als auch die Engelländer und Holländer beständig viele Stoffe, Zeuge, Brocade, Tapeten, und anderes von dar abholen, obgleich, wie gedacht, nicht mehr so starck, als wie vormahls, daher das meiste von diesen Waaren die Frantzosen nach Spanien und nach Italien vertreiben, wiewol Africa, Asien und America ebenfalls viel davon empfänget. Am meisten aber werden von denen Teutschen, Engell- und Holländern nurgedachte viererley Arten der Frantzösischen Waaren ausgeführet, die also in der That noch das meiste Commercium vor Franckreich sind. Nebst dem holen jene sehr viel Wein, Obst, Pappier, Seiffen, Saltz, Castanien, samt noch einigen andern Waaren, weil, was das erstere anlanget, der Wein sich nicht so anlegen und pflantzen lässt, als wie Seiden und andere Manufacturen errichtet werden, wiewohl noch kein Teutscher (denn anderwerts möchte es nicht angehen wollen) versichert ist, ob die Frantzösischen Wein-Fäser nicht eben den Wein in

Teutsch-

Teutschland tragen solten, den sie in Franckreich hervorbringen. Denn da das Frantz-Obst den teutschen Boden aushält, da selbiger auch vor andere und rarere ausländische Gewächse geschickt ist, so müste erst erwiesen werden, daß die Erzielung des Frantz-Weines darinnen nicht fort wolle. Jedoch die Weißheit des Schöpffers hat es also verordnet, daß ein Land das andere brauchen muß, daher man auch sagen könte, es stecke hinter der Menschen ihrer Liebe vor die ausländischen Sachen etwas höhers, mithin sey solche nicht vor eine blosse Thorheit zu achten. Inzwischen stehen die Frantzosen wegen einiger Länder mit ihren Commercien dennoch sehr weit zurück, indem sie erstlich die Ost- und weise See versäumet, nemlich sie haben vergessen, nach Norden und in Rußland eine Handlung anzurichten, welches sie in dem Anno 1720. zwischen Moscau und Schweden getroffenen Frieden selbst erkannt. Nebst dem sind sie zu spät nach Ost- und West-Indien gekommen, da sie in jenem zwar in des Moguls seinen Landen, und nach Persien, wie auch nach Sina handeln, und haben sie in denen erstern zu Suratte ein ziemlich gut Contoir, gleichwie in Persien zu Ispahan, und zu Canton in Sina haben sie ebenfalls ihre Kauff-Häuser errichtet, allein sie besitzen nirgends etwas eigenes, welches also verursachet, daß ihre Handlungen allda von andern Europäern, mit denen sie etwan zerfallen, gar leicht gestöret werden könten. In West-Indien haben sie zwar Canada und nunmehr Louisiana, doch wie wegen des letztern sich

erst

erst noch weisen muß, was es beständig tragen werde, also wirfft das erstere über einiges Rauchwerck in der That nicht viel mehr ab. In einigen Americanischen Insuln hingegen, sonderlich auf Hispaniola, und in denen Carabischen, haben sie noch ziemlich gute Colonien angeleget, wiewohl die Spanier und Engelländer dennoch die besten Fische allda ertappet haben, worzu itzo Holland mit kommet. In Africa besitzen sie an der Guineischen Küste etwas weniges, und nahmen sie 1722. denen Holländern allda das Fort Arguin hinweg, haben es aber ihnen wieder abgetreten. Inzwischen siehet man zwar wohl, daß Franckreich den, durch Verjagung der Hugenotten, wegen der Handlung begangenen Fehler zu verbessern sich bemühet, weswegen auch allerley Mittel hervorgesuchet werden, noch zur Zeit aber haben solche nicht groß anschlagen wollen, und soll, allem Ansehen nach, Louisiana wieder ersetzen, was sie in Europa an ihrer Handlung verlohren, welches aber die Zeit lehren muß. Da man aber itzo, und zwar nach offtberührter Verjagung der Hugenotten, in Teutschland und auch anderwerts, jedoch sonderlich in dem erstern, eine so grosse Menge Frantz-Geld siehet, so muß daraus nothwendig zweyerley folgen, einwahl, daß die verjagten Hugenotten dessen sehr viel nach Teutschland gebracht, allwo es auch nicht wieder vertrieben werden kan, und dann, daß Franckreich jetzo mehr von Teutschland brauche, als vor diesem, wie denn sonderlich der Pferde-Einkauff jährlich einige Tonnen Goldes dahin verschaffet.

Das

Das fünff und dreyßigste Capitel.

Nunmehro müssen wir auch die Staats-Maximen der Kron Franckreich betrachten, und solche nach verschiedenen Umständen angesehen. Denn wenn einige Politici sagen, es wären jedes Staats Maximen zweyerley, beständige und veränderliche, die sich nemlich nach den Umständen der Zeit, und den Vorfallenheiten richten müßen; so hat diese Eintheilung ihren sehr guten Grund, indem einige Handlungen der Menschen beständig sind, andere hingegen nach allerley Absichten bald so, bald wieder anders pflegen gegründet zu werden. Auf die Kron Franckreich deßfalls zu kommen, so findet bey selbiger nur berührte Eintheilung der Staats-Maximen ebenfalls ihre statt. Zwar erstlich ihre Nachbaren betreffend, so sind solche Spanien, Engelland, die vormahligen Spanischen Niederlande, oder vielmehr der Rest von selbigen, die Schweitz, und dann das teutsche Reich, gegen welche Franckreich beständig seine unveränderlichen Staats-Maximen führet. Denn obgleich jetzo ein Frantzösischer Printz den Spanischen Thron besitzet, so ist doch oben bereits erwiesen worden, daß dem allen ungeachtet, ein König in Franckreich nimmermehr zugeben werde, oder könne, daß ein König in Spanien diejenigen Kräffte wieder erlange, die dessen Vorfahren gehabt, weswegen man auch von Seiten Franckreichs, bey dem

Utrechtischen Frieden gantz nicht entgegen war, daß die Spanische Monarchie einiger massen zergliedert würde. Und mögte man gleich sagen wollen, es habe Franckreich darinnen wider seine Staats-Maximen gehandelt, daß es einen Spanischen Printzen zu so ansehnlichen Staaten in Italien mit verholffen, so erweisen erstlich die desfalls errichteten Tractaten, daß diese Staaten zu keiner Zeit mit Spanien vereiniget werden, noch deren Besitzer den Spanischen Thron sollten besteigen können, mithin ist Spanien dadurch nichts zugegangen, Franckreich aber wird noch allemahl Mittel und Wege genug wißen, dem Besitzer ermeldter Italiänischen Staaten durch diese oder jene Italiänische Puissance solchen Einhalt thun zu lassen, daß es sich von demselben nichts befürchten darff. Es wird auch Franckreich nimmermehr zugeben, daß ein Spanischer König seinen Reichs Scepter erhalten solte, davon man die Ursachen vorher ebenfalls nach der Länge beygebracht, und gewiesen hat, daß diejenigen die Welt mit einer sehr falschen Philosphie benebelt, welche selbiger eine Vereinigung mit der Kron Franckreich weiß machen wollen, mithin wird Franckreich es nie geschehen lassen, kan solches auch wegen seiner eigenen Wohlfarth nicht thun, daß ein König in Spanien, ein mehrers an Landen erlange, als er jetzo besitzt, einfolglich wird Franckreich beständig verhindern, daß die Spanische Krone auf kein solches Haupt komme, das vorher schon mit Land und Leuten versehen ist, indem wann Franckreich aufrecht bleiben soll, dessen immerwährender Zweck seyn muß, Spanien den Daumen starck auf

die

die Augen zu drucken, folglich auch nur die mindeste Aufnahme von selbigem mit allem Fleiße beständig zu verhindern.

Engelland stehet zwar itzo mit Franckreich in einem, dem äusserlichen Ansehen nach, gutem Vernehmen, alleine wer beyde dieser Reiche sonst gewöhnliche Maximen kennet, wird leichte finden, daß dieses nur eine solche Freundschafft sey, die beyde Reiche jetzo gegen einen besorgenden gemeinschafftlichen Feind brauchen. Ausser dem kan Franckreich nicht anders, als über Großbrittanniens Wachsthum und Aufnehmen im Handel scheele Augen machen, vornehmlich da zwar dieses verschiedenes von Franckreich nöthig hat, mithin alle Jahr einige Millionen dahin zollet, (*) nichts destoweniger haben die Frantzosen dennoch sehr viel von Groß-Brittannien nöthig, daß also die Geld-Summen, die jenes diesem zubringet, durch das, was Franckreich von selbem nehmen muß, in keine allzu große Vergleichung kommen, folglich Franckreich von seinem nach Engelland führenden Handel eben nicht allzu viel Vortheil ziehet, welchen allen annoch bey zufügen, daß die nach Engelland gewichenen Frantzosen, den ehemahligen Profit völlig gehemmet, folglich viele Tonnen Goldes dadurch in selbem bleiben, die sonst nach Franckreich geflogen sind. Alles dieses aber können die Frantzosen nicht verschmertzen, mithin dencken sie beständig darauf, wie dieser Verlust wieder zu ersetzen, worzu es aber noch ein sehr schlechtes Ansehen hat, wie davon vorher

(*) V. Saavary Negotiant parfait.

die Ursachen befindlich sind Indessen irren diejenigen/ welche sich einbilden, es suche Franckreich Engelland übern Hauffen zu werffen, und sich dessen wo es möglich gar zu bemächtigen, über welches falsche Urtheil die Frantzosen sich sehr zerlachen müssen, wenn sie solches etwa bey diesem oder jenem Autore lesen, indem sie sattsam begreiffen, daß sie Engelland an ihren Staat zu verknüpffen nicht vermögend sind. Und obgleich eingewendet werden wolte, es habe gleichwohl Ludewig XIV. den ehemahligen König in Engelland, Jacobum II. mit aller Gewalt wider einzusetzen gesuchet, da denn Franckreich leichte Hoffnung haben können, bey dieser Gelegenheit Meister von Engelland zu werden, so war doch ermeldten Printzens sein Absehen bey alle dem kein anderes, als seinem so fürchterlichem Feinde Wilhelmo III. Könige in Engelland eine nachdrückliche Diversion zu machen. Diesemnach bemühet sich Franckreich Engelland in gegenwärtigem Stande mit zu erhalten, absonderlich aber, wenn es anders seyn kan, daß dessen regiminis forma nicht geändert werde. Ausser dem sind beyde Staaten so beschaffen, daß sie einander müssen erhalten und helffen, denen Commercien aber der Engelländer können die Frantzosen nirgends einen großen Einhalt thun, man mag nun selbige betrachten wie man wolle, indem nicht möglich fällt, ihnen in America etwas zu entwenden, weil sie allda zu feste sitzen, anbey ihre dasige Conqueten aus Engelland secundiren können, bevor die Frantzosen dahin zu gelangen vermögen. Eben so ist es auch mit Africa beschaffen, allwo Franckreich ohne dies nicht viel von Landen

hat/

hat, und in Oſt-Indien ſind ſie gar nicht im Stande denen Groß-Brittanniſchen Commercien einigen Eintrag und Schaden zuzufügen. Daß aber Franckreich ſich eine Zeitlang des Prætendenten angenommen, iſt bloß geſchehen, um Engelland dadurch deſto feſter an ſein Intereſſe zu verknüpffen. Denn ob es wohl eine unwiderſprechliche Wahrheit iſt, daß alle und jede Catholiſche Staaten dem Prætendenten mögen günſtig ſeyn, mithin einige theils aus einem bloſſen Religions- andere hingegen aus beſondern Staats-Eyfer ihm gerne auf dem Engliſchen Thron verhülffen, ſo darf man doch von Franckreich gar ein anders glauben, weil es dieſes Menſchen halber keine von dieſen Abſichten heget, ſondern, wie vorher angezeiget worden, ihn dann und wann bloß ſtatt eines Popanzes brauchet, im übrigen aber ſich wenig darum bekümmert, ob es ihm wohl oder übel gehe.

Die ehemahligen **Spaniſchen Niederlande**, können Franckreich nicht anders als ziemlich bedencklich ſeyn, abſonderlich wegen der allda errichtet geweſenen Oſt-Indianiſchen Compagnie, indem dasjenige, was Franckreich aus Oſten, Weſten und Süden ſonſten herbey gebracht, ermeldte Niederlande haben nehmen müſſen, welches auch von denen Waaren zu verſtehen, welche die Frantzoſen aus der Levante holen. Denn eben dieſes war die Urſache, warum bey dem Utrechtiſchen Friedens-Schluße Franckreich ſo hart auf die Reſtitution von Ryßel drunge, weil dieſe Stadt der Haupt Staapel von denen Niederlanden iſt, daher Franckreich wegen vorgedachter Compagnie mit

Engelland und Holland gleiches Interesse führet, anbey auch sorgen muß, daß keine überwägende Macht in besagten Niederlanden entstehe.

Holland möchte Franckreich zwar etwas gedemüthiget sehen, damit es von dessen Commercien eins und das andere überkäme, alleine die Conjuncturen sind anitzo so beschaffen, daß es vor dieses Staats seine Erhaltung mit sorgen muß, mithin es unstaatsmäßig von ihm gehandelt wäre, etwan einige alte längst abgethane Prætensiones gegen selbiges herfür suchen wollen. Ob auch gleich Holland nicht im Stande ist, Franckreich zu Wasser oder zu Lande einen sonderlichen Schaden zuzufügen, weil jenes seine Kräffte mit des letztern seinen nicht zu vergleichen sind, so erfordert es doch Franckreichs Wohlfarth, daß Holland in keine Alliance sich einlaße, die Franckreich könte nachtheilig fallen, obgleich jenes eben nicht viel Seide dabey spinnen dürffte.

Auf Teutschland hat Franckreich allemahl ein gar besonderes Auge gehabt. Doch irren diejenigen, welche sich einbilden, oder andern weiß zu machen sich bemühen, ob suche Franckreich Teutschland mit seinem Staate zu verknüpffen, indem sonderlich des Francisci I. dieses sein Absehen nie gewesen ist, wie hiervon oben bereits Erwehnung geschehen. Denn obgleich einige sagen wollen, Franckreich bemühe sich zum wenigsten einen von seinen Printzen auf den teutschen Thron zu bringen, so ist dieses doch ebenfals irrig, indem die Frantzosen sattsam begreiffen, daß ein solcher Herr gantz andere Staats-Maximen führen müste als man am Frantzösischen

Hof

Hof habe. Es würde auch ein solcher Printz gewiß eine gar schlechte Figur in Teutschland machen, weil er keine Mittel, auch nur das geringste zu unternehmen hätte, wie dieses vorher nach der Länge erwiesen worden. Franckreichs Sorge wegen Teutschlands gehet nur eintzig und allein: dahin, damit es verhindere, daß allda keiner der eintzige Ober-Herr werde, sondern daß Teutschland vielmehr beständig in seiner regiminis forma verbleibe, anbey weder in deßen geist- noch weltlichen Freyheit etwas geändert werde, denn wie sehr Franckreich sich vor Teutschland zu fürchten habe, lieget am Tage. Absonderlich wird Franckreich jederzeit ein heimlicher Freund der teutschen Protestanten seyn, ob es gleich äusserlich scheinen mögte, daß seine Religions Principia desfalls ein anders erforderten, doch die Religion muß bey ihm offt dem Staats Interesse weichen. Nebst dem muß Franckreich auch nach Möglichkeit sorgen, damit Teutschland beständig bey dem Abzuge derjenigen Waaren verbleibe, die es bisher aus Franckreich genommen, gleichwie es die Unterhaltung des in Teutschland so lange Zeit obschwebenden Staats-Eifers auch mit erhalten helfen wird, weil die Frantzosen wohl finden, wenn solches nachbliebe, daß selbiges ihrem Staate einen ohnfehlbaren großen Nachtheil zuziehen würde.

Die Schweitz ist bisher gleichsam Franckreichs Soldaten Zeug-Hauß gewesen, wiewohl es scheinet, als ob man von dieser Maxime jetzo abgehen wolle, allein gewiß zu Franckreichs seinem Nachtheil, wenn solches geschähe. Inzwischen lieget Franckreich die Erhaltung der sämtl. Schweitz,

so wohl was die Republic, als auch dero Bundes-Genossen anlanget, hauptsächlich ob, weil die Vernunfft selber saget, daß wer Meister von selbiger wäre, Franckreich nicht nur nach seinem Gefallen Gesetze vorschreiben, sondern selbiges auch gar übern Hauffen werffen könte, wie dieses aus dem, was Franckreich bißher wegen Beylegung der Genfer Unruhen gethan, sich sattsam bestärcket, wiewohl die damahligen Umstände dieser kleinen Republic in sothane Staats-Maximen fast eine Enderung zu machen schiene, davon man aber den Ausgang erwarten muß. Indessen kan doch diese Krone nimmermehr zugeben, daß eine andere Gewalt die Schweitz an sich verknüpfe, oder eine und die andere alte Prætension etwan aufwärme, weil dieses eben so viel wäre, als ob es sich seine eigene Ketten schmieden wollte.

Auf die in Italien befindliche Staaten siehet Franckreich weiter nicht, als so ferne sie ihm etwan nutzen, um denjenigen im Zaum zu halten, der sich allda einer überwiegenden Gewalt anmaßen wolle, denn eigentlich können selbige jenem weder schaden noch helffen, das eintzige Savoyen ausgenommen, welches ihm zimlichen Verdruß anzuthun einigermassen im Stande wäre, ob es schon vor sich nicht mächtig ist, Franckreich mit Krieg anzugreiffen, wiewohl dieses auch keinen großen Nutzen von denen Savoyschen Kriegen hat, gleichwie es sich überhaupt findet, daß aus denen Italiänischen Kriegen ihm kein Vortheil zuwachse, wovon die Ursachen oben angezeiget worden; imgleichen, warum Franckreich seine Ansprüche auf Neapolis und Mayland nicht

verfolge,

verfolge, hiervon hat man auch in der Einleitung zu denen Rechts-Ansprüchen gehandelt. Denn unter denen Großen der Welt gilt ohne dis keine Verjährung, daher fallen auch ihre Rechts-Ansprüche niemahls aus ihrer Gültigkeit heraus. Den Pabst aber insonderheit anlangend, so lehret die Erfahrung, daß Franckreich auf selbigen keinen großen Staat mache, und darff man nur ansehen, was vorher wegen der beschriehenen Constitution ist angeführet worden, ingleichen was in dem 1738sten Jahre bey dem Parlement zu Paris wezen eines Päbstlichen Breve vorgefallen. Denn dieser geistliche General Commandeur der Römischen Kirchen kan Franckreich weder schaden noch helffen, sondern er muß dem Monarchen derselben vielmehr gute Worte geben, damit er sich nicht etwan gar von ihm loß mache, gleichwie Ludewig XIV. verschiedenemahl dieses im Sinne gehabt haben soll.

Portugall muß daher vor Franckreich viele Obligation haben, weil es ohne dieses seine Hülffe sich nicht hätte von Spanien loßreissen können; doch vermag es vor sich nicht Franckreich zu schaden, bey etwan künfftigen Zeiten aber könte es ihm vielleicht gegen Spanien einige Dienste thun, wiewohl selbige so gar sonderlich nicht seyn würden. Indessen ist doch auch nicht zu glauben, daß es von Spanien wieder untern Fuß könne gebracht werden, wiewohl nach der jetzigen Verbündniß, welche Spanien und Portugall durch die doppelte Heyrath zusammen getroffen, Franckreich ebenfalls nicht geschehen lassen kan, daß Portugall etwan Spanien an seine Krone verknüpffen solte.

Die mit Oesterreich 1716. gemachte Allianz ist aus blossen eigenen Absichten des verstorbenen Hertzogs von Orleans errichtet worden, daher auch leicht zu ermessen gestanden, daß solche auf keinen Diamantenen Grund gebauet gewesen, gleichwie darvon vorher ebenfalls gedacht worden.

Mit der Kron Schweden hat Franckreich nun weit über 100. Jahr in einer beständigen Allianz gestanden, und braucht es selbige Krone um durch sie sein Interesse in Teutschland desto besser zu beobachten, daher Ludewig der XIV. sich viele Mühe gab, daß alles, was jene 1675. und folgende Jahre in Teutschland verlohren hatte, in dem Niemwegischen Frieden ihr völlig wieder abgetreten werden muste. Es war auch der ehemahlige Regent in Franckreich aufs hefftigste darwider, als Ao. 1721. Schweden seine Pomerischen Länder vollends verkauffen wolte. Und es hat das Ansehen, daß Franckreich Schwedens seine Freundschafft jetzo eben so eifrig suche, als es dieserhalben ehemahls gethan, wiewohl selbiges darin nicht ein klein Versehen begangen, daß es Schweden durch Rußland so sehr entkräfften lassen. Immittelst kan Franckreich Schweden dennoch nicht verlassen, sondern muß seine Absichten beständig mit den seinigen gleichsam verknüpffen.

Daß Franckreich auf Dännemarcks seine Bündnisse jemahls viel Staat gemachet, will sich aus der Historie nicht finden lassen, vermuthlich aber um deswillen, weil es diese Krone nimmer an ein anderes Interesse verknüpffet gesehen. Also achtete Franckreich bey dem 30. jährigen Kriege

Dän-

Dännemarck nicht groß, weil es selbiges nicht brauchen konte, und nachher hat sich dieses auch gefunden, daß Franckreich Dänemarcks seine Alliancen sonderlich nicht gesuchet, ob es ihm gleich zu dem Hollsteinischen Antheil von Schleßwig mit verholffen; jedoch wird Franckreich auch nicht zulassen, daß Dännemarck von einem andern Staate solte übern Hauffen geworffen werden, vornehmlich nachdem etwan sein Interesse gegen selbiges beschaffen wäre.

Polen ist zwar ein Königreich, welches Franckreich ebenfalls weder schaden noch helffen kan. Als daher Ludewig der XIV. Ao. 1697. den Printz von Conty zum Könige allda haben wolte, geschahe solches aus keinem andern Absehen, als die Polen in Uneinigkeit zu sehen, obschon glaublich ist, wenn Franckreich sonst Lust gehabt diesen Printzen zu erhalten, es ihm an Mitteln und Kräfften nicht würde ermangelt haben. Allein damahls muste der Ryßwickische Friede erfolgen, also konte die Conty-Polnische Sache keinen weitern Fortgang haben. Inzwischen hat Franckreich durch die innerlichen Troublen dennoch einiger massen seinen Zweck erreichet, und die Vermählung des itzigen Monarchen mit des Stanislai seiner Printzeßin Tochter, ingleichen was bey der Wahl der itzigen Königl. Pohlnischen Majestät vorgefallen, weisen sattsam, wie Franckreich wegen Pohlens sich zu verhalten pflege. (*)

Auf

(*) V. Allerneusten Zustand T. 1. 2. 3.

Auf Rußland hat man vormahls in Franckreich gar nicht gesehen, nachdem aber dieser Staat durch den vorigen Czaar aus der Dunckelheit so helleuchtend herfür getreten ist, so muß man nunmehr allda wegen dieses Reichs gar besondere Staats-Maximen hegen. Denn obgleich beyde einander nichts schaden, und auch nichts helffen können, so kan doch alles dieses per indirectum geschehen, daher auch Franckreich die zwischen dem Rußischen Reiche und dem Hause Oesterreich in dem 1725. Jahre getroffene Alliance nicht zu Gefallen scheine, von dem allen aber der weitere Erfolg, und was endlich zwischen Rußland und dem Türckischen Reiche vor ein Friede erfolgen werde, die mehrere Erleuterung geben wird.

Mit dem Türckischen Reiche hat die Cron Franckreich ebenfals in die 150 Jahr und darüber in gutem Vernehmen gestanden, ob sie gleich auch keine Nachbaren zusamen sind. Worzu aber Franckreich dieses Staats seine Freundschafft gebrauchet, lieget am Tage, und warum solte unmöglich seyn, daß es selbige zu sothanen Absehen nicht fernerhin anzuwenden suchen möchte, vornehmlich da der Ottomannische Staat anfänget, sich in so grosser Veränderung zu sehen, zugleich an denen Europäischen Angelegenheiten mehren Antheil nimmt, als sonsten nicht geschehen.

Die Africanischen See-Republiquen, Tunis, Tripoli, und Algier, fürchten sich jedesmahl vor Franckreich, weil es in dem Stande ist, sie hart zu züchtigen, wie solches der vorige König auch in der That erwiesen. Ihre Freundschafft

aber

aber achtet Franckreich nichts, sondern braucht sie nur unter der Hand wieder diejenigen, denen es auf der Mittländischen See gerne Verdruß anthun will, darzu auch diese See-Räuber geschickt genug sind.

Bey alle dem aber erschienen in diesem Staat gar verschiedene Staats-Gebrechen. Denn mit denen Staaten der Welt ist es eben so beschaffen, als wie mit denen Menschen. Wie nun diese ihre Mängel und Gebrechen haben, also finden sich solche bey jenen auch. Und zwar wie haben unvollkommene Geschöpffe etwas vollkommenes zu wege bringen können, obgleich diese Unvollkommenheit eben nicht angeschaffen ist, sondern sie sind nur nachher in selbige verfallen? Jedoch hiervon itzo nichts zu gedencken, so lieget die Frantzösische Monarchie an ziemlichen Staats-Grbrechen kranck. Also ist oben bereits Erwehnung geschehen, daß die Frantzosen sehr spät an die Handlung gedacht haben, indem sie beständig zugesehen, daß die Spanier und Portugiesen, samt denen Engländern und Holländern, ihnen allenthalben vorgekommen. Ob sie auch gleich gefunden, wie sehr alle diese Staaten, sonderlich die beyden erstern in See- und Handels-Dingen zugenommen, so ist doch von Seiten der Frantzosen niemand gewesen, der dieses in sonderlichen Betracht gezogen, mithin auf Erlangung auswärtiger Länder und deren Reichthümer gedacht hätte. Ja obgleich unter *Heinrich IV. Ludwig XIII.* und *Ludewig XIV.* man endlich diesen Fehler erkannte, so war doch niemand vorhanden, der neue Länder zu entdecken

sich

sich bemühet hätte, denn Louisiania haben sie, wie ebenfals schon erwiesen worden, nicht entdecket, da doch gewiß ist, daß unter dem Süd-Pol vielleicht noch eine gantz neue Welt zu erfinden wäre. (*) Also muß Franckreich selbst bekennen,

(*) Daß unter dem Süd-Pol annoch die schönsten Länder zu entdecken übrig, wird kein erfahrner Geographus zu leugnen begehren, obgleich, wenn es des Dampiers vierdtem Theile seiner Reise um die Welt nachgehen solte, diese Länder nicht viel sonderliches in sich haben dürfften. Allein wer gedachten 4ten Theil recht ansiehet, wird leicht finden, daß selbiger entweder castriret sey, oder daß Herr Dampier keinen aufrichtigen Bericht erstattet, indem er kurtz vorher, ehe er nach denen Süd-Ländern kommen, die allervortrefflichsten Inseln angetroffen, und gleich drauf, als er etwan einen halben Tag, oder nicht so lange, geschiffet, sollen die entdeckten Länder die allerelendesten unter der Sonnen seyn, welche Dinge sich gewiß nicht zusammen reimen. Es hat auch seine Richtigkeit, daß die Holländer diese Süd-Polischen Länder sehr wohl kennen. Allein wie sie überhaupt mit ihren Ost-Indianischen Conqueten und Colonien sehr geheim sind, und deren eigentliche Beschaffenheit niemanden gerne wissen lassen wollen; also pflegen sie es mit diesem Theile der Welt auch zu halten. Vor einigen Jahren wolte sich in Holland einer finden, der des Salomonis sein wahrhafftes Ophir entdecket zu haben vorgab, er verlangte auch vor diese seine Entdeckung von der Ost-Indianischen Compagnie eine ansehnliche Summe Geldes, doch ist es von diesem andern Columbo nachher gantz stille geworden, es sey nun, daß die vorgegebene Entdeckung keinen Grund gehabt, oder, daß ermeldte Compagnie sonst nicht gewolt, daß von solcher ein mehreres bekannt werden solte. Im übrigen könte hier freylich eingewendet werden, wenn unter dem

nen, daß ihre Einwohner wegen ihrer Nachläßigkeit, in dem Commercien Wesen allenthalben zu spät gekommen sind, welcher Fehler auch nicht leicht zu verbessern, obschon Franckreich seiner Lage nach so beschaffen, daß es die aller bequemste Handlung treiben könnte, die in einem Lande nur erfordert werden kan, angesehen, es an zweyen Seiten mit der See umflossen, ausser dem auch mit vielen Schiffreichen Flüssen versehen ist. Zwar ists wohl an dem, daß der Canal, den Ludwig XIV von Ayle in Languedock, bis nach Thoulouse, mit fast unendlichen Kosten führen lassen, um dadurch das Mittelländische Meer mit der offenbaren See zu vereinigen, denjenigen Nutzen nicht leistet, den man mit selbigem abgezielet gehabt, so sind doch die Frantzosen vielleicht selber schuld, daß solcher nicht erfolget, indem sie, allem Ansehen nach, den Wasserbau und die Anrichtung der Canæle, nicht recht verstehen. Wie sehr annebst die Verjagung der Hugenotten der Frantzösischen Handlung geschadet, zugleich aber auch die Königlichen Ein-

---

Süd- und Nord-Pole annoch mehr Welten zu entdecken, wie denn der Geographorum ihre Rechnung bestehen wolte, da sie dem Umkreiß der Welt nur 4500 teutsche Meilen zulegen, denn solchergestalt müsse sie ja nothwendig grösser seyn? Allein wie man diese Ausmessung vor kein mathematisch-geographisches Evangelium ansehen darff, indem es nur auf eine eingebildete probabilitatem ankommt, also wird selbiges auch gantz nicht im Wege stehen, daß ausser denen bekannten Welt-Theilen nicht annoch mehrere Welten, und zwar vernünfftiger Weise, solten geglaubet werden können.

Einkünffte vermindert, darvon ist gleichwie von nur besegten Canal, im vorhergehenden nach der Länge Erwehnung geschehen, man sich also desfals nicht weiter aufhalten will. Nebst dem ist Franckreich an seinen Gräntzen zwar allenthalben mit Vestungen versehen, worvon man auch schon gehandelt, doch hat man darbey den Fehler begangen, daß die in dem Lande liegenden meistens unausgebessert verblieben, wodurch dann erfolgen muß, wann diese Cron unglücklich würde, und jene, oder nur einige davon verlohren giengen, daß das Land so dann in der augenscheinlichsten Gefahr schwebte, seinen Feinden ein Raub zu werden, wie es solches bereits Ao. 1712. erfahren. Denn wie ein Haus-Vater zwar wohl thut, wenn er die Thüren und Fenster seiner Wohnung feste verwahret, aber übel darbey handet, wenn er die innern Thüren nicht auch verschliessen, und in acht nehmen will; also ist es sehr gut, ja es muß von rechts wegen seyn, daß ein Staat auf die Befestigung seiner Grentzen bedacht lebe, dadurch aber befindet er sich noch nicht in einer sattsamen Sicherheit, weil er auf die Versorgung des innern ebenfals dencken muß, damit, wenn jenes etwan durch Unglück verlohren gienge, ein Feind nicht sogleich in das Hertz hinein zu dringen vermöge. Solte also Franckreich wieder ein solch Unglück begegen, wie es im ermeldten Jahre erlebete, dürffte es vielleicht so guten Kauffs alsdann nicht darvon kommen, als wie es damahls geschehen. Es ist also dieses ein Hauptstück seiner Schwäche, daß das Land in den innern Theilen allenthaben offen

stehet.

stehet. Zwar könte man einwenden, daß allzuviele Vestungen ein sehr grosses zu unterhalten kosteten; allein obgleich dieses nicht zu leugnen, so müssen doch diese Unkosten an andern Orthen ersparet werden, und Franckreich muß vornehmlich in Zukunfft die Maxime lernern, seinen Feinden keine Schlacht zu liefern, sondern vielmehr an seinen Gräntzen, und bey denen dasigen Vestungen bestehen zu bleiben, darvon es allerdings einen doppelten Nutzen ziehet, einmahl, daß kein Feind einzubrechen vermag, daß es selbigem jederzeit ausser den Stand setzet, sich an eine oder die andere Grentz-Vestung zu wagen.

Da auch vorher schon beschrieben worden, wie viel Franckreich von denen Ausländern brauche, so beweiset dieses ebenfals, daß es nicht im Stande sey, einen langen Krieg auszuhalten, worvon schon Erwehnung geschehen ist. Daher auch unter seine vornehmsten Staats-Maximen mit gehöret, die Benachbarten unangetastet zu lassen, sonderlich da es sich gegen selbige nunmehr so wohl verwahret hat. Denn obschon die Frantzosen hierwider einzuwenden pflegen, auf solche Art muste das überflüßige Geblüthe abgezapffet werden, so gehöret doch dieses unter die bereits angezeigten Staats-Fehler, da man nehmlich wegen nicht vollkommen eingerichteter Commercien dem müßigen Volcke nicht gnug zu thun schaffen kan, denn wenn dieses wäre, würde kein müßiges und überflüßiges Geblüthe vorhanden seyn, wie denn eben dieser Commercien-Mangel, die Haupt Ursache mit ist, daß es in Franckreich beständig so viele Spitzbuben und

ander liederliches Gesindel giebet, welches alles aber nicht seyn würde, wenn die Leute gnug zu arbeiten fänden.

Hiernechst ist es zwar an dem, daß Franckreich ein überaus fruchtbares Land ist, gleichwohl bauet es nicht so viel, als die Menge von dessen Einwohnern erfordert, daher müste erst untersuchet werden, ob nicht diesem Mangel durch behörigen Fleiß abzuhelffen? ingleichen ob das Getrayde nicht zu bessern Austrag zu bringen stehe? welche zwey Stück sonderlich in die Frantzösische Haushaltung hinein lauffen. Doch dem sey itzo wie ihm wolle, so gehöret es unter dessen Staats-Gebrechen, da man sothanen Mangel weiß, daß man selbigen nicht durch Anlegung sattsamer Magazine abhelffliche Maase zu geben suchet. Denn wenn nur ein wenig Miß-Jahre einfallen, so ist fast unglaublich, was Franckreich vor eine Hungers-Noth auszustehen hat, wie dieses sonderlich die Jahre 1674. und 1725. zur Gnüge bestärcken. Alles dieses Elend aber würde nicht erfolgen, wenigstens nicht in so grosser Uebermaasse, wann wegen der Land-Magazine in dem Königreiche eine gute Anstalt vorhanden wäre. Zwar ist es an dem, daß Theurung und Mißwachs unter die Göttlichen Straffen mit gehören, man stehet auch gerne zu, daß dem letztern abzuhelffen, die menschliche Klugheit nicht hinlänglich falle, dem erstern aber kan man allerdings steuren, wenn nemlich durch das gantze Land in allen Städten tüchtige Magazine errichtet, anbey solche beständig angefüllet werden. Sobald nur einiger Mißwachs sich ereignen will, muß alle

und jede Getrayde Ausführe bey Leib und Lebens-Straffe verbothen, bey etwan eintretender Theurung aber dem Land-Mann ein gewisser Getrayde Tax gegeben, anbey derjenigen ihre Korn-Böden, vermöge Landesherrlichen Macht, geöffnet werden, die solche biß auf eine grössere Theurung geschlossen halten. Bey sothanen Vorsichten wird es nicht leicht möglich fallen, daß ein lange und schwere Theurung ein Land solte drucken können.

Die fast unzehlbare Menge aber der Klöster, Münche, Nonnen, Bischöffthümern, und andere Geistliche unnütze Stifftungen, gleichwie sie überhaupt in allen und jeden Landen ein sehr groß Gebrechen, ja eine rechte immerwährende Pest sind; Also gehören sie in Franckreich vornehmlich unter dessen Staats-Gebrechen. Denn da vorher erwiesen worden, daß selbige in die 200 Millionen Einkünffte aus dem Königreiche ziehen, so giebet ja die gesunde Vernunfft von selbst an die Hand, daß diese 200 Millionen so wohl selbigem als auch dem Herrn von solchem entgehen, die hingegen, wenn sie behörig genützet würden, ihn, und das Land um so reicher machten, da sie hingegen beyde eine so harte Pest sind. Nebst dem ergiebet sich hieraus auch von selbsten, daß diese so ungeheure Menge Müßiggänger dem Lande weit mehrern Nutzen zubringen könte, wenn sie zur Arbeit angehalten würden, da sie hingegen in dem Stande, darinnen sie leben, von anderer Leute ihrem sauren Schweiß und Blute sich erhalten. Dieser Haupt-Gebrechen aber, gleichwie selbigem

kein Römisch Catholischer Printz, so lange er ein solcher bleibet, abzuhelffen vermag, weil seine Clerisey ihn nimmermehr zur wahren Erkenntniß seines würcklichen Staats-Interesse gelangen läst; Also fällt er bey Franckreich ebenfalls unverbesserlich, es mag dessen Souverain und seinen Ministern diese Sache auch so klärlich vor Augen geleget werden, als es wolle, indem beyde in dem Præjudicio bestehen bleiben, es redeten die Ketzer solches aus blossem Haß gegen die Römische Religion. Jedoch ist vor die Protestanten auf gewisse Maasse zu wünschen, daß Franckreich/ und alle Papistische grosse Herren, die Kräffte ihrer Länder nicht erkennen lernen, sondern durch ihre Clerisey das überflüßige Gold und Silber sich beständig abzapffen lassen, denn sonst würden sie jene mit noch weit mehrern Verfolgungen plagen.

Endlich ist auch schon Erwehnung geschehen, daß Franckreichs See-Macht nicht also beschaffen, daß sie auf einem beständigen Grunde zu ruhen vermöge, weil die nöthigen Schiffs-Erfordernisse ihm ermangeln, ist also ein groß Versehen von ihm, wenn es mit andern See-Mächten in See-Schlachten sich einlassen will, indem, bey deren mißlichen Erfolg, es sein gantzes Land in grosse Gefahr versetzet. Und obschon so leichte keine Landung zu befahren, so stehen doch die See-Plätze in nicht geringer Gefahr, durch Bombardiren verderbet zu werden, welches sonderlich St. Malo 1694. erfahren hat, zu geschweigen, daß sodann die Handlung in unumgänglichen Schaden gera-

then

then muß. Ob aber dessen Holtz-Mangel abgeholfen werden könne, davon hat man oben gehandelt, doch hiezu fehlen auch hinlängliche See-Magazine, Segel-Tuch-Weberey, Tau-Fabriquen. Jedoch scheinet es, als ob der jetzige König diesen Mangel einiger massen abzuhelffen suche, indem das Schiff-Bauholtz aus der Schweitz herbey geschaffet werden soll, bey welchem Vorhaben, wenn es zum Stande käme, Franckreich sich gar wohl befinden würde, indem sodann in Kriegs-Zeiten diese Zufuhre ihm nicht so leicht abzuschneiden stünde.

Das Wapen von Franckreich nur mit wenigen zu berühren, so bestehet solches aus einem eintzigen Bilde. Weil aber die Monarchie von Franckreich aus so verschiedenen Provintzien zusamengesetzet, so muß man sich billig verwundern, warum selbige nur ein eintziges Haupt-Wapen führe, mithin von alle denen übrigen Landschafften, kein eintziges ausgenommen, oder eingerücket habe, obgleich dieses bey allen übrigen Printzen in Europa geschehen, auch gewiß ist, daß die Länder, welche die Frantzösische Monarchie ausmachen, ein jedes sein eigenes Wapen gehabt. Nun will man zwar andern ihre hiebey führende Gedancken überlassen, doch wird von der Wahrheit nicht abgegangen seyn, wenn man saget, es hätten die Könige in Franckreich die Wapen ihrer Länder zu führen deswegen unterlassen, weil sie solche en souverain beherrschen, und da sie die Haupt-Provintzen mit der Kron verknüpffet, haben sie selbige doch nicht anders, als bezwungene und unterwürffige Landschafften

gehalten, mithin ihrem Staat und Hoheit nicht gemäß erachtet, die Wapen von jenen zu führen. Ob dieses nicht gantz vernünfftige und der Sache gemässe Ursachen sind, überläßt man andern zu überlegen. Das Wapen selbst betreffend, so geben zwar die Frantzosen vor, als ob solches gleich anfänalich Lilien gewesen, (*) wiewohl einige Bienen daraus machen, andere hingegen sehen es vor Krötten an, noch anderer ihre Einfälle zu geschweigen. Doch alle diese verschiedene Meynungen rühren bloß von dem unaleichen Begriff her, den man insgemein von dem Ursprunge der Wapen zu haben pfleget. Wie es aber eine unläugbare Wahrheit ist, daß alle und jede jetzige Länder-Wapen ursprünglich nichts anders, als besondere Kriegs-Zeichen dieses oder jenen Volckes gewesen oder, daß ein vornehmer Herr ein dergleichen Zeichen geführet, da denn, als die Länder-Wapen aufgekommen, wovon anderwerts (**) gehandelt worden, man selbige beybehalten,

(*) Uptonius de re militari cap. 32. giebt vor, es habe Clodovæus I. seine Armee an einen grossen Sumpff geführet, der voller gelben Lilien gestanden, deren jeder Soldat eine abbrechen und auf den Hut stecken müssen, von welcher Zeit an selbige der Kron Franckreich ihr beständiges Haupt-Wapen geblieben. Doch man muß sich billig wundern, daß ein sonst so wackerer gelehrter Mann dergleichen Mährgen geglaubet und vor eine Wahrheit verkauffen wollen, da doch um selbige Zeit, als Clodovæus lebete, auch noch lange darnach an keine Länder-Wapen gedacht ward, mithin die ausgeträumten gelben Lilien auch nicht ein Reichs-Wapen haben werden können.

(**) V. unsere Einleitung zu der Heraldica.

halten, und nachher beständig zu führen angefangen. Wenn diese Wahrheit recht betrachtet und anbey vernünfftig beobachtet wird, was vor ein Kriegs-Zeichen ein Volck vormahls geführet, so wird man vieler Dinge ihre eigentliche Beschaffenheit und Ursprung besser einsehen, zugleich auch zu selbigen einen guten Schlüssel finden. Daß demnach die Francken, oder doch die Attoater, als das vornehmste Volck unter selbigen, dieses Thier, das man jetzo mit dem Nahmen einer Kröten zu belegen pfleget, zu ihrem Kriegs-Zeichen gehabt, ist gantz glaublich, durch welches sie dann, allem Ansehen nach, so viel zu verstehen geben wollen, daß sie ihren Feinden, denen Römern, eben so gefährlich seyn wolten, als wie ermeldtes Thier denen Menschen zu seyn pfleget. Und diese Meynung hat gewiß mehr Grund, als was man von denen Lilien insgemein daher sagt, weil gewiß ist, daß die Auslegung von denen Lilien bloß aus Ehrgeitz, den eine nicht kleine Unwissenheit wegen des wahren Ursprungs der Wapen vergesellschafftet, ersonnen worden.

Indessen kan wegen der Lilien noch eine Meynung statt finden. Es ist nemlich bekannt, daß jedes Teutsches Volck vormahls sein eigenes Gewehr gehabt, dessen es sich sonderlich vor andern bedienet. Also hatten die Francken ihre Frankysen, davon sie auch den Nahmen empfangen, *)

(*) Daß die Francken diesen Nahmen von gedachten Franckysen bekommen, ist allerdings an dem, hat auch der Nahme

und vor welchen die Römer sich so schrecklich fürchten. Diese Frankysen aber, oder Franckeisen waren nichts anders als lange Spiesse die vorne mit einem sehr scharffen Eisen, in Gestalt eines Pfeiles, mit dem man sowohl in der Nähe, als auch in der Ferne fechten konte, versehen, und haben die ersten Könige der Francken des Merovingischen Hauses, sich insgemein mit einem solchen Franckysen abbilden lassen, (*) das sie denn statt eines Zepters führeten. Nachher, und als Carolus M. vielen Stoltz einführete, schaffete er auch die Franckysen ab, und brachte dafür die Scepter auf, welche die nachherigen Könige ebenfals behalten, mithin sind die Franckysen in die Gestalt eines Scepters verwandelt worden, und als durch die Kreutz Züge die Länder-Wapen aufkamen, haben die Könige in Franckreich kein bessers Reichs-Wapen anzunehmen gewust, als die uralten Kriegs Zeichen, nemlich das Franckysen, wiewohl glaublich ist, daß die damahlige Unwissenheit der Zeiten selbst keine sattsam Ursache zu geben vermocht. Und weil die Kentniß der Herolds-Kunst so lange unter der Banck gestecket,

solche

Nahme Franck oder Vrengh, denn so ist solcher geschrieben worden, keinen Freyen bedeutet, in welchem Verstande es erst nachmahls genommen worden, wie man alles dieses anderwerts sattsam erwiesen, obgleich viele noch jetzo in denen Gedancken stehen, ob hätte es letztgedachte Bedeutung beständig gehabt, welches gleichwohl grundfalsch, ungeachtet die Liebhaber dieser Meynung sich desfals zu Tode eifern solten.

(*) V. le Blanc monoyes des Rois de France.

solche auch noch, und zwar vornehmlich vorerinnertermassen, wegen des Ursprungs und der eigentlichen Bedeutung der Wapen-Bilder bey manchen schlecht ausgearbeitet erscheinet, so fremd als selbigen dieses auch vorkommen möchte; so haben die Frantzosen selbst nicht gewust, was sie aus diesem Wapen-Bilde machen, oder wo sie dessen Ursprung herleiten solten; daher sie auf die Lilien gefallen sind, mithin desfals so wunderlich in den Tag hinein geschrieben haben.

Das andere Frantzösische Haupt-Wapen, nemlich das Navarrische, wird nicht allemahl gebrauchet, und ist meistens nur ein Anspruchs-Wapen, es soll auch dessen Erklärung bey Spanien vorkommen. Ob im übrigen die Kron Franckreich gleich ziemlich grosse Ansprüche zu führen pfleget, so hat man doch von selbigen nie ein Wapen in den Haupt Schild mit eingerücket, es sey dieses nun geschehen, um welcher Ursache willen daß es wolle, daher das Frantzösische Wapen dieserhalben das allereinfältigste ist. So viel aber das Gold anlanget, darinnen die sogenannten Lilien vorgestellet werden, so hat dieses Metall in der Wapen-Kunst nie etwas anders, als Hoheit, vollkommene und von niemanden dependirende Gewalt, freye Beherrschung, und was damit verwandt ist, angezeiget, obgleich einige Heraldici desfals auch mit andern Erklärungen aufgezogen kommen. Da nun die Frantzösische Monarchie vormahls eine der allermächtigsten gewesen, so hat durch Gold, sowohl dieses, als auch daß sie ein vollkommner freyer, vor andern sich her-

fürthuender Staat sey, anzeigen sollen, und der durch seine Waffen, die man deswegen zum Haupt-Zeichen beybehalten, sich in einen sothanigen Stand versetzet. Der blaue Grund hingegen soll dessen Eyfer vor die Religion bedeuten, indem zwar der Himmel an und vor sich selbst mit nichts abzubilden, weil wir aber den blauen Schein, den wir über uns sehen, vor die Bedeutung des Himmels zu nehmen pflegen, so hat man nachher darauf vermuthlich mit gesehen, um dadurch die wahre Bedeutung des Namens Christianissimi mit anzuzeigen. Jedoch da in denen Wapen jede Haupt-Farbe, samt denen beyden Haupt Metallen, ihre besondere Ursachen haben, warum mit selbigen die Schilde ausgezieret worden, welche zu ergründen, die meisten Heraldici sich bißher wenig Mühe gegeben, und aber wegen der blauen Farbe ihrer Bedeutung es richtig ist, daß selbige auf die Religion ziele, zugleich anderwerts (*) dargethan worden, daß diese blaue Farbe bey denen Teutschen vormahls der Druyden ihre eigene Farbe gewesen, als würde es so unvernünfftig nicht seyn, wenn man sagte, daß Merovæus, erster König der Francken, aus einem Geschlecht der Druyden entsprossen gewesen, weswegen er zum Andencken und Beweisung dessen, sein Schild mit der blauen Farbe ausgezieret, welches nachher die folgenden Könige beybehalten, biß endlich bey Einführung der Länder-Wapen solche in den Reichs-Schild versetzet worden.

Das

(*) V. Einleitung zur Wapen-Kunst.

Das sechs und dreyßigste Capitel.

Endlich die merckwürdigsten und einem nach Franckreich Reisenden allda vornehmlich zu besehen nöthige Dinge zu berühren, so findet er in *Paris* vornehmlich die berühmte Academie des sciences, oder der Wissenschafften, welche 1665 errichtet worden, und von selbiger Zeit an beständig in ihrer Blüte gewesen, gleichwie die Verfertiger des gar wohl eingerichteten Journal des Sçavans ebenfals verdienen, daß ein Reisender sich um deren Bekantschafft bemühe.

Sehr sehenswürdig aber ist der Königl. Pallast, oder das *Louvre*, welches in dem 1665ten Jahre seinen Anfang auch genommen, und dem zu Ehren an selbigem 1672 dieses Distichon angeschlagen ward, allein ob Ludovicus XIV. vor selbiges 100000. Thlr. bezahlet, lässet man dahin gestellt seyn:

Par urbi domus est, urbs orbi, neutra triumphis
Et belli & pacis par Ludovice tuis.

Man sahe aber bald darauf folgendes auch angeschlagen:

Par vati versus, quia bis mentitur uterque.
Nam minor urbs orbe est, & minor urbe domus.

Si

Si mendax vates & verſus uterque *trium-*
phis
Et belli & pacis par Ludovice tuis.

Wie viel nun König Ludewig XIV. deren Verfassern bezahlen lassen, wird der am besten wissen, der diese Reim-Wahrheiten verfertiget. Das Invaliden-Hauß ward 1669 angefangen, an welchem alle wohlerfahrne Baumeister ihre Kunst und Geschicklichkeit sehen lassen, und in welches ein jeder, welcher der Krone 10. Jahr gedienet, in diesen Diensten aber harte Wunden empfangen, zu gelangen vermag. Sie haben ihre besondere Kleidung, wird zugleich in selbigen eben so scharffe Wache gehalten, als ob sie in einer Festung lägen.

Hierauf erscheinet *Versailles*, welches die Herren Frantzosen insgemein auch das 8te Wunderwerck der Welt zu nennen pflegen. Es ist wahr, daß es eines der prächtigsten Gebäude, die jemahls die Welt gesehen, und welches wegen seiner erstaunenden Kostbarkeiten viele 100. Millionen Thlr. gekostet, indem die gar besondern Bildungen, welche die Wasser-Machinen und Fontainen oder Springbrunnen vorstellen, samt denen ungemein schönen Triumph-Bögen, Schauplätzen und vortrefflichen Wasserfällen gewiß genug also beschaffen sind daß sie denen prächtigsten Gebäuden, welche die Römer aufgeführet haben sollen, Trotz bieten können.

Dann verdienet *St. Germain* ebenfals, daß es ein Reisender besehe, es hat 62. vortreffliche Zimmer, einen ungemein schönen Wald, Thier-Garten und 5 herrliche Grotten, die alle mit gar besondern

sondern Bildnissen ausgezieret sind, von denen des Orpheus seine vor andern beobachten zu werden verdienet, indem er auf seiner Leyer spielet, mit dem Kopffe aber und gantzem Leibe sich beständig nach dem Tacte beweget, und die seiner schönen Music folgende vielen Thiere scheinen von solcher gleichsam gantz bezaubert zu seyn. Nicht weniger stellet sich dar das Paradis, die Hölle, das Meer samt denen 4 Elementen, und zwar also, daß man glauben solte, man sey gantz ausser sich selbst

St. Denys ist der Begräbniß-Ort der Könige in Franckreich, allwo zugleich ein Schatz von ungemeiner Schönheit aufbehalten wird, (*) und hat dieser Ort den Nahmen von dem bekanten Dionysio Areopagita, den die sogenannten Heyden zu Montmartre enthauptet, habe aber seinen Kopff unter den Armen biß hieher getragen. Weil sonst zu gedachtem Martre sich jetzo viele unterirrdische Grüffte und in selbigen vortreffliche Alterthümer entdecket, muß man die ausführliche Nachricht von alle dem nechstens erwarten.

Bey *Marly* ist die ungemein künstliche Wasser-Machine, durch welche das Wasser aus der Seine nach Versailles getrieben wird. Sie bestehet aus 14. grossen Rädern, die in 3. Druck-Wercken übereinander stehen, und die mehr als 300. Fuß hoch seyn sollen. Die gantze Wasserleitung ist auf 30. Schwibbogen erbauet, die auf einem Berge errichtet worden, von welchem vortrefflichen Wercke, wenn die Herren Frantzosen

fein

(*) V. Kuchelbecker Beschr. St. Denys.

fein redlich herausgehen wollen, sie bekennen müssen, daß vornehmlich Teutsche Wasserbau-Verständige solche angegeben, indem die allererſten sehr schlecht eingerichtet gewesen, gleichwie sie ihr Gewissen auch überzeuget, daß sie in der Fortification das meiste denen Teutschen zu dancken haben.

Fontainebleau ist ein prächtiges Schloß, allwo die Könige sich vordem gar öffters befunden, und soll es Ludewig VII. erbauet haben, ob es aber eben von einem Hunde, der Bleau geheissen, und der den allda befindlichen schönen Brunnen entdecket, den Nahmen bekommen, scheinet mehr einem Mährgen ähnlich zu seyn, indem der Nahme überhaupt einen schönen Brunnen bemercket.

Orleans ist nach Paris eine der sehenswürdigsten Städte in Franckreich, sonderlich wegen der allda befindlichen schönen Academie, und es pfleget von dieser Landes-Gegend der Bruder eines Königs insgemein seinen Nahmen zu führen, indem selbiges dessen Apanage ist, wie denn das Hauß Orleans in der neuen Frantzösischen Historie nur allzubekannt ist. Was aber sonst in denen Frantzösischen Geschichten von dem sogenannten Mädgen von Orleans pfleget vorgegeben zu werden, und welches Fabelgen gleichsam das Glück hat, daß es noch immer viele als eine würckliche Wahrheit nachbeten, davon ist vorher gar umständliche Nachricht zu befinden. Sonsten lieset man an dasigem Rathhause folgende Reime:

Non potuit magni Caput esse Aurelia regni,
Ergo quod reliquum est, cor animusque fuit.

Chambort

Chambort und *Amboise* sind ein paar Luſt-Schlöſſer, liegen an der Loire, und wird von des erſtern ſeinen Treppen viel gerühmet, die von gar ſonderbarer Kunſt ſeyn ſollen, indem, wenn man in die oberſten Zimmer gehen will, die Treppen hinunter ſteigen müſſe: in dem letztern aber hat Ludewig XI. Ao. 1469. den bekannten Orden von *St. Michael* geſtifftet, von dem anderwerts (*) nachzuſehen. Weil er dermaſſen herunter gekommen war, daß man ihn nur den Orden vor alle nichtswürdige Leute nannte, ſatzte Ludewig der XIV. ihn wieder hinan, daß alle diejenigen, welche die andern Frantzöſiſchen Orden haben wollen, erſt in dieſen eingekleidet ſeyn müſſen.

Und damit kan ein Reiſender vergnügt ſeyn, will er aber mehr Zeit und Geld daran wenden, ſo verdienet *Lion*, daß er es ſiehet, welche Stadt, wegen ihrer groſſen Handlung insgemein das Frantzöſiſche Magazin heißt. Von der künſtlichen Uhr, welche allda zu ſehen, an welcher, ehe ſie ſchläget, ein Hahn herauskommet, und zweymahl krähet, ſodann einige Heilige erſcheinen, machen die Frantzoſen zwar viel Weſens, allein es zeiget in der Reichs-Stadt Heilbron ſich auch eine eben ſothane künſtliche Uhr. Sonſt haben A. 1160. die ſogenannten Waldenſer, welche von einem reichen Kauffmann, Petrus Waldus genannt, den Namen bekommen, allhier ihren Anfang genommen, welche nachher auch die Armen von Lion, ingleichen die Albigenſer, und zwar

(*) Gryphii Werck von geiſt- und weltlichen Ritter-Orden.

zwar von der Provintz *Albigois* heissen, welche Leute, samt allen dero Nachfolgern, dem Pabstthum, bekannter massen ein so grosser Dorn in seinem heiligen Augen gewesen sind.

Breſt ist der beste Hafen von gantz Franckreich, der zugleich diesen besondern Vorzug hat, daß dessen Lage so vortrefflich beschaffen, daß ihm kein Sturm zu berühren vermag, daher wird er auch *la Chambre* genennet, weil nehmlich die Schiffe allhier so sicher, als gleichsam in einer Kammer, liegen. Hier ist auch der beständige Sammel-Platz aller nach der offenbahren See zugehenden Schiffe, und hat der vorige König in Franckreich selbigen ungemein befestigen lassen.

St. Malo ist ebenfalls ein vortrefflicher Hafen, der, wie der vorige, gesehen zu werden verdienet, und hat nur ermeldter König selbigen auch in einen ungemein festen Stand versetzet. Die Einfahrt ist zwar wegen der vielen Felsen sehr gefährlich, daher die einlauffenden Schiffe sich vornehmlich der See-Leute, welche hier die allerbesten seyn sollen, bedienen müssen. Das allerbesonderste aber allhier ist, daß auf denen Wällen die Nacht-Wache gewisse Hunde zu halten pflegen, welche absonderlich darzu bestimmet sind, und so bald es dunckel wird, loß gelassen werden, bevor aber solches geschicht, läutet man vorher die grosse Glocke, um die Einwohner zu warnen, denn diese Hunde reissen nieder, was und wen sie antreffen. Sonsten wird von dem Raben-Regiment, das auf der Insul St. Malo seyn soll, viel Wesens gemacht, deren nicht mehr als zwey darauf zu befinden, auch

sonst

auch sonst keine mehr geduldet würden, wann nun der eine gestorben, so kämen viele andere herbey geflogen, um der erledigten Stelle sich zu bemächtigen, da denn der Tapfferste die Oberhand behalte; allein es mag wohl das gantze Vorgeben auf ein Gedicht hinauslauffen. Denn irrig ist es, wenn Raben und Krähen als zwey besondere Arten von Vögeln angegeben werden, da sie doch einerley sind, und bloß dem Namen nach unterschieden. Hiernechst will sich auch keine Ursache finden, warum doch GOTT an diesem oder jenem Orte nur einen oder zwey Vogel wissen wolle, weil er ja den Vögeln die gantze Welt gleichsam eingegeben, mehrerer Umstände jetzo zu geschweigen, welche dieses Gedichte sattsam klar machen.

Was anbey von dem sogenannten kleinen in der Normandie gelegenen Königreiche *Fuetot* sich hin und wieder findet, lauffet auf eine Unerkenntniß der vormahligen Alterthümer der Völcker hinaus. Denn gleichwie anderwerts sattsam ist erwiesen worden, daß der neue König, oder Kunig, wie man dieses Wort vordem ausgesprochen, sein Alter nicht viel über das 17 Seculum hinanbrigen können, nehmlich in dem Verstande, darinnen es jetzo genommen wird; Also ist der Herr von Juetot niemand anders, als ein solcher gewesen, der unter keiner andern Bothmäßigkeit gestanden, es mag nun solches bey denen Einfällen der Teutschen in Gallien auf diese, oder auf eine andere Art geschehen seyn, und als vorberührter Königs Name

aufkommen, haben sie sich dessen ebenfalls bedienet. Ein Märgen hingegen ist es, wenn vorgegeben wird, ob habe der Fränckische König Clotarius I. Walthern, Herrn von Juerot, umbringen lassen, und weil der Pabst Agapetus I. ihn deswegen in Bann gethan, hätte er, um von solchen loß zu kommen, des Walthers Sohn, vor einen König erkennen müssen. *Pequigny* oder *Piquigny*, ein zwar schlechter Orth in der Normandie, ist in der Historie deswegen merckwürdig, weil bey denen, zwischen Franckreich und Spanien ehedem vorgewesenen Kriegen, worvon vorher umständlich erwehnet worden, die Engelländer allhier eine harte Niederlage litten, jene hingegen keinen von diesen das Leben schencken wolten, der nicht das Wort Pequigny würde aussprechen können, weil nun die Engelländer dieses nicht zu thun vermochten, denn sie sagten Pecqueny, so wurden sie alle erschlagen.

Calais ist von selbiger Seiten der Schlüssel zu Franckreich, und hat Ludewig XIV. solches zu einer der allerstärcksten Festungen machen lassen. Die See, oder vielmehr der Canal le Manche, ist hier am allerengsten, daher können bey hellen Wetter die Frantzosen die Leute auf der Küste zu Douver, gleichwie diese jene bey Calais gehen sehen. Alle Reisende und Posten aus Franckreich nach Engelland, und von dar nach jenem, müssen auf diesen Ort zu, jedoch wird nicht leicht erlaubet, daß ein Engelländer sich lange hier verweilen dürffe. Diesen Haupt-Schlüssel verlohr 1558. die Unbedachtsamkeit der Königin Maria.

Reims

Reims ist der Ort, wo die Könige in Franckreich pflegen gekrönet, und mit dem Oel gesalbet zu werden, das bey der Salbung des Clodovæi ein Engelgen vom Himmel soll gebracht haben. Doch wie dieseFabelChiflet de ampullaRemensi sattsam verworffen hat, auch aus dem Aimoino zu ersehen, woher dieses Gedichte eigentlich seinen Ursprung empfangen, also kan man die Frantzosen zwar wohl bey diesem Mährgen bleiben lassen, es hat aber damit die nur besagte Bewandniß.

Zu *Vienne* soll zwar Pilatus sein Leben geendiget haben, wie man denn denen Reisenden den Thurm, worinnen er gesessen, samt dem Abgrund, darein er sich gestürtzet, zu zeigen pfleget; doch er hat weder allda, noch in der sogenannten Pilatus-See in der Schweitz sein Leben geendiget, und es solten die Christen sich billig schämen, durch solche abgeschmackte Mährgen die Lehre von Christo zu besudeln.

Die Stadt *Nyon*, welche, wie Vienne, auch im Delphinat liegt, pranget mit einer Brücke, die einen eintzigen Schwibbogen hat, und daher vor die schönste, wenigstens in Europa, gehalten werden will. Unfern dieser Stadt aber findet sich in der Spaltung eines Felsens eine gantz unergründliche Höhle, aus der nach Mitternacht ein Wind herfür bricht, der von fast eben solcher Kälte ist, als der aller schärffste Nord-Wind, und der beynahe bis gegen Mittag wehet; zu Brianson hingegen zeiget man einen andern Felsen, den Julius Cæsar durchbrochen habe, als er mit seiner Armee in Gallien einzudringen gesuchet. Doch auch dieses ist ein

Märgen, welches die alten Gallier zu sehr einfältigen Leuten machet, die nicht verstanden, wie sie ihren Feind von ihrem Lande abzuhalten vermocht, wiewohl es ein ebenfalls abgeschmacktes Gedichte ist, daß Hannibal nach Italien auch durch zu Wegen gemachte Felsen gelanget wäre.

Le grand Chartreuse ist das berühmte Cartheuser Kloster, welchen Orden der bekannte Bruno 1086 errichtet, weil ihm nemlich 3 mahl geträumet habe, einmahl er wäre vor GOTT angeklaget, dann vor dessen Gericht gefordert, und endlich allda verurtheilet worden, worauf er nur gedachten Orden errichtet. Dieses Märgen wird *sonst* auch von den bekannten D. Faust erzehlet, alleine es sey damit beschaffen wie es wolle, genug daß dieses Kloster eines der reichsten dieses Ordens ist, wie denn überhaupt die Papistischen Orden das nicht sagen können, was dorten Petrus sprach: Silber und Gold habe er nicht, denn eben wegen dieser nutzbaren Ertzte sind die ermeldten Orden errichtet. Sonst rühmet sich das Delphinat, als ob es Sieben besondere Wunderwercke habe, als 1) nicht weit von *Grenoble* die Uberbleibsel von dem so genannten Thurm ohne Gifft, in welchen ein gifftiges Thier, so bald es in selbem gebracht worden, augenblicklich sein Ende sehe; 2) Einen Berg die Nadel genannt, weil auf selbigem zu steigen ohnmöglich, indem er wie ein umgekehrter Zucker-Huth gestaltet sey, und 4000 Schritt in die Höhe betrage; 3) Die brennende Quelle, auch nicht weit von diesem Thurme und der Stadt Grenoble indem selbige

be-

beständig Flammen auswerffen, auch das hinein gehaltene Holtz verbrennen soll; 4) Die Höhle bey *Sassenage*, welche Jahr aus Jahr ein leer ist, am heiligen 3 Königs-Tage aber Waßer herfür bringt, auch den gantzen Tag leer bleibt, doch nachher wieder verschwindet; 5) Die bey gedachten Sassenage befindlichen kostbahren Steine, die von allerley Farben, jedoch gar sauber, helle, und klein sind, und die Augen zu reinigen die Eigenschafft haben sollen; 6) Das Manna bey *Briançon*, welches im Monath Augusto fällt; Dann 7) die Höhlen bey *Blaume*, welche in die 300 Schritte lang angegeben werden, in denen vornehmlich einige Wasser-Quellen, so aber alles zu Stein machen, am Ende hingegen fände man einen See, der über 2 Frantzösische Meilen lang, auch mehr als eine breit sey. Doch die in Crain befindlichen Seen dürfften eine weit mehrere Verwunderung verdienen, von welchen des Baron Vasor Ehre des Hertzogthums Krayn nachgesehen zu werden verdienet.

Marseille ist die gröste Handels-Stadt von gantz Franckreich, indem die Handlung, welche auf der Mittelländischen See getrieben wird, die wichtigste dieses Staats ist, weil sie von dar aus sich durch die sämtlichen Provintzien und dann ferner in andere Länder erstrecket. Die Lage der Stadt ist gar angenehm, und mit verschiedenen schönen Spatzier-Gängen versehen. In der Stadt aber ist sonderlich eine Straße, le Cour genannt, die in die Länge mehr als eine halbe Frantzösische Meile ausmachen soll. Allhier ist zugleich das See-Zeug-Hauß, vor die auf dem Mittelländischen Meere etwan zu hal-

tenden nöthigen Galeeren und Kriegs-Schiffe zu mercken, wegen der sehr starcken Handlung hingegen ist Tag und Nacht auf denen Strassen und Gassen der Stadt ein fast unbeschreibliches Lermen und Getöse, wie es etwan in andern dergleichen großen Handels-Städten zu seyn pfleget.

Avignon hat ebenfals eine sehr angenehme Lage, und fliesset die Rhosne an deren Mauren vorbey. Sie gehöret dem Pabste, indem bey dem Schismate, welches im XIV. Seculo in der Römischen Kirche vorfiele, so wohl hier als auch in Rom ein sogenannter Pabst sich befand, welche Spaltung von 1306 bis 1376 daurete, und lässet man die Herren Papisten ausmachen, welcher damahls der rechte sogenannte Gottes Stadthalter gewesen, ob der zu Avignon oder der zu Rom? Diese langwierige Spaltung aber pfleget man captivitatem Babylonicam zu nennen. Indessen schenckte 1346 die Königin Joanna von Neapolis, die zugleich Gräfin von Provence war, zwar dem Pabste das Gebiethe von Venasin samt der Stadt Avignon, es haben aber die Könige in Franckreich ihre von GOtt und rechtswegen ihnen zustehende Ober-Landesherrliche Gewalt sich nie wollen nehmen laßen, wie sonderlich der vorige König in Franckreich Ao. 1663. 1689 und 1690 that, in welchen Jahren die bekannten Zwistigkeiten mit dem Päbstlichen Hofe vorfielen. Immittelst wird dieses gantze Gebiethe durch einen Vice-Legaten im Nahmen des Pabstes verwaltet, der binnen denen Mauren der Stadt in einem prächtigen Pallaste wohnet. Nebst dem wird aus der siebenden Zahl,

die

die allhier auf verschiedene Art zu befinden, ein hauffen Wesens gemachet, nemlich 7 Haupt-Kirchen, 7 Collegia, 7 Hoßspitäler, 7 Manns- und 7 Nonnen-Klöster, 7 vornehme Palläste, 7 Thöre, und dann 7 Päbste die allda gesessen. Schade ist es, daß nicht noch eine gesiebende Zahl, als 7 Bordelle darzu gekommen, die vornehmlich bey den Klöstern seyn sollten. Die allhier befindliche Juden anlangend, so müssen solche alle gelbe Hüthe, das Weiberzeug aber gelbe Binden um den Kopff tragen, damit man diese Nachkommen der Römischen Hur-Kinder, von andern ehrlichen Leuten unterscheiden könne. (*) Die Brücke allhier bestehet aus 23 Bogen, welche in die Länge 1350 Schritte betragen, jedoch hat der Pabst von solcher nur 3 Bogen, die übrigen aber stehen unter dem Könige in Franckreich.

(*) Daß alle Juden, die nach der von dem Kayser Hadriano geschehenen Zerstöhrung der Stadt Jerusalem in dem damahligen Römischen Staate sich nachher befunden, und welche die Vorfahren der jetzigen nichtswürdigen Judenschafft, dergleichen Gesindel sind, soll anderwerts gantz deutlich erwiesen werden. Weil aber mehr als zu bekannt, auch dieses nicht nur bereits gedacht, sondern auch von andern sattsam gewiesen worden, daß alle Christliche Printzen, (von andern Staaten will man itzo nicht sagen,) vor GOTT gantz unverantwortlich thun, daß sie diesen Schaum aller Boßheiten, welche zugleich die abgesaatesten Feinde unsers Heylandes sind, in ihrem Lande dulten, absonderlich, daß sie zugeben, daß diese Satans Bruth der Christen ihre Sonn- Fest- und Feyertage vor Gott so gantz unverantwortlich entheiligen dürffen, da sie hingegen ihren Gotteslästerlichen sogenannten Shabbas, samt ihren tollen närrischen Fest-Tägen, nach ihren Gefallen feyren mögen.

Arles ist bekannter Maaßen der Sitz des ehemahligen Arelatischen oder neuern Königreichs Burgund gewesen, daher es auch den Nahmen bekommen. Wie die Frantzosen wollen, müste sie eine der allerältesten Städte der Gaulen oder Gallier seyn, welches endlich so unmöglich nicht ist, indem oben erwiesen worden, daß das Gaulische Reich eines der ältesten Staaten von Europa mit sey, jedoch will man sich jetzo nicht aufhalten, was der Nahme Arles in der uhralten Celtischen Sprache eigentlich bedeutet, oder geheißen?

Toulouse in Languedock wird ebenfals unter die uhralten Gaulischen Städte gerechnet, hat zugleich den Nahmen der Heiligen, weil in selbiger die allermeisten Geistlichen zu befinden, dergleichen heilige Last sonst keine Stadt in Franckreich drücket. Der von dem vorigen Könige A.o. 1664 angefangene, und 1691 geendigte Canal nimmt hier sein Ende, indem er unter Toulouse in die Garonne fällt. Er gehet also von Agde und Cette, die beyde an der Mittelländischen See liegen, bis an nur besagte Stadt, und die Geld-Summen, die selbige gekostet, sind sehr groß, der Nutzen hingegen, den selbiger träget ist überaus schlecht, oder bey nahe gar keiner, indem die See ihn beständig voll Sand wirfft, daher er Jahr aus Jahr ein gereiniget werden muß, um dessentwillen er auch keinen Nutzen hat, daher der Hertzog von Orleans als Regent, solchen eingehen laßen wollte, doch auf vieles Vorstellen der Languedockischen Stände und auch anderer, ward es also verordnet, weil er ein so wichtiges Werck Ludewig XIV. sey, daß

er

er in seinem Wesen bleiben und erhalten, auch die nöthigen Kosten alle Jahr aus dem Lande gehoben werden solten. Weil sonst, wie vorgedacht, Toulouse mit so vielen Geistlichen geplaget ist, als hat man sie mit diesem Reime beehret:

Omnia si lustres alienæ climata terræ,
Non est in toto, sanctior orbe locus.

Nimes hat unter andern Alterthümern ein Amphitheatrum, welches in die 470 Schritte im Umkreyse, und der Kayser Antonius gebauet haben soll. Von weit mehrerer Wichtigkeit aber und Betrachtung ist ein anderes Eyßgraues Werck, *les Arenes* genant, dessen Steine von solcher Größe, daß nicht zu begreiffen, durch was vor Werck-Zeuge solche herbey geschaffet und zusammen gefüget worden. Wie nun schon erwiesen worden, daß die Gauben von den alten Teutschen herkommen, in Teutschland aber, sonderlich bey Helmstädt auch ein so erstaunendes würdiges Werck zu finden ist, also ist glaublich, daß dieses Alterthum von denen Teutschen herrühre. Nebst dem ist allda auch eine unterirrdische Höhle, die, wie man glaubet, unter der Erden biß nach Arles gehet, und es mögten die Frantzosen beyde diese Alterthümer mehrers untersuchen. Die Brücke *Pont du Gard* genannt, verdienet auch betrachtet zu werden, indem sie 3 Reihen Schwiebbogen übereinander hat, davon die untere aus 6 Bogen bestehet, 438 Fuß in die Länge, und 83 Fuß in die Höhe ausmachet. Die mittlere hat 11 Bogen, ist lang 764, hoch aber 21 Fuß. Die dritte und Oberste, die meistens eingegangen seyn

soll, sey aus 30 Bogen, welche zusammen 504 Fuß ausmachen, zusammen gesetzt gewesen, und hält man dieses vor eine Wasser-Leitung, das gantze Werck aber vor ein Römisch Gebäude. Nun kan dieses zwar seyn, alleine die Haupt-Frage wäre hier, von wem denn die Römer den Unterricht in so thanen Gebäuden bekommen, welches zwar die Liebhaber der Römer diesen selbst zu schreiben werden, alleine wie man anderwerts erwiesen hat, daß sie ihre meiste Weißheit und Wissenschafft den Teutschen zuzuschreiben haben, also ist gewiß, daß sie auch von selbigen diese sonderbare Bau Kunst erlernet, welches zwar denen nicht eingehen wird, welche unsere Alte Vorfahren vor dummes Vieh ausschreyen; doch wie diese abgeschmackten Dinge schon anderwerts, nehmlich in denen erleuterten teutschen Alterthümern, wiederleget, und deren ertz falscher Ungrund gewiesen worden, also will mun sich allhier nicht weiter damit aufhalten.

Montpellier ist wegen der vortreflichen Medicinischen Wissenschafft berühmt, der Ort an sich selber aber ist sehr schön, dergleichen Frauenzimmer hier ebenfalß zu befinden, daher es auch von einigen Mons puellarum genannt wird, wie denn hiesige Einwohnrr überhaupt das Lob haben, daß sie von einer gar sonderbahrer Höfflichkeit, bey dem Märigen aber, daß die Frösche, die in einem bey dem Franciscaner Kloster befindlichen See vorhanden, von daher stumm geworden, weil der vermeinte heilige Antonius von Padua ihnen das Quacken verbothen, will man sich nicht aufhalten, weil sothane Stummheit aus einer besondern innerlichen

lichen Erd-Beschaffenheit herrühren kan, gleichwie das Donner-Wetter, das aus dem Brunnen entstehen soll, der bey dem Fluße zu befinden, wenn etwas in selbigem geworffen wird, eben sothane Ursachen haben kan.

Beziers, das nicht gar zu weit von Montpelier gelegen, wird, seiner vortreflichen angenehmen Gegend halber, vor die desfals vergnüglichste von gantz Franckreich, und (allein der Herren Frantzosen ihrer Einbildung nach,) von der gantzen Welt gehalten, so daß sie ein gemein Sprichwort haben, und sagen: Si Deus viueret in terris, habitaret Biterris, wenn GOtt auf der Welt wohnen wolte, würde er Beziers erwählen.

Toulon ist ein votrefflicher Hafen an der Mittelländischen See, allwo die allda bestimme Flotte sich beständig befindet, und hat der vorige König in Franckreich solchen vornehmlich in den gegenwärtigen Stand versetzen lassen. Die Grösse von selbiger ist eben nicht sonderlich, allein wegen des grossen Handels hat solche gar reiche Einwohner.

Bayonne, das in Gascogne gelegen, und zwar an der See, ist der Schlüssel von selbiger Seiten Franckreichs gegen Spanien zu, und also ebenfalls eine vortreffliche Festung, die zugleich grossen Handel treibet. Der Fluß Adour gehet an dessen Mauren vorbey, und weil es, wie gedacht, ein so wichtiger Schlüssel, so darff niemand in selbiges kommen, sondern er muß unter dem Thore erst alles aufs genaueste, wer er sey? was er in der Stadt zu verrichten? und anderes mehr anzeigen, nur der Dauphin, wenn er hieher kommt,

ist

ist ausgeschlossen: Ob aber, was von einer gewissen Art Einwohner in Gascogne, welche die Gaberes heissen, und alle aussätzig seyn sollen, vorgegeben wird, sich völlig also befinde, lässet man dahin gestellet seyn.

Das Dritte Buch.

Erstes Capitel.

Von der Kron Spanien, deren Ursprung und Beschaffenheit.

Es sind sowohl die uralten, als auch die nachherigen Einwohner in Spanien ein aus vielerley Völckern zusammengesetztes Volck. Zwar denen Römischen und Griechischen Scriptoribus ist nichts gemeiner, wenn sie von der ersten Bevölckerung eines Landes, und woher solches seinen Nahmen empfangen, reden wollen, daß sie mit einem von des Herculis seinen Söhnen angestochen kommen, der dieses und jenes Land angebauet und besetzet, selbiges auch zugleich benennet habe, mit welchen Dingen Diodorus Siculus, Hesiodus, Strabo, Plinius, Solinus und andere mehr sich behelffen, denen dann einige neuere beständig nachbeten, ohne zu erwe-

gen,

gen, daß niemahls ein Hercules in der Welt gewesen, und daß dieses nur einen eintzigen gewissen Mann bedeute, sondern es ist dieses vielmehr ein allgemeiner Name gewesen, der nichts anders, als einen tapffern Feldherrn anzeiget. (*) Wann also ein Volck mit selbigen versehen gewesen, so ist ihnen der Nahme Hercules κατ' ἐξοχὴν geblieben. Ob man nun gleich hiewider einwenden wolte, daß sodann eine unendliche, ja fast unzehlbare Menge solcher Herculum herauskommen müste, weil ja ein Volck niemahls ohne einen solchen Mann habe seyn können, so ist doch voriges also zu nehmen, daß es nur bloß von denen allerältesten Zeiten zu verstehen, als die Menschen angefangen sich in Gesellschafften zusammenzusetzen, mithin die Reiche und Staaten in der Welt ihren Anfang genommen. Indessen ist dieser Hercules-Nahme nicht nur bloß von dem Kriegswesen zu verstehen, sondern es haben die vormahligen Völcker auch den einen Hercules genennet, der sie mit guten Satzungen und dergleichen versehen. Allein wenn einige vorgeben, daß diese Herculesse zugleich die Erfinder allerley Künste und Wissenschafften gewesen,

(*) Zwar wenn es dem gelehrten Huetio in seiner demonstratione Evangelica nachgehen solte, so wären alle Hercules der eintzige Moyses; allein wie dieses gelehrten Mannes sein sehr wunderliches Principium, da er aus dem Mose alle und jede Götter zimmert, anderwerts schon widerleget worden; also will man sich mit selbigem nicht weiter aufhalten, weil der Ungrund sothanen Vorgebens von selbsten hervorleuchtet.

sen, so ist solches falsch, und haben diejenigen, die dergleichen geschrieben, selbst nicht verstanden, oder recht einzusehen begehret, was sie eigentlich haben wollen. Denn daß gleich bey Vermehrung der Menschen Handwercker und Künste erfunden worden sind, braucht keines mehrern Beweises, als daß man der Sache nur selbst ein wenig vernünfftig nachdencken möge, indem sie ja ohne solche nicht haben leben können, (*) weil sie die Noth bald dieses bald jenes auszufinden gezwungen, zu geschweigen, daß in der Schrifft der Handwercker und Künste, die vor der Sündfluth gewesen, ausdrücklich Meldung geschicht. Und da nach der Sündfluth Noah seine alte Lebens-Art wieder hervorsuchte, hat er ja Handwercks-Zeug darzu nöthig gehabt, es muß auch er und seine Söhne verschiedene von selbigen verstanden haben. Da zugleich der Thurm-Bau zu Babel nicht eine blosse elende, etwas in die Höhe gehende Hütte gewesen, wie einige diese befremdliche Gedancken hegen, (**) sondern viel-

mehr

(*) Hievon hat man in der Nachricht vom ehemahligen Commercien-Wesen mit mehrerern gehandelt.

(**) V. Perizon, Antiquit. Babylon. allein es ist bey diesem sonst gelehrten Manne ein grosser pruritus contradicendi gewesen, gleichwie er solcher Brüder mehr in der Welt hat, die eine Sache zwar besser wissen, allein damit die Welt ja in die Gedancken gerathe, sie allein wären recht hohe und tieffe Gelehrte, so suchen sie mit Fleiß offenbahre Wahrheiten zu verdunckeln, nicht anders, als ob nur sie diejenigen wären, die eine Sache recht erfunden. Und unter sothane Contradici-

rer

mehr ein kostbahres und prächtiges Gebäude, dessen Errichtung aber insgemein gleich in das 2te oder 3te Seculum nach der Sündfluth pfleget gerechnet zu werden; also muß daraus nothwendig folgen, daß es eine Menge Künste, Handwercker und dergleichen gegeben, die zu einem sothanen Gebäude nöthig gewesen. Diesemnach sind, wie vorgedacht, erwehlte Herculesse vor solche Herren anzusehen, die bey ihrem Volcke und Unterthanen diese oder jene Künste, Wissenschaften und dergleichen eingeführet, gleichwie solches noch jetzo geschicht, und also z. E. Heinrich IV. in Franckreich auch ein solcher Hercules war, indem er bey seinen Unterthanen den Seidenbau bekannt machte.

Dieses nun als eine unläugbare Wahrheit vorausgesetzet, so ergiebet sich daraus von selbsten, daß alles das lauter abgeschmackte Dinge sind, was entweder von dem Tubal, einem Enckel des Japhets, oder von einem Hispano pfleget vorgegeben zu werden, die den Grund zum Spanischen Staat gelegt hätten, und zwar so machet man jenen

---

rer gehören alle diejenigen, die mit Gewalt leugnen wollen, daß es in Teutschland nicht zu allen Zeiten nur eine gewisse Anzahl grosser Haupt-Völcker gegeben, und daß in selbigen die Fürsten beständig erblich gewesen, mithin solche, und zwar nach ihrer höchstgefährlichen Lehre, ihre Länder nur aus blossen Concessionen und als Vasallen gehabt, und wie etwan dergleichen Alfanzereyen mehr sind. Die Widerlegung dieser ertztfalschen Lehren ist unter andern beym Brunnemann in Exam. Jur. Publ. mit zu befinden.

jenen zum ersten König von Spanien, (*) giebet dabey vor, er sey von dem Noah selbst zum Herrn über Spanien gesetzt worden, wie aber alles auf die bereits anderwerts verworffene Fabel ankömt, als ob der Noah die Welt besetzt, zu dem Ende er auf der Ton, oder Danais zu Schiffe gegangen; also verdienet ein so leeres Gewäsche kaum, daß man es widerlege. Denn da Asien ein so ungeheuer grosses Welt-Theil, daß solches kaum in einigen 100. Jahren nach der Sündfluth wieder angebauet worden, was solte denn die Menschen bewogen haben, daß sie sich nach neuen ihnen unbekannten Sitzen umgesehen? man wolte denn etwan sagen, es habe Noah seinen Söhnen und Enckeln Collegia Geographica gehalten, habe daher einem jeden ein besonderes Land auf seinem Globo angewiesen, welches er, als Herr von selbigem, hätte in Besitz nehmen dürfen. Doch von diesen unwahren Dingen auf gründlichere zu kommen, so mag Spanien kaum in einigen 100. Jahren nach der Sündfluth seine Einwohner empfangen haben, die aber von nirgends anders, als aus Teutschland hergekommen, mithin dessen Bevölckerung durch Gallien geschehen ist, nicht anders, als wie noch heut zu Tage, wenn Menschen ein Land einnehmen, und solches besetzen, vornehmlich aber die besten Oerter desselben am ersten zum Anbau ausgesuchet und wohnbar gemacht werden. Denn obgleich Justinus

(*) Annius de reg. Hispan. Mar. Sicul. und einige andere Spanische Scriptores.

stinus (*) und noch etliche andere (**) vieles von der Tyrier, Carthaginenser, Rhodier ihrer Herrschafft in Spanien zu sagen pflegen, ob es auch gleich richtig ist, daß diese Völcker anfänglich einige Festungen an den See-Küsten gehabt, woraus nachher ansehnliche Städte geworden, so sind doch, wenn die Sache nur recht betrachtet wird, dieses alles weiter nichts, als Colonien gewesen, die der Handlung halber von ihnen allda angeleget worden. Allein so wenig daraus folget, wenn jetzo in Ost-Indien eine oder die andere Europäische Nation an den See-Küsten dieses und jenen Landes, mit dessen Herrn seiner Bewilligung eine Festung anleget, daß sie dadurch sogleich auch Herr von dem gantzen Lande seyn solte; so ist auch aus dem, was von vorermeldten Völckern ehemahls in Spanien geschehen, kein bündiger Schluß auf die Beherrschung des gantzen Landes zu machen, sondern es hat damit vielmehr die nur angeführte Bewandniß, mithin haben Justinus und andere dieses von der Beherrschung eines Landes selbst nicht bedächtig genug unterschieden. Immittelst will man auch nicht leugnen, daß absonderlich die Carthaginenser einige Stücke Landes an denen mittelländischen Spanischen See-Küsten mit Gewalt mögen eingenommen haben, und welches, aller vernünfftigen Wahrscheinlichkeit nach, um diese Zeiten geschehen, als die Beherrschung Spaniens eine andere Gestalt gewonnen.

(*) Lib. 44. c. 5.
(**) adde Clariss. Bochardi phaleg & Canaan.

Denn was diese anbetrifft, so ist zwar das Vorgeben von dem Tubal eine Fabel, daß man aber alles überhaupt verwerffen will, was von den vormahligen Königen in Spanien angeführet wird, heist in der Historie etwas zu dreiste herumgeraset, indem auf solche Art alles verworffen werden könte, was unsern Gedancken etwan nicht eingehen will. Zwar möchte man einwenden, daß in diesem Wercke, und auch anderwerts, ebenfals verschiedenes ausgemustert und vor Mährgen angegeben und verwiesen worden, mithin falle der Pfeil wieder auf den zurück, der ihn abgeschossen; allein wie es ein anderes ist, alles ohne Unterscheid und nur aus blossem Eigensinn, auch ohne vernünfftige Ursache verwerffen wollen, welches eben ein abgeschmacktes und ungegründetes Verfahren heisset, gar ein anders aber, wenn man zeiget, daß etwas, wegen vieler, oder wenigstens wegen einer wichtigen, vernünfftigen, und wider die gesunde Wahrscheinlichkeit laufenden, ja mit der Sache selbst streitenden Umstände falsch und irrig seyn müsse. Da es also richtig ist, daß die unter denen Völckern vormahls herumgegangene Sagen oder Traditiones, sonderlich was ihre Begebenheiten und Ursprung anbetrifft, allerdings einen Grund haben, indem man sich sonst einbilden müste, als ob es ehedem Leute gegeben, die dergleichen Dinge nur vor die lange Weile erdichtet, wovon gleichwohl weder ein Nutzen, noch ein hinlängliches Absehen, das sie hiebey geführet, zu zeigen stehet; also kan auch um deswillen nicht alles

und

und jedes von selbigen nur so bloßhin verworffen werden, sondern man muß das Wahre von dem Falschen, das sich etwan mit der Zeit an solche Sagen angeklebet, vernünfftig absondern. Richtig ist demnach, daß Spanien seine allerersten Einwohner aus Teutschland empfangen, welches nicht nur die Benennung eines grossen Strich Landes, nemlich Celtiberien, sondern auch die vielen Nahmen der uralten Spanischen Städte, die beym Livio und andern Römischen Geschichtschreibern nach der Länge vorkommen, sattsam bestärcket. Wahr ist es auch und anderwerts mit mehrerm erwiesen worden, (*) daß Teutschland schon in denen uraltesten Zeiten beständig ein Oberhaupt gehabt. Da nun die Teutschen, so weit sie sich erstrecket und ausgebreitet, ihre gleichsam angebohrne Beherrschungs-Art allenthalben und beständig behalten haben, so ist hieraus leicht zu urtheilen, daß Spanien vormahls, gleich denen Teutschen, auch nur ein Oberhaupt gehabt, das Land selber aber in verschiedene Haupt-Völcker zertheilet gewesen, deren jedes, wie in Teutschland und in Gallien, von seinem eigenen Fürsten beherrschet worden. Daß aber von diesen Königen Gargoris der letztere gewesen, kan wohl seyn, die Umstände hingegen von dessen unechten Enckel, dem Habide, sind freylich erdichtet, nemlich was dessen wunderbare Erhaltung anlanget, man müste sich denn einbilden wollen, daß die wilden Thiere, die Hunde, Schweine, Ochsen

(*) Allerneueste Teutsche Reichs Historie.

und auch das Wasser vormahls höflicher gegen die kleinen, neugebohrnen, ihnen aber zu verzehren oder umzubringen und zu ersäuffen übergebene Kinder gewesen, als sie jetzo gewiß gegen solche nicht sind. Die Sache mag aber etwan also anzusehen seyn, daß gedachten Königs Gargoris sein Jungfer Töchtergen ein kleines Kindgen bekommen, welches der, wider seinen Sinn gewordene Groß-Vater gern aus dem Wege schaffen wollen, obgleich nicht auf eine solche fabuleuse und voll übernatürlicher ja unvernünfftiger Wunder steckende Art, wie vorher erwehnet worden, er hat aber doch seinen Zweck nicht erreichen können. (*) So mag es auch wohl seyn, daß dieses Kind lange auf dem Lande in geheim erzogen worden, biß der König, der sonst keine Kinder gehabt, solches endlich ausforschen lassen, und es zu seinem Reichs-Nachfolger gemacht hat. Daß aber dieser Habides, die Spanier erst mit Gesetzen

(*) Hiewider könte zwar eingewendet werden, es fände sich sowohl in des Stumpfii seiner Schweitzer-Chronicke ein Exempel von einem, unter und von den Thieren erzogenen Menschen, ingleichen sey vor einigen Jahren Ihro Königl. Maj. in Groß-Britannien von Zelle aus ein dergleichen aufgewachsener Mensch überliefert worden; daher könne dieses, was von dem Habide gesagt worden, auch wohl der Wahrheit gemäß seyn. Allein wie man die Göttliche Vorsorge in Erhaltung sothaner unglücklichen Kinder gantz nicht leugnet, so ist doch von diesen zweyen Exempeln gar kein Schluß auf jenes erdichtete Erhaltung zu machen, es hat auch selbige mit denen ersten beyden nicht die geringste Verwandschafft.

tzen und andern guten Ordnungen soll versehen haben, ist wieder ein Mährgen, mithin die Sache vielmehr also zu nehmen, daß der König Habides die Gesetze in richtige Ordnung gebracht, zugleich die Lebens-Art der Menschen samt deren Nutzungen in vielen Dingen verbessert, woraus nachher obgedachtes Mährgen entstanden. Gewiß ist es vor alle und jede Völcker in der gantzen Welt ein Unglück, daß man ihre uralte Begebenheiten bloß auf die Erzehlung der Römer und Griechen, und deren Treu und Glauben, die doch Heyden sind, ankommen lassen muß, die gleichwohl weder dieser Völcker ihre Schrifften noch ihre Sprache verstanden haben. Daher es denn auch gar glaublich fällt, daß sie die meisten Erzehlungen, wie sie selbige etwan von jener ihren Priestern und andern empfangen, nicht recht eingenommen und verstanden, mithin haben sie solche so roh hingesetzet, als sie den Begriff von selbigen gehabt. Daß diese Gedancken gantz vernünfftig und der Wahrheit gemäß, braucht keinen andern Beweiß, als daß man nur die heutigen Zeiten, die doch weit anders beschaffen sind, als jene, ansehen und sodann urtheilen darff, ob nicht noch jetzo offtmahls vieles auf eine gantz andere Art und mit gar andern Umständen pflege erzehlet und aufgezeichnet zu werden, als es etwan von andern vorgebracht worden, warum hätte nun dergleichen vor diesem nicht auch geschehen können? Um welche Zeit indessen, und unter welchem Könige aus des Habidis Nachkommen, auch aus was vor Ursachen die alte Re-

gierungs-Art in Spanien aufgehöret, ist alles gantz ungewiß, obgleich gar wahrscheinlich fallen will, daß solches unter der Republic Carthago geschehen sey, die an Zerfallung der Spanischen Regiments-Form vermuthlich selbst mit Ursache gewesen, um die Mittelländischen Spanischen See-Länder dadurch völlig unter ihre Bothmäßigkeit zu bringen. In diesem Stande nun ist es, obgleich aus uns unbekannten Ursachen, geblieben, biß die Römer in Spanien gekommen, die aber mit dessen Bezwingung lange zubringen müssen, und es wäre hier wieder zu wünschen, daß alte Spanische Geschichtschreiber übrig seyn mögten, die sodann die Uberwindung Spaniens gewiß auf gar andere Art vorstellen würden, als die Römer solche zu erzehlen pflegen. Also könte es gar wohl seyn, daß diese an Zerfallung der alten Spanischen Regierungs-Art ebenfals mit Schuld gehabt, wenigstens haben sie verhindert, gleichwie sie diese schlimmen Künste in Teutschland auch gebrauchet, daß kein gemeinschafftliches Oberhaupt wieder erwehlet worden.

Als hiernechst die Zeit herbeykam, daß der Abendländische Theil des Römischen Staats durch die Teutschen zerstöret werden solte, brachen auch in Spanien verschiedene Teutsche Völcker ein, worunter die Alaner und Silurer den Anfang machten, die zwar nicht aus Teutschland herkamen, sondern nur teutscher Ankunfft waren. Ihm folgeten die Schwaben, denen bald darauf die Wandaler nachkamen, welche Eroberungen endlich die Gothen beschlossen, von denen

nen allen gleich mehreres folgen soll. Dieser aber der Gothen ihre Herrschafft ward durch die Saracenen und Africanischen Mohren verstöret, da zwar der Rest der Spanier solche nachher wieder ausgejaget, dabey sie sich doch abermahls mit vielem andern Geblüte vermischet sehen müssen, indem wider alle Vernunfft lauffet, daß der kleine Hauffe der übergebliebenen Spanier so grosse Eroberungen habe unternehmen können, wenn ihm nicht aus Franckreich, Teutschland, Engelland und anderwerts Leute zugezogen wären, die ihr Heyl mit an denen Saracenen versuchen wollen. Diesemnach sind die heutigen Einwohner in Spanien erstlich ein Rest von denen alten, die, wie vorgedacht, aus Teutschen, Africanern, Griechen, Galliern und Römern bestunden, dann sind auch viele Ueberbleibsel von denen Saracenen, Mohren und Juden übrig, endlich ist die vorher angezeigte Vermischung von andern Europäischen Völckern mit darzugekommen, dergestalt, daß nicht leicht ein Land in diesem Welt-Theile zu befinden, dessen Einwohner aus so vielerley Geblüte bestehen solten. Und eben daher rührt das so wunderlich vermischte Temperament der Spanier, samt deren verschiedenen wunderlichen Sitten, Lebens-Arten und Gewohnheiten, wie denn von selbigen auch gantz offenbare und deutliche Merckmahle in der Spanischen Sprache zu befinden, die in der That von alle denen vorher erwehnten Völckern annoch etwas an sich hat. Daß aber das Land von einem erdichteten Hispano den Nahmen haben solte, oder,

daß solches von dem Griechischen Worte σπάνιον benennet worden, wie einige (*) in den Gedancken stehen, ist irrig, indem dasjenige Vorgeben gantz falsch, als ob dieses oder jenes Land von diesem oder jenem Fürsten den Nahmen empfangen, sintemahl dergleichen nimmermehr erwiesen werden kan, sondern sie haben vielmehr ihre Benahmungen entweder von ihrer Eigenschafft, oder von der Art sie zu bevölckern erhalten. Also heist Spanien so viel, als ein Land, darein sich die Leute mit gewissen Hauffen, deren jeder seinen Gespann oder Heerführer gehabt, begeben, die solches auch auf sothane Arth besetzet, bewohnet und beherrschet. Denn einmahl findet das Wort Gespan sich annoch bey einigen Teutschen Völckern, und heist so viel als ein Geselle, in Gespann gehen aber, Gesellschafft mit einem machen. So wird auch gantz Ungarn annoch in Gespannschafften eingetheilet, davon und wo dessen sein Ursprung zu suchen, anderwerts ein mehrers vorkommen wird; denn eine Gespannschafft ist so viel, als was man sonst in Teutschland einen Gau geheissen, daher zwischen Gau und Gespannschafft weiter kein anderer Unterscheid, als daß die vormahligen Teutschen einerley Sache mit zwey verschiedenen Worten ausgesprochen. Wolte man aber den Nahmen Spanien von dem auch uralten teutschen Wort Bann, Fan, ableiten, wird es im Grunde doch auf eines hinauslauffen, weil ein Bannat oder Fan-Amt eben das war, was

(*) V. Bernegger ad Justin. l. 44. c. 1.

was ein Gau und eine Gespannschafft hieß, mithin jenes nur von der Fahne den Nahmen empfangen hatte, der Sache nach aber einerley war. Denn die Griechen und Römer, die der uralten Mutterspracbe der Celtisch-Scythischen, oder Teutschen nicht mehr kundig waren; haben die erste Syllabe Ge in ein Hi verwandelt, daraus endlich der Nahme Hispan entstanden, den sie, ihrer Art nach, mit einem Beysatze vermehret; wiewohl man sagen könte, es sey die Syllabe la aus dem Goth-Teutschen Worte Gioe oder Gau verderbet zusammengezogen, daß also Hispania eigentlich so viel sey, als Spangau, welche Meynung der vorherigen gantz nicht zuwider ist, weil die erstern Bevölckerer dieses Landes, wie sie angekommen, sich in gewisse Landschafften eingetheilet gehabt. Denn in der That ist es ebenfals ein Irrthum, wenn man die eigentlichen Länder-Benahmungen aus dem Griechischen, oder gar aus dem Hebräischen herbeyziehen will, welches von nirgends herrühret, als weil man sich einbildet, entweder als ob diese Völcker aller Welt ihre Nahmen gegeben, oder daß man in den Irrthum gerathen, als ob von jener ihrer Sprache alle andere herkämen, welches doch, was die arme Hebräische anlanget, eben so wahr ist, als wenn die Tochter einige 100. Jahr eher solte gewesen seyn, als die Mutter diese Welt erblicket gehabt.

Das andere Capitel.

Von denen nachherigen Teutschen Völckern in Spanien angelegten Königreichen aber war das Gothische das berühmteste. Denn daß unter denjenigen teutschen Völckern, (wenigstens dem Geblüte nach) die den Abendländisch-Römischen Staat übern Hauffen geworffen, die Alaner und Silurer die erstern gewesen, welche in Spanien eingedrungen, davon ist bereits Erwehnung geschehen. Was aber diese Völcker bewogen, und warum sie auf die Gedancken gerathen, eben in Spanien den Einfall zu wagen, und nicht vielmehr in einer weit näher gelegenen Römischen Landschafft bestehen zu bleiben, da sie einen Zug von fast 300. Meilen thun müssen, braucht eine mehrere Untersuchung, indem bekant ist, daß sie gantz hinten an dem Ponto Euxino gewohnet. Es ist also an dem, daß unter allen offtberührten Einfällen der Teutschen, die in dem Römischen Staat geschehen, diese die allerunbegreifflichste ist, und man wird solche sich nicht anders vorstellen können, als etwan auf diese Art, daß nemlich der Printz, der sie geführet, anfänglich gar nicht Willens oder des Vorsatzes gewesen, seine Eroberungen in Spanien zu suchen, von welchem Lande, aller vernünfftiger Wahrscheinlichkeit nach, die Alaner schwerlich was gewust haben, jedoch ist ihr Absehen dahin gegangen, in denen Römischen an Teutsch-

land

land gräntzenden Landen ihr Heyl zu versuchen. Wir Teutsche sind insgemein so geartet, von andern Völckern jetzo nichts zu gedencken, daß wir den Römern fast in allen fein getrost nachbeten, und sonderlich unsere Vorfahren vor solche Leute ausschreyen, die von nichts anders, als von Morden, Rauben und Brennen gewust, einfolglich alle und jede Wissenschafften ihnen völlig unbekant gewesen. Allein man wolle doch selbst ohne Vorurtheil erwegen, wie es möglich sey, daß dergleichen Leute, wie man unsere Vorfahren abschildert, sothane Züge hätten unternehmen können, wenn sie nicht von denen Ländern, durch die sie gezogen, und dahin sie gewolt, einige geographische Nachricht gehabt? Wie hätten auch alle diese Eroberungen unternommen werden können, wenn sie nicht allenthalben eine gute Einrichtung gehabt hätten, man wolle sich denn selbige als eine Heerde Vieh vorstellen, die nur so dumm und blind in der Welt herumgeraset, zugleich ihre Sachen ohne allem Vorbedacht und Rath angefangen? Wer wird aber von einem solchen unbesonnenem judicio seyn, und ein dermassen abgeschmacktes Urtheil fällen?

Also mag es, wie vorgedacht, wohl seyn, daß der Printz, der die Alaner geführet, anfänglich sein Absehen auf Spanien nicht gerichtet gehabt, sondern es ist solches erst nachher geschehen. Ob er aber durch Teutschland in Güte seinen Weg genommen, oder ob er sich durchschlagen müssen, davon ließ sich viel eher das erstere, als das letztere behaupten, indem er, allem Ansehen nach,

ent-

entweder mit einigen Teutschen Völckern wider die Römer in Bündniß gestanden, oder von selbigen einen freyen Durchzug erlanget, um einem gemeinschafftlichen Feinde, wie damahls die Römer in Betrachtung der Teutschen waren, desto mehr zu schaffen zu machen. Indessen muß ihre Macht gar ansehnlich gewesen seyn, und es ist glaublich, daß bey ihrem Durchzuge sich verschiedene teutsche Völcker zu ihnen geschlagen haben. Weil auch der Römer ihre Macht damahls noch ziemlich gantz war, so scheinet es, daß sie um deswillen sich weder in Germania prima, noch in Gallien haben setzen können. Allein weil sie einmahl in dem Römischen Staat waren, haben sie aus Noth, und da sie anderwerts keinen festen Fuß setzen konten, sich nach Spanien gewendet, von dem sie ohne Zweiffel geurtheilet, daß allda die Römischen Kräffte am schwächsten wären. Solchergestalt haben sie mit ihren Waffen das heutige Biscayen, Asturien und Gallicien angefüllet, denn daß sie sich weiter ausgedehnet, will nicht glaublich fallen, immittelst wäre wohl zu wünschen, daß dieses Volckes seine Geschichte uns überhaupt völliger bekannt seyn mögten. Denn weil sie doch ein Schrecken Europæ heissen, so ist daraus leicht zu schliessen, daß sie eines der mächtigsten Völcker abgegeben; daß sie auch ihre Könige gehabt, darinne stimmen alle überein, und weil Sangiban um die Zeiten des Attilæ gelebet haben soll, der auch mit selbigem gekrieget, Attila aber nicht nach Spanien gekommen, da zugleich ferner Breugus and Fernedo, als ihre Könige vorkommen,

unge-

ungeachtet von dem mittlern nicht eigentlich bekañt ist, ob er in Spanien oder in der alten Heymath der Alaner gelebet, der letztere hingegen Polen bezwungen habe, welches aber in damahligen Zeiten diesen Namen nicht führte; so erhellet aus alle dem so viel, daß erstlich diejenigen Alaner, welche nach Spanien gegangen, unter einen gewissen Printzen, der einen neuen Staat anrichten wollen, diesen Zug vorgenommen: Dann, daß es irrig sey, ob hätten alle Alaner ihre alten Sitze verlassen, sondern es ist vielmehr das Reich dieses Volckes in seinen Wesen wie vor und nach noch eine ziemliche Zeit geblieben, wie denn die migrationes gentium überhaupt gantz irrig pflegen angegeben zu werden, wie von alle dem bereits sehr offt Erwehnung geschehen. Woher im übrigen die Alaner den Nahmen bekommen, will man nicht lange untersuchen, weil nicht möglich ist, bey aller und jeder teutschen Völckern ihren Nahmen auf den wahren Grund dessen Bedeutung zu kommen. Jedoch, da in der teutschen Sprache die Worte Lehne, Lehnen, Lehn annoch übrig, welche hoch und hoch seyn heissen, so möchte hieraus nicht unfüglich geschlossen werden können, daß die Alaner ein grosses, starckes, zugleich aber auch eine ziemliche Länge habendes Volck gewesen, daher sie denn von daher die Benennung empfangen, daß sie die Alaner genennet worden. Ihr in Spanien errichtetes Reich aber mögen sie ziemlich ruhig besessen haben, wiewohl es eine so gar lange Dauer nicht gehabt. Jedoch kan es bis an die 100 Jahr, oder etwas drüber, gestanden haben, indem sich

annoch unter der Schwäbischen Regierung Alaner finden, ob man wohl zugiebet, daß dieser Alanisch-Spanische Staat nachher in engere Grentzen gerathen, als selbiger anfänglich nicht gewesen.

Diesen *Alanern* folgeten die Schwaben nach, welche zwar das Chronicon Isidori mit denen Alanern zugleich eingebrochen zu seyn vorgiebet, allein dieses ist falsch, wie denn in ermeldtem Chronico noch mehr dergleichen Unrichtigkeiten zu befinden, und es mag der gantze Irrthum von daher entstanden seyn, daß ausser denen Alanern zugleich auch Schwaben in Spanien mit eingebrochen sind, welche doch damahls allda noch kein eigenes Volck ausmachten. Diejenigen Schwaben aber, welche auf ihre eigene Hand nach Spanien gegangen, waren der Geburth und Wohnung nach vollkommene Teutsche, indem die Schwaben an und vor sich selber ein grosses Haupt-Volck in Teutschland abgaben, welches zugleich verschiedene andere unter sich hatte. Daß sie aber bis an die Ost-See hin gewohnet haben solten, wie Tacitus vorgiebet, ist irrig, ungeachtet verschiedene Gelehrte es ihm also nachschreiben. Der gantze Irrthum aber ist aus dem im Grunde einerley Bedeutung habenden Worte, Schwabe, und *Wandaler* entstanden, weil diese zwey Völcker zwar einerley Lebens-Arth führeten, doch waren die Schwaben keine Wandaler, und diese wiederum keine Schwaben, mithin gehöret zu dem eigentlichen Schwaben dasjenige, was noch itzo Schwaben genennet wird, samt demjenigen

nigen Strich Landes, welcher Francken heisset. (*) Vorermeldtes Chronicon aber nennet denjenigen

(*) Von dem Tacito ist bereits verschiedenemahl erinnert worden, daß man selbigem in seinem Bericht, de moribus Germanorum, über Verdienst nur allzuviel zutraue, daher auch Cluver, Conring, samt allen seinen Commentatoribus, von ihm einen solchen Staat machen, nicht anders, als ob es lauter Oraculische Wahrheiten wären, welche er von dem vormahligen Zustande von Teutschland vorbringet. Aus was vor Ursachen aber traut man ihm so viel? und was sind denn dieserhalben etwan vor Gründe vorhanden, daß man seine Werckgen vor so unläugbar ansiehet? Die vornehmsten kommen gewiß hauptsächlich darauf an, daß man saget, er habe in Gallia Belgica einen vornehmen Römischen Minister abgegeben, habe also gute Nachricht von Teutschland geben können, zugleich die Gelegenheit darzu gehabt, diese sattsam zu erlangen. Doch wer siehet nicht die allzugrosse Schwäche des ersten Beweises. Zwar ists an dem, daß ein Minister in dem Lande, darinnen er sich befindet, von selbigem, cœteris paribus, gute Nachricht haben könne, doch dieses beweiset weiter nichts, als daß er es nur könne thun, indessen ist noch ein grosser Zweiffel übrig, ob er auch den Vorsatz dazu gehabt? Wenn auch dieses bey ihm gewesen wäre, so fragt sichs weiter, ob sich alles in solchem Stande befunden, daß er die verlangte Nachricht also haben können, wie er solche gesuchet? Es fället also gleich der andere Grund hinweg, weil selbiger auf einen Beweiß ankömmt. Denn wie man solchen bey dem Tacito suchen wolle, nicht wohl abzusehen ist? Jedoch man will dieses des Taciti seiner Vorfechter ihren Haupt-Grund und sehr grosses Postulatum annehmen und selbiges zugestehen; gleichwohl wird sich daraus ergeben, daß solches dem Tacito, und auch allen denen, welche das alte Teutschland beschrieben, vollkommen zuwider, mithin dem gantzen Entwurff,

genFürsten, unter welchem die Schwaben in Spanien eingefallen, *Emmerich*, allein daß er ein Herr von

den sie und Tacitus von selbigem machen, auf einmahl übern Hauffen werffe. Denn daß Tacitus sich ohngefehr in dem heutigen Holland befunden, hat seine Richtigkeit; wenn nun dessen von gantz Teutschland gegebener Bericht der Wahrheit allenthalben gemäß seyn soll, so muß nothwendig folgen, daß er durch das gantze Teutschland eine sehr richtige Correspondence gehabt, indem er sich unterstanden, jedes Landes und Volckes seine Grentzen, auf das allergenaueste zu beschreiben, daher auch diese seine Beschreibung, wenn sie der Wahrheit gemäß wäre, vor eine der vollkommnesten von dem alten Teutschland gelten müste. Hieraus aber müste wiederum unumgänglich folgen, daß es ratione culturæ literariæ in Teutschland damahls fast eben so ausgesehen habe, als wie itzo, daß nemlich in selbigem allenthalben Leute gewesen, welche dessen Geographie und statum politicum vollkommen wohl inne gehabt, aus welchem præsuppositio dann zugleich mehr andere fliessen. Ferner muß folgen, daß mit diesen Gelehrten oder Staats-Ministern, (denn eines von beyden müssen sie gewesen seyn,) Tacitus sehr genauen und richtigen Brief-Wechsel gepflogen, es muß auch ferner zugestanden werden, daß man damahls alle diejenigen Media gehabt, welche zur Erlang- und Führung einer sothanen grossen Correspondence, die man kaum jetzo haben könte, nöthig gewesen und erfodert worden. Wolte man nun dieses nicht zustehen, so wolle man doch belieben zu zeigen, wie doch Tacitus sonst zu einem so genauen Berichte von Teutschland gelangen, oder durch wen er die nöthigen Nachrichten hätte haben können? Sollen Leibeigene, Gefangene, oder die an Belgium gräntzenden Völcker ihm solchen gegeben haben, wenn die Teutschen so ungeheure wilde

Bar-

von gantz Schwaben gewesen seyn soll, wie einige auch vorgeben, ist falsch, indem er nur derjenigen

Barbarn gewesen, welche von nichts, als vom Rauben, Morden, Kriegen und Jagen Profession gemachet, daß sie von ihrem Vaterlande, auch von allen und jeden dessen Umständen eine so vollständige Nachricht zu ertheilen vermocht? Gemeine Leute sind zu allen Zeiten solche gewesen, wie sie jetzo noch sind, nehmlich die sich kaum um den Schatten der Spitze ihres Häußgen, darinnen sie wohnen, zu bekümmern pflegen. So stehet auch die von ihnen vorgegebene Barbarey ihrer vermeynten Kenntniß von Teutschland gantz und gar entgegen, welche auch einem Vornehmen von seinem Vaterlande keine andere Kenntniß übrig lässet, als nur derjenigen Gegend, darinnen er sich befindet, welches alles von denen an Belgium gräntzenden Völckern zu sagen. Doch Tacitus hat vielleicht von denen Römischen Officierern und Kaufleuten eine sehr grosse Nachricht von dem alten Teutschland erhalten, allein wie weit Soldaten sich um die genaue Beschreibung eines Landes bekümmern, weiß ein jeder Vernünfftiger selbst zu ermessen, nicht zu gedencken, daß die Römer nicht gar tieff in das diesseitige Teutschland kommen durfften, Kauffleute hingegen sorgen sehr selten vor etwas anders, als wie sie ihren Gewinnst erlangen können, zu geschweigen, daß bey solchen wilden Menschen, wie die Teutschen damahls sollen gewesen seyn, nicht weniger in einem so armen Lande, als Tacitus solches abpinselt, mit der Kauffmannschafft nicht viel zu thun ist. Man lese also von diesem allen was man wolle, so muß nothwendig daraus folgen, daß Tacitus von Teutschland eben so einen Begriff daher gemachet, als wenn sich jemand unterstehen wolte von dem innern Nordlichen America eine gantz eigentliche Beschreibung zu geben, mithin ist selbigem in den wenigsten Dingen

nigen ihr Herr und Anführer war, die nach Spanien giengen, wiewohl ungewiß, ob er des damahls regierenden Schwäbischen Fürsten sein Sohn geheissen, oder nur dessen Bruder, oder Verwandter gewesen. Denn daß dieses Volck, wie alle andere Teutsche Völcker, jedetzeit seinen eigenen Herrn gehabt, ist ausser allem Streit, es ist auch bey ihnen, wie bey denen übrigen Teutschen Völckern, die erbliche Nachfolge in beständige Obacht genommen worden. Mit dem Römischen General Audebot hat er sich bey dem Eintritt in Spanien herum schlagen müssen, den er auch gäntzlich erlegete, und sodann sein Reich allda befestigte. Ihm werden zu seiner Regierung sieben Jahre gegeben, und es folget ihm auch sein Sohn, Riccido oder Rectila, der so wohl den Alanern, als auch den Römern verschiedenes abnahm. Sein Sitz war zu *Merida*, und er herrschete 8 Jahr. *Rection*, ein Sohn von ihm, heisset der erste Christliche König, heyrathete die *Theodorindam*, des West-Gothischen Königes Tochter. Unter ihm brachen die Ost-Gothen in Spanien ein, mit denen er in einen schweren Krieg verfiel, die ihn auch gefangen bekamen, und, nachdem er 9 Jahr regieret hatte, umbringen liessen. Der Ueberrest aber der Schwaben machten den Malchram, des Massilæ Sohn, anfänglich zu ihrem Könige, jedoch zerfielen sie bald mit einander, daher wehlete

---

zu trauen, wohl aber hat Teutschland anders ausgesehen, als er selbiges nach seiner Phantasie abschildert, wie sämtlich dieses in offtberührten erläuterten Teutschen Alterthümern mit mehrern ist erwiesen worden.

lete der eine Theil den *Franton*, der aber kurtz darauf wieder versturbe, weswegen Malchra, oder Maldra König blieb. Er fiel in Lusitanien ein, allwo er anfänglich übel Haus hielte, allein er ward nachher erschlagen, da denn *Frumar* und *Reccimond* mit einander um die Regierung stritten, und weil der Erste bald mit Tode abgieng, blieb der letzte Ober-Herr. Nach ihm ist unbekant, was die Schwaben weiter vor Könige gehabt, indem sich keiner findet, als *Theodemir*, oder *Deutmeier*, welcher den Arianismum soll abgeschaffet haben, dem die Schwaben vorher beygepflichtet. Ob der nachfolgende König, *Mirus*, sein Sohn gewesen, ist ungewiß. Ihm wird eine 13 jährige Regierung zugeschrieben, und er sturbe zu Sevilien, als er dem Gothischen Könige *Levigildi* wieder dessen Sohn beystehen wollen. Sein Sohn *Enborick* bestieg zwar den väterlichen Thron, doch *Andika* stieß ihn ins Kloster, den aber nurgedachter König Levigildis mit gleicher Münze bezahlete, und dadurch dem Schwäbisch-Spanischen Königreiche ein gäntzliches Ende machte, nachdem solches ohngefehr in die 177 Jahr gestanden, und begrif es nicht nur das eh-mahlige Albanische Königreich, das ist, Biscaga, Asturien und Gallacien in sich, sondern es hatte auch Lion, Castilien und Extremadura unter seine Bothmäßigkeit gebracht, obgleich die Gothen, wie bereits erwehnet worden, selbigem nach und nach vieles abnahmen.

Denen Schwaben aber sind die Vandaler, und zwar vermuthlich in eben nicht gar langer Zeit,

nachgefolget. Denn da das verschiedene mahl angeführte Chronicon Isidori die Vandaler mit denen Albanern zugleich in Spanien angekommen zu seyn vorgiebet, so wird es eben so zu verstehen seyn, wie vorher wegen der Schwaben erinnert worden. Diese Vandaler nun sind gleich wie die Schaben, der Ankunfft und ihren Wohnungen nach, ebenfals Teutsche, wiewohl wenn es andern (*) nachgehen solte, wären sie Gothen, oder Scythen gewesen, hätten auch uhrsprünglich nicht in Teutschland gewohnet, sondern wären nach vielen langen herum schweiffen erst aus Dännemarck dahin gelanget. Allein, wie es wegen des ersten Uhrsprunges seine Richtigkeit hat, daß die Vandaler, jedoch unter dem allgemeinen Namen der Tuisker, aus Celtien oder Scythien gekomen sind; also ist hingegen falsch, daß ein besonderes Volck von selbigen, unter dem eigenen Namen der Vandaler eine grosse Menge Jahre nach einander bald da bald dort in Europa herum gezogen sind, nach vielen hin und wieder schweiffen, aber endlich in Teutschland sich niedergelassen haben. Denn dieses vorgeben des Lazii, das er ohne dem mit nichts beweiset, stösset die an sich selbst wohlgegründete Wahrheit gar nicht übern Hauffen, daß nehmlich so viele Völcker, als sich in Europa niedergelassen, so viele besondere Staaten auch angerichtet, von denen aber keiner seine alten Sitze jemahls wieder verlassen, sondern es sind die sogenannten Migrationes nichts als an-

(*) V. Laz. de migrat. gent. lib. XI,

anderwertige Anlegungen neuer Reiche gewesen, von welcher dann schon gehandelt worden. Diesemnach sind die Vandaler, welche Lazius am angezogenen Orthe augenscheinlich mit denen Sclaven, oder Venden, vermischet, keine andere als die Tuisker, oder Germaner gewesen, die insbesondere den Namen der Vandaler geführet, wiewohl nicht nach der gemeinen und gleich ietzo widerlegten Meynung, sondern weil sie auf Art der heutigen Tartarn, wegen ihrer grossen Vieh-Menge, binnen ihrem Lande ihre Sitze öfftes veränderten, und im Sommer an grasigten Orthen waren, im Winter hingegen sich in denen Städten aufhielten. Denn wie diejenigen Striche Landes, die sie ehemahls bewohnet, noch itzo eine grosse Menge Viehes erzielen, also ist glaublich, daß die Vandaler vor andern Teutschen am meisten auf die Vieh-Zucht gehalten, mithin in ihren wüstigen Landen ihre Sitze desfals offt verändern müssen. Von diesem Haupt-Volcke demnach gieng unter ihrem Fürsten, dem Gunderick, eine grosse Menge fort, einen neuen Staat anzulegen. Denn daß alle das Land verlassen haben solten, wie man insgemein glauben will, ist irrig, sondern es ist vielmehr ein ziemlich Theil derer die zurück geblieben von denen Venden oder Slaven unterdrücket worden, von daher auch der gantze Irrthum entstanden seyn mag, daß man diese zwey Völcker mit einander vermischet hat. Sie musten sich aber erst eine ziemliche Zeit disseit des Rheins aufhalten, weil sie wegen der Römer nicht hinüber kommen kunten, und welche vermuthlich

die allda annoch übrigen Kräffte vollends daran gesetzet, damit ihnen keine Teutsche Völcker mehr zusprenchen könten. Endlich aber trieben sie die Römer doch von dem Rhein hinweg, wiewohl man so genau nicht sagen kan, aus was vor Ursachen sie sich nicht in Germaniam primam niedergelassen, oder in Gallia zu bleiben gesuchet, es mögte denn etwan seyn, daß sie mit denen Schwaben, wie auch mit denen Burgundern und Gothen einen Vertrag gemachet, sich nurbemeldter Länder zu enthalten, damit; solche jener ihre Sitze werden könten. Daß sie sich annebst allenthalben mit vielem Blute durch die Römer; durchgeschlagen, braucht keines grossen beweisses, und sollen sie sonderlich in Spanien übel gehauset haben, welches die andern Teutschen Völcker vermuthlich auch gethan. Es legete also *Gunderich* den Grund zu dem Wandalisch-Spanischen Reiche, welches aus Navarren, Biscayen, das sie denen Schaben abnahmen, und aus alt und neu Castilien, samt Andalusien bestanden, wiewohl sie dieses letztere erst gewonnen haben, als sie von denen Gothen so hart gedrenget, worden. Von gedachtem König *Gunderich* dem man 18. Regierungs-Jahre zuschreibet, giebt der Märgen-Schmiedt Isidorus in seinem Choronico vor, es habe ihn zuletzt der Teuffel geholt, weil er zu Sevilien eines Papistischen Heiligen, des Vincentii seine Kirche berauben lassen, allein dieses sind Fabeln. Ihm folgte sein Printz *Genserich* nach, der, wie Isidorus haben will, 40 Jahr regieret, und weil er

ge-

gegen die grosse Macht der Gothen nicht zu bestehen vermochte, wandte er sich nach Africam, alwo er das Africanisch-Wandalische Reich errichtete, von dem noch jetzo in der dasigen Moren ihren Sitten und ihrer Sprache einige Ueberbleibsel vorhanden. Von dar setzten die Vandaler hinüber in Italien, und plünderten Rom, jedoch war ihr Reich nachher von dem Justiniano, und dessen General Narses zerstöret, nachdem es in allen etwan 113. Jahr gestanden, diejenige Zeit nehmlich mit darzu gerechnet, da sie sich in Spanien befunden.

Das dritte Capitel.

Endlich kamen die Gothen, welche anfänglich nur mit denen Vandalern und Schwaben zu fechten hatten, von denen sie, wie vorher gedacht worden, jene endlich nöthigten gantz Spanien zu verlaßen, und sich nach Africam zu wenden. Hierauf bunden sie mit den Römern an, die sich in Spanien am allerlängsten gehalten, und es scheinet nicht, daß der Uberrest von selbigen unter dem Griechischen Reiche gestanden, sondern es mag der Befehlshaber davon vielmehr als ein eigener Herr gelebet haben, indem er mit den Gothen bisweilen in Bundniß stunde, mithin ist nicht glaublich, daß diesem kleinen Ueberrest des Römischen Staats die Gothen so lange in Spanien ruhig gelassen hätten, wenn selbiger ein Stück des Griechischen Kayserthums gewesen wäre. End-

lich aber haben diese Gothen gedachten Rest völlig aufgehoben, mithin gantz Spanien unter ihre Bothmäßigkeit gebracht. Was aber den Ursprung dieses berühmten Volckes anlanget, so ist zwar die ältere Historie sehr verwirret und unrichtig, indem dasjenige, was Jornandes de rebus Gothicis vorbringet, mit gar vielen Fabeln und selbst erdichteten Dingen vermischet ist. Denn wenn er sie Cap. 4. aus dem heutigen Schweden herholet, so ist dieses vielmehr von einem Rückzug, als von einem wahren Ursprung zu verstehen, indem die Gothen von daher nicht entsprossen, sondern sie sind nichts anders, als ein von denen Scythen abstammendes Volck, daher ihre uhralte Haupt-Benennung ebenfals Scyth gewesen, und es mag seyn, daß sie sich wegen eines gewissen Umstandes den Nahmen Goth gegeben. Nach besagten Jornandes Bericht aber wären die Gothen unter ihrem Printzen *Berig* aus Schweden geganzen, welches doch sehr lange Zeit, vor Christi Geburth müste geschehen seyn, und hat man anderwerts dargethan, daß der allererste Einfall der Gothen in Schweden, der aus Asien geschehen, nichts anders als eine grosse Eroberung gewesen. Ob annebst die vom gedachten Jornande, nebst dem Berig, angeführte Fürsten, *Filimer*, *Filogad* und *Arigad*, mit dem Berig zugleich regieret, ist bey ihm nicht deutlich genug zu befinden, daher man auch nicht sagen kan, ob *Etheſpamera*, *Hænala*, *Fridigera*, *Widicula*, *Veſoſis* und noch einige andere deren Jornandes Cap. 5. gedencket, regierende Fürsten oder nur große Generale der Gothen gewesen?

sen? Der *Zamolxes* aber, *Zeuta*, *Dicencus*, haben, allem Ansehen nach, unter denen Gothen Gelehrte geheissen, wovon gedachter Jornandes l. cit. mehres redet, der zugleich denen Gothen das Zeugniß eines großen Verstandes und Gelehrsamkeit beyleget. (*) Was er aber Cap. VI. von dem Vesosi

(*) Daß die Griechen und Römer nicht die Erfinder der Künste, Gelehrsamkeit und der Wissenschafften sind, glauben diejenigen gar gerne, welche nicht von dem Vorurtheile von jener ihrer grossen Weißheit eingenommen, wie denn die aufrichtigen Klugen von jenen sind, insonderheit aber der Griechen ihre, es selber bekennet. Da nun diese zwey Völcker in der vormahligen Welt vor die gelehrtesten gehalten worden, gleichwohl aber diese Gelehrsamkeit nicht von ihnen den Ursprung hergenommen; als muß nothwendig folgen, daß sie selbige von einem andern Volcke gehabt. Und dieses waren eben die Scythen, welche überhaupt bey denen Griechen und Römern einen grossen Ruhm des Verstandes, der Gerechtigkeit und anderer guten Eigenschafften führeten, die gleichwohl ohne Gelehrsamkeit nicht bestehen können, indem darzu eine sonderbare cultura ingenii erfodert wird. Also siehet man, daß diesem Volcke ein grosses Unrecht geschicht, wenn man sie vor wilde und dumme Hunde ansiehet. Und es wäre freylich zu wünschen, daß von der Scythen ihrer Gelehrsamkeit mehres übrig seyn möchte. Allein die Griechen und Römer haben sich geschämet, daß sie von denen sogenannten Barbaren klug geworden, daher sie deren Schrifften völlig unterdrucket. Im übrigen stehet es dahin, wie des sonst gelehrten Schweden des Herrn Brenners seine Meynung bleiben könne, wenn er die gemeine Ableitung des Wortes Scyth verläßt, daß es nehmlich einen Schützen bedeute, und hingegen eine gantz andere dafür angiebet, indem er saget: Es heisse so viel, als

gedencket, daß selbiger gantz Asien unter seiner Bothmäßigkeit gehabt, ist vielleicht eben das, was Ju-

einen der nach Mitternacht gezogen, weil Kutar in Scythischer Sprache Mitternacht bedeute, daher auch Goth eben nichts anders sey, als ein nach Mitternacht Hinwohnender. Er beruffet sich auf des Hornii Præfation in Boxhornii origines Gallicanos; allein dieser hat loco citato weiter nichts, als daß die Kithii ein Scythisches Volck gewesen, die Æolier aber hätten vor Kithier Scythier gesaget; wie nun hieraus folgen wolle, daß Scyth so viel als Kutar sey, ist gar nicht abzusehen? Es müste sodann auch wahr seyn, daß die Welt, samt deren Einwohner, vormahls nur nach denen vier Himmel-Gegenden wäre eingetheilet und genennet gewesen, da aber sodann vornehmlich zu fragen stünde, wie denn die übrigen drey Völcker geheissen, oder wie deren Nahmen gelautet? Ingleichen, warum von dieser Eintheil- und Benahmung kein eintziger Scriptor etwas gedencke? Dann endlich, wie diese Meynung mit dem X. Cap. des ersten B. Mosis bestehen wolle, allwo eine gantz andere Eintheilung der uhralten Völcker vorhanden ist, sehe ich ebenfals nicht. Weil auch eben nicht glaublich, daß die Scythen selber sich diesen Nahmen gegeben, so müste noch weiter hieraus folgen, daß sie in ihrer Sprache nicht also geheissen, sondern daß es vielmehr eine weit ältere Sprache gewesen, in der sie also genennet worden, welches, wie es mit denen, so die Ebräische Sprache zur allerersten und allerältesten Sprache machen, übereinkomme, nicht wohl abzusehen, denn in selbiger wird das Wort Kutar schwerlich zu befinden seyn, daher kan auch obiges Vorgeben des Herrn Brenneri nicht statt finden. Daß annebst der Ulphilas der Gothen ihre Buchstaben am ersten gefunden habe, ist auch irrig, kan zugleich mit der Scythen und Gothen ihrer angegebenen Gelehrsamkeit nicht bestehen, weil nicht abzusehen, wie man sich Gelehr-

Justinus lib. 2. c. 2. von denen Scythen saget, (*) daß selbige Herren von gantz Asien gewesen, die wei-

samkeit ohne Buchstaben einbilden könne? Es streitet auch dieses Vorgeben mit sich selber, indem ermeldter Ulphilas seine meisten Buchstaben aus dem Runischen Alphabet genommen, weil sodann von selbsten folgen muß, daß die Gothen und Scythen vorher schon Buchstaben gehabt. Wie aber derjenige, der die Buchstaben etwas in einem und dem andern verändert, wohl schwerlich vor seinen Erfinder eines neuen Alphabets ausgegeben werden kan, denn sonst jeder Schreib-Meister ein solcher Alphabet-Zimmermann heissen würde; Also ist es mit des Uphilæ seinen sogenannten Alphabet auch beschaffen, indem er nichts anders gethan, als daß er die bißherigen Scythisch-Runischen Buchstaben etwas anders zu bilden angefangen, welches aber gewiß nicht ein neu Alphabet erfunden heisset.

(*) Dieses sehr ungeheuer grossen Scythischen Reiches gedencket zwar Justinus loc. cit. mit ziemlichen deutlichen Worten, gleichwohl wird solches in der gemeinen Lehre der Universal-Historie gantz und gar übergangen, nicht anders, als ob solches niemahlen in der Welt gewesen wäre, und in der Chronologie überhüpffet man solches ebenfalls, fänget also gleich mit dem Nimrod an, welches doch bey diesen Umständen unmöglich seyn kan. Denn entweder ist dieses Reich würcklich in der Welt gewesen, oder es ist nur ein Gedichte des Justini? Ist das erstere, so ergiebet sich ja daraus von selbsten, daß des Nimrod sein Staat nimmermehr der erste in der Welt seyn könne, weil Justinus loc. cit. ausdrücklich saget, es habe Ninus die Scythen wiederum aus Asien vertrieben, ja es muß hieraus auch folgen, daß die Welt ungleich älter, als sie insgemein gemachet wird. Ist aber dieses Scythische Reich nur ein Gedichte, woher will man nun solches erweisen? und warum stellet man denn dem

weitern Könige der Gothen aber sind unbekannt, denn was Jornandes c. 12. von dem *Corillo*, und c. 13. von dem *Dorpaneo* hat, ist alles bloß von denen Zeiten zu verstehen, da die Gothen noch keinen Einfall in den Römischen Staat gethan, ja vielleicht haben diese Fürsten wohl gar noch vor der von denen Gothen beschehenen Eroberungen Teutschlandes und Schwedens geherrschet. Immittelst weiß

Justino, auch denen, welche von diesem Reiche reden, einigen Glauben zu? Wie aber selbiges aus keinem tüchtigen Grunde verworffen werden kan, also ist auch dieses Scythische Reich ein unwidersprechlicher Beweiß von einem weit grössern Alter der Erden, als insgemein vorgegeben wird. Warum solte auch dieses nicht wahr seyn, weil nicht der geringste vernünfftige Grund und Ursache vorhanden, warum solche nur erst in das 6000te Jahr gestanden? Denn in der Schrifft findet sich nicht das geringste, ja es weiset solche selber ein ungleich höheres Welt-Alter als man glaubet. Immittelst ist kaum auszusprechen, was dieses Vorgeben von dem 6000. jährigen Welt-Alter in der Historie und in der Chronologie vor Verwirrung verursachet, ja selbiges ist die eintzige Ursache, daß man sonderlich in der letztern offt weder hinter noch vor sich kommen kan. Denn man weiß sodann nicht, wo man die allermeisten alten Welt-Begebenheiten hin rechnen soll, weil man den Kopff mit einem 6000 jährigen Welt-Alter angefüllet hat. Es lässt sich aber dieses irrige Vorgeben auch von daher widerlegen, weil das Babylonische Thurm-Gebäude von so grosser Pracht gewesen, gleichwohl damahls die Welt noch nicht völlig 200 Jahr nach der Sündfluth gestanden, wo hätten denn so viele vortreffliche Künste in ihrer Vollkommenheit sich darstellen können? Also siehet man, wie abgeschmackt das Vorgeben von dem nur 6000 jährigen Alter der Welt sey.

weiß man doch nicht, wenn diese Könige eigentlich regieret, ingleichen was weiter vor welche vor- und nach ihnen sich unter denen Gothen befunden. *Gapt* hingegen, von dem Jornandes c. 14. redet, ist vermuthlich derjenige, der unter den Gothen der Ober-Herr gewesen, als sie sich dem Römisch-Griechischen Staat anzugreiffen gerüstet. Sein Sohn war *Halmal*, der den *Augis* gezeuget, ein Vater des *Amala*, von welchem nachhero das *Amalai*sche Geschlecht entsprossen. Dieses *Amala* Sohn also war *Isarna*, der den *Ostrogotha* zeugete, der ferner den *Unilt*, dieser aber den *Althal* erzielet. Hierauf folgen *Achiulf*, *Ansila*, *Ediult*, *Waldulf* und *Hermerich*, alles Enckel und Uhr-Enckel von dem *Amala*, *Waldulf* sein Geschlecht aber ist dieses:

Waldulf

Waleravanus

Winidar

Theodomir, Walemir, Widemir.

Theodomis zeugete Theodorich, dieser aber die *Amalasventa*, welche den *Utherich* heyrathete, deme sie den *Athalarich* und die *Mathasventam* gebohren. *Hermerich*, von dem vorher erwehnet worden, und der ein Sohn des *Achiulf* war, zeugete *Hunnimund*, dieser den *Thorismund*, und den *Berimund*, dieser *Widerichen*, der *Eutarich* zum Sohn hatte, welcher die *Amalasventa* heyrathete, *Mathasventa* hingegen bekam den *Witichis* zum Gemahl, mit dem sie aber keine Kinder erzielete, und soll sie, wie Jornan-

nandes will, hierauf von dem Belisario nach Constantinopel gebracht worden seyn, allwo sie sich an den Germanum, des Käysers Justiniani Vettern vermählet; mit dem sie zwar einen Sohn, auch Germanus genannt, überkommen, der aber vor der Mutter verstorben.

Aus alle dem aber erhellet so viel, daß das Gothische Reich müße getheilet gewesen seyn, und hat *Hermanarich* solches nicht nur wiederum zusammen gebracht, sondern auch gar sehr erweitert, wann nemlich dasjenige wahr ist, was Jornandes de rebus Goth. c. 24. desfalls vorbringet, wiewohl auch der allergeschickteste Geographus nicht wissen wird, wo er die wunderlichen Nahmen der allda angegebenen Völcker suchen soll, jedoch müßen sie allda zwischen der schwartzen und Caspischen See gewesen seyn, auch ein Stück des heutigen Moscau oder Rußlands ausgemachet haben. Sonst gedencket mehr angeführter Jornandes auch noch, daß nicht alle und jede vorher benannte Printzen Könige der Gothen gewesen, sondern ordnet ihre Reiche also: *Amalus*, von dem her, *Isarna*, *Astrogotha* von dem nachher alle Gothen den Nahmen der Ost-Gothen bekommen. *Kniva*, *Americh*, *Geperich* und *Hermanarich*, von dessen seinem weitläufftigen Reiche vorher Erwehnung geschehen. Nach dem *Hermanarich* werden folgende Könige der Gothen angegeben, als *Winithar*, von dem es zwar heist, daß er aus dem Geschlecht der Amaler gewesen, alleine es ist ungewiß, wie er von daher entsprossen. Ihm haben nachgefolget, *Hanimund*, ein Sohn des *Hermanarich*, worauf jenes sein Printz

Tho-

Thorismund die Regierung erlangete, nach welchem Walamis, dann Wandalar sein Sohn, der des *Hermanarich* Bruder war, nach diesem *Teudemir*, ein Bruder des Walamir die Cron erlanget. Und so weit gehen die Könige, die über die Gothen geherrschet, als sie noch an der schwartzen- und Caspischen See herum gewohnet. Ob sie aber deren nachher weiter welche gehabt, ist gar wahrscheinlich, obgleich die Scriptores nichts mehr davon erwehnen, sondern sie erzehlen nur ihre Einfälle, die sie erst in das Griechische Kayserthum gethan, bis sie von da nach Italien, und aus selbigem zum theil weiters nach Spanien gegangen. Daß indessen alle Gothen ihre alten Sitze solten verlaßen haben, ist ebenfals wider die Vernunfft, daher dieses bloß von einer gewißen Anzahl derselben zu verstehen, die unter dem *Teuterich* in Italien eingefallen sind, der Rest aber ist, aller vernünfftigen Wahrscheinlichkeit nach, von denen einbrechenden Slaven oder Wenden überschwemmet worden, daher der Nahme Goth nachmahls in selbigen Gegenden zwar erloschen, jedoch ist das Volck selber geblieben, wie dann alle heutige Tartarn überhaupt die alten Scythen, insbesondere aber ein groß Theil von den vormahligen Gothen sind, und welches vornehmlich wegen der Europäischen Tartarn zu verstehen, welches sich zugleich aus des Busbequii seinen Epistolis mehreres bestärcket.

Was vor ein mächtiges Reich aber die Ost-Gothen in Spanien angeleget, davon ist bereits Erwehnung geschehen, und ob auch gleich die Anzahl von dessen Königen nicht bey allen Scriptoribus gleich, so will

will man solche doch hier also mit beyfügen, wie Grotius in seinen prolegomenis ad Procop. selbige aus denen besten Autoribus zusammen gezogen. Also legete Anno æræ Christianæ 369. *Athanarich* den Grund zu selbigem, und soll er nebst Fridigern 13 Jahre regieret haben. Ihm folgete *Alarich*, mit dem *Radagaiso* (*) der aber allem Ansehen nach nicht nach Spanien gekommen, herrschete.

(*) Dieser Radagaisus könte zwar eher der Wenden ihre Gottheit gewesen seyn, als daß Hercules den Radegast bedeute, von dem man vorgiebet, daß er in Italien wäre erschlagen worden, indem die Völcker sehr einfältig müssen gewesen seyn, wenn sie einen unglücklichen Printzen zu einen Gott und Helffer hätten machen wollen. Daß aber dieser Radegast kein Gott der Wenden gewesen, den sie mit aus Asien herausgebracht, wird wohl eben keines grossen Beweises brauchen, sondern sie haben selbigen bey ihrem Einfalle in Teutschland allda gefunden, welches doch auch nicht hindert, daß sie ihn nicht auch in Asien schon solten verehret haben. Denn die Sclaven sind ja nichts anders, als ein Ast der Scythen, sie aber und die Gothen kommen von jenen her, oder sind ein paar Völcker gewesen, welche unter den Scythen besondere Nahmen geführet, gleichwie ein Meißner dennoch ein Teutscher ist, ob er gleich ein Meißner heisset. Es werden auch die meisten Gelehrten zustehen, daß der Sclaven, Scythen und Gothen ihre Sprache im Grunde einerley gewesen, mithin von einander weiter nicht abgestanden, als wie eine Sprache verschiedene Mund-Arten haben kan. Was aber gedachter Radagaisus vor Thaten verrichtet, ist nicht bekannt, jedoch mag er einen grossen Helden abgegeben haben, weswegen er auch ein Gott zu werden verdienet. Und darff man sich über die alten Völcker gantz nicht verwundern, daß sie blossen Menschen eine

schete 28 Jahr, von Anno Christi 382. Hierauf kam *Athaulfus* Ao. 415. zur Regierung, saß 7 Jahr. *Segerich* soll nur ein halb Jahr geherrschet haben, ward hernach umgebracht, an seiner statt kam Ao. 416 *Wallia*, und er regierte 3 Jahr. Ihm folgete *Theuderedus*, der auch *Theodorich* genennet wird, saß 33 Jahr, und soll in dem in denen Catalonischen Feldern wieder den Attila vorgefallenen Treffen geblieben seyn. Hierauf folgete *Thorismundus* Ao. 452. er hat aber nur ein Jahr regieret; dann *Theuderich* Ao. 453 der 13 Jahr den Thron besessen. *Eurich* oder *Durich* gelangete Ao. 466 zur Regierung, die er 17 oder wie Gregorius Turonensis will 27 Jahr geführt. Hierauf ward *Alarich* Ao. 483 König, und herrschte 23 Jahr. *Gesalarich* oder *Geselich* kam Ao. 506. ans Regiment, herrschte 4 Jahr. Weil er erschlagen ward, und es grosse Unruhen in Spanien setzte, führte, im Namen des jungen Printzen Amalerichs, der Ost-Gothen König *Theuderich* aus Italien von 511 bis 526 und also 25 Jahr die Regierung. Hierauf erlangete Ao. 526. *Amalerich* das Regiment, das er nur 5 Jahr besaß. Ao. 531 stieg *Theudis* oder *Theudio* auf den Thron, der mit vielen Kriegen belästiget ward, und saß 3. Jahr 5 Monath. Ao. 548 kam *Theudiselus*, genoß die Ehre nur ein Jahr, bis 549. *Agila* hatte

Göttliche Eigenschafft haben ankleben wollen. Geschichts doch noch itzo von Leuten die Christen seyn wollen, und absonderlich von einer Religion, welche sich gleichwohl überaus klug düncket, daß sie blosse Menschen, von denen offt niemand weiß, wer sie gewesen, zu Göttern, Göttinnen, Nothhelffern, Verehreren und dergleichen machet.

zwar 5 Jahr den Thron, allein unter vielen Unruhen. Ao. 554. gelangete Athanagildis zur Regirung, die er 14 Jahr führete. Ihm folgete 567. *Liuba*, oder *Loyba*, nur ein Jahr. Ao. 568 stieg *Lewigild* auf den Thron, den er 18 Jahr besessen, dem aber *Ermengild* zu Sevilien umbrigen ließ, um sich dadurch den Thron zu befestigen. Ao. 586 erlangete *Recared I.* das Regiment, das er 15. Jahr inne hatte, worauf 601. *Liuba II.* folgete, regierete 2 Jahr und trieb die Römer in Spanien sehr in die Enge. Ao. 603. kam *Wittorich* regierte $6\frac{1}{2}$ Jahr, ihm folgete 610 *Gundemar*, führete den Scepter 2 Jahr 10 Monath. Ao. 612 stieg *Sisebut* auf den Thron, den er $8\frac{1}{2}$ Jahr besaß, *Recared II.* regierete nur 3 Monath, *Svintila* aber kam 621 zur Regierung, die er 10 Jahr führete, und trieb die Römer völlig aus Spanien. Hierauf gelangte *Sisenandes* Ao. 631 an die Regierung, die er 4 Jahr weniger 1 Monath genoß. Ao. 636. folgete *Svintila II.*, hatte mit den Mohren zu thun. *Tulcar*, saß nur 2 Jahr 4 Monath, ihm folgete *Kindarwinth*, oder besser *Recalwinth* Ao. 649. nach, herrschete $23\frac{1}{2}$ Jahr, hatte auch mit denen Saracenen oder Mohren zu thun. Ao. 672 erschiene *Wamba* ein sehr glücklicher Herr, ward aber doch auf sein Alter ein Thor, indem er in ein Kloster gieng, nachdem er 8 Jahr und 1 Monath regieret. *Erwig*, oder *Ering* ward auch im 7 Jahr seiner Regierung ein Münch, und kam an seine Statt Ao. 687 *Egicha* oder *Egipsa*, herrschete 10 Jahr, nahm in 5 Jahre der Regierung seinen Sohn, den *Witiza*, zum Mitregierer an, einen ebenfals glücklichen Herrn, der

Ao.

Ao. 701. allein zu regieren anfing, welches 9 Jahr daurete, und er nahm 2 Jahr vor seinem Tode den *Roderich* zum Mitgehülffen des Reiche an, der nur ein Jahr regieret haben soll, als er von den Mohren erschlagen ward, und setzet Grotius dieses in das 410 Jahr æræ Christianæ, welches aber irrig, weil der Untergang des Gothischen Reiches etwas später fällt (*)

(*) Dieser Roderich wird zu einem Enckel des Königes Richiswindi angegeben, welchen Richiswind andere aussen lassen, man hat aber hier dem Grotio gefolget, und es könte seyn, daß Richiswind Mit-Regent des Egipsa und Erwing gewesen, wie denn überhaupt die Gothisch-Spanischen Könige, und zwar wegen der Genealogie, sehr ungewiß sind, indem nicht allenthalben klar ist, ob der folgende König ein Sohn des vorhergehenden, oder aber ein Vetter von selbigem, oder gar aus einem andern Hause gewesen. Daß immittelst besagtem König Roderich wegen seiner Aufführung von denen Historicis zu viel geschehe, davon ist vorher bereits erwehnet worden, und weil Grotius versichert, es sey sowohl Pelagius als auch dessen Gemahlin aus Gothischen Geblüthe gewesen, so muß hieraus folgen, daß die Mohren und Saracenen nicht das gantze Königl. Hauß ausgerottet gehabt. Da man auch nicht eigentlich weiß, ob König Roderich in dem Treffen geblieben, oder wo er hingekommen, so solte dieses wohl eben kein ungegründetes Vorgeben seyn, wenn man saget, es sey der Untergang des Gothisch-Spanischen Reiches aus einer blossen Verrätherey entstanden, wie dieses vorher mit erwehnet worden. Von denen Gothen aber noch etwas zu gedencken, so ist es an dem, daß sie ein Ast von denen Scythen gewesen, es müssen aber diese bereits viele 100. Jahr vor Christi Geburth mit dem Nahmen der Tartarn beleget worden seyn, weil dieses Wort schon 2. Maccab. 5. v. 47. vorkommt.

Hierbey ist zu bemercken, daß die Gothischen Buchstaben, wie solche Ulphilas erfunden haben soll,

Denn obgleich dieses Buch nicht unter die Libros Canonicos gehöret, so muß es doch inter historicos statt finden, und also fidem historiæ profanæ vor sich haben, jedoch bleibet sehr ungewiß, von welchem Volcke Asiens sie den Nahmen Tartar empfangen, imgleichen, was dieses Wort eigentlich bedeute? Denn was obangezogener Herr Brenner haben will, daß selbiges aus dem Türckischen herkomme, ist irrig, weil zu denen Zeiten der Maccabäer noch keine Türcken, wenigstens ihre Sprache nicht vorhanden war. Und ob man gleich zugiebet, daß selbige vieles von der alt-Scythischen habe, und nur ein Dialectus von selbiger sey, so würde hieraus nothwendig folgen müssen, daß die Scythen sich selber diesen Nahmen gegeben, welches, wo man es her erweisen wolle, nicht abzusehen? Also bleibet ungewiß, was ermeldtes Wort Tartar oder Tattar eigentlich heissen solle, oder von welchem Asiatischen Volcke es denen Scythen gegeben worden. Im übrigen sind freylich alle und jede heutige Tartarn niemand anders, als die alten wahrhafften Scythen, jedoch wird derer ihrer Meynung nicht sonder allen Grund seyn, welche da behaupten, es wären selbige gar sehr mit Jüdischen Geblüthe vermischet worden, indem die 10. Stämme, die Salmanassar wegführete, nirgends anders hingebracht worden, als in die heutige Uzbekische, Cathagische und alle übrige über Cathaga hinaus liegende Länder, wiewohl ihrer auch ein Theil in den Caucasum versetzet worden sind, das ist, wo itzo die Dagestaner, Circasser und Nagayer Tartarn wohnen. Ja es mögen sonderlich die Calmucker dieser 10 Stämme ihre wahrhaffte Abkömmlinge seyn, weil sie an Sitten, Gesichts-Bildung, Leibes-Gestalt und vielen andern denen alten Jüden vollkommen gleich sind, sintemahl dieses Volck keine andere Gestalt gehabt, als welche jetzo die Calmucker haben. Denn von den heu-

soll, in Spanien bis auf die Zeiten Ferdinandi I. Königes in Leon und Castilien im öffentlichen

tigen Jüden darf man auf die vormahligen keinen Schluß machen, weil sie ein Schaum und Mischmasch von allen andern Völckern, insonderheit aber die meisten lauter von denen Römischen Soldaten in Unehren erzielte Kinder sind. Eine solche schändliche Pfütze aller Völcker ist also dieses nichtswürdige Gesindel, und selbiges dulten die Christen unter sich, welche doch von dem alleredelsten Geblüthe der vormahligen Völcker abstammen. Die Scythen aber selber noch betreffend, so laufft wider die gesunde Vernunfft, daß sie, nach des Justini Meynung, vormahls nur mit dem wilden Vieh um die Wette, und ohne alle Städte gelebet haben solten, ja es widerspricht diesem die Geographie der ältern Zeiten selber, welche gar vieler Scythischen Städte gedencket. Und ob wohl auf Karren zu leben noch itzo viele Tartara im Gebrauch haben, so finden sich doch deswegen bey ihnen auch Städte, zu geschweigen, daß es vollkommen wider die gesunde Vernunfft lauffe, einem Volcke einen grossen Verstand, Weißheit und wohleingerichtetes Regiment zuschreiben wollen, gleichwie Justinus l. 2. c. 2. Herodotus und andere thun, und sie doch als Menschen vorstellen, die nur in denen Wildnissen herum irreten. Man stehet also zwar zu, daß die Scythen eine andere Lebens-Art geführet, als die mittägigen und morgenwärtigen Asiaten, allein daraus folget noch nicht, daß sie sich gleich den Bestien aufgeführet hätten. Und dieses ist von den heutigen Tartarn auch zu verstehen, von denen zwar einige sonder Städte leben, doch diese sind nur ein weniger Hauffe gegen die andern, und diejenigen, welche mit ihrem Vieh im Lande herumziehen, und sind gewiß keine Edlen und Vornehme, welche diese Lebens-Art wohl bleiben lassen. Ebenfalls giebet man zu, daß die alten Scythen grosse Liebhaber der Gerechtigkeit gewesen,

Brauch geblieben. Sonsten nennet Grotius libr. alleg. des Pelagii, der Spanien von denen Mohren wieder zu reinigen angefangen, seine Gemahlin Fruliba, die, gleich wie er, Pelagius, aus Gothischen Geblüthe gewesen sey.

Ehe man aber zum völligen Ausgang des Gothisch-Spanischen Reichs schreitet, so will man erstlich einige besondere Umstände von selbigem, und

allein dieses hebet ihre Begierde zu Kriegen und über andere zu herrschen gar nicht auf, daher Justinus sich selber entgegen ist, wenn er cap. 2. von ihnen saget, sie begehrten niemanden das Seinige zu nehmen, und gleichwohl fähret er cap. 3. fort, und spricht, sie wären dreymahl Herren über Asien gewesen, mithin muß man ihre Continentiam nur so verstehen, daß sie untereinander sehr vergnügt gelebet, und keiner des andern sein Guth begehret, über andere Völcker aber zu herrschen, hat bey dieser ihrer Vergnüglichkeit gar wohl bestehen können. Wann im übrigen justinus cap. 3. noch gedencket, es hätten die Gräntzen, zwischen dem Egyptischen Reiche, und der Scythen ihrem grosse Sümpffe gemachet, so überläßt man denen Geographis, wo sie diese Sümpffe suchen wollen, immittelst erhellet hieraus so viel, als der Vexoris in Egypten gelebet, der Scythen ihr Reich sich durch gantz Klein-Asien, insonderheit aber durch Syrien biß an Egypten erstrecket gehabt; als sie aber dieses nicht gewinnen können, haben sie dafür gantz Ober-Asien unter ihre Bothmäßigkeit gebracht. Indessen erscheinet in dem Reiche des Vexoris hier wieder ein Staat, welcher nach der Sündfluth in der Welt mit grossen Eroberungen geblühet, zugleich auch lange vor des Nimrod seiner Monarchie in einem vortrefflichen Wesen und grosser Macht sich befunden, der aber auch eine Schwierigkeit in den gemeinen Chronologischen Rechnungen mit ausmachet.

und dann auch einige Genealogische Nachrichten allhier mit beybringen. Also werden zwar die Gothisch-Spanischen Könige in der Historie öfters mit dem Beynahmen der Flaviorum beleget, die Ursache aber sothaner Benennung pflegen die Spanischen Historici insgemein zu übergehen. Chifletius in Vindiciis Hispanicis Prærogativ. Num. VII. p. 351. suchet den Grund von selbiger in dieser Genealogie:

Theodoricus Amalus, der Gothen in Spanien und Italien König.
Gem. Santina, Fürstin in Toledo.

Severianus, Hertzog und Fürst zu Carthago.
Gem. Flavia Theodora Cervella, eine Tochter Flavii Murei Cervellæ, Fürstens und Generals der Gothen.

Theodosia war die Gemahlin König Levigildis in Spanien.

Flavius Recaredus, König der Ost-Gothen in Spanien, von dem Pabste Catholicus genannt.

Hiebey gedencket Chifletius aus dem Luca Tudensi Era D. XXIX. es habe dieser Herr eine vornehme Dame von Toledo zur Gemahlin gehabt, die aus einem der vornehmsten Häuser in Spanien entsprossen gewesen, habe auch mit ihr einen Sohn Nahmens Severinum gezeuget, worauf er noch eine andere Genealogische Abstammung beybringet, welche diese ist:

Flavia Domicilla, dieſe ſoll beſtändig eine Jungfrau geblieben auch endlich zur Märtyrin geworden ſeyn. Ob aber

Titus Flavius Petronius ihr Bruder geweſen iſt ſehr ungewiß, indeſſen leget Chiflet ihm eine Gemahlin zu, Nahmens Tertullam.

Titus Flavius Sabinus,
Gem. Veſpaſia Polla.

Titus Flavius Sabinus.
Gem. Plantilla.

Veſpaſianus, Kayſer.
Flavia Winitilla.

Flavius Clemens, Conſul zu Rom.
Gem. Flavia Demitilla.

Flavia Domicilla ſoll eine Märtyrin geworden ſeyn.

Titus, Kayſer.

Domitianus, Kayſer.

Flavia Domitilla. Ihr Nam iſt unbekannt.

Veſpaſianus, Domitianus.

Flavia Domitilla, ihr Gemahl ſoll Clemens, Burgemeiſter zu Rom geweſen ſeyn.

Wenn dieſe Genealogie ihre völlige Richtigkeit hätte, würde aus ſolcher folgen, 1) daß die Gothen ſich mit denen vornehmſten Häuſern in Spanien verheyrathet, welches auch die Staats-Klugheit erforderte: 2) Daß verſchiedene Römiſche Kayſer aus Gothiſchem Geblüte entſproſſen geweſen: dann 3) daß dieſes ein Beweiß ſey, daß viele Dinge in der Römiſchen Hiſtorie uns bißher ſehr unbekannt geblieben, die gleichwohl eine gar andere Erläuterung verdie-

nen

nen und nöthig haben, als selbigen insgemein pfleget gegeben zu werden.

Jetzo zum voraus von dem Garsias etwas zu gedencken, so war solcher, wie weiterhin folgen wird, der Grundleger des Navarrische Königreichs, von dessen Nachkommen Heinricus I. keinen Sohn, wohl aber eine Tochter, die Johannam hatte, die an Philipp. IV. König in Franckreich vermählet ward, und aus welcher Ehe Ludewig X. herkam, der seiner Frau Mutter wegen Navarren bekam, und dessen Printzeßin, auch Johanna genannt, erhielt von ihrer Mutter das Königreich Navarren, und verheyrathete sich an Philippum, Grafen von Evreux, dessen Descendentin, die Blanca, Joannem König in Arragonien zu ihrem Gemahl bekam, von deren Kindern, die beym Leben geblieben, Eleonora sich an Gaston de Foix verherathete, mit dem sie diese 2 Kinder zeugete.

1) Gaston de Foix † vor dem Vater.
2) Joannes de Foix, dessen Tochter Germana de Foix die andere Gemahlin war des Ferdinandi Catholici.

Gaston de Foix, von dem vorher.

Franciscus, König von Navarren † 1483.

Catharina † 1513. verm. an Johann Albret, den Ferdinandus Catholicus um das Königreich brachte.

Joanna Albretina war die Gemahlin An-

tonii Hertzogs von Bourbon.

Heinrich IV. König in Franckreich.

Hieraus erhellet das Recht, das die Könige in Franckreich auf Navarra haben, indem sie solches als ihr Ur-, Groß-, Mütterliches Reich ansehen, und wovon sowohl bey Franckreich gehandelt worden, als auch weiterhin etwas vorkommen wird.

Alfonsi Geschlecht und Ankunfft aber, und zwar der Weibl. Linie nach, giebt Chiflet. Vind. Hisp. Lum. 9. p. 305. also an:

Andronicus Angelus, Kayser zu Constantinopel.

Isaacus Angelus, Kayser.

Alexius Angelus, Kayser.

Alexius Angelus, Kayser, Ao. 1204.

Irene Angela, ihr Gemahl war Hertzog Philipp in Schwaben, und nachher Teutscher Kayser.

Beatrix, war die Gemahlin Ferdinandi III. Königs zu Castilien und Leon.

Alfonsus X. König in Spanien.

Hiebey

Hiebey will Chiflet l. c. p. 376. nicht zugestehen, daß die Frantzosen der Blanca halber ein Recht auf Spanien haben solten, und wovon man weiter hin auch handeln wird, daher machet er die Genealogie also:

Alfonsus IIX. König in Castilien, geb. Ao. 1158. kam Ao. 1158. nach Absterben seines Vatern, Königs Sanctii zur Regierung, † 1214.

Gem. Alienora aus Engeland.

Berengaria, verlobt 1188 an Hertzog Conraden in Schwaben, nachmals aber die Gemahlin Alfonsi IX. Königs in Leon 1197. Die Königin in Castilien aber trat 1217 ihrem Sohne Ferdinando die Regierung ab, er war geb. 1200 ward König 1217. und † 1252.	Sanctius, † 1181. gar jung.	Uracca, Gem. Alfonsi, Königs in Castilien, † 1206.	Blanca, gebohren 1188. verm. an Ludewig VIII. in Franckr. † 1251.	Ferdinand geb. 1190. † 1211. Alionora Gem. Jacobi I. Königs in Arragonien. Heinrich gebohren 1203. König in Castilien nach des Vatern Tode, weil er keine Kinder, succedirte seine Schwester, die Berengaria, Königin in Castilien.

Die

Die fernere umständliche Genealogie aber Alfonsi IIX. wie solche Chiflet p. 388. weiter vorbringet, und von solcher die nachherigen Könige in Spanien ableitet, ist diese:

Alfonsus IIX. Chiflet. nennet ihn loco cit. einen Kayser von Spanien.

Hier mercket man nur bloß dessen ältere Tochter, die Berengaria, und deren Nachkommen.

Berengaria, Gem. Alfonsi IX. Königes in Leon.

Ferdinand der III. König in Spanien. Gem. Beatrix, Philippi Teutschen Königes und Hertzogs in Schwaben Tochter.

Alfonsus X. König in Spanien. Gem. Violanta, Printzeßin von Arragonien.

Manuel Infante von Spanien. Gem. Constantia, Printz. von Arrag.

Ferdinandus della Cerda, † vor dem Vater. Gem. Blanca, König Ludewig IX. in Franckreich Tochter.

Sancius IV. König in Spanien. Gem. Maria, des Infanten Alfonsi Tochter.

Joanna Manuela de la Cerda, Gemahlin König Heinrich II. in Castilien.

Alfon-

Ferdinandus IV. Gem. Constantia, Printzeßin aus Portugall.

Alfonsus XI. König in Castilien. Gem. Maria, Printzeßin von Portugall.

Alfonsus de la Cerda, der von Spanien genannt.

Feadinandus de la Cerda, Gem. Joanna aus N.

Petrus, König in Castilien.

Heinrich II. König in Castilien. Seine Mutter als andere Gemahlin Alfonsi XI. war Eleonora Gusmannia. Gem. Joannes Manuel de la Cerda.

Blanca de la Cerda, verm. an Joan Manuel.

Constantia, Gem. des Hertzogs von Lancaster.

Isabella, Gemahlin Edwardi, Hertzogs von Yorck.

Joanna Manuel de la Cerda, Gem. Heinrici II. Königs in Castilien.

Johanna, an Johann I. in Castilien verheyrathet.

Joannes I. von dem alle nachherige Könige in Spanien abstammen, jedoch nur der Weiblichen Linie nach.

Weil auch die Oesterreicher und Spanier das Hertzogthum Burgund, und mit selbigem die sogenannten Niederlande durch Heyrathen erlanget, wie davon ebenfals weiterhin erscheinen wird, so ist zum Verständniß dieser Sache vornehmlich folgende Genealogie, wie selbige Chiflet. Vind. Hisp. Lum. 9. p. 366. beybringet, allhier mit anzufügen,

Isaacus

Isaacus Angelus, Kayser zu Constantinopel.

Irene, war an den Teutschen Kayser und König Philippum aus Schwaben verheyrathet.

Maria, war die Gemahlin Henrici II. Hertzogs in Braband.

Heinrich III. Hertzog in Braband.
Gem. Allydis, eine Tochter Hugonis, Hertzogs in Burgund, der erstern Hertzoglichen Burgundischen Linie, von welchen Heuterrer. Burgund. lib. I. nachzusehen.

Johannes I. Hertzog in Braband und Limburg.
Gem. Margaretha Königs Eduardi I. in Engeland Tochter.

Johannes III. Hertzog in Braband und Limburg.
Gem. Maria, Hertzogs von Yorck Tochter.

Margaretha, Brabanta genannt, und weil Hertzog Johannes sonst keine Kinder hatte, ward sie Herrin zu Antwerpen, ihr Gemahl war Ludewig von Mecheln, und Graf in Flandern.

Margaretha, Gräfin von Flandern, ihr Gemahl Philippus Audax Hertzog in Burgund.

Jo-

Joannes Intrepidus, Hertzog in Burgund.
Gemahlin Margaretha, Hertzog Alberts von Bayern und Grafens von Holland und Hennegau Tochter.

Philippus Bonus, Hertzog in Burgund.
Gem. Isabella, König Joannes I. in Portugal Tochter.

Carolus Audax, Hertzog in Burgund. † 1478.
Gem. Isabella eine Tochter Caroli I. Hertzogs von Bourbon.

Maria Gemahlin Maximiliani I. Teutschen Kayser, welche die Stamm-Mutter des jetzigen Hauses Oesterreich ist.

Philipus Hertzog in Burgund.
Gem. Joanna Königs Ferdinandi Catolici in Spanien Tochter.

Carolus V. König in Spanien und Kayser.

Ferdiandus I. Kayser und Hertzog in Oesterreich.

Das

Das vierte Capitel.

Wie aber die Saracenen Meister von Spanien geworden und den Untergang dieses grossen Staats befördert, so gehet zwar die gemeine Meynung dahin, daß vorgedachter König *Roderich* wegen seiner Unzucht, und indem er des Graf Juliani Tochter geschändet, solchen nicht wenig befördert, ja es sey dieser Printz die Haupt-Ursache von selbigem gewesen. Nun ist zwar dieses richtig, daß durch des Grafen, oder vielmehr Stadthatters Juliani seine Verrätherey die Gothisch-Spanische Monarchie zu Grunde gegangen sey, alleine was König *Roderichs* vorgegebene Geilheit, und die Schändung gedachten Stadthalters Tochter anlanget, so sind solches erdichtete Dinge. Denn es hatten die Saracenen oder Mohren, (*) bereits zu verschie-

(*) Das Saracenische Reich gehöret mit unter die Staaten, welche in der Historie insgemein sehr wenig oder wohl gar nicht berühret werden, wie denn die gemeinen Gebrechen der Historiæ universalis schon anderwerts gewiesen worden. Weil man nun in selbiger sich bloß mit denen sogenannten vier Monarchien, die doch eine offenbahre Fabel sind, zu behelffen pfleget, kan es nicht fehlen, als daß man diesen grossen Staat übergehen müsse. Kürtzlich aber von selbigem etwas zu gedencken, so bestand er aus drey Haupt-Caliphaten, dem zu Bagdad, dem zu Alkair und dem in Africa, welcher letztere Spanien hinweg nahm. So lange nun diese unter sich in Einigkeit gelebet, so lange haben auch der Saracenen Sachen in guten Wesen gestanden, so bald aber selbige unter sich selbst zerfielen, so

schiedenen mahlen an Spanien angesetzet, waren aber allemahl mit blutigen Köpffen zurück gewiesen worden, wie denn sonderlich König *Wamba* sie sehr heßlich abwies, daß sie fast alle Hoffnung gegen die Gothen etwas zu gewinnen hätten fahren lassen, weswegen auch ihr König/ Walid, des verrätherischen Juliani Anbringen erstlich nicht groß achtete, und nur wenige 1000 Mann in Spanien aussetzen ließ. Es müßen auch die Spanischen Scriptores, als Rodericus Sanchez, und andere selber bekennen, daß sie König Roderich 3 mahl gar blutig abgewiesen, biß endlich offt besagter Verräther die Sache also gekartet, daß, dem gewöhnlichen Vorgeben nach, der König in dem letztern denen Moren gelieferten Treffen bleiben müßen. Wer aber Julianum eigentlich bewogen gehabt, daß er ein Verräther geworden, darvon soll gleich mehreres folgen. Immittelst ist die vorgegebene Schändung seiner Tochter ein bloßer nichtswürdiger Vorwand gewesen, der auch nach vernünfftig erwogenen Umständen nicht den geringsten Grund hat. Denn daß eine Manns Person alleine einem Weibs-Bilde nichts anhaben und sie

bald gieng auch alles mit ihnen den Krebsgang. Indessen ist in der Saracenischen Historie der Africanische Caliphat selber nicht völlig erläutert. Denn es fällt gewiß sehr unbegreifflich, warum die Saracenen, nachdem sie Spanien gewonnen, allda nicht einen besondern Caliphat errichtet, indem sie sich sodann weit besser gegen ihre Feinde würden haben halten können, als so nicht geschahe, indem es bey ihnen ebenfalls hieß: dum singuli pugnant omnes vincuntur.

also nicht zu nothzüchtigen vermöge, ist eine Sache, die keines großen Beweises brauchet. Es ist daher wohl nicht glaublich, daß zu diesem angegebenen Facto König Roderich einige Gehülffen solte angewendet haben, noch weniger will sich finden, warum die Tochter dem Vater eine Sache, die er ihr nicht würde an der Stirne haben absehen können, entdecket, indem der angegebene Eyfer wegen der verletzten Keuschheit so viel heisset als nichts? (*) Was hätte sie denn auch von des Königes

sei-

(*) Casta est, saget Ovidius, quam nemo rogavit, wovon schon etwas gedacht worden, und will man eben nicht untersuchen, ob dieses schöne Axioma als allgemein angesehen werden könne; so viel aber ist doch gewiß, daß die Beyspiele, welche man vor dieses und jenes Frauenzimmers ihre grosse Keuschheit insgemein angiebet, offt nicht weit her ist, und kommen sie entweder auf einen blossen Eigensinn, oder auf eine wunderliche Einbildung an, anderer Umstände itzo zu geschweigen. Denn weil solche vortreffliche keusche Damen einen besondern Ruhm einer ungemeinen Keuschheit zu besitzen begehret, so haben sie Dinge erdichtet, dadurch selbige wäre verletzet worden. Allein, gleichwie die Keuschheit eine Gemüths-Tugend ist, welch ohne darzu kommende Einwilligung weder verletzet noch beflecket werden kan, also ist auch nicht abzusehen, auf was Art selbiger eintzige Gewalt anzuthun, wenn nicht eine freywillige Einwilligung mit darzu kommt? Gesetzt also, daß einem Frauenzimmer an ihrem Leibe einige Gewalt wiederführe, was soll ihr denn dieses an ihrem Gemüthe schaden? Es möchte auch eine sothanige Gewalt entweder öffentlich oder heimlich geschehen; wäre jenes, so bleibet sie so ehrlich, als sie vorher gewesen, käme es aber auf das letztere an, würde ihre vermeynte verletzte Keuschheit kein Mensch

seinem Untergange vor einen Trost vor ihre verletzte Keuschheit hoffen dürffen? Und wenn König Roderich ein so weibischer Herr gewesen, wie hat er dennoch so viel Hertze gehabt, daß er dem Feinde zu dreyen mahlen ein Treffen geliefert? Also ist zwar die Sache, nehmlich, daß die Saracenen den Gothischen Staat hingerichtet und zerstöret, gewiß, die Umstände hingegen davon sind erdichtet, und müssen selbige auf andere Art angesehen werden. (*)

wissen, wenn sie solches nicht selbst ausbrächte; Zu geschweigen, daß vorbefindlicher massen eine Manns-Person allein einem Frauenzimmer nimmermehr eintzige Gewalt anthun kan, daher auch die sogenannten Nothzüchtigungen nichts anders, als eine lächerliche Hirn-Geburth der Römischen Juristen sind. Und haben sie diese Dinge deswegen erfunden, damit sie der sehr liederlichen Aufführung des Römischen Weibs-Volckes nur einiger massen ein Mäntelgen umgäben, und selbige mit etwas bedeckten.

(*) Der Ao. 1708. in Franckreich zum Vorschein gekommene Autor der Histoire des deux Conquetes d'Espagne par les Mores erzehlet aus dem Abulcacim Tariz Abentarie die Sache wegen Eroberung Spaniens gantz anders, als sie insgemein pfleget vorgebracht zu werden, indem er zu behaupten suchet, daß diejenigen Mohren, welche den König Roderich des Reichs beraubet, von andern Saracenen, unter dem Almanser daraus zwar nicht wären vertrieben, sondern von diesem vielmehr unterm Fuß gebracht worden, mithin er der eigentliche Zerstörer des Gothisch-Spanischen Reichs gewesen. Er giebet anbey gedachtem König Roderich das Zeugniß eines klugen und tapffern Printzen, weiset aber auch nicht undeutlich, daß eines andern Staats geheimen Verrätherey en den Untergang des Gothischen Reichs befördert haben. Ob nun wohl ein anderer Frantzose, der viel-

Der Einfall der Saracenen, samt der von ihnen erfolgten Zerstörung des Gothisch-Spanischen Reiches ist vornehmlich auf Anstifften der Francken geschehen. Denn wie in der Historie nichts gemeiners ist, als daß man nur die bloßen Begebenheiten zu erzehlen pfleget, ohne dabey mit zu gedencken, wass? oder wer solche hauptsächlich veranlasset? also hat es solche Bewandniß mit dem Einfall der Saracenen in Spanien, und der darauf erfolgten Eroberung die-

leicht mit zu denen Verfertigern des Journals des Scavans gehöret, diese Historie zu einem blossen Roman, auch einen Spanier, Nahmens Michel de Luna, zu deren Urheber machen will, so beweiset er doch das ietztere mit nichts, welches er doch vornehmlich hätte thun sollen, die übrigen Gründe hingegen sind so beschaffen, daß sie ohne viele Mühe aufgelöset werden können. Denn wenn alles, was mit unserer Einbildung nicht zutreffen will, erdichtet seyn soll, so wird in der Welt gewiß wenig bestehen bleiben, das man nicht dafür solte angeben können. Das heisset aber eine Sache nicht widerlegen, sondern nur so bloß hin verwerffen, indem dieses ein sehr schlechter Beweiß ist: Diese, oder jene Begebenheit kommt mir unglaublich vor, also muß sie auch nothwendig nicht wahr seyn. Noch weniger ist abzusehen, warum die Begebenheiten mit dem sogenannten bezauberten Thurm nicht würcklich solle geschehen seyn. Denn obgleich Bezauberungen eitele Hirngespinste sind, die müßige Leute ausgesonnen und erdichtet, so ist doch dieses unläugbar, daß viele Dinge durch gemeine Kräffte der wirckenden Eigenschafft des Welt-Geistes verrichtet worden, oder warhafftig verrichtet werden können, welche die Unverständigen vor sogenannte Bezauberungen ansehen, oder, und besser zu sagen, die von einigen verschmitzten Köpffen vor dergleichen Dinge denen Unverständigen verkauffet worden.

dieses Landes. Zwar ist es an dem, daß obberührte Begebenheit mit des Graf Juliani seiner Tochter, die einige zu dessen Gemahlin machen, dieses Unglück solle zu wege gebracht haben. Alleine gleichwie vorher erwiesen worden, daß dieses Vorgeben ein bloßes Gedichte sey, das der vielen darinnen vorkommenden und wieder einander lauffenden Umstände sich selbst deutlich verrathe; Also ist zu untersuchen übrig, wer der eigentliche Urheber des zerstörten Gothisch-Spanischen Reiches gewesen? Es weisen demnach die Fränckischen Geschichte, daß um diese Zeiten, als die Saracenen an Spanien angesetzet, die major domus in Franckreich eine mehrere Gewalt an sich zu ziehen, ja gar nach dem Königreich zu streben anfingen, welches vornehmlich in dem Austrasischen Antheil ermeldten Reiches geschahe. Denn als Pipinus Heristallus alle Gewalt an sich gebracht hatte, ließ er dem Könige nichts mehr, als nur den bloßen Nahmen, mithin weisen alle und jede deßen Actiones, daß er einen nicht geringen Grund geleget die Könige herunter zu setzen, und hingegen sich oder seine Nachkommen dafür auf den Thron zu setzen. Weil aber nicht nur der Neustrische Theil mehr besagten Fränckischen Staats sothanem Vorhaben der Major domus in Austrasien im Wege stunde, der zwar endlich übern hauffen geworffen ward, wie dieses eine aus der Fränckischen Historie bekannte Sache ist, sondern auch die West-Gothischen Könige in Gallien dem major domusischen Unternehmen sich mögen entgegen gesetzet haben, welche Könige mit denen Spanisch-Gothi-

schen vielleicht allemahl in einem guten Vernehmen gestanden, so konten vielbesagte Major domus daher leichte urtheilen, daß gemeldte Staaten gegen ihr Vorhaben sehr erzürnt seyn würden. Also muste erst der Stärckere, nehmlich das Spanisch-Gothische Reich übern Hauffen geworffen werden, welches aber nicht füglicher geschehen kunte, als wann man ihm das damahls mächtige Saracenische Reich auf den Halß hetzte. Zwar kan es seyn, daß die Major domus anfänglich der Meynung eben nicht gewesen, daß die Saracenen gantz Spanien übern Hauffen werffen solten, sondern sie haben durch selbige deßen Königen nur eine beständige Diversion machen wollen, weil nicht glaublich fällt, daß sie so mächtige Nachbarn mit Fleiß verlanget, obgleich die Fränckischen Scriptores von alle dem nichts gedencken. Denn dieses sind Dinge, welche in die so genannte historiam arcanam gehören, welche zu schreiben, die damahligen Zeiten weder verstunden, noch weniger Gelegenheit darzu hatten, weil, wie offt erinnert worden, auch dieses vorhin bekant ist, die Münche, als jener ihre Gelehrte, dazu weder Verstand noch Geschick noch Vermögen besassen. Denn Staats-Streiche und daß ein Fürst den andern durch einen andern Fürsten zu stürtzen suchet, sind Dinge, die in der Welt bräuchlich gewesen, so lange selbige von Reichen und Staaten gewust. (*) Da nun die major domus des Au-

(*) Es möchte zwar manchen gar befremdlich vorkommen, wenn der trefliche Theologus D. Schupp in seinem Regenten-Spiegel setzet: Die allerbeste Politique so wohl gute als böse stecke in der Bibel, und zwar in denen

Australisch-Fränckischen Reiches, und insonderheit die von dem Pipino Heristallo an, die herrschZzz 4 tig-

Büchern der Könige, indem die Könige in Juda und Samarien die besten Statisten gewesen, indem kein Staats-Streich zu befinden, er sey auch so schlimm als er wolle, der allda nicht angetroffen werde. Dieser Satz hat seine vollkommene Richtigkeit, sintemahl berührte Bücher die vollkommene Statisterey in sich halten, mithin man selbige bey dem Leben eines jeden Königes in Juda und zu Samarien, auch was die Actiones des Davids und Salomonis anlanget, weit besser und vollkommener findet, als sie in keinem Compendio Politico vorgestellet werden können. Es gehöret aber, wie D. Schupp saget, selbige zu erklären, ein Mann darzu, der die Hoff-Philosophie wohl inne hat, das ist, der die Politicam nicht aus blossen, offt in diesem Stück nicht viel nützenden Büchern erlernet, sondern der selbst bey Hofe gewesen, und weiß wie es allda zuzugehen pfleget. Es solten also grosse Herrn zu einen Professore Politices einen vollkommnen guten Staats-Mann nehmen, mithin so edle Wissenschafft nicht auf die blosse Theologie, die noch darzu bey manchen offt sehr mager aussiehet, ankommen lassen. Man darf sich also nicht befremden lassen, wenn Leute sich an die Politicam machen, und von selbiger Bücher schreiben, die Zeit ihres Lebens weder einen Hof, noch eines Fürsten sein Staat-Cabinet gesehen, sondern alles was sie etwan wissen, entweder aus ihrer eigenen vielmahl nicht viel nutzenden Idee haben, oder sie nehmen es aus einigen Compendiis, von denen manche auch nicht viel besser sind als sie. Jedoch es heißt hier auch: Mundus vult decipi, E. decipiatur. Und dieses decipi findet in der gantzen Welt nirgends eine mehrere statt, als auf Academien, wovon aber einen mehrern Beweiß jetzo beyzubringen das Vorhaben nicht leidet, wiewohl der gelehrte Lilienthal in seinem Machiavellismo Literario, ingleichen der auch

tigsten Herren gewesen, die man jemahls finden können, und die zur Erreichung ihres Absehens wohl den Belial solten gebrauchet haben, warum wolte also unglaublich und unwahrscheinlich fallen, daß sie den Graf Julian zu einem Verräther erkaufft, um durch selben dem Gothischen Reiche eine solche Hinderniß in den Weg zu legen, die ihre Regiersucht vornehmlich befördern solte? Daß indessen das West-Gothische Reich, oder vielmehr die Ueberbleibsel desselben, nehmlich die Herren in Languedock, denen Austrasischen Major domus sich hefftig widersetzet, ist eine aus denen Scriptoribus der damahligen Zeiten auch bekannte Sache, daher dann diese, samt denen Spanischen Gothen zu stürtzen, jene alle und jede Mittel hervorgesuchet haben. Denn obgleich eingewendet werden mögte, es hätten die Saracenen, um ihren Staat immer mehr auszubreiten, von selbst an die Eroberung Spaniens gedacht: So habe auch Graf Julian eine Rache an den König Roderich suchen wollen, weil, wegen des letztern, dergleichen Exempel sich mehr fänden; so ists zwar an dem, daß die Saracenen vorher verschiedene mahl an Spanien angesetzt, weil sie aber allemahl mit Schimpf waren abgewiesen worden, so hatte der König Walid nicht die geringste Lust, mehrere Schläge von denen Spaniern einzunehmen, daher dann obiger Einwand hinweg fällt, statt dessen aber folgen muß, daß die Sa-

---

gelehrte Autor der selectar. histor. observ. 2. §. 4. dieses sattsam dargestellet, mehrerer Gelehrten, welche diesen grossen Abgang einer rechten Gelehrsamkeit gewiesen, itzo zu geschweigen.

Saracenen zu diesem Unternehmen durch gar andere und kräfftigere Vorstellungen sind bewogen worden, als daß bloß des Grafen Juliani seine solches hätte verrichten können, der aber von andern muß seyn angestifftet gewesen, indem er sonst dergleichen Dinge vor sich nicht unternommen hätte. Inzwischen ist wegen dieser Saracenischen Eroberung Spaniens annoch vornehmlich zu gedencken, daß selbige unmöglich also geschehen seyn kan, wie sie insgemein pfleget beschrieben zu werden. Denn da die Gothen in Africa selber einen ziemlichen Strich Landes längst der See besaßen, so folget ja hieraus, daß die Moren und Saracenen erst selben haben angreiffen müssen, ehe sie in Spanien eingefallen, davon gleichwohl die Spanischen Historici nichts wißen wollen. Noch weniger darf man glauben, daß die Eroberung Spaniens so gleich in einem Augenblicke geschehen sey, sondern es haben die Saracenen vielmehr einige Jahre damit zugebracht, in welcher Zeit dann verschiedene blutige Treffen vorgefallen. Wann daher dem König Roderich nur eine einjährige Regierung gegeben wird, so ist solches also zu verstehen, daß er nur ein Jahr glücklich, und ohne von denen Saracenen angegriffen zu werden, den Thron besessen. Wiewohl auch diese einjährige Rechnung falsch ist, indem er nach Anleitung der vorher angeführten Historie de deux Conqueres d' Espagne verschiedene Jahr in gutem Glück den Scepter geführet. Warum haben aber bey einem so vieljährigen Kriege, die Francken nicht gesuchet denen Gothen zu helffen, indem sie leicht zu urtheilen vermögt, daß ein so mächtiger

und gefährlicher Feind, wie damahls die Saracenen waren, nach Bezwingung Spaniens, auch sie anfallen würde, mithin jenes sein Untergang, diesem sein kommendes Glück seyn müste: Warum rieb sich auch Pipinus Heristallus an solchen Printzen, die ihm kein Leid zu thun begehrten, noch um die Francken bekümmert waren? Und warum that er, als ob alles was in Spanien vorfiel ihm nicht angienge? Gewiß, wann dieses nicht gute Beweißthümer seyn solten, daß, wie man vorher berühret, vorerwehnter Pipinus Heristallus mit denen Saracenen unter einer Decke gelegen, so ist nicht abzusehen, womit sothanes verdächtiges Stillesitzen der Francken sonsten entschuldiget werden wollte? Mit wenigem: der Untergang des Gothisch-Spanischen Reiches ist zwar offenbahr, und lieget gleichsam aller Welt vor Augen, die Umstände aber davon werden nicht gemeldet, doch sind es in der That keine andere gewesen, als die man itzo nach der Länge beygebracht hat.

Das fünffte Capitel.

Nachdem nun die Saracenen von dem allergrösten Theil Spanien waren Meister geworden, so fing der in Asturien sich gezogene Ueberrest der Spanier etwan Ao. 726. unterm Pelagio an sich allmählig wieder zu erholen, mithin die Saracenen der gewonnenen Länder nach und nach zu entsetzen. Hieraus nun

sind

sind zwey Haupt-Königreiche entstanden, nehmlich das *Castilianische*, welches anfänglich das *Leonische* hiesse, und dann das *Aragonische*, daher dann die Spanische Monarchie aus zwey besondern grossen Staaten zusammengesetzet ist. Es hatten aber die Saracenen und Mohren entweder aus Nachläßigkeit, oder weil sie den Rest der ihrer Herrschafft entflohenen Christen nicht achteten, es versehen, die nach Biscaya und Asturien gewichene zu verfolgen, wiewohl auch seyn mag, daß sie in diese unwegsamen Gebürge sich nicht wagen wolten, das aber dennoch auf das erstere mit hinaus laufft, indem sie dafür gehalten, es würden die entronnenen in dem rauhen Lande sich selber verzehren, mithin vor Hunger alda ersterben müssen. Indessen will es das Ansehen haben, daß die ehemahligen Einwohner Spaniens, nehmlich was von denen Römern und andern annoch übrig gewesen, denen Saracenen zur Eroberung des Landes auch ziemlich mit behülflich gewesen, weil sonsten nicht abzusehen, wie auch dieses weitläuftige Land in so gar wenig Jahren hätte bezwungen werden können. Denn Spanien hat nicht unter dem gantzen Saracenischen Staate gestanden, sondern der Eroberer von Spanien war derjenige Fürst, der sich vor dem Caliphat von Africa loßgemacht hatte, denn daß man die Geschichte mehrberührten Staats nicht recht wisse, ist eine schon berührte, und auch unläugbare Sache. (*)

Jedoch

(*) Und eben dieses ist auch des gelehrten Engelländers, Mr. Ockley, in historia Saracenorum seine Klage, der über die Griechischen und Römischen Geschicht-

jedoch beweiset dasjenige was in Spanien vorgefallen zur Gnüge, daß selbiger damahls bereits in eine grosse Trennung gerathen, wenigstens was den Caliphat von Africa anlanget. Denn wenn mehrbesagter Staat unter einem Ober-Haupte gestanden hätte, so würde selbiges Spanien gewiß gantz behalten haben, mithin denen entronnenen

---

Schreiber sich zum hefftigsten beschweret, daß sie die Geschichte dieses Volcks so gar seichte berühret, welches aber keine andere Ursachen hat, als weil sie sich um der Araber ihre Geschicht-Schreiber nicht bekümmert. Doch hat dieser gelehrte Mann die Ursachen mit beyzusetzen auch vergessen, warum die Römer und Griechen der Saracenen ihre Geschichte so wenig geachtet. Denen erstern kan man es zwar nicht verargen, weil sie mit diesem Volcke wenig oder fast gar nichts zu thun gehabt, indem sie ihnen weder Africam noch die Italiänischen Staaten entwendet, sondern sie haben selbige dem Griechischen Reiche abgenommen, mit welchem die Saracenen zu Kriegen bekamen, da indessen die Griechischen Münche, aus einem sehr unverständigen Religions-Haß, sich nicht einmahl die Mühe nahmen, um jene sich zu bekümmern, daher sie auch die Mahomedische Religion dermassen übel abgemahlet, als ob solche der allerabgeschmackteste närrische Aberglaube sey, der nur zu finden. Und diese Griechische Thorheit, wegen des Mahomedischen Glaubens, hat sogar biß auf diese Stunde in vieler ihren Gemüthern sich so feste gesetzet, daß wenn sie was albernes beschreiben wollen, sie jene vorstellen. Allein alle diese Dinge rühren von der Unerkenntniß der Arabischen Sprache her, die so viele 100 Jahr nacheinander verachtet gelegen, indem die meisten Europäischen Gelehrten sich nur mit dem Latein- und Griechischen behülffen, doch es heisset hier, man solle das eine thun und das andere nicht lassen.

nen Spaniern nicht möglich gefallen seyn, sich wiederum zu erholen, und offt ermeldte Saracenen wieder aus dem Lande zu vertreiben. Der Anfang aber zu diesem, geschahe ohngefehr Ao. 726 oder 730, indem dieser geringe Jahres-Unterscheid nicht viel zur Haupt-Sache thun kan, (*) und es war der erste Uhrheber eben berührter Pelagius, der entweder aus dem Königl. Gothischen Geblüthe, oder sonst ein vornehmer Herr in dem ehemahligen Gothischen Reich gewesen, welches doch zur Haupt-Sache auch nicht viel thut. Wie man aber nicht alle und jede kleine und besondere Eroberungen, die von diesem Pelagio und seinen Nachfolgern geschehen, allhier beybringen will; Also ist, zur Verständniß der Spanischen Geschichte, nur so viel zu mercken, daß Asturien den Anfang zu der neuen Eroberung abgegeben. Jedoch muß man die Sache also nehmen, daß die Mohren nicht gantz Gallæcien, nichts von Asturien, und auch nichts von Biscaya besessen, wovon die Uhrsachen vorher berühret worden. Solchergestalt hat gedachter Pelagius die Einwohner, und die Grossen ermeldter Lande, beredet, daß sie ihm das Ober-Commando, zugleich aber auch die Ober-Bothmäßigkeit über sie aufgetragen möchten, mithin gehet mit diesem Pelagio die erste neue Königl. Linie, in dem, von denen Mohren zu saubern angefangenen Spanien an. Warum er aber seinem angefangenen Staate nicht den Nahmen von

Astu-

(*) Wiewohl es einige noch etwas weiter hinaussetzen, welches auch eben so gar unmöglich nicht ist.

Asturien gegeben, sondern selbigen vielmehr das Königreich *Leon* genennet, davon zeigen zwar die Spanischen Scriptores keine sattsame Uhrsache, jedoch mag es, allem Ansehen nach, von daher geschehen seyn, weil er seinen errichteten Staat insonderheit mit Eroberungen der Stadt *Leon* vermehret, und mit solcher gleichsam ausgezieret hatte, diese aber so wohl unter denen Römern, (*) als auch unter denen Gothen, eine grosse berühmte und ansehnliche Stadt gewesen war. Dieses Königreich hat mehr als vorerzehlte Provintzien unter sich begriffen, jedoch ist glaublich,

(*) Daß Leon unter der Römischen Bothmäßigkeit eine berühmte Stadt gewesen, brauchet keines Beweises, und hiesse sie Legio VII. Germanica, auch Legio Gemina. Sie muß aber bereits vor der Römer Ankunfft in Spanien eine ansehnliche Stadt abgegeben haben, jedoch ist unbekannt, was sie vor einen Nahmen geführet. Denn die Römer pflegten ihre castra stativa nicht leicht an einen solchen Ort hinzulegen, der nicht von Wichtigkeit war, dabey man doch nicht zu widerstreiten begehret, daß sie selbigen nicht noch besser ausgebauet. Castra stativa aber waren nichts anders als Haupt Besatzungs Orte, die noch andere unter sich hatten, welche sie mit Besatzung versahen, und von denen ein gantzes Land dependirete. Die Gothen aber haben Leon ebenfalls eine lange Zeit zu einem Haupt-Sitze gebraucht, und will man in dasiger Haupt-Kirche in die 37. Grabstellen ihrer Könige zehlen, welches aber allem Ansehen nach ein Irrthum ist, denn dieses Leon nicht beständig der Gothen Residentz gewesen. Es ist aber glaublich, daß die Alanischen, Schwäbischen und Wandalischen Könige allda ihren Hof gehalten, was auch einige neuere darwider einwenden wollen.

lich, das Extremadura, wo nicht gantz doch ein groß Theil davon mit darzu gehöret, wiewohl wenn die Spanier Castilien mit darzu rechnen, daß es als ein so genanntes Lehn unter jenem gestanden, ist gewiß sehr irrig, können solches auch gar nicht beweisen.

Nebst dem Leonischen Königreiche aber, das anfanglich auch das Oviedische hiesse, wiewohl dieser Nahme eine kleine Zeit gedauret, ist auch das Navarrische entstanden, und zwar wenige Jahre darauf als Pelagius seinen Staat angeleget hatte. Der Uhrheber davon war *Garsias Semeny*, von dem die Spanischen Scriptores zwar nicht eigentlich wissen wollen, wer selbiger gewesen, allein er war von Geburth ein Gothe. Denn den Ursprung der Spanischen Staaten muß man also nehmen, daß die Mohren nicht alles und jedes Gothische Geblüte haben ausrotten können, haben solches auch nicht zu thun begehret, daher dann viele vornehme, als sie gesehen, daß die Saracenen die Oberhand behalten, sich in die Zeiten geschicket, und sich selbigem unterworffen. Nachdem aber die Uberwinder unter sich selbst zerfielen, und in Uneinigkeit geriethen, haben diejenigen, die bey dem Volcke am meisten zu sagen gehabt, sothaner Unruhen sich bedienet, mithin von der Mohren ihrer Unterdrückung sich wieder loß zu machen gesuchet, dabey zugleich dieses vornehmlich mit zu betrachten, einmahl, daß sothane Loßreissungen, wenn man sie ohne Verurtheil, und nach ihrer wahren Beschaffenheit ansehen will, im Grunde nichts anders als Rebellionen gewesen,

die

die auf Seiten der aufgestanden bloß durch der Mohren versehen wohl ausgeschlagen, ferner daß die Geistlichen solche nicht nur angegeben, sondern auch hauptsächlich befördert gehabt. Denn obschon die Mohren allenthalben den Mahamedismum einführten, so konten sie doch deswegen die Christliche Religion, wie solche damahls war, nicht ausrotten, es würde auch dieses wieder ihr Staats-Interesse gewesen seyn, denn sie sonst das Land von Einwohnern entblöset hätten, musten sie also selbige in ihrem Wesen lassen. Die Geistlichen hingegen dieser Religion hegeten, sowohl um ihres Eigennutzes willen, als auch aus einem, von Griechenland her eingeflösten Haß, gegen den Mahamedismum, einen uuversöhnlichen Grimm, daher von der Mahumedischen Obrigkeit sich loßzureissen, sie alle und jede Gelegenheit, solte es auch die ungerechteste gewesen seyn, hervorsuchten, dabey auch gar nicht zweiffelten, daß solches nicht wohl ausschlagen solte. Der Saracenen und Mohren ihre Uneinigkeit aber, ist ein deutlicher Beweiß, daß, bereits gedachter massen, der Africanische Caliphat in sich selber müsse zerfallen gewesen seyn, weil ja allda niemand war, der sich der gewonnenen Spanischen Lande mit Nachdruck anzunehmen begehrte. Es haben also die Mohren in Spanien nicht wenige Staats-Fehler begangen, und siehet man wohl, daß sie zwar geschickt gewesen, grosse Eroberungen zu thun, allein selbige sattsam zu erhalten haben sie nicht verstanden. Denn ein Haupt-Fehler war es, daß sie die Münche, Nonnen und andere Geistlichen der

unter-

unterdruckten Christen geduldet, da sie hätten sattsam wissen können, daß selbige nichts als Verräther wären. Nebst dem haben sie auch darinnen gefehlet, daß sie denen vornehmen überwundenen Gothen nicht besser auf den Dache gewesen, mithin übersehen, was selbige etwan in Geheim thäten, absonderlich da sie die Angesehensten von ihnen zu grossen Diensten beförderten, welches zwar wohl geschehen, um ihre Güther dadurch an sich zu ziehen, allein sie hätten ihnen schärffer auf die Finger sehen, und sich sonderlich vor innerlichen Unruhen hüten sollen. Sonsten hat dieser Navarrische Staat anfänglich auch Arragonien unter sich gehabt, weiter aber hat er in Spanien nicht eindringen können, wiewohl auch Arragonien nicht allzulang dabey verblieben, nach dessen Verlust Navara mehr nichts als *Biscaya* unter sich behalten, welches doch endlich auch davon abgekommen ist. Die Könige aber in Navarren haben sich nie in diejenigen Streitigkeiten mit eingemischet, welche viele Jahre nach einander zwischen Castilien und Arragonien gewesen, sondern sind jederzeit neutral geblieben. Da also dieser in so enge Grentzen eingeschlossen gewesen, zugleich nicht gantz bey Spanien gestanden, so gehöret er auch von daher nicht mit unter vorgedachte Haupt-Königreiche, woraus die Spanische Monarchie nachher zusammen erwachsen.

Was aber *Aragonien* anlanget, so stunde solches, wie nur erwehnet worden, anfänglich unter Navarren, und es mag seyn, daß Garsias, der Herr von diesem letztern, den Aznar, einem Sohn Hertzog

Eudonis von Aquitanien, anfänglich zum Stadthalter dahin gesetzet, wiewohl nicht glaublich fällt, daß schon damahls gantz Aragonien von denen Mohren wieder befreyet gewesen. Dieser Aznar soll Ao. 760. wie man insgemein vorgiebet, mit Genehmhaltung ermeldten Garsias, sich einen Grafen von Aragonien haben nennen lassen, jedoch mag das gute Vernehmen von keiner sonderlichen Dauer gewesen seyn, weil die Arogonischen Fürsten, als die Nachkommen, berührten Aznar, sich bald darauf von Navarren losgemachet, worauf sie dann an Macht beständig zugenommen, dergestalt daß sie denen Mohren Catalonien, Valenzien, Murcien, Andalusien, und auch endlich Granada abdrungen, haben zugleich ihre Waffen ausser Spanien gesetzet, und die an selbigen herumliegende Insuln, in Italien aber Sicilien und Neapolis unter ihrer Gewalt gebracht, der grossen in der neuen Welt beschehenen Eroberungen jetzo nicht zu gedencken, indem von selbiger weiterhin das behörige vorkommen wird. Es ist also der Aragonische Staat am allerhöchsten gestiegen, mithin hat er es dem Königreich *Castilien* weit bevor gethan, daher auch durch ihn die Spanische Monarchie am meisten gewachsen. So lang aber die Aragonischen Printzen binnen Spanien bestehen blieben, haben sie weiter nichts verrichtet, als daß sie entweder mit denen Königen von Castilien, oder aber mit denen Mohren im Krieg verwickelt gewesen, den sie gegen die letztern meistens glücklich geführet, denen erstern aber haben sie nicht viel anhaben können, und rühreten

reten diese Kriege einzig und allein von daher, daß ein Reich das andere übern Hauffen zu werffen suchte. Immittelst ist es vor Aragonien eine Ehre, daß selbiges die Kron Castilien gewonnen, dahingegen diese es dahin nicht bringen können.

Castilien betreffend, so scheinet es, daß es von den Mohren und Saracenen sich bald wieder loß gemachet, und zwar wie bereits erinnert worden, weil diese die dasigen grossen meistens in ihren Wesen gelassen, mithin in dem Statu politico und Forma regiminis eben nicht viel geändert, anbey gedachte Grosse die allermeisten Bedienungen in denen eroberten Landen behalten haben, welches eben der gröste Fehler des Spanisch-Saracenischen Staats war, von dem vorher schon Erwehnung geschehen. Denn daß die Saracenen das weitläufftige Spanien mit Einwohnern angefüllet haben solten, ist in der That irrig, ob es gleich insgemein also vorgegeben wird, indem solches zu thun ihnen nicht möglich war, es müsten auch sodann die heutigen Spanier Africanisch-Mohrische Gesichter haben, welches sich gleichwohl nicht also befindet. Sie haben also bloß die vornehmsten Oerter und Städte mit Besatzungen versehen, dahingegen die alten Einwohner das meiste mit beygetragen, daß bald dieses, bald jenes Stück Land die Mohrische Herrschafft wieder abgeworffen, weil sonst denen nach Biscaya und Asturien entwichenen Spaniern wegen ihrer geringen Anzahl nicht möglich gewesen wäre, die Saracenen wieder zu vertreiben, wenn nicht obiges sich also verhielte. Warum aber jene so sorgloß sich bezeiget,

daß sie auf der überwundenen ihr Thun und Lassen nicht behörig acht gehabt, ist freylich eine Sache, davon die eigentlichen Umstände nicht gleich erscheinen wollen. Denn ob es wohl an dem ist, daß die Uneinigkeit des Africanischen Caliphats, von dem bereits verschiedene Erwehnung geschehen, darzu etwas mit beygetragen hat, so ist doch solche nicht die Haupt-Uhrsache, sondern es giebet vorangeführter Autor (*) die vornehmste davon gantz deutlich an die Hand, wenn er saget, daß der Saracenische Fürst Almansor die Spanischen Saracenen unter seine Bothmäßigkeit gebracht, welches dann veranlasset, daß die Saracenen einander selber in die Haare gerathen, obschon nicht eher als nach dem Tode ermeldten Almansor. Weil also in Spanien kein rechtes Ober-Haupt sich befand, anbey die Umstände weisen, daß jeder vornehmer Saracen einen eigenen Herrn abgab, und also keiner unter dem andern stehen wollen, da ebenfals glaublich ist, daß die Francken sothane innerliche Mißhelligkeiten selber mit angestifftet, nachdem sie nehmlich gesehen, daß der Saracenische Staat ihnen in Occident zu mächtig falle, son-

(*) V. Histoire de deux Conquetes d' Espagne, von der oben gedacht worden, das sie kein Roman sey, ob man gleich zustehet, daß einige Umstände darinnen mögten erdichten seyn. Allein wenn man also scharff in der Historie verfahren wolte, würde man erschrencklich viel in selbiger auszumustern finden, weil kein eintziger Historicus seyn wird, der in denen Umständen nicht eines und das andere erdichtet habe, davon verschiedene Ursachen anzugeben wären, immittelst hebet doch dieses die Wahrheit einer Sache selber nicht auf.

sonderlich als selbiger ziemlich tief in Gallien eindrung. Auf sothane Arth demnach haben die Grafen, oder Stadthalter von Castilien sich in Freyheit versetzet, und von denen Saracenen loßgemachet, sind aber gleich mit denen Königen von Leon im Streit gerathen, da indessen jene versäumet haben, diesen loßgerissenen Herrn besser auf dem Dache zu seyn, und sie gleich in der ersten Blüthe wieder zu ersticken. So schlechte Staatsverständige Fürsten demnach haben die Saracenischen Beherrscher von Spanien abgegeben. Indessen griffen diese Castilianische Grafen immer weiter um sich, jedoch mag einer von ihnen der andern Meister geworden seyn, welches daraus zu schliessen, weil Ao. 1025. Grof Garsias der alleinige Herr von Castilien genennet wird, nach dessen Ermordung, die in selbigem Jahre zu Leon geschahe, Castilien zwar an Navarren kom, allein dasiger König *Sanctius*, machte gleich ein Königreich daraus, von welcher Zeit an es dann immer höher und höher gestiegen, bis es endlich Leon und andere Staaten verschlungen, mithin ein eigenes souveraines Königreich worden ist. Jedoch haben dessen Könige nichts anders gethan, als daß sie, und zwar auch vorerinnerten massen, anfänglich mit denen Mohren, nachmahls aber mit dem Könige von Aragonien ihre Kriege geführet, davon die letztern die hefftigsten gewesen, weil ein jedes Reich das andere übern Hauffen zu werffen suchte, bis endlich mit König Heinrich IV. von Castilien dessen gantzer männlicher Stamm ausgienge, worauf König Ferdinand von Arogo-

nien, der jenes seine Schwester, die *Isabellam* zur Gemahlin hatte, zugleich auch die Krone von Castilien bekam, und also ein Monarch von gantz Spanien ward. Dieses ist demnach der eigentliche Ursprung der heutigen Spanischen Monarchie, die aus 14 Königreichen, oder besser zu sagen, aus so viel Haupt-Provintzien, bestehet, da man insgemein vorzugeben pfleget, als ob diese verschiedene, und an Grösse einander gantz nicht gleiche Staaten, durch Vertreibung der Mohren und Saracenen entstanden wären. Zwar ist es an dem, daß sie von daher einiger massen ihren Ursprung haben, allein der eigentliche Grund ist gar nicht in jener ihrer Verjagung zu suchen, weil nicht erwiesen werden kan, daß die Mohren eine solche Eintheilung von Spanien gemacht hätten, noch weniger haben die Römer Spanien in so viele Landschafften abgesondert, welche es nur in drey grosse Stadthalterschafften zergliederten. Und zwar so ist vorher schon befindlich, wie der Römer ihre Herrschafft in Spanien durch verschiedene Teutsche Völcker ist zerstöret worden, von welchen der Gothen ihre Regierung am allerlängsten gedauret hat. Da nun so wohl diese, als auch die Teutschen ihre Länder in *Gauen*, oder Stadthalterschafften, und Cravß Aemtern, wie man es jetzo etwan nennet, eintheileten, und wovon man in der Teutschen Historie mehres nachsehen muß; Also lehret es ja die Vernunfft, samt verschiedenen Umständen, daß mehrberührte Eintheilung so wohl von denen Gothen, als auch von denen andern Teutschen Völckern herrühre, jedoch daß sie

sol-

solches nicht sowohl aus einer Nachahmung des Zustandes ihres Vaterlandes gethan, als vielmehr, daß sie über ein jedwedes Stück Land, das sie denen Römern abgenommen, einen Grafen, das ist, einen Stadthalter gesetzet. Weil aber die Eroberungen nicht gleich gewesen, so haben auch jene unmöglich anders seyn können, absonderlich findet es sich, daß diejenigen Stück Landes, welche insonderheit die Göthen den Römern nach und nach abgedrungen, überaus ungleich gewesen, dahingegen die mitternacht und Abendwerts gelegen fast einerley Grösse haben. Diesemnach ist es gantz falsch, daß vorberührte 14 sogenannte Königreiche durch der Saracenen Verjagung erstlich entsprungen wären, sondern, gleichwie diese, offt angeführter massen, bey der beschehenen Eroberung Spaniens die Stadthalter bey ihren Aemtern gelassen, also haben hernach die grossen die kleinen erzwungen. Die Namen hingegen von selbigen betreffend, so ist gar nicht wahrscheinlich, daß ein eintziges darvon von denen Mohren und Saracenen seine Benennung erhalten, sondern sie rühren, wie solches vorher schon befindlich ist, alle von denen Teutschen her, wiewohl man sich jetzo keine Mühe geben, und den Ursprung eines jeden aus der Scythischen oder Celtischen Sprache aufsuchen will, weil dergleichen Dinge zur Historie ein mehres nicht beytragen, als daß sie dann und wann in einem und dem andern Umstande eine Erläuterung geben.

Das sechste Capitel.

Es haben aber die Könige aller dieser Länder eben nicht viel sonderbares verrichtet, als daß sie, wie man dieses bereits einige mahl gewiesen, eines theils mit Vertreibung der Mohren und Saracenen, dann mit ihren innerlichen Kriegen beschäfftiget gewesen, jedoch sind vornehmlich *Alphonsus VII.* und *Alphonsus X.* in Castilien, dann *Petrus III.* in Arragonien zu mercken. Und zwar, wie sich die Spanier von den Mohren und Saracenen wieder loßgemachet, ist vorher zu befinden, wobey zugleich noch zu mercken, daß von diesen Zeiten an der Nahme Goth (*) sich völlig verlohren, da hingegen die alte Benennung von Spanien wieder aufkam. Die sämtliche Bemühung aber der Castilianischen, Navarrischen und Arragonischen Könige hat in nichts anders bestanden, als daß sie sich bearbeitet, die Mohren immer mehr und mehr aus Spanien zu vertreiben, um dadurch

(*) Die Ursachen, warum dieses geschehen, werden von denen Spanischen Scriptoribus nicht berühret, mögen aber vermuthlich diese seyn, daß der allergröste Theil der übergebliebenen Einwohner Spaniens solche gewesen, die von denen vormabligen Spaniern abstammeten, da hingegen die meisten Gothen von denen Saracenen und Mohren waren aufgerieben worden. Bey beschehener Erholung demnach hat man den alten Nahmen wieder hervorgesuchet, der denn nach der Zeit auch beständig geblieben ist.

durch ihre Herrschafft desto weiter auszubreiten, wiewohl Navarren nichts als Navarren gewinnen können. Jedoch haben sie bißweilen mit denen Mohren-Königen auch in Bündniß gestanden, wenn sie nemlich einander in Haaren gelegen, da man sich billig verwundern muß, warum jene sothaner Uneinigkeiten sich nicht bedienet, und ihre Herrschafft wiederum feste zu setzen gesuchet. Die innerlichen Uneinigkeiten aber rührten insgesamt daher, daß Castilien die Ober-Herrschafft über die andern suchete, wozu doch diese sich nicht bequemen wolten, weil die Freyheit einem jeden lieb, und niemand gern des andern Knecht seyn will. Doch wie innerliche Unruhen samt denen Eroberungen der Städte, ingleichen vorgefallene Schlachten, in der Historie eben kein gar zu wichtiges Stück ausmachen, es sey denn, daß einige besondere Umstände sich dabey zeigeten; also will man auch mit deren Erzehlung sich allhier nicht aufhalten, obgleich die Spanischen Scriptores von allerley Wundern, die dabey vorgefallen seyn sollen, gantz voll sind, die aber billig als lauter erdichtete Dinge angesehen werden, absonderlich wenn sie solcher Schlachten gedencken, darinnen der Mohren zu 100000. und mehr geblieben, der Spanier hingegen kaum etliche 20, oder etwas mehr ihr Leben dabey eingebüsset hätten. Denn da dergleichen Dinge wider die gesunde Vernunft aufsteigen, so kan man sie füglich entweder vor erdichtet, oder aber vor gar nicht geschehen ansehen, und daher übergehen wir selbige auch.

Alphonſum VII. indeſſen betreffend, ſo gelangete ſelbiger zwar ohne viele Mühe zu der Caſtilianiſchen Krone, als er aber auch die Aragoniſche haben wolte, verfiel er darüber mit dem Ramiro in einen groſſen Streit, denn die Aragonier aus dem Kloſter, allwo er einen Münch abgab, auf den Thron erhoben hatten. Allein Alphonſus erlangete nichts, und muſte vielmehr gedachten Ramirum vor einen König von Aragonien erkennen. Von dem Pabſte Innocentio II. erhielt er das Prædicat eines *Imperatoris* Hiſpaniæ, darüber man zwar ein Hauffen Lermens machte, allein vielleicht ſonder alle erhebliche Urſache, indem ja ein jeder *ſouverainer Herr* ſich einen Imperatorem *ſeiner Lande* nennen könte, wenn man nemlich dieſes Wort in dem Verſtande anſiehet, darinnen es von den Römern genommen worden. Denn wie man oben erinnert hat, ſo iſt unläugbar, wenn ein Römer wieder aufſtehen, unſere Sprache wiſſen, und uns vom Kayſer und Kayſerthum reden hören ſolte, und daß man ſolches auf Latein Imperium und Imperator gäbe, er ſich zum hefftigſten darüber verwundern, zugleich davon nicht den allergeringſten Begriff haben, mithin freylich fragen würde, was doch eigentlich beydes bedeute? wie denn unter allen Gelehrten ſelbſt keiner ſeyn wird, der mit vernünfftigen tüchtigen Gründen anzeigen könte, worinnen deſſen weſentlicher Unterſchied zwiſchen jenem, und einem Könige und Königreiche beſtehe? Denn daß bey denen Römern Imperator nichts mehr geheiſſen als ein Feldherr,

herr, Imperium aber die Ober-Herrschafft oder das Ober-Commando, ist eine Sache, die niemand läugnen wird, als dem der Römische Staat unbekannt ist. (*) Als sich aber selbiger in eine Monarchie verwandelte, bekamen diese Worte eine doppelte Bedeutung, indem zu der alten noch eine neue hinzugerieth, da jenes ein Oberbeherrscher, dieses aber eine Oberbothmäßigkeit hieß: Und weil einigen Kayfern das erste zu schlecht schien, setzten sie das Wort Augustus dazu, welches einige alte teutsche Gelehrte sehr übel, Mehrer des Reichs übersetzet, da es vielmehr Allerdurchlauchtigst heissen solte. Dieses nun, wie es seine vollkommene Richtigkeit hat; also erhellet auch hieraus, daß zwar ein jeder Fürst, der keinen Höhern über sich erkennet, Imperator heissen könne, weil aber dieses Wort, nach der, nun seit vielen Jahrhunderten eingeführten Gewohnheit allein einem Teutschen Könige beygeleget wird; also ist es auch an dem, daß es kein anderer Fürst führen könne, wie von dieser Sache bereits im vorigen Buche das nöthige zu befinden.

Alphonsus X. aber ist in der Spanischen Historie wegen zweyerley bekannt, und zwar erstlich, wegen seiner Astronomischen Wissenschafft, und dann, weil einige Teutsche Fürsten ihn zu ihrem Kayser erwehleten. Das erstere betreffend, wäre es gewiß viel besser gewesen, wenn Alphonsus vor seine Sternguckerey sich um sein Reich bekümmert

(*) V. Becmanni Syntag. dignit. Illustr. & Pancirollæ not. dignit. Imperii orient. & occident.

kümmert und in selbigem fein fleißig herumgesehen hätte. Denn ob es wohl an dem ist, daß die Studia einem Fürsten sehr wohl anstehen, so müssen es doch solche seyn, die ihm gebühren und die ihm Ehre, seinem Reiche aber Nutzen bringen, worunter die Astronomie gewiß nicht gehöret, (*) welche weder der Cammer, noch dem Lande

(*) Man will zwar die Astronomie nicht gäntzlich verwerffen, sie wird aber doch wohl auch keine andere Wissenschafft, als eine solche seyn, die aus blosser Neugierigkeit der Menschen entstanden ist, indem sie gerne wissen wollen, was doch die Gestirne eigentlich bedeuteten, wie solche beschaffen und was sie vor einen Nutzen hätten? Sie ist zugleich eine Wissenschafft, die auf gar keinen sichern und gewissen Regeln oder Gründen beruhet, sondern die vielmehr auf lauter ungewisse Muthmassungen ankömmt. Denn wer kan unwidersprechlich und mit unwiderleglichen Gründen beweisen, daß die Sonne, Mond und andere Gestirne von solcher Grösse, auch also beschaffen, ingleichen daß sie die Würckungen haben, die ihnen insgemein zugeschrieben werden, und die man selbigen überhaupt beyzulegen pfleget? Zwar werden die Liebhaber dieser Wissenschafft einwenden: man habe durch die Tubos und Telescopia alle diese Dinge ziemlich genau erforschet. Daß sothane Werckzeuge ihren sehr guten Nutzen haben, ist zwar wahr, doch ist auch unmöglich, daß ihre Vorstellungen unverwerffliche Beweise abgeben solten. Denn wenn die Sonne so viele 1000. Meilen von uns abstehet, der allergröste Tubus aber doch nicht weiter, als nur auf etliche 100. Meilen das Gesichte träget, mithin selbige nur auf so viele Meilen näher vorstellet, gleichwohl zwischen einigen 100. Meilen und etlichen 1000. keine Vergleichung gefunden werden kan; so erhellet ja hieraus

von

de was nützet, überhaupt diese Wissenschafft auch auch so beschaffen ist, daß sie von einem grossen Herrn sehr weit entfernet seyn muß. Zwar führet Alphonsus wegen dieser Wissenschafft den Beynahmen Sapiens, allein wenn es wahr ist, was man von ihm vorgiebt, daß er öffters gesagt habe, wenn er die Welt hätte erschaffen sollen, würde er solche weit klüger angegeben haben, so würde dieses gewiß ein gar schlechtes Anzeigen einer Klugheit seyn, weil kein vernünfftiger Mensch GOtt hoffmeistern kan. Nebstdem hatte er mit dem König in Franckreich wegen der Reichs Nachfolge ziemliche Streitigkeiten, denn weil *Ludewig VIII.* die ältere Tochter des Königs Alphonsi VIII. zur Gemahlin genommen, (*) da hingegen die jüngere *Berengaria* oder *Berenguella* an Ferdinandum, Alphonsi Vater vermählet war,

suchte

---

von selbsten, daß die Beweise, die man aus denen, durch die Tubos erlangten näheren Vorstellungen haben will, auf keinen tüchtigen Gründen stehen. Immittelst sey doch ferne, daß man die Astronomie gantz und gar verwerffen solte, wenigstens nutzet sie die Zeiten in gewisse Eintheilungen abzusondern, die man zwar auch ohne jener ihre Beyhülffe verrichten könte, und würde wenig dran liegen, ob selbige eben auf Minuten ausgerechnet wären, oder nicht, jedoch ist es endlich besser, daß man sie richtig eintheilet, als daß einige Zweiffel über bleiben solten.

(*) Ritius de reg. Hisp. l. 3. nennet sie ausdrücklich die ältere, welches andere Scriptores auch thun, obgleich einige sie zur jüngern machen wollen, allein sie thun es bloß, um dadurch der Frantzosen ihre Ansprüche zu verungültigen.

suchte jener wegen des nähern Rechts die Reichs-Nachfolge, allein die Spanier hatten ihre Staats-Ursachen, warum sie die jüngere vorzogen, obgleich einige (*) etwas anders vorwenden wollen, wenigstens kan nicht erwiesen werden, daß ermeldte Blanca auf die Succession *renunciret* gehabt, weil dergleichen Dinge damahls nicht bekannt waren.

Seine Wahl zu einem Teutschen König anlangend, so machet von selbiger angeführter Autor seiner Art nach zwar ein wunderlich Geschrey, allein es hatte Alphonsus die wenigsten Stimmen, und die Fürsten, die auf ihn gefallen waren, müssen von ihm einen sehr wunderlichen Begriff gehabt haben, es sey dann, daß man sagen wolte, sie hätten geglaubet, es würde Alphonsus sein Reich seinem Printzen abtreten, das er zwar auch nachmahls that, allein zu spät, mithin hoffeten sie, daß er sich in Teutschland allein auf-

(*) Diejenigen, welche sich einbilden, es hätten der Blancæ ihre Descendenten die Kron Castilien deswegen nicht haben können, weil sie auf selbige renunciret, betriegen sich in der That, weil an Renunciationes in Spanien damahls gewiß kein Mensch gedacht, noch weniger zu erweisen stehet, daß sie bekannt oder bräuchlich gewesen. Es erwehnen auch die Spanischen Scriptores nichts davon, welches sie doch nicht würden übergangen haben, wenn desfals etwas geschehen wäre. Indessen sind Renunciationes so beschaffen, daß sie freylich denen Kindern kein Recht zu nehmen vermögen, was auch einige interessirte und partheyische Juristen desfals einwenden wollen, davon unten ein mehrers vorkommen wird.

aufhalten solte, woran gleichwohl Alphonsus nicht dachte, daher es einem Roman gleichlautet, wenn vorbesagter Autor (*) von einen Hauffen actibus Imperatoris schwatzet, welche Alphonsus in Teutschland exerciret gehabt. Endlich kam ihm gantz jählings an, daß er nach Teutschland gehen und allda Kayser werden wolte, weswegen er auch seinem Printzen die Regierung übergab. Ob ihn nun wohl der Pabst von diesem Unternehmen gar nachdrücklich abmahnen ließ, weil die Teutschen sich bereits mit einem andern Kayser versehen, und also des Alphonsi mit seinen Astronomischen Tabellen nicht brauchten, so meynte er dennoch durchzudringen, weswegen er auch biß nach Avignon seinen Königl. Stab fortgesetzet hatte: doch der Pabst verlegete mit seinem Bann ihm den weitern Fortgang, weswegen Alphonsus über die Pyreneischen Gebürge wieder hinüber und nach seinem verlassenen Königreiche zureisete, allwo er aber die Thüren verriegelt und verschlossen fand, weil ihn der Sohn nicht wieder einlassen wolte, weswegen er seine übrige Lebens-Zeit sich vollends in Murcien aufhalten muste, welches ihm allein treu verblieben war.

Seine Teutsche Königs- und Kayser-Wahl aber betreffend, so muß man solche nach denen damahligen Zeiten ansehen. Denn nachdem Kayser Friederich I. sonst *Barbarossa* genannt, damit er die Teutsche Reichs-Würde auf sein Hauß erblich brächte, die zwey grossen Haupt-Landschaften

(*) loc, citat.

ten Teutschlandes, Bayern und Sachsen, zerrissen, (*) wie dergleichen herrschsüchtige Printzen mehr unter denen Teutschen Kayfern gewesen sind, und also die Wahl eines Teutschen Königes nicht mehr als nur durch etliche wenige Fürsten, wie vormahls, verrichtet ward, sondern es traten zu solcher nun auch diejenigen, welche durch obgedachte Zerreissung ebenfals Reichs-Fürsten geworden waren, nemlich alle Bischöffe in Westphalen, samt einigen in Nieder-Sachsen und überhaupt alle diejenigen, welche ehemahls hohe Ministeriales (**) geheissen. Von diesen demnach wehleten einige, samt etlichen alten Geist- und Welt-

(*) V. unsere allerneuste Teutsche Reichs-Historie.

(**) Daß die Ministeriales ehedem lauter vornehme gewesen, braucht gar keines Beweises, man hat solches auch bereits anderwerts erwiesen, und gaben sie bey denen Fürsten dasjenige ab, was jetzo ein hoher Staats-Bedienter genennet wird, weil sie ausser selbigen sonst keine andere hatten. Denn der grossen Herren ihre damahlige Hoffhaltung muß man sich nicht nach denen jetzigen Zeiten vorstellen, indem jetzo allerley Räthe sind, deren Stelle gedachte Ministeriales vertraten. Unter diese Ministeriales aber gehörten auch alle und jede Grafen, welches Wort vormahls nichts anders als einen Bedienten anzeigte, worunter die Maragrafen, Burggrafen und Landgrafen die vornehmsten waren. Zwar bilden sich viele ein und lehren es auch also andern, als ob diese Hohe und auch andere Grafen in jeder Provintz von einem Kayser wären bestellet worden, allein dieses glauben nur diejenigen, welche den statum politicum medii ævi von Teutschland entweder sehr wenig, oder fast gar nicht kennen, von welchen allen schon offt umständlich ist gehandelt worden.

Weltlichen Fürsten obbesagten Alphonsum, der aber, wie vorgedacht, Teutschland nie mit Augen gesehen, noch weniger einige Actus Imperatoris exerciret hat, am allerwenigsten hat ihn der Pabst vor einen Teutschen Kayser erkannt, welches letztere in denen damahligen Zeiten das gröste Essential-Stück war.

Petrus III. in Aragonien *crudelis* genannt, soll wegen seiner Grausamkeit diesen Beynahmen erhalten haben, allein man darff bey denen Historicis der damahligen Zeiten dieses als eine untrügbare Regel ansehen, daß sie denjenigen Printzen, der sich nicht nach ihrem Gefallen hat wollen lencken lassen, anbey ihnen nicht fein reichlich geschencket, mit allerley schimpfflichen Beynahmen beleget, da hingegen solche, die nach ihrer Pfeiffe getantzet, lauter fromme und heilige Fürsten heissen, ob sie gleich sonst in nicht geringen Lastern gelebet, davon man ebenfals bereits geredet hat. Von daher also hat vorbesagter König das Unglück auch gehabt, daß ihn die Münche, als derselbigen Zeiten eintzige Historici, mit einem so schönen Beynahmen verehret, da er sonst ein Herr von grossen Tugenden und trefflichen Eigenschafften gewesen, die seine Feinde selber an ihm rühmen müssen. Die Haupt-Ursache aber, warum er den Beynahmen *crudelis* bekommen, mag vornehmlich mit gewesen seyn, daß die Stände des Aragonischen Reichs sich immer auf ihre grosse Privilegia beruffeten, mithin dem König in seiner Königl. Gewalt beständig grossen Eintrag thaten. Als er daher selbige einsmahls

befragete, wie sie denn zu so unmäßigen grossen Freyheiten gelanget wären, so hätten sie zu verstehen gegeben, daß sie solche durch Blut erworben? Der König habe sie zu sehen begehret, und als sie ihm nun solche gezeiget, hätte er mit der einen Hand seinen Dolch ergriffen, mit dem er die andere durchstochen, blutend über gedachte Privilegia gehalten, und dabey die Worte gebrauchet: „Wären diese Freyheiten durch Blut erworben „worden, so wolle er sie jetzo auch mit Blut wie„der aufheben.“ Sothanes Verfahren demnach hat ihm mehrberührten Beynahmen mit über den Hals gezogen. Nun ist es an dem, die Politici zerstreiten sich sehr, ob ein Fürst diejenigen Freyheiten, welche seine Lande oder Reichs-Stände haben, mit gutem Gewissen schmählern könne, oder solche einzuziehen und zu vermindern befugt sey? Man muß aber diese Sache nach ihrem ersten Ursprunge ansehen, da es an dem ist, daß alle Fürsten aus solchen entstanden, die einander an Freyheit durchgängig gleich waren. Wenn man nun einen aus ihrem Mittel zu ihrem Obern und Befehlshaber gemacht, haben sie sich freylich allerley Rechte und Vorzüge dabey ausbedungen. Es hat auch dieses seine Richtigkeit, daß die Menschen, indem sie sich einen Obern erkieset, selbigem nicht gleich alle Gewalt über sich ertheilet, allein durch nachherige Uebertragung der Oberherrschafft ist die vormahlige Gleichheit auf einmahl aufgehoben worden. Daher können auch jene alte Freyheiten mit diesen nicht wohl bestehen, weil es zwey miteinander streitende Dinge sind.

Nebst-

Nebst dem muß man auch wohl betrachten, daß sothane grosse Freyheiten und Vorrechte in einem Staat nichts als Unrichtigkeiten, samt andern schädlichen Dingen mehr mit veranlassen. Daher nicht auf diese ausbedungene Freyheiten, wohl aber auf die Wohlfarth eines Staats zu sehen. Denn weil diejenigen, welche so übermäßiger Freyheiten und Rechte geniessen, die wenigsten in einem Staat zu seyn pflegen, die Anzahl hingegen derer, welche die Lasten und Beschwerden tragen, die allermeisten ausmachen, so ergiebet sich hieraus von selbsten, daß alle sothane Rechte einem Staat nimmermehr zu seinem Besten gereichen können. Denn ein Volck hat indem, daß es sich einen Fürsten oder Obern erkieset, vornehmlich darauf gesehen, daß es also beherrschet würde, damit es sein gemeinschafftliches Wohl desto mehr befördert sehe. Wie stehet aber dieser Zweck zu erreichen, wenn diejenigen, die zur Erhaltung der Wohlfarth eines Staats das meiste beytragen solten, sich dessen gantz und gar entziehen, denn darauf lauffen doch alle dergleichen Freyheiten hinaus. Man muß daher einen Unterscheid machen unter solchen Rechten und Befugnissen, die sich ein Volck zu seinem sämtlichen Besten vorbehalten, und unter denen, die nur einige um ihres Eigennutzes willen sich ausbedungen. Jene muß ieder Fürst und Nachfolger heilig halten, weil sie die Wohlfarth des Landes zum Grunde haben; diese hingegen legen ihre Ungültig- und Ungerechtigkeit gleichsam von selbsten an Tag, mithin ist an solche kein Fürst gebunden, sondern

er kan sie mit gutem Gewissen aufheben, sie mögen nun erlanget seyn unter welchem Vorwand sie wollen, weil es in jedem Staat beständig heissen muß: Salus populi suprema lex esto.

Sonst hat dieser König die bekannten Sicilianischen Vespern mit anstellen helffen, ja es ist glaublich, daß er der vornehmste Urheber davon gewesen, ob man gleich insgemein einen Sicilianischen Edelmann, Nahmens *Prochitta*, desfals angiebet, allein dieser hat das Werck nur helffen mit zum Stande bringen. In diesen blutvollen Vespern also wurden Ao. 1282. den 2. Oster-Feyertag binnen 24. Stunden mehr als 20000. Frantzosen erschlagen und auf eine gar grausame Art hingerichtet. Und eben diese blutdürstige Vespern sind der gantze Grund, darauf der Könige in Spanien, als Könige in Aragonien, ihr Besitz des Königreichs Siciliens sich gründet. Denn daß solches nebst Neapolis von Rechtswegen dem Marggräflichen Hause Meissen, und heutigem Hause Sachsen gebühre, ist zur Gnüge aus der Historie bekannt, man hat auch solches anderwerts nach der Länge erwiesen, (*) die Gerechtigkeit aber dieser Sicilianischen Vespern kan gewiß

(*) V. Theatrum Geneal. P. I. Abtheilung von Sachsen, it. Recht des Hauses Sachsen auf Neapolis und Sicilien, adde etiam Gude, Staat von Sachsen und Europäis. Herold Tom. 2. Da auch die Königl. und Chur-Sächsische ältere Printzeßin den nunmehrigen König beyder Sicilien zum Gemahl erlanget, so ist sothanes Recht dadurch gleichsam erneuret und verdoppelt worden.

gewiß von nirgends her erwiesen werden. Denn die Frantzosen besassen diese Insul ex justo acquilitionis titulo, indem nicht sie, sondern der Pabst dem Hohenstaufischen Hause solche entwendet hatte, ihnen auch damahls nicht gebührete über des Pabsts sein Verfahren zu critiliren, wenigstens konte selbiges, wie gedacht, nach denen damahligen Zeiten nicht geschehen, vornehmlich da der Hertzog von Anjou, als von dem Pabste erklärter König von Neapolis und Sicilien, dafür hielt, daß der Pabst Recht und Befugniß über diese zwey Königreiche habe, einfolglich war es wider die natürlichen Rechte, die Frantzosen auf eine solche grausame Art aus Sicilien zu vertreiben, indem mehrbesagter König Peter nur ein meitläufftiger Verwandter von dem enthaupteten Conradino war, dessen seine auf dem Echavot beschehene Testamentarische Einsetzung jenem sein Unternehmen gar nicht rechtfertigte, weil dieser sterbende Printz (*) keine Testamenti factionem hatte, indem annoch rechtmäßige Erben, nemlich die Marggrafen in Meissen, übrig waren, denen er ihr Erbtheil zu entwenden sich in keiner Befugniß sahe. Immittelst muß man sich billig verwundern, wie es möglich seyn können, da König Peter mit dem Anschlage so lang umgegangen, daß weder der Päbstl. Hof, noch die Frantzosen

(*) Es will zwar Herr Struv in seiner Reichs-Historie dieses Conradinische factum in Zweiffel ziehen, allein sonder alle erhebliche Ursachen. Indessen hat es doch seine Richtigkeit, daß, wie oben gemeldet worden, Conradinus keine Testamenti factionem gehabt.

etwas von selbigem inne geworden, und sonderlich der erstere mit der blossen Entschuldigung, daß alles gegen die Mohren angesehen wäre, sich abweisen lassen. Jedoch könte es seyn, daß der Pabst in geheim etwas von dieser Sache gewust, indem die Päbste es allezeit so gehalten, daß sie denjenigen Printzen, der ihnen zum Haupte wachsen wollen, auf billige oder unbillige Art wieder niedergedruckt haben. Da nun König Carl von Neapolis ihm bedencklich fiel, indem er, nach Erlangung mehrbesagter beyden Reiche, dem Pabste wenig Gehorsam mehr erwieß, so konte dieser, nach seinen Staats-Maximen, nicht anders, als jenen wieder in behörige Schrancken bringen, nach welchen Umständen denn gar wahrscheinlich ist, daß der Pabst von mehrberührten König Peters seinem Vorhaben allerdings gewust. Anbey will man von wegen der Genealogie dieser Staaten ihrer sämtlichen Könige sich auf das beruffen, was davon vorher zu Ende des 2. Capitels befindlich ist.

Das siebende Capitel.

Indem aber König *Ferdinand* in Aragonien die *Castiliani*sche Printzeßin *Isabellam* heyrathete, so sind dadurch beyde Reiche mit einander vereiniget worden, die nachher drey besondere Linien beherrschet. Und zwar nachdem die beyden Königreiche Castilien und Aragonien, wie vorher nach der Länge zu befinden, einander

einander ob dominatum superiorem viele Jahre in Haaren gelegen, so heyrathete endlich Ferdinandus, König in Aragonien, des letztern Königes in Castilien Heinrici IV. seine Schwester *Isabellam*, wodurch dann, nach dieses seinem Tode, gedachte zwey Königreiche mit einander vereiniget worden. Zwar hatte ermeldter König Heinrich eine Tochter, *Johannam*, die erstlich an Carolum, Hertzogen von Berry verlobet ward, und als dieser vor Vollziehung des Beylagers starb, verheyrathete sie sich an *Alphonsum* V König in Portugal, wiewohl die Spanier vorgeben, es sey dieser auch vor dem Beylager gestorben, worauf sie zwar *Johanni*, vorberührten Königes Ferdinandi Catholici in Aragonien seinen Printzen versprochen worden, habe aber, als dieser auch verstorben, sich endlich ins Kloster begeben. Allein es ist hier fast alles voller Unrichtigkeit. Denn das einige Spanische Scriptores, (*) diese *Johannam* entweder vor ein unächtes, oder aber vor ein untergeschobenes Kind halten, einfolglich besagten König Heinrich IV. vor untüchtig zum Kinderzeugen angaben, geschicht bloß um deswillen, weil sie vor das Aragonische Hauß allzuparthеyisch gewesen, indem sie des Ferdinandi Catholici seine erlangte Succession sonst nicht hätten rechtfertigen können. Andere hingegen (**) versichern vielmehr, daß ermeldte Johanna ein rechtmäßiges Kind gewesen, welches auch der Wahrheit gantz gemäß, denn daß einige vorgeben,

(*) Mariana l. 23 und andere.

(**) Vid. Roder. Sanchez hist. Hisp.

(*) weil berührter König Heinrich IV. sich nicht im Stande befunden, Kinder zu zeugen, hätte er andere bey seiner Gemahlin schlaffen lassen, und obgleich hier wieder eine Uneinigkeit ist, indem etliche haben wollen,(**) ob habe die Königin ein fremdes Kind vor das ihrige angenommen, so schreiben sie doch einem großen Herrn ein factum, samt einer solchen Niederträchtigkeit zu, die man auch nicht einmahl bey dem geringsten Manne suchen kan, nicht zu gedencken, daß dieses Vorgeben sich selbsten widerspricht. Denn wenn die Königin ein fremdes Kind untergeschoben, so hat sie ja dadurch zu verstehen gegeben, daß ihr Gemahl im Stande wäre, Kinder zu zeugen: ist aber von einer hohen Standes-Person zu vermuthen, daß sie aller Welt gleichsam bekannt machen sollte, wie sie einen Gemahl habe, der ihr die eheliche Pflicht zu leisten nicht vermöge? Zudem muß das vorgegebene Unvermögen König Heinrichs IV. sich entweder gleich nach dem Beylager, oder doch bald nachher ereignet haben. Ist das erstere, warum hat die Königin nicht eine Ehe-Scheidung verlanget? Ist das andere, so müste erwiesen werden, woher denn sothanes Unvermögen gekommen? Wolte man bey jenem einwenden, es habe dieses Gebrechen ihres Gemahls die Königin aus Schamhafftigkeit verschwiegen, wie ist sie denn darzu gekommen, daß sie andere bey sich schlafen lassen? Also siehet man, daß das gantze Vorgeben ein falsches Gewäsche der Aragonier

(*) Mariana loc. cit.

(**) Taraffa rer. Hisp.

gonier sey, die ihres Königes, des Ferdinandi, eben nicht allzu rechtmäßige Besteigung des Castilianischen Thrones dadurch rechtfertigen wollen. Doch dieses itzo nicht weiter zu treiben, so kamen durch mehrbesagte Heyrath mit der Printzeßin Isabella beyde Königreiche Castilien und Aragonien unter ein Ober-Haupt, welches aber also zu verstehen, daß sie von einen Printzen nur bloß gemeinschafftlich beherrschet worden, mithin diese Vereinigung in keinem andern Verstande, als in dem nur angezeigten genommen werden muß, angesehen beyde Königreiche ein jedes seine eigene Regierungs-Arth behalten, und also keines vor dem andern einen Vorzug gehabt, weswegen auch ein König von Castilien allemahl erst noch König von Aragonien werden müssen, da denn die Aragonischen Reichs-Stände sich allerley sonderbare, und einen großen Herrn gewiß ziemlich verkleinerlich fallende Vorrechte angemasset, jedoch sothane theils unmaßige, theils sonst andere Privilegia haben die Aragonier Ao. 1707. insgesamt verlohren. Denn weil sie den itzigen Kayser, als damahligen Könige in Spanien beyfielen, dieser aber in gedachtem Jahre das Treffen bey Almanza verlohr, so ließ der itzige König in Spanien von dem Hertzoge von Berwick alle und jede Aragonische Privilegia auf dem Saal zu Saragossa, wo sonst die Reichs-Huldigungen geschahen, durch den Scharffrichter verbrennen, Aragonien selber aber ward der Castilianischen Cammer einverleibet. Ob nun wohl dieses Reich wieder einen eigenenen Vicerc bekommen, so ist doch sehr zu zweiffeln,

daß es auch die vorhergehenden großen Freyheiten wieder solte erhalten haben, wiewohl aus einigen Umständen zu schliessen wäre, daß man dieses Königreich an dem Castilianischen Hofe annoch auf gewiße Maaße vor ein besonderes Reich halte, und in dieser Eigenschafft ansehe.

Immittelst hat mit offt bemeldten Ferdinando Catholico die erste Linie der Spanischen Monarchie Beherrscher angefangen, allein es ist solche in dessen Printzeßin Tochter, der *Johanna*, Ao. 1555. wieder ausgegangen. Diese Fürstin heyrathete *Philippum*, Kayserß Maximiliani I. Sohn, den er mit der Maria Burgundica gezeuget hatte, mit dem also die andere Linie angehet, welche in diesem Seculo Ao. 1700. den 1. Novemb. ebenfals verblühet ist. Die sämtliche Abstammung aber von gedachtem Philippo ist diese:

Philippus, Hertzog von Oesterreich und Erbe der gantzen Spanischen Monarchie † 1506.

Gem. Johanna Königes Ferdinandi Catholici eintzige Kron-Erbin † 1555.

Carolus V. als König in Spanien aber Carolus I. † 1558.
Gem. Isabella Königes Emanuel in Portugal Tochter † 1539.

Ferdinandus I. Römischer Kayser.

Philip-

Philippus II. † 1598. geb. 1527.
1 Gem. Maria Printzeß. aus Portugal
2 — Maria Königin in Engelland
3 — Isabella Printzeß. aus Franckreich und Tochter Königs Heinrich II.
4 — Anna Kayſers Maximil. II. Tochter.

Philippus III. geb. 1578. † 1621.
Gem. Margaretha Hertzog Carls von Oeſterreich Tochter.

Philippus IV. gebohr. 1605. † 1665.
1 Gem. Isabella Königs Heinrich IV. Tochter aus Franckreich.
2 — Maria Anna Kayſers Ferdinand. III. Tochter.

Maria Thereſia gebohr. 1638. † 1683. vermählet an Ludewig XIV in Franckreich.

Margaretha Thereſia geb. 1651. † 1673. vermählet an Kayſer Leopold.

Carolus II. gebohr. 1661 † 1700.
1 Marie Louiſe Printzeß. von Orleans † 1698.
2 Maria Anna Printz. von Pfaltz-Neuburg, Witwe.

Die dritte legete der itzige König *Philippus V.* vormahliger Hertzog von Anjou an, und iſt ſein angegebenes Recht auf die Spaniſche Monarchie, ſamt ſeinem Hauſe, aus folgender Genealogie zu erſehen.

Ludewig

Ludewig XI. König in Franckreich † 1715.
Gem. Maria Theresia Printzeßin aus Spanien von welcher vorher.

Ludovicus Dauphin in Franckreich geb. 1661. † 1711.
Gem. Maria Anna Chur-Printzeß. aus Bayern † 1690.

Ludewig Hertzog von Burgund † 1712. Maria Adelheid, Printzeß. von Savoyen † 1712.	Philippus Hertzog von Anjou und itzo König in Spanien geb. 19 Dec. 1683 1 Gem. Maria Anna Printzeß. von Savoyen † 1714. 2 — Elisabeth Printzeß. von Parma vermähl. 1715	Carolus Hertzog von Berry.
Ludewig XV. geb. 15. Febr. 1710. itziger König in Franckreich.		

Ludewig ward König in Spanien geb. 1705. † 1724.	Ferdinandus itziger Infant von Spanien geb. 13 Sept. 1723.	Carolus geb. 20. Jannuar. 1716 König beyder Sicilien. Philippus gebh. 20 Mart. 1720.	Maria Anna Victoria geb. 31 Martii 1718.

Die übrigen sind wieder gestorben und gehören eigentlich in diese Genealogie nicht. Warum aber der itzige König Ao. 1724 die Regierung niederlegte und solche seinem ältern Printzen Ludewigen

gen übergab, schien zwar ein sonderbar groß Staats-Geheimniß zu seyn, dessen Haupt-Punct aber die damahls hoffende Reichs-Nachfolge in Franckreich war. Denn weil dieser König einige Hoffnung gabe, ob dürffte er balde das Zeitliche mit dem ewigen verwechseln, wie davon bey Franckreich gehandelt worden, Philippus hingegen auf die Kron-Nachfolge in Franckreich renunciret hatte, damit die beyden Kronen niemahls unter ein Oberhaupt kämen, würde ihm als Könige in Spanien, bey einem künfftigen Sterbe-Falle, gedachte Renunciation im Wege gestanden haben. Sothanen Stein des Anstosses also zu heben, und die Kron Franckreich davon zu tragen, war in der That kein besser Mittel, als die Spanische Krone niederzulegen, weil sodann der Endzweck der Renunciation nicht mehr hätte vorgewendet werden können, sintemahl Spanien seinen eigenen König habe. Ob indessen, und als die Frantzösische Majest. wieder vieler ihr Vermuthen, beym Leben bliebe, König Ludewig in Spanien, durch den allen Menschen gemeinen Todt, so frühzeitig die Welt wieder verlassen müssen, oder ob eine gewaltsame und etwan vergiffte Hand selbigen befördert gehabt, ist zwar eine Sache die GOTT und diejenigen, die an selbigen Theil gehabt, am besten wissen, gleichwohl ist eben solches nichts unmügliches, weil dergleichen Dinge sich mehr in der Historie finden. Ebenfalß hat die Welt viel zu errathen bekommen, aus was vor trifftigen und geheimen Staats-Absichten, die Heyrath zwischen dem Spanischen Infanten und der Printzeßin von Orleans, dann zwischen der

Infantin

Infantin von Spanien und dem Könige in Franckreich wieder zurückgegangen. Zwar schiene diese Sache in einem solchen Stande zu seyn, daß ein Krieg zwischen diesen 2 Printzen hätte vermuthet werden können, alleine ob es gleich vor einen Vater eine Beschipffung ist, wenn seine Tochter von ihrem Bräutigam den Korb bekommen, welche Beschimpfung unter hohen Personen freylich grösser ist als unter geringen, nichts desto weniger wird derjenige, der groſser Herren ihrer Absichten auf andere Arth, als es sonst zu geschehen pfleget, betrachtet, leichte finden, daß gedachte Beschimpfungen nur ein Deck-Mantel gar anderer Staats Absichten gewesen. Und zwar, daß der itzige Könige in Spanien seiner Vorfahren Gedancken, wegen einer universal-Monarchie, allen vernünfftigen Umständen nach geheget, wird an seinem Orte vorkommen, welches denn auch die wahrhaffte Ursache der zerrissenen doppelten Heyrath gewesen, obgleich nicht zu leugnen, daß noch einige Neben-Dinge solche mit veranlaſset haben.

Das achte Capitel.

Von denen Königen aber der Spanischen Monarchie verdienen vor andern *Ferdinandus Catholicus*, *Carolus V. Philippus II. Carolus II.* und *Philippus V.* eine eigene Betrachtung, weil sonderlich die drey erstern nach einer sogenannten Universal-Monarchie gestrebet.

strebet. Und zwar wie Ferdinandus Catholicus Castilien und Aragonien mit einander verknüpffet, darvon ist vorher Erwehnung geschehen, welches 1462 geschahe, wiewohl es anfänglich wegen Castilien etwas hart hielte, weil er dessen Thron nicht sowohl im Namen seiner Gemahlin zu besteigen suchte, als vielmehr aus einem eigenen Rechte solches zu haben begehrte, indem er von denen Castilianischen Königen abzustammen vorgab, weswegen ihn aber die Stände dieses Reiches die Hände nicht wenig banden, mithin er sich also zu schreiben pfleget: Rex & Regina Castiliæ, Legionis &c. dergestalt, daß seine Gemahlin anfänglich in der That Königin von Castilien gewesen, es änderte sich aber dieses nachher, und führte der König die Regierung allein. Seine erste Verrichtung war, daß er das Spanische Corpus Juris, oder die leges Tauri zusammen tragen ließ, die nicht sowohl Privat-Verfassungen, als vielmehr solche Dinge waren, welche die Reichs-Regierungen angehen, in sich halten. (*) Von dem von ihm

(*) Es ist dieses kein kleiner Fehler einiger Gelehrten, daß sich selbige, sonderlich was die Historie anbetrifft, bloß um die Begebenheit eines Staats bekümmern, ohne darauf zu sehen, wie dessen Verfassung beschaffen, und auf was vor Gründen solche beruhe? Welches eigentlich das Jus publicum eines jeden Staats ist, da doch ohne selbige weder der Staat, noch warum solcher also beschaffen, recht gründlich eingesehen und begriffen werden kan. Denn ob es wohl an dem, daß in denen wenigsten Europäischen Staaten jetzo ein Jus publicum mehr vorhanden, so ist doch in jedem ein solches gewesen, welches man denn nothwendig wissen muß.

ihm 1478 errichteten sogenannten Spanische Inquisitions-Gerichte hingegen möchte man wohl sagen, daß solches mehr die Besitzer der Höllen, als vernünfftige Menschen zu ihren Uhrhebern habe, angesehen dieses verfluchte Gerichte auch die äuserste Gottlosigkeit, ja den Teufel selber übertrifft, und wenn diejenigen, die man sonst als Tyrannen anzugeben pfleget, wieder aufstehen solten, würden sie sich wundern, daß Menschen also gegen einander wüten könten? Dieses mehr als Höllischen Gerichts sein erstes Absehen ist zwar nur wieder die heimlichen Juden und Mohren gerichtet gewesen, jedoch der gewöhnliche Verfolgungs-Geist hat solches hernach auch auf die so gehaltenen Ketzer mit erstrecket. Es habe aber dessen erste Absicht bestanden worinnen sie wolle, so ist solche unmenschlich ja mehr als teuflisch, (*) und diejenigen, die sich Christen nennen, können ein dergleichen unvernünfftiges Verfahren weder vor GOtt, noch in ihrem Gewissen, am aller-

wenig-

(*) Daß die Religion ein solches Werck sey, welches auf das innerliche ankomme, braucht keines Beweises, und müste derjenige seine Vernunfft verlohren haben, der solches leugnen wolte. Da nun der Apostel Jacobus von einem Glauben redet, den die Teufel hätten, diese aber gleichwohl niemanden zu selbigen zwingen, es bestehe jener nun worinnen er wolle, sintemahl man noch nie erhöret, daß der Lucifer, als Ober-Commendant der Teufel, ein Inquisitions-Gerichte angeordnet; Als muß ja hieraus folgen, daß die Spanische Inquisition weit schlimmer als der Teufel selber ist, weil jene die Welt mit Gewalt zu ihren Irrthümern zu zwingen suchet.

wenigsten gegen die Religion verantworten. Denn was kan doch über alle Unvernunfft und Ungerechtigkeit hinansteigendes weiter ausgesonnen werden, als wenn ein vermeinter Un- oder Irrgläubiger weder seine Ankläger, noch die Anklage selbst zu erfahren bekommt, noch weniger, daß ihm einige Vertheidigung solte zugelassen seyn, da man doch sonst insgemein zu sagen pfleget, es sey die letztere auch dem Teuffel selbst nicht abzusprechen. Und eben von daher haben vernünfftige und gewissenhaffte Papistische Staaten dieses höllische Gerichte niemahls annehmen wollen. Die Könige in Spanien aber, gleichwie sie sich immer eines sonderbaren Religions-Eyfers beflissen, um die Welt, wegen ihrer vorhabenden Universal-Monarchie, auch desto eher hinters Licht zu führen, haben kein Bedencken getragen, diese wider GOtt, und die Religion so streitende Gerichts-Cammer beständig beyzubehalten. Zwar hätte, der Spanier ihren Einfällen nach, dieses leichtfertige Gerichte verhindert, daß in ihrem Staate keine Religions-Haltung entstanden wäre, und es ist wohl an dem, daß derjenige Staat glücklich der nur von einer Religon weiß; allein diese gerühmte Glückseligkeit ist nicht als eine Universal-Regul anzusehen, sondern sie muß nur in gewisser masse verstanden werden, wie darvon bereits bey Franckreich Erwehnung geschehen, denn sonst ist eine erzwungene Religions Einigkeit nichts anders, als eine dem Staate höchst gefährliche Pest, welches sich vornemlich bey Spanien weiset, indem diese so hochgerühmte Religions-Einigkeit

das Land arm an Volcke, arm an Gelde, und überhaupt an beyden sehr wüste gemachet. Da demnach Ferdinandnus Catholicus sich einbildete, wie grossen Vortheil er seinem Reiche mit diesem belialischen Gerichte zuziehen würde, hat er solches dadurch vielmehr in nicht geringes Unglück gestürtzet. Es hat aber auch das gäntzliche Ansehen, daß mehrbesagter König Ferdinand, bey Anlegung dieses Gerichtes, zwar die Religion zum Deckmantel gehabt, das Haupt-Absehen hingegen war, seine abzielenden Oberbothmäßigkeit, davon auch weiter hin mehreres vorkommen wird.

So grossen Schaden demnach, als er seinem Staate durch vielberührte Inquisition zugezogen, eben so grossen, ja einen noch mehrern brachte die Verjagung der Mohren und Juden mit sich, deren viele hundert tausend Familien Spanien räumen musten, wenn sie anders der Inquisition nicht in die Klauen gerathen wolten. Zwar wegen der Juden dürffte die Sache nichts zu bedeuten gehabt haben, weil dieses Volck ohne dem nicht anders als eine Pest der gantzen Welt anzusehen ist, daher auch deren Verjagung Spanien nicht den geringsten Schaden zugezogen hätte; Die Austreibung aber so vielen 1000 redlicher und arbeitsamen Mohren-Familien haben Spanien denjenigen Umstand zugezogen, den es noch nicht verschmertzen kan. Denn diese Leute waren entweder gute Künstler und Handwercker, oder ansehnliche Kauffleute, die zugleich vortrefliche Reichthümer besassen. Es wurden zugleich alle die Gegenden, die sie verlassen, gleichsam zu Wüsteneyen gemachet,

da sie hingegen die Africanischen, von ihnen eingenommenene Landtschafften mit Menschen und Güthern anfülleten; (*) denn eben diese vertriebe-

(*) Es ist gewiß eine sehr befremdliche Sache, daß ein Mensch den andern zu seiner Religion zwingen will, da doch GOTT selbst dieses nicht thut, als dem gewiß nichts verdrießlichers fallen kan, als dieser der Menschen ihr Religions-Zwang. Wir glauben freylich, daß unsere Religion die wahrhafftig rechte sey, aber wir können doch auch nicht sagen, daß GOTT deswegen die andern verwerffen will, wie denn überhaupt das Religions-Wesen eines der allergrösten und tieffsten Geheimnisse ist, darüber der Menschen Verstand sich billig zum höchsten verwundern muß. Denn da unläugbar ist, daß alle und jede GOttes-Dienste der Welt diesen Haupt-Grund haben, daß ein GOTT sey, selbiger auch von denen Menschen verehret werden müsse, welches der gelehrte Englische Theologus Fleedwood sattsam erkennet und begriffen, das übrige aber auf Neben-Dinge ankomme: Und dann jeder Mensch täglich vor Augen siehet, daß GOTT alle und jede Religionen dulte, einfolglich mit den Werckzeugen seiner Hände ein sonderbares Mitleiden trage; so fällt es um so viel verwunderlicher, daß die Menschen sich unterfangen, einer den andern zu seinen GOttes-Dienst zu zwingen, anbey seinen Glauben ihm mit Feuer und Schwerdt beyzubringen sich bemühet. Doch wie es unläugbar ist, daß die grossen Herren an und vor sich selber einen jeden bey seinen Glauben lassen würden, aber sie werden zu denen Religions-Verfolgungen bloß durch anderer Leute ihren Eigennutz gebracht, wie denn der Religions-Zwang sodann erstlich seinen Anfang genommen hat, nachdem Leute entstanden, welche aus der Religion eine sonderbare Geld eintragende Handthierung gemachet. Da also diesen, nicht aber dem Fürsten abgehet, wenn in einem Staate nicht alle

ne Mohren haben die drey Africanische See-Republiquen, Tunis, Tripoli und Algier in den Stand gesetzet, daß sie jetzo denen Europäischen mittelländischen See-Provintzien so grossen Abbruch in ihren Handlungen thun können, wie denn die Spanier selber diese Mohrische See-Ruthe hefftig empfinden. Ebenfalls war es ein nicht geringes Versehen von dem Ferdinando Catholico, als er 1492. den letzten Mohrischen zu Granada bisher residirenden König, den Boabdiles, nebst ermeldter Stadt, zur Uebergabe zwang, daß er alles was Mohrisch war aus selbiger und dem Königreiche nach Africam ziehen ließ, die dann ebenfals grosse Reichthümer mit sich hinweg nahmen, wiewohl die Spanier ihrer nicht wenig mögen geplündert haben. Denn obgleich ein Pfäffischgesinnter einwenden möchte, als ob der Saracenische Mahumedische Gifft dadurch aus Spanien wäre ausgefeget worden, so ist doch von diesem schädlichen Principio vorher bereits einige Erwehnung geschehen, mithin hätte Ferdinandus viel besser gethan, wenn er denen ehemahligen Einwohnern von Granada eine Gewissens-Freyheit zugestanden, und sie als fleißige und arbeitsame Leute bey dem Ihrigen ungestört gelassen

---

und jede dasjenige glauben, was jener ihr Eigennutz haben will; So bereden sie sodann den Landes-Herrn, daß er diejenigen, welche nicht seines Glaubens wären, mit gutem Gewissen nicht dulten könne, woraus dann die Verfolgungen entstehen, davon, wie nur gedacht, der eintzige wahre Ursprung in der That kein anderer als jener ihr unseliger Eigennutz ist.

lassen hätte, indem dadurch das Land voll Einwohner und Erwerber geblieben wäre. Denn wie eine der vornehmsten Cammer-Reguln mit ist, daß ein Herr und dessen Camerales vornehmlich darauf sehen, wie sie das Land voll Einwohner machen, also folget die andere gleich nach, nemlich daß selbige auch Gelegenheit und Mittel haben, Geld zu verdienen, und solches ins Land zu bringen, angesehen ein Land, das von armen Einwohnern griebelt, seinem Herrn wenig oder gar nichts hilfft. Und eben in diesem Stücke wird in Europa hin und wieder nicht wenig gefehlet, wie dieses jedem, der wenigstens nur Teutschland kennet, von selbsten in die Augen leuchtet.

Nebst dem ist unter diesem Könige durch den Christophorum Columbum 494. die sogenannte neue Welt oder America entdecket, oder vielmehr der vormahls dahin bekannt gewesene Weg wieder aufgesuchet worden, wodurch dann Spanien nachmahls so neuendliche Reichthümer zugeflossen sind. Dieses aber, und daß Columbus nicht der wahre Erfinder derselben sey, sondern dieser Welt-Theil lange Zeit vorher einigen Europæern bekannt gewesen, ist eine Sache die gar leicht erwiesen werden kan, (*) wie denn sonderlich die Englischen Geschicht-Bücher versichern, daß die Engelländer bereits im 12. Seculo ihre Schiffarthen dahin angestellet gehabt, die vielen innerlichen Unruhen aber hätten selbige weiter fortzu-

(*) Nachricht von dem ehemahligen Commercien-Wesen.

setzen verhindert. Nun ists zwar an dem, daß Engelland den mitternächtigen Theilen von America am allernechsten liege, weil von daraus gar leicht in einem Monathe dahin zu schiffen. Ob gleich etwan eine Einwendung wegen der Magnet-Nadel, die damahls nicht bekant gewesen, gemachet werden wolle, so ist doch dieses nichts anders als eine petitio principii, indem wir zwar in der Meynung stehen, als ob man vormahls von selbiger nichts gewust, allein wie nicht geleugnet werden kan, daß verschiedene Dinge verlohren gegangen, die gleichwohl ehedem bekannt gewesen, und die hernach wieder erfunden worden, also hat es mit der Magnet-Nadel gleiche Bewandniß. So müste auch noch erst ausgemachet werden, ob man damahls mit grossen Schiffen die See befahren: oder ob man sich nur leichter Schiffe oder Fahrzeuge bedienet, welches letztere gewiß von den meisten Europäischen Völckern geschehen ist, und zu denen der Magnet eben nicht nöthig gewesen. Inzwischen hat der gute Columbus gantz nicht durch seine See-Erfahrenheit den Weg nach America ausgesonnen, sondern es hat ihn ein Tage-Buch eines Portugisischen Schiffers, der aber von Geburth ein Teutscher und aus Nürnberg gebürtig gewesen, (*) die vornehmste Veranlassung darzu gegeben, mit dem er auf der Insul Madera bekannt geworden, wiewohl dieser Teutsche vielleicht gantz nicht den Vorsatz gehabt, diese Welt wieder zu suchen und zu entdecken, sondern er ist vielmehr durch Sturm dahin

(*) V. Wagenseilii Orat. parental. Boheim. dict. adde & Stier de genuino Inventore novi orbis.

dahin verschlagen worden. Es hat Columbus nicht Americam selber erfunden, sondern er ist nur in einige Insuln darvon, als in Hispaniolam und andere gekommen, die Ehre aber der gäntzlichen Entdeckung gehöret dem Americo Vesputio, welcher erstlich den Golfo von Mexico durchschiffet, und an dem festen Lande auszusetzen angefangen. Indessen bleibt es doch darbey, daß die alten Teutschen Americam gewust, mithin auch allerdings ein Teutscher solches wieder zu besuchen die Haupt-Veranlassung gegeben. Wie unmenschlich immittelst, und zugleich auch höchst unbedachtsam die Spanier bey Gewinnung dieses Welt-Theiles sich aufgeführet ist bekannter, *) als daß man selbiges nach der Länge anzuführen nöthig haben solte. Was anbey die Spanier zu sothanen Unmenschlichkeiten bewogen, ist zwar wohl eines Theils ihrem blutgierigen Temperament zuzuschreiben, jedoch mögen sie auch darunter eine sonderbare geheime Staats-Uhrsache gehabt haben. Denn nachdem sie diese grossen, und mit Menschen fast mehr als überfüllten Länder sahen, konten sie sich endlich wohl die Rechnung machen, daß andere Europäische See-Machten ihnen nachfahren, und etwan auch in

(*) V. de las Cases de invento novo orbe, dem als einem Spanischen und allenthalben mit zugegen gewesenen Bischoffe um so mehr zu glauben, und sind die von denen Spaniern verübten Grausamkeiten gewiß so beschaffen, daß sie auch des Teuffels seine Wuth selber weit übersteigen, welches alles gedachter de las Casas und zwar sehr beseufftzend, bekennen muß.

America zu landen trachten möchten, welches daß es von jenen nicht geschehen, unter deren Staats-Fehler gehöret. Damit aber diese künfftighin nur keine Gelegenheit fänden, sich ebenfalls feste zu setzen, andern Theils die Einwohner keine Ursache von Zaune brechen möchten, die Spanier, die an Menge denen Americanern gantz nicht gewachsen waren, etwan wieder zum Lande hinaus zu jagen, meinten sie, sothane reiche Länder ruhig zu behalten, das beste Mittel zu seyn, die alten Einwohner, und zwar unter allerley, obgleich gottlosen Vorwand, meistens auszurotten. Doch dieses, wie gedacht, eines Theils mehr als viehisch-grausame, andern Theil sehr albern und gar nicht klug herauskommendes Verfahren hat verursachet, daß viele herrliche Länder von denen Spaniern wieder abgefallen sind, zu geschweigen, daß diejenigen, die sie annoch würcklich besitzen, gröstentheils wüste, öde, und ungebauet liegen, die doch sonsten die schönsten und volckreichsten Länder gewesen, dergestalt daß es itzo offt Wüsteneyen von 50. 60. ja fast von 100. und mehr Meilen allda giebt. (*) Wann man also die Reichthümer ansiehet, welche die Spanische Silber-Flotte jährlich heraus zu führen pfleget, so sind selbige zwar gar ansehnlich, doch in Betracht der Grösse und der reichen Provintzen, welche die Spanier allda besitzen, sind sie gegen selbige, wenn sie nehmlich recht angebauet wären, nichts als nur eine mäßige Armuth. Es hat auch gantz Europa

sich

(*) Vid. Gage Reise-Beschr. ingleichen Freziers seine.

sich gleichsam Glück zu wünschen, daß die Spanier, wegen Ausrottung der Americaner, solche Thoren gewesen, indem, wenn sie selbiges gelassen, wie sie es gefunden, die gantze übrige Welt vor ihre beständige Regier-Sucht keinen langen Friede und Ruhe würde gehabt haben. Daher bleibt auch hier der gemeine Ausspruch wahr: Quod Mundus minima regatur sapientia. (*)

Ob anbey dieses America denen Alten bekant gewesen, wird zwar insgemein geläugnet, allein die solches thun, verstehen durch jene niemanden

(*) Es möchte zwar dieses denen, welche die Staats-Actiones nur auf einer Seiten ansehen, sehr falsch und unwahr vorkommen, diejenigen aber, welche die Welt besser kennen, werden die vollkommene Wahrheit sothanen Satzes finden. Denn es hat ja dieses seine Richtigkeit, daß diejenigen, welche die Staats-Verrichtungen unter Händen haben, und durch deren Kopff selbige gehen, solche offt nur auf einer Seite ansehen, mithin nicht allemahl eine solche Staats-Vernunfft anwenden, als sie zwar thun könten oder thun solten. Denn daß GOTT die Menschen mit aller behörigen Vernunfft versehen, und ihnen viele Weißheit gegeben, hat seine vollkommene Richtigkeit, und davon ist hier die Rede nicht, ist auch obiger Satz nicht also zu nehmen, als ob die Menschen dadurch zu unvernünfftigen Geschöpffen gemachet würden, sondern der wahre Verstand von selbigem ist dieser, daß die Menschen ihren Verstand nicht allemahl recht brauchen, und daß sie sich offt einbilden, sie hätten eine Sache recht wohl ausgesonnen, mithin ein rechtes Meisterstück der Staats-Klugheit verfertiget, da doch nachmahls der Ausgang lehret, daß es etwas einfältiges und gar nichts Staats-Vernunfftmäßiges gewesen sey.

anders, als die Griechen und Römer, von denen nicht gesaget werden kan, daß sie von America etwas gewust, indem diese beyden Völcker sich nie über die Columnas Herculis hinausgetrauet, mithin ihre Schiffahrt binnen denen Grentzen der Mittelländischen See bestehen geblieben, wie sie denn auch überhaupt gar schlechte Helden in See-Sachen waren, von welchen sie kaum so viel verstunden, als etwan jetzo ein gemeiner Matros davon wissen mag. Wenn aber unter denen Alten die Tyrer und Carthaginenser mit begriffen werden, so ist dieses Vorgeben falsch, sintemahl diese beyden Völcker die besten und erfahrensten See-Leute waren, welche mit ihren Schiffen die gantze Welt, samt der offenbahren See, durchstrichen, einfolglich sind sie auch nach Americam kommen. Denn wenn beym Propheten Hesekiel cap. 27. die Länder und Städte erzehlet werden, die nach Tyrus ihre Handlungen getrieben, da man andere ausmachen läßt, wie die allda erzehlten Orte alle zu erklären sind, so gedencket selbiger v. 25. der Meer-Schiffe, welche die vornehmsten der Tyrischen Handlung abgegeben, und durch welche besagte Stadt sehr reich und mächtig geworden. Da nun selbige an der Mittelländischen See gelegen, die Waaren aber, die Tyrus damahls aus der Mittelländische See geholet, so gar grosse Reichthümer nicht haben ausmachen können, so muß hieraus nothwendig folgen, daß diejenigen Meer-Schiffe, von denen der Prophet saget, daß sie, wie nur gedacht, die vornehmsten Reichthümer zugebracht,

nicht

nicht die Europäischen gewesen, sondern daß solche von andern Ländern verstanden werden müssen. Und zwar so können die Tyrier durch einen doppelten Weg nach Americam gekommen seyn, einmahl nemlich um Africa herum, biß an das Vorgebürge der guten Hoffnung, wie solches jetzo heisset, von dar sie vollends nach Americam hinübergegangen, welcher Weg um so wahrscheinlicher fällt, daß sie selbigen genommen, weil solchen auch die Carthaginenser kannten, welche eine Tyrische Colonie waren: Oder sie sind durch die rothe See, an der sie ohnfehlbar ihre Colonien hatten, nach Indien, und von dar vollends nach Americam geseegelt, sintemahl ein Weg fast so viel Meilen in sich fassen wird, als der andere. Den Einwurff, den man wegen des Mangels der Magnet-Nadel etwan hierwider machen wolte, hat man bereits vorher widerleget, daher selbiger auch von keinem Gewicht ist. Daß aber Tyrus Americam gekennet, beweiset man unter andern auch daher, daß der sogenannte Purpur keine andere Farbe gewesen, als die man jetzo Cochenille nennet. Denn was Plinius und andere, denen die neuen insgemein nachgehen, von einer Purpur-Schnecke saget, sind lauter abgeschmachte wider die Vernunfft lauffende Mährgen, indem kein Mensch diese Plinische Purpur-Schnecken jemahls gesehen. Es können solche auch nicht mit untergegangen seyn, weil alles, was GOTT geschaffen, biß an das Ende der Welt dauren wird, weil solches vornehmlich mit dem Haupt-Absehen des weisen

Schöpf-

Schöpffers übereinkommt. (*) Es haben aber die

(*) Es wird zwar insgemein vorgegeben, als ob die Purpur Schnecken untergegangen wären, welches man von dem Einhorn auch zu sagen pfleget; allein wie GOtt alles um der Menschen willen erschaffen, also müste erst eine hinlängliche Ursache angegeben werden, warum GOtt nur eine und die andere Art der Geschöpffe dem Menschen mißgönnete, mithin sie aus der Welt geschaffet, ehe man so schlechterdings hinsaget, daß die Purpur-Schnecke nicht mehr in solcher sey? Auf was Art solten denn auch die Menschen daran Ursache seyn? wer wolte denn glauben, daß sie ein ihnen so sehr nützliches Geschöpffe ausgerottet hätten? Wäre es durch See-Thiere geschehen, warum ist sie denn so viele tausend Jahre in der Welt gewesen, ohne daß diese See-Thiere sie hätten ausrotten können? Also siehet man, daß dieses Vorgeben falsch sey. Doch man ist gleich mit einem andern Einwand bereit, es wäre nemlich die Purpur-Schnecke von denen alten Oertern weg, und an andere hingewiesen. Allein wohin? Dampier und andere haben die gantze See so offt durchstrichen, sie haben aber nie eine Purpur Schnecke gesehen, gleichwie Plinius solche abmahlet, da denn gewiß ist, wenn diese Pliniussische Purpur-Schnecke annoch in der Welt wäre, ihnen selbige schon würde vor Augen gekommen seyn. Also ist dieses auch ein leerer Einwand, ob man gleich zugestehet, daß Thiere sich von einem Orte weg, und an einen andern hinwenden können, deswegen aber sind sie nicht aus der Welt, sondern man trifft sie anderwerts an. Zwar hat der gelehrte Bochart in seinem Phaleg und Canaan allerley von der Purpur-Schnecke und von dem Purpur zusammengetragen, doch wie es an dem ist, daß man denen Alten offt nur allzuviel trauet, also kan es wohl seyn, daß selbiger von der Purpur-Schnecken rede, die von der schönen Farbe, damit ihre Muschel ausgezieret ist, den Nahmen bekommen,

die Tyrier mit ihren Purpur-Schnecken (wenn anders dieser Nahme von jenen herkommt) eben eine solche List begangen, als wie es etwan heut zu Tage die Holländer zu machen pflegen, die, damit eine Waare in ihrem hohen Preiß verbleibe, von selbiger, und wie sie schwer zu bekommen, allerley ausſprengen und dadurch diejenigen, welche es nicht besser wissen, dieses zu bereden suchen, wiewohl gar nicht bekannt ist, wo das Wort Purpur eigentlich herstamme, ob es wohl gar wahrscheinlich fällt, daß selbiges seinen Ursprung aus Tyrus selber her habe. Aus diesen Gründen also und noch andern mehr, die man doch jetzo übergehet, ergiebet sich zur Gnüge, daß America denen Tyriern und Carthaginensern bekannt gewesen, allein durch Untergang dieser beyden Staaten hat sich der Weg dahin verlohren, oder es ist solcher vielmehr vergessen worden.

---

men, nicht aber von dem Saffte, der ihr angedichtet wird. Die verschiedene Purpur-Farbe aber bedeutet nicht die verschiedenen Purpur-Schnecken, sondern daß man selbige an so und so viel Orten zubereitet gehabt, gleichwie etwan heut zu Tage einerley Farbe an verschiedenen Orten pfleget zugerichtet zu werden.

Das

Das neunte Capitel.

Wir kommen aber wieder zu dem Ferdinando und dessen Regierung, bey welcher die Eroberung des Königreichs Neapolis und Navarren, samt dem Ao. 1508. wider Venedig mit angefangenen Kriege, und dann die Hinwegnehmung Oran, Mazalguivir und andere auf denen Africanischen Küsten gelegenen Plätzen, einen deutlichen Beweiß abgeben, daß selbiger mit einer Universal-Monarchie umgegangen. Denn was die letztern anbetrifft, so suchte er dadurch nicht sowohl Africam, als vielmehr die Handlung auf der mittelländischen See zu behaupten, Franckreich aber von dieser Seiten darvon auszuschliessen, mithin selbiges nach und nach zu Grunde zu richten, weil dieser Staat, und zwar was von selbigem an und nach der mittelländischen See zu lieget, aus Africa sich vornehmlich das Getreyde holen muß, welches keinen grossen Beweis brauchet. Wann ihnen also dieses Haupt-Commercium wäre abgeschnitten worden, dürffte dessen Untergang vielleicht nicht weit von dessen Thüren gewesen seyn. Navarren aber nahm er unter einem sehr liederlichen Vorwand hinweg, weil nemlich dessen König ein Vasall von Spanien, von dem Papste aber in die Acht erkläret wäre, indem solcher das Concilium zu Pisa mit hatte beschützen helffen wollen. Allein das Haupt-Absehen des Ferdinandi gieng vornemlich dahin, Spanien völlig

und

und ungetheilt zu besitzen, wie er denn eben dieses durch die Heyrath seiner Printzeßin an Portugall verabzielete. So wolte er auch noch eine offene Thür nach Franckreich haben, dann die andere, nemlich Roussilion, hatte er bereits durch einen listigen Tractat an sich gebracht. Neapolis aber nahm er erst gemeinschafftlich nebst Franckreich ein, mit dem er es auch anfänglich theilete, doch seine Regiersucht machte dieser Freundschafft bald ein Ende, indem er die Franzosen ohne die allergeringste Ursache aus ihrem Antheile herausjagen lies. Denn Neapolis solte ihm die Herrschafft auf der mittelländischen See noch mehr bestarcken helffen, da er zugleich verhoffte, vermittelst dieses Königreichs gantz Italien zu gewinnen, mithin einen desto festern Grund zu vorgedachten seinen Absehen zu legen, denn durch Italien hätte er Franckreich an drey Orten zugleich eingeschlossen gehabt. Diesen Staat aber noch mehr zu schwächen, auch zugleich das damahls sehr mächtige Venedig, nebst dem Hause Oesterreich übern Hauffen zu werffen, damit durch deren allerseitigen Untergang, seine im Sinn habende Monarchie desto eher herfürsteigen könte, brachte er Ao. 1508. das Bündniß zu *Cambray* zuwege, welches zwar dem äusserlichen Ansehen nach auf Venedig gerichtet war, allein im Grunde nur bemeldtes Absehen führete. Zwar ists nicht ohne, daß man insgemein den Pabst zu dessen Uhrheber (*) mit angiebet, allein obgleich dieser, wiewohl

aus

(*) V. Histoire de la ligue faite a Cambray.

aus einem gar andern Absehen, das Seinige auch darbey that, so rührete doch das gantze Werck von vielbesagten Ferdinando her, welcher verhoffte, daß Oesterreich und Franckreich ihre Kräffte an Venedig zerstossen solten. Als aber nachmahls die Sachen anders, und nicht nach seinem Willen liefen, indem jene beyde nur allzuviel Glück hatten, war er der erste, der besagtes Bündniß wieder aufhub, und sich mit Venedig vergliche, obschon unter voriger Hoffnung, daß selbiges seinen Feinden nunmehr solte gewachsen seyn, weswegen er auch den Pabst ebenfalls zu einen Frieden mit gedachtem Venedig bereden halff. Weil nun hier das Absehen nicht erreichet werden kunte, hetzte er Franckreich die Schweitzer auf den Halß, wiewohl mit so wenigem Erfolg, als vorher die andern Absichten glücklich gewesen waren, daß endlich alle Hoffnung, ein allgemeiner Monarch von Europa zu werden, verlohren gehen muste, obschon wahr bleiben wird, daß die desfals gemachten grossen und weit aussehenden Concepte in dem Königl. Staats-Cabinete gar fleißig aufgehoben bleiben. Er starb 1517, folget ihm also nach seine Tochter, die Printzeßin *Johanna*, welche an Ertz-Hertzogen Philippen, Kaysers Maximiliani I. Sohn, verheyrathet, aber Wittwe ward. Ihres Sohnes, *Caroli V.* sowohl wider Franckreich als auch in Italien und in Teutschland beschehene Unternehmungen zielten ebenfalls auf die Ausführung der von seinem Groß-Vater, vorgedachten Ferdinando Catholico, unternommenes Vorhaben, (*) wiewohl er darinnen so mißlich gefah-

(*) vid. Pufendorff, Univers. Hist. Cap. 8. & 13.

gefahren ist, als wie jener, mithin bey diesem Printzen ebenfalls wahr geworden, daß grosse Welt- und Staats-Geschäffte insgemein mit keinem gewünschten Erfolg verknüpft sind. Denn ob er gleich den König in Franckreich, Franciscum I. selbst in seine Gewalt und gefangen bekam, so wuste er doch eines so grossen Vortheils sich dermassen wenig zu bedienen, daß er Franckreich in dem ersten Schrecken anzugreiffen, und selbiges übern Haussen zu werffen vergaß, welches er doch damahls sonder grosse Mühe hätte enden können, ja er konte nicht einmahl verhindern, daß nicht der Pabst alle die grossen Absichten zerschlug. Also ließ er Franckreich Zeit, sich aus seiner Bestürtzung wieder zu erholen, mithin in eine solche Verfassung zu stellen, daß es nachher der Spanischen Macht beständig den Kopff bieten konte. Da er auch Engelland hätte gewinnen, oder dessen Königen innerliche Unruhen machen sollen, versäumete er nicht nur das letztere völlig, sondern er machte sich auch jenen zu einen unnöthigen Feinde, der ihm nachmahls viele Hindernisse verursachet hat. Eben so war es auch in Italien beschaffen, das einigemahl gantz und gar unter des Caroli Bothmäßigkeit stund, daß jedermann glauben muste, er würde selbiges entweder an Spanien, oder aber an seine teutsche Provintzen verknüpffen, doch er sahe gantz gelassen zu, daß ihm der Papst allda bald dieses bald jenes in Weg warff, welches wieder wegzuräumen Carolus entweder versäumete oder gar unterließ. Und in Teutschland hatte es gleiche Bewandniß. Denn

als er allda das Haupt der Protestanten, den Churfürsten von Sachsen, geschlagen und gefangen bekommen, zweiffelte kein Mensch, daß Carolus nunmehr nicht gantz Europam erobern würde, aber auch hier versäumete er das rechte Tempo, indem er denen Feinden ebenfalls Zeit ließ, sich wieder zu erholen, anbey seinen besten Freund, den neuen Churfürsten von Sachsen, Mauritium, durch eine unnöthige Härte sich zum Feinde machte. Und also war Caroli V. Versehen die wahre Ursache, daß dessen Feinde sich allenthalben (*) wieder erholen konten, womit dann sämtliche weit aussehende Abzielungen auf einmahl darnieder lagen. Ein Printz, der grosse Eroberungen machen will, muß von sonderbarer Hitze und unabläßlicher Geschwindigkeit, dabey aber auch ein guter Haußwirth seyn, der das Geld zu rechter Zeit zu sparen, zu behöriger Zeit aber auch anzuwenden wisse, sintemahl die blosse Macht dergleichen Dinge nicht ausrichtet. So klug demnach offtberührter Carolus V. auch sonsten war, so sehr fehlete es ihm doch an alle diesen Haupt-Stücken, wie er denn sonderlich mit dem Gelde nicht wohl umzugehen wuste, dergestalt, daß bey allen seinen Reichthümern dessen Armeen dennoch offt grosse Noth und Geld-Mangel ausstehen müssen, wegen so offt mißglückter Anschläge. Also sahe Carolus endlich wohl, daß das Abgezielte nicht ausgeführet werden könte, und eben dieses mag ihn auch vornehmlich zur Niederlegung

(*) V. Menke de Nævis politicis Caroli V.

legung der Kron und des Scepters mit bewogen haben, obgleich die Scriptores darüber sich nicht vergleichen können, (*) indem der eine dis, der andere wieder etwas anders desfalls vorbringet, da zwar einige als Neben-Ursachen bestehen können, allein die Haupt-Uhrsache ist in der That keine andere, als obberührte gewesen. Sonsten sind unter seiner Regierung noch grosse Entdeckungen in America geschehen, da vornehmlich Brasilien, *Mexico*, und andere Provintzien erfunden worden, wiewohl in dem erstern die Portugiesen keine grosse Progressen zu machen vermocht, davon bey Portugall etwas vorkommen wird. Er verließ diese Welt 1558. und zwar als ein Herr, der die wahren Gründe der Religion wohl eingesehen.

Das zehente Capitel.

Ihm folgte nach sein Sohn, *Philippus II.* dem der Vater bereits 1556. die Regierung abgetreten, und fand er in seinem Staats-Cabinet die Projecte wegen Ausführung mehrberührter Universal-Monarchie. Er bildete sich aber ein, es hätte weder sein Vater noch Uhr-Groß-Vater desfalls die rechten Wege ergriffen, weswegen er sich dann gantz andere zu gehen vorsatzte, um dadurch solche das so lang in der Schmiede gewesene Werck zum er-

(*) Parrhasiana Tom. I. L'Abbe de St. Real Histoire de Don Carlos.

wünschten Stande zu bringen. Also wolte er erst die Niederlande über den Hauffen werffen, und solche zu einen Waffen-Platze machen, dann, durch Erheyrathung der Königin Maria von Engelland diesem Staat an den Seinigen verknipfen, Franckreich aber solte durch Unterstützung der innerlichen Unruhen recht mürbe gemachet werden, die Vereinigung hingegen Portugals mit Spanien solte allen diesen Vorhaben den letzten Ausschlag geben. Solchergestalt war die Bezwingung von gantz Europa in seinem Sinn vollkommen richtig. Es ist auch an dem, daß alles dieses sehr wohl eingefädelt war, sonderlich was die zu Grunde-Richtung Franckreichs durch die innerlichen Unruhen anbetrafft, welches gewiß ein wohl ausgesonnen Werck, daran sein Vater entweder nicht gedacht, oder solches zu unternehmen versäumet hatte, und wovon bey Franckreich bereits mehrere Erwehnung geschehen. Denn wenn die Niederlande völlig an sein Reich verknüpfft gewesen wären, welches er dann suchte, so hätte er Franckreich auf selbiger Seiten völlig abgeschnitten, wäre auch damahls, wegen der ohne dis sehr schlechten Handlung, im Grund verderbet gewesen. Von Engelland aber aus kunte er selbiges angreiffen wie er selber wolte, hätte sich zugleich Meister von dem Canal, wie auch von der Nord- und Ost-See gesehen, so daß Dännemarck und Schweden, die einander ohne dis in Haaren lagen, von selbsten hätten nachfolgen, und sich ihm unterwerffen müssen. Durch Portugall aber hatte er die Reichthümer von Osten und Westen in seinen Händen, und Africa, oder

doch

doch der gröste Theil von selbigem, würde ebenfalls keinen grossen Widerstand haben thun können. Alles dieses waren, wie vorgedacht, sehr klug ausgesonnene Anschläge, an deren Ausführung auch eben nicht viel fehlete, allein Philippus versahe es darmit, daß er die Niederlande gleich anfangs zu hart hielt, anbey einen höchst unvernünfftigen Eyfer vor die Ausbreitung der Römischen Religion bezeugete, denn durch selbigen verderbte er alles mit einander, wie denn die Historie überhaupt weisen wird, daß eben dieser unnütze Eyfer vor einer Religion alle sonst kluge und weise Anschläge zu nichte machet. Denn wie der Menschen Gemüther nichts mehr einnimmt, und auch würcklich einnehmen soll als der Glaube, den sie von GOtt und dessen Verehrung haben, von der ieder dafür hält, daß er die rechte Hitze, nebst dem einem jeden angebohren ist, daß er sich von einem andern darinnen nicht will vorschreiben lassen; also können sie auch durch nichts mehres gerühret, und zu dem hefftigen Hasse gegen einander erreget werden, als wenn man sie in diesem Stücke angreiffet, da sonderlich derjenige, der die Gründe der Römischen Lehre einzusehen das Glücke hat, gar leicht zu einem hefftigen Widerwillen gegen selbige gebracht werden kan, absonderlich wenn er die erlangte Vernunfft mit Gewalt ablegen, und sich wiederum zu ungegründeten Dingen zwingen lassen soll. Es ist aber allerdings vor eine sonderbare weise Vorsicht des Allerhöchsten zu achten, wann ein Printz einer widrigen Religion seine Macht aufs höchste getrieben, daß selbiger Ein-

halt zu thun die Welt fast nicht mehr weiß wie sie solches ansehen solle, er auf einen unbedachtsamen Religions-Eyfer verfallen muß, dadurch er denn die Spitze seiner Anschläge auf einmahl abbricht, mithin der Welt die Augen eröffnet, zugleich selbiger, samt denen Waffen, die Gelegenheit an die Hand giebet, seiner Regiersucht einen hinlänglichen Stillstand zu gebiethen. Und auf diese Arth gieng es Philippo II. auch, indem er durch seinen grausamen Religions-Eifer, nicht nur die Niederlande verlohr, sondern auch Franckreich, das er bereits in beyden Händen zu haben vermeinete, zugleich mit fahren lassen muste, an Engelland aber durch die Königin Elisabeth einen solchen Feind bekam, der einen blutigen Querstrich nach dem andern durch seinen herrschsichtigen Anschläge zog. Mit diesem Könige demnach fing der bißherige förchterliche Macht von Spanien an zu fallen, woran doch nichts anders als dessen allzu grosse Regiersucht, nebst dem offtberührten hefftigen Religions-Eyfer, die alleinigen Ursachen waren, (*)

denn

(*) Es hat der Herr Echard in seiner in Englischer Sprache verfertigten, und in Londen 1707 herausgegebenen Römischen Historie dafür gehalten, ob rühre der Untergang des Römischen Staats vornehmlich daher, weil die Römer ihre ehemahlige Tapfferkeit und Liebe zur Gerechtigkeit verlassen, indem sie auf lauter Untugenden, Wollust und Ungerechtigkeiten verfallen wären. Nun ists zwar an dem, daß diese Laster den Untergang des Römischen Staats mit haben befördern helffen, sie waren aber nicht die Haupt-Ursache, sondern die vielmehr in jener ihrer unmäßigen

denn durch beydes zog er sich den Haß von gantz Europa auf den Hals, der auch so lange gedau-

Länder-Begierde, welche sie doch nicht ferner zu bestreiten vermochten, bestunde, wozu noch kam, daß bey der Menge der gewonnenen Lande die Bürger grosse souveraine Fürsten abgaben, mithin von ihres gleichen sich nicht mehr befehlen lassen wolten. Alles dieses ward noch weiter vermehret, als Augustus vergaß den Staat erblich zu machen, anbey dem Rathe seine vormahlige Gewalt völlig zu nehmen, die Soldaten aber keinem tüchtigen Commando unterwarff, welches ferner sich vermehrete, als einige Römische Kayser anfiengen ihre vormahlige Religion mit Blutdürstigen Eyfer zu verfechten, welches denn solche böse Wirckung nach sich zog, daß die Gemüther dadurch auf das hefftigste gegen einander verbittert wurden, wie alles dieses anderwerts mehres gewiesen werden soll. Allein sämtlich diese Dinge scheinen nicht füglich auf den Verfall der Spanischen Monarchie gezogen werden zu können, weil die Spanische Nation beständig das geblieben, was sie lange Zeit gewesen, es auch in selbiger keine reiche Bürger gegeben, die von einander nicht dependiren wollen. Doch es wird sich ebenfalls finden, daß die verfallene Spanische Macht ein ziemliches von denen Ursachen des verdorbenen Römischen Staats angenommen gehabt. Denn die unmäßige Länder-Begierde machte sie allenthalben verhaßt, und der mit lauter Blut und Morden vergesellschafftete Religions-Eyfer hat nicht nur jenes vermehret, sondern auch die Unterthanen zu unumgänglichen aber auch gantz verantwortlichen Widersetzungen gebracht. Da nun Spanien beydes zu vermindern gesuchet, den auf sich geladenen Haß hingegen nur vermehret, hat dieses seine Kräffte nothwendig schwächen, und einfolglich solche nach und nach gar in Verfall bringen müssen.

ret, bis Spanien gantz und gar entkräfftet worden.

Das elffte Capitel.

Endlich erschien *Carolus II.* mit dem, als dem letztern seines Hauses durch sein Ao. 1700. den 1 Novembr. beschenes Absterben der gantze männliche Oesterreichisch-Spanische Stamm ausgegangen. Er wahr ein Herr, von dem man mit gutem Fuge sagen konte, daß Elend sein Element gewesen. Denn als ein elendes Kind kam er auf die Welt, indem er nicht so viel Kräffte hatte, daß er, wie mit Kindern sonst zugeschehen pfleget, hätte gewickelt werden können, wie er denn auch einige Jahre nach einander eine so schwache Leibes-Beschaffenheit empfand, daß er vor den 6. bis 7. Jahr die Erde kaum zu berühren vermocht. Nebst dem ist Elend seine gantze Regierung gewesen, und zwar dieses wegen verschiedener Ursachen. Denn unter seinem Vater dem Philippo IV. hatten die Grands von Spanien so übel Haus gehalten, daß sie die Königl Einkünffte fast meistens an sich gezogen, die von ihnen wieder zurück zu fordern Carl II. weder Hertz noch Vermögen darzu besaß, also sahe es um die Königl. Cammer eben nicht zum besten aus, in welcher das Geld offt überaus rar war. Nebst dem hatte sein Uhr-Groß-Vater, Philipp II. eine so wunderliche Etiguette oder

Hoff-

Hoff-Ordnung eingeführet, daß solche füglicher eine abgeschmackte Verschwendung der Königl. Einkünffte, als eine kluge Anstalt zu nennen, worvon am offt angezogenen (*) Orte nach der Länge vieles zu befinden. Zu alle dem kamen die fast steten Kriege mit Franckreich, die Spanien vollends dermassen entkräfftet, daß glaublich fällt, wenn dieser König noch länger hätte leben sollen, kaum ein Schatten von der Spanischen Monarchie dürffte übrig geblieben seyn. Und eben diese Kriege mögen die Spanier zum Theil vor eine Göttliche Abzahlung wegen der von ihren Vorfahren an denen armen Americanern begangenen unmenschlichen Grausamkeiten ansehen, denn völlig sind sie noch nicht verbüsset, sondern es hat vielmehr Spanien desfalls noch ein sehr grosses Kerb-Holtz bey GOtt zurücke, welches unterm Philippo II. durch dessen gegen die so genannten Ketzer begangenen Sünden gar sehr vermehret worden. Das Leibes-Elend aber dieses Königes halff seine zwiefache Heyrath nicht wenig vermehren, da ihm doch weit gesunder gewesen wäre, nie ein Frauenzimmer zu berühren, als daß er sich gar an zweyen vollends verderbete. Nun ist wohl nicht ohne, daß die Begierde sein Hauß zu erhalten diese Heyrathen veranlasset, allein seine sehr schwache Gesundheit konte ihm ja ein untrügbarer Wahrsager seyn, daß er dieserhalben nichts zu hoffen. Also verließ er seinen, eben so kranck und schwachen Staat, als wie sein Königlicher Leib war, zu ei-

(*) V. d'Aunoy Reise-Beschr.

ner solchen Zeit, da fast gantz Europa im Begrif war, die Spanische Monarchie eines Theils vor einen gäntzlichen Zerfall zu erhalten, andern Theils hingegen sie wieder in einen sothanigen Stand zu setzen, daß sie denen Staats-Angelegenheiten von diesem Welt-Theile einen Ausschlag wie vormahls mit geben hülffe.

Auf sothane Art demnach stieg *Philipp V*, jetziger König in Spanien auf den Thron, ein Herr, der von Väterlicher Seiten ein Frantzoß, von Mütterlicher, oder vielmehr Groß-Mütterlicher Seiten hingegen ein Spanier ist. Ob *Carl II.* ihn durch ein Testament zum Erben eingesetzet gehabt, oder ob er durch andere Wege den Spanischen Zepter erlanget, darüber hat ein groß Theil Europens von 1701. biß 1712. sehr blutig gestritten, indem ein Theil davon das erstere, einige andere hingegen das letztere zu behaupten sich bemühet, dabey dann, wie es in solchen Fällen zu gehen pfleget, einige Gelehrte ihre Federn sehr meisterlich mit angebracht, von denen doch einige mehr aus Affecten und blinder Neigung, als aus Liebe zur Wahrheit ihren Kiel gespitzet. Es kommt aber der gantze Streit vornehmlich auf zweyerley an, einmahl, ob Carl II. würcklich ein Testament gemacht gehabt? Dann, ob seiner Schwester, der Mariæ Theresiæ, König Ludewigs in Franckreich Gemahlin, ihre beschehene Renunciation auf die Spanische Monarchie dieser ihren Descendenten zu schaden vermocht? So viel das erstere anlanget, hat zwar, wie bereits erwehnet worden, ein Theil Europens

pens mit der Feder und mit dem Degen gestritten, es sey dasjenige Testament falsch, das Carl II. vor seinem Ende verfertiget haben soll, hat man auch desfals allerley Beweißthümer beyzubringen gesuchet, (*) da sich doch endlich gefunden, daß etmeldtes Testament allerdings mit gutem Bedacht von oftbesagtem Könige verfertiget worden, (**) wie denn solches auch als ein würckliches

(*) V. jus Austriacum in Monarchiam Hisp. welches doppelt herausgekommen, wiewohl beyde Autores einerley abgehandelt. Les suspirs de l'Europe, ingleichen la Partage du Lion, die aber beyde nach Affecten geschrieben sind. Man hat auch die desfalsigen Gründe relative im Leben Caroli P. I. mit beygebracht. It. Buddeus de testamentis summorum Imperantium, allein man weiß wohl wie es hält, wenn Theologi sich an solche delicate Staats- und historische Dinge zu machen suchen, von denen sie besser thäten, wenn sie selbige vorbeygiengen und nur bey der Bibel blieben, in der sie gewiß allzuviel nachzusinnen finden, daher sie weltliche Dinge mit gutem Gewissen vorbeylassen könten, es auch von Rechtswegen thun solten.

(**) V. Filz Moriz lettres anecdotes de la Cour d'Espagne, allwo eine Menge Beweißthümer vorhanden, daß das Testament seine Richtigkeit gehabt. Es müssen selbige auch gegründet seyn, weil sich niemand gefunden, der diese Briefe widerlegen oder einer Falschheit beschuldigen wollen, oder daß sie etwan erdichtet wären. Da nun diese Umstände unwidersprechlich, so muß auch daraus nothwendig folgen, daß alles, was dieser verkapte Filz Moriz desfals vorgebracht, vollkommen wahr sey. Der Cabinet-Zimmermann, Schmaus, hat sie aus dem Frantzösischen in das Teutsche übersetzet und einige Noten beygefüget, davon bereits

liches und in der That von diesem Souverain verfertigtes Werck sowohl der Utrechtische Friede, als auch der Ao. 1716. zwischen Franckreich, Groß-Britannien und Oesterreich errichteten Allianz angesehen, und bey der nachherigen sogenannten Quadruple-Allianz, die Ao. 1720. zwar mühsam zum Stande kam, jedoch keine Würckung nach sich zog, ward es als ein ungezweiffelt richtiges Werck angenommen, gleichwie der, gegen Ende des 1725. Jahrs, zwischen Ihro Kayserl. Maj. und der itzigen Spanischen Majest. geschlossene Friede ebenfals weiset, daß man dieses ehemahls bestrittene Testament als eine wahrhaffte Sache betrachtet habe. Also kan die Welt vielmahls auf etwas verfallen und solches vor unwahr halten, davon sie doch nachmahls überzeuget wird, daß sie verführet gewesen. Das andere betreffend, ob der Mariæ Theresiæ Renunciation ihren Descendenten im

---

bereits anderwerts Erwehnung geschehen, es hat aber bey dem guten Mann an manchen Orten geheissen, græca sunt, non leguntur, indem er der Frantzösischen Sprache wenig mächtig gewesen, obgleich dieser lächerliche Censor, als er noch seine neue Bibliothec geschmiedet, andere gute und tüchtige Uebersetzer zu censiren sich unterstanden. Allein es gehet mit solchen Baviis offt, daß sie andere zu censiren sich unterfangen, ob sie gleich selbst kaum die allergeringsten Rudimenta verstehen. Die beygefügten Noten betreffend, so ist das in selbigen etwan wenige Gute, Schmausens Art nach, aus andern ausgeschrieben, was aber aus seinem Kopffe geflossen, ist elende Spreu und Heckerling.

im Wege gestanden, muß man erst wissen, wer des verstorbenen Königs in Spanien, Carl II. nechste Anverwandte gewesen, welches sich denn aus dieser Genealogie am besten erläutern wird.

Rudolphus I. Graf von Habsburg, und Teutscher Kayser † 1291.

Albertus I. † 1308.

Von seinen vielen Kindern pflantzete nur Albertus II. sein Geschlecht fort.

Albertus II. † 1358.

Leopold III. ward 1386. erschlagen bey Sempech.

Ernestus Ferreus, bekam Stevermarck, † 1424.

Friedrich III. Kayser † 1493.

Maximilianus I. Kayser † 1519.

Philippus Austriacus, König in Spanien, † 1506.

Carolus V. † 1558. Seine Linie gieng in Carolo II. 1700. aus.

Ferdinandus I. Kayser † 1564.

Maximilianus II. † 1576.

Carolus bekam Steyermarck, † 1590.

Seine

Seine Linie ist in Matthia 1618. völlig ausgangen.

Ferdinand II. Kayser. † 1637.

†

Carolus VI. jetziger Kayser.

Von Caroli V. Linie ist wegen der Genealogie und verschiedenen Vermählungen annoch zu mercken

Carolus V. von dem vorher.

Philipp II. König in Spanien † 1598.

Philippus IV. König in Spanien † 1665.

Maria Theresia, verm. an Ludewig XIV. König in Franckreich.

Margaretha Theresia † 1673 Gem. Leopoldi teutschen Kayſers, hat keine Kinder hinterlassen.

Carl II. † 1700.

Ludewig Dauphin † 1711.

Ludewig, Hertzog von Burgund † 1712. von dessen Genealogie bey Franckreich gehandelt worden.

Philippus, gebohr. 1683 jetziger König in Spanien.

Carolus, Hertzog von Berry † 1714.

Hieraus nun wird sich zeigen, wer dem letzt verstorbenen König in Spanien der nechste Verwandte nach dem Geblüte gewesen, doch allen diesen stehet die Renunciation der Mariæ Theresiæ entgegen. Allein wie von selbiger und deren

Gültig-

Gültig- oder Ungültigkeit bereits bey Franckreich Erwehnung geschehen; also will man hier nur noch beyfügen, was von dergleichen Dingen die teutschen Juristen etwan lehren, (*) deren Lehrsätze dahin gehen, daß Renunciationes sich nicht weiter erstrecketen, als nur auf diejenige Person, die renunciret habe, begreiffe zugleich allemahl diese Bedingnisse in sich, daß sie gelten solte, sofern derjenige, zu dessen Behuff sie geschehen, Erben hinter sich verlassen würde. Indessen gehörten sie unter die verhaßten Dinge, die man einschrencken, nicht aber über deren Inhalt und Absehen weiter erstrecken dürffe, weswegen sie auch gantz strictissime zu nehmen. Wenn also ein Sohn sich seines Vatern Erbschafft begeben, so habe dieses nicht den Verstand, daß er auch auf seines Brudern Erbschafft renunciret, weil Renunciationes sich bloß auf diejenigen Umstände, um derentwillen renunciret worden, erstrecketen, mithin nur von selbigen verstanden werden müsten, ihnen aber ein mehres anzudichten, lauffe wider deren Eigenschafft, auch wider das Haupt-Absehen, warum Renunciationes erfunden und eingeführet worden. (**) In wie ferne nun diese Lehrsätze auf besagter Mariæ Theresiæ ihre Renunciation zu applici-

ren,

(*) V. Hartmann. Pistor. P. 4. 37. adde & l. 1. ff. de heredit. Action. vend. Andr. Gail. observ. 148. lib. 2. und andere mehr.

(**) Alles dieses und noch ein mehres ist die einhellige Lehre vorangezogener Juristen, nebst noch welchen andern, die auch von Renunciationen geschrieben.

ren, ingleichen, ob nicht in des König Carls II. seinem freyen Willen gestanden, über die erbliche Nachfolge seiner Monarchie nach eigenem Gefallen zu disponiren, mögen andere, die diese Sache ohne Partheylichkeit einsehen, untersuchen, jetzo ist der gantze Streit weiter zu nichts nutze, als daß man selbigen um der Historie willen wisse. Immittelst bestehet das jetzige Königl. Spanische Hauß auf folgenden Personen:

Philippus V. geb. 19. Dec. 1683. ehemahliger Hertzog von Anjou, jetzo Monarch in Spanien.

2. Gem. Elisabetha, Printzeßin von Parma.

Ferdinand, geb. 23. Sept. 1713. anjetzo Printz von Asturien.
Gem. Maria Barbara, Infantin aus Portugal, verm. 1729. hat noch keine Kinder.

Carolus Sebastian de Farnese, geb. 20. Jan. 1716. nunmehro König von Neapolis und Sicilien, seine Braut war Philippine Elisabeth von Beaujolois, des Hertzogs von Orleans Tochter, aber doch 1725. gieng diese Heyrath wieder zurück, und ist nun seine Gemahlin Maria Amalia Christiana, Königl. Pol. und Chur-Pr. von Sachsen, geb. 1724. den 24. Nov. verm. 1738.

Philippus geb. 15. Mart. 1720.
Maria Anna Victoria geb. 31. Mart. 1718. war an Ludewig XV. König in Franckreich versprochen, davon man bey Franckreich gehandelt.

Doch

Doch jetzo auf einige andere Dinge zu kommen, so war die Ungnade, darein dessen ehemahliger Premier-Minister, der Cardinal *Alberoni* verfallen seyn solte, zwar ein blosses Vorgeben, jedoch ein solches grosses Staats-Geheimniß, das noch biß jetzo Europa nicht völlig entdecken können. Wie aber Groß-Britannien seit der, in selbigem vorgefallenen merckwürdigen Revolution, und also von dem Jahr 1689. an, der Schutz-Gott von dem übrigen Europa, insonderheit von dem Protestantischen beständig gewesen, solches auch durch GOttes Gnade, nebst dem Königl. Preußischen Hause, annoch mit sonderbahrem Nachdruck ist, also machte es auch alle sothanige Absichten damahls zu nichte. Ob nun wohl vorgedachter Cardinal dem Leibe nach nicht wieder nach Spanien gekommen, so ist er doch nach dem Geiste noch würcklich in dessen geheimen Staats-Cabinet, wie denn auch er, nebst noch einem grossen Staats-Manne, Europam untereinander so verwirret, auch in Mißtrauen zusammen versetzet hat, daß an dessen Auflösung die Allerklügsten gnug zu arbeiten finden.

Das zwölffte Capitel.

Daß sonst dieser Printz, nemlich der König *Philipp V* mit dem Hause Oesterreich, wegen Behauptung der Spanischen Monarchie, verschiedene Jahre nacheinander

in Krieg verwickelt gewesen, ist zwar eine bekante Sache, jedoch der Historie ein Gnügen zu thun, muß von selbigem, und so viel davon hieher gehöret, ebenfals eines und das andere, auch was etwan nach jenes seiner Beylegung in Spanien besonders vorgefallen, mit beygebracht werden. Und zwar so viel erstlich gedachten Krieg betrifft, so ließ sich selbiger in denen Jahren 1705. und 1706. gar glücklich vor die jetzige Kayserl. Maj. als damahligen König in Spanien an, indem er die Stadt Barcellona, samt dem fast gantzen Fürstenthum Catalonien eroberte, dergleichen Ao. 1706. nach dem Entsatz von Barcellona, mit Aragonien und Valenzien auch geschahe; allein das 1707. bey *Almansa* vorgefallene unglückliche Treffen zog den Verlust aller dieser Eroberungen auf einmahl nach sich, so daß Oesterreich nichts mehr übrig behielt, als die Stadt *Barcellona*, nebst noch einigen andern Catalonischen Orten. Und unter diesen war auch das ziemlich befestigte Schloß *Cordona*, auf dessen Behaltung der wenige Rest von Catalonien hauptsächlich mit ankam. Die Frantzosen aber und Spanier belagerten selbiges Ao. 1711. allein es wehrete der darinne liegende Oesterreichische Commendant sich so lang, biß der Succurs herbeykam, wobey doch die Frantzosen und Spanier eben nicht viel Seide spannen, wiewohl jene den Verlust auf diesen warffen, weil solche allenthalben sehr schlechte Anstalten gemachet, wie aus beykommenden Berichten davon etwas mehres erhellet, indem der eine von denen Frantzosen, der

andere

andere aber von dem General Stahrenberg herrühret.

„So groß das Verlangen eines guten Ausschlages von der Belagerung des Castells von Cardona unter der Krieges-Verständigen Aufsicht des „Hertzogs von Vendome gewesen, desto schmertzlicher und empfindlicher ist uns die Zeitung von dem „Aufbruch dieser Belagerung unter dem Grafen „von Muret vorkommen, als welchem der Hertzog „von Vendome diese Belagerung anvertrauet hat. „Alle Avisen, welche wir seit 3 Wochen gehabt, berichten einhellig, daß man grossen Mangel an Lebens-Mitteln und Kriegs-Ammunition habe; wie „auch, daß man die Attaques an der Seite angeleget, als der Marquis von Valdecannas dieselbe „angewiesen: welcher General nicht allein vollkommene Kundschafft von diesem Terrain, sondern „auch von dem Platze selbst habe, weil er daselbst „Gouverneur gewesen. Unterdessen resolvirte der „Kayserl. General Stahrenberg den Entsatz zu unternehmen, welches den 22. Dec. den Feinden auch „glückte. Denn nachdem sie den 21. durch den „Grafen von Melun, welcher die Zugänge von der „Seite von Berga besetzet, zurückgetrieben waren, „kamen sie den folgenden Tag mit mehrer Macht, „und zwar, wie man sagt, 4000 Mann regulirten „Trouppen, und so viel Bauren welche auch bestens „exerciret waren. Wie sie nun die Postirung des „gemeldeten Grafen, nach einem blutigen Gefecht, „übern Hauffen geworffen, brachten sie einen Succurs von 4 Regimentern, welche ohngefehr 1000. „Mann ausmachten, in das Castell. In dieser

„Action blieb der Graf von Melun mit 50 Officie-
„rern und 150 Gemeinen auf dem Platze. Der
„Graf von Muret sandte alsobald einen Adjutan-
„ten an den Hertzog von Vendome, um demselben
„von diesem Unglück Nachricht zu geben und vorzu-
„stellen, daß ihm unmöglich sey sich zu mainteniren,
„es wäre dann, daß ihm mehr Volck wie auch Krie-
„ges-Munition und Lebens-Mittel zugesendet wür-
„den. Mittlerweile blieb dieser General in seinen
„Retranchementern und vorigen Posten biß an den
„Abend, da er dann einen Kriegs-Rath beruffte und
„darinnen vorstellte, um einen Tambour an den
„Gouverneur des Castells zu senden und denselben
„zu ersuchen, daß er das Hospital, in welchem unse-
„Krancken und Bleßirten lagen, durch Salvegar-
„den wolle besetzen lassen; zu gleicher Zeit resolvir-
„te der Graf die Belagerung aufzuheben, und sich
„mit allen seinen Trouppen nach Calat zu retiriren,
„mit Hinterlassung 14 Canonen und 4 Mörsern,
„welche er gegen das Castell gebrauchet, und wegen
„Mangel der Artillerie-Pferde nicht fortbringen
„können. Als nun die Trouppen von der Belage-
„rung biß an einen Platz, Pinos genannt, fortgerü-
„cket, begegnete ihnen daselbst der Adjutant des
„Grafen von Muret, mit der Antwort von dem
„Hertzog von Vendome, welcher ihm befahl, sei-
„nen Posten nicht zu verlassen, sondern sich darin-
„nen zu defendiren, indem ihm die nöthigen Rein-
„forten auf stehendem Fusse zugesandt werden sol-
„ten. Dessen ohngeachtet prosequirte er seinen
„Marsch, ohne daß ihm von einigen feindlichen
„Trouppen nachgesetzet worden. Als der Hertzog

„von

„von Vendome hiervon Nachricht bekomen, ward „er über alle massen verdrüßlich: und wie er gese„hen, daß es solchergestalt ohnmöglich sey, die Sa„che zu redreßiren, so resolvirte er alsofort mit sei„nem gantzen Lager von Calaf aufzubrechen, wel„ches auch geschehen. Dieses ist zu Agramont an„kommen, ohne daß der Graf von Stahremberg „einige Detachementer geschickt, in den Hinterhalt „zu fallen, und daß viel Volck von uns zu den Fein„den übergelauffen. Die Trouppen werden nach „ihren Winter Quartieren gesandt, unter welchen „man wegen der mißlungenen Unternehmung auf „Cardona schon viele Veränderung machen müssen. „Es ist unglaublich, wie sehr unser Hof diesen schlech„ten Ausgang der Campagne zu Hertzen nimmt. „Der Hertzog von Vendome wird in wenig Tagen „in dieser Stadt erwartet. Dieser General hat „unlängst eine sehr scharffe Ordre an den Printzen „Eserclaes de Tilly und den Grafen von Montmar „gegeben, die zu Saragossa waren, um alle Maul„thiere ihm zuzusenden, zu Herbeybringung der Le„bens-Mittel nach dem Lager: welches sie auch „mit dem ersten gethan, und alle Maul-Esel und „Kutsch Pferde in gemeldter Stadt arrestiret, und „selbst den Anfang mit ihren gemacht. Viele sind „der Meynung, daß die mißlungene Unternehmung „auf Cardona den Credit des jungen Grafens von „Aguilar wieder etwas aufhelffen werde, weil er sich „hierinnen kräfftig der Meynung des Hertzogs von „Vendome widersetzet. Dieser aber stellet vor, „die Spanier hätten so schlechte Anstalt zu ihrer „Unterhaltung gemacht, daß die Trouppen binnen

„8 Tagen nur den 4. Theil ihres Commiß-Brodts „empfangen, im übrigen aber sich mit Maulthier- „und Pferde-Fleisch kümmerlich behelffen müssen, „deren bey dieser Campagne über 2000. geschlach- „tet und aufgezehret worden.“

Nachdem der Kayserl. Feld-Marschall, Herr Graf Guido von Staremberg alles nöthige zu Handen verschaffet, dem Schloß di Cardona Hülffe zu leisten; so hatte er des Nachts den Herrn Grafen von Traun abgeschicket, um, wann dieser bey der Brücke zu Malaganga, allwo bereits der General, Herr Baron de Batte, mit seinen Trouppen stund, würde angelanget seyn, die Anstalt zu machen, die Verstärckung in das Schloß zu bringen: Indessen war eben denselben Tag der Obrist, D. Eduard Stanhoppe, samt 400. von unserer Armee abgeordneten Granadierern, dazugestossen.

Den 19. Dec. war der Hr. General Montes, welcher die Holländ. Trouppen coañndiret, nebst dem Herrn Generalen Hamilton, als Freywillige dabey zu erscheinen, angekommen; und hatte man diesen gantzen Tag mit Veranstaltungen zugebracht, um für eine so wichtige Unternehmung den glücklichen Ausgang zu bewerckstelligen.

Den 20. Dito gegen 5 Uhr Abends, begaben sich unsere Trouppen auf den Marsch gegen Cardona zu, von der Seiten der Einsiedlerey, bey der Heil. Dreyfaltigkeit genannt, in folgender Ordnung:

Die Reuterey, samt denen Hussaren und Freywilligen von Casanova, wurde von dem Chur-Pfältzis. Obristen, Herrn Baron Elpe geführet, dem der Herr General Hamilton sich, als Freywilliger, beygesellet,

gesellet, um die Ebene am Fluß des Castells zu besetzen, und zu verhindern, daß die feindliche Reuterey nicht über die Brücke von St. Johann gehen möge; darauf folgte der Obrist und Commendant des Stahrembergischen Regiments, Herr Graf Geullen mit 200. Grenadierern, so zu dem Obristen Hn. Stanhoppen, als ebenfals Freywilliger, gestossen; dieser aber führte 2 Compagnien Grenadierer von denen Oßnabrück- und Gschwindischen Regimentern, nebst noch 200. Grenadirern, und 150. Mann Fuß-Volck aus andern Regimentern; nach gedachtem Obristen Stanhoppe kamen 400. Flintinirer, so nach und nach gegen den Ort anruckten, um die Verstärckung zu thun, unter Anführung des Herrn Obrist-Lieutenant vom Gschwindischen Regiment, nach welchen die Versehungs-Mitteln, so für das Schloß gewiedmet waren, gebracht wurden; das Uebrige von unsern abgeordneten Trouppen machte den Schluß, und bestund dieser noch in 400. M. Fuß Volck, in 1. Bataillon vom Gschwindischen, die der Herr Obrist Schönberg: in 400. Mann zu Fuß, und in 1 Battaillon Oßnabrückischen, so der Herr Obrist Rohr: und in 500. abgestiegenen Dragonern, die der Herr Obrist Beaufort geführet, und man aus denen Kayserl. Regimentern gezogen hatte.

Der General Herr Raphael Nebot marschirte mit einer guten Anzahl Flintinirern und Freywilligen von der Seiten des Bergs, allwo auf einer Anhöhe ein Redoute aufgeworffen war; selbigen zu unterstützen der Herr Obrist-Lieutenant vom Schönbergischen Regiment mit 300. und ein Hauptmann mit 100. Mann zu Fuß nachfolgte.

Den 21. dito. Nach guter Anordnung und ausgestellten Befehlen war man bis auf eine halbe Stunde vor das Schloß angerücket; gegen 5 Uhr, Morgens, bewegte sich der Obrist Geullen mit seinen Leuten, um die Anhöhe, aus welcher man das feindliche Lager von der Seiten des Schlosses übersehen konte, einzunehmen; er vermochte aber solches, aus Ursachen eines starcken Nebels, auch weil er den unrechten Weg geführet worden, so geschwind nicht zu bewercken, als der Herr Obrist Stanhoppe mit denen Seinigen an den bestimmten Ort ankommen war; Inzwischen hörte der Herr Obrist Geullen das Schüssen aus Musqueten, und eilte alles Fleisses, zu gedachten Herrn Stanhoppe zu stossen; welche sodann beyderseits dermassen auf den Feind getroffen, daß dieselbe ihn aus denen auf dortiger Anhöhe besetzten Posten vertreiben, sich auch fest gesetzt hatten. In diesem Gefechte wurde der Brigadier, Herr Graf Mellun, verwundet und gefangen, welcher hernach bald gestorben.

Der Herr Obrist-Lieutenant Schönberg hatte den Feind zu gleicher Zeit von forn angegriffen, jenseits des Schlosses, allwo er mit 2. Spanischen und 2 Frantzösischen Bataillon, genant della Corona, stunde; vorgedachter Herr Obrist-Lieutenant drung durch das gantze feindliche Lager, machte darinnen viele Soldaten nieder, und vereinbarte sich wiederum mit vorgemeldten 2 Herren Obristen.

Unter wehrendem diesem Treffen hatten die Flintinierer und Freywillige des Herrn General Nebot, samt 150 Mann zu Fuß, so ihnen den Rücken hielten,

ten, der vorerwehnten Redoute sich bemächtiget; und obschon der Feind solchen Posten wieder zu erobern auf alle Weise suchte, wurde er doch jedesmahl mit blutigem Kopf zurück gewiesen; Dessen Verlust noch viel grösser wurde, als die Unsrigen aus der eingenommenen Redoute wiederum zu denen andern Herren Obristen zu stossen sich Lufft machten; bey welcher Durchsetzung der Feind viele Leute verliehren muste.

Als der Herr General Batte diesen guten Fortgang gesehen, war er mit denen zur Besatzung bestimmten 400 Mann zu Fuß alles Fleisses auf das Schloß Cordona fortgerücket, um jene auf der Anhöhe zu verstärcken, und sich also fest zu setzen, welches ingleichem vorgedachte beyde Herren Generalen ihrer Seits bewirckten.

Da nun der Feind derer unserigen Anstalten sahe, stellte er sich auf das Feld in Schlacht-Ordnung an der Seite des Schlosses, wo der Fluß Querosa seinen Lauff nimmt. Man hielte die feindliche allda stehende Trouppen von 11 Compagnien Grenadiren, und bey 14 Bataillonen starck; diese waren wieder unsere auf besagte Anhöhe haltende Grenadierer in guter Ordnung und mit frischem Muth loßgebrochen; jene wurden auch von diesen gleichermassen mit einem starcken Feuer empfangen, und als der Feind die Höhe erreichet hatte, wurde er von den unsrigen mit Bajonetten angeriffen, also, daß derselbe auf gemeldter Höhe über 400. Todte hinterlassen, ohne den Posten zu überkommen.

Das Uebrige dieses Tages wurde zugebracht

um das Erdreich zu gewinnen, denen feindlichen Einfällen vorzubeugen, auch den Feind in steter Bewegung zu halten, und ihn durch anhaltendes Feur, mit Gewalt zu zwingen, daß er zurück weichen solle; wie es dann auch geschehen, da er sich sofort hinausbegeben muste, woselbst ihn die Stücke aus dem Ploz bestreichen kunten, durch welches ihm sehr grosser Schade beygefüget wurde.

Den 22 dito. Nachdem man alle nothwendige Vorsicht gepflogen, hatte sich die Besatzung und in das Schloß bestimmte Mannschafft dahin auf den Marsch begeben, und jedweder Soldat die gehabte Lebens-Mittel auf denen Schultern mit sich getragen.

Zu eben solcher Zeit fügte sich von der andern Seiten der Herr Obrist Rohr mit 400 Mann zu Fuß, unterm Vortheil derer Stücken des Schlosses, die auf der Steiten des übern Fluß gelegenen Bergs befindliche Anhöhe zu besetzen; allwo der Feind 400. Fußgänger und 200 Grenadier samt 4 Stücken hatte; Es ware auch der General Nebot, mit 400 Flintinirern auf einer, und der Obrist Beaufort auf der andern Seiten mit 300 abgestiegene Dragouner angerücket, den Feind von forne anzugreiffen; als aber der Feind solche Anstalten wahrgenommen, suchte er, sich mit Verlassung des Posten und 4 Stücken, durch die Flucht zu retten, muste aber, weilen unsere Flintinierer in ein Dorff sich postirt, und denen Flüchtigen den Paß über die Brücke abzuschneiden suchten, fast die meisten todt oder gefangen hinterlassen. Der Herr Obrist Rohr hatte inzwischen die vorgedachte

zwey

zwey Höhen eingenommen, und war mit denen Hülffs-Trouppen in den Ort hinein gekommen. Dem Feind ein Verhinderniß zu machen, hatten unsere auf dem Berg gestellte, und vom Herrn Obrist Schönberg commandirte Grenadierer eben mit so viel Trouppen, als den vorigen Tag dieselben angegriffen. Das Treffen allda war hefftig, doch wurde der Feind von 200. unserigen Grenadierern mit Bajonetten in solche Unordnung getrieben, daß selbiger ohne auf weitere Gegenwehr zu gedencken, den Fluß zu erreichen gesucht hat, um auf dessen andere Seite zu kommen. Bey diesem Gefecht hatten die Unsrigen die Ebene unten am Berg behauptet, auch die Fahne des Regimens della Corona erobert. und viel Gefangene gemacht, unter denen der Obriste St. Martin sich befindet.

Nach Erfolg dessen, hatten alle feindliche Trouppen sich zusammengezogen, ein Corpo formiret, und sodann bey Zeiten dasigen Ort völlig verlassen. Der Feind hatte bey alle diesem über 2000 Mann verlohren; unsers Seits waren bis 200 Gemeine nebst 3. Officiers geblieben. Wir eroberten 14. grosse Stücke, 4. Feld-Stücke, 4. Mörser, was weniges von Kriegs-Gezeug und Lebens-Mitteln aber sehr viel Maulthiere und Fuhrwesen. Der Feind ziehet sich gegen Solsona, und der General Nebot trachtet an seine Nach-Trouppen sich anzuhängen.

Den 23 dito. Der Herr Feld-Marschall, Graf Guido von Stahrenberg hatte wegen des glücklichen Erfolgs, das Te Deum, unter dreymahliger Loßbrennung des Geschützes im Lager halten lassen.

sen. Es will verlauten, daß der Duc de Vendome sein Lager aufgehoben haben soll, und dahero, weilen er anderer Vornehmungen halber Zweiffel tragen wolle, seinen Weg über das Gebürge eilfertig gegen Solsona nehme, welchem nachzusetzen, der Herr Feld-Marschall unser Seits die Anstalten vorkehren lassen. Cardona den 24. Decembr. 1711.

Ehe aber dieses geschahe, wäre das dem Hause Oesterreich annoch übrig gebliebene Catalonien durch ein gewisses Buch beynahe in nicht geringe Verwirrung, ja fast gar in einen besorglichen Aufstand gerathen, der vielleicht von dem jenem damahls feindseligen Hause Anjou mochte seyn angestifftet worden, soferne man die Sache nicht jähling beygeleget und wieder gestillet hätte, wie von alle dem angeführtes Schreiben weiter besaget.

Ob ich schon von eurem Eyfer vor das gemeine Beste nicht den geringsten Nachtheil oder Neuerung in der allerkräfftigsten Feststellung derer Constitutionen und anderer Rechte vermuthen können, welche Euch meine rühmliche Vorfahren zugestanden, welche auch ich zugestanden, und denen Gemeinen und Besondern dererselben beschworen habe: So hat doch die Auslegung der ungebührlichen Vorstellung, welche, wie man saget, in dem kurtzen Begriffe enthalten ist, den der Doctor Francisco Grazes y Gralla mit Approbation des Doctors Joseph Miguella in den Druck gegeben, mein Königliches Gemüth gerühret. Und amit desto bessere Vorsorge gegen das Böse angewen-

gewendet werde, welches die Umstände davon etwa verursachet haben möchten, wormit dasjenige übereinkömmet, was auf meinen mündlichen Befehl, und schrifftlich der Marquis von Rialp, mein Staats-Secretarius, Euch insinuiret hat, nebst Betrachtung derjenigen Vorstellung, welche mir die Präsidenten dieses Consistorii von der Stadt und dem Krieges-Rath übergeben, und darinnen mir die Untersuchung dieser Vorstellungen überlassen worden: Als habe ich, daß man deswegen ohne Zeit-Verlust nachforschen möge, anbefohlen, und zwar dem Regenten Don Domingo de Aguirre, Dechant des Raths von Aragonien, als dem ich Vollmacht ertheilet, alle gedruckte Exemplarien zusammen zu bringen, und nachdem er nebst Don Miguel de Caldero, wie auch dem Doctor Thomas Rovira und dem Doctor Rafael Brugueta von allem Nachricht eingezogen, mir zu hinterbringen, was am meisten mit meinem Dienst und mit der Wohlfahrt des Vaterlandes übereinkomme. Alldieweil ich nun befinde, daß diese Neuerungen in den gegenwärtigen Zeiten, in welchen die Feinde meiner Crone nicht wenig bemühet sind, verderbliche Gerüchte auszustreuen, wider die gemeine Ruhe streiten; so habe ich in Betrachtung dessen, euch meine väterliche Liebe in eurem Suchen sehen zu lassen, und dieselbe nach dem Maaß eures Begehrens einzurichten, zur Bewahrung der Ruhe in Catalonien beschlossen, mein Patent, wodurch Doctor Miguella und Doctor Francisco Graces y Gralla zu Ministern eingesetzet worden, zu widerruffen. Ingleichen sollen

sie

sie der Kleidung, welche sie tragen, beraubet, und ihnen ihre Aemter genommen werden, als worzu ich die behörigen Befehle ertheilet habe. Und damit meinen getreuen Unterthanen diese meine Königliche Resolution, durch welche sie, wie ich nicht zweiffele, besser werden unterrichtet werden, als durch dasjenige, was sie die Feinde überreden wollen, kund werden möge, so befehle ich euch, daß ihr diese Erklärung meines Königlichen Willens alsofort durch den Druck gemein machen wollet, nicht zweifflend, es werde dieselbe die heilsame Ruhe des Volckes herstellen, und die Boßheit derer Feinde, welche sich wahrscheinlicher Erfindungen bedienet, und die beständige Treue beschmitzen wollen, beschämen und übern Hauffen werffen. Gegeben zu Barcelona den 29. Junii 1711.

Ich der König.

Don Ramon de Vilana Perlas.

Weil annebst in dem Rastadt-Badenschen Frieden dem Churfürsten von Bayern, wegen der ehemahls an ihn von Spanien abgetretenen Span. Niederlande, Satisfaction zu geben war versprochen worden, in gedachten Frieden aber diese Abtretung man wieder aufgehoben hatte, mithin diese Sache einige Erläuterung erfordert, so ist nöthig gewesen, allhier vornemlich dasjenige mit beyzubringen, was desfalls von dem itzigen Könige in Spanien Ao. 1712 beschehen, und welches aus beygehenden zu ersehen.

Phi-

Philippus von GOttes Gnaden König von Castilien, Leon, Aragon der zwey Sicilien, von Jerusalem, Navarra, Grenada, Toledo, Valencia, Gallicien Majorca, Sevilien, Sardinien, Cardona, Corsica, Murcia, von Juan de Algarben, Alger, Alagazire, Gibraltar, der Eyländer von Canarien, der Ost- und West-Indien, Eyländer und Terra firma, vom Ocean, Ertz-Hertzog von Oesterreich, Hertzog von Burgundien, Braband und Mayland, Graf von Habsburg, Flandern, Tyrol und Barcellona, Herr von Biscayen und Molina, ꝛc. ꝛc.

Kund und wissend sey hierdurch allen Gegenwärtigen und Zukünfftigen, daß gleichwie wir so wohl vor das gemeine Wohlseyn der Christenheit, als absonderlich unserer Niederlanden vor nöthig erachtet, die Vollziehung desjenigen, was der Allerchristlichste König, unser Herr Groß-Vater, in unserm Nahmen, und mit unserer Zustimmung und Gutheissung mit dem Durchlauchtigsten Printzen Maximilian Emanuel, Hertzogen und Churfürsten von Bayern, unsern lieben Bruder, Oheim, General-Vicario unserer Niederlande, den 7. Novembr. 1702. wegen der Concession, Uebergabe und Transport unserer vorerwehnten Niederlande tractiret und beschlossen, nicht länger auszusetzen. Wie wir nun sehen auf die so nahe Bluts-Freundschafft, und auf die grossen Meriten und Dienste, welche wir in der Person des gedachten Hertzogs und Churfürsten von Bayern, unserm Oheim, antreffen, und auf die besondere Affection, Vigilanz

und

und Klugheit, mit welcher er diese Lande in unserm Nahmen zu unserm vollkommenen Gefallen, und unserer sehr getreuen Unterthanen grösten Vergnügen, verschiedene Jahre regieret; Als haben wir beschlossen, gedachtem Durchlauchtigsten Printzen, Maximilian Emanuel, Hertzogen und Churfürsten von Bäyern, unserm lieben Bruder und Oheim, und General-Vicario, unsere angeregte Niederlande abzutreten und zu schencken, auf dieselbe Weise und Manier, als wir dieselben gehabt und besessen, zu den Zeiten des gemeldeten Tractats vom 7. Novembr. 1702. und wir dieselben voritzo haben und besitzen, mit allen Rechten, Actien, Prætensionen und Zubehör, so uns zukommen, angehen, und wir in gemeldten Niederlanden haben, daß mehrberührter Hertzog und Churfürst, unser Oheim, und seine Nachfolger männlichen Geschlechts dieselben haben, besitzen und disponiren sollen als ein Souverainer Printz von den gedachten Niederlanden, ohne einige Restriction und Reservation. Und also machen, bestellen, instituiren und ernennen wir durch dieses gegenwärtige, in oben gemeldeter Form und Qualite, den angeregten Hertzog und Churfürsten von Bayern, unsern Ohm, und seine männliche Nachfolger zum Printzen und Besitzer der mehrbenannten Niederlande. Uber dieses stehen wir zu, accordiren und vergönnen an den gedachten Hertzog und Churfürsten von Bayern, unsern Oheim, und geben demselben unsere vollkommene und unwiderrufliche Macht, um auf seine eigene und private Autorität ohne einige Requisition oder Urlaub durch sich selbst oder durch eine Gesandschafft

schafft zu empfangen, und zu nehmen die gantze und vollkommene Possession von allen besagten Niederlanden, und zu diesem Ende die General-Staaten der Niederlande, oder die besondern Staaten von jeder Provintz zu versammlen, oder auf eine andere Weise, die er mehr dienlich und nöthig erachten wird, mit dieser unserer Schenckung, Cession und Transport zu tractiren, und solche bekannt zu machen, wie auch den nöthigen Eyd der Unterthanen und Staaten in diesen Landen prästiren zu lassen, und zugleich von denselben den schuldigen Eyd zu nehmen, um sie zu allem zu verpflichten, worzu sie sich Krafft ihres Eydes verbunden, und biß daß gemeldter Hertzog und Chur Fürst von Bayern, unser lieber Bruder und Vetter die wesentlich Possession von den besagten Nieder-Landen in berührter Forme genommen, oder in seinem Namen nehmen lassen, so stellen wir und nennen uns im Namen und von wegen des Hertzogs und Chur Fürsten von Bayern Besitzer derselben. Zu Urkund dessen befehlen und wollen wir, daß ihm unsere offene Briefe ertheilet werden, und vergönnen über dieses benamten Hertzog und Chur-Fürsten von Bayern, unsern Oheim, um in den gemeldten Nieder-Landen zu continuiren, zu ernennen und zu bestellen Gouverneurs, Richter, Gerichte und Officier, es sey zu Bewahrung und Beschirmung derselben, oder zu Wahrnehmung und Administration des Rechts, Politie, Empfang der Domainen oder anders, und alles dasjenige zu thun, was ein wahrhafftiger Printz und natürlicher Herr und Eingenthümer der gemeldten

Lande von Rechts und Gebrauchs wegen und anders thun mag und kan, wie wir gethan haben und thun können; und zu diesem Ende haben wir erlassen und entschlagen durch dieses gegenwärtige alle Bischöffe, Abte, Prälaten und andere geistliche Personen, Hertzogen, Marquisen, Grafen, Baronen, Gouverneurs, Ober-Häupter und Capitains der Länder und Städte, Präsidenten und Leute von unserm Rath und Cantzeley, und die von unsern Finantzien und der Rechnung und andern Officiern, Capitains, Kriegs-Leute und Soldaten, der Forten und Casteellen und ihre Lieutenants, Richter, Edelleute und Vasallen, wie auch die Leute vom Gericht, Bürger und Einwohner der guten Städte, Burgten, Freyherren und Dörffer, und alle und einen jeden Unterthanen von unsern vorbesagten Nieder-Landen von ihrem Respect, Eyden und Treue, Hulde, Versprechungen und Verpflichtungen, die sie vor uns als ihren Herrn und Souverainen Printzen gehabt und geheget. Wir wollen, ordonniren und gebieten ausdrücklich denselben, daß sie schweren und annehmen sollen den vielmahls gedachten Hertzog und Chur-Fürsten von Bayern, unsern Oheim und seine männliche Nachfolger vor ihren wahrhafftigen Printzen und Herrn, um demselben zu leisten die schuldigen Eyde der Treue, Hulde und Verpflichtung auf die gebräuchliche Weise nach dem Zustande der Länder, Güter, Lehnen und Herrlichkeiten; und daß sie über dieses vor ihm haben alle Ehre, Respect, Zuneigung, Gehorsam, Treue und Dienste, als guten, und treuen Unter-

terthanen zu kommt und gehalten sind, ihrem warhafftigen Printzen und natürlichen Herrn zu beweisen, wie sie uns biß hieher gethan haben; und zu Ersetzung alles und jeden Mangels und Vergessenheit, so wohl von Recht als von That, welche in dieser unserer Schenckung, Cession und Uebergebung vorkommen möchte, und aus unserer Bewegung, gewisser Wissenschafft und vollkommener Königlichen Macht, deren wir uns hierinnen bedienen wolten, oder bedienen, so haben wir renunciiret und renunciiren von allen und eigenhändigen Rechten, Constitutionen und Gebräuchen, die dargegen entstehen könten, denn dieses ist unser ausdrücklicher Wille und Meynung. Und damit alles niedergeschriebene offenbahr und eine feste u. beständige Sache sey auf ewig, so haben wir dieses gegenwärtige mit unserer Hand unterschrieben, und mit unserm grossen Siegel bedrucken lassen. Letzlich wollen und befehlen wir, daß dieses registriret und aufgeschrieben werde in allen unsern Rechten und Rechen Cammern, wo sichs gehöret. Gegeben in unserer Stadt Madrit, im Königreich Castilien, den 2 Jan. im Jahr 1712. und von unserer Regierung im Zwölfften.

(L.S.) PHILIPPUS.

Manuel de Vadillo Velasco.

Doch wieder zu Catalonien zu kommen, weil die Oesterreichischen Kräffte allda immer mehr und mehr abnahmen, vornemlich als Engelland und Holland Ao. 1713. ihren Frieden mit Franckreich und Spanien schlossen, anbey der bißherige König

Carl die teutsche Reichs-Würde nebst seinen Erb-Landen, 1711. überkommen hatte; sahen Se. Majest. sich endlich genöthiget, Catalonien völlig zu räumen, zugleich auch die allda noch habende Mannschafft nach Italien abzuführen, weshalben denn nachstehender Vergleich getroffen ward:

Auf daß der Krieg und das daraus folgende Unglück desto eher geendiget, das Friedens-Werck aber befördert werde, als hat man vor diensam und vorträglich erachtet, sich über Evacuirung des Fürstenthums Cataloniens und der Insul Majorca und Ivica, als auch über Aufrichtung eines Waffenstillstandes in gantz Italien, und den benachbarten, und in den Mittelländischen Meer gelegenen Insuln, so wohl als in den Ländern Sr. Königl. Hoheit des Hertzogs von Savoyen zu vergleichen; welches auch nach verschiedenen zwischen den gevollmächtigten Ministris der kriegenden Partheyen gehaltenen Conferentzien folgender massen, und vornemlich durch die unermüdete Bemühungen der gevollmächtigten Ministres Ihro Britannischen Majestät endlich zu Stande kommen.

1. Alle Deutsche und Alliirte Trouppen sollen aus dem Fürstenthum Catalonien und denen Insuln Majorca und Ivica transportiret werden, und damit solche desto schleuniger und mit mehrer Sicherheit erfolge, zwischen denen kriegenden Partheyen, ihren Armeen, Trouppen und Unterthanen in allen obgedachten Orten, ein vollkommener und gäntzlicher Waffenstillstand und Auffhörung aller Feindseligkeiten, so zu Wasser als Lande getroffen werden, und 15. Tage, nachdem man von gegen

wär-

wärtiger Convention Käntniß erlanget, den Anfang nehmen. Den Tag, da gedachter Stillstand anfangen wird, soll die Potentz, welche die Evacuation verrichtet, Barcellona, oder auch Tarragona, (indem der evacuirenden Potentz, die Wahl verbleibet, welche von obgedachten Städten selbige biß zur gäntzlichen Evacuation wird behalten wollen,) den andern kriegenden Partheyen in die Hände lieffern; bemeldter Waffenstillstand soll so lange dauren, und bona fide beobachtet werden, biß daß der Hof, welcher gegenwärtig in Catalonien residiret, nebst seiner gantzen Suite und andern Personen, welche ihm folgen wollen, von was vor Condition und Nation, militair oder nicht, Spanier oder andere seyn mögen, samt ihren Effecten, sowohl als die obgedachten Trouppen selbiges gäntzlich verlassen, und in Italien arriviret; und weil doch diese Mannschafft nicht anders als zur See ihren Abzug nehmen kan, so hat man verabredet, und diejenigen welche zurücke bleiben, nach Abreise der ersteren, und biß sie die zu ihrem Transport benöthigten Schiffe angetroffen, daselbst in Sicherheit und in bequemen Oertern, zufolge den im 7. Articul stipulirten, verbleiben könne, doch mit Bedingung, die annoch in selbigen Staat occupirten Oerter, bey ihrem Abzug der andern Potentz zu überlieffern.

2. Obbemeldter Transport besagten Hofes und der Trouppen soll ohne einige Verzögerung anfangen, und geendiget werden, und um solchen so geschwind als möglich zu befödern, und zum Stande zu bringen, wird der Commendant der in selbigen Meeren befindlichen Englischen Flotte, nach-

dem er mit dem Commendanten en Chef, oder denen von beyden kriegenden Partheyen ernennten Commissarien disfalls conferiret, alles determiniren.

3. Obgedachter Hof und dessen gantzen Suite, nebst denjenigen, welche ihn begleiten wollen, und den obbemeldten Trouppen, können in aller Sicherheit aus Catalonien nacher Italien übergehen, samt ihren Effecten, Bagage, Waffen, Canons und Kriegs-Geräthe, wovon doch die Canons und Kriegs-Instrumenta, welche sich bey der Eroberung in den Plätzen gefunden, und diejenigen, so mit dem Frantzösischen Wapen bezeichnet, ausgenommen, als welche der andern Parthey überliefert werden sollen. Die Ueberschiffung aus Catalonien nacher Italien soll unter Begleitung der Flotte Ihro Britannischen Majest. geschehen, ohne daß Franckreich dessen Alliirten, Armeen, Flotten, und Unterthanen solches auf einige Weise verhindern können, und falls einige zu diesem Transport dienende Schiffe und andre Fahrzeuge durch Sturm und andre Weise gezwungen würden, in denen Häfen oder auf den Küsten Franckreichs, oder dessen Alliirten einzulauffen, so können besagte Schiffe und die darauf embarquirten Personen und Sachen daselbst nicht angehalten, oder arretiret, vielmehr soll ihnen aller möglicher Beystand geleistet werden.

4. Es soll keinesweges erlaubet seyn, diejenigen, so weggehen wollen, wegen Schulden anzuhalten, sondern man hat sich zur Sicherheit der Creditorum verglichen, von beyden Theilen Commissarien

zu ernennen, welche über die Schulden und die zur Sicherheit gegebenen Geisseln statuiren sollen.

5. Auch soll denen Krancken und Bleßirten, so wohl Kriegs- als andern Leuten, und nahmentlich geistlichen Personen verstattet seyn, in aller Sicherheit biß zu Wiedererlangung ihrer Gesundheit, auf ihre Unkosten in Catalonien zu verbleiben, und alsdann sich von dar, wodurch und wohin es ihnen gefällig seyn wird, es sey zu Lande oder zu Wasser, zu reteriren, wozu ihnen auch auf ihre Sachen die benöthigten Paßporten ertheilet werden sollen.

6. Alle in dem Spanischen Kriege gemachte Gefangene sollen von beyden Theilen wieder gegeben werden.

7. Was in andern Sachen, welche vor diensam erachtet werden, gegenwärtige Sache zu beschleunigen, und mit aller Sicherheit zu endigen, vornemlich aber was die Oerter, so die Armeen und Trouppen beyder kriegenden Partheyen, biß zu gäntzlicher Evacuirung Cataloniens und obgedachter Insuln occupiren sollen, als auch was den bequemen Auffenthalt des Hofes, dessen Suite und Trouppen, und ihre Sicherheit wider alle Insulten anbelanget, so ist beschlossen, daß die Commendanten en Chef von jeder kriegenden Parthey sich darüber mit einander vergleichen, und das, was selbige dißfalls unter einander reguliren werden, als wann es hier stipulirt worden, beobachtet werden solle.

8. Wann die Evacuation anfangen wird, so soll in Faveur aller Unterthanen und Einwohner Cataloniens und bemeldter Insul, Geist- und Welt-

licher, waserley Condition selbige seyn mögen, eine allgemeine Amnestie und immerwährende Vergessung alles dessen, was von ihnen während diesem Kriege, oder bey dessen Gelegenheit, an was vor Orten oder auf was vor Art solches geschehen, wider die kriegenden Partheyen gethan worden, also und dergestalt, daß selbige wegen dieser und dergleichen Ursachen weder insgemein oder ins besondere, öffentlich oder heimlich, directe oder indirecte, jure oder facto molestiret werden, noch einigen Schaden oder Feindschafft, so an ihren Personen als Gütern Reputation und Sicherheit erdulden mögen, sondern daß alles währendem Kriege und bey dessen Gelegenheit, durch Worte, Schrifften und Thaten verursachte Unrecht, Gewaltthaten, Feindseligkeiten und Schaden gäntzlich vergessen und abgethan seyn sollen, ohne einigen Unterscheid der Personen und Sachen, und deswegen wider die Catalonier und die Einwohner und Unterthanen besagter Insuln keinerley Untersuchung geschehen könne.

9. Und weil die gevollmächtigten Ministres der Potentz, welche ihre Trouppen aus Catalonien und den gemeldten Insuln reterirt, nochmahls insistiret, Geniessung der Privilegien der Catalonier, und der Unterthanen, und Einwohner der Insuln Majorca und Ivica fordere Evacuation zu erhalten, von Seiten Franckreichs und dessen Alliirten abermahl man diese Affaire gäntzlich biß zu künfftigen Friedens-Schluß ausgesetzet, als haben Ihro Britannische Majest. abermahls erkläret, sich aufs angelegenste überall, wo es nöthig, dahin zu bemühen,

hen, womit hinkünfftig die Catalonier, und die Unterthanen und Einwohner der bemeldten Insuln ihre Privilegien genieſſen können, wobey auch beſagte gevollmächtigte Miniſtres endlich acquieſciret, weil der Allerchriſtlichſte König durch ſeine gevollmächtigte Miniſtres declariren laſſen, daß er zu gleichmäßigem Endzweck ſelbſt concurriren wollen.

10. Weil auch bey Redigirung gegenwärtiger Convention einige andere Puncte, als nemlich die allgemeine Ameſtie, die Erhaltung der Güter, Beneficien, Chargen, Penſionen, und anderer Aventagen, ſo zum Vortheil aller Spanier, als Italiäner und Niederländer, welche biß anhero einer von beyden Partheyen angehangen, und derſelben hinkünfftig noch anhangen werden, debatiret worden, und man nicht vor dienſam erachtet, die Entſcheidung dieſer Puncten in die Convention, welche vornehmlich wegen Evacuation Cataloniens aufgerichtet, zu miſchen, als hat man vor gut befunden, ſolche bis zum Friedens-Tractat auszuſtellen, weil Jh. Britan. Majeſt. declariret, ſich äuſerſt zu bemühen, damit beym Friedens-Schluß über bemeldte Puncte von beyden Theilen ein Vergleich und Beſchluß getroffen werden möge.

11. Weiter iſt zwiſchen den contrahirenden Partheyen mit Zuziehung Sr. Königl. Hoheit des Hertzogs von Savoyen verglichen und verabredet, daß bis auf künfftigen allgemeinen Frieden, und zwey Wochen nach dem Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats, ein gäntzlicher Waf-

fenstillestand und Auffhörung aller Feindseligkeit zu Wasser und zu Lande, unter was Namen, Vorwand, oder Gelegenheit solche verübet werden können, in gantz Italien und allen durch die kriegenden Partheyen respective besessenen Insuln des Mittelländischen Meers, wie auch in allen so diß als jenseits der Alpen gelegenen Länder Jh. Königl. Hoheit des Hertzogs von Savoyen seyn solle; und soll dieser Waffenstillstand, ohne Vorbedacht oder Ausnahme einiges unter der Benennung Italiens, der Insuln des Mittelländischen Meers, und der Länder Sr. Königl. Hoheit des Hertzogs von Savoyen, begriffenes Ortes statt haben, auch durch die Armeen, Soldaten und Unterthanen obangeregter contrahirenden Partheyen beobachtet werden, welche auch unverzüglich die benöthigten Ordres an die Commendanten en Chef und andere Officiers absenden solsen, damit gegenwärtige Convention desto schleuniger von ihnen zur Execution gebracht werde, also und dergestalt, daß alle wider gegenwärtigen Waffenstillstand nach Anfang und wehrend desselben von beyden Theilen begangene Contraventiones, von was Art dieselben sind, oder an welchem Ort die Sache geschehe, unverzüglich redressiret, annulliret und bona fide repariret werden sollen. Ingleichen ist ausdrücklich declariret und beschlossen, daß währenden Waffenstillstandes alle Kriegs-Contributiones in den gegenwärtig durch Franckreich besessenen Ländern Sr. Königl. Hoheit des Hertzogs von Savoyen aufhören sollen, und man über die ordentlichen und gewöhnlichen

Ein-

Einwürffe daselbst durchaus nichts fordern mögen; und sollen alle die Bedingungen dieses Waffenstillstandes in allen mit den Ländern Sr. Königl. Hoheit des Hertzogs von Savoyen gräntzenden Frantzösischen Provintzien statt haben, auch wehrend derselben den Unterthanen von beyden Theilen erlaubet seyn, mit einem der Handlung zu treiben.

12. Die Sachen in Italien sollen während gegenwärtigem Waffenstillstande in dem Stande, worinnen solche vorjetzo befindlich, verbleiben, und derselben Adjustirung biß zur Friedens-Handlung ausgesetzet seyn.

13. Und weil die bewegliche Ermahnungen Jh. Brittan. Majest. zu gegenwärtiger Convention ein vieles beytragen, und es zu Versicherung derselben gäntzlichen Execution nöthig geschienen, daß höchstbemeldte Majest. daran Theil genommen, und sich disfalls engagiret, als gründen sich Jh. Brittan. Majest. auf die Versicherung, welche ihr der Aller-Christl. König, so in seinem als seiner Alliirten Namen durch gegenwärtige Stipulation, welche die Krafft eines zwischen Jhro Königl. Majestäten Maj. solenniter geschlossenen Tractats haben soll, giebet, daß der Aller-Christl. König und seine Alliirten alle und jede Articuln dieser Convention bona fide und in allen Stücken erfüllen werden; und wollen zwar sich zur Garantie gegenwärtigen Tractats begeben, auch auf sich nehmen und versprechen, daß obangeredete contrahirende Partheyen alle und jede Articuln dessen bona fide beobachten und gäntzlich erfüllen werden.

14 Ge-

14. Gegenwärtige Convention soll durch Jh. Königl. Majest. Majest. ratificiret, und die Ratificationes binnen 4 Wochen, oder wo möglich, noch eher zu Utrecht ausgewechselt werden. Zu Urkund dessen haben die Gevollmächtigten Jhro Allerchr. und Britan. Maj. Maj. gegenwärtige Convention unterschrieben und ihr Wapen, Signet darauf drucken lassen.

Geschehen zu Utrecht, den 14. Mart. 1713.

Allein dieses war denjenigen Cataloniern, die an Oesterreich verbleiben wolten, gleichsam ein Donnerschlag in ihren Hertzen. Ungeachtet also der Kayser von ihnen gegangen, meynten sie doch, durch eine sonderbare Vorstellung ihn dahin zu bewegen, daß er wieder zurück kommen, und ihr Ober-Herr verbleiben solte, welche Vorstellung dieses Inhalts ist:

Vorstellung des Fürstenthums Catalonien, an Jhro Kayserl. und Catholische Majestät geschehen:

Nachdem die Stadt Barcellona, die Deputation, und der Kriegs-Rath des Fürstenthums Catalonien, den Waffen-Stillstand, so zwischen Engelland und Franckreich eingegangen worden, auch die übrigen Anstalten des General-Friedens in denen Conferentzien zu Utrecht betreffend vernommen haben, so Jhro Maj. die Kayser- und Königin, unsere allergnädigste Frau, uns hat communiciren wollen, und daß man gewisse Friedens-Vorschläge auf das Tapet gebracht, die Ew. Cathol. Maj. und der Freyheit der Spani-

schen

schen Monarchie gantz zu wider sind: So haben wir unserer Schuldigkeit zu seyn erachtet, Ew. Cathol. Majest. als unserm rechtmäßigen Vater und Könige, folgende allerunterthänigste Vorstellung zu thun:

Ew. Catholischen Majestät ist bester massen bekannt, welcher Gestalt dero glorieuse Vorfahren jederzeit bemühet gewesen, diese Monarchie zu erhöhen, und sie wider die Macht ihrer Feinde zu schützen, so ihre Grösse allezeit haben stürtzen wollen. Uber dieses ist Spanien stets so glücklich gewesen, unter Regierung der Könige aus dero Ertz-Hertzoglichem Hause zuzunehmen, und mehr als ein Seculum durch Eurer Maj. Vorfahren mit dem Römischen Reiche genau verknüpfft zu seyn, dergestalt, daß die Spanische Monarchie den Titul und Ehre der Souveraineté dieser glücklichen Union eintzig u. allein zu dancken hat; als welche gar bald umgekehret und ausgerottet seyn würde, wenn der Hertzog von Anjou in Besitzung dieser Monarchie bleiben solte, als der solcher Gestalt ein contraires Intresse wider das Ertz-Hertzogliche Hauß Oesterreich haben würde, dem doch die Spanische Nation ihren Ruhm und Ehre zu dancken hat.

Uebrigens würde es sehr schwer werden, die abgesonderten Staaten von Spanien zu defendiren, und den Zweck zu erreichen, so man sich vorgesetzet, (nemlich durch solchen Krieg die Ruhe von Europa herzustellen, und die Vereinigung der Spanischen und Frantzösischen Monarchie zu verhüten, welcher vorzukommen sich Eu. Maj. Vorfahren höchst angelegen haben seyn lassen) durch die Renuncia-

tion;

tion; die aber Franckreich wenig in acht zu nehmen pfleget, dergestalt, daß allemahl Ursache zum Kriege bleibet, und daß ein Friede, vermöge welches Spanien an Franckreich gelassen wird, vor nichts anders anzusehen ist, als vor eine Gelegenheit eines neuen Krieges; weil solches Franckreich nur mehr Mittel an die Hand geben würde, den Fortgang seiner Waffen mehr und mehr zu befördern, und zum Zweck seines Vorhabens zu gelangen, daß es wider das Ertz-Hertzogliche Hauß Oesterreich, dessen Erb-Länder, das Reich, und Europa schon längst im Schilde führet.

Diese Gefahr nun ist um so viel desto grösser, je mehr die Boßheit dero Feinde nicht unterlassen wird, allerhand Künste anzuwenden, den Ruhm dero Waffen, und Eurer Catholischen Majestät hohe Person zu verringern, wenn dieselbe verbunden wäre, eine Monarchie abzutreten, worein sie von dero getreuen Unterthanen geruffen, und vor den rechtmäßigen Herrn derselben erkennet worden; worein sie mit so glücklichem Succeß getreten, und deren Besitz Eur. Majestät auch behauptet, indem sich dieselbe der grösten Gefahr, auch so gar einer gefährlichen Belägerung ausgesetzet, die aber zu dero Triumph ausgeschlagen.

Und gewiß, es wäre ein Traurenswürdiger Zufall, wenn so viele getreue Unterthanen dieses Königreichs dem unversöhnlichen Haß ihrer Feinde solten aufgeopffert, und absonderlich diese Provintz, so Eure Majestät zu erst gerufft und freywillig erkennet hat, der Dienstbarkeit solte ausgesetzet, die Haupt-Stadt Barcellona aber in Gefahr kommen, ein anderes Troja zu werden. Die

Die Catalonische Generalität glaubt, daß der großmüthige Entschluß, so Eure Catholische Maj. genommen, den Krieg zu continuiren, auf eben diese angeführte Ursachen sich gründet, sowohl, als auf die Liebe, so Eure Maj. ob dero Unterthanen haben. Wir statten davor allerunterthänigsten Danck ab, und nehmen uns die Freyheit fernere Vorstellung zu thun, daß das beste Mittel die Monarchie wieder zu erlangen sey, wenn Eure Majestät in Person nach Spanien sich zu begeben geruhen wolten, allwo dero Königl. Gegenwart die Unterthanen ungemein anfrischen würde, die ohnedem jederzeit bereit sind ihre Kräffte zu verneuren, und sich zu dero Diensten unendlich verbunden, daß selbige noch immer fortfähret, uns durch die hohe Gegenwart dero Kayser- und Königlichen Gemahlin unsrer allergnädigsten Frauen, zu soulagiren, als welche das eintzige Vergnügen unsers Landes machet.

Solte es aber ja geschehen, daß das Glück einen andern Schluß machte, durch einen Friedens-Tractat, vermöge dessen die Monarchie müste getheilet werden: So stehen wir bey Eurer Majestät allerunterthänigst, Catalonien nebst denen anliegenden Provintzien mit aller Macht zu beschützen, dergestalt, daß wenn es sich ja nicht mit der gantzen Monarchie insgesamt erhalten könne, es sich zum wenigsten insonderheit retten möge.

Wir wollen schlüßlich Eurer Majestät nicht weiter beschwerlich seyn mit Wiederholung der importantesten Dienste, so von dieser Provintz geleistet worden, die sich sowohl um die gemeine Sache verdient gemacht: und ihnen den Zustand vorstellen,

darein

darein sie deswegen gerathen ist, weil sie ihre Schuldigkeit inachtgenommen. Doch vermeynten wir, unserm Eyfer und Pflicht kein Genügen zu thun, wenn wir Eure Majestät nicht ersucht hätten, den Zustand, dahin die Sachen nunmehro gediehen, in hohe Betrachtung zu ziehen, und zum wenigsten einen festen und wohlgefasten Schluß bey diesen Conjuncturen zu ergreiffen.

Wir offeriren dannenhero Eure Majestät alle Macht von Catalonien, unser Gut und Blut, zu Ausführung des Vorhabens Eurer Geheil. Kayserlicher und Catholischen Maj. und der Kayserin, unserer allergnädigsten Frauen: Denn wir befinden uns dazu verbunden, sowohl in Ansehung der Pflichten gegen GOtt und Eurer Maj. als auch in Betrachtung der Ruhe Europä, der Freyheit Spaniens, und der Befreyung der Catalonischen Nation.

Ob nun wohl der König in Spanien sogleich mit der Schärffe gegen sie hätte verfahren können, so versuchte er doch erst allen Glimpff und Güte, weswegen er Beykommendes an sie abgehen ließ.

Philippus von GOttes Gnaden, König in Castilien, Leon, Arragonien, Valencien ꝛc. ꝛc. Die halßstarrige und beständige Blindheit, vermöge welcher die Eingebohrnen und Inwohner des Fürstenthums Catalonien fortfahren, ihrer Pflicht kein Genügen zu leisten: da sie sich doch mit einem Huldigungs-Eyde, als unsere Unterthanen, dazu verbindlich gemacht: ohne daß sie unsere großmüthige Gütigkeit in einige Betrachtung ziehen, ob wir gleich

aus

aus recht Väterlicher Liebe, mit gäntzlicher Vergessenheit ihrer verdammten Aufführung ihnen angebothen zu verziehen, und sie in unsere Gnade wiederum auf- und anzunehmen; würde allerdings eine Ursache gewesen seyn, bey gegenwärtigem glücklichen Zustande der Sachen, da sie so ins Enge und gleichsam zu Winckel getrieben sind, daß man sie, wie ihr Aufruhr verdienet, mit der äussersten Schärffe tractiret, und sie als Ueberwundene zum Gehorsam gebracht hätte: besonders jetzo, da unsere Trouppen in Catalonien den Meister spielen, und alle Tage mit mehrern verstärcket werden können, wenn man es vor nöthig erachtet, unsern glücklichen Succeß zu verfolgen, womit der Höchste unsere gerechte Sache hat segnen wollen.

Indessen aber gehet doch unsere Gnade und Gütigkeit, so wir natürlicher Weise gegen unsere Unterthanen tragen, über alle diese Vortheile; und wenn wir übrigens in Betrachtung ziehen, daß vielleicht Betrug, erdichtete Vortheile, so man ihnen vorgeschwatzet, Macht, Gewalt, Furcht vor Feindseligkeiten, die ihre eigene Beschützer wider sie und ihre Häuser und Güter hätten ausüben können, mehr als ihr eigener Wille, beygetragen, in ihrem Ungehorsam zu verbleiben, ungeachtet des mir gethanen Eydes; auch sonsten versichert sind, daß die Erfahrung sie nunmehro ihres Irrthums überführet, und die Furcht vor feindlicher Gewalt wohl wird benommen haben, indem sie sehen, wie weit unsere und des Königs in Franckreich unsers Groß-Herr Vaters zusammengesetzte Macht der ihrigen überlegen sey. So will ich ihnen doch noch das

letzte Kennzeichen meiner Väterlichen Liebe, Gnade und Gütigkeit sehen lassen, indem ich, krafft dieses, allen und jeden Städten, Flecken, Dörffern, denen Capituln, Geistlichen und Weltlichen, denen Gemeinden, auch allen und jeden Privat-Personen, was Standes, Würden, Ehren oder Geschlechts sie sind, so in diesem Fürstenthum Catalonien gebohren, einen General-Pardon und Aussöhnung verspreche: so daß man weder jetzo, noch sonsten zu einiger Zeit sie deswegen belangen könne, daß sie sich in diese Troublen gemischet, Rebellion und Aufruhr geheget oder angefangen, einem andern Fürsten Gehorsam geleistet, oder ihm geholffen, unterstützet, bey sich auf- und angenommen, seine oder seiner Alliirten Trouppen unterhalten haben, daß sie meinen Waffen widerstanden, meinen Gesetzen und Befehlen, oder denenjenigen, so in meinem Nahmen von denen Vice-Roys oder Ministres aegeben worden, ungehorsam gewesen, noch auf sonsten einige andere Weise, die etwan hieher müste gezogen werden.

Es ist dannenhero unser Wille, daß alle andere Ursachen davor sollen gehalten werden, als wenn sie von Stück zu Stück in aegenwärtigen stünden, damit man ihnen ins künfftige nichts beymessen kan, noch ihnen hieraus einiger Verdruß entstehen möge. Wir erlassen und vergeben ihnen dannenhero von nun an alle obgemeldte Verbrechen, nicht nur allein, was die Leibes-Straffe betrifft, sondern auch in Ansehung der Geld-Straffe und Confiscation der Güter, darein sie etwan hätten verfallen können, und wollen, daß sie davon loß und frey/

auch

auch ihre Person, Güter und Einkünffte hinfüro versichert seyn, so daß man, wegen einiges von diesen Verbrechen, wider keine von besagten Städten und Personen, weder beym Fisco, noch vor andern Gerichten verfahren, oder sich an ihren Personen oder Gütern criminaliter vergreiffen könne; und legen wir dannenhero den Fiscal-Bedienten, auch allen andern Privat-Personen, ein beständiges Stillschweigen von dieser Sache auf, erkennen vor ungültig und nichtig alles, was bißher geschehen, weil wir ihnen allen willig verzeihen, und sie mit Vergnügen wiederum in unsere Königliche Hulde und Schutz auf- und annehmen.

Dieses alles aber mit der Bedingung, daß diejenigen, welche dieses allgemeinen Pardons geniessen wollen, verbunden sind, 2 Monate nach Publicirung dessen, in Catalonien zu meinen Generals zu gehen, ihnen Gehorsam zu leisten, und meinen Ordnungen und Befehlen, wie auch meinen Generals zu gehorsamen. Wie ich denn einmahl vor allemahl declarire, daß diejenigen, so sich in gesetzter Zeit derer 2 Monate, die ich ihnen zum letztern Aufschub gebe, nicht unterwerffen werden, von dar an, als Rebellen und Beleidiger der Majestät sollen angesehen und auf solche Art bestrafft werden. Sie haben also niemanden, als sich selbst zuzuschreiben, wenn sie sich ein erschreckliches Unglück über ihre Personen, Leben und Güter, wie auch gäntzliche Verwüstung derer Orten, wo sie wohnen, zuziehen werden, weil sie so ein gerechtes Mittel zu ihrer Wohlfarth nicht haben ergreiffen wollen, welches wir ihnen aus Königlicher Gnade und Hulde das

letzte mahl als eine überflüßige Probe unserer väterlichen Affection anbieten. Damit nun dieser General-Pardon allen und jeden kund und wissend sey, so haben wir ihnen solchen an allen öffentlichen Orten zu publiciren befohlen. Zu Bekräfftigung dessen haben wir gegenwärtiges mit unserer Königlichen Hand unterschrieben, und mit unserm geheimden Siegel bedrucken, auch unsern Staats-Secretarium darunter siegeln lassen. Geben Madrit den 7. Jan. 1713.

Ich der König.

Joseph Grimaldi.

Ungeachtet auch der Königl. Spanische General, der Hertzog von Popoli, sie ebenfals anmahnete, ihre unzeitige Härte und Widersetzlichkeit abzulegen, und den vernünfftigen Vorstellungen statt zu geben, so halff doch alles miteinander nichts, sondern sie blieben vielmehr bey ihrem Vorsatze. Ermeldten Hertzogs seine Anmahnung aber war folgende:

Copie eines Briefes, welchen der Hertzog von Popoli nach seiner Ankunfft vor Barcelona an die Kriegs-Deputation abgehen lassen.

Don Restanno Cantelmo Estoart, Hertzog von Popoli, Fürst von Peterano, Ritter des Heil. Geistes, Sr. Cathol. Majestät Cammer-Juncker, Capitain über eine Compagnie von der Leib-Garde,

de, und General-Capitain über die Armee in dem Fürstenthum Catalonien

Thun der Stadt Barcelona zu wissen, daß, sofern sie nicht heute den 29. Julii den Waffen des Königs unsers Souverain ihre Thore öffnet, und sich seinem Gehorsam unterwirfft, der Indult, welchen Se. Maj ihren Einwohnern nach seiner grossen Clementz accordiren wollen, nicht mehr statt finden werde, sondern sie sollen vielmehr als halsstarrige Rebellen tractiret werden; und weil Sr. Maj. Armee diesen Platz berennet, so warnet man sie aus Mitleiden, daß sie, ehe die Operationes zu ihrer Bestraffung angefangen werden, ihrem gäntzlichen Ruin beyzeiten vorkommen, Sr. Majestät Amnestie acceptiren, und durch abgefertigte Deputirten Se. Majest. um Gnade imploriren mögen. Gegeben in dem Lager vor Barcellona den 29. Julii 1713.

Hertzog von Popli.

Don Barthelemi Crespi.

Die Antwort aber, welche die Deputation auf diesen Brief gegeben, bestund darinnen:

Daß sowohl die Stadt Barcellona, als das gantze Fürstenthum Catalonien bey der Resolution verharreten, aus unverletzter Treue gegen ihren Souverain, welcher Macht hätte, Frieden zu schliessen, und Krieg anzukündigen, den Krieg fortzusetzen; daß die Bedrohungen nebst der ungewöhnlichen Schreib-Art sie nicht würde kleinmüthig machen, sondern vielmehr in dem Eyde der Treue bekräfftigen; der Hertzog von Popoli könte auf diese Ant-

wort seine Resolution nehmen, und die Stadt wäre entschlossen, sich allen feindlichen Unternehmungen, wie zuvor, tapffermäßig zu widersetzen.

Immittelst hatte sowohl der Kayser, als auch die Kayserin an die Stadt Barcellona gleich folgende Schreiben abgehen lassen, daher blieb selbige bey ihrem Vorsatz, biß die Spanische Waffen sie endlich in die alleräusserste Noth versetzten, daß nach einer, zwar dreyviertelsährigen, aber der Stadt gewiß nichts nutzenden Gegenwehr sie sich endlich, wiewohl auf sehr schlechte Conditiones, an ihren nunmehrigen Herrn ergeben musten.

Vorerwehnte Schreiben aber waren diese:

Hochgebohrne, Veste, besonders Edle, Magnifici, unsere Liebe und sehr getreue Deputirte und Cammer-Räthe des Fürstenthums Catalonien!

Ich der König.

Obgleich ein verdrüßlicher Umstand der Zeit und das Unglück meiner Sache, die selbst von denen verlassen ist, welche sie anfänglich als gerecht und gemeinschafftlich auszuführen und zu unterstützen übernommen, mich verhindert haben, mich öffentlich in Faveur eurer Beständigkeit und Treue zu erklären, indem meine väterliche Liebe sich furchte theilhafftig zu machen eines so grossen Opffers, welchem die nicht unterbrochenen guten Folgerungen zu favorisiren schienen: so hat gleichwohl meine Gnade stets Achtung gegeben auf die unvergleichlichen Verrichtungen eures Eifers und eurer Mühe

he vor meiner Sache. Alldieweilen aber die guten Absichten meines Hertzens nicht die Würckung gehabt, die ich mir allezeit vorgesetzt, um eure Erquickung und Freyheit zu befördern: so habe mich also in die verwirrte Conjuncturen der Zeit schicken müssen, um euch unverzüglich den benöthigten Succurs zu verschaffen, zum Zeichen meiner Protection und meiner Liebe vor so gar ungemein getreue Unterthanen. Dannenhero habe ich, unangesehen aller Difficultäten, so mir in dem Interesse meines Erlauchten Hauses gemacht worden, gleichwohl die Resolution gefaßt, ungesämt mit dem Könige von Franckreich Friede zu schliessen, in dessen zu Rastadt den 6. Mart. unterzeichneten Artickeln, ich mir alle Rechte, Actiones und Titul, so mir als rechtmäßigem Könige von Spanien gehören, vorbehalten; woraus die Estime und Consideration erhellet, so ich von euren verwundernswürdigen Verrichtungen hege, wodurch ihr euch allemahl meine Gewogenheit und Lobspruch erworben; sonder, daß mein bißheriges Stillschweigen die geringste Aenderung in meinem Andencken und in meiner väterlichen Affection hätte verursachen sollen. Solchemnach könnet ihr euch versichern, daß ich ohne Aufhören alle meine Sorgfalt anwenden will, euch allen möglichen Succurs zu procuriren, biß daß ich euch die so theuer verdiente Erquickung verschafft und fortfahren möge, meine Justitz und Clementz unter euch zu exerciren: indem ich zur Gnüge versichert bin von dieses getreuesten Fürstenthums Beständigkeit und Courage, und von Unterthanen, die sich mit der grösten Ergebenheit

vor meine Dienste aufopffern. Gegeben Wien den 28. Mart. 1714.

gezeichnet Ich der König.

Brief der Königin.

Hochgebohrne ꝛc. wie oben.

Ich die Königin.

Ich habe in dem Königl. Gemüthe meines Kayserl. Gemahls allemahl wahrgenommen, wie hoch er eure edle und tapffere Resolution achtet, daß ihr euch entschlossen, euren Feinden euch nicht zu unterwerffen. Also kan auch meine Liebe dergleichen Unterthanen, die meiner Gewogenheit höchstwürdig sind, meine Vorbitte und Intercession nicht abschlagen, um eure Erquickung und Freyheit erlangen zu helffen. Wie ich nun befunden, daß euer Schreiben von abgewichenem 4 Novembris und 10. Decembris eben dahin abgezielet, so seyd versichert, daß ich fortfahren werde, so viel mir immer möglich ist, bey Sr. Kayserlichen Maj. eurer im besten zu gedencken; und solches um so viel desto mehr, weil ich sein Gemüthe ohnedem schon gantz bereit finde, euch allen ersinnlichen Beystand zu verschaffen, und weil ich selbst bey mir eine grosse Regung fühle, euch ungesäumt an der Hand zu stehen, in Ansehung eurer Verdienste und gehorsamen Respects, welchen das gantze Fürstenthum vor meine Sicherheit bezeuget, als mich damahls der König mein Gemahl eurer guten Conduite und Sorgfalt bey seinem Abzuge überlassen; und dieses werde ich so lange thun, biß ihr eure Satisfaction

tisfaction und Freyheit erworben. Wien den 28. Martii 1714.

gezeichnet Ich die Königin.

Durch die Eroberung also von Barcellona, der einige Zeit vorher die Insul Majorca vorgieng, sahe der König in Spanien sich nunmehro Meister von gantz Spanien, darum er mit dem Hause Oesterreich verschiedene Jahre bißher gestritten hatte. Ehe aber dieses erfolgte, so verlohr die Spanische Maj. dero Gemahlin, deren Absterben sonderlich denen General-Staaten, der Republic Holland, in nachstehendem sehr verbindlichen Schreiben zu wissen gethan ward:

Sehr liebe und gute Freunde!

Es hat dem Allerhöchsten gefallen, unsere wehrteste und liebste Gemahlin, nach einer langen und beschwerlichen Kranckheit, welche Sie mit der grösten Christl. Gedult ausgestanden, den 14. dieses Monats, aus dieser Welt zu sich abzufodern. Wir thun euch derohalben diesen traurigen Zufall zu wissen. Weil wir aber nicht Worte gnug haben, euch den Schmertz unsers Hertzens vollkommen auszudrücken, so überlassen wir diesen euren gottseligen Betrachtungen. Da wir aber von GOtt allein denjenigen Trost und Kräffte zu erwarten, dessen wir bey dieser empfindlich- und traurigen Veränderung vonnöthen haben, so bitten wir denselben, er wolle uns verleihen, daß wir uns seiner göttlichen Vorsehung völlig unterwerffen, in der Hoffnung, daß seine unerschöpffliche Güte unserer Gemahlin heroische Tugenden und brennende

Begierde sich dem Willen GOttes zu überlassen/ welches sie biß auf den letzten Athem ihres Lebens von sich gewiesen, in dem Himmel belohnen werde. Wir zweiffeln nicht, daß ihr gleichfals an diesem unsern Betrübniß vieles Antheil nehmen werdet, und versichern uns dabey, daß ihr überzeuget seyn werdet von der Hochachtung und Affection, so wir zu euch tragen, und daß wir jederzeit euer Bestes und Wohlergehen als unser eigenes ansehen und betrachten werden. Dabey bitten wir GOTT, daß er euch, sehr liebe und gute Freunde, in seinem H. Schutz behalte. Zu Madrit den 15. Mart. 1714.

Euer sehr guter Freund

Philippe.

Manuel de Vadillo y Velasco.

Ob nun zwar indessen die Kron Spanien Anno 1713. den Utrechtischen Frieden geschlossen hatte, in welchem unter andern dem Hertzog von Savoyen die Insul Sicilien war überlassen worden, so mochte doch deren Abtretung jener ziemlich schmertzlich ankommen, weswegen sie auch Ao. 1718. grosse Kriegs-Anstalten machte, die endlich dahin ausbrachen, daß eine ansehnliche Spanische Flotte erst die Insul Sardinien hinwegnahm, worauf sie auch vor Sicilien kam und sich der Stadt Palermo, Meßina und anderer Oerter mehr bemächtigte. Damahls hatte Engelland seine gewissen Staats-Ursachen, sich in diese Spanisch-Oesterreischen Händel zu mischen, wie es denn auch vorher mit Franckreich und

Oester-

Oesterreich eine Alliantz traff, die man, wegen der Republic Holland ihres Beytritts nur die Quadruple-Allianz nannte, (*) und wovon bey Franckreich und Engelland vorgekommen ist, also schickte es den Admiral Bingh mit einer Flotte nach Italien, der dann die Spanische ohnfern Syracusa völlig schlug. Worauf der Krieg in Sicilien biß 1719. geführet ward, in welchem Jahre dann Spanien diese Insul an Oesterreich ab, zugleich ermeldter Quadruple-Allianz auf gewisse Masse mit beytrat. Ehe aber alles dieses geschahe, fochten die Spanischen und Groß-Britannischen Ministri ziemlich scharff gegen einander mit der Feder, welchen Staats-Gelehrten-Krieg man allhier zur Vermeidung einiger Weitläufftigkeit nicht völlig beybringen kan, doch müssen zur Historie einige nöthige Stücke von selbigem mit eingerückt werden. Diesemnach hatte der Spanische Minister in dem Haag, der bekannte Marquis Beretti Landi, einen ziemlich scharffen Brief an den Englischen Staats-Secretarium Craghs abgehen lassen, worinnen jener mit vielen Gründen zu behaupten suchte, daß Engelland gantz nicht nöthig gehabt in die Spanisch-Oesterreichischen Händel sich zu mischen. Weil ermeldter Minister dieses Schreiben öffentlich hatte drucken lassen, so gab der Englische seine Gegengen-Antwort ebenfals ans Licht, die also eingerichtet war:

Anfangs-

(*) V. Ruhe von Europa Tom. 4. allwo solche befindlich.

Anfänglich wird gesetzt, daß man das Schreiben von dem Anjouischen Gesandten an gedachten Staats-Secretarium, welches zugleich auch in allen öffentlichen Schrifften bekannt gemacht worden, erhalten, und weil sich solches auf eine Zeitung gegründet, von welcher der König noch keine Particularia gehabt, so habe derselbe nicht eher befohlen, darauf zu antworten, biß der Sohn des Admiral Bings mit der völligen Relation angelanget, woraus so viel zu ersehen, daß die Spanier die Feindseligkeiten zuerst angefangen. Ohne aber sich hierüber aufzuhalten, sey er beordert, auf dessen Schreiben zu antworten, daß es Philippo nicht fremd vorkommen könne, weil der Admiral Bings in seinem Schreiben vom 20 Jun. st. v. Ihm solches gemeldet, mit dem Beyfügen, er werde die Neutralität in Italien durch die Waffen manteniren, falls man den gütlichen Vorschlägen kein Gehör gäbe, und da man ihn folgends mit dieser kurtzen und fiéren Antwort, qu'il n'avoit qu'à suivre a ses Ordres, das ist: Er könne nur seiner *Ordre* folgen, abgefertiget, so hätte er sich dennoch dadurch nicht abweisen lassen, sondern noch zum Ueberfluß, als er vor Messina angekommen, den Marquis de Lede in einem Schreiben den 29 Jul. st. v. nochmahls ersuchet, einen Stillstand der Waffen einzugehen, welches aber wieder abgeschlagen worden, daher er versichert sey, es würde Se. Excellenz, wenn demselben diese Umstände bekannt gewesen, sich nicht über das geschehene verwundert haben. Sonsten habe er die Copie von den durch Mylord Stanhope und den Marquis

de

de Nancre Sr. Eminenz dem Herrn Cardinal Alberoni communicirten Articuln empfangen. Aus diesem letzten Articul nun würde zu ersehen seyn, daß die contrahirenden Puissancen Philippo 3 Monat Zeit geben, und über sich nehmen, alle Gewaltthätigkeiten binnen diesen 3 Monaten zu hemmen; Weil nun der Cardinal dahin nicht zu bewegen gewesen, daß er Philippo zu einem Accomodement gerathen, so hätte er nichts anders vermuthen können. Was die obligeanten Declarationes wegen des Commercii angehet, so hätte man viel mehr Ursachen, sich darüber zu beschweren, denn 1) hätte man einen Impost auf alle Waaren gesetzet, welches doch dem Commercien-Tractat directe zuwider. Zum 2) hätte man gewisse Waaren, welche in gedachtem Tractat expresse permittirt, einzuführen verbothen. 3) Hätte man der Compagnie von der Süd-See die sogenannten Schedulas vor die Schiffe, so jährlich abgeschickt werden, wider den klaren Buchstaben des Tractats auszufertigen geweigert, und dieses aus keiner andern Raison, als weil es der Hof zu Madrit nicht convenable finde. 4) Hätte man sich in den Spanischen Häfen aller Kauffahrdey-Schiffe, ja sogar der Kriegs-Schiffe bemeistert, die Spanischen Caper hätten auch die Schiffe mit Gewalt genommen, und in die Häfen geführet, sie daselbst gezwungen, ihre Waaren mit unbeschreiblichen Verlust auszuladen, und Trouppen, Pferde und Munition zu einer solchen Expedition einzunehmen, welche gantz Europa in Unordnung gesetzt. Und ob man es auch kaum glauben

kön-

könte, so wolle dennoch versichert werden, daß, da einige Patrons von den Schiffen einem solchen unerhörten procedere Widerstand thun wollen man ihnen die Ohren abgeschnitten, und die Spanier, da sie in Messina kommen, den Englischen Consul arretiret. Ob nun dieses mit der favorablen Declaration übereinkomme, solches möchte man selbst überlegen. Die Drohungen, daß man sich der Effecten der Engelländer bemeistern wolle, wären dem Tractat zuwider, in welchem enthalten, qu'en cas meme de rupture il y aura un terme de six mois pour les retirer de part & d'autre, das ist: Falls es zur *Ruptur* käme, sollen beyderseits 6 Monat Zeit haben, ihre *Effecten* zu *retiriren*. Was man zu Madrit gemeldet, daß man in Engelland innerliche Troublen erregen, auch dem Prætendenten öffentlich favorisiren könte, wovon man auch einige Nachrichten anderwerts haben wolle, solches sey eine Sache, die dem Völcker-Recht zuwider, und gleichwie Engelland dergleichen niemahls nach geschlossenen Frieden vorgenommen, obgleich dazu gnugsame Gelegenheit gewesen, weil Spanien von mißvergnügten Einwohnern nicht frey, so habe man doch dergleichen niemahls intendiret, vielmehr gesucht, einen von den Printzen des Duc d'Anjou die Toscanischen, Parmasenischen und Piazentinischen Länder zuzutheilen, ja, falls dergleichen sich solte ereignet haben, so würde der König dem Duc d'Anjou wegen der Freundschafft, welche biß dato zwischen ihnen geheget, solches eröffnet haben. Was das Commercium betreffe,

treffe, so würde der Schade beyde Nationen betreffen, wenn solches solte troublirt werden. Gleichwie nun der König hoffe, Philippus werde gleiche Sentiments haben, also wolle er denen Zeitungen aus Holland keinen Glauben zustellen, daß der Spanische Ambassadeur in Haag, Mr. de Beretti Landi, als ein vollkommener Staats-Ministre, Ihro Hochm. eine Speciem von einem Memoriale unter folgendem Titul: Traduction d' une lettre ecrite le 20 d' août par Mr. le Card. Alberoni, übergeben, welches sich mit diesen Worten anfange: Il est notoire de tout côté, que le Ministere de la Gr. Bretagne prevenu de ses passions & fins particulieres &c. und ferner darinn enthalten, daß man diesen Brief allen Englischen Kaufleuten lesen lassen solte, es würde auch nicht nöthig seyn, daß er den Rest des Briefes vollends hiebey inserire, weil dieser Ministre dabey gesagt: Es hätte er, der Marquis de Monte Leone, eben diese Ordre, man glaube aber nicht, daß der Cardinal, welcher die Dignität und das Decorum der Spanier wohl verstünde, einen Ambassadeur befehlen solte, sein publiques Officium niederzulegen, und mit Kaufleuten, welche Unterthanen von Engelland, sich einzulassen, um solche gegen das Gouvernement anzuhetzen. Diese Manier zu negociiren sey so unerhört, daß man wohl sagen könne, Philippus werde dergleichen nicht approbiren, und der König viel weniger leiden. Gleichwie auch Se. Majest. hoffte, man würde alle Beschwerungen des Commercii wegen abthun. Uebrigens begehre Engelland von

Spa-

Spanien nichts, als was der Utrechtische Friede besage, und Philippus möchte Krieg oder Frieden begehren, so würden seine Unterthanen allemahl ihren Vortheil oder Schaden davon haben. Schlüßlichen so verlange der König keine neue Avantage, begehre auch keine Länder zu acquiriren, vielmehr sacrificire er das Seinige, um die allgemeine Ruhe zu erhalten, und mit denen benachbarten Puissancen in Friede zu leben. Eben dieses verlange er auch von Philippo, und offerire ihm alle Freundschafft, und endlich möchte es werden, wie es wolte, so würde er dennoch die Dignität seiner Cron, das Commercium und die Privilegia seiner Unterthanen nebst der Festhaltung der geschlossenen Tractaten manteniren.

Des Cardinals Alberoni seines aber lautete/ wie Angefügtes besaget:

Es ist Welt-kündig, daß das Groß-Brittannische Ministerium, nachdem es mit pasion- und Particulair-Absichten eingenommen worden, durch alle erdenckliche Mittel der Englischen Nation ein vollkommenes Mistrauen und Abscheu vor Spanien einzublasen, und selbige zu bewegen getrachtet, daß sie gedachten Ministerii Staats-Reguln folgen sollen, welche doch dem allgemeinen Wohlseyn nachtheilig und zuwider sind. Es ist auch nicht unbekannt, daß die Regierung in Engelland noch vor kurtzer Zeit ihren äussersten Fleiß angewandt, die Nation zu persuadiren, daß Spaniens Absicht und Vorhaben wäre, seine Schiffs-Macht ansehnlich zu vermehren, und die Handlung, welche alle Nationen insgemein in In-

dien

dien treiben, zu hemmen, ohngeachtet die beyden letzten Tractaten, das heilige Versprechen und das Königl. Wort Sr. Majest. den Engelländern die gekünstelte Ausfündung dieser Gerüchte vor Augen hätte stellen sollen, Gestalt selbige nur ausgefunden worden, um Mistrauen und Uneinigkeit gegen die Spanier zu erregen, wie denn ein jeder, der eine gesunde Vernunfft hat, bedencken wird, daß der Höchste die Indien zu dem Ende in der Monarchie Gewalt gesetzet, daß alle Nationen Theil an diesem Vortheil nehmen sollen. Indessen ist es gleichwohl des Königs Wille, daß Eure Excell. zu grössern Beweiß, die allgemeine Ruhe zu unterhalten, und das Gerüchte, welches vor die Ruhe der Unterthanen von Spanien und Engelland so verderblich ist, zu vertreiben, die in Holland wohnende Englische Kauff-Leute, und alle die, so der Handlung beygethan sind, versichern solle, welcher Gestalt Se. Majest. niemahls die errichteten Gesetze verändern, noch die Tractaten umstossen werden, durch welche die Englische Nation, vermöge Dero Großmuth, einen grössern Vortheil geneust, und daß die Spanische See-Macht nur in einer gewissen Anzahl Schiffe bestehen solle, so hinlänglich, dessen Küsten in dem Mittelländischen Meer in Sicherheit zu setzen, ingleichen die Gallionen zu schützen und zu begleiten. Zum Beweiß dessen, was Se. Maj. mir befiehlet Euer Excell. zu berichten, ereignet sich gegenwärtig eine neue Gelegenheit, worinn der König, um seine Liebe vor die Brittannische Nation an den Tag zu legen, den Inhalt der hiebey gefügten

Schrifft nicht ahnden will, welche eine Copia dessen ist, was der Graf Stanhope überliefert hat, und wodurch eine öffentliche Ruptur declariret wird, daferne man den Entwurff nicht annimmt, wozu man durch Drohungen den König zu nöthigen trachtet. Im Gegentheil hat Se. Majestät, an statt Sie sich durch sothane Procedu-ren geschimpffet halten solte, als eine Anzeige der Aufrichtigkeit, womit Sie jederzeit umgangen, befohlen, daß die Güter und Waaren der Engelländer, welche in der nun erst aus den Indien zu Cadix angekommenen Flotte befindlich, nicht angerühret, oder die geringste Veränderung in derselben Ansehung gemachet werden solle; allermassen des Königs Meynung ist, daß dasjenige, was einem jeden Engelländer besonders gehöret, demselben überliefert werden solle. Diese Resolution ist sehr weit unterschieden von demjenigen Gerüchte, welches das Englische Ministerium ausgestreuet, und unwiedertreiblicher Beweiß ist, daß des Königs Wille allezeit geneigt sey, den Vortheil selbiger Nation zu befördern. Se. Majest. befiehlet demnach, daß Ew. Excell. dieses Schreiben allen Englischen Kauff-Leuten insgemein, nebst dem Innhalt der hiebey gefügten Schrifft lesen lassen, und sie versichern soll, der König wolle den Tractat unverbrüchlich fest halten, massen derselbe die Vortheile der Englischen Nation aller Satisfaction, welche er begehren könte, vorziehet, und der Hoffnung lebet, es werden so weise, vorsichtige und kluge Leute zur Erkänntlichkeit durch die besondere Absichten und Persuasiones des Engli-

schen

schen Ministerii, welche vor dem Frieden und Wohlstand der Nationen beyder Königreiche gantz verderblich sind, sich nicht verleiten lassen. Ich bin ꝛc. *ALBERONI.*

Von diesem Wort- und Feder-Streiten kam es endlich zu den Waffen, indem, wie bey Groß-Brittannien mit angezeiget zu befinden, dieses die Spanische Flotte vor Sicilien schlagen half, und daher muste Franckreich nothwendig auch folgen, und sich wider Spanien feindlich erklären, welches dann hierauf eine Kriegs-Declaration gegen jenes der Welt bekannt machte, davon wir aber allhier vornehmlich dasjenige mit anfügen sollen, was der König in Spanien unter der Hand allenthalben in Franckreich ausstreuen lassen:

Ich höre von allen Orten, daß in den Frantzösischen Grentz-Städten grosse Magazine aufgerichtet, und viel andere Kriegs-Præparatoria gemacht werden, auch daß mein Ambassadeur zu Paris wider das allgemeine Völcker-Recht sehr übel tractiret worden; kan also hieraus nichts anders schliessen, als daß man vorhabe, meine Reiche anzufallen. Diese ungewöhnliche und barbarische Action setzet mich um destomehr in Verwunderung, weil ich wohl weiß, daß der Allerchristlichste König wegen seiner Jugend und natürlichen Gütigkeit an diesem häßlichen Verfahren keinen Theil hat. Der Frantzösischen Nation, welche ich so hertzlich liebe, und mit der ich durch ein gar genaues Band verknüpffet bin, kan es auch nicht zur Last geleget werden. Denn jedermann weiß, daß dieselbe zugleich mit meinen getreuen Unterthanen ihr

Blut und Leben gewaget, um mich auf den Spanischen Thron zu befestigen. Da nun dieses abscheuliche Vornehmen weder dem Könige, als mit welchen ich mein Lebetage eine aufrichtige Freundschafft zu unterhalten gedencke, noch auch der Nation, die ich so innig liebe, und welche ihr Leben vor mich aufgeopfert, beygemessen werden kan; so folget ja, daß es bloß ein Werck einer Particulier-Person sey, deren lang ausgesonnene Desseins der Welt gnugsam bekannt sind. Die Nachkommen werden kaum glauben können, daß ein solcher Mensch in der Welt gewesen, der alle Religion und Menschheit ausgezogen, die allerheiligsten Rechte, auch insonderheit diejenigen, womit er seinem Vaterlande und einem jungen Könige verbunden gewesen, mit Füssen getreten, damit er nur sein eigen Interesse befördern möge; ferner, daß er eine solche Vereiniguna gebrochen, welche zu stifften, wol eine Million Menschen ihr Leben gelassen, und um welcher willen König Ludewig der XIV. mein Groß-Vater alles gewaget hat, in der Versicherung, daß die Erhaltung und das Wohlseyn dieser beyden Cronen eine genaue Verbindung mit einander haben, folglich, wenn zwischen Nationen ein gewisser Friede gestifftet wäre, gantz Europa desto besser in der Balance gehalten werden könnte. Ich zweifle nicht, es werden alle getreue Unterthanen des Allerchristlichsten Königes an diesem neuen und monströsen Verfahren einen Abscheu haben, indem ihnen nicht unbekannt ist, daß man bey annoch währender Minderjährigkeit des Königes ohne Consens der

Stän-

Stände weder einen Krieg declariren, noch sonst etwas, daraus der gantzen Nation einiges Ubel zu besorgen stehet, vornehmen und beschliessen könne; massen nur allein denen Ständen die Autorität eines jungen Königes, nebst dem gantzen Reiche, zur Vertheidigung anvertrauet ist. Jeder Frantzösischer Unterthan, wenn er auch schon mit vielen scheinbaren Vortheilen eingenommen ist, kan nach einer kurtzen Uberlegung leichtlich begreiffen, daß es einer Particulier-Person nicht frey stehe, den Nahmen und die Autorität eines jungen Königs zu mißbrauchen, und die gantze Nation ohne dero Consens in einen Krieg zu verwickeln, der gewiß allem Ansehen nach, für Franckreich sehr fatal seyn möchte; denn wenn derselbe einmahl wird angegangen seyn, so wird man die allerunversöhnlichsten Feinde in das Hertz Franckreichs hinein locken, welche es unter dem Schein des Succurses auf das grausamste verwüsten werden. Ich hoffe, daß alle redliche Frantzösische Unterthanen ihnen diese meine gerechte Vorstellungen werden zu Hertzen gehen lassen, und einen Abscheu bekommen, die Waffen zu ergreiffen; oder wenn ja solches geschiehet, so verspreche ich mir von ihnen, daß sie selbige vielmehr zur Vertheidigung meiner Crone, nach dem vorigen Eifer, und nach der Liebe, welche sie natürlicher Weise zu ihren Printzen hegen, gebrauchen werden. Kommen sie in dieser Absicht auf meine Grentzen, als woran ich keines weges zweifele; so bezeuge ich hiemit, daß ich sie mit offenen Armen, als meine Freunde und Alliirten, aufnehmen werde. Die Officier sollen nach

ihrem Rang befördert, und die Gemeinen unter meiner Soldaten wohl besoldet werden; und dann wollen wir Spanier und Frantzosen zusammen die gemeinen Feinde beyder Nationen mit vereinigter Macht bekriegen. Geschiehet es aber, (welches ich doch nicht glauben kan) daß eine Particulier-Person ihrer Pflicht vergässe, und meine Lande feindselig anfiele, so soll sie gewärtig seyn, daß man sie als einen rebellischen Unterthanen des Allerchristlichsten Königes, und einen Verräther seines Vaterlandes, ansehen werde. Gegeben auf dem Schlosse Pardo den 25 Decembr. 1718.

Gleichwie aber dieser damahlige Krieg auf beyden Seiten gewiß ein rechtes Staats-Geheimniß war, und man wohl sahe, daß kein Theil den andern mit behörigen Ernst zu meynen begehre; Also bestärcket sich dieses alles aus gedachtem Spanischen Manifest noch mehr, und bleibet dahin gestellet, ob der damahlige Regent in Franckreich, der verstorbene Hertzog von Orleans, den Krieg nicht etwan bloß seines Interesse wegen angefangen, welches endlich so gar unmöglich nicht ist, auch diejenigen leicht finden werden, welche den damahligen Zustand von Franckreich genau einsehen wollen. Denn die Conspiration, welche der Spanische Abgesandte, der Hertzog von Cellemare, am Frantzösischen Hofe gegen ermeldten Hertzog von Orleans angestellet haben solte, war in der That nichts anders als ein Glaucoma politicum, es mochte nun damit haben sollen betrogen werden, wer da wolle, wie alles dieses sich aus dem Erfolg selber zur Genüge ergeben hat. Ob

nun

nun also wohl vorberührter Krieg, wenigstens auf Seiten Franckreichs, (denn was Spanien damahls gegen Engelland und Oesterreich vorgehabt, ist ein anders, ist auch davon itzo die Rede nicht) ein lauteres Blendwerck war, so suchten doch die General-Staaten den König in Spanien zu einem Frieden zu bringen, zu dem Ende sie den Herrn von Colster 1719. als Ambassadeur nach Madrit sandten, der aber mit seinen Friedens-Vorschlägen anfänglich kein rechtes Gehör finden konte, wie dieses aus beygehenden zu ersehen:

In dem Schreiben, welches der Herr Colster unterm 24 April 1719. aus Madrit an Ihr. Hochmögenden abgehen lassen, meldet er unter andern, daß er selbigen Tages allda ankommen, und sofort vor nöthig erachtet habe, weil die Post noch selbigen Abend abgehe, dem Cardinal Alberoni seine Ankunfft sofort wissen zu lassen, und zugleich um eine Audienz bey demselben anzusuchen, welche ihm dann von dem Cardinal um 6 Uhr accordiret worden. Wie er sich nun mit dem Legations-Secretario Hamm um die bestimmte Zeit nach Buen Retiro, und daselbst in die Zimmer des Cardinals begeben, sey derselbe auch zu gleicher Zeit von dem König in Spanien gekommen, und habe ihm unmittelbar in sein Cabinet kommen lassen, woselbst er ihm 2 a 3 Schritt entgegen gangen, da er sich denn auf einen Lehn-Stuhl mit Armen dem Cardinal gegen über gesetzet, und zu gleicher Zeit selbigen sein Creditiv überreichet, mit dem Beyfügen, wie er mit grosser Ungedult verlanget die Ehre zu haben mit einem Minister

zu sprechen, von dessen treflichen Qualitäten ganz Europa voll sey: Es sey aber derselbe, ohne darauf zu antworten, ihm so gleich in die Rede gefallen, und habe so fort auf die gegenwärtigen Troublen kommende, gesaget: daß er an den gegenwärtigen Kriegen nicht Ursach sey, sondern allezeit den König Philippum den V. zu aller Sanfftmuth und Geduld angemahnet hätte, wobey er alles dasjenige repetiret, so zwischen Engelland und Franckreich passiret, und daß die Zunöthigung, die in der Quadruple-Allianz enthaltene Conditionen einzugehen, nicht nur etwas barbarisches, sondern auch vor seinem Herrn solche Sachen wären, welche auf keine Art und Weise könten angenommen werden. Auf diesen Discours habe er, der Ambassadeur in kurtzen Terminis geantwortet: Der Cardinal möchte ihn excusiren, daß er hierauf nicht antworten, vielweniger sich desfalls einlassen könte, weil solches dem 7. Punct seiner Instruction zuwider; Ihro Hochmögenden auch zu solchem Ende in dem Haag in Deliberation wären, um so viel möglich acht zu geben, daß die Ruhe in Europa möchte hergestellet werden, in der Hoffnung, König Philippus V. werde seiner Seits nichts ermangeln, sondern je eher je lieber dazu die Hand bieten; im übrigen aber sey er desfalls nach Madrit gesandt worden, um den König Philippo im Nahmen Ihro Hochmögenden zu versichern, welcher Gestalt dieselben eine aufrichtige Freundschafft vor denselben hegete, mit der sinceren und aufrichtigen Intention dieselbe nicht allein aufs beste zu cultiviren, und zu unterhal-

ten, sondern so viel thunlich, zu vermehren, worauf ihm denn der Cardinal, ohne weiter zu hören, repliciret; ob er nichts anders in Commissis hätte, weilen dieses nur eben dergleichen Complimenten wären, als man vorher bey allen Gelegenheiten gebraucht, und wolle er nur wissen, ob er der Ambassadeur beordert sey, die Mediation vom Staat zu offeriren? wie nun der Ambassadeur geantwortet: auf diesen Punct sey er nicht instruiret, vielmehr wäre in den 13. Punct seiner Instruction das Contrarium enthalten, habe sich der Cardinal umgekehret, und nichts weiter gesaget, dahero er, Ambassadeur, gefraget: ob der König Philippus noch von Madrit nach Valence gehen würde, gleich wie er davon informirt worden, und daß bereits zu solchem Ende den 24 dito einige Compagnien Guardes zu Pferde und zu Fuß voraus gegangen, und wann dem so wäre, ob es demselben gefallen möchte, daß er, Ambassadeur, dem Hof folgte, weilen er darzu von Ihro Hochmögenden Ordre hätte, und ob Se. Eminence ihm den 25 noch vor der Abreise des Königs Philippi bey Deroselben eine Audienz procuriren wolte, worauf er ihm geantwortet: daß er sich wolte bemühen dißfalls die Sentiments seines Herrn zu erforschen, und noch selbigen Abend, wo möglich, ihme solches zu wissen zu thun; weil aber seit dem keine Antwort erfolget, vielmehr unter der Hand zu verstehen gegeben worden, daß der Hof auf der Reise denselben nicht admittiren würde, so machte er sich wenig Hoffnung, daß er in seinem Negotio reussiren

werde, es müste denn seyn, daß die Noth den Cardinal Alberoni dazu triebe.

Allein so schlecht der Anfang zu seyn schiene, so war doch der Ausgang desto besser, indem der König in Spanien, wie bereits erwehnet worden, 1719. die Insul Sicilien an Oesterreich abtrat, auch sich mit Franckreich vergliche, womit also dieser Krieg seine Endschafft erreichet hatte.

Das dreyzehende Capitel.

Bald dem fiel, und zwar wie vorher schon gedacht worden, *Anno 1721.* der Cardinal Alberoni, als Spanischer Premier-Minister, gantz unverhofft in grosse Ungnade, wenigstens hieß es, daß sich selbiger darinnen befände, und solte, dem äusserlichen Vorgeben nach, bald die Königin daran schuld seyn, mit der er sich nicht habe vertragen können, bald ward zur Ursache die auf Sicilien unternommene unglückliche Ausführung angegeben, bald solte er gar eine Allianz mit dem Türckischen Hofe wider Oesterreich angerathen haben, und was etwan dergleichen Beschuldigungen mehr waren; Es hat aber der Erfolg nachher sattsam gewiesen, daß diese vorgegebene Ungnade ebenfalls ein blosses Staats-Spiegelfechten und Teuscherey gewesen, ob schon die wahre Bewandniß darvon gleicher massen unter die jetzigen Staats-Geheimnisse Europens gehöret, welche die künfftigen Zeiten ohne Zweiffel

meh-

mehr, und hoffentlich gantz umständlicher entdecken werden. Inzwischen gieng der in Ungnaden vermeyntlich seyende Cardinal aus Spanien nach Franckreich, allwo man ihn mit vielen Ehren-Bezeigungen empfing, worüber dann die Gedancken der Staats-Verständigen wieder sehr verschieden waren. Aus Franckreich begab er sich nach Italien, es ließ ihn auch der König in Spanien, dem äusserlichen Ansehen nach, allenthalben mit vieler Schärffe verfolgen, daher ward er zu Genua zwar angehalten, allein er gerieth bald wieder in Freyheit. Nachher hielt er sich eine Zeitlang heimlich in den Oesterreichischen an Italien grentzenden Landen auf, allwo er vermuthlich den Ao. 1725. erst zwischen Spanien und Oesterreich ausgebrochenen Frieden, nebst seinem Vertrauten, dem jetzigen Hertzoge von Ripperda, mag geschmiedet haben. Zu Rom führete man, dem äusserlichen Ansehen nach, wider ihn einen scharffen Proceß, endlich aber erschien dieser Cardinal allda in Lebens-Grösse, ward auch von dem Pabste, Clemens XI, sehr gnädig empfangen, daher zuletzt Proceß und Ungnade nach und nach sich eben so verlohr, wie etwan eine Wetter-Wolcke am Himmel zu verschwinden pfleget, woraus man denn deutlich gnug erkennen konte, daß auf dem Spanischen Staats-Schau-Platze ein Spiel vorgestellet worden, durch welches etwan eine Universal-Monarchie ausgeführet werden sollen. Währenden dessen hatte vielbesagter Cardinal verschiedene mahl an den Cardinal Paolucci nach Rom geschrieben, um sich dadurch von dem, was man ihm beymessen

wol-

wollen, zu entschuldigen, da denn die sämtlichen Briefe vielleicht anderwerts vorkommen werden, hier aber will man nur einen Extract aus demjenigen beyfügen, den er im Augusto des 1721. Jahres abgelassen, und aus welchem von der ganzen Sache gar wohl wird geurtheilet werden können.

„Anfänglich beklaget sich der Cardinal, daß „man dem Pabst ein Portrait von ihm gemachet, „als ob er das gröste Monstrum sey, auf dessen „Unterdrückung die gantze Welt müsse bedacht seyn, „weil er öffentlich die göttliche Majestät und die „Autorität der Fürsten angegriffen, daneben aber „die Catholische Religion vernichten wolle; aget „aber zugleich, daß ihm der Pabst selbst unschul„dig erkennet, wie solches aus dem Breve an die „Republic Genua zu ersehen, als in welchem wei„ter nichts gemeldet worden, als daß er wegen ei„nes Desseins gegen dem Heil. Stuhl in Ver„dacht gerathen, so auch gedachte Republic be„wogen, ihn wieder in Freyheit zu setzen. Nach „diesem hätten seine Feinde publiciret, er sey die „Ursache des Italiänischen Krieges, um dadurch die „Kayf. Progressen gegen dem Erb-Feind zu hem„men. Allhier zeiget er mit vielen Umständen, „daß dieses falsch sey, und saget, nachdem er sol„ches erwiesen, man habe darauf ihm beschuldi„get, daß er die geistlichen Güter usurpiret, die „Breves des Pabsts an die Spanischen Bischöffe „zurück behalten, und, daß die Spanier aus Rom „zurück beruffen werden müssen, veranlasset, wel„ches nebst vielen andern Beschuldigungen er auch „bereits widerleget hätte. Unterdessen hätte man

„nun-

„nunmehro etwas neues ersonnen, indem man ihm „schuld gäbe, daß er sich all rhand Kunstgriffe be„dienet, den Cardinals-Hut zu erlangen, daß er „die Päbstl. Autorität auf eine unerhörte Weise „attaquiret, und zugleich getrachtet habe, den „Spanischen Hof zu bewegen, sich des Gehor„sams, welchen derselbe dem Päbstl. Stuhl schul„dig, zu entziehen. Dagegen aber der Cardinal „fraget: Ob es möglich, daß der Teufel aus der „Hölle verfluchtere Lügen könne an den Tag brin„gen? und dabey zugleich exclamiret: Er wünsch„te, daß durch dergleichen irregulaires Verfah„ren der Pabst sich nicht selbst affrontiren, und „er, durch Aufopfferung seines Lebens, den Fle„cken abwischen möchte, welchen der Pabst, indem „er dergleichen falsches Vorgeben angehöret, sich „selbst gemacht, weil ein Pabst, als er, weder solle „noch könne an der Uneinigkeit des höchsten Car„dinals-Ordens ein Vergnügen haben. Nach „diesem kömmt er auf den Articul des Italiäni„schen Krieges, insonderheit wegen der beyden mit „dem Pabst getroffenen Conventionen; krafft „der erstern (saget er) habe ich den Pabst versi„chert, daß während den Türcken-Krieges der Kö„nig versprechе, den Kayser in Italien nicht zu at„taquiren; und vermöge der andern, daß der Kö„nig gegen den verwilligten Zehnden von den geist„lichen Gütern in Spanien eine stärckere Escadre, „als die erstere gewesen, so lang der Krieg dauere, „wider die Türcken schicken wolle. Allein er ju„stificiret sich nicht allein, sondern auch seinen „Herrn, indem er saget, daß man am Kayserl. Hof

den

„den Molines nicht freylassen wollen, zu seiner ei-
„genen Justification aber saget er: es sey der Kö-
„nig selbst gewesen, welcher beschlossen, die gegen die
„die Türcken destinirte Escadre auf eine andere
„Art zu gebrauchen, und habe er vergeblich getrach-
„tet, denselben abzuhalten, wider den Kayser Krieg
„zu führen, immassen der König, da er seinen Wi-
„derwillen vermercket, den Duc de Popoli con-
„sultiret, welcher in allem des Königs Meynung
„gut geheissen, wiewohl gedachter Duc auf kräff-
„tige Gegen-Vorstellung seine Meynung geän-
„dert, weswegen der König solches dem Cardinal
„durch den P. d'Aubanton hart verweisen lassen.
„Dazumahl sey es gewesen, daß er, der Cardinal,
„gedacht, wie es nöthig, sich wegen dieses Krieges in
„Sicherheit zu setzen, dahero er des Königs Beicht-
„Vater, den P. d'Aubanton ersuchet, einen Brief,
„welchen er an den Duc de Popoli dieserhalb ge-
„schrieben, und der dem König nachgehends in die
„Hände gefallen, zu contrasigniren. Ob ihm
„nun wohl der König solches hart verwiesen,
„so habe er dennoch seine Meynung nicht geändert,
„vielmehr habe er öffentlich behauptet, daß dieser
„Krieg gegen den Kayser weder dem König noch
„der Spanischen Monarchie vortheilhafftig sey,
„und wenn der König absolut solchen verlange, so
„sey er zwar Meister, und ihm gebühre gehorsam
„seyn, allein es würde gewiß schlecht ablauffen.
„Kurtz, dieser Brief solte ein öffentlicher Zeuge vor
„allen Grandes von Spanien dermahleins seyn,
„wenn man künfftig diese Entreprise verdammen
„würde. Indessen sey ihm diese Standhafftig-

„keit

„keit hoch zu stehen kommen, indem er die Königl.
„Gnade dadurch verlohren, und etliche Tage lang
„wider Gewohnheit, ein ungnädig Gesicht bekom-
„men, ja er hätte auch sehen müssen, daß seine Fein-
„de von dieser Ungnade profitiret, ihn verhaßt zu
„machen und sich an seine Stelle zu setzen. Allein,
„dem sey wie ihm wolle, so habe der König einmahl,
„wider seinen Rath, den Krieg gegen den Kayser
„resolviret, und ihm anbefohlen zu gehorsamen,
„welches er zwar, aber mit Widerwillen gethan,
„daher er auch getrachtet, durch langes Zaudern
„den König abwendig zu machen, indem er ein an-
„der Dessein im Sinn gehabt, nemlich Oran in
„Africa denen Barbaren wieder wegzunehmen,
„durch welche Expedition dem Pabst können ein
„Genügen geschehen, ohne daß es dem Kayser et-
„was geholffen. Da nun endlich der Krieg gegen
„den Kayser angangen, hätte er sich dem Päbstl.
„Nuntio Aldovrandini dergestalt vertrauet,
„und sein Mißvergnügen bezeiget, daß auch einige
„von seinen Freunden ihn gewarnet, wie er sich da-
„durch Tort thue, und möchte er lieber von dieser
„Sache stillschweigen. Allein, er hätte darauf
„geantwortet: er wolle lieber Spanien meiden,
„als daß man zu Rom oder sonst von ihm glauben
„solle, daß er gerathen hätte, die Escadre, welche
„gegen den Erb-Feind destiniret, wider einen
„Christlichen Potentaten zu gebrauchen, und die-
„ses um so vielmehr, weil der Pabst im Consisto-
„rio declariret hätte, daß die Ausrüstung' einer
„starcken Spanischen Escadre gegen die Türcken,
„zu Erlangung seiner Cardinals-Würde, ein

„grosses

„grosses beygetragen. Da er auch nachgehends „dem P. d'Aubanton geklaget, daß er bey dem „Pabst in Verdacht komme, als ob er ihn in dieser „grossen Affaire betrogen, hätte ihn der Pater da„mit getröstet: er hätte ja zu der gantzen Sache „nicht gerathen, so könne man ihn auch deswegen „nicht beschuldigen, wobey er noch diese Worte hin„zusetzet: Ew Eminentz dürffen deswegen nicht „unruhig seyn, denn vielleicht ist der Pabst darüber „nicht so böse, als sie sich es einbilden. Dem un„geachtet aber habe er dennoch ein Verlangen ge„tragen, sich bey dem Pabst aus dem Verdacht zu „setzen, als welches ihm um so viel nöthiger geschie„nen, weil ihm daran gelegen, mit demselben in gu„tem Vernehmen zu stehen, indem er ihn mit Gut„thaten überschüttet und mit dem Cardinals-Hut „beehret, zu geschweigen, daß, weil er den unglück„lichen Ausgang schon vor Augen gesehen, ihm die „Last bereits zu schwer worden, ehe man noch den „Anfang des gantzen Wercks gesehen. Dieses sey „auch die Ursache, daß, da er einsmahls, als er dem „König die Unmöglichkeit seines Desseins vorge„stellet, und darauf ihn der Duc de Popoli und „der Marquis de Sarco in der Königin Vor„gemach gefraget, warum er so verdrießlich aus„sehe? die Antwort gewesen: Er wüste nicht, „wie es anzufangen, daß man gegen gantz Eu„ropa den Krieg continuiren könne; biß daher „habe man ordinaire Mittel gebraucht, aber ins „künfftige würde der König zu Extremitäten „schreiten müssen; und zuletzt hätte er gesagt: Es „ist mir niemahls in Sinn kommen Se. Heil. zu

„betrie-

„betriegen, vielmehr habe ich alle Mühe angewen„det, selbige des Verdrusses zu überheben, es hat „auch an mir nicht gelegen, daß die Escadre, an statt „sich mit den Venetianern zu conjungiren, Sar„dinien attaquiren müssen.“

Sonsten ist bey Franckreich von der doppelten Heyrath, die der vormahlige Regent in Franckreich, der offtberührte verstorbene Hertzog von Orleans, zwischen dem Könige in Franckreich und der Spanischen Infantin, und dann zwischen dem Infanten von Spanien und seiner Tochter, der Mademoiselle von Montpensier gestifftet, Erwehnung geschehen, ingleichen wie nach die erstere Ao. 1720. wieder aufgehoben und zerrissen worden. Man hat also jetzo nur diejenigen Nachrichten hiermit beybringen wollen, wie die letztere in Spanien ist empfangen, beyde aber an den Grentzen von Franckreich und Spanien gegen einander sind ausgewechselt worden. Von jenem redet die erstere Anfuge, von dem letzten aber die andere, welche beyde wegen verschiedener Ceremonien gar merckwürdig sind. Der König Philippus und der Printz von Asturien fuhren den 20. Jan. von Lerma nach einem gewissen Dorff, woselbst Mademoiselle de Montpensier zu Mittag gespeiset hatte. Nachdem nun der Königl. Ober Stallmeister gedachte Printzeßin im Nahmen des Königes und des Printzens von Asturien allda complimentiret, habe er kurtz darauf gefraget: ob einige von seinen guten Freunden, welche ihn begleitet, die gnädigste Erlaubniß hätten, dieselbe zu sehen? Solches sey ihm zugestan-

den worden, u. hierauf sey der König u. der Printz von Asturien nebst andern ins Zimer getreten, un hätten die Printzeßin eine geraume Zeit speisen gesehen, ohne daß sie derselben gewahr worden. Endlich aber habe ihr die Ober-Hofmeisterin einen Winck gegeben, daß der König gegenwärtig sey, dahero dieselbe gleich aufgestanden und vor ihm niederknien wollen, allein der König habe dieselbe aufs zärtlichste bey den Händen ergriffen und umarmet. Zu gleicher Zeit hatte sie auch der Printz von Asturien vor andern erkennet, welcher dieselbe gleichfals aufs liebreichste empfangen, und als sie der König nachgehends gefraget, wie ihr der Printz gefalle? hätte sie zur Antwort gegeben: das werde ich Ew. Maj. morgen sagen. Nach diesem hätte der Printz die Printzeßin in die Carosse begleitet, in welcher sie, nebst dem König und dem Printzen nach Lerma gefahren, allwo die Trauung in der Haupt-Kirche noch selbigen Tages mit grosser Pracht erfolget, und sey in der darauf folgenden Nacht das Beylager vollzogen worden, jedoch wären beyde Durchl. Personen nur eine Viertelstunde, und bey eröffneten Bett-Vorhängen, wie auch in Gegenwart des Hertzogs von Popoli, beysammenblieben, nach diesem aber hätten sie einander gute Nacht gewünschet. Sonsten sagte man, daß sie vom Bette noch eine Zeitlang solten separiret bleiben, obgleich der Printz es gerne anders sehen möchte. Lerma den 20. Jan. 1722.

Nachdem die Mariage zwischen dem König in Franckreich und der Infante von Spanien, wie auch zwischen dem Printzen von Asturien und der

Prin-

Printzeßin von Orleans geschlossen war, so benennte der König den Printz von Rohan, beyde Printzeßinnen auszuwechseln, gleichwie der Duc de Guise A. 1615. benennet worden, die Infante von Spanien und Madame Elisabeth de France gegen einander auszuwechseln, und nachgehends Anno 1679. der Printz von Harcourt gethan, da er die Printzeßin Maria Louise von Orleans, Königin von Spanien, an die Spanier übergeben. Se. Maj. der König benennten auch zu gleicher Zeit die Hertzogin von Ventadour, dero gewesene Gouvernantin, und die Printzeßin Soubise, die Infantin bey ihrer Ankunfft in Franckreich zu empfangen, gleichwie Ihro Maj. hingegen vorgedachter Hertzogin von Ventadour die Printzeßin von Orleans übergeben, selbige biß an die Grentzen zu begleiten. Diesemnach fand sich der Printz von Rohan 3 Tage vor der Printzeßin von Orleans Ankunfft zu Bajonna ein, gieng derselben mit einer zahlreichen Svite entgegen, und gab ihr, als sie aus der Carosse trat, die Hand. Des andern Tages begab sich die Printzeßin zu der allda residirenden verwittweten Königin in Spanien, welche ihr Königl. Ehre erzeigte, auch noch selbigen Tages die Contra-Visite bey ihr ablegte. Bey der letztern Visite beschenckte auch die Königin gedachte Printzeßin mit vielen Kostbarkeiten, und gab ihr unter andern vor den Printz von Asturien einen mit Juwelen besetzten Degen und Stock mit. Indessen hatte der Printz von Rohan, sogleich nach seiner Ankunfft zu Bajonne, einen Courier an den Marquis de Santa Croce geschickt, welcher die Infantin begleitete,

und von dem König in Spanien Bevollmächtigter war, um von selbigem zu vernehmen, wenn die Infantin anlangen solle, damit man einen Tag zu der Auswechselung festsetzen, ingleichen die Formalien wegen der Auswechselungs-Acten miteinander reguliren möchte, um dadurch alle Schwürigkeiten und Versäumniß aus dem Wege zu räumen. Hierauf arrivirte der Königl. Spanische Cammer-Secretarius, Mr. la Roche, den 4. Januar. zu Bajonne, welcher denominiret worden, nur der Auswechselung beyzuwohnen, da hingegen der Königl. Frantzösische Cabinets-Secretarius, Mr. du Bois, die Auswechselungs-Acte unterschreiben solte. Diese Differentz, nebst derjenigen, welche man in den Concepten der Acten selbst befunden, und wichtig waren, verursachten, daß der Printz von Rohan resolvirte, jemand an den Marquis de Santa Croce zu schicken, eine Conferentz auf der Fasan-Insul vorzuschlagen, und diese Person gieng zugleich mit Mr. la Roche nach Spanien zurück, da mittlerweile die Printzeßin von Orleans den 6. Jan. zu St. Jan de Luz, die Infantin aber zu Oyarson ankam. Den 7. brachte der Hertzog von Liria sehr kostbahre Præsente von dem König in Spanien an die Printzeßin von Orleans, welche ihm dagegen einen mit Diamanten versetzten Degen schenckte. Den 8. ließ der Marquis de Santa Croce melden, daß er sich den 9. Nachmittags auf der Fasan-Insul zur Conferentz einfinden wolte, welches auch geschahe, und nach erfolgtem Complimenten beyde einander ihre Vollmachten producirten. Ob nun wohl der Marquis meynete, daß

er,

er, krafft habender Ordre, die Auswechselungs-Acte selbst unterschreiben müste, so behauptete dennoch der Printz von Rohan hingegen, daß solches von beyderseits Secretarien geschehen müste, weil solches ihrer Dignität und dem Gebrauch zuwider. Nach diesem sprach man über das Formular dieser Acten, von welchen der Marquis nicht mehr als eins hatte, in welchem beyde Ueberliefferungen und beyde Receptiones sehr verwirrt exprimiret waren. Der Printz von Rohan aber legte ihm 4 besondere Acten, nemlich 2 die Ueberliefferung, und 2 die Reception betreffend, vor; da er aber sahe, daß der Marquis auf seinen Formalitäten bestund, ob er gleich die Frantzösischen Formulare approbirte, schlug derselbe folgendes Expediens vor: nemlich, daß die Herren du Bois und la Roche, als Commissarien durch die Könige von Franckreich und Spanien benennet, eine doppelte Acte unterschreiben solten, wobey man sich verglichen, denen Frantzösischen Formularien zu folgen, jedoch mit der Condition, daß man verbunden seyn soll, selbige zu verändern oder einzuschrencken, falls der König in Spanien selbige nicht approbire. Dieser Vorschlag wurde von dem Marquis angenommen und darauf beliebet die Auswechselung den 9. vorzunehmen. Selbigen Morgen nun, und zwar um halb 10 Uhr brach die Printzeßin von St. Jan de Luz auf, und arrivirte zu Mittag am ersten an dem bestimmten Platz, gleichwie auch in eben dieser Stunde die Infantin mit ihrer Svite von Oyarson ankam. Zu beyden Seiten sahe man ungemeinen Staat und Pracht, auf der Fasan-

Insul aber hatte der König ein höltzern Haus aufbauen und darin 2 gleiche Zimmer, so kostbar meublirt, verfertigen lassen. Diese beyden Zimmer, als eines an der Spanischen, und das andere an der Frantzösischen Seite, waren mit einem kleinen Saal unterschieden, welcher zu der Auswechselung destiniret, zu beyden Seiten aber hatte man eine sehr breite Schiff-Brücke geschlagen, und der Fluß war gantz mit Fahrzeugen von beyden Nationen bedecket, gleichwie man an den Ufern nicht weniger sehr viel Volck sahe. Zwey Compagnien Grenadierer stunden zur Lincken und Rechten am Fuß der Brücke, 20. Grenadierer aber auf der Insul an beyden Seiten der Thüre von dem Frantzösischen Zimmer. Gleiche Disposition hatten auch die Spanier an der andern Seiten gemacht, die Frantzösischen Guardes aber stunden gerade der Brücken gegen über, in Ordre de Bataille, längst den Weg, welchen die Printzeßin von Orleans, zu deren lincken Seite die beyden Regimenter zu Pferde von Chartres und la Tour waren, passiren muste; die Spanische Cavallerie war auf der andern Seite auf gleiche Weise postiret. Die Svite des Printzen von Rohan, welche in 40 Cavaliern, 16 Pagen und 20 Laqueyen bestund, ingleichen die von der Hertzogin von Ventadour und Printzeßin von Soubise, occupirten einen grossen Theil der Brücke, die Livréen des Königs, die Pagen und 12 Schweitzer aber besetzten die Seite, welche an den Saal stieß. Nach diesem gab der Printz von Rohan der Printzeßin von Orleans, als sie aus der Carosse stieg, die Hand, und führte

sie

sie an das Frantzösische Zimmer, die Infante aber kam zu gleicher Zeit in das Spanische. Als sie nun daselbst ein wenig geruhet, wurden beyde Thüren des Saals zugleich geöffnet, und die 2 Prinzessinnen traten zugleich, nebst ihrer Svite, in denselben, und näherten sich einer Tafel, welche mitten in demselben befindlich; der Printz von Rohan stund derselben zur Rechten, und die Hertzogin von Ventadour und Printzeßin Soubise zur Lincken, der Marquis de Santa Croce und die Hertzogin von Monteliano aber auf gleiche Art neben der Infantin, die Herren du Bois und la Roche hingegen zu beyden Seiten am Ende der Tafel. Weil nun die Vollmachten Tages zuvor examiniret waren, so fand man unnöthig, solche nochmahls gantz zu verlesen, deswegen selbige nur von beyden Seiten etwas gelesen und unterschrieben, folgends aber doppelt ausgewechselt wurden. Sobald dieses geschehen, rückte man die Tafel auf die Seite, und darauf legte der Printz von Rohan, im Nahmen des Königs in Franckreich, die Complimenten über beyde Mariagen ab, und danckte beyden Personen zugleich, welchen die Begleitung und Erziehung der Infante anvertrauet, und nach einigen hin und wieder gebrauchten Complimenten embrassirten sich beyde Printzeßinnen, und die Infantin gieng nach dem Frantzösischen Zimmer, wohin sie der Printz von Rohan bey der Hand führte, die Printzeßin von Orleans aber ins Spanische, welche der Marquis de Santa Croce bey der Hand führte, die übrigen Frantzosen und Spanier blieben noch etwas im Saal, um die Præsente aneinander aus-

zutheilen, darnach aber retirirten sie sich auch, und nahm die Infantin ihren Weg nach St. Jan de Luz, die Printzeßin aber den nach Oyarson, mitten durch gedachte Trouppen, unter grossem Jubel-Geschrey des Volcks.

Was übrigens der so offt erwehnte A. 1725. zwischen Spanien und Oesterreich wider vieler Gedancken getroffene Frieden, dessen Urheber mehrbesagter Cardinal Alberoni, samt dem Cardinal Cinfulgos und dem verstorbenen Hertzoge von Ripperda gewesen, in künfftigen Zeiten würcken werde, stehet bey GOtt und dem Erfolg der künfftigen Staats-Umstände.

Das vierzehende Capitel.

Wie aber von denen, zwischen diesem Staat und Franckreich gehabten Kriegen vorher umständliche Erwehnung geschehen ist, also haben selbige, nebst dem eingeführten Inquisitions-Gerichte und die beschehene Verjagung der Mohren, Spanien vornehmlich geschwächet. Zwar sind verschiedene Dinge, durch welche ein Staat in Abnahme und in Verfall gerathen kan, jedoch findet sich vornehmlich, daß unnöthige Kriege, und wenn ein Fürst nur einerley Unterthanen haben will, die grösten Verwüstungen anzurichten vermögen. Denn das erstere vermindert die Einwohner, verzehret die Kräffte und machet endlich den Beherr-

scher

scher eines solchen Landes bey allen andern Printzen verhaßt. Wie sehr nun Spanien mit Franckreich stets geeifert, ist vorher nach der Länge erwiesen worden. Hieraus demnach fliessen alle und jede Kriege des Caroli V. und Philippi II. allein eben selbige luden ihnen Engelland und Franckreich auf den Hals, insonderheit dieses letztere, welches wohl sahe, daß es nicht eher Ruhe haben würde, biß man Spanien die Krafft, ihm zu schaden benommen. Hätte nun dieses sich in seinen Grentzen erhalten, so würde jenes sich nie in dem Stande gesehen haben, ihm sonderlich viel anzuhaben. Da also Spanien bey seinen Kriegen nie etwas gewonnen, wohl aber beständig zugesetzt und verlohren, so hat es endlich seine Kräffte, gleich einem Schwindsüchtigen, verschwinden sehen müssen. Was ihm hiernechst das Inquisitions-Gericht, samt der offtberührten Verjagung der Mohren geschadet, davon ist schon mehrere Erwehnung geschehen, und muß man sich billig wundern, daß die sonst so klugen Könige in Spanien, die darunter verborgen gesteckte List seiner Geistlichkeit nicht gemercket, die sich durch beydes vornehmlich bereichert, mithin denen Königen weißgemacht, ob könten sie keine Mahumetaner mit gutem Gewissen in ihrem Staate leiden. Ein Fürst hat zwar die Besorgung der Religion, allein er muß darinne sehr behutsam gehen und überhaupt Religions-Dinge eines jeden seinem Gewissen überlassen, daher ihm auch von Rechtswegen gnug seyn kan, wenn er in seinem Staate nur keine Gottlosigkeiten duldet.

Denn so lange Menschen in der Welt sind, werden sie über die Art und Weise, wie man GOtt verehren und was man von dem Göttl. Wesen sich vor einen Begriff machen soll, nimmermehr übereinkommen, es scheinet auch, daß hinter denen verschiedenen Religions-Meinungen etwas mehrers, als menschliches stecken müsse. Ein Fürst muß also von rechts wegen dencken, wenn GOtt diejenigen, die mit ihm nicht einerley Meinung von dem Göttlichen Wesen sind, auf der Welt dulte, so könne er ihnen in seinen Landen wohl auch die Stelle vergönnen, denn im Grunde schaden die verschieden GOttes-Dienste ihm und seinem Staate gantz nicht, weil sie weder dessen Macht und Hoheit, noch dessen Kräffte schwächen, welche Kranckheiten aber nothwendig entstehen müssen, wenn er diejenigen verjaget, die GOtt nicht auf solche Art dienen als wie er. Also siehet ja jeder Vernünftige, daß derjenige Fürst gegen GOtt selber unverantwortlich handle, welcher andere der Religion halber verfolget. Es weisen auch alle Umstände, daß sothane Verfolgungen aus blosser Eingebung derer entstehen, die mit aller Gewalt über anderer ihre Gewissen herrschen, anbey mit deren Gütern durch ihre Verjagung sich bereichern wollen. Diesemnach sind solche Verfolger einem Staate schädlicher als die Pest, denn diese höret endlich wieder auf, Klöster hingegen und Geistliche Stifftungen bleiben beständig, schreyen auch immer nach einander, bringet mehr her. Hätte also Spanien seine Mohren behalten, so würde ihm gantz Europa an Macht kaum gleich seyn, denn die-

dieſes waren, und zwar ſchon erinnerter maſſen, fleißige, arbeitſame, kunſtreiche, und in Handlungs-Dingen wohlerfahrne Leute, die nachdem in allen dieſen Dingen ein paar hundert Jahre daher Europa ſich ſo ſehr verbeſſert, unvergleichlich gut würden geworden ſeyn, mitthin dem Lande ungemeine Reichthümer erworben haben. Und zwar, daß die Mohren vortreffliche Künſtler abgegeben, beweiſen die von ihnen in Spanien errichteten ungemeinen Gebäude, die der Stoltz der Spanier gröſtentheils ein- und zu Grunde gehen läſt. So würde auch einem Könige in Spanien nichts verſchlagen, ob deſſen Armeen aus ſchwartzbraunen und ſchwartzgelben, oder nur aus dieſen letztern beſtünden, wenn ſie nur ſonſt ſich wohl hielten, und dem Feinde gute Schläge verſetzeten. Allein GOtt hat Spanien wegen Errichtung eines Inquiſitions-Gerichtes und Vertreibung der Mohren, in dieſe Staats-Fehler verfallen laſſen. Nebſt dem haben der Abfall der Niederlande, und des Königreichs Portugall, ſamt der groſſen Menge der Geiſtlichen und geiſtlichen Stifftungen, zu Spaniens ſeiner Schwäche ebenfalls vieles beygetragen. Denn daß jene nach unglücklichem Ableiben ihres Landes-Herrn, Caroli Audacis, an Oeſterreich gekommen, mithin die beyden Factiones der *Humbrer* und Labliau ſich von neuen ſehr heftig gereget, iſt aus der Hiſtorie bekannt, (*) es

(*) V. Heuter. rer. Burg. l. 5. und wird von dieſen zwey Factionen bey der Niederländiſchen Hiſtorie mehreres vorkommen.

es begriff auch Carolus V. als er selbige seinem Sohne Philippo II. abtrat, dieses zur Gnüge, weswegen er ihm gar nachdrücklich einband, gedachte Lande glimpflich zu halten, und weil er ihm vor andern den Hafen Briel anbefohlen, muß sich bereits damahls in selbigem ein heimliches Mißvergnügen gereget haben, denn sonst zu allen sothanen Vorsichtigkeiten besagter Printz keine erhebliche Uhrsache gehabt, weil in einem Lande, wo alles ruhig ist, ein Fürst dergleichen zu brauchen nicht nöthig hat. Philippus II. aber, von dem bereits erinnert worden, daß er seines Vaters Caroli V. gute Vermahnungen meistens aus den Augen gesetzet, hielte solche auch wegen dieser Provintzien geringschätzig. Zwar seinen Gedancken nnd Absehen nach, hatte er einiger massen recht. Denn weil diese Landschafften damahls die reichstens in gantz Europa waren, in denen eine vortrefliche Kauffmannschafft und Gewerbe getrieben ward, (*) so muste besagter Philippus zur Ausführung seiner Absichten selbige vor allen Dingen gantz souverain besitzen, um von deren Reichthümern nach seinem Gefallen schalten und walten zu können, sintemahl bey der Spanischen Monarchie diese Lande keinen andern Antheil ausmachten, als daß sie provinciæ sociæ waren, (**) stunden

(*) Wie groß die Handlung damals in den Niederlanden gewesen, davon kan man vornehmlich in des Guicciardini seiner descriptione Boligii nachsehen.

(**) Dieses dürffte zwar etwas befremdlich scheinen, allein wenn man den nexum ansiehet, womit die Niederlande Spanien verknüpffet gewesen sind, so wird die Wahrheit dieses Satzes sich daraus von selbst ergeben.

den also nicht mit unumschränckter Gewalt unter jenen. Wienach aber ihre Lage die Herrschafft von Europa mit zu verschaffen geschickt sey, darvon ist bereits vorher geredet worden. Philippus demnach, darmit er solche erlangen möchte, brach gegen diese Niederlande allerley Uhrsachen vom Zaune, (*) darunter die Einführung der Spanischen Inquisition und Abschaffung des bereits ziemlich tief eingesessenen protestantischen Glaubens die vornehmsten waren. Denn weil selbige an Spanien als blosse Unterthanen zu verknüpffen sich sonst kein Mittel finden wolte, musten dergleichen ungerechte Dinge unternommen werden, von denen der Spanische Hof wohl sahe, daß die Niederländer solche nimmermehr dulten würden. Und dieser Anschlag rührte vornehmlich von der Spanischen blutgierigen Geistlichkeit, und den noch blutdürstigern Hertzog von Alba her, von deren jeder sein eigen Interesse hierbey suchte. Doch alles dieses lief viel anders ab, als man sich in Spanien nimmermehr eingebildet hätte, allwo schon alle

(*) Wie nahe es denen Niederländern geleget worden, ehe sie die Waffen gegen Spanien ergriffen, und wie sie nur immer die schlimmen Bedienten abzuschaffen gebeten, davon ist nach der Länge bey dem Meteranio in seinen Niederländischen Geschichten nachzusehen. Zwar hat Strada de bello Belgico diese Unruhen auch zu beschreiben sich unterfangen, allein welcher Vernünfftige weiß nicht, daß er desfalls ein gar infamer Historicus gewesen, wie ihn Scioppius, der zwar sonst auch nicht weit her ist, mit diesem schönen Prædicate beleget, daher auch seinem fidei Jesuiticæ niemand zu trauen begehret.

alle Anschläge geschmiedet waren, wie man die Niederländer als Rebellen tractiren, und dadurch den Anfang zur Ausführung der vorhabenden Universal-Monarchie machen könte, worzu der grausame Hertzog von Alba mit seinem Morden den Grund legen wolte, allein dadurch nichts anders als den Abfall, und zwar anfänglich der sämtlichen Niederlande verursachte. Und ob gleich nachmahls deren zehen zwar wieder zum Gehorsam gebracht worden, bleiben ihrer sieben doch bey dem beständigen Vorsatze mit Spanien sich nie wieder zu versöhnen, woraus also nach und nach die bekannte Republic von Holland entstanden ist, worvon bey denen Geschichten derselben mehr vorkommen wird.

Das Königreich Portugall hingegen betreffend, hatte Philippus II. solches auf eine eben nicht allzu gerechte Arth bekommen, indem er den Printz *Antonium*, der ungezweifelt von dem Könige Emanuel abstammete, und also in einem nähern Rechte als König Philipp sich befande, auf eine gantz unbillige Weise des Königreichs entsatzte, daher auch sein Recht in nichts, als in der überwegenden Gewalt der Waffen bestunde. Wie nun die Gewinnung dieser Krone wider die Gerechtigkeit lieff, also konte der Besitz derselben auch nicht viel besser seyn, den zwar die Portugiesen in die 60 Jahr genossen, die aber 1640. sich auf einmahl der ungebührlichen Gewalt entschlugen, wodurch der Spanier in einen solchen Krieg verwickelt ward, der dessen annoch übrigen Kräffte hauptsächlich mit aufreiben helffen. Dieser Krieg

dem-

demnach, nebst dem Niederländischen, hat Spanien das gute Geblüthe dermassen abgezapffet, daß es von der Regierung Philippi IV. an, biß auf das Absterben Königes Caroli II. gleichsam in einer beständigen Ohnmacht gelegen, daraus es sich unter dem jtzigen Könige ein wenig wieder erholet. Denn was den Niederländischen anbetrifft, so hat dieser vornehmlich die Handlung der Spanier zu Grunde gerichtet, welche dadurch an die Republic Holland gerathen, wiewohl selbiger auf gewisse Masse Portugall mehr geschadet, als Spanien, indem jenes, nebst denen unsäglichen anzuwendenden Kosten, in Handlungs-Dingen auch viel verlohren, die wieder zu ersetzen wenig Mittel übrig seyn wollen. Denn daß die Stadt Antwerpen in selbigen Zeiten dasjenige gewesen, was itzo Amsterdam ist, braucht keines grossen Beweises, und würden die guten Holländer niemahls an Ost-Indien gedacht haben, wenn nicht der Spanier Staats-Fehler sie darzu genöthiget. Nebst dem war dieser Krieg vor Spanien auch von daher sehr kostbar und mißlich, weil alles über die See nach denen Niederlanden gebracht werden muste, da man allemahl bey der beständig feindseligen Kron Franckreich ihren Küsten vorbey gehen muste, denn wie schlecht sich Engelland bey diesem Kriege vorgesehen, wird an seinem Orte vorkommen. Und weil die Holländer durch die Langwierigkeit des Krieges sich sonderlich um die See-Sachen starck bekümmerten, fischeten sie zu zweyenmahlen die Spanische Silber-Flotte hinweg, wodurch dann selbiges in einen solchen entsetzlichsten Geld-Man-

gel

gel gerathen, daß der Staat, so zu reden, bey nahe Hungers gestorben wäre.

Den Portugiesischen Krieg betreffend, so war solcher zwar nicht so kostbar und mühsam, es dürfften auch die Spanier, allem Ansehen nach, wieder Meister von Portugall geworden seyn, weil aber Franckreich dran lag, Spanien völlig entkräfften zu helffen, also that es jenen, des Pyrenäischen Friedens ungeachtet, wider dieses alle möglichste Hülffe, wie denn vornehmlich durch des nach Portugall übergegangenen General Schombergs klugen Rath und Beystand Anno 1663. und 1665. die beyden Haupt-Treffen von denen Portugiesen gewoñen worden, welche Spanien dahin brachten, daß es in dem 1668. errichteten Frieden Portugall vor ein *freyes* independentes Königreich erkennen muste, dergleichen vorher Anno 1648. mit Holland auch geschehen war, von denen der Spanische Monarch sich ebenfalls loß sagen müssen. Solchergestalt hat Spanien mit seinem Beyspiel gewiesen, daß allzugrosse Herrschsucht, nebst einem mit Blut vergesellschafftеten Religions-Eyfer, die grösten Staaten zu Grunde zu richten vermögen, und daß dieses vornehmlich diejenigen Staats-Sünden seyn, um derentwillen die Reiche der Welt, obgleich nicht völlig untergehen, jedoch gar schädliche Veränderungen leiden, mithin dadurch in solchen Verfall gerathen können, deme nachher nicht wieder zu helfen stehet.

Es findet sich aber noch ein Haupt-Umstand, der Spaniens Kräffte nicht nur vor gar langer Zeit

schon

schon verzehret hat, sondern auch solche, gleich einem unheilbaren MorboChronico noch ohne Unterlaß verzehret. Und dieses sind die fast unzehlbaren geistlichen Stifftungen der Ertz- und Bischoffthümer, wie auch der Klöster und derer also gescholtenen geistlichen Ritter-Orden. Es ist ein in der Staats-Lehre überhaupt gegründeter und unwidersprechlicher Satz, daß einem Lande nichts schädlicher falle als Müßiggänger, und solche Menschen, die nur auf andrer Leute ihre Unkosten leben, im übrigen aber dem Staate nicht nur nichts erwerben, sondern auch aus selbigem grosse Reichthümer zusammen scharren, mithin dasjenige, was andere mühsam erlangen, nur an sich verwenden. Dergleichen nun sind unstreitig alle und jede Mönche, Nonnen, geistliche Ritter, und was sonst noch mehr unter diese Art Menschen gehöret. Zwar ist es an dem, daß die Welt gleich von ihrem ersten Anfange den Dienst gegen GOTT mit denen desfalls etwan angenommenen Gebräuchen vermischet hat, welche Vermischung denn nachher von andern so weit getrieben worden, daß sie die letzten nicht nur in eine solche Würcklichkeit verwandelt, dadurch dem Göttlichen Wesen vornemlich gedienet werden könte, sondern sie haben solches auch mit einer sehr grossen Menge anderer erdichteten Dinge (*) vermehret, welche sie alle vor lauter würck-

(*) Alles dieses, und was man desfalls schon anderwerts vorgebracht, sind nicht etwan so ungefehre Einfälle, sondern Wahrheiten, die in der Schrifft selber gegründet sind, zu dessen Beweiß man nur ansehen darff, was

liche Dienste gegen GOTT ausgegeben. Denn was den innerlichen Dienst anlanget, den ein Mensch der GOttheit schuldig, so ist solches ein Werck, das ein jeder Mensch vor sich verrichten muß, und darbey ein anderer gar nichts beyzutragen vermag, oder daß dieser vermeynte Beytrag demjenigen, dem er geschicht, etwas (*) helffen solte, weil die gesunde Vernunfft lehret, daß

der Prophet Jes. 1. v. 11. und v. 16. 17. Dan. 64. v. 1. und v. 26. sonderlich diesem Vers saget, denn was Paulus Coloss. 2. v. 26. und alle folgende, ingleichen Timoth. 1. v. 3. mithin sämtlich diese heilige Männer lehren, davon kan man wohl sagen, daß sothanen Göttlichen Aussprüchen mit Bestande der Wahrheit nichts könne entgegen gesetzet werden.

(*) Das Gleichniß, das zu Beschönung dessen, daß eines andern seine Dienste und Gebeth einen dritten bey GOTT etwas helffen, man insgemein von einem grossen Herrn herzunehmen pfleget, der durch eines andern seine Vorsprache und Verdienste bewogen werden könte, einem dritten gnädig zu seyn, ist zwar wohl geschickt diejenigen, welche diese Philosophie nicht besser einsehen, zu verführen, im Grunde aber ist sie nicht nur falsch, sondern auch allzu profan auf das Göttliche Wesen gerichtet. Denn wenn bey einem grossen Herrn ein Dritter nicht auch seine eigene Dienste und Verehrung anwenden will, wird ihm des andern seine Vorbitte gewiß nicht viel helffen. Allzu profan aber ist es, weil man GOTT dadurch zu einen Wesen macht, welches eine Sache nicht nur nicht recht verstünde, sondern das man auch zu allerley bereden, ja so gar mit Geschencken und Gaben versöhnen, und gleichsam blind machen könne, von welcher wunderlichen Lehre vernünfftige Heyden selber gar andere Gedancken geführet, als wohl insgemein dafür gehalten

daß die Gottheit nicht durch einen fremden Muth und Hertze verehret werden könne, indem diese Verehrung auf lauter innerliche unsichtbare Dinge ankommt. Also bleibet es dabey, daß die Verehrung des Göttlichen Wesens eine Sache sey, welche ein jeder Mensch vor sich, mithin niemand vor oder zum Behuf eines andern verrichten muß, wie von alle dem bereits gehandelt worden. Wegen der Ceremonien aber hat es seine Richtigkeit, daß selbige zum Dienst gegen GOTT nichts beytragen, auch solche Dinge sind, welche mit gutem Fuge von jeder Religion wegbleiben könten, indem sie bloß um des Wohlstandes willen erfunden worden, mithin nach Belieben einzurichten stehen. Daher thun sie zur Haupt-Sache gar nichts, mithin folget daraus, daß auch eben nicht nöthig sey, daß solche von Leuten, die sich zu einem gewissen Stande begeben, verrichtet wirden, denn auch der besondere Stand heisset vor GOTT nichts, weil selbiger nicht diesen, sondern eines jeden Menschen sein inwendiges ansiehet, daher eines armen Bettlers sein Dienst GOTT eben so angenehm ist, als des Allervornehmsten seiner.

werden will, sintemahl sie den bekannten Vers, munera placant Deos Deasve, gewiß nicht von denen Gottheiten verstanden haben, wenigstens ist dieses nicht von denen Klugen geschehen. Denn was können diese dafür, wenn der gemeine Hauffe eine andere Auslegung machet, sondern ihre Meynung ist vielmehr dahin gegangen, daß Geschencke und Gaben alle Menschen, Männlichen und Weiblichen Geschlechts, und wenn sie auch Fürsten und Landes-Beherrscher wären, zu verblenden vermögend sind.

Wie nun alles dieses aus dem Grunde und der Eigenschafft der Religion selber seine unwidersprechliche Richtigkeit hat; also muß hieraus auch folgen, daß diejenigen, die dergleichen Dinge wegen Verdienste der Ceremonien und eines besondern Standes bey GOtt ersonnen, solches nicht aus Liebe zur Wahrheit, sondern um ihres Eigennutzes willen gethan, welches gewiß kein Vernünftiger leugnen kan, noch sich dergleichen zu thun unternehmen wird. (*) Dieses zum Voraus feste gesetzet, so ergiebt sich von selbsten, daß dergleichen Leute in einem Staate nichts nütze sind, von der Religion will man nicht einmahl mehr sagen, mithin nothwendig folgen müsse, daß wo selbige angetroffen werden, sie dem Lande zum höchsten Nachtheil fallen. Denn obgleich eingewendet werden wolte, es sey die Religion jetzo so beschaffen, daß der äusserliche Dienst derselben durch gewisse Menschen verrichtet werden müsse, so will man dieses zwar gerne zugeben, allein dazu sind weder eine so grosse Menge derselben, noch weniger gewisse Stände, am allerwenigsten dermassen unbegreiffliche grossen Reichthümer nöthig, ungeachtet ein jeder hiebey ebenfalls zugestehen wird, daß nach jetzigen Umständen ein Land seine gewissen Vorsteher haben müsse, die das Religions-Ceremonien-Werck besorgen, und bey guter Ordnung erhalten helffen, denen ihr nothdürfftiger Unterhalt gereichet werden muß. Allein alles dieses kan geschehen und bestehen, ohne daß ihm das Marck

im

(*) Vid. Xaverii Bedencken von geistlichen Stifftungen, und vorher angeführte Stellen der Schrifft.

im Lande eingeräumet, oder desfalls beständig grosse Geschencke gethan werden. Es ist also sämtlich dieses allein von dem unnützen Münch- und Nonnen-Stand, samt denen sogenannten Geistlichen Stifftungen, gar aber nicht von denen rechtmäßigen, und in einem Staate allerdings nöthigen Geistlichem Stande zu verstehen.

Wie sehr also Spanien, gleichwie Franckreich und andere Catholische Staaten an diesen Dingen sich vergangen habe, lieget der gantzen Welt vor Augen, indem in selbigem die Menge der Geistlichen und geistlichen Stifftungen dermassen groß, solche auch mit so unmäßigen Einkünfften versehen sind, daß sie in der That die Königl. Einkünffte unendlich weit übersteigen. (*) Hieraus aber entstehet vor das Land zweyerley Übel, die zugleich keiner Heilung unterworffen, so lange nehmlich die Spanier, und auch andere in denen Gedancken der äusserlichen verdienstlichen Dinge in Religions-Wesen verbleiben. Und zwar so nehmen diese Geistlichen erstlich die besten Einkünffte des Landes hinweg, daß der König nicht selten das schädliche Nachsehen haben muß, weil man in denen Gedancken stehet, es gereiche GOTT zu sonderbarem Wohlgefallen, wenn diese Leute vornehmlich versorget würden. Daher nimmt der Unterthan gleichsam den letzten Bissen aus dem Munde, und giebet solchen jenen, ohne sich darum zu bekümmern, ob er und sein Landes-Herr

(*) V. Gothofredi Archontologiam Cosmicam, den Autor der Voyage d'Espagne und noch andere mehr.

zu leben habe oder nicht? Dieses höchst schädliche und ein Land in unnachbleibliche Armuth stürtzendes Uebel nun führet das andere bey sich an der Hand, nehmlich eine unzehlbare Menge andächtiger Müßiggänger, deren ihre Verrichtungen weiter in nichts bestehen, als daß sie einige Viertel Stunden des Tages ein wenig vor die lange Weile etwas daher schwatzen, welches gebetet heissen soll, die übrige Zeit aber in Müßiggange, und was sonsten noch vor andere Sünden mehr mit diesem Laster verknüpfft sind, gantz ungestöret zubringen. Wer solte aber seine Vernunfft so verlohren haben, daß er nicht begriffe, wie sehr diese Dinge ein Land, samt denen Fürsten in Armuth stürtzen? Denn da der Mensch ohnedis keine grosse Neigung zur Arbeit empfindet, so wird er ja durch solche Dinge, da unter dem Vorwand einer Andacht andere ihn ernehren müssen, in sothanem bösen Vorsatze noch mehres bestärcket, einfolglich weil ein Mensch nichts ohne Arbeit hat, so frist die Arbeit, die sie vor andere thun, ihren Schweiß, zugleich auch was sie mit selbigen erworben, mithin bleiben sie und ihr Fürst in einer beständig an einander gekettenArmuth. Weil alles dieses sich in Spanien nur allzu sehr findet, so hat auch der Spanische Staats-Rath selber in seiner, dem Könige Philippo III. Ao. 1619. desfalls gethanen Vorstellungen, solches erkennen müssen. (*) Die drey Geistliche Ritter-Orden aber gehören ebenfalls mit in diese Reihe, und

(*) V. Arcana dominationis Hisp. in welchem Buche sehr viele gute Dinge befindlich sind.

und sind solche der von Alcantara, der von Calatrava, und der von St. Iago, mit deren Stiftung man sich allhier nicht aufhalten, sondern nur wegen ihrer Einkünffte so viel sagen will, daß selbige bey nahe so groß, als des Königes seine. (*) Wie wenig aber gedachte Ritter-Orden in der Morale, und in dem Völckerrecht gegründet, von der Christlichen Religion will man nicht einmahl sagen, darvon ist bereits Erwehnung geschehen. Gesetzt auch, daß sie vormahls einigen Nutzen gehabt, welches doch angeführten Umständen nach sich nicht so verhält, so fällt doch selbiger nunmehr völlig hinweg, mithin taugen solche weiter zu nichts, als daß sie den Staat aussaugen, zugleich eine Anzahl müßiger Leute ernähren, die dem Staate sonst auf andere Arth Dienste thun könten. Jedoch es gehet so in der Welt, daß insgemein nicht erkannt werden will, was einem Lande, und dessen Oberhaupte nutzet, daher kan Spanien sich trösten, daß es an dergleichen Gebrechen nicht allein kranck liege, sondern daß sothane Dinge ihm fast mit allen Herrschafften in der gantzen Welt gemein sind. Und so wenig auch anderwerts die vorgeschlagenen Hülffs-Mittel verfangen und angenommen werden, eben so wenig finden sie in Spanien statt, daher es sich dieses zu einem Troste dienen lassen kan, daß es nicht der eintzige Staat sey, der Müßiggänger und unnütze Leute ernähre, sondern daß alle andere, die wie er beschaffen, mit ihm an diesen Staats-Gebrechen darnieder liegen.

(*) Siehe vorangeführte Autores.

Es ist also diese verlohrne Spanischen Kräffte wieder zu gewinnen noch zur Zeit eben nicht allzugrosse Hoffnung übrig, obgleich von dem jetzigen Könige verschiedene Mittel haben angewendet werden wollen. Denn wienach die Spanische Macht von ihrer ehemahligen Grösse heruntergefallen sey, ingleichen was solches verursachet habe, davon ist vorher nach der Länge Erwehnung geschehen. Nun suchte zwar bereits Carl II. diese entzogene Kräffte wieder zu ersetzen, allein wie er selbst ein Herr von keinen Kräfften war, also stehet auch leicht zu erachten, daß die von ihm desfals angewandten Mittel gar schlecht beschaffen gewesen, wie sie denn auch nicht die geringste Würckung gehabt. Dem jetzigen König aber muß man nachsagen, daß er alles angewendet, auch noch anwendet, wodurch Spanien in den vorigen Stand seiner Macht wiederum gerathen könne, wie denn der berühmte Frantzösische Finanzier, Mr. Orry vieles in dem Spanischen Finanzien-Wesen eingesehen, wiewohl er von Seiten der Spanier einen nicht geringen Widerstand gefunden, die von denen alten ihnen sehr nützlichen Löchern nicht gern abgehen wolten. So hat auch der nachherige bekante Hertzog von Ripperda, der sonst seiner Ankunfft nach ein Kauffmann aus Holland, aber in Spanische Dienste übergetreten war, insonderheit das Commercien-Wesen in Spanien in einen bessern Stand zu versetzen gesuchet, welches zwar Mr. Orry auch vornahm, zu dem Ende jener unter andern zu Valladolid eine Tuch-, zu Granada aber eine

Seiden-

Seiden-Fabric anlegte. Denn im Grunde war ihr Absehen gantz richtig, sintemahl wenn ein Fürst nur erst Unterthanen hat, die reiche Einkünffte besitzen, so fallen die Mittel, zu einer ansehnli- Macht zu gelangen, ihm nachmahls gar nicht schwer, weil in diesen Dingen sich doch alles aufs Geld gründet, ohne welches die übrigen An- schläge insgemein vergebens, allein so gut auch diese sind, so schlechte Würckung werden sie doch in Spanien haben. Denn die Ursachen der ent- gangenen Kräffte kommen, ausser vorher angefüh- ten Ursachen, vornehmlich auf zweyerley an, ein- mahl auf die Faulheit der Einwohner, dann auf deren Wenigkeit. Wie nun diese zwey Haupt-Mängel nicht leicht, ja fast unmöglich zu heben sind, also müssen auch um deswillen alle und jede zur Ersetzung der verlohrnen Kräffte füh- rende Absichten umsonst, fruchtloß und vergebens seyn. Zwar ists an dem, es gehet endlich an, daß ein der Faulheit sonst ergebenes Volck eini- ger massen zum Fleiß und Arbeitsamkeit aufge- muntert werden könne, allein wie die angebohr- ne Gebrechen überhaupt also beschaffen, daß sie nie aus dem Grunde zu heben sind, also hat es bey denen eingewurtzelten Mängeln eines Volcks eben eine sothanige Bewandniß, weil selbiges diese insgemein weit höher hält, als das vor- gelegte Gute. Zwar sind die Einwohner Spaniens nicht vollkommen einerley, in- dem die Valentianer, Granader, Andalu- sier, Biscayer, Asturier und Gallœcier eini- ger massen fleißiger als die übrigen sind, gleichwohl

ist dieser ihr Fleiß nicht so beschaffen, daß dem Königreich daraus ein Haupt-Vortheil zuwachsen solte. Zudem scheinet es, daß ein paar andere Staaten die Spanier in sothaner Eigenschafft mit Fleiß, und zwar um ihres Nutzens willen, erhalten helffen, denn ihnen sonst in ihrem Commercien-Wesen ein nicht geringer Eintrag geschehen dürffte, wie alles dieses die Erfahrung selbst bißher bestärcket hat, indem die angelegten Manufacturen und Fabriquen einen gar schlechten Fortgang gehabt, mithin die Spanier beständig eben so viel Tuch und Seiden-Waaren von anderwerts her genommen und noch nehmen, gleichwie sie vormahls gethan, einfolglich sich hieraus ergiebet, daß durch bessere Einrichtung der Commercien, was nemlich die Spanier selbst betrifft, der dasige Monarch keine Erneuerung seiner Kräffte hoffen dürffte, welche Hoffnung auch daher mit hinwegfällt, weil die Spanier, und insonderheit die Castilianer sich vor lauter Edele achten, mithin das Commercium, Manufactur- und Fabriquen-Wesen in ihren Augen viel zu gering ist, als daß sie ihre Adelichen oder Hidalgosischen Hände (*) damit besudeln solten. Wie nun also die Einkünffte eines Königs in Spanien zwar vornehmlich auf die Commercien mit ankommen, also ist es auch gewiß, daß er selbige nicht sowohl von seinen Unterthanen, als vielmehr von denen Ausländern erhe-

(*) Weil jeder glaubt, er sey ein Hidalgos, das ist, ein Edelmann, davon unten mehr vorkommen wird.

erhebet, mithin der Flor derselben seine Cammer-Einkünffte zwar vermehret, wenn er aber diese Völcker, die ihm durch die Handlung so starcke Abgaben zollen, übern Hauffen werffen wolte, hat er solche vielmehr zu seinen Feinden, die sodann die Spanischen Commercien, samt deren Brunnquellen entweder zu Grunde zu richten oder meistens an sich zu bringen suchen dürfften. (*) Denn obgleich Spanien viele vortreffliche Waaren ausgiebt, so kommt doch die meiste Stärcke seiner Handlung auf America an, das zwar in Ansehung seiner Grösse, ein fast unbegreiffliches abwerffen könte, allein der wenige Betrag von selbigen rühret von denen Spaniern selbst her, davon schon gedacht worden, auch noch weiter hin vorkommen wird. Indessen ist doch gewiß, wenn die Silber-Flotte aussenblieb, daß der Königl. Cammer dadurch viele Millionen hinwegfallen müsten.

Die wenige Anzahl der Einwohner aber anlangend, so rühret solche vornehmlich noch von zweyerley her, und zwar erstlich sind die Einwohne Spaniens von Natur unfruchtbar, indem die Vermischung mit dem Saracenisch-Mohrischen Geblüte bey ihnen die allerstärckste ist, wer

weiß

(*) Dieses bestärcket sich vornehmlich aus den gegenwärtigen Umständen, nachdem der Spanische Hof endlich gefunden und der gesunden Vernunfft statt gegeben, wie sehr es nöthig sey, Groß-Britannien sich ja nie zum Feinde zu machen, daher wenn es ja geschehen solte, die Spanier gewiß mit ihrem allergrösten Schaden erfahren würden, wie sehr sie sich geschadet.

weiß aber nicht, daß alle, oder doch die allermeisten Morgenländischen Völcker, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, insgesamt unfruchtbar sind, welches zugleich die wahre und Haupt-Ursache ist, warum allda die Polygamie oder Vielweiberey hat eingeführet werden müssen. (*) Sothane angebohrne Unfruchtbarkeit nun

(*) Man pflegt zwar insgemein gar andere Ursachen anzugeben, warum die Morgenländer die Vielweiberey beliebet, von denen ihre vermeynte Geilheit eine nicht der geringsten mit ist, allein daß man sich desfals irre, lieget am Tage, und haben diejenigen, die dergleichen Urtheile gefället, die gantze Welt gleichsam über einen Leisten geschlagen und sich eingebildet, es wären alle Völcker und Menschen in der Welt wie sie beschaffen, da doch mehr als zu gewiß, daß jedes Landes Einwohner ihre besondere Eigenschafften haben. Da nun die Europäer überaus fruchtbar sind, so findet sich von selbsten, warum man die Vielweiberey allda unterlassen, weil sonst die Menschen einander selbst hätten aufzehren müssen. Es ergiebet sich aber hieraus ein sehr starcker Beweiß wieder diejenigen, die alsobald in denen ersten Jahrhunderten nach der Sündfluth sich eine so ungeheure Menge Menschen einbilden, daß durch solche die gantze Welt gleichsam in einem Augenblick wieder besetzt worden, da solches doch kaum in etzlichen hundert Jahren, und zwar nur nach und nach geschehen, zu geschweigen, daß ohne dies keine Nothwendigkeit anzuzeigen stehet, warum die Welt so jählings wieder hätte angebauet werden müssen, wie davon oben bereits erwehnet worden. Ob im übrigen die Polygamie in denen Staaten von Europa zu dulten sey oder nicht, mögen zwar andere ausmachen, inmittelst ist es doch etwas lächerliches, daß man solche als eine Atheisterey

nun vermehren die Spanier nicht wenig durch ihre hitzigen Getränckе und Speisen, daß also eine Frau über 3 biß 4 Kinder nicht zu gebähren pfleget, indem sie ihre vorhin trockene Leiber durch jene vollends dermassen dürre machen, daß sie um deswillen nicht im Stande sind, mehrere Kinder zu zeugen. Diesen Gebrechen aber vergrössert die unendliche Menge der Klöster und Bordelle ungemein, durch welche beyde das Land von Einwohnern vollends dermassen entblösset wird, daß keines in Europa zu befinden, welches ihm gleich käme. Zwar könte sothanen grossen Haupt-Mangel auf gewisse masse in etwas abgeholffen werden, nicht daß die Einwohner selber gleichsam umgekehret würden, sondern wenn ein König in Spanien auf die guten Gedancken fiel, fremde Einwohner in sein Land hinein zu locken, wie denn zwar bereits viele 1000. Frantzösische, Engelische, Irrländische, und Niederländische, oder Wallonische Familien sich allda befinden, die aber den grossen Abgang der Einwohner, der durch Verjagung so vieler 100000. Mohren verursachet worden, und worvon man bereits vorher gehandelt, noch lange nicht ersetzen. So sind auch ermeldte Länder jetzo wegen verschiedener Umstände

---

rey ansehen will, von Dultung hingegen der Huren-Häuser gantz stillschweiget, da man vielmehr wider diese seinen Eyfer auslassen und die grossen Herren zu deren Ausrottung anmahnen solte, denn wer nicht die Mittel und das Leibes-Vermögen hat, eine Frau zu unterhalten, dem ist es ohne dies schon verwehret, daß er sich deren ein halb Dutzend zulegen solte.

stände diejenigen auch nicht mehr, welche Spanien mehrern Einwohner solten zukommen lassen, indem was Franckreich anlanget, solches, durch Vertreibung der Hugenotten selber Mangel an Menschen hat, aus Engelland hingegen sich schwerlich ein Protestant nach Spanien machen wird, er wolte denn ein Voluntair von der Religion werden, die Irren aber, samt denen Englischen Papisten haben kein Geld, daher wenn sie sich gleich nach Spanien wendeten, sie das Land zwar mit Menschen besetzen würden, alleine arme, und nichts erwerbende Einwohner helffen einem Herrn nicht viel. Wann demnach Spanien seines Volcks Gebrechen abhelffen wolte, müste es sich erst entschliessen, seinen mit vieler Unvernunfft vergesellschafften offt berührten Religions-Eyfer fahren zu lassen, sodann es aus denen protestantischen Landen gewiß sehr grossen Zufluß an Einwohnern bekommen dürffte, indem ein jeder, der zu arbeiten und was zu erwerben gesonnen, in denen schönen Spanischen Landschafften dazu überflüßige Mittel zu hoffen, deren Schönheit und Reichthümer gar viel anlocken könte, sich allda niederzulassen. Sothaner Zufluß demnach erworbener Einwohner, ersetzte von selbsten den Mangel der Commercien, von dem vorher Erwehnung geschehen, indem Künstler, Negotianten, und dergleichen Leute die Güter des Landes schon besser nutzen würden, als die Einwohner itzo nicht zu thun pflegen. Doch alle diese Anrathungen bleiben bey Spanien so lange unpracticable, als lange selbiges nicht nur seinem Religions-Eyfer anhänget, sondern

auch

auch der Eingebohrnen ihr Stoltz und Verachtung, die sie gegen Fremde bezeugen, keinen Einhalt siehet, zu welchen beyden doch noch zur Zeit nicht die allergeringste wahrscheinliche Möglichkeit vorhanden ist, daher es auch eine richtige und ausgemachte Sache bleiben wird, daß Spanien von seinem Verfall sich nicht werde erholen können.

Zwar hat, wie bereits beygebracht worden, der jtzige König verschiedene Dinge verbessert, die bey seinen Vorfahren entweder nicht zu ändern stunden, oder, die sie nicht haben ändern wollen, wie er denn auch sowohl seine See- als auch die Land Macht in einen solchen Stand versetzet, daß sie sich jetzo in einer gar schönen äusserlichen Gestalt aufführet. Denn ob es wohl Spanische Großsprechereyen sind, wenn sie von 100000. Mann zu Lande, und 60 biß 80 Capital Kriegs-Schiffen reden, die ihr König jetzo beysammen hätte, so ist doch dieses wahr, daß seine Macht besser als Carl II. und Philippi IV. ihre war, ungeachtet es eine ausgemachte Sache ist, daß eine Armee von 100000. Spaniern unter die Wunder der jetzigen Welt gehören dürffte. Indessen ist diese Spanische Macht, sie sey nun so groß als sie wolle, nichts anders, als ein auf Sand gebauetes Hauß, welches wider die Stürme unglücklicher Zufälle nicht bestehen kan, weil die Haupt-Stützen und Grund-Säulen, nehmlich ein beständiger Zufluß an Geld und Volck ihr fehlen. Wann demnach diese Spanische See-Macht eine unglückliche See-Battaille träffe, so läge selbige auf viele Jahre zu Boden, ohne daß solche wieder aufzu-

richten

richten viele hinlängliche Mittel wären. Denn obschon Spanien viele Schiff-Materialien selber hat, so machen es doch diese nicht allein aus, weil auch Geld und Guth vor das See-Volck vorhanden seyn muß, an welchen beyden es doch Spanien fehlet, zu geschweigen, daß seine Häfen eben nicht gar zu sonderlich verwahret sind, daher, wer Meister von der Spanischen See wäre, dem *müsten* auch dessen Küsten und Häfen nachfolgen, nicht anders als wie einem verlohrnen Land-Treffen die Festungen nachzukommen pflegen. Diesemnach würde so wohl Franckreich, als vornehmlich Groß-Brittannien, bey entstehenden Kriegs-Ungewitter, die Spanische See-Macht gewiß dermassen niederlegen, daß sie so leichte an kein erholen dencken könte, sintemahl insonderheit das andere Spanien an See-Kräfften 10. und mehr mahl, auch also übertrifft, daß ihm diese gar nicht zu brechen stehen. Wegen der Land-Macht aber hat es gleiche Bewandniß, die es gegen niemand als gegen Franckreich anwenden kan, allwo es aber so harte Nüsse findet, daß ihm solche aufzubeissen überaus schwer fallen dürffte, zu geschweigen, daß es allda keine Eroberungen zu machen vermag, dahingegen jenes, bey einem mißlichen Erfolg, annoch Catalonien hinweg nehmen / zugleich die alten Prætensiones auf Navarren wieder herfürsuchen könte. An Italien aber, oder gegen die Niederlande die Land- und See-Kräffte anzuwenden, werden Franckreich und Groß-Brittannien beständig verhindern, indem beyder Kronen ihre gegenwärtige Wohlfarht erfodert, Spanien wieder in dasjeni-

ge

ge Wesen zu bringen, darinnen es sich unter Carl II. befunden.

Was hiebey die ehemahls vorgegebene beständige Freundschafft und Vereinigung mit Franckreich anbetrifft, so ist solche nur eine blosse Einbildung derer gewesen, welche beyder Staaten ihre Maximen etwan nicht recht einsehen wollen. Denn Vorurtheile und vorgefaßte Meynungen sind die allergrösten Tyrannen, welche in der Welt zu befinden sind, indem sie bey denen Menschen solche wunderliche Affecten erregen, die der Circe ihre sogenannte Verwandlungen weit übertreffen, ja sie sind weit mächtiger, als die arme Circe, indem sie offt auch die Klügsten in ihr Reich mit hinein ziehen, wie alles dieses einem jeden von selbst in die Augen leuchtet, der die Welt nur recht kennet, oder solche kennen will. Denn diese beyde gewaltsamen Herren findet man in allen Ständen, daher können sie auf gewisse masse nicht unfüglich die Beherrscher der Welt genennet werden. Unter ihre viele Wirckungen nun gehöret die Einbildung mit, welche ihrer viele schon eine ziemliche Menge Jahre gefangen hält, als ob Spanien, wenn es einen Frantzösischen Printzen zu einem Ober-Haupte bekäme, mit Franckreich eine solche beständige Freundschafft und Verbindung haben würde, die an Dauer der Ewigkeit, so zu reden, selbsten gleich käme, daraus aber allen Staaten von Europa eine unsägliche Gefahr bevorstünde. Und eben dieses war es, das ein ziemlicher Theil von Europa einige Jahre nacheinander in beständiger Unruhe, und zugleich auch in beständi-

gen Waffen unterhalten hat, woraus doch nichts anders, als ein Blutvergiessen nach dem andern erfolget, bis endlich die Güte des Himmels so viel Licht gegeben, daß solches den Ungrund mehrberührter Meynung entdecket, und gewiesen, daß die vermeynte ewige Freundschafft eine Sache sey, welche weder mit der Menschen ihrer Eigenschafft, noch mit der Spanier und Frantzosen ihrem Wesen übereinkomme, mithin selbige auf einem irrigen Staats-Vorurtheil beruhe.

Und zwar was der Menschen ihre eingebohrne Eigenschafft anlanget, so ist die Liebe zu Mein und Dein allen und jeden dermassen angebohren, daß eben selbige alle Kriege und Uneinigkeiten, die in der Welt jemahls gewesen, und noch seyn werden, angerichtet und ferner anrichtet, wie alles dieses so unwidersprechlich wahr ist, daß derjenige, der solches leugnen wolte, gewiß nicht unter die Menschen gehörete. Da nun die Könige in Spanien und Franckreich, wenn selbige auch gar leibliche Brüder, oder Vater und Sohn wären, Menschen sind, und unter selbige gehören, so ergiebet sich hieraus von selbsten, daß sie auch gedachte menschliche Eigenschafft an sich haben, einfolglich wird jeder auf seinen eigenen Nutzen sehen, und hingegen den andern etwan um das Seinige zu bringen suchen, woraus sich also leicht eine Vorstellung machen läst, in was vor genauer Freundschafft diese zwey Printzen mit einander leben könten? Und ob diejenigen gegründete Ursachen gehabt haben, welche Europa von der Vereinigung Franckreichs mit Spanien, und dessen künfftiger sehr genauen

nauen Freundschafft so viel vorgesaget, indem sie ja durch die leidige Erfahrung des Widerspiels nur allzusehr sind überzeuget worden, haben die Eigenschafft der Menschen entweder nicht verstanden, oder aber solche mit Fleiß nicht verstehen wollen.

Diesemnach läufft diese vermeinte Freundschafft wider das Wesen dieser beyden Völcker, (von ihren Staats-Maximen will man nicht einmahl etwas gedencken, als wovon bereits bey Franckreich Erwehnung geschehen,) das einander dermassen zuwider ist, daß nicht abzusehen stehet, wienach selbige in solcher Freundschafft und Vereinigung mit einander solten leben können, geschweige daß sie vor einen Leib anzusehen wären. Denn wie die Vereinigung zweyer, sonst gantz verschiedener Staaten, dem Ehestand billig vergliechen wird, in welchem die Gleichheit der Gemüther und der Sitten, samt der Einigkeit des Willens, den vornehmsten Grund abgiebet, weil dieses gewiß ein sehr elender Ehestand heisset, und in welchem man wenig vor sich kommen würde, wann in selbigem der eine Theil nach Norden, der andere aber nach Süden will, und wenn dieser lachet jener weinet; Also ist es mit der beständigen Freundschafft und Vereinigung zweyer, sonst gantz verschiedenen Reiche auch beschaffen. Ein Spanier und Frantzoß kommen in den Temperamenten einander eben so nahe, als wie schwartz und weiß mit einander zusammen treffen, indem sich der eine über den andern moquiret, mithin kein Theil dem andern Verstand und Aufrichtigkeit zutrauet, zu

geschweigen, daß der eine melancolisiret, wenn der andere sich den Himmel voller Geigen einbildet; ferner dieser in einem pechschwartzen Habit in grosser Erbertate fein langsam daher steiget, wann jener gleich einem bunden Papagoy mit vollen Flügeln hin und wieder fähret; dieser begnüget sich an einem stückgen Knoblauch, jener aber lässet gantze Lasten voll Essen auftragen, mehr andere Umstände itzo zu geschweigen, darvon annoch dieser der vornehmste mit ist, daß jeder von diesen zweyen Völckern des andern sein Herr und Ober-Mann zu werden suchet. Wie sollen nun Völcker von so widrigen Sinnen, Gemüthern und Lebens-Arthen mit einander in einer beständigen aufrichtigen Freundschafft, und auch in einer allergenauesten Vereinigung leben können? oder, wie hat man sich einbilden wollen, daß dieses auf einige Arth solte zu Wercke zu richten seyn, da die Erfahrung hier ebenfalls das Sonnen-klare Widerspiel besaget? Also bleibet es darbey, daß die vorgegebene Vereinigung Franckreichs und Spaniens, und die daraus fliessende genaue Freundschafft nichts anders, als eine falsche und ungegründete Einbildung derjenigen gewesen, die Europam durch dergleichen Dinge gerne an ihr Interesse haben verknüpffen und behalten wollen.

Das

Das funffzehende Capitel.

Jetzo nun zu der Macht der Krone Spanien zu kommen, so mögte solche Europä jetzo eben nicht groß zu fürchten seyn, obgleich deren ihre Meynung auch nicht so gar sonder allen Grund ist, welche vorgeben, daß die Welt sich alle hundert Jahr ändere; allein man muß selbige nicht nur in behöriger masse verstehen, sondern auch nach ihren eigentlichen Umständen ansehen. Denn obgleich in denen Staaten und Reichen grosse Veränderungen vorgehen, so zerfallen diese doch deswegen nicht an sich selber, sintemahl noch bis jetzo alle diejenigen Staaten und Herrschafften, so zu reden, leben, welche bereits vor vielen 100 Jahren, wenigstens in Europa gewesen, sie werden auch, allem Menschlichen Ansehen nach, bis an das Ende der Welt verbleiben. Also ist dieser Satz eines Theils nur von denen Staats-Maximen, andern Theils von der innern Beschaffenheit der Reiche und Staaten zu nehmen, die aber beyderseits sich öffters mehr als nur alle 100 Jahr zu ändern pflegen, ja die erstern sind offt einer stündlichen Abwechselung unteworffen. Solchergestalt war Spanien vor 100 Jahren, und etwas drüber, ein fast der gantzen Welt zu fürchtender Staat, welches sich gleichwohl nachher dermassen verwandelt hat, daß man an einige Furcht itzo eben nicht groß gedencket, weil alles, sowohl binnen dieser Zeit, als auch von einer

weit kürtzern her sich gar sehr geändert hat. Insonderheit aber siehet das Königreich Groß-Brittannien sich in einem solchen Stande, daß die Kron-Spanien, wenn sie anders an ihr wahres Interesse dencken will, deren beständige Freundschafft zu suchen gewiß vor vollkommen nöthig befindet, nicht zwar, als ob der Englische Monarch Spanien zu gewinnen suchen solte, denn dazu ist dieser grosse Printz zu Staatsklug, sondern weil dessen Macht denen Spaniern gleichsam die Lebens-Adern abzuschneiden vermag. Vor hundert Jahren hingegen muste Engelland in Gefahr stehen, und alle seine damahligen Kräffte anwenden, damit die überwiegende Spanische Gewalt es nicht an seinen Scepter unterwürffig verknüpffe.

Mit Franckreich hatte es in selbigen Zeiten gleiche Bewandniß, welches sich beynahe nicht mehr im Stande sahe, zu verhindern, daß es nicht nach Madrit kommen, und allda die Fessel seiner Knechtschafft küssen müsse, es würde dieses auch, allem Ansehen nach, endlich erfolget seyn, wofern nicht Heinrich IV. aus der Noth, so zu reden, eine Tugend gemachet, und sich zur Römischen Religion bekennet hätte. Doch welche grosse Catastrophe ist seit nicht völlig 100 Jahren dieserhalben vorgegangen, und wie bedenck- und fürchterlich fallen denen Spaniern die Frantzösischen Waffen? Weil dieses Königreich sich in einen solchen Stand versetzet, daß es Spanien allenthalben im Zaum halten kan. Zwar ist wohl nicht ohne, daß beyde See-Machten einander

gleich

gleich sind, indem weñ Franckreichs Flotte geschlagen würde, es fast eben der Gefahr unterworffen wäre, die Spanien bey Verliehrung der Seinigen zu befahren, wiewohl jenes seine Küsten ungleich besser verwahret, als die Spanischen. Zu Lande hingegen hat Spanien sich vor Franckreich weit mehr zu befürchten, indem es, wie bereits Erwehnung geschehen, nach Franckreich zu eben nicht allzu wohl versichert ist, daher auch Spanien von seinen, mit Franckreich führenden Kriegen, bey einem unglücklichen Erfolg eben nicht viel Seide spinnen kan.

Wie nun Franckreich und Groß-Brittannien jetzo die Haupt-Schutz-Mauren von dem übrigen Europa, diese aber die gegenwärtigen Spanischen Kräffte weit überwiegen, wie alles dieses nach der Länge schon erwiesen worden; Also hat sich jenes auch von selbigen nichts zu befahren, man mag dessen See-Macht nun nach der mittelländischen oder mitternächtischen See zu betrachten, wenn es gleich in Ansehung jener mit andern etwannigen See-Kräfften sich vereinbahren wolte, indem diese, sie mögen auch seyn wer sie wollen, in Betracht der Frantzösisch- und Groß-Brittannischen, nur als schwach, ungegründet und sonder Nachdruck anzusehen, die, wenn sie einmahl einen harten Stoß empfangen, sich entweder gar nicht, oder doch wenigstens in sehr langer Zeit wieder zu erholen vermögen. Aus alle dem also erhellet zur Gnüge, daß Europa, nach dessen jtzigen Zustande, vor Spaniens sich wieder herfür schwingender Macht nichts zu befahren habe, noch weniger

ihm solche als fürchterlich vorstellen dürffe, da ohne dem die alles in Verwandelung setzende, und jedem Ding sein Ziel gebende Zeit, nicht zulassen kan, daß Spanien wieder in denjenigen Stand gerathe, darinnen es ehedem gewesen. Denn wie sonst ein Mann, wenn er im Verfall seiner Nahrung gerathen, sich wunderselten wieder erholet, also wird die Historie beständig weisen, wann ein Staat dergleichen Umstände auch erfahren, daß er selten die verlohrnen Kräffte wieder bekommen, darvon die Ursachen im vorherigen nach der Länge sind angeführet worden.

Die Regierungs-Art aber der Spanischen Monarchie ist vollkommen Monarchisch, und zwar daß das vormahlige Spanien, *gleichwie* das uhralte Teutschland, *nur von einem* Oberhaupte beherrschet worden, ist eine Sache, welche die Spanischen Geschichtschreiber selber zustehen werden. Ob es nun wohl unter denen Römern diese Regierungs-Art verlohren, so kam solche doch wieder herfür, als es einige Teutsche Völcker unter ihre Bothmäßigkeit brachten, jedoch war sie von der, bey denen eigentlichen Teutschen eingeführeten, unterschieden, daß auch die Weiber und deren Abstämmlinge zu der Regierung gelangen konten. Und in sothanen Umständen ist Spanien biß auf die gegenwärtigen Zeiten verbleiben, dergestalt, daß noch itzo das weibliche Geschlecht samt deren Nachkommen den Spanischen Thron besteigen können, wie denn eben von daher der jetzige König die Spanische Monarchie erlanget. Immittel ist zwar die Beherrschungs-Art vollkommen

Mo-

Monarchisch, doch findet sich in selbiger ein klein Temperament, indem ein König in Spanien seine *Cortes*, das ist, seine Reichs-Stände dann und wann mit zu Rathe ziehet. Diese Cortes sind der Geistliche, Adeliche und Bürgerliche Stand, unter welchem letztern diejenigen Städte mit verstanden werden, die das Recht haben, bey einer Reich-Versammlung zu erscheinen, doch ist an diese Cortes ihr Votum ein König in Spanien nicht also verbunden, daß er selbigem unumgänglich folgen muß, sondern es ist solches weiter nichts, als ein Consultativum, oder Deliberativum, und hat ein König seine freye Wilkühr, ob er solchem nachgehen wolle, oder nicht. Diese Cortes also sind ein sehr deutlicher Beweiß, daß die Könige in Spanien vormahls weit gebundenere Hände gehabt, als jetzo, indem, wenn dieses sich nicht also befände, gedachte Cortes auch nicht vorhanden wären. Noch weniger muß von ihrer jetzigen Gestalt auf ihr vormahliges Wesen geschlossen werden, weil es allerdings an dem, daß die meisten Staaten in Europa ihre alte Regierungs-Art verlohren haben. Denn dieses hat seine Richtigkeit, daß ein Volck, wenn es ein Ober-Haupt erwählet, sich seiner vormahligen Freyheit nicht augenblicklich begeben, sondern es hat vornehmlich die Concurrenz bey der Regierung mit beybehalten, woraus also die Grund-Gesetze und Regierungs-Verfassungen eines jeden Staats entstanden sind. Wie aber alles der Veränder- und Verwandelung unterworffen ist,(*) also haben

(*) Die Verwandlungs-Bücher des Ovidii werden zwar

sich selbige vornehmlich in denen Reichen und Staaten eingeschlichen, worzu die vielen Kriege, samt dem in eine gantz andere Gestalt gerathenen Krieges-Wesen eines jeden Landes, das allermeiste mit beygetragen. (*) Und aus eben diesen

insgemein vor blosse Märgen und lustige Erfindungen dieses gelehrten Römers angesehen, die er entweder nur zum blossen Zeit-Vertreib verfertiget, oder wenn es ja was ernsthafftes seyn solle, wäre selbiges nichts anders, als die abgeschmackte Heydnische Theologie: Allein daß alle diese Urtheile falsch, und von dem wahren Absehen des Ovidii sehr weit entfernet sind, hat der gelehrte Herr Prof. Hardt zum Theil zu zeigen angefangen, und bleiben dieses vortrefflichen Mannes seine Erklärungen billig in ihrem Werthe. Immittelst ist doch auch dieses unläugbar, und wird es ein jeder selber finden, der gedachte Verwandelungs-Bücher nur ohne Vorurtheil ansehen will, daß Ovidius insonderheit die Veränderung aller Dinge und des Zustandes der Menschen, vornehmlich aber die in denen Reichen und Staaten entstehende Abwechselungen, und was etwan darbey vor geheime Grieffe und Streiche pflegen gespielet zu werden, habe vorstellen, mithin unter verdeckten Farben geschickt entwerffen wollen.

(*) Daß die in dem Kriegs-Wesen entstandene Veränderungen, zu denen die in jedem Staate erfolget ist, den vornehmsten Anlaß gegeben, ist eine Sache, welche keines grossen Beweises brauchet, und würde man die letztern, auch wienach selbige in jedem Staate geschehen, viel besser einsehen, wenn man jenes genauer zu betrachten und sich vorzustellen begehrte: Allein die meisten stehen in den Gedancken, es habe mit dem Soldaten-Stande vor diesem eben so eine Bewandniß gehabt, als wie jetzo, weswegen sie auch die durch dessen umgesetztes Wesen bey einem jeden Volcke hervorgekommene Aenderungen gar andern, auch offt

sen Gründen hat die Spanische vormahlige Regierungs-Art sich auch in die gegenwärtige versetzet, jedoch ist dieses eher in Castilien und denen dahin gehörigen Königreichen geschehen, als in Aragonien, allwo die ehemahlige Freyheit von dessen Cortes sich etwas länger erhalten, wiewohl selbige nunmehr auch den Weg aller Welt gegangen ist. Warum man aber in Spanien, gleichwie in einigen andern Staaten ebenfals geschehen, die erbliche Nachfolge auch vor das Weibliche Geschlecht belibet, ist ohne Zweiffel aus denen Gründen geschehen, darmit es niemahlen an einen Reichs-Nachfolger ermangele, mithin um dessentwillen nie einige Unruhen entstehen möchten.

Das sechszehende Capitel.

Weil die Königin dieses Staats noch immer schien keine grosse Neigung zu haben, denen in Franckreich zur Gebuhrt gebrachten Præliminar-Articuln des nachher erfolgten Friedens beyzutreten, solte ihr Gemahl der König zu Ende des 1735. Jahrs, nachdem er in aller Stille einen Courier nach Franckreich abgefertiget, ihr hierauf unter andern diese Vorstellungen gemacht haben:

„Ich

nicht gewesenen Ursachen zuschreiben, mithin nubem pro Junone ergreiffen, zugleich solche andern wieder dafür verkauffen.

„Ich verwundere mich nicht darüber, Madame!
„daß Sie sich nicht zu der projectirten Vertheilung
„der Italiänischen Staaten verstehen will. Ich
„weiß die Gründe, die Sie hierzu bewegen. Es
„hat aber Unser geliebter Vetter, der König in
„Franckreich, Mir weit stärckere Beweg-Grün-
„de in einem Schreiben für Augen gelegt, welche
„Mich verbinden, dessen Friedliebende Absichten
„anzunehmen und in diese Theilung zu willigen.
„Ich habe daher auch würcklich einen Courier mit
„dieser Resolution abgeschickt; es bleibet also nichts
„ferner übrig, als daß man sich zufrieden gebe.“
Als sonsten der König den 19. Decembr. des ge-
dachten Jahrs seinen Gebuhrts-Tag begieng, in
welchem er in das 53. Jahr seines Alters trat,
fuhr unter andern der Gesandte des neuen Kö-
nigs in Neapolis, des Don Carlos, mit einer
solchen Pracht und grossem Gefolge nach Hof,
dergleichen man in vielen Jahren zu Madrid nicht
wolte gesehen haben. Immittelst schien es zwar,
als ob noch immer einige Kriegs-Anstalten gegen
Portugall gemacht würden, jedoch wieß endlich
der Erfolg, daß alle diese Dinge sich in ein Staats-
mäßiges Nichts verwandelt hatten, es sey nun,
daß etwas anders darunter versteckt gewesen, oder,
daß gedachte beyde Staaten einander in rechtem
Ernst haben in die Haare gerathen wollen. Son-
sten stund an dasigem Hofe der Holländische Mi-
nister, Herr van der Meer in gantz besonderem
Ansehen, und war von der Königin mit Dero Por-
trait, welches sehr reich mit Demanten besetzet
war, beschenckt worden. Am 26. Decembris

hatten

hatten der Hertzog von Atrisco, der Printz Pio, der Graf von Belalcazar und der Marquis von Montejar, ingleichen der P. Joh. Soto, General des Franciscaner-Ordens, wie auch der P. Franciscus Salvador Gilabota, General des Ordens de la Mercy, zum ersten mahl die Ehre, sich als Grands von Spanien vor dem König zu bedecken, und am 1. Januar. hatte endlich der Bischoff von Avila, welcher, biß zur Ankunfft eines Päbstl. Nuncii, dessen Stelle inzwischen vertrat, Ihro Maj. Maj. dem König und der Königin die Päbstl. Bulle wegen des Ertzbisthums Toledo für den Cardinal Infanten, Don Louis, übergeben, nachdem selbige völlig nach dem Wunsch dieses Hofes eingerichtet worden. Weil es annebst eine unläugbare Sache ist, daß, wie bereits oben erwiesen worden, sowohl die heutigen Einwohner von Spanien, als auch die uralten, und also die allererssten aus Teutschland hergekommen sind, so ist es auch richtig, daß die Sache wegen der Grandate, wie auch wegen des Bedeckens hauptsächlich aus Teutschland herzuholen sey, wie man denn selbige in denen erläuterten Teutschen Alterthümern und zwar in deren andern Theile mehrers untersuchen und darlegen wird. Man hat auch in der Heraldica von solcher etwas gehandelt, sonderlich was es vordem wegen der Hüte und deren verschiedenen Arten, auch woher selbige in denen Wapen rühren, vor eine Bewandniß gehabt, von welcher zwar die wenigsten Heraldici etwas gedencken, sondern sie sehen selbige nur bloß, jedoch sans Comparaison, als wie die Kuh die

Mau-

Mauren, nach dem gemeinen Sprichwörtgen, an, vornehmlich was eines gewissen seine vortreffliche so gescholtene Heraldica, si Diis placet, anbetrifft. Zwar könte etwan mancher hochmüthiger Thraso Orbis Eruditi, oder sonst ein kluger Nasutulus vorgeben, man wolle fast nichts thun, als nur bald diesem bald jenem seine gemachten Fehler zeigen: allein wie kein vernünfftiger und unpartheyischer wird in Widerrede seyn können, daß nicht viele Stücke unserer Gelehrsamkeit an gar grossen Gebrechen annoch kranck darniederliegen, anbey und mit sothanem Uebel ebenfals manche, die sich unter die Zahl der Gelehrten rechnen, oder vielleicht in selbige nur eingekratzet, nicht ein klein Bißgen behafftet sind, nebst dem das gute Brocardicum seinen unwidersprechlichen Grund behält, quod veritatem dicendo nemini injuria fiat, und endlich zur Verbesserung der Menschen, und sonderlich unserer Gelehrsamkeit, nichts nöthiger ist, als die darinnen sich ereignenden Fehler zu weisen, wie alles dieses der gelehrte Lilienthal in seinem Machiavellismo Literario, wie nicht weniger auch der Herr Heumann in seiner Historia Literaria, und andere mehr gar deutlich der Welt vorgeleget; als wird wiederum kein vernünfftiger Gelehrter es vor etwas straffbares oder ungebührliches ansehen, wenn man die hier und da etwan begangene oder vorhandene Fehler anmercket und solche vorstellet. Man bescheidet anbey sich sehr wohl, daß man auch ein Mensch, und also etwan in diesem oder jenem könne geirret haben,

ben. Man wird daher demjenigen sehr verbunden seyn, welcher, und zwar mit Vernufft, Bescheidenheit und auch mit gutem Grunde anzuzeigen sich belieben läßt, wo etwan geirret, oder etwas falsches vorgebracht worden. Hierauf ward kurtz nachher der Abt von Sancto Buone mit dem Barret vor dem Cardinal Infant in Madrit angelanget, den P. Ivan von Zuazo y Texida aber, Provincial des Franciscaner-Ordens (*) von

(*) Daß es vor die Kirchen-Historie ungemein gut seyn würde, wenn sich einer von denen so andächtigen lieben Herren Franciscanern drüber machte und untersuchte, ob nicht etwan der Apostel Paulus selbst der Urheber des so frommen Franciscaner-Ordens sey, ist freylich an dem? Denn weil dieser fromme Mann 1. Thessalonic. 2. v. 9. ausdrücklich saget: Er arbeitete Tag und Nacht, solches auch Actor. 20. v. 34. vornehmlich wiederholet, anbey an eben diesem Orte v. 33. mit vielem Nachdruck gedencket: Er habe nie jemandes Geld und Silber begehret; und denn vor andern die Herren Franciscaner kein Geld und Silber begehren, denn sie greiffen ja kein Geld an, gleichwie die Juden an ihrem Schabbas auch zu thun pflegen, die zwar sonst nur allzubekantermassen Geld genug von den Christen erscharren; nebst dem eben diese armen Patres Tag und Nacht an ihrem Pater noster sich zerarbeiten, kein Hemde auf dem Leibe haben, und in einer langen härnen Kutte, auch noch dazu barfuß einhergehen, viel fasten und mit lauter schlechten Speisen, und zwar der gemeinen Sage nach, sich behelffen, so will gantz glaublich fallen, daß mehrberührter Apostel ihr eigentlicher Groß-Papa sey. Zwar möchte ein unnützer Ketzer hierwider einwenden und sagen, es eiffere ja mehr-

von Paula, und durch gantz Castilien und Arragonien General-Vicarius, hatte der König das Bischoffthum Orenza in Gallacien ertheilet. Als hierauf den 10. Febr. 1735. den Spanischen Hof 2 aus West-Indien und sonderlich von Cartagena angelangte Kriegs-Schiffe erfreueten, deren Ladung gar reich und kostbar, und zwar die erstern in 150000 Stück von Achten auf Rechnung des Königs, 100000 für die Croisade, 30800 für die Kirchen, und 2 Millionen und 450856 für Particuliers. Das andere Schiff hatte am Bord 178808 Stück von Achten für den König, 100106 für die Croisade, 308000 für die Kirchen, und 2 Millionen und 114236 für Particuliers: welches zusammen eine Summe von 5 Millionen und 165609 Stück von Achten ausmachet, ausser dem hatten diese beyden Schiffe noch eine grosse Menge an Cacao, Cascarille und verschiedene andere Waaren mitgebracht. Den 24. Febr. besagten Jahrs eröffnete der Herr Patinho

---

mehrberührter Heil. Apostel wider diese Dinge, die er nur Scheinheiligkeit nenne, in seinen Brieffen gar sehr, vornehmlich aber Coloss. 2. v. 16. biß 23. ingleichen Galat. 4. v. 9. und 11. also würde man sich sehr irren, wenn man ihn zum Grundleger dieses, oder etwan sonst eines andern Römischen Geistlichen Ordens machen wolle. Allein darauf wird ein frommer Franciscaner gar leicht antworten können, daß nemlich Paulus diese Sachen geschrieben habe, bevor ihm die Gedancken wegen des Franciscaner-Ordens eingefallen, denn darnach habe er gantz andere Säyten aufgezogen. Verum est aviditas dives, & pauper pudor.

tinho dem Groß-Britannischen und Holländischen Gesandten, daß Se. Cathol. Maj. in Erwegung der von den beyden See-Mächten gethanen Vorstellungen, denen zu Wien zwischen dem Kayser und der Cron Franckreich errichteten Präliminair-Articuln beygetreten wären, auch bereits dem Hertzog von Montemar Befehl ertheilet hätten, seine Trouppen aus denen Landen, welche dem Kayser in gedachten Präliminarien überlassen worden, zurückzuziehen. Also solte auch nächstens die Escadre von 8 Kriegs-Schiffen, welche zu Cadix bißher gelegen, nach Italien abgehen, um die Königl. Trouppen von dannen abzuholen. Und dieses war also das Ende des bißherigen Krieges, dabey aber Spanien mit allen seinen Siegen mehr verlohren, als gewonnen hat. Nebst dem solte zwischen dem Madritischen und dem Päbstl. Hofe eine Negotiation auf dem Tapet seyn, um von dem letztern die Erlaubniß zu erhalten, daß der König alle Bisthümer und geistliche Stellen im Reiche, so, wie der König in Franckreich in seinen Landen, vergeben dürffe. Die reiche Ladung aber der zu Cadix angelangten beyden Schiffe aus West-Indien verursachete sowohl bey denen Einwohnern als dem Hofe eine ungemein grosse Freude, welche durch die Hoffnung des bevorstehenden Friedens nicht wenig vermehrt ward, wie denn ein Theil von der Bagage des Hertzogs von Montemar bereits den 25. Febr. mit einem Schiffe zu Barcellona angelanget war. Auch vernahm man, daß die vor einigen Monaten von Cadix nach Vera Crux abgegangene Flottille glücklich zu Porto Rico angekom-

men sey. Den 11. Martii verrichtete der König die Ceremonie, dem Cardinal Infanten Don Louis das Barret zu überreichen, dabey die gesamte Königl. Familie nebst allen Grands und auswärtigen Ministern mit zugegen waren, der Hof aber solte mit Anfang des May-Monats nach Aranjuez gehen, allwo das Regiment der Garde du Corps und einige andere Trouppen ein Campement formiren und ein Lust-Treffen halten würden. Daher ließ der Hertzog von Bournonville, welchen der König ernennet hatte, dabey das Comando zu führen, an einer sehr kostbaren Equipage arbeiten, und insonderheit 3 prächtige Gezelte verfertigen, unter welchen er, solange das Campement währet, alle Tage offene Tafel halten wolte. Von dem Hertzog von Sora, Ambassadeur des Königes beyder Sicilien, waren bereits einige seiner Bedienten nebst der schweren Bagage nach Cadix abgeschicket, um von dannen nach Neapolis zu Schiffe zu gehen, denen er selbst folgete. Sonsten hatten Ihro Königliche Majestät den Inquisitor von St. Jago, Don Petro de la Quadra y Achiga, zum Bischoff von Ozma, Don Joseph de Candia zum Gouverneur von St. Philippe, und Don Joseph de Villamiz zum Gouverneur de la Palma ernennet, auch noch verschiedene Gouvernements und Commandanten-Stellen vergeben. Im übrigen wird der Erfolg sich hoffentlich bald zeigen, wohin die Spanischen See-Kriegs-Rüstungen zielen, vornehmlich ob die Königin ihren bißherigen wegen der Florentinischen Allodial-Güter gemachten Ansprüche sich im Ernst begeben,

ben, oder ob nicht vielmehr alles eines gewöhnlichen Frauenzimmers Verstellung gewesen, nicht weniger, ob Spanien und Groß-Britannien miteinander in einen Krieg gerathen dürfften, wie etwan von alle dem anderwerts mehr vorkommen wird.

Das siebenzehende Capitel.

Die Länder aber, welche die Kron Spanien jetzo besitzet, anlangend, so sind solche zwar sehr groß, aber nicht von einerley Güte, es hilfft ihnen auch America so gar viel nicht, wie man hievon bereits schon gehandelt hat. Zwar kamen durch den 1713 zu Utrecht geschlossenen Frieden die Königreiche Neapolis, Sicilien und Sardinien samt dem Mayländischen und dem Reste der Spanischen Niederlande von der Spanischen Monarchie wieder ab, jedoch hat des jetzigen Königs ältester Sohn anderer Ehe die 2 ersten, bekanter massen, von neuem erhalten. Ausser dem aber besitzet dieser Monarch eine ziemliche Menge Staaten, wie denn Spanien an sich selbst ein sehr grosses Land ist, welches, nach der Geographorum ihrer Rechnung, in die 160 teutsche Meilen in die Länge, und 150. in der Breite, im gantzen Umkreyse aber über 300. Meilen austragen soll, ohne dasjenige darzuzurechnen, welches ihm annoch aus America gehöret, allwo es aber

in dessen innerlichen Theilen ziemlich viel wieder verlohren hat. Allein alle diese Länder sind, wie schon berühret worden, nicht von einerley Güte, obgleich der Himmel sie ursprünglich sehr schön versorget hat, indem ihre jetzige Gebrechen von obangezeigter Faulheit der Einwohner herrühren. Was also Catalonien, Valencien, Granada, Murcien und Andalusien betrifft, so sind selbige überaus fruchtbar, und bringet sonderlich Granada die vortreffliche Seide, Andalusien einen Ueberfluß an Schaafen und Wein, gleichwie man in Valenzien und Alicante den herrlichen Alicanten-Wein zeuget. Ueberhaupt aber geben sämtliche diese Lande einen Ueberfluß an Rosinen, kleinen und grossen Mandeln, Feigen, Granaten, Citronen und andern schönen Früchten mehr, und in Andalusien findet man Pferde, die ihrer herrlichen Art nach vor andern einen grossen Vorzug verdienen. Arragonien, Alt- und Neu-Castilien, samt Navarren, ob sie gleich eine ziemliche Sonnen-Hitze haben, wären doch fruchtbar und reich genug, wenn nur der Einwohner ihre Faulheit solches nicht verhinderte, gleichwohl bringen sie fast alles das herfür, was jene tragen, nur den Wein und Seide ausgenommen, dessen Mangel doch ebenfals bloß von der Bewohner ihrer Nachläßigkeit herrühret. Biscaja, Asturien, Gallicien, Leon und Extremadura kommen zwar denen andern an Schönheit nicht völlig bey, gleichwohl ist das letztere samt Leon gar angenehm, haben auch beyde schöne Viehweyde, die erstern hingegen

brin-

bringen vortrefflichen Stahl und gutes Eisen herfür, welche beyde, ihrer Geschmeidigkeit halber, nicht leicht ihres gleichen in Europa haben. Allein alle diese Länder, samt der Insel Majorca, (denn Minorca besitzen jetzo die Engelländer,) und Yvica, könten ungleich besser angebauet seyn, wenn sie mit mehrern und fleißigern Einwohnern versehen wären, und es ist Catalonien unstreitig das allerangebaueste, sind auch dessen Einwohner die fleißigsten und arbeitsamsten unter allen Spaniern.

Von denen Gold- und Silber-Bergwercken aber, die zu der Römer Zeiten in Spanien gewesen, ingleichen von dem vielen Golde das dessen Flüsse mit sich geführet, ist bey jener ihren Scriptoribus, wie auch bey denen Griechen, viel rühmens. Ob man nun wohl hat dafür halten wollen, daß von jenen zu milde gesprochen worden, weil heut zu Tage weder Gold- noch Silber-Bergwercke, noch Goldwäschen in Spanien zu finden, darvon bereits ebenfalls einige Erwehnung geschehen; so sind doch in der That dergleichen Urtheile nicht gegründet, indem wo Bergwercke sind, und wo Ertzte einmahl gewachsen, solche nimmermehr verschwinden, noch unter der Erden sich verliehren, mithin es eine ungegründete Lehre derjenigen ist, die dergleichen falsche Dinge vorgeben, die sie ohne Zweiffel besser wissen, aber um ihres Eigennutzes willes, oder weil sie es vielleicht offt selber nicht recht verstehen, der Welt zu bereden suchen. Zwar will man auch eben keinen Diamantenen Grund auf der Spanier ihr Vorgeben bauen, indem sie viel rühmens von dem reichen Silber-Bergwercken gema-

chet, die sie vor einigen Jahren in Andalusien von neuen gefunden, nicht als ob man dadurch zu leugnen begehrte, daß es in dasigen Gebürgen keine dergleichen Adern habe, denn man behauptet, wie nur erwehnet, dieses vielmehr selber, sondern man glaubet nur, daß die Spanier weder Verstand noch Fleiß darzu haben, denen Metallen sattsam nachzugraben. Denn wo diese beyden Haupt-Fehler aus dem Wege geräumet würden, so ist kein Zweifel, daß Spanien nicht eines der reichsten Länder an allerley Arten von Ertzten seyn solte, so befremdlich als auch dieses einigen vorkommen möchte, dessen Ursachen aber gleich vorher zu befinden. Und weil dieser Satz in Bergwercks-Sachen seinen guten Grund hat, daß alle Flüsse, die über Kiesel, Sand und Steine lauffen, oder aus Felsen und Bergen entspringen, Gold bey sich führen, die Spanischen aber also beschaffen sind; als wird sich hieraus von selbsten ergeben, daß sie an Gold noch so reich sind, als sie zu der Römer Zeiten gewesen, einfolglich der Einwohner Unverstand, den sie dieserhalb besitzen, die eintzige Ursache ist, daß in denen Spanischen Strömen kein Gold gefunden werde, das gleichwohl gewiß genung allda seyn würde, wenn man in Spanien, das zwar mühsame, aber doch nach Befindung der Umstände, ergiebige Goldwaschen bekannt machen, und erlernen wolte.

Doch so wenig die Spanier ihre eingebohrnen Schätze recht verstehen und kennen, eben so wenig wissen sie auch, oder wollen wissen, was sie an America haben. Zwar ist es wohl wahr, daß sie nicht wenige Länder allda wieder verlohren, indem ihre

un

unmenschliche Grausamkeit, die den Krieg sonst wenig liebende Einwohner dermassen in Harnisch brachte, daß sie sich denen Spaniern mit solchen Nachdruck widersatzten, daß diese sonderlich in dem Mittägigen America eine nicht kleine Anzahl Länder wieder verlohren; nichts destoweniger besitzen sie allda noch so vieles an Ländern, daß sie sonder Großsprechen sagen können, es gehe in der Spanischen Monarchie die Sonne niemahls unter, indem, wenn selbige Europam verläßt, in America den Tag zu machen anfängt. Es sind auch die dasigen Landschafften alle sehr schön, fruchtbar und gesund, wie denn sonderlich Peru, Chili und Mexico eine grosse Menge Gold, Silber, Perlen und andere Kostbarkeiten liefert, deren Haupt-Handels-Plätze an dem Golfo von Mexico, Carthagena, Panama und Vera-Crux, durch welche die sämtliche dort herum liegende Landschafften versehen werden, gleichwie das Porto Rico dasjenige versorget, was Spanien annoch von denen Antillen-Insuln besitzet, und aus Buenos Ayros, welches unten an dem Rio dela Plata zu befinden, bestreiten sie alles, was sie an diesem Flusse, und dort herum annoch haben. Auf der andern Seiten finden sich Lima, Aquapulco und Mexico, da aus dem mittlern die Handlung nach Ost-Indien geschiehet, welche zwar eben von keiner gar zu grossen Wichtigkeit ist. Allein daß sämtliche diese reichen und schönen Länder die Spanier nicht recht nutzen, rühret hauptsächlich von zweyerley her, einmahl von ihrer offtangegebenen Faulheit, und dann, daß ihre, bey Einnehmung derselben, erwiesene ebenfalls mehrberührte Grausamkeit, die allermeisten alten

Einwohner aufgerieben, dergestalt, daß mehr als die Helffte derjenigen Landschafften, welche sie besitzen, wüste liegen, (*) welche wiederum in Anbau zu bringen nicht die geringste Hoffnung übrig ist. Also sind zwar die Städte ein wenig mit Menschen versehen, und mögen in Mexico sich wohl die allermeisten befinden, das Land hingegen ist nirgends recht gebauet, da doch, wenn diese grossen, schönen und weitläufftigen Ländern mit Einwohnern so versorget wären, wie sie sich zu der Zeit befanden, als sie unter die Spanische Regierung gerathen, die Spanier nicht wissen würden, wo sie mit allen denen Americanischen Schätzen hin solten. Wie aber der wenige und schlechte Gebrauch der Americanischen Reichthümer, zum Theil aus America selber herrühret; Also sind auch die Ursachen hauptsächlich in Spanien zu suchen, warum die Spanier die etwannigen Americanischen Schätze nicht recht geniessen, von denen bereits nach der Länge ist geredet worden, denn ihre Faulheit und schlechte Begierde zu Ausarbeitung der Commercien ist daran die alleinige Schuld, daher sie das allerwenigste, was der Mensch in seinem Leben nöthig hat, selber zu bereiten, sondern kauffen solches lieber von denen Engelländern, Frantzosen und Holländern, und eben von daher kommet es, daß bey Anlangung einer Spanischen Silber-Flotte, diese allemahl den meisten Nutzen von solcher haben, indem jene selbigen beständig schuldig bleiben, wel-

(*) Frezier versichert, daß von Peru bis nach Mexico über 200 Teutsche Meilen nichts als lauter Wüsteneyen anzutreffen, man kan auch hiervon des Gage Reise-Beschreibung nachschlagen.

welches sich doch bald verliehren dürffte, wenn die Spanier ihre Waaren selber zu verarbeiten anfingen, allein dazu ist ebenfalls wenige Hoffnung vorhanden, dessen Ursachen man vorher nach der Länge angewiesen hat. Daß sonsten die Spanier in America solten unüberwindlich seyn, ist zwar eine Meynung, der verschiedene beypflichten; (*) Allein die Gründe, darauf sie solche bauen, sind in der That gar schlecht, und haben sie sich das Spanische America viel anders vorgestellet, als sich solches nicht befindet. (**) Denn erstlich ist, wie gedacht, das Land sehr wenig angebauet, daher aus selbigem keine hinlängliche Armee, noch weniger eine Flotte zuwege zu bringen. Nebst dem sind die Americanischen Spanier schlechte Soldaten, wie es denn ohnedies seine Richtigkeit hat, daß ein Volck, welches in langen Jahren das Krieges-Handwerck nicht getrieben, solches nicht nur verlernet, sondern auch einen Abscheu vor den Waffen bekommt, weswegen die Spanier ihre alten allda habende Festungen mit denen aus Spanien selber hineingebrachten Soldaten besetzen, die aber, wenn sie eine Zeitlang in America gewesen, die Liebe zu denen Waffen, samt dem Gebrauche derselben, nach und nach vergessen, und in dem Lande selber sind nicht die geringste Anstalten. Weswegen

(*) Der sonst gelehrte und scharffsinnige Herr von Fukendorff hat in diesen Gedancken auch gestanden, allein er hat sich von America einen andern Begriff gemacht, als solcher in der That nicht ist.

(**) Die Schwäche der Spanier in America zu erkennen darff man unter andern nur des Freziers und Dampiers Reise-Beschreibungen ansehen.

es fast alle Jahr geschicht, daß die Buccaneires oder Americanischen See-Räuber, von denen Dampier nachzusehen, bald diesen, bald jenen See-Ort ausplündern, wie denn die Frantzosen ebenfalls Ao. 1697. die reiche Handels-Stadt Carthagena, ohne allen Widerstand, ausplünderten, denn die alten Einwohner haben gar schlechte Lust vor die Spanier sich todt schlagen zu lassen, und würden solche gar leicht das Spanische Joch vom Halse werffen, wenn sie nur einen tüchtigen Anführer hätten, daran aber und auch an guten Officiern es ihnen fehlet, mithin müssen sie diese Last beständig tragen. Nebst dem sind die Spanischen in America erbaueten Festungen schlecht versehen, und gar nicht in dem Stande, daß sie nur einige Belagerungen solten ausstehen können. Aus welchen allen sich denn sattsam ergiebet, daß die Spanier allerdings aus America vertrieben werden könten, welches vornemlich die Engelländer ins Werck zu richten vermöchten, welche dieses Welt-Theil ohnedies viel näher haben, als die Spanier, welche solches mit grosser Mühe und Kosten an sich verknüpffet halten müssen. Warum aber die Spanier allda beständig feste sitzen bleiben, davon finden sich gar andere Ursachen, als vorangeführter Herr Pufendorff angegeben, welche bloß auf den grossen Nutzen dieses oder jenen Volcks ankommen, denen daran lieget, daß die Spanier Americam behalten. Denn weil die Spanier selber so wenig denen Fabriquen und Manufacturen obliegen, so ist vorher bereits erwiesen worden, daß sonderlich Engeland und Holland aus der Handlung nach Spanien den besten Vortheil ziehen, der also beyden

den Nationen entgehen würde, wenn die Spanier nicht mehr Herren in America wären. Um obgleich eingewendet werden möchte, so ferne sich Engelland Meister von selbigen machte, daß der Handlungs-Nutz ihm sodann völlig zufiele, so ist es auf gewisse masse zwar wohl wahr, allein wie solches ohne sehr grosse Kriege nicht abgehen, anbey das übrige Europa schwerlich zugeben dürffte, daß America an Engelland gediehe, weil die Handlung sodann eine ganz andere Gestalt erlangte, wie Engelland auch selber findet, daß es ihm verträglicher falle, wenn sie Americam denjenigen lassen, die es itzo besitzen; als werden sie an die Hinwegnehmung von America wol schwerlich dencken. Ausser Groß-Brittannien aber ist sonst niemand im Stande, denen Spaniern dieses Welt-Theil zu entwenden, indem weder Holland, noch Franckreich die Kräffte dazu haben. Diesemnach ist es gewiß, daß bey sothanen Umständen, die Spanier Americam ruhig behalten werden, und es dürffte vielleicht weder Franckreich, noch Groß-Brittannien viel entgegen seyn, wenn in America selber eine solche Revolution entstünde, dadurch selbiges seinen eigenen Herrn bekäme, gleichwie von einer solchen in dem 1725 Jahre hat verlauten wollen, die aber entweder zur Unzeit angefangen, oder aber nicht sattsam bekannt geworden.

Das

Das achtzehende Capitel.

So viel aber die Einkünffte eines Spanischen Monarchen anbetrifft, so sind solche nach der Grösse seiner Länder eben nicht allzu übermäßig. Zwar fällt es von denen Einkünfften eines grossen Herrn zuurtheilen sehr schwer, wie dieses schon anderwerts angewiesen worden, es sind auch die Wege, die man desfalß etwan gehet, nicht allemahl sicher, indem solche sowohl irrig, als auch verführen können. Denn weder die Grösse eines Landes, noch die Menge der Einwohner sind der rechte Grund, daraus man einẽ desfals zuverläßlichen Schluß machen, indem sowohl das eine, als auch das andere arm, oder sonst andere Umstände darbey seyn können; Also ist zwar Spanien ein gar weitläufftiger Staat, allein wie wenig solcher angebauet, und mit hinlänglichen, auch arbeitsamen Einwohnern versehen sey, darvon ist vorher mehrere Erwehnung geschehen, woraus denn folget, daß die Grösse des Landes mit deren Einkünfften, die dessen Oberhaupt daraus ziehet, nicht zusammen treffe. Zwar reden die Spanier von vielen Millionen, die ihr König aus dem Lande ziehe, und wer ihre Müntze und Arth zu rechnen nicht verstehet, solte sich leichte bereden lassen, es hätte der Spanische Monarche mehr einzunehmen, als kein Printz in der gantzen Welt, weil die Spanischen Cammer-Rechnungen von nichts, als von lauter Millionen, ja von vielen 1000 Millionen Maravadeis sagen,

aus

aus denen die Einkünffte bestünden. Doch wie die Spanier überhaupt grosse Liebhaber von unrichtigen Reden sind, also gehet es auch bey ihren Cammer-Rechnungen, indem ein Maravadeis kaum 4 Teutsche Pfennige ausmachet, mithin man leicht siehet, daß die erstaunenden Summen derselben auf gar wenige Millionen ankommen, wenn solche auf den Fuß einer Teutschen, oder andern schwer Geldhabenden Europäischen Cammer-Rechnung versetzet werden. Indessen thut man denen Spaniern doch zu viel, wenn man saget, sie rechneten aus einer sonderbahren Großsprechung nur nach Maravadeis, oder nach Drevern, denn wer beschuldiget doch die Ober-Sachsen eines Prahlens, weil sie ihre Landes-Einkünffte und Anliegen, auf gewisse masse auch nach Pfennigen zehlen, welches ja noch weniger ist, als der Spanier ihre Maravadeis? Sie rühren aber beyde aus einerley Grunde und Ursprung her, der vornehmlich dieser mit ist, daß ein Volck, das sich einen Fürsten oder Oberhaupt gemacht, selbigem zu seinen Unterhalt gewisse Einkünffte ex Dominio Publico überlassen hat; nachdem aber nicht nur der Luxus, sondern auch die Ausgaben sich allenthalben vermehret, hat man mit denen gewöhnlichen Einkünfften nicht mehr auslangen können, daher der Fürst seine Unterthanen ersuchet, die Ausgaben mit einem Beytrage erleichtern zu helffen, weswegen sothane Beyträge noch jetzo Beten, Steuren und dergleichen genennet werden, zur Anzeige, daß sie von dem Fürsten erbeten worden, das Volck aber solche vor dem nur als eine freywillige Bey-Steuer verwilliget gehabt, wie etwan darvor auch schon

er-

erwehnet worden. Weil man ehemahls nur ein weniges gegeben, um die Unterthanen nicht zu beschwehren, als hat man sothanen Zuschuß auch nur nach der allergeringsten Müntze gerechnet und eingerichtet. Ob nun wohl die Zeiten und deren Ausgaben sich sehr geändert, anbey die Auflagen der Unterthanen immer grösser geworden, zugleich die Fürsten, vermöge ihrer Landes Fürstl. Macht und Gewalt, solche Steuer jetzo selber auflegen, so sind doch die alten Namen geblieben, nach denen zugleich die Einkünffte selber gerechnet werden. Hieraus nun siehet man, warum die Spanier die ihrigen annoch nach Maravadeis zu zehlen pflegen, welches, wie bereits erwehnet worden, von denen Scriptoribus unrecht unter eine Großsprecherey gerechnet wird, da sie vielmehr den wahren Grund darvon anzeigen solten. So viel aber die Einkünffte eines Königes in Spanien anglanget, so werden sich solche kaum biß 30 Milionen Thaler, und vielleicht nicht so hoch belaufen, und es ist davon am angezogenen Orte einige Nachricht (*) zu befinden. Denn weil weder die Spanischen noch Americanischen Commercien recht eingerichtet sind, Spanien hingegen grossen Mangel an Volcke hat, anbey die Einwohner faul und unarbeitsam sind, von welchen allen schon umständlich gehandelt worden; so ergiebet sich hieraus von selbsten, daß selbige sich nicht höher belauffen können. Zwar hatte der offtberührte Hertzog von Ripperda 1726 ein Project gemachet, nach welchem solche nur aus Spanien jährlich mit 36 Mil-

(*) V. d' Aunoy Reisebeschreib. d' Avity Hist. des Erupines

36 Millionen, aus West-Indien aber mit 4 Millionen Pistolen vermehret werden könten, allein ob solches zum Stande gebracht worden, stehet dahin, indem es nicht genung, daß er von ihm als einem geschickten Minister angegeben worden, denn auch die gröste Habilité bißweilen auf Steltzen gehet, wenn die Eigenschafft eines Volckes nicht zu ändern, daher hätte dieser neue Hertzog die Spanier erst umgiessen müssen, ehe er an die Vermehrung der Einkünffte gedacht hat. Und ob er gleich auf das Vorhaben möchte gefallen seyn, durch Anlockung auswärtiger Kaufleute, Manufacturierer, Fabriquanten, Künstler und dergleichen seine 34 Millionen herauszubringen, so ist doch vorher gantz vernünfftig erwiesen worden, daß dieser Anschlag in Spanien von keinem sonderlichen Nachdruck seyn könne, anderer Umstände itzo zu geschweigen. Immittelst bekräfftiget dieses Ripperdaische Project zugleich die Wahrheit dessen, was vorher gesaget worden, daß die Spanier America gar wenig nutzen, weil die gantze Vermehrung aus so grossen und weitläufftigen Ländern nur 4 Millionen Pistolen hat betragen sollen.

Das neunzehende Capitel.

Von dem Wapen der Kron Spanien etwas zu gedencken, so ist solches aus verschiedenen Haupt-Wapen-Bildern zusammengesetzet. Zwar das eigentliche Spanische Haupt-Wapen bestehet aus einem güldenen

denen Casteel im blauen Felde, mit drey Thürmen, schwartzen Mauer-Strichen, und einer blauen Thür und Fenstern versehen, welches das Königreich Castilien anzeiget, wie dieses alle Heraldici wissen. Warum aber dieser grosse Strich von Spanien den Namen Castilien führe, und ein Schloß zum Wapen angenommen habe, ist bey denen meisten dieser Herren gleichsam ein Spanisch- und Böhmisches Dorff, die in ihren Schriften es schon genung zu seyn erachten, wenn sie die Wapen nur nach einander hin erzehlen, den Grund hingegen und die Bedeutung derselben, weil sie den Kopf zerbrechen, lassen sie lieber hinweg. Wie aber alle und jede Wapen ihren Grund, Ursache und Bedeutung haben müssen, also ist kein Zweiffel, daß es mit den Castilischen auch so beschaffen sey. Allein dieses jetzo auf die Seite gesetzet, so gedencken die Spanischen Historici gar nicht, weder wenn dieses Land Castilien genennet worden, noch weniger berühren sie die Ursache, warum solches geschehen. Denn diejenigen, die den Namen Castilien in ihren Schrifften haben, sind weit jünger, als daß sie die Zeiten treffen solten, da selbiger aufkommen, man kan auch diese Dinge von ihnen nicht begehren, weil die damahligen Zeiten solches nicht zuliessen. Inmittelst wird der Ursprung sowohl des Wapens, als auch des Namens selber, aller verünfftigen Wahrscheinlichkeit nach, kein anderer seyn, als daß dieser grosse Strich Landes, weil er gegen Biscaya und Asturien zu lieget, von denen Mohren mit einer Menge ansehnlichen und

starcken

(*) Von alle dem hat man in der Heraldica gar umständlich gehandelt.

starcken Festungen verwahret worden, um dadurch die Einfälle der in gedachte Provintzien entronnenen Spanier zu hemmen, zugleich auch aus selbigen ihnen einen desto kräftigern Widerstand zu thun. Als nachher die Spanier von diesen Landen wieder Meister worden, haben sie selbigen eben von daher den Namen Castelau gegeben, woraus die Münche und andere, als des wahren Grundes sothaner Benennung unwissend, Castilien gezimmert haben. Alles dieses gewinnet von daher einen nicht geringern Beweiß, weil die Spanische Sprache, eine, aus der Lateinischen, Teutschen und auch zum Theil aus andern zusammen gesetzte Sprache ist. Das Wapen selbst aber bedeutet das Haupt-Schloß und Wohnung des Ober-Herrn dieses Landes, welches vermuthlich mit Sturm erobert worden, daher dessen Bezwinger, zum Zeichen seiner Tapfferkeit, solches auf sein Schild versetzet, worauf es endlich ein Länder-Wapen geworden, wie denn gewiß ist, daß, wo nicht alle, doch die allermeisten Länder-Wapen, vorher lauter Geschlechts-Wapen gewesen. (*)

Das andere Haupt-Wapen ist das Aragonische, und bestehet aus vier rothen Pfählen im güldenen Felde, sol bereits von denen Zeiten des Kayserς Ludovici Balbi herrühren, indem, als Graf Gottfried von Catalonien sich tapffer gegen den Feind gehalten, und voller Blut gewesen, der Kayser die Finger darein getauchet, und darmit 4 Striche über sein Schild gezogen, worauf dieser Graf sein altes

(*) Von dieser Sache hat man in der Heraldica auch ein mehres gehandelt.

Wapen verlassen, und diese Striche zu führen angefangen. Als nun hierauf im XII. Seculo Catalonien an Aragonien gekommen, hätten die Könige das Catalonische Wapen zu brauchen angefangen. Ob nun wohl dieses eine abgeschmackte Fabel ist, so erhellet doch hieraus, daß dieses Wapen der Aragonier ihr Ursprüngliches Wapen nicht, sondern ein angenommenes sey, doch stecket unter diesem Gedichte etwas mehres. Denn überhaupt hat es seine Richtigkeit, daß die Geschlechts-Wapen älter, als die Länder-Wapen, daher mag es wohl seyn, daß ein Graf, das ist, ein Stadthalter von Catolonien, sich tapffer gegen den Feind gehalten, und dessen Kriegs-Gürtel, die man ehemals unter die Opima Spolia gerechnet, erobert, die er denn nachher zum Zeichen seiner Tapferkeit um sein Schild gezogen. Denn was manche Heraldici wegen der sogenannten Ehren-Bilder ihrer Art nach daher sagen, indem sie selbige vor blosse, aus verschiedenen Linien bestehende Striche ausgeben, da es doch, wie gedacht, Opima Spolia sind, ist anderwerts (*) mit mehrern erwiesen und widerleget worden. Diese sogenannte Balcken demnach sind nichts anders als Kriegs-Gürtel, und hat man von der wahren Bedeutung der Wapen Farben und Metallen im angeführten Wercke weiter gehandelt.

Die übrigen Wapen sind zum Theil nur Prætensiones oder Anspruchs-Wapen, und will man hier nur von dem Burgundischen und Sicilianischen

(*) Die nur angeführte Heraldica.

schen etwas weniges gedencken. Jenes ist doppelt und zwar wegen des Hertzogthums *Burgund*, von Gold und Blau sechsfach schräg rechts gestreiffet, mit einen rothen Rande, wegen der Grafschafft Burgund aber führen die Könige in Spanien das Feld Blau mit güldenen Linien besetzet, mit einer silbernen und rothen Einfassung. Diese Streiffe sind ebenfalls Opima Spolia, die Einfassungen aber gehören unter die Zierrathen, darmit man vormahls nach Belieben die Schilde ausgeputzet hat. (*)

Das Sicilianische Wapen, welches nunmehr bekannter massen ein Spanischer Printz besitzet, bestehet aus zwey schwartzen Adlern im silbernen Felde, und zwar, weil die Aragonischen Könige diese Insul gewonnen, haben sie das Aragonische Wapen in den Sicilianischen Schild mit eingerücket, daher die Sicilianische Adler an die Ecken gemust. Den Namen Aragonien aber noch anlangend, so ist solcher ebenfalls Teutscher Abkunfft, und heisset so viel als Argau, und es haben die unverständigen Mönche selbigen auch mit einer Lateinischen Endigung ausstaffieret, allein warum diese Gegend Spaniens Argau genenent worden, will man andern zu untersuchen und auszumachen überlassen.

(*) V. nochmahls unsere Heraldica.

Das zwantzigste Capitel.

Hinlängliche Anzeige von dem, was etwan in Spanien zu betrachten merckwürdig ist.

Madrit ist die Hauptstadt in Spanien, und nun seit vielen 100. Jahren der Sitz der Könige. Der Ort ist ziemlich groß, und auch wohl bewohnet, ob er aber 300000. Einwohner, und unter denen bis 4000. Frantzosen und darüber, in sich fasse, lässet man dahin gestellet seyn. Die Spanier machen aus dieser Stadt viel Wesens, wann daher ein Spanier seinem Kinde was gutes wünschen will, so kommet solches vornehmlich darauf an, daß es in Madrit sterben möge. Sie bestehet aus der alten und neuen Stadt, und ist die letztere mit keiner Mauer versehen, die andere aber hat nur eine einfache, die von lauter Kiesel-Steinen erbauet, daher die Spanier zu sagen pflegen, es sey Madrit mit einer Feuer-Mauer umgeben, welches, wie nur gedacht, verstanden werden muß. Die Häuser sind meistens von Holtz und Leim erbauet, weil nun dem Könige das unterste Stockwerck gehöret, so muß der Besitzer des Hauses solches von dem Könige entweder lösen, oder jährlich ein gewisses darvor geben, welches die Spanier mit unter die besten Einkünffte ihres Königes rechnen. Ob sonst die meisten Häuser 10. 20. und mehr Gemächer haben, wie einige vorgeben, scheinet der Wahrheit eben nicht allzugemäß zu seyn, ungeachtet man zustehet, daß vornehmer und grosser Herren ihre Wohnungen mit so vielen Zimmern mögen versehen

hen seyn. Der König hat zwey schöne Palläste, u. es lieget auch nicht weit davon das *Buenretiro*, welches im Teutschen, angenehmer Auffenthalt gegeben werden könte. Auf den Platze *Major* wird insgemein das sogenannte Stier-Gefechte gehalten, von dem die Spanier sonst viel Wesens gemachet, und davon die Gräfin d'Aunoy in ihrer Reisebeschreibung eine sehr gute Nachricht giebet, doch siehet man wohl, daß der jetzige König eben kein sonderlicher Liebhaber von diesem sehr grauen Teutschen Alterthume sey. An Kirchen fehlt es hier nicht, und soll unserer lieben Frauen von Atocha ihre die vornehmste seyn, in der Thum-Kirche aber ist der Altar und das Gitter um solchen von lauterm Silber. Die Gasse, wo ein Abgesandter wohnet, ist zwar Accis frey, doch müssen die allda vorhandenen Bürger sich mit dem Könige absinden, ausser dem wird von Lebends-Mitteln nichts verkaufft, daß nicht vorher taxiret worden. Weil auch um Madrit viele Gebürge sind, so ist der Ort vor einem feindlichen Einfall sicher, weil mit wenig Mannschafft dessen Einbruch durch die Gebürge abzuhalten. Nicht weit von Madrit fliesset der Fluß Matarannes, über den zwar Philipp II. eine schöne Brücke erbauet, weil er aber im Sommer kein Wasser, und in andern Jahres-Zeiten dessen auch nicht viel hat, so spotten die Ausländer der der Spanier ihre desfalls unnöthig angewendeten Unkosten. Von *Buenretiro* ist vorher schon Erwehnung geschehen, und lieget solches gleich an Madrit, soll anfänglich nur ein vor fremde und schöne Hüner erbautes Haus gewesen seyn, das vornehmste aber, was allda zu sehen, ist

der Commödien-Saal, wiewohl die Spanier vordem schlechte Helden in Commödien abgegeben, vielleicht aber daß die Frantzosen sie darinnen nunmehr ein wenig verbessert haben. Dann der schöne Pallast, vor welchem Königs Philippi II. Bildniß zu Pferde sitzend aushanget, ferner verschiedene schöne Wasser-Fälle, Grotten und Eremitagen. Ob im übrigen Madrit aus den Bruchstücken des alten Mantua Carpetanorum erbauet worden, welches jetzo nur ein schlechtes Dorff und eine Spanische Meile von dem heutigen Madrit lieget, scheinet endlich so gar unglaublich nicht zu seyn. *El Pardo* ist der Gang aus Madrit nach Buenretiro, und mit lauter hohen Bäumen verzieret und ausgeputzet, doch müssen ebenfalls einige Zimmer in selbigem seyn, weil die Könige sich dann und wann allda aufhalten.

Escurial, das etwan 7 Meilen von Madrit gelegen, ist eben das berühmte Gebäude, welches Philipp II. dem heil. Laurentio zu Ehren aufführen lassen, weil er bey Belagerung St. Quentin, zur Erbauung einer Batterie, sein dasiges altes Kloster mit anwenden muste. Die Spanier nennen es das achte Wunder-Werck (wäre aber gut, wenn die insgemein angegebenen sieben Wunder-Wercke nur erst ihre sattsame Richtigkeiten hätten) und soll es besagtem Printzen bis 21 Millionen Pf. gekostet haben. Man hat solches Anno 1563. zu bauen angefangen, und damit 22 Jahr zugebracht, ist viereckigt in die Länge gebauet, soll also den Rost vorstellen, darauf der sogenannte heil. Laurentius ist gebraten worden. Die Höhe beträget 4 Stockwerck, die Länge aber 280 Fuß, u. rechnet

man

man darinnen 11000 Fenster, 800 Säulen, und 4000 Thüren, deren Schlüssel bis 7 Centner wägen sollen. An sich selber ist es ein Gebäude vor die Mönche des vermeynten heil. Hieronymi, deren allda eine grosse Menge, und die weit über 400000 Ducaten einzunehmen haben, welche grosse Einkünffte doch ohne Zweiffel besser in die Königl. Cammer angewendet wären. Nebst dem findet sich allda das Pantheon, welches das Königl. Begräbniß, und von Philippo IV. aus lauter Marmor, Jaspis und Porphyr erbauet worden, und eine Treppe von 58 Stuffen führet in die Königliche Grufft. Alles ist in diesem prächtigem Gebäude von Golde, Silber und kostbahren Steinen, und stehen um den sehr prächtigen Altar 26 Urnen, oder kleine Gefässe von schwartzem Marmor, davon sogleich eine angefüllet wird, wenn ein König oder Königin verstirbet. Unter dem Kirchen-Geräthe, welches auch alles sehr kostbar, findet sich unter andern ein Meß-Gewand, das auf 100000 Thlr. geschätzet wird. Eine sehr wohl angewandte Ausgabe! So hat es auch eine aus mehr als 18000 Stück Büchern, die zugleich alle gar kostbar gebunden, bestehende Bibliothec, in der unter andern 3000 Arabische Manuscripta, welche aber jeden zu lesen verbothen, damit nehmlich die Mönche und andere nicht etwan klug würden. Ao. 1671. hat dieses Gebäude einen grossen Brand ausstehen müssen, und mag das von selbigem verzehrte nachher einigermassen wieder seyn ausgebessert worden, worvon Leti Leben Philippi II. mit nachzusehen. Von dem gantzen Escurial aber saget die Gräfin d'Aunoy in ihrer Reisebeschr. daß alle Gebäude

zwar sehr kostbar, aber nicht nach der Bau-Kunst behörig eingerichtet wären.

Aranjuez liegt 7 Meilen, und zwar vielleicht Spanische, von Madrit an dem Tajo. Weil die Gegend herum schön und angenehm ist, so pflegen es die Spanier insgemein mit denen Elysischen Feldern zu vergleichen, die Frantzosen aber sollen es un Palais enchanté, oder einen bezaubernden *Pallast* nennen, welche Benennung, wenn solche wahr, sie vielleicht Spottweise thun, indem ja bekannt, daß diese so angenehme, wo nicht angenehmere Gegenden als die Spanier haben. Nach Philippi II. seinen Hof-Satzungen, oder Etichetten, haben sich die Könige in Spanien vordem allemahl gleich nach Ostern hieher begeben, auch diese Reise antreten müssen, es sey nun das Wetter beschaffen gewesen, wie es wolle, zu welcher unnöthigen Reise 150000 Thlr. oder noch mehrers angewendet worden, v. Leti, l. c. Doch wie der jetzige König sothane Unkosten immer ersparet, also ist auch bekannt, daß er an diese sogenannte Etichette sich nicht bindet.

Die Stadt *Alcala de Henares*, welche oberhalb Madrit an dem Heneres lieget, ist das alte *Complutum*, und nur bekannt, wegen der Biblia Polyglotta oder Compultensia, die allda 1517 gedrucket worden, und welche nach dem Original noch so ziemlich redlich übersetzet ist, da sonsten bekannt, daß die Herren Papisten die Schrifft nicht wenig zu verfälschen pflegen. Von der *Guadiana* aber geben die Spanier vor, als ob solche oberhalb Metellin etliche Meilen unter der Erden hingehe, daher sie sich gerühmet, sie hätten eine Brücke, dergleichen in der gantzen Welt nicht zu befinden, und auf wei-

cher

cher täglich viele 1000 Schaafe weiden könnten, allein der Autor der Voyage d'Espagne hat gewiesen, daß dieses eine Spanische Auffschneiderey, indem gedachter Fluß etliche Meilen zwischen engen Gebürgen hinlauffet, an denen vieles Vieh zu weiden pflege.

Toledo ist der Sitz des Ertz-Bischoffs von Spanien, auch sonst berühmt wegen seiner schönen Klingen, die hier verfertiget werden, und dann auch wegen der grossen Einkünffte, welche die Pfaffen und Mönche allda geniessen. indem der Ertz-Bischoff jährlich über 300000, das Dom-Capitul aber weit über 400000 Ducaten zu geniessen haben. Hier ist zugleich das aus der Höllen herausgestiegene sogenannte Inquisitions-Gericht, welches der regierssüchtige Ferdinandus Catholicus 1478. errichtete, von welchem herrlichen die Hölle und deren Befehlshaber weit übertreffenden Gottesfurchtvollen Gerichte, vornemlich die Nachricht von der Spanischen Inquisition, und wer etwan sonst von diesem Mord-Gerichte gehandelt, nachgesehen werden können. Ohnfern Toledo waren vordem, (denn ob solche noch allda sind, kan man so genau nicht sagen,) die Rudera von einem alten Schlosse, in welchem ein verschlossen bezauberter Keller gewesen, von dem man vorgegeben, wenn solcher eröffnet würde, hätte Spanien ein grosses Unglück zu befahren; da nun der Gothische König, *Roderich*, solchen aufmachen lassen, sey darauf der Mohren oder Saracenen Einfall erfolget, doch man hat von dieser Sache bey denen Geschichten dieses Staats mehres gehandelt.

Zu *Burgos*, das in Alt-Castilien lieget, soll die Luft

kälter seyn, als sonst in gantz Spanien nicht zu befinden, indessen werde hier das schönste Spanisch geredet, und in dem Closter allda wird das Crucifix gezeiget, das Nicodemus verfertiget haben, und welches alle Freytage schwitzen soll, allein bey diesen abgeschmackten Mährgen will man sich nicht aufhalten.

Valladolit giebt man vor die schönste und reichste Stadt von gantz Spanien aus, da zugleich das schönste Spanische geredet werde, daher sie auch nur das Adel. Hauß heisset, und will man, daß in selbiger 11000 Bürger-Häuser, zugleich aber auch 130 Klöster, Kirchen und dergleichen Sachen wären. Ohnfern der Stadt ist der Königl. Lust-Garten, und hinter selbigem der Orth, auf den vor diesem das Stier-Gefechte hat *pflegen gehalten* zu werden.

St. Jago du Compostella in Gallicien hat viele Kupfer- Eysen- Bley- und Zinnober-Bergwercke, und wird das hiesige Kupffer vor das beste in gantz Spanien gehalten. Nicht weniger findet sich hier ein ziemlich guter Wein, samt vielen Pferden. Den Namen St. Jago aber hat es von daher, weil der Apostel Jacobus, (allein welcher denn, weil deren zwey gewesen?) allhier begraben liegt, weswegen auch grosse Wallfarthen hieher geschehen, und pflegen die Wallfarther sich mit Muscheln, Eyerschalen und dergleichen Sieben-Sachen zu behengen, zum Beweis, daß sie hieher gewalfarthet. Es hat auch ein Spanischer Ritter-Orden von dieser Stadt den Namen, der 1175 errichtet worden, dessen Ritter an der Zahl 78, die zugleich mit sehr reichen Einkünfften versehen sind.

Vigos lieget an der See, und hat einen ziemlichen

Hafen,

Hafen, ist aber sonderlich wegen Eroberung der Silber-Flotte berühmt geworden, die Ao. 1702. von denen Engel- und Holländern geschahe, und darauf ein lustiger Kopff diese Reime gemachet:

Madrit und sein Paris, das Paar verein'gter Kronen,
Hofft auf die Silber-Flott mit ängstiger Begier,
Doch Holl- und Engelland kriegt alle Gallionen.
Das heißt: Du holst die Braut, ein andrer schläfft bey Ihr.

Zu *Bilbao* in Biscaya ist ein vortreflicher Hafen, daher in dieser Stadt ziemlicher Handel getrieben wird, und obgleich das Land, wegen der vielen Gebürge, nicht allzufruchtbar ist, wie denn die Spanier überhaupt schlechte Land-Arbeiter abgeben, so hat es doch schöne Vieh-Weide, viele Früchte, Holtz und Waldungen, nicht weniger auch schöne Eisen- und Stahl-Bergwercke, welche so reich, daß die Spanier mit selbigem, und dem vielen Holtze zur Schiffbauerey, fast gantz Europam versehen könten, doch sie lassen es lieber die Ausländer abholen, obgleich auch viel Eysen und Stahl allhier verschmiedet wird. Die Menge an Früchten allhier u. sonderlich am Obste ist dermassen groß, daß versichert werden will, vor einem Maravadeis stünden so viele Citronen und Pommerantzen zu kauffen, daß ein Esel solche kaum zu tragen vermöge. Uberhaupt ist also hier ein grosser Handel zu sehen, wie denn sonderlich in Holland eine eigene Handlungs-Compagnie ihren Verkehr hieher zu treiben pfleget.

Sebastian ist ebenfalls ein grosser Handlungs-Ort, und geschiehet allda der gröste Handel mit Eysen und Stahl, die Bürger aber rühmen sich, daß sie ein besonderes Recht genüssen, vermöge dessen kein Fremder ein eigenes Hauß haben dürffe, sondern es müsten

müsten selbige alle bey ihnen wohnen, ingleichen daß der König mit ihnen nicht anders, als mit blossen Haupte reden köñe, welches letztere doch vielleicht unter die Spanischen Großsprechereyen gehöret.

Fuentarabien ist die wichtige Grentz-Festung gegen Franckreich, und fliesset unter selbiger der *Bidassoa*, der Spanien und Franckreich von einander abscheidet, es lieget auch auf selbigem die Phasanen-Insul, auf welcher 1659 der bekannte Pyreneische Frieden geschlossen worden, und kan von diesem Flusse unter andern der Aunoy ihre Reisebeschreibung mit nachgesehen werden.

Saragossa ist die Hauptstadt des Königreichs *Aragonien*, und will denen Einwohnern dieses Orts insgemein zugeschrieben werden, als ob sie sehr zur Melancholie geneigt, daher man allda so viele Toll-Häuser antreffe. An der dasigen Thum- oder Haupt-Kirche, wird auch ein sehr künstlich erbauter Thurm angegeben, indem man bis oben hinauf reiten köñe.

Valenzien, darvon das gantze Königreich den Namen führet, wird vor die allergesundeste in gantz Spanien gehalten, daher auch allda ein beständiger Frühling ist, das Frauenzimmer aber rühmet man als das schönste in gantz Spanien, daher auch die Stadt den Nahmen *Formosa* führet, so ist auch das gantze Land das fruchtbareste in gantz Spanien, und um die Stadt selber mögen auf 9 Meilen herum nichts, als die schönsten Gärten angetroffen werden, doch hat diese sonst so schöne Stadt, samt den gantzen Königreiche den Fehler, daß es allhier so viele Pandiren, oder um Geld zu erkauffende Mörder und Räuber giebet, die von einer besondern Art Gewehr, *Bandeler* genannt, den Nahmen führen, dem

sie

sie zugleich noch ein Stilet beyfügen. Sonst bringet das gantze Land eine fast erstaunende Menge Seyde, welche vor die beste gehalten wird, dann die Aepffel aus Sina, Citronenen, Pommerantzen, ingleichen sehr viel Wein herfür, wie denn der von Alicanten einer der gesundesten Europäischen Weine seyn mag. Ob aber hier Gold- und Silber-Bergwercke anzutreffen, könte wohl seyn, doch der Spanier ihre bekannte Nachläßigkeit hat solche noch nicht recht aufgesuchet. In der Haupt-Kirche zu *Valenzien* wird ein Kelch von Agat gezeiget, den der Heyland bey Einsetzung des Nachtmahls gebrauchet, dañ ein Kinder-Hemde ohne Nath, welches die Mutter Maria gewürcket habe, vor beyde Wahrheiten aber lässet man deren Liebhaber stehen.

Xativa, ist der Ort, wo 1707 der jetzige Kayser, als damahls annoch König in Spanien, die grosse Niederlage erlitten, und es ließ der jetzige König diese Stadt nachher der Erden gleich machen, weil aber nicht weit darvon eine neue wieder angeleget worden, so hat solche den Namen *St. Philippo* bekommen.

Wo *Morfiedro* lieget, hält man dafür, daß allda die ehemals berühmte Stadt *Saguntus* gestanden, u. der Hafen zu *Carthagna*, in dem Königreich Murcien soll der gröste in gantz Spanien seyn, indem in selbigem über 200 Schiffe sollen liegen können. In dem gewesenen Spanischen Successions-Kriege nahmen 1705. die Engelländer diesen Ort ein, doch Ao. 1708. gewann ihn Spanien wieder, fast sonder viele Mühe.

Das Königreich *Grandana* hat den Namen von denen vielen und schönen Granat-Aepffeln die hier wachsen, ist sonst überaus fruchtreich, sonderlich an

Seyde,

Seyde, welche die beste unter allen Seyden seyn mag, und die Stadt selber hält man vor die gröste in gantz Spanien, daher sie auch den Beynahmen der Grossen führet, indem sie 2 bis 3 Meilen in Umkreyße haben soll, die Anzahl aber derer Einwohner belauffe sich über 260000, hat zugleich 12 Thore, sehr starcke Mauren, die mit einer grossen Menge Thürme versehen sind. Das Thor durch welches der letztere Mohren König 1492 seinen betrübten Auszug genommen, ist noch zugemauret, der prächtige Mohren-Pallast aber meistens eingefallen, worvon, und daß dieses Gebäude von einer gar ungemeinen Kostbarkeit und Kunst gewesen, der oben angeführte Autor der Voyage d'Espagne mit nachzusehen.

Malaga, auch in diesem Königreich ist ein vortrefflicher Hafen, und wird insgemein das Zeug-Haus von Spanien genennet.

Andalusien gehöret billig unter die wichtigste der Provinzien von gantz Spanien, weil das gantze Land ungemein reich ist an Getäyde, Wein, Oel, und was Spanien sonst herfür bringet, daher es auch mit gutem Fuge die Korn-Kammer von Spanien genennet wird.

Sevilien ist allda die Hauptstadt, die an Schönheit ihres gleichen in gantz Spanien nicht hat, indem alle Häuser als Palläste erbauet sind, wie denn auch allda die West-Indische Kammer, in der alle nach America abgehende Waaren angegeben werden müssen, und es soll anbey das Gebiethe dieser Stadt sich auf 200 Schlösser und Dörffer erstrecken, daher tragen sie allein dem Könige jährlich mehr als 2 Millionen Pistolleten ein. Die Haupt-Kirche

hält

hält man vor die gröste in gantz Spanien, und lieget in solcher Ferdinandus Catholicus begraben, vor den noch täglich 300 Seelmeßen gehalten werden, muß also dieses Herrn sein Geist noch lange im Fegefeuer verbleiben, sie wird zugleich vor die schönste in der gantzen Christenheit gehalten, in der unter andern eine Monstranz von Silber, an der 8 Männer zu tragen, der Thurm aber sey 60 Klaftern breit und 40 Ellen hoch, auf dem aber noch ein anderer ruhet. Um aller dieser Dinge willen pflegen die Spanier zu sagen:

Chi non ha visto Sevilla,
Non ha visto Miravilla.

Ingleichen: Quando Iddio vuol favorir ad uno gli da una Casa in Sevilla, wem GOTT lieb habe, dem gebe Er ein Hauß zu Sevilien.

Die Stadt *Cordua* ist die Erfinderin von dem Leder, welches von daher Corduan genennet wird.

Gibraltar aber, lieget an der See, und ist der Schlüssel zu Spanien, Ao. 1704. nahmen solches die Engelländer ein, und in dem 1714. zu Utrecht geschlossenen Frieden haben sie selbiges behalten, wiewohl die Spanier noch immer geheime Kausenmachereyen anwenden, daß sie diesen höchstwichtigen Ort wieder bekommen möchten. Das Schloß lieget auf dem Felsen *Calpe*, der einer von denen Columnis Herculis seyn soll, und gegen über in Africa ist der andere, nehmlich *Abyla*, woran Ceuta erbauet. Dieses Gibraltar haben die Engelländer treflich befestiget, und in der See-Enge, welche Strecchо di Gibraltar heisset, ist ein Felsen, auf den sie auch eine Festung angeleget, so daß die gantze See unter ihrer Gewalt stehet.

Cadix,

Cadix ist der berühmte Hafen, in welchem die bekannte Silber-Flotte aus- und einzulauffen pfleget, und hat sie verschiedene Citadellen, ist sonst wegen ihrer Lage sehr schwer zu belagern, jedoch griffen die Engelländer 1702 selbigen an, allein es ist glaublich, daß der Hertzog von Ormond, der die Englischen Völcker commandirte, keine Lust gehabt, selbigen zu gewinnen, daher giengen sie auch bald wieder davon weg.

Badajoz, in Estremadura, ist der Schlüssel von Spanien zu Portugall, und ziemlich wohl befestiget, die Gegend des Landes ist schön, alle aber nach Portugall gehende Pferde und Esel, deren man sich hier, gleichwie anderwerts mehr, zu Führung der Waaren bedienet, müssen hier ein Pfand zurücke lassen, daß sie nemlich aus Portugall wieder zurückkommen wollen.

Zu *Salamanca*, im Königreich *Leon*, ist die bekannte Universität, die in der Spanier ihren Gedancken so berühmt ist, daß sie ihres gleichen in der gantzen Welt nicht habe, und soll der Rector alda gleich nach dem Könige den Rang haben, die Studenten aber gehen in Priester-Kleidern, so sey auch die Bibliothec schön, alle Bücher aber liegen an Ketten, damit nicht etwan eines darvon lauffen könne.

ENDE

des Ersten Theils.

Register.

Register
Der vornehmsten in diesem Theile enthaltenen Sachen.

A.

Actien-Compagnie, 766
Abgaben, wie solche zu betrachten? 978
Adelbert, wer er gewesen? 252
Aistulphus, wer solcher gewesen? 126
Alaner, wer sie gewesen? 1051
Alberoni, Cardinal, dessen Händel in Spanien, 1215. seqq. geräth in Ungnade, 1226. seqq.
Albinagii Jus, was es sey? 876
Allianz, zwischen Franckreich, Oesterreich und Engelland, 847 seqq.
Alphonsus VII. 1114. 1115. soll Kayser werden, 1118
America, wann es entdecket worden? 1141. ob solches die alte Welt gekennet? 1146
Ancre, Marschal d', wer er gewesen? 394
Arnulphus, wienach er König worden? 242. dessen Händel mit denen Ungarn, 245. in Burgund, 246 in Italien, 247
Arragonien, Königreich, 1105
Astronomie, was davon zu halten? 1116
Avignon, 1030
Avity, Histoire du Monde. 53
Austrasien, was es gewesen? 130

B.

Babylonischer Thurm, was es gewesen? 1038
Barcellona, deren Umstände, 1204. seqq.
Baro, was es sonst bedeutet? 268

Bayonne, 1035
Becmanni, Historia orbis. 58
Belii, Dissertationes. 60
Betziers, 1035
Biron, Marschal de, 384
Boccalini, Trajano. 521
Bosii, Introductio. 56
Boteri, Relationes. 54
Boxhornii, Orig. Gallic. 95
Bündnisse, mit wem sie zu machen? 348
Burgundisch Reich, dessen Ursprung. 101. ob es zum Teutschen Reiche gehöret? 102. 299. 319. wienach zu Franckreich 103. und an Spanien. 1085

C.

Cadix, 1312
Cambray, Congress allda, 855
Capetus, was es bedeute, und Könige aus diesem Hause? 259. seqq.
Carolus M. dessen Ankunfft und Thaten, 177. seqq. ob er die Sachsen bekehren lassen? 183. dessen Kriege mit selbigen, 188. in Ungarn, 201. mit Beyern, 202. mit den Dänen, 208. ob er Kayser geheissen? 210. dessen Reichs-Theilung. 215
Carolus Crassus, wer er gewesen? 235. wienach er den Fränckischen Thron verlohren, 239. wie weit sein Reich gegangen? 241
Carl IV. König in Franckreich, dessen Regierung, 289
Carl V. dessen Verrichtungen, 301
Carl VII. gelanget zur Krone, 303. ob er das Baseler Concilium zerstöhret, 310
Carl VIII. bekommet Bretagne, 323
Carl IX. wird König, 357. Anfang der Hugenotten Kriege, 360
Carl II. König in Spanien, 1160. ob er ein Testament gemachet? 1162. dessen Genealogie, 1165
Castilien, Königreich, 1107
Catalonier, wollen gerne bey Oesterreich bleiben, 1196
Catholische Religion, ob sie die Seeligkeit habe? 382

Cavallieremente ſtudiren, was es ſey? 44. ſeqq.
Cellemare, Hertzog von, Nachricht von ſelbigem, 793
Celſius, deſſen Bericht wegen Norden, 899. ſeqq.
Celten, wer ſolche geweſen? 92
Chaiſe, P. la, Nachricht von ſelbigem, 988
Chauvelin, fällt in Ungnade, 916. 929
Characteriſtica Notitia, 69
Chelles, Aebtißin von, Schreiben, 842
Chilperich III. 118
Chronologie, und Scriptores, 75. ſeqq.
Clodius, wer er geweſen? 110
Clodovaus I. ob er ein Chriſt geworden? 148. ob er die Thüringer bezwungen? 151. theilet Franckreich. 158
Columbus, Nachricht von ſelbigem, 1141
Commercien-Weſen, wie es zu betrachten, 23. ſeqq.
Conradinus, deſſen Teſtament, 1125
Conſtellationes, was davon zu halten? 392
Conſtitution Unigenitus, Nachricht davon, 801. ſeqq. 832. 839
Contareni, Respublica Veneta. 55
Courtenay, Printzen von, Nachricht davon, 715
Crecy, Treffen dabey, 294
Cultura Ingenii, wie ſolche zu betrachten. 3. Wie dazu zu gelangen. 4. Wie ſolche unterlaſſen werde. 9. Was darzu gehöre. 11

D.

Dagobert, deſſen Verrichtungen. 163
Dauphin, Nachricht von ſelbigen. 878
Dienſte, ob ſolche zu verkauffen? 977
Delphinat, wie es an Franckreich kommen. 298
Denys, St. 1021
Deſiderius, wer er geweſen. 180
Deutrich, König, deſſen Thaten. 159
Duisburg, was es geweſen. 113

E.

Elzeviriana Respublicæ, Nachricht davon, 52
Eſcurial, 1302

Espion des Cours, 58
Europæ, wie solches nach denen Zeit-Abwechselungen zu betrachten, 15. 19. seqq. dessen heutige Umstände, 23. warum es vornemlich zu kennen? 78. seqq.

F.

Fan, was es geheissen? 269
Ferdinandus Catholicus, dessen Verrichtungen, 1126. seqq. 1135. seqq. 1150. seqq.
Finanzen-Wesen in Franckreich, dessen damahlige Umstände, 717. seqq. Ursachen von dessen Verfall, 761. weitere Veranstaltungen, 775
Fontainebleau, 1022
Fosse, wer sie gewesen? 193
Franciscaner Ursprung, 1279
Franciscus I. wird König, 341. seine Verrichtungen, 342. seqq. Händel mit dem Kayser Carolo V. 345. seqq. dessen Bündniß mit dem Türckischen Reiche, 347
Franciscus II. dessen Verrichtungen. 355
Franckenische Nahme und Uhrsprung. 105. 114
Franckreich, dessen uhralter Zustand, 81. seqq. allerälteste Einwohner, 92. ob es ehedem einen König gehabt? 97. seqq. woher sein jetziger Nahme? 105. wie dessen Beherrscher einzutheilen. 108. seqq. dessen Eintheilung. 129. dessen Capetingische Könige. 136. seqq. itziges Königl. Hauß. 141. seqq. Könige des Carolingischen Hauses. 177. dessen ehemahlige Rechte. 252. alte Forma regiminis. 267. ehmahlige Königl. Einkünffte. 267. dessen Könige ihre Kriege mit Engelland. 292. seqq. ob es mit Spanien zu vereinigen. 634. seqq. dessen Regierungs-Art. 644. seqq. verfält mit Spanien, 793. dessen allerneuste Umstände, 869. 880. seqq. auch allerneuste Staats-Betrachtung, 953 seqq. dessen Landes-Begebenheit, 965. seqq.
Frantzosen, deren Urtheil von denen Teutschen, 9. deren Sprache. 99. warum sie in Armuth gerathen? 461. Ursachen deren Kriege mit Engelland. 613. mit Spanien, 619. die Ursachen davon, 628.

ihre

ihre Eigenschafft, 970. dessen Königs Einkünffte, 982. ehmahlige Commercien, 987. Staats-Maximen, 993. seqq. Staats-Gebrechen, 1011. seqq. Wapen. 1013. vornehmste Städte, 1019. seqq. deren Anspruch auf Spanien. 1117
Frantzösisch Wapen, dessen Ursprung. 276
Frauenzimmer Keuschheit. 1090
Friede, zwischen Franckreich und Savoyen, 596. seqq. dessen 1735. geschlossener, 892.
Funccii, orbis Politicus, 56
Fürst, wie solcher zu betrachten. 102. ob er kostbahre Gebäude auffühen soll? 976

G.

Galant-homme, wer also zu nennen? 7
Galeren, Straffe. 433. Nachricht davon. 435. seqq.
Gallien, siehe Franckreich. Ursprung dieses Nahmens. 94. seq.
Gargoris, wer er gewesen? 1043
Geistlicher Staat und Güter, wienach beydes entstanden? 181
Geistliche, deren Haupt-Absehen. 622
Gelehrsamkeit, wie solche zu betrachten. 3
Gelehrter, wie er soll beschaffen seyn? 77
Genealogie, deren Nothwendigkeit, und Scriptores, 66. seqq.
Genii tutelares, wer sie gewesen. 321
Geographie, und Scriptores, 72. seqq.
Germain, St. 1020
Geschütz, ob es vor diesem bekannt gewesen. 296
Gibraltar, 1311
Goldasti, Constitutiones. 61
Gothen, deren Ursprung, 103. seqq. 1075. wie sie nach Spanien kommen. 1050. deren Könige. 1057. 1063. 1073
GOTT, wie solcher zu verehren. 1251
Grab Christi, ob es vorhanden. 271
Graff, dessen uhralte Bedeutung. 221
Grandate, deren Ursprung. 1277
*Guisi*sche Faction machet Unruhe. 372

H.

Habides. 1044
Handlung, ob die Welt solcher beständig obgelegen. 955
Heinrich II. König in Franckreich. 350. dessen Kriege. 351
Heinrich III. wie er König geworden. 371. wird ermordet. 375
Heinrich IV gelanget zur Kron. 376. wird Papistisch. 378. Conspirationes wider selbigen. 379. macht Frieden mit Spanien. 383. giebt das Edict von Nantes. 385. dessen andere Verrichtungen, 387. bringet die Handlung empor, 389. wird ermordet. 390
Heraldica, deren Nothwendigkeit, und Scriptores. 70. seqq.
Hercules, wer er gewesen, 1036.
Historie, was solche sey. 2
Historicus, wie ein schlechter zu nennen 10. 1135
Hornii, orbis imperans. 57
—— Thesaurus Politicus. 59
Hugo Capet, wer er gewesen? 133. dessen Hauses Theilung, 135. seqq. Könige aus selbigem. 359. seqq. wie er König geworden. 266
Hugenotten, deren Kriege, 364. 369. werden auf die Galeeren verdammet, Nachricht davon, 432. seqq.

J.

Jernsalem, Nachricht davon. 271
Inquisition, Spanische, 1136
Imperator, was solches heisse, und wem es zukomme? 466
Italien, wie, und wenn es zum Teutschen Reiche gekommen. 327
Irmenseul, was sie gewesen? 185
Juden, deren Hochmuth, und ob sie zu dulden? 86. 284. seqq. waren in Franckreich ausgerottet. 283. was sie die Christen beschuldiget. 366. wer die heutigen, 1031
Ivetot, Nachricht davon. 1025

A.

Bayserl. Hof-Händel wegen der Constitution Unigenitus, 829. seqq.
Bayserl. Würde, ob sie von denen Francken auf die Teutschen kommen? 213. was solche bey den Francken gewesen? 257
Bönig, dessen alte Bedeutung. 193
Creutzzüge, deren Ursprung, und Würckung 274
Kriege, warum, zwischen Franckreich und Engelland 613. seqq.

L.

Law, wer er gewesen, kommet nach Franckr[illegible] 762. dessen dasige Verrichtungen. 775. seqq. in Ungnade. 778
Lehn-Staaten, ob es deren gegeben? 153. 204
Leibnizii, Codex Jur. Gent. diplomat. 61
Lex Salica, wo solcher herkomme? 113. 132
Lion, 1023
Louvre, Nachricht davon. 1019
Lucar de Linde. 53
Ludewig XIV. natürliche Kinder. 144
Ludovicus Pius, dessen Verrichtungen. 216. seqq. vorgenommene Reichs-Theilung. 222
Ludewig IV. dessen Verrichtungen. 250
Ludewig XI. dessen Erlangung der Kron. 313. Grundlegung seiner Macht. 315. dessen Kriege mit Carln, Hertzogen in Burgund. 317. Stifftet den Orden St. Michael. 319
Ludewig XII., dessen Eigenschafften. 326. erlanget Mayland, 327. suchet Neapolis, 332. tritt in die Cambrayische Alliantz. 335. fällt in Italien ein, 337. dessen Müntzen. 338. 339.
Ludewig XIII., wann er gebohren, 392. tritt die Regierung an, 396. unterdrückt die Grossen und Hugenotten, 400. gerieth in den 30 jährigen Krieg. 407. ingleichen mit Spanien. 406. sein Tod. 409
Ludewig XIV. dessen Geburth. 409. Eigenschafften, und Schrifften wider selbigen, 411. dessen Canal in

in Languedock, 412. dessen Kriege mit Teutschland. 413. mit Spanien, 415. befestiget die Gräntzen, 417. ist unglücklich in Africa, 419. und in Indien, 420. dessen Händel mit dem Päbstlichen Hofe, 423. 425. verfolgt und treibet aus die Hugenotten 428. seqq. beschneidet das Parlament, 460. dessen Tod. 462. Ihm zu Wien errichtetes Ehren-Gedächtniß, 463. wider selbigen ausgeflogene Schrifften, 490. seqq. Gedancken darüber, 506. andere Schrifft, 508. Bedencken über solche, 526. dessen Schreiben von Treffen bey Deneip, 528. Friede 1714. zwischen Franckreich und Engelland, 531. seqq. dessen Commercien-Tractat mit selbigen. 564. seqq. Vergleich mit Savoyen. 596. seqq. ob er mit einer Universal-Monorchie umgegangen. 630. seqq. 984. dessen Tod und Absterben, 652. gemachtes Testament, 654. seqq. getroffene Alliantz mit denen Catolischen Schweitzer-Cantons, 682. seqq. Unternehmen in Ost-Indien. 985

Ludewig XV., tritt die Regierung an. 470. dessen erste Verlobung, 474. Kostbarkeiten dabey. 475. wird von Parlament Majoren erkläret, 478. tritt die Regierung an, 481. dessen Erklärung gegen das Parlament. 664. Verordnung wegen der Reichs-Regierung. 666. seqq. erste Beschreibung im Parlament. 676. seqq. schaffte den dasigen Ober-Präsidenten ab. 948

M.

Madrit. 1300

Major domus, ihr Uhrsprung, und wer sie gewesen. 119. 169

St. *Malo*, 1024

Marly. 1021

Marseille. 1029

Mathesis, ob zur Religion nöthig? 421

Mensch, wie er zu betrachten. 5. wie er urtheilen solle. 6. 1145

Merovæus, wer er gewesen, und dessen Genealogie. 117. Könige davon. 147. seqq.

Mini-

Miniſteriales, wer ſie geweſen. 1120.
Miſſiſippiſche Compagnie in Franckreich. 782
Montgeron, Nachricht von dieſem Heiligen. 936. ſeqq.
Moren, ſiehe *Saracenen*.

N.

Nantes, Edict von, 385
Navarren, Königreich, deſſen Urſprung. 1103
Neapolis, wie es an Franckreich kommen. 278. ob es dem Papſt gehöre? 280. ſiehet Ludewig XII. 335
Nero, wer er geweſen. 316
Neuſtrien, was es geheiſſen. 130
Nimes. 1033
Noah, ob er die Welt beſetzet, 82. ſeqq. wie viel Söhne er gehabt, 88. fernere Nachricht davon. 953
Noailles. Cardinal von, zerfällt mit dem Papſte. 815
Notitia Rerumpublicarum, was ſolche ſey. 48. ſeqq.

O.

Obedientia paſſiva, wann ſolche ſtatt habe? 367
Orleans, Hertzog von, deſſen Verrichtungen. 472. 663. ſeqq. Einrichtung wegen des Finantzen-Weſens. 717. ſeqq. Zerfällt mit dem Parlement zu Paris, 798. wegen der Conſtitution Unigenitus, 820. Lob-Rede auf ſelbigen, 860. deſſen vorgehabte doppelte Heyrath. 1233
Orleans, St. 1022
Oſtindianiſche Compagnie in Franckreich, 779
Oeſterreich, deſſen Recht auf Spanien, 1130. ſchlechter Erfolg allda, 1180. verliehret Catalonien, 1188. ſeqq.
Ovidii, Libri Metamorphoſeos, 1273.

P.

Paleſtina, was es geweſen? 271
Paragrammata, was ſolche ſeyn. 650
Pariſiſche Blut-Hochzeit, 360
Paris, Anzahl deſſen Einwohner, 863
Paris, Abt von St., deſſen Wunder-Händel. 920
Parlament, zu Paris, 705. zerfällt mit dem Regenten, 798

Pelagius, König, 1098
Petrus III. König, 1121
Pharamund, 1090
Philipp. II. 1155. seqq. dessen Staats-Fehler. 1244
verliehret Portugall, 1246
Philippus V. 1131. dessen Regierung, 1169. seqq. trat sein Recht auf die ehmaligen Spanischen Nieder-Lande ab, 1183. seqq. gewinnet Catalonien, 1187. dessen Verhalten gegen selbige, 1200. Schreiben an die Republic Holland, 1209. will Sicilien nicht abtreten. 1210 seqq. bricht mit Engelland. 1219. verfällt mit Franckreich, 1222. sucht seinen Staat zu verbessern. 1256
Pipinus, dessen Ankunfft und Genealogie. 121. 124. ob er ein König zu nennen. 123. stösset den König vom Thron, 125. ob er Aistulph überwunden. 126. 172. ob er dem Pabste was geschencket. 173
Politic, deren Haupt-Grund. 401. wie nöthig solche? 1094
Polygamie, was solche veranlasset. 1260
Portugall, kommt von Spanien, 1246
Pucelle d' Orleans, was von solcher zu halten? 304. seqq. 322.
Purpur-Schnecken, 1148

Q.

Quesnels, Nachricht von selbigen, 808. 894

R.

Radagaisus, wer er gewesen? 1072
Raisoneur, wer solcher sey. 6
Reisen, ob solches nöthig, und was es nutze? 30. seqq. woher es entstanden. 34. seqq. wie solches anzustellen. 36. seqq.
Reisender, wie er sich zu verhalten. 43. was er wissen müsse? 46. seqq.
Religio gentilis, wie solche anzusehen. 185
Religion, ob solche Gewalt leide? 1139
Renunciationes, wie sie zu verstehen? 471
Richelieu, Cardinal, Nachricht von selbigem. 397
Ritter-Orden, was davon zu halten? 1249
Roderich, Nachricht von selbigem. 1075. 1088

Römer, was sie von Europa inne gehabt. 15. deren Macht. 16. was von ihnen zu halten. 1065
Römischer Staat, wer solchen entkräfftet. 17. was vor Staaten aus selbigem entstanden. 18. warum er untergangen. 1158
Rom, ob es unter denen Longobarden gestanden. 128. was von dessen angegebener Grösse zu halten? 864
Rymers, Acta Anglicana. 63

S.

Sachsen, deren Krieg mit den Francken. 188. deren Ursprung. 191 ob sie von den Francken bezwungen worden? 968
Saracenen, wie sie nach Spanien kommen. 1088. 1099
Scyten, 93. seqq. deren Reich, 1067. seqq.
Sevilien, 1310
Sicilianische Vespern. 1124
Stair, Graf von, dessen Einzug in Paris, 867
Staaten, deren Kenntniß, wie solche zu erlangen. 30
Staats-Spiegel, verschiedene. 63
Staats-Wissenschafft, was darzu gehöret. 12 seqq.
Staat, wie solcher zu betrachten. 96
Stiffter, Geistl., was davon zu halten? 981. 1249
Spanien, ob es mit Franckreich zu vereinigen. 634. seqq. warum dieses Reich in Verfall gerathen, 1240. dasige Ritter-Orden, 1249. beständige Schwäche, und woher? 1253. Manael an Einwohner und warum? 1259. wie dessen Macht anzusehen. 1263 1269. Staats-Maximen, 1265. dasige Regierungs-Art. 1272. der Länder Beschaffenheit, 1283. seqq. wie auch das Spanische America. 1287. ob Spanien allda unüberwindlich, 1289. Landes-Wapen. 1295. vornehmsten Städte. 1300. seqq.
Spanier, ihre Ankunfft, 1039. welche Teutsche sich allda gesetzet, 1046. dasiges Gothisches Reich 1063. seqq. warum die Gothisch-Spanischen Könige Flavii heissen? 1079. eigentliche Spanische Könige, 1112. seqq. deren Grausamkeit in America, 1143. dessen Einkünffte. 1292
Süd-*Pol*, ob Länder allda. 1006

Taci-

T.

Tacitus, was von ihm zu halten? 1055
Taſſilo, wer er geweſen? 202. deſſen Händel mit Carolo M. 204
Tempel-Herrn, in Franckreich ausgerottet. 282
Theatrum Pacis, 62
Teutſchland, wie es zu betrachten, 37. ob es Städte gehabt? 162. das Alte. 626. 1056.
Teutſche, deren Einfälle in den Römiſchen Staat. 100. ob ſie Geſetze gehabt. 167. ingleichen Götter. 186. wie ſie von denen Francken herkommen. 225
Teutſches Reich, ob es eine Continuation des Fränckiſchen, 228. deſſen alte Rechte. 252
Teutſche Fürſten, wie ſie wieder entſtunden? 233
Thüringer, wer ſolche geweſen. 159. ſeqq.
Toledo, 1305.
Toulouſe, 1032.
Tributbaare Staaten, ob ſolche geweſen. 154
Tributum, was es bedeute? 968
Troyes, Friede von, wie ſolcher beſchaffen. 303
Trutina Statuum. 59
Tübel, Nachricht davon. 1024

V.

Univerſal-Monarchie, ob ſolche auszuführen? 629
Vandaler, wer ſie geweſen? 1060
Vaſſus, deſſen Urſprung und Bedeutung. 206
Verſailles. 1020
Verſtand, wie ſolcher zu gebrauchen. 8
Villeroy, Marchal de, fällt in Ungnade. 786
Voyages Hiſtoriques. 55

W.

Wapen-Bilder, deren Urſprung. 277
Weiſii, Politiſcher Nachtiſch. 61
Welt, wann ſolche beſetzet worden. 89
Wittekind, wer er geweſen? 195. ſeqq. ob ihn Carolus M. bezwungen? 199

Z.

Zauberey, was davon zu halten? 312

Verzeichniß
Der in diesem Theile angeführten AUTORUM.

Aemilii, Pauli, Res Francicæ.
Aimoinus, de Rebus Francicis.
Annales Francici.
— Fuldenses.
Antwort eines aufrichtigen Engelländers an einen eifrigen Wigh.
Arcana, dominationis Hispanicæ.
Arnisæus, de Subjectione & Exemptione Clericorum.
— — de Authoritate Principum.
Arpe, de Talismannis.
Aubigny, Memoires.
Aunoy, Reise-Beschreibung.
Avity, Histoire des Empires.

Balatius, de Papis Avignionensibus.
Barclai, Argenis.
Baronii, Annales.
Becmanni, Notitia dignitatum.
Beda, Historia Eccles. Anglicanæ.
Bembi, Historia Veneta.
Bernegger ad Tacitum.
Besoldus, de Jure Belli.
Biblia, oder, die Heilige Schrifft.
le *Blanc*, monnoyer des Rois de France.
Blondelli, plenior Assertio Geneal. Franciæ.
Bocharti, Phaleg & Canaan.

Bodini, Methodus Hiſtoriarum.
Boecleri, Excerpta Senatus Parnaſſiani.
Boxhornii, Origines Gallicanæ.
Brunnemann, vom Hexen-Proceſs.
— — Examen Juris Publici.
Buddeus, de Teſtamentis ſummorum Imperantium.
Busken, Hiſtoria Franciæ.
Bzovii, Annales Baroniani.

de las *Caſas*, de invento novo orbe.
Jul. Cæſar, de Bello Gallico.
Cheſne, du, Scriptores Francici.
Charron, Hiſtoire Univerſelle.
Chaumont, Reiſe-Beſchreibung.
Chifflet, de Liliis Franciæ.
— — Vindiciæ Hiſpanicæ.
Clangor Magnæ Tubæ.
la *Clef*, du Cabinet des Princes.
Clerici Commentarius in Pentateuchum.
Cluverii, Germania antiqua.
Collentius, de Regibus Neapolitanis.
Cominæi, Commentarii.
Conring, de Urbibus Germaniæ.
— — de Finibus Imperii.
Corrozet, Treſor des Hiſtoires de France.

Dampier, Reiſe-Beſchreibung.
Daniel, Hiſtoire de France.
les *Deicier*, de France.
Diarium Europæum.
la *Diſſolution* de la Reunion.

Eccar-

Eccardi, Pactus Legum Salicarum.
Ecchard, Römische Historie.
Eginhardi, Vita Caroli M.
Electa Juris Publici.
Europäischer Herold.
Eusebii, Præparatio Evangelica.
Excerpta Historica Naturam succeſſ. Hispan. concernentia.
Eysenmenger, Entdecktes Judenthum.
Fabri, Staats-Cantzeley.
Facius, de bello Neapolitano.
Fama, Europäische.
Fauchet, Claude, Histoire des Gaulois.
Fechtii, Examen Bullæ Unigenitus.
Fleedwod, Sylloge Inscriptionum.
France, la, Esclavage.
Francopolita, Bericht von dem alten Königreich Austrasien.
— — — vom alten Königreich Germanien.
Fresne, Glossarium.
Fretier, Reise-Beschreibung.
Fugger, Oesterreichischer Ehren-Spiegel.
Gage, Reise-Beschreibung.
Giannoni Historia Neapolitana.
Goldasti, Sybilla Franciæ.
Gothofredi, Archontologia Cosmica.
Gregorius Turonensis.
Grotii, Epistolæ.
Gryphius, von Geist- und Weltlichen Ritter-Orden.

Güde, Staat von Sachſen.
Gürtler, de ordine Templariorum.
Guicciardini, Iſtoria.
— — deſcriptio Belgii.

Hennepin, Reiſe-Beſchreibung.
Henſchenii, Vitæ Sanctorum.
Herodotus.
Hertii, notitia Veteris regni Francici.
— — de Origine Rerumpublicarum.
Heumanni, Hiſtoria Literaria.
Hiſtoire, de la Ligue faite a Cambray.
— — du grand Alcantre.
— — de l'Edit de Nantes.
— — des Intrigues de France.
— — de la Conſtitution *Unigenitus*.
— — de deus Conquetes d'Eſpagne.
Heuteri, Res Burgundicæ.
Hotomanni, Franco-Gallia.
— — Brutum Fulmen.
Hoyer, Staat von Dännemarck.
Huetii, Demonſtratio Evangelica.

Jenichii, Examen Bullæ Unigenitus.
Irenici, Exegeſis.
Iſola, Bouclier d'Etaat.
Jura, Reginæ Chriſtianiſſimæ in Ducatum Brabantiæ.
Jus Auſtriacum in Monarchiam Hiſpaniæ.
Juſtini, libri Hiſtoriarum.

Kircheri, Ædipus Ægyptiacus.
Kirchmayer, in Tacitum.

Kuchen-

Kuchenbeckers, Beſchreibung von St. Denys.
Kulpiſius, ad Monzambanum.

Laurentii, Monumenta Romanorum in Thuringia.
Lazius, de Migrationibus Gentium.
Leben, Churfürſt Mauritii.
Leibniz, de origine Francorum.
— Codex juris Gentium diplomaticus.
Legatio, Lavardini.
Leti, Leben Caroli V.
— Univerſal-Monarchie Ludewig XIV.
Lilienthal, Machiavelliſmus Literarius.
Limier, Leben Ludewig XIV.
Limnæi, Notitia Galliæ.
— Jus Publicum.
Loccenius, de Periodis Regnorum.
Ludewig, de, vertheidigtes Preuſſen.

Maibomius, de Irmenſula.
Maimburg, Hiſtoire de la Ligue.
Marcell, de l'origine de la Monarchie de France.
Mariana, de Regibus Hiſpaniæ.
du *May*, Hiſtoire de cinqs Propoſitions.
Marculphi, Formulæ.
Memoires, pour les Ambaſſadeurs.
Mencke, de Nævis politicis Caroli V.
Metern, Niederländiſche Geſchichte.
Mezeray, Hiſtoire de France.
Miræi, Bellum Bohemicum.
Monconuys, Reiſe-Beſchreibung.
Moriz, Fiz, Lettres anecdotes de la Cour.

Muller, Judaiſmus.
— Cattaya.
Mullers, Staats-Archiv.

Navi, Hiſtoria Veneta.
Nepotiſmo, di Roma.
Niphanius, quod Carolus M. &c.

Obſervationes, Hiſtoricæ Selectæ.
Obrechti, Prodromus rerum Alſaticarum.
Ockley, Hiſtoria Saracenica.
Ovidii, Libri Metamorphoſeon.

Pancirollæ, Notitia Dignitatum Imperii Orientis & Occidentis.
Parrhaſiana.
Partage, du Lion.
Parthenii, Æſtates Surrentinæ.
Perizonii, Commentarii.
— Antiquitates Babylonicæ.
Petavii, Rationarium Temporum.
Pignanioll, Etat de France.
Piſtorii, Hartman. Obſervationes.
Pithæi, Scriptores Galliæ.
Platinæ, Vitæ Pontificum.
Pleins, de Verſailles.
Poëta Anonymus.
Pontanus, de bello Neapolitano.
Pufendorffs, Univerſal-Hiſtorie.

Abbe de St. *Real*, Hiſtoire de Don Carlos.
Rechtthu, Gottlieb, von Juden und Juden-Genoſſen.

Re-

Reflexions, des Intereſſe ſur la Conſtitution Unigenitus.

— des Politiques ſur la Conſtitution Unigenitus.

Reimanni, Hiſtoria Genealogica.

Reland, von der Türckiſchen Religion.

Rieders, Paragrammata.

Ritius, de Regibus Hiſpaniæ.

Rudbeck, Atlantica.

Ruhe von Europa.

Rumetſch, de Everſione Turcorum.

Sagittarii, Antiquitates Regni & Ducatus Thuringiæ.

— — Antiquitates Gentiliſmi & Chriſtianiſmi Thuringiæ.

Savary, Negotians parfait.

Sanchez, Hiſtoriæ Hiſpanicæ.

Sarpi, Hiſtoria Concilii Tridentin.

Saxonis Grammatici, Hiſtoria Daniæ.

Schetenii, Hiſtoria Weſtphaliæ.

Schmauß, Reichs-Hiſtorie.

Schuppii, Regenten-Spiegel.

Schurzfleiſchii, Diſertationes.

Schwediſcher Einfall in Sachſen.

Sejour, de Paris.

Serrani, Res Moguntiacæ.

Serres, Inventaire Generale de France.

Siri, Vittorio, Mercurio recondito.

Sleitani, Libri Hiſtoriarum.

Spanheimii, Introductio in Hiſtor. Eccleſ.

Stiernhelmi, Anti-Cluverus.

Stief, de Inventore novi Orbis.
Strada, de bello Belgico.
Streit wegen der Regalien.
Struus, Reichs-Historie.
Stumphii, Schweitzer-Chronica.
Supplenda, in Thuano.
Les *Suspirs*, de l' Europe.

Tacitus, de Moribus Germanorum.
Tachard, Reise-Beschreibung.
Taraffa, de reg. Hispaniæ.
Tenzels, Monathliche Unterredungen.
Tesauro, Emanuel, Istoria di Regno d' Italia.
Thomasius, de ordine Templariorum sublato.
— — Nachricht von Hexen-Proceß.
— — de Jure Asyli.
Thuani, Libri Historiarum.
Tilli, Chronicon regum Franciæ.
Timæus, de Periodis regnorum.
le *Tombeau*, de la Constitution Unigenitus.

Usens, Leben der Könige in Franckreich.
Upthonii, science heroique.
— — de Re militari tract.

Valesi, Notitia rerum Francicarum.
Valvasor, Ehre des Hertzogthums Crayn.
Varillas Histoire des Roys de France.
le *Vassor*, Histoire de Louis XIII.
la *Vie*, d' Admiral Coligny.
— — du Cardinal Richelieu.
— — du Turenne.
Vorburg, Res German.

Vos-

Voſſii, Obſervationes miſcellaneæ.
Voyage, d' Eſpagne.

Wagenſeilii, Parenæſis ad Principes Chriſtianos.
— — Oratio parentalis in Obitum &c.
Waſſenberg, Frantzöſiſche Gold-Grube.
Weiſius, de origine Saxonum.
Wedelinus, de Natali ſolo legum Salicarum.
Werlhoff, notitia Imperii.
Winckelmann, von Urſprung und Herkunfft der Thüringer.

Xaverii, Bedencken von geiſtlichen Stifftungen.

Zſchackwiz, allerneuſte Teutſche Reichs-Hiſtorie.
— — Heraldica.
— — Genealogiſcher Schau-Platz.
— — Geſchichte der alten Teutſchen Fürſtl. Häuſer.
— — Einleitung zu denen Rechts-Anſprüchen.
— — erleuterte Teutſche Alterthümer.
— — Nachricht von dem ehmahligen Commercien-Weſen.
— — Staats-Spiegel.
— — allerneuſter Zuſtand von Europa.

E N D E.

Nachstehende Druck-Fehler sind also zu ändern.

Pag. 20. lin. 20. liß: bekam. p. 53. l. 4. liß: Avity l. 25. liß: Lucas. p. 54. l. 25. liß: Pietra. p. 327. in not. liß: Heuter. rer. Burgund. p. 328. in not. l. 5. liß: Babylonis. p. 379. not. (**) l. 1. liß: grand Alcandre. p. 414. in not. (**) l. 1. liß: Pignaniole. p. 417. l. 21. liß: Harfleur. p. 421. l. 16. liß: Siam. p. 424. not. (*) l. 1. liß: du May. p. 523. l. 21. liß: Reichs Städte. p. 1142. in not. liß: Stiev de Genuino. p. 1244. in not. (*) l. 3. liß: Descriptio Belgii. p. 1294. in not. liß: Histoire des Empires.

Bayerische Staatsbibliothek München

Buchbinder
Niko
Dürrlauin

18/10

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zschackwitz, Johann Ehrenfried, 1669-1744

Johann Ehrenfried Zschackwiz, der Königl. Friedrichs-Universität zu Halle Profess. Juris und Philosophiæ Ordinarii, Vollständige Politische Geschichte der Staaten von Europa Worinnen Eines jeden wahrer Ursprung gewiesen, Die Beherrscher derselben, nebst ihren merckwürdigen Thaten, ... hinlänglich gezeiget ; Anbey nöthige Anmerckungen hinzugefüget, und
Bd.: 1

Hamburg 1739

Eur. 863-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10618615-6
VD18 9050884